Annalen des Deutschen Reiches (vormals des Norddeutsch...

HC281 ANNEX LIB.
.A61

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

ANNALEN

DES

DEUTSCHEN REICHES

(VORMALS DES NORDDEUTSCHEN BUNDES UND DES DEUTSCHEN ZOLLVEREINS)

FÜR

GESETZGEBUNG, VERWALTUNG UND STATISTIK.

Unter Benutzung amtlicher Materialien

und mit Unterstützung durch

Dr. L. K. Aegidi, Dr. H. H. Becker, L. M. C. Becker, R. von Bennigsen, Graf von Bethusy-Huc, Karl von Bodelschwingh, Dr. Karl Braun, Dr. Georg von Bunsen, Dr W. Endemann, Dr. Ernst Engel, Aug. Evelt, A. Fabricius, Rud. Faull, Heinr Frese, Dr. C. R. Friedenthal, D. Rud. Gneist, F. B. Frhr. von Hagke, Dr. Fr. Harderk, Jul. von Hennig, Dr. Bruno Hildebrand, Karl Hofmann-Darmstadt, Gust. Hopf, Dr. O. Hübner, Dr. H Hüffer, Jul. Knorr, R. Krieger, Dr. Th. Landgraff, Ed. Lasker, Dr. W. Lowe-Calbe, Dr. H. Marquardsen, H H. Meier-Bremen, G. Merkel, Dr. Ludw Metzel, Gust. Müller-Stuttgart, G. Graf zu Münster-Ledenburg, Dr. Fr. Oetker, Th. Petermann, F. Perrot, Gottl. Planck, John Prince-Smith, Dr. C. Prosch, Frhr. Nordeck zur Rabenau, H. Roeloffs, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. Wilh Roscher, Edgar Ross, M C. Frhr. von Rothschild, Dr. Rud. Schleiden, Herm. Schulze-Delitzsch, Dr. Fr. Schwarze, Dr Graf von Schwerin-Putzar, Dr. K. Seuffert, Dr. Ad. Soetbeer, C. Ferd. Stumm, Al. von Sybel, Dr. H. von Treitschke, Dr. J. Versmann, Dr. Georg von Viebahn, Dr. H. Wagner, Dr. Herm Weigel, Alb. Zinnow u. A.

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth.

III. Band — Jahrgang 1870.

BERLIN 1870.
Commissions-Verlag von Stilke und van Muyden. (Dr. G. van Muyden.)
Friedrichstrasse 96.

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematisches Inhaltsverzeichniss
des III. Bandes (Jahrgang 1870).

Vgl. das Verzeichniss für den I. und II. Band auf dem folgenden Bogen S. V—XVI, sowie das hier folgende alphabetische Register für die drei Jahresbände 1868 bis 1870.
Neben den Titeln der Artikel sind die Seitenzahlen angegeben.

Verfassung und Verwaltung im Allgemeinen.

Thronreden:
a) zur Eröffnung des Nordd. Reichstags am 14. Febr. 1870 1
b) zum Schlusse des Reichstags am 27. Mai 1870 617
c) zur Eröffnung und zum Schluss des Zollparlaments (21. April u. 7. Mai 1870) 713
d) zur Eröffnung der ausserordentlichen Sessionen des Reichstags am 19. Juli und 24. Nov. 1870 717

Bericht über die abgelaufenen Legislaturperioden des Reichstages, des Zollparlaments und des Preuss. Abgeordnetenhauses. Erstattet im Auftrage des Vorstandes der national-liberalen Partei 563
I. Einleitung 563
II. Wirthschaftliche Befreiung 566
III. Der Norddeutsche Bund und der Zollverein 573
IV. Verfassung u. Gesetzgebung in Preussen 586
V. Organisationen in Preussen 592
VI. Die neuen Provinzen 598
VII. Finanzwirthschaft 601
VIII. Die Verwaltung in Preussen 614
IX. Schlusswort 616

Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867 bis 1870 721

Die Gründung des Neuen Reiches. Zur Geschichte und Interpretation der Reichsverfassung 735

Die Verfassung des Deutschen Reiches, zugleich Codification der Verträge des Nordd. Bundes mit den Süddeutschen Staaten 771

Die Competenzen und Personalien der oberen Behörden des Deutschen Reiches und der einzelnen Bundesstaaten. Einleitung 147
A. Behörden zur Verwaltung von Bundeseinrichtungen 151
Die Bevollmächtigten zum Bundesrathe 151
Die Ausschüsse des Bundesrathes . . . 153
Der Bundeskanzler 155
Das Bundeskanzler-Amt 156
Ressort des Bundeskanzler-Amts 157
I. Abth. Postverwaltung 161
II. Abth. Telegraphenverwaltung . . . 164
Das auswärtige Amt 165
Botschafter, Gesandte u. s. w. im Auslande 167
Die Consuln des Norddeutsch. Bundes 170
Bundes-Militairverwaltung 183
Bundes-Marineverwaltung 188
B. Behörden der einzelnen Bundesstaaten.
I. Königreich Preussen.
1. Das Oberkämmerei-Amt und das Ministerium des Königl. Hauses . 191
2. Staatsministerium 193
3. Finanzministerium 196
4. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten 199
5. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten 202
6. Ministerium des Innern 205
7. Justizministerium 207
8. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten . . . 210
9. Der Evangelische Oberkirchenrath 213
10. Die Preussische Bank 216
11. Die Ober-Rechnungskammer . . . 218
Provinzial-Verwaltungsbehörden. 219
Provinzial-Justizbehörden 242
Behörden i. d. Hohenzollernschen Landen 255
Herzogthum Lauenburg 256
II. Königreich Sachsen.
1. Ministerium des Königl. Hauses . 258
2. Gesammtministerium 258
3. Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister 260
4. Der Staatsrath 260
5. Der Staatsgerichtshof und die Commission zur Entscheidung über Competenz-Zweifel 261
6. Departement der Justiz 262
7. Departement der Finanzen 263
8. Departement des Innern 267
9. Departement des Krieges 273
10. Departement des Cultus 278

510348
HC281 .A61 Jahrg.3 (RECAP)
Digitized by Google

II. Departement der auswärtigen Angelegenheiten 280
III. Grossherzogthum Hessen.
I. Der Grossherzogliche Staatsrath . 283
II. Civilministerien 284
IV. Grossherzogth. Mecklenburg-Schwerin. Grossherzogliche Ministerien . . . 291
V. Herzogthum Braunschweig 671
VI. Herzogthum Coburg-Gotha 678
VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondersh. 687
VIII. Fürstenthum Reuss ält. Linie 691
IX. Fürstenthum Reuss jüng. Linie . . . 693
X. Fürstenthum Lippe 693
XI. Freie Hansestadt Lübeck 696
XII. Freie Hansestadt Bremen 699

Bundesverfassung und Volkszählung. Gutachten der Norddeutschen Mitglieder der Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins 445

Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Von Dr. Th. Landgraff . . . 625

Justiz.

Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im Norddeutschen Bunde während des Jahres 1869. Von Dr. W. Endemann . . . 5

Maass und Gewicht, Münz-, Geld- und Creditwesen.

Ueber das Bankwesen.
A. Denkschrift des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages (März 1870) 95
B. Motive zu dem Gesetze über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 107
Hierzu: Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 117
C. Promemoria der Direction der Braunschweiger Bank betr. gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 119

Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Functionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage. Von F. Perrot 299

Erwägungen und Fragen zur Münzenquête. Promemoria des Bundesrathes des Nordd. Bundes 451

Reductions-Tabellen zur praktischen Einführung der Norddeutschen Maasse und Gewichte zunächst im Geltungsbereich der altpreussischen Maasse und Gewichte. Nebst Preistabellen und einem Anhange: Tabellen zur Verwandlung Englischer Maasse und Gewichte in die des Norddeutschen Bundes mit bez. Preistabellen. Bearbeitet von Dr. Hertzer und L. Duske. Mit einem Vorwort von Dr. W. Foerster. In drei Heften:
I. Längenmaasse.
II. Flächenmaasse.
III. Körpermaasse.

Industrie, Handel und Verkehr.

Denkschrift über die Gotthardbahn. Vom Bundeskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage vorgelegt 457

Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein. Von Dr. G. Hirth. 407
A. Allgemeine Organisation 410
B. Ladungsverzeichnisse und Declarationen 419
C. Werthermittelungen 429
Anhang: Thesen zur Reform der Commercialstatistik des Zollvereins 433

Berlins Handel und Industrie i. J. 1869 437

Statistisches über die Lage der Baumwollen-Industrie im Zollverein vor, während und nach der Krisis. Von Dr. G. Hirth . . . 533

Durchschnittspreise der 1867, 1868 und 1869 in Hamburg umgesetzten Waarenmengen . . 399

Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen in den Jahren 1851—1869. . . . 621

Aus dem Bericht des Preussischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Jahre 1867—1869 649

Gesetzgebung und Verwaltung des Zollvereins.

Der Zolltarif des Deutschen Zollvereins in seiner Gestalt zu Anfang des Jahres 1870 73
Anhang: Auslegungen von Bestimmungen des Zolltarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses 92

Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870.
A. Das Gesetz vom 17. Mai 1870 325
B. Erläuterungen 342
Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847—69 . 351
Specielle Erläuterungen 361

Der Vereins-Zolltarif vom 1. October 1870 an . 379

Die Vereinsbeamten des Deutschen Zollvereins. (Anfang April 1870) 139

Die Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten . 21
a. Bericht in Betreff der Volkszählungen 24
b. Bericht betr. die Bewegung der Bevölkerung 51
c. Bericht betr. die Statistik der Auswanderung 55
d. Grundzüge betr. die Gewerbestatistik . . 58
e. Grundzüge betr. die Handelsstatistik . . 65
f. Grundzüge betr. die Statistik der Seeschifffahrt 70
g. Gemeinschaftliche Einnahmen und Zollverwaltung 71

Postverwaltung.

Statistik der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 433

Kriegsmarine.

Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Bundes-Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 127

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniss

des I., II. und III. Bandes (Jahrg. 1868, 1869 und 1870).

Vorbemerkung. Gegenüber dem durchweg sachverständigen Leserkreis der „Annalen" bedarf es keines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichworten aufzählt. Die Leser kennen die Eintheilung und den Inhalt z. B. der Bundesverfassung, der Gewerbeordnung, des Zollgesetzes und Zolltarifs etc. so genau, dass Hinweise auf die Einzelbestimmungen derselben kaum am Platze sind. In Betreff der in den „Annalen" enthaltenen allgemeinen Berichte und Uebersichten wolle man S. 723 dieses Bandes nachlesen. In dem folgenden Register bedeuten die Ziffern I, II, III die drei Jahresbände 1868, 1869, 1870.

Aerzte, s. Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

America. Staatsangehörigkeitsvertrag v. 22. Febr. 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, I S. 959.

Archivwesen, s. Reichsarchiv.

Areal. Ueber das Areal des Zollvereins von Dr. H. Wagner. II S. 885.

Auswärtiges Amt des Bundes, III S. 165.

Auswanderungsstatistik. III S. 55.

Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Baden. Beitritt zum Deutschen Bund, III S. 768; zur Verfassung des Deutschen Reichs, III S. 771. Vgl. a. Zollverein etc.

Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), III S. 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870, III S. 107. — Promemoria der Directoren der Braunschweiger Bank etc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken, III S. 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Functionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot. III S. 299. — Die Preussische Bank, III S. 216. Vgl. a. Münzfrage.

Baumwollindustrie. Geschichtliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber), III S. 533.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages v. 23. Nov. 1870, III S. 746 und 771. Vgl. a. Zollverein, Volkszählung etc.

Begleitschein-Regulativ, II S. 997. Vgl. a. Zollgesetz.

Behörden. Die Competenzen und Personalien der oberen Behörden des Nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, III S. 147 und 671.

Belagerungszustand. Das Preussische Gesetz vom 4. Juni 1851, I S. 1055.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, II S. 423, desgl. im Jahre 1869, III S. 437.

Beschlagnahme, s. Löhne.

Bevölkerung. Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Centralbureau des Zollvereins), II S. 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung, III S. 51. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung, III S. 445, s. a. unter Volkszählung, Statistik, Areal.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Branntwein. Steuergesetze v. J. 1868, I S. 701, 705, 723. — Vgl. a. Verbrauchssteuer.

Braumalz. Steuergesetz v. 4. Juli 1878, I S. 691, desgl. v. 8. Juli, I S. 699. — Vgl. a. Verbrauchssteuern.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden. III S. 671.

Bremen. Organisationder Handelsstatistik, III S. 407. Ressortverhältnisse der Behörden, III S. 699.

Bund, Norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.

Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.

Bundesbehörder, s. Behörden.

Bundeskanzleramt. Etat desselben, II S. 165. Ressortverhältnisse und Personal desselben, III S. 156.

Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.

Bundesrath, s. Verfassung.

Bundesverfassung, s. Verfassung.

Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren, II S. 632. Vgl. a. Zolltarif.

Civilprocess. Aus dem Entwurf einer Nordd. Civilprocessordnung, II S. 649. Vgl. a. Justizgesetzgebung.

Coburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden, III S. 678.

Concursordnung. Beschluss des Handelstages 1868, I S. 978.

Consulatswesen. Das C. und die Nationalität der Kauffahrteischiffe (Gesetze v. 25. Oct. und 8. Nov. 1867, 29. Juni 1865 u. s. w.), I S. 929. — Verzeichniss der Nordd. Consuln i. J. 1868, I S. 952. — Desgl. im Jahre 1870, III S. 170. — Vgl. a. Verfassung.

Controle des Bundesfinanzwesens, II S. 283.

Eheschliessung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen, I S. 901. Preussische Verfügung v. 20. Aug. 1868, I S. 927.

Eisen. Zölle und Production im Zollverein II S. 623. und III S. 369. Vgl. a. Zolltarif.

Eisenbahnen. Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867. II S. 947. Vgl. a. Gotthardbahn, Verfassung (VII. Abschnitt) etc.

Eisenbahnfrachtwesen. Beschlüsse des Handelstags v. October 1868, I S. 975.

Eisenbahn-Regulativ. II S. 998. Vgl. a. Zollgesetz.

Eisenzölle. Beschluss des Handelstags, I S. 984.

Elbzoll, s. Stromschiffahrt.

Erwerbsgenossenschaften s. Wirthschaftsgenossenschaften.

Finanzwesen. Das Finanzwesen des Nordd. Bundes (vollständige Codificirung aller gesetzlichen Be-

Digitized by Google

stimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 etc.) II S. 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten. II S. 303. — Denkschrift des Kgl. Preuss. Finanzministers v. 18. Mai 1869. II S. 403. — Preussens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867. II 593. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei. III S. 601. — Vgl. a. Verfassung (XII Abschnitt.)

Frankreich, Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern. I S. 156—218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik. III S. 410.

Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen. I S. 467. — Die Landesverweisung im Gebiete des Nordd. Bundes. I 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen." I S. 928. — Freizügigkeit der Aerzte. I 995.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.

Gebiet, s. Areal.

Geld, s. Bankwesen.

Gerichtsorganisation in Preussen. III S. 249. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte etc.

Geschäftsordnung, s. Reichstag.

Gesetzgebung, s. Reichstag, Zollparlament, Preussen etc.

Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz v. 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen I S. 849. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) II S. 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der Preussischen Monarchie II S. 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker II S. 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen II S. 935. — Anweisung der Preussischen Minister für Handel etc. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen). II S. 937. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen. II S. 994.

Gewerbestatistik. Grundzüge zur Organisation derselben. III S. 58.

Gewichte, s. Maass- und Gewichtsordnung.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen. I S. 478.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag. III S. 457.

Grossbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern. I S. 155—218. Organisation der Handelsstatistik. III S. 407.

Hamburg, Handels- und Verkehrsstatistik I S. 1075. — Anschluss an den Zollverein. I S. 1112. — Organisation der Handelsstatistik III S. 407. Vgl. a. Preise.

Handels- und *Zollverträge*, s. unter den betr. Staaten, mit denen die Verträge abgeschlossen wurden. (Vgl. die Uebersicht Bd. III S. 732.)

Handelsgerichte, Beschluss des Handelstags 1868 I S. 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen II S. 1057. Vgl. a. Handelsrecht.

Handelsrecht. Die Einführung der allgemeinen D. Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allg. D. Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze II S. 1947. Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung etc.

Handelskammern, Verzeichniss der Deutschen II. I S. 985.

Handelsstatistik. Von Hamburg I S. 1075. — Beiträge zu einer Deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) II S. 67. Von Berlin II S. 423 und III S. 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins III S. 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) III S. 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins III S. 435. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69 III S. 621. Vgl. a. Werthberechnung, Statistik, Zölle etc.

Handelstag, Deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im October 1868. I S. 971. (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehemaligen Königsreichs II. II S. 619.

Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.

Hausirhandel, s. Gewerbeordnung.

Hessen. Vertrag mit dem Nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, v. 9. April 1868. I S. 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden, III S. 283. — Beitritt zum Deutschen Bund, III S. 768, zur Bundesverfassung, III S. 771. — Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal etc.

Indigenat, s. Freizügigkeit, Bundes- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe etc.

Justizgesetzgebung. Die J. des Norddeutschen Bundes, von Dr. W. Endemann. II S. 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im Nordd. Bunde i. J. 1869, von Dr. W. Endemann. III S. 5. — S. a. Rechtshülfe, Civilprocess etc.

Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847—69. III S. 351. — Vgl. a. Zölle. Zolltarif etc.

Kaiser, Deutscher. III S. 748, 764. Ansprache an das Deutsche Volk, III S. 770. Vgl. a. Verfassung.

Kauffahrtsschiffe, s. Consulatwesen.

Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem —. I S. 675.

Ladungsverzeichnisse, III S. 419. — Vgl. a. Zollgesetz.

Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Lauenburg. Behördenorganisation, III S. 256.

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden, III S. 633.

Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz v. 21. Juni 1869), II S. 1069.

Lübeck. Anschluss an den Zollverein, I S. 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden, III S. 696.

Maass- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868. I S. 1007. — Reductionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrg. 1870 der „Annalen."

Marine. Haushaltsetat der Marineverwaltung (nebst Entwickelungsplan). II S. 194. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870. III S. 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Central-Marineverwaltung. III S. 188. — Vgl. a. Verfassung.

Digitized by Google

Markenschutz. Beschluss des Handelstags 1868, I. S. 979.
Matricularbeiträge. Etat derselben. II S. 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben. II S. 274.
Mecklenburg. Anschluss an den Zollverein. I S. 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden. III S. 291.
Militairgesetzgebung s. Verfassung (XI. Abschnitt).
Militairverwaltung. Haushaltsetat derselben. II. S. 181. — Ressortverhältnisse und Personalien der Centralverwaltung III S. 183.
Münzfrage. Beschlüsse des Deutschen Handelstags vom Oct. 1868. I S. 974. — Währung und Münze v. John-Prince-Smith. II S. 143. — Denkschrift betr. Deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des Deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel. II S. 729 bis 854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des Nordd. Bundesraths). III S. 451. Vgl. a. Bankwesen.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857, I S. 129.
Niederlage-Regulativ. II S. 995. Vgl. a. Zollgesetz.
Oesterreich. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich v. 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen). I S. 545.
Papiergeld s. Bankwesen, Münzfrage. — Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen. III S. 117.
Passwesen. Gesetz v. 12. Oct. 1867. I S. 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren. I S. 905.
Patente. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. Sept. 1842. I S. 159. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. Reform der Patentgesetzgebung II S. 33. — Denkschrift von Dr. Werner Siemens. II S. 41.
Petroleumzoll s. Zolltarif.
Postverwaltung. Etat derselben. II S. 224. — Statistik der Postverwaltung pro 1868. II S. 311; desgl. pro 1869. III S. 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden. III S. 161.
Preise. Waaren-Durchschnittspreise in Hamburg (1847 bis 1868). II S. 85 und 435, für 1869. III S. 399; in Bremen (1851 bis 1868). II S. 79 und 645. — S. auch Werthberechnung.
Preussen, s. Volkszählung, Finanzwesen, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung u. s. w. — Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden, III 191. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des Preuss. Abgeordnetenhauses, III S. 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69, III S. 650.
Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschussbericht des Bundesraths nebst Anlagen), II S. 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im Nordd. Bunde, II S. 1031.
Reductionstabellen, s. Maass- und Gewichtsordnung.
Reich, Deutsches. S. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff, III S. 625.
Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R.'s und über Reformen im Archivwesen. Von Frh. v. Hagke, I S. 451.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Mitglieder desselben i. J. 1868. I S. 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868, I S. 913. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des constituirenden Reichstags, I S. 1061, der 1. ordentlichen Session, I S. 1066, der 2. ordentlichen Session, I S. 1068, der 3. ordentlichen Session, II S. 1095, der 4. ordentlichen Session, III S. 1 und 617, der 1. ausserordentlichen Session, III S. 717, der zweiten ausserordentlichen Session, III S. 719. — Etat des Reichstages, II S. 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70, III S. 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins 1867—70, III S. 721. — Die Gründung des neuen Reiches, III S. 735. —
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Reuss (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden, III S. 691.
Rübenzucker, s. Zucker.
Russland. Ueber einen Handelsvertrag mit Russland, II S. 1081.
Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien, III S. 258.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz v. 8. Mai 1867. I S. 119. Bundesgesetz v. 12. Oct. 1867. I S. 141. Die Denaturirung des Salzes, I S. 1097.
Schiffahrtsstatistik. Organisation derselben, III S. 70.
Schuldenwesen des Bundes, II S. 287. Schulden der Bundesstaaten. II S. 309. Die Preussischen Staatsschulden, II S. 607.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben v. 29. Mai 1868, I S. 806.
Schwarzburg - Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden, III S. 687.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit —. I S. 669.
Spielbanken, Gesetz v. 1 Juli 1868 nebst Erläuterungen I S. 819.
Staatsangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869. II S. 641. — Die Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten III S. 21. — Vgl. a. Zölle, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung u. s. w.
Steinkohlenförderung in Preussen II S. 639. — Vgl. a. unter Preussen (Bericht des Handelsministers etc.)
Steuern, s. Verbrauchsteuern, Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Finanzwesen etc.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben II 657. — Zur Kritik des Gesetzes III S. 580. Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Stromschiffahrt. Beschlüsse des Handelstags v. Oct. 1868 I S. 975. — Der Elbzoll II S. 430.
Subhastationsordnung. Die Preussische vom 15. März 1869. II S. 685.

Digitized by Google

Taback, Materialien zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis z. J. 1868 und Statistik) I S. 357. Besteuerungsgesetz v. 26. Mai 1868 S. 683 (Entwurf v. 7. Mai 1868 ib. S. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 I S. 1093.

Telegraphenverwaltung. Etat derselben II S. 243. — Statistik pro 1868 II S. 719. — Central-Verwaltung (Personalien) III S. 164.

Thronreden s. Reichstag und Zollparlament.

Transportwesen. Denkschrift des Handelstags II S. 51.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum Jahre 1866. I S. 155—218. — Gesetzgebung vom J. 1868 I S. 689. Statistik für 1867 I S. 727. Statistik für das erste Semester 1868 I S. 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben II S. 216.

Verfassung. Die Verf. des Norddeutschen Bundes mit Anmerkungen von Dr Metzel I S. 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) III S. 735. — Die Verfassung des Deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der Nordd. Bundesverfassung) III S. 771.

Verkehr s. Handel und Verkehr, Transportwesen, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt etc.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868, I S. 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches). I S. 1011.

Verträge s. die einzelnen fremden Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. (Vgl. die Uebersicht Bd. III S. 731).

Volkszählung. Resultate der V. vom 3. Decbr. 1864. I S. 149. — Desgl. vom 3. Decbr. 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preussen). I S. 501. — Definitive Resultate. I S. 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des Nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel). I S. 1101. — Die seemännische Bevölkerung im Preussischen Staat. I S. 1005. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871. III S. 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der Norddeutschen Mitglieder der Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins). III S. 445. — Vgl. a. Statistik, Bevölkerung etc.

Waaren. (Ein- und Ausfuhr etc.) s. unter Zölle, Zolltarif, Preise etc.

Wahlgesetz. Das Preussische Wahlgesetz für den Nordbund v. 15. October 1866. I S. 1053.

Wechselordnung s. Handelsrecht.

Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags. II S. 63. — Die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde und ihre Erhebung. II S. 1011.

Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins. II S. 67 und 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik. III S. 429. Vgl. a. Handelsstatistik.

Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz v. 4. Juli 1868. I S. 825. Statistik für die Jahre 1859—1867. I S. 843.

Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft. I S. 799.

Württemberg. Anschluss an den Deutschen Bund. III S. 769, an die Reichsverfassung III S. 771. — Vgl. Areal, Volkszählung, Zollverein etc.

Zinsen, Gesetz betr. die vertragsmässigen, vom 14. November 1868. I S. 800.

Zölle. Statistik für die Zeit bis 1866. I S. 165—222. Statistik für 1867. I S. 729. — Statistik für das erste Semester 1868. I S. 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867. II S. 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen. II S. 216. — Organisation der Statistik der Zölle. III S. 71. — Statistik der Zolleinnahmen etc 1862—1869. III S. 343. S. a. Statistik und Handelsstatistik.

Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter etc. I S. 405. — Die Vereinsbeamten des Deutschen Zollvereins (Anfang April 1870). III S. 139.

Zollcartel vom 11. Mai 1833. I S. 125.

Zollgesetz vom 23. Jan. 1838. I S. 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister), II S. 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins). II S. 995.

Zollordnung v. Jahre 1838. I S. 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens, I S. 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868, I S 679. (Vgl. a. Zollgesetz.)

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868. I S. 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session, I S. 1070, der zweiten Session, II S. 1100, der dritten Session, III S. 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70, III S. 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins i. d. Jahren 1867—1870. III S. 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836. I S. 115 Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865. I S. 93 Denkschrift des Deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs, I S. 249. Gesetz v. 25. Mai 1868, I S. 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig, I S. 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage, II S. 391. — Der Zolltarif zu Anfang d. J. 1870, III S. 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speciellen Erläuterungen), III S. 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an, III S. 379.

Zollverein. Vertrag v. 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den Nordd. Bundesrath, I S. 1 ff. Text des Vertrags, S. 15. — Der territoriale Abschluss des Zollvereins im Jahre 1868, I S. 1109. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik etc.

Zucker, Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers v. 16. Mai 1865. I S. 133. Besteuerung im Zollverein, in Grossbritannien und Frankreich, I S. 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung I S. 303. — Beschluss des Handelstags, I S. 988. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen, II S. 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869. II S. 905.

Digitized by Google

ANNALEN
DES
NORDDEUTSCHEN BUNDES
UND DES
DEUTSCHEN ZOLLVEREINS
FÜR
GESETZGEBUNG, VERWALTUNG UND STATISTIK.

Unter Benutzung amtlicher Materialien

und mit Unterstützung zahlreicher Gelehrter, Parlamentsmitglieder und Beamter

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth.

Durch klare und authentische Darstellung der staatlichen und wirthschaftlichen Zustände unseres Vaterlandes soll dieses Werk ebensowohl richtige Kenntnisse und sachliches Interesse in den weitesten Kreisen verbreiten, als der ferneren Entwickelung vorarbeiten und anregend für die Gesetzgebung selbst wirken. Es soll Kunde geben zu gleicher Zeit von dem Organismus und den Lebensäusserungen des Staates und was dieser leistet, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Mitteln gearbeitet wird, in gemessenem Rahmen getreu und übersichtlich schildern. Dieser Aufgabe entspricht die gleichmässige Ausdehnung auf die Gebiete der Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

In welcher Weise die „Annalen" bisher ihre Aufgabe zu lösen versucht haben, geht aus dem folgenden systematischen Inhaltsverzeichniss der beiden ersten Jahrgänge hervor. Um den überaus vielseitigen Stoff nicht zu sehr zu zersplittern, ist der Form von umfassenderen Darstellungen der Vorzug gegeben worden. Die Rücksicht auf den Raum verbietet es, in einem Band und Jahrgang das grosse Gebiet zu behandeln; ein geschlossenes Ganzes können nur mehrere Bände zusammengenommen bilden. So wird der gegenwärtig begonnene 3. Band mit der Uebersicht über die Thätigkeit des Reichstags und des Zollparlaments während ihrer ersten Legislaturperiode gewissermassen den ersten Abschluss gewähren.

Die Annalen erscheinen in 8 Heften jährlich. Der **Preis für den Jahrgang** konnte in Folge des Zuwachses an Abonnenten schon für 1870 **von 4 Thlr. auf 3 Thlr. herabgesetzt** werden.

Jeder Jahrgang bildet einen Band des „Staatshandbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins."

Aus den in der wissenschaftlichen und journalistischen Presse enthaltenen Kritiken folgen hier einige wenige Stellen, obgleich ein endgiltiges Urtheil über den Werth der Annalen erst möglich sein dürfte, wenn eine grössere Reihe von Bänden vollendet sein wird.

Oldenberg's Reichstags-Correspondenz. (No. 54 vom 26. März 1870.) Es ist eine an sich zwar unbedeutende, immerhin aber zur Charakteristik unserer politischen Neubildungen beitragende Thatsache, dass ein literarisches Unternehmen, welches sich seit der Begründung des Bundes in fast ganz objectiver Weise mit dem staatlichen und wirthschaftlichen Leben in Deutschland beschäftigt, vortrefflich gedeiht und in immer weiteren Kreisen Eingang findet. Wir meinen die bekannten „Annalen" des Dr. G. Hirth. Vor Jahren, zu Zeiten des Deutschen Bundes, wäre ein solches Unternehmen sicherlich an der allgemeinen Theilnahmlosigkeit zu Grunde gegangen, vielleicht auch, weil das Streben nach streng sachlicher Beurtheilung politischer Fragen noch nicht so viel Boden hatte als heute. Die Thatsache, dass diese „Annalen" ohne jede Geldsubvention seitens der Regierung, ja ohne jede amtliche Empfehlung lediglich durch sich selbst in behördlichen und privaten Kreisen eine feste, geachtete Position erworben haben, dürfen wir daher als ein ehrendes Moment auch für die staatlichen Organisationen, denen sie gewidmet sind, und für den ernsten Geschmack des Publicums ansehen. Die Leiter des Staates, die Volksvertreter, die Organe der Parteien, die Vertreter der Presse auf den Journalistentribünen unserer Parlamente können es nur im höchsten Grade willkommen heissen, wenn das Studium der Thatsachen

Digitized by Google

und mithin das selbständige Urtheil in politischen und wirthschaftlichen Dingen durch Zeitschriften wie die „Annalen" des Dr. Hirth gefördert wird. Wir benutzen daher gern den eben erfolgten Abschluss des zweiten Jahrganges und Bandes derselben als Anlass, um sie von Neuem allen Politikern, politischen und wirthschaftlichen Vereinen, Anstalten, Behörden u. s. w. auf das Wärmste zu empfehlen; der durch die Vergrösserung der Auflage ermöglichte Jahrespreis von 3 Thlr. macht das Werk auch weniger Bemittelten zugänglich. Es sei übrigens bemerkt, dass die Hirth'schen „Annalen" in Ansehung ihrer objectiven Tendenz, wie der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit der behandelten Stoffe aus der Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik in Deutschland als Unicum dastehen; etwas Aehnliches besteht, so viel wir wissen, nur noch in England

Preussisches Handels-Archiv. (No. 22 vom 29. Mai 1868.) Durch reichliche Fülle des Materials, dessen Zusammenstellung um so nützlicher ist, als die Quellen dafür zerstreut und selbst dem Fachmann nicht immer bequem zur Hand sind, verspricht das Werk unter der Mitwirkung bewährter publicistischer Kräfte und wohlwollender Unterstützung durch die Bundes-Behörden, ein treffliches Hülfsmittel für alle Diejenigen zu werden, welche an den grossen organisatorischen Fragen der Zeit ein Interesse nehmen; es wird nicht minder denen willkommen sein, welche ihr Beruf zu einem nähern Eingehen in diese Fragen veranlasst. Da das Werk einem wirklichen Bedürfniss entspricht, darf sein Fortbestand unter der umsichtigen Leitung des Herausgebers als gesichert betrachtet werden.

Zeitschrift des K. Preuss. statistischen Büreaus, herausgegeben von Dr. Engel. (Jahrgang 1869 S. 118 ff.) Die von Dr. Hirth mitgetheilten Original- und berechneten Tabellen (nämlich über Handels- und Zollstatistik) sind sehr dankenswerth. . . . Führt Dr. H. in dieser Weise fort zu arbeiten (und es scheinen dazu Maassregeln getroffen zu sein), so würde nicht allein eine erhebliche Lücke in der Deutschen Statistik einigermaassen ausgefüllt und die Volkswirthe ihm dafür verpflichtet werden, sondern seine Annalen würden an practischer Brauchbarkeit für den Deutschen Handelsstand noch wesentlich gewinnen. . . . Wir sehen in den H.'schen Annalen einen neuen Beleg vor uns, wie sehr es der Privatstatistik möglich ist, sich nützlich zu machen, und finden unsere gute Meinung über des Verfassers Befähigung zu solchen Arbeiten auf's Neue bestätigt.

Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung. (Polit. Correspondenz aus Berlin, d. d. 12. März 1868.) Dass unser Urtheil über ein so ausserordentlich praktisches und verdienstvolles Unternehmen günstig lauten muss, versteht sich von selbst, wie wir denn auch nicht zweifeln, dass sich die Verbreitung des Werkes keineswegs auf die Abgeordneten des Reichstages und des Zollparlaments beschränken wird. Jedem vielmehr, der sich für unser staatliches und wirthschaftliches Leben interessirt, wird hier ein reicher und anregender Stoff geboten.

Literarisches Centralblatt. (No. 26 vom 20. Juni 1868.) Wir schliessen unsere warme Empfehlung des wohlgemeinten und wohlangelegten Unternehmens mit der Hoffnung, dass ausser den übrigen tüchtigen Mitarbeitern recht viele Parlamentsmitglieder einen Theil ihrer bevorstehenden Musse dem verdienstvollen Herausgeber des Parlamentsalmanachs und der Annalen widmen und dadurch ein nützliches Werk noch nützlicher machen.

Kölnische Zeitung. (Besprechung vom 14. März 1868.) Wir wünschen den Annalen eine weite Verbreitung, namentlich auch die Aufnahme in alle einiger Maassen wohlausgestatteten Lesezimmer, für welche sie als Erläuterungen zu den Reichstags- und Parlamentsberichten die nützlichsten Dienste werden leisten können.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung. (Recension vom 13. März 1868.) Es ist nicht blos auf eine trockene Zusammenstellung des gesetzgeberischen Materials abgesehen, sondern diesem letzteren soll eine klare und authentische Darstellung der staatlichen und wirthschaftlichen Zustände unseres Vaterlandes zur Seite gehen, wodurch erst das wahre Verständniss der Gesetzgebung einerseits und der Reform-Bedürfnisse andererseits eingeleitet wird. Durch die Aufnahme dieses Gesichtspunktes in den wohldurchdachten, und soweit ersichtlich mit Geschick ausgeführten Plan unterscheidet sich das Hirth'sche Werk sehr wesentlich von ähnlichen Unternehmungen, die entweder nur den legislatorischen Stoff aufsuchen, oder die Ergebnisse statistischer Erhebungen zusammenstellen. . . . .

Volks-Zeitung vom 11. März 1868. Dr Georg Hirth hat mit seinen „Annalen" ein in der Idee ebenso originelles als in der Ausführung praktisches und, wie wir überzeugt sind, zukunftsreiches Unternehmen ins Leben gerufen. Wir empfehlen das Werk, um es auch jedem Privatmann zugänglich zu machen, namentlich allen Volksbibliotheken und Lesezirkeln, sowie den politischen und wirthschaftlichen Vereinen und Corporationen auf das Angelegentlichste.

Dresdener Journal. (22. März 1868.) Schon diese Inhaltsanzeige und besser noch eigene Einsichtsnahme wird Jedem bestätigen, was wir als das Charakteristische von Dr. Hirth's Arbeiten hervorheben, die hohe praktische Zweckmässigkeit. Wir bezweifeln nicht, dass sie auch den „Annalen des Norddeutschen Bundes" ihren Weg brechen wird, und wünschen dem Unternehmen von Herzen einen guten Fortgang.

Digitized by Google

Systematisches Inhaltsverzeichniss
des I. und II. Bandes (Jahrg. 1868 und 1869).

Beim Aufsuchen der Artikel wolle man unter verwandten Rubriken nachschlagen, so z. B gleichzeitig unter „VII. Handel und Verkehr" und „IX. Zoll- und Handelsverträge" etc.

Neben den Titeln der Artikel sind die Seitenzahlen angegeben.

I. Verfassung und Verwaltung im Allgemeinen.

Jahrgang 1868.

Die Verfassung des Nordd. Bundes. Mit Anmerkungen vom Bureau-Director des Reichstags, Gch. Reg.-Rath Dr. Metzel. . . . 1017
Zur Verfassung des Norddeutschen Bundes:
1) Wahlgesetz für den Nordd. Reichstag, v. 15. Oct. 1866. 1053
2) Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 1055
Thronreden Sr. Majestät des Königs Wilhelm I. von Preussen als Schirmherrn des Nordd. Bundes und des Deutschen Zollvereins, in den Jahren 1867 und 1868 1061
Die Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Zollvereins 431
Die Mitglieder des Deutschen Zollparlaments 433
a) Die Mitglieder des Norddeutschen Reichstags 434
b) Die Abgeordneten der Süddeutschen Staaten 446
Geschäftsordnung für den Reichstag des Nordd. Bundes. Vom 6. Juni 1868 913
Das Bundeskanzler-Amt und die Bureaux der Parlamente 450
Die Ressortverhältnisse der Zollvereins-Behörden 405
Geographische Uebersicht der Zollämter etc. 406
Alphabetisches Verzeichniss der Aemter . 423

Jahrgang 1869.

Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des Reichstags und des Zollparlaments im Jahre 1869 1035

II. Gebiet und Bevölkerung.

Jahrgang 1868.

Bevölkerung des Zollvereins und des Nordd. Bundes nach der Zählung vom 3. Dec. 1864 149
Vorläufige Resultate der Volkszählung vom 3. December 1867. Mitgetheilt vom Königl. Preuss. statistischen Bureau 501
A. Königreich Preussen mit den Namen der Regierungs-Präsidenten und Landräthe 501
B. Norddeutscher Bund und Deutscher Zollverein 535
Vergleichende Uebersicht der factischen und Zollabrechnungs-Bevölkerung des Preussischen Staats am 3. December 1867. Mitgetheilt von Dr. Engel 779
Desgl. der Norddeutschen Bundesstaaten und der Süddeutschen Zollvereinsstaaten 793
Dichtigkeit der Zollabrechnungs-Bevölkerung in den Deutschen Staaten 797
Areal und Bevölkerung des Zollvereins 798
Die staatsangehörige Bevölkerung des Nordd. Bundes 1101
Die seemännische Bevölkerung des Preuss. Staates (Mit einer hinter pag. 1104 eingehefteten Tabelle). Mitgetheilt vom Director des Kgl. statist. Bureaus Dr. Engel. 1105
Der territoriale Abschluss des Zollvereins im Jahre 1868. 1109
(Mit einer Karte von Hamburg und Umgegend zur Uebersicht der Zollgrenzen).

Jahrgang 1869.

Uebersicht der Bevölkerung der Zollvereins-Staaten. Für die Zollabrechnungen der Jahre

Digitized by Google

1868, 1869 und 1870 festgestellt vom Central-Bureau des Zollvereins (28. Juni 1869) . . 855
Ueber das Areal des Zollvereins. Von Dr. H. Wagner 885

III. Freiheit und Beschränkung der Person. — Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Jahrgang 1868.

Freizügigkeit im Norddeutschen Bunde 467
A. Die Bundesgesetzgebung, mit Anlagen und Anmerkungen 467
Der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 . 478
B Die Ausführung in den einzelnen Staaten 487
Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung 901
Die Landesverweisung im Gebiete des Norddeutschen Bundes 923
Eheschliessungen und Freizügigkeit. Zwei Erlasse des Königl. Preuss. Ministers des Innern 927
Zur Freizügigkeit der Aerzte im Norddeutschen Bunde 935
Gesetz über das Passwesen 903
Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren für Pässe und der zur Ausstellung derselben befugten Behörden 905
Staatsangehörigkeits-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika 959
Der Staatsangehörigkeits-Vertrag vom 22. Februar 1868 959
Der Auslieferungs-Vertrag vom 16. Juni 1852 963
Zusätze und Erläuterungen 967

IV. Justiz.

Jahrgang 1868.

Aufhebung der Wuchergesetze und der Schuldhaft im Norddeutschen Bunde 799
Vorbemerkung 799
I. Gesetz, betr. die vertragsmässigen Zinsen 800
Erläuterungen 801
II. Gesetz, betr. die Aufhebung der Schuldhaft 806
Erläuterungen 807

Jahrgang 1869.

Die Justizgesetzgebung des Norddeutschen Bundes Von einem Mitgliede des Reichstags 1
Bundes-Indigenat und Rechtspflege. Bericht des Ausschusses für Justizwesen im Bundesrathe über die in Veranlassung des Artikels 3 der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege hervorgetretenen Streitfragen 13
Anlage: Zusammenstellung der Streitfragen 23
Die Gewährung der Rechtshülfe im Norddeutschen Bunde 1031
Die Einführung der Allg. Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Allg. Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze 1047
Die Errichtung eines obersten Bundesgerichtshofes für Handelssachen 1057
Die Beschlagnahme der Löhne 1069
Die Preussische Subhastationsordnung vom 15. März 1869 635
Der Entwurf einer Norddeutschen Civilprocessordnung 649
Der Entwurf eines Strafprocessbuchs für den Norddeutschen Bund 657

V. Gewerbe und Genossenschaften.

Jahrgang 1868.

Patentconvention vom 21. September 1842 . . 139
Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868.
I. Gesetz, betr. den Betrieb stehender Gewerbe 849
II. Entstehung und Auslegung des Gesetzes 849
Commissionssitzung vom 10. Juni 1868 853
Reichstagssitzung vom 17. Juni 1868 . 863
III. Ausführung des Gesetzes in den einzelnen Staaten 875
(Anhalt 875. Bremen, Hamburg 879. Hessen 880. Lübeck 881. Mecklenburg-Schwerin 883. Oldenburg 886. Preussen, A. Neue Landestheile 886. B. Alte Landestheile 891. Reuss-Gera und -Greiz 895. Königr. Sachsen, S.-Coburg-Gotha 896. Meiningen, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt 897. Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck 899. — Anhang: Lauenburg 900).
Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 825
Zusätze und Erläuterungen 841
Zahl und Geschäftsresultate der Deutschen Genossenschaften in den letzten Jahren . . 843
Tabelle über die Vorschuss-Vereine 847
Schliessung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken 819
Motive zum Gesetz vom 1. Juli 1868 . . . 819

Jahrgang 1869.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.
A. Das Gesetz vom 21. Juni 1869 . . . 441
Alphabetisches Sachregister 475
B. Erläuterungen 479
Zustand der Gewerbegesetzgebung in den Staaten des Norddeutschen Bundes . . . 484
Eine Kritik der neuen Gewerbeordnung vom liberalen Standpunkt 496
C. Allgemeine Anweisung zur Ausführung in der Preussischen Monarchie 689
D. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker . 919
E. Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen 939

Digitized by Google

F. Anweisung zur Ausführung des Tit. III in der Preussischen Monarchie 987
G. Bekanntmachung, betr. die Entbindung von den ärztlichen Prüfungen 994
H. Bekanntmachung, betr. die Veterinäranstalt in Giessen und die pharmaceut. Fachschule in Braunschweig 995
Zur Reform der Patentgesetzgebung.
I. Motivirter Antrag des Bundeskanzlers Grafen von Bismarck im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes 33
II. Denkschrift des Aeltesten-Collegiums der Berliner Kaufmannschaft an den Königl. Preuss. Minister für Handel etc., verfasst von Werner Siemens 41

VI. Maass und Gewicht, Münz-, Geld-, Creditwesen und Versicherung.

Jahrgang 1868.

Münzvertrag vom 24 Januar 1857 129
Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868 . . 1007
Die Lebensversicherung im Norddeutschen Bunde. (Statistik) 1011

Jahrgang 1869.

Währung und Münze. Von John Prince-Smith 143
Denkschrift, betreffend Deutsche Münzeinigung. Den Deutschen Regierungen überreicht vom bleibenden Ausschuss des Deutschen Handelstages. Verfasst von Dr. Adolf Soetbeer 729
I. Die gegenwärtigen Münzverhältnisse in Deutschland 730
II. Mängel und Unzuträglichkeiten derselben 738
III. Versuche und Vorschläge zur Herstellung eines zeitgemässen einheitlichen Münzwesens in Deutschland bis December 1865 751
IV. Die Bestrebungen zur Anbahnung internationaler Münzeinigung und die Aussichten auf deren Verwirklichung . . . 758
V. Die Aufgaben und Ziele Deutschlands in der Münzfrage bei der gegebenen Sachlage 772

Beilagen.

A. Literatur-Nachweise 813
B. Gesammt-Production der Edelmetalle . . 823
C. Edelmetall-Abfluss nach Ost-Asien . . . 827
D. Werthrelation der Edelmetalle 831
F. Goldmünzsysteme verschiedener Staaten und einige neuere Münzvorschläge . . . 837
E. Ausmünzungen in Deutschland und in verschiedenen anderen Staaten 851
Mit einer lithographischen Tafel zur Uebersicht der Werthrelation der Edelmetalle in den Jahren 1845—1869. (Am Schlusse des Bandes).

VII. Handel und Verkehr.

Jahrgang 1868.

Die Beschlüsse des IV. Deutschen Handelstages zu Berlin, 20. bis 23. October 1868 . . . 971
1. Das neue Statut 971
2. Münzfrage 974
3. Eisenbahnfrachtwesen und Stromschiffahrt 975
4. Handelsgerichte 977
5. Concursordnung 978
6. Wechselstempel 979
7. Markenschutz 979
8. Versicherungswesen 979
9. Zuckerzoll 983
10. Eisenzoll 984
11. Abkürzung der Geschäftszeit 984
Anlagen:
I. Die Mitglieder des Deutschen Handelstages u. der bleibende Ausschuss desselben 985
II. Statistisches zur Münzfrage 988
Hamburgs Handel und Verkehr. Nach den Uebersichten des handelsstatistischen Bureaus und der Handelskammer 1075

Jahrgang 1869.

Ueber Transportwesen. Denkschrift des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages 51
Beiträge zu einer Deutschen Handelsstatistik.
I. Waaren-Durchschnittspreise und auswärtiger Handel. Vom Herausgeber 67
Deutscher Handel in 1868 (Auszug aus dem Berliner Handelskammerbericht) 423
Waaren-Durchschnittspreise nach der Hamburger Handelsstatistik für das Jahr 1868. 435
Bremer Waaren-Durchschnittspreise in 1868 Mitgetheilt von H. Frese 645
Hauptsächliche Posten der Waaren-Einfuhr des Zollvereins in 1867 und 1868 437
Die Steinkohlenförderung in Preussen und Grossbritannien im Jahre 1868 639
Deutsche Eisenbahn Statistik für das Betriebsjahr 1867 947

VIII. Finanzwesen.

Jahrgang 1869.

Das Finanzwesen des Norddeutschen Bundes.
Vorbemerkung 161
A. Der Haushalts-Etat für 1868 u. 1869 165
I. Etat für das Bundeskanzler-Amt 165
II. Etat für das Bureau des Reichstages . 170
III. Etat für die Consulate 171
IV. Etat der Militair-Verwaltung 181
V. Etat der Marine-Verwaltung 191
VI. Etat der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern 216
VII. Etat der Postverwaltung 224
VIII. Etat der Telegraphen-Verwaltung 243
IX. Matricular-Beiträge 253
X. Zusammenstellung des Haushalts-Etats . 257

Digitized by Google

Anhang: 1. Nachtrags-Etat für das Jahr 1869 273
2. Denkschrift über die Deckung des Einnahme-Ausfalls durch Matricular-Beiträge etc. 274
B. Controle des Bundes-Finanzwesens 283
C. Schuldenwesen des Norddeutschen Bundes . 287
D. Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten und des Bundes überhaupt 303
Ueber die Finanzlage des Norddeutschen Bundes. Denkschrift des Kgl. Preussischen Finanzministers vom 18. Mai 1869. 403
Preussens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867. Nach den Allgemeinen Rechnungen etc., vom Herausgeber 593
Hierzu die Tabellen:
A. Wirkliche Geldeinnahmen und -Ausgaben, Bestände und Bilanz 1849 bis 1867 601
B. EigentlicheStaatsverwaltungsausgaben in den Jahren 1852, 1858, 1861, 1862, 1863, 1865 und 1867 603
C. Uebersicht der Staatsschuld 1849—1867 607
D. Einnahmen der Domainen- und Forst-, der landwirthschaftlichen und Gestütverwaltung 609
E. Ausgaben derselben Verwaltungen . . . 611
F Ergebnisse der Verwaltung der Staatsbergwerke, Hütten und Salinen 1849—1867 613
G. Einnahmen aus den directen Steuern 1849—1867 615
H. Einnahmen aus den indirecten Steuern 1849 - 1867 617
Anhang: die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des chemal. Königreichs Hannover 1849—1867 619

IX. Zoll- und Handelsverträge. Zollvereinsgesetzgebung.

Jahrgang 1868.

Geschichtliche Einleitung zu den Berathungen des Zollparlaments: Bericht der vereinigten Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes über den Vertrag vom 8. Juli 1867 1
Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 15
Schlussprotocoll 37
Anlage A. S. 41. — Anl. B. S. 43. — Anl. C. S. 47. — Anl. D. S. 47.
Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Oesterreich. Vom 9. März 1868 545
Einleitung: Bericht, erstattet im Bundesrathe des Deutschen Zollvereins von den vereinigten Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr 545
Anlagen:
I. Zusammenstellung der Zollermässigungen
A. bei der Einfuhr in Oesterreich 557
B. bei der Einfuhr in den Zollverein . . . 567
II. Uebersicht der Zollermässigungen in Folge der Handelsverträge Oesterreichs mit England, Frankreich und Italien 571
III. Verzeichniss der 1865 und 1868 eingetretenen Aenderungen des Oesterreichischen Zwischenzolltarifs von 1853 575
IV. Uebersicht der Zollausfälle im Zollverein durch den neuen Vertrag 583
Der Vertrag vom 9. März 1868 589
Zollcartel 597
Schlussprotocoll 602
Anlage A.: Zollsätze für die Einfuhr nach Oesterreich 613
Anlage B.: Zollsätze für die Einfuhr nach dem Zollverein 635
Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit Spanien 669
Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit dem Kirchenstaate 675

Zollgesetz vom Jahre 1836 51
Zollordnung vom Jahre 1836 61
Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend, vom Jahre 1836 114
Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865 93
I. Bestimmungen über die Einfuhr 93
Zolltarif 95
II. Bestimmungen über die Ausfuhr 111
III. Allgemeine Bestimmungen 112
Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai 1867 119
Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, vom 16. Mai 1865 123
Zollcartel, vom 11. Mai 1833 125
Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October 1867 141
Die Denaturirung des Salzes 1037
Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif Vom 25. Mai 1868 649
Zolltarif des Deutschen Zollvereins Vom 1. Juni 1868 ab gültig 651
Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868 683
Anhang: Gesetzentwurf vom 7. Mai 1868 . 685
Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868 679

Denkschrift über Reform des Zolltarifs und des Zollverfahrens. Vom bleibenden Ausschusse des Deutschen Handelstages 249
A. Betreffend den Zolltarif 253
B. Betreffend das Zollverfahren 279
Denkschrift über Reform der Zuckerbesteuerung im Zollverein. Von der Handelskammer zu Hamburg 303
I. Die gegenwärtige Zuckerbesteuerung im Zollverein 305
II. Die internationale Uebereinkunft wegen Zuckerbesteuerung 315
III. Die Mängel und Nachtheile der bisherigen Zuckerbesteuerung 324
IV. Grundzüge zur Reform der Zuckerbesteuerung 251
Materialien zur Tabacksteuerfrage 357

Digitized by Google

I. Der Tabackbau und seine Besteuerung im Zollverein 357
II. Verkehr mit Taback im Zollverein . . . 377
III. Tabackfabrication im Zollverein 357
IV. Consumtion und Steuerertrag 394
V. Besteuerungsformen fremder Länder . . 398

Jahrgang 1869.

Denkschrift über Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung. Von E. Langen . . . 361
Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 905
Das neue Vereins-Zollgesetz.
A. Das Gesetz vom 1. Juli 1869. 511
B. Erläuterungen 561
C. Alphabetisches Sachregister . . . 589
Zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes (Ueber Regulative, Anweisungen des Bundesrathes und des Preuss. Finanzministers etc.) . . . 995
Ueber Zölle auf Chemikalien und Farbewaaren 632
Ueber Eisenzölle und Eisenproduction im Zollverein 623

X. Bundes- und Landessteuern.

Jahrgang 1868.

Bier- und Branntwein-Besteuerung im Norddeutschen Bunde 689
Vorbemerkung des Herausgebers 689
A. Bier. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen Staaten und Gebietstheilen des Norddeutsch. Bundes. Vom 4. Juli 1868 691
Gesetz, betr. die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen durch Verwalter etc Vom 8. Juli 1868 699
B. Branntwein. Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 4. Mai 1868. 701
Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen Staaten und Gebietstheilen des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Juli 1868. 705
Gesetz, betr. die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen durch Verwalter etc. Vom 8. Juli 1868 723
C. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile Hessens betreffend 725

Jahrgang 1869.

Ueber Wechselstempel. Denkschrift des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages 63
Die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde und ihre Erhebung.
A. Einleitung 1011
B. Das Gesetz vom 10. Juni 1869 1017
C. Bekanntmachungen des Bundeskanzlers vom 13. December 1869 1024
D. Anweisung des Preuss. Finanzministers betr. das Strafverfahren bei Wechselstempel-Hinterziehung, v. 19. Dec. 1869 1027
Der Elbzoll 430

XI. Statistik der Zölle und Steuern.

Jahrgang 1868.

Materialien zu den ersten Berathungen des Zollparlaments 149
Vergleich einiger Positionen der Zolltarife sowie sonstiger Verbrauchsabgaben im Zollverein, in Grossbritannien und Frankreich 155
Ein- und Ausgangsabgaben im Zollverein 1864—1866 und berechnet für 1868 . . . 165
Berechnung des Ertrages der Zölle in Schleswig-Holstein 171
Uebersicht der einverzollten Quantitäten hauptsächlicher Verzehrungs-Gegenstände und deren Zollerträge im Zollverein, in Grossbritannien und Frankreich 1855, 1860 und 1864 173
Uebersicht der im Zollverein einverzollten Quantitäten derjenigen Artikel, die daselbst gegenwärtig einer Eingangsabgabe unterliegen, im Durchschnitt der Jahre 1862 bis 1864 181
Recapitulation der zwei vorstehenden Uebersichten 187
Einverzollung und Zollertrag einiger Artikel in Schleswig-Holstein 189
Rübenzuckersteuer im Zollverein 1864 bis 1866 und berechnet für 1868 195
Ertrag der Eingangszölle und der Rübenzuckersteuer im Zollverein 1854—1866 . 193
— desgl. in Grossbritannien und Frankreich 1854—1865 199
Berechnung der Salzsteuer im Zollverein für 1868 201
Berechnung der Salzsteuer in Schleswig-Holstein für 1868 203
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein in der Branntwein-Steuergemeinschaft 1864—1866 204
Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier in der Braumalz-Steuergemeinschaft 1864—1866 205
Steuer vom inländischen Tabacksbau und Uebergangsabgabe für Tabacksblätter und Tabacksfabrikate 207
Production, Verbrauch und Steuerertrag einiger mit ausländischen Artikeln concurrirender Verzehrungsgegenstände im Zollverein, in Grossbritannien und Frankreich 208
Zusammenstellung der Brutto-Erträge der Eingangszölle und einiger Verbrauchs-Abgaben nach Abzug der bei der Ausfuhr gewährten Bonificationen, Drawbacks und Prämien 152

Digitized by Google

Summarische Uebersicht über Belastung, Verbrauch und Steuerertrag der hauptsächlichsten ausländischen Verzehrungsgegenstände und der gleichnamigen inländischen Producte im Zollverein, in Grossbritannien und Frankreich 217
Uebersicht der von den Staaten des Norddeutschen Bundes an die Bundescasse pro 1868 abzuführenden Zoll- und Steuererträge, bez. Aversa 219

Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern im Zollverein und im Norddeutschen Bunde im Jahre 1867.
Vorbemerkung 729
1. Zölle . . . . . 729 u. 737
2. Rübenzucker . . . . . 730 u. 739
3. Salz . . . . . 732 u. 743
4. Taback 734
5. Bier . . . . . 736 u. 747
6. Branntwein . . . . . 736 u. 763
7. Schlussübersicht 736

Anpflanzung, Ertrag und Preis des Tabacks in den Staaten des Zollvereins im Jahre 1867 1093

Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern im ersten Semester 1868 997
Vergleichung der Zolleinnahmen im ersten Semester 1868 und 1867 999
Provisorische Abrechnung über die Einnahmen an Salzsteuer 1003

Jahrgang 1869.

Ein- und Ausfuhr des Zollvereins nebst Zollerträgen im Jahre 1867, nach Artikeln . . 115

Statistisches zur Petroleumsteuer 391

XII. Post und Telegraphie.

Jahrgang 1869.

Der Etat der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes für 1868 und 1869 221

Statistik der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 311

Der Etat der Telegraphenverwaltung für 1868 und 1869 243

Statistik der Norddeutschen Telegraphenstationen für das Jahr 1868. Nach der amtlichen Aufstellung 719

XIII. Vertretung im Auslande, Consulatwesen.

Jahrgang 1868.

Das Consulatwesen des Norddeutschen Bundes und die Nationalität der Kauffahrteischiffe 929
Die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Handelsmarine und über das Consulatwesen 1041
Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge, vom 25. October 1867 930
Zusätze und Erläuterungen. Verordnung, betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, vom 25. October 1867 934
Gesetz, betr. die Organisation der Bundesconsulate und die Amtsrechte u. Pflichten der Bundesconsuln, vom 8. November 1867 935
Zusätze und Erläuterungen 940
Gesetz, betr. die Gerichtsbarkeit der Consuln, vom 29. Juni 1865 941
Provisorischer Gebührentarif für die Consuln des Norddeutschen Bundes, vom 15. März 1868 950
Mittheilung, betr. die allgemeine Dienstinstruction für die Bundesconsuln 951
Namensverzeichniss der Bundesconsuln, von Ende October 1868 952

Jahrgang 1869.

Der Etat für die Norddeutschen Consulate für 1868 und 1869 171

XIV. Landheer und Marine.

Jahrgang 1869.

Der Etat der Norddeutschen Militairverwaltung für 1868 und 1869 181
Der Etat der Norddeutschen Marineverwaltung für 1868 und 1869 194
Denkschrift über den Entwickelungsplan der Norddeutschen Kriegsmarine 195

XV. Vermischtes.

Jahrgang 1868.

Ueber die Wiederherstellung eines Deutschen Reichsarchivs und über Reformen im Archivwesen. Von F. B. Frhrn. von Hagke . . 451

Jahrgang 1869.

Die Reform der Zollvereins-Statistik. (Bericht vom 28. Mai 1869) 641

Digitized by Google

Thronrede

Sr. Majestät des Königs Wilhelm I. von Preussen

zur

Eröffnung des Norddeutschen Reichstages

am 14. Februar 1870.

(4. Session der I. Legislatur-Periode.) *)

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Im Namen der verbündeten Regierungen heisse Ich Sie zur letzten Session der Legislaturperiode willkommen.

Sie werden in dieser Session berufen sein, die unter Ihrer Mitwirkung geschaffenen und durch einmüthiges Zusammenwirken der verbündeten Regierungen in's Leben getretenen Institutionen zu ergänzen und fortzubilden.

Zu meiner lebhaften Befriedigung ist es der hingebenden Thätigkeit der zur Vorbereitung eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund berufenen Männer gelungen, den Abschluss dieses umfangreichen Werkes dergestalt zu fördern, dass dasselbe, vom Bundesrathe genehmigt, Ihnen schon heut vorgelegt werden kann. Indem dieses Gesetzbuch auf einem der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Rechts die nationale Einheit im Norddeutschen Bunde zum Abschlusse bringen will, enthält es zugleich eine, den Forderungen der Wissenschaft und den Ergebnissen reicher Erfahrungen entsprechende Fortbildung des im Bundesgebiete bestehenden Strafrechtes.

Dasselbe Ziel soll auf verwandtem Gebiete durch ein Gesetz zum Schutze der Autorenrechte angestrebt werden.

Das in der Bundesverfassung begründete, in den Gesetzen über die Freizügigkeit, sowie in der Gewerbe-Ordnung weiter ausgebildete gemeinsame Indigenat wird in den Ihnen zugehenden Gesetzvorlagen nach verschiedenen Richtungen eine abschliessende Entwickelung erhalten. Eine Gesetzvorlage über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit wird dem von Ihnen in der vorigen Session ausgesprochenen Wunsche entgegenkommen. Bei der Verschiedenartigkeit der landesgesetzlichen Bestimmungen über Heimathsrechte und Armenpflege hat das Institut der Freizügigkeit Ungleichheiten hervorgerufen, deren auch von Ihnen angeregte Beseitigung nicht länger verschoben werden darf. Eine Ihnen über den Unterstützungswohnsitz zugehende Gesetzvorlage ist bestimmt, den empfindlichsten Uebelständen Abhülfe zu schaffen. Die Hemmnisse, welche der vollen Entfaltung der Freizügigkeit durch die Landesgesetze über die directe Besteuerung noch entgegenstehen, sollen durch ein dem Bundesrathe vorliegendes Gesetz beseitigt werden.

Den wiederholt kundgegebenen Wünschen nach einer der Billigkeit entsprechenden Ausgleichung der Beschränkungen, welchen die in den Bereich neuer oder erweiterter Festungs-Anlagen gezogenen Grundstücke unterworfen werden müssen, soll durch eine Gesetzvorlage entsprochen werden.

Die Lage der zu den Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee

*) Vgl. die zur Eröffnung und zum Schlusse des Reichstages sowie des Zollparlaments 1867 und 1868 gehaltenen Thronreden: Annalen 1868 S. 1061—1074; die Thronreden des Jahres 1869: Annalen 1869, S. 1095—1104.

Staatshandbuch des Nordd. Bundes etc. 1870.

Digitized by Google

gehörigen Personen nimmt dieselbe Theilnahme in Anspruch, welche in Ihrer vorletzten Session den Officieren gegenüber zum Ausdrucke gelangt ist. Es wird Ihnen hierüber eine Vorlage zugehen.

Ueber die in dem Bundesconsulatsgesetze vorbehaltene Regelung der Befugniss der Bundesconsuln zu Eheschliessungen und zur Beurkundung des Personenstandes wird Ihnen eine Vorlage gemacht, und ein Gesetz über die Verhältnisse der Bundesbeamten wird wiederum Ihrer Beschlussfassung unterbreitet werden.

Die Steigerung des Verkehrs und die Reform der Besteuerung des Zuckers haben es gestattet, in dem Ihnen vorzulegenden Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871, unter Aufrechterhaltung der bewährten Grundlagen vorsichtiger Veranschlagung, die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie an Postüberschüssen höher auszubringen als im laufenden Etat. Es ist dadurch die Aussicht gewährt, dass der grössere Theil der dauernden Mehrausgaben für die Fortentwickelung der Bundeseinrichtungen, namentlich für die planmässige Ausbildung der Bundesmarine, in eignen Einnahmen des Bundes seine Deckung findet.

Die Anbahnung der im Artikel 4 des Prager Friedens vorgesehenen Verständigung über die nationale Verbindung des Norddeutschen Bundes mit den Süddeutschen Staaten ist der Gegenstand Meiner unausgesetzten Aufmerksamkeit.

Ein mit dem Grossherzogthum Baden geschlossener Jurisdictions-Vertrag, der Ihnen zur Genehmigung zugehen wird, dehnt die Grundsätze der Gemeinsamkeit des Rechtsschutzes, welche durch das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe für den Norddeutschen Bund zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über die Grenzen des Bundesgebietes aus. Durch eine Ergänzung der Maass- und Gewichtsordnung wird die Möglichkeit gewonnen werden, der Gemeinsamkeit des Maass- und Gewichtswesens mit anderen Deutschen Staaten durch gegenseitige Zulassung der geaichten Maasse und Gewichte Ausdruck zu geben. Zur Herstellung der Süddeutschen Festungs-Commission hat der Bund durch Meine Vermittelung unter Einwilligung in den ungetheilten Fortbestand des gemeinsamen Festungs-Eigenthums bereitwillig mitgewirkt.

Die Gesammtheit der Verträge, welche den Norden Deutschlands mit dem Süden verbinden, gewähren der Sicherheit und Wohlfahrt des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes die zuverlässigen Bürgschaften, welche die starke und geschlossene Organisation des Nordbundes in sich trägt. Das Vertrauen, welches unsere Süddeutschen Verbündeten in diese Bürgschaften setzen, beruht auf voller Gegenseitigkeit. Das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit, dem die bestehenden Verträge ihr Dasein verdanken, das gegenseitig verpfändete Wort Deutscher Fürsten, die Gemeinsamkeit der höchsten vaterländischen Interessen, verleihen unseren Beziehungen zu Süddeutschland eine von der wechselnden Woge politischer Leidenschaften unabhängige Festigkeit.

Als Ich im vorigen Jahre von dieser Stelle zu Ihnen sprach, habe Ich dem Vertrauen Ausdruck gegeben, dass Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht fehlen würde. Es thut Meinem Herzen wohl, heut an dieser Stelle bekunden zu können, dass Mein Vertrauen seine volle Berechtigung hatte. Unter den Regierungen, wie unter den Völkern der heutigen Welt ist die Ueberzeugung in siegreichem Fortschritte begriffen, dass einem jeden politischen Gemeinwesen die unabhängige Pflege der Wohlfahrt, der Freiheit und der Gerechtigkeit im eigenen Hause zustehe und obliege, und dass die Wehrkraft eines jeden Landes nur zum Schutze eigener, nicht zur Beeinträchtigung fremder Unabhängigkeit berufen sei.

Die Legislaturperiode des gegenwärtigen Reichstages naht sich ihrem Schlusse. Durch Ihre bisherige an Erfolgen reiche Thätigkeit und die fruchtbare Wechselwirkung, mit welcher die Arbeiten der verbündeten Regierungen und des Reichstages in einander gegriffen haben, sind die Bundes-Einrichtungen fest begründet, und ist die Richtung ihrer Entwicklung zum Heile des Vaterlandes bestimmt worden. In diesem Sinne werden die Berathungen der bevorstehenden Session erneut Ihre

Digitized by Google

angestrengte Thätigkeit in Anspruch nehmen. Aber Sie werden durch Lösung der Ihnen vorliegenden Aufgaben die Erfolge des gegenwärtigen Reichstages zu einem Abschlusse bringen, welcher die damit verbundenen Mühen durch den Dank der Nation lohnen und diesem Reichstage eine hervorragende Stellung in der Geschichte der vaterländischen Institutionen sichern wird.

Uebersicht der Thätigkeit
der
Justizgesetzgebung im Norddeutschen Bunde
während des Jahres 1869.

Von Dr. W. Endemann.

Bei Eröffnung des dritten Jahrganges dieser Zeitschrift, welche mit der Berufung des Reichstages zu der letzten Sitzung seiner ersten ordentlichen Legislatur-Periode zusammenfällt, wird es nicht ungeeignet erscheinen, im Anschlusse an die auf S. 1 bis 14 des vorigen Bandes enthaltene Uebersicht, kurz zu summiren, was im Laufe des Jahres 1869 auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung des Norddeutschen Bundes geschehen ist. Wir werden eine Reihe fertiger Gesetze, eine Reihe von Vorarbeiten und Anregungen aufzuführen haben, die den besten Beweis dafür leisten, dass wir auch auf diesem Gebiete, wenngleich noch lange nicht Alles erreicht ist, in dem rüstigsten Fortschreiten begriffen sind. Die Ergebnisse seit der Gründung des Bundes sind volle Bürgschaft für die Entwicklung eines einheitlichen und verbesserten Rechtszustandes, wie er vor wenig Jahren noch kaum geahnt werden konnte.

Dem Bunde ist eine grosse Aufgabe zugefallen. Er hat einmal nach der Stagnation, unter welcher die Justizgesetzgebung in vielen Deutschen Einzelstaaten während der letzten Zeiten gelitten hatte, die längst geforderte Reform der Justizgesetzgebung in vollen Fluss zu bringen. Er hat zugleich die noch grössere Aufgabe, gut zu machen, was Jahrhunderte der Vergangenheit durch die Zersplitterung des Rechts versündigt haben. Nirgends besser als aus einer Zusammenstellung der seitherigen Resultate darf man die Ueberzeugung schöpfen, dass von der Bundesgesetzgebung die Reform des Rechtszustandes, und zwar die einheitliche Reform mit voller Energie und in vollem Umfange in Angriff genommen worden ist. Nicht ohne Wechselwirkung zu den bedeutsamen Schritten, mit welchen die Preussische Justizgesetzgebung sich beschäftigt hat und noch beschäftigt, wird aus der Bundesgesetzgebung unzweifelhaft binnen Kurzem ein neuer Rechtszustand erwachsen, den der Norddeutsche Bundesstaat gewiss nicht als seine geringste That sich anrechnen darf, ein Erfolg, der zur Befestigung nationaler Einheit ebensoviel beitragen wird, wie die Einheit der Wehrverfassung.

Anknüpfend an die oben erwähnte Uebersicht*), ist zunächst:

*) Abgesehen von den in die Zoll- und Steuergesetzgebung (s. Annalen 1868, S. 679) einschlagenden, zum Theil nicht blos unmittelbar strafrechtlichen Bestimmungen, zu denen insbesondere die Gesetze wegen der subsidiarischen Haft der Brauerei- und Brennereiunternehmer (s. ibid. S. 699 und 723) gehören, sowie abgesehen von den das Militairstrafrecht angehenden Normen (s. Verordnung vom 29. December 1867) sind in den beiden ersten Jahren erlassen:

1. Das Gesetz über das Postwesen vom 2. November 1867, welches namentlich in seinem Abschnitte 2, die privatrechtlichen Grundsätze der Haftbarkeit der Post für Verlust und Schäden, in seinem Abschnitt 4 und 5, strafrechtliche Bestimmungen und die Anordnung des Verfahrens bei Post- und Portodefrauden enthält.

2. Das Gesetz über das Consulatwesen (Annalen 1868, S. 935 ff.) vom 8. November 1867, insofern in §. 24. durch Bezugnahme auf das Preussische Gesetz vom 29. Juni 1865 die Gerichtsbarkeit der Bundesconsuln (ibid. S. 941 ff.) und das vor denselben stattfindende Verfahren festgestellt wird.

3. Das Gesetz über die vertragsmässigen Zinsen (Aufhebung der Wuchergesetze) vom 14. November 1867 (s. Annalen 1868, S. 800).

Digitized by Google

I.

die Liste derjenigen Gesetzesvorlagen zu verzeichnen, welche in der Reichstagssession des Jahres 1869 zu definitivem Abschluss gelangt sind. Dahin gehören:

A. folgende bereits publicirte, bezw. in Kraft getretene Gesetze.

1. Das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 242, Annalen S. 1069 bis 1081), ein Gesetz, das, wie mehrfach hervorgehoben wurde, nach seinen maassgebenden Gesichtspunkten wesentlich diejenige Richtung weiter verfolgt, welche die früheren Gesetze von 1867 und 1868 über die Beseitigung der Zinsbeschränkungen und die Aufhebung der Schuldhaft eingeschlagen haben.
2. Das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 305—315, Annalen S. 1031—1048). Durch dieses wichtige Gesetz ist die Rechtshülfe innerhalb des Norddeutschen Bundes auf der Basis der zur Zeit noch vorhandenen Verschiedenheit des particularen Civil- und Strafrechts, sowie der ebenso grossen Verschiedenheit der Civil- und Strafprocessordnungen so weit als irgend möglich dem Wesen des einheitlichen Bundesstaates entsprechend geordnet worden.

   Für die Bedeutung des Gesetzes über die gegenwärtigen Grenzen des Bundes hinaus genügt der Umstand, dass die Grossherzoglich Badische Regierung in Bethätigung des von ihr unverbrüchlich festgehaltenen Deutschen Standpunktes unter dem 14. Januar d. J. mit dem Norddeutschen Bunde abgeschlossen hat, wonach das Rechtshülfegesetz, bis auf eine geringe, durch die Verhältnisse gebotene Modification, in wörtliche Geltung auf das Grossherzogthum erstreckt wird. Der Vertrag ist so eben dem Reichstage vorgelegt worden und wird hoffentlich die Veranlassung geben, auch mit den übrigen Süddeutschen Staaten, bezüglich des Rechtsverkehrs, in eine gleich nahe, den Interessen der Gerechtigkeit und der nationalen Zusammengehörigkeit entsprechende Verbindung zu treten.

4. Das Gesetz betreffend die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868 (s. Annal. 1868, S. 806), welches aus practischen Gründen vorweg erlassen wurde, ehe noch die privatrechtliche Execution, von der die Schuldhaft einen Theil bildet, im Ganzen geordnet worden ist.

5. Das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 (s. Annal. S. 825), durch welches mit mehrfachen Ergänzungen und Modificationen das Preuss. Gesetz vom 27. März 1867 auf das ganze Bundesgebiet erstreckt worden ist.

3. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze vom 5. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 379—602, Annalen S. 1047—1056). Wenn auch die weiteren Erwartungen, welche sich an einen solchen Act der Gesetzgebung knüpften (S. das. S. 3. I, a.), vorerst nicht erfüllt sind, so ist doch damit jede particulare Aenderung ausgeschlossen und die Grundlage für künftige Reformen gewonnen worden.
4. Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 201—210, Annalen S. 1057—1068). Für die Bedeutsamkeit desselben als des ersten Anfangs einer Justizorganisation zeugt die Geschichte seiner Entstehung und der parlamentarische Kampf, aus dem es hervorging.

   Als dem Gebiete der Justizgesetzgebung angehörig, wenn man den weiten Sinn dieses Begriffs nicht besonderen Beschränkungen unterwerfen mag, dürfen wir ferner
5. noch anführen: Die Staatsverträge zwischen dem Norddeutschen Bunde einer-, der Schweiz und Italien andrerseits wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst; sowie auch der Vollständigkeit halber in die Uebersicht der Justizgesetzgebung
6. das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 (B.-G.-Bl. S. 292) gehört, das, aus der Anregung des Reichstags hervorgegangen und von den Bundesregierungen angenommen, die letzten Schranken rechtlicher Gleichstellung der Confessionen hinweggeräumt hat.

B. Nicht zur Erledigung gelangte von den dem Reichstage vorgelegten Gesetzen nur das eine, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, und abgelehnt wurde ein im Schoosse des Reichstags entsprungener Gesetzesentwurf betreffend die Entschädigung für die Beschränkungen des Grundeigenthums durch die Festungsrayonbestimmungen, jedoch unter Genehmigung einer Resolution, welche den Bundeskanzler aufforderte, eine jenen Gegenstand ordnende Gesetzesvorlage dem nächsten Reichstag zu machen. S. unten bei III A, 7.

C. In dem Reichstage durchberathen und angenommen wurde ferner ein Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, vorgelegt von dem Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Genossen. Indessen ist bis jetzt die Publi-

Digitized by Google

cation nicht erfolgt. Es möchte sich aus diesem Umstande schliessen lassen, dass der Bundesrath Bedenken trägt, dem Gesetze seine Zustimmung zu ertheilen, oder damit umgeht, einen anderen Entwurf vorzubereiten. In der That dürften gewichtige Bedenken gegen die ganze Anlage des Gesetzes nicht zu verkennen sein; Bedenken, die in der raschen Durchberathung der Commissionsvorschläge in den allerletzten Sitzungen des vorjährigen Reichstags schwerlich genügend erörtert worden sind.

Der proponirte Gesetzentwurf will, das ist der Zweck desselben, anderen Vereinen, die nicht zu den durch das Genossenschaftsgesetz des Bundes vom 4. Juli 1868 (Annalen 1868, S. 825 ff.) geordneten Genossenschaften zählen, die Rechtspersönlichkeit verschaffen und zwar im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, die dort für die Wirthschaftsgenossenschaften des Schulze-Delitzsch'schen Systems aufgestellt wurden. Vereine, die auf Solidarhaft ihrer Mitglieder, in der nämlichen Art der Benutzung dieses Creditfundamentes gegründet sind, wie die in dem Bundesgesetz von 1868 normirten Wirthschaftsgenossenschaften, Vorschuss- Consum-, Rohstoffsvereine und dergl, sollen unter ähnlichen Bedingungen, insbesondere durch Eintrag in ein öffentliches Register zur Rechtspersönlichkeit gelangen. Offenbar hat man sich aber zu fragen, ob denn das Princip der Solidarhaft in der für jene Wirthschaftsgenossenschaften angenommenen Gestaltung ausschliesslich das Bedürfniss hervorruft und ausschliesslich ein Anrecht verleiht, mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtspersönlichkeit bedacht zu werden. Diese Frage muss entschieden verneint werden. Jeder Verein wählt sich sein Creditfundament so, wie er es seinem Zwecke gemäss gut findet; der eine die Solidarhaft, der andere die limitirte Haft, in dieser oder jener Combination oder Modification. Ohne die Bedeutung und Brauchbarkeit der Solidarhaft als Element der Vereinsbildung zu verkennen, ist doch so viel klar: sie ist niemals die einzig mögliche und einzig wahre Grundlage aller Associationen. Schon die unendlich grosse und doch in letzter Linie für die rechtliche Behandlung völlig gleichgültige Verschiedenheit des Zwecks der Association verbietet den Glauben an eine wirthschaftlich und rechtlich allein berechtigte oder ganz vorzugsweise von der Gesetzgebung zu berücksichtigende Form der Association. Gegenüber der Mannigfaltigkeit des Vereinswesens hat die Gesetzgebung nicht den Beruf, die eine Art von Vereinen zu unterdrücken; ebensowenig aber auch den Beruf, die eine Art von Vereinen durch Verleihung der Rechtspersönlichkeit oder wenigstens durch Eröffnung des Wegs dazu besonders auszuzeichnen, während den übrigen Vereinen die gleiche Wohlthat noch versagt bleiben soll. Was noth thut, ist ein Vereinsgesetz, welches jedem Vereine ohne alle Ausnahme, was immer sein Zweck, wenn er anders ein gesetzlich erlaubter ist, und was immer seine Creditgrundlage sein mag, die Möglichkeit eröffnet, rechts- und processfähig zu werden, sobald er durch Anmeldung zu einem öffentlichen Register nach Art des jetzt vorhandenen Handels- oder Genossenschaftsregisters die für das Urtheil des Publicums über seine Creditwürdigkeit erforderlichen Momente, Vertretungsbefugniss und Verantwortlichkeit des Vorstandes, Grundcapital oder Haft der Mitglieder, Rechnungsabschluss u. dergl. der Publicität preisgiebt.

Als Vorbild eines solchen, in jeder Richtung nothwendigen Gesetzes kann in gewissem Sinne dasselbe Königl. Sächsische Gesetz vom 15. Juni 1868 dienen, welches in der Sitzung des Reichstags vom 3. Juni 1869 durch eine Interpellation als dem Genossenschafts-Gesetze des Bundes zuwiderlaufend angegriffen wurde. Ob das Sächsische Gesetz neben dem Bundesgesetze, nachdem dieses letztere einmal in Kraft getreten ist, bestehen kann, ist eine Frage für sich. Aber auch dann, wenn das Sächsische Gesetz bundeswidrig und folglich die Sächsische Regierung verpflichtet ist, den Einklang mit dem Bundesgesetz herzustellen, bleibt der Wunsch gerechtfertigt, dass die Bundesgewalt Veranlassung nehmen möge, die rechtliche Stellung der Vereine nicht blos nach einer einzelnen Gattung hin, sondern so umfassend zu ordnen, wie dies in Sachsen geschehen ist.

II.

Von den Interpellationen und Aufforderungen zu Gesetzesvorlagen, welche in den Reichstagssitzungen von 1869 zum Vorschein gekommen sind, berühren die Justizgesetzgebung hauptsächlich folgende:

A. Der Antrag auf Erlass eines Gesetzes, betreffend den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den einzelnen Bundesstaaten. Von Seiten der Bundesregierung wurde die Dringlichkeit der Sache in vollstem Maasse anerkannt und in Uebereinstimmung mit der damals eröffneten Aussicht ist dem Reichstage von 1870 bereits der unten bei III A, 2 zu erwähnende Gesetzentwurf zugegangen.

B. Der Antrag des Abgeordneten Harkort und Genossen, bei einer Revision des Handelsgesetzbuches die Haftpflicht der Eisenbahnen der Haftpflicht anderer Frachtführer- und Transportunternehmer gleichzustellen*). Da bei Erhebung des Handelsgesetzbuches zum Bundesgesetz eine Revision nicht stattgefunden hat, ist bis jetzt dem angenommenen Antrag eine practische Wirkung

*) S. auch die Denkschrift des Deutschen Handelstags in dieser Zeitschrift, 1869, S. 51 ff.

Digitized by Google

nicht zu Theil geworden. Uebrigens betraf derselbe nach seiner ausdrücklichen Formulirung nur die Haft der Eisenbahnunternehmungen für das ihnen anvertraute Frachtgut. Von einer anderen Haft muss noch an anderer Stelle (T. III C. 6) die Rede sein.

Wir können ferner nicht übergehen:

C. den Antrag des Abgeordneten Miquél und Genossen, die Hauptgrundlage der Justizgesetzgebung des Bundes, den Art. 4 No. 13. der Bundesverfassung, dahin zu ändern, dass er die

gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschliesslich der Gerichtsorganisation,

der Competenz der Bundesgewalt zuweise.

Bekanntlich hat die mit grosser Majorität im Reichstage angenommene Aenderung der Bundesverfassung nicht die Zustimmung des Bundesraths erhalten. Es ist nicht unsere Aufgabe, auf die Gründe des Antrags und die Verhandlungen des Reichstags über diesen Antrag näher einzugehen.

Auf die Unmöglichkeit, strict nach dem Wortlaute die im Art. 4, No. 13 gezogenen Grenzen einzuhalten, ist bereits früher hingedeutet worden*); wie denn auch die Bundesgewalt mehrfach in der Lage gewesen ist, und künftig noch häufiger in der Lage sein wird, thatsächlich jene Grenzen zu erweitern, oder die sichtlich sich erweiternde Competenz durch Interpretationen zu rechtfertigen, deren bester Grund schwerlich in dem Buchstaben der Bundesverfassung liegt.

Die feinsten Interpretationen des positiven Verfassungsparagraphen, die scharfsinnigsten juristischen Untersuchungen pro und contra werden schliesslich nicht entscheiden. Ein Staat lässt sich nicht nach der Richtschnur irgend welcher Competenzbestimmungen anerziehen. In dem Wesen des Staates liegt die Gewalt über alle Competenz. Je mehr der Norddeutsche Bund, — und überhaupt zur Gründung des Bundes und des aus ihm hervorgehenden Bundesstaates, keineswegs blos auf den Wortlaut der erst später formulirten Verfassung hin, haben sich die Einzelstaaten an Preussen angeschlossen, je mehr der Norddeutsche Bund sich als Staat befestigt, desto weniger kann er solche Fesseln der Competenz, wie sie ihm Art. 4 No. 13 anlegt, ertragen. Der erstarkende Bundesstaat wird sie nach der einem jeden Staate innewohnenden und durch seinen Begriff berechtigten Macht ebenso gewiss abstreifen, wie der Bundesstaat, wenn seine treibende Kraft in Rückgang geriethe, trotz aller Bundesverfassung ausser Stande sein würde, auch nur die ihm zugesicherte Competenz aufrecht zu erhalten.

Wenden wir uns, nachdem wir dasjenige recapitulirt haben, was aus den Verhandlungen des Reichstags von 1869 für das Gebiet der Justizgesetzgebung bemerkenswerth erscheint,

III.

zu demjenigen, was von Seiten der Bundesregierung im Laufe des Jahres 1869 für die einheitliche Reform des Rechts und der Rechtspflege gethan worden ist. Wir haben hier zuvörderst:

A. die fertigen Gesetzentwürfe aufzuführen, die schon an den Reichstag von 1870 gelangt sind. Abgesehen von

1. dem Vertrage mit dem Grossherzogthum Baden, wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe, dessen oben (S. I. A, 2) gedacht wurde, sind dies
2. ein Gesetz, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Daneben ist dem Reichstage ein Gesetz über den Unterstützungswohnsitz unterbreitet worden. Gelingt es, diese Gegenstände in der diesjährigen Reichstagssession gesetzlich zu ordnen, so wird damit die wichtige Reihe von Gesetzen, welche mit der Freizügigkeit und der Befreiung von den Hindernissen der Eheschliessung begann, zum Abschluss gebracht. In Verbindung mit der Gewerbeordnung würde alsdann der gesetzliche Schutz und die Regelung der staatsbürgerlichen und wirthschaftlichen Existenz im Norddeutschen Bunde vollendet sein;
3. ein Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, dem sich dann
4. ein besonderes Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, anschliesst.

Dass ein Entwurf zum Schutze des sogenannten Urheberrechtes, oder, wie es in dem die Competenz des Bundes für diese Materie anerkennenden Art. 4 No. 6 der Bundesverfassung heisst, des geistigen Eigenthums auf mehrseitige Anregung, zumal auch Sächsischer Seite, in Aussicht genommen worden sei, konnte bereits in dem vorjährigen Berichte über die Justizgesetzgebungsarbeiten erwähnt werden.*) Im Laufe des Jahres 1869 wurden die Vorarbeiten, bei denen namentlich die Entwürfe des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der 1864 ausgearbeitete Entwurf einer Commission des früheren Deutschen Bundes neben dem Gutachten des Berliner literarischen Sachverständigen-Vereins und die Aeusserungen von Sachverständigen aus allen betthei-

*) S. Jahrg. 1869, S. 1.

*) Annalen 1869, S. 5, Art. II. f.

Digitized by Google

ligten Kreisen Material geliefert haben, vollendet und von dem Bundesrath bei seinem Zusammentritt der jetzt vorliegende Entwurf genehmigt.

5. Ein Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundesangehörigen in aussereuropäischen Ländern. Der Entwurf knüpft in sofern an das Bundesgesetz über das Consulatwesen vom 8. November 1867*) an, als er den Bundeskanzler ermächtigen will, den in jenen Ländern residirenden Bundesconsuln da, wo Mangels eines evangelischen Geistlichen eine Eheschliessung, sowie die Bekundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen nicht möglich ist, die Befugniss hierzu beizulegen.

6. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, die erste neue Codification eines Rechtstheiles, welche in dem Norddeutschen Bunde unternommen wird.

Schon in der Reichstagssitzung von 1868 war die Abfassung eines Strafgesetzbuchs und einer Strafprocessordnung angeregt worden.**) Auf deshalbige Interpellation während der Reichstagssitzung von 1869 (Stenograph. Berichte S. 311) konnte der Präsident des Bundeskanzleramtes erklären, dass zu der Bearbeitung des Strafrechts bereits Einleitung getroffen sei. Nachdem durch den Geheimen Ober-Justizrath Dr. Friedberg eine Vorlage mit Motiven verfasst worden war (vgl. die Mittheilungen daraus, Annalen 1869, S. 657—690), wurde durch Beschluss des Bundesrathes eine Commission zur Berathung dieser Vorlage niedergesetzt. Derselben gehörten folgende Mitglieder an: 1) der Königl. Preuss. Justizminister Dr. Leonhardt als Vorsitzender. 2) der Königl. Sächs. Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze als Stellvertreter des Vorsitzenden, ferner als Mitglieder: 3) der Königl. Preuss. Geheime Ober-Justizrath Dr. Friedberg, 4) der Königl. Preuss. Appellationsrath Bürgers, 5) der Königl. Preuss. Justizrath und Rechtsanwalt Dorn, 6) der Grossherzogl. Mecklenburgische Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Budde, 7) der Senator der freien Hansestadt Bremen Dr. Donandt, denen als Protocollführer der Königl. Preussische Kreisrichter Rudorff und der Königl. Preuss. Gerichtsassesor Dr. Rubo beigegeben waren.

Sie trat am 1. October 1869 zusammen und konnte am Schlusse des Jahres bereits ihre Arbeit für beendigt erklären. Das Ergebniss ihrer Discussionen liegt in dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, nachdem bis auf einige wenige Modificationen der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, jetzt dem Reichstage vor.

Die Entschliessung über die Vorlage bildet eine Hauptaufgabe der diesjährigen Session, bei dem Umfang und dem Inhalte des Gesetzbuches die wichtigste Aufgabe, welche überhaupt bisher dem Reichstage im Gebiete der Justizgesetzgebung gestellt worden ist. Nach einigen einleitenden Bestimmungen umfasst der Entwurf in seinem ersten Theil die allgemeinen Bestimmungen über Strafen (§. 11—40), über Versuch und Theilnahme (§. 41—48), über Strafausschliessungs- u. Strafmilderungsgründe (§. 49—70), sowie über die Concurrenz strafbarer Handlungen (§. 71—77), sodann in seinem zweiten Theil (§. 78—366) die Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Zufolge des beigegebenen Einführungsgesetzes soll die gegenwärtige Codification innerhalb ihres objectiven Umfanges das gesammte seither bestandene Bundes- und Landesstrafrecht absorbiren. In Kraft bleiben einstweilen die besonderen Vorschriften über die, in diesem Gesetze nicht behandelten, Verletzungen der Presspolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze, über Missbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl: sowie endlich die auf den Concurs bezüglichen Strafvorschriften der Landesgesetze.

An dem Inhalte Kritik zu üben, ist nicht unsere Sache. Wohl aber darf im Interesse der Rechts-Entwickelung das Eine ausgesprochen werden: so wenig bei allen solchen Gesetzen den sachlichen Ausstellungen und Verbesserungen irgendwie der freie Raum verkürzt werden soll, so wenig kann andererseits die Erwägung hintangesetzt werden, dass es zuvörderst gilt, eine einheitliche Grundlage der Weiterbildung zu schaffen. Wenn nur ein solches Gesetz nicht schlechthin unannehmbar oder wenn es nur im grossen Ganzen einen mehr oder minder erheblichen Fortschritt darstellt, wird das Vertrauen auf die dann ausserordentlich erleichterte Möglichkeit, in wenig Jahren jede wünschenswerthe Verbesserung vorzunehmen, über die Gefahr der Verzögerung und Erschwerung der Rechtseinheit hinweghelfen, welche aus der, wenn auch noch so berechtigten, doch zur Zeit weisen Selbstbeschränkung bedürftigen, vollen Ausübung der Kritik und des Amendirungsrechtes entspringen könnte.

Zugesagt ist ausserdem

7. ein Gesetz, betreffend die Ausgleichung der Beschränkungen, welchen die in den Bereich

*) Annalen 1868, S. 935 ff. und 1869, S. 2, No. 2.
**) Annalen 1869, S. 3 und 659 ff.

Digitized by Google

neuer oder erweiterter Festungsanlagen gezogenen Grundstücke unterworfen sind; also eine Erledigung der Desiderien, welche die oben unter I. B. erwähnten Anträge hervorgerufen haben.

Abgesehen von den bisher berührten, mehr oder minder zu fertigen Vorlagen gediehenen Arbeiten der Justizgesetzgebung, hat sich äusserem Vernehmen nach der Bundesrath und das Bundes-Kanzleramt mit einer Mehrzahl weiterer Gegenstände beschäftigt, deren Bearbeitung zum Theil angeordnet, aber noch nicht beendigt ist, über deren Bearbeitung zum Theil auch vielleicht ein definitiver Entschluss noch nicht gefasst ist. Immerhin dürfen wir auch der letzteren, soweit davon Etwas in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, da gedenken, wo es sich darum handelt, ein möglichst vollständiges Bild von der umfangreichen Thätigkeit der Bundesgesetzgebung darzubieten.

B. Unter den officiell in Bearbeitung begriffenen Gesetzen figurirt

1. in erster Linie die Civilprocessordnung des Norddeutschen Bundes. Ueber die Ziele und die Schwierigkeiten dieses Werkes hat sich die vorjährige Ueberschau ausgesprochen. (Annalen 1869, S. 5—12, vgl. auch die Uebersicht ib. S 649—656).

   Die mit der Abfassung betraute Commission, welche seitdem durch den Abgang des Herzoglich Braunschweigischen Obergerichts-Präsidenten Dr. Trieps und des Grossherzoglich Hessischen Obergerichtsraths Aull, sowie durch den Tod des Königl. Sächsischen Ober-Appellationsraths Dr. Tauchnitz erheblich zusammengeschmolzen ist, hat im Laufe des ganzen vergangenen Jahres ihre Berathungen fortgesetzt. Wie der inmittelst publicirte Entwurf zeigt, hat sie das gesammte Verfahren erster Instanz und nicht minder die gesammte Rechtsmittellehre vollendet.*) Was noch zu erledigen bleibt, ist der Rest des zum Theil gleichfalls bereits durchberathenen Abschnittes von der Execution.

   Mit Bestimmtheit lässt sich also erwarten, dass, selbst mit Einschluss einer durch die kritischen Bemerkungen in juristischen Schriften, in der Presse, in gutachtlichen Aeusserungen der Gerichte, der Anwälte oder anderer berufener Stimmen gebotenen Superrevision, der Gesetzentwurf in wenig Monaten zu Ende gebracht und dem Reichstage von 1871 vorgelegt werden kann.

*) Nach zweijähriger Berathung. Nur beiläufig sei bemerkt, dass die Revision der Processordnung in Belgien, die auf einer einheitlichen Grundlage stand, vier Jahre beansprucht hat.

   In Gemässheit Beschlusses des Bundesraths in Vorbereitung begriffen ist ferner

2. der Entwurf einer Strafprocessordnung. Dem Vernehmen nach soll, sobald ein zur Grundlage der Berathung dienlicher Entwurf ausgearbeitet sein wird, darüber in ähnlicher Weise, wie bei dem Strafgesetzbuch, durch eine zu solchem Behufe zusammenzurufende Bundescommission berathen werden. Es lässt sich voraussetzen, dass auch diese Arbeit im Laufe des Jahres 1870 vollendet werden und zur Beschlussfassung an den Reichstag von 1871 gelangen wird.

   Damit ist aber die Zahl der voraussichtlich für jene Session bestimmten Vorlagen noch nicht erschöpft.

3. Was sich bei Berathung der Civilprocessordnung immer entschiedener herausgestellt hat und nicht minder bei Berathung der Strafprocessordnung herausstellen wird, ist das Bedürfniss von Bestimmungen über die gemeinsame Organisation der Gerichtsverfassung. In dieser Hinsicht darf namentlich hervorgehoben werden, dass die Civilprocesscommission in dem neuerdings publicirten vervollständigten Entwurf sich mit voller Bestimmtheit für die Einsetzung Eines obersten Bundesgerichtshofes ausgesprochen hat, und dass schon früher dieselbe Commission von der festen Voraussetzung ausgegangen ist, es sei bei Einführung ihres Entwurfs die Gerichtsverfassung nach den von ihr näher bezeichneten Grundsätzen einheitlich zu regeln.

   Demgemäss wurde von dem Bundeskanzler bei dem dermalen versammelten Bundesrathe der Antrag gestellt, derselbe wolle sich mit der Ausarbeitung des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über die Gerichtsverfassung einverstanden erklären. Wie die Presse mittheilte, und nicht anders sein konnte, ist diesem Antrage Folge gegeben worden, wobei freilich die Beschlussnahme über die formelle Behandlung des ausgearbeiteten Entwurfs vorbehalten bleibt.

   Der Antrag lautet auf Ausarbeitung eines förmlichen und eigenen Organisationsgesetzes. Wie weit darin zu gehen sei, wird sich zeigen. Der Umfang lässt sich sehr verschieden denken! Bei einzelen Regierungen wird der Wunsch herrschen, die gemeinsame Regelung des Justizwesens möglichst zu beschränken, vielleicht sogar bis auf einige Grundzüge oder Normen, nach denen sich die Landesgesetzgebung zu richten hätte, und die lediglich als Anhang oder in dem Einführungsgesetz untergebracht werden möchten. Indessen wird jedenfalls der Reichstag darauf bestehen müssen, dass nicht über das Bedürfniss nach einheitlicher Ordnung der Dinge hinaus, aber soweit dazu Bedürfniss, in vollem Maasse Alles geregelt wird, was zu

Digitized by Google

einer einheitlichen Durchführung und zur Sicherung einheitlicher Anwendung der Bundes-Justizgesetze gehört. Schon der Umfang des Stoffes, der zugleich nothwendig die bei Freizügigkeit der Anwälte völlig unentbehrliche Regelung des Anwaltswesens mitbegreift, scheint ein eigenes und vollständiges Organisationsgesetz erforderlich zu machen.

Im Hinblick sowohl auf die Strafprocessordnung, als die Civilprocessordnung muss das ganze System des Gerichtswesens und der Staatsanwaltschaft aufgestellt werden. Die Einrichtung der Zustellungsbeamten und der Gerichtsvollzieher kann nicht übergangen werden. Erwägt man alles dasjenige, was dabei in Betracht kommen muss, und namentlich, was die Errichtung eines allgemeinen Bundesobertribunals in noch ganz anderer Weise, als die Errichtung des Bundesoberhandelsgerichts, bedeutet und erheischt, so wird die Aufgabe des Organisationsgesetzes so gross, dass sie unmöglich nebenbei und mit wenigen Strichen abzuthun ist.

Wie es heisst, ist dem Königl. Preussischen Justizministerium die Abfassung eines Entwurfs übertragen worden. Schon daraus möchten wir entnehmen, dass in umfassender Weise alle Einrichtungen über Garantien der Rechtspflege im Sinne nationaler Einheit und zum Nutzen Aller Erwägung finden werden. Die weitere Behandlung der dort entworfenen Grundlage wird hoffentlich sich genugsam fördern lassen, um auch dieses Gesetz, ohne welches an die practische Einführung der Civil- und Strafprocessordnung gar nicht zu denken wäre, mit den letzteren Codificationen zugleich dem Reichstage von 1871 überantworten zu können.

In dem nämlichen Antrage des Bundeskanzlers wird der Bundesrath aufgefordert,

4. auch ein Bundesgesetz über den Concurs ausarbeiten zu lassen. Die Einführung einer gemeinschaftlichen Concursordnung wurde schon in der ersten Reichstagssitzung Gegenstand einer Interpellation. Damals musste die Frage, ob es in der Absicht des Bundesrathes liege, den der Civilprocesscommission ertheilten Auftrag auch auf die Entwerfung eines Concursgesetzes auszudehnen, schon deshalb verneint werden, weil die dieser Commission gegebenen Grundlagen, der Hannöversche, wie der Preussische Entwurf der Civilprocessordnung, sich auf den Concurs nicht erstreckten. Indessen verkannte man schon damals keineswegs das Bedürfniss,*) das in der That in Bezug auf einheitliche Regelung des Concurs- und Fallitenwesens bei den heutigen Verkehrsverhältnissen geradezu als ein Bedürfniss ersten Ranges bezeichnet werden mag. Ohne die Concursordnung fehlt dem gesammten Processrecht in seinem practisch wichtigsten Theil, in der Zwangsvollstreckung, der eigentliche Schluss. Namentlich von Sachsen aus ist in diesem Sinne die Nothwendigkeit einer einheitlichen Concursordnung mehrfach betont worden. Seine Zusage, dass, sobald durch die Vollendung der Civilprocessordnung die Grundlage des Verfahrens gewonnen sei, der Erlass einer Concursordnung ebenfalls ins Auge zu fassen sei, löst der Bundesrath schon jetzt bei der nahe bevorstehenden Vollendung der Civilprocessordnung, indem er in derselben Weise, wie bei dem Organisationsgesetz, das Preussische Justizministerium mit der Ausarbeitung eines zur Grundlage geeigneten Entwurfs beauftragen will.

Ist es möglich, auch diesen Entwurf noch im Laufe des Jahres 1870 zu Ende zu führen, so wird also der Reichstag von 1871 berufen sein, die gesammte Procedur in bürgerlichen und Strafrechten, sammt der Organisation festzustellen, eine Aufgabe, wie sie wohl selten einem Parlamente auf Einmal geboten worden ist.*)

Wir gedenken endlich

C. auch noch derjenigen Anregungen, welche bis jetzt, wenigstens der Oeffentlichkeit gegenüber, noch keine greifbare Gestalt gewonnen haben, von denen sich jedoch annehmen lässt, dass sie die Aufmerksamkeit der Bundesgewalt beschäftigen oder zu vorbereitenden Schritten Anlass gegeben haben.

In dieser Hinsicht muss zuvörderst auf die Zusammenstellung des vorigen Jahrgangs zurückverwiesen werden. S. das. S. 4. No. II. Was

1. die Hypothekengesetzgebung anlangt, so bedarf es nur der Erinnerung an die Verhandlungen des jüngsten Preussischen Landtags, dem zunächst für Preussen ein neues Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dinglichen Rechte an Immobilien eingebracht wurde. Erst nach Feststellung eines einheitlichen und den Erfordernissen der Gegenwart entsprechenden Hypothekenrechtes für Preussen wird die Aussicht auf eine gemeinsame Regelung für den ganzen Bund näher gerückt.

Es schwebt ferner noch

2. die vielfach angeregte und dem Vernehmen nach

*) S. den Beschluss des Handelstags in Betreff der Concursordnung, Annalen 1868, S. 978.

*) Während des Drucks dieser Uebersicht hat der Bundesrath nach den officiösen Mittheilungen die im Text angedeutete Bearbeitung eines Organisationsgesetzes und einer Concursordnung dem Preussischen Justizministerium übertragen; was das erstere Gesetz betrifft, nicht ohne energischen Widerspruch einiger Staaten, die sich namentlich gegen die Einsetzung eines obersten Gerichtshofes verwahren zu müssen meinen. Ueber die weitere Behandlung der Entwürfe soll später beschlossen werden.

Digitized by Google

im Schoosse des Bundesrathes discutirte Frage der Patentgesetzgebung (vgl. Annalen 1869, S. 5 und 33 ff.), sowie auch

3. der neuerdings von mehreren Seiten wiederholte Antrag auf Erlass eines Gesetzes über das Versicherungswesen und den Versicherungsvertrag, wogegen
4. der Erlass eines besonderen Gesetzes über den Schutz der Marken und Etiquetten (vgl. Annalen 1868, S. 979, 1869 S. 5, IIb.) durch eine entsprechende Bestimmung des Strafgesetzbuchsentwurfs (§. 282.) erspart werden soll.

Besondere Beachtung verdient

5. das Recht der Actiengesellschaften, dessen Regelung dem Vernehmen nach beabsichtigt wird. Ein solches Gesetz ist wichtig, nicht nur um der Bedeutung willen, welche die Actiengesellschaften in dem heutigen Verkehrsleben einnehmen, sondern auch deshalb, weil dasselbe jedenfalls auf der einen Seite, was die handelsmässigen Vereine dieser Art anbetrifft, wesentlich in den dermaligen Bestand des Handelsgesetzbuchs eingreift, auf der anderen aber in innigem Zusammenhang mit der Frage steht, ob nicht überhaupt das ganze Vereinswesen in ähnlicher Weise zu behandeln sei (s. oben I. C.).

Die Reform des Actiengesellschaftsrechts dreht sich um das immer entschiedener bekämpfte und offenbar nicht mehr aufrecht zu haltende Erforderniss der staatlichen Genehmigung. Dass die Actiengesellschaft nicht als blosse Societät nach den Begriffen des gewöhnlichen bürgerlichen Rechts gedacht werden kann, dass vielmehr, mag man nun den bedenklichen Namen der „juristischen Person" gebrauchen, oder nicht, der Actiengesellschaft als solcher der Charakter eines selbstständigen Rechtssubjectes beigelegt werden muss, darüber herrscht kein Zweifel. Soll nun der Verkehr von der lästigen Pflicht, die staatliche Genehmigung einzuholen und von der noch lästigeren und ihr Ziel doch nie erreichenden Unterwerfung unter die Controle der Staatsverwaltung entbunden werden, steht es also aller Welt frei, mit solchen Befugnissen ausgerüstete Vereine lediglich auf eigene Verantwortung hin zu bilden, so liegt es allerdings nahe, zum Schutze der Interessen des Publicums anstatt des seitherigen Administrativschutzes gesetzliche Normativbestimmungen aufzustellen, denen der Actienverein genügen muss, wenn er die Rechte einer als selbstständiges Rechtssubject anerkannten Association erwerben will. Allein da Normativbestimmungen nur dann Sinn haben, wenn sie als exclusive Bedingungen einer gesetzlichen Wirkung gelten, wird man sich bei deren Aufstellung stets die Frage vorlegen müssen, ob sie in der That so wesentlichen Inhalts sind, dass es gerechtfertigt erscheint, jeder davon abweichenden Vereinsgestaltung das gleiche Recht zu versagen.

Was zum Schutze des Publicums in Wahrheit nöthig ist, lässt sich, wie es scheint, unter einem einzigen Gesichtspunkt zusammenfassen. Das ist die Offenlegung derjenigen Momente, welche für die Creditwürdigkeit solcher Vereine maassgebend sind. Mithin sind die betreffenden Gesellschaften zu verpflichten, bei der Gründung die entscheidenden Bestimmungen ihres Statuts, vor Allem ihre Creditbasis wahrheitsgetreu anzumelden, und ferner ihre wahrheitsgetreuen Geschäftsergebnisse periodisch zu veröffentlichen. Das ist das Wesentliche. Durch Normativbestimmungen im Uebrigen der Mannigfaltigkeit des Verkehrs Fesseln anzulegen, dazu dürfte schwerlich ein Grund sein. Unwillkürlich wendet sich die Betrachtung wieder zu demjenigen Wege zurück, der oben bereits nach dem Muster des Sächsischen Gesetzes nicht blos für Actiengesellschaften, sondern für alle Vereine empfohlen wurde.

Sollte sich aber das Gesetz auch nur auf Actienvereine beschränken, so wird es doch diese allgemeinhin befassen müssen; nicht aber blos die handelsmässigen, und, was sich schon mehrfach als practisches Bedürfniss erwiesen hat, die actienartigen Vereine *au fond variable*, wie die in dem Handelsgesetzbuch allein behandelten Actienvereine auf ein bestimmt beschriebenes Grundcapital, wobei es besondere Sorge macht, das Verhältniss eines solchergestalt umfassenderen Gesetzes zu dem Handelsgesetzbuch klar zu stellen.

Schliesslich sei noch

6. der Anträge gedacht, welche den Erlass eines Gesetzes über die Haft der Eisenbahnunternehmungen, nicht in dem Sinne, wie oben berührt, sondern in Bezug auf Beschädigungen, welche aus der Ausführung oder dem Betriebe des Unternehmens Dritten erwachsen, in Anregung gebracht haben. Ob eine Entschliessung darüber gefasst worden ist, hat bislang nicht verlautet. Unserer Ueberzeugung nach handelt es sich um einen Satz von viel allgemeinerer Bedeutung.

Bei näherer Erwägung wird sich, sollte man annehmen, die Richtigkeit des in dem Civilrecht schon zu lange entbehrten Princips herausstellen, dass überhaupt der Unternehmer für alle Beschädigungen haftbar sein muss, welche in Ausführung des Unternehmens, insbesondere durch seine Leute, herbeigeführt werden. Nicht blos Billigkeit, sondern der Begriff und das Wesen des Unternehmens bedingt die Uebernahme dieses Risicos.

Digitized by Google

Ueberblickt man die vorstehende Uebersicht, in welche selbstverständlich nur dasjenige aufgenommen werden konnte, was eine irgendwie sichtlich geordnete Anregung erfahren hat, die aber in keiner Weise darauf Anspruch machen darf, ein vollständiges Verzeichniss aller der in Erwägung gezogenen oder zu ziehenden Gegenstände der nächsten Justizgesetzgebungspläne zu liefern, — so wird Niemand der Bundesgesetzgebung vorwerfen wollen, dass sie zu wenig und zu langsam arbeitet. Aber auch gegen den Vorwurf, dass sie zu rasch arbeitet, einen Vorwurf, zu dem die bedächtige Gewohnheit der früheren Zeit eher Anlass bietet, darf sich die Bundesgesetzgebung mit überwiegenden Gründen vertheidigen. Es mag sein, dass eine scharfe Kritik der Practiker und Theoretiker Manches auszusetzen, Vieles zu vermissen und noch mehr zu ändern findet. immer muss nach der Lage der Dinge in Deutschland das Eine, zumal jenen grösseren Gesetzgebungsarbeiten gegenüber, für die eine paragraphenweise erschöpfende Durchberathung im Reichstage unendlich schwierig, wo nicht unmöglich erscheint, — muss das Eine festgehalten werden: es gilt vor allen Dingen zunächst die einheitliche Basis zu gewinnen, von der aus demnächst die einstweilen noch vorhandenen, augenblicklich nicht zu erledigenden Mängel bald und leicht reformirt werden können.

Berlin, Ende Februar 1870.

Die Commission zur weiteren
Ausbildung der Statistik des Zollvereins
und ihre Arbeiten.

Die Aufgabe der Commission ergiebt sich aus dem bereits S. 641—644 des vorigen Jahrgangs der „Annalen“ abgedruckten Bericht der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr im Bundesrathe des Zollvereins über eine Reihe von Vorschlägen, welche der Vereinsbevollmächtigte für Hannover (Obersteuer-Rath Fabricius) zur Reform der Zollvereinsstatistik gemacht hatte. Der von jenen Ausschüssen gestellte Antrag, welchem der Bundesrath in der Folge beitrat, ging dahin:

1) dass eine Commission aus geeigneten Beamten mit der Aufgabe gebildet werde, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den der Zollvereinsstatistik zur Zeit ankleben den Mängeln abzuhelfen und in welchen Richtungen derselben, mit Einschluss der Volkszählungen, eine weitere Ausbildung zu geben sein möchte;
2) dass den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Theilnahme an diesen Erörterungen durch von ihnen zu ernennende Commissarien anheimgestellt werde;
3) dass die Commission in Berlin an einem durch das Präsidium noch zu bestimmenden Tage zusammentrete; und
4) dass die Commission veranlasst werde, zu ihren Erörterungen statistische Fachmänner, und sonst geeignete Sachverständige, insbesondere auch aus dem Kreise der Zollbeamten und der bei der Betriebsverwaltung der Verkehrsanstalten thätigen Personen beizuziehen.

Die Commission wurde vom Präsidium des Zollvereins berufen, am 12. Januar d. J. in Berlin zusammenzutreten. Das Präsidium selbst hatte von der Ernennung von Commissarien abgesehen; dagegen nahmen an den Berathungen Vertreter der Mehrzahl der Vereinsregierungen Theil, und zwar in namentlicher Aufzählung folgende Herren:

Für Preussen: Geh. Ober-Finanzrath Hasselbach (Berlin),
Geh. Ober-Regierungsrath Herzog (Berlin),
Geh. Ober-Regierungsrath, Director des Königlichen statistischen Bureaus Dr. Engel (Berlin),
Regierungsrath Schede (Merseburg),
Regierungsrath Böckh (Berlin).
Für Bayern: Vorstand des Königlichen statistischen Bureaus, Universitäts-Professor Dr. Mayr (München).
Für Sachsen: Geh. Finanzrath Wahl (Dresden),

Digitized by Google

Für Württemberg: Vorstand des statistisch-topographischen Bureaus, Staatsrath a. D. Dr. Rümelin (Tübingen),
Ober-Finanzrath Dr. Zeller (Stuttgart).
Für Baden: Vorstand des statistischen Bureaus, Legationsrath Dr. Hardeck (Carlsruhe).
Für Hessen: Ober-Steuerrath Fabricius (Hannover).
Für Mecklenburg-Schwerin: Ministerialrath Dr. Dippe (Schwerin).
Für Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, beide Schwarzburg und Reuss j. L: Director des Thüringischen statistischen Bureaus, Prof. Dr. Hildebrand (Jena).
Für Mecklenburg-Strelitz: Ober-Zollrath Boccius (Schwerin).
Für Oldenburg: Vorstand des statistischen Bureaus, Ministerialrath Becker (Oldenburg).
Für Anhalt: Vorstand des statistischen Bureaus, Regierungsrath Dr. Lange (Dessau).
Für S.-Coburg-Gotha: Dr. Hirth (Berlin).
Für Bremen: Vorsteher des Bureaus für Bremische Statistik Frese (Bremen).
Für Hamburg: Vorsteher des steuerstatistischen Bureaus Nessmann (Hamburg).

Die Commission zog zu ihren Berathungen ferner folgende Herren als Sachverständige zu:

Für Bevölkerungs- und Gewerbestatistik: Dr. Schwabe, Vorstand des statistischen Bureaus der Stadt Berlin;
Für Commercial- und Zollstatistik: R. Simson und Regierungsrath Gehlen aus Breslau, sowie (vor dessen Ernennung zum Commissar der Herzogl. Coburg-Gothaischen Regierung) Dr. G. Hirth aus Berlin.

Den Vorsitz in der Commission führte bis zum 1. Februar d. J. Herr Hasselbach, von da ab Herr Herzog; das Protocoll abwechselnd die Herren Mayr und Nessmann.

Ueber den Gang der Verhandlungen bemerken wir kurz, dass man sich alsbald nach dem Zusammentritt einigte, die in dem oben erwähnten Bundesraths-Ausschussbericht vom 28. Mai 1869 aufgestellten Punkte als Grundlage der Berathung und Beschlussfassung anzunehmen. Es wurden zunächst im Plenum die allgemeinen Grundsätze für die Volkszählung und für die Aufzeichnung der Bewegung der Bevölkerung discutirt, und hierauf zur Ausarbeitung detailirter Vorschriften für beide Materien, sowie für die Commercialstatistik und die Industriestatistik besondere Subcommissionen gebildet, deren motivirte Anträge schliesslich im Plenum zur Beschlussfassung gelangten.

In Betreff der Zählung und Bewegung der Bevölkerung hat die Commission sich über definitive Beschlüsse geeinigt; in Betreff der übrigen Gegenstände aber ist es bei der vorläufigen Aufstellung allgemeiner Grundsätze verblieben, deren weitere detailirte Ausarbeitung einzelnen Referenten übertragen worden ist. Zur endlichen Erledigung auch dieser Materien wird die Commission am 4. Juli d. J. von Neuem zusammentreten.

Die Commission hat, abgesehen von den zahlreichen Sitzungen ihrer Special-Commissionen, vom 12. Januar bis 12. Februar d. J. 23 Plenar-Sitzungen abgehalten.

Im Nachfolgenden bringen wir zum Abdruck:

1) **den wesentlichen Inhalt der Berichte an den Bundesrath**
   a) in Betreff der Volkszählungen;
   b) in Betreff der Nachweise über die Bewegung der Bevölkerung;
   c) in Betreff der Statistik der Auswanderung aus dem Zollverein;
2) **die vorläufig festgestellten Grundsätze**
   a) in Betreff der Gewerbestatistik;
   b) in Betreff der Handelsstatistik;
   c) in Betreff der Statistik der Seeschifffahrt;
   d) in Betreff der Statistik der gemeinschaftlichen Einnahmen, sowie der Zollverwaltung.

Von der ausnahmslosen Mittheilung aller den einzelnen Berichten beigegebenen Formulare etc. können wir, abgesehen von der Rücksicht auf den beschränkten Raum, schon deshalb füglich Abstand nehmen, weil der wesentliche Inhalt derselben, mindestens der wichtigeren, aus den motivirten Beschlüssen selbst hervorgeht.

Ueber die späteren Arbeiten der Commission werden wir nicht verfehlen, Bericht zu erstatten. Es sei in Betreff der bis zum Wiederzusammentritt am 4. Juli auszuarbeitenden Referate nur noch bemerkt, dass die Redaction und Correspondenz folgenden Herren übertragen ist:

für die Gewerbestatistik Herrn Dr. Engel in Berlin;
für die Statistik des auswärtigen Handels Herrn Herzog in Berlin;
für die Statistik des inneren Verkehrs Herrn Wahl in Dresden;
für die Seeschifffahrts-Statistik Herrn Nessmann in Hamburg;
für die Statistik der gemeinschaftlichen Einnahmen Herrn Fabricius in Hannover;
für die Statistik der Zollverwaltung Herrn Boccius in Schwerin.

Bericht in Betreff der

Volkszählungen.

Die Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins hat sich in erster Linie mit den Volkszählungen im Deutschen Zollverein beschäftigt.

Digitized by Google

Das Ergebniss ihrer Berathungen ist in den anliegenden beiden Entwürfen, enthaltend

1) allgemeine Bestimmungen in Betreff der Volkszählungen im Deutschen Zollverein (Anlage I.),*)
2) besondere Bestimmungen für die im Jahre 1870 stattfindende Volkszählung (Anlage II. nebst Beilagen) **)

zusammengefasst.

Indem die Commission beantragt, diesen Entwürfen entsprechend beschliessen zu wollen, fügt sie denselben noch folgende Erläuterungen bei.

Ueber die Ausführung der Bevölkerungsaufnahmen in dem Deutschen Zollverein sind allgemeine Grundsätze vereinbart, welche sich in dem Hauptprotocoll der VII. Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten, Beilage VIII. Seite 109, abgedruckt finden. Einige zusätzliche Bestimmungen wurden bei der XIII. Generalconferenz (Hauptprotocoll Seite 76) und bei der XV. Generalconferenz (Hauptprotocoll Seite 68) getroffen.

Wie aus den bezüglichen Verhandlungen der Generalconferenzen und weiter aus den an die XVI. Generalconferenz gelangten Anträgen in Betreff der Volkszählungen hervorgeht, sind bei der Anwendung der erwähnten Grundsätze für die Bevölkerungsaufnahmen im Zollverein erhebliche Mängel hervorgetreten, und konnte es nach den gemachten Erfahrungen nicht zweifelhaft sein, dass sich ein gleichmässiges Verfahren bei den Volkszählungen nur dann erreichen lasse, wenn in sämmtlichen Vereinsstaaten wörtlich gleichlautende und allgemein verständliche Bestimmungen hinsichtlich der Personen, auf welche die Zählung zu erstrecken ist, und im Wesentlichen übereinstimmende Zählungsformulare in Anwendung gebracht werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, einigte sich die Commission über eine Anzahl allgemeiner Grundsätze für die Volkszählungen im Zollverein (Anlage I.), welche an die Stelle der seither wirksamen Verabredungen zu treten bestimmt sind, und über verschiedene specielle Bestimmungen für die nächste Volkszählung (Anlage II. mit Beilagen), welche diejenigen Vorschriften enthalten, deren wörtliche Uebereinstimmung die Commission als die nothwendige Voraussetzung einer gleichmässigen und zuverlässigen Zählung erkannt hat. Sodann sind darin noch einzelne weitere Punkte bezeichnet, deren übereinstimmende Behandlung sich im gemeinsamen Interesse empfiehlt, hinsichtlich deren man jedoch allgemein verbindliche Bestimmungen nicht für geboten erachtete.

Im Einzelnen ist noch Folgendes erläuternd zu bemerken.

Zu I. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Volkszählungen im Deutschen Zollverein.

Zu § 1. Zählungsperiode und Zählungstag.

Nach Artikel 11. des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 soll im Deutschen Zollverein alle drei Jahre eine Bevölkerungsaufnahme stattfinden. Die Ergebnisse dieser Aufnahmen dienen in erster Linie dazu, einen Maassstab für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen zu gewinnen. Dieselben sind ausserdem sowohl in den einzelnen Staaten, als insbesondere auch im Norddeutschen Bund zum Vollzuge verschiedener gesetzlicher Bestimmungen unentbehrlich. In Letzterem bilden sie die Grundlage für die Vertheilung der Militairlasten und der Matricularbeiträge der Bundesstaaten, sowie für die Feststellung der Aversa der vom Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheile dieser Staaten. In den einzelnen Vereinsstaaten ist die periodische Vornahme der Volkszählungen mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung ebenfalls nicht zu entbehren.

Endlich wurden seither schon die für die gemeinschaftlichen Zwecke stattfindenden Bevölkerungsaufnahmen von den einzelnen Vereinsstaaten gleichzeitig dazu benutzt, Erhebungen über die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, Beruf oder Erwerb und nach anderen statistischen Gesichtspunkten zu veranstalten, um hierdurch die nöthigen Grundlagen für die Bevölkerungsstatistik zu gewinnen. Da die Volkszahl von Jahr zu Jahr erheblichen, in den einzelnen Zollvereinsstaaten mitunter verschieden wirkenden Veränderungen unterliegt, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Vertheilung der Einnahmen und Lasten um so gerechter ausfallen wird, in je kürzeren Perioden die Zählungen stattfinden. Andererseits hat eine vieljährige, in allen civilisirten Staaten gesammelte Erfahrung gezeigt, dass die Verlässigkeit der Volkszählungen in erster Linie davon abhängig ist, dass nicht blos die Kopfzahl, sondern überdies für jedes Individuum eine Reihe weiterer als Controlmittel für die Zählungs-Operation dienender Angaben ermittelt wird. In dieser Beziehung gehen die finanziellen Interessen Hand in Hand mit den practischen Bedürfnissen der Staatsverwaltung und den Anforderungen der Wissenschaft. Die Ausdehnung, welche hiernach dem Zählungsgeschäfte unter allen Umständen gegeben werden muss, veranlasst aber einen solchen Aufwand an Mühe und Kosten und eine so ausgedehnte Mitwirkung der Bevölkerung, dass es in hohem Grade räthlich erscheint, zu längeren als dreijährigen Zählungsperioden überzugehen. In Grossbritannien und Irland, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Oesterreich, Norwegen und Italien wird deshalb nur alle 10 Jahre eine Volkszählung vorgenommen, während Dänemark, Schweden und Frankreich fünfjährige Zählungsperioden haben. Wenn man auch Bedenken tragen wird, die Zahlen, auf welchen die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen des Zollvereins und der verschiedenen Lasten im Norddeutschen Bund beruht, nur von 10 zu 10 Jahren neu festzustellen, und auch im Uebrigen der Uebergang zu so ausgedehnten Perioden nicht räthlich erscheint, so ist es doch nach einstimmiger Ansicht der Commission vollkommen unbedenklich, zu 5jährigen Zählungsperioden überzugehen. Hierdurch würde die Möglichkeit einer erheblichen Verminderung der Kosten der Volkszählungen und der Zusammenstellung der Zählungsergebnisse gewährt werden, ohne dass die

*) Siehe unten, Seite 41.
**) Seite 44.

Digitized by Google

Brauchbarkeit der betreffenden Zahlen für die allgemeinen Zwecke des Zollvereins und die besonderen Zwecke des Norddeutschen Bundes und der einzelnen Zollvereinsstaaten vermindert würde. Sollten gegen die Benutzung der nämlichen Bevölkerungszahlen zu den Abrechnungen für fünf aufeinander folgende Jahre Bedenken entstehen, so würde der schon früher von Seiten einzelner Vereinsregierungen gemachte Vorschlag in Erwägung kommen können, die im Zollverein bestehende Einrichtung der provisorischen und definitiven Abrechnungen auch ferner beizubehalten, bei den definitiven Abrechnungen jedoch durch Interpolation berichtigte Bevölkerungszahlen in Anwendung zu bringen. Der Uebergang zu fünfjährigen Zählungsperioden von der im Jahre 1870 im Zollverein vorzunehmenden nächsten periodischen Volkszählung an würde zugleich den Vortheil gewähren, dass alsdann für die Folge die Volkszählungen im Zollverein auf die mit 0 und mit 5 endigenden Kalenderjahre fallen, und dass hierdurch eine nahe Uebereinstimmung hinsichtlich des Zeitpunkts der Volkszählungen zwischen dem Zollverein und der Mehrzahl der oben genannten Staaten herbeigeführt werden würde. Letzteres erscheint aber sowohl zur Erlangung vergleichbarer Resultate, als auch in Rücksicht auf die Benutzbarkeit der Angaben über die in anderen Staaten sich aufhaltenden Vereinsangehörigen zur Ergänzung der eigenen Ermittelungen sehr wünschenswerth. Da in dem Zollvereins-Vertrag vom 8. Juli 1867 dreijährige Zählungsperioden vorgesehen sind, so würde es jedoch für die Verlegung der Zählung von 1873 auf 1875 und den Uebergang zu fünfjährigen Zählungsperioden einer Aenderung der betreffenden Vertragsbestimmung bedürfen.

Als Zählungstag war statt des jetzt vorgeschriebenen 3. December des Zählungsjahres der 31. December in Vorschlag gebracht worden. Die Gründe, welche für eine Verlegung des Zählungstags an den Jahresschluss sprechen, beruhen in dem Umstand, dass viele Angaben, welche mit den Bevölkerungszahlen in Verbindung gebracht werden, namentlich die Angaben über die Geburten, Sterbefälle und Eheschliessungen, nach Kalenderjahren zusammengestellt zu werden pflegen, und dass die betreffenden Zahlen besser in Vergleichung gesetzt werden können, wenn auch die Bevölkerungszahlen am Schluss der Kalenderjahre erhoben werden, als wenn dies zu einer anderen Jahreszeit geschieht. Andererseits kommt jedoch in Betracht, dass zur Zeit des Jahresschlusses die Zusammensetzung der Ortsbevölkerung einem starken Wechsel unterliegt, dass um diese Zeit in der Regel die Behörden und die Geschäftstreibenden durch Jahresarbeiten sehr in Anspruch genommen sind, und dass namentlich auch die zahlreichen Weihnachtssendungen mit der Post der sicheren Beförderung der Zählungsformularien an die Localbehörden und die Feiertage der Instruirung des Zählpersonals hinderlich werden können.

Nach eingehender Prüfung entschied sich die Commission dahin, den 1. December als Zählungstag in Vorschlag zu bringen, da um diese Zeit die Zahl der von ihren Wohnorten Abwesenden einen sehr niedrigen Stand zu erreichen pflegt und die Gesammtbevölkerung dem Stande am Jahresschluss, abgesehen von den untersten Altersclassen, noch immer nahe genug kommt, um mit den nach Kalenderjahren gesammelten Daten in Vergleichung gesetzt werden zu können.

Für die Wahl des 1. statt des 3. Decembers sprach das Verfahren bei der Berechnung der Sterblichkeitstabellen und ähnlichen Untersuchungen, welches es wünschenswerth erscheinen liess, entweder den Stand am Jahresschluss, oder doch am Schluss eines Kalendermonats der Volkszählung zu Grunde zu legen, damit der bei den Zählungen gefundene Bevölkerungsstand mit den Zahlen für die in der Zwischenzeit Geborenen und Gestorbenen unmittelbar in Vergleichung gesetzt werden kann.

Auf die gleichfalls in Anregung gebrachte Verlegung der Zählung auf eine andere Jahreszeit, etwa in den October oder März, glaubte die Commission deshalb nicht eingehen zu sollen, weil sich in den genannten Monaten die fluctuirenden Elemente der Bevölkerung weit stärker, als zu Anfang des Monats December geltend machen.

Zu §. 2. Ortsanwesende Bevölkerung.

In der Mehrzahl der Europäischen Staaten bildet die ortsanwesende oder factische Bevölkerung die Grundlage der Volkszählung und der Bevölkerungsstatistik. Es beruht dies hauptsächlich auf dem Umstand, dass die ortsanwesende Bevölkerung, bei deren Ermittelung die persönliche Anwesenheit der zu zählenden Personen für deren Mitzählung allein maassgebend ist, leichter und mit grösserer Zuverlässigkeit, als irgend eine andere Bevölkerungs-Combination festgestellt werden kann, und dass die zu einer geeigneten Jahreszeit ermittelte ortsanwesende Bevölkerung eines Landes dessen mittlere Einwohnerzahl für das Jahr, in welches die Zählung fällt, genauer als irgend eine der andern unter die Bezeichnungen Wohn-, ansässige, rechtliche, staatsangehörige, Geburtsbevölkerung u. s. w. fallenden Combinationen ausdrückt. Alle aus Anwesenden und Abwesenden gebildeten Bevölkerungs-Combinationen leiden an dem Mangel, dass sich kein genügender Zusammenhang zwischen der Ausscheidung der in der betreffenden Combination nicht einbegriffenen Anwesenden und der Mitzählung der zu derselben gehörenden Abwesenden herstellen lässt, und dass sich kein Mittel darbietet, um Auslassungen, Doppelzählungen und Willkührlichkeiten bei der Ausführung der Zählung zu vermeiden. Es beruht dies namentlich darauf, dass eine Person gleichzeitig zu mehreren Orten durch zeitweiligen Aufenthalt in Beziehungen treten kann, welche die Entscheidung der Frage unsicher machen, an welchem dieser Orte dieselbe zu zählen sei, und weiter, dass man bei den Abwesenden häufig keine genügenden Nachrichten darüber hat, ob sie an ihren Aufenthaltsorten in einer ihre Mitzählung bedingenden Weise anwesend, oder ob sie dort von der Zählung auszuschliessen sind.

In ganz hervorragender Weise mussten solche Mängel bei der künstlichen Bevölkerungs-Combination hervortreten, welche bisher im Zollverein zu ermitteln war. Wenn es an sich schon schwierig

Digitized by Google

ist, aus Anwesenden und Abwesenden eine Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt festzustellen, so wurde diese Aufgabe bei der bisherigen Zollabrechnungsbevölkerung dadurch noch ganz besonders erschwert, dass die Bestimmungen über die zu rechnenden und nicht zu rechnenden Personen äusserst verwickelt und für die mit dem Vollzuge der Zählung zu betrauenden Personen, sowie für die zu zählende Bevölkerung nahezu unverständlich waren. Dazu kommt noch, dass auch die allgemeine Auffassung dieser Bestimmungen in den einzelnen Staaten keineswegs eine gleiche war. Die Commission hat hiernach die entschiedene Ueberzeugung gewonnen, dass die erforderliche Verlässigkeit und Gleichmässigkeit der Zählung bei Aufrechterhaltung der bisher gültigen Vorschriften in keinem Falle erzielt werden kann.

Im Vergleiche mit den bei den bisherigen Zählungsvorschriften unvermeidlichen Fehlern sind die kleinen örtlichen Schwankungen, welchen die ortsanwesende Bevölkerung unterliegt, nachweisbar so geringfügig, dass sie als vollständig verschwindend angesehen werden können. Auch bilden die in der ortsanwesenden Bevölkerung einbegriffenen vorübergehend Anwesenden ebenso wie die aus den Haushaltungen Abwesenden einen, wenn auch in den Personen oft wechselnden, doch ständig vorhandenen Bestandtheil der Bevölkerung, und dürfen erstere daher bei der Feststellung der Zahlen für die mittlere ortsanwesende Bevölkerung nicht unberücksichtigt bleiben.

Aus diesen Gründen war die Commission einstimmig der Ansicht, dass die ortsanwesende Bevölkerung die Grundlage der Volkszählung und Bevölkerungsstatistik im Zollverein zu bilden habe, und dass dieselbe sich weit besser als die seitherige Zollabrechnungs-Bevölkerung zum Maassstab für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen der Zollvereinsstaaten eigne. Ebenso waren die an der Commission betheiligten Vertreter der Norddeutschen Bundesstaaten darin einverstanden, dass die Vertheilung der Bundeslasten in zweckmässiger Weise nach dem Verhältniss der ortsanwesenden Bevölkerung oder gewisser Bestandtheile derselben erfolgen könne, so dass also auch in den besonderen Verhältnissen der Norddeutschen Bundesstaaten ein Hinderniss gegen den Uebergang zur Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung nicht gefunden werden kann.

Zu §. 3. Wohnbevölkerung.

Durch die Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung ist nicht ausgeschlossen, die Aufnahme auf einzelne Classen von Abwesenden mit zu erstrecken, deren Kenntniss für örtliche und besondere Verwaltungszwecke von Wichtigkeit sein kann. Es würde hierbei in erster Linie die staatsangehörige oder, wo örtliches Heimathsrecht besteht, die ortsangehörige Bevölkerung in Frage gekommen sein, wenn nicht die Erfahrung ergeben hätte, dass es unmöglich ist, die ausserhalb des Landes wohnenden Staats- oder Ortsangehörigen auf dem Wege der Volkszählung im Inlande mit einiger Vollständigkeit zu ermitteln. Bei der Volkszählung kann nur bezüglich der aus den einzelnen Haushaltungen oder Wohnungen vorübergehend abwesenden Personen darauf gerechnet werden, dass sie in annähernder Vollständigkeit als Abwesende zur Aufzeichnung gelangen. Auch bei dieser Beschränkung der Aufnahme sind Ungenauigkeiten nicht zu vermeiden, da, wie bereits erwähnt, manche Abwesende wegen mangelnder Vertretung an ihrem Wohnort unaufgezeichnet bleiben, andere dagegen, weil sie mit verschiedenen Haushaltungen in Beziehung stehen, doppelt in Ansatz gebracht werden, so dass es überhaupt zweifelhaft erscheint, ob aus den so ermittelten Zahlen für die in den einzelnen Wohnplätzen des Landes wohnenden Personen ein Gesammtausdruck für die Wohnbevölkerung des Landes gewonnen werden kann. Wenn nichtsdestoweniger die gesonderte Aufnahme der aus den einzelnen Haushaltungen abwesenden Personen von der Commission für sämmtliche Zollvereinsstaaten in Vorschlag gebracht worden ist, so wird dies dadurch gerechtfertigt erscheinen, dass diese Aufnahme ein sehr geeignetes Mittel zur zuverlässigen Feststellung der ortsanwesenden Bevölkerung darbietet. Wenn nämlich keine Abwesenden in die Zählungslisten einzutragen sind, so besteht für viele mit dem Zweck der Zählungen nicht hinreichend bekannte Personen erfahrungsmässig die Versuchung, auf kurze Zeit abwesende Familienangehörige, damit sie nicht unaufgezeichnet bleiben, als Anwesende einzutragen, und erschien es deshalb der Commission wichtig, dass das fragliche, zur Verbesserung des Zählungsresultats dienende Verfahren nicht blos nach dem Befinden der Einzelstaaten, sondern allgemein in Anwendung gebracht werde.

Zu §. 4. Nebenerhebungen.

Die zuverlässige Ausführung der Volkszählung wird wesentlich dadurch bedingt, dass die mit der Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten und der örtlichen Leitung der Zählung betrauten Personen ihre volle Aufmerksamkeit auf die einzelnen damit verbundenen Geschäfte richten können und nicht durch allzu complicirte Vorschriften und namentlich nicht durch eine zu grosse Verschiedenheit der Gegenstände der Erhebungen verwirrt werden. Es empfiehlt sich daher nach der Ansicht der Mehrheit der Commissionsmitglieder, mit der Volkszählung keine Aufnahmen zu verbinden, welche sich auf andere Gegenstände, als auf die persönlichen Eigenschaften der gezählten Bevölkerung selbst beziehen und mittelst besonders vorgerichteter Formularien zu bewirken sind. Es gehören dahin namentlich die Aufnahmen über landwirthschaftliche und gewerbliche Verhältnisse, in soweit solche nicht aus der Angabe des Standes oder der Erwerbsquellen der gezählten Personen zu entnehmen sind, wobei noch in Betracht kommt, dass diese Ermittelungen zum Theil auf weniger umständlichem Wege als die Volkszählung ausgeführt werden können. Eine Ausnahme machen nur die Wohnungs-Verhältnisse, deren Miterhebung dadurch erleichtert wird, dass die Zählung von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung stattfindet. Die Minderheit der Commission hielt dafür, dass die Verbindung anderer umfassender Erhebungen mit der Volkszählung nicht ein für alle Mal auszuschliessen sei.

Digitized by Google

Zu §. 5. Zählungsverfahren im Allgemeinen.

Die namentliche Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählungslisten, die Mitwirkung der Haushaltungsvorstände oder geeigneter Vertreter derselben bei der Ausfüllung der Zählungslisten, die Verwendung von Zählungscommissionen und die möglichst umfangreiche Heranziehung freiwilliger Zähler zur Austheilung, Wiedereinsammlung und Prüfung, sowie nöthigenfalls zur Aufstellung der Zählungslisten auf Grund mündlicher Erkundigung bilden bereits in einem Theile der Vereinsstaaten die Grundlage des Zählungsverfahrens. Letzteres kann nach den vorliegenden Erfahrungen sowohl im Interesse der raschen und zuverlässigen Ausführung der Zählung, als auch der Kostenersparniss wegen empfohlen werden.

Zu §. 6. Zählungslisten.

Die Frage, ob es zweckmässiger sei, die Zählung von Haus zu Haus mittelst Hauslisten oder nach Haushaltungen vorzunehmen, wurde zu Gunsten der Haushaltungslisten entschieden. Hierbei kam namentlich der Umstand in Betracht, dass die Ausmittelung einer geeigneten Persönlichkeit unter den Hausbewohnern zur Ausfüllung der Hauslisten, insbesondere in Städten, oft Schwierigkeiten darbietet, dass bei dem Verfahren, wonach die Hausliste bei den einzelnen im Hause befindlichen Haushaltungen zur Ausfüllung in Umlauf zu setzen ist, leicht störende Verzögerungen entstehen, und dass bei vielen Personen eine Abneigung vorhanden ist, anderen Hausbewohnern Einsicht in die Aufzeichnungen über ihre persönlichen Verhältnisse zu gewähren, während eine solche Abneigung dem nicht zur Hausgenossenschaft gehörenden Zählungspersonal gegenüber erfahrungsmässig in gleichem Maasse nicht hervortritt. Von der Aufstellung einer besonderen, zur Controle dienenden summarischen Hausliste wurde im Interesse einer Vereinfachung des Zählungsverfahrens ebenfalls abgesehen.

Zu §. 7. Individual-Angaben.

Die Frage, welche Angaben über die einzelnen zu zählenden Personen in die Zählungslisten aufzunehmen sind, lässt sich nicht für alle Zählungen gleichmässig beantworten, weil leicht das Bedürfniss entsteht, neben gewissen, jedesmal zu berücksichtigenden Gegenständen der Erhebung einzelne weitere Gegenstände, deren regelmässige Aufnahme nicht erforderlich erscheint, bei den einzelnen Zählungen in den Kreis der Erhebung zu ziehen.

Andererseits wird bei den für die Zwecke des Zollvereins stattfindenden Zählungen die Erlangung übereinstimmender Ergebnisse hauptsächlich davon abhängen, dass die Formularien in allen wesentlichen Punkten die gleiche Einrichtung erhalten. Insbesondere erscheint dies bezüglich aller derjenigen Erhebungen erforderlich, welche die Grundlage von Zusammenstellungen für das ganze Zollvereinsgebiet bilden sollen. Es erschien daher räthlich, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Bundesrath des Zollvereins vor jeder einzelnen Zählung hierüber Entschliessung zu fassen haben würde. Da der Abschluss der Papierlieferungsverträge, sowie die etwaige Vorbereitung der Zählung durch Berichtigung der Ortschaftenverzeichnisse und Hausnummerirungen, die Ausarbeitung der Special-Instructionen und der Druck der Formularien etc. immer eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, so empfahl es sich weiter, den Zeitpunkt, bis zu welchem die einzelnen Regierungen Kenntnis von den Seitens des Bundesraths zu treffenden Bestimmungen für die einzelnen Volkszählungen erhalten, nicht auf einen späteren Tag als den 1. Juni des Zählungsjahres festzusetzen.

Nachdem sich in neuerer Zeit die Anwendung von Zählblättchen behufs der Verarbeitung der Zählungsergebnisse als wesentliches Erleichterungsmittel bewährt hat, ist der Vorschlag gemacht worden, Zählkarten zur unmittelbaren Aufnahme der Individual-Angaben bei der Volkszählung zu benutzen und an Stelle der Zählungsliste nur ein namentliches Verzeichniss der Haushaltsmitglieder treten zu lassen. Obgleich diese Methode bisher noch bei keiner Volkszählung practische Anwendung gefunden hat, so war die Commission doch der Ansicht, dass das bezügliche, aus Anlage 3. der beigeschlossenen „Besonderen Bestimmungen etc." ersichtliche Verfahren zuzulassen sei.

Zu §. 8. Ausfüllung der Zählungslisten.

Die Mitwirkung der Haushaltungsvorstände, beziehungsweise der einzeln lebenden selbstständigen Personen und der Vorsteher von Anstalten bei der Ausfüllung der Zählungslisten gestattet, einem Zähler die Aufnahme einer weit grösseren Personenzahl zu übertragen, als geschehen kann, wenn der Zähler alle einzelnen Angaben auf Grund mündlicher Anfrage selbst einzutragen hat. Das Verfahren der Selbsteintragung dient daher wesentlich zur Vereinfachung des Zählgeschäftes. Da indessen immer Fälle vorkommen, in welchen die Haushaltungsvorstände ausser Stande sind, die Zählungslisten selbst auszufüllen und auch keine geeignete Vertretung für dieselben vorhanden ist, so erschien es nöthig, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Ausfüllung der Zählungslisten nöthigenfalls durch die mit der Zählung beauftragten Personen bewirkt werden könne.

Zu §. 9. Die Aufnahme der Militairpersonen.

Durch die gesonderte Aufnahme der Militairbevölkerung, wie sie hier und da noch üblich ist, wird eine wesentliche Erschwerung des Zählgeschäfts herbeigeführt und die Zuverlässigkeit der Zählungen, namentlich wenn es sich dabei um die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung handelt, beeinträchtigt. Es beruht dies namentlich auf dem Umstand, dass die Militairbevölkerung in ihrer Erstreckung auf beurlaubte Militairpersonen, sowie auf die Haushaltungs- und Familienmitglieder der activen Militairs keine scharfe Begrenzung gestattet, und dass viele Militairpersonen ihre Wohnung ausserhalb der Casernen in Privathäusern haben, deren sonstige Bewohner dem Civilstande angehören und von den Civilbehörden zu zählen sind. Es erscheint daher dringend wünschenswerth, dass bei der Aufnahme der Civilpersonen und der Militairpersonen, wie dies im §. 9. vorgesehen ist und auch in Preussen und der Mehrzahl der anderen Vereinsstaaten bereits

Digitized by Google

geschieht, übereinstimmend verfahren, dass also die Mitwirkung der Militairbehörden bei der Zählung auf die Militairgebäude beschränkt, hier jedoch auch auf die darin befindlichen Civilpersonen erstreckt werde.

Zu §. 10. Vertheilung und Einsammlung der Zählungslisten. Zählbezirke.

Wenn der factische Bevölkerungstand vom 1. December richtig ermittelt werden soll, darf die Vertheilung der Zählungslisten erst kurz vor dem Zählungstermin stattfinden. Werden die Listen zu frühzeitig vertheilt, so ist, abgesehen von der grösseren Gefahr des Verlorengehens, die Ausfüllung derselben nach dem Stande vor dem 1. December zu befürchten. Die Commission glaubte deshalb die Austheilung der Listen in den letzten Tagen des Novembers befürworten zu sollen. Aus demselben Grunde empfiehlt es sich, die Listen nach dem Zählungstermine möglichst kurze Zeit in den einzelnen Haushaltungen zu belassen. Auch ist es wünschenswerth, dass der Zähler beim Einsammeln der Listen möglichst den Stand der Bevölkerung am Zählungstermine selbst vorfinde. Es ist daher räthlich, mit dem Einsammeln der Zählungslisten bereits am Mittag des Zählungstages beginnen und dasselbe möglichst bis zum Abende des 2. December beendigen zu lassen. Von einer ausschliesslichen Beschränkung der Einsammlungszeit auf den 1. und 2. December musste jedoch mit Rücksicht auf locale Verschiedenheiten Umgang genommen werden.

Die Verlässigkeit der Zählungen ist durch die Grösse der Zählbezirke wesentlich bedingt. Wenn sich auch eine absolute Regel für letztere nicht feststellen lässt, so schien es doch wünschenswerth, auf diesen wichtigen Punkt hinzuweisen.

Zu §. 11. Controle und Ortslisten.

Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten wird in verschiedener Weise, entweder durch Notizbücher oder Controlelisten, welche die einzelnen Zähler zu führen haben, oder durch Ortslisten, in welchen die einzelnen Zählungslisten nach Nummer und Inhalt eingetragen werden, controlirt. Da von mehreren Seiten Werth darauf gelegt wurde, das letztere Verfahren auch ferner beibehalten zu können, so entschied sich die Commission dahin, die Art der Controle den einzelnen Regierungen anheimzustellen, jedoch auf das obwaltende Erforderniss einer solchen Controle besonders aufmerksam zu machen.

Zu §. 12. Prüfung der Zählungslisten.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung zuverlässiger Zählungsresultate bildet die an Ort und Stelle im unmittelbaren Anschluss an die Aufstellung der Zählungslisten stattfindende Prüfung und Richtigstellung derselben durch die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Localbehörden oder Zählungscommissionen. Die Frage, inwieweit diese Prüfung mit der Aufstellung einer Ortsbevölkerungs-Tabelle in Verbindung zu bringen sei, wurde unentschieden gelassen, da in dieser Hinsicht ein verschiedenes Verfahren besteht und kein Bedürfniss vorzuliegen schien, in Betreff der Aufstellung der Ortsbevölkerungs-Tabellen und der an Ort und Stelle vorzunehmenden Concentrirungsarbeiten gemeinsame Bestimmungen zu treffen.

Es würde hiernach den einzelnen Regierungen überlassen bleiben, inwieweit und zu welchem Zeitpunkte sie die Beihülfe der Localbehörden bei diesen Concentrirungsarbeiten in Anspruch nehmen wollen.

Zu §. 13. Nachzählungen.

Die hier aufgenommene Bestimmung entspricht den bestehenden Vereinbarungen (vergl. Hauptprotocoll der VII. Generalconferenz, Seite 109, und der XIII. Generalconferenz, Seite 77), hinsichtlich deren nur eine etwas bestimmtere Fassung gewählt wurde, um abweichenden Auslegungen vorzubeugen.

Zu §. 14. Zusammenstellung der Zählungsresultate.

Die erste Prüfung der von den Ortsbehörden und Zählungscommissionen eingesendeten Zählungslisten, Controlelisten und beziehungsweise Ortsbevölkerungs-Tabellen kann zweckmässiger Weise nur von den zunächst vorgesetzten Behörden, welche mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind und die etwa nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen leicht und unmittelbar beibeifügen können, vorgenommen werden. Weitere Anforderungen in Betreff der Zusammenstellung der zunächst den statistischen Zwecken dienenden Zählungsresultate sollte man jedoch nach Ansicht der Commission au diese in der Regel durch andere Dienstgeschäfte sehr in Anspruch genommenen Behörden nicht machen, namentlich um sie nicht in die Lage zu versetzen, die fraglichen, in ihren Ergebnissen so wichtigen Arbeiten unkundigen Gehülfen zu überlassen oder in unvollständiger Weise selbst vorzunehmen. Nach den Mittheilungen, welche in dieser Hinsicht von mehreren Seiten gemacht wurden, ist entschieden Werth darauf zu legen, dass die Revisions- und Zusammenstellungsarbeiten, abgesehen von der nöthigen Vorprüfung derselben durch die Localverwaltungsbehörden, auf Grund der Zählungslisten und Controle- oder Ortsbevölkerungslisten ausschliesslich durch statistische Behörden in methodischer Weise erfolgen. Die Commission trägt daher um so weniger Bedenken, dieses Verfahren zur allgemeinen Anwendung zu empfehlen, als dasselbe bei einer entsprechenden Organisation eine Verminderung der von den Landesbehörden aufzuwendenden Zeit und damit des Zählungsaufwandes zur Folge haben muss, und nur bei der Vereinigung der Zählungsmaterialien in der Hand statistischer Behörden die vorschriftsmässige Ausführung der Zählungen in genügender Weise controlirt und eine Behörde für die Richtigkeit der Resultate verantwortlich gemacht werden kann, welche diese Verantwortlichkeit zu übernehmen im Stande ist.

Zu §. 15. Versammlungen, Feste etc.

Wenn auch die Schwankungen, welchen der Stand der ortsanwesenden Bevölkerung durch öffentliche Versammlungen, Feste, Jahrmärkte, Truppen-Dislocationen und ähnliche Veranstaltungen örtlich unterworfen sein kann, im Grossen und Ganzen kaum

Digitized by Google

fühlbar sein werden, so hielt es die Commission doch für empfehlenswerth, wie dies bereits bei der VII. Generalconferenz (Hauptprotocoll, Seite 33) vorgeschlagen worden ist, Seitens der betheiligten Regierungen darauf Bedacht zu nehmen, dass dergleichen Veranstaltungen zur Zeit der Zählung, soweit eine bezügliche Einwirkung in dem gegebenen Falle nach den Landesgesetzen eintreten kann, nicht stattfinden.

Zu §. 16. Zählung der Reisenden.

Bei der Aufnahme der ortsanwesenden Bevölkerung ergeben sich mitunter Schwierigkeiten in Beziehung auf diejenigen Personen, welche am Zählungstag ihren Aufenthaltsort wechseln. Diesen Schwierigkeiten wird in der einfachsten Weise in der Art begegnet, dass man in den einzelnen Haushaltungen alle diejenigen Personen als Anwesende zählt, welche in der Nacht zum Zählungstag in den zu der Wohnung gehörigen Räumlichkeiten übernachtet haben, dass man ferner für Personen, welche sich in der gedachten Nacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung als Nachtquartier ansieht, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, und dass man endlich die Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben, wie Reisende auf Eisenbahnen etc., in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eintragen lässt, bei welcher sie am Vormittag des Zählungstages anlangen.

Wenn man, wie dies ebenfalls schon versucht worden ist, den Aufenthalt zu einer gewissen Normalstunde allein in Beziehung auf die Zählung entscheiden lässt, so ergeben sich leicht Fälle, in welchen einzelne am Orte der Zählung wohnende und aus ihrer Wohnung vorübergehend abwesende Personen, weil dieselben sich zufällig in einer anderen Wohnung desselben Ortes aufhalten, hier als anwesend und in ihrer Wohnung als abwesend eingetragen werden müssen, was zu irrigen Aufzeichnungen Anlass giebt. Sodann lassen sich von den zur Normalzeit der Zählung auf Reisen befindlichen Personen nur die ermitteln, welche sich regelmässiger Transportgelegenheiten bedienen, und bleiben die Personen, welche sich sonst noch zur Zeit der Zählung ausserhalb der bewohnten Gebäude befinden, leicht ganz unaufgezeichnet.

Die Commission war daher einstimmig der Ansicht, dass das zuerst angegebene, bei der Volkszählung von 1867 im Norddeutschen Bunde bereits angewendete Verfahren zur Verallgemeinerung zu empfehlen sei. Bei diesem Verfahren bleiben der Regel nach nur die Reisenden unaufgezeichnet, welche sich in der Nacht zum Zählungstag unterwegs befinden und auch am Vormittag dieses Tages bei keiner Haushaltung anlangen. Da mit der Abholung der Zählungslisten, wie vorgeschlagen, bereits am Mittag des Zählungstages begonnen werden soll und im Allgemeinen der Stand am Anfang des Zählungstages entscheidend für die Zählung ist, so geht es nicht wohl an, Reisende dieser Art als anwesend mitzuzählen. Uebrigens handelt es sich hierbei um einen verschwindenden Bruchtheil der Bevölkerung, dessen hier nur Erwähnung geschieht, weil bei früheren Verhandlungen über die Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung die Aufnahme der auf Reisen befindlichen Personen wiederholt zur Erörterung gebracht wurde. Bei der Zählung von 1867 sind in dieser Hinsicht nirgends besondere Schwierigkeiten hervorgetreten

Zu §. 17. Die Zählung der auf Schiffen befindlichen Personen.

Die auf Schiffen befindlichen Personen bilden einen Theil der ortsanwesenden Bevölkerung desjenigen Staates, in dessen Gebiet die Schiffe am Zählungstag verweilen. Die Zählung ist hiernach auch auf solche Schiffe zu erstrecken, welche in den Häfen und auf den Rheden eines Vereinsstaates liegen. Dagegen kann die Bemannung derjenigen Schiffe, welche zur Zeit der Zählung von ihren Heimathshäfen abwesend sind, der ortsanwesenden Bevölkerung der betreffenden Orte nicht zugezählt werden. Bezüglich der Personen, welche sich an Bord der auf der Fahrt begriffenen Schiffe aufhalten, kann dasselbe Verfahren wie bei den auf Eisenbahnen reisenden Personen Anwendung finden.

Zu §. 18. Zollvereinsstatistik.

Da es sich bei der Zollvereinsstatistik vorzugsweise um die Erlangung zuverlässiger und vergleichbarer Zahlen handelt und bei den betreffenden Untersuchungen in der Regel nur die mittlere Einwohnerzahl in Betracht zu kommen hat, welche, wie oben bereits angeführt wurde, am genauesten durch die ortsanwesende Bevölkerung ausgedrückt wird, so erschien es nicht zweifelhaft, dass letztere sich vorzugsweise zur Grundlage für die Zollvereinsstatistik eigne und dass davon abzusehen sei, die Wohnbevölkerung in das Bereich der gemeinschaftlichen Statistik zu ziehen. Hierdurch erscheint nicht ausgeschlossen, dass diejenigen Vereinsregierungen, welche sich auch der Zahlen der Wohnbevölkerung für statistische Zwecke bedienen wollen, diese Zahlen aus den Zählungslisten entnehmen und weiter verarbeiten lassen.

Zu §. 19. Tabellarische Uebersichten.

Im Anschluss an die Bestimmung, wonach es der Entschliessung des Bundesraths vorbehalten ist, auf welche Gegenstände die Aufzeichnungen bei den einzelnen Volkszählungen sich erstrecken sollen (§ 7.), erschien es nöthig, denselben auch für jede einzelne Zählung die Beschlussfassung darüber vorzubehalten, welche Uebersichten für die gemeinschaftlichen Zwecke zu fertigen und in welchen Fristen dieselben vorzulegen sind.

Zu §. 20. Zollabrechnungsbevölkerung.

Wie oben bereits angeführt wurde, ist die Commission einstimmig zu dem Ergebniss gelangt, dass nur die ortsanwesende Bevölkerung als Grundlage der Abrechnungen empfohlen werden könne.

Zu §. 21. Einsendung der Drucksachen.

Um den Bundesrath des Zollvereins in den Stand zu setzen, Kenntniss von der Ausführung der Volkszählung in den einzelnen betheiligten Staaten zu nehmen und die nöthigen Vorbereitungen für die nächste Zählung zu treffen, wurde eine Bestimmung

Digitized by Google

dahin vorgeschlagen, dass die in den einzelnen Staaten zur Ausführung der Volkszählung erlassenen Verordnungen und Instructionen, sowie die dazu gehörenden Formulare vor Beginn der Zählung in je zwei Exemplaren an den Vorsitzenden des Bundesraths einzusenden seien.

II. Zu den besonderen Bestimmungen für die im Deutschen Zollverein im Jahre 1870 stattfindende Volkszählung.

Die Motive für diese Bestimmungen sind im Wesentlichen aus dem Vorstehenden zu entnehmen, so dass die Commission sich darauf beschränken kann, noch folgende Erläuterungen beizufügen.

Zu §. 1.

Wegen des Zählungstages wird auf das zu I. §. 1. Angeführte Bezug genommen.

Zu §. 2.

Bezüglich der in Vorschlag gebrachten Individual-Angaben ist Folgendes zu bemerken.

Namen.

Die namentliche Aufzeichnung der zu zählenden Personen bildet, wie bereits bei den Verhandlungen im §. 32. des Hauptprotocolls der VII. Generalconferenz anerkannt wurde, eine der wesentlichsten Voraussetzungen einer zuverlässigen Volkszählung und wird deshalb auch ferner als allgemein verbindlich beizubehalten sein. Dieselbe wird, im Falle die Eintragung der Individual-Angaben in Zählkarten erfolgt, weder auf den Zählkarten, noch auf den dieselben vertretenden Haushaltsverzeichnissen fehlen dürfen.

Stellung in der Haushaltung.

Die Angabe der Stellung in der Haushaltung (zur Unterscheidung, ob ständiges Mitglied als Haushaltungsvorstand, Hausfrau etc., oder ob zeitweilig an der Haushaltung theilnehmend, wie Gehülfen, Dienstboten etc.) dient nicht allein dazu, Aufschluss über die Zusammensetzung der einzelnen Haushaltungen zu gewähren, sondern auch die Richtigkeit der Eintragungen zu controliren.

Der vorläufige Beschluss der Commission, die Angabe der Stellung in der Haushaltung nicht obligatorisch zu machen, wurde später mit allseitiger Zustimmung nicht aufrecht erhalten, nachdem man sich von der Zweckmässigkeit dieser Angabe bei der Feststellung der Detailentwürfe allseitig überzeugt hatte.

Geschlecht.

Die Unterscheidung der aufzunehmenden Personen nach dem Geschlecht kann mittelst der Vornamen und der Angaben über die Stellung in der Haushaltung oder den Beruf nicht immer mit Sicherheit durchgeführt werden, weshalb es zweckmässig erscheint, die Angabe des Geschlechts in der vorgeschlagenen Weise bei jeder aufzunehmenden Person besonders vorzuschreiben. Auch gewährt diese Art der Bezeichnung des Geschlechts wesentliche Erleichterungen bei der Zusammenstellung der Zählungs-Resultate.

Geburtsort.

Um den Bevölkerungsaustausch zwischen den einzelnen Staaten und Gebietstheilen nachzuweisen, empfiehlt es sich, bei jeder einzelnen in den Zählungslisten erscheinenden Person den Geburtsort angeben zu lassen. Wenn eine Person auch durch Heimathsberechtigung, Niederlassung und Wohnung mit anderen Orten in nähere Beziehungen treten kann, so ist doch die Kenntniss ihres Geburtsorts für allgemeine statistische Zwecke von besonderem Interesse, und kann derselbe leichter als der Heimaths- oder Niederlassungsort festgestellt werden.

Die Commission war daher der Ansicht, dass es sich empfehle, neben dem Wohnort und beziehungsweise Aufenthaltsort, welche Orte sich bei der Erstreckung der Aufnahme auf die Ortsanwesenden und die zur Wohnbevölkerung gehörigen Abwesenden einfach ergeben, den Geburtsort der aufzuzeichnenden Personen angeben zu lassen.

Geburtsjahr.

Das Verfahren bei Ermittelung des Alters der gezählten Personen ist sehr verschieden. In manchen Staaten wurde früher die Angabe des Alters am letzten Geburtstag in vollen Jahren, in andern die Angabe des am Zählungstage bereits angetretenen Lebensjahres, wieder in andern die Angabe des Geburtsjahres oder Geburtstags verlangt. In neuerer Zeit ist man mehr und mehr zur Ermittelung des Alters durch Angabe des Geburtsjahres übergegangen.

Es sprechen überwiegende Gründe dafür, die letztere Art der Ermittelung allgemein vorzuschreiben. Dabei kommt namentlich in Betracht, dass bei der Frage nach der Zeit der Geburt weniger ungenaue Antworten zu besorgen sind, als bei der Angabe des Lebensjahres, weil die Lebensjahre wechseln und daher den einzelnen Personen oft nicht so gegenwärtig sind, als die Geburtsjahre. Auch finden sich über die Geburtsjahre der Angehörigen in vielen Familien Aufzeichnungen, welche bei des Rechnens unkundigen Leuten mit grösserer Sicherheit direct in die Zählungslisten übertragen, als zur Berechnung der Lebensjahre benutzt werden können. Die Aufnahme der Bevölkerung nach Geburtsjahren ist überdies eines der Mittel, die Absterbe-Ordnung der in jedem Jahr Geborenen zu verfolgen.

Nach vorliegenden Erfahrungen empfiehlt es sich, zur Erlangung genauer Angaben über das Geburtsjahr neben der Angabe des letzteren auch die Angabe des Geburtstags und Monats vorzuschreiben. Es vermindert sich nämlich alsdann die Versuchung, eine runde oder historisch merkwürdige Jahreszahl als Geburtsjahr anzugeben, oder das Geburtsjahr, wie dies auch vorkommt, durch Abzug des in einer runden Zahl geschätzten Alters vom Kalenderjahre der Zählung zu berechnen.

Indessen erachtete es die Commission für genügend, nur die Ermittelung des Geburtsjahres allgemein vorzuschreiben und die Angabe des Geburtstags und Monats facultativ zu belassen.

Familienstand.

Bezüglich der Angabe des Familienstandes wird nur insoweit eine Verschiedenheit der Ansichten bestehen, als es sich um die Verzeichnung der von Tisch und Bett Getrennten handelt, in welcher Hinsicht sich die Commission dahin entschied, dass die betreffenden Personen, da es sich hinsichtlich der getrennten Ehen nur um die Constatirung eines

Digitized by Google

rein factischen Verhältnisses handele, den Geschiedenen zuzuzählen seien, und dass keine Unterscheidung zwischen den auf Zeit und den dauernd Getrennten einzutreten habe.

Religionsbekenntniss.

Man einigte sich dahin, dass für die von den einzelnen Regierungen vorzulegenden tabellarischen Uebersichten der Zählungsergebnisse die Unterscheidung in evangelische, römisch-katholische und sonstige Christen, ferner in Israeliten und Bekenner anderer Religionen allgemein zu verlangen, dass es jedoch im Uebrigen den einzelnen Staaten zu überlassen sei, noch weitere Unterscheidungen bei Angabe des Religionsbekenntnisses vorzuschreiben.

Beruf oder Erwerbszweig.

Die Erhebungen über Stand, Beruf, Nahrungszweig, Erwerbszweig etc., welche mit der Volkszählung verbunden werden können, eignen sich vorzugsweise dazu, die Gesammtbevölkerung nach Hauptnahrungszweigen zu gruppiren, und gewähren in dieser Hinsicht, ungeachtet einzelner nicht zu vermeidender Ungenauigkeiten, werthvolle Aufschlüsse. Dieselben können nur in beschränktem Maasse dazu dienen, die Materialien für eine specielle Statistik der Gewerbe zu beschaffen, indem es für eine vollständige Gewerbestatistik noch besonderer Ermittelungen, welche den aus dem Zusammenleben in Haushaltungen nicht immer ersichtlichen Zusammenhang der Unternehmer, Gehülfen und Arbeiter u. s. w. entnehmen lassen, bedarf. Wenn man diesen Gesichtspunkt festhält, so erscheint es zulässig, in den Zählungslisten sich mit einfachen Angaben über die Hauptbeschäftigung, die mit Erwerb verbundenen Nebenbeschäftigungen, und das Arbeits- und Dienstverhältniss (ob Meister, Geselle, Lehrling u. s. w.) der über 14 Jahre alten Personen zu begnügen und speciellere Ermittelungen der Aufnahme für die Gewerbestatistik vorzubehalten.

Staatsangehörigkeit.

Die Angabe der Staatsangehörigkeit gewährt, wie die Angabe des Geburtsorts, Aufschlüsse über den zwischen den einzelnen Staaten stattfindenden Bevölkerungsaustausch und die Zusammensetzung der Ortsbevölkerung, und ist dieselbe ausserdem für die Staaten des Norddeutschen Bundes nicht zu entbehren. Indem man daher die Ermittelung der Staatsangehörigkeit unter die obligatorischen Gegenstände der Aufnahmen einreihte, nahm man die Unterscheidung der Angehörigen des Grossherzogthums Hessen in Angehörige des Norddeutschen Bundes und in Angehörige der Südhessischen Gebietstheile, da in dieser Hinsicht nur für die Staaten des Norddeutschen Bundes eine Unterscheidung erforderlich ist, für den Zollverein im Ganzen unter die facultativen Punkte auf.

Wohnort.

Um die Elemente der Wohnbevölkerung zu ermitteln, bedarf es einer Unterscheidung der in den einzelnen Haushaltungen als anwesend zu zählenden Personen in am Ort der Zählung und in anderwärts Wohnende, und einer Aufzeichnung der aus ihren Wohnungen Abwesenden. Es erschien daher nöthig, bei den für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmenden Personen den Wohnort angeben zu lassen. Bei den übrigen hier in Betracht kommenden Personen bedarf es dieser Angabe nicht, da bei denselben der Ort der Zählung und der Wohnort zusammenfallen.

Zu §. 3.

Die den besonderen Bestimmungen unter 1. beigefügte Zählungsliste (Muster A.) lässt diejenigen Vorschriften und Angaben entnehmen, deren wörtliche Uebereinstimmung in allen Vereinsstaaten man als unerlässlich für die zuverlässige und gleichmässige Ausführung der Zählung erkannt hat. Auch sind darin diejenigen Aenderungen und Zusätze angedeutet, welche man in Anschung dieses Formulars für zulässig erachtet.

Zu §. 4.

Wenn es auch für unbedenklich erkannt wurde, die Individualangaben bezüglich der Anwesenden und Abwesenden in den Zählungslisten nach dem obwaltenden besonderen Bedürfnisse der einzelnen Staaten und Landestheile zu erweitern, so erachtete man es doch für sehr wünschenswerth, dass hierbei nicht über das aus Anlage 2 (Muster B.) ersichtliche Maass der facultativen Angaben hinausgegangen werde, da eine allzugrosse Ausdehnung der Ermittelungen die Zuverlässigkeit der als nöthig erkannten Angaben beeinträchtigen könnte.

Zu §. 5.

Hinsichtlich der Zählkarten wird auf das oben zu 1. §. 7. Angeführte Bezug genommen.

Zu §. 6.

Da es in der Absicht liegt, in Bezug auf das Zählungsverfahren nur insoweit bindende Bestimmungen vorzuschlagen, als dies erfahrungsmässig nöthig ist, um gleichwerthige und übereinstimmende Resultate zu gewinnen, so beschränkte man sich darauf, die aus einer gemeinsamen Besprechung hervorgegangene, unter 4. anliegende Instruction für die Zähler lediglich zur Berücksichtigung zu empfehlen, ohne dabei denjenigen weiteren Bestimmungen und Modificationen vorgreifen zu wollen, welche nach den besonderen Verhältnissen eines Staates sich als wünschenswerth ergeben sollten.

Zu §. 7.

Aehnlich verhält es sich mit der Bestimmung im §. 7., welche nach den von der Mehrzahl der Commissionsmitglieder gemachten Erfahrungen zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen werden kann.

Zu §. 8.

In Bezug auf den Inhalt der vorgeschlagenen Bevölkerungstabellen (Anlage 5. und 6.) mögen hier folgende Erläuterungen eine Stelle finden.

Die gedachten Tabellen sollen ausser den allgemeinsten, für die Bevölkerungsverhältnisse wichtigen Angaben über die einzelnen Staaten (Namen der Staaten und der grösseren Verwaltungsbezirke derselben, deren Flächeninhalt in vergleichbaren Maassen, der Zahl der Wohnhäuser und der Haushaltungen) die Hauptresultate der obligatorischen Erhebungen, soweit deren Kenntniss im gemeinschaftlichen Interesse der betheiligten Staaten liegt, entnehmen lassen.

Digitized by Google

Es handelt sich hierbei durchweg um Gegenstände, welche sich auch für die Einzelstaaten zur Berücksichtigung bei ihren statistischen Publicationen eignen und deren übersichtliche Darstellung für den ganzen Zollverein nur dazu beitragen kann, den Nutzen der betreffenden Arbeiten zu erhöhen.

Auch wurde darauf Rücksicht genommen, dass die Tabellen diejenigen Materialien enthalten, welche zur Bildung der Abrechnungsbevölkerung des Zollvereins nöthig sind.

Als Termin für die Einsendung der ersten Tabelle, welche u. A. auch die Abrechnungsbevölkerung ergeben würde, konnte der Schluss des auf die Zählung folgenden Jahres angenommen werden, da die provisorische Abrechnung für dieses Jahr erst im Monat Februar oder März des nächstfolgenden Jahres bewirkt wird und kein Bedenken dabei besteht, für das I., I.–II. und I–III. Quartal des auf die Zählung folgenden Jahres statt der hierbei ermittelten neuen Zahlen noch die bei der vorausgegangenen Zahlung festgestellten älteren Zahlen zu verwenden. Bezüglich der Correctheit der Arbeiten kann es dabei nur förderlich sein, wenn die Zusammenstellung der Abrechnungsbevölkerung in engster Verbindung mit anderen Zusammenstellungsarbeiten herbeigeführt wird. Auch bleibt zu berücksichtigen, dass ein kurzer Termin für die Zusammenstellung der Abrechnungsbevölkerung dazu nöthigen würde, die betreffenden Zahlen für sich zu extrahiren, und dass hierdurch eine erhebliche Vermehrung der Kosten der Zusammenstellungsarbeiten herbeigeführt werden könnte.

Für die zweite Tabelle musste ein späterer Termin (31. December 1873) in Aussicht genommen werden, da eine frühere Beendigung der dazu erforderlichen Arbeiten nicht wohl thunlich erscheint.

Hiernach empfiehlt die Commission die in den Anlagen enthaltenen Vorschläge zur Annahme.

Herzog. Dr. Engel. Böckh. Mayr. Wohl. Zeller. Hardeck. Fabricius. Dippe. F. Boccius. Becker. Hirth. Nessmann.

I. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Volkszählungen im Deutschen Zollverein.

§. 1.

Im Jahre 1870 und von da an von fünf zu fünf Jahren (1875, 1880 etc.) ist im Gebiete des Deutschen Zollvereins und den davon ausgeschlossenen Theilen der Vereinsstaaten eine Volkszählung nach dem Stande vom 1. December vorzunehmen.

§. 2.

Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen, zu ermitteln

§. 3.

Auch sind dabei die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschliesslich der einzeln lebenden selbstständigen Personen, umfasst.

§. 4.

Es empfiehlt sich, mit der Volkszählung Ermittelungen über die Wohnungsverhältnisse zu verbinden.

Andere umfassendere Erhebungen, wie z. B. über landwirthschaftliche und Gewerbsverhältnisse, sollen mit der Volkszählung des Zollvereins nicht in unmittelbare Verbindung gesetzt werden.

§. 5.

Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) und unter Leitung der Localbehörden, soweit thunlich mittelst besonderer Zählungs-Commissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden.

§. 6.

Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählungslisten.

§. 7.

Die Zählungslisten sollen ausser den Namen der darin verzeichneten Personen weitere Individual-Angaben über dieselben enthalten, deren Gegenstand für jede einzelne Zählung vom Bundesrath des Zollvereins vor dem 1. Juni des Zählungsjahres besonders bestimmt werden wird. Die Eintragung dieser weiteren Angaben kann für jede einzelne Person auf besondere Zählkarten erfolgen.

§. 8.

Die Zählungslisten sind am 1. December Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbstständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Casernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen etc) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungslisten durch die Zähler, auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

§. 9.

Die Aufnahme der Civil- und Militairpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

§. 10.

Die Austheilung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1 December Mittags und ist möglichst überall am 2. December zu beendigen.

Die Grösse der Zählbezirke ist so zu bemessen, dass dieser Anforderung genügt und überhaupt das Geschäft der Aufnahme mit Sicherheit besorgt werden kann.

§. 11.

Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controliren.

§. 12.

Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Localbehörden oder Zählungs-Commissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken aufgestell-

Digitized by Google

ten Zählungslisten alsbald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen. Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. December beendet sein.

§. 13.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. December beziehen; dieselben dürfen jedoch nach dem 31. Januar nicht mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individual-Angaben eine Berichtigung stattfinden.

§. 14.

Die in den einzelnen Staaten erforderlichen näheren Anordnungen für die Vornahme der Zählungen, sowie für die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse, bleiben dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt.

Dieselben werden dafür Sorge tragen, dass die Revisions- und Zusammenstellungs-Arbeiten einschliesslich der Concentrirung des Urmaterials, wenn möglich bei statistischen Behörden erfolgen.

§. 15.

Auch werden die Regierungen thunlichst darauf Bedacht nehmen, dass Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppendislocationen etc., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§. 16.

In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den betreffenden Gemeinde- oder Ortsbezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.

§. 17.

Die Personen, welche sich am Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

In Betreff der auf der Fahrt befindlichen Schiffe findet der im Absatz 2. des §. 16. enthaltene Grundsatz Anwendung.

§. 18.

Als Grundlage der statistischen Bearbeitung der Zählungsergebnisse soll in erster Linie die ortsanwesende Bevölkerung dienen.

§. 19.

Der Bundesrath des Zollvereins trifft Bestimmung darüber, welche Uebersichten für die gemeinschaftlichen Zwecke zu fertigen und in welchen Fristen diese vorzulegen sind.

§. 20.

Den Abrechnungen unter den Zollvereinsstaaten werden vom Jahre 1871 an (dieses Jahr eingeschlossen) die bei der zuletzt vorausgegangenen Volkszählung ermittelten Zahlen der ortsanwesenden Bevölkerung der zum Zollverein gehörigen Staaten und Gebietstheile zu Grunde gelegt.

§. 21.

Die in den einzelnen Vereinsstaaten zur Ausführung der Volkszählung erlassenen Verordnungen und Instructionen, sowie die dazu gehörenden Formulare, werden vor Beginn der Zählung in je zwei Exemplaren dem Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins mitgetheilt.

II. Besondere Bestimmungen für die im Jahre 1870 im Deutschen Zollverein stattfindende Volkszählung.

§. 1.

Am 1. December 1870 findet im Gebiet des Deutschen Zollvereins und in den davon ausgeschlossenen Theilen der Vereinsstaaten nach Maassgabe der „Allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Volkszählungen im Deutschen Zollverein" eine Volkszählung statt.

§. 2.

Bei dieser Zählung soll für die ortsanwesenden Personen ausser dem Namen die Stellung in der Haushaltung, das Geschlecht, der Geburtsort, das Geburtsjahr, der Familienstand, das Religionsbekenntniss, der Beruf oder Erwerbszweig, die Staatsangehörigkeit und der Wohnort aufgenommen werden.

Ausserdem sind dabei diejenigen Personen namentlich und mit Angabe der Stellung in der Haushaltung zu verzeichnen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, abwesend sind.

§. 3.

Die Zählungslisten sind nach dem anliegenden Formular A.*) einzurichten und mit der dazu gegebenen Anleitung zur Ausfüllung zu versehen.

§. 4.

Es ist zulässig, in den Zählungslisten Angaben über die Wohnungsverhältnisse machen zu lassen und die Gegenstände der Individual-Angaben zu erweitern.

Als Beispiel einer so erweiterten Zählungsliste dient das Formular B.*)

§. 5.

Statt der Anwendung einheitlicher Zählungslisten kann auch eine Sonderung des Inhalts derselben in Zählkarten, Verzeichnisse der Anwesenden und Listen der Abwesenden, Anweisungen und Umschläge nach Art des Formulars C.*) eintreten.

§. 6.

Als Instruction für die Zähler wird die Anlage 4. zur Berücksichtigung empfohlen.

§. 7.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, dass dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen. Grössere Anstalten (Casernen, Heilanstalten, Strafanstalten etc.) bilden zweckmässig selbstständige Zählbezirke.

§. 8.

Bis zum 31. December 1871 ist von den einzelnen Regierungen eine nach der Anlage 5. eingerichtete

*) Der Inhalt dieser Formulare geht aus dem obigen Bericht selbst hervor.

Digitized by Google

beglaubigte Uebersicht über die Ergebnisse der Zählung, und ferner sobald als thunlich, spätestens aber bis zum 31. December 1875, eine weitere Uebersicht nach der Anlage 6. dem Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins vorzulegen

Der Bundesrath wird bezüglich der Zusammenstellung und der Veröffentlichung dieser Uebersichten beschliessen.

Anlage 4.

Instruction für die Zähler.

§ 1.

Zum Zweck der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden (Orte) in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingetheilt.

Kleine Gemeinden (Orte) bilden nur einen einzigen Zählbezirk.

§. 2.

Für jeden Zählbezirk wird von der Local- (Gemeinde-, Orts-) Behörde (Zählungscommission) ein Zähler bestellt.

§. 3.

Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten*) ob.

Es ist hierbei vor Allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Zählungsliste erhält und dass alle Zählungslisten vorschriftsmässig, vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen.

Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Listen durch Rath und That erleichtern oder ermöglichen.

§. 4.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Zählungslisten und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Zählungsbehörde (Zählungscommission) und auf sonstige Weise sich Kenntniss hierüber verschaffen.

§. 5.

Die Austheilung der Listen ist vom 25. bis spätestens am 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung, womöglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, und an jede einzeln lebende selbstständige Person ist unmittelbar eine Zählungsliste zu geben.

Im Falle der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden antrifft, dem er die Zählungsliste einhändigen könnte, wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben.

§. 6.

Die Zählungslisten sind mit laufender Nummer zu versehen.

§. 7.

In grössere Haushaltungen sind nach Bedarf zwei oder mehr Exemplare der Zählungsliste zu geben, diese aber mit gleicher Nummer und zur Unterscheidung mit den Buchstaben a., b., c. etc. zu versehen.

Befinden sich in einem Wohnraum zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine Zählungsliste mit besonderer Nummer.

§. 8.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, dass bei der Vertheilung der Listen kein Wohngebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzelne lebende selbstständige Person übergangen wird, und dass auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, welche in Gebäuden, die nicht hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchen und Kirchthürme, Magazine etc., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinberghäuser etc.), wohnen oder ihre regelmässige oder vorübergehende Schlafstelle haben.

Auch auf Schiffe, Flösse, Schiffmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse etc. innerhalb des Zählbezirks liegen und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Wagen, Hütten, Bretterbuden, Zelte etc., welche als Wohnung dienen (für reisende Schausteller, Feld-, Strassen- und Eisenbahnbauarbeiter, Wächter etc.), sind Zählungslisten in erforderlicher Anzahl zur Ausfülluug zu geben.

§. 9.

In Gasthöfe und Herbergen, sowie in Anstalten, in denen eine grössere Anzahl von Personen beisammen wohnt (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse, Klöster u. s. w.), ist die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Exemplaren der Zählungsliste zu geben, welche die gleiche Nummer erhalten und unter sich durch den Zusatz von a., b., c. etc. unterschieden werden.

Die Gastgeber und die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Listen darauf aufmerksam zu machen, dass die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung und der Gäste, beziehungsweise der in die Anstalten aufgenommenen Personen, durch eine deutliche Ueberschrift für die letzteren von einander getrennt werden (Anleitung zur Zählungsliste Ziff. 1. Absatz 4.)

Wohnen in dem Gebäude einer Anstalt mehrere Verwaltungs- und Aufsichtspersonen, die eine eigene besondere Haushaltung haben, so ist für jede derselben eine Zählungsliste zu bestimmen und mit besonderer Nummer zu versehen.

Die Gastwirthe sind auch darauf hinzuweisen, dass sie die bei ihnen vom 30. November auf 1. December übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen.

§. 10.

Bei der Zählung der Militair- und der Civilpersonen ist gleichmässig zu verfahren, und sind die Casernen eben so, wie die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Anstalten zu behandeln.

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern

*) Wo Zählkarten angewendet werden, ist die Instruction entsprechend abzuändern

Digitized by Google

und anderen Militairgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militairpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlocale sind gleichfalls Zählungslisten zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf Wache zubringen, als in dem betreffenden Wachtlocale Anwesende zu behandeln. — Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Casernen und Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Casernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 11.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. December hat die Wiedereinsammlung der Zählungslisten zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. December vollendet werden.

§. 12.

Der Zähler hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt oder fehlt die Unterschrift, so veranlasst der Zähler die betreffenden Nachträge.

Ist eine Liste gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dieselbe sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist eine Liste verloren gegangen, so wird er dieselbe ersetzen und ebenso verfahren.

§. 13.

Ist in einer Haushaltung Niemand anwesend und für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage eine Zählungsliste aus.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er, wie vorstehend angegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniss b. der Zählungsliste einträgt.

§. 14.

Bei der Einsammlung der Listen wird der Zähler sich nochmals darüber vergewissern, dass kein Gebäude, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie darüber, dass alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speicherräumen etc.) übernachtet haben oder welche am Vormittag des 1. December in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung zur Zählungsliste (3. a. Absatz 3.) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind.

Erforderlichen Falls wird der Zähler einzelne bisher übersehene Mitglieder oder Gäste etc. einer Haushaltung in deren Liste nachtragen, sowie für ihm jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen besondere Listen aufstellen.

§. 15.

Bei Durchsicht der Listen ist insbesondere auch darauf zu achten, dass für die Personen, welche aus dem Inhalt der Spalte 3. des Verzeichnisses a. als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend anwesend zu erkennen sind, der Wohnort in Spalte 12. angegeben ist.

Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste, zum Besuch oder zur Aushülfe als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner etc. anwesende Personen, im Herumziehen begriffene Hausirer, einquartierte und auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten u. s. w. Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung haben, sind hierher zu rechnen.

Wohnt die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem anderen Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Strasse und Hausnummer oder sonst genau zu bezeichnen.

Ebenso ist darauf die Aufmerksamkeit zu richten, dass alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesende Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichnisse b. angegeben sind.

In dieses Verzeichniss sind beispielsweise einzutragen: die auf Vergnügungs- und Geschäftsreisen, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn und in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militairpersonen etc. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsort selbst, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Vergl. Anleitung zur Zählungsliste 3. b. 2.)

Auch ist darauf zu achten, dass, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, die Aufnahme desselben in dem Verzeichnisse b. nicht fehle.

§. 16.

Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählungslisten führt der Zähler eine Controlliste (Notizbogen, Notizbuch) nach Art des anliegenden Musters.

In die letzte Spalte werden etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verlorener, überflüssiger und ersetzter oder nachträglich aufgestellter Listen; über den Grund, weshalb ein Wohnhaus unbewohnt ist; darüber, dass alle Haushaltungsmitglieder ortsabwesend sind; an welche Person die Zählungsliste für eine augenblicklich nicht zu Haus befindliche Person zur Besorgung gegeben wird u. s. w.

§. 17.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Listen nochmals zu prüfen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken, in der Controlliste die Summe der im Zählbezirk anwesenden Personen zu ziehen, die Controlliste mit seiner Unterschrift zu versehen und dieselbe nebst den geordneten Zählungslisten der Zählungsbehörde bis spätestens am 5. December zu übergeben.

Digitized by Google

Anlage 5.

I Uebersicht

des Flächeninhalts, der Wohnhäuser, Haushaltungen und ortsanwesenden Bevölkerung des (Bezeichnung des Staats) nach dem Stande vom 1. December 1870

Die Uebersicht wird nach Provinzen und grösseren Verwaltungs-Bezirken aufgestellt.

Dieselbe umfasst folgende Angaben:

1) Flächeninhalt
in Quadratmeilen (die Quadratmeile zu 5625 Hectaren gerechnet), in Hectaren.
2) Zahl der Wohnhäuser.
3) Zahl der Haushaltungen.
Haushaltungen von zwei und mehr Personen, sowie der einzeln lebenden selbstständigen Personen, jedoch mit Ausschluss der Anstalten).
4) Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Geschlecht.
Männliche Personen,
Weibliche Personen,
Zusammen.
5) Die ortsanwesende Bevölkerung nach Wohnplätzen.
Wohnplätze von mehr als 2000 Einwohnern,
Zahl der Wohnplätze,
Zahl der Einwohner,
Wohnplätze von 2000 Einwohnern und darunter,
Zahl der Einwohner.
6) Die ortsanwesende Bevölkerung nach der Staatsangehörigkeit.
A. Staaten des Zollvereins und des Norddeutschen Bundes
(einzeln aufzuführen nach der Reihenfolge, wie in dem Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867).
B. Andere Europäische Staaten
(in alphabetischer Ordnung nach den Bezeichnungen des Gothaischen Kalenders).
C. Aussereuropäische Staaten.
a. Vereinigte Staaten von Nordamerika,
b. Im Uebrigen,
(bei jedem Staat etc. unterschieden in
Männliche Personen,
Weibliche Personen,
Zusammen.)
7) Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniss.
Christen,
evangelische,
römisch-katholische,
sonstige,
Israeliten,
Bekenner anderer Religionen,
Religion nicht angegeben.

Die ortsanwesende Bevölkerung der Zollanschlüsse und Zollausschlüsse ist, mit Unterschied des Geschlechts, für die Zwecke der Zollabrechnung in einem Anhange anzugeben.

Anlage 6.

II. Uebersicht

der ortsanwesenden Bevölkerung des (Bezeichnung des Staats) nach Geschlecht, Geburtsjahren, Familienstand, Art des Zusammenlebens und Haupt-Berufs- und Erwerbsclassen, nach dem Stande vom 1. December 1870.

Diese Uebersicht wird nach Staaten, beziehungsweise nach grösseren Landestheilen aufgestellt und umfasst folgende Angaben:

1) Die ortsanwesende Bevölkerung nach Geschlecht und Geburtsjahren (mit Unterscheidung der einzelnen Geburtsjahre).
2) Die ortsanwesende Bevölkerung nach Geschlecht und Familienstand (in 10jährigen Altersclassen).
3) Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Ort der Geburt.
a. Am Ort der Zählung Geborne.
b. An einem andern Ort im Zählungsstaat Geborne.
c. In einem andern Zollvereinsstaat Geborne.
d. Im Auslande Geborne,
(mit Unterscheidung nach dem Geschlecht).
4) Die ortsanwesende Bevölkerung nach der Art des Zusammenlebens.
a. Einzeln lebende selbstständige Personen.
Männliche,
Weibliche.
b. Haushaltungen von 2 und mehr Personen.
Zahl der Haushaltungen.
Zahl der Personen.
Männliche,
Weibliche.
c. In Anstalten aufgenommene Personen, und zwar in Anstalten für:
Beherbergung,
Landesvertheidigung,
Erziehung und Unterricht,
Religiöse Zwecke,
Heilung und Krankenpflege,
Invaliden und Altersversorgung, Armenpflege und andere Wohlthätigkeitszwecke,
Untersuchungs-, Corrections- und Strafgefangene.
(Bei jeder Classe
Zahl der Anstalten,
Zahl der Personen.
Männliche,
Weibliche.)
5) Die ortsanwesende Bevölkerung nach Haupt-Berufs- und Erwerbsclassen.
A. Landwirthschaft (auch Viehzucht, Weinbau und Gärtnerei), Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.
B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.
C. Handel und Verkehr.
D. Persönliche Dienste Leistende, sowie Handarbeiter, Tagelöhner etc., die in eine der vorstehenden Gruppen nicht mit Sicherheit eingereiht werden können.

Digitized by Google

E. Armee und Kriegsflotte.
F. Alle übrigen Berufsarten.
G. Personen ohne Berufsausübung.
(Jede Classe, soweit unterscheidbar, getrennt in:
a. Selbstständige in Besitz, Beruf und Erwerb.
b. Selbstthätige Gehülfen und Arbeiter.
c. Dienende aller Art.
d. Sonstige Angehörige der Haushaltung.
Sämmtliche Unterabtheilungen in männliche und weibliche Personen getrennt.)

6) Vergleichung der Volkszahl mit den Angaben über die Bewegung der Bevölkerung.
Volkszahl nach der Zählung von 1867
(wenn ermittelt, ortsanwesende Bevölkerung, sonst Zollabrechnungsbevölkerung).
Zahl der Gebornen von 1867—1870 (soweit thunlich für die Zählungsperiode, mit Einschluss der Todtgebornen).
Zusammen.
Zahl der Gestorbenen von 1867—1870 (soweit thunlich für die Zählungsperiode, mit Einschluss der Todtgeborenen).
Bleiben.
Volkszahl nach der Zählung von 1870.
Die Zählung von 1870 ergiebt daher { mehr. / weniger.

Bericht

der Commission zur weiteren Ausbildung der Zollvereins-Statistik, betreffend die Nachweise über

die Bewegung der Bevölkerung.

Die zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins niedergesetzte Commission hat die ihrer Berathung mit überwiesene Statistik der Bewegung der Bevölkerung eingehend behandeln zu müssen geglaubt, nicht nur wegen der Wichtigkeit dieses Zweiges der Statistik für die gesammte Deutsche Statistik, sondern auch, weil die betreffenden Nachweisungen in gewisser Weise eine, auf keine andere Art zu erreichende Controle der Volkszählungen ermöglichen.

Nach der Ansicht der Commission ist der Nutzen von Uebersichten, welche sich lediglich auf den Nachweis der Zahl der Geburten, Sterbefälle, Heirathen, Aus- und Einwanderungen beziehen, nur ein beschränkter; einen ungleich grösseren Werth erhalten solche Uebersichten dann, wenn sie gleichzeitig die hierbei in Betracht kommenden Hauptunterscheidungen ins Auge fassen. Aus diesem Grunde erschien eine in das Detail der Statistik der Bevölkerungsbewegung eingehende Berathung geboten.

Die Commission hat es nicht als in ihrer Aufgabe liegend erkannt, bei ihren Berathungen auf die Vorschriften über die Führung der Civilstandsregister oder Kirchenbücher einzugehen, vielmehr dieselben auf die Gegenstände der statistischen Nachweise und deren Zusammenstellung beschränkt, wobei man darüber einig war, dass die betreffenden Daten entweder aus den Kirchenbüchern oder Civilstandsregistern hervorgehen, oder besondere Anschreibungen darüber geführt werden müssten.

In Betreff der Gegenstände der statistischen Nachweise und deren Zusammenstellung hat die Commission über folgende Fragen berathen:

I. Von welchen Gegenständen der Statistik der Bewegung der Bevölkerung erscheint es wünschenswerth, dass deren Aufzeichnung in allen Zollvereinsstaaten geschehe?
II. Welche dieser Gegenstände sind den Regierungen der Einzelstaaten als zunächst einer gleichmässigen statistischen Bearbeitung bedürftig und vorzugsweise die Zollvereins- oder allgemeine Deutsche Statistik fördernd zu empfehlen?
III. Welche Nachweise sind von den Regierungen der Einzelstaaten schon für die nächste Zeit alljährlich der betreffenden Centralstelle des Zollvereins mitzutheilen und von dieser zu veröffentlichen?

und hat sich hieran die Berathung über einige von den verschiedenen Staaten gleichmässig zu behandelnde Punkte geknüpft.

Zu I.

darf die Commission auf die Protocolle:

1) in Betreff der Eheschliessungen: ihrer 8. Sitzung,
2) in Betreff der Geburten: ihrer 9. Sitzung,
3) in Betreff der Sterbefälle: ihrer 9. und 10. Sitzung,
4) in Betreff der Ehescheidungen und
5) der Legitimationen Unehelicher: ihrer 11. Sitzung

unter dem Bemerken lediglich Bezug nehmen, dass ihre Vorschläge zur Einziehung von Nachweisen über die Aus- und Einwanderung in einem besonderen Berichte enthalten sind.

Zu II.

Als zunächst einer gleichmässigen statistischen Bearbeitung bedürftig und in solcher vorzugsweise die Zollvereins- oder allgemeine Deutsche Statistik fördernd, bezeichnet die Commission folgende Gegenstände:

A. Bei den Eheschliessungen.

1) Den Monat der Eheschliessung,
2) das Geburtsjahr der Heirathenden,
3) den bisherigen Familienstand derselben,
4) die Zahl der durch Tod oder Scheidung gelösten früheren Ehen,
6) das Religionsbekenntniss der Heirathenden.

Im Anschluss hieran: Nachweise über die legitimirten unehelichen Kinder, auch soweit sie nicht bei Eheschliessungen legitimirt sind, nach Zahl und Geschlecht, und für die unter 5 Jahren alten Kinder nach Geburtjahr.

B. Bei den Geburten.

1) Den Monat der Geburt,
2) die Unterscheidung der einfachen und Mehrlingsgeburten,
3) das Geschlecht der Geborenen,

Digitized by Google

4) die Unterscheidung der Lebend- und Todtgeborenen,
5) die Unterscheidung der ehelich und unehelich Geborenen,
6) das Alter der Mutter bei der Niederkunft.

C. Bei den Sterbefällen.

1) Den Monat des Sterbefalles,
2) das Geschlecht des Gestorbenen,
3) das Geburtsjahr des Gestorbenen,
4) den Familienstand des Gestorbenen,
5) bei Kindern unter 5 Jahren, ob ehelich oder unehelich,
6) das Religionsbekenntniss des Gestorbenen.

Die Commission bemerkt hierzu, dass die von ihr zur Vorbereitung der die Statistik der Bewegung der Bevölkerung betreffenden Punkte für die Berathungen in der Gesammt-Commission niedergesetzte Subcommission Formulare zur übersichtlichen und gleichmässigen Zusammenstellung der vorstehend bezeichneten Gegenstände entworfen und den einzelnen Mitgliedern der Commission zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen hat. Im Uebrigen hat sie aus den Mittheilungen ihrer Mitglieder darüber, wie und in welchem Umfange gegenwärtig die Statistik der Bewegung der Bevölkerung in den Einzelstaaten bearbeitet wird, die Ueberzeugung gewonnen, dass es sich zur Zeit noch nicht darum handeln könne, die Zollvereinsregierungen zur Erhebung und gleichmässigen Bearbeitung der sämmtlichen bezeichneten Gegenstände zu veranlassen, sondern nur darum, ihnen eine solche zu empfehlen, damit in nicht ferner Zeit der Zollvereinsstatistik hinsichtlich der Statistik der Bewegung der Bevölkerung eine weitere Ausdehnung, als es jetzt thunlich erscheint, gegeben werden könne.

Zu III.

Diejenigen Nachweise, welche nach der Ansicht der Commission schon jetzt ohne Belästigung der betreffenden Organe der Einzelstaaten Gegenstände einer Zollvereinsstatistik bilden und als solche von den Einzelstaaten in Uebersichten an die statistische Centralstelle des Zollvereins eingesandt und von dieser zusammengestellt und veröffentlicht werden können, beschränken sich auf wenige Punkte, nämlich:

A. Bei den Eheschliessungen.

Monat der Eheschliessung.

B. Bei den Geburten.

1) Monat der Geburt,
2) Geschlecht der Geborenen,
3) Unterscheidung der Lebend- und Todtgeborenen,
4) Unterscheidung der ehelich und unehelich Geborenen.

C. Bei den Sterbefällen.

1) Monat des Sterbefalles,
2) Geschlecht der Gestorbenen.

Das beigefügte Formular*) weist nach, in welcher Weise diese Nachweise von den Einzelstaaten zusammenzustellen sein würden. Die Uebersicht würde nach Provinzen und grösseren Verwaltungsbezirken aufzustellen sein, und die erste Zusammenstellung sich auf den Zeitraum vom 1. December 1870 bis Ende 1871, die folgenden auf jedes bürgerliche Jahr sich zu erstrecken haben.

Zur Vermeidung von Doppelzählungen und Auslassungen, sowie zur gleichmässigen Zählung der Todtgeborenen, hält die Commission folgende Bestimmungen für angemessen:

1) Für die statistischen Nachweise sind Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle sämmtlich und ausschliesslich da zu zählen, wo sie vorgekommen sind. Wenn bei Eheschliessungen mehrere Handlungen zum Zwecke des Abschlusses (Civil-Acte oder kirchliche Einsegnungen) vorkommen, so ist nur eine derselben, und zwar bei der Concurrenz von Civil-Acten nur der Civil-Act, bei mehreren kirchlichen Einsegnungen nur die erste derselben zu zählen.
2) Als todtgeboren sind die nach mindestens sechsmonatlicher Schwangerschaft geborenen Kinder, welche vor oder während der Geburt gestorben sind, zu zählen.

Bestimmte Vorschriften über diese Punkte zu geben, erscheint nach der verschiedenen Lage der Gesetzgebung in den Einzelstaaten nicht thunlich. Die Commission glaubt, dass nicht wohl weiter gegangen werden könne, als den Regierungen die obigen Bestimmungen zur geeigneten Berücksichtigung bei Aufstellung der statistischen Nachweise zu empfehlen.

Die einzelnen Gegenstände der Zusammenstellung beschränken sich auf diejenigen Elemente, über welche, soweit den Mitgliedern der Commission bekannt, in allen Zollvereinsstaaten Aufzeichnungen stattfinden, und enthalten nur das Nothwendige, indem, wenn überhaupt bei einer Zollvereinsbehörde Nachweise über die Bewegung der Bevölkerung gesammelt und nutzbar gemacht werden sollen, ein geringeres Maass nicht in Aussicht zu nehmen sein wird. Etwas weiter geht die Vertheilung der einzelnen Fälle auf die Monate des Jahres. Diese Vertheilung erscheint theils für die Zwecke des Zollvereins, theils zur Förderung der allgemeinen Statistik erforderlich oder doch in hohem Grade erwünscht, in erster Beziehung deshalb, um die Nachweise für die mit dem 1. December beginnende Volkszählungsperiode zusammenstellen und somit die Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung mit je zwei auf einander folgenden Volkszählungen in genaue Verbindung bringen zu können.

Hiernach stellt die Commission die folgenden Anträge:

1) Der Bundesrath des Zollvereins wolle beschliessen, dass, zunächst für den Zeitraum vom 1. December 1870 bis dahin 1875, von den Regierungen die in der Anlage bezeichnete Zusammenstellung alljährlich, zum ersten Mal für den Zeitraum vom 1. December 1870 bis Ende 1871, sodann für jedes bürgerliche Jahr einzusenden sei, und dabei denselben die zur Vermeidung von Doppelzählungen und Auslassungen, sowie zur gleichmässigen Zählung der Todtgeborenen angegebenen Bestimmungen zur geeigneten Berücksichtigung anheimgeben.

*) Der Inhalt geht aus diesem Berichte hervor.

Digitized by Google

2) Der Bundesrath wolle Behufs demnächstiger weiterer Ausbildung der Zollvereinsstatistik den Regierungen die Erhebung der zu II. bezeichneten Gegenstände empfehlen.

Bericht
der Commission zur weiteren Ausbildung der Zollvereins-Statistik
betreffend
die Statistik der Auswanderung
aus dem Zollverein.

In der zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins berufenen Commission wurden, in Anschluss an die Erörterungen über die Statistik der Bewegung der Bevölkerung, Anträge gestellt, welche bezwecken, durch umfassende Erhebungen, sowohl an den Orten des Wegzugs beziehungsweise der Ankunft, als in den Ein- und Ausschiffungshäfen, den Umfang der Ein- und Auswanderung vollständig darzustellen.

Solche Erhebungen finden zur Zeit nicht nur in Häfen des Zollvereins, sondern auch in mehreren Vereinsstaaten statt. Die Commission hat sich aber nicht dafür entscheiden können, zur Zeit Vorschläge zu machen, die dahin gehen, dass diese, zum Theil recht eingehenden Ermittelungen, welche über An- und Wegzug in einzelnen vereinsländischen Staaten gemacht werden, in allen Vereinsstaaten obligatorisch und nach übereinstimmendem Muster einzuführen seien. Sie liess sich durch die Erwägung leiten, dass der Begriff Ein- oder Auswanderung sich im Moment des An- oder Wegzugs keineswegs klar darstelle, da bei Anziehenden sich erst nach längerem Aufenthalt erkennen lasse, ob wirklich eine dauernde Niederlassung beabsichtigt werde, und noch weniger bei der Abreise in allen Fällen die Absicht, den Aufenthaltsstaat für immer zu verlassen, festzustellen sein würde. Die Einführung der Freizügigkeit und die in Folge derselben eingetretene Erleichterung des Personenverkehrs wird, nach Ansicht der Commission, die Unterscheidung der die Grenzen überschreitenden Personen in Ein- und Auswanderer im gewöhnlichen Sinne und in andere Reisende noch mehr erschweren, so dass es fraglich wird, ob die in mehreren vereinsländischen Staaten jetzt stattfindenden Erhebungen in derselben Vollständigkeit ferner zu erhalten sein werden. Es erscheint deshalb zweckmässig, in der angedeuteten Richtung weitere Erfahrungen zu sammeln, bevor es empfohlen werden kann, solche Einrichtungen auch dort einzuführen, wo dieselben bisher nicht bestanden haben.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist zu wünschen, dass die Staaten, in welchen die erwähnten Aufzeichnungen gemacht werden, dieselben fortsetzen mögen, um durch die Continuität der Beobachtung die Möglichkeit der Vergleichung zu bewahren.

Erkennbar ist dagegen zur Zeit der Auswandererstrom, der sich über die Seehäfen in der Richtung nach transatlantischen Ländern bewegt. Die Auswanderung nach Europäischen Ländern, welche in den Hafenplätzen überhaupt nicht in grossem Maasse vorkommt, ist wegen der Vermischung der Auswanderer mit andern Reisenden schwer zu erfassen; jedenfalls würde die Controle des vorwiegend geschäftlichen Personenverkehrs zwischen Deutschen und Europäischen Häfen mit grossen Unzuträglichkeiten und Belästigungen verbunden sein. Es glaubt die Commission auch, dass die z. B. von Hamburg nach England, Frankreich oder Nordischen Staaten auswandernden Personen so lange unberücksichtigt bleiben können, als der weit stärkere Auswandererstrom, der sich auf Landwegen aus dem Zollverein nach Europäischen Ländern bewegt, unbekannt bleibt. Ebenso entzieht sich die Einwanderung über die Seehäfen der Controle, da die Einwanderer, deren Zahl überdies im Verhältniss zu derjenigen der Auswanderer gering ist, nicht in Massen, sondern als vereinzelte Reisende ankommen.

Ueber die erkennbare Auswanderung werden in den Hafenplätzen zum Theil durch besondere Behörden Aufzeichnungen gemacht, welche im Wesentlichen den in den verschiedenen Anträgen enthaltenen Forderungen entsprechen, und zwar sowohl über diejenigen Personen, welche direct vom Hafenplatz nach transatlantischen Ländern befördert werden, als auch über diejenigen, welche dorthin indirect über einen anderen Europäischen Hafen Passage nehmen. Diese Aufzeichnungen in geeigneter Weise fortzusetzen und verarbeiten zu lassen, wird keinen Anstand finden. Da aber eine nicht unbedeutende Zahl von Auswanderern aus dem Zollverein sich direct nach nicht Deutschen Häfen begiebt, um von dort aus befördert zu werden, so würde das Bild, welches aus den Aufzeichnungen in den Zollvereinshäfen gewonnen wird, ein sehr unvollständiges bleiben, wenn nicht auch jene Art der Auswanderung ermittelt würde. Die Commission glaubt, dass es möglich sein wird, aus den Aufzeichnungen, welche wohl in allen Europäischen Häfen über die Auswanderung gemacht werden, die Angaben über die unter den beförderten Personen befindlichen Auswanderer aus dem Zollverein auszusondern und — etwa durch Vermittelung der Consulate — zu erhalten.

Dabei wird es allerdings — um Doppelzählungen zu vermeiden — nothwendig sein, diejenigen Personen, welche schon in Deutschland über ihre Beförderung contrahirt haben, soweit kenntlich zu machen, dass dieselben von den direct Beförderten getrennt werden können.

Zur Controle der Erhebungen in den Europäischen Häfen würden dann, wenigstens nach einigen Hauptrichtungen des Auswandererverkehrs, die amtlichen Notizen über die Einwanderung in transatlantischen Häfen dienen können.

Den vorstehenden Ausführungen entsprechend, war die Commission der Ansicht, dass:

1) Die Gewinnung einer allgemeinen Statistik der Deutschen Aus- und Einwanderung aus den Aufzeichnungen an den Orten des Wegzugs beziehungsweise der Ankunft zur Zeit nicht für durchführbar zu erachten, dass vielmehr
2) diese Statistik nur aus den Aufzeichnungen in den Ein- und Ausschiffungshäfen zu gewinnen und demgemäss in diesen Häfen, so-

Digitized by Google

wohl des Inlandes als des Auslandes, soweit letztere erfahrungsgemäss von Deutschen Auswanderern passirt werden, Zusammenstellungen über Aus- und Einwanderung zu fertigen seien.

Dieser Auffassung entsprechend empfiehlt die Commission übereinstimmende Erhebungen über die Auswandererbewegung in den Einschiffungshäfen, wie sie in den Anlagen sich ergeben.

Da Letztere wesentlich nach den Grundsätzen entworfen sind, welche schon jetzt in grösseren Hafenplätzen für die amtlichen Aufzeichnungen als maassgebend angenommen werden, und sich nur auf leicht erkennbare Daten erstrecken, so glaubt die Commission sich einer näheren Motivirung der einzelnen Punkte enthalten zu können.

Für die generellen Uebersichten, welche für die Gesammtauswanderung aus dem Zollverein nach den aus den Einschiffungshäfen erlaogten Angaben aufzustellen sind, bringt die Commission die Formulare 3. und 4. in Vorschlag.*)

Die Commission beantragt, dass der Bundesrath des Zollvereins den vorstehenden Vorschlägen entsprechend beschliessen wolle.

Vorschläge, betreffend die über

die Auswanderung in den Einschiffungshäfen

zu erhebenden statistischen Daten.

Es ist für die Zollvereinsstatistik wünschenswerth, dass in den Deutschen Einschiffungshäfen bei der Beförderung von Answanderern nach überseeischen Plätzen folgende Daten erhoben werden, und dass in den ausserdeutschen Häfen, in welchen Auswanderer aus dem Zollverein eingeschifft werden, die Behörden in geeigneter Weise veranlasst werden, die Deutschen Auswanderer getrennt anzuschreiben und über dieselben die gleichen Angaben zu machen:

1. Vor- und Familienname.
2. Geschlecht.
3. Alter. (Nach Hauptclassen).**)
4. Eine Angabe darüber, wie viele der zusammen beförderten Personen einer Familie angehören.
5. Bisheriger Wohnort, mit Angabe des Landes oder der Provinz, in welchem der Wohnort liegt.
6. Bisheriger Stand oder Beruf.
7. Monat und Tag des Abgangs des Schiffes.
8. Heimathsstaat des Schiffes.
9. Ob Dampf- oder Segelschiff.
10. Trennung der direct nach überseeischen Häfen und der indirect über einen Europäischen Hafen expedirten Personen.
11. Der Bestimmungshafen.

Bemerkungen.

Bei den generellen übersichtlichen Zusammenstellungen sind ad 5 nur die Staaten, beziehungsweise die Provinzen anzugeben und kleinere Deutsche Staaten zusammenzufassen, wie dies in dem nachfolgenden Verzeichniss A. angedeutet ist.

*) Dieselben entsprechen durchaus den nachfolgenden speciellen Vorschlägen.

**) Unter 1 Jahr — von 1 bis 10 Jahren — über 10 Jahre.

A. Preussen. Provinz Preussen,
- " Pommern,
- " Brandenburg,
- " Posen,
- " Sachsen,
- " Schlesien,
- " Westphalen,
- " Rheinland,
- " Hohenzollern,
- " Schleswig-Holstein,
- " Hannover,
- " Hessen-Nassau.

Lauenburg.
Bayern. Gebiet rechts des Rheins, Pfalz.
Sachsen.
Württemberg.
Baden.
Hessen.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Strelitz
Oldenburg.
Braunschweig.
Thüringische Staaten.
Anhalt.
Lippesche Fürstenthümer.
Waldeck.
Lübeck.
Bremen.
Hamburg.
Ausserdem: Luxemburg

Ad 11. sind in den Uebersichten die Länder, ev. die Landestheile, in welchen der Bestimmungshafen liegt, und von Letzteren die hauptsächlichsten zu verzeichnen. Für die Gruppirung der Länder wird das Verzeichniss B. in Vorschlag gebracht.

B. Vereinigte Staaten von Nordamerika.
Britisch Nordamerika.
Centralamerika und Mexico.
Westindien.
Brasilien.
Argentinische Staaten.
Peru.
Chili.
Andere Südamerikanische Staaten.
Afrika.
- Küste des Mittelländischen Meeres.
- Uebriges Afrika.

Asien.
Australien.

Grundsätze
betreffend die
Gewerbestatistik.

Die Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins hat sich über folgende Punkte verständigt:

1) Wofern unter Industrie im weitesten Sinne jede rechtmässige, auf Erwerb gerichtete Thätigkeit verstanden wird, hat dieselbe folgende Gruppen zu umfassen:

Digitized by Google

a) die Gewinnung vegetabilischer und animalischer Rohproducte (Landwirthschaft, Obst- und Weinbau, Forstwirthschaft: Thierzucht, Jagd und Fischerei);
b) die Gewinnung mineralischer Rohproducte (Bergbau, Stein-, Schiefer- und Kalkbruch-Betrieb etc.);
c) die Umformung aller Arten von Rohproducten und Vereinigung derselben zu Gegenständen des mittelbaren und unmittelbaren Verbrauchs (Industrie im engeren Sinne, einschliesslich Bau-und polygraphische Gewerbe);
d) den Transport und Vertrieb von Rohproducten und Fabrication aller Art, sowie den Transport von Personen, Briefen u. s. w. (Handel und Verkehr);
e) den Handel mit Geld, geldwerthen Effecten und Credit;
f) das Versicherungswesen;
g) die entgeltlichen persönlichen Dienstleistungen;
h) die sogenannten wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten und deren Hülfskräfte.

2) Eine gleichzeitige und uniforme Statistik der in §. 1. unter a. bis h. aufgeführten Gruppen erscheint nicht ausführbar; es empfiehlt sich vielmehr, sowohl die Erhebung als auch die Bearbeitung des erforderlichen Materials getrennt von einander und durch verschiedene Organe und mit verschiedenen Hülfsmitteln vorzunehmen. Wesentlich ist jedoch, dass der Bearbeitung einer allgemeinen Industrie-Statistik ein einheitlicher Plan zu Grunde liege.

3) Die gemeinsame Statistik der Land- und Forstwirthschaft des Zollvereins (Gruppe a.) hat sich fürs Erste auf die periodische Ermittelung des Anbauverhältnisses und des Ernte-Ertrages zu beschränken.

Bei der grossen Verschiedenheit der Culturarten und Anbauverhältnisse in den einzelnen Ländern und Landestheilen empfiehlt es sich, das anliegende Formular A. der Begutachtung der höchsten landwirthschaftlichen Behörden der einzelnen Staaten zu unterbreiten und diesen zu überlassen, hieraus das für die einzelnen Länder und Landestheile angemessene Formular festzustellen.

Was die Ernte-Erträge anlangt, so sind dieselben mindestens von den Haupt-Fruchtarten des Ackerlandes und von den Wiesen und zwar alljährlich und in unmittelbaren oder absoluten Zahlen für die landesübliche Flächen-Einheit zu geben. Welche Fruchtarten dies sind, darüber zu bestimmen, ist gleichfalls den eben genannten Behörden zu überlassen.

4) Hinsichtlich der Thierzucht, Jagd und Fischerei (noch Gruppe a.) muss es bis auf Weiteres lediglich bei der Zählung der Haupt-Viehgattungen und deren Unterscheidung nach Geschlecht, Alter und Benutzung verbleiben. Sowohl hierüber als auch über den passendsten Zeitpunkt und die geeignetsten Perioden der Zählung wollen die Vertreter der einzelnen Staaten das Gutachten ihrer höchsten landwirthschaftlichen Behörden einholen.

Die Entwerfung eines Viehzählungs-Formulars und einer hierzu gehörigen Instruction, auf Grund der eingehenden Erklärungen, bleibt vorbehalten.

5) Die Statistik des Bergbaues, der Verhüttung der Erze und der Salinen (Gruppe b.) ist seit einer Reihe von Jahren im Zollverein nach übereinstimmenden Formularen behandelt worden. Nachdem von Seiten des Königlich Preussischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Umarbeitung dieser Formulare vorbereitet worden ist, und Verhandlungen hierüber mit den übrigen Zollvereins-Regierungen eingeleitet sind, bleibt das Ergebniss dieser Verhandlungen zunächst abzuwarten.

Jedenfalls empfiehlt es sich, dass die Statistik des Berg-, Hütten- und Salinenwesens unter Mitwirkung der technischen Behörden aufgestellt und bei einer Centralbehörde für diese Zweige concentrirt und verarbeitet werde. Ferner erscheint es wünschenswerth, diese Statistik auf diejenigen regelmässigen Aufzeichnungen von gewerblichem Interesse auszudehnen, von welchen die zuständigen Aufsichtsbehörden, kraft der bestehenden Gesetze, Kenntniss erlangen.

6) Was die Statistik der Industrie im engeren Sinne (Gruppe c.) und den Handel und Verkehr (Gruppe d.) anlangt, worüber bereits im Jahre 1861 gemeinsame Aufnahmen im Zollverein stattgefunden haben und veröffentlicht worden sind, so ist das Neuzuschaffende, der Vergleichbarkeit wegen, soweit als möglich diesen älteren Aufnahmen anzulehnen, jedoch ohne dass dadurch Verbesserungen und Erweiterungen ausgeschlossen werden.

7) Nicht beizubehalten ist die bisherige Dreitheilung der 1861er Aufnahme und Publication in
a) die Tabelle der Handwerker und der vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbetreibenden und Künstler.
b) die Tabelle der Fabriken und vorherrschend für den Grosshandel beschäftigten Gewerbe-Anstalten, sowie sämmtlicher Dampfmaschinen und der für gewerbliche Zwecke arbeitenden mechanischen Kräfte,
c) die Tabelle der Handels- und Transport-Gewerbe, der Gast- und Schankwirthschaft, sowie der Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr.

Als Vorschlag der Gruppirung und als Beispiel der Einreihung der einzelnen Gewerbe jener drei Tabellen in die vorgeschlagenen Gruppen dient die Anlage B., deren Feststellung noch vorbehalten bleibt.*)

Die 17 Hauptgruppen sind hiernach folgende:

I. Fabrication von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten, Transportmitteln und Waffen.
II. Fabrication von Instrumenten.
III Fabrication von Metallwaaren.
IV. Mineralurgische Industrie.
V. Fabrication chemischer und pharmaceutischer Producte.

*) Wir beschränken uns darauf, hier die 17 vorgeschlagenen Gruppen aufzuführen.

Digitized by Google

VI. Zubereitung und Verabreichung von Nahrungsmitteln (Speisen, Getränken) und Fabrication von sonstigen Verzehrungsgegenständen incl. Taback.
VII. Fabrication von Gespinnsten und Geweben nebst Appretirung, Färbung und Druck derselben.
VIII. Fabrication von Kleidung, Wäsche, Putz, incl. Haar- und Bartpflege.
IX Fabrication von Leder und Filz und von Leder-, Filz-, Pelz-, Gummi-, Kautschuck- und Guttaperchawaaren.
X. Fabrication von Stroh-, Bast-, Rohr-, Korb-, Horn-, Holz-, Fischbein-, Elfenbein-, Knochen- und ähnlichen Waaren incl. Möbeln.
XI. Fabrication von Papier, Pappe, Papiermaché und von Waaren aus diesen Stoffen.
XII. Polygraphische Gewerbe.
XIII. Baugewerbe.
XIV. Kunstgewerbe.
XV. Handelsgewerbe.
XVI. Verkehrsgewerbe.
XVII. Gemischte und in keine der vorhergehenden Gruppen einzureihende Gewerbe.

8) Von den in die Tabelle aufgenommenen Gewerben wäre nachzuweisen:
a) die Zahl und der Sitz der einzelnen selbstständigen Betriebe;
b) die Zahl der Arbeitgeber (männlich und weiblich);
c) die Zahl der Arbeitnehmer, unterschieden (soweit vorhanden)
in technisch gebildetes oder kaufmännisches Aufsichtspersonal (männlich und weiblich),
in Gehülfen, Lehrlinge, Arbeiter etc., welche 14 Jahr und darüber alt sind (männlich und weiblich),
in Kinder unter 14 Jahren (männlich und weiblich);
d) die Zahl, Art und soweit thunlich, auch die Kraft der Motoren;
e) bei Gewerben, für welche gewisse Arbeitsmaschinen, Werkzeuge und Apparate charakteristisch sind, deren Zahl und Art. Die nähere Bezeichnung derselben für die betreffenden Gewerbe wird vorbehalten.
Weitere, jedoch nur facultative Gegenstände der Nachweisung würden sein:
f) die Summe der jährlich gezahlten Gehalte und Löhne einschliesslich des Geldwerthes der Naturalleistungen, wo solche gewährt werden, im Allgemeinen und eventuell Angabe des jährlichen Verdienstes einzelner Arbeiterkategorien;
g) die Art und das Maass der Fürsorge in Fällen der Erkrankung, Verunglückung, Alters-Invalidität der Arbeitnehmer und der Fürsorge für deren Hinterlassene beim Todesfall;
h) die Verkaufspreise (loco Erzeugungsort) der gangbarsten Artikel und Waaren in charakteristischen Einheiten.

9) Es empfiehlt sich, diese Nachweise durch specielle Fragebogen (Zählkarten), welche den Hauptgewerbszweigen anzupassen und an die selbstständigen Gewerbetreibenden zu richten sind, zu beschaffen.
Der Erwägung der einzelnen Regierungen bleibt überlassen, darüber zu bestimmen, ob für die Gewerbestatistik besondere Erhebungs-Commissionen, nach Art der Zählungs-Commissionen bei den Volkszählungen, zu constituiren oder ob die Handels- und Gewerbekammern oder andere bestehende Organe für die genannten Zwecke in Anspruch zu nehmen seien.
Ferner empfiehlt es sich, bei der Erhebung, Controle und Richtigstellung der beabsichtigten Gewerbestatistik, die auf Grund der geltenden Gesetze und Verordnungen *) bereits erhobenen Thatsachen und Aufzeichnungen zu Hülfe zu nehmen.
10) Die Herstellung einer zollvereinsländischen Bankstatistik (Gruppe e.) und einer zollvereinsländischen Versicherungs-Statistik (Gruppe f.) kann noch nicht unter die nächsten Aufgaben der gemeinsamen Zollvereinsstatistik aufgenommen werden. Es ist jedoch dringend wünschenswerth, dass jeder Staat wie bisher das hierhergehörige Material sammle und publicire und dabei die Beschlüsse der statistischen Congresse über diese Gegenstände soweit als thunlich im Auge behalte.
11) Auf eine Statistik der entgeltlichen persönlichen Dienstleistungen (Gruppe g.) ist, wegen der eminenten Schwierigkeiten, die sie verursacht und der Unsicherheit aller darüber zu beschaffenden Grundlagen, fürs Nächste noch Verzicht zu leisten.
12) Die Statistik der sogenannten wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten und deren Hülfskräfte (Gruppe h.) muss

*) Beispielsweise kommen in Preussen u. a. folgende in Betracht:
die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21 Juni 1869,
und neben derselben
für feste Dampfkessel-Anlagen: Regulativ vom 31. August 1861 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 177);
für bewegliche Dampfkessel; Erlass vom 20. März 1855 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 49);
für gewerbliche Unterstützungskassen:
Gesetz vom 3. April 1854 (Gesetz-Samml. S 188),
Verfügung des Ministers für Handel etc., betreffend die Ausführung der gesetzlichen Bestimmung hinsichtlich der Bildung von Unterstützungskassen vom 21. Mai 1856 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 151).
Beschäftigung jugendlicher Arbeiter:
a) Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 (Gesetz-Samml. S. 156),
b) Gesetz vom 16. Mai 1853, betreffend eine Abänderung dieses Regulativs (Gesetz-Samml. S. 225),
c) Circular-Verfügung der Minister für Handel etc., der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern zum Gesetz vom 16 Mai 1853, vom 18. August 1853 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 196),
d) Erlasse der Minister für Handel etc., des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 11. Januar 1861, betreffend die Sicherstellung des Schulbesuchs der jugendlichen Arbeiter (Staats-Anzeiger S. 123),
e) Circular Erlass der Minister für Handel etc. etc. vom 12. August 1854, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Berg-, Hütten- und Pochwerken (Minist.-Bl. S. 185),
das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 nebst den dazu ergangenen, erläuternden, ergänzenden und abändernden Gesetzen, Ausführungs-Nachweisungen und sonstigen Bestimmungen;
die Gesetzgebung über die Bier-, Branntwein- und Zuckerrübensteuer.

Digitized by Google

der Specialstatistik der einzelnen Staaten überlassen bleiben.

13) Die Statistik der Gewerbe der Gruppen c. und d. ist nach den vorgeschriebenen Gesichtspunkten mindestens alle 10 Jahre aufzustellen. Da die letzte zollvereinländische Gewerbestatistik aus dem Jahre 1861 datirt, so wird die neue Aufnahme im Jahre 1871 zu bewirken sein.

A.
Anbau-Tabelle
für
das Erntejahr 1870/1871.*)

Regierungsbezirk (Landdrosteibezirk etc.)
Kreis (Oberamt, Justizamt etc.)
Gemeinde (Gutsbezirk etc.)

Im Kopf der Tabelle sind drei Rubriken anzubringen:
a) Angebaut als Hauptfrucht (Morgen),
b) „ „ Nebenfrucht (Morgen).
c) Bemerkungen.

I. Acker- und Gartenland.

A. Feldmässig bestellte Flächen.

a) Halmfrüchte.
1. Weizen . . . . . | Winter / Sommer
2. Spelz (Dinkel, Einkorn) . . . . . | Winter / Sommer
3. Gerste . . . . . | Winter / Sommer
4. Roggen . . . . . | Winter / Sommer
5. Mengkorn (Roggen und Weizen) . . . . . .
6. Hafer . . . . . .
7. Hafergemenge (mit Roggen oder Gerste) . .
8. Buchweizen . . . . . .
9. Hirse . . . . . .
10. Mais . . . . . .

b) Hülsenfrüchte.
1. Erbsen . . . . . .
2. Linsen . . . . . .
3. Speisebohnen . . . . . .
4. Pferde- und Saubohnen . . . . . .
5. Wicken . . . . . .
6. Wickengemenge . . . . . .

c) Hackfrüchte.
1. Kartoffeln . . . . . | gesund / krank
2. Runkelrüben . . . . . | Zuckerrüben / Futterrüben
3. Möhren . . . . . .
4. Weisse Rüben (Steckrüben) . . . . . .
5. Kohlrüben und andere Rüben . . . . . .
6. Kraut und Feldkohl . . . . . .
7. Topinambur (Erdbirnen) . . . . . .

d) Oel-, Gespinnst-, Farbe- und Gewürzpflanzen.
1. Raps und Rübsen . . . . . | Winter / Sommer
2. Mohn . . . . . .
3. Senf . . . . . .
4. Lein . . . . . .
5. Hanf . . . . . .
6. Taback . . . . . .
7. Hopfen . . . . . .
8. Cichorien . . . . . .
9. Weberkarde . . . . . .
10. Krapp . . . . . .
11. Kümmel, Kamille und andere feldmässig gebaute Handelsfrüchte . . . . . .

e) Futterpflanzen
1. Rother Klee . . . . . .
2. Weisser Klee . . . . . .
3. Luzerne . . . . . .
4. Esparsette . . . . . .
5. Serradelle . . . . . .
6. Lupine . . . . . .
7. Spörgel . . . . . .
8. Grassaat aller Art . . . . . .

f) Ackerweide (Dreesch) . . . . . .

g) Reine Brache (schwarze Brache) . . . . . .

B. Gartenmässig bestellte Flächen.*)

a) Gartenfrüchte.
1. Gemüse (Zwiebeln, Gurken, Salat, Sellerie, Petersilie, Endivien, Artischocken, Kürbis etc.), ...
2. Farbepflanzen (Saffior, Waid, Wau, Scharte)
3. Gewürzpflanzen (Saffran, Koriander, Anis, Fenchel etc.) . . . . . .
4. Arzneipflanzen (Malve, Münze, Melisse, Salbei, Schierling, Bilsenkraut) . . . . . .
5. Blumen und Blumensämereien . . . . . „
6. Maulbeer-Pflanzungen . . . . . „
7. Baumschulen, Parkpflanzen . . . . . .

b) Obst.
1. Gartenbeeren (Erdbeeren, Himbeeren etc.) .
2. Steinobst (Kirschen, Pflaumen) . . . . . .
3. Kernobst (Aepfel, Birnen) . . . . . .

C. Weinbergsflächen
1. Weinberge ohne Ertrag . . . . . .
2. „ mit Trauben zum Verkauf . . .
3. „ „ Trauben zum Keltern | roth / weiss

Summe I. A – C. der feld- und gartenmässig bestellten Fläche . . . . . .

II. Wiesen, Weiden und Torfstiche.

1. Heu- und Grummetnutzung . . . . . .
2. Weide . . . . . .
3. Torf . . . . . .

Summe II. . . . . .

III. Forsten und Holzungen.

1. Mit Hochwald bestandene Fläche | Laubholz / Nadelholz
2. Mit Mittelwald bestandene Fläche . . . . . .
3. Mit Niederwald bestandene Fläche . . . . . .
4. Mit Weidenhegen bestandene Fläche . . . . . .

*) Die Vorlage dient nur zur Veranschaulichung des Inhalts des Formulars.

*) Falls in der Gemeinde die eine oder die andere der unter diesem Titel aufgeführten Fruchtarten in grösserer Ausdehnung gebaut wird, ist die ungefähre Fläche des Anbaues besonders anzugeben; diejenigen Fruchtarten, welche auf der Flur gar nicht vorkommen, sind wegzustreichen, die übrigen aber in eine gemeinsame Flächenangabe zusammenzufassen.

Digitized by Google

5. Blössenfläche . . . . . .
6. Waldweide und Graserei-Nebennutzung . . .
7. Waldstreu-Nebennutzung . . . . | Laub | Nadelstreu

Summe III. . . . . .

IV. Wasserstücke, Teiche.

1. Fischereifläche . . . . . .
2. Streu- und Rohrbenutzung . . . . . .

Summe IV. . . . . .

Summe I—IV. . . . . .

dazu:

V. Oed- und Unland . . . . . .
VI. Unnutzbare Gewässer . . . . . .
VII. Wegeland . . . . . .
VIII. Haus- und Hofräume . . . . . .

Summe I—VIII. . . . .

Flächennachweis der Gemarkung nach dem Kataster.	In Morgen.
1. Haus- und Hofräume	
2. Cultivirte Hausgärten	
3. Aecker	
4. Gärten	
5. Weingärten	
6. Wiesen	
7. Weiden	
8. Holzungen	
9. Wasserstücke	
10. Oedland	
11. Unland	
12. Oeffentliches Wegeland	
13. Oeffentliche Gewässer	
Gesammtfläche der Gemarkung	

_____ den _____ Januar 1871.

Der Gemeindevorstand.

Grundsätze

betreffend die

Handelsstatistik des Zollvereins.

1) Die statistischen Ermittelungen über den Handel des Zollvereins mit dem Auslande sind nicht auf zollpflichtige Waaren zu beschränken, sondern thunlichst auf den Gesammtverkehr im Ein- und Ausgange über die Grenzen des Zollvereins zu erstrecken.
2) Die Freihäfen des Zollvereins sind bezüglich dieser Ermittelungen als zum Zollvereinsgebiete gehörig anzusehen.
3) Von den Waaren ist
   a) die Art oder Gattung,
   b) die Menge

   anzugeben.
   a) Die Anschreibung der Art oder Gattung der Waaren geschieht, soweit es sich um zollpflichtige Artikel handelt, mit Berücksichtigung der Abtheilungen und Unterabtheilungen des Vereinszolltarifs. Von den darin enthaltenen Artikeln sind einzelne, welche bisher zusammengefasst wurden, in der Folge getrennt anzuschreiben, andere bisher getrennte zu vereinigen, einige wegen der geringen Ausdehnung der Verkehrsgebiete, auf denen sie sich bewegen, beziehungsweise ihrer nicht erheblichen Bedeutung für den Handel in der Folge gar nicht mehr anzuschreiben, etwa in dem Umfange, wie dies in der beigefügten Uebersicht unter A., B. und C. angedeutet ist. Für die zollfreien Artikel geschieht die Anschreibung nach einer Nomenclatur, welche sich an die von dem Verbande Deutscher Eisenbahnverwaltungen auf der Generalversammlung zu Mainz angenommene thunlichst anzuschliessen hat.

      Für die zu veröffentlichenden allgemeinen Uebersichten der Ein- und Ausfuhr sind in diese Nomenclatur auch die zollpflichtigen Artikel nach bestimmten noch zu formirenden Gruppen einzureihen, und ist diese Nomenclatur ohne Unterscheidung der zollfreien und zollpflichtigen Artikel alphabetisch zu ordnen.
   b) Die Menge der Waaren ist nach deren Gewicht anzugeben, ausnahmsweise nach Stückzahl oder nach Maass, wo die letztere Bezeichnung handelsüblich ist (Getreide, Heringe). Eine Umrechnung dieser Angaben auf Gewicht findet bei den Erhebungsstellen nicht statt.

      Als Gewicht ist überall Bruttogewicht zu verstehen. Wo die Zollbehörde zum Zweck der Verzollung das Nettogewicht feststellt, ist das festgestellte Nettogewicht neben dem Bruttogewicht zu vermerken. Bei Waaren, welche ohne Verpackung ein- oder ausgehen, ist dies zu notiren. Den Zusammenstellungen, in welchen berechnete Nettogewichte angegeben werden, sind die im Zollvereinstarif verzeichneten Tarasätze zu Grunde zu legen. Wo solche nicht bestehen, ist das angewendete Reductionsverhältniss besonders anzugeben.
4) Ausser Gattung und Menge ist zu verzeichnen:
   bei eingehenden Waaren das Bezugsland (d. h. das Land, wo von dem Einführenden die Waaren gekauft worden sind),
   bei ausgehenden Waaren das Bestimmungsland.

   Ist aus den Begleitpapieren oder sonst ein anderes nicht festzustellen, so ist als Bezugs- resp. Bestimmungsland dasjenige anzusehen, über dessen Grenzen mit dem Zollverein die Waaren ein- beziehungsweise ausgeführt werden; im Seeverkehr, in dessen Hafen das Schiff die Waare geladen hat, beziehungsweise nach welchem es bestimmt ist.
5) Für den Ein- und Ausgang sind die Waaren nach den Transportwegen zu sondern, auf denen die Bewegung stattgefunden hat, je nach
   Eisenbahnen,
   Landstrassen,
   Flüssen, Canälen, Landseen,
   Seeweg.

   Hierbei ist die Voraussetzung, dass bezüglich des

Digitized by Google

Ausganges von Gegenständen, welche der Zollcontrole nicht unterworfen sind, die von den Zollbeamten vorzunehmenden Ermittelungen derart stattfinden, dass jede Belästigung des Verkehrs vermieden wird. Auf den Eisenbahnen enthalten die Frachtbriefe beziehungsweise Frachtkarten und Bücher der Güter-Expeditionen ein ausreichend detaillirtes und zuverlässiges Material. Es wird darauf ankommen, dasselbe, soweit es die Grenzübergänge betrifft, in kurzen Perioden zusammenzustellen und für die Commercialstatistik nutzbar zu machen. Ebenso wird es für thunlich erachtet, die Ausfuhr aus den Seehäfen des Zollvereins auf Grund des Vorbehalts in §. 88. des Vereinszollgesetzes und der Detailbestimmungen der Hafenregulative ausreichend zuverlässig festzustellen. In Bremen erscheint die Ausführbarkeit der Aufnahme durch die Lage der Gesetzgebung gesichert. Von Hamburg darf erwartet werden, dass es nicht unversucht lassen werde, die zur Zeit in dieser Beziehung bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

6) Die Ermittelung und Angabe des Werthes der ein- und ausgehenden Waaren ist in hohem Maasse wünschenswerth. Sie ist jedoch in zuverlässiger Weise nur da zu erreichen, wo, wie in Bremen, eine gesetzliche Verpflichtung zur Declarirung des Werthes der Waaren besteht. Eine generelle Einführung dieser Verpflichtung ist im Hinblick auf das neue Vereinszollgesetz nicht in Aussicht zu nehmen. Ebensowenig empfiehlt sich die Einrichtung einer ständigen Commission von Sachverständigen zum Zweck der Werthsermittelung, oder das in Belgien adoptirte System der valeurs actuelles. Vielmehr wird die Werthsermittelung im Allgemeinen auf solche Güter zu beschränken sein, welche marktgängige Preise haben; sie erfolgt durch Angabe der monatlichen Durchschnittspreise, zu welchen effectiv gehandelt worden ist, und zwar bezüglich seewärts eingehender Güter in den bedeutenderen See-Handelsplätzen, bezüglich der über die Landgrenze eingehenden sowie der ausgehenden Güter an den Handelsplätzen, welche der Einfuhrstrecke beziehungsweise den Exportstätten zunächst liegen, durch Vermittelung der Handelskammern oder sonstiger geeigneten Organe.

7) Eine Statistik der Waarendurchfuhr des Zollvereins, etwa mit Ausschluss der Durchfuhr auf kurzen Strassen, ist auch in der Folge zu bearbeiten, und hat hierbei ausser den Angaben zu 3. und 4. eine Unterscheidung nach Transportmitteln einzutreten.

Eine vollständige Specialisirung der Durchfuhr nach der Classification des Einfuhrtarifs ist nicht für erforderlich, vielmehr eine Gruppirung für ausreichend zu erachten, wie solche bezüglich der Nomenclatur für die Waarenausfuhr in Aussicht genommen ist.

Die Unterscheidung nach Haupttransitstrassen ist als wünschenswerth zu bezeichnen.

8) Die Versendungen aus dem Inlande durch das Vereinsausland nach dem Inlande sind nur insoweit in das Bereich der Commercial-Statistik des Zollvereins zu ziehen, als dies bezüglich des Verkehrs im Innern des Zollvereins der Fall sein wird. Jedoch ist dafür zu sorgen, dass die betreffenden Waaren nicht unter die Waarenausfuhr und beziehungsweise Waareneinfuhr des Zollvereins mit aufgenommen werden.

9) Bei der Darstellung des Niederlageverkehrs sind die verschiedenen Gattungen von Niederlagen (Niederlagen für havarirte Gegenstände, Freie Niederlagen, Allgemeine Niederlagen, Beschränkte Niederlagen, Privatcreditlager, Privattransitlager, Theilungslager für verschiedene Gegenstände, Contenlager, Zollvereins-Niederlagen im Zollvereins-Ausland) zu unterscheiden. Dieselbe ist auf die Bewegung der Waaren in den Niederlagen (Stand zu Anfang des Jahres, Zugang, Abgang und Stand zu Ende des Jahres) zu erstrecken. Bei den von den Niederlagen abgemeldeten Waaren ist die Art der Weiterabfertigung (ob zum Eingang, zum Wiederausgang etc.) anzugeben.

10) Es ist erwünscht, dass über die wichtigeren auf Grund der §§. 111. bis 118. des Vereinszollgesetzes gewährten Verkehrserleichterungen und Befreiungen in Verbindung mit den sonstigen Zollerleichterungen (Zollbegünstigungen des Weingrosshandels, Creditirung der Zollgefälle, Begünstigungen des Schiffbaues und der Eisengiesserein, Zollnachlässe auf privative Rechnung u. s. w.) specielle Uebersichten gefertigt und dass letztere, soweit geeignet, veröffentlicht werden.

11) Es empfiehlt sich, dass in den Hauptübersichten über die Waaren-Ein-, Aus und Durchfuhr die bisher übliche Detaillirung nach einzelnen Vereinsstaaten beschränkt und der Verkehr der wichtigeren Handelsplätze einzeln dargestellt werde.

12) Die Veröffentlichungen über den auswärtigen Handel des Zollvereins (einschliesslich der Freihafengebiete) werden zu unterscheiden sein in:
   a) monatliche Uebersichten über die in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr ausgeführten wichtigeren, der Zahl nach zu beschränkenden Artikel;
   b) vierteljährliche Uebersichten, mit angemessener Erweiterung der Zahl der nachzuweisenden Artikel;
   c) Jahresübersichten mit Erstreckung auf sämmtliche oben empfohlene Einzelheiten, soweit dieselben zur Publication geeignet sind.

   Die zu a. und b. bezeichneten Uebersichten werden ausser den Zahlen für die betreffenden Monate und beziehungsweise Quartale auch die Aufrechnung für die abgelaufene Zeit des jeweiligen Kalenderjahres überhaupt, sowie Vergleichungen mit den entsprechenden Zeiträumen des Vorjahres zu umfassen haben. Auch werden dabei die monatlichen Preisermittelungen, soweit solche nach No. 6. der obigen Vorschläge stattfinden, zu Werthsberechnungen zu benutzen sein. Die Einsendung der Materialien zu den unter a. und b. gedachten Uebersichten wird durch die Hauptämter direct an die mit der

Digitized by Google

Zusammenstellung zu betrauende statistische Centralstelle zu erfolgen haben. Letztere würde für schleunigste Veröffentlichung der Hauptresultate durch die Presse Sorge tragen.

13) Die Ermittelungen über den Waarenverkehr im Innern des Zollvereinsgebietes werden zu beschränken sein auf die Waarenbewegung mittelst der Eisenbahnen und mittelst schiffbarer Gewässer, sowie auf den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen (Branntwein und Bier).

Es ist wünschenswerth, dass die Deutschen Eisenbahnverwaltungen eine nach übereinstimmenden Grundsätzen aufgestellte Statistik des Waarenverkehrs bearbeiten und veröffentlichen, und dass gleiche Veröffentlichungen über den Waarenverkehr auf Wasserstrassen durch die betreffenden Behörden stattfinden, sowie dass die Hauptergebnisse dieser Veröffentlichungen von der statistischen Centralbehörde des Zollvereins soweit thunlich zusammengefasst und publicirt werden.

Diese Behörde würde auch Uebersichten über den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zu veröffentlichen haben.

14) Den Deutschen Eisenbahnverwaltungen ist insbesondere die Erwägung zu empfehlen:

1) ob nicht eine Centralstelle für die Statistik des Waarenverkehrs der Deutschen Eisenbahnen einzurichten sei;

2) ob an Stelle des bisher für ihre statistischen Zwecke benutzten Materials (Frachtkarten) nicht eine andere Grundlage für die statistischen Erhebungen, namentlich in dem von Scholz in der Brochüre über die „Preussischen Eisenbahnen*) etc." empfohlenen Frachtbrief-Coupon gewonnen werden könne;

3) ob eventuell Einrichtungen zu treffen seien, wodurch die Frachtkarten behufs Aufstellung der Statistik unmittelbar der Centralstelle zugänglich gemacht werden können (Frachtkarten-Copien).

Uebersicht.

(Vergl. oben No. 3a.)

Die Angaben neben den Namen der Artikel bedeuten die Tarifposition.

A. Künftig besonders anzuschreibende Artikel.

(Ausser den bisher schon speciell angeschriebenen.)

1. Guano, 1. b) — 2. Düngesalz, 1. b) Anmerk. — 3. Glätte, 3. a) 2. — 4. Mennige, 3. a) 2. — 5. Aetherische Oele, 5. a) — 6. Fette Oele zum Medicinegebrauch, soweit sie unter Position 5. a) fallen, 5. a) — 7. Soda, calcinirte, 5. a) Anmerk. 2. — 8. Cochenille, 5. a) Anmerk. 3. — 9. Gelatine, 5. a) Anmerk. 4. — 10. Lakritzensaft, 5. a) Anmerk. 8. — 11. Nägel und Stifte, 6. f) 2. α. — 12. Sensen und Sicheln, 6. f) 2. α. — 13. Nähnadeln, 6. f) 2. β. — 14. Schreibfedern aus Stahl, 6. f) 2. β. — 15. Gewehre, 6. f) 2. β. — 16. Silbererz, 17. — 17. Kupfererz, 17. — 18. Goldbarren oder Münzen, 17. — 19. Silberbarren oder Münzen, 17. — 20. Flachs und Hanf, 8. — 21. Hafer, 9. a) — 22. Sensamen, 9. b) 1. — 23. Kartoffeln, 9. c) — 24. Mahagoniholz, 13. b) — 25. Stuhlrohr, 13. b) — 26. Korkholz, roh, 13. b) — 27. Elfenbein, 13. b) — 28. Fortepianos, 15. a) 1. (Stück.) — 29. Kupfer, 19. a) — 30. Quecksilber, 19. a) — 31. Kobaltspeise, 19. a) — 32. Nickel, 19. a) — 33. Kupfer, 34. Messing, 35. Neusilber, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blechen etc., 19. b) — 36 Taschenuhren, 20. a) — 37. Stutz- und Wanduhren, 20. b) — 38. Rum, 25. b) — 39. Arrac, 25. b) — 40. Cognac, 25. b) — 41. Franzbranntwein, 25. b) — 42. Genever, 25. b) — 43. Citronen, 25. b) 1. — 44. Corinthen, 25. b) 2. α) — 45. Rosinen, 25. b) 2. α) — 46. Mandeln, 25. b) 2. α) — 47. Piment, 25. i) — 48. Zimmtcassia, 25. b) — 49. Caffee-Surrogate, 25. m) 1. — 50. Cacaomasse, Chocolade, auch gemahlen, 25. p) 1. α) — 51. Zucker, raffinirter etc., 25. x) 1 — 52. Kobzucker, 25. x) 2. — 53. Syrup, 25. x) 3. — 54. Melasse zur Branntwein-Bereitung, 25. x) 4. — 55. Cocosnussöl, 26. a) 3. — 56. Schmalz, 26. b) 3. — 57. Mühlsteine, 33. a) — 58. Dachschiefer, 33. a) — 59. Theer, 36 — 60. Pech, 36. — 61. Asphalt, 36. — 62. Terpentinöl, 36. — 63. Mauer- und Dachziegel, 38. a) —

B. Vereinigt anzuschreibende Artikel.

1. Lumpen aus Seide etc., Lumpen anderer Art, 1. c) — 2. Berlinerblau etc., andere Färbe- und Gerbmaterialien, 5. a) Anmerk. 3. (No. 6. und 7.) — 3. Künstlicher Dünger, 1. b) Knochenmehl, 1. a) Anm. 3. — 4. Balken aus hartem Holz, Balken aus weichem Holz, 13. b) — 5. Salpetersäure, alles Uebrige Anmerk. 3., 5. a) Anmerk. 3. (No. 12. und 16.) — 6. Ricinusöl, 5. a) Anm. 4, Oel aller Art, 26. a) 1) und 2). —

C. Ueberhaupt nicht mehr anzuschreibende Artikel.

1. Garten- und Futtergewächse, excl. Kartoffeln; ingleichen Seegras etc., 9. c) — 2. Brennholz und Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Lohkuchen etc., 13. a) — 3. Bienenstöcke, belebte, 37. c) — 4. Unter Position 1—43 nicht Begriffenes, 44. — 5. Hausgeräthe und Effecten, Vorbemerk. 2. —

*) Erschienen bei Wichern in Ratibor und veröffentlicht in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen Jahrgang 1868, No. 52.

Grundsätze,

betreffend

die Statistik der Seeschifffahrt.

Die Statistik der Seeschifffahrt hat zu umfassen:

I. Den Stand der Handelsflotte des gesammten Zollvereins. Die Formirung der Detailvorschläge bleibt vorbehalten, da nach Mittheilung eines Mitgliedes der Commission Vorarbeiten für eine zu publicirende Schiffsliste im Gange sind.

II. Die Schifffahrtsabewegung. Aufzuzeichnen ist der Schifffahrtsverkehr in allen Häfen nach:

Eingang und Ausgang,

unter Angabe für die einzelnen Schiffe:

der Grösse (Tragfähigkeit),

der bewegenden Kraft (Dampfschiff, Segelschiff),

Digitized by Google

der Staatsangehörigkeit (Flagge),
des Bestimmungs- bez. des Herkunftshafens,
ob in Ladung oder in Ballast.

Dabei sind Schiffe, welche in den Hafen einlaufen, ohne Ladung einzunehmen oder zu löschen, zu unterscheiden.

Angaben über die Bemannung der ein- und ausgehenden Schiffe sind wünschenswerth.

In der Zusammenstellung ist der Verkehr zwischen Deutschen Häfen, sowie die Küstenschifffahrt nach zu bestimmenden Merkmalen von der Seeschifffahrt gesondert aufzuführen.

III. Für die Bestimmung der Grösse resp. Tragfähigkeit der Schiffe ist eine gleichmässige Methode anzuwenden und darauf Bedacht zu nehmen, dass durch internationale Vereinbarung eine übereinstimmende Art der Schiffsvermessung eingeführt werde.

Dabei empfiehlt es sich, auch gleichmässige Bestimmungen über Abrechnung des Maschinen- und Kohlenraumes u. dergl. zu vereinbaren.

IV. Die Schiffsstatistik ist in allen Häfen des Zollvereins und auch in den Ausschlüssen — Hamburg, Bremen, Altona, Geestemünde, Brake etc. — übereinstimmend zu führen.

Gemeinschaftliche Einnahmen und Zollverwaltung.

I. Gemeinschaftliche Einnahmen des Zollvereins. In Beziehung auf die Statistik der gemeinschaftlichen Einnahmen des Zollvereins ist die Commission der Ansicht, dass es sich empfehle, die hierauf bezüglichen Zusammenstellungen einerseits von der Statistik des Waarenverkehrs und andererseits von den Zusammenstellungen für die Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen zu trennen, und erstere nach folgenden Hauptabschnitten zu bearbeiten:

1. Zollgefälle,
2. Rübenzuckersteuer,
3. Salzsteuer,
4. Tabakssteuer.

Hierbei würden ausser der Angabe der Brutto- und Nettoeinnahme, sowie der Restitutionen, nähere Angaben über die Grundlagen der Erhebung (verzollte Gegenstände nach Gattung und Menge, den Haupt- und Unterabtheilungen des Tarifs folgend, die Zahl der Rübenzuckerfabriken etc.) zu machen sein. Auch würde es sich empfehlen, den Uebersichten Vergleichungen mit den Vorjahren und die zum allgemeinen Verständniss nöthigen Erläuterungen beizufügen.

II. Hinsichtlich der Statistik der Zollverwaltung erachtet es die Commission für wünschenswerth, dass Zusammenstellungen über die Behörden-Organisation, den Geschäftsumfang nach den Registern, die gemeinschaftlichen und privativen Zollverwaltungskosten, sowie über die Zoll- und Steuer-Defraudationen und Contraventionen etc. bearbeitet und, soweit geeignet, nebst den Ergebnissen der Abrechnungen über gemeinschaftliche Einnahmen durch die statistische Centralstelle veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Der Zolltarif des Deutschen Zollvereins

in seiner Gestalt zu Anfang des Jahres 1870.

Die in Parenthese stehenden Zahlen geben den Zoll nach Gulden und Kreuzern an. — Da wo der Tarif, obschon der Zollsatz 1 Thlr. pro Ctr. übersteigt, keine Tara gewährt, ist dies besonders bemerklich gemacht.

Vergl. den Tarif in seiner früheren Gestalt I. Bd., S. 93—116. In dem nachfolgenden neuen Abdruck des Tarifs ist auf alle durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 bez. das Tarifgesetz vom 25. Mai 1868, sowie das Gesetz wegen Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869 herbeigeführten Aenderungen Rücksicht genommen. Die „Vorbemerkungen zu den Bestimmungen über die Einfuhr", finden sich hinter No. 41 des Tarifs abgedruckt; die „Allgemeinen Bestimmungen" zum Tarif sind hier weggelassen, da sie sich schon S. 112, Jahrgang 1868 abgedruckt finden.

1. Abfälle:

a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . . . frei.

b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . . . frei.

Anmerkung zu b) Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniss, und letzteres nur unter Controle der Verwendung zollfrei zugelassen.

c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . . . frei.

Anmerkung. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.

2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:

a) 1. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte . . . . . frei.
2. Baumwoll-Watte
pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
1. Ein- und zweidrähtiges
α) Rohes . . . . . pro Ctr. 2. Thlr. (3. 30.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)
β) Gebleichtes oder gefärbtes
pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)
2. Drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . . pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen- oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter No. 41. genannten Thierhaaren:
1. Rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluss der sammetartigen Gewebe
pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)
2. Alle nicht unter No. 1. und 3. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden
pro Ctr. 16 Thlr. (28.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)
3. Alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter No. 2. begriffen sind:
α) gebleicht, auch appretirt
pro Ctr. 26 Thlr. 20 Sgr. (46. 40.)
β) alle anderen; dann Spitzen und Stickereien . . . . . pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)

3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spiessglanz legirt:

a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden etc., altes Bruchblei . . . . . frei.
2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige
pro Ctr. 7½ Sgr. (26⅔)

b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften
pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht etc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack
pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)

d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren, ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

4. Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren,

a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack*) pro Ctr 20 Sgr. (1. 10.)

b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen
pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten.)

*) Auch Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn

Digitized by Google

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:

a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele,*) Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack etc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b) begriffen sind pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, ausser der vorstehenden Tara für die äussere Umschliessung, noch 20 Pfd.)

Anmerkungen zu a) Ausnahmen treten folgende ein:

1. Aetzmatron; bleiweiss; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Oxseille und Perago; chromsaures Bleioxyd; Zinkoxyd (Zinkweiss) . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 15.)
2. Soda, calcinirte; doppeltkohlensaures Natron pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)
3. Albumin; arsenige Säure; Arseniksäure; Baryt, schwefelsaurer, geschlemmt; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorcalcium; Citronensäure; Citronensalz; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol (grüner); Farbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Cochenille; Knochenmehl; Kohlruss; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschliesslich der Flaschen und Krüge; Pott-(Wald-)Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündschnuren . . . . . frei.
4. Alaun; schwefelsaures und kohlensaures Ammoniak; Salmiak; Blutlaugensalz und Salmiakgeist; Glycerin; Wassergrün; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Geebstoff-Extracte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gewöhnlicher Kupfer- und Eisenvitriol; Zinkvitriol; Oelfirniss*); Russ; Schwarzbeize; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk pro Ctr. 15 Sgr. (52½)
5. Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Wachholderöl und Rosmarinöl; Ultramarin pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

6. Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze, mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd; Casselergelb pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½)

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

7. Gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron pro Ctr. 5 Sgr. (17½)
8. Lakritzensaft; Oxalsäure und oxalsaures Kali pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

9. Salzsäure . . . . . pro Ctr. 2½ Sgr. (8½)
10. Soda, rohe, natürliche oder künstliche, krystallisirte Soda pro Ctr. 7½ Sgr. (26½)

b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:

1. Zum Gewerbegebrauche . . . . . frei.
2. Zum Medicinalgebrauche pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:

a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)

b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cement-Stahl; Guss- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ⅜ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund und darüber wiegen . . . . . pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½)

Anmerkungen zu b)

1. Rohstahl, geewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschliesslich auf Eisenbahnschein für Stahlfabriken eingehend . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
2. Roher Stahl in Blöcken oder Gusstücken; Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl, von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugscharen-Eisen; schwarzes Eisenblech*); rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 5 Sgr. (2. 2½.)

(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

d) Gefirnisstes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten pro Ctr. 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)

(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

e) Weissblech; gewalzte und gezogene schmiedeiserne Röhren . pro Ctr. 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)

(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

f) Eisen- und Stahlwaaren:

1. Ganz grobe Gusswaaren in Oefen, Platten, Gittern**) etc. . . . . pro Ctr. 12 Sgr. (42.)
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguss, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:
   - *a)* Ambosse, Bratspiesse, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüsse, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluss der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gussstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugscharen, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepresste oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, Sensen, Sicheln, grosse Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnisst, verkupfert oder verzinnt pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

   - *β)* Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnisste, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m. pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)

(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

*) Fette Oele zum Medicinalgebrauch s. No. 26 a).
**) Auch Bernsteinöl.

*) Auch dressirtes Eisenblech (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weissblech verwendet wird).
**) Auch Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gusseisen.

Digitized by Google

3. Feine:

α) aus feinem Eisenguss, poliertem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen, als: Gusswaaren (feine), lackirte Eisenwaaren. Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit etc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter *β*) genannten . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)

(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

7. Erden, Erze und edle Metalle:

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluss der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . . . . frei.

8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle:

roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . . . frei.

9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:

a) Getreide, auch gemalzt und Hülsenfrüchte frei.

b) Sämereien und Beeren:

1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel frei.
2. Alle übrigen Sämereien einschliesslich der Oelsämereien: frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse frei.

c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . . frei.

10. Glas und Glaswaaren:

a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . frei.

b) Weisses Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern*); Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiss); Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz**) pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

c) Gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weisses Glas . . . . pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)

(Tara: 23 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

d) Spiegelglas:

1. Rohes, ungeschliffenes pro Ctr. 15 Sgr. (52½)
2. Geschliffenes, belegt oder unbelegt pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 17 in Kisten.)

e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

Anmerkung zu c) und e) Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstangelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasblaserei und Knopffabrikation gebraucht werden: Glasgrumasse . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

11. Haare:

von Thieren, mit Ausnahme der unter No. 41. genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare, Federn und Borsten:

a) Haare, einschliesslich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Borsten . . . . . frei.

b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter No. 22. begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a) oder unter No. 18. begriffen sind. pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

c) Oelttücher, ingleichen ganz grobe Fussdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere . . . . . pro Ctr. 8 Thlr. (14.)

(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)

Anmerkung zu d) Gewebe aus Haaren und andern Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach No. 30. d), in allen andern Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

12. Häute und Felle:

a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle . . . . . frei.

b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung pro Centner 20 Sgr. (1. 10.)

13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:

a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . . . . frei.

b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . . frei.

c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten . . . . . frei.

d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel, Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere

*) Hohlglas, weisses zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist.

**) Glasperlen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige.

Digitized by Google

Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Glas verarbeitet sind*); auch gerissene Fischbein . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)

f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit)**), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c), d) und e) nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

14. Hopfen: . . pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Keine Tara.)

15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:

a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
1. musikalische . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 33 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.)
2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . . frei.

b) Maschinen:
1. Locomotiven, Tender und Dampfkessel pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½)
(Keine Tara.)
2. andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
α) aus Holz . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½)
β) aus Gusseisen . pro Ctr. 15 Sgr. (52½)
γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½)
δ) aus anderen unedlen Metallen pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara zu δ): 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:
α) gravirt . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
β) nicht gravirt . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½)
4. Kratzen und Kratzenbeschläge pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

c) Wagen und Schlitten:
1. Eisenbahnfahrzeuge vom Werth zehn Procent.
2. Andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit . pro Stück 50 Thlr. (87. 30.)

d) See- und Flussschiffe:
1. hölzerne . . . . . vom Werth fünf Procent.
2. eiserne . . . . . vom Werth acht Procent.

*) Möbel, hölzerne in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten wie hölzerne Hausgeräthe nach No. 13. c).

**) Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die No. 20. fallen.

Anmerkung zu d) 1 und 2.
Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige hewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

16. Kalender
werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.

17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:

a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen etc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . . . . frei.

b) Kautschuckfäden ausser Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, dass sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen; übersponnene Kautschuckfäden . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen; feine Schuhe pro Ctr. 7 Thlr. (12. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Gewebe aller Art, mit Kautschuck überzogen oder getränkt . . pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerkung zu e) Kautschuck-Druckfächer für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnissscheine unter Controle pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerkung zu b) bis f) Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.

18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:

a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . pro Ctr. 40 Thlr. (70.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c) und e) genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

Digitized by Google

c) Leinene Leibwäsche pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerkung. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

19. *Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:*

a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen . . . . . frei.
b) Geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blechen, auch Draht
pro Ctr. 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
c) In Blechen und Draht, plattirt
pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
d) Waaren, und zwar:
1. Drahtgewebe . . pro Ctr. 3 Thlr. (5. 15.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
2. Kupferschmiede- und Gelbgiesser-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truheu- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack
pro Ctr. 12 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
3. Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

20. *Kurze Waaren, Quincaillerien etc.:*

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edleu Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber pro Ctr. 50 Thlr (87. 30.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)
b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen; Brillen und Operugucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonneuschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen . . . pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

21. *Leder und Lederwaaren:*

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehen unter b) genannten; Pergament; Stiefelschäfte
pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . pro Ctr. 5 Thlr. (8. 45.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerkung zu b. Halbgare sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerkung zu c). Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zeuflich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.
d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weissgaren Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen; feine Schuhe aller Art . pro Ctr. 7 Thlr. (12. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
e) Handschuhe pro Ctr. 13 Thlr. 10 Sgr. (23. 20.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

22. *Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,* d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Rohes Garn:
1. von Flachs oder Hanf,
α) Maschinengespinnst pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
β) Handgespinnst . . . . . frei.
2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen
pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gefärbtes (gefärbtes) Garn, ferner gefärbtes Garn . . . pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)
c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt
pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)
d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
e) Graue Packleinwand*) und Segeltuch
pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

*) Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköperten Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preussischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.

f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte, mit Ausnahme der unter d) genannten . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)
Anmerkung zu f). Rohe ungebleichte Leinwand eingehend:
aa) in Preussen:
auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleicherein oder Leinwandmärkten frei.
bb) in Sachsen:
auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Ertheilungsscheine . . . . . frei.

g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, Battist und Linon . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . pro Ctr. 20 Thlr. (35.)
(Tara: 18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

i) Zwirnspitzen . . . . pro Ctr. 40 Thlr. (70.)
(Tara: 23 in Kisten, 11 in Ballen.)

23. Liehre:

a) Talg- und Stearinlicht
pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
(Tara: 16 in Kisten.)

b) andere . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Kisten.)

24. Literarische und Kunstgegenstände:

a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musicalien . . . . . frei.

b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . . frei.

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Grösse; Medaillen frei.

25. Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:

a) Bier aller Art, auch Meth
pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

b) Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 24 in Kisten, 16 in Körben [beide nur bei dem Eingange in Flaschen], 11 in Ueberfässern.)

c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:
1. künstliche . . pro Ctr. 7 Thlr. (12. 15.)
(Tara: 24 in Kisten, 11 in Ueberfässern, 7 in Körben.)
2. andere . . . pro Ctr. 11 Thlr. (19. 15.)
(Tara: 24 in Kisten, 11 in Ueberfässern, 7 in Körben.)

d) Essig aller Art in Fässern
pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Keine Tara.)

e) 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:
α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
β) aus anderen Ländern
pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
Anmerkung zu e) 1. *α)* Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Facturen, kaufmännischen Correspondenzen etc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Directivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Kruken
pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara für No. 25. e): 24 in Kisten, 16 in Körben [beide nur bei dem Eingange in Flaschen], 11 in Ueberfässern.)

f) Butter . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz, 11 in Kübeln von weichem Holz.)
Anmerkungen zu f)
1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Neumenhofen eingehend . . . pro Ctr. (1. 45.)
2 Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der in Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . . frei.

g) Fleisch, ausgeschlachtetes; frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen grosses Wild . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen
pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück
20 Sgr. (1. 10.)
Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
2. *α)* getrockuete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pommeranzenschalen und dergl. pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Fässern, 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot, Pinienkerne . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt
pro Ctr. 6 Thlr. 15 Sgr. (11. 22½.)
(Tara: 16 in Fässern, 18 in Kisten, 13 in Körben, 4 in Ballen.)

k) Heringe . . . . pro Tonne 1 Thlr. (1. 45.)

l) Honig . . . . . pro Ctr. 10 Sgr. (35.)

m) 1. Kaffee, roher, und nicht unter 3. genannte Kaffee-Surrogate . pro Ctr. 5 Thlr. (8. 45.)
(Tara: 12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 8 in anderen Fässern, 9 in Körben, 2 in Ballen oder Säcken.)
2. Cacao in Bohnen und Cacaoschalen
pro Ctr. 6 Thlr. 15 Sgr. (11. 22½.)
(Tara: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 3 in Ballen.)
3. Cichorien, gebrannte oder gemahlene
pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

n) Gebrannter Kaffee, Caviar und Caviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)
pro Ctr. 11 Thlr. (19. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 18 in Körben, 6 in Ballen.)

o) Käse aller Art pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Tara: 20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kisten unter 1 Ctr., 11 in Fässern, 6 in Körben, 6 in Ballen, 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter, 6 in schwereren Kübeln.)

Digitized by Google

p) 1. *a)* Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Capern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate
pro Ctr. 7 Thlr. (12. 15.)

β) mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf*) . . . pro Ctr. 5 Thlr. (8. 45.)
(Tara zu p) 1. *a)* und *β)*: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

2. Fische, nicht anderweit genannt
pro Ctr. 15 Sgr. (52½).

3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuss, ohne Zucker eingekocht; Cichorien,**) getrocknete . . . . . frei.

q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½).

2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grics, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Nudeln,***) Sago und Sago-Surrogate, Stärkegummi frei.

r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen
pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Keine Tara.)

s) Reis:

1. Geschälter, ingleichen Gries und Puder aus Reis, Reisabfälle aus Hülsen und Reistheilen, (Mehl, Gries etc.) gemischt, ohne solchen Zusatz, Reisgries und Reismehl.
pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)

2. Ungeschälter . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

t) Salz (Kochsalz, Steinsalz): Gegenwärtig ist die Einfuhr gegen einen Zoll von 2 Thlr. pro Ctr. im ganzen Zollverein gestattet (in Preussen durch Gesetz vom 9. August 1867).
(Verwiegung nach dem Nettogewicht; bei Säcken Tara von 1%.)

u) Syrup, siehe Zucker sub x.

v) Taback:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel
pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 22 in Kisten, 12 in Fässern, Seronen [nicht von Thierhäuten] und Kanasserkörben, 9 in Körben, 8 in Thierhäuten, 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen, 2 in Ballen anderer Art.)

2. Tabacksfabrikate:

a) Rauchtabake in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle
pro Ctr. 11 Thlr. (19. 15.)
(Tara: 16 in Fässern, 13 in Körben, 12 in Kanasserkörben, 6 in Ballen.)

β) Cigarren und Schnupftaback
pro Ctr. 20 Thlr. (35.)
(Tara wie sub *a)*: bei Cigarren ausser der Tara für die äussere Umschliessung noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.)

w) Thee . . . . . pro Ctr. 8 Thlr. (14.)
(Tara: 23 in Kisten.)

x) Zucker. (Vgl. „Annalen" 1869, S. 905—919.)

1. Zucker: raffinirter Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniss öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart No. 19. und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht
pro Ctr. 5 Thlr.

2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört pro Ctr. 4 Thlr.

3. Syrup . . . . pro Ctr. 2 Thlr. 15 Sgr.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. angeführten Eingangszolle.

4. Melasse unter Controle der Verwendung zur Branntweinbereitung . . . . . frei.
(Tara: beim Eingang von Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- und Lumpenzucker: 14 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 Pfund in anderen Fässern, 13 Pfund in Körben, 7 Pfund in Körben; beim Eingange von Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestossenem Zucker: 13 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze, 10 Pfund in anderen Fässern, 13 Pfund in Körben, 8 Pfund in amerikanischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans), 7 Pfund in anderen Körben, 4 Pfund in Ballen; beim Eingange: 11 Pfund in Fässern.)

26. *Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:*

a) Oel:*)

1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½)

Anmerkung zu a) 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfund Terpentinöl, oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . . . frei.

2. Anderes Oel in Fässern
pro Ctr. 15 Sgr. (52½).

3. Palmöl (Palmbutter) und Cocosnussöl
pro Ctr. 5 Sgr. (17½).

b) Fette:

1. Fischthran, Paraffin, Wallrath
pro Ctr. 15 Sgr. (52½).

2. Fischspeck . . . pro Ctr. 10 Sgr. (35.)

3. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen . . . . . frei.

c) Stearin, einschliesslich Stearinsäure
pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
(Keine Tara.)

d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . . . frei.

*) Auch Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol, ferner condensirte Milch.

**) Cichorien, gedörrte, gehören gleichfalls zu 25. p) 3.

***) Nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl gleichfalls nach No. 25. q) 2.

*) Zu a) 1. und 2.: Auch Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges, fettes Oel zum Medicinalgebrauche, Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl).

Digitized by Google

27. Papier und Pappwaaren:

a) 1. Graues Lösch- und Packpapier,**) Pappdeckel, Pressspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier frei

2. Fliegenpapier, Gichtpapier
pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

b) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweisses und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

c) 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen: Papiertapeten: Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b) und d) begriffen ist
pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen etc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe
pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
(Keine Tara.)

d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen
pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):

a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen . . . pro Ctr. 22 Thlr. (38. 30.)
(Tara: 16 in Fässern, 20 in Kisten, 6 in Ballen.)

b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weissgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze
pro Ctr. 3 Thlr. (5. 15.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.)

29. Schiesspulver . pro Ctr. 2 Thlr (3. 30.)
(Tara: 13 in Fässern.)

30. Seide und Seidenwaaren:

a) Seiden-Cocons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . . frei.

b) Seide u. Floretseide gefärbt pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.)

c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden pro Ctr. 40 Thlr. (70.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Ballen.)

d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen unter No. 41. genannten Thierhaaren
pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Ballen.)

31. Seife und Parfümerien:

a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife
pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

b) Gemeine feste Seife pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen etc. . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Kisten.)

d) Parfümerien aller Art
pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)
(Tara: 16 in Kisten.)

Anmerkung zu c) und d). Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.

32. Spielkarten von jeder Gestalt und Grösse, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Control-Vorschriften
pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
Keine Tara.

33. Steine und Steinwaaren:

a) Steine, rohe oder blos behauene: Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor u. dgl. . . . . frei.

b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Corallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel; Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen
pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen
pro Ctr. . . . Thlr. (14.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten.)

d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:

1. ausser Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)

2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter No. 20. fallen
pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten.)

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:

a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen . . . frei.

b) Steinkohlen . . . . . frei.*)

35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:

a) Matten und Fussdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:

1. ungefärbt, auch Strohbesen**)
pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)

**) Zu a) 1: Auch Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt.

*) Nach Art 8 des Handelsvertrages vom 22 Mai 1865 zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und Belgien wurden vom 1. Juli 1865 an Belgische Steinkohlen, Coaks und geformte Kohlen zollfrei eingelassen. — Da nach den abgeschlossenen Handelsverträgen die Einfuhren aus Frankreich, England und Oesterreich, als die der meist begünstigten Nation behandelt werden mussten, so waren auch die Steinkohlen u. s. w. aus den genannten Ländern zollfrei einzulassen. Eines Nachweises des Ursprungs bedurfte es nicht. Durch den neuen Oesterreichischen Vertrag, bez. das Tarifgesetz vom 25. Mai 1868 ist die anmahnahme Zollbefreiung eingetreten.

**) Auch Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack.

Digitized by Google

2. gefärbt . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
(Keine Tara)

b) Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10).

c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Kisten, 9 in Ballen)

d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
1. ohne Garnitur . . das Stück 2 Sgr. (7.)
2. mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan das Stück 4 Sgr. (14.)

36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Carbol-säure (Kreosot); Harzöl*); Terpentin; Terpentinöl . . frei.

37. Thierre und thierische Producte, nicht anderweit genannt:

a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flusskrebse; frische unausgeschälte Muscheln . . . frei.

b) Eier und Milch . . . . . frei.

c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . frei.

d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Producte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

38. Thonwaaren:

a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr . frei.

b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
1. einfarbige oder weisse
pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben)
2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

c) Porzellan, weisses; auch dergleichen mit farbigen Streifen, pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben)

d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen, pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben)

39. Vieh:

a) 1. Pferde . . . . . frei.
2. Maulesel, Maulthiere, Esel
das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

Anmerkung zu a) 2

α) Füllen, welche der Mutter folgen . . . . . frei.

β) Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen . das Stück 15 Sgr. (52½)

b) Rindvieh:
1. Ochsen und Zuchtstiere
das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
2. Kühe . . . . das Stück 1 Thlr. (1. 45.)
3. Jungvieh . . . . das Stück 15 Sgr. (52½)
4. Kälber . . . . . frei.

Anmerkung zu b). Auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn nordwestlich bis Rüxbro in Schleswig sind durch Bundes-Gesetz vom 23. October 1867 Rindvieh und Hammel frei. Auf der Grenzlinie von Oberzwieselthal in Sachsen bis Schneckenhof in Baden werden zu folgenden ermässigten Sätze eingelassen:
Zuchtstiere . . . . . das Stück 1 Thlr. (1. 45.)

c) Schweine:
1. gemästete und magere
das Stück 20 Sgr. (1. 10.)
2. Spanferkel . . . das Stück 3 Sgr. (10½)

d) Hammel (v. Anmerk. zu b.) das Stück 5 Sgr. (17½)

e) Anderes Schaafvieh und Ziegen . . . frei.

40. Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft:

a) Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)
pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

b) Alles andere . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerkung zu b). Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.

41. Wolle, einschliesslich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:

a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene frei.

b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschliesslich der Baumwolle, gemischt:
1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten , pro Ctr. 15 Sgr. (52½)
2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt
pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.)

c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:
1 Stickereien, Spitzen und Tülle
pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
2. bedruckte Waaren aller Art
pro Ctr. 25 Thlr. (43. 45.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden
pro Ctr. 20 Thlr. (35.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
4 unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fusstteppiche
pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
5. Tuchleisten . . . . . frei.

42. Zink und Zinkwaaren:

a) Rohes Zink; altes Bruchzink . . . . . frei.

b) Zinkbleche . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht
pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
(Keine Tara)

d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

*) Auch Kautschuköl.

Digitized by Google

43. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spiessglanz legirt:

a) Zinn in Blöcken, Stangen etc.; altes Bruchzinn . . . . . frei.

b) Zinn, gewalztes . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefässe, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
(Keine Tara.)

d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

44. Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen, sind frei.

Vorbemerkungen zu den

Bestimmungen über die Einfuhr.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniss neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniss.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluss der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniss auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, dass sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
6. Fässer, Säcke etc., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel etc. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel lässt, dass ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

„Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation" und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspäne mit 1⅔ Thlr. oder 2 Fl. 55 Kr. vom Centner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert mit ⅔ Thlr. oder 35 Kr. vom Centner.

Anhang.

Auslegungen von Bestimmungen des Zolltarifs und des amtlichen Waarenverzeichnisses.

1. Vegetabilisches Oel, weder fettes noch flüssiges Oel enthaltend, ist nach No. 44. zollfrei zu lassen. (Circ.-Verf. v. 29. Mai 1868, Centralblatt S. 199.)

2. Condensirte Milch, in Blechbüchsen eingehend, fällt nicht unter die Position 37.b.

Digitized by Google

(Milch, zollfrei), sondern unter 25. p. 1. *β.* (Conserven) und ist demgemäss zum Satze von 5 Thlrn. für den Centner zur Verzollung zu ziehen. (Verf. vom 8. Juli 1868, Centralblatt S. 290.)

3. ***Maschinentheile von verzinntem Eisenblech*** sind nach No. 15. b. 2. *γ.* des Zolltarifs zu behandeln und folglich nur mit 25 Sgr. Zoll pro Centner zu belegen. (Verf. v. 23. Juli 1868, Centralblatt S. 342.)

4. ***Besen aus Piassava-Stengeln*** in Verbindung mit grober Holzwaare sind auch ferner gleich den Besen aus Reisig nach No. 13. c. des Tarifs zollfrei zuzulassen. (Verf. v. 29. Juni 1868, Centralblatt S. 351.)

5. ***Zollpflichtige Reisabfälle,*** desgl. ***Reisgries*** und ***Reismehl*** waren durch das amtliche Waarenverzeichniss dem Zollsatze der pos. 25. q. 1. (Kraftmehl u. s. w.) zugewiesen. Dieser Zollsatz, welcher bisher 2 Thlr. für den Centner betrug, ist seit dem 1. Juni 1868 auf 15 Sgr. herabgesetzt worden. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrath des Zollvereins eine Abänderung der Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses für erforderlich erachtet und beschlossen, dass: ***Gries*** und ***Puder aus Reis, Reisabfälle*** aus Hülsen und Reistheilen (Mehl, Gries etc.) gemischt, ohne solchen Zusat, ***Reisgries*** und ***Reismehl*** in Zukunft wie ***geschältter Reis*** zu behandeln, also auf pos. 25. s. 1. zu verweisen sind, während ***Reisabfälle*** der vorgedachten Art, wenn sie einen Zusatz enthalten, wie er S. 258. des amtlichen Waarenverzeichnisses sich vorgeschrieben findet, zollfrei bleiben. (Circ.-Verf. v. 13. Aug. 1868, Centralbl. S. 405.)

6. ***Piston-Packings*** (Kolbenpacking) sind der No. 17. c. zugewiesen und unterliegen dem Zollsatze von 4 Thlr. pro Centner. (Circ.-Verf. v. 5. Januar und 30. September 1868. Centralblatt S. 98, 422. Circ.-Verf. v. 9. Juni 1869, Centralblatt S. 320.)

7. ***Succade (kandirte Früchte)*** sind als „Zuckerwerk" nach pos. 25. p. 1. a. des Tarifs zum Satze von 7 Thlr. zur Verzollung zu ziehen. (Verf. v. 5. Jan. 1869, Centralbl. 1869, S. 20.)

8. ***Bischofsextract,*** aus Wein, Zucker und Pommeranzensaft zusammengesetzt, aus welchem durch Zusatz von Wasser ein bischofartiges Getränk hergestellt wird, ist verschieden von der mit Zusatz von Spiritus bereiteten sog. „Bischoffs-Essenz" zu behandeln und zwar als eine nicht alkoholhaltige Essenz zur Bereitung von Getränken nach pos. 25. p. 1. *α.* zu verzollen. (Verf v. 14. Jan. 1869, Centralblatt S. 129.)

9. ***Paraffinöl,*** das sich als Nebenproduct bei der Gewinnung des Paraffin ergiebt ingleichen das sog. ***Vulkanöl*** sind als Mineralöle nach pos. 36. zollfrei zu lassen. (Verf. v. 14. Jan. 1869, Centralblatt S. 141.)

10. ***Presshefe,*** welche aus Branntweinmaische gewonnen ist, ist im Sinne des Tarifs als ***künstliche*** Hefe zu betrachten und nach pos. 25. c. 1. mit 7 Thlr. zu verzollen. (Verf. v. 7. Febr. 1869, Centralblatt S. 157.)

11. ***Stiefelettenobertheile*** aus Zeugstoffen oder Leder mit elastischen Einsätzen an den Seiten sind nach pos. 17. f. des Tarifs zum Satze von 15 Thlrn. zur Verzollung zu ziehen. (Verf. v. 9. Juni 1869, Centralblatt S. 241.)

12. ***Schwefelsaures Ammoniak*** zur Fabrication von künstlichem Dünger, wenn bei der Abfertigung 15 % Peru-Guano oder 25 % Superphosphat zugesetzt worden, ist zollfrei. (Verf. v. 13. Januar und 9. Juli 1868, Centralblatt S. 99 und 340.)

13. ***Salzschaumwaaren*** in Verbindung mit Holz können keinem höheren Tarifsatze unterworfen werden als den höchsten Zollsatze der einzelnen Bestandtheile. Als solche können nur Salz und Holzwaaren in Betracht kommen, und da Salz den Hauptbestandtheil bildet, auch höher als grobe Holzwaaren besteuert ist, so sind die vorgedachten Salzschaumwaaren auf Grund des Instructionspunktes III zum amtlichen Waarenverzeichnisse mit 2 Thlr. pro Centner zur Verzollung zu ziehen. (Verf. v. 2. October 1868, Centralblatt S. 433.)

14. ***Säfte,*** mit Zucker eingekochte, zum Genuss, aus Obst, Beeren und Rüben, sind, auch wenn sie unter dem Namen von ***Heilmitteln*** eingehen, der pos. 25. p. 1. *β.* zuzuweisen. (Verf. v. 3. October 1868, Centralblatt S. 434.)

15. ***Velocipedes*** sind sprachgebräuchlich nicht zu den „Maschinen" zu rechnen und deshalb nicht als solche, sondern nach Beschaffenheit des Materials zur Verzollung zu ziehen. (Verf. v. 22 Juli 1869, Centralblatt S. 448.)

16. ***Melasse*** zur Branntweinbereitung, wenn bei der Abfertigung 1 und ½ Procent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist, zugesetzt worden, ist zollfrei. (Verf. v. 23. Aug. 1869, Centralblatt S. 393.)

17. ***Façonnirtes Eisen*** in Stäben gehört nach Art der Anmerkung auf S. 78 des amtlichen Waarenverzeichnisses, ohne Rücksicht auf die Dimensionen der Breite und Dicke, zur Nummer 6. c. des Tarifs. (Verf. v. 23. Oct. 1869, Centralblatt S. 465.)

18. ***Aufgelöster zweifach schwefligsaurer Kalk*** ist ebenso wie schwefligsaurer oder zweifach schwefligsaurer Kalk ***in festem Zustande*** als ein chemisches Fabrikat für den Gewerbegebrauch anzusehen und demgemäss nach pos. 5. a. des Tarifs zum Satze von 3½ Thlr. zur Verzollung zu ziehen. (Verf. v. 15. November 1869, Centralblatt S. 118.)

19. ***Fertige leinene Corsets*** können nicht zu denjenigen Unterziehkleidern gerechnet werden, welche nach der Bestimmung S. 338 des amt-

Digitized by Google

lichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif als Leibwäsche behandelt werden sollen, dergleichen Corsets sind vielmehr als feinere Putzwaaren nach 18 b. des Tarifs zum Satze v. 20 Thlr. für den Centner in Verzollung zu nehmen. (Verf. v. 3. Dec. 1869, Centralblatt S. 126.)

Die Abänderungen und Erläuterungen, welche das amtliche Waarenverzeichniss seit dem 1. Juli 1868 überhaupt erfahren hat, finden sich in einer sehr empfehlenswerthen, für Zollbeamte fast unentbehrlichen Schrift von Appelt vollständig verzeichnet. (77 Seiten. Berlin, 1869, bei G. Jansen.)

Ueber das Bankwesen.

A. Denkschrift des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages.

(März 1869.)

Durch den Artikel 4. der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist die gesetzliche Regelung des Bankwesens der Competenz der Bundesgewalten überwiesen worden.

Um die Frage beantworten zu können, in welcher Weise diese Bestimmung der Bundesverfassung auszuführen sei, ist es erforderlich, zunächst darüber sich klar zu werden, in welcher Weise der Staat überhaupt in das Bankwesen einzugreifen hat. Das Bankgeschäft hat dem Capital gegenüber etwa dieselben Functionen, wie das Waarengeschäft den einzelnen Waaren gegenüber. Das Capital wird angesammelt, darauf durch Ort und Zeit vertheilt. Im Grossen und Ganzen ist das Bankgeschäft so frei wie irgend ein Theil des Waarengeschäfts. Es steht Jedermann frei, Wechsel zu discontiren, Waaren zu lombardiren, Depositen anzunehmen, Aufträge in Geldangelegenheiten commissionsweise zu übernehmen. Es sind nur folgende drei bestimmte Punkte, in Betreff deren ein Eingreifen des Staates in die freie Thätigkeit des Verkehrs stattfindet.

1. Beim Bankgeschäft mehr wie bei irgend einem andern Geschäft wird das Bedürfniss empfunden, grössere Capitalien zum Behufe des Geschäftsbetriebes anzusammeln. Die beliebteste Form, in welcher grössere Capitalien zu einem bestimmten Zwecke zusammengeworfen werden, ist die Form der Actien-Unternehmung. Mit Ausnahme weniger Territorien ist in Deutschland die Gründung einer Actien-Gesellschaft an eine staatliche Concession geknüpft. Die Erfahrung zeigt, dass wenigstens in einigen Staaten und namentlich dem grössten unter ihnen, in Preussen, Concessionen für Bank-Actien-Unternehmungen mit grösseren Schwierigkeiten ertheilt wurden, und soweit es sich um Zettelbanken handelt, noch heute ertheilt werden, als für andere Zwecke. Eine gesetzliche Regelung des Bankwesens wird also die Frage zu beantworten haben:

> Unter welchen Bedingungen sind Actien-Unternehmungen zum Behufe des Betriebes des Bank-Geschäfts zu concessioniren?

Diese Frage ist von vornherein hier auszuscheiden. Den gesetzgebenden Gewalten des Bundes liegt bereits ein Gesetzentwurf vor, der die Actien-Unternehmungen von der Nothwendigkeit einer Concession befreit. Im Zusammenhang mit dieser Gesetzgebung wird auch das Bankwesen von dem jetzt auf ihm liegenden Zwange befreit werden, und es wird nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die volle Bankfreiheit mit Ausnahme der unten zu erörternden Zettelfreiheit hergestellt sein.

2. Der Staat kann mit dem Privat-Capital zum Behufe des Bankbetriebes in Concurrenz treten. Wo der Staat dies thut, begeht er keinen Eingriff in die Bankfreiheit, vielmehr macht er selber in seiner Eigenschaft als Vermögens-Subject, als Fiscus nur selbst Gebrauch von derjenigen Freiheit, die er jedem einzelnen Staatsbürger einräumt. Die Freiheit des wirthschaftlichen Verkehrs wird nur mittelbar dadurch beeinträchtigt, dass die Concurrenz des Staats durch factische natürliche Verhältnisse den Einzelunternehmungen gegenüber immer eine sehr mächtige sein wird. Fast der Staat allein ist thatsächlich im Stande, ein weit verzweigtes Bank-Unternehmen mit zahlreichen Filialen in das Leben zu rufen. Es kommt hierbei auch zur Sprache, dass der Staat im Stande ist, der von ihm betriebenen oder begünstigten Bank Privilegien einzuräumen, welche den Privat-Unternehmungen nicht zustehen, so namentlich dasjenige der Stempelfreiheit für die von ihm ausgegebenen Werthpapiere und dasjenige der Portofreiheit.

Digitized by Google

Die zweite Frage, die für die legislatorische Behandlung des Bankwesens in Betracht kommt, ist daher die folgende:

> Soll es dem Staate gestattet sein, auf dem Gebiete der Bankthätigkeit mit der Privat-Industrie in Concurrenz zu treten, — soll insbesondere die vom ihm errichtete Bank Filialen errichten dürfen, und soll sie mit besonderen Privilegien ausgestattet sein?

3. Eine ganz besondere Behandlung erfordert nun das Institut der Banknoten. Die Banknoten haben einen doppelten Charakter: zunächst können sie aufgefasst werden als Urkunden, Verpflichtungsscheine des emittirenden Instituts oder Individuums. Wenn sie aber keine andere Eigenschaft als diejenige einer Urkunde hätten, würde die Emission derselben eben so wenig an gesetzliche Beschränkungen geknüpft werden können, wie die Emission von Wechseln oder Schuldscheinen. Die Banknoten haben aber eine zweite Eigenthümlichkeit, sie vertreten die Stelle baaren Geldes, und zwar in der Weise, dass im Volksbewusstsein der Unterschied zwischen Banknoten und Staatspapiergeld beinahe völlig verwischt ist. Unter dem Einflusse dieser Doppelstellung der Banknoten hat sich fast in allen Staaten die Praxis ausgebildet, dass es ohne besondere staatliche Genehmigung oder wenigstens ohne Innehaltung gewisser gesetzlicher Schranken nicht erlaubt ist, Banknoten zu emittiren. Wo eine Staatsbank besteht, hat diese auch das Recht der Noten-Emission überall bekommen.

Die legislatorische Frage, welche als die dritte aufzustellen ist, lautet daher dahin:

> Soll ausser der Staatsbank, wo eine solche besteht, noch die Möglichkeit gegeben sein, dass Privat-Banknoten emittirt werden?

und im Falle der Bejahung:

> Unter welchen Bedingungen und Beschränkungen soll dies gestattet sein? Soll es dafür stets einer besonderen staatlichen Genehmigung für den einzelnen Fall bedürfen? Oder soll die Berechtigung jedem gestattet sein, welcher sich den Vorschriften unterwirft, welche der Staat hierfür ein- für allemal aufgestellt hat?

Der Staat hat selbstredend das Recht, nicht allein die Emission von Banknoten zu verringern, er kann dieselbe vielmehr auch, wo er sie ertheilt, an gewisse Bedingungen knüpfen, und zwar an die Bedingung, dass der Emittirende auf gewisse allgemeine Befugnisse und Berechtigungen verzichte, die im Uebrigen jedem Staatsbürger zustehen. In diesem Sinne ist namentlich den Zettelbanken die Annahme von verzinslichen Depositen vielfach beschränkt worden; es liessen sich aber auch andere Beschränkungen denken, etwa dahin gehend, dass Zettelbanken auf das Recht verzichten müssten, lange Wechsel durch Rückdisconto zu begeben, oder Capital-Anlagen in Effecten zu machen.

Wir haben uns in Nachgehendem also mit zwei Fragen zu beschäftigen, mit der Frage der Centralisation des Bankwesens und mit der Frage der Bankfreiheit. Die Beantwortung beider Fragen geht keineswegs Hand in Hand. Es ist sehr wohl denkbar, dass in einem Lande mit einer ausgedehnten Centralbank dennoch eine sehr weit gehende Zettelfreiheit besteht, und andererseits ist es eben sowohl denkbar, dass in einem Lande ohne Centralbank, also mit decentralisirtem Bankwesen, die Bankfreiheit, d. h. die Freiheit, Zettel zu emittiren, eine sehr verkümmerte ist; dass entweder die Ausgabe von Banknoten gänzlich untersagt, oder doch an Concessionen und sehr erschwerende Bedingungen geknüpft ist.

Die Frage, ob es sich empfiehlt, in einem Lande mit ausgedehntem wirthschaftlichem Verkehr eine staatlich anerkannte Centralbank einzusetzen, hat eine ausserordentlich reichhaltige und erschöpfende Literatur in das Leben gerufen. Es ist unmöglich, alle Gründe für und wider in grdrängter Form hier vorzuführen; der unbefangenen Betrachtung wird sich das als Resultat ergeben, dass weder in der Centralisation, noch in der Decentralisation das alleinige und ausschliessliche Heil gefunden werden kann. Der unbefangene Beurtheiler wird zugeben, dass auch dasjenige System, welches er vom Standpunkt der Theorie verwerfen zu müssen glaubt, bei umsichtiger Handhabung sich bewähren kann, und dass die Frage, ob Centralisation, ob Decentralisation, nicht in einer ein für allemal gültigen Weise entschieden werden kann, dass vielmehr auf die besonderen Umstände, auf Ort und Zeit, erhebliche Rücksicht genommen werden muss.

In dem Deutschen Wirthschaftsgebiete hat sich die Sache so gestaltet, dass in dem weitaus grössten und wichtigsten Theile, nämlich in Preussen, eine Centralbank besteht, und dass die Thätigkeit derselben innerhalb des gesammten geschäftstreibenden Publicums grosse Anerkennung gefunden hat. Nicht allein die Industrie und der grosse Waarenhandel erblickt in der Preussischen Hauptbank eine sichere Stütze, vielmehr ist selbst unter den Privat-Banquiers das Urtheil ein weit verbreitetes, dass die Preussische Hauptbank ihnen bei Weitem mehr Nutzen schaffe, als sie ihnen durch die etwaige Concurrenz Abbruch thue, und ein grosser Theil der Banquiers würde in dem Erlöschen der Thätigkeit der Preussischen Hauptbank einen entschiedenen Nachtheil erblicken. Die Vortheile, welche man der Preussischen Hauptbank nachrühmt, sind im Wesentlichen folgende: Sie schafft denjenigen Theil der Umlaufsmittel, dessen der Verkehr in papierner Form bedarf, in einer bei dem Publicum besonders beliebten Weise; ihre Noten erfreuen sich eines grösseren

Digitized by Google

Umlaufsgebietes und besseren Vertrauens, als die übrigen in Deutschland umlaufenden Zahlungsmittel. Die weite Verzweigung ihrer Filialen gestattet mit leichter Mühe und geringen Kosten, Geld, Auszahlungen und Erhebungen an sehr entlegenen Punkten zu vermitteln. Die Preussische Hauptbank gewinnt einen Ueberblick über die Lage des Geldmarktes an allen einzelnen Punkten des Staates, ist daher vorzugsweise befähigt, die angemessene Höhe des jeweiligen Discontsatzes festzustellen; in Zeiten eines local sehr verstärkten Geldbedarfs vermag sie die übrigen dort ansässigen Geldmächte wesentlich zu unterstützen. In Zeiten eines allgemeinen sich geltend machenden Geldbedürfnisses aber vermag sie durch Erhöhung des Disconts einer Krise vorzubeugen, oder dieselbe doch wesentlich abzuschwächen. Eine rein theoretische Betrachtung wird zu dem Resultate kommen, dass im Laufe der Zeit und bei hinreichend gekräftigter Privatbank-Thätigkeit alle diese Vortheile auch ohne eine Centralbank werden erreicht werden können. Es entsteht indessen die Frage, ob der gegenwärtige Augenblick der geeignete sei, einen solchen Uebergang herbeizuführen. Diese Frage muss entschieden verneint werden. Die Privatbank-Thätigkeit ist in dem grösseren Theile Deutschlands eine überaus schwach entwickelte; auch nicht annähernd in dem Umfange, wie beispielsweise in England, bestehen reine Depositenbanken. Gegen die Errichtung von Privat-Banken mit Noten-Emission hat die Preussische Gesetzgebung und Verwaltungs-Praxis sich stets sehr spröde verhalten. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass in Preussen die Entwickelung des Bankwesens zurückgeblieben ist. Desto üppiger hat sich freilich in einigen kleinen Staaten das Bankwesen entwickelt; Concessionen für Zettelbanken sind dort sehr bereitwillig ertheilt worden, allein diese Entwickelung ist nicht als eine gesunde zu bezeichnen. Sie ruht nicht auf der nöthigen Grundlage eines rege entwickelten Verkehrs, vielmehr sind die meisten jener Zettelbanken mit der offenkundigen Absicht errichtet worden, den grösseren Theil ihres Geschäftsgewinnes zu ziehen aus derjenigen Noten-Emission, die sie in ein fremdes wirthschaftliches Gebiet hineinwerfen. Unter dem Streben, ihre Noten-Emmission möglichst auszudehnen, haben viele jener Banken ihren Depositenverkehr in einer Schaden bringenden Weise vernachlässigt. Die Folgen der politischen Zerrissenheit Deutschlands haben sich, wie in vielen Zweigen des wirthschaftliches Verkehrs, so auch in dem Bankgeschäfte wiedergespiegelt; es gilt jetzt, die Folgen jener Zerrissenheit zu beseitigen, Deutschland in ein einheitliches Wirthschaftsgebiet auch in Betreff des Bankwesens umzugestalten. Es scheint nicht opportun, gerade in einem solchen Augenblicke eine tief greifende Aenderung in dem Princip herbeizuführen, auf welchem das Bankgeschäft bisher betrieben worden ist; es wird vielmehr die Aufgabe sein, neue Erfahrungen über das Bankwesen zu sammeln, nachdem die politischen Hindernisse beseitigt sind, welche bisher einer gesunden Entwickelung dieses Geschäftsbetriebes entgegen gestanden haben. Zwei entgegengesetzte Fehler, die Einschränkung des Privatbankwesens von Staatswegen in Preussen und die Begünstigung des Zettelbankwesens von Staatswegen in vielen kleineren Staaten haben zu Schäden in unseren wirthschaftlichen Zuständen geführt. Die Aufgabe ist nunmehr, nach Beseitigung dieser Fehler unter der Herrschaft einer gleichmässigen und zweckmässig liberaleren Bankpolitik zu prüfen, welche Folgen das Staatsbankwesen, wie es bisher in Preussen bestanden hat, auf einem vergrösserten Gebiete, auf demjenigen des Norddeutschen Bundes ausüben würde. Aus diesen Motiven empfiehlt sich die folgende These:

1. *Bei den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen Deutschlands ist eine mit staatlicher Anerkennung ausgestattete Centralbank jetzt nicht zu entbehren, da in Folge der Fehler der bisherigen Bank-Politik das Depositen-Bank-Wesen weder in Preussen, noch in den kleineren Deutschen Staaten kräftig entwickelt ist.*

Wie bereits hervorgehoben, soll fortan nicht der Preussische Staat allein, es soll vielmehr der Norddeutsche Bund ein einheitliches Wirthschaftsgebiet für die Bankthätigkeit bilden. Daraus folgt mit zwingender Nothwendigkeit, dass das Privilegium der Preussischen Hauptbank nach dessen Ablauf nicht mehr erneuert werden darf, sondern dass dieses Institut ersetzt werden muss durch eine auf wesentlich denselben Grundlagen beruhende Hauptbank des Norddeutschen Bundes. Dieselbe wird die Aufgabe haben, Filialen zu errichten in allen wirthschaftlich hervorragenden Plätzen des Norddeutschen Bundes, während die Errichtung von Filialen ausserhalb desselben ihr aus denselben Gründen versagt sein muss, aus welchen das Preussische Abgeordnetenhaus im Jahre 1865 die Errichtung von Filialen ausserhalb Preussens ablehnte. Diese Hauptbank wird Bundes-Banknoten emittiren, welche im privaten Verkehr ebensowenig einen Zwangscours haben dürfen, wie die Noten der Preussischen Hauptbank ihn gehabt haben. Dagegen wird der Bund die Verpflichtung übernehmen, an allen Bundescassen die Noten seiner Bank an Zahlungsstatt anzunehmen. Die Staatscassen der Einzel-Staaten werden keine Veranlassung haben, die Annahme solcher Noten an Zahlungsstatt abzulehnen. Ihre Verpflichtung zur Annahme gesetzlich festzustellen, liegt mindestens so lange Veranlassung vor, als ein grosser Theil der Bundesmittel seinen Weg aus den Cassen des Pu-

Digitized by Google

blicums zunächst in die Cassen der Einzel-Staaten findet und nur auf dem Wege der Matricularbeiträge für den Bund liquidiren. Die Gründe gegen einen Zwangscours, dem Privatpublicum gegenüber, sind so vielfach erörtert, dass eine Recapitulation derselben an dieser Stelle erspart bleiben kann. Es empfiehlt sich hiernach die folgende These:

2. *Da eine Verlängerung des Privilegiums der Preussischen Hauptbank nach dessen Erlöschen in Folge des Art. 4. der Verfassung des Norddeutschen Bundes unstatthaft, so ist vom 1. Januar 1872 ab eine Hauptbank des Norddeutschen Bundes in das Leben zu rufen, im Wesentlichen mit denselben Aufgaben und derselben Organisation, wie bisher die Preussische Hauptbank sie hatte.*

Dieselbe soll insbesondere befugt sein, im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes Filialen zu errichten, und ihre Noten sollen bei allen Cassen des Norddeutschen Bundes an Zahlungsstatt angenommen werden.

Die Preussische Hauptbank hat in der Stempelfreiheit für ihre Anweisungen, sowie in der Portofreiheit — Privilegien, die noch nicht gänzlich beseitigt sind, — für ihre Briefe und Geldsendungen die Möglichkeit besessen, Geld ohne jeden Aufwand an Spesen von Ort zu Ort zu transportiren. Dieses Privilegium hat die Thätigkeit der privaten Banquiers offenbar sehr benachtheiligt, und es ist wünschenswerth, für die Zukunft von demselben Abstand zu nehmen. Jede Ortsveränderung einer bestimmten Geldsumme erfolgt lediglich im Interesse ihres Empfängers, und es entspricht daher den Grundsätzen der Gerechtigkeit, ihn die Kosten dieser Manipulation allein tragen zu lassen. Es empfiehlt sich daher die folgende These:

3. *Dagegen ist es nicht wünschenswerth, der Hauptbank des Norddeutschen Bundes die Privilegien der Stempelfreiheit und Portofreiheit, wie die Preussische Hauptbank sie besessen hat resp. besitzt, einzuräumen. Die durch solche Privilegien herbeigeführte Möglichkeit, Geld spesenfrei zu transportiren, erschwert der privaten Bankthätigkeit die Möglichkeit der Concurrenz.*

Für die Preussische Hauptbank war, wie für die überwiegend grosse Anzahl der Deutschen Zettelbanken, der Grundsatz maassgebend, dass sie für den dritten Theil der von ihr emittirten Noten Deckung in baarem Gelde besitzen mussten. Es schien bei den Regierungen zum Dogma geworden zu sein, dass eine solche Art der Bedeckung einerseits unentbehrlich, andererseits aber auch hinreichend sei. Diesem Vorurtheil gegenüber ist zu constatiren, dass auch nicht ein einziges Mal ein ernsthafter Versuch gemacht worden ist, theoretisch nachzuweisen, dass eine solche Art der Bedeckung sich empfehle. Ebensowenig hat die Praxis Anhaltspunkte geliefert, welche zur Empfehlung dieser Bedeckungsnorm ausreichen können. Vielmehr lässt sich der strenge Nachweis führen, dass im Falle eines starken Andranges auf den Baarbestand der Bank dieses Princip unfehlbar Schiffbruch leiden müsste. Man setze den Fall, dass der Baarbestand der Preussischen Bank 40 Millionen Thaler, ihre Notenemission aber 120 Millionen Thaler betrage, und dass ihr nunmehr auch nur eine Zehnthaler-Note zur Einlösung präsentirt würde, so ist die Bank in die Alternative versetzt, entweder gegen die statutarische Bestimmung der Drittels-Deckung zu verstossen, indem sie die Note einlöst, oder in den Zustand der Insolvenz einzutreten, indem sie die Einlösung auf so lange hinausschiebt, bis sie gegen Noten 3⅓ Thaler in Silber angekauft haben wird. Es bietet aber auch die Drittels-Deckung nicht den geringsten Schutz gegen übermässige Emissionen, da es in der Macht einer Bank steht, für Noten jeden beliebigen Betrag an Silber anzuschaffen, falls sie sich nur zu jedem geforderten Preise versteht; eine Sicherheit gegen eine übermässige Notenemission ist vielmehr nur darin zu finden, dass der Betrag der ungedeckten Noten contingentirt wird. Gedeckte Noten sind in jedem Betrage ungefährlich, sie sind nichts, als eine leicht transportable Anweisung auf einen in den Gewölben der Bank aufbewahrten Baarschatz. Neben diesen gedeckten Noten ist aber auch ein bestimmter, nach den Umständen zu ermessender Betrag ungedeckter Noten völlig ungefährlich. Der Verkehr bedarf in jedem wirthschaftlich entwickelten Lande jeder Zeit eines gewissen Bestandes an papiernen Zahlungsmitteln. Die Erfahrung hat gelehrt, dass zu jeder Zeit eine Notenemission von etwa 60 Millionen Thalern in Preussen vor 1866 vollkommen beschäftigt werden konnte. Diese Summe von 60 Millionen Thalern wird sich nach Erweiterung des Gebietes, in welchem die Hauptbank zu wirken hat, um eine entsprechende Summe, also auf etwa 80 Millionen Thaler steigern, und eine ungedeckte Notenemission von diesem Betrage ist daher durchaus ungefährlich; selbst durch den stärksten Andrang auf den Baarschatz, wird das gesetzlich normirte Verhältniss niemals erschüttert werden können, denn genau um dasselbe Maass, um welches sich der Baarschatz vermindert, vermindert sich gleichzeitig die Notenemission, und die statutarische Bestimmung ist practisch immer durchführbar, sobald der Betrag der ungedeckten Noten nicht zu hoch gegriffen ist, selbst mit der völligen Erschöpfung des Baarschatzes der Bank würden nicht mehr Noten im Umlauf sein, als der Verkehr nicht entbehren kann. Durch eine derartige Contingentirung wird aber der Gefahr vorgebeugt, dass in Zeiten der Krise die Papieremission in das Ungemessene vermehrt wird. In Zeiten der

Digitized by Google

Verkehrsstockung bringt die Vermehrung papierner Zahlungsmittel eine scheinbare Linderung hervor, die indessen thatsächlich das verborgen schleichende Uebel nur erschwert. Durch die Vermehrung der Papieremission wird die Abwickelung solcher Geschäfte hinausgeschoben, die zur Erledigung gelangen müssen, wenn die Krise geheilt werden soll. In der übermässigen Ausgabe ungedeckter Noten, und zwar solcher, die von einer staatlich anerkannten Bank ausgehen, liegt eine Selbsttäuschung des geschäftstreibenden Publicums über den Umfang der ihm zu Gebote stehenden Mittel, und es wird damit die Gefahr einer Entwerthung der Noten, welcher der Zwangscours auf dem Fusse zu folgen pflegt, herbeigeführt. Das Resultat dieser Betrachtungen fassen wir zusammen in die folgende These:

4. *Das Princip der Dritteldeckung für die Notenausgabe hat weder jemals eine genügende theoretische Begründung gefunden, noch ist es durch die Erfahrung bewährt. Vielmehr würde dasselbe nachweislich im Augenblicke eines starken Andrangs auf den Baarbestand der Bank scheitern.*

Eine Sicherheit gegen übermässige Noten-Emission der Central-Bank kann nur darin gefunden werden, dass die Summe der ungedeckten Noten-Emission contingentirt wird.

Wie bereits hervorgehoben, kann weder in dem Princip der Centralbank, noch in demjenigen der Decentralisation das ein für allemal theoretisch Richtige erkannt werden. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass nach einer nicht allzu grossen Anzahl von Jahren die allgemeine Meinung des geschäftstreibenden Publicums sich mit einer eben solchen Energie gegen das fernere Bestehen einer Staatsbank ausspricht, wie es unleugbar im gegenwärtigen Augenblick die Erhaltung einer solchen befürwortet. Der Staat thut daher nicht klug, sich auf eine lange Reihe von Jahren die Hände zu binden, vielmehr ist das Privilegium nur auf eine kurze Frist zu ertheilen. Sollte nach Ablauf dieser Frist die öffentliche Meinung sich nicht geändert haben, so steht nichts im Wege, das Privilegium für eine neue Frist zu verlängern, und es ist durch die kurze Bemessung dieses Privilegiums ein Schaden nicht verursacht; sollte hingegen unter dem Einfluss der neu gesammelten Erfahrungen und tiefer gehender theoretischer Erörterungen die öffentliche Meinung alsdann gegen die Verlängerung dieses Privilegiums sein, so ist dem Staate freie Hand gegeben, dasselbe aufzuheben. Auf diese Erwägungen gründet sich die folgende These:

5. *Bei der grossen Wandlung, die in den Ansichten über die Bankfreiheit vor sich geht und voraussichtlich in der nächsten Zeit noch vor sich gehen wird, ist es wünschenswerth, das Privilegium der Centralbank nur auf eine kurz bemessene Zeit (etwa 12 Jahre) zu verleihen.*

Eines der schwersten Uebel, an denen die Entwickelung des Bankwesens in Deutschland gekrankt hat, ist die grosse, man darf sagen, übermässige Emission von Staatspapiergeld. Dass derartige papierne Zahlungsmittel nicht empfehlenswerth sind, unterliegt nach dem heutigen Standpunkt der öffentlichen Meinung einem Zweifel nicht mehr. In dem Ausdrucke „Papiergeld" liegt ein innerer Widerspruch. Geld ist nur aus Edel-Metall herzustellen, aus Papier lassen sich nur Urkunden herstellen. Ein jeder Zeit einlösbares und mit Zwangscours nicht versehenes Papiergeld ist im Wesentlichen nichts anderes, als eine Banknote, deren Emittent der Staat ist. Die Staatscasse aber ist zum Betriebe von Bankgeschäften nicht berufen; wo vielmehr der Staat es für angemessen hält, das Bankgeschäft zu betreiben, hat er dafür ein eigenes Institut in Gestalt einer Hauptbank niederzusetzen. Wo indessen Staatspapiergeld gar mit dem Zwangscourse versehen oder seine Einlösung verweigert wird, befindet man sich auf der abschüssigen Bahn zu einer entwertheten Valuta. Die starke Emission von Staatspapiergeld in dem heutigen Deutschland ist theilweise eine Folge unserer staatlichen Zerrissenheit, in welcher die kleinen Staaten zu dem Princip der Fiscalität sich hingedrängt sehen, theilweise aber auch eine Folge unserer Silberwährung, welche die Leistung grösserer Zahlungen in Edelmetall zu einem lästigen, mit Risico verbundenen und zeitraubenden Geschäfte macht. Beide Uebelstände gehen ihrer Beendigung entgegen. Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, dass in nicht gar zu ferner Zeit Deutschland die Gold- oder wenigstens die Doppelwährung haben wird, und dass alsdann solche Zahlungen, die heutzutage durch Staats-Papiergeld geschehen, leicht in Gold werden vollzogen werden können, dass aber die Fiscalität der Einzelstaaten nicht mehr die Macht haben werde, die Circulation der Zahlmittel in Deutschland zu verwirren, dafür birgt die Norddeutsche Bundesverfassung. Es empfiehlt sich, mit der allmählichen Einziehung des Staats-Papiergeldes in solchem Maasse vorzugehen, dass dieselbe in demselben Augenblicke vollendet ist, wo auch das Privilegium der neu zu begründenden Bundesbank erlischt. Hierauf gründet sich folgende These:

6. *Die Zeit, innerhalb deren dies Privilegium gilt, ist dazu zu benutzen, im Anschluss an die Einführung der Goldwährung, sämmtliches von den Staaten des Norddeutschen Bundes emittirte Papiergeld einzuziehen.*

Die Emission von sogenanntem Staats-Papiergeld ist geeignet, den Unterschied

Digitized by Google

zwischen Geld und Werthpapieren zu verwirren und einer gesunden Entwickelung des Bankwesens unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Dass ein Rechtsstaat erworbene Rechte heilig halten wird, bedarf einer näheren Begründung nicht. Die Concessionen und Privilegien zu Zettelbanken, welche einmal ertheilt sind, müssen darum aufrecht erhalten werden, so exorbitant auch einzelne derselben, namentlich in Beziehung auf die Frist, auf welche sie lauten (bis zu 90 Jahren) erscheinen. Wohl aber ist es eine Aufgabe des Staates, darüber zu wachen, dass jede Bank den von ihr übernommenen Verpflichtungen mit eben so peinlicher Gewissenhaftigkeit nachkommt, wie ihre Berechtigungen geachtet und gehalten werden. Eine Zettelbank hat vor Allem die Verpflichtung, jede ihr präsentirte Note sofort gegen baares Geld einzulösen. Sie darf weder durch die Höhe der ihr präsentirten Summe, noch durch die mechanische Schwierigkeit, dieselbe bei einem grösseren Andrange sofort auszuzahlen, sich zurückhalten lassen, ihren Verpflichtungen pünktlich nachzukommen. Die Nichteinlösung einer präsentirten Note ist thatsächlich der Zustand der Insolvenz, und diesem muss die sofortige Eröffnung des Concurses, die sofortige Stellung der Bank unter gerichtliche Verwaltung folgen. Hierüber sind gemeinsame und strenge Bestimmungen in das Leben zu rufen. Darauf gründet sich die folgende These:

7. *Ertheilte Bank-Privilegien und Concessionen sind gewissenhaft zu achten, jedoch ein strenges Verfahren gegen solche Banken, welche ihre Verpflichtungen, namentlich auch in Beziehung auf die Einlösung präsentirter Noten nicht erfüllen, vorzuschreiben.*

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass einzelne der in den kleineren Deutschen Staaten concessionirten Zettelbanken ihren Geschäftsbetrieb in einer Weise ausgedehnt haben, welche einer soliden Geschäftsführung nicht entspricht. Die Schwierigkeit, die Geschäftsführung einer solchen Bank durch das Publicum zu controliren, hat darin gelegen, dass es an der Möglichkeit fehlte, die von ihr emittirten, im Verkehr überschüssigen Noten ihr prompt zu präsentiren. Darauf gründet sich die Erscheinung, dass ein grosser Theil dieser Noten in Gegenden, die von dem Sitze der Bank weit entfernt liegen, mit Damno circuliren. Die Norddeutsche Hauptbank wird es zu ihrer Aufgabe machen müssen, an jedem der Orte, wo eine Privat-Zettelbank besteht, eine Filiale zu errichten, um mittelst derselben die Präsentation der Noten zu ermöglichen. Dass eine Privatbank es sich verbittet, dass ihre Noten bei der Hauptbank angenommen werden und so die Präsentation ihrer Noten erschwert oder vermeidet, ist ein unregelmässiger Zustand, dem durchaus entgegengetreten werden muss. In Deutschland emittirte Noten dürfen in Deutschland entweder nur zum vollen Werthe oder gar nicht umlaufen. Die Bank des Norddeutschen Bundes muss daher an dem Princip festhalten, alle in Deutschland emittirten Privatzettel als Zahlung anzunehmen, so lange dieselben an der emittirenden Stelle zum vollen Betrage eingelöst werden, während auf die Nichteinlösung des Betrages die Rechtsfolgen des Concurses und damit die Schliessung des Betriebes dieser Bank erfolgt. Diesem Gedanken ist Ausdruck gegeben in folgender These:

8. *Aufgabe der Hauptbank wird es sein, durch Einleitung eines regelmässigen Noten-Austausches die Geschäftsführung der übrigen Zettelbanken auf die Probe zu stellen.*

Wir stehen nunmehr vor der Frage, ob neben der Hauptbank und neben den bisher concessionirten Zettelbanken auch neu zu gründende Banken die Erlaubniss erhalten sollen, Zettel zu emittiren. Diese Frage scheint wesentlich aus zwei Gründen bejaht werden zu müssen. Zunächst ist es eine in Deutschland fast allgemein herrschende Vorstellung, dass ein ausgedehnter Bankbetrieb nur dann lohnend sein kann, wenn der Bank die Befugniss der Zettelausgabe zusteht. Mag diese Vorstellung richtig oder irrig sein, sie muss aus dem Grunde bis auf einen gewissen Grad geachtet werden, weil ihre Verletzung die Entwickelung des Bankwesens hintanhalten würde. Zweitens aber will und soll der Bund sich die Berechtigung vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkte von dem Princip centralisirter, zu demjenigen decentralisirter Bankthätigkeit überzugehen. Der Uebergang von dem einen zu dem andern System würde völlig unvermittelt erfolgen, wenn nicht inzwischen das Publicum Gelegenheit hätte, sich an die Circulation von Privatzetteln zu gewöhnen. Sobald die Sicherheit vorherrscht, dass die Nichteinlösung präsentirter Noten zur sofortigen Schliessung der Bank führen wird, ist die Circulation von Privatnoten mit wesentlichen Gefahren nicht verbunden. Der vielfach betonten Schwierigkeit, dass das Umlaufen einer grossen Anzahl verschiedener Zettel Verwirrung in den Verkehr zu bringen geeignet sei, liesse sich dadurch vorbeugen, dass sämmtliche Privatnoten in ein und derselben Druckerei, auf demselben Papier, mit gleichem Druck und in gleichem Format hergestellt werden, so dass der emittirenden Bank nur übrig bleibt, Ort, Firma und Unterschrift hinzuzufügen. Die Befugniss zur Zettelausgabe darf freilich keine schrankenlose sein. Bisher gilt in fast allen Deutschen Staaten das Princip, dass diese Befugniss nur durch eine Concession erworben werden kann. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob dieser Grundsatz beibehalten werden soll, oder

Digitized by Google

ob an Stelle der Concessionen durch ein Gesetz gewisse Normativ-Bedingungen dergestalt festgesetzt werden sollen, dass unter Innehaltung derselben die Emission von Zetteln allgemein erlaubt sei. Wir glauben für den letzteren Weg uns aussprechen zu müssen. Dieseben Grundsätze, nach denen die Verwaltungspraxis bei Ertheilung von Concessionen sich richtet, können in die Form gesetzlicher Bestimmungen umgegossen werden. Es würde bei der Aufhebung der Concessionspflicht allerdings die Möglichkeit fortfallen, die Umsicht und Solidität der Gründer einer Prüfung zu unterwerfen und die thatsächliche Frage zu prüfen, ob für die Errichtung einer Bank ein Bedürfniss vorliegt. Auf diese beiden Mängel ist indessen ein grosses Gewicht nicht zu legen. Die Solidität der Unternehmer kann nur in dem Augenblick der Concessions-Ertheilung geprüft werden, während die Solidität des andauernden Geschäftsbetriebes sich einer fortlaufenden Controle entzieht. Die Frage, ob ein thatsächliches Bedürfniss für die Errichtung einer neuen Bank vorliegt, wird sich der Regel nach mit völliger Sicherheit dadurch beantworten, ob das für die Gründung der Bank erforderliche Stamm-Capital gezeichnet wird und daher im Verkehr für den bezeichneten Zweck disponibel ist. Eine Normativ-Bedingung, welche vorschriebe, dass eine Zettelbank nicht eher in Betrieb gesetzt werden darf, als bis das gezeichnete Stamm-Capital vollständig eingezahlt ist, würde daher völlig dem Zwecke genügen. Gegen die Concessionspflicht, in Beziehung auf den Bankbetrieb, sprechen ganz dieselben Umstände, welche gegen die Concessionspflicht auf anderen Zweigen der wirthschaftlichen Thätigkeit vielfach und jüngst noch bei der Gelegenheit erörtert sind, als es sich um die Frage handelte, ob es zur Errichtung von Actien-Gesellschaften einer Concession bedürfen soll. Eine nähere Erörterung des wünschenswerthen Inhalts dieser Normativ-Bedingungen würde erst dann zweckmässig sein, wenn über die bisher entwickelten Grundsätze eine Einigung stattgefunden hat. Ein Princip scheint vor Allem noch in den Vordergrund gestellt werden zu müssen, nämlich, dass die Coupure der Privatnoten eine nicht zu kleine sei. Die Zahlung durch papierne Mittel soll erst dann eintreten, wenn diejenige durch Edelmetall zu grosse Schwierigkeiten darbietet. Mit Rücksicht darauf, dass nach Einführung der Goldwährung baares Geld in Appoints von etwa 10 Thlrn. ausgeprägt werden wird, empfiehlt es sich, den kleinsten Appoint der Banknoten auf 25 Thlr. festzusetzen. In Betreff der Gesammtsumme der auszugebenden Privatzettel ist von manchen Seiten eine Contingentirung des ungedeckten Notenumlaufs, auch der Privatbanken, in Anregung gebracht worden. Eine solche Maassregel würde aber zur Folge haben, dass wenn diese Gesammtsumme erreicht ist, neue Privatzettelbanken überhaupt nicht mehr errichtet werden können. Es würde hierdurch ein tiefer Bruch in das Princip der Bankfreiheit erfolgen. Ein befriedigender Ausweg liesse sich vielleicht in der Art finden, dass der Gesammtbetrag des Noten-Umlaufs einer jeden Bank, des gedeckten wie des ungedeckten, auf einen aliquoten Theil ihres Stammcapitals, etwa $\frac{1}{4}$, contingentirt wird; dabei werde vorausgesetzt, dass nur solche Banken zur Emittirung von Zetteln überhaupt zugelassen werden, die mit einem bestimmten voll gezeichneten Stamm-Capital vor das Publicum hintreten, etwa ein Jahr lang ohne Notenausgabe arbeiten und während dieser Zeit durch regelmässige Veröffentlichung ihres Status nach einem vorgeschriebenen Formular nachweisen, dass sie ihr Gründungscapital ausschliesslich in wirklich bankmässigen Geschäften, d. h. im Wechsel- und Lombardverkehr, arbeiten lassen und an demselben eine Einbusse nicht erlitten haben. Auf Grund aller dieser Erwägungen empfiehlt sich als letzte These die folgende:

9. *Die Einrichtung neuer Zettel-Banken ist nicht an Concessionen, sondern lediglich an die Innehaltung von Normativ-Bedingungen zu knüpfen.*

   Diese Normativ-Bedingungen haben u. A. das Minimum der Coupure festzusetzen und zu bestimmen, dass die Noten-Emission einen aliquoten Theil des Stamm-Capitals nicht überschreitet.

B. Motive zu dem Entwurf des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten

vom 27. März 1870.

Nach Artikel 4. No. 4. der Verfassung des Norddeutschen Bundes unterliegen der Bundesgesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

Der Erlass dieser allgemeinen Bestimmungen kann für das laufende Jahr nicht in Aussicht genommen werden. Es würde bei Feststellung derselben in erster Linie die Regelung der Befugniss

Digitized by Google

zur Notenausgabe in Betracht kommen. Für die in dieser Beziehung zu treffenden Bestimmungen ist das Bedürfniss des Verkehrs nach Zahlungsmitteln in Banknotenform von entscheidender Bedeutung. Nun erzeugt bekanntlich die ausschliesslich geltende Silberwährung wegen des im Verhältniss zum Werthe grossen Gewichts dieses Münzmetalls ein umfangreiches Bedürfniss nach Zahlungsmitteln in Papiergeld- oder Banknotenform, welches nicht in dem Maasse vorhanden sein würde, wenn ein gesetzlicher Umlauf von Goldmünzen bestände. Es ergiebt sich hieraus, dass die bezeichnete Bedürfnissfrage sich daraus anders stellen wird, je nachdem bei der in Aussicht genommenen Regelung des Münzwesens die alleinige Silberwährung beibehalten, oder zur Einführung von Goldmünzen als gesetzlichen Zahlungsmitteln übergegangen werden wird. Ebenso, wie die bezeichnete Bedürfnissfrage steht auch die überaus wichtige gesetzliche Feststellung des geringsten zulässigen Banknotenapoints mit dem geltenden Münzsystem in untrennbarem Zusammenhange.

Hiernach würde eine bundesgesetzliche Feststellung der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen vor der Regelung des Münzwesens sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn eine Inangriffnahme der letzteren in sehr entfernter Aussicht stände.

Dieses ist nicht der Fall. Vielmehr hat der Bundesrath geglaubt, die Vorbereitungen zu einer Ordnung des Münzwesens nicht länger hinausschieben zu dürfen und deshalb zunächst beschlossen, zum Zwecke der Erörterung der Verhältnisse, welche bei der Ordnung des Münzwesens in Frage kommen, eine Enquête anstellen zu lassen. Die Ausführung dieses Beschlusses steht noch im Laufe dieses Jahres in Aussicht. Ein bestimmter Termin für die gesetzliche Ordnung des Münzwesens lässt sich hiernach allerdings noch nicht feststellen, allein die Ordnung des Münzwesens ist doch mit solcher Bestimmtheit für eine nicht mehr ferne Zukunft in Aussicht zu nehmen, dass es ungerechtfertigt sein würde, schon jetzt die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen zu erlassen und hierdurch zugleich für die nach Ordnung der Münzfrage dennoch unvermeidliche Revision dieser Bestimmungen neue Schwierigkeiten zu schaffen.

Der Gang der Angelegenheit ist hiernach so weit vorgezeichnet, dass der Ordnung der Münzfrage, also auch der Bankfrage, frühestens im Laufe des Jahres 1871 entgegengesehen werden kann.

Die sachlichen Schwierigkeiten, welche auch nach Erledigung der Münzfrage der bundesgesetzlichen Regelung des Bankwesens entgegenstehen, sind unverkennbar. Sie liegen theils in der Materie selbst, theils in der Gestaltung, welche das Bankwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes während der letzten beiden Jahrzehnte allmälig erhalten hat. Denn die bundesgesetzliche Regelung der Befugniss zur Notenausgabe wird dadurch ungemein erschwert, dass jene Befugniss den bestehenden Banken auf zum Theil sehr lange Perioden unwiderruflich verliehen ist. Die Schwierigkeit einer gleichmässigen Ordnung auf der Grundlage einheitlicher Principien wächst mit dem Umfange, welchen die für längere Zeit erworbenen Concessionen zur Zeit der Feststellung der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen genommen haben. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, dass der Speculationsgeist sich mehr, als dies seit dem Jahre 1857 der Fall gewesen, der Gründung notenausgebender Banken zuzuwenden anfange, und es ist damit die Gefahr nahe gelegt, dass die schon bedeutenden Schwierigkeiten bis zu dem Zeitpunkte, wo eine bundesgesetzliche Regelung des Bankwesens möglich wird, sich noch erheblich steigern werden.

Angesichts des Umstandes, dass bis zu dieser Regelung noch geraume Zeit vergehen wird, tritt daher an die Bundesgesetzgebung die dringende Aufgabe heran, Vorsorge zu treffen, dass der zu befürchtenden Vermehrung der Schwierigkeiten durch Schaffung neuer und Erweiterung bestehender Notenprivilegien vorgebeugt werde. Die Aufgabe ist mit anderen Worten die, durch gesetzliche Vorkehrung die im Bundesgebiete bestehenden Befugnisse zur Ausgabe von Banknoten bis zum Erlass der allgemeinen bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Bankwesen auf ihren gegenwärtigen Bestand zu beschränken.

Diesen Hauptzweck sucht der vorliegende Gesetz-Entwurf dadurch zu erreichen, dass er bis zu dem Erlass jener allgemeinen Bestimmungen den Erwerb der Befugniss zur Ausgabe von Banknoten durch neu zu begründende und die Erweiterung dieser Befugniss für bestehende Banken neben der Genehmigung der Landesregierung von einem Bundesgesetze abhängig macht. Zugleich will er der künftigen Bankgesetzgebung des Bundes die Wege dadurch ebenen, dass die Verlängerung bestehender Notenprivilegien bei ihrem statutenmässigen Ablauf oder beim Eintritt ihrer Kündbarkeit nur unter dem Vorbehalt der Kündbarkeit mit einjähriger Frist erfolgt.

Der durchaus interimistische Charakter des Gesetzes findet seinen prägnanten Ausdruck in der Bestimmung des §. 6., nach welcher das Gesetz nur bis zum 1. Juli 1872 Gültigkeit haben soll.

Ueber die gegenwärtig bestehenden Befugnisse zur Ausgabe von Banknoten hat Folgendes festgestellt werden können.

Die Preussische Bank ist befugt, Noten nach Bedürfniss ihres Verkehrs auszugeben; es muss jedoch nach den Bestimmungen der Bankordnung vom 5. October 1846 (Preuss. Gesetz-Samulung

Digitized by Google

S. 435) und des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 342) ausser den zu den übrigen Geschäften nöthigen Baarfonds und Effecten der im Umlauf befindliche Betrag zu mindestens einem Drittheil durch baares Geld oder Silberbarren, im Uebrigen durch discontirte Wechsel, an deren Stelle bis zur Höhe von 6⅔ Millionen Staatspapiere und Lombardforderungen treten können, gedeckt sein.

Thatsächlich hat die Verwaltung der Bank bisher darauf gehalten, dass der in ihren Händen befindliche Baarschatz einen namhaft grösseren Theil ihres Notenumlaufs ausmache.

Von den Noten dürfen 10 Millionen Thaler in Apoints zu 10 Thlrn. ausgegeben werden. Im Uebrigen ist das Minimum der Apoints auf 20 Thlr. festgesetzt.

Das Notenprivilegium der Preussischen Bank bietet der Gesetzgebung des Bundes deshalb keine Schwierigkeiten, weil es zum 1. Januar 1871 kündbar ist, also dafür gesorgt werden kann, dass mit der Ordnung des Bankwesens durch Bundesgesetz eine Revision der Bankordnung eintrete.

Die neun Privatzettelbanken in den alten Provinzen Preussens sind zur Emission von je Einer Million Thaler Noten befugt. Die Concession derselben ist regelmässig nur auf 10 Jahre ertheilt und ausserdem in ihrer Dauer an den unveränderten Fortbestand der Bankordnung vom 7. October 1846 gebunden, so dass ihre Statuten zugleich mit der Bankordnung einer Revision unterworfen werden können.

In den neu erworbenen Provinzen Preussens bestehen die drei Privatzettelbanken zu Frankfurt, Hannover und Homburg, welche zu einer Noten-Ausgabe von beziehungsweise 30 Millionen Gulden, 4 Millionen Thalern und 1 Million Gulden, also zusammen von 21,714,285 Thalern befugt sind. Das Notenprivilegium läuft bei der Frankfurter Bank bis 1879, bei der Hannoverschen und der Homburgischen bis 1906.

Im Königreich Sachsen bestehen fünf notenausgebende Banken: die Leipziger Bank, die Sächsische Bank in Dresden, die Bautzener Bank, die Chemnitzer Stadtbank und der Leipziger Cassen-Verein.

Die Befugniss der Leipziger Bank zur Ausgabe von Noten ist auf einen bestimmten Betrag nicht beschränkt, jedoch ist durch Statutennachtrag vom 5. December 1863 bestimmt, dass die im Umlauf befindlichen Banknoten und Bank-Cassenscheine und die ohne vorherige Kündigung jederzeit oder nach einer kürzeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist rückzahlbaren Depositen bis zum Gesammtbetrage von 6 Millionen Thalern zur Hälfte, der über 6 Millionen Thaler hinausgehende Betrag aber zu zwei Drittheilen durch gemünztes oder ungemünztes Silber, im Uebrigen durch Wechsel und discontirte Anweisungen gedeckt sein müssen. Die Noten lauten auf Thalerwährung und sind in Apoints von 10 Thalern und darüber ausgestellt. Das Privilegium der Bank läuft bis zum Jahre 1879, jedoch ist bei der Concessions-Ertheilung vorbehalten, die der Bank ertheilten Privilegien und Rechtsexemptionen nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern oder ganz wieder aufzuheben.

Ebenso ist die Notenausgabe-Befugniss der Sächsischen Bank zu Dresden in dem Gesammtbetrage der auszugebenden Noten nicht beschränkt, indess muss der Gegenwerth der im Umlauf befindlichen Banknoten, sowie der jederzeit ohne vorherige Kündigung oder vor Ablauf dreier Monate rückzahlbaren Depositen stets zu einem Drittheil in baarem Courantgelde oder Silberbarren vorhanden sein; ein Sechstheil kann durch Lombardforderungen, der Rest muss durch Geld oder bankmässige Wechsel, die höchstens noch drei Monate zu laufen haben, gedeckt sein. Die Noten-Apoints lauten auf 10—500 Thaler. Das Privilegium der Bank läuft bis 1910, jedoch ist der Bank bei der Verlängerung ihres Privilegs zur Pflicht gemacht, sich vom 18. Juli 1890 ab, als dem Termin, mit welchem ihr älteres Privilegium aufhört, jeder von jetzt ab etwa erfolgenden bundesgesetzlichen Regulirung der Bankfrage ohne Entschädigung zu unterwerfen.

Die Landständische Bank zu Bautzen hat die Befugniss, Eine Million Thaler Noten auszugeben.

Die Chemnitzer Stadtbank ist befugt, Creditscheine in Apoints zu 1 Thaler, bis zum Gesammtbetrage von höchstens 300,000 Thalern auszugeben. Ihr Privilegium läuft bis März 1874.

Der Leipziger Cassenverein ist bis 1892 berechtigt, Noten im Gesammtbetrage von 1,000,000 Thalern auszugeben, jedoch nur in Apoints von 100 Thalern und mehr.

In Mecklenburg-Schwerin besitzt die Bank zu Rostock die Befugniss zur Ausgabe von 1¼ Millionen Thaler Banknoten. Ueber die Dauer des Privilegiums liegen Nachrichten nicht vor.

Im Grossherzogthum Sachsen besitzt die Weimarische Bank die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten in einem, ihrem eingezahlten Actien-Capitale (5 Millionen Thaler) gleichen Gesammtbetrage; ihr Privilegium läuft bis 1953.

In Oldenburg ist der Oldenburgischen Landesbank die Ausgabe von 2 Millionen Thalern Staats-Papiergeld in Apoints zu 10 und 5 Thalern mit der entsprechenden Einlösungspflicht übertragen. Da die Bank das Papiergeld zur Vermehrung ihrer Betriebsfonds benutzt, so hat dasselbe den Charakter von Banknoten, für welche der Staat die Garantie trägt. Der Gründungsvertrag läuft bis 1878.

Digitized by Google

In Braunschweig besitzt die Braunschweigische Bank die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten in Apoints von 10 Thalern und darüber, im Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern. Zur Baareinlösung muss stets für 3½ Million Thaler umlaufender Noten der vierte Theil, darüber hinaus der dritte Theil des umlaufenden Mehrbetrages in der Bank vorräthig sein. Ausser diesen zunächst zur Einlösung bestimmten Baarfonds muss immer der ganze Betrag der in Umlauf gesetzten Noten in leicht realisirbaren Valuten, d. h. solchen, welche spätestens binnen drei Monaten eingezogen werden können, oder in Gelde in der Bank vorräthig sein. Das Privilegium läuft bis 1952.

In Sachsen-Meiningen hat die Mitteldeutsche Creditbank zu Meiningen die Befugniss, bis zum vollen Betrage des eingezahlten Actiencapitals Banknoten in Apoints von mindestens zehn Thalern auszugeben, die zu einem Drittheil mit baarem Gelde oder Gold- oder Silberbarren gedeckt sein müssen. Die zulässige Höhe des Notenumlaufs beträgt jetzt 5 Millionen Thaler. Das Privilegium läuft bis 1956.

In Sachsen-Coburg-Gotha besitzt die Privatbank zu Gotha die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten in unbeschränktem Umfange; jedoch darf der Gesammtbetrag der umlaufenden Noten nicht den Betrag der discontirten und angekauften Wechsel übersteigen und muss bis zur Höhe des eingezahlten Capitals (1,400,000 Thaler) zu einem Drittheil, darüber hinaus zur Hälfte durch baares Geld oder Gold- oder Silberbarren gedeckt sein. Die Noten lauten auf Thalerwährung, doch darf die Bank auch Noten ausgeben, welche auf andere Deutsche Landeswährungen lauten. Der Minimalbetrag der Apoints ist 10 Thaler und es darf höchstens die Hälfte des Betrages der umlaufenden Noten auf diesen Betrag lauten. Das Privilegium der Bank läuft bis 1946.

In Anhalt besitzt die Anhalt-Dessauische Landesbank die Befugniss zur Ausgabe von 1 Mill. Thaler Banknoten; davon ½ Mill. in Noten zu 1, 2 und 5 Thalern, ¼ Mill. in Noten zu 10 Thalern. Die Dauer des Privilegiums ist nicht bestimmt.

In Schwarzburg-Sondershausen besitzt die Thüringische Bank die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten in einem ihrem eingezahlten Actiencapitale gleichen Betrage, wovon ¼ durch baares Geld, der Rest durch Wechsel und leicht realisirbare Effecten gedeckt sein muss. Minimum der Notenapoints: 20 Thaler. Das Capital beträgt gegenwärtig 2 Mill. Thaler und kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung vermehrt werden. Die Zeitdauer des Privilegiums ist nicht beschränkt.

In Reuss j. L. besitzt die Geraer Bank eine ihrem Umfange nach unbeschränkte Notenausgabe-Befugniss; jedoch muss für die bis zur Höhe des eingezahlten Actiencapitals ausgegebenen Banknoten ein Drittheil, für alle darüber hinaus auszugebenden Banknoten die Hälfte des Betrages derselben durch baare Fonds repräsentirt sein. Die Noten dürfen auf 1, 5, 10, 50 und 100 Thaler lauten. Das Privilegium der Bank dauert bis 1953.

In Schaumburg-Lippe besitzt die Niedersächsische Bank zu Bückeburg eine ihrem Umfange nach unbeschränkte Befugniss zur Ausgabe von Banknoten, mit der Maassgabe, dass für ein Drittheil der umlaufenden Noten baare Deckung vorhanden, der Rest durch gute nicht über drei Monate laufende Wechsel oder gute, einen Börsencours habende Effecten gedeckt sein muss. Die Noten dürfen auf Thaler, Mark Banco, Louisd'or, Süddeutsche, Oesterreichische und Holländische Währung lauten. Das Privilegium der Bank dauert bis 1956.

In Lübeck bestehen zwei notenausgebende Banken:

die Lübecker Privatbank mit der Befugniss, bis zum doppelten Betrage ihres eingezahlten Capitals Noten in Thalerwährung in Apoints von nicht unter 10 Thalern auszugeben. Ein Viertheil der umlaufenden Noten muss baare Deckung haben. Das eingezahlte Capital beträgt 1 Mill. Mark Courant, die zulässige Noten-Emission also 800,000 Thaler; das Privilegium läuft bis 1890;

die Lübecker Commerzbank mit der Befugniss zur Ausgabe von 800,000 Thalern auf Thalerwährung lautenden Banknoten, in Apoints von nicht unter 10 Thalern, von welchen ein Drittheil baare Deckung haben muss. Das Privilegium läuft bis 1906.

In Bremen endlich besitzt die Bremer Bank die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten bis auf Höhe des eingezahlten Actiencapitals und des Reservefonds, mit baarer ¼ Deckung. Das Actien-Capital beträgt 5 Mill. Thaler Gold und kann nur mit Genehmigung des Senats erhöht werden. Der Reservefonds stellt sich nach dem Abschluss vom 31. December 1869 auf 132,411 Thaler Gold, die Höhe der zulässigen Noten-Emission also auf 5,132,410 Thaler Gold. Die Noten lauten auf Goldwährung; eine Emission von auf Silber lautenden Noten ist mit Genehmigung des Senats zulässig. Das Minimum der Apoints ist 5 Thaler; nur 10 Procent des zulässigen Notenumlaufs dürfen in Minimal-Apoints umlaufen. Die Dauer des Privilegiums ist unbeschränkt.

Von den hier aufgeführten nichtpreussischen Banken sind fünf in dem Umfange ihrer Notenausgabe nicht beschränkt, die übrigen dreizehn haben eine Befugniss zur Notenausgabe im Betrage von zusammen 30,295,000 Thalern.

Im Ganzen Bundesgebiete ist die Notenemissions-Befugniss von sechs Banken unbeschränkt, von 25

Digitized by Google

ferneren Banken auf zusammen 61,000,000 Thlr. abgegrenzt.

Die sämmtlichen 31 Banken des Bundesgebiets (abgesehen von einzelnen kleinen Instituten, deren Notenumlauf sich auch annäherungsweise nicht feststellen liess) hatten nach den Monatsberichten vom 31. Januar d. J. im Ganzen 212,508,400 Thlr.

Noten im Umlauf, davon		
die Preussische Bank	142,222,000	Thlr.
die übrigen Banken	70,286,400	„
zusammen	212,508,400	Thlr.

Dagegen betrugen die Vorräthe an baarem Gelde und Edelmetallen:

bei der Preussischen Bank od. 55,07 % des Notenumlaufs.	78,333,000	Thlr.
bei den übrigen Banken . . od. 46,67 % des Notenumlaufs.	32,807,800	„
bei sämmtlichen Banken . . od. 52,29 % des Notenumlaufs.	111,140,800	„

Die im Umlaufe befindlichen, durch Metall nicht gedeckten Noten stellten sich:

bei der Preussischen Bank auf	63,889,000	Thlr.
bei den übrigen Banken auf	37,478,600	„
im Ganzen auf	101,367,600	Thlr.

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen also an umlaufenden Banknoten überhaupt etwas mehr als 7 Thlr. und an ungedeckten Banknoten 3,38 Thlr.

Um den Gesammtbetrag des Umlaufs künstlich geschaffener Zahlungsmittel festzustellen, ist dem Betrage der ungedeckt umlaufenden Noten der Betrag des umlaufenden Staatspapiergeldes hinzuzurechnen. Letzterer belief sich nach der jüngst vorgenommenen Feststellung (S. 117) auf 42,652,742 Thlr. oder, nach Abzug des vorstehend den Banknoten zugerechneten Oldenburgischen Papiergeldes, auf 40,652,742 Thlr. Ausserdem circulirten 500,000 Thlr. Privatpapiergeld der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft. Diese Beträge ergeben zusammen 142½ Mill. Thlr., oder pro Kopf der Bevölkerung 4,75 Thlr.

Zur Würdigung dieses Ergebnisses werden die folgenden Angaben beitragen.

Bei der Bank von Frankreich stellte sich nach dem Wochenbericht vom 17. Februar d. J.

der Notenumlauf auf . . .	1,418,520,400	Frcs.
der Baarvorrath auf	1,225,965,873	„
der ungedeckte Notenumlauf also auf	192,554,527	Frcs.
oder, der Frank zu 8,11 Sgr. berechnet auf	51,989,722	Thlr.

Da in Frankreich kein Papiergeld umläuft, so beträgt daselbst der gesammte Umlauf künstlich geschaffener Zahlungsmittel 1,37 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Für Grossbritannien berechnete sich Anfangs December v. J. der durch Baarbestände nicht gedeckte Notenumlauf der Englischen Bank und der Banken in England und in Wales,*) Schottland und Irland auf 15,412,300 Pfd. Sterl. oder . . . . . 102,748,667 Thlr., also für den Kopf der Bevölkerung auf 3,33 Thlr.

Gegenüber den Zuständen des Geldumlaufs solcher Länder, die sich ungestörter Valutenverhältnisse erfreuen, hat also der Umlauf papierner, durch baar nicht gedeckter Zahlungsmittel im Norddeutschen Bunde einen so bedeutenden Umfang erreicht, dass die einstweilige Sistirung in der Ertheilung neuer oder erweiterter Notenprivilegien vom Stand des Bedarfs aus irgend welchen Bedenken nicht unterliegen kann. Zugleich macht der verhältnissmässig grosse Umfang des Papierumlaufs, welcher unter den bestehenden Bankverhältnissen erreicht ist, die dringende Nothwendigkeit ersichtlich, der Vermehrung der Schwierigkeiten, welche die Bundesgesetzgebung bei einer rationellen Ordnung des Bankwesens in den bestehenden Bankprivilegien findet, vorzubeugen.

Die §§. 1. und 2. des Entwurfs finden hierin ihre Rechtfertigung.

§. 1.

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein, auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden.

§. 2.

Ist vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten mit der Beschränkung erworben worden, dass der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten eine in sich bestimmte oder durch das Verhältniss zu einer anderen Summe begrenzte Summe nicht übersteigen darf, so kann die Aufhebung dieser Beschränkung oder die Erhöhung des am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes zulässigen Gesammtbetrages der auszugebenden Noten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierungen erlassenes Bundesgesetz erfolgen.

§. 3.

Ist die Dauer der vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniss zur Ausgabe von Banknoten auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so kann sie über den Ablauf dieser Zeit hinaus nur durch ein, auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz verlängert werden, es sei denn, dass der Inhaber der Befugniss zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Entziehung dieser Befugniss mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen.

*) Für die Privat- und Joint-Stock-Banken in England und Wales liegen Angaben über ihre Baarbestände nicht vor, es ist daher ihr gesammter Notenumlauf mit 5,120,458 Pfd. Sterl. als ungedeckter berechnet.

Digitized by Google

Nachweisung
der
Papiergeld-Emissionen der Staaten des Norddeutschen Bundes.

(Vom Bundeskanzler-Amt aufgestellt im August 1869.)

No.	Bundesstaaten.	Es sind emittirt Thlr.
1.	**Preussen**, an Cassen-Anweisungen à 5 Thlr. 10,400,000 Thlr., desgleichen à 1 Thlr. 7,850,000 Thlr. . . . . 18,250,000 Thlr. ausserdem an Darlehns-Cassenscheinen, welche vom Beginn des Jahres 1871 ab zurückgezogen werden müssen, zum Theil auch jetzt bereits eingelöst sind . . . . . 2,228,000 Thlr.	20,478,000
2.	**Sachsen**	12,000,000
3.	**Hessen** . . . . . 4,300,000 Fl. oder	2,457,142
4.	**Mecklenburg-Schwerin**	—
5.	**Sachsen-Weimar**, an Cassen-Anweisungen à 5 Thlr. . . . 240,000 Thlr. desgl. à 1 Thlr. . . . 360,000 Thlr.	600,000
6.	**Mecklenburg-Strelitz**, an Rentei-Cassenscheinen	500,000
7.	**Oldenburg**, in Apoints à 10 Thlr. . . . . 1,400,000 Thlr. in desgl. à 5 Thlr. . . . . 600,000 Thlr.	2,000,000
8.	**Braunschweig**, an Cassenscheinen der unter der Gewähr des Staates stehenden Herzoglichen Leihhaus-Anstalt in Braunschweig	600,000
9.	**Sachsen-Meiningen**	600,000
10.	**Sachsen-Altenburg**, an Cassenscheinen à 10 Thlr. 339,300 Thlr. und desgl. à 1 Thlr. 146,300 Thlr., zusammen	485,600
11.	**Sachsen-Coburg-Gotha**	600,000
12.	**Anhalt**, an Cassenscheinen à 1 Thlr.	950,000
13.	**Schwarzburg-Rudolstadt**	200,000
14.	**Schwarzburg-Sondershausen**	150,000
15.	**Waldeck**	210,000
16.	**Reuss ä. L.**	130,000
17.	**Reuss j. L.**	320,000
18	**Schaumburg-Lippe**	372,000
19.	**Lippe**	—
20.	**Lübeck**	—
21.	**Bremen**	—
22.	**Hamburg**	—
	Summa	42,652,742
	Davon ist die Papiergeld-Emission im Grossherzogthum Oldenburg mit . abzurechnen, weil dieses Papiergeld der Oldenburgischen Landesbank zur Verstärkung ihrer Betriebsfonds überwiesen und daher den Banknoten gleichzustellen ist,	2,000,000
	es bleibt also an Staats-Papiergeld-Emissionen der Betrag von	40,652,742

Digitized by Google

Der §. 3., welcher eine Verlängerung der Notenprivilegien über ihren Endtermin hinaus nur unter der Bedingung der Kündbarkeit derselben mit einjähriger Frist zulässt, wird practische Bedeutung nur für einige der Preussischen Privatbanken in den alten Provinzen gewinnen, da die Endtermine der übrigen auf Zeit ertheilten Bankprivilegien meist so weit hinausgerückt sind, dass sie zur Zeit des Erlasses der allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen nicht abgelaufen sein werden.

§. 4.

Kann die Dauer einer vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniss zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staat oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine, kraft gegenwärtigen Gesetzes, ein, es sei denn, dass der Inhaber der Befugniss zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Kündigung mit einjähriger Frist für den Ablauf jedes Kalenderjahres gefallen zu lassen.

Der §. 4. trifft recht eigentlich die Preussische Bank, die einzige, deren Privilegium der Kündigung unterliegt.

Nach §. 16. der Bankordnung vom 5. October 1846 und §. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 steht nämlich dem Staate gegenüber der Preussischen Bank bis zum 31. December d. J. das Recht zu, zum 31. December 1871 die Zurückzahlung des Capitals der Bankantheilseigner oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheilseigner anzuordnen. Wird von diesem Rechte bis zu dem gedachten Zeitpunkte kein Gebrauch gemacht, so kann der Staat diese Befugniss erst wieder nach Ablauf von 10 Jahren ausüben. Da mit dem künftigen Erlass allgemeiner bundesgesetzlicher Bestimmungen über das Bankwesen eine diesen Bestimmungen entsprechende Revision der Bankordnung Hand in Hand gehen muss, so trifft der §. 4. des Entwurfs Vorsorge, dass noch im Laufe dieses Jahres eine Aenderung der gedachten Bestimmungen der Bankordnung und des Gesetzes vom 7. Mai 1856 dahin eintrete, dass die dem Staate nach denselben nur alle zehn Jahre zustehende Befugniss, die Zurückzahlung des Capitals der Bankantheilseigner oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheilseigner anzuordnen, fortan zum Schlusse jedes Kalenderjahres mit einjähriger Kündigungsfrist ausgeübt werden kann.

§. 5.

Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

Der §. 5. rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass Staatspapiergeld unter den in diesem Paragraphen angegebenen Bedingungen den durch den Staat garantirten Banknoten der Sache nach völlig gleichsteht.

Bei der dritten Berathung über den Gesetzentwurf im Reichstage (27. Sitzung v. 24. März 1870) erhielten die vorstehenden Paragraphen eine einzige Abänderung dadurch, dass als Alinea 2 zum §. 1 folgendes Amendement des Abgeordneten v. Sybel angenommen wurde:

Wenn eine Bank bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes von ihrer Befugniss zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so kann sie dies künftig nur thun, wenn sie die Ermächtigung durch ein Bundesgesetz erhält.

Der Grund, warum dem Gesetze rückwirkende Kraft gegeben wurde, lag lediglich in der Absicht, das Inslebentreten eines von der Fürstlich Reussischen Regierung bereits concessionirten neuen Bankinstitutes zu Greiz zu verhindern.

C. Promemoria der Directoren der Braunschweiger Bank betr. gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken.

Die in der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorgesehene Regelung des Bankwesens ist zu einer brennenden Frage geworden, welche unabweisbar auf baldige Lösung hindrängt.

Ueber Das, was geschehen soll, scheinen die Ansichten allerdings noch weit auseinanderzugehen; aber es lässt sich doch schon jetzt nicht verkennen, dass die öffentliche Meinung im Allgemeinen geneigt ist, zu Gunsten der Preussischen, beziehentlich einer aus dieser zu bildenden Centralbank des Norddeutschen Bundes gegen die Noten ausgebenden Privatbanken Partei zu nehmen, und in diesem Sinne auf die Gesetzgebung einzuwirken. Bestehende Concessionen wird man formell zwar respectiren müssen; indessen liegt die Gefahr nahe, dass die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes zu Gunsten eines Centralinstituts Bestimmungen trifft, welche für die Privatbanken factisch von nachtheiligem Einflusse sein werden.

Digitized by Google

Um dieser Gefahr zu begegnen, ist erforderlich, dass die bei der schwebenden Frage zunächst interessirten Banken aus ihrer bisherigen Passivität heraustreten, durch geeignete gemeinsame Schritte das Chaos von Wünschen und Vorschlägen klären und eine den Interessen der Banken selbst sowohl als auch des öffentlichen Verkehrs wirklich dienende Lösung herbeiführen helfen.

Unter die Ursachen, welche das Publicum gegen die Vielfältigkeit unsers Banknotenwesens einnehmen, ist Misstrauen in die Solvenz der Banken wohl jetzt nicht mehr zu zählen. Wenn es früher hier und da bestand, so ist seine Grundlosigkeit durch eine Reihe von Jahren, reich an politischen und finanziellen Krisen, vollständig dargethan. Auch nicht eine der Deutschen Zettelbanken ist aus diesen Proben mit Unehren hervorgegangen! Dagegen bestehen zwei sehr wohl begründete Beschwerden:

Der Kreis, in welchem die Mehrzahl der (namentlich nichtpreussischen) Privatbanknoten zum Pariwerthe circulirt, ist ein so enger, dass diese Noten in Wirklichkeit ihre Bestimmung, den Geldverkehr zu erleichtern, nur sehr unvollkommen erfüllen können; — und

die Noten sind nach Emissionsstätte, Grösse der Abschnitte und Emissionsdatum so verschieden, dass nur der geübte Cassirer, nicht aber der gewöhnliche Geschäftsmann alle so genau zu kennen vermag, um sich mit Sicherheit vor Falsificaten und amortisirten Noten zu hüten.

Auf Beseitigung dieser beiden Uebelstände wird in letzter Instanz Alles gerichtet sein, was auf dem Felde der Bankgesetzgebung geschieht, und muss auch Dasjenige gerichtet sein, was die Banken selbst anbieten, wenn sie sich eine nutzbringende, wirkliche Selbstständigkeit ferner sichern wollen.

Es handelt sich darum, dass die Privatbanken ihre Noten

gegenseitig zum vollen Nominalwerthe in Zahlung annehmen und sie an einem gemeinsamen Centralpunkte einlösen, — und

ihnen eine einheitliche äussere Form geben.

Man hat nach dem Vorbilde des in Schottland und der Schweiz bestehenden Clearing-Systems vielfach vorgeschlagen, die Banken sollten ihre Noten an einer Centralstelle — Berlin — einlösen, bez. austauschen lassen. Allein dieses System kann in dieser Weise für unsere Deutschen Verhältnisse nicht als geeignet angesehen werden. Die Schottischen Banken sind auf einen Flächenraum von ca. 1460, die Schweizerischen auf einen solchen von ca. 700 □Meilen mit ziemlich gleichartigen Erwerbszweigen der Bevölkerung zusammengedrängt, und es liegt daher auf der Hand, dass ihre Noten im Allgemeinen ziemlich gleichmässig im Lande circuliren und an der Centralstelle zum Umtausch gelangen. Die Banken des Norddeutschen Bundes vertheilen sich dagegen auf einen Flächenraum von ca. 7500 □Meilen mit einer Bevölkerung, welche in den einzelnen Gegenden die allerverschiedensten Erwerbszweige cultivirt und darum eine, selbst nur im Verhältnisse zur Emissionshöhe annähernd gleichmässige Circulation der verschiedenen Noten im Bundesgebiete nicht zulässt. Die Einwechselung an einer Centralstelle wird daher immer eine mit erheblichen, regelmässig wiederkehrenden Kosten verbundene, mehr oder weniger künstliche sein und darum ihren eigentlichen Zweck gar nicht erfüllen. Die Banken würden trotz aller Conventionen die Noten anderer, namentlich weit entfernter Banken in vielen Fällen nicht al pari in Zahlung nehmen, weil es langjähriger Uebung bedürfen wird, ehe man sich daran gewöhnt, z. B. in Königsberg Weimarische, oder in Posen Meininger Banknoten als wechselmässige Zahlung anzusehen, sodass die Banken solche Noten nicht wieder ausgeben, sondern sie nur zur Einwechselung nach Berlin senden könnten. Die Erfahrungen, welche mit der Noteneinlösung in Leipzig gemacht worden sind, dürften in gleicher Weise gegen ein solches System sprechen.

Ferner ist vorgeschlagen worden, dass die Banken sich über ein gemeinsames Schema der Noten verständigen, sodass diese in ihrer äussern Erscheinung übereinstimmen und nur in dem Texte des Zahlungsversprechens die unterscheidende Abweichung enthalten. Auch dies wäre aber nur eine halbe Maassregel, welche scheinbar eine Erleichterung für den Verkehr, in Wahrheit aber eine Täuschung des Publicums bewirken würde. Die Noten erschienen danach als unificirt, ohne es in Wirklichkeit zu sein, die nach wie vor stattfindende Unterscheidung wäre durch die äusserlich übereinstimmende Form nur unendlich erschwert.

Die Vereinigung der Banken behufs Ausgabe und Einlösung ihrer Noten muss, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, eine vollständige sein, d. h. eine solche, welche den öffentlichen Verkehr wirklich von der bunten Musterkarte „diverser" Noten, die mitunter schon wenige Meilen von ihrem Ursprungsorte nicht mehr vollgiltig sind, befreit und die Noten der Privatbanken zu einem überall ebenso beliebten und geeigneten Zahlmittel macht, wie es die Noten der Preussischen Bank sind. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Privatbanken an Stelle ihrer Privatzettel

unter solidarischer Haftung eine gemeinsame Note

ausgeben, die an einem gemeinsamen Centralpunkte einlösbar ist.

Digitized by Google

Auf den ersten Blick mögen die Schwierigkeiten, die sich einem solchen Arrangement entgegenstellen, Bedenken erregen; bei näherer Prüfung erweisen sie sich aber als verhältnissmässig leicht überwindbar, sie sind jedenfalls nicht bedeutend genug, um gegen die offenbaren Vortheile in Betracht zu kommen und einen grossartigen Fortschritt verhindern zu dürfen, wenn er einmal gewollt ist.

Die Bedenken werden namentlich auf zwei Punkten beruhen:

1. der gegenseitigen Haftung, und
2. der Verlegung der Metallvorräthe aus den Kellern der einzelnen Banken in ein gemeinsames Reservoir.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist schon weiter oben bemerkt worden, dass keine der bestehenden Deutschen Zettelbanken selbst in den schwierigsten Zeiten Grund zu Besorgnissen in Betreff der Sicherheit ihrer Noten gegeben hat. Die durch emittirte Noten repräsentirten Schulden der Banken sind unbedingt privilegirte und können auch zwischen den zu solidarischer Haftung vereinigten Banken gegenseitig als solche ausdrücklich anerkannt werden. Wenn übrigens ein Drittheil als baare Deckung sich fortwährend in gemeinsamer Verwahrung befindet, dann wird für die restirenden zwei Drittheile das Grundcapital und die seitens der Centrale zu controlirende Specialdeckung unter allen Umständen als hinreichende Sicherheit angesehen werden dürfen. Eine Bank, die ihrer Verpflichtung auch nur ein einziges Mal nicht mit der allerstrengsten Pünktlichkeit nachgekommen wäre, möge man von diesem Augenblicke an ausschliessen, überhaupt die Centrale mit ausgedehntester Executivvollmacht ausrüsten.

Auch die Verlegung der Baarvorräthe nach der zu bildenden Centralstelle hat nichts Bedenkliches, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Aufbewahrung in eigens dafür herzustellenden Räumen, unter jeder denkbaren, von den Banken selbst auszuübenden Controle und unter bundescommissarischem Mitverschlusse zu geschehen hätte.

Wozu dient der Baarvorrath der Privat-Banken? Zunächst zur Beruhigung der Noten-Inhaber; ein unter öffentlicher Controle stehender Central-Silber-Schatz wird dies aber in noch weit höherem Maasse thun. Sodann zur Ermöglichung solcher Zahlungen, zu welchen die betreffenden Noten nicht geeignet sind, nämlich an Staats-Cassen und öffentliche Verwaltungen jenseits der Landesgrenzen; die Note der vereinigten Banken wird für solche Zwecke das schwerfällige Silbergeld ganz entbehrlich machen. Endlich zur Lieferung des kleinen wirklichen Bedarfs an Metallgeld für Arbeitslöhne und dergleichen; dieser Bedarf allein wird auch ferner bestehen, ihm genugt aber im grossen Ganzen derjenige Vorrath an Metallgeld, welchen das regelmässige Geschäft den Bankcassen von selbst zuführt.

Die Zusammenlegung der jetzt in ihrer Zerstreuung verschwindenden Silbervorräthe bringt nicht blos eine wesentliche Vereinfachung des gegenwärtig umständlichen und ungleich kostspieligeren Circulationsprocesses, sondern noch andere sehr erhebliche Vortheile mit sich. Sie liefert neben dem Metallschatze der Preussischen Bank einen werthvollen Barometer des Geldmarktes; sie verhütet, dass die Banken in kritischen Zeiten aus löblicher Vorsorge weit über das wirkliche Bedürfniss hinaus geprägtes Geld anhäufen und dadurch eine gesteigerte Nachfrage hervorrufen, welche den Geldmarkt noch mehr alarmirt; sie verhütet endlich auch, dass einzelne Banken in solchen Zeiten durch besonders starken Andrang zur Realisation ihrer Noten in ihrer gerade dann doppelt segensreichen ruhigen Disposition und kräftigen Wirksamkeit gelähmt werden. Die in dieser Beziehung im Jahre 1866 gemachten Erfahrungen sind noch in zu frischer Erinnerung, als dass es einer Darlegung bedürfen kann, welche Beruhigung in stürmischen Zeiten die Bankdirectionen sowohl als auch das Publicum in dem Bewusstsein finden müssen, dass Einer für Alle und Alle für Einen einstehen. Durch solches Zusammenlegen der Metallvorräthe verschaffen sich die Banken den grossen Vortheil der Preussischen Bank, welche gerade durch ihre Ausbreitung über den ganzen Staat in die Möglichkeit versetzt ist, die Geldbewegung auszugleichen, und nicht von den zufälligen Verhältnissen eines Platzes oder einer Provinz abhängig zu sein, sondern über der augenblicklichen Situation zu stehen.

Wegen der Ausführung dieser Idee beziehen wir uns auf den beigefügten Organisations-Entwurf, den wir Ihrer eingehenden Prüfung angelegentlichst empfehlen.

Dieser Plan basirt auf dem Princip der Selbsthülfe und Selbstverwaltung; er erledigt von vornherein die Frage, unter welchen Bedingungen neue Zettelbanken concessionirt werden sollen, denn es wird kein neues Institut dieser Art entstehen, welches sich dem Vereine nicht anschliessen will, oder dessen Censur nicht besteht. Er ist der Sympathie des Publicums gewiss, weil diesen an Stelle vieler verschiedener Noten ein überall vollgültiges, allgemein genau bekanntes Papiergeld geboten wird, ein Papiergeld, welchem vermöge der viel höheren Summe des dafür haftenden Stammcapitals, eine weit imposantere Sicherheit innewohnt, als selbst den Noten der Preussischen Bank. Er ist endlich auch nach unserer festen Ueberzeugung sowohl aus wirthschaftlichen, wie aus politischen Gründen der wärmsten Unterstützung seitens des Bundespräsidiums und Reichstages sicher.

Digitized by Google

Wir zweifeln nicht, mit Anregung dieser, unsere gemeinsamen wichtigsten Angelegenheiten berührenden Frage Ihrem lebhaften Interesse zu begegnen; unsere positiven und detaillirten Vorschläge werden, obgleich aus reiflicher Erwägung hervorgegangen, vielleicht nicht sogleich allseitigen Anklang finden, mindestens aber das Verdienst haben, die concrete Behandlung der Frage zu erleichtern. Haben Sie die Güte, uns zunächst Ihre Ansichten über das ganze Programm mitzutheilen; wir beabsichtigen, das auf diese Weise sich sammelnde Material als Unterlage für baldmöglichst zu veranstaltende mündliche Verhandlung des Gegenstandes vorzubereiten.

Braunschweig, März 1870.

Aug. Urbich, Alex. Benndorf,
Directoren der Braunschweigischen Bank.

Organisations-Vorschlag.

§. 1. Die zur Notenausgabe autorisirten Privatactienbanken des Norddeutschen Bundes vereinigen sich zu gemeinsamer Notenausgabe und Noteneinlösung.

§. 2. Sie errichten zu diesem Zwecke unter gemeinsamer Verwaltung unter dem Schutze und der Controle des Norddeutschen Bundes ein Centralbureau in Berlin.

§. 3. Das Centralbureau besteht

a) aus einem Verwaltungsrathe, welchen die betheiligten Banken nach einem vom Actiencapitale abhängigen Stimmenverhältnisse wählen;

b) aus besoldeten Beamten, welche vom Verwaltungsrathe vorgeschlagen und in gleicher Weise ernannt werden. Ausserdem hat jede betheiligte Bank das Recht, auf ihre Kosten einen besonderen Controlbeamten für das Bureau zu bestimmen;

c) aus den seitens des Bundesrathes zu ernennenden Bundescommissairen.

§. 4. Das Centralbureau emittirt Noten, deren Gesammtbetrag dem Gesammtbetrage der gegenwärtig concessionirten Noten der einzelnen Banken gleich ist, wogegen diese Banken auf ihre eigene Noten-Ausgabe verzichten.

§. 5. Jeder Bank wird ein ihrem Privilegium entsprechendes, oder, wo unbegrenzte Ausgabe gestattet ist, vertragsmässig festzustellendes Quantum Bundesnoten gegen Einziehung ihrer Privatnoten zur Verfügung gestellt.

§. 6. Die neuen Noten sind nur an der Centralstelle jederzeit zahlbar. Die Einlösung an den einzelnen Bankcassen erfolgt nur nach Maassgabe des jeweiligen Baarvorraths daselbst, resp. nach vorheriger Anmeldung.

§. 7. Zur Deckung dieser Bundesnoten hat jede Bank ein Dritttheil der von ihr entnommenen Summe in baarem Gelde an die Centralstelle einzuliefern. Für die übrigen zwei Dritttheile muss sie in ihrem Portefeuille die übliche Deckung durch Wechsel oder entsprechende Sicherheiten vorräthig haben.

§. 8. Ob und wo aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse ein Theil des gemeinsamen Baarschatzes im allgemeinen Interesse ausserhalb der Centralstelle aufzubewahren ist, bleibt der Beschlussfassung nach speciellem Antrage vorbehalten.

§. 9. Das Centralbureau oder der Verwaltungsrath hat die zur Notendeckung bestimmten Portefeuilles der Banken regelmässig zu revidiren und unter Umständen auch zu censiren und der Generalversammlung der Betheiligten genauen Bericht zu erstatten.

§. 10. Das Centralbureau berichtet wöchentlich an die betheiligten Banken über den Stand des Baarvorraths und der Notencirculation. Sobald der unter seiner Verwaltung stehende Baarvorrath weniger beträgt als ein Dritttheil der an die Banken wirklich ausgelieferten Noten, fordert er jede Bank zu einem, ihrer Noten-Entnahme entsprechenden Nachschusse auf.

§. 11. Eine Bank, welche solcher Aufforderung nicht sofort nachkommen sollte, wird ohne Weiteres aus dem Vereine ausgeschlossen. Bezüglich ihrer gegen den Verein noch schwebenden Verpflichtungen hat das Centralbureau Recht und Pflicht sofortiger Execution, zu welchem Zwecke die Assistenz der betr. Organe des Norddeutschen Bundes im Voraus zu sichern ist.

§. 12. Ueber die unbedingte oder von Statutenänderungen u. dergl. bedingte Aufnahme jeder einzelnen Bank in den Verein entscheidet die General-Versammlung der Betheiligten in der Weise, dass, wenn nicht wenigstens ¾ aller berechtigten Stimmen sich für die Aufnahme aussprechen, diese abgelehnt ist.

Digitized by Google

Bericht

über den

Stand der Bundes-Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870.

Vom Bundeskanzler dem Reichstage vorgelegt.

Vergl. den Entwickelungsplan v. J. 1867, „Annalen“ 1869, S. 194—208.

Als im Jahre 1867 dem Reichstage der Antrag auf Bewilligung ausserordentlicher Geldmittel zum Zweck der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine vorgelegt wurde, ist dieser Antrag durch eine Denkschrift motivirt worden, die in allgemeinen Umrissen die Ziele enthält, welche die Marineverwaltung sich zunächst für eine zehnjährige Verwaltungsperiode, also bis zum Jahre 1877, für die Entwickelung der Flotte gesteckt hat. (Annalen 1869, S. 194—208.)

Die Aufgabe besteht:

a) in der Herstellung von zwei Kriegshäfen:
Wilhelmshaven an der Nordsee,
Kiel an der Ostsee,
sowie von
16 Panzerschiffen und Fahrzeugen,
20 Corvetten,
8 Avisos,
3 Transportschiffen,
22 Dampfkanonenbooten,
2 Artillerie-Schiffen,
5 Uebungs-Schiffen;

b) in einer Vermehrung des Personal-Bestandes, zur Besetzung der Kriegshäfen und Schiffe, auf eine Friedensstärke von
350 Officieren,
5660 Seeleuten,
1019 Maschinisten und Heizern,
460 Handwerkern,
10 Compagnieen See-Soldaten,
8 Compagnieen See-Artillerie.

Die Marineverwaltung war und ist bestrebt, die im Jahre 1867 bewilligten Geldmittel zur Ausführung der gestellten Aufgabe zu verwenden, soweit es gelingt, die noch ausser den Geldmitteln erforderlichen Kräfte und Mittel zur Begründung eines so grossen Werkes heranzuziehen.

Gegenwärtiger Stand des gesammten Flotten-Materials an Häfen, Schiffen etc., so wie des Personals etc.

1. Häfen.

Während Ende 1866 die Preussische Marine an Häfen besass:

a) den Hafen an der Jade (Wilhelmshaven) im Bau;
b) den Hafen von Kiel, welcher jedoch keinerlei Etablissements hatte, so dass der Ausrüstungsbetrieb für die dort stationirten Schiffe durch ein provisorisch errichtetes Marine-Depot bewerkstelligt werden musste,
c) die Werft zu Danzig, woselbst die Weichsel auch bis zur Eröffnung des Jadehafens als Hafen benutzt werden musste,

ist der Stand dieser Anlagen zur Zeit folgender:

a. Wilhelmshaven.

Der Bau des Kriegshafens an der Jade war im verflossenen Jahre soweit vorgeschritten, dass die Inauguration dieses grossen Werkes von Sr. Majestät dem Könige von Preussen am 17. Juni v. J. vollzogen werden konnte. Die Verleihung des Namens „Wilhelmshaven“ bezeichnete die Ausführung des beharrlich durchgeführten Werkes.

Die Eindeichung des gesammten Jadegebiets,
die Hafen-Einfahrt,
der Canal,
das grosse Bassin,
drei Trockendocks,
zwei Hellinge und
ein grosser Masten-Krahn
sind fertig gestellt.

Um den Hafen schiffbar zu machen, ist nur noch die Wegräumung eines Deiches erforderlich. Dieselbe war zu Ende v. J. verheissen, die heftigen

Digitized by Google

Stürme der letzten Monate sind jedoch hindernd eingetreten, und so wird jetzt der Monat März c. von dem Hafenbaumeister mit Bestimmtheit als Termin der Eröffnung des Hafen-Canals bezeichnet.

Demnächst bleibt die Herstellung von Wohnhäusern und der Ausbau des ganzen Etablissements auszuführen. Wohl kann der Unternehmungslust von Privaten der Bau von Häusern und Strassen anheimgestellt bleiben, und es ist zu hoffen, dass auf diesem Wege allmälig eine Stadt entstehen wird, in welcher Handel und Gewerbe, namentlich solche, welche mit dem Seeverkehr in Wechselwirkung treten, zu einer gewissen Blüthe gelangen dürften; allein zuvor muss die Unterkunft des für den Gebrauch des Hafens unentbehrlichen Dienstpersonals gesichert und somit ein fester Kern für die junge Ansiedelung geschaffen werden, dessen Dasein erst den Anreiz zu bürgerlichen Niederlassungen geben wird. Nach dem hierauf bezüglichen, im Marine-Ministerium aufgestellten Plane würden, nachdem die nöthigen Mittel flüssig gemacht sind, zunächst zur Ausführung kommen:

40 Häuser für Officiere und Beamte,
600 Wohnungen für Werfthandwerker,
2 Casernen und
der Bau der Werftwerkstätten und Magazine.

Von den für die Befestigung von Wilhelmshaven in Aussicht genommenen Werken werden zunächst das im Bau befindliche Fort Heppens, sowie die Batterien hinter dem Deiche der Seefront ausgeführt, zwei vorgeschobene Panzerthürme zur Vertheidigung der äussern Einfahrt sind in Aussicht genommen; weitere Befestigungsarbeiten bleiben — insoweit sie als nothwendig angesehen werden könnten — der ferneren Zukunft vorbehalten.

b. Kiel — Ellerbeck.

Der Bau der Kriegswerft an der Kieler Föhrde hat einige Verzögerung erlitten durch Expropriations-Verhandlungen, welche zwar auch jetzt noch nicht völlig zum Abschluss gekommen sind, deren Erledigung indess in nächster Zeit bevorsteht.

Trotz dieser Verzögerungen steht aber dennoch in Aussicht, dass bis zum Jahre 1873 der wichtigste Theil des Etablissements — d. h. ein Trockendock, ein Theil des Hafenbassins, zwei Hellinge und die nothwendigen Werkstätten für den Schiffbau — ausgeführt sein werden, so dass von Ende 1873 ab Kriegsschiffe daselbst gedockt, erbaut und reparirt werden können. Alsdann wird das jetzt auf der Kieler Seite befindliche Marine-Depot aufgelöst und auf den Werftplatz bei Ellerbeck übergeführt werden. Schon jetzt sind dort die nöthigen Vorkehrungen soweit getroffen, dass der Bau einer eisernen Panzerfregatte „König Friedrich der Grosse" daselbst in Angriff genommen werden konnte.

Eine Caserne für 600 Mann, ein Lazareth für 150 und 2 Baracken zu je 25 Betten, sowie ein Arrestlocal und Gerichtslocal werden Ende dieses Jahres beendet und voraussichtlich im Sommer 1871 belegbar sein, womit langgefühlte Bedürfnisse Befriedigung finden werden.

Die Befestigungen der Hafeneinfahrt schreiten vor, das Fort Brauneberg wird schon im Laufe dieses Jahres belegt werden können, die Feste Friedrichsort mit zahlreichen Garnisonbauten daselbst ist der Beendigung nahe.

c. Danzig — Stralsund — Geestemünde.

Ausser den beiden erwähnten Haupthäfen befindet sich in Danzig eine Schiffsbauwerft, welche in ihrem gegenwärtigen Zustande einstweilen erhalten bleiben soll, um daselbst bis auf Weiteres den Bau von Holzschiffen betreiben zu können.

Auf dem Dänholm bei Stralsund wird zur Zeit noch ein Depot für Dampf- und Ruder-Kanonenboote lediglich in dem vorhandenen Zustande erhalten.

Als Ausrüstungsstelle in der Nordsee dient vorläufig noch bis zur Eröffnung von Wilhelmshaven das Depot zu Geestemünde, welches demnächst aufgegeben werden soll.

d. Das schwimmende Dock zu Swinemünde,

welches im Jahre 1865 bestellt, im Jahre 1866 zur Aufstellung gelangt und im Beginn vorigen Jahres beendet worden ist, leistet in Swinemünde treffliche Dienste, auch für die Handelsflotte. Hervorgegangen aus dem Bedürfniss, in der Ostsee ein besser gelegenes und geeigneteres Dock zu besitzen als das bisher benutzte Privatdock zu Danzig, ist es, seit Preussen und der Bund über die Kieler Bucht verfügen, in Erwägung genommen, das Dock nach Kiel überzuführen und daselbst bis zur Beendigung des dort in Angriff genommenen Trockendocks zu stationiren.

2. Gegenwärtiger Stand der Flotte.

Ende des Jahres 1866 hatte die Marine an Kriegsschiffen aufzuweisen:

a) drei Panzerfregatten (König Wilhelm, Kronprinz, Friedrich Carl) im Bau,
b) zwei Panzerfahrzeuge (Arminius und Prinz Adalbert),
c) vier gedeckte Corvetten (Hertha, Vineta, Arkona und Gazelle),
d) vier Glattdecks-Corvetten (Augusta, Victoria, Medusa und Nymphe),
e) drei Avisos (Grille, Preuss. Adler und Loreley),
f) 22 Dampfkanonenboote,
g) ein Artillerieschiff (Segelschiff),
h) fünf Uebungsschiffe (Segelschiffe).

Den gegenwärtigen Stand der Flotte ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung:

a. Dampfschiffe.

	Kanonen	nomin. Pferdekr.	Tonnen Gehalt.
Panzerschiffe:			
1) König Wilhelm	23	1150	5938
2) Friedrich Carl	16	950	4044
3) Kronprinz	16	800	3404
Panzerfahrzeuge:			
1) Arminius	4	300	1230
2) Prinz Adalbert	3	300	681
Corvetten, gedeckte:			
1) Elisabeth	28	400	2016
2) Hertha	28	400	1829
3) Vineta	28	400	1829
4) Arkona	28	350	1715
5) Gazelle	28	350	1715

Digitized by Google

Corvetten, Glattdecks-:	Kanonen	nom. Pferdekr.	Tonnen-Gehalt.
6) Augusta	14	363	1543
7) Victoria	14	362	1543
8) Medusa	17	200	956
9) Nymphe	17	200	956
Avisos:			
1) Preuss. Adler	4	300	850
Yacht:			
2) Grille	—	160	445
Kanonenboote: 22 mit zusammen	52	1480	5858

Summa 38 Schiffe und Fahrzeuge mit zusammen 320 Kanonen, 8466 nomin. Pferdekräften und 36,452 Tonnen Gehalt.

b. Segelschiffe, als Artillerie- und Uebungsschiffe.

		Kanonen	Tonnen Gehalt.
Fregatten:	1) Gefion	48	1360
	2) Thetis	38	1524
	3) Niobe	28	1052
Briggs:	1) Musquito	16	551
	2) Rover	16	551
	3) Undine	8	551
	4) Ilela	6	274

Summa 7 Segelschiffe mit zusammen 160 Kanonen und 5863 Tonn. Gehalt.

Hiernach bleiben bis zum Jahre 1877, also in dem Zeitraum von sieben Jahren, noch

11 Panzerschiffe resp. Fahrzeuge,
11 Corvetten,
7 Avisos,
3 Transportschiffe

zu bauen, wenn der Flottenbestand, nach der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift, erreicht werden soll.

3. Schiffe im Bau.

a. zu Wilhelmshaven:
einen Panzer-Fregatte (Thurmschiff) Grosser Kurfürst, Bauzeit berechnet auf 3 Jahre; ein Aviso Loreley (Umbau), Bauzeit auf 1 Jahr.

b. zu Kiel-Ellerbeck.
Panzer-Fregatte (Thurmschiff) König Friedrich der Grosse; Bauzeit 3 Jahre (bis 1873).

c. Werft zu Danzig.
Panzer-Fregatte Hansa; Bauzeit 3 Jahre (bis 1872).
Corvette Ariadne; Bauzeit bis Ende 1870.
Aviso Albatros; Bauzeit bis Ende 1870.
" Nautilus; Bauzeit bis Mitte 1871.

Ferner ist auf dem Privat-Etablissement der Norddeutschen Schiffbau-Gesellschaft zu Ellerbeck ein Dampfboot von 180 Pferdekraft für den Hafendienst zu Wilhelmshaven im Bau, sowie ein kleines Dampfboot für den Hafendienst in Kiel.

Endlich steht das Marine-Ministerium mit der Königlich Grossbritannischen Regierung in Unterhandlung über den Erwerb eines Dampflinienschiffes als Artillerieschiff für die Ostseestation.

In Uebereinstimmung mit den dem Reichstage abgegebenen Erklärungen ist das Marine-Ministerium bestrebt, für den Ausbau und die Entwickelung der Flotte die vaterländische Industrie, wo möglich ausschliesslich, heranzuziehen, um sich, soweit dies möglich, vom Auslande unabhängig zu machen.

Sämmtliche Maschinen für die im Bau befindlichen Schiffe sind daher inländischen Fabriken, Egells, Vulkan, Möller und Holberg übertragen. Ebenso werden sämmtliche Eisentheile und Winkeleisen für den Neubau der beiden Panzerfregatten Grosser Kurfürst und König Friedrich der Grosse an inländische Fabriken vergeben, wobei sich indess nicht unerhebliche Schwierigkeiten herausgestellt haben, da die Fabriken auf diesen Bedarf nicht vorbereitet sind.

Die Beschaffung der nothwendigen Panzerplatten wird dagegen in England erfolgen müssen, da inländische Fabriken sich bisher mit Anfertigung derselben noch nicht beschäftigen.

4. Schiffsartillerie.

In den beiden letzten Jahren ist in Folge der Vergleichs-Schiessversuche mit einem 9" Armstrong-Vorderlader und den 8 und 9" Krupp'schen Hinterladern auf dem Tegeler Schiessplatze in der Armirung der Panzerschiffe mit schweren gezogenen Geschützen letzterer Art ein bedeutender Fortschritt herbeigeführt worden.

Als schwerstes Kaliber ist für Armirung der Küstenbatterieen das von 28 cm., für die Bewaffnung der Thurmschiffe das von 26 cm. angenommen, während die Panzerschiffe und Fahrzeuge mit Ringgeschützen von 96pfündigem (24cm.), 72pfündigem (21cm.), 36pfündigem (17cm.) und 24pfündigem (15cm.) Kaliber armirt sind resp. werden.

Auch für die im Bau begriffene ungepanzerte Corvette Ariadne sind 72pfündige und 24pfündige Ringgeschütze bestimmt. Aus letzteren bestehen auch die Hauptgeschütze der in Bau genommenen Avisos, wie selbige bei der Armirung der neuen gedeckten Corvette Elisabeth, welche nur gezogene 24-Pfünder erhalten hat, und zu einer Aufbesserung der Armirung der älteren gedeckten Corvetten, hier im Austausch gegen glatte Kanonen gleichfalls verwendet wurden, um diese Fahrzeuge zu einem Kampfe mit leicht gepanzerten Schiffen zu befähigen.

Ausser vorstehend gedachten neu eingeführten gezogenen Ringgeschützen schweren Kalibers wurde ein neues bronzenes Boots- und Landungsgeschütz, ein gezogener 4-Pfünder von 570 Pfund eingeführt.

Für die im Bau begriffenen beiden Panzer-Thurmschiffe Grosser Kurfürst und König Friedrich der Grosse sind Versuche mit Laffeten abweichender Construction mit besonderer Berücksichtigung der Geschützaufstellung in Drehthürmen mit Minimalpforten, für welche eine vollständig geeignete Laffete auch andern Marinen noch fehlt, eingeleitet worden.

5. Indienststellungen des verflossenen Jahres.

a. Panzerschiffs-Geschwader.

Trotzdem die Geschützgiesserei zu Essen die Termine zur Lieferung der Geschütze nach Kiel erheblich überschritten hatte, gelang es im verflossenen Jahre dennoch, die drei Panzer-Fregatten zum

Digitized by Google

grossen Theil zu armiren und zu einem Geschwader zusammenzuziehen. Dasselbe bestand aus den Panzer-Fregatten

König Wilhelm,
Kronprinz,
Friedrich Carl,
Aviso Pr. Adler

und machte eine kurze Kreuzfahrt nach der Nordsee, die aber doch wesentlich dazu beigetragen hat, die Eigenschaften dieser Schiffe kennen zu lernen, und Officiere und Mannschaften mit den Eigenschaften derselben in gewissem Grade vertraut zu machen. Zu dem Zwecke wird eine Uebungsfahrt mit denselben im laufenden Jahre zu wiederholen und — wenn es sein kann — weiter auszudehnen sein.

b. Chinesische Station.

Auf derselben sind zur Zeit die Corvetten Hertha und Medusa stationirt, von welchen die erstere, nachdem sie den Eröffnungsfeierlichkeiten am Suez-Canal beigewohnt und den Canal selbst passirt hat, in kürzester Zeit in dem Stationsbereich anlangen wird; die Medusa befindet sich dagegen bereits seit Anfang vorigen Jahres daselbst, hat verschiedene, sowohl Chinesische wie Japanische Häfen besucht, und während der jüngsten Wirren in Japan in dortigen Häfen vorübergehend Station genommen. Neuerdings ist sie, sobald ihr der kürzlich viel besprochene Seeräuberangriff auf das Norddeutsche Schiff Apenrade bekannt wurde, nach der Küste von Macao, dem Schauplatz jener That, geeilt, um durch ihr Erscheinen die Wiederholung ähnlicher Unbill nach Möglichkeit zu verhindern.

c. Westindische Station.

Nachdem die Corvette Victoria, welche bisher in den Westindischen Gewässern stationirt gewesen, im Herbste vorigen Jahres heimgekehrt, ist die Corvette Arkona und das Kanonenboot Meteor dorthin bestimmt worden.

Die Arkona, deren Abgang nach Westindien durch den Zwischenauftrag, den Eröffnungs-Feierlichkeiten am Suezcanal beizuwohnen und einen auf dieser Reise erlittenen Unfall einigermassen verzögert worden ist, hat vor Kurzem Gibraltar passirt und wird daher ihre Bestimmung bald erreichen.

Das Kanonenboot Meteor ist aber schon seit Wochen an der Küste von Venezuela, woselbst die Anwesenheit von Deutschen Kriegsschiffen zur Zeit als besonders nothwendig zu erachten ist.

d. Die Orientstation,

welche vertragsmässig zu besetzen ist, hat das Kanonenboot Delphin inne, welches je nach den Umständen an der Donaumündung, zu Konstantinopel oder den in der Nähe liegenden Häfen Station nimmt.

e. Nordsee.

In der Nordsee war für die Sommermonate des verflossenen Jahres das Kanonenboot Komet stationirt und zwar zum Schutze der Deutschen Fischerei, zur Hülfsleistung bei Strandungsfällen, sowie zu Vermessungszwecken.

f. Wachtschiffe, Artillerieschiffe, Tender.

Als Wachtschiff in Kiel, welches gleichzeitig die Flagge des Stations-Chefs führt, fungirt die Fregatte Gefion, als Wachtschiff auf der Elbe vor Altona das Panzerfahrzeug Prinz Adalbert.

Den Dienst des Artillerieschiffs versah während der letzten Jahre die Fregatte Thetis, welche im Herbst ausser Dienst gestellt wurde, um einer grösseren Reparatur unterzogen zu werden.

Zur Ausübung des Hafendienstes, sowie zur Unterstützung des Artillerieschiffes waren drei Dampf-Kanonenboote als Tender in Dienst gestellt, von denen das eine dem Stationschef, eins dem Artillerieschiff und eins dem Ober-Werft-Director zu Danzig zur Verfügung gestellt waren, resp. noch sind. Ebenso war dem Wachtschiff in Kiel die Brigg Hela für die Sommermonate als Tender überwiesen, um zur Ausbildung von Cadetten und Schiffsjungen mit verwendet zu werden.

g. Uebungsschiffe.

Als eigentliche Uebungsschiffe zur Ausbildung von Cadetten und Schiffsjungen werden die Fregatte Niobe und die Briggs Musquito und Rover permanent in Dienst gehalten, um im Sommer in der Ostsee zu kreuzen und für den Winter nach dem Süden zu gehen.

Augenblicklich befindet sich die Niobe (Cadettenschiff) in Westindien, die Briggs Musquito und Rover (Schiffsjungenbriggs) an der Portugiesischen Küste.

h. Andere Indienststellungen.

Ausser den oben erwähnten, theils zu Uebungs-, theils zu handelspolitischen Zwecken erfolgten Indienststellungen, sind noch im September v. J. die Corvette Elisabeth und die Yacht Grille ausserordentlich in Dienst gestellt worden, um mit den vorher erwähnten Corvetten Hertha und Arkona und dem Kanonenboot Delphin die Flagge des Norddeutschen Bundes bei der Eröffnung des Suezcanals würdig repräsentiren zu helfen. Sie befinden sich noch auf der Rückreise.

6. Ausrüstung.

Um die Ausrüstung der Flotte in allen Beziehungen möglichst zweckentsprechend herzustellen, um zu jeder Zeit für jeden Zweig des Dienstes die grösste Leistungsfähigkeit der Schiffe und der Mannschaft sicher zu stellen, werden alle bezüglichen neueren Erfindungen und Erfahrungen — eigene wie fremde — welche eine Verbesserung versprechen, eingehend geprüft und soweit als rathsam und thunlich berücksichtigt, dabei wird auch dem Wohlergehen der Officiere und Mannschaft möglichst Rechnung getragen. Von den zahlreichen in dieser Hinsicht neu getroffenen Einrichtungen möge hier nur eine erwähnt sein, nämlich die Ausrüstung der grösseren Schiffe mit je einer Dampfbarkasse; auch die gedeckten Corvetten werden bei Entsendung nach auswärtigen Stationen mit einer solchen ausgestattet.

Der Ausrüstungsbetrieb ist in Folge der grossen Anzahl der Indienststellungen im Laufe des vergangenen Jahres ein sehr lebhafter gewesen, besonders in Kiel und Danzig, wo die äusserste Anstrengung aller Kräfte und Mittel erforderlich war, um den gestellten zahlreichen Anforderungen zu genügen.

Digitized by Google

Es hat sich dabei herausgestellt, dass das Marine-Depot zu Kiel den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr gewachsen ist und es ist daher unlängst die Umwandlung desselben in eine Werft angeordnet worden.

Die Mittel für den dortigen Ausrüstungs-Betrieb sind überdies um einen von der Maschinenbau-Gesellschaft Vulkan zu Stettin erbauten und im Monat Mai a. pr. nach Kiel übergeführten schwimmenden Krahn von 800 Centnern Tragfähigkeit ansehnlich vermehrt und die Herstellung einer Takler- und Segelmacher-Werkstatt ist angeordnet. Nachdem auch die Schiffbau-Werkstätten zu Ellerbeck bereits errichtet sind und die Erbauung einer Maschinen-Reparatur-Werkstatt auf dem gegenwärtigen Depot-Terrain genehmigt, auch die Beschaffung eines Depotschiffs für Kohlen in die Wege geleitet ist, wird das Kieler Etablissement zuversichtlich bald in der Lage sein, den an dasselbe herantretenden Anforderungen nachzukommen.

7. Die Heranbildung des Personals.

Die so vor Allem wichtige Aufgabe besteht:

a) in der Heranbildung eines hinlänglich zahlreichen und wohlunterrichteten Officier-Corps für die Bemannung der Flotte und die entsprechenden für den Flottendienst unentbehrlichen Landstellungen.

In der mehrerwähnten Denkschrift ist die Stärke desselben zu 350 Officieren vielleicht zu niedrig gegriffen.

Dasselbe zählte, mit Ausschluss der Marine-Truppen (Infanterie und Artillerie), im Jahre 1866 etatsmässig bereits 143 Köpfe; heute ist es in Wirklichkeit bis auf 169 Köpfe herangewachsen;

b) in der Heranbildung des technischen Maschinenpersonals, welches im Jahre 1866 239, gegenwärtig aber 503 Köpfe zählt;

c) in der Ausbildung des zahlreichen dienstpflichtigen seemännischen Personals für den Dienst der Flotte, von welchem im Jahre 1866 2313, augenblicklich 3019 Köpfe sich im activen Dienst befinden;

d) in der Gewinnung des erforderlichen Personals an geeigneten Werft- und andern Handwerkern, deren der Etat im Jahre 1866 313 Köpfe zählte, während zur Zeit sich 318 Köpfe auf den Werften befinden.

Der Zudrang zur See-Officier-Carrière ist erfreulicher Weise so grosse, dass eine strenge Auswahl unter den Aspiranten möglich und daher mit Bestimmtheit darauf zu rechnen ist, dass das Officier-Corps bis zum Jahre 1877 allmälig auf die Höhe von 350 bis 400 Officieren gebracht werden kann.

Auf welchem Wege aber die Aspiranten für den erwählten Beruf vorgebildet werden, ist weiter unten bei den Nachrichten über die Marine-Schule erörtert worden.

Die Ergänzung des Officier-Corps aus der Seewehr ist — bei dem jungen Datum der Marine-Institution — noch nicht als völlig gesichert zu erachten, und hat es bis jetzt noch nicht gelingen wollen, Seewehr-Officiere in ausreichender Zahl zu gewinnen.

Der seemännische Ersatz ist im Allgemeinen ganz vorzüglich, namentlich in Pommern, Mecklenburg, Holstein und Hannover.

Die Marine-Verwaltung hat das Ordinarium des jährlichen Marine-Etats nach den Grundzügen der oft erwähnten Denkschrift bemessen; der Etat pro 1871 ergiebt demgemäss eine ungefähre jährliche Vermehrung um

21 Officiere,
18 Deckofficiere,
60 Matrosen-Unterofficiere,
400 Matrosen,
12 Maschinistenmaate,
70 Heizer,
10 Meistersmaate.

Diese Vermehrung ist erforderlich, wenn bis zum Jahre 1877 die beabsichtigte Friedensstärke der Flotten-Besatzungen erreicht werden soll.

Zur Erläuterung des Vorstehenden sei angeführt, dass

1) zur Bemannung der schon jetzt vorhandenen, bei ausbrechendem Kriege auf einmal im Dienst zu stellenden Schiffe erforderlich sind:
255 Officiere,
192 Deckofficiere,
5012 Seeleute,
737 Maschinistenmaate und Heizer,
370 Handwerker,
während der diesjährige Etat nur aufweist:
217 Officiere,
150 Deckofficiere,
3283 Seeleute,
477 Maschinistenmaate und Heizer,
365 Handwerker,
dergestalt, dass aus der Reserve und Seewehr zu dem gleichen Zwecke
38 Officiere,
42 Deckofficiere,
1729 Seeleute,
260 Maschinistenmaate und Heizer,
5 Handwerker
einzuziehen sein würden.

2) Zur Bemannung der Schiffe aber, welche nach der Denkschrift bis zum Jahre 1877 fertig gestellt werden sollen, sind an Personal erforderlich:
522 Officiere,
400 Deckofficiere,
9985 Seeleute,
1670 Maschinistenmaate und Heizer,
784 Handwerker,
während die in der mehrgenannten Denkschrift vorgesehene Friedenspräsenz-Stärke die Zahlen
350 Officiere,
5660 Seeleute,
1019 Maschinisten und Heizer,
460 Handwerker
aufweist.

In diesen Zahlen sind die Deckofficiere mit enthalten.

Die Differenzen in den vorstehenden Angaben zwischen dem erforderlichen Personal und dem etatsmässig festgestellten erklären sich dadurch, dass in dem Etat nur das Personal vorgesehen ist, welches für die in Friedenszeiten in Dienst zu stellenden Schiffe und für die Behörden am Lande nothwendig ist. Das Mehr, welches der Kriegs-

Digitized by Google

Etat erfordert, wird durch die Mannschaften der Reserve und Seewehr gedeckt werden müssen, welches keinerlei Schwierigkeiten bieten wird, da schon jetzt für das seemännische Personal an

Reserve-Mannschaften 4156 Mann,
Seewehr- „ 4558 „

für das Personal der Werft-Division

Reserve-Mannschaften 346 Mann,
Seewehr- „ 439 „

vorhanden sind.

Die Marine-Schule,

welche früher als Seecadetten-Institut bestand, wurde, nachdem im Jahre 1864 die Verordnung über Reorganisation der Seeofficier-Corps Allerhöchsten Orts erlassen worden war, im Jahre 1866 von Berlin nach Kiel verlegt, bei dieser Gelegenheit in Uebereinstimmung mit der vorgenannten Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1864 gebracht und demgemäss einer Reorganisation unterworfen. Dieser Schule, der vornehmlichsten Bildungsstätte für die Seeofficier-Aspiranten, wird eine besondere Sorgfalt zugewendet. Es liegt daher in der Absicht, in dem Etat pro 1872 — was bisher zum Theil aus Mangel an ganz geeigneten, dazu disponiblen Personen, zum Theil wegen dringenderer Ansprüche an die betreffenden Fonds noch nicht möglich war — die wichtigeren Unterrichtszweige durch Besetzung mit etatsmässig angestellten Lehrern und angemessenere Dotirung der Honorarlehrer auch besonders zu berücksichtigen, um dadurch einen gründlicheren und regelmässigeren Unterricht zu erreichen, als es bis jetzt durch vorübergehende Commandirung von Officieren oder Ingenieuren der Marine als Lehrer möglich war. Auch ist beabsichtigt, noch einen höheren wissenschaftlichen Cursus für Officiere an der Marine-Schule einzurichten, welcher Plan jedoch für die nächste Zeit noch nicht zur Ausführung gelangen kann, weil durch die unentbehrlichen Indienststellungen von Schiffen vorläufig sämmtliche Officiere in Anspruch genommen werden, denselben mithin noch nicht die zu ernsten Studien durchaus erforderliche Musse gewährt werden kann.

Seit Etablirung der Marine-Schule in Kiel sind in derselben 72 Schüler zur Officiers-Prüfung vorbereitet worden und haben diese Prüfung bestanden, von denen bis jetzt jedoch nur 59 zu Officieren befördert werden konnten, da die übrigen 13 die zur Beförderung nothwendige Fahrzeit noch nicht vollständig erlangt haben.

Das Marine-Schulgebäude zu Kiel entspricht nicht allen Anforderungen; es ist daher beabsichtigt, an einer besonders günstigen Stelle der Umgebung von Kiel in gesunder Lage ein derartiges Schulgebäude zu errichten, welches allen an eine für die Marine so wichtige Bildungsanstalt zu stellenden Anforderungen zu entsprechen vermag.

8. Der Gesundheitszustand in der Flotte.

Nach der Stärke, welche im letzten Jahre in den verschiedenen Garnisonen der Marine durchschnittlich monatlich p. p. 2033 Mann betrug, und zwar nach Abrechnung der zur Bemannung der Schiffe abcommandirten Mannschaften, ergiebt sich als Procentverhältniss der Kranken durchschnittlich die Zahl 4,7 pCt. Von diesen 4,7 pCt. Kranken wurden 3,4 pCt. in den Lazarethen, 1,3 pCt. im Revier behandelt. Das Procentverhältniss der als „unbrauchbar" Entlassenen war 2,9 pCt., das der als „invalide" 1,3 pCt.; die Sterblichkeit betrug 0,8 pCt. incl. 0,09 pCt. Verunglückter. Selbstmorde kamen nicht vor.

Unter den Garnisonorten lieferte Danzig die grösste Zahl von Kranken mit 6,3 pCt., Wilhelmshaven 6 pCt., Geestemünde 5,5 pCt., Kiel 4,8 pCt., Friedrichsort 3,8 pCt., Stralsund 3 pCt.

Von epidemischen Krankheiten gelangte nur eine Typhus-Epidemie in Kiel zur Bedeutung, indessen war das Auftreten derselben wenig intensiv. Von 52 Erkrankten starben 2.

Die Gesundheitsverhältnisse auf den Schiffen, in inländischen Häfen und Gewässern stellten sich im Allgemeinen nur wenig ungünstiger, als die der Landgarnisonen, was sicher den verhältnissmässig kurzen Indienststellungen der meisten derselben während der schönen Jahreszeit zuzuschreiben ist. Dagegen haben die langen Indienstha1tungen, namentlich alle Expeditionen nach den Tropen, etwa eine doppelte Zahl von Erkrankungen und eine Zunahme der Invaliditäts- und Sterblichkeitsfälle unter den resp. Besatzungen hervortreten lassen.

Durch die Entwickelung der Bundesmarine innerhalb der letzten Jahre und im Anschluss an die häufigeren Expeditionen nach den tropischen Gegenden hat sich eine Vervollständigung des Reglements für den Sanitätsdienst an Bord der Schiffe und Fahrzeuge als nothwendig herausgestellt. Dieses Reglement ist mit Berücksichtigung aller Fortschritte, welche Wissenschaft und Erfahrung in unserer sowohl wie in fremden Marinen an die Hand gegeben haben, namentlich in Rücksicht auf die allgemeine Schiffshygiene und die Verpflegung der Mannschaften entworfen worden und wird im Laufe dieses Jahres in Wirksamkeit gesetzt werden können.

Für Kiel und Wilhelmshaven wurden neue Marine-Lazarethe in Bau genommen, welche mit Berücksichtigung des neuesten Standpunktes der Wissenschaft und der Krankenpflege projectirt worden sind.

9. Hydrographie.

Das im Jahre 1868 Seitens der Marine begonnene Kartenwerk der Deutschen Nordseeküste ist im Laufe des vorigen Jahres mit Eifer weiter gefördert worden, soweit die geringen verfügbaren Kräfte es nur gestatteten. Eine Karte der Schleswig-Holsteinischen Westküste im Maassstabe von 1 : 100,000 ist in zwei Blättern veröffentlicht; die Karte der Jade-, Weser- und Elbmündungen vom Jahre 1868 in gleichem Maassstabe ist, eingehend revidirt und vielfach verbessert, in neuer Auflage erschienen, von der Karte der Ostfriesischen Inseln ist das östliche Blatt bereits gestochen und die Correctur bewirkt, das westliche Blatt ist in der Zeichnung beendet und zum Stich fertig.

Von der aus vier Sectionen bestehenden Karte der Helgolander Bucht im Maassstabe von 1:300,000 sind drei Sectionen gestochen und die Probe-

Digitized by Google

Abdrücke liegen vor, die vierte Section, deren Fertigstellung von den für das letzte Jahr angeordneten Vermessungen abhängig war, wird nunmehr auch in nächster Zeit zum Stich gelangen. Das Ganze soll derartig betrieben werden, dass sämmtliche Karten beim Beginn der Schifffahrt im laufenden Jahre zur allgemeinen Verfügung stehen werden. Damit wird alsdann das erwünschte Ziel erreicht sein, dass Deutsche Seefahrer in Betreff der heimischen Küsten nicht mehr auf fremde Karten angewiesen sind.

Ausserdem hat das hydraulische Bureau die Vervielfältigung eines colorirten Planes von Wilhelmshaven im Maassstabe von 1 : 3000 und eines Planes der Kieler Föhrde im Maassstabe von 1:5000 besorgt, beide nicht für die Oeffentlichkeit, sondern nur für den Gebrauch der Behörden bestimmt. Der erstere ist bereits vertheilt, der zweite befindet sich in der Correctur.

Die Herstellung eines Planes der Kieler Föhrde im Maassstabe von 1:10,000 für den Gebrauch an Bord der Schiffe ist in die Wege geleitet.

Die im Laufe des letzten Sommers durch das zum Schutze der Fischerei in der Nordsee stationirte Dampfkanonenboot Komet ausgeführten Vermessungen haben dem in und vor der Emsmündung und im Westen von Helgoland genannten Fahrzeug im Monat August a. pr. auch Gelegenheit zu einer Aufnahme der Austernbänke an der Schleswig-Holsteinischen Westküste gegeben; endlich sind von demselben noch im Monat October an dem nordwestlichen Strande der Insel Wangeroog, mit Rücksicht auf die in Aussicht genommenen Arbeiten für die Erhaltung der Insel, genaue Peilungen ausgeführt worden.

Die hierbei erlangten Ergebnisse sind auf einem besonderen Plane im Maassstabe von 1:10.000 dargestellt, und werden den Berathungen über die zum Schutz von Wangeroog erforderlichen Werke zu Grunde gelegt werden.

Zu den vorstehend angeführten Aufgaben, welche dem hydrographischen Bureau nach seiner Organisation obliegen, ist neuerdings noch eine andere hinzu getreten.

Die Veröffentlichung der für das Verfahren der verschiedenen Meere wichtigen Bekanntmachungen über Leuchtfeuer, Seezeichen etc., gewöhnlich „Nachrichten für Seefahrer" genannt, welche von jeder Regierung oder zuständigen Behörde nach Bedarf erlassen werden, war in Deutschland bis vor Kurzem nur hier und da durch einzelne Zeitungen erfolgt. Dem schon lange gefühlten Bedürfnisse nach einer Zusammenstellung derselben, und zwar die ausländischen in richtiger seemännischer Uebersetzung, welche das schnelle Bekanntwerden sehr erleichtert, wurde im Anfang dieses Jahres auf Anregung des Bundeskanzler-Amtes dadurch abgeholfen, dass diese Arbeit dem hydrographischen Bureau übertragen wurde, so dass die Veröffentlichung der „Nachrichten für Seefahrer" nunmehr allwöchentlich in besonderen Beilagen zum Preussischen Handels-Archiv erfolgt.

Berlin, den 21. Februar 1870.

Die Vereinsbeamten des Deutschen Zollvereins.

(Anfang April 1870.)

Die Aenderung, welche die Stellung der Vereins-Bevollmächtigten und der Stationscontroleure durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 erfahren hat, ist auf die bisherigen Beziehungen dieser Beamten zu den Behörden der einzelnen Vereinsstaaten nicht ohne Einfluss geblieben. Nach den bestehenden Verträgen sind die Vereinsbeamten in dieser ihrer Eigenschaft Beamte der Gesammtheit, nicht eines einzelnen Vereinsstaates, und die Vereinsbevollmächtigten die dienstlichen Vorgesetzten der in ihrem Geschäftsbezirk fungirenden Stationscontroleure. Hieraus folgt einmal, dass die Vereinsbevollmächtigten ihre Berichte an das Präsidium des Zollvereins zu richten haben, sodann, dass ihnen die Verpflichtung obliegt, den Directiv-Behörden jedes Vereinsstaates auf deren Ersuchen Auskunft zu ertheilen und, wenn zu diesem Zweck der Bericht eines Stationscontroleurs nöthig sein sollte, solchen zu erfordern. Aus der Unterordnung der Stationscontroleure unter die Vereinsbevollmächtigten folgt ferner, dass die ersteren nur von dem ihnen vorgesetzten Vereinsbevollmächtigten Aufträge erhalten und nur an diesen zu berichten haben. Hierdurch geschieht indessen den Anordnungen kein Eintrag, welche von einzelnen Vereinsregierungen dahin getroffen sind, oder getroffen werden möchten, dass die aus ihrem Beamtenpersonal berufenen Stationscontroleure regelmässig Abschriften der von ihnen erstatteten Berichte an die Landesbehörde einzureichen haben. Es ist ausserdem hiermit wohl vereinbar, dass einem Stationscontroleur, welchen die Regierung seines Heimathlandes zum Zwecke seiner dienstlichen Ausbildung auf kurze Zeit bei einem ihrer Hauptämter zu beschäftigen wünscht, wie dies beispielsweise bisher von der Königlich Sächsischen Regierung durch Zuziehung

Digitized by Google

einzelner Stationscontroleure zu den Leipziger Messen geschehen ist, der erforderliche Urlaub auf Ersuchen der Directivbehörde des Heimathlandes ertheilt werde, sofern der Beamte im Interesse des Vereinsdienstes abkömmlich ist. Die durch einen solchen Auftrag erwachsenden Kosten sind jedoch dem Vereine nicht aufrechnungsfähig.

Die auf die Vereinsbeamten bezüglichen Bestimmungen des Vertrags vom 8. Juli 1867 (vgl. „Annalen" 1868, S. 3, 33 und 40) sind folgende:

Artikel 20.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Art. 8. §. 3.), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Directiv-Behörden Vereins-Beamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Controleure haben von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuer-Erhebung Kenntniss zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruction geregelt.

Die den Directiv-Behörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniss zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniss ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Controleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Schlussprotocoll No. 13.
zum Artikel 20. des Vertrags.

1. Preussen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20. des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Controle auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruction, welche das Geschäftsverhältniss der den Directiv-Behörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten, näher bestimmen soll, ist verabredet worden, dass ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll:

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Directiv-Behörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen lässt, muss vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, dass aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte zu vermerken, und zu verlangen, dass die Directiv-Behörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) In so fern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Correspondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu recurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuer-Erhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen; vielmehr kann er nur bei der betreffenden Directiv-Behörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Directiv-Behörde, die Einsicht der Acten, Bücher, Rechnungen und Register etc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuer-Erhebungsbehörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienst-Behörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Annalen 1868, S. 33) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Directivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigte:

1) den Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirectionen zu Königsberg und Danzig der Königlich Bayerische Ober-Zollrath ***Freiherr v. Aufsess*** mit dem Wohnsitz in Königsberg,

2) der Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirection zu Stettin der Königlich Sächsische Ober-Zollrath ***Kessler*** mit dem Wohnsitz in Stettin,

3) der Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirection zu Breslau der Königlich Sächsische Ober-Zollrath ***Döring*** mit dem Wohnsitz in Breslau,

4) der Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg der Grossherzoglich Badische Geheime Finanzrath ***Dr. Weindel*** mit dem Wohnsitz in Magdeburg,

5) der Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirection zu Cöln und der Königlich Grossherzoglich Luxemburgischen Zolldirection zu Luxemburg der Königlich Bayerische Ober-Zollrath ***Widmann*** mit dem Wohnsitz in Cöln,

6) der Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirection zu Hannover, der Grossherzoglich Oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg, und der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig der Grossherzoglich Hessische Ober-Steuerrath ***Fabricius*** mit dem Wohnsitz in Hannover,

7) der Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirection zu Kassel und der Grossherzoglich Hessischen Ober-Zolldirection zu Darmstadt der Königlich Württembergische Ober-Finanzrath ***Freiherr Dr. v. Valois*** mit dem Wohnsitz in Darmstadt,

8) der Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirection zu Glückstadt der Königlich Bayerische Ober-Zollrath ***Schübeck*** mit dem Wohnsitz in Glückstadt,

9) der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden der Königlich Preussische Ober-Regierungsrath ***Daniel*** mit dem Wohnsitz in Dresden,

10) der Königlich Bayerischen General-Zolladministration zu München der Königlich Preussische Ober-Regierungsrath ***v. Motz*** mit dem Wohnsitz in München,

11) der Königlich Preussischen Regierung in Sigmaringen, dem Königlich Württembergischen Steuercollegium zu Stuttgart und der Grossherzoglich Badischen Zolldirection zu Carlsruhe der Königlich Preussische Geheime Regierungsrath ***von Lessing*** mit dem Wohnsitz in Carlsruhe,

12) der Grossherzoglich Mecklenburgischen Steuer- und Zolldirection zu Schwerin der Königlich Preussische Regierungsrath ***Krieger*** mit dem Wohnsitz in Schwerin;

II. als Vereinscontroleure:

A. im Königreich Preussen:

1) den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Schmalleningken der Königlich Bayerische Zollinspector ***Haushalter*** mit dem Wohnsitz in Tilsit,

2) den Hauptämtern zu Königsberg, Pillau, Eydtkuhnen, Johannisburg und Neidenburg der Königlich Bayerische Zollinspector ***Paul*** mit dem Wohnsitz in Königsberg,

3) den Hauptämtern zu Danzig, Thorn und Elbing der Grossherzoglich Oldenburgische Zollinspector ***Dunkhase*** mit dem Wohnsitz in Danzig,

4) den Hauptämtern zu Stettin, Swinemünde und Colbergermünde der Königlich Bayerische Zollinspector ***Brunner*** mit dem Wohnsitz in Stettin,

5) den Hauptämtern zu Stralsund, Wolgast und Anclam der Königlich Bayerische Zollinspector ***Höher*** mit dem Wohnsitz in Stralsund,

6) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a./O. der Königlich Sächsische Zollinspector ***Tröger*** mit dem Wohnsitz in Berlin,

7) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge der Königlich Sächsische Ober-Steuercontroleur ***von Wachsmann*** mit dem Wohnsitz in Magdeburg,

8) den Hauptämtern zu Breslau, Myslowitz, Ratibor und Neustadt der Königlich Bayerische Ober-Grenzcontroleur ***Hering*** mit dem Wohnsitz in Breslau,

9) den Hauptämtern zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau und Schweidnitz der Königlich Sächsische Ober-Steuercontroleur ***Raabe*** mit dem Wohnsitz in Schweidnitz,

10) den Hauptämtern zu Aachen, Wassenberg, Malmedy, Cöln und Düsseldorf der Grossherzoglich Badische Zollinspector ***Haagen*** mit dem Wohnsitz in Aachen,

11) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuss der Grossherzoglich Hessische Zollinspector ***Engisch*** mit dem Wohnsitz in Emmerich,

12) den Hauptämtern zu Saarbrücken, Trier und Coblenz der Königlich Bayerische Zollinspector ***Schiessl*** mit dem Wohnsitz in Saarbrücken, welcher zugleich dem Königlich Grossherzoglichen Hauptamte zu Luxemburg beigeordnet ist,

13) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning der Königlich Württembergische Zollinspector ***Hegelmaier*** mit dem Wohnsitz in Kiel,

14) den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern der Königlich Bayerische Greuz-Obercontroleur ***Merck*** mit dem Wohnsitz in Flensburg,

15) den Hauptämtern zu Hannover, Hildesheim und Münden der Königlich Württembergische Zoll-Inspector ***Mornhinweg*** mit dem Wohnsitz in Hannover,

16) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg der Grossherzoglich Hessische Zollinspector ***Ruckelshausen*** mit dem Wohnsitz in Harburg,

17) den Hauptämtern zu Emden und Leer der Königlich Bayerische Revisionsbeamte ***Stauffer*** mit dem Wohnsitz in Emden,

Digitized by Google

18) den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt der Königlich Bayerische Rechnungs-Commissair ***Sieben*** mit dem Wohnsitz in Lübeck,

19) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe der Königlich Sächsische Zollinspector ***Krippendorf*** mit dem Wohnsitz in Hamburg,

20) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde der Königlich Bayerische Revisions-Ober-Controleur ***Lossow*** mit dem Wohnsitz in Bremen,

21) den Hauptämtern zu Frankfurt a. M., Hanau, Biebrich und Oberlahnstein der Königlich Bayerische Zollinspector ***Ziebland*** mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.,

22) dem Salzsteuer-Amte zu Stetten der Grossherzoglich Badische Ober-Zollinspector ***Abegg*** mit dem Wohnsitz in Stuttgart,

ausserdem im Herzogthum Lauenburg

dem Hauptamt zu Lauenburg der Königlich Bayerische Rechnungscommissair ***Sieben*** mit dem Wohnsitz in Lübeck:

B. im Königreich Bayern:

1) den Hauptämtern zu München, Augsburg und Donauwörth der Königlich Preussische Steuerinspector ***Offelsmeyer*** mit dem Wohnsitz in München,

2) den Hauptämtern zu Hof, Bayreuth und Waldsassen der Königlich Preussische Steuerinspector ***Wolf*** mit dem Wohnsitz in Hof,

3) den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Memmingen der Königlich Preussische Steuerinspector ***Lehmann*** mit dem Wohnsitz in Kempten,

4) dem Hauptamt zu Lindau der Königlich Preussische Steuerinspector ***Thormann*** mit dem Wohnsitz in Lindau,

5) den Hauptämtern zu Zweibrücken und Ludwigshafen a. Rh. der Königlich Preussische Steuerinspector ***Norrenberg*** mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen a. Rh.,

6) den Hauptämtern zu Nürnberg, Fürth und Bamberg der Königlich Preussische Steuerinspector ***Wagemann*** mit dem Wohnsitz in Nürnberg,

7) den Hauptämtern zu Passau und Simbach der Königlich Preussische Steuerinspector ***Hoff*** mit dem Wohnsitz in Passau,

8) den Hauptämtern zu Waldmünchen, Regensburg und Furth am Walde der Königlich Preussische Revisionsinspector ***Hammer*** mit dem Wohnsitz in Regensburg,

9) den Hauptämtern zu Freilassing und Rosenheim der Königlich Sächsische Zollinspector ***Schwede*** mit dem Wohnsitz in Rosenheim,

10) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg der Königlich Preussische Steuerinspector ***Bon*** mit dem Wohnsitz in Würzburg,

11) dem Hauptamt zu Neuburg a./R. der bei der Grossherzoglich Badischen Zolldirection in Carlsruhe angestellte Secretair ***Kirsch*** mit dem Wohnsitz in Carlsruhe;

C. im Königreich Sachsen:

1) den Hauptämtern zu Dresden, Meissen und Riesa der Königlich Preussische Steuerrath ***Graf Ross*** mit dem Wohnsitz in Dresden,

2) den Hauptämtern zu Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock und Glauchau der Königlich Preussische Steuerinspector ***Müller*** mit dem Wohnsitz in Chemnitz,

3) den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma der Königlich Preussische Steuerinspector ***Berndes*** mit dem Wohnsitz in Leipzig,

4) den Hauptämtern zu Schandau und Pirna der Königlich Preussische Steuerinspector ***v. Hirschfeld*** mit dem Wohnsitz in Schandau,

5) den Hauptämtern zu Zittau, Bautzen und Löbau der Königlich Preussische Steuerinspector ***Kreusler*** mit dem Wohnsitz in Zittau,

6) dem Königlich Sächsischen Uebergangssteueramte zu Hof in Bayern der Königlich Preussische Steuerinspector ***Wolf*** mit dem Wohnsitz in Hof:

D. im Königreich Württemberg:

1) den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Hall, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Esslingen, Göppingen, Gmünd und Tübingen der Grossherzoglich Badische Ober-Zollinspector ***Abegg*** mit dem Wohnsitz in Stuttgart,

2) den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Rothweil, Sulz, Spaichingen und Waldsee der Königlich Preussische Steuerinspector ***Villaret*** mit dem Wohnsitz in Constanz,

3) den Hauptämtern zu Ulm und Heidenheim der Königlich Preussische Steuerinspector ***Offelsmeyer*** mit dem Wohnsitz in München;

E. im Grossherzogthum Baden:

1) den Hauptämtern zu Schusterinsel, Rheinfelden, Alt-Breisach und Freiburg der Königlich Preussische Steuerinspector ***Habrecht*** mit dem Wohnsitz in Basel,

2) den Hauptämtern zu Neufreistett, Kehl, Lahr und Carlsruhe der Königlich Preussische Steuerinspector ***Katsch*** mit dem Wohnsitz in Kehl,

3) den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg der Königlich Württembergische Ober-Zollinspector ***Schmidtin*** mit dem Wohnsitz in Mannheim,

4) den Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Randegg der Königlich Preussische Ober-Steuercontroleur ***Freytag*** mit dem Wohnsitz in Waldshut,

5) den Hauptämtern zu Constanz und Ueberlingen der Königlich Preussische Steuerinspector ***Villaret*** mit dem Wohnsitz in Constanz;

F. im Grossherzogthum Hessen:

1) den Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms der Königlich Preussische Ober-Steuercontroleur ***Hahn*** mit dem Wohnsitz in Mainz,

2) den Hauptämtern zu Darmstadt, Offenbach und Giessen der Königlich Preussische Steuerinspector ***Klostermann*** mit dem Wohnsitz in Darmstadt;

G. Im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

1) den Hauptämtern zu Rostock und Schwerin der Königlich Preussische Ober-Revisor ***Grossjohann*** mit dem Wohnsitz in Rostock,

2) dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich Preussische Steuerinspector ***Souchon*** mit dem Wohnsitz in Güstrow;

Digitized by Google

H. im Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich Preussische Steuerinspector ***Souchon*** mit dem Wohnsitz in Güstrow;

I. im Grossherzogthum Oldenburg:

den Hauptämtern zu Oldenburg, Brake, Delmenhorst und Varel der Königlich Preussische Steuerinspector ***Hoffmann*** mit dem Wohnsitz in Oldenburg;

K. im Herzogthum Braunschweig:

dem Hauptamt zu Braunschweig der Königlich Preussische Steuerinspector ***v. Mandelsloh*** mit dem Wohnsitz in Braunschweig;

L. in der freien und Hansestadt Lübeck:

dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich Bayerische Rechnungscommissair ***Sieben*** mit dem Wohnsitz in Lübeck;

M. in der freien Hansestadt Bremen:

dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königlich Bayerische Revisions-Obercontroleur ***Lossow*** mit dem Wohnsitz in Bremen;

N. in der freien und Hansestadt Hamburg:

dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Hamburg der Königlich Sächsische Zollinspector ***Krippendorf*** mit dem Wohnsitz in Hamburg.

Die Competenzen und Personalien der oberen Behörden des Norddeutschen Bundes und der einzelnen Bundesstaaten.

Einleitung.

Behufs principieller Unterscheidung zwischen eigentlichen Bundes- und Staatseinrichtungen wollen wir ohne Rücksicht auf feinere staatsrechtliche Definitionen als solche der ersteren Ordnung alle diejenigen ansehen, über deren pecuniäre Unterhaltung die gesetzgebenden Gewalten des Bundes verfassungsmässig zu befinden haben, deren modificirte Existenz also im Bunde als solchem beruht. Hiernach würden als Verwaltungen und Organe des Bundes aus dem Bundeshaushalts-Etat pro 1871 sich ergeben, und zwar

A. Aus dem Etat der fortdauernden Ausgaben:

1. Das Bundeskanzler-Amt.
2. Das Auswärtige Amt und die Gesandtschaften des Bundes.
3. Die Bundesconsulate.
4. Die Militair-Verwaltung.
5. Die Marine-Verwaltung.
6. Der Rechnungshof des Nordd. Bundes.
7. Das Bundes-Oberhandelsgericht.

B. Aus dem Etat der Einnahmen:

8. Die Post- und Zeitungsverwaltung.
9. Die Telegraphenverwaltung.

Dass die Verwaltungen ad 8. und 9. lediglich im Etat der Einnahmen figuriren, liegt daran, dass der Bundes-Etat sich als Netto-Budget darstellt. Ueber die Betriebs- und Verwaltungsausgaben bei der Post und Telegraphie, welche im Einnahme-Etat vor der Linie nachgewiesen werden, steht den gesetzgebenden Factoren des Bundes die Bestimmung bez. Genehmigung nach einzelnen Titeln und Nummern ebensowohl zu, wie bei den ad 1. bis 7. genannten Verwaltungen und Behörden. Dagegen hat der Bund auf die Normirung der Kosten zur Erhebung etc. der im Nettobetrage in die Bundescasse fliessenden Zölle und Verbrauchssteuern keinen unmittelbaren Einfluss. (Vgl. die eingehende Darstellung des Bundesfinanzwesens auf Grund der Verfassung und der Etatsgesetze im Jahrg. 1869 der „Annalen“, S. 161 — 310.)

Wenn wir auch die Centralbehörden der Militair- und der Marineverwaltung unter die Bundesbehörden aufnehmen, so tragen wir dafür allein die Verantwortung. Genau genommen müsste unterschieden werden zwischen Verwaltung und Behörde. Dass wir es bei den Institutionen des Landheers und der Marine mit Bundesverwaltungen zu thun haben, kann wohl nicht bestritten werden — wenigstens entspricht dies dem

Digitized by Google

objectiven Sinne des Wortes „Verwaltung“. Dagegen ist die Doppelstellung der Behörden und Beamten unverkennbar. Bei der Militairverwaltung neigt sich die Praxis mehr der Auffassung zu, dass mit der Creirung eines Bundesheeres an der Dependenz der bez. Behörden von den Einzelstaaten sich Wesentliches nicht geändert habe; Beamte, welche etwa aus dem „Königlich Preussischen Kriegsministerium“ in das „Grossherzoglich Mecklenburgische Militair-Departement“ treten wollen, müssen sich aus dem Preussischen Dienste förmlich verabschieden u. s. w. Bei der Marineverwaltung liegen die Verhältnisse insofern einfacher, als hier mit der Preussischen Centralbehörde keine andere concurrirt; indessen würde man fehlgehen, wenn man aus dem Umstande, dass diese Behörde jetzt einfach „Marine-Ministerium“ heisst, schliessen wollte, es sei damit dasselbe als unmittelbare Bundesbehörde officiell anerkannt. Denn der Chef dieses Ministeriums ist der Königlich Preussische Kriegs- und Marine-Minister. Indessen ist doch das unzweifelhaft klar, dass wenn diese diversen Centralbehörden der Militair- und Marineverwaltung noch eine höhere Instanz haben, diese nicht sowohl in den Staatsregierungen von bez. Preussen, Sachsen, Hessen und Mecklenburg, als vielmehr im Bundesrathe und in der Person und dem Amte des Bundeskanzlers als des verantwortlichen höchsten Beamten des Präsidiums zu suchen ist.

Eine wichtige Definition haben übrigens Bundespräsidium und Bundesrath in dem unterm 22. März d. J. dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, gegeben. Der §. 1. lautet: „Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist. Auf Personen des Soldatenstandes findet, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 138, dieses Gesetz keine Anwendung.“ Die „Personen des Soldatenstandes“ werden also gleichfalls als Bundesbeamte anerkannt, sonst hätte es ihrer Erwähnung in diesem Paragraphen nicht bedurft; sie sollen ja auch factisch dem Gesetze theilweise (nämlich in Betreff der Cassendefecte) unterworfen sein. Nun heisst es aber in den Motiven zu dem Gesetze (S. 29.): „Es handelt sich bei demselben nur um diejenigen Beamten, welche in einem vom Bunde unmittelbar geleiteten Verwaltungszweige thätig sind.“ Danach würden folgerichtig auch die Personen vom Soldatenstande einer vom Bunde unmittelbar geleiteten Verwaltung angehören (Vgl. auch das Gesetz, betr. die Cautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869, dessen §. 1 eine der obigen entsprechende Definition enthält.)

Die Regierungsbefugnisse des Bundesrathes und des Präsidiums sollen aus der Bundesverfassung hervorgehen (vgl. den mit Anmerkungen vom Bureaudirector des Reichstags Dr. Metzel versehenen Abdruck derselben, „Annalen“ 1868, S. 1017—1054). Wie sich diese Befugnisse in der Praxis gestaltet haben, geht aus den Aeusserungen des Bundeskanzlers in der Debatte über den Antrag der Abg. Twesten, Graf Münster u. Gen. hervor, welcher dahin ging: „Den Bundeskanzler aufzufordern, für die zur Competenz des Bundes gehörigen Angelegenheiten eine geordnete Aufsicht und Verwaltung durch verantwortliche Bundesministerien, namentlich für auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel und Verkehrswesen, im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.“ In der Reichstagssitzung vom 16. April 1869 sprach sich Graf Bismarck u. a. folgendermaassen aus: „Bisher wird die Stelle solcher Bundesminister nicht, wie man fälschlich gewöhnlich annimmt, vom Bundeskanzler versehen, sondern von den Ausschüssen des Bundesrathes. Unser Finanzminister ist der Finanzausschuss des Bundesrathes; nach Anleitung dieses Ausschusses übt der Bundesrath die Controle über die finanzielle Gebahrung und übt sie, wie ich glaube, mit voller Sicherheit... In gleicher Weise wird die kriegsministerielle Thätigkeit durch den Militairausschuss des Bundesraths geübt, an dessen Spitze sich der Preussische Kriegsminister befindet, und der seine bundeskriegsministeriellen Verfügungen, abgesehen von den Preussischen, nicht in der Eigenschaft des Kriegsministers, sondern in der Eigenschaft des Vorsitzenden dieses Ausschusses zeichnet und an die Bundesgenossen abgehen lässt. So haben wir unsern Rechnungsausschuss, unsern Handelsausschuss.“ Es ist auf diese Erklärungen um so mehr Gewicht zu legen, weil Verordnungen mit Gesetzeskraft, Instructionen und sonstige die Executive berührende Beschlüsse des Bundesrathes nicht von diesem, auch nicht förmlich in seinem Auftrage, sondern selbstständig vom Bundespräsidium bez. vom Bundeskanzler erlassen und vollzogen werden.

Der Bundeskanzler ist nach den Erklärungen des Grafen Bismarck nur Präsidialbeamter; er hat die Verantwortung für alle Handlungen des Präsidiums. Seine Mitwirkung bei der Legislative ist gleich Null. „In der Legislative,“ sagt Graf Bismarck, „wirke ich nur als Preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe mit und führe dort die Preussischen Stimmen; das könnte aber ebensogut in der Hand eines Andern liegen, als in der des Bundeskanzlers; es wäre das vielleicht zweckmässiger, um die Stellung des Bundeskanzlers reiner abzugrenzen. Diese Preussischen Stimmen werden unter Verantwortung des Preussischen Ministeriums abgegeben. Die Instruction des Preussischen Bevollmächtigten wird beschlossen in dem

Digitized by Google

Preussischen Ministerium, ebenso wie die des Sächsischen Bevollmächtigten im Sächsischen Ministerium; letztere geht aus von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, und die meinige in letzter Instanz nicht von dem Präsidium des Bundes, sondern von Sr. Majestät dem Könige von Preussen".

Die in den folgenden Uebersichten enthaltenen thatsächlichen Angaben, namentlich über die Personalien, verdanken wir den Mittheilungen der betr. Behörden, denen wir unseren und unserer Leser verbindlichen Dank auszudrücken. Dagegen haben wir in Betreff der Gruppirung jener Angaben eine amtliche Aeusserung nicht eingeholt.

Der Herausgeber.

A. Behörden zur Verwaltung von Bundeseinrichtungen.

Die Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Nordd. Bundes.

Königreich Preussen.

Graf. v. Bismarck, Bundeskanzler und Minister-Präsident.
v. Roon, Staats- und Kriegs-Minister, General der Infanterie.
Dr. Leonhardt, Staats- und Justiz-Minister.
Camphausen, Staats- und Finanz-Minister.
Delbrück, Staatsminister und Präsident des Bundeskanzler-Amts
v. Podbielski, Generallieutenant, Director des Allgem. Kriegs-Departements.
Jachmann, Vice-Admiral.
v. Pommer Esche, General-Steuer-Director, Wirklicher Geheimer Rath.
v. Philipsborn, General-Post-Director.
Dr. Pape, Präsid. des Bundes-Oberhandelsgerichts.
Guenther, Ministerial-Director, Wirkl. Geheimer Ober-Finanzrath.
v. Philipsborn, Ministerial-Director, Wirklicher Geheimer Legationsrath.
Gr. zu Eulenburg, Regierungs-Präsident
Hasselbach, Geheimer Ober-Finanzrath.
Moser, Ministerial-Director, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath
Weishaupt, Ministerial-Director, Ober-Bau-Direct.
Dr. v. Nathusius, Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Königreich Sachsen.

Frhr. v. Friesen, Staats-Minister.
Schmalz, Geheimer Regierungsrath.
v. Brandenstein, General-Major und Militair-Bevollmächtigter in Berlin.
Klemm, Geheimer Justizrath.

Grossherzogthum Hessen.

Hofmann, Ausserord. Gesandter u. bevollm. Minister, Geh. Legationsrath.

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

v. Bülow, Ausserord. Gesandter und bevollm. Minister, Staats-Minister.

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Dr. v. Watzdorf, Staats-Minister, Wirklicher Geh. Rath.

Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

v. Bülow, Ausserord. Gesandter und bevollm. Minister, Staats Minister.

Grossherzogthum Oldenburg.

Bucholtz, Staatsrath.

Herzogthum Braunschweig.

v. Campe, Staats-Minister.
v Liebe, Geheimrath und Minister-Resident

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Frhr v. Krosigk, Wirkl. Geheimer Rath, Staats-Minister.

Herzogthum Sachsen-Altenburg

v. Gerstenberg-Zech, Staats-Minister.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Dr. Frhr. v. Seebach, Wirklicher Geheimer Rath, Staats-Minister

Herzogthum Anhalt.

Dr. Sintenis, Regierungsrath.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

v. Bertrab, Staats-Minister.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

v. Wolffersdorff, Staatsrath und Kammerherr.

Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.

v. Flottwell, Landes-Director.

Fürstenthum Reuss ä. L.

Kunze, Regierungs-Rath.

Fürstenthum Reuss j. L.

v. Harbou, Staats Minister.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Höcker, Geheimer Regierungsrath.

Fürstenthum Lippe.

Heldman, Präsident des Cabinets-Ministeriums.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Dr. Krüger, Minister-Resident.

Freie Hansestadt Bremen.

Gildemeister, Senator.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister.

Digitized by Google

Die Ausschüsse im Bundesrath des Norddeutschen Bundes.

I. Ausschuss für das Landheer und die Festungen.

Preussen:
v. Roon, Staats- und Kriegs-Minister, General der Infanterie und in dessen Behinderung:
v. Podbielski, General-Lieutenant, Director des Allgemeinen Kriegs-Departements.

Sachsen:
v. Brandenstein, Generalmajor.

Mecklenburg-Schwerin:
v. Bülow, ausserordentl. Gesandter etc., Staats-Minister.

Sachsen-Coburg-Gotha:
Frhr. v. Seebach, Staats-Minister.

Anhalt:
Dr. Sintenis, Regierungsrath.

II. Ausschuss für das Seewesen.

Preussen:
Jachmann, Vice-Admiral.

Mecklenburg-Schwerin:
v. Bülow, ausserordentl. Gesandter etc., Staats-Minister.

Bremen:
Gildemeister, Senator.

III. Ausschuss für Zoll- und Steuerwesen.

Preussen:
Camphausen, Staats- und Finanz-Minister und in dessen Behinderung:
v. Pommer Esche, General-Steuer-Director, Wirklicher Geheimer Rath.
Hasselbach, Geheimer Ober-Finanzrath.

Sachsen:
Schmalz, Geheimer Regierungs-Rath.

Braunschweig:
v. Liebe, Minister-Resident, Geheimrath.

Stellvertreter.

Hessen:
Hofmann, ausserordentl. Gesandter etc., Geheimer Legationsrath.

IV. Ausschuss für Handel und Verkehr.

Preussen:
Delbrück, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staats-Minister und in dessen Behinderung:
v. Philipsborn, Ministerial-Director, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Moser, Ministerial-Director, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Gr. zu Eulenburg, Regierungs-Präsident.

Sachsen:
Schmalz, Geheimer Regierungsrath.

Hamburg:
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister.

Stellvertreter.

Bremen:
Gildemeister, Senator.

V. Ausschuss für Eisenbahnen, Post u. Telegraphen.

Preussen:
v. Philipsborn, General-Post-Director, und in dessen Behinderung:
Weishaupt, Ministerial-Director.

Hessen:
Hofmann, ausserordentl. Gesandter etc., Geheimer Legationsrath.

Grossherzogthum Sachsen:
Dr. v. Watzdorf, Staats-Minister.

Oldenburg:
Bucholtz, Staatsrath.

Sachsen-Altenburg:
v. Gerstenberg-Zech, Staats-Minister.

Stellvertreter.

Braunschweig:
v. Liebe, Minister-Resident, Geheimrath.

VI. Ausschuss für Justizwesen.

Preussen:
Dr. Leonhardt, Staats- und Justiz-Minister und in dessen Behinderung:
Dr. Pape, Präsid. des Bundes-Ober-Handelsgerichts.

Sachsen:
Klemm, Geheimer Justiz-Rath.

Grossherzogthum Sachsen:
Dr. v. Watzdorf, Staats-Minister.

Schwarzburg-Rudolstadt.
v. Bertrab, Staats-Minister.

Lübeck:
Dr. Krüger, Minister-Resident.

Stellvertreter:

Sachsen-Coburg-Gotha:
Frhr. v. Seebach, Staats-Minister.

Braunschweig:
v. Liebe, Minister-Resident, Geheimrath.

VII. Ausschuss für Rechnungswesen.

Preussen:
Camphausen, Staats- und Finanz-Minister, und in dessen Behinderung:
Guenther, Ministerial-Director, Wirkl. Geheimer Ober-Finanz-Rath.

Sachsen:
Klemm, Geheimer Justiz-Rath.

Hessen:
Hofmann, ausserordentl. Gesandter etc., Geheimer Legationsrath.

Mecklenburg-Schwerin:
v. Bülow, ausserordentl. Gesandter etc., Staats-Minister.

Braunschweig:
v. Liebe, Minister-Resident, Geheimrath.

Stellvertreter.

Hamburg:
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister.

VIII. Ausschuss für die Geschäfts Ordnung.

Preussen:
Delbrück, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staats-Minister.

Digitized by Google

Sachsen:
Frhr. v. Friesen, Staats-Minister.

Schwarzburg-Rudolstadt:
v. Bertrab, Staats-Minister.

Besonderer Ausschuss für die Gewerbe-Ordnung.

Preussen:
Delbrück, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staats-Minister, und in dessen Behinderung:
Moser, Ministerial-Director, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Sachsen:
Schmalz, Geheimer Regierungs-Rath.

Mecklenburg-Strelitz:
v. Bülow, ausserordentl. Gesandter etc., Staats-Minister.

Reuss j. L.:
v. Harbou, Staats-Minister.

Hamburg:
Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister.

Besonderer Ausschuss für den Gesetz-Entwurf über den Unterstützungswohnsitz.

Preussen:
Gr. zu Eulenburg, Regierungs-Präsident.

Sachsen:
Schmalz, Geheimer Regierungs-Rath.

Hessen:
Hofmann, ausserordentlicher Gesandter, Geheimer Legations Rath.

Mecklenburg-Schwerin:
v. Bülow, ausserordentl. Gesandter etc., Staats-Minister.

Sachsen-Meiningen:
Frhr v. Krosigk, Staats-Minister.

Anhalt:
Dr. Sintenis, Regierungs-Rath.

Bremen:
Gildemeister, Senator.

Der Bundeskanzler.

Der Bundeskanzler ist der oberste Beamte des Präsidiums, dessen Handlungen er allein zu verantworten hat. Die im Namen des Bundes zu erlassenden Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums bedürfen zu ihrer Gültigkeit seiner Gegenzeichnung. Er überwacht die Ausführung der Bundesgesetze. Er leitet die dem Präsidium übertragene völkerrechtliche Vertretung des Bundes. Er führt den Vorsitz im Bundesrathe und leitet die Geschäfte desselben. Er hat im Namen des Präsidiums die vom Bundesrathe beschlossenen Vorlagen an den Reichstag zu bringen. (Vgl. Art. 11—19 der B.-Verf., „Annalen" 1868 S. 1025 ff.) Ausserdem sind ihm theils durch Bundesgesetze, theils durch Präsidialerlasse mehrfache Obliegenheiten in einzelnen Fällen zugewiesen. Durch Allerh. Erlass vom 14. Juli 1867 ist zum Bundeskanzler ernannt worden:

Graf *v. Bismarck-Schönhausen*, Dr. h. c., Präsident des Königl. Preussischen Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Minister für das Herzogthum Lauenburg.

Das Bundeskanzler-Amt.

Diese Behörde ist laut Allerh. Präsidialerlass vom 12. August 1867 errichtet worden für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, bez. unter die Aufsicht des Bundespräsidiums gestellten Angelegenheiten, sowie für die dem Bundeskanzler zustehende Bearbeitung der übrigen Bundesangelegenheiten. Seitdem die unter der Leitung des Bundeskanzlers stehenden auswärtigen Angelegenheiten, einschliesslich des Consulatwesens, an das auswärtige Amt übergegangen sind, hat das Bundeskanzler-Amt im Wesentlichen folgende Geschäfte:

1) es bildet die Centralstelle für alle Bundesangelegenheiten, die nicht vom auswärtigen Amte ressortiren;
2) es bereitet die Vorlagen für den Bundesrath vor und ist, soweit er eines solchen bedarf, ausführendes Organ desselben sowie seiner Ausschüsse;
3) es bearbeitet die handelspolitischen Angelegenheiten;
4) es leitet in zwei gesonderten Abtheilungen die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes (s. unten);
5) von ihm ressortiren ferner
   a. der Rechnungshof des Norddeutschen Bundes,
   b. das Bundes-Oberhandelsgericht,
   c. die Normal-Eichungscommission des Norddeutschen Bundes,
   d. die Verwaltung der Bundesschuld,
   e. das Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Bundes,
   f. die Generalcasse des Norddeutschen Bundes;
6) endlich hat es die durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 dem Präsidium des Zollvereins überwiesenen Angelegenheiten zu bearbeiten und den Bundesrath des Zollvereins bei seinen Geschäften zu unterstützen.

Vgl. den Etat des Bundeskanzler-Amtes, „Annalen" 1869. S. 165. ff.

Chef.
Graf v. *Bismarck-Schönhausen*, Bundeskanzler.

Präsident.
Delbrück, Königl. Preussischer Staatsminister und wirklicher Geheimer Rath.

Digitized by Google

Der derzeitige Präsident des Bundeskanzler-Amtes vertritt den Bundeskanzler.

Vortragende Räthe.

Eck, Geh. Ober-Regierungsrath.
Dr. Michaelis, Geh. Regierungsrath.
v. Puttkamer, desgl.

Hülfsarbeiter.

Graf v. Bismarck-Bohlen, Legationsrath.
Jungermann, Regierungsrath.
Kraefft, Ober-Güterverwalter.

Bureau-Vorsteher.

Radtke, Geh. Rechnungsrath.

Ressort des Bundeskanzler-Amtes.

a. die Generalcasse des Norddeutschen Bundes.

Unter dieser Benennung führt die Königlich Preussische General-Staatscasse zu Berlin den amtlichen Verkehr in Bundesangelegenheiten (vgl. die Bekanntmachung des Bundeskanzlers v. 21. Januar 1868, Annalen 1869 S. 166). Dem Geiste der mit der Königlich Preussischen Staatsregierung getroffenen Vereinbarung entspricht es, dass die Generalsstatscasse in Rücksicht auf ihre Thätigkeit für den Bund als Bundesbehörde angesehen wird; als solche empfängt sie ihre Weisungen direct vom Bundeskanzler, ohne Vermittlung des Preussischen Finanzministers.

Rendant:

Geim, Geheimer Rechnungsrath.

Oberbuchhalter:

Meyer, Rechnungsrath.

b. Der Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.

Unter dieser Benennung führt die Königlich Preussische Ober-Rechnungskammer die Controle des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Verwaltung der Bundesschulden, und zwar vorläufig bis zur Beendigung der Revision der Rechnungen pro 1870. Die nach Maassgabe des §. 5. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Annalen 1869, S. 283 ff.) vom Bundeskanzler erlassene „Instruction für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes“ vom 28. Mai 1869 lautet wie folgt:

§. 1.

Der Rechnungshof führt die ihm übertragene Geschäfts-Verwaltung nach Maassgabe der für die Königlich Preussische Ober-Rechnungskammer Allerhöchst erlassenen Instruction vom 18. December 1824, sowie der zur Ergänzung u. s. w. der letzteren später ergangenen Bestimmungen.

§. 2

Der Rechnungshof hat die Revision sämmtlicher an ihn gelangenden Rechnungen eines und desselben Rechnungsjahres bis zum 1. April des hierauf folgenden zweiten Jahres zu beendigen, und demnächst die vollständige Erledigung des Rechnungswesens für jenes Jahr bis zum 1. April des alsdann folgenden Jahres herbeizuführen.

Es ist demzufolge Sache des Rechnungshofes, die Termine für den Eingang aller dieser Rechnungen, welche vorher von den betreffenden Bundesbehörden calculatorisch geprüft und vorschriftsmässig abgenommen sein müssen, unter Communication mit den gedachten Behörden selbstständig zu bestimmen.

§. 3.

Die Sitzungen des Rechnungshofes finden getrennt von denjenigen der Ober-Rechnungskammer statt. Den Vorsitz in denselben führt der Präsident der Ober-Rechnungskammer oder in dessen Vertretung (§. 4.) der Director des Rechnungshofes.

§. 4.

Der Director des Rechnungshofes hat in Fällen der Abwesenheit oder der Verhinderung des Präsidenten als dessen Stellvertreter im Ressort des Rechnungshofes zu fungiren.

Derselbe ist nächst dem Präsidenten der Vorgesetzte der Mitglieder und Beamten.

Zu seinen Befugnissen und Obliegenheiten gehört:

1. Die Kenntnissnahme von allen neu eingehenden, den Rechnungshof betreffenden Dienstsachen, welche nach erfolgter Distribution Seitens des Präsidenten durch seine Hand in den vorschriftsmässigen Geschäftsgang übergehen.
2. Die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen an ihn gelangenden Revisions-Protocolle, Verhandlungen, Decisionen, Dechargen und sonstigen Schriftstücke im Concept und in Reinschrift, letzteres jedoch nur, soweit die Zeichnung der Reinschriften nicht ausnahmsweise dem Präsidenten vorbehalten ist.
3. Die Begutachtung der von den Departementsräthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, der Geschäftspläne der Revisions-Beamten, sowie aller dienstlichen Eingaben, Anträge und Promemorien der Mitglieder und Beamten.
4. Die Beaufsichtigung und Ueberwachung der regelmässigen Thätigkeit und Geschäftsförderung Seitens der Departementsräthe und in den Bureaus des Rechnungshofes.
5. Die Berechtigung, vorübergehende Abänderungen in Vertheilung der Geschäfte zu genehmigen, insofern dadurch nicht eine Vermehrung der Arbeitskräfte bedingt wird.
6. Die Disciplin über die Beamten, soweit sich die diesfälligen Maassregeln auf Verwarnungen und Verweise beschränken.
7. Die Urlaubsbewilligung für Mitglieder und Beamte, sofern der nachgesuchte Urlaub die Zeit von drei Tagen nicht überschreitet.

§. 5.

Die Departementsräthe des Rechnungshofes (Geheime Ober-Rechnungsräthe) sind die unmittelbaren Vorstände der in Gemässheit des Geschäftsvertheilungsplanes ihnen übertragenen Revisions-

Digitized by Google

Bureaus, und als solche die Vorgesetzten der betreffenden Revisions- und Registratur-Beamten, welche ihren Anweisungen Folge zu leisten haben.

§. 6.

Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Concepte aller in den ihnen zugetheilten Revisions Bureaus aufgestellten Revisions-Protocolle, Verhandlungen, Decisionen, Berichtigungs-Erklärungen und sonstigen Expeditionen.

Die Prüfung dieser, die Rechnungsrevision betreffenden Verhandlungen, welche den wesentlichsten Theil des Berufes der Departementsräthe bildet, muss von ihnen mit der grössten Umsicht und Gewissenhaftigkeit — unter Vergleichung mit den Rechnungen und den Belägen — vorgenommen werden, indem sie durch die Vollziehung der gedachten Schriftstücke die eigene Vertretung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben übernehmen.

Unter Voraussetzung der ihnen beiwohnenden Bekanntschaft mit dem Rechnungswesen und den Verwaltungsgrundsätzen der von ihnen zu revidirenden Geschäftszweige wird von ihnen erwartet, dass sie sich, soweit irgend möglich, durch selbstständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Belege auch von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung verschaffen und sich dadurch in den Stand setzen, etwaige erhebliche Omissionen der Revisions-Beamten durch Hinzufügung der fehlenden Monita zu beseitigen und in dieser Weise zugleich die wirksamste Controle über die ihnen untergebenen Revisions-Beamten auszuüben.

§. 7.

Als ständige Decernenten innerhalb ihres Departements haben die Räthe alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Correspondenz mit den betreffenden Bundesbehörden zu bearbeiten, die instructionsmässig dazu bestimmten, vom Präsidenten dahin verwiesenen oder nach ihrem pflichtmässigen Ermessen sonst dazu angethanen Sachen in den Sitzungen zum Vortrag zu bringen und die in Folge dessen getroffenen Bestimmungen mit Sorgfalt zu registriren resp. zur Ausführung zu bringen.

§. 8.

Zu den Angelegenheiten der Departementsräthe gehört endlich auch die jährliche Zusammenstellung der für den Geschäftsbericht geeigneten Materialien aus den betreffenden Revisions-Bureaus nach der hierüber zu erlassenden näheren Anweisung des Präsidenten.

§. 9.

Die Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Revisions-Beamten, sowie der sonstigen Bureau-Beamten des Rechnungshofes werden durch eine besondere, vom Präsidenten zu erlassende Instruction geregelt werden.

Bis dahin, dass dies geschehen ist, sind die Verhältnisse, Rechte und Pflichten derselben nach denjenigen Bestimmungen, welche für die gleichartigen Beamten der Ober-Rechnungskammer bestehen, zu beurtheilen.

§. 10.

Dasselbe (§. 9.) findet für die Unterbeamten des Rechnungshofes hinsichtlich der Verhältnisse, Rechte und Pflichten derselben Anwendung.

(Der Bundes-Rechnungshof bildet eine besondere Abtheilung der Ober-Rechnungskammer.)

Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer:
Stünzner.

Director des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes:
Peterson.

c. Die Verwaltung der Bundesschuld.

Die die Verwaltung der Bundesschuld betreffenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den „Annalen" 1869, S. 287 ff. aufgeführt und erläutert. Danach ist bis auf Weiteres diese Verwaltung der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen und von derselben nach Maassgabe des Preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu führen. Die obere Leitung steht dem Bundeskanzler zu, soweit dies mit der der Hauptverwaltung der Staatsschulden beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Der Director und die Mitglieder der Hauptverwaltung haben am 27. Juni 1868 die protocollarische Erklärung abgegeben, dass sie den von ihnen nach §. 9. des Preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 geleisteten Eid auch für die durch das Bundesgesetz vom 19. Januar 1869 ihnen übertragene Verwaltung als maassgebend anerkennen. Die Bundesschulden-Commission — deren Geschäfte denjenigen der Preussischen Staatsschulden-Commission (Annalen 1869, S. 293) entsprechen — besteht aus drei Mitgliedern des Bundesraths, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstages und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Bundes (bez. dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer). Der Bundesrath wählt die von ihm zu committirenden Mitglieder von Session zu Session, der Reichstag die seinen mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre

1. Bundesschulden-Commission.

Guenther, Ministerial-Director, wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Vorsitzender des Ausschusses für Rechnungswesen.
Klemm, Geh. Justizrath, s. Bundesrath.
v. Liebe, Geh. Rath und Ministerresident, s. Bundesrath.
Dr. Friedenthal, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer in Giessmannsdorf bei Neisse, Mitglied des Reichstags.
Hagen, Stadtrath und Kämmerer in Berlin, Mitglied des Reichstags.
Twesten, Stadtgerichtsrath a. D. in Berlin, Mitglied des Reichstags.
Stünzner, Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer.

2. Mitglieder der Verwaltung der Bundesschuld.

v. Wedell, wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Director der Preuss. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe, Geh. Ober-Finanzrath.
Meinecke, desgl.
Eck, Geh. Ober-Regierungsrath.

Digitized by Google

d. Zoll- und Steuerrechnungs-Bureau des Norddeutschen Bundes.

Dasselbe hat namentlich die zur Vorlage an den Bundesrath bestimmten Uebersichten der Zölle und Verbrauchssteuern etc. aufzustellen. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte sind vorläufig Beamte des Königlich Preussischen Finanzministeriums betraut.

Vorstand:

Arndt, Rechnungsrath.

e. Das Bureau des Reichstages.

Die Geschäfte des Bureaus werden von den für das Preussische Herrenhaus angestellten Beamten mit wahrgenommen. Als Bundesbehörde steht dasselbe während der Sessionen des Reichstages lediglich unter dem Präsidium des letzteren, während der Ferien dagegen unter dem Bundeskanzler-Amt.

Director:

Metzel, Geh. Regierungsrath, Bureau-Director des Herrenhauses.

f. Die Normal-Eichungs-Commission.

Die Bestimmung derselben ergiebt sich aus Artikel 18 der Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Annalen 1868, S. 1010).

Director:

Dr. Foerster, Professor, Director der Sternwarte zu Berlin.

Mitglieder:

Dr. Karmarsch, Geh. Regierungsrath in Hannover;
Dr. Hülsse, Geh. Regierungsrath in Dresden;
Dr. G. Karsten, Professor in Kiel;
Dr. Stüve, Regierungsassessor, Hülfsarbeiter im Handelsministerium zu Berlin;
Duske, Director des Königlichen Eichamtes zu Berlin;
Repsold, Justirbeamter in Hamburg;
Th. Baumann, Mechanikus.

g. Das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig.

Das Nähere über Organisation, Competenz etc. dieses Gerichtshofes ergiebt das Gesetz vom 12. Juni 1869, das sich mit einleitenden Bemerkungen auf S. 1057—1070 des Jahrgangs 1869 der „Annalen" abgedruckt findet.

Präsident:

Dr. Pape.

Vice-Präsident:

Dr. Drechsler.

Räthe:

Ponath.
Kosmann.
Schmitz.
Gallenkamp.
Hoffmann.
Fleischauer.
Dr. Schliemann.
Dr Boisselier.
Dr. Goldschmidt.

I. Abthl. — Postverwaltung.

Die Verwaltung des Postwesens in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes wird unter Leitung des Bundeskanzlers von dem „General-Postamt des Norddeutschen Bundes" geführt, welches in dem Bundeskanzleramt die I. Abtheilung bildet. (Allerh. Präsidial-Erlass vom 18. December 1867, cf. Annalen 1869, S. 225 ff.)

Dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes sind sämmtliche Oberpost-Directionen des Bundes, sowie die Oberpostämter in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg nebst den von diesen Behörden ressortirenden Post-Anstalten untergeordnet. (Vergl. die Statistik pro 1868, Annalen 1869, S. 311 ff.)

Ferner ressortiren noch unmittelbar von dem General-Postamte:

a. das Bundesgesetzblatts- und Zeitungs-Debits-Comptoir,
b. das Post-Abrechnungs-Bureau mit dem Auslande,
c. das Controlebureau der Postanweisungen und der Postvorschüsse und
d. das Post-Montirungs-Depot.

General-Post-Amt.

Director:

v. Philipsborn, General-Post-Director.

Vortragende Räthe:

Metzner, Geheimer Ober-Post-Rath.
Wiebe, desgl. und Gen.-Post-Inspector.
Wolff, desgl. desgl.
Kramm, Geh. Ober-Post-Rath.
Stephan, desgl.
Dr. Dambach, desgl.
Dunkel, Geh. Post-Rath.
Budde, desgl.

Hülfsarbeiter:

Dr. Fischer, Ober-Post-Rath,
Hake, Postrath.
Volkmann, Gerichts-Assessor.

Bundesgesetzblatts- und Zeitungs-Debits-Comptoir.

Vorsteher: Sinell, Geh. Rechnungs-Rath.

Post-Abrechnungs-Bureau mit dem Auslande.

Vorsteher: Siemon, Geh. Rechnungs-Rath.

Control-Bureau der Post-Anweisungen und der Post-Vorschüsse.

Vorsteher: Seidel, Ober-Post-Commissarius.

Post-Montirungs-Depot.

Vorsteher: Behr, Oberpostcommiss., commissarisch.

Ober-Post-Directionen:

In
Aachen für den Regierungsbezirk Aachen.
Vorsteher: Hasse, Ober-Post-Director.
Arnsberg für den Regierungsbezirk Arnsberg.
Vorsteher: Schultze, Ober-Post-Dir.
Berlin für die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin.
Vorsteher: Sachsse, Ober-Post-Director.
Braunschweig für das Herzogthum Braunschweig.
Vorsteher: Schottelius, Ober-Post-Dir.

Digitized by Google

In
Breslau für den Regierungsbezirk Breslau.
Vorsteher: Schroeder, Ober-Post-Dir.
Cassel für den Regierungsbezirk Cassel und die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.
Vorsteher: Riesen, Ober-Post-Dir.
Coblenz für den Regierungsbezirk Coblenz.
Vorsteher: Handtmann, Ober-Post-Dir.
Cöln für den Regierungsbezirk Cöln.
Vorsteher: Eickholt, Ober-Post-Dir.
Cöslin für den Regierungsbezirk Cöslin.
Vorsteher: Miessner, Ober-Post-Dir.
Danzig für den Regierungsbezirk Danzig.
Vorsteher: Brünnow, Ober-Post-Dir.
Darmstadt für das Grossherzogthum Hessen, einschliesslich desjenigen Theils, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.
Vorsteher: Vahl, Ober-Post-Dir.
Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf.
Vorsteher: Friederich, Ober-Post-Dir. und Geh. Post-Rath.
Erfurt für den Regierungsbezirk Erfurt, das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Meiningen, das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, das Fürstenthum Reuss älterer Linie und das Fürstenthum Reuss jüngerer Linie.
Vorsteher: Kühne, Ober-Post-Dir.
Frankfurt a. M. für den Regierungsbezirk Wiesbaden und die Hohenzollernschen Lande.
Vorsteher: Heldberg, Ober-Post-Dir. und Geh. Post-Rath.
Frankfurt a. O. für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O.
Vorsteher: Fritze, Ober-Post-Dir.
Gumbinnen für den Regierungsbezirk Gumbinnen.
Vorsteher: Rose, Ober-Post-Dir.
Halle a. S. für den Regierungsbezirk Merseburg
Vorsteher: Braune, Ober-Post-Dir.
Hannover für die Provinz Hannover, excl. der Landdrosteien Aurich und Osnabrück.
Vorsteher: Schiffmann, Ober-Post-Dir.
Kiel für Holstein, Schleswig, Lauenburg und für das Grossherzogl. Oldenburgische Fürstenthum Lübeck.
Vorsteher: Zschüschner, Ober-Post-Dir.
Königsberg i. Pr. für den Regierungsbezirk Königsberg i. Pr.
Vorsteher: Bormann, Ober-Post-Dir.
Leipzig für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Vorsteher: Letz, Ober-Post-Dir.
Liegnitz für den Regierungsbezirk Liegnitz.
Vorsteher: Albinus, Ober-Post-Dir. und Geh. Post-Rath.
Magdeburg für den Regierungsbezirk Magdeburg und das Herzogthum Anhalt.
Vorsteher: Strahl, Ober-Post-Dir.
Marienwerder für den Regierungsbezirk Marienwerder.
Vorsteher: Winter, Ober-Post-Dir.

In
Münster für die Regierungsbezirke Minden und Münster, das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und das Fürstenthum Lippe.
Vorsteher: Breithaupt, Ober-Post-Dir.
Oldenburg für das Grossherzogthum Oldenburg mit Ausschluss der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck, für das Jadegebiet, sowie für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück.
Vorsteher: Starkloff, Ober-Post-Dir.
Oppeln für den Regierungsbezirk Oppeln.
Vorsteher: Hoppe, Ober-Post-Dir.
Posen für die Regierungsbezirke Bromberg und Posen.
Vorsteher: Petersohn, Ober-Post-Dir.
Potsdam für den Regierungsbezirk Potsdam.
Vorsteher: Balde, Ober-Post-Dir. und Geh. Post-Rath.
Schwerin für die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.
Vorsteher: v. Pritzbuer, Ober-Post-Dir.
Stettin für die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund.
Vorsteher: Gruber, Ober-Post-Dir.
Trier für den Regierungsbezirk Trier und das Grossherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.
Vorsteher: Dr. Rosshirt, Ober-Post-Dir.

Es bestehen:

Ober-Post-Aemter:

in
Bremen.
Vorsteher: Betge, Ober-Post-Dir.
Hamburg.
Vorsteher: Schulze, Ober-Post-Dir. und Geh. Post-Rath.
Lübeck.
Vorsteher: Lingnau, Ober-Post-Dir.

II. Abthl. — Telegraphenverwaltung.

Die Verwaltung des Telegraphenwesens in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes wird unter Leitung des Bundeskanzlers von der „Generaldirection der Telegraphen des Norddeutschen Bundes" geführt. (Allerh. Präsidial-Erlass vom 18. December 1867, Annalen 1868, S. 1038 und 1869, S. 243.)

Der Generaldirection der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind die vorhandenen Telegraphendirectionen nebst den von diesen ressortirenden Telegraphenstationen (vgl. Annalen 1869, S. 719. ff.) untergeordnet.

Generaldirection der Telegraphen.

Director:
v. Chauvin, General-Telegraphen-Director, General-Major.

Digitized by Google

Vortragende Räthe:

Elsasser, Geheimer Regierungsrath.
Blindow, desgl.
Maron, desgl.
Hucke, desgl.

Hülfsarbeiter:

von Obernitz, Geheimer Regierungsrath

Telegraphen-Directionen

Berlin	Vorsteher:	Rother,	Telegraphendir.
Breslau	„	Post,	„
Cöln	„	Richter,	„
Dresden	„	Ludewig,	„
Frankfurt a. M.	„	Schmidt,	„
Halle	„	Bothe,	„
Hamburg	„	Krüger,	„
Hannover	„	Krampff,	„
Königsberg i. P.	„	Merling,	„
Schwerin	„	Viechelmann,	„
Stettin	„	Schrötter,	„

Das auswärtige Amt.

Nach der Bundesverfassung (Art. 11) ist die Krone Preussen, welcher das Präsidium des Bundes zusteht, berechtigt, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. In Gemässheit dieser Bestimmung wurden die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes zunächst von dem Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wahrgenommen.

Zu denjenigen Gegenständen dagegen, welche nach Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes unmittelbar der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen, gehört auch „die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche (nach ausdrücklicher Bestimmung) vom Bunde ausgestattet wird“ und über welche besondere Bundesgesetze ergangen sind (vergl. Annalen 1868, S. 929—951). Dem entsprechend ist nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes das Consulatswesen alsbald der unmittelbaren Bundesverwaltung und dem für die Zwecke derselben errichteten Bundeskanzler-Amte unterstellt worden. Inzwischen ist zur weiteren Entwickelung und Vervollständigung der Bundeseinrichtungen, in Uebereinstimmung mit den im Preussischen Landtage ebenso wie im Reichstage gestellten Anträgen, bei der Berathung des Bundeshaushalts für 1870 die völlige Uebertragung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf den Bund und auf das Budget desselben beschlossen worden. Demzufolge ist das auswärtige Amt mit dem 1. Januar d. J. in die Einrichtungen der Bundesverwaltung eingefügt worden und zwar als eine besondere Abtheilung derselben unter der oberen Leitung des Bundeskanzlers. In Folge dieser Einordnung des auswärtigen Amtes in die Bundeseinrichtungen konnte auch die Verwaltung des Consulatswesens, welche mit der sonstigen völkerrechtlichen Vertretung des Bundes in engem Zusammenhange steht, wieder mit der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten vereinigt werden.

Damit hat die völkerrechtliche Vertretung des Norddeutschen Bundes eine weitere feste Regelung erfahren. Das Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird unter diesem seinem bisherigen Titel nur noch die Geschäfte zu besorgen haben, welche aus den Beziehungen des Preussischen Staates zu den übrigen Bundesstaaten hervorgehen, ohne nach der Bundesverfassung einer der Behörden des Bundes obzuliegen. Für den gesammten übrigen Geschäftsbetrieb tritt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit seinem bisherigen Personalbestande und unter der Bezeichnung „Auswärtiges Amt des Norddeutschen Bundes“ unter die unmittelbare Leitung des Bundeskanzlers. Der bisherige Unterstaatssecretair behält zum Bundeskanzler die Beziehungen, in welchen er zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten gestanden hat, und führt den Titel: „Staatssecretair des Auswärtigen Amtes.“ Die Vertreter im Bundesauslande werden den Titel: „Gesandtschaft (Botschaft, Geschäftsträger) des Norddeutschen Bundes“ und als Wappen den Preussischen Adler mit der Umschrift: „Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes“ führen, wie es dem Art. 11 der Bundesverfassung entspricht, welcher die völkerrechtliche Vertretung des Bundes der Krone Preussen überträgt.

Das auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes umfasst zwei Abtheilungen, deren Geschäfte im Wesentlichen schon durch die Verordnung vom 27. October 1810 vorgezeichnet sind.

1. Die erste, politische Abtheilung betrifft die äusseren Verhältnisse des Norddeutschen Bundes im Allgemeinen, die Communication mit den fremden Gesandten etc., ihre Legitimation und Präsentation, sowie die Personalien, Cassensachen und kirchlichen Angelegenheiten der Norddeutschen Gesandten und ihre Instruction über die höhere Politik.

2. Die zweite Abtheilung bearbeitet die staats- und civilrechtlichen Geschäfte des auswärtigen Amtes, die Privat-Angelegenheiten der Staats-Angehörigen im Auslande, Hoheits-, Grenz-, Schifffahrts-, Verkehrs-, Justiz-, Polizei-, Press- so wie andere verwandte Sachen, und die Consulate.

Chef:

Dr. Graf v. Bismarck-Schönhausen, Bundeskanzler, Präsident des Staatsministeriums und Minister für das Herzogthum Lauenburg.

Staatssecretair:

v. Thile, wirklicher Geh. Rath und Kammerherr.

Director:

v. Philipsborn, wirklicher Geh. Legationsrath.

Digitized by Google

Vortragende Räthe:

Abeken, wirklicher Geheimer Legationsrath.
v. Bülow, Geheimer Legationsrath.
v. Kehler, desgl.
König, desgl.
Dr. Hepke, desgl.
Jordan, desgl.
v. Keudell, desgl.
Bucher, wirklicher Legationsrath.
v. Bülow, desgl.
Graf v. Hatzfeldt, desgl.

Hülfsarbeiter:

Cottel, Geheimer Hofrath.
Jordan, Legationsrath.
v. Gersdorff, desgl.
Reichardt, desgl.

Prüfungs-Commission für das diplomatische Examen.

Vorsitzender:

v. Thile, wirklicher Geheimer Rath und Staats-Secretair.

Mitglieder:

Dr. Heffter, Ober-Tribunalsrath und Professor.
Dr. Helwing, Geh. Regierungsrath und Professor.
Dr. Schnakenburg, Professor.

Botschafter, Gesandte, Minister-Residenten, Geschäftsträger und Legationssecretaire im Auslande.

NB. Die für Norddeutsche Bundesstaaten aufgeführten Gesandten etc. stehen ausschliesslich in Königlich Preussischen Diensten.

Baden.

Graf v. Flemming, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
v. Neumann, Legationsrath, Legationssecretair.
Schwartz, Hofrath.
v. Lepel, Rittmeister aggr. dem 1. Hannoverschen Ul.-Regt., Militair-Bev.

Bayern:

Freiherr v. Werthern, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Legationssecretair: vacat.
v. Favrat Jacquier de Bernay, Legations-Canzlist.
v. Grolman, Major, aggr. dem Generalstabe der Armee, Militairbevollmächtigter.

Belgien.

v. Balan, wirklicher Geheimer Rath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Uebel, Legationsrath, Legationssecretair.
Graf v. Krockow-Wickerode, Sec.-Lieut. beim Regiment Garde du Corps, Attaché.
Ebert, Canzleirath.

Brasilien.

Saint-Pierre, wirklicher Legationsrath, Minister-Resident.
Gutermilch, Legations-Canzlist.

Braunschweig, s. Oldenburg.

Bremen, s. Hamburg.

Chile.

Levenhagen, Legationsrath, Geschäftsträger und General-Consul.

China.

v. Rehfues, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Dr. Meyer, Gesandtschaftsarzt.
Bismarck, secrétaire interprète.

Dänemark.

v. Heydebrand und der Lasa, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Legationssecretair: vacat.

Frankreich.

Frhr. v. Werther, wirklicher Geheimer Rath, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter.
Graf zu Solms-Sonnenwalde, Botschaftsrath, 1. Botschaftssecretair.
Fürst zu Lynar, Legationsrath, 2. Botschafts-Secretair.
Gasperini, Geheimer Hofrath, Vorstand der Botschafts-Canzlei.
Taglioni, Hofrath.

Der Botschaft attachirt:

Graf v. Waldersee, Major, aggr. dem Generalstabe der Armee.

Griechenland.

v. Wagner, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Dr. Köhler, Secrétaire interprète.

Grossbritannien.

Graf v. Bernstorff, Staatsminister, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter.
v. Krause, Legationsrath, 1. Botschaftssecretair.
Freiherr v. Schmidthals, Legationssecretair.
Graf v. Galen, desgl. (ad int.).
Freiherr v. Langen, Attaché.
Schmettau, Hofrath, Vorstand der Botschafts-Canzlei.

Für die Militair-Angelegenheiten.

Roerdansz, Major, aggr. dem gr. Generalstabe.
Wilcke, General-Consul des Norddeutschen Bundes, Attaché.

Hamburg.

Freiherr v. Magnus, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Franke, Geheimer expedirender Secretair.

Hessen.

v. Wentzel, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Theisen, Canzleirath.

Italien.

Graf Brassier de St. Simon, wirklicher Geheimer Rath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Graf v. Wesdehlen, Legationsrath, Legationssecretair.
v. Holstein, Legationssecretair (ad int.)
Hasperg, Hamburg. Major a. D., Attaché ad int.
Heckert, Hofrath.
Fournier, Legations-Canzlist.

Digitized by Google

Dr. Gust. Weber, Geheimer Sanitätsrath, Gesandtschaftsarzt.
v. Lattre, Major vom Generalstabe der 1. Garde-Infanterie-Divis., Attaché für militairische Angelegenheiten.

Lippe-Detmold. Lippe-Schaumburg. (vacat.)

Lübeck, s. Hamburg.

Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, s. Hamburg.

Mexico.

Dr. v. Schlözer, Legationsrath, Ministerresident.

Niederlande.

Graf v. Perponcher-Sedlnitzky, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
v. Bunsen, Legationsrath, Legationssecretair.
v. Alten, Rittmeister, Attaché.
v. Scheven, Geheimer expedirender Secretair.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Freiherr v. Gerolt, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
v. Alvensleben-Erxleben, Legationssecretair.

Oesterreich.

v. Schweinitz, General à la Suite Sr. Maj. des Königs, General-Major, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
v. Ladenberg, Legationsrath, Legationssecretair.
v. Derenthall, 2. Legationssecretair.
Weymann, Geheimer Hofrath, Vorstand der Gesandtschaftscanzlei.
Wustrow, Hofrath.

Oldenburg.

Prinz Gustav zu Ysenburg und Büdingen, Generalmajor, à la Suite der Armee, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Ottomanische Pforte.

Graf v. Keyserling-Rautenburg, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Graf Arnim-Boitzenburg, Legationssecretair.
v. Tümpling, Kammerger.-Ref., Attaché (ad int.)
Dr. Busch, 1. Dragoman, Secrétaire interprète.
Grosse, Geheimer expedirender Secretair.
Carl Testa, 2. Dragoman.
Hülsen, Gesandtschaftsprediger.
Dr. Mühlig, Gesandtschaftsarzt.

Plata-Staaten.

Le Maistre, Minister-Resident.

Portugal.

Graf v. Brandenburg, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Reuss, ältere und jüngere Linie.
s. Sachsen (Königreich.)

Rom.

Il. v. Arnim, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Graf zu Limburg-Stirum, Legationsrath, Legationssecretair.
Graf zu Hohenthal-Doelkau, Attaché.
Dr. med. Erhardt, Gesandtschaftsarzt.
Schulz, Canzleirath.

Russland.

Prinz Heinrich VII. Reuss, Generalmajor und General à la Suite Sr. Maj. des Königs, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
v. Pfuel, Legationsrath, 1. Legationssecretair.
Dr. jur. v. Bojanowski, Legationsrath, Consul des Norddeutschen Bundes. 2. Legationssecretair.
Graf v. Hochberg, Secondelieutenant im Regiment der Gardes du Corps, Attaché (ad int.).
Dr. v. Dehn, Attaché.
Kelchner, Hofrath, Vorstand der Gesandtschafts-Canzlei.
Beyer, Secrétaire interprète.

Für die Militair-Angelegenheiten:
v. Werder, Oberst und Flügeladjutant Sr. Maj. des Königs.
Dr. Krausold, Kaiserlich Russischer Hofrath, Rechts-Consulent.

Sachsen (Königreich). **Sachsen-Altenburg.**
v. Eichmann, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Freiherr v. d. Brincken, Legationssecretair.

Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen.
v. Pirch, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Schweden.

Freiherr v. Richthofen, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Schweiz.

v. Roeder, Generallieutenant, à la Suite der Armee, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
Henkel, Hofrath.

Spanien.

Freiherr v. Canitz u. Dallwitz, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister. Kammerherr.
Freiherr v. Saurma-Jeltsch, Legationssecretair.
Kleefeld, Geheimer expedirender Secretair.

Waldeck. (vacat.)

Württemberg.

Freiherr v. Rosenberg, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Kammerherr.
Graf Radolinski, Legationssecretair.
v. Loos, Major, aggr. dem 2. Garde-Reg. z. F., Militairbevollmächtigter.

Die Consuln des Norddeutschen Bundes.

Vorbemerkung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Consulatwesen des Norddeutschen Bundes finden sich in den „Annalen" 1868, S. 929—952, die finanziel-

Digitized by Google

len Verhältnisse im Jahrg. 1869, S. 171—182 dargestellt. Die vom Bundeskanzler unterm 15. März 1868 erlassene „Allgemeine Dienstinstruction" (Berlin, bei R. v. Decker) enthält alle für den practischen Dienst erforderlichen speciellen Vorschriften, Formulare etc.

Das nachfolgende Verzeichniss umfasst sämmtliche Ernennungen bis Mitte April 1870. Es sind darin auch diejenigen Consuln aufgeführt, deren fremdherrliche Genehmigung (Exequatur) in Berlin zu diesem Zeitpunkte noch nicht eingetroffen ist. Bei der Anstellung der Consuln tritt die durch die Vernehmung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Gewerbe (Art. 56. der Bundesverfassung) bedingte Mitwirkung des Bundeskanzler-Amtes ein. Die an das auswärtige Amt zu richtenden Jahresberichte der Consuln werden hier nur mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Berichterstatters geprüft und dann ohne Verzug an das Bundeskanzler-Amt abgegeben. Andere Berichte der Consuln, welche auf Handelspolitik Bezug haben, werden zur Kenntniss des Bundeskanzleramtes gebracht.

Argentinische Republik.

Buenos-Ayres	F. W. Nordenholz, Consul.
Gualeguaychú	J. A. Spangenberg, Vice-Consul.
Rosario de Santa Fé	W. Tietjen, desgl.
San Juan	D. E. Keller, Consular-Agent.

Belgien.

Antwerpen	R. Kind, Commerz.-Rath, Consul.
Brüssel	W. E. Neuhaus, desgl.
Gent	A. Prayon de Pauw, desgl.
Ostende	W. A. Bach, desgl.

Bolivien.

La Paz	Fr. W. Kunst, Consul.

Brasilien.

Bahia	J. Bley, Consul.
Blumenau	V. Gärtner, desgl.
Ceará	H. P. L. Kalkmann, desgl.
Desterro	F. E. F. Hackradt, desgl.
Dona Franzisca	Dr. O. Dörffel, desgl.
	Ressort:
São Francisco	H. Dettmer, Consular-Agent.
Maceio	P. Borstelmann, Vice-Consul.
Maroim	J. O. Schramm, Consul.
Natal	A. Weber, Vice-Consul.
Pará de Belem	W. Tappenbeck, Consul.
Pernambuco	W. Otto, desgl.
Petropolis	R. Waehneldt, desgl.
Porto-Alegre	W. Ter Brüggen, desgl.
	Ressort:
Santa Cruz	Friedr. Hänsel, Vice-Consul.
Rio de Janeiro	H. Haupt, Consul.
Rio Grande do Sul	L. v. Lössl, desgl.
S. Luiz de Maranhao	J. C. P. Prazeres, desgl.
Santos	(vacat)
So Paolo	C. E. Steidel, Vice-Consul.

Central-Amerika.

Amapala (Honduras)	G. Morris, Consul.
Chinandega (Nicaragua)	P. Eisenstuck, desgl.
Greytown (Nicaragua)	L. Frommann, desgl.
Guatemala	C. Augener, desgl.
San José (Costarica)	J. F. Lahmann, desgl.
St. Miguel de St. Salvador	Dr. C. E. Bernhard, desgl.

Chile.

Santiago	Levenhagen, Legations-Rath, Geschäftsträger u. General-Consul für die Republik Chile.
Concepcion	W. Lawrence, Consul.
Coplapó	H. M. Paulsen, desgl.
Coquimbo and La Serena	J. Ziekursch, desgl.
Coronel	G. A. F. Lenz, Vice-Consul.
Puerto Montt	H. Francke, desgl.
Santiago	J. Mac-Lean, Consul.
Valdivia v. Hafen El Corral	J. Fehlandt, desgl.
Valparaiso	C. Pini, General-Consul.

China.

Canton	R. v. Carlowitz, Consul.
Swatow	C. Krüger, Vice-Consul.
Shanghai	W. G. A. Annecke, Consul.
Tientsin	P. Wentzel, desgl.
	Ressort:
Niutschwang	Knight, Vice-Consul.
Chefoo	J. Th. Janssen, desgl.

Columbien.

Barranquilla	A. Sundheim, Consul.
Panama	H. Lunau, desgl.
	Ressort:
Colon	W. P. Maal, Vice-Consul.
Sta. Marta	C. H. Simmonds, Consul.

Dänemark.

Aalborg	J. B. Faerch, Consul.
Aarhuus	J. U. Gerdes, Commerz.-Rath dsgl.
Fanö (Insel)	J. K. Bork, desgl.
	Ressort:
Varde	Sören Thomsen, Consular-Agent.
Friderichia	C. W. Loehr, Consul.
Friedrichshafen	P. J. Kall, Commerz.-Rath, desgl. Julius Kall, Vice-Consul.
Helsingör	C. Prytz, Consul.
Hjörring	C. H. Nielsen, desgl.
Horsens	A. Crome, desgl.
Kopenhagen	A. Quehl, desgl.
Korsoer	P. Joergensen, desgl.
Randers	J. Steenberg, desgl.
Ringkjöbing	A. C. Husted, desgl.
	Ressort:
Lemvig	Andersen, Consular-Agent.
Rönne (Insel Bornholm)	P. F. Michelsen, Consul.

Digitized by Google

Svaneke (desgl.)	J. Andersen, desgl.
Thistedt	J. Nyeborg, desgl.

Dänische Besitzungen.

St. Thomas (Antillen)	H. Feddersen, Consul.

Dominikanische Republik.

Porto Plata	C. F. W. Hüttlinger, Consul.
San Domingo	Miguel Pou, desgl.

Ecuador.

Guayaquil	E. W. Garbe, Consul.

Frankreich.

Bayonne	Fr. Roth, jun Consul.
Bordeaux	J. Michaelsen, desgl. H. Winter, Vice-Consul.
Brest	J. M. Kerros, Consul.
Cette	H. C. C. Hirschfeld, desgl.
Dünkirchen	C. Bourdon, desgl.
	Ressort:
Boulogne sur mer	J. Lebeau, Vice-Consul.
Calais	H. Dupont, desgl.
Hâvre de Grace	F. Langer, Consul P. Langer, Vice-Consul.
	Ressort:
Caen	J. Holzmann, Vice-Consul.
Cherbourg	E. V. Liais, desgl.
Fécamp	Aug. le Borgne, Consular-Agent.
Granville	Ch. Leclerc, desgl.
Honfleur	J. Wagner, Vice-Consul.
St. Malo	H. X. Pagelet, desgl.
La Rochelle	P. A. W. Mörch, Consul.
	Ressort:
Rochefort	A. C. C. G. des Essards, Vice-Cons.
St. Martin (Insel Rhé)	A. Rivaille, desgl.
Lyon	J. Schlenker, Consul.
Marseille	U. Schnell, desgl.
	Ressort:
Bouc Martigues	Leon Vidal, Consular-Agent.
Menton	Baron de Partonneau, Consul.
Montpellier	C. Leonhardt, desgl.
Mülhausen	F. Thesmar, desgl.
Nantes	M. Bardot, desgl.
	Ressort:
Lorient	E. J. A. Dufilhol, Vice-Consul.
Palmboeuf	Victor van der Sluys, Cons.-Agent.
St. Nazaire	L. R. Th. Quirouard, desgl.
Nizza	A. Florès, Consul.
	Ressort:
Cannes	E. Sue, Consular-Agent.
Paris	Bar. Alph. v. Rothschild, G.-Cons. Dr. Bamberg, Consul.
Rouen	F. Hartmann desgl.
	Ressort:
Dieppe	F. Chapmann, Vice Consul.
St. Valery sur Somme	E. Schytte, Consul.
Toulon	A. Schenking, desgl.

Französische Besitzungen.

Algier	J. C. W. Honsz, Consul.
	Ressort:
Bona	C. Bronde, Vice-Consul.
Oran	E. Liepmann, desgl.
Philippeville	H. Rheinboldt, desgl.
Saigon (Cochinchina)	G. Niederberger, Consul.

Gesellschafts-Inseln

Papeete (Tahiti)	C. Wilkens, Consul.

Griechenland.

Corfu	M. Fels, Consul.
	Ressort:
Cephalonia	E. A. Toole, Vice-Consul.
Calamata	V. Zahn, Consul.
Patras	T. Hamburger, desgl.
Piraeus	L. Varucha desgl.
Syra	C. J. A. Kloebe, desgl.
Zante	F. Fels, desgl.

Grossbritannien und Irland.

London	H. C. Wilke, Legationsrath, General-Consul für Grossbritannien und Irland. Travers, Vice-Consul.
	(Die Buchstaben E. I. S. hinter den Ortschaften bedeuten: England, Irland, Schottland.)
Aberdeen (S.)	C. Ludwig, Consul.
Arbroath (S.)	J. Weir, Vice-Consul.
Belfast (I.)	I. H. Runge, Consul.
Birmingham (E.)	I. S. Benson, Vice-Consul.
Cardiff (E.)	M. Krieger, Consul
	Ressort:
Bristol (E.)	Ph. D. Alexander, Vice-Consul.
Gloucester (E.)	A. F. Blanck, desgl.
Milfort (E.)	Th. Roberts, desgl.
Newport and Chepstow (E.)	R. W. Stonehouse, desgl.
Swansea (E.)	P. G. Herrmann, desgl.
Cork und Queenstown (I.)	W. W. Harvey, desgl.
Cowes (Insel Wight) (E.)	J. Stuart Day, Consul.
Dartmouth (E.)	R. Hingston, Vice-Consul.
Dover (E.)	S. M. Latham, desgl.
Dublin (I.)	R. Martin, Consul.
Dundalk (I.)	J. Farrel, Vice-Consul.
Dundee (S.)	H. Quosbarth, Consul.
Falmouth (E.)	Rob. Fox, Vice-Consul.
Glasgow (S.)	J. O. Lietke, Consul.
	Ressort:
Grangemouth (S.)	A. Mackay, Vice-Consul.
Hull (E.)	Chr. Kühling, Consul.
	Ressort:
Great-Grimsby (E.)	W. Marshal, Vice-Consul.
Hartlepool (E.)	O. Trechmann, Vice-Consul.
Harwich (E.)	O. J. Williams, Vice-Consul.

Digitized by Google

Jersey (Insel) (E.)	(vacat)
Kirkwall (Orkney-Inseln) (S.)	J. C. Scarth, desgl.
Leith und Edinburgh (S.)	A. Robinow, Consul.
	Ressort:
Berwick (S.)	A. B. Gowan, Vice-Consul.
Lerwick (S.)	I. R. Spence, desgl.
Limerick (I.)	J. Spaight, desgl.
Liverpool (E.)	O. Burchardt, Consul.
Londonderry (I.)	A. Stewart, Vice-Consul.
Lowestoft (I.)	J. Rounce, desgl.
Lynn und Wisbeach (E.)	W. A. Garland, desgl.
Manchester, Leeds u. Bradford (E.)	Ed. Liebert, desgl.
Middlesbro (E.)	H. Bolkow, Consul.
	Ressort:
Stockton (E.)	Ch. Martin, Vice-Consul.
Montrose (S.)	E. Millar, desgl.
Newcastle (E.)	G. Schmalz, Consul.
Peatance, Mountsbay u. St. Ives (E.)	W. D. Mathews, Vice-Consul.
Perth u. Newbury (S.)	J. Lowe, desgl.
Peterhead (S.)	A. Robertson, desgl.
Plymouth (E.)	Th. W. Fox, Consul.
Poole (E.)	G. F. Wanhill, Vice-Consul.
Portsmouth und Gosport (E.)	H. Morris, desgl.
Ramsgate (E.)	H. Blyth Hammond, desgl.
Scilly-Inseln (E.)	Fr. Barrfield, desgl.
Sheerness, Rochester und Faverham (E.)	Th. H. Bentham, desgl.
Shields (S.)	G. Fawcus, Consul.
Shoreham und Brighton (E.)	J. Brown, Vice-Consul.
Southampton (E.)	F. Keller, desgl.
Stornaway (S.)	N. Mc. Iver, desgl.
Sunderland (E.)	M. Wiener, Consul.
Weymouth (E.)	W. Roberts, Vice-Consul.
Wick (S.)	D. Coghill, desgl.
Yarmouth (E.)	M. Butcher, desgl.

Britische Besitzungen.

Adelaide	A. v. Treuer, Consul.
Akyab	F. Gerlach, desgl.
Auckland (Neuseeland)	E. L. Bucholz, desgl.
Bassein (Ostindien)	J. H. Bandow, desgl.
Belize (Honduras)	B. Cramer, desgl.
Bombay	A. C. Gumpert, desgl.
Bridgetown (Barbados)	F. A. Clairmonts, desgl.
Brisbane (Queensland)	A. T. Ranniger, desgl.
Calcutta	J. Schmidt, desgl.
Capstadt	C. S. Poppe, desgl.
	Ressort:
Mosselbay	J. Vintcent, Consular-Agent.
Colombo (Ceylon)	Th. Kraemer, Consul.
Dunedin (Neuseeland)	H. Houghton, desgl.
d'Urban mit Port Natal (Colonie Natal)	G. Dentzelmann, desgl.
Georgetown (Guyana)	C. A. Weber, desgl.
Gibraltar	F. Schott, desgl.
Halifax (Neu-Schottland)	Ch. A. Creighton, desgl.
Hongkong	A. Eimbcke, desgl. Dr. Focke, Kanzler (ad. int.)
Kings-Georges-Sound	John M. Kail, Consul.
Kingston (Jamaica)	F. A. Ebbeke, desgl.
Kurrachee	A. E. Denso, desgl.
Lagos (Guinea)	B. v. Rauchhaupt, desgl.
La Valette (Malta)	C. H. Ferro, desgl.
Madras	F. M. Cartwright, desgl
Melbourne	W. A. Brahe, desgl.
Montreal (Canada)	G. Lomer, desgl.
Nassau (auf der Insel New Providence)	Th. Williams, desgl.
Nelson (Neuseeland)	J. F. A. Kelling, desgl.
Newcastle (Col Neu-Süd-Wales)	C. Krämer-Walter, desgl.
Penang	A. Hasche, desgl.
Point de Galle (Ceylon)	J. L. Vanderspar, desgl.
Port Elisabeth (am Cap)	H. Schubbel, desgl.
Port Louis (Insel Mauritius)	A. J. W. Arnott, desgl.
Port of Spain (Trinidad)	C. F. Feez, desgl.
Port Stanley (Falklands-Inseln)	F. E. Cobb, desgl.
Quebek (Canada)	C. Pitl, desgl.
Rangoon	J. F. W. Niebuhr, desgl.
Simonstown (am Cap)	P. D. Martin, Vice-Consul.
Singapore	O. Mooyer, Consul.
St. Helena	N. Solomon, desgl.
St. Johns (Neu-Braunschweig)	A. C. O. Trentowsky, desgl.
Sydney	S. Frank, desgl.
	Ressort:
Sydney	Ed. Franck, Consular-Agent.
Victoria (Britisch-Columbia)	M. T. Johnston, Consul.
Wellington (Neuseeland)	F. A Krull, desgl.

Hayti.

Aux Cayes	F. Herrmann, Consul.
Gonaïves	R. Berger, desgl.
Cap Hayti	O. Schütt, desgl.
Port au prince	Chr. Schultz, desgl.

Hawaische Inseln.

Honolulu	T. C. Heuck, Consul.

Japan.

Yokohama	M. v. Brandt, Geschäftsträger und Gen.-Consul für Japan.
	Ressort:
Hakodade	C. Gärtner, Consul.
Hiogo	A. Evers, desgl.
Jokohama	A. Reis, desgl.
Nangasaki	R Lindau, desgl.
Niegata	A Leysner, desgl.

Digitized by Google

Italien.

Ancona	H. v. Bremen, Consul.
Cagliari	N. Fiorentino, desgl.
	Ressort:
Alghero	F. B. Pincinetti, Consular-Agent.
Oristano	J. Corda, desgl.
Sassari nebst Porto torres	G. Schiafficio, desgl.
Carloforte	Ch. J. Schirbach, Vice-Consul.
Florenz	C. Schmitz, Consul.
Genua	H. O. H. Leupold, Geu.-Consul.
Livorno	C. F. Appelius, desgl.
	Ressort:
Livorno	F. Chun, Consular-Agent
Pisa	J. Frediani, desgl.
Santo Stefano	L. Sordini, desgl
Specia	J. Tori, desgl.
Viareggio	Ces. Del Prete, desgl.
Mailand	D. Mack, Consul.
Messina	G. Jäger, desgl.
	Ressort:
Catania	J. Peratoner, Vice-Consul.
Licata	F. Morello, desgl.
Neapel	F. Stolte, General-Consul.
	Ressort:
Bari	T. A. Marstaller, Vice-Consul.
Brindisi	G. Nervegna, desgl.
Catanzaro	L. Marincola S. Floro del fu Orazio, desgl.
Palermo	G. Kopp, Consul.
Tarent	N. Corato, Vice-Consul.
Venedig	A. v. Kunkler, Consul.

Kirchenstaat.

Civita Vecchia	P. de Filippi, Consul
Rom	R. Crous, desgl.

Liberia.

Monrovia	C. F. W. Jantzen, Consul.

Mexico.

Mexico	Dr. v. Schlözer, Legations-Rath, Geschäftsträger und General-Consul für die Republik Mexico.
Campêche	J. Cladera, Consul.
Colima	A. Oetling, desgl.
Guadalajara	Th. Kunhardt, desgl.
Matamoros	J. Eversmann, desgl.
Mazatlan	O. Bartning, desgl.
Mexico	E. Bencke, desgl
San Luis Potosi	J. H. Bahnsen, desgl.
Puebla	Georg Berkenbusch, desgl.
Tampico	Ed. A. Claussen, desgl.
Tepic u. San Blas	A. Kindt, desgl.
Vera Cruz	Heinr. d'Oleire, desgl.
Cordova	H. Finck, Vice-Consul.
Durango	M. Damm, desgl.
Guanajuato	Fr. C. Süble, desgl.
Huntuseo	Aug. Haase, desgl.

Niederlande.

Amsterdam	L. Hoyack, Consul.
	Ressort:
Harlingen	J. H. van Loon, Vice-Consul.
Helder	W. J. Hidde Bok, desgl.
Texel	W. H. Bruno Bok, desgl.
Rotterdam	J. W. Bunge, Consul.
	Ressort:
Brouwershaven	J. de Kater, Consular-Agent.
Dortrecht	J. C. Decking-Dura, desgl.
Hellevoetluis	J. E. Gallas, desgl.
Scheveningen	F. E. L. Pollen, desgl.
Schiedam	J. Th. Zoetmulder, desgl.
Zierikzee	W. C. de Crane, desgl.
Vlissingen	L. de Groof, Consul.

Niederländische Besitzungen.

Batavia	A. Bauer, Consul.
Curaçao	A. J. Jessurum, desgl.
Macassar (Insel Celebes)	L. v. Abercroon, desgl.
Paramaribo (Guyana)	(vacat)
Samarang	G. H. Misegaes, desgl.
Sourabaya	G. v. Bültzingslöwen, desgl.

Oesterreich.

Pesth	C. L. v. Waecker-Gotter, Reg.-Rath, Consul.
Triest	H. Lutteroth, General-Consul.
	Ressort:
Fiume, nebst den Häfen v. Buccari und Portore	P. Scarpa, Consul.
Ragusa	F. Frhr. v. Lichtenberg, desgl.
Zenge	A. Hesky, Vice-Consul.

Peru.

Lima	Dr. Th. v. Bunsen, Gen.-Consul und Geschäftsträg. (Auch für Ecuador.)
	Ressort:
Callao	C. Weiss, Vice-Consul.
Islay	A. v. d. Heyde, Consular-Agent.
Arica	C. Eulert, Consul.
Iquique	G. Chr. Hilliger, desgl.
Tacna	C. Brieger, desgl.

Portugal.

Faro	F. J. Tavares, Vice-Consul.
Lagos	J. A. P. Cabral, desgl.
Lissabon	J. G. Poppe, General-Consul. (Dr. A. Jerosch, Vice-Consul.
Porto	E. Katzenstein, Consul.
Setubal	C. T. O'Neill, Vice-Consul.
Villa nova de Portimao	J. J. Serpa, desgl.

Portugiesische Besitzungen.

Fayal (Azoren)	J. P. Dabney, Consul.
Funchal (Madeira)	N. Krohn, desgl.

Digitized by Google

Ilha do Sal (Cap Verd. Inseln)	J. A. Martins, Vice-Consul.
Majo (Cap Verd. Inseln)	L. A. Cordozo, Consul.
St. Miguel (Azoren)	H. Scholtz, desgl.
St. Thomé (Insel)	José da Costa Pedreira, desgl.
Terceira (Azoren)	J. C. da Silva, desgl.

Russland.

Abo	C. F. Vosz, Consul.
Akkierman	A. Rigler, desgl.
Archangel	J. Gernet, desgl.
	Ressort:
Onega	A. Schmalz, Vice-Consul.
Berdjansk	J. Hämmerlé, Consul.
Björneborg	G. Wentzel, desgl.
Borga	C. E. Aberg, desgl.
Christinestadt	C. E. Carlström, desgl.
Ekenäs	F. Hultmann, desgl.
Helsingfors	J. Harff, desgl.
Kerisch	J. Salatich, Vice-Consul.
Kronstadt	W. Lüders, desgl.
Libau	C. F. U. Schneider, Consul.
Marioupol	J. Despot, Vice-Consul.
Moskau	Dr. A. Hoyer, Consul. Gillet, Ger.-Ass., Kanzler (ad int.)
Narva	Ed. Sutthof, Consul.
Ny Karleby	C. Grundfeldt, desgl.
Odessa	E. Mahs, General-Consul. T. Hoffmann, Vice-Consul.
Pernau	N. M. Bremer, Consul.
	Ressort:
Arensburg (Insel Oesel)	J. D. Schmid, Vice-Consul.
Reval	A. Koch, Consul. P. R. Koch, Vice-Consul.
Riga	C. H. v. Wöhrmann, Gen.-Consul für Kur- u. Livland.
Rostoff	J. E. Scaramanga, Consul.
St. Petersburg	Dr. v. Bojanowski, Lagationsrath, desgl.
Taganrog	A. Hämmerlé, Consul.
Tiflis	Dr. O. Siemens, desgl.
Uleaborg	J. F. Franzen, desgl.
Warschau	Frhr. v. Rechenberg, Legationsrath, General-Consul. Klein, Canzleirath, Canzleivorstand. Deysing, Geheimer expedirender Secretair.
Wasa	U. Wolff, Consul.
Wiborg	J. F. Hackmann, desgl.
	Ressort:
Frederikshamn	C. H. Ahlquist, Consular-Agent.
Windau	C. E. Mahler, Consul.

Schiffer-, Tonga- und Fidschi-Inseln.

Apia (Insel Upolu)	T. A. L. Weber, Consul.

Schweden und Norwegen.

Arendal	H. Herlofson, Consul.
	Ressort:
Grimstad	H. F. Crawfurd, Consular-Agent.
Kragerée	A. Natwig, desgl.
Lillesand	H. J. Hammer, desgl.
Oesterrisöer	F. Finne, desgl.
Bergen	P. Jebsen, Consul.
	Ressort:
Aalesund	A. Hoyern, Consular-Agent.
Molde	B. M. Width, desgl.
Calmar	C. Hasselquist, Consul.
Carlshamn	A. F. Beyer, dergl.
Carlskrona	F. H. Wolff, desgl.
Christiania	B. Dybwad, General-Consul.
	Ressort:
Drammen	B. C. Lange, Consular-Agent.
Frederikshald	A. F. Lyche, desgl.
Frederikstad	H. Gutzeit, desgl.
Horten	G. G. Berg, desgl.
Langesund	Joergen Wright, desgl.
Laurvig	P. S. B. Wessenberg, desgl.
Moss	J. L. Gerner, desgl.
Sannesund	Th. Apenes, desgl.
Tönsberg	J. H. Christiansen, desgl.
Cristiansand	O. C. Reinhardt, Consul.
	Ressort:
Egersund	T. H. Punterwold, Consular-Agent.
Fakkefjord	J. Beer, desgl.
Farsund	F. P. Otto, desgl.
Mandal	Jacob Andorsen, desgl.
Drontheim	A. Huitfeld, Consul.
	Ressort:
Christiansund	Rasmus Lossius, Consular-Agent.
Gefle	F. O. Flensburg, Consul.
Gothenburg	C. W. C. Röhsz, desgl.
	Ressort:
Fjellbacka	J. M. Backelin, Consular-Agent.
Lysekil	B. G. Mollén, desgl.
Marstrand	A. Lundberg, desgl.
Strömstad	Thor Klase, desgl.
Warberg	Harry Bagge, desgl.
Hammerfest	J. Berger, Consul.
Hernösand	O. B. Kempe, desgl.
Landskrona	L. H. Frys, desgl.
Malmoe	C. M. Hallbäck, desgl.
	Ressort:
Trelleborg	C. Smith, Consular-Agent.
Norrköping	C. D. Philipson, Consul.
Nyköping	L. W. Olde, desgl.
Söderhamn	J. F. Schöning, desgl.
Stavanger	Th. S. Falck, desgl.
Stockholm	C. v. Heinemann, Gen.-Consul. H. Cantzler, Vice-Consul.
Sundswall	A. Edström, desgl.
Tromsoe	A. G. L. C. v. Krogh, Consul.
Westerwick	G. Maechel, Vice-Consul.
Wisby	J. N. Kinberg, Consul.
Ystad	N. Pehrsson, desgl.

Siam.

Bangkok	P. Lessler, Consul.

Digitized by Google

Spanien

Algeciras	J. A. Duarte, Vice-Consul.
Alicante	A. Harmsen, Consul.
Almeria	J. Martinez y Ortuno, desgl.
Barcelona	G. Vollmar, desgl.
	Ressort:
Benicarlo	J. E. O'Connor, Vice-Consul.
Bilbao	J. E. Röchelt, Consul.
Cadix	E. Kropf, desgl.
Carthagena	B Spottorno, desgl.
Coruana	J. Pastor, desgl.
	Ressort:
Ferrol	M. A. Garcia, Vice-Consul.
Gijon	J. M. Marina, Consul.
Huelva	H. Diaz Gomez de Cadiz, Vice-Consul.
Malaga	A. Pries, Consul.
	Ressort:
Adra	J. Medina y Moreno, Vice-Consul.
Torrox	José de Sevilla, desgl.
Mahon	J. Uhler, Consul.
Palma (Insel Majorca)	M. Salva y Sagunola, desgl.
	Ressort:
Ivica	Bart. Ramon y Zur, Consular-Agent.
San Lucar de Barrameda	J. N. Colom, Vice-Consul.
Santander	G. A. Lübbers, Consul.
Sevilla	A. Merry, desgl.
Tarragona	A. v. Müller, desgl.
Torrevieja	R. Sanchez, desgl.
Valencia	H. J. Dahlander, desgl.
Vigo	M. Barcena y Franco, desgl.

Spanische Besitzungen.

Havana (Cuba)	L. Will, General-Consul.
	Ressort:
Cardenas	A. v. Uslar, Vice-Consul.
Cienfuegos	H. F. Gruner, desgl.
Manzanillo	W. Lauten, desgl.
Manila (Philippinen)	M A. Herrmann, Consul.
Matanzas	W. Hoffmann, desgl.
Port Orotava (Teneriffa)	C. G. de Ventoso, desgl.
St. Jago de Cuba	C. W. Schumann, desgl.
San Juan (Portorico)	R. Elvers, desgl.
	Ressort:
Mayaguez	L. Krug, Vice-Consul.
Ponce	J. A. B. Eckelmann, desgl.
Santa Cruz (Teneriffa)	J. P. Schwartz, Consul.
Trinidad	E. R. Münder, desgl.

Türkei.

Alexandrien	Theremin, Legations-Rath, General-Consul für Aegypten. Lueder, Vice-Consul. Maury, Kanzler.
	Ressort:
Cairo	Vice-Consul vacat. Schimmelpfennig, Kanzler (ad int.)
Chartum	(vacat.)
Damiette	M. Surrur, Consul.
Port Said	H. Bronn, Vice-Consul.
Suez	L. C. Bronn, desgl.
Kenneh	Abid, Consular-Agent.
Luksor	Bulos, desgl.
Mansurah	G. Maksud, desgl.
Beirut	General-Consul Th. Weber, Consul. Frommelt, Kanzler (ad int.)
	Ressort:
Caiffa u. Acca	E. Ziffos, Consular-Agent.
Lattaquieh	J. Elias, desgl.
Saida	Ayûb Abella, desgl.
Tripolis	A. Catzeflis, desgl.
Belgrad	Dr. Rosen, General-Consul. Varges, Kanzler (ad int.)
Bukarest	v. Radowitz, Legations-Rath, General-Consul für die vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei. v. Horn, Vice-Consul (ad int.)
	Ressort:
Galacz	L. A. Th. Blücher, Consul.
Jassy	Dr. Laubereau, Vice-Cons. f. Sulina.
	H. F. W. R. Bartels, Vice-Consul.
Constantinopel	O. Grimm, Leg.-Rath, Consul. Graf v. Schwerin, Vice-Consul. Frhr. v. Münchhausen, Dragoman.
	Ressort:
Rodosto	Andrea Dussi, Consular-Agent.
Jerusalem	General-Consul v. Alten, Consul. Dr. O. Meyer, Kanzler (ad int.)
	Ressort:
Jaffa	Simon Murad, Consular-Agent.
Serajewo (Bosnien)	Dr. Blau, Consul für Bosnien.
Smyrna	Dr. J. Lührsen, Consul.
Trapezunt	Gf. v. Bothmer, Consul.
	Ressort:
Amasia	Victor Stroh, Vice-Consul.
Adrianopel	B. Badetti, desgl.
Aleppo	R. D. Picciotto, Consul.
Brussa	C. Schwaab, Vice-Consul.
Gallipoli	E. Whitacker, desgl.
Rustschuck	Dr. Kalisch, Consul.
Varna	E. Reiser, desgl.

Uruguay.

Mercedes	D. Silveira, Vice-Consul.
Montevideo	C. W. Diehl, Consul. C. Brandes, Vice-Consul.

Venezuela.

Caracas	G v. Grabow, Leg.-Rath, Geschäftsträger und General-Consul für die Republik Venezuela v. Bergen, Prem.-Lieut., mit Wahrnehmung der Functionen als Secretair des Gen.-Consul. beauftragt.

Digitized by Google

Ressort:	
Ciudad Bolivar	H. Krohn, Consul.
La Guayra	G. L. Wilhelms, desgl.
Maracaibo	H. E. Breuer, desgl.
Puerto Cabello	A. W. Gruner, desgl.

Vereinigte Staaten von Amerika.

New-York	Dr. J. Rösing, Gen.-Consul für die Verein. Staaten von Amerika. F. W. Zach, Vice-Consul. Dr. Stammann, desgl.
Baltimore	W. Dresel, Consul.
Boston	J. H. Gossler, desgl.
Charleston	C. O. Witte, desgl.
Chicago (Illinois)	H. Clausenius, desgl.
Cincinnati	A. Seinecke, desgl.
Galveston (Texas)	J. W. Jockusch, desgl.
Louisville (Kentucky)	C. Th. F. Schwartz, desgl.
Milwaukee	Ad. Rosenthal, desgl.
Mobile	E. Beyer, desgl.
New-Orleans	J. Kruttschnitt, desgl.
Philadelphia	C. J. F. Vezin, desgl.
Richmond (Virginia)	F. W. Hanewinckel, desgl.
Savannah	J. Rauers, desgl.
St. Francisco (Californien)	C. A. L. Duisenberg, desgl.
St. Louis (Missouri)	R. Barth, desgl.
St. Paul (Minnesota)	F. Willius, desgl.

Zanzibar

Zanzibar	Th. Schultz, Consul.

Bundes-Militairverwaltung.

Der Hauptetat der Militairverwaltung wird bei der Ausführung in vier Contingentsetats zertheilt (vgl. Annalen 1869, S. 192), nämlich:

1. Etat für das Preussische Contingent und die in die Preussische Verwaltung übergegangenen Contingente (das sind sämmtliche unter 2—4 nicht genannten); dieser Etat enthält zugleich die Kosten der Centralverwaltung und der dem Bunde gemeinsamen Institute;
2. Etat für das Sächsische;
3. Etat für das Hessische Contingent;
4. Etat für das Contingent beider Mecklenburg.

Unter der Rubrik „Kriegs-Ministerium" setzen die Titel 1—3 der fortlaufenden Ausgaben Beträge nur bei Preussen aus; vom bundesfinanziellen Gesichtspunkte existirt also nur ein Kriegs-Ministerium für die Centralverwaltung des Bundesheeres. Der Chef dieses Ministeriums ist Königlich Preussischer Beamter und Mitglied des Preussischen Staatsministeriums, er ist aber, da das Heerwesen von der Preussischen auf die Norddeutsche Verfassung übergegangen ist, nur noch Sr. Majestät dem Könige von Preussen in Seiner Eigenschaft als Bundesfeldherrn und Präsidenten des Bundes verantwortlich, und da für alle Handlungen des Präsidiums lediglich der Bundeskanzler die Verantwortung trägt, so schliesst des letzteren Verantwortlichkeit jene des Kriegs-Ministers mit ein. Da, wo dem Bundesrathe eine verfassungsmässige Mitwirkung bei der Ordnung des Heerwesens zusteht, vertritt derselbe, beziehungsweise sein Ausschuss für das Landheer und die Festungen, gewissermaassen die Stelle eines Bundes-Kriegs-Ministeriums.

Die nachfolgende Uebersicht der Geschäftsvertheilung beim Kriegs-Ministerium ist von der Central-Abtheilung desselben für den Abdruck in den „Annalen" bis zum 23. November 1868 berichtigt.

Das Kriegs-Ministerium.

Unter dem Oberbefehl Sr. Majestät des Königs über das Heer soll von Kriegs-Ministerium ressortiren, was das Militair, dessen Verfassung, Einrichtung und Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch betrifft. Das Kriegs-Ministerium zerfällt nach seiner gegenwärtigen Einrichtung in die Central-Abtheilung, drei Departements unter eigenen Directoren und drei Abtheilungen, welche direct unter dem Kriegs-Minister stehen.

Die Central-Abtheilung ist das eigene Bureau des Kriegs-Ministers. Die drei Departements sind:

1. **Das Allgemeine Kriegs-Departement**; dasselbe umfasst alle auf die Verfassung der Armee und das Commando Bezug habenden Geschäfte, und zerfällt in folgende vier Abtheilungen:

I. Die Armee-Abtheilung A. Dieselbe hat zu bearbeiten (Verfügung vom 29. November 1866 — betreffend die Regelung des Geschäftsganges im Allgemeinen Kriegs-Departement. St.-Anz. 1866 No. 291 Beil.): die Organisations- und Mobilmachungs-Angelegenheiten, die allgemeinen Dienstverhältnisse der Armee, einschliesslich der Landwehr, die speciellen Angelegenheiten der Infanterie, einschliesslich der Jäger und der Cavallerie, die Angelegenheiten des Generalstabes, den Ersatz und die Recrutirung der Armee, Capitulationen und Auswanderungen, die Truppen-Uebungen mit Einschluss der Schiess-Uebungen, die Dislocation der Armee, die Angelegenheiten der Freiwilligen, den Wacht- und Garnisondienst, die Ordens-Angelegenheiten, einschliesslich der Landwehr-Dienstauszeichnungen, das Rapportwesen, die Militair-Gesetzgebung, Disciplinar- und Polizei-, sowie die ehrengerichtlichen Angelegenheiten, die Militair-Musik, einschliesslich der Vertheilung der Musik-Schüler, die Nachrichten über aufgelöste Truppentheile etc., sowie über active und ausgeschiedene Militairs, die Angelegenheiten der Rossärzte, den Etats-Titel 20 der

Digitized by Google

Militair-Verwaltung (Gehälter und Löhnungen der Truppen).

Von der Armee-Abtheilung A. ressortiren:
a) die Militair-Schiessschule,
b) das Militair-Reit-Institut,
c) die Central-Turnanstalt,
d) die Militair-Rossarztschule.

II. Die Armee-Abtheilung B. Dieselbe hat zu bearbeiten (cf. d. oben angegeb. Verf. vom 29. November 1866): die Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten (incl. der betreffenden Etatstitel 44 und 45) und zwar: a) die Cadetten-Anstalten, b) die Examinations-Commissionen für Portepée-Fähnriche, c) die Ober-Militair-Examinations-Commission, d) die Kriegsschulen, e) die Artillerie- und Ingenieur-Schule, f) die Kriegs-Akademie, g) die Ober-Feuerwerkerschule, h) die Ritter-Akademie zu Liegnitz, das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, die Garnisonschulen (incl. der dazu gehörigen Etatstitel 46 und 47), die milden Stiftungen, die Begräbniss- und Krieger-Vereine, das Militair-Kirchenwesen und die Angelegenheiten der Militair-Geistlichkeit (incl der betreffenden Etatstitel 7 und 8), die Militair-Justiz und Angelegenheiten der Auditeure, einschliesslich des General-Auditoriats (incl. der dazu gehörigen Etatstitel 9 und 10), die Arbeiter-Abtheilungen, Strafabtheilungen und Festungs-Reserven, die Cartell- und Auslieferungs-Angelegenheiten, die Land- und Hafen-Gensdarmerie, die Feld- und politische Polizei, die Steuer-Angelegenheiten, die rein militairischen Angelegenheiten der Militairärzte (vgl. unten 3. Abtheilung), die Teplitzer Bad-Angelegenheiten, die Anstellung der Versorgungsberechtigten im Civildienst und Invalidensachen, die Feld-Equipage- und Train-Angelegenheiten, die Marsch- und Etappensachen, so wie die Eisenbahn-Transport-Angelegenheiten, die statistischen Angelegenheiten incl. Bevölkerungslisten, die literarischen Angelegenheiten, endlich die Angelegenheiten des Norddeutschen Bundes, Militair-Conventionen und militair-politische Angelegenheiten:

III. Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten. Dieselbe leitet die Fabrication der Waffen aller Art, des Pulvers, der Munition und des gesammten Artillerie-Materials, so wie die hiermit in Verbindung stehenden Versuche über Waffen-Construction und Waffenwirkung; sie sorgt für die Ausrüstung der Armee und der befestigten Plätze mit Waffen und Munition und für die Aufbewahrung und Instandsetzung der desfallsigen Vorräthe, bearbeitet die speciellen Angelegenheiten der Artillerie, deren Schiessübungen und Schiessversuche.

Es liegt ihr ferner die unmittelbare Leitung des Betriebs, der Administration, des Cassen- und Rechnungs-wesens der Gewehr- und Waffen-Fabriken, der Artillerie-Depots, der Zeughaus-Verwaltungen und der Büchsenmachereien ob.

Zum Ressort dieser Abtheilung gehören auch:
die Gewehr-Fabriken,
die Artillerie-Depots und
das durch die Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1865 eingesetzte General-Artillerie-Comité.

IV. Die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten. Dieselbe besteht vom 20. November 1868 ab anstatt der eingegangenen „Inspection der technischen Institute der Artillerie." Von der neuen Abtheilung werden namentlich alle Angelegenheiten der Artillerie-Werkstätten, der Feuerwerks-Abtheilung, des Feuerwerks-Laboratoriums, der Geschütz-Giesserei und der Pulverfabriken in Bezug auf das Personal (mit Ausnahme des Zeugpersonals), die Grundstücke, das Material, der Betrieb, die Verwaltung und das Rechnungswesen bearbeitet.

V. Die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten, welche alle die die festen Plätze des Landes in fortificatorischer Beziehung betreffenden Angelegenheiten bearbeitet. Ihr liegt die Neu-Anlage und Instandhaltung der Festungen und fortificatorischen Werke, die obere Leitung und Beaufsichtigung der durch das Ingenieur-Corps auszuführenden Militair-Bauten, die Verwaltung der Festungs-Bau-Cassen und Grundstücke, die Unterbringung der Staats- und Bau-Gefangenen ob. Sie bearbeitet ferner die Angelegenheiten der Pionier-Corps und Ponton-Trains und solcher Neu-Anlagen von Eisenbahnen und Chausseen, welche das Militair-Ressort berühren und demnach eine Concurrenz des Kriegs-Ministeriums bedingen.

2. **Das Militair-Oekonomie-Departement;** demselben sind alle die Militair-Oekonomie angehenden Sachen, mit Ausnahme der dem Allgemeinen Kriegs-Departement übertragenen, unterworfen; dasselbe zerfällt in folgende Abtheilungen:
a) Die Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen. Von derselben ressortiren die General-Militair-Casse und die Militair-Wittwencassen-Angelegenheiten.
b) Die Abtheilung für die Natural-Verpflegung, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.
c) Die Abtheilung für die Bekleidungs-Angelegenheiten und
d) die Abtheilung für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen.

3. **Die Militair-Medicinal-Abtheilung.** Diese Abtheilung, welche gesondert erst seit dem 1. October 1868 besteht, hat namentlich folgende Geschäfte: Wahrnehmung der Militair-Hygiene, die Sanitätspolizei und Sanitätsstatistik der Armee, die ärztlich technische Superarbitrirung der Ersatz-Aushebungs- und Invalidensachen, die Versorgung der Armee mit Arzneien, Verbandmitteln und chirurgischen Instrumenten, das gesammte Friedens-, Feld- und Belagerungs-Lazarethwesen, die Angelegenheiten des Sanitätscorps, der militairärztlichen Bildungsanstalten, der Badeinstitute, der Militair-Phar-

Digitized by Google

maceuten, Lazarethgehülfen und Krankenwärter. — Alle von der 3. Abtheilung ausgehenden Anordnungen, welche die Verhältnisse der Truppen resp. deren Oekonomie berühren, unterliegen der Mitwirkung des Allgemeinen Kriegs-, resp. des Militair-Oekonomie-Departements. (Vgl. Armee-Verordnungsblatt 1868, S. 197, No. 240.)

Die ausserdem noch vorhandenen, direct unter dem Kriegs-Minister stehenden Abtheilungen sind folgende:

1. Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten und die Geheime Kriegs-Canzlei,
2. die Abtheilung für das Invaliden-Wesen,
3. die Abtheilung für das Remonte-Wesen, unter welcher die Remonte-Depots stehen.

Vom Kriegs-Minister ressortiren ferner:

1. die Ober-Examinations-Commission für Militair-Intendantur-Beamte,
2. das Directorium des Potsdam'schen grossen Militair-Waisenhauses.
3. die Corps-Intendanturen.

Letzteren sind die Militair-Magazin-Verwaltungen, die Garnison-Lazareth-Verwaltungen sowie die Montirungs-Depots unterstellt.

Chef.

Dr. v. Roon, General der Infanterie, Chef des Ostpreussischen Füsilier-Regiments No. 33, Staats-Minister, auch Marine-Minister und Chef des Directoriums des Potsdamschen grossen Militair-Waisenhauses.

Central-Abtheilung.

Abtheilungs-Chef: Hartrott, Major.
v. Schwedler, Geh. Kriegsrath.

A. Allgemeines Kriegs-Departement.

Director.

v. Podbielski, General-Lieutenant.

I. Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A.

v. Karczewski, Oberst und Abtheilungs-Chef.

II. Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten B.

v. Hartmann, Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef.

III. Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten.

Willerding, Oberst-Lieutenant, commandirt zur Führung der Geschäfte als Abtheilungs-Chef (auch Mitglied des General-Artillerie-Comité).

IV. Technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten.

The Losen, Oberst und Abtheilungs-Chef (auch Mitglied des General-Artillerie-Comité).

V. Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten.

v. Wangenheim, Oberst-Lieutenant und mit Führung der Geschäfte als Abtheilungs-Chef.

VI. Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten.

(Steht unmittelbar unter dem Kriegs-Minister.)

v. Treskow I., General-Major und General-Adjutant Sr. Majestät des Königs.

Zu dieser Abtheilung gehört:

Die Geheime Kriegs-Canzlei.
Vorstand.

Freiherr v. Lüdinghausen-Wolff, Oberst.

B. Militair-Oekonomie-Departement.

Director.

v. Stosch, General-Major (auch Präses der Ober-Examinations-Commission für Militair-Intendantur-Beamte und vorsitzendes Mitglied des Directoriums des Potsdamschen grossen Militair-Waisenhauses).

I. Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen.

(Besorgt zugleich die Militair-Wittwen-Cassen-Angelegenheiten.)

Glogau, Wirklicher Geheimer Kriegsrath, Abtheilungs-Chef.

II. Abtheilung für die Naturalverpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.

Köllner, Wirklicher Geheimer Kriegsrath und Abtheilungs-Chef.

III. Abtheilung für die Bekleidungs-Angelegenheiten.

Gericke, Oberst und Abtheilungs-Chef.

IV. Abtheilung für das Servis- und Lazareth-Wesen.

v. Bonin, Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef. Unmittelbar unter dem Kriegs-Minister.

Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Quedenfeldt, Oberst und Commandeur des 3. Niederschles. Inf.-Regts. No. 50, commandirt zur Wahrnehmung der Geschäfte als Abtheilungs-Chef.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön, General-Major, Remonte-Inspecteur und Abtheilungs-Chef.

C. Militair-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Grimm, General-Stabsarzt der Armee etc., Abtheilungs-Chef.

Die Bundes-Marineverwaltung.

In Betreff dieser Verwaltung dürfen wir uns im Allgemeinen auf die den Entwickelungsplan der Norddeutschen Kriegsmarine enthaltende Denkschrift v. J. 1867 (Annalen 1868, S. 194—208) und auf den Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Marine zum Beginn des Jahres 1870 (vergl. S. 127 ff. dieses Bandes) beziehen. Die nachfolgende Uebersicht ist für den Abdruck an dieser Stelle im November 1868 im Marine-Ministerium revidirt worden; die Personalien weisen den Status vom März 1870 auf.

Das Marine-Ministerium.

Zum Geschäftskreise des Marine-Ministeriums gehören nach dem von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Regulativ vom 30. April 1861 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung pro 1861, Seite 153) alle Anordnungen und Einrichtungen, welche erforderlich sind, um Preussen zur See in wehrfähigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten. Der Marine-Minister hat als Chef der Marine-Verwaltung dieselben Pflichten und Rechte, welche dem Kriegs-Minister als Chef der Armee-

Digitized by Google

Verwaltung überwiesen sind. Das Marine-Ministerium ist durch den Allerhöchsten Erlass vom 16. April 1861 dem zeitigen Kriegs-Minister, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Marine-Minister, neben seinem bisherigen Ressort übertragen. Dem Marine-Minister sind mit Ausnahme der im activen Dienste befindlichen und als solche unter dem Befehle des Ober-Befehlshabers der Marine stehenden maritimen Streitkräfte, alle Behörden und Personen, welche für Preussens Wehrfähigkeit zur See zu dienen und zu wirken berufen sind, in derselben Weise untergeordnet, wie die Militair-Behörden und Beamten dem Kriegs-Minister. Er hat den Immediat-Vortrag in den Angelegenheiten der Marine-Verwaltung. Unter ihm steht, mit den Rechten und Pflichten eines Departements-Directors im Kriegs-Ministerium, ein höherer Officier als Präses des Marine-Ministeriums dem Geschäftskreise desselben vor, und diesem sind sämmtliche Personen und Behörden des Marine-Ministeriums direct untergeordnet.

Der Ober-Befehlshaber der Marine steht, wie die commandirenden Generäle, unter den unmittelbaren Befehlen des Königs; er ist zugleich General-Inspecteur des Marinewesens und tritt zu dem Marine-Minister in dasselbe Verhältniss, in welchem die commandirenden Generäle, beziehungsweise der General-Inspecteur der Artillerie zu dem Kriegs-Minister stehen. Ihm sind unter eigener Verantwortlichkeit alle im activen Dienste befindlichen maritimen Streitkräfte direct untergeordnet, namentlich die in Dienst gestellten Schiffe mit ihrer Bemannung und ihrem sachlichen Zubehör, die Officiere und Mannschaften der Marine, die Marine-Stationscommando's und alle dem Militair- oder Seemanns-Stande nicht angehörigen Beamten, welche auf den in Dienst gestellten Schiffen angestellt sind. Zu seinem Ressort gehören in Betreff der ihm untergeordneten Personen des Militair- und Seemanns-Standes alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Entlassungen und in anderen persönlichen Angelegenheiten, sowie beziehungsweise die eigene Verfügung hierüber. Er hat das Recht und die Pflicht zu Inspectionen der Marine-Häfen und Marine-Etablissements, jedoch nicht die Befugniss zu directen Eingriffen in deren nur dem Marine-Ministerium zustehenden Administration. Innerhalb seines Dienstbereichs übt er die Disciplinar-Strafgewalt, die Militair-Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht in den den commandirenden Generälen zugewiesenen Grenzen aus. Der Marineminister hat das Bestätigungsrecht in gleichem Umfange, wie der Kriegsminister in der Landarmee.

Die Marineschule ressortirt von dem Marine-Ministerium und dem Ober-Commando gemeinschaftlich. Von dem Ober Commando der Marine geht die obere Leitung der Schule aus, während die ökonomische Verwaltung unter dem Marine-Ministerium zunächst von der Marine-Intendantur ressortirt.

Für den Zweck technischer Berathung besteht ein Admiralitätsrath, welcher auf Anordnung des Marine-Ministers zusammentritt, um Gutachten über technische und dienstliche Marine-Angelegenheiten abzugeben. Derselbe besteht unter dem Vorsitze des Marine-Ministers, aus diesem, dem Präses der Marine-Verwaltung, dem Chef des Stabes des Ober-Befehlshabers, den betreffenden Decernenten, so wie den Sachverständigen, deren Zuziehung der Ober-Befehlshaber der Marine oder der Marine-Minister für angemessen erachtet, unter Zuziehung eines Protocollführers aus dem Personal der Marine-Verwaltung.

Zum Ressort des Marine-Ministeriums gehören:

1. Die Ober-Examinations-Commission für Marine-Intendantur-Beamte,
2. die Marine-Intendantur (mit dem Sitz in Berlin),
3. die technischen Institute, Werft zu Danzig, Marine-Depots zu Stralsund, Kiel und Geestemünde,
4. Artillerie-Depot der Hafenbefestigung von Kiel,
5. die Hafenbau-Direction für die Kieler Bucht zu Kiel,
6. das Admiralitäts-Commissariat zu Oldenburg, mit dem Lootsen-Commando zu Heppens und dem Amte des Jade-Gebiets zu Jever,
7. die Hafenbau-Commission für das Jade-Gebiet zu Heppens und die Landes-Casse des Jade-Gebiets zu Heppens.

Chef:

von Roon, Staatsminister, General der Infanterie, gleichzeitig Kriegs-Minister.

Präses der Marine-Verwaltung:

Jachmann, Vice-Admiral.

Adjutant:

Werner, Capitain-Lieutenant.

Central-Abtheilung:

v. Boehn, Major.
Frhr. v. Schleinitz, Corvetten-Capitain.

Decernate:

Für Armirung: Galster, Oberst-Lieutenant und Graf Schack v. Wittenau-Dankelmann, Capitain-Lieutenant, beide comm. zur Dienstleistung.

Für Ausrüstung und Hydrographie:

Henk, Capitain zur See.
Stenzel, Capitain-Lieutenant, comm. zur Dienstleistung.

Für Etats- und Cassen-Angelegenheiten:

Jacobs, Geh. Admiralitäts- und vortrag. Rath.

Für Justitiariats-Angelegenheiten:

Heymann, Justitiarius, Geh. Admiralitäts- und vortrag. Rath.

Für Land- und Wasserbau:

vacat.

Für Maschinenbau:

Coupette, Geh. Admiralitäts- und vortrag. Rath.

Für Schiffbau:

Elbertzhagen, Geh. Admiralitäts- und vortrag. Rath.

Für Sanitäts- und Medicinal-Wesen:

Dr. Steinberg, Generalarzt der Marine.

Für Werftverwaltungs- etc. Angelegenheiten:

Richter, Wirkl. Admiralitäts- und vortrag. Rath.

Für Angelegenheiten der Landes-Verwaltung des Jadegebiets:

Dirksen, Wirkl. Admiralitäts- und vortrag. Rath.

Hülfsarbeiter:

Herter, Admiralitäts-Rath, Baumeister für Land-, Wasser- und Wegebau.

Digitized by Google

Commandirt zur Dienstleistung:
Gurlt, Marine-Maschinenbau-Ingenieur.
Meyer, desgl.
Zarnack, desgl.

Ressort des Ministeriums:
1. Ober-Examinations-Commission für Marine-Intendantur-Beamte.
Vorsitzender: Jacobs, Geh. Admiralitäts- und vortragender Rath.
2. Marine-Intendantur zu Berlin.
Intendant: Wandel, Geh. Admiralitäts-Rath.
3. Werft zu Danzig.
Interim. Ober-Werft-Director: Livonius, Corvetten-Capitain.
4. Marine-Depot zu Stralsund.
Director: Weickhmann, Capitain zur See.
5. Marine-Depot zu Kiel.
Director: Berger, Corvetten-Capitain.
6. Marine-Depot zu Geestemünde.
Director: Olberg, Corvetten-Capitain z. D.
7. Artillerie-Depot der Hafenbefestigung zu Kiel.
Director: Hundt, Major à la Suite der See-Art.-Abtheilung.
8. Hafenbau-Direction für die Kieler Bucht zu Kiel.
Director: Martiny, Marine-Hafenbau-Director.
9. Admiralitäts-Commissariat zu Oldenburg.
Dirigent: Jachmann, Geh. Reg.-Rath.
10. Hafenbau-Commission für das Jade-Gebiet zu Wilhelmshaven.
Director: Goecker, Marine-Hafenbau-Director.
11. Landescasse des Jade-Gebiets zu Wilhelmshaven.
Rendant: Hartwig.

B. Behörden der einzelnen Bundesstaaten.

Königreich Preussen.

1. Das Oberst-Kämmerer-Amt und das Ministerium des Königlichen Hauses.

Vom Oberst-Kämmerer-Amt ressortiren: die Hof-Etiquette und das Hof-Ceremoniell, insbesondere die Bestimmungen über Hoftrauer und über Rang-Verhältnisse beim Königlichen Hofe; die Angelegenheiten und die Beaufsichtigung der Königlichen Hofstaaten, einschliesslich der Kammerherren und Kammerjunker und der Angelegenheiten der Königlichen Hofämter im Königreich Preussen.

Vom Ministerium des Königlichen Hauses ressortiren die persönlichen Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, die Standes-Angelegenheiten, die Verwaltung des Kron-fidei-Commiss-Fonds, des Kron-Tresors und des Königlichen Familien-Fidei-Commisses, sowie die obere Leitung der Verwaltung der Königlichen Haus-Fidei-Commiss-Güter.

Von beiden gemeinschaftlich ressortiren die Angelegenheiten des Chefs und der Mitglieder der einzelnen Königlichen Hof-Verwaltungen, so wie die Angelegenheiten der Provinzial-Erbämter.

Unter dem Ministerium des Königlichen Hauses stehen und gehören zum Ressort desselben:

1. Das Heroldsamt, welches die Standes- und Adelssachen bearbeitet (Allerhöchster Erlass vom 16. August 1854, Justiz-Minist.-Bl. 1855, S. 175).
2. Das Königliche Haus-Archiv (Allerhöchster Erlass vom 20. März 1852, Minist.-Bl. d. i. Verw., S. 80).
3. Die Hof-Kammer der Königlichen Familien-Güter (Cabinets-Ordre vom 30. August 1843, (Justiz-Minist.-Bl. S. 232).
4. Die Verwaltungs-Angelegenheiten des Königlichen und Prinzlichen Familien-Fidei-Commisses.

Oberst-Kämmerer-Amt.

Chef:
Graf v. Redern, Oberst-Kämmerer, General-Intendant der Königlichen Hof-Musik, wirklicher Geheimer Rath, General-Lieutenant, à la Suite der Armee.

Ministerium des Königlichen Hauses.

Chef:
Freiherr v. Schleinitz, Staats-minister und Minister des Königlichen Hauses, Kammerherr.

Director:
v. Obstfelder, wirklicher Geheimer Rath.

Vortragende Räthe:
v. Krosigk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
v. Schweinitz, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
v. Loeper, Geheimer Regierungs-Rath.
(Der Director und die vortragenden Räthe haben auch die Vorträge bei dem Oberst-Kämmerer-Amt.)

Dem Ministerium zu besonderen Aufträgen attachirt:
Dr. Meyer, Legations-Rath.

Digitized by Google

2. Staats-Ministerium.

Das Staatsministerium in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung besteht: aus dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welcher zugleich Präsident des Staatsministeriums ist, dem Finanz-Minister, dem Kriegs-Minister, z. Z. zugleich Marine-Minister, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, dem Justiz-Minister, dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem Minister des Innern.

Allgemeine Gegenstände, ingleichen solche, bei denen die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Berathung erforderlich scheint, ferner alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, so wie Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen, sollen in dem Staatsministerium vorgetragen und zur Entscheidung gebracht werden. Cabinets-Ordres vom 3. Juni 1814 (Ges.-Samml. pro 1814, S. 49) und vom 3. November 1817 (Ges.-Samml. pro 1817, S. 289).

Durch die Verfassungs-Urkunde und durch neuere in Folge derselben erlassene Gesetze sind dem Staatsministerium in seiner Gesammtheit gewisse Befugnisse und Functionen übertragen worden; dahin gehören:

1. die Fälle, in welchen nach Artikel 57 und 58 der Verfassungs-Urkunde das Staatsministerium behufs Errichtung einer Regentschaft die Kammern einzuberufen, beziehungsweise bis zum Antritt der Regentschaft die Regierung zu führen hat;
2. die Bestimmung des §. 63 der Verfassungs-Urkunde, wonach provisorische Verordnungen mit Gesetzeskraft nur unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums erlassen werden dürfen;
3. die Befugniss, für den Fall eines Aufruhrs den Belagerungszustand zu erklären, und während desselben, sowie im Falle des Kriegs oder Aufruhrs gewisse Artikel der Verfassung ausser Kraft zu setzen (Gesetz vom 4. Juni 1854 über den Belagerungszustand, §. 2, 5. 16, Ges.-Samml. pro 1851, S. 451);
4. die Befugniss, die Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung, desgleichen einer Gemeinde- oder Amts-Versammlung durch Königliche Verordnung herbeizuführen: Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, §. 79 (Ges.-Samml. pro 1853, S. 288), Städte-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856, §. 81 (Ges.-Samml. pro 1856, S. 263), Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, §. 86 (Ges.-Samml. pro 1856, S. 433), Land-Gemeinde-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856, §. 82 (Ges.-Samml pro 1856, S. 290), Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Artikel 28 (Ges.-Samml. pro 1856, S. 443);
5. die Entscheidung über die Berufungen gegen die Erkenntnisse der Disciplinar-Behörden in erster Instanz, über Competenzstreitigkeiten der Disciplinar-Behörden als solcher, sowie über den Recurs eines Beamten gegen dessen von dem betreffenden Departements-Minister ausgesprochene Versetzung in den Ruhestand (Gesetz, betreffend die Dienst-Vergehen der nichtrichterlichen Beamten etc. vom 21. Juni 1852, Ges.-Samml. pro 1852, S. 465). Auf die dem Richterstande angehörenden Beamten finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung, für diese ist das Gesetz vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. pro 1851, S. 218) massgebend. Beschwerden über die Höhe der festgesetzten Pensionen bei unfreiwilligen Pensionirungen nichtrichterlicher Beamten gehören vor die Gerichte. (Gesetz vom 24. Mai 1861. Ges.-Samml. pro 1861, S. 241).

Zur Entscheidung von Beschwerden über die Verfügungen der Departements-Minister ist das Staats-Ministerium im Allgemeinen nicht berufen.

Dem Staats-Ministerium unmittelbar untergeordnet sind:

1. der Disciplinarhof für die nichtrichterlichen Beamten (Gesetz vom 21. Juni 1852, Gesetz-Samml. pro 1852, S. 468);
2. die Ober-Examinations-Commission für die Prüfung zu höheren Verwaltungs-Aemtern, unter specieller Leitung des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern (Regulativ vom 14. Februar 1846, Ges.-Samml. pro 1846, S. 206);
3. die Redaction der Gesetz-Sammlung.

Unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staats-Ministeriums steht:

1. die General-Commission in Angelegenheiten der Königlichen Orden;
2. das Königliche Geheime Staats-Archiv und die Staats-Archive in den Provinzen.

Unter der gemeinschaftlichen Leitung des Präsidenten des Staats-Ministeriums und des Finanz-Ministers endlich steht die Verwaltung des Staatsschatzes (Gesetz vom 3. Januar 1859, Ges.-Samml. pro 1859, S. 8).

Mitglieder des Staats-Ministeriums.

1. Dr. Graf v. Bismarck-Schönhausen, Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister für das Herzogthum Lauenburg.
2. Dr. v. Roon, General der Infanterie, Kriegs- und Marine-Minister.
3. Graf v. Itzenplitz, Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
4. Dr. v. Mühler, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
5. v. Selchow, Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
6. Graf zu Eulenburg, Minister des Innern.
7. Dr. Leonhardt, Justiz-Minister.
8. Camphausen, Finanz-Minister.

Vortragende Räthe beim Staatsministerium.

Wehrmann, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath.
Wagener, Geheimer Ober-Regierungsrath.
Zitelmann, Geheimer Regierungsrath.
Dr. Duncker, Geheimer Regierungsrath, Director der Staatsarchive.

Digitized by Google

Hülfsarbeiter:
Freiherr v. Wangenheim, Geheimer Regierungsrath.

I. Der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte.

Präsident:
Uhden, Staatsminister und erster Präsident des Ober-Tribunals, s. daselbst.

Mitglieder:
Fleck, General Auditeur der Armee, s. Kriegsministerium.
Dr. v. Koenen, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath.
Dr. Freiherr v. Seckendorff, Ober-Tribunalsrath, s. Ober-Tribunal.
Woltemas, Ober-Tribunalsrath, s. ebendaselbst.
Dr. Kuhne, Ober-Tribunalsrath, s. ebendaselbst.
Schede, Geheimer Ober-Regierungsrath, s. Ministerium für Handel etc.
Graf v. Schlieffen, Ober-Regierungsrath, s. Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.
v. Vangerow, Ober-Tribunalsrath, s. Ober-Tribunal.
Ribbeck, Geheimer Ober-Regierungsrath, s. Ministerium des Innern.
Freiher v. Glaubitz, Geheimer Justizrath, s. Justizministerium.

II. Die Ober-Examinations-Commission für den Geschäftskreis der Regierungen.

Vorsitzender:
Dr. v. Koenen, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath.

Mitglieder:
Wenzel, Geheimer Ober-Regierungsrath, s. Ministerium des Innern.
v. Wilmowski, Geheimer Ober-Finanzrath, s. Finanzministerium.
Dr. Wiese, Geheimer Ober-Regierungsrath, s. Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Dressler, Geheimer Ober-Finanzrath, s. Finanzministerium.

Noch ist dem Staatsministerium untergeben:

III. Die Redaction der Gesetzsammlung.

Fiender, Geheimer Rechnungsrath.

IV. Die Geheime Ober-Hofbuchdruckerei.

v. Decker, Geheimer Ober-Hofbuchdrucker.

V. Das Institut des Preussischen Staatsanzeigers.

Curator: Zitelmann, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath beim Staatsministerium.
Redacteur und Rendant: Schwieger, Rechnungsrath.

Unter der speciellen Leitung der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern:

VI. Das literarische Bureau des Staatsministeriums.

Director: Dr. Küttge.

Unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums.

I. Die Generalcommission in Angelegenheiten der Königlichen Orden.

Präses:
v. Bonin, General der Infanterie, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs.

II. Die Staatsarchive.

Director:
Duncker, Geheimer Regierungsrath.

3. Finanz-Ministerium.

Das Finanz-Ministerium hat die gesammte Finanz-Verwaltung des Staats zu leiten, den Staatshaushalts-Etat und die Rechnungen über den Staatshaushalt aufzustellen und eine fortlaufende Controle über die Staats-Einnahmen und -Ausgaben zu üben. Dasselbe bildet demgemäss den Mittelpunkt für das gesammte Etats- und Cassenwesen des Staats, indem ihm sämmtliche Etats zur Mit-Revision vorzulegen und alle Cassen-Abschlüsse einzureichen sind. Die General-Staatscasse, bei welcher die sämmtlichen Staats-Einnahmen und Ausgaben rechnungsmässig nachgewiesen werden, und die Haupt-Buchhalterei, welche die Staats-Einnahmen und Ausgaben monatlich zusammen zu stellen hat, sind dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet.

Ausserdem hat dasselbe die Verwaltung der Domainen und Forsten, der directen und indirecten Steuern, und der sonstigen Einnahmezweige des Staats, welche nicht dem Ministerium für Handel etc. untergeordnet sind, speciell zu führen.

Endlich unterliegt der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums: Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, als eine von der allgemeinen Finanz-Verwaltung abgesonderte selbstständige und für gewisse Fälle unbedingt verantwortliche Behörde. (Gesetz vom 24. Februar 1850, Ges.-Samml. S. 57 bis 61.) Derselben sind die Staatsschulden-Tilgungscasse und die Controle der Staatspapiere untergeordnet.

Die Geschäfte bei dem Finanz-Ministerium werden in vier Abtheilungen bearbeitet.

I. Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen (Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1844, Ges.-Samml. S. 265). Von derselben ressortiren:
1. die General-Direction der Lotterie (Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1823, Ges.-Samml. S. 109),
2. die Münze (Allerhöchster Erlass vom 3. Januar 1859, Ges.-Samml. S. 8).
3. die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt (Cabinets-Ordre vom 27. Februar 1863, Ges.-Samml. S. 13, Publicandum vom 17. Januar 1838. Ges.-Samml. S. 11),
4. die General-Direction der Seehandlungs-Societät, unter deren Verwaltung die Königlichen Leihämter zu Berlin stehen. (Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1835, Ges.-Samml. S. 23, und Cabinets-Ordre vom 12. August 1850, Ges.-Samml. S. 370),
5. die Staatsdruckerei (Gesetz vom 28. Mai 1866, Ges.-Samml. S. 411).

II. Abtheilung für Domainen und Forsten. Von derselben ressortiren: die Forst-Akademien zu Neustadt-Eberswalde und Münden (Regulativ vom 1. März 1868).

Digitized by Google

III. Abtheilung für indirecte Steuern und Zölle (Regulativ vom 25. Juli 1825).
Von der III. Abtheilung ressortiren:
1. das Haupt-Stempel-Magazin,
2. das Stempel-Fiscalat für den Regierungsbezirk Potsdam,
3. das Stempel-Fiscalat und die Erbschafts-Stempel-Verwaltung für die Stadt Berlin,
4. das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände und das damit verbundene Wechsel-Stempelamt in Berlin,
5. das Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände in Berlin,
6. die bei den Zoll-Administrationen in den zollverbündeten Staaten fungirenden Bevollmächtigten.

IV. Abtheilung für directe Steuern. Durch Verfügung vom 17. December 1866 (Staats-Anzeiger vom Jahre 1866 No. 309) eingerichtet.
Von dieser Abtheilung ressortiren:
1. das Hauptsteueramt für directe Steuern in Berlin,
2. die Einschätzungs-Commission für die classificirte Einkommensteuer in Berlin.

Zum gemeinschaftlichen Ressort des Finanz-Ministers und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehören die Angelegenheiten der Rentenbanken zur Beförderung der Ablösung der Reallasten (Allerhöchste Bekanntmachung vom 2. Juli 1859, Ges.-Samml. S. 421, und Ministerial-Bekanntmachung vom 22. August 1859, Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 240).

Chef:
Camphausen, Staatsminister.

Abtheilungen des Ministeriums.

1. Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen.

Director:
Guenther, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath.

Vortragende Räthe:
Mölle, Geheimer Ober-Finanzrath.
Mejnecke, desgl.
Freiherr v. Lentz, desgl.
Wollny, desgl.
Dr. Müller, Geheimer Finanzrath.
Hoffmann, desgl.

Hülfsarbeiter:
v. Moeller, Regierungs-Assessor.
Jentzsch, desgl.

2. Abtheilung für Domainen und Forsten.

Director:
v. Strantz, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath.

Mitdirector:
v. Hagen, Ober Land-Forstmeister (mit dem Range eines Raths erster Classe).

Vortragende Räthe:
Eytelwein, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath.
Stünzner, Geheimer Ober-Finanzrath (zugleich Director der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt).
Schartow, Geheimer Ober-Finanzrath.
Loewe, desgl.
Ulrici, Land-Forstmeister.
Dressler, Geheimer Ober-Finanzrath.
Haas, Land-Forstmeister.
v. Baumbach, Ober-Forstmeister.
Müller, Ober-Forstmeister.
Meyer, Geheimer Finanzrath.

Hülfsarbeiter:
Steppuhn, Regierungs-Rath.

3. Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Director:
Gen.-Director der Steuern: vacat.

Vortragende Räthe:
Geim, Geheimer Ober-Finanzrath.
Hasselbach, desgl.
Burghart, desgl.
Grolig, desgl.
Hitzigrath, Geheimer Finanzrath.

Hülfsarbeiter:
Gross, Regierungsrath.

4. Abtheilung. Verwaltung der directen Steuern.

Director:
Schuhmann, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath.

Vortragende Räthe:
Sentrup, Geheimer Ober-Finanzrath.
v. Schmidt, desgl.
Siber, Geheimer Finanzrath.
Rhode, desgl.

General-Staatscasse.

Geim, Geheimer Rechnungsrath, Rendant.
Meyer, Rechnungsrath, Oberbuchhalter.

Ressort:

1. Die General-Lotteriedirection.

Freiherr v. Lentz, Geheimer Ober-Finanzrath, Vorgesetzter.

2. Die Münze.

Kandelhardt, erster Münzdirector (mit dem Range eines Raths dritter Classe) und General-Münzwardein.

3. Die Generaldirection der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Director:
Meinecke, Geheimer Ober-Finanzrath.

4. Die Grundsteuer-Entschädigungs-commission.

Bitter, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath, Vorsitzender (als Stellvertreter des Herrn Finanzministers).

5. Die Seehandlung.

Präsident:
Vacat.

Mitglieder:
Scheller, Geh. Ober-Finanzrath.
Scheidtmann, Geh. Seehandl.-Rath.

Digitized by Google

6. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(Eine von der allgemeinen Finanz-Verwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanz-Ministers in soweit unterliegt, als dies mit der ihr im §. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.)

Director:

v. Wedell, Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath.

Mitglieder:

Loewe, Geh. Ober-Finanzrath.
Meinecke, Geh. Ober-Finanzrath.
Eck, Geh. Ober-Regierungsrath.

7. Die Staatsdruckerei.

Wedding, Geh. Ober-Reg.-Rath, Betriebs-Director, s. technische Deputation für Gewerbe.

8. Staatsschulden-Commission zu Berlin.

Vorsitzender:

v. Rabe, Wirkl. Geh. Rath, Mitglied des Herrenhauses.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Freiherr v. Patow, Staats-Minister a. D. in Berlin, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Mitglieder:

v. Katte auf Vieritz bei Rathenow, Mitglied des Herrenhauses.
Graf zur Lippe, Staatsminister a. D., Mitglied des Herrenhauses.
v. Le Coq, Wirkl. Geh. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
v. Bockum-Dolffs, Gutsbesitzer auf Völlinghausen bei Soest, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.
v. Hennig, Stadtrath in Berlin, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

4. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinalangelegenheiten

Dieses Ministerium ist durch die Cabineta-Ordre vom 3. November 1817 (Gesetz-Sammlung S. 290) aus der Section des Ministerii des Innern für den Cultus und den öffentlichen Unterricht gebildet und erstreckt sich zugleich auf das Medicinalwesen, sowie auf die Cultusangelegenheiten der Juden. Durch die Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1819 (Ges.-Samml. S. 3) sind ihm ferner die Angelegenheiten der höchsten geistlichen Würden zugetheilt worden. Das Ministerium besteht zur Zeit aus vier Abtheilungen:

I. Abtheilung für die evangel. Kirchen-Angelegenheiten:

a. der älteren Landestheile.

Die Allerhöchsten Erlasse vom 26. Jan. 1849 (G.-S. S. 125.) und 29. Juni 1850 (G.-S. S. 343.) setzten für die inneren evangelischen Kirchensachen in dem jetzigen Ober-Kirchenrath eine besondere Behörde ein, beliessen dagegen dem Ministerium die oberste Verwaltung der Staatsfonds für kirchliche Zwecke und der von den Provinzial-Regierungen ressortirenden externa, namentlich

1. die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küster-Bausachen,
2. die Aufsicht über die Kirchenbücher,
3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe,
4. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung des landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungs-Rechts in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Institute und Stiftungen,
5. die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchen-Bedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmässig verbundenen Disciplinar-Befugnisse: cf. Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850.

Ein Zusammenwirken des Ministers für geistliche etc. Angelegenheiten mit dem Ober-Kirchenrath findet statt: bei Fragen über das Vorhandensein und den Umfang eines kirchlichen Bedürfnisses, bei der Verwendung der Ueberschüsse einzelner Kirchen und Stiftungen, bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stol-Gebühren und Taxen, bei der Veränderung bestehender und der Bildung neuer Pfarr-Bezirke, bei der Anstellung der Mitglieder und Hülfsarbeiter der Consistorien, bei Besetzung der Superintendenturen, des Directors und der Lehrer beim Prediger-Seminar zu Wittenberg, bei Anträgen auf Ertheilung von Orden und Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche, in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats, bei der Bestimmung neuer Religionsbücher für die Volksschulen, Schullehrer-Seminarien und höheren Schulen, bei der Anstellung der geistlichen Räthe bei den Regierungen, insofern sie gleichzeitig Mitglieder des Consistoriums sind, der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Directoren an den Schullehrer-Seminarien, bei dem kirchlichen Collectenwesen und bei den Angelegenheiten der Dom-Kirche und des Dom-Candidaten-Stifts zu Berlin. (s. E.-O.-K.-Rath.)

b. Die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (G.-S. S. 555, 875 u. 876.) mit der Monarchie neu vereinigten Landestheile ressortiren, soweit sie nicht in der Provinz Hannover der selbstständigen Verwaltung des dortigen Landesconsistoriums unterstehen, allein von dem Ministerium resp. der evangelischen Abtheilung.

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten. Dieselbe bearbeitet nach dem Allerhöchsten Erlass vom 11. Januar 1841 in höherer Instanz alle auf die katholische Kirche sich beziehenden Angelegenheiten.

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten. Von derselben ressortiren sämmtliche Universitäten, Akademien, sonstige wissenschaftliche Institute, Schullehrer-Seminarien, höhere und niedere Schulen und sonstige Bildungs-Anstalten, also das gesammte Unterrichtswesen ohne Unterschied der

Digitized by Google

Confession und alle Anstalten, Behörden und Vereine für Wissenschaft und Kunst. Dieser Abtheilung sind ferner unmittelbar untergeordnet:

a) der Conservator der Kunst-Denkmäler. Cabinets-Ordre vom 1. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 115) und Circular-Rescript vom 24. Jan. 1844 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 38).

b) die Commission zur Unterhaltung und Erforschung der Kunstdenkmäler,

c) der General-Inspector des Taub-stummenwesens.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten. Derselben ist das gesammte Medicinalwesen mit Ausschluss des Militair-Medicinalwesens untergeordnet. Ihr steht zu die oberste Leitung der gesammten Medicinal-Verwaltung, mit Einschluss der Medicinal-, Sanitäts- und Veterinär-Polizei, unbeschadet der Mitwirkung der in den einzelnen Fällen nach den allgemeinen Ressort-Bestimmungen mitbetheiligten übrigen Departements (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juni 1849, Gesetz-Sammlung S. 335). Zum Geschäftskreis der Abtheilung gehört namentlich die Aufsicht über das gesammte Civil-Medicinal- und Veterinär-Personal, dessen Verwendung im Staatsdienst und die Handgabung der Disciplin über dasselbe, sowie die Aufsicht über die öffentlichen und Privat-Krankenanstalten.

Unmittelbar von dieser Abtheilung ressortiren:

1. die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, die höchste Instanz in allen medicinisch-forensischen Angelegenheiten.
2. die Medicinal-Collegien der Provinzen.
3. die Ober- und delegirten Examinations-Commissionen für Aerzte und Apotheker,
4. die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten. Ministerial-Instruction vom 27. October 1849.
5. die Charité in Berlin. Cabinets-Ordre vom 27. April 1846 (Gesetz-Sammlung S. 166),
6. die Thierarznei-Schule. Cabinets-Ordre vom 10. December 1847 (Gesetz-Sammlung pro 1848, S. 19). Instruction vom 10. November 1849,
7. die Königliche Hofapotheken-Commission in Berlin unter Mitwirkung des Ministeriums des Königlichen Hauses.

Chef:

Dr. v. Mühler, Staatsminister.

Unter Staatssecretair:

Dr. Lehnert, wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath (versieht zugl. die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen 3. und 4.)

Abtheilungen des Ministeriums.

1. Abtheilung für die äusseren evangelischen Kirchenangelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Keller, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath (mit dem Range eines Rathes erster Classe).

Vortragende Räthe:

Dr. Knerk, Geh. Ober-Reg.-Rath.
Bindewald, desgl.
Kühlenthal, desgl.
Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hof-Prediger u. Dom-Capitular v. Brandenburg.
Graf v. Schlieffen, Geheimer Ober-Reg.-Rath.
Dr. Kögel, Ob.-Consist. Rath, Hof- u. Domprediger.
Dr. Hübler, Professor.

Hülfsarbeiter:

v. Wussow, Reg.-Rath.
Scholz, Reg.-Assessor.

2. Abtheilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten.

Director:

Dr. Kraetzig, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Vortragende Räthe:

Ulrich, Geh. Ober-Reg.-Rath.
Linhoff, Geh. Reg.-Rath.

3. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Keller, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath, s. 1. Abthl.
Stiehl, Geh. Ob.-Reg.-Rath.
Dr. Knerk, desgl., s. 1. Abth.
Bindewald, desgl., s. 1. Abth.
Dr. Wiese, desgl.
Kühlenthal, desgl., s. 1. Abth.
Thielen, Feldpropst der Armee etc., s. 1. Abth.
Dr. Pinder, Geh. Ober-Reg.-Rath.
Dr. Olshausen, Geh. Reg.-Rath.
de la Croix, desgl.
Dr. Stieve, desgl.
Linhoff, desgl. (s. auch 2. Abth.)
Dahrenstaedt, desgl.
Waetzoldt, desgl.

Hülfsarbeiter:

v. Wussow, Reg.-Rath, s. 1. Abth.
Scholz, Reg.-Assessor (s. auch 1. Abth.)

4. Abtheilung für die Medicinalangelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Dr. Grimm, Leibarzt Sr. Maj. des Königs, Geh. Ober-Med.-Rath (m. d. Range eines Raths erster Classe), Gen.-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Milit.-Med.-Wesens.
Dr. Knerk, Geh. Ober-Reg.-Rath. s. 1. u. 3. Abth.
Kühlenthal, desgl., s. 1. u. 3. Abth.
Dr. v. Horn, Geh. Ober-Med.-Rath.
Dr. Houselle, desgl.
Dr. Frerichs, Geh. Ober-Med.-Rath und Prof.
de la Croix, Geh. Reg.-Rath, s. 3. Abth.
Dahrenstaedt, desgl., s. 3. Abth.

5. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Durch den Allerhöchsten Erlass vom 17. April 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848, Seite 109) errichtet, besteht das Ministerium aus folgenden Abtheilungen:

I. Die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Zum Ressort derselben gehört:

1. die Königliche Berg-Akademie zu Berlin

Digitized by Google

Allerhöchster Erlass vom 29. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 429),

2. die Königlichen Ober-Bergämter zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn und Clausthal. Allerh. Erlass vom 29. Juni 1861 (Gesetzsammlung 1861, Seite 429), und Verordnungen vom 9. November 1867 (Gesetz-Samml. S. 1873) und 3. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 69.)

II. Abtheilung. Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten. Unter derselben stehen:

1. die Eisenbahn-Commissariate für die Privatbahnen. Regulativ vom 24. November 1848, (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1848, Seite 390).
2. die Königlichen Eisenbahn-Directionen, welche die eigentlichen Staats-, so wie die von mehreren Privat-Eisenbahn-Gesellschaften der Staatsregierung zum Betriebe übergebenen Eisenbahnen verwalten.

III. Abtheilung, Verwaltung des Land-, Wasser- und Chausseebauwesens. Von dieser Abtheilung ressortiren:

1. die technische Bau-Deputation: Verordnung vom 22. December 1849 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 13),
2. die Königliche Bau-Akademie in Berlin. Ministerial-Verfügung vom 17. August 1849, 18. März 1855, 22. Januar 1857, 1. November 1859 (Minist.-Bl. f. d. innere Verw. 1849, S. 201. — 1855, S. 57. — 1857, S. 31. — 1859, S. 315).

IV. Abtheilung für Handel und Gewerbe. Diese Abtheilung bearbeitet alle Angelegenheiten, welche mit Handel und Gewerbe in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, namentlich auch die Angelegenheiten der Schifffahrt, der Rhederei und des Lootsenwesens, der Bildungs-Institute für Gewerbe und Schifffahrt, der Privat-Bank-Institute, der Corporationen und Societäten für Handel, Gewerbe und Industrie, der Actien-Gesellschaften, des Maass- und Gewichtswesens etc. Zum Ressort dieser Abtheilung gehören:

1. die technische Deputation für Gewerbe. Publicandum vom 16. December 1808 (Rabe's Sammlung, Seite 388),
2. die Gewerbe-Akademie. Regulativ vom 23. August 1860 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1860, Seite 177),
3. die Normal-Eichungs-Commission. Maass- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung pro 1816, Seite 142),
4. die Königliche Porzellan-Manufactur in Berlin (1763 gegründet). Allerhöchster Erlass vom 17. April 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848, Seite 109),
5. der Navigations-Schul-Director. Instruction für den Navigations-Director vom 23. Juni 1849 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1849, Seite 249).

Chef:

Graf v. Itzenplitz, Staatsminister.

Directoren:

Mac Lean, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath, Director der III. Abtheilung.

Moser, desgl., Director der IV. Abtheilung.

Freiherr v. d. Reck, wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath, Director der II. Abtheilung.

Vortragende Räthe:

Dr. Hagen, Ober-Landes-Bau-Director.
Weishaupt, Ober-Baudirector.
Schede, Geh. Ober-Reg.-Rath.
Weyer, Geh. Ober-Baurath.
Nottebohm, desgl.
Salzenberg, desgl.
Wiebe, desgl.
Windhorn, Geh. Ober-Reg.-Rath.
Borchius, desgl.
Grund, Geh. Ob.-Baurath, Director der Bau-Akademie.
Herzog, Geh. Ob.-Reg.-Rath.
Schönfelder, Geh. Ob.-Baurath.
Homeyer, Geh. Reg.-Rath.
Dr. Jacobi, desgl.
Siegert, Geh. Baurath.
Flaminius, desgl.
Lüddecke, desgl.
Herrmann, desgl.
v. Harling, Geh. Reg.-Rath.
Wendt, desgl.
Sebeus, desgl.
Gercke, Geh. Bau-Rath.
Mebes, Geh. Reg.-Rath.
Rodatz, desgl.
Schwedler, Geh. Bau-Rath.
Duddenhausen, Geh. Reg.-Rath.
Giersberg, Geh. Bau-Rath.
Kinel, desgl.

Hülfsarbeiter:

Hüllmann, Reg.-Rath.
Dr. Stüve, Reg.-Assessor.
Ursinus, desgl.
Rothe, desgl.
Nieberding, desgl.
Dr. Fröhlich, desgl.
Viecenz, desgl.

Königl. Eisenbahn-Commissariat in Berlin.

Freiherr v. Düring, Geh. Ober-Reg.-Rath.
Simon, Eisenbahn-Director.
Winterstein, Regierungs- und Baurath.
Schwedler, Rg.- und Baurath, techn. Spec.-Commissarius für die Märk.-Posener Eisenbahn.

Technische Bau-Deputation.

Vorsitzender:

Hagen, Ober-Landes-Bau-Director, s. vorher.

Technische Deputation für Gewerbe.

Director:

Moser, Min.-Dir., s. vorher.

Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Director:

Krug v. Nidda, Ober-Berghauptmann.

Vortragende Räthe:

Redtel, Geh. Ober-Bergrath.

Digitized by Google

Bendemann, desgl.
Dr Achenbach, desgl.
Lindig, Geh. Bergrath.

Hülfsarbeiter:

Freiherr v. d. Heyden-Rynsch, Ober-Bergrath, commissarisch.
Hauchecorne, Bergrath, desgl.
Dr. Wedding, desgl., desgl.
v. Brunn, Berg-Assessor, desgl.

Baubeamter:

Treading, Ob.-Berg- u. Baurath.

6. Ministerium des Innern.

Der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern umfasst die innere Landesverwaltung, soweit nicht einzelne Zweige derselben dem Ressort anderer Ministerien überwiesen sind, wie dies namentlich der Fall ist in Bezug auf Handel, Gewerbe, Bauwesen, Wasser- und Landwege, Land- und Forstwirthschaft, Meliorationen, Deichwesen, Kirchen-Angelegenheiten, Unterricht, Medicinalwesen, Staatssteuern etc.

Zum Geschäftskreis des Ministeriums gehören demnach:

1. die Landeshoheits- und Hof-Angelegenheiten;
2. die Angelegenheiten der Damenstifter;
3. im Assecuranzwesen: die öffentlichen (ständischen und städtischen) Feuer-Versicherungs-Institute, die Privat-Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, die Pensions-, Aussteuer- und Sterbecassen-Vereine;
4. die Credit-Institute, die Leih-, Spar- und Provinzial-Hülfs-Cassen;
5. die Corporationen, die Vereine zu wohlthätigen, gemeinnützigen und geselligen Zwecken, die milden Stiftungen;
6. die Collecten-, Unterstützungs- und Armenpflege-Sachen;
7. die Heimathsachen, die Ein- und Auswanderungen;
8. die Ordenssachen, soweit sie nicht unter ein specielles Ressort fallen;
9. die Angelegenheiten wegen Aenderung und Beilegung von Namen;
10. die auf die Aufstellung von Geschwornenlisten und die Wahl der Schiedsmänner bezüglichen Angelegenheiten;
11. die statistischen Angelegenheiten;
12. die Generalien über die Organisation, den Geschäftskreis und die Verwaltung der Provinzialbehörden, die Angelegenheiten der Kreisbehörden einschliesslich der Oberämter in den Hohenzollernschen Landen, die äussere Stellung der Polizei-Anwälte und, unter Concurrenz des Finanz-Ministeriums, die Personalien der Provinzial-Verwaltungsbehörden;
13. die Einrichtung der Amts- und Kreisblätter;
14. unter Concurrenz des Kriegs-Ministeriums die Militair-Ersatz- und Entlassungs-Angelegenheiten, die Mobilmachungssachen, die Leistungen für die Landwehr;
15. die Landes- und Local-Polizei-Verwaltung; die Polizei-Organisation im Allgemeinen, die Personalien der Polizei-Beamten, die Landgensdarmerie, die bewaffneten Sicherheits-Vereine; die höhere politische Polizei, insbesondere die Angelegenheiten der Presse, das Vereins- und Versammlungswesen, die Fremden-Polizei und das Theaterwesen; die Generalien und Personalien der ländlichen Ortsobrigkeiten (Gesetz vom 14. April 1856);
16. die Sicherheits-Polizei im engeren Sinne; die Feuer-, Sitten- und Lebensmittel-Polizei, das Passwesen, die Gewerbe-Polizei rücksichtlich solcher Gewerbe, bei welchen die Handhabung derselben überwiegend durch die allgemein polizeilichen Interessen bedingt wird (Allerh. Erlass vom 17. März 1852 und vom 30. Juni 1858), die öffentlichen Verloosungen, die auf die Landeswohlfahrt influirenden ausserordentlichen Vorkommnisse, wie Ueberschwemmungen, Seuchen, Nahrungs-Nothstände und dergl.;
17. die Maassregeln hinsichtlich des Transports der Verbrecher, Bettler und Vagabunden;
18. die Straf-, Gefangenen- und Besserungs-Anstalten ausschliesslich der Gerichts-Gefängnisse, die Rettungshäuser, die Rehabilitirungs-Angelegenheiten;
19. die Recurse und Beschwerden gegen das Polizei-Präsidium in Berlin;
20. die Verfassungssachen und die Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtags;
21. die städtischen Angelegenheiten;
22. die städtischen und ländlichen Communalsachen, die neuen Ansiedelungen und, in Gemeinschaft mit dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die aus dem Jagdpolizei-Gesetze vom 7. März 1850 sich ergebenden Angelegenheiten;
23. die Angelegenheiten der ehemals Reichsunmittelbaren;
24. die Fideicommiss- und Lehnssachen;
25. die Angelegenheiten der Hoch- und Domstifter;
26. das Juden- und Sectenwesen.

Diese Geschäfte werden in zwei Abtheilungen, in der „Administrativ-Abtheilung" und in der „politischen Abtheilung", bearbeitet.

Von dem Ministerium des Innern ressortiren:

1. das statistische Bureau mit dem statistischen Seminare und dem meteorologischen Institute;
2. die statistische Central-Commission;
3. das Polizei-Präsidium im Allgemeinen;
4. das Domcapitel in Brandenburg;
5. die ritterschaftlichen Credit-Vereine, deren oberste Behörden die folgenden sind:
   a) die Haupt-Ritterschafts-Direction der Kur- und Neumark zu Berlin;
   b) die Ostpreussische General-Landschafts-Direction zu Königsberg;
   c) die Westpreussische General-Landschafts-Direction zu Marienwerder;
   d) die Pommersche General-Landschafts-Direction zu Stettin;
   e) die Schlesische General-Landschafts-Direction zu Breslau;
   f) die Posensche General-Landschafts-Direction zu Posen;

Digitized by Google

z) die Direction des neuen landschaftlichen Creditverbandes zu Posen;
h) die Direction des landschaftlichen Creditverbandes für die Provinz Sachsen zu Halle;
i) die Direction des Credit-Instituts für die Ober- und Nieder-Lausitz zu Görlitz,

und in Gemeinschaft mit dem Finanz-Ministerium:
1. die Ober-Präsidien und Regierungen;
2. die Ober-Examinations-Commission für höhere Verwaltungsämter.

Chef:
Graf zu Eulenburg, Staatsminister und Kammerherr.

Unter-Staatssecretair:
Bitter, Wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath.

Vortragende Räthe:
Wenzel, Geh. Ober-Reg.-Rath.
Noah, desgl.
v. Klützow, desgl.
Ribbeck, desgl.
Dr. Wichern, Ober-Consist.-Rath (für Gefängniss- und Armenwesen).
Wulfshein, Geh. Ober-Reg.-Rath.
v. Kehler, desgl.
Dr. Hahn, Geh. Reg.-Rath.
Piper, Ober-Stiftshauptmann.
v. Wolff, Geh. Reg.-Rath.
Wohlers, desgl.
Küster, desgl.
v. Lebbin, Reg.-Rath.
Persius, desgl.
Steinmann, desgl.

Statistisches Bureau und meteorologisches Institut.

Director:
Dr. Engel, Geh. Ober-Reg.-Rath.

a. Statistisches Bureau.

Graffunder, Geh. Reg.-Rath.
Dr. Helwing, desgl. u. Prof. an der Universität.
Boeckh, Reg.-Rath.
Meitzen, desgl.
Dr. Kiepert, Prof. an der Universität.

b. Meteorologisches Institut.

Dr. Dove, Geh. Reg.-Rath und Prof. an der Universität.

Statistische Central-Commission.

Vorsitzender:
Bitter, Geh. Ober-Finanzrath.

Polizei-Präsidium zu Berlin.

Chef:
v. Wurmb, Polizei-Präsident.

7. Justiz-Ministerium.

Der Geschäftskreis des Justiz-Ministers umfasst:
1. Die Ober-Aufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege, einschliesslich der Entscheidung über Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen, sowie den Ansatz der Kosten bei den Gerichten zum Gegenstande haben.
2. Die Anstellung der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwalte, Notare und der Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisoren, sowie die Ernennung der Referendarien. Ausgenommen sind die Präsidenten, Directoren und Räthe der richterlichen Collegien, der General-Staatsanwalt, die Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte, der General-Procurator, die Ober-Procuratoren und Staats-Procuratoren. Die Ernennung derselben erfolgt von Seiner Majestät dem Könige auf den Vorschlag des Justiz-Ministers.
3. Die Vorbereitung der Seiner Majestät dem Könige vorzulegenden Begnadigungssachen, sowie der Bestätigung der auf Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ergehenden strafgerichtlichen Urtheile.
4. Die Vorbereitung der in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Gesetzes-Entwürfe.
5. Die Lehnsangelegenheiten (die Thron-Lehnsangelegenheiten gehören zum gemeinschaftlichen Ressort des Justizministers und des Ministers des Innern).
6. Die rechtliche Begutachtung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses.
7. Ausserdem steht dem Justizminister in Gemeinschaft mit dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Personal des Revisions-Collegiums für Landesculturs sachen zu.
8. Ferner hat der Justizminister in Gemeinschaft mit dem Kriegsminister als Militair-Justiz-Departement die Aufsicht über die Militair-Justiz-Verwaltung.

Unmittelbar von dem Justizminister ressortiren:
a) das Ober-Tribunal und die Appellationsgerichte,
b) die Immediat-Justiz-Examinations-Commission.
c) der General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal, der General-Procurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln und die Ober-Staatsanwalte bei den Appellationsgerichten.

Chef:
Dr. Leonhardt, Staatsminister.

Unter-Staatssecretair:
de Rège.

Vortragende Räthe:
Dr. von und Zur Mühlen, Wirkl. Geh. Ob.-Just.-Rath.
Baumeister, Geh. Ober-Justiz-Rath.
Dr. Friedberg, desgl.
Schering, desgl.
Herzbruch, desgl.
Dr. Pape, desgl.
Dr. v. Schelling, Geh. Just.-Rath
Horstmann, desgl.
Deneke, desgl.
Freiherr v. Glaubitz, desgl.
Dr. Falk, desgl.
Wentzel, desgl.

Digitized by Google

Dr. Förster, desgl.
Schneegans, desgl.
Droop, desgl.

Hülfsarbeiter:

Wittmaack, Appellations-Gerichts-Rath
Hertz, Kammer-Gerichts-Rath.
v. Lenthe, Ober-Gerichts-Rath.

1. Das Ober-Tribunal

Erster Präsident:

Uhden, Staats-Minister.

Vice-Präsidenten:

Dr. Goetze, wirkl. Geh. Rath, s. wirkl. Geh. Räthe.
Dr. Grimm, wirkl. Geh. Ob.-Just.-Rath.
Dr. v. d. Hagen, desgl.
Dr. v. Rohr, desgl.
v. Ingersleben, desgl.

Ober-Tribunals-Räthe:

Decker.	Reichensperger.
Dr. Voswinckel I.	v. Wegner.
Dr. Waldeck.	Michels.
Dr. Löwenberg.	Wentzel.
Rathmann.	v. Tippelskirck.
Heinsius.	Voswinckel II.
Brunnemann.	Lehmann
Meyer.	Dr. Mollard.
Forni.	Lympius.
Goltdammer.	Clauswitz.
Hübner.	v. Vangerow.
Bergemann.	v. Goldbeck.
v. Ohlen und Adlerscron.	Eding.
	Stinner.
Voitus	Bartels.
Blumenthal.	v. Holleben II.
Sonnenschmidt.	Plathner.
Goebel.	Weyers.
Heineccius.	Frh. v. Diepenbroick-Grüter.
Weisgerber.	
v. Holleben I.	Hennecke.
Bloemer.	Hoyer.
Dr. Frh. v. Seckendorff.	Thümmel.
Woltemas.	Johow.
Dr. Kuhne.	Hartmann.

Staats-Anwaltschaft:
(zugleich für das Ober-Appellations-Gericht).

Wewer, Gen.-Staats-Anwalt.
Oppenhoff, Ob.-Staats-Anwalt.
Schüler, desgl.
v. Wolff, desgl.

Ober-Appellations-Gericht in Berlin.

(Oberster Gerichtshof für die neu erworbenen Landestheile — mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, des ehemaligen Hessen-Homburgischen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der ehemaligen Königl. Bayerschen Enclave Kaulsdorf — so wie für das Herzogthum Lauenburg).

Erster Präsident: (vacat).
Vice-Präsident: Oberg.

Ober-Appellationsgerichts-Räthe:

Henrici.	Dr. Deul.
Behncke.	Friedrich.
Schreiter.	Wangemann.
Ebhardt.	v. Specht.
Dr. Bähr.	Mohrdick.
Rothe.	Petersen.
Eggeling.	

Staats-Anwaltschaft:
(siehe Ober-Tribunal).

Die Justiz-Prüfungs-Commission.

Präsident:
Dr. Friedberg, Geh. Ob.-Just.-Rath.

---

8. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Bis zum Jahre 1848 führte das Ministerium des Innern die obere Aufsicht über die Auseinandersetzungs-Behörden, wie über die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überhaupt.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Juni 1848 (Ges.-Samml. pro 1848, Seite 159) wurde ein besonderes Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten errichtet.

Zu den Geschäften desselben gehören:

1. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, worunter zu verstehen sind:
   a) die Verleihung des Eigenthums an die Bauern, wo dieselben noch nicht Eigenthümer waren,
   b) die Ablösung der bäuerlichen Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, welche den Rittergütern, Domainen und der Geistlichkeit zu leisten waren,
   c) die Ablösung von Servituten, der Weide, Holzung, Streunutzung und dergleichen auf fremden Grundstücken,
   d) die mit obigen Maassregeln häufig verbundene Zusammenlegung zerstreuter Ländereien der einzelnen Besitzer.

   Die wesentlichsten jetzt geltenden Gesetze über diese Materien sind:

   die Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Commissionen etc. und wegen ihres Geschäftsbetriebes (Gesetz-Samml. 1817, S. 161), die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Samml. 1821, S. 53), die Ergänzung hierzu vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. 1850, S. 139), das Gesetz vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung (Gesetz-Samml. 1821, S. 83), die Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den vorgedachten Angelegenheiten (Gesetz-Samml. 1834, S. 96), das Gesetz vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, (Ges.-Samml. 1835, S. 135), die Verordnung vom 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provocationsrechts auf Gemeinheitstheilungen

Digitized by Google

(Gesetz-Samml. 1838, S. 429), die Verordnung vom 22. November 1844 wegen des Geschäftsganges und des Instanzenzuges bei den Auseinandersetzungs-Behörden (Gesetz-Samml. 1845, S. 19), die Declaration vom 26. Juli 1847, betreffend das nutzbare Gemeinde-Vermögen (Ges.-Samml. 1847 S. 327), das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. 1850, S. 77). Die Ergänzung zu diesem Gesetze, hinsichtlich der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten vom 15. April 1857 (Gesetz-Samml. 1857, S. 363). Das Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. 1850, S. 146) hinsichtlich der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

2. Die Verwaltung der landwirthschaftlichen Lehranstalten, des landwirthschaftlichen Vereinswesens und die sontigen Maassregeln zur Förderung der Landwirthschaft.
3. Die Leitung der Eindeichungen in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. November 1849 (Gesetz-Samml. 1850 S. 3), so wie der grösseren Meliorationen (Entwässerung von Sümpfen, Bewässerung). Bei der Bearbeitung der Eindeichungs-Angelegenheiten ist die Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Fälle vorbehalten, in denen auch das Interesse der Schifffahrt und der Strom-Polizei betheiligt ist, namentlich also bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme.

   Zur Anwendung kommen hierbei:
   das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen (Gesetz-Samml. 1848, S. 54) und der Erlass vom 14. November 1853, betreffend die allgemeine Bestimmung für Deichstatute, (Gesetz-Samml. 1853, S. 935.).
   Ferner für Entwässerungen:
   die Gesetze vom 15. November 1811, wegen des Wasserstandes bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth (Ges.-Samml. 1811, S. 352), vom 11. Mai 1853, betreffend die Bildung von Genossenschaften für Entwässerungen und die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Entwässerungsanlagen (Drains) (Ges.-Samml. 1853, S. 182).
   Für Bewässerung:
   das Gesetz vom 28. Februar 1843, über die Benutzung der Privatflüsse (Gesetz-Samml. 1843, S. 41).
4. Die Verwaltung der oberen Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei, sowie der Wasserpolizei über die Privatflüsse, d. h. die nicht schiffbaren Flüsse; desgleichen die Handhabung der Staatsaufsicht über die Zertheilung von Grundstücken und über die Viehversicherungs-Gesellschaften.

   Wesentliche Gesetze in diesen Materien sind:
   die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges.-Samml. 1847, S. 376), das Gesetz vom 31. October 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd (Ges.-Samml. 1848, S. 343), das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 (Ges.-Samml 1850, S. 165), die provinziellen Fischereiordnungen, das Gesetz vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (darunter Wassermühlen an Privatflüssen) (Ges.-Samml. 1861, S. 749), das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (Ges.-Samml. 1845, S. 25) nebst dem Ergänzungsgesetze vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. 1853, S. 241), das Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten (Ges.-Samml. 1853 S. 294), modificirt durch das Gesetz vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung (Gesetz-Samml. 1861, S. 441).
5. Die obere Leitung des Gestütwesens. Allerhöchster Erlass vom 11. August 1848 (Ges.-Samml. 1848, S. 228).

   Von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ressortiren:

   a) das, eine technische Deputation des Ministeriums bildende, Landes-Oekonomiecollegium. Revidirtes Regulativ vom 24. Juni 1859 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1859, S. 191).
   b) das Revisionscollegium für Landesculturs-sachen, d. i. das Appellationsgericht für die Prozesse in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. Verordn. vom 22. November 1844 (Ges.-Samml. pro 1845, S. 19).
   c) die Auseinandersetzungs-Behörden (General-Commissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen), Gesetz-Samml. 1817, S. 161).
   d) die Angelegenheiten der Provinzial-Rentenbanken, welche mit dem Finanz-Minister gemeinschaftlich bearbeitet werden. Gesetz vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken, (Ges.-Samml. 1850, S. 112), Cabinets-Ordre vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Samml. pro 1859, S. 421) und Ministerial-Bekanntmachung vom 22. August 1859 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1859, S. 240).
   e) die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Allerhöchster Erlass vom 21. Mai 1850 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung 1850, S. 190) und die landwirthschaftlichen Akademien zu Proskau u. Poppelsdorf, so wie das landwirthschaftliche Lehrinstitut in Berlin.
   f) der Verein zur Beförderung des Gartenbaues, Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1822 (v. Kamptz' Annalen, Band 6, S. 864).
   g) die Königl. Gärtner-Lehranstalt zu Sanssouci.
   h) die Königl. Landesbaumschule in Potsdam. Revidirtes Statut vom 12. März 1854 (Mi-

Digitized by Google

nisterialblatt für die innere Verwaltung pro 1854, S. 76).

i) die Hauptgestüte zu Trakehnen, Neustadt a. D. und Graditz, so wie die Landgestüte.

Chef:

v. Selchow, Staatsminister.

Vortragende Räthe:

Heyder, Geh. Ober-Reg.-Rath.
Greiff, desgl.
Haack, Geh. Reg.-Rath.
Marcard, desgl.
Dannemann, desgl.

Hülfsarbeiter:

Haas, Ober-Forstmeister, techn. Commissarius für die Forstangelegenheiten, s. Finanzministerium
Dr. v. Nathusius, Geh. Ob.-Reg.-Rath, Vorsitzender des Landes-Oekonomie-Collegiums.
v. Salviati, Geh. Reg.-Rath, Gen.-Secretair des Landes-Oekonomie-Collegiums.
v. Kamptz, Reg.-Rath.

9. Der Evangelische Ober-Kirchenrath.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist durch den Allerhöchsten Erlass vom 29. Juni 1850 (Ges.-Samml. pro 1850, S. 343) eingesetzt worden und an die Stelle der durch den Erlass vom 26. Januar 1849 mit der Leitung der innern evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten als selbstständige, von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängige, unmittelbar unter Sr. Majestät dem Könige stehende Behörde getreten. Demselben ist die obere Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen allein übertragen und gleichmässig ist er beauftragt, in Gemeinschaft mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Ueberleitung der Kirchenverfassung zu der durch den Artikel XV. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 der evangelischen Kirche zugesicherten selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten herzustellen, was gegenwärtig bis zur Gemeinde- und Kreis-Organisation durchgeführt, für die Provinzial-Synodal-Verfassung aber in der Vorbereitung ist. Für die Provinzen Rheinland und Westfalen besteht die Provinzial-Synodal-Verfassung bereits seit der Kirchen-Ordnung für diese Provinzen vom Jahre 1835.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist verpflichtet, innerhalb des ihm zugewiesenen Ressorts die evangelische Landeskirche ebensowohl in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Er besteht aus Gliedern beider Confessionen, es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern dieser Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden. Allerh. Ordre vom 6. März 1852 und die zur Beseitigung missverständlicher Auffassung derselben ergangene Allerh. Ordre vom 12. Juli 1853 (Actenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths Heft V. S. 2 und VI. S. 5).

Durch das in dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. Juni 1850 genehmigte Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung sind seinem Geschäftskreise im Einzelnen folgende, nach der Instruction vom 23. October 1817, der Allerh. Ordre vom 31. December 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 den Consistorien überwiesene Angelegenheiten zugetheilt:

1. das Synodalwesen;
2. die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den kirchlichen Religions-Unterricht nach Maassgabe des zur Ausführung des Artikels 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ergehenden Unterrichts-Gesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, die Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmässigen Zwecken;
3. die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschliesslich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4. die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzungen niederer kirchlicher Aemter, so wie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges;
5. die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6. die Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen;
7. die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, so wie die vicarische Verwaltung erledigter Aemter;
8. die Beschwerden über Anmaassung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochial-Berechtigungen;
9. die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10. die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;
11. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
12. die Kirchen-Visitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

In allen diesen Angelegenheiten übt der Evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen ausschliesslich aus.

In folgenden Angelegenheiten findet ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes statt:

1. in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Consistorien in Einvernehmen zu setzen, nöthig, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen

Digitized by Google

Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;

2. in den nach derselben Verordnung §. 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Consistorien gehörenden Angelegenheiten, also bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen und bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
3. bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
4. bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche;
5. bei der Bestimmung resp. Genehmigung der in den Volksschulen, den Schullehrer-Seminarien und den höheren Schulen zu gebrauchenden Religionslehrbücher (Allerh. Ordre v. 5. Februar 1855, Actenstücke Bd. II. Heft 2. S. 77 ff.);
6. bei der Anstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Directoren der Schullehrer-Seminare, so weit es sich um Lehre und Bekenntniss derselben handelt, worüber dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe die gutachtliche Aeusserung vorbehalten ist (Allerh. Ordre v. 5. Februar 1855);
7. bei Besetzung der geistlichen Rathsstellen bei den Regierungen, sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedschaft im Consistorium verbunden ist (Allerh. Ordre v. 5. Februar 1855 und Allerh. Ordre v. 10. Januar und 19. Juni 1857);
8. In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
9. bei Anstellungen oder bei Anordnung commissarischer Beschäftigungen in den Consistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, so wie bei der Anstellung der Directoren und Lehrer am Prediger-Seminare zu Wittenberg;
10. bei Leitung des kirchlichen Collectenwesens (Allerh. Ordre v. 16. Februar 1856 und dadurch genehmigtes Regulativ, Actenstücke, Band II. Heft 2. S. 124. 125);
11. in der Aufsicht über die Domkirche und das Dom-Candidatenstift zu Berlin (Allerh. Ordre v. 26. April 1854, Allerhöchst bestätigte Statuten des Dom-Candidatenstifts v. 22. November 1853, Actenstücke Bd. II, Heft 2. S. 102 ff.)

und zwar in den ad 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Angelegenheiten in der Weise, dass die Initiative bei dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe beruht.

Ausserdem ist dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe durch Allerhöchste Ordre vom 11. October 1853 die Aufsicht über das Kloster (Fräuleinstift) zum heiligen Grabe bei Wittstock übertragen, mit der Maassgabe, dass derselbe die Aufsicht der Vermögensverwaltung des Klosters durch ein besonderes Curatorium führt, welches aus einem geistlichen, einem rechtsverständigen und einem verwaltungskundigen Mitgliede besteht, von denen die ersteren Beiden durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath, das letztere durch die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ernannt werden.

Desgleichen verwaltet in Folge Allerhöchster Ordre vom 15. Mai 1851 der Evangelische Ober-Kirchenrath gewisse Aufsichtsrechte in Bezug auf das Diaconissen-Krankenhaus Bethanien zu Berlin, welche bis dahin dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestanden hatten, jedoch unter der Einschränkung, dass in technischen Fällen und namentlich in financieller Beziehung eine Mitwirkung des Ministeriums des Königlichen Hauses stattfindet.

Ausserhalb Preussens übt sodann der evangelische Ober-Kirchenrath, abgesehen von seinen Beziehungen zu den preussischen Gesandtschaftsgeistlichen, die höhere Aufsichts-Instanz in Bezug auf Cultus und Disciplin bei einer Anzahl Kirchengemeinden aus, welche sich der evangelischen Landeskirche Preussens, theils mit Allerhöchster Genehmigung förmlich angeschlossen, theils sich sonst mit ihr in organische Verbindung gestellt haben. Es sind dies gegenwärtig folgende: 1) in Südamerika: St. Izabel, Sao Leopoldo, Porto-Allegre, St. Cruz, Ferraz, 48er Picade und Neu-Schneids, Buenos-Ayres, Montevideo, Osorno und Puerto Monte; in den Donaufürstenthümern: Jassy, Gallacz, Admadscha, Pitest und Plojest, Turnu-Severin, Crajowa, Belgrad, Ibraila; im Orient: Smyrna, Jerusalem, Beirut, Alexandrien; in den Niederlanden: Haag und Rotterdam.

Endlich ist noch zu bemerken, dass über die Verwaltung und Verwendung der Erträge der allgemeinen Kirchen- und Hauscollecten zur Hebung der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche dem evangelischen Ober-Kirchenrathe die alleinige Disposition zusteht und dass ihm in Folge einer Uebereinkunft mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Theil des Unterstützungswesens der evangelischen Geistlichen übertragen ist.

Der evangelische Ober-Kirchenrath verwaltet die ihm zugewiesenen Angelegenheiten collegialisch; wenn aber (Allerh. Ordre vom 6. März 1852) eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, dass die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Der evangelische Ober-Kirchenrath steht in directem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät.

Präsident:
Dr. Mathis, wirkl. Geh. Rath.

---

10. Die Preussische Bank.

Die Preussische Bank, bereits 1765 begründet, hat ihre gegenwärtige Verfassung durch die Bank-Ordnung vom 5. October 1846 erhalten (Gesetz-Sammlung pro 1846, Seite 435), welche durch die

Digitized by Google

Gesetze vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung pro 1856, Seite 342) und vom 24. September 1866 (Gesetz-Sammlung pro 1866, Seite 579) modificirt worden ist. Sie hat die Bestimmung, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Capitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermässigen Steigerung des Zinssatzes vorzubeugen (§. 1 der Bank-Ordnung). Ihr Betriebs-Capital besteht:

a) aus dem von Privat-Personen und vom Staate eingeschossenen Capital (gegenwärtig 15 Millionen und 1,897,800 Thaler, Statut pro 1865). Das erstere ist gegenwärtig in Ausführung des Gesetzes vom 24. September 1866 in der Erhöhung von 15 auf 20 Millionen Thaler beziffert; letzteres betrug am 31. December 1869: 1,897,800 Thaler.

b) aus dem Reserve-Fonds, der sich Ende vorigen Jahres auf 6,000,000 Thlr. belief.

c) aus den der Bank unter Garantie des Staates gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderer öffentlicher Anstalten, ult. Dec. 1869 20,617,115 Thlr.

Die Bank ist befugt, Anweisungen auf sich als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten" auszugeben (§. 29), welche sie bei allen ihren Cassen in Zahlung anzunehmen, und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptcasse zu Berlin jederzeit, bei den Provinzial-Comptoiren aber, soweit es deren jedesmalige Baar-Bestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld einzulösen verpflichtet ist, wofür ihre sämmtlichen Fonds haften (§. 32). Ueber die Vertheilung des Netto-Gewinns der Bank enthalten die angeführten Gesetze specielle Bedingungen (cf. §. 36 der Bankordnung und §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1856).

Die Hauptbank bildet mit ihren Comptoiren, Commanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanz-Verwaltung des Staates unabhängiges Institut (§. 39).

Die allgemeine Aufsicht des Staates wird durch ein aus fünf Mitgliedern gebildetes Curatorium ausgeübt. Dasselbe besteht nach der Cabinetsordre vom 19. März 1851 (Gesetz-Sammlung pro 1851, Seite 179) aus dem Minister-Präsidenten, dem Justiz-Minister, dem Finanz-Minister, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und einem fünften vom Könige besonders ernannten Mitgliede (§. 42 der Bank-Ordnung).

Dem gesammten Institute ist ein vom Staate besoldeter Chef und Königlicher Commissarius (zur Zeit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten) und unter diesem ein Haupt-Bank-Directorium vorgesetzt, welches aus einem Präsidenten und sieben Mitgliedern, einschliesslich des Justitiarius, besteht und eine collegialische Verfassung hat (§. 58).

Die Gesammtheit der Bank-Antheils-Eigner wird durch die 200 Meistbetheiligten vertreten (§. 61), deren ordentliche Versammlung jährlich im März stattfindet. Von diesen 200 Meistbetheiligten wird ein Ausschuss von 15 Personen gewählt, welcher die Bankantheils-Eigner der Verwaltung gegenüber vertritt, und aus seiner Mitte drei Deputirte wählt, welche die fortwährende Controle über die Verwaltung der Bank üben.

Die Bank hat die Eigenschaften einer juristischen Person und (§. 116 sagt: „alle") die Rechte des Fiscus (§. 116—119).

Der Vorstand der Provinzial-Comptoire besteht wenigstens aus zwei Mitgliedern, und besorgt die Geschäfte unter Aufsicht eines Bank-Commissarius, der zugleich Justitiarius ist. Die Ernennung desselben erfolgt durch den König auf den Vorschlag des Chefs der Bank (§. 101). Auch bei jedem Provinzial-Bank-Comptoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl Bankeigner am Sitze desselben vorfindet, ein Ausschuss von 6 bis 10 Mitgliedern bestehen, welcher aus seiner Mitte 2 bis 3 Beigeordnete wählt, die dem Vorstande mit Rath und That zur Seite stehen, und eine beschränkte Controle ausüben können (§. 108 bis 111).

Bank-Commanditen und Agenturen in den Provinzen kann der Chef der Bank errichten, aufheben und verlegen, und deren Verfassung und Befugnisse bestimmen (§. 112). Die Beamten der Bank, sowie die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§. 113).

Die Ausfertigung der Banknoten ist unter die Aufsicht einer besonderen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten gestellt, welche aus einem vom Könige zu bestimmenden Mitgliede des Curatoriums der Bank, dem Vorsteher der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft und dem Dirigenten der Controle der Staatspapiere besteht. Sie hat darüber zu wachen, dass der im §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 auf 10 Millionen beschränkte Betrag der Banknoten in Apoints von 10 Thlr. nicht überschritten wird, und versieht jede Banknote mit ihrem Control-Stempel.

Präsident des Hauptbank-Directoriums:

v. Dechend.

11. Die Ober-Rechnungs-Kammer.

Die Ober-Rechnungs-Kammer ist nach der Allerhöchsten Instruction vom 18. December 1824 (von Kamptz' Annalen Bd. 9, S. 2) eine Immediat-Behörde, welcher die Controle des gesammten Staatshaushalts mittelst der Rechnungs-Revision obliegt. Sie hat

a) durch diese Revision der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Staats sich zu überzeugen, dass die bestehenden allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze festgehalten, die einzelnen Verwaltungen nach den Gesetzen, Verordnungen, Instructionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmässig verwendet werden, und

b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nöthig oder räthlich erscheinen.

Digitized by Google

Durch die von ihr ertheilten Dechargen werden die Rechnung legenden Beamten entlastet. Dem Könige hat sie jährlich Bericht über ihre Geschäftsthätigkeit zu erstatten. Sie prüft und bescheinigt die Richtigkeit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, welche mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer von der Staats-Regierung zu deren Entlastung dem Landtage vorgelegt wird. Die Ober-Rechnungs-Kammer besteht gegenwärtig aus einem Chef-Präsidenten, zwei Directoren, zehn Räthen und 55 Revisionsbeamten und hat ihren Sitz in Potsdam.

(Vgl. oben S. 157—160.)

Provinzial-Verwaltungs-Behörden.

I. Preussen.

A. Ober-Präsident:

Dr. v. *Horn*, Wirklicher Geheimer Rath.

B. Consistorium der Provinz Preussen, zu Königsberg.

General-Superintendent der Provinz: Dr. *Moll*, erster Hofprediger.

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden:

I. Provinzial-Schul-Collegium.

Präsident: der Ober-Präsident.
Director: *Konopacki*, Regierungs-Vice-Präsident.

Ressort:

Gymnasien in Braunsberg (kathol.), Hohenstein, Königsberg (Friedrichs-Collegium, Altstädtisches und Kneiphöfsches), Memel, Rastenburg, Rössel, Gumbinnen, Insterburg, Lyck, Tilsit, Danzig, Elbing, Marienburg, Neustadt (kathol.), Conitz (kathol.), Deutsch-Crone (kathol.), Culm (kathol.), Graudenz, Marienwerder und Thorn;

Realschulen I. Ordnung in Königsberg (Auf der Burg und Städtische — früher Löbenichtsche —), Wehlau, Insterburg, Tilsit, Danzig (St Petri- und St. Johannis-Schulen), Elbing und Thorn;

Schullehrer-Seminarien in Braunsberg (kathol.), Preuss. Eylau, Königsberg (Waisenhaus und Seminar), Angerburg, Karalene, Berent (kathol.), Marienburg, Pr. Friedland und Graudenz (kathol.).

II. Medicinal-Collegium.

Präsident und Director: (wie ad I.)

III. Provinzial-Steuer-Directionen

a) zu Königsberg.

Provinzial-Steuer-Director: *von dem Brincken*, Geheimer Ober-Finanzrath.

Ressort:

Haupt-Zoll-Aemter zu Eydtkuhnen, Johannisburg, Memel, Neidenburg, Pillau, Schmalleningken und Tilsit; Haupt-Steuer-Aemter zu Braunsberg, Friedland, Gumbinnen, Guttstadt und Königsberg.

b) zu Danzig.

Provinzial-Steuer-Director: *Hellwig*, Geheimer Ober-Finanzrath.

Ressort:

Haupt-Zoll-Aemter zu Danzig und Thorn; Haupt-Steuer-Aemter zu Deutsch-Crone, Elbing, Marienwerder und Stargardt.

IV. Provinzial-Feuer-Societäten.

1) General-Feuer-Societäts-Direction der Ostpreussischen Landschaft zu Königsberg.
General-Director: Graf *von Kanitz*, General-Landschafts-Director auf Mednicken und Podangen.

2) General-Direction der landschaftlichen Feuer-Societät in Marienwerder.
General-Director: v. *Rabe*, General-Landschafts-Director auf Lesnian.

(Von derselben ressortiren die landschaftlichen Provinzial-Feuer-Societäts-Directionen zu Marienwerder, Schneidemühl und Danzig).

V. Rentenbank für die Provinz Preussen, zu Königsberg.

Director: *Müllner*, Geheimer Regierungs-Rath.

VI. Besondere Anstalten, welche ausschliesslich unter dem Ober-Präsidenten stehen.

1) Direction der Provinzial-Hülfs-Casse in Königsberg.

2) Graf Bülow von Dennewitz'sche Blinden-Unterstützungs-Anstalt in Königsberg.

3) Land-Armen-Direction in Tapiau (für Ostpreussen).

4) Irren-Heil-Anstalt in Allenberg bei Wehlau (für Ostpreussen).

5) Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz (für Westpreussen).

6) Ständische Taubstummen-Schule in Angerburg (für Ostpreussen)

7) Ständische Taubstummen-Schule in Marienburg (für Westpreussen).

8) Provinzial-Besserungs- und Straf-Anstalt in Graudenz.

C. Regierungen.

1) Regierung zu Königsberg.

Präsident: der Ober-Präsident.
Vice-Präsident: *Konopacki*.

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Allenstein, Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland (in Domnau), Gerdauen, Heiligenbeil (in Zinten), Heilsberg (in Guttstadt), Pr. Holland, Königsberg (Stadt- und Landkreis, für den ersteren ein Polizei-Präsidium), Labiau, Memel, Mohrungen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg, Rössel (in Bischofsburg) und Wehlau (in Tapiau); Vorsteher-Aemter der Kaufmannschaft in Königsberg und Memel; Handelskammer in Braunsberg; Höhere Bürgerschulen mit dem Recht zu Abgangs-Prüfungen in Bartenstein und Pillau; Provinzial-Gewerbeschule

Digitized by Google

in Königsberg; Navigations-Schulen in Memel und Pillau; K. Taubstummen-Institut in Königsberg; Strafanstalt in Wartenburg; Königl. grosses Hospital in Königsberg.

2) Regierung zu Gumbinnen.

Präsident: *Maurach.*

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Angerburg, Darkehmen, Goldapp, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Niederung (in Heinrichswalde), Oletzko, Pillkallen, Ragnit, Sensburg, Stallupönen und Tilsit; Aelteste der Kaufmannschaft in Tilsit; Handelskammer in Insterburg; Höhere Bürgerschule in Gumbinnen; Straf-Anstalten in Insterburg und Rhein; Hüttenwerk zu Wondolleck.

3) Regierung zu Danzig.

Präsident: *v. Diest.*

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Berent, Carthaus, Danzig (Stadt- und Landkreis, für den ersteren ein Polizei-Präsidium), Elbing, Marienburg, Neustadt und Stargardt; Aeltreste der Kaufmannschaft in Danzig und Elbing; Höhere Bürgerschule in Jenkau; Provinzial-Gewerbeschule in Danzig; Navigations-Schule daselbst.

4) Regierung zu Marienwerder.

Präsident: Graf *zu Eulenburg*, Kammerherr, Oberburggraf.

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Conitz, Deutsch-Crone, Culm, Flatow, Graudenz, Löbau, Marienwerder, Rosenberg, Schlochau, Schwetz, Strasburg, Stuhm und Thorn; Handelskammer in Thorn; Höhere Bürgerschulen in Culm und Marienwerder; Provinzial-Gewerbeschule in Graudenz; Straf-Anstalt in Mewe, Zwangs-Anstalten in Graudenz.

D. Berg-Behörden.

(Werden vom Ober-Berg-Amt zu Breslau mit verwaltet.)

E. Katholische Geistlichkeit.

1) Exemtes Bisthum Ermland.

(Sitz des Bischofs: Frauenburg.)

Bischof: *Philipp Krementz.*

Weihbischof: Dr. *Frenzel*, Bischof i. p. von Arcopolis, Dompropst, General-Vicar.

Domdechant: Dr. *Eickhorn.*

2) Bisthum Culm.

(Sitz des Bischofs: Pelplin.)

Bischof: Dr. *Johannes von der Marwitz.*

Weihbischof: *Jeschke*, Bischof i. p. von Diocäsarea und Domdechant.

Dompropst: Dr. *Hasse*, General-Vicar.

II. Brandenburg.

A. Ober-Präsident:

v. Jagow, Wirklicher Geheimer Rath.

B. Consistorium der Provinz Brandenburg, zu Berlin.

Präsident: *Hegel.*

General-Superintendenten:

Für die Kurmark: Dr. *Hoffmann*, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Dom-Prediger.

Für die Neumark und die Nieder-Lausitz: Dr. *Büchsel.*

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden:

I. Provinzial-Schul-Collegium.

Präsident: der Ober-Präsident.

Dirigent: *Reichenau*, Geheimer Regierungs-Rath.

Ressort:

Gymnasien in Berlin (Berlinisches zum grauen Kloster, Friedrich-Wilhelms-, Friedrich-Werdersches, Joachimsthalsches, Französisches, Cöllnisches, Friedrichs-, Wilhelms-, Luisenstädtisches und Sophien-Gymn.), Brandenburg (Ritter-Akademie und Gymn.), Charlottenburg (Progymn.), Freienwalde, Potsdam, Prenzlau, Neu-Ruppin, Spandau, Cottbus, Cüstrin, Frankfurt a. d. O., Friedeberg N.-M. (Progymn.), Guben, Königsberg N.-M., Landsberg a. d. W., Luckau, Sorau und Züllichau (Pädagogium); Realschulen I. Ordnung in Berlin (Königliche, Dorotheenstädtische, Friedrichsstädtische, Königsstädtische und Luisenstädtische), Brandenburg (Salderansche), Perleberg, Potsdam, Wittstock, Frankfurt a. d. O. (Oberschule), Landsberg a. d. W. (am Gymnasium); Realschulen II. Ordnung in Berlin (Friedrichswerdersche und Luisenstädtische Gewerbeschulen), Prenzlau (am Gymnasium), Lübben und Spremberg.

Schullehrer-Seminarien in Berlin (für Stadtschulen, für Lehrerinnen), Cöpnick, Kyritz, Oranienburg Alt-Doebern, Drossen und Neuzelle; Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Anstalten in Berlin.

Stifter Marienfliess an der Stepenitz in der Ost-Prignitz, zu Lindow im Ruppinschen Kreise und zu Zehdenick.

Dom-Kapitel zu Havelberg.

II. Medicinal-Collegium.

Präsident und Dirigent (wie ad I.)

III. General-Commission zu Berlin.

Präsident: *v. Schmeling.*

IV. Rentenbank für die Provinz Brandenburg, zu Berlin.

Director: *Heyder*, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

V. Provinzial-Steuer-Verwaltung.

(In den Regierungs-Bezirken Potsdam und Frankfurt ist dieselbe mit den Regierungen verbunden, und in Berlin steht solche unter unmittelbarer Oberleitung des Finanz-Ministeriums.)

VI. Provinzial-Feuer-Societäten.

a) General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz, in Berlin.

General-Director: ad int. *v. Tettenborn*, Haupt-Ritterschafts-Director auf Reichenberg.

b) General-Direction der Neumärkischen Ständischen Land-Feuer-Societät, zu Arnswalde.

General-Director: *v. Meyer*, Landrath des Arnswalder Kreises, auf Helpe.

Digitized by Google

c) Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz, in Berlin.
Erster Director: *Ahlemann.*

VII. Ständische Landarmen-Directionen.

a) In der Kurmark zu Berlin.
Königlicher Commissarius: *Schultze,* Geheimer Ober-Rechnungs- und Ober-Regierungs-Rath, Abtheilungs-Dirigent der Regierung in Potsdam.
Erster Director: *Scharnweber,* Geh. Regierungs- und Landrath des Nieder-Barnimschen Kreises, auf Hohen-Schönhausen (in Berlin).

Ressort:

1) Landarmenhaus in Strausberg.
2) Landarmen- und Invalidenhaus in Wittstock.
3) Landarmenhaus in Prenzlau.
4) Land-Irren-Anstalt in Neustadt-Eberswalde.

b) In der Neumark, zu Landsberg a. d. W.
Königlicher Commissarius: Freiherr *v. Schlotheim,* Major a. D., Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent der Regierung zu Frankfurt a. O.

Ressort:

Landarmenhaus in Landsberg a. d. W.

VIII. Landes-Deputation des Markgrafthums Nieder-Lausitz.

Vorsitzender: Graf *zu Lynar,* Rittmeister a. D., Kammerherr und Standesherr auf Lübbenau.

Ressort:

1) Hebammen-Lehr-Institut in Lübben
2) Straf- und Besserungs-Anstalt in Luckau.
3) Irren-Anstalt in Sorau.
4) Ständische Deputation für die Anstalten in Neuzelle.

IX. Directionen der Provinzial-Hülfs-Casse.

1) Für den communalständischen Verband der Kurmark, in Berlin.
Vorsitzender: Graf *v. Redern,* Oberst-Kämmerer, Wirklicher Geheimer Rath etc.
2) Für den communalständischen Verband der Neumark, in Küstrin.
Vorsitzender: *v. Levetzow,* Landrath d. Kr. Königsberg i. N.-M.
3) Für den communalständischen Verband der Nieder-Lausitz, in Lübben.

Die Directions-Geschäfte werden von der Landes-Deputation des Markgrafthums Nieder-Lausitz (s. vorher) geführt.

C. Ministerial-, Militair- und Bau-Commission der Residenz Berlin.

(Dieselbe ist für die Militair- und Bau-, auch sonstige ihr zugewiesene Verwaltungs-Angelegenheiten an die Stelle der vormaligen Berliner Regierung getreten.)
Präses: *Pehlemann,* Geheimer Ob.-Regierungs-Rath.

D. Regierungen.

1) Regierung zu Potsdam.

Präsident: der Ober-Präsident.
Vice-Präsident: *v. Kamptz.*

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Angermünde, Nieder-Barnim (in Berlin), Ober-Barnim (in Freienwalde a. d. Oder), Beeskow-Storkow (in Beeskow), Ost-Havelland (in Nauen), West-Havelland (in Rathenow), Jüterbogk-Luckenwalde (in Jüterbogk), Prenzlau, Ost-Priegnitz (in Kyritz), West-Priegnitz (in Perleberg), Ruppin (in Neu-Ruppin), Teltow, Templin und Zauch-Belzig (in Belzig); für Potsdam ein Polizei-Directorium; Haupt-Zoll-Aemter zu Gransee, Warnow und Wittenberge; Haupt-Steuer-Aemter zu Brandenburg, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Prenzlau und Zossen; Aelteste der Kaufmannschaft in Berlin; Höhere Bürgerschulen in Berlin (Andreasschule und eine zweite in der Steinstrasse), Neustadt-Eberswalde und Wrietzen; Provinzial-Gewerbeschule in Potsdam; Straf-Anstalten in Spandau und Brandenburg.

2) Regierung zu Frankfurt a. O.

Präsident: Freiherr *v. Nordenflycht.*

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Lebus, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Sternberg (in Drossen) u. Züllichau; Haupt-Steuer-Aemter zu Cottbus, Crossen, Frankfurt, Landsberg a. d. W. u. Lübben; Handelskammern in Cottbus u. Frankfurt; Höhere Bürgerschulen in Crossen u. Fürstenwalde; Provinzial-Gewerbeschule in Frankfurt; Waisenhaus in Züllichau; Hebammen-Lehr-Anstalt in Frankfurt; Strafgefängniss in Sonnenburg; Central-Gefängniss in Cottbus.

E. Berg-Behörden.

(Ressortiren von dem Ober-Bergamte zu Halle a. d. S.)

F. Katholische Geistlichkeit.

(Steht unter dem Fürstbischof von Breslau als Apostolischem Delegaten.)
Fürstbischöflicher Delegat in Berlin: *Karker,* Ehren-Domherr in Breslau und Propst an der St. Hedwigs-Kirche.

III. Pommern.

Statthalter:

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz.

A. Ober-Präsident:

Freiherr *v. Münchhausen.*

B. Consistorium der Provinz Pommern, zu Stettin.

Präsidium: Dr. *Heindorf,* Consistorial-Präsident.
General-Superintendent der Provinz: Dr. *Jaspis.*

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden:

1. Provinzial-Schul-Collegium.

Präsident: der Ober-Präsident.
Director: *Toop,* Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Ressort:

Gymnasien in Anclam, Demmin (Progymn.), Greifenberg (Friedr. Wilh.-Gymn.), Pyritz, Stettin, Stargard (Königl. und Gröningsches Gymn.), Treptow a. d. Rega (Buggenhagensches Gymn.), Cöslin (Königl. und Stadt-Gymn.), Colberg (Dom-Gymn.), Neu-Stettin (Hedwigs-Gymn.), Stolp, Greifswald, Stralsund und Putbus (Pädagogium); Realschulen I. Ordnung in Stettin (Friedr. Wilh.-Schule), Colberg, Greifswald und Stralsund; Schullehrer-Seminarien in Cammin, Ottostift bei Pyritz, Pölitz, Bütow, Cöslin, Dramburg und Franzburg.

Stifter und Klöster. Fräuleinstift in Cammin Fräuleinstift in Marienfliess. Kloster in Colberg und Stolp. Adeliges Fräulein-Kloster in Bergen auf Rügen.

II. Medicinal-Collegium.

Präsident und Director (wie ad I.).

III. General-Commission zu Stargard.

Director: *Moerer*, Ober-Regierungs-Rath.

IV. Rentenbank für die Provinz Pommern, zu Stettin.

Director: *Triest*, Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent der Regierung daselbst.

V. Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin.

Provinzial-Steuer-Director: *v. d. Groeben*, Geheimer Ober-Finanz-Rath.

Ressort:

Haupt-Zollämter zu Anclam, Colbergermünde, Demmin, Rügenwalde, Stolpmünde, Stralsund, Swinemünde und Wolgast; Haupt-Steuerämter zu Schievelbein, Stargard und Stettin.

VI. Provinzial-Feuer-Societäten.

a) Ständische General-Direction der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Societät in Stettin.

General-Directoren:

v. Köller, Landrath a. D. und General-Landschafts-Director auf Dobberphul.

v. Ramin, Geheimer Regierungs-Rath auf Brunn.

v. Blanckenburg, General-Landschafts-Rath auf Zimmerhausen.

b) General-Direction der Neu-Vorpommerschen Feuer-Societät in Stralsund.

(Für das Festland von Neu-Vorpommern und die Insel Rügen.)

Präses: (vacat.)

VII. Directionen der Provinzial-Hülfs-Casse.

a) Für Alt-Pommern, in Stettin.

Vorsitzender: *v. Köller*, Landrath a. D. und General-Landschafts-Director auf Dobberphul.

b) Für Neu-Vorpommern, in Stralsund.

Vorsitzender: *v. Seeckt*, Geheimer Regierungs Rath, Landrath a. D. auf Nepzin.

C. Regierungen.

1. Regierung zu Stettin.

Präsident: der Ober-Präsident.

Vice-Präsident: *Twop*, Regierungs-Präsident.

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Anclam, Cammin, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Randow (in Stettin), Regenwalde, Saatzig (in Stargard), Stettin (Stadtkreis — wird von den städtischen Behörden daselbst mit verwaltet —), Ueckermünde, Usedom-Wollin (in Swinemünde); ausserdem in Stettin ein Polizei-Directorium; Vorsteher der Kaufmannschaft in Stettin; Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin; Straf-Anstalten in Naugard mit Gollnow und (für weibliche Strafgefangene) in Anclam; Landarmenhaus in Ueckermünde.

2. Regierung zu Cöslin.

Präsident: *v. Götz*.

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Belgard, Bütow, Dramburg, Fürstenthum (in Cöslin), Lauenburg, Neu-Stettin, Rummelsburg, Schievelbein, Schlawe, Stolp; Progymn. in Dramburg; Höhere Bürgerschulen in Lauenburg und Stolp (letztere, mit dem Gymnasium daselbst verbunden, ressortirt vom Prov.-Schul-Collegium in Stettin); Landarmen-Anstalt in Neu-Stettin; Provinzial-Irren- und Siechen-Anstalt in Rügenwalde.

Neu-Vorpommern.

3) Regierung zu Stralsund.

Präsident: Graf *v. Behr-Negendank*, Erb-Küchenmeister im Fürstenthum Rügen und der Lande Barth.

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Franzburg, Greifswald, Grimmen und Rügen (in Bergen); Prov.-Gewerbeschule in Stralsund; Navigationsschulen daselbst und in Barth; Ständische Anstalt für unheilbare Irre und Sieche in Stralsund; Arbeitshaus daselbst (wird als Armen-Verpflegungs-, Besserungs und Straf-Anstalt von der ganzen Provinz benutzt.)

D Bergbehörden.

(Ressortiren von dem Ober-Bergamte zu Halle a. S.)

E. Katholische Geistlichkeit.

A. In den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund.

(Die Aufsicht über dieselbe in rein geistlichen Sachen führt der Fürstbischof von Breslau als beständiger Päpstlicher Vicar, und durch denselben der jedesmalige Propst zu St. Hedwig in Berlin, als Fürstbischöflicher Delegat.)

B. Im Regierungs-Bezirk Cöslin.

a) (Unter dem Erzbischof von Gnesen und Posen, und zwar unter Aufsicht des Erzbischöflichen Delegaten und Officials zu Deutsch-Crone.)

Propstei Tempelburg.

b) (In der Diöces des Bischofs von Culm, und zwar unter Aufsicht des Bischöflichen Delegaten zu Danzig.)

Dekanat Lauenburg.

Digitized by Google

IV. Schlesien.

A. Oberpräsident:

Graf *Eberh. zu Stolberg-Wernigerode*, Wirklicher Geheimer Rath.

B. Königliches Credit-Institut für Schlesien, zu Breslau.

Vorsitzender: der Ober-Präsident.
Director: **Graf** *v. Zieten*, Geheimer Regierungs-Rath.

C. Consistorium der Provinz Schlesien, zu Breslau.

Präsidium: *Wunderlich*, Consistorial-Präsident.
General-Superintendent der Provinz: Dr. *Erdmann*.

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden:

I. Provinzial-Schul-Collegium.

Präsident: der Ober-Präsident.
Director: Graf *v. Poninski*, Regierungs-Vice-Präsident.

Ressort:

Gymnasien in Breslau (St. Elisabeth-, St. Maria-Magdalena-, Friedrichs-, Katholisches oder Matthias-Gymnasium), Brieg, Glatz (kath.), Oels, Schweidnitz, Bunzlau, Glogau (evangel. u. kath.), Görlitz, Hirschberg, Jauer, Lauban, Liegnitz (Ritter-Akademie und Gymn.), Sagan, Beuthen in Oberschles., Gleiwitz, Leobschütz, Neisse, Oppeln (letztere 6 kath.), und Ratibor; Real-schulen I. Ordnung in Breslau (am Zwinger und zum heil. Geist), Görlitz, Grünberg (Friedr. Wilh.-Schule), Landeshut, Neisse und Neustadt; Schullehrer-Seminarien in Breslau (kath.), Münsterberg, Steinau, Bunzlau, Liebenthal (kath.), Reichenbach in der Oberlausitz, Creutzburg, Ob.-Glogau, Peiskretscham und Pilchowitz (letztere 3 kath.).

II. Medicinal-Collegium.

Präsident und Director (wie ad I.).

III. General-Commission zu Breslau.

Präsident: *Schellwitz*.

IV. Rentenbank für die Provinz Schlesien, zu Breslau.

Director: *Schellwitz*, Präsident der General-Commission.

V. Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau.

Provinzial-Steuer-Director: *v. Maassen*, Geheimer Ober-Finanz-Rath.

Ressort:

Haupt-Zoll-Aemter in Landsberg, Liebau, Mittelwalde, Myslowitz und Neustadt; Haupt-Steuer-Aemter in Breslau, Glogau, Görlitz, Liegnitz, Oels, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz und Wohlau.

VI. Deich-Regulirungs-Commissarius

für die Regierungs-Bezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln.

Eckardt, Regierungs-Rath in Breslau.

VII. Provinzial-Landständische Institute.

1) Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction in Breslau.

Chef: der Ober-Präsident.

2) Provinzial-Städte-Feuer-Societät.
(Die Leitung der Geschäfte dieser Societät führt die Regierung in Breslau.)

3) Direction der Provinzial-Hülfs-Casse in Breslau.
Curator: der Ober-Präsident.
Vorsitzender: Graf *v. Burghauss*, Wirklicher Geheimer Rath, Kammerherr und General-Landschafts-Director auf Laasan.

4) Direction der ständischen Darlehnscasse in Breslau.

Regierungs-Commissarius: *Heermann*, Regierungs-Rath.
Director: *Kraker v. Schwarzenfeld*, Königl. Kammerherr auf Gross-Sürding.

5) Ständische Landarmen-Directionen:

a) Für den Regierungs-Bezirk Breslau (mit Ausschluss der Stadt Breslau) in Breslau.
Davon ressortirt:
Das Landarmen- und Correctionshaus in Schweidnitz.

b) Für den Regierungs-Bezirk Liegnitz (mit Ausschluss der Ober-Lausitz), in Liegnitz.

c) Für den Regierungsbezirk Oppeln, in Oppeln.
Davon ressortirt:
Das Landarmenhaus in Creutzburg.

d) Für das Marggrafthum Ober-Lausitz (Preussischen Antheils), in Görlitz.

6) Provinzial-Irren-Heil- und Versorgungswesen.

a) Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Heil- Anstalt in Leubus.

b) Verwaltungs-Commission der Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg.

c) Verwaltungs-Commission der Irren-Pflege-Anstalt bei Burzlau.

d) Verwaltungs-Commission der Irren-Pflege-Anstalt zu Plagwitz.

7) Verwaltung der zu Unterstützung der Taubstummen-Ausbildung ausgesetzten Fonds.

a) Verwaltungs-Commission zur Verleihung der ständischen Freistellen bei dem Taubstummen-Institut in Breslau.
b) Desgleichen in Liegnitz.
c) Desgleichen in Ratibor.

8) Verwaltung der zu Unterstützung der Ausbildung von Blinden in dem Institut zu Breslau ausgesetzten Fonds.

VIII. Communal-Landständische Verwaltung des Marggrafthums Ober-Lausitz (Preussischen Antheils).

(Führt zugleich die Verwaltung über den der Ober-Lausitz zugewiesenen Antheil der Provinzial-Hülfs-Kasse.)

D. Regierungen.

1) Regierung zu Breslau.

Präsident: der Ober-Präsident.
Vice-Präsident: Graf *v. Poninski*.

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Hahelschwerdt, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach,

Digitized by Google

Schweidnitz, Steinau, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Waldenburg, Wartenberg und Wohlau; ausserdem in Breslau ein Polizei-Präsidium; Handelskammern in Breslau und Schweidnitz (letztere für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg); Progymnasium in Ohlau; Provinzial-Gewerbeschulen in Brieg und Schweidnitz; Vorsteher der evangelischen Brüdergemeinde zu Gnadenfrei bei Reichenbach; Stiftungen des Rudolph von Lestwitz (zu welchen ein adeliges Fräulein-Stift und mehrere andere wohlthätige Einrichtungen gehören) zu Ober-Tschirnau im Kreise Gubrau; Taubstummen-Institut und Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau (stehen unter Aufsicht und Leitung von Privat-Vereinen); Gefängniss in Breslau, Strafgefängnisse in Brieg und Striegau.

2) Regierung zu Liegnitz.

Präsident: Freiherr *v. Zedlitz-Neukirch.*

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Bolkenhayn, Bunzlau, Freystadt, Glogau, Görlitz, Goldberg-Haynau (in Goldberg), Grünberg, Hirschberg, Hoyerswerda, Jauer, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Rothenburg, Sagan, Schönau und Sprottau; Handelskammern in Görlitz, Hirschberg (für die Kreise Hirschberg und Schönau), Landeshut und Lauban; Höhere Bürgerschule zu Sprottau; Provinzial-Gewerbeschulen in Görlitz und Liegnitz; Vorsteher der evangelischen Brüdergemeinden in Gnadenberg, Niesky und Neusalz; Gräflich v. Campanisches Fräulein-Stift in Barschau bei Lüben; v. Schmettow'sches Fräulein-Stift in Rietschütz bei Glogau; Strafanstalten in Jauer, Görlitz und (für weibliche Gefangene) in Sagan.

3. Regierung zu Oppeln.

Präsident: Dr. *v. Viebahn.*

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Beuthen, Cosel, Creutzburg, Falkenberg, Grottkau, Leobschütz, Lublinitz, Neisse, Neustadt, Oppeln, Pless, Ratibor, Rosenberg, Rybnik, Gross-Strehlitz und Tost-Gleiwitz (in Gleiwitz); Handelskammer in Gleiwitz (für die Kreise Gleiwitz, Pless und Rybnik); Vorsteher der evangelischen Brüdergemeinde in Gnadenfeld; Höhere Bürgerschule in Creutzburg; Hebammen- und Entbindungs-Institut in Oppeln; Strafgefängniss in Ratibor.

E. Königliche Eisenbahn-Behörden.

1) Direction der Oberschlesischen Eisenbahn (zugleich Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn) in Breslau.

Vorsitzender: *Lentze*, Geheimer Regierungs-Rath.

2) Direction der Wilhelms-Bahn in Ratibor.

Vorsitzender: *le Juge*, Regierungs-Rath.

F. Berg-Behörden.

Ober-Berg-Amt zu Breslau.

Director: *Serlo*, Berghauptmann.

G. Katholische Geistlichkeit.

I. Exemtes Bisthum Breslau.

Fürst-Bischof: Dr. *Heinrich Förster.*

Weihbischof: *Adr. Wlodarsky*, Bischof i. p. von Ibora.

Dompropst: *Emanuel Huber*, Geistlicher Rath, Jubilar-Priester.

Domdechant: *Jos. Neukirch*, Vicarius generalis.

II. Landestheile, die unter auswärtigen Bischöfen stehen:

1) Grafschaft Glatz.

Dieselbe steht unter dem Fürsten Erzbischof zu Prag.

2) Der District Katscher in Oberschlesien.

Derselbe steht unter dem Fürsten Erzbischof zu Olmütz.

V. Posen.

A. Ober-Präsident:

Graf *v. Königsmarck.*

B. Consistorium der Provinz Posen, zu Posen.

Präsident (vacat).

Die Leitung der Geschäfte ist dem Ober-Präsidenten commissarisch übertragen.

General-Superintendent der Provinz: Dr. *Cranz.*

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden:

I. Provinzial-Schul-Collegium.

Präsident: der Ober-Präsident.

Director: *v. Wegnern*, Regierungs-Vice-Präsident.

Ressort:

Gymnasien in Krotoschin (Wilhelms-Gymn.), Lissa, Meseritz, Ostrowo, Posen (Friedr. Wilhelms- u. Marien-Gymn.), Rogasen (Progymn.), Schrimm, Bromberg, Gnesen, Inowraclaw, Schneidemühl (Progymn.); Realschulen 1. Ordnung in Fraustadt, Posen, Rawicz und Bromberg; Schullehrer-Seminarien in Kozmin, Paradies (kath.), Posen (kath.), Posen (evang. für Lehrerinnen), Bromberg, Exin (kath.).

II. Medicinal-Collegium.

Präsident und Director (wie ad I.)

III. General-Commission zu Posen.

Director: *Obergethmann*, Ober-Regierungs-Rath.

IV. Rentenbank für die Provinz Posen, zu Posen.

Director: *Meerkatz*, Regierungs-Rath und Mitglied der Regierung daselbst.

V. Provinzial-Steuer-Direction zu Posen.

Provinzial-Steuer-Director: *Schob*, Geh. Finanzrath.

Ressort:

Haupt-Zoll-Aemter in Podzamcze, Pogorzelice, Skalmierzyce u. Strzalkowo; Haupt-Steuer-Aemter in Bromberg, Chodziesen, Lissa, Meseritz u. Posen,

Digitized by Google

VI. Provinzial-Feuer-Societät.
Gaede, Regierungs-Rath in Posen (führt die obere Leitung der Feuer-Societäts-Geschäfte).

Special-Directoren.
(Als solche fungiren in den Kreisen die Landräthe, in den Städten Posen und Bromberg die Ober-Bürgermeister.)

VII. Verwaltung der Irren-Heil-Anstalt zu Owinsk.
Vorstand der Verwaltungs-Commission: *Merleker*, Regierungs-Assessor.

VIII. Verwaltung des Besserungswesens.
Corrections-Anstalt zu Kosten.

IX. Direction der Provinzial-Hülfs-Casse zu Posen.
Stoeckel, Regierungs-Rath, Vorsitzender und Justitiarius.

X. Ständische Taubstummen-Anstalt zu Posen.
Dirigent: *Nitsche*, Seminar-Director.

XI. Ständische Blinden-Anstalt zu Wollstein.

XII. Kranken-Heilanstalt der grauen Schwestern zu Posen.

C. Regierungen.

1) Regierung zu Posen.
Präsident: der Ober-Präsident.
Vice-Präsident: *v. Wegnern.*

Ressort:
Landraths-Aemter der Kreise Adelnau (in Ostrowo), Birnbaum, Bomst (in Wollstein), Buk (in Neutomisl), Fraustadt, Kosten, Kröben (in Rawicz), Krotoschin, Meseritz, Obornik, Pleschen, Posen, Samter, Schildberg (in Kempen), Schrimm, Schroda u. Wreschen: ausserdem in Posen ein Polizei-Präsidium; Handelskammer in Posen; Strafanstalt in Rawicz.

2) Regierung zu Bromberg.
Präsident: *Naumann.*

Ressort:
Landraths-Aemter der Kreise Bromberg, Chodziesen, Czarnikau, Gnesen, Inowraclaw, Mogilno, Schubin, Wirsitz u. Wongrowitz; Strafgefängnisse in Polnisch-Crone u. Fordon.

D. Königliche Eisenbahn-Behörden.

Direction der Ostbahn in Bromberg.
Vorsitzender: *v. Mottus*, Geh. Reg.-Rath, zugleich Eisenbahn-Commissarius für die Privatbahnen in der Provinz Preussen.

E. Berg-Behörden.

(Werden vom Ober-Berg-Amt zu Breslau mit verwaltet).

F. Katholische Geistlichkeit.

Vereinigte Erzbisthümer Gnesen und Posen.
Erzbischof: Graf *Miecislaus Ledochowski.*
Weihbischof für Gnesen: Lic *Cybichowski*, Bischof i. p. von Cinnen, Domherr und Seminar-Regens.
Weihbischof für Posen: *Stefanowicz*, Bischof i. p. von Samosata und Domherr.
Dompropst in Gnesen: Dr. *Zienkiewicz.*
Dompropst in Posen: *Brzezinski*, Notarius Apostolicus, Päpstl. Hausprälat, Vice-Präses des Ordinariats.
Domdechant in Posen: *Grandke*, Geistl Rath.

VI. Sachsen.

A. Ober-Präsident:

v. Witzleben, Wirklicher Geheimer Rath.

B. Consistorium der Provinz Sachsen, in Magdeburg.

Präsidium: Dr. *Noeldechen*, Consistorial-Präsident.
General-Superintendent der Provinz: Dr. *Möller.*

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden.

I. Provinzial-Schul-Collegium.
Präsident: der Ober-Präsident.
Director: Dr. *v. Gross*, genannt *v. Schwarzhoff*, Regierungs-Vice-Präsident.

Ressort:
Gymnasien in Burg, Halberstadt (Dom-Gymn.), Magdeburg (desgl. und Pädagogium des Klosters U. L. Fr.), Quedlinburg, Salzwedel, Sechausen i. d. A., Stendal, Wernigerode, Eisleben, Halle (Pädagogium, lateinische Hauptschule und ein neues städtisches Gymn.), Merseburg (Dom-Gymn.), Naumburg (desgl.), Pforta (Landesschule), Rossleben (Klosterschule), Torgau, Wittenberg, Zeitz (Stiftsgymn.), Erfurt, Heiligenstadt (kath.), Mühlhausen, Nordhausen und Schleusingen; Realschulen I. Ordnung in Aschersleben, Halberstadt, Magdeburg (höhere Handels- und Gewerbeschule), Halle (Realschule in den Franckeschen Stiftungen), Erfurt und Nordhausen; Schullehrer-Seminarien in Barby, Osterburg, Halberstadt, Droyssig (Sem. für Lehrerinnen — steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistl. etc. Angel.), Eisleben, Elsterwerda, Weissenfels, Erfurt, Heiligenstadt (kath.).

II. Medicinal-Collegium.
Präsident und Director: (wie ad I.).

III. General-Commission zu Merseburg.
(Zugleich für die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt.)
Dirigent: *Gabler.*

IV. Rentenbank für die Provinz Sachsen, zu Magdeburg.
Director: *Meyer*, Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent der Regierung daselbst.

V. Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg.
Provinzial-Steuer-Director: *v. Jordan*, Geheimer Ober-Finanzrath.

Digitized by Google

Ressort:

Haupt-Steuer-Aemter zu Burg, Erfurt, Halberstadt, Halle, Langensalza, Magdeburg, Mühlberg, Naumburg, Nordhausen, Salzwedel, Stendal und Wittenberg.

VI. Provinzial-Feuer-Societäten.

a) Sächsische Provinzial-Städte-Feuer-Societät zu Merseburg.

(Die Societät umfasst die sämmtlichen Städte der Provinz Sachsen.)

Direction:

Rothe, Regierungs-Präsident, Chef der Direction.
r. Tiedemann, Geheimer Regierungs-Rath, Stellvertreter und Geschäftsführer.

b) General-Direction der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät zu Magdeburg.

(Die Societät umfasst zur Zeit folgende Landestheile: 1) Das Herzogthum Magdeburg, mit Einschluss des ehem. Ziesarschen Kreises, der Grafschaft Barby und des Amts Gommern; — 2) den Saalkreis; — 3) die Grafschaft Mansfeld; — 4) die Altmark und einige Rittergüter in der Kurmark; — 5) das Fürstenthum Halberstadt mit Einschluss der Grafschaft Wernigerode und des Stifts Quedlinburg; — 6) das Fürstenthum Eichsfeld; — 8) die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen; — 8) die Fürstenthümer Reuss jüngerer Linie.)

General-Director: Graf *r. d. Schulenburg-Altenhausen*.

c) General-Direction der Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen, zu Merseburg.

General-Director: *r. Hülsen*, auf Hemsendorf.

d) Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt, zu Halberstadt.

Directoren:

Lambrecht, Rittergutsbesitzer auf Stötterlingenburg.
Reichsfreiherr *Grote*, Erb-Schenk im Fürstenthum Halberstadt.
r. Nathusius, Rittergutsbesitzer auf Hundisburg.

VI. Directionen der Provinzial-Hülfs-Casse.

a) Für die Provinz Sachsen mit Ausschluss der Altmark, zu Magdeburg.

Curator: der Ober-Präsident.
Vorsitzender: *Kriebeldorff*, Commerzien-Rath, Rittergutsbesitzer und Kaufmann in Magdeburg.

b) Für den communalständischen Verband der Altmark, zu Stendal.

Curator: der Ober-Präsident.
Vorsitzender: *r. Bismarck*, Landrath in Stendal.

C. Regierungen.

1) Regierung zu Magdeburg.

Präsident: der Ober-Präsident.
Vice-Präsident: Dr. *r. Gross*, gen. *r. Schwarzhoff*.

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Aschersleben, Calbe, Gardelegen, Halberstadt, 1. Jerichowscher (in Loburg) und 2. Jerichowscher (in Genthin), Magdeburg (Stadtkr., zugl. Polizei-Präsid.), Neuhaldensleben, Oschersleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal, Wanzleben, Wernigerode (Grafschaft, mit dem Gräflich Stolbergschen Beamten als Königl. Kommissarius) und Wolmirstedt; Aelteste der Kaufmannschaft in Magdeburg; Provinzial-Gewerbeschule in Halberstadt; Hebammenschule u. Entbindungs-Anstalt in Magdeburg; Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Burg Schadeleben in Gross-Salze.

2) Regierung zu Merseburg.

Präsident: *Rothe*.

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga (in Cölleda), Liebenwerda, Mansfeld (Gebirgskreis — in Hettstedt —, Seekreis — in Helmsdorf —), Merseburg, Naumburg, Querfurt, Saalkreis (in Halle), Sangerhausen, Schweinitz (in Herzberg), Torgau, Weissenfels, Wittenberg und Zeitz; Handelskammer in Halle; Progymnasium (Klosterschule) in Donndorf; Höhere Bürgerschulen zu Delitzsch und Naumburg; Provinzial-Gewerbeschule in Halle; von Jenasches Fräuleinstift daselbst; Universitäts-Verwaltung in Wittenberg (verwaltet das Vermögen der mit der Universität Halle vereinigten Universität Wittenberg); Hebammen-Lehr-Institut daselbst; Strafanstalten in Lichtenburg, Halle und (für weibliche Gefangene) in Delitzsch; Corrections- und Landarmen-Anstalt und Erziehungs Anstalt für jugendliche Verbrecher in Zeitz; Provinzial-Irren-Heil-Anstalt in Halle; Waisenhaus in Langendorf; Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Knaben im Eckartshause bei Eckartsberga.

3) Regierung zu Erfurt.

Präsident: *r. Katze*.

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Erfurt, Heiligenstadt, Langensalza, Mühlhausen, Nordhausen, Schleusingen, Weissensee, Worbis und Ziegenrück; Handelskammern in Erfurt, Mühlhausen (für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis) und Nordhausen; Höhere Bürgerschule in Langensalza; Provinzial-Gewerbeschule in Erfurt; Hebammen-Lehr-Institut, Taubstummen-Institut und Augen-Heil-Anstalt daselbst; der Deutsche Ordensfonds für einige höhere Schulen und Universitäten in Griefstedt; der aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster und der Universität zu Erfurt gebildete Kirchen- und Schulfonds in Erfurt; General-Armen-Fonds in Heiligenstadt; die Ex-Jesuiten-Fonds in Erfurt und Heiligenstadt.

D. Königliche Eisenbahn-Behörden.

Eggert, Eisenbahn-Director, Staats-Commissarius bei der Thüringschen Eisenbahn in Erfurt.

E. Berg-Behörden.

Ober-Berg-Amt zu Halle.
Director: Dr. *Hegesen*, Berghauptmann.

Digitized by Google

F. Katholische Geistlichkeit.

(Nach der Circumscriptions-Bulle vom 16. Juli 1821 steht dieselbe unter dem Bischöflichen Stuhle zu Paderborn.)

VII. Westphalen.

A. Ober-Präsident:

Dr. *v. Dürenberg*, Staats-Minister.

B. Consistorium der Provinz Westphalen, zu Münster.

Präsident: (vacat)

Die Leitung der Geschäfte ist einstweilen dem General-Superintendenten übertragen.

General-Superintendent der Provinz: Dr. *Wiesmann*, Director des Consistoriums.

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden:

I. Provinzial-Schul-Collegium.

Präsident: der Ober-Präsident.

Director: *v. Mauderode*, Regierungs-Vice-Präsident.

Ressort:

Gymnasien in Burgsteinfurt (Arnoldinum), Coesfeld, Dorsten (Progymnasium), Münster, Recklinghausen, Rheine, Warendorf, Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter (Progymnasium), Minden, Paderborn, Arnsberg, Attendorn (Progymnasium), Brilon, Dortmund, Hamm, Soest (Archi-Gymnasium), Realschulen 1. Ordnung in Burgsteinfurt (am Gymnasium), Münster, Bielefeld (am Gymnasium), Minden (desgl.), Dortmund (desgl.). Hagen, Lippstadt und Siegen; Schullehrer-Seminarien in Langenhorst (katholisch), Münster (desgl. für Lehrerinnen), Büren (katholisch), Petershagen, Paderborn (katholisch für Lehrerinnen), Hilchenbach und Soest.

II. Medicinal-Collegium.

Präsident und Director (wie ad I.).

III. General-Commission zu Münster.

Director: *v. Zuchock.*

IV. Rentenbank für die Provinz Westphalen und die rheinprovinz. zu Münster.

Director: *Rasch*, Geheimer Regierungs-Rath.

V. Provinzial-Steuer Direction zu Münster.

Provinzial-Steuer-Director: *Görring*, Geheimer Ober-Finanz-Rath.

Ressort:

Haupt-Zoll-Amt Vreden und Haupt-Steuer-Aemter zu Arnsberg, Dortmund, Lippstadt, Minden, Münster, Rheine und Lemgo (im Fürstenthum Lippe).

VI. Direction der Provinzial-Feuer-Societät zu Münster.

Director: *v. Nagel.*

VII. Besondere Anstalten, welche ausschliesslich unter dem Ober-Präsidenten stehen

1) Direction der Lippe-Schifffahrt.
2) Direction der Provinzial-Hülfs-Casse zu Münster.
3) Land-Armen- und Besserungshaus in Benninghausen
4) Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Marsberg.
5) Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Lengerich.
6) Provinzial-Pflege-Anstalt in Gesecke.
7) v. Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest und Paderborn.

C. Regierungen.

1) Regierung zu Münster.

Präsident: der Ober-Präsident.

Vice-Präsident: *v. Mauderode.*

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Recklinghausen, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf; Progymnasium in Vreden; Handelskammer, Provinzial-Gewerbeschule u. Straf-Anstalt in Münster.

2) Regierung zu Minden

Präsident: *v. Bodelschwingh*, wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath.

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Bielefeld, Büren, Halle, Herford, Höxter, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück; Handelskammern in Bielefeld und Minden; Progymnasien in Rietberg und Warburg; Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld; Strafanstalt und Inquisitoriats-Gefängniss in Herford; Gefängniss auf dem Sparenberge bei Bielefeld.

3) Regierung zu Arnsberg.

Präsident: *v. Holtzbrinck*, wirklicher Geheimer Rath.

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Altena, Arnsberg, Bochum, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest und Wittgenstein: Handelskammern in Altena, Arnsberg (für die Kreise Arnsberg, Brilon und Meschede), Bochum, Dortmund, Hagen, Iserlohn und Siegen; Realschule II. Ordnung in Iserlohn; Höhere Bürgerschulen in Bochum, Lüdenscheid und Schwelm; Provinzial-Gewerbeschulen in Bochum, Hagen und Iserlohn; Central-Gefangenen-Anstalt in Hamm.

D. Königliche Eisenbahn-Behörden.

Direction der Westphälischen Eisenbahn in Münster.

Vorsitzender: *Dittmer*, Geheimer Regierungs-Rath.

E. Berg-Behörden. Ober-Berg-Amt zu Dortmund.

Director: Prinz *August zu Schönaich-Carolath*, Berg-Hauptmann.

F. Katholische Geistlichkeit.

I. Bisthum Münster.

Bischof: (vacat).

Weihbischof: *Johann Hüssmann*, Bischof i. p. von Dioclea und geistlicher Rath.

Digitized by Google

Dompropst: *Menke.*
Domdechant: *Bossmann.*

II. Bisthum Paderborn.

Bischof: Dr. *Conrad Martin.*
Weihbischof: *Freusberg*, Dompropst.
Domdechant: *Peine*, Gen.-Vicar.

VIII. Rhein-Provinz.

A. Ober-Präsident:

v. Pommer Esche, wirklicher Geheimer Rath.
Rheinstrombau-Verwaltung.
Director: *Nobiling*, Geheimer Regierungs-Rath in Coblenz.

B. Consistorium der Rheinprovinz, zu Coblenz.

Präsident (vacat).
General-Superintendent der Provinz: Dr. *Eberts.*

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden.

I. Provinzial-Schul-Collegium.

Präsident: der Ober-Präsident.

Ressort:

Gymnasien in Bedburg (Rhein. Ritter-Academie), Bonn, Cöln (Friedr. Wilh. Gymn. mit Realclassen I. Ordnung, kathol. Gymn. an Marzellen und desgl. an der Apostelkirche), Münstereifel, Siegburg (Progymn.), Barmen, Cleve, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Emmerich, Essen, Gladbach (Progymn.), Kempen, Mörs (Progymn.) Neuss, Wesel, Andernach (Progymn.), Boppard (desgl.), Coblenz, Kreuznach, Linz (Progymn.), Neuwied (desgl.), Trarbach (desgl.), Wetzlar, Aachen, Düren, Jülich (Progymn.), Saarbrücken, Trier und Hedingen (bei Sigmaringen); Realschulen I. Ordnung in Cöln, Barmen (am Gymn.), Crefeld, Düsseldorf, Duisburg (am Gymn.), Elberfeld, Mühlheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Aachen und Trier; Schullehrer-Seminarien in Boppard (kath.), Neuwied, Brühl (kath.), Kempen (desgl.) und Mörs.

II. Medicinal-Collegium.

Präsident: der Ober-Präsident.
Director: Graf *v. Villers*, Regierungs-Vice-Präsident.

III. Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln.

Provinzial-Steuer-Director: *Wahlers*, Geheimer Ober-Finanz-Rath.

Ressort:

Haupt-Zoll-Aemter in Aachen, Cleve, Emmerich, Kaldenkirchen, Malmedy, Saarbrücken und Wassenberg; Haupt-Steuer-Aemter in Coblenz, Cöln (für in- und ausländische Gegenstände je eins), Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort, Elberfeld, Kreuznach, Neuss, Neuwied, Trier, Uerdingen und Wesel; Stempel-Fiskalate in Aachen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Trier; Hypotheken-Aemter in Aachen, Abrweiler, Berncastel, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln, Crefeld, Deutz, Düsseldorf, Elberfeld, Geilenkirchen, Gladbach, Montjoie, Prüm, Saarbrücken, Siegburg, Simmern, Trier, St. Wendel und Zell; Ruhrschifffahrts-Gefälle-Amt in Ruhrort.

IV. Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, zu Münster.

(S. Ober-Präsidium von Westphalen.)

V. Besondere Landständische Anstalten, welche unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Ober-Präsidenten stehen.

1) Direction der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Coblenz.
Director: Freiherr *v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim*, Schlosshauptmann von Coblenz und Kammerherr.
2) Direction der Provinzial-Hülfs-Casse in Cöln.
3) Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Institut in Cöln.
4) Provinzial-Irren-Anstalt in Siegburg.
5) Provinzial-Arbeits-Anstalt in Brauweiler.

C. Regierungen.

1) Regierung zu Cöln.

Präsident: *v. Bernuth.*

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Bergheim, Bonn, Cöln (Stadtkr., zugl Polizei-Präsidium), Cöln (Landkr.), Euskirchen, Gummersbach, Mühlheim, Rheinbach, Siegkreis (in Siegburg), Waldbröl und Wipperfürth; Handelskammer und Gewerbe-Gericht in Cöln; Progymnasium in Wipperfürth; Höhere Bürgerschulen in Kempen und Mühlheim a. Rh.; Prov.-Gewerbeschule in Cöln; Höhere Webeschule in Mühlheim a. Rh.; Straf- und Corrections-Anstalten in Cöln; Arresthaus in Bonn.

2) Regierung zu Düsseldorf.

Präsident: *v. Kühlwetter.*

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld und Barmen (für diese beiden Stadtkreise sind die landräthl. Functionen den Ober-Bürgermeistern beider Städte übertragen), Essen, Geldern Gladbach, Grevenbroich, Kempen, Lennep, Mettmann, Mörs, Neuss, Rees und Solingen; Handelskammern in Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld und Barmen, Essen, Gladbach, Lennep, Mülheim a. d. Ruhr, Neuss, Solingen und Wesel; Gewerbe-Gerichte in Barmen, Burscheid, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Lennep, Remscheid und Solingen; Realschule II. Ordnung in Essen; höhere Bürgerschulen in Crefeld, Gladbach, Lennep, Rheydt und Solingen; Prov.-Gewerbeschulen in Crefeld und Elberfeld; Höhere Webeschulen in Crefeld und Elberfeld (zugl. Fabrikmuster-Zeichenschule); Straf-Anstalt in Werden; Arrest- und Correctionshäuser in Düsseldorf und Cleve, Arresthaus in Elberfeld; Departemental-Irren-Anstalt in Düsseldorf.

3) Regierung zu Coblenz.

Präsident: der Ober-Präsident.
Vice-Präsident: Graf *v. Villers.*

Digitized by Google

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Adenau, Ahrweiler, Altenkirchen, Coblenz (zugl. Polizei-Directorium), Cochem, Kreuznach, Mayen, Neuwied, Simmern, St. Goar, Wetzlar und Zell; Ober-Amt Meisenheim; Handelskammer in Coblenz; Höhere Bürgerschulen in Mayen und Neuwied; Prov.-Gewerbeschule in Coblenz; Arrest- und Correctionshaus daselbst; Irren-Aufbewahrungs Anstalt in St. Thomas, Bade-Anstalt in Bertrich; Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in St. Martin.

4) Regierung zu Aachen.

Präsident: Dr. *v. Bardeleben.*

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Aachen (Stadtkr., zugl. Polizei-Präsidium), Aachen (Landkr.), Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie und Schleiden; Handelskammern in Aachen und Burtscheid, Eupen, Stolberg; Gewerbe-Gericht in Aachen; Progymn. in Erkelenz; Höhere Bürgerschulen in Düren und Eupen; Prov.-Gewerbeschule in Aachen; Gefängnisse in Aachen und Malmedy; Erziehungs- und Besserungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher in Steinfeld.

5) Regierung zu Trier.

Präsident: *v. Ernsthausen*

Ressort:

Landraths-Aemter der Kreise Berncastel, Bitburg, Daun, Merzig, Ottweiler, Prüm, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Trier (Stadt- und Landkreis verbunden), St. Wendel und Wittlich; Handelskammern in Saarbrücken und Trier; Progymnasien in Prüm und St. Wendel; Höhere Bürgerschule in Saarlouis; Prov. Gewerbeschulen in Saarbrücken und Trier (mit der Realschule verbunden); Hebammen-Lehr-Institut; Landarmenhaus und Strafgefängniss in Trier, Justiz-Arresthaus in Saarbrücken.

D. Königliche Eisenbahn-Behörden.

1) Eisenbahn-Commissariat in Cöln.

v. Nostiz, Geheimer Regierungsrath, Stellvertreter des administrativen Mitgliedes des Königlichen Eisenbahn-Commissariats in Cöln und vom Staate ernanntes Mitglied der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

2) Eisenbahn-Direction in Saarbrücken.

Vorsitzender: *Pape*, Regierungs-Rath.

3) Eisenbahn-Direction in Elberfeld.

Vorsitzender: *Danco*, Geheimer Regierungsrath.

E. Berg-Behörden.

Ober-Berg-Amt in Bonn.

Director: Dr. *Brassert*, Berghauptmann.

F. Katholische Geistlichkeit.

I. Erzbisthum Cöln

Erzbischof: Dr. *Paulus Melchers*, Päpstl. Haus-Prälat und Thron-Assistent.

Weihbischof: Dr. *Baudri*, Päpstlicher Haus-Prälat und Thron-Assistent, Bischof i. p. von Arethusa und Domdechant.

Dompropst: Dr. *München*, Erzbischöflicher Official und Ordinariats-Rath.

Collegiatstift zu Aachen.

II. Bisthum Trier.

Bischof: Dr. *Matthias Eberhardt.*

Weihbischof: (vacat.)

Dompropst Dr. *Carl Holzer*, Official.

Domdechant: *Schu.*

Zu VII. und VIII. General-Direction des Grundsteuer-Katasters für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen in Münster.

General-Director des Katasters: Dr. *v. Düesberg*, Staats-Minister und Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

General-Inspector: *Delius*, Ober- und Geheimer Regierungs-Rath, Abtheilungs-Dirigent der Regierung in Münster.

Ressort:

Kataster-Inspectionen in Münster, Minden, Arnsberg, Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Aachen u Trier.

IX. Hannover.

A. Ober-Präsidium.

Ober-Präsident: Graf *zu Stolberg-Wernigerode.*

Stellvertreter: *v. Leipziger*, Polizei Präsident.

Ober-Präsidial-Räthe: *Starke.* Regierungs-Rath.
Rose, desgl.
v. Uckro, Regierungs-Assessor.

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidium stehende Behörden.

I. Die Provinzial-Consistorien.

(Vergl. S. 243 unter „Geistliche Verwaltung.“)

II. Provinzial-Schulcollegium.

Vorsitzender: der Ober-Präsident.

Stellvertreter: *v. Leipziger*, Landdrost.

Provinzial-Schulrath: *Schmalfuss.*

a) Wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Göttingen.

Director: Dr. *Hartmann*, Professor.

Gymnasien.

Pädagogium zu Ilfeld, Lyceum zu Hannover, Gymnasien zu Aurich, Celle, Clausthal, Emden, Göttingen, Hameln, Hildesheim (Andreanum und Josephinum), Lingen, Lüneburg (Johanneum), Meppen, Osnabrück (Carolinum und Raths-Gymnasium), Stade und Verden (Dom-Gymn.).

Realschule I. Ordnung zu Hannover und Reallassen des Gymnasiums zu Göttingen, Hildesheim (aus Andreanum) und Lüneburg.

Realschule II. Ordnung zu Osnabrück.

Digitized by Google

Höhere Bürgerschulen in Leer, Einbeck, Osterode, Goslar und Quackenbrück; Realclassen des Gymnasiums zu Lingen und Hildesheim (am Josephinum.)

III. Kloster- und Stifts-Verwaltung.

Behörden für Verwaltung und Beaufsichtigung des Stifts- und Klosterguts.

a) Kloster-Kammer in Hannover
(hat das von den vormaligen Klöstern und ähnlichen Stiftungen in der Provinz herrührende vereinigte Vermögen zu verwalten).
Vorsitzender: *Haccius*, Kloster-Kammer-Director.

b) Kloster-Aemter, Stifts-Amt und klösterliche Recepturen.

1. Im Fürstenthum Calenberg.
Klosterämter Wennigsen und Marienseo.
Verwaltung des Vermögens des aufgehobenen Mannsstifts S. S. Cosmae et Damiani zu Wunstorf.
2. Im Fürstenthum Göttingen und Grubenhagen.
Klosterämter Göttingen und Northeim.
3. Im Fürstenthum Hildesheim.
Klosterämter Hildesheim und Wöltingerode und Receptur Lamspringe.
4. Im Fürstenthum Lünneburg.
Klosteramt Lüneburg.
5. Im Fürstenthum Osnabrück und der Grafschaft Bentheim.
Klosterämter Grönenberg und Osnabrück.
Kloster-Receptur zu Neuenhaus.
6. Im Fürstenthum Ostfriesland.
Kloster-Receptur des Amts Stickhausen.
7. In der Grafschaft Hohnstein.
Stiftsamt Ilfeld.

IV. Medicinal-Verwaltung.

Medicinal-Collegium zu Hannover.
Präsident: Der Ober-Präsident.
Director: *v. Leipziger*, Polizei-Präsident.

Entbindungs-Lehr-Anstalten in Celle, Aurich, Göttingen, Hannover, Hildesheim und Osnabrück.
Thierarznei-Schulen in Göttingen und Hannover.

V. General-Commission in Hannover

zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zur Ablösung der Grund- und gutsherrlichen Lasten, des Lehnsverbandes und zur Ausführung des Verfahrens in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen.
Präsident: *Heinrichs.*

VI. Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover.

Provinzial-Steuer-Director: *Sabarth*, Geh. Finanzrath.

Ressort:

Haupt-Zollämter zu Bremen (vereinsl. Hauptamt), Emden, Geestemünde, Harburg, Leer, Nordhorn, Sebaldsbrück, Stade; Hauptsteuerämter zu Celle, Hannover, Hildesheim, Hitzacker, Lüneburg, Münden, Osnabrück.

VII. Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

Präsident: *Winckler.*

Abtheilungs-Dirigenten:
1. Abtheilung für directe Steuern: *Sauerbering*, Ober- und Geh. Regierungs-Rath.
2. Abtheilung für Domainen: *Lentz*, Ober- und Geh. Regierungs-Rath.
3. Abtheilung für Forsten: *Burckhardt*, Forstdirector.

VIII. General-Direction des Wasserbaues.

Vorsitzender: *v. Leipziger*, Landdrost.

IX. Provinzialständische Verwaltung zu Hannover.

Königl. Commissarius: Der Ober-Präsident.
Vorsitzender des ständischen Verwaltungsausschusses: Graf *zu Münster zu Derneburg*, Erblandmarschall in Hannover etc.
Landesdirector: *v. Bennigsen*, Rittergutsbesitzer zu Bennigsen, Amt Calenberg.
1. und 2. Schatzrath: *Hugenberg*, *Müller.*

Ressort:

Landes-Creditanstalt zu Hannover mit Nebencassen in Aurich, Göttingen, Lüneburg, Osnabrück und Verden; Armenanstalten in Hildesheim, Göttingen und Osnabrück; Blindenanstalt zu Hannover; Taubstummenanstalten zu Hildesheim, Osnabrück und Stade.

X. Die sieben Landschaften.

XI. Die Landschaftlichen Brand-Versicherungs-Anstalten

zu Hannover, Nienburg, Stade, Osnabrück und Aurich.

XII. Besondere Anstalten.

1. Polytechnische Schule zu Hannover, höhere Gewerbeschule zu Hildesheim, Baugewerkschule zu Nienburg;
2. Straf- und Besserungs-Anstalten zu Celle, Hameln, Lingen, Lüneburg, Meringen, Osnabrück, Stade.

B. Landdrosteien.

1) Landdrostei zu Hannover.
Landdrost: *v. Leipziger*, Polizei-Präsident.

2) Landdrostei zu Hildesheim.
Landdrost: Graf *Westarp.*

3) Landdrostei Lüneburg.
Landdrost: Freiherr *v. Schlotheim*, Major a. D.

4) Landdrostei Stade.
Landdrost: *Braun*, Ministerial-Director a. D.

5) Landdrostei Osnabrück.
Landdrost: Freiherr *v. Quadt und Hückenbruck.*

6) Landdrostei Aurich.
Landdrost: *v. Hagemeister.*

Kreis- und Amts Verwaltung.

Die Provinz Hannover ist in 37 Kreise und 101 Aemter eingetheilt. Jedem Amte steht ein Amtshauptmann vor. Einem der Amtshauptmänner jeden Kreises sind die auf den ganzen Kreis bezüglichen Geschäfte in Steuer- und Militair-Angelegenheiten übertragen. Derselbe führt auf die Dauer dieser Function den Titel „Kreishauptmann". (Vgl. die Aufzählung der Kreise und Aemter mit den Einwohnerzahlen, Annalen 1868 S. 536 ff.)

Digitized by Google

C. Geistliche Verwaltung.

I. Evangelische Confession.

Consistorien.

Landes-Consistorium zu Hannover.
Präsident: *Lichtenberg*, Staats-Minister a. D.

Special-Consistorien.

a) Consistorium zu Hannover
(für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen mit dem Harze, Göttingen, Lüneburg und Hildesheim, die Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein).
Director: *Bödeker*, Consistorial-Rath, mit der interim. Wahrnehmung der Direction beauftragt.

b) Consistorium zu Stade
(für die Herzogthümer Bremen und Verden).
Director: *Barkhausen*, Consistorial-Rath.

c) Consistorium zu Otterndorf (für das Land Hadeln).
Mit dem Directorium beauftragt:
Hesse, Kreishauptmann.

d) Consistorium zu Osnabrück
(für das Fürstenthum Osnabrück, mit Ausnahme der Stadt Osnabrück und deren Feldmark, die Niedergrafschaft Lingen und das Herzogthum Arenberg-Meppen).
Mit dem Directorium beauftragt: *Rudorff*, Regierungs-Rath.

e) Consistorium der Stadt Osnabrück.
Vorsitzender: *Detering*, Stadtsyndicus.

f) Consistorium zu Aurich
(für Ostfriesland und die Harlinger Lande).
Director: *Brandis*, Ober-Gerichtsrath.

General-Superintendenten.

a) unter dem Consistorium zu Hannover.

1) im Fürstenthum Calenberg: Dr. th. *Niemann*, Ober-Consistorial-Rath in Hannover.
2) im Fürstenthum Göttingen: Dr. th. *Hildebrand*.
3) im Fürstenthum Grubenhagen und auf dem Harz: *Fraatz* zu Clausthal.
4) im Fürstenthum Lüneburg:
   a) Celleschen Theils: *Eck*, Consistorial-Rath.
   b) Harburg- und Dannenberg'schen Theils: Dr. th. *Göschen*.
5) im Fürstenthum Hildesheim: Dr. *Düsterdieck*.
6) in den Grafschaften Hoya und Diepholz: Dr. th. *Uhlhorn*, Consistorial-Rath.
7) in der Grafschaft Hohnstein, Inspection Ilfeld: Königl. Hoheits-Commissarius: Dr. th. *Redepenning*, Superintendent und Kirchenrath

b) unter dem Consistorium zu Stade
beider Herzogthümer (Bremen und Verden): *Saxer*, Consistorial-Rath.

c) unter dem Consistorium zu Aurich, kirchliche Behörde für lutherische und reformirte Kirchen.

aa) für lutherische Kirchen:
Gossel, Consistorial-Rath.

bb) für reformirte Kirchen:
Bartels, Consistorial-Rath.

Für die reformirte Confession besteht ausserdem noch:
a) in den Althannoverschen Landen die reformirte Conföderation oder Synode.
b) in der Grafschaft Bentheim der Ober-Kirchen-Rath unter der Direction des Dr. *Nordbeck* in Schüttorf.

II. Katholische Confession.

A. Diöcese Hildesheim.

Bischöfliche Ober-Behörde.
Bischof: *Wedekin*, Geheimer Rath, Päpstlicher Hausprälat und Thron-Assistent.
General-Vicar: *Sommerwerk*, gen. *Jacobi*.
Dom-Syndicus: Dr. *Wüstefeld*.

Königliches Consistorium zu Hildesheim.
Director: *Werner*, Ober-Consistorial-Rath.

Dom-Capitel zu Hildesheim.
Sievers, Dom-Dechant, Päpstlicher Geheimkämmerer.

Geistliches Commissariat für das Unter-Eichsfeld.
Bischöflicher Commissarius: *Paasch*, Stadtpfarrer und Dechant zu Duderstadt.
Bischöfliches Priester-Seminar und philosophisch-theologische Lehranstalt in Hildesheim.
Regens: Dr. th. *Koch*, Dom-Capitular und Professor.

B. Diöcese Osnabrück.

Bischöfliche Ober-Behörde.
Bischof: Dr. th. *Beckmann*, Pro-Superior der nordischen Missionen von Deutschland und Dänemark.
General-Vicar: Dr. ph. *Höting*, Domherr.

Königliches Consistorium zu Osnabrück.
Den Vorsitz führt *Engelen*, Consistorial-Rath.

Dom-Capitel zu Osnabrück.
Domdechant: *Völler*.

D. Eisenbahn-Direction in Hannover.

Vorsitzender: *Maybach*, Geheimer Ober-Regierungs-Rath (zugleich Staats-Commissar für die Privatbahnen in der Provinz Hannover).

E. Bergbehörden.

I. Ober-Bergamt zu Clausthal

(für Hannover mit Ausschluss der Landdrosteibezirke Aurich und Osnabrück, für Hessen, die Herzogthümer Holstein und Schleswig und die ehemals Bayerischen Landestheile mit Ausschluss der Enclave Kaulsdorf).
Director: *Ottiliae*, Berghauptmann.

II. Ober-Bergamt Dortmund.

für die Landdrosteibezirke Aurich und Osnabrück.

X. Hessen-Nassau.

A. Ober-Präsidium zu Cassel.

Ober-Präsident: v. *Möller*.
Ober-Präsidial-Rath: *Wiegand*, Geh. Reg.-Rath.

Digitized by Google

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden:

I. Consistorien.

Consistorium zu Cassel.
Director (comm.): *Schmidt*, Regierungsrath.

Consistorium zu Hanau.
Director: (vacat.)

Consistorium zu Marburg.
Director (comm.): *Rödenbeck*, Geh. Reg.-Rath.

Consistorium zu Wiesbaden.
Director (comm.): *v. Prittwitz*, Ober-Reg.-Rath.
Theologisches Seminar in Herborn: Landesbischof Dr. *Wilhelmi* in Wiesbaden.

II. Provinzial-Schul-Collegium zu Cassel.

Vorsitzender: Der Ober-Präsident.
Provinzial-Schulrath: Dr. *Rumpel*.
Regierungs- und Schulrath: *Kretschel*.

Ressort:

Gymnasien zu Cassel, Fulda, Hanau, Hersfeld, Marburg und Rinteln, Wiesbaden, Hadamar, Weilburg und Frankfurt a./M.; Progymnasien zu Dillenburg und Montabaur.
Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Wiesbaden;
Realschulen II. Ordnung zu Hanau und Eschwege; zu Frankfurt a./M.: Musterschule, Unterrichts-Anstalt der israelitischen Religionsgesellschaft und Realschule der israelitischen Gemeinde;
Höhere Bürgerschulen zu Hersfeld, Schmalkalden und Fulda, Wiesbaden, Ems, Mosbach-Biebrich, Geisenheim und Frankfurt a./M., Handelsschule der polytechnischen Gesellsch. in Frankfurt a./M.;
Höhere Gewerbeschule zu Cassel, Zeichnungsacademie zu Hanau;
Schullehrer-Seminarien zu Homberg, Schlüchtern, Fulda (kathol.), Montabaur und Usingen;
Pädagogium und Bergschule in Dillenburg; Taubstummen-Institut zu Camberg.

Adelige Stifter.

Stift Kauffungen mit Wetter: Stift Obernkirchen; Stift Fischbeck.

III. General-Commission zu Cassel.

Zur Ausführung der Ablösung der Servituten, der Theilung der Gemeinschaften und der Zusammenlegung der Grundstücke für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden.
Director: *Wilhelmy*, Ober-Regierungs-Rath.

IV. Provinzial-Steuer Direction in Cassel.

Provinzial-Steuer-Director: *Schultze*, Geheimer Ober-Finanz-Rath.

Ressort:

Haupt-Steuer-Aemter in Biebrich, Cassel, Dillenburg, Frankfurt a./M., Fulda, Hanau, Marburg, Oberlahnstein und Rinteln.

V. Haupt-Depositen-Casse zu Cassel.

Director: *Fritsch*, Reg.-Rath.

VI. General-Brandversicherungs-Commission zu Cassel.

Vorsitzender: Dr. *v. Dehn-Rothfelser*, Staatsrath a. D.

VII. Königl. Generalverwaltung des Kurfürstl. Haus-Fideicommisses zu Cassel.

Präsident: *v. Heeringen*, Wirkl. Geh. Rath.

Ressort:

Museum, Bildergallerie und Schlossbaudirection zu Cassel.

VIII. Direction des Haupt-Hof-Hospitals zu Cassel.

IX Königl. Direction des Kurfürstl. Hausschatzes zu Cassel.

(*Wöhler*, Staatsrath a. D.)

X Communalständische Verwaltung für den Regierungs-Bezirk Cassel.

Königl. Commissarius: Der Ober-Präsident.
Vorsitzender des ständ. Verwaltungs-Ausschusses: Frh. *Waitz v. Eschen*, Vice-Marschall.
Landesdirector: Frh. *v. Wintzingerode*, Wirkl. Geh. Rath.
Landsyndicus: *Dicke*.

B. Regierungen.

I. Regierung zu Cassel.

A. Präsidium.

Präsident: *v. Möller*, Ober-Präsident.
Vice-Präsident: Frh. *v. Hardenberg*, Reg.-Präsident.

B. Collegium.

I. Abtheilung des Innern.
II. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
III. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Abtheilungs-Dirigenten:

Ledderhose, Ober-Reg.-Rath, Dirigent III.
Mittler, desgl., Dirigent II.
v. Buchsoffhausen, desgl., Dirigent I.
Trammitz, Wirkl. Ober-Forstmeister, Mit-Dir. III.

II. Regierung zu Wiesbaden.

A. Präsidium.

Präsident: Graf *zu Eulenburg*.

B. Collegium.

I. Abtheilung des Innern.
II. Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
III. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Abtheilungs-Dirigenten:

v. Dressler-Scharfenstein, Ober-Reg.-Rath und Dirigent III. (Stellvertreter des Präsidenten in Abwesenheitsfällen.)
v. Meusel, desgl., und Dirigent I.
v. Prittwitz, desgl. und Dirigent II.
Tilmann, Ober-Forstmeister und Mit-Dir. III.

C. Eisenbahn-Verwaltung.

1) Königl. Direction der Main-Weser-Bahn in Cassel.
Vorsitzender: *Dilleberg*, Reg.-Rath.

2) Königl. Eisenbahn-Direction zu Cassel.
Vorsitzender: *Hartnack*, Reg.-Rath.

3) Eisenbahn-Direction in Wiesbaden.
Vorsitzender: *Hendel*, Geh. Reg.-Rath.

Digitized by Google

4) Direction der Main-Neckar-Eisenbahn in Darmstadt.

Preuss. Mitglied: Dr. *Rödiger*, Directorial-Rath in Frankfurt a./M.

Verwaltung der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.

Diese wird von dem eben bezeichneten Königlich Preussischen und den Grossherzoglich Hessischen Mitgliedern der Direction der Main-Neckar-Bahn geführt und als in Frankfurt a./M. domicilirt betrachtet.

D. Berg-Behörden.

Das Ober-Bergamt zu Bonn für den Reg.-Bezirk Wiesbaden und das Amt Vöhl.

Das Ober-Bergamt zu Clausthal für den Reg.-Bezirk Cassel mit Ausschluss des Amtes Vöhl.

E. Katholische Geistlichkeit.

Bisthum Fulda.

Bischof: *Christoph Florentius Kött.*

Domdechant: *Hohmann*, General-Vicar.

Bisthum Würzburg.

(Decanate Hilders und Orb, Kreis Hersfeld.)

Bisthum Limburg.

Bischof: Dr. *Peter Joseph Blum* in Limburg.

Dom-Dechant: Dr. *Diekl.*

General-Vicar: Dr. *Klein*, Dom-Capitular und Päpstlicher Geheimer Kämmerer.

Priester-Seminar in Limburg.

XI. Provinz Schleswig-Holstein.

A. Ober-Präsidium (in Kiel).

Der Wirkungskeis des Ober-Präsidenten begreift alle diejenigen Angelegenheiten in sich, welche in den alten Provinzen der Monarchie dem Ober-Präsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden und als Oberaufsichtsbehörde übertragen sind. Allerh. Erlass vom 20. Juni 1868.

Ober-Präsident: Freiherr *v. Scheel-Plessen*, Wirklicher Geheimer Rath.

Ober-Präsidial-Räthe: *Springer*, Geheimer Regierungs-Rath.

v. Zastrow, Regierungs-Rath.

F. C. H. Hoë, desgl.

Unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten stehende Behörden.

I. Provinzial-Schul-Collegium (in Kiel).

Dasselbe hat für die Provinz Schleswig-Holstein diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen, welche den gleichnamigen Behörden in den älteren Theilen der Monarchie nach den Instructionen vom 23. October 1817, der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31 December 1825 und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind. — Verordnung vom 29. September 1867.

Präsident: der Ober-Präsident Frhr. *v. Scheel-Plessen.*

Provinzial-Schulrath: Dr. *Sommerbrodt*, Professor.

Justitiar: *Chalybäus*, Dr. jur., Consistorial-Rath.

Dr. th. *Schneider*, Mitglied des Collegiums für Seminarangelegenheiten.

II. Medicinal-Collegium in Kiel.

Präsident: der Ober-Präsident.

Director: Dr. *Litzmann*, Königl. Dänischer Etatsrath, Professor.

III. Provinzial-Steuer-Direction in Glückstadt.

Provinzial-Steuer-Director: *Augustin*, Geheimer Finanzrath.

Ressort:

Haupt-Zoll-Aemter in Hadersleben, Itzehoe, Neustadt, Ottensen, Tönning, Wandsbeck;

Haupt-Steuer-Aemter in Flensburg, Heide, Kiel, Rendsburg, Schleswig, Tondern.

B. Evangelisch-lutherisches Consistorium (in Kiel).

Der Wirkungskreis desselben begreift im Allgemeinen die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten evangelisch-lutherischen Kirchenangelegenheiten in der Provinz Schleswig-Holstein, soweit nicht nach den, den Geschäftskreis der Regierungen normirenden Bestimmungen einzelne Gegenstände und Angelegenheiten dieser Art zu dem amtlichen Wirkungskreise dieser letzteren gehören. Das Consistorium hat demgemäss diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche durch die Instruction vom 23. October 1817, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1825, die Verordnung vom 27. Juni 1845, und die dieselben erläuternden, abändernden und ergänzenden Bestimmungen der älteren Landestheile überwiesen sind. Verordnung vom 24. September 1867.

Präsident: *Mommsen*, Dr. jur.

C. Regierung zu Schleswig.

Bezirk derselben: Die ganze Provinz. Für die innere Organisation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang dieser Regierung gelten die Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 und die dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Allerhöchster Erlass vom 20. Juni 1868.

Präsidium.

Präsident: Dr. *Ehwanger.*

Collegium.

I. Abtheilung des Innern.

II. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

III. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Abtheilungs-Dirigenten:

Marot, Ober-Regierungs-Rath, Dirigent III. (Stellvertreter des Präsidenten.)

v. Rumohr, desgl., Dirigent I.

Gehrmann, desgl., Dirigent II.

Wagner, Ober-Forstmeister, Mit-Dirigent III.

Digitized by Google

Ressort:

Landrathsämter: a) in Holstein: Pinneberg, Steinburg, Süderdithmarschen, Norderdithmarschen, Rendsburg, Kiel, Segeberg, Stormarn, Ploen, Oldenburg; b) in Schleswig: Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Schleswig, Tondern, Eckernförde, Husum, Flensburg, Eiderstedt.

D. Eisenbahnbehörden.

Hoffmann, Geh. Reg.-Rath, Staatscommissarius für die Schleswig'schen und Holsteinischen Eisenbahnen in Altona.

E. Bergbehörden.

Dieselben ressortiren von dem Oberbergamt zu Clausthal.

Provinzial-Justiz-Behörden.

Einleitung.*)

Bei der Besitznahme der neuen Landestheile wurde in denselben eine höchst verschiedenartige, von der altpreussischen völlig abweichende Gerichtsverfassung vorgefunden. Es ergab sich bald die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung eine grössere Gleichmässigkeit herbeizuführen, und dies ist denn auch inzwischen geschehen. Durch eine Reihe Königlicher Verordnungen und durch die mit dem 1. October 1867 in Kraft getretene Preussische Staats-Verfassung ist in den neuen Landestheilen — mit Ausnahme von Hannover — eine mit der altpreussischen im Wesentlichen übereinstimmende Gerichtsverfassung eingeführt worden. Eine von der allgemeinen abweichende Organisation der Justizbehörden ist gegenwärtig nur noch in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln (dem grössern Theile der Rheinprovinz) und in Hannover vorhanden.

Die Gerichtsbarkeit wird in der Preussischen Monarchie überall durch Königliche Gerichte verwaltet. Die standesherrliche, städtische und Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben, ebenso die geistliche Jurisdiction in weltlichen Angelegenheiten. Eine Ausnahme besteht nur noch in Hannover hinsichtlich der standesherrlichen Gerichtsbarkeit des Herzogs von Aremberg.

Das Verfahren bei den Gerichten ist mündlich und öffentlich, sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, als in Strafsachen. Bei den mit Todesstrafe, Zuchthaus, oder mit Einschliessung von mehr als fünf Jahren bedrohten Handlungen (Verbrechen) wird, soweit nicht die Gesetze eine Ausnahme machen, über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten durch Schwurgerichte entschieden. Ueber andere strafbare Handlungen, welche im Gesetze als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, haben in der Regel Gerichts-Collegien von drei Mitgliedern in erster Instanz zu erkennen. Bei geringeren Vergehen und Uebertretungen erfolgt die Untersuchung und Entscheidung von Einzelrichtern. In den neuen Landestheilen müssen jedoch in den letzteren Fällen zwei Schöffen als beisitzende Richter zur Verhandlung und Entscheidung zugezogen werden. In Untersuchungen wegen Staatsverbrechen ist das Kammergericht in Berlin die zuständige Gerichtsbehörde für den ganzen Umfang der Monarchie. — Ein eximirter Gerichtsstand findet nicht weiter statt. Sämmtliche in dem Bezirk eines Gerichtes befindliche Personen, Grundstücke und Sachen sind der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen.

Indessen sind von der Competenz der Stadt- und Kreisgerichte ausgenommen:

a) in Betreff der Personen:

1) die Mitglieder der Königlichen Familie und der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (diese haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrath);

2) die meditatisirten Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind (persönlicher Gerichtsstand beim Appellationsgericht ihres Bezirks);

3) die Gesandten, Residenten und Geschäftsträger auswärtiger Mächte und deren Angehörige (sie sind vermöge der ihnen zustehenden Exterritorialität von der Preuss. Gerichtsbarkeit ausgenommen);

4) Militärpersonen (diese haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei den dafür bestimmten Militärgerichten; in Civilangelegenheiten sind sie dagegen der Gerichtsbarkeit der Stadt- und Kreisgerichte unterworfen);

5) Studirende (für diese bestehen besondere Universitätsgerichte, welche über Injuriensachen, Duelle und geringere Vergehen der Studenten, sowie über gewisse Schuldklagen derselben zu erkennen haben).

b) dem Gegenstande nach:

6) Lehns-, Familien-Fideicommiss- und solche Familien-Stiftungssachen, welche durch die Stiftungsurkunde ausdrücklich einem Appellationgerichte übertragen sind;

7) die Untersuchungen wegen Staatsverbrechen, d. h. wegen der in dem Strafgesetzbuch §§. 61—73, 74, 76 und 78 bezeichneten Verbrechen, mit Einschluss des Versuchs und der Theilnahme (Competenz des Kammergerichts zu Berlin).

An der Spitze der Justizverwaltung des gesammten Staates steht der Justiz-Minister (s. S. 207). Sämmtliche Gerichte und Justiz-Beamte sind seiner Aufsicht untergeben.

Die Gerichte verhandeln und erkennen in drei Instanzen; ihre Bezeichnung ist in den einzelnen Landestheilen verschieden. In den altpreussischen Provinzen Brandenburg, Pommern etc. bestehen als Gerichte erster Instanz: Stadtgerichte, Kreisgerichte, Gerichtsdeputationen, Gerichtscommissionen; als Gerichte zweiter Instanz: Appellationsgerichte (auch das Kammergericht, das Ostpreussische Tribunal, der Justiz-Senat in Ehrenbreitenstein). In der Rheinprovinz sind Landgerichte und Friedensgerichte, in Hannover Obergerichte und Amtsgerichte,

*) Vgl. „Jahrbuch der Preuss. Gerichtsverfassung, redigirt im Bureau des Justiz-Ministeriums, 8. und 9. Jahrgang." Berlin, 1869 und 1870. (R. v. Decker).

Digitized by Google

in Frankfurt a. M. das Stadtgericht, Stadtamt, Land-Justiz-Amt und Rüggericht, in den übrigen neuen Landestheilen Kreisgerichte und Amtsgerichte als Gerichte erster und zum Theil zugleich als Gerichte der Berufungs-Instanz. Für die letztere sind ausserdem in allen diesen Landestheilen Appellationsgerichte eingerichtet. Der oberste Gerichtshof für die altländischen Provinzen und für Frankfurt a. M. ist das Ober-Tribunal, für die übrigen neuen Landestheile das Ober-Appellationsgericht in Berlin. (S. 203). Für gewisse Gattungen von Rechtsstreitigkeiten und für gewisse Classen von Personen sind besondere Gerichte — *fora specialia causae et personae* — vorhanden, — nämlich

a) in Betreff der Personen

1) die Disciplinargerichte,
2) die Militärgerichte und
3) die Universitätsgerichte;

b) in Betreff der Rechtsstreitigkeiten

4) der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte,
5) die geistlichen Gerichte,
6) die General-Commissionen, landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und das Revisions-Collegium für Landescultursachen,
7) die Handelsgerichte,
8) die Gewerbegerichte,
9) die Rhein-, Elb- und Weser-Zollgerichte
10) die Schiedsgerichte und Schiedsmänner.
11) Endlich das Bundes-Oberhandelsgericht (S. 161).

Als Organe der Staatsregierung fungiren in den verschiedenen Zweigen der Justiz-Verwaltung die Beamten der Staatsanwaltschaft. Ihr Berufskreis ist in den einzelnen Provinzen verschieden abgegrenzt. In den alten Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, beschränkt sich derselbe auf das Strafverfahren und die Ehesachen. Sie führen dort den Titel: Staatsanwalte (Polizeianwalte), Ober-Staatsanwalte (bei den Appellationsgerichten), General-Staatsanwalt (beim Ober-Tribunal). In den übrigen Provinzen ist ihr Wirkungskreis ausgedehnter, indem derselbe sich auf einen grossen Theil der Civilrechtspflege mit erstreckt. In der Rheinprovinz führen sie den Titel Staats-Procuratoren (bei den Landgerichten), General-Procurator (bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln), — in Hannover: Kronanwalte (bei den Obergerichten), Kron-Ober-Anwalt (bei dem Appellationsgericht in Celle). Als Vertreter und Beistände der Parteien dienen die Rechtsanwalte und Advocaten (in der Rheinprovinz auch Advocat-Anwalte und in Hannover auch Obergerichts- und Appellationsgerichts-Anwalte). Die Notare sind zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt. Für den Bureau-Dienst ist bei jedem Gericht die erforderliche Anzahl von Subalternbeamten (Secretäre, Calculatoren, Registratoren, Kanzleibeamte etc.) angestellt; die untergeordneten Dienstleistungen werden von den Unterbeamten (Boten, Executoren, Gerichtsdiener, Gerichtsvögte, Gerichtsvollzieher, Gefangenwärter etc.) verrichtet. Die richterlichen Beamten, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwalte, Advocaten und Notare werden theils vom Könige, theils vom Justizminister im Namen des Königs, ernannt. Die Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten erfolgt in der Regel vom ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, zum Theil unter Mitwirkung der oberen Beamten der Staats-Anwaltschaft, oder von den letzteren allein, in einzelnen Fällen auch vom Justizminister. Die Verhältnisse sämmtlicher Justizbeamten in Beziehung auf Disciplin, Versetzung, Entlassung und Pensionirung sind durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt. Richterliche Beamte können nur durch Richterspruch ihres Amtes entsetzt werden.

Vorstehenden allgemeinen Bemerkungen mag eine summarische Uebersicht der Preussischen Gerichtsbehörden und ihres etatmässigen Beamtenpersonals folgen:

A. In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preussen, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen:

5 Stadtgerichte, 237 Kreisgerichte, 53 beständige und 21 periodische Gerichtsdeputationen, 485 Gerichtscommissionen, 321 Gerichstags-Commissionen, 79 Schwurgerichte;

21 Appellationsgerichte mit 34 Präsidenten, 6 Directoren und 291 Räthen;

bei den Stadtgerichten 5 Präsidenten, 7 Directoren, 188 Stadtgerichtsräthen (davon 108 in Berlin) und 64 Stadtrichtern (davon 36 in Berlin);

bei den Kreisgerichten 237 Directoren, 2281 Kreisgerichts-Räthe und Kreisrichter;

Beamte der Staatsanwaltschaft: 21 Oberstaatsanwalte, 140 Staatsanwalte, 32 Staatsanwalts-Gehülfen.

1362 Rechtsanwalte und Notare.

B. In den Departements der Appellationsgerichte zu Cassel, Kiel und Wiesbaden:

14 Kreisgerichte, 1 beständige Gerichtsdeputation, 187 Amtsgerichte, 20 Gerichtstags-Commissionen, 14 Schwurgerichte; 6 Präsidenten und 36 Räthe bei den Appell-Gerichten; 14 Directoren und 92 Richter bei den Kreisgerichten, 276 Richter bei den Amtsgerichten; 3 Oberstaatsanwalte, 13 Staatsanwalte und 6 Staatsanwalts-Gehülfen; 308 Rechtsanwalte.

C. Im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln:

beim Appellations-Gerichtshof 4 Präsidenten, 28 Räthe. 7 Procuratoren, 20 Advocatanwalte.

9 Landgerichte, 2 Untersuchungsämter, 128 Friedensgerichte, 9 Handelsgerichte, 12 periodische Gerichtssitzungen, 9 Schwurgerichte; 9 Landgerichts- und 14 Kammer-Präsidenten, 61 Räthe, 28 Assessoren, 128 Friedensrichter; bei den Handelsgerichten 9 Präsidenten, 45 Richter, 44 Ergänzungs-Richter; ferner 9 Ober- und 25 Staatsprocuratoren, 153 Advocatanwalte und 225 Notare.

D. Im Departement des Appellations-Gerichts zu Celle:

beim Appellationsgericht: 3 Präsidenten, 20 Räthe, 1 Kron-Oberanwalt und 3 Stellvertreter, 10 Anwalte; 12 Obergerichte, 104 Amtsgerichte, 61 Gerichtstage, 7 Schwurgerichte; 24 Präsidenten, 78 Räthe, 241 Amtsrichter; 12 Kronanwalte, 15 Stellvertreter derselben, 149 Anwalte, 179 Advocaten und Notare.

Digitized by Google

I. Preussen.

1) Ostpreussisches Tribunal zu Königsberg.
Erster Präsident: Dr. *v. Gossler*, Kanzler des Königreichs Preussen.
Vice-Präsident: *v. Stockhausen.*
Ober-Staatsanwalt: *Nessel.*

2) Appellationsgericht zu Insterburg.
Erster Präsident: Dr. *Becker.*
Vice-Präsident: *Morgenbesser.*
Ober-Staatsanwalt: *Saro.*

3) Appellationsgericht zu Marienwerder.
Erster Präsident: *Brecthaupt.*
Vice-Präsident: *Pratsch.*
Ober-Staatsanwalt: *v. Gruevenitz.*

II. Brandenburg.

1) Kammergericht zu Berlin.
Erster Präsident: *v. Strampff*, Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath.
Vice-Präsident: *v. Mühler.*
Ober-Staatsanwalt: *Adlung.*

2) Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.
Chef-Präsident: Dr. *Simson.*
Vice-Präsident: *Schultz-Voelcker.*
Ober-Staatsanwalt: *Meuss.*

III. Pommern.

1) Appellationsgericht zu Stettin
Erster Präsident: *Korb.*
Vice-Präsident: *v. Brauchitsch.*
Ober-Staatsanwalt: *Frentzel-Funck.*

2) Appellationsgericht zu Cöslin.
Präsident: *v. Kitzing.*
Director: Dr. *Schmiedicke.*
Ober-Staatsanwalt: *Orthmann.*

3) Appellationsgericht zu Greifswald.
Präsident: Dr. *v. Seeckt.*
Ober-Staatsanwalt *v. Bonin.*

IV. Schlesien.

1) Appellationsgericht zu Breslau.
Erster Präsident: *Nütel.*
Vice-Präsident: Dr. *Belitz.*
Ober-Staatsanwalt: *Greiff.*

2) Appellationsgericht zu Glogau.
Erster Präsident: Graf *v. Rittberg*, Wirklicher Geheimer Rath.
Vice-Präsident: *Sydow.*
Ober-Staatsanwalt: *Amecke.*

3) Appellationsgericht zu Ratibor.
Erster Präsident: *Holzapfel.*
Vice-Präsident: *Donalies.*
Ober-Staatsanwalt: *Hantelmann.*

V. Posen.

1) Appellationsgericht zu Posen.
Erster Präsident: Graf *v. Schweinitz.*
Vice-Präsident: *Uckert.*
Ober-Staatsanwalt: *Voigt.*

2) Appellationsgericht zu Bromberg.
Erster Präsident: *v. Schrötter.*
Vice-Präsident: *Hahndorff.*
Ober-Staatsanwalt: *Laube.*

VI. Sachsen.

1) Appellationsgericht zu Magdeburg.
Erster Präsident: Dr. *v. Gerlach*, Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath.
Vice-Präsident: *Heimbrod.*
Ober-Staatsanwalt: *Ring.*

2) Appellationsgericht zu Halberstadt.
Präsident: *Märcker.*
Director: *Lympius.*
Ober-Staatsanwalt: *v. Laukn.*

3) Appellationsgericht zu Naumburg.
Erster Präsident: Dr. *Koch.*
Vice-Präsident: *v. Brandenstein.*
Ober-Staaatsanwalt: *Gropius.*

VII. Westphalen.

1) Appellationsgericht zu Münster.
Erster Präsident: (vacat.)
Director: *Koch.*
Ober-Staatsanwalt: *Loebbecke.*

2) Appellationsgericht zu Paderborn.
Erster Präsident: *Meyer.*
Vice-Präsident: *Welter.*
Ober-Staatsanwalt: *Mayer.*

3) Appellationsgericht zu Hamm.
Präsident: *Hartmann.*
Vice-Präsident: *Dohm.*
Ober-Staatsanwalt: *Rocholl.*

4) Appellationsgericht zu Arnsberg.
Präsident: *Zweigert.*
Director: *Freusberg.*
Ober-Staatsanwalt: *Dütschke.*

VIII. Rheinprovinz.

Appellations-Gerichtshof zu Cöln.

Erster Präsident: vacat.

Senats-Präsidenten:
Dr. *Heimoeth*, Geheimer Ober-Justiz-Rath, Präsident des 2. Civil-Senats.
Leuthaus, Präsident des 3. Civil-Senats.
Hough, Präsident des Anklage-Senats.
General-Procurator: Dr. *Nicolovius*, Geheimer Ober-Justiz-Rath.

Ost-Rheinischer Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz.

Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein, als Königliches Obergericht dieses Landestheils.

(Steht unmittelbar unter der Ober-Aufsicht des Justiz-Ministeriums.)
Director: *v. Beughem.*
Ober-Staatsanwalt: *v. Moers* in Neuwied.

Digitized by Google

IX. Hannover.

Appellationsgericht zu Celle.

(Der Bezirk desselben umfasst die Provinz Hannover.)

Präsident: *v. Düring.*
Vice-Präsidenten: Dr. *Francke.* *Meyer.*
Kron-Ober-Anwalt: *Consbruch.*

Zum Departement des Appellations-Gerichts gehören:

a) 12 Obergerichte: in Aurich, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Meppen, Nienburg, Osnabrück, Stade u. Verden;
b) 104 Amtsgerichte;
c) Gerichtstage werden an 61 Orten abgehalten;
d) Zu Schwurgerichten sind die Obergerichte in Aurich, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Osnabrück und Stade bestimmt.

X. Hessen.

1) Appellations-Gericht zu Cassel.

(Dasselbe umfasst den Regierungsbezirk Cassel.)
Erster Präsident: *Luther.*
Vice-Präsident: *v. Baumbach.*
Oberstaats-Anwalt: *Möli.*

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 6 Kreisgerichte: in Cassel, Fulda, Hanau, Marburg, Rinteln und Rotenburg;
b) 1 beständige Gerichts-Deputation (in Schmalkalden);
c) 78 Amtsgerichte;
d) Gerichtstage werden an 15 Orten abgehalten;
e) zu Schwurgerichten sind die oben genannten 6 Kreisgerichte bestimmt.

2) Appellations-Gericht zu Frankfurt a. M.

(Der Bezirk desselben umfasst den Kreis Frankfurt a. M.).
Präsident: *Dr. Nestle.*
Ober-Staats-Anwalt: *Schmieden.*

Zum Departement des Appellations-Gerichts gehören:

a) das Stadtgericht in Frankfurt a. M., zugleich Schwurgericht;
b) das Stadtamt daselbst;
c) das Land-Justizamt daselbst;
d) das Rügegericht;
e) die Transscriptions- und Hypothekenbehörde und
f) das Fiscalat.

3) Appellations-Gericht zu Wiesbaden.

(Dasselbe umfasst den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluss des Stadtkreises Frankfurt a. M.).
Erster Präsident: *Hergenhahn.*
Vice-Präsident: *Lautz.*
Ober-Staatsanwalt: *Diehl.*

Zum Departement des Appellations-Gerichts gehören:

a) 3 Kreisgerichte: in Dillenburg, Limburg und Wiesbaden;
b) 33 Amtsgerichte;
c) Gerichtstage werden in Greuzhausen und Rodheim abgehalten;
d) zu Schwurgerichten sind die oben genannten 3 Kreisgerichte bestimmt.

XI. Schleswig-Holstein.

Appellations-Gericht zu Kiel.

(Dasselbe umfasst die Regierungs-Bezirke Kiel und Schleswig.)
Präsident: *Ebert.*
Vice-Präsident: *Malmros*
Ober-Staatsanwalt: *Giehlow.*

Zum Departement des Appellations-Gerichts gehören:

a) 5 Kreisgerichte: in Altona, Flensburg, Itzehoe Kiel und Schleswig;
b) 86 Amtsgerichte;
c) Gerichtstage werden in 3 Orten abgehalten;
d) zu Schwurgerichten sind die oben genannten 5 Kreisgerichte bestimmt.

Behörden in den Hohenzollernschen Landen.

A. Verwaltungs-Behörden.

Regierung zu Sigmaringen.

Präsident: *v. Blumenthal.*

B. Justiz-Behörden

(Zum Ressort des Appellationsgerichts in Arnsberg gehörig.)

Herzogthum Lauenburg.

Minister für Lauenburg:

Dr. Graf *v. Bismarck-Schönhausen*, Bundeskanzler etc.

Vortragender Rath:

Frhr. *v. Landsberg-Steinfurt*, Geh. Regierungs-Rath (mit Befugniss zur Stellvertretung des Ministers in Abwesenheitsfällen).

Für das Herzogthum Lauenburg bestehen in der Stadt Ratzeburg drei Landes-Collegien: die Regierung, das Hofgericht und das Consistorium.

I. Die Regierung.

Die Regierung hat nach der ihr unter dem 26. Januar bez. 6. Februar 1731 ertheilten Instruction, sowie nach dem unter dem 15. Februar 1851 hinzugekommenen Competenz-Normative, unter der Direction des Lauenburgischen Staats-Ministeriums die gesammte Regiminal- und Polizei-Verwaltung, sowie die Cameral- und Finanzverwaltung des Herzogthums Lauenburg wahrzunehmen.

Zu den Geschäften derselben gehören insbesondere, nach dem §. 20 des Verfassungs-Patents vom 20 December 1853, alle Verhandlungen mit den Landständen — der lauenburgischen Ritter- und Landschaft; — die Landeshoheits- und Grenz-

Digitized by Google

sachen; die Lehnssachen nach dem Königlichen Rescripte vom 12. April 1822; die Aufsicht über die ständische Cassenverwaltung, sowie über die Oeconomie der Städte und Landcommunen; die Zunft- und Gildesachen; die auf Maass und Gewicht, auf Handel, Gewerbe und Landwirthschaft (Verkoppelungen, Wasserlösungen) bezüglichen Angelegenheiten; die Sicherheitspolizei (Landdragoner-Corps), Feuerpolizei, die Heimaths-, Unterbringungs- und Armensachen, die Medicinalangelegenheiten und das Veterinairwesen; das Militairaushebungs- und Einquartierungswesen; die Aufsicht über das Contributionswesen (directe Grundsteuer), sowie über das sonstige Steuerwesen; die Aufsicht über die lauenburgische Centralcasse, sowie über die landesherrlichen Amtscassen und das dazu gehörige Rechnungswesen, die laufende Administration der landesherrlichen Domainen und Forsten; die Meiersachen in den landesherrlichen Aemtern; das Landbau- und Wasserbauwesen; das Chaussee- und Wegebauwesen; die Bedienungs- und Anstellungssachen; das Lauenburgische General-Budget.

Präsident: Der Landdrost — vacat.
Räthe: Erster Rath: *v. Linstow*, Geh. Regierungs-Rath, Kammerherr, mit der Wahrnehmung der Präsidial-Geschäfte beauftragt.
Zweiter Rath: *v. Moltke*, Kammerherr, Reg.-Rath.
Commissarische Hülfsarbeiter: *Hoffmann*, Regierungs-Assessor.
Poel, Regierungs-Assessor.
Regierungs-Secretaire: *Romundt*, Justizrath.
Münch, Justizrath.

2. Das Hofgericht.

Das lauenburgische Hofgericht ist nach der Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1681 und dem Patente vom 20. Juni 1851 das Appellations- und Obercriminal-Gericht für sämmtliche Untergerichte im Herzogthume Lauenburg (nämlich die vier landesherrlichen Aemter, die drei Stadtmagistrate, und die 22 adeligen Gutsgerichte, sowie das Elbzollgericht zu Lauenburg), und die erste Instanz für alle ritterschaftlichen und canzeleisässigen Personen, sowie für streitige Lehnssachen. — Von demselben geht die Berufung an das durch die Verordnung vom 5. October 1867 zum obersten Gerichtshofe für das Herzogthum Lauenburg bestellte Ober-Appellationsgericht zu Berlin.

Director: Der Hofrichter, Kammerherr Graf *v. Reventlow*.
Räthe: Erster Rath: Hofgerichtsrath *Hudemann*.
Zweiter Rath: Hofgerichtsrath *Lübbe*.
Hofgerichts-Secretair: Justizrath *Buntelmann*.

3. Das Consistorium.

Das lauenburgische Consistorium hat, auf Grund der Lauenburgischen Kirchenordnung vom 25. März 1585 die Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, sowie die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen, in den Ehe- und Verlöbnisssachen, und in den sonstigen geistlichen Angelegenheiten.

Von demselben geht in den gerichtlichen Angelegenheiten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin.

Präsident: Der Landdrost — vacat.
Assessoren: *v. Linstow*, Geheim. Regierungs-Rath, Kammerherr, herrschaftlicher Assessor; mit der Wahrnehmung der Präsidial-Geschäfte beauftragt;
Dr. *Brömel*, Superintendent in Ratzeburg, erster geistlicher Assessor;
Genzken, Pastor in Schwarzenbeck, zweiter geistlicher Assessor;
v. *Wittendorff*, Landrath, Kammerherr auf Zecher, ritterschaftlicher Assessor;
Ein städtischer Bürgermeister, landschaftlicher Assessor;
Consistorial-Secretair: *Romundt*, Justizrath.

Königreich Sachsen.

Ministerium des Königlichen Hauses.

Zu dem Ressort desselben gehören:

1. alle persönlichen Familien- und Vermögens-Angelegenheiten des Königlichen Hauses und die Wahrnehmung des dahin einschlagenden Interesses;
2. die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Hofwesens, dessen Centralstelle es ist, jedoch mit Ausschluss der prinzlichen Hofhaltungen; die Vorbereitung und Anordnung aller, die Gesammtheit oder einzelne Zweige betreffenden organischen Einrichtungen;
3. die Verwaltung der Königlichen Civilliste und die damit verbundene obere Aufsicht auf das Cassen- und Rechnungswerk derselben, die Verwaltung der Domaine Pillnitz, sowie die Feststellung der Etats für die einzelnen Zweige der Hofhaltung und Anordnung aller darin nicht begründeten ausserordentlichen Zahlungen;
4. die oberste Aufsicht über das Königliche Haus-Fideicommiss mit Ausschluss der dazu gehörigen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen.

Vorstand.
Minister des Königlichen Hauses:
Staatsminister: *Hermann v. Nostitz-Wallwitz*.

Gesammt-Ministerium.

Zu dessen Ressort gehören:

1. die nach §. 133 der Verfassungsurkunde nöthigen Communicationen mit den versammelten Ständen;
2. die Begutachtung von Gesetzentwürfen, nach deren in den Ministerialdepartements erfolgter Vorbereitung;
3. Differenzen der Ministerien unter sich und die Begutachtung der über einzelne Ministerien bei dem Könige eingehenden Beschwerden, insoweit Allerhöchsten Orts eine nähere Erörterung oder Begutachtung vom Gesammtministerium erfordert wird;
4. Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, besonders der in mehrere Ministerialdepartements zugleich einschlagenden, namentlich des Staatsbudgets und der Bundesangelegenheiten;

Digitized by Google

5. Beaufsichtigung des Hauptstaatsarchivs und der Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes, welche letztere mit der Kanzlei des Gesammtministeriums vereinigt ist;
6. die Angelegenheiten der Ober-Rechnungskammer;
7. diejenigen Fälle, wo nach dem Civil-Staatsdienergesetze die Erwägung oder Entscheidung des Gesammtministeriums eintreten soll;
8. die Cognition in den §. 31 der Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen, bei Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

Mitglieder des Gesammtministeriums.

Staatsminister Dr. Freiherr *v. Falkenstein*, Vorsitzender, Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
Staatsminister Freiherr *v. Friesen*, Minister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten.
Staatsminister Dr. *Schneider*, Minister der Justiz.
Staatsminister *v. Fabrice*, Minister des Kriegs, Generallieutnant.
Staatsminister Hermann *v. Nostitz-Wallwitz*, Minister des Innern.

Referent:

Regierungsrath *Rossberg*.

A. Ober-Rechnungskammer.

Die an die Stelle der vormaligen Ober-Rechnungsdeputation getretene Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Directorium, welches in der Regel einem in entsprechender höherer Stellung stehenden Staatsdiener als Nebenfunction übertragen wird, und zwei Ober-Rechnungsräthen, welche zugleich die Secretariatsgeschäfte mit zu besorgen haben. Derselben liegt die Abnahme und Justification der von den oberen Landescassen abzulegenden Rechnungen und Kostenverzeichnisse, sowie aller derjenigen Rechnungen ob, welche nicht durch andere verfassungsmässige Examinationsbehörden zu prüfen sind.

Director:

Freiherr *v. Weissenbach*, wirkl. Geh. Rath.

B. Haupt-Staatsarchiv.

Dasselbe umfasst nicht nur das ehemalige Geheime- und Geheime Cabinetsarchiv, sondern es sind auch in Folge der veränderten Behördenorganisation die Acteureposituren des Geheimen Raths und Geheimen Consiliums, der Landesregierung (jedoch mit Ausschluss des beim Appellationsgerichte zu Dresden befindlichen Lehnsarchivs), der Landesdirection, des Landes-Justizcollegiums, des Oberhofgerichts und verschiedener anderer aufgelösten Behörden, damit vereinigt worden. Solche Acten und Schriften, welche sich auf die, in Folge des Wiener Friedensvertrages vom 18. Mai 1815 an die Krone Preussen übergegangenen Provinzen, Gebiete und Ortschaften beziehen, sind aus den diesseitigen Archiven, auch soweit letztere dem Haupt-Staatsarchive einverleibt worden sind, ausgeschieden und an die Königlich Preussische Regierung abgegeben worden.

Die Direction des Haupt-Staatsarchivs ist angewiesen, den Ministerien auf Verlangen Acten oder archivarische Nachweisungen und Nachrichten mitzutheilen, und wegen der von anderen Behörden oder von Privatpersonen gewünschten derartigen Mittheilungen ihrer Instruction nachzugehen

Geheimer Archivar und Director.

Dr. *v. Weber*, Ministerialrath.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Nach §. 41 und 57 der Verfassungsurkunde haben dieselben über die evangelischen Glaubensgenossen die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) auszuüben. Ihrer hauptsächlichen Beschlussnahme bleiben daher alle wichtigen hierauf Bezug habenden zu dem Ende von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts daselbst in collegialische Berathung zu bringenden Angelegenheiten vorbehalten, insbesondere: Gesetzgebung und Vorbereitung derselben in Kirchen- und Schulsachen der evangelischen Confession, Abweichungen von den evangelischen Kirchengesetzen, Aufhebung oder Verlegung von Festtagen und Anordnung ausserordentlicher Buss- oder Festtage in den evangelischen Kirchen, Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-geistlichen Ober- und Mittelbehörden, der Universität und der beiden Landesschulen, Veräusserung von königlichen Patronatsrechten oder von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen, Schulen und Stiftungen, Veränderungen in den evangelisch-geistlichen oder Schulstiftungen, zufolge welcher deren Vermögen oder Einkommen zu einem anderen, als dem stiftungsmässigen Zwecke verwendet werden soll, Grenz- und Hoheitsangelegenheiten, Angelegenheiten des Hochstifts zu Meissen und des Collegiatstifts zu Wurzen, Anordnung allgemeiner Kirchen- und Schulvisitationen oder Collecten, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Landesconsistoriums, der geistlichen Mitglieder der Kreisdirectionen, der Geistlichen beim evangelischen Hofgottesdienste, der Superintendenten, der ordentlichen Professoren der Universität und der Rectoren auf den Landesschulen, die Recurse in den zu dem Ressort des Cultusministeriums unmittelbar gehörigen Administrativsachen, insofern selbiges darin die erste Entscheidung ertheilt hat, sowie in den im Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen bezeichneten Fällen, und alle Beschwerden gegen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wenn sie die vorstehend aufgeführten Angelegenheiten betreffen.

Zu dem Ressort gehören ferner die ihnen in Gemässheit der Kirchen- und Synodalordnung vom 30. März 1868 zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten.

Mitglieder:

Dr. Johann Paul Freiherr *v. Falkenstein*, Staatsminister, Vorsitzender.
Richard Freiherr *v. Friesen*, Staatsminister.
Dr. Robert *Schneider*, Staatsminister.
Hermann *v. Nostitz-Wallwitz*, Staatsminister.

Der Staatsrath.

Der Staatsrath ist berathende Behörde in allen von dem Könige an denselben verwiesenen Ange-

Digitized by Google

legenheiten, namentlich auch in wichtigeren Gesetzgebungsfragen. Zufolge Verordnung vom 29. Mai 1855 besteht derselbe aus

einem Präsidenten,
denjenigen volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, welchen vom Könige der Beisitz gegeben wird,
den Mitgliedern des Gesammtministeriums,
den ordentlichen Mitgliedern für alle vorkommenden Angelegenheiten, sowie den ausserordentlichen Mitgliedern für bestimmte Classen von Angelegenheiten, und endlich
denjenigen Personen, deren Zuziehung für einzelne Berathungsgegenstände zu verordnen für gut befunden wird.

Der Beisitz im Staatsrathe ist mit einem besonderen Range und einer Besoldung nicht verbunden.

Die Ernennung der Mitglieder des Staatsrathes beruht auf Entschliessung des Königs und die Verweisung von Berathungsgegenständen an denselben erfolgt durch Specialrescript an den Präsidenten. Der letztere setzt die Plenarsitzung an, ordnet die Reihe der Vorträge und leitet die Verhandlung, über welche ein beim Gesammtministerium angestellter Referendar oder Ministerialrath das Protocoll aufzunehmen hat. Eine vom Präsidenten gezeichnete Abschrift des Protocolls wird an den König von dem betreffenden Departementsminister bei dem Vortrage der Sache eingereicht.

Die Kanzlei-Geschäftsführung ist mit der Kanzlei des Gesammtministeriums vereinigt.

Präsident:

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz *Albert*, Herzog zu Sachsen etc.

Der Staatsgerichtshof

ist begründet zum gerichtlichen Schutze der Verfassung. Die Fälle, in welchen derselbe zu entscheiden hat, sind in der Verfassungsurkunde §§. 83, 142 und 153 bestimmt und die Vorschriften über das Verfahren durch Gesetz vom 3. Febr. 1838 getroffen.

Präsident:

Dr. *Sickel*, Ober-Appellationsgerichtspräsident.

Die Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Diese Commission ist eine nach Maassgabe von §. 47 der Verfassungsurkunde geordnete collegialische Behörde, welche in Gemässheit des Gesetzes vom 13. Juni 1840 zu entscheiden hat,

1. wenn in einem Falle darüber, ob die Sache zur Competenz der Justizbehörden oder der Verwaltungsbehörden gehöre, insbesondere auch, ob in einer Sache, welche ursprünglich Verwaltungssache ist, der Rechtsweg stattfinde, Meinungsverschiedenheit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entstanden und auch eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium nicht zu Stande gekommen, oder
2. wenn eine solche Vereinigung zwar erfolgt ist, diese aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin geht, dass nicht die Justiz-, sondern die Verwaltungsbehörde competent, oder dass ein Fall, wo der Rechtsweg stattfinde, nicht vorhanden sei, und nunmehr von einer betheiligten Privatperson, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entscheidung dieser Commission provocirt wird.

Vorsitzender:

Dr. *Sickel*, Ober-Appellationsgerichtspräsident.

Departement der Justiz.

Zum Geschäftskreise des Justizministeriums gehören:

1. die Vorbereitung der Gesetze im Justizfache mit Einschluss des Lehns-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesens;
2. die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege in dem vorbemerkten Umfange, mithin die Oberaufsicht über sämmtliche Justizbehörden, ingleichen über die Advocaten und Notare;
3. Beschwerden in Justizsachen, ohne jedoch in eine richterliche Entscheidung einzugreifen;
4. Revisionen der Justizstellen vornehmen zu lassen,
5. die Fürsorge, dass Jedem der gesetzliche Rechtsweg eröffnet werde;
6. diejenigen Lehns- und andere, Lehn- oder Erbgüter betreffenden, bei den landesherrlichen Lehnscurien vorkommenden Sachen, in denen die unmittelbare Entschliessung des Königs erforderlich ist;
7. die Besetzung der Stellen bei Justizbehörden und die Immatriculation der Advocaten und Notare;
8. die Organisation im Justizwesen;
9. die oberste Aufsicht und Verwaltung der bei den Justizstellen für Rechnung der Staatscasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben;
10. die Begnadigungen und Dispensationen in Justizsachen, soweit sie als ein Ausfluss der landesherrlichen Gewalt zu betrachten und soweit in Justizsachen Dispensationen statthaft sind, als: Volljährigkeitserklärungen, Arrogationen, Legitimationen unehelicher Kinder in den Fällen, wo sie noch vorkommen, Wiederaufhebung der Ehrenrührigkeit, Abolitionen, Erlasse, Minderungen oder Verwandlungen erkannter Strafen.

Unter dem Vorsitze des Justizministers finden vor einer Prüfungscommission, bestehend aus Räthen des Justizministeriums, des Ober-Appellationsgerichts, des Appellationsgerichts und dem Generalstaatsanwalte, die Prüfungen der Rechtscandidaten wegen Zulassung zur juristischen Praxis und die Prüfungen für Erlangung eines selbständigen Richteramtes statt.

Bei Prüfungen für ein Militairrichteramt wird die Prüfungscommission durch ein Mitglied des Generalauditoriats verstärkt.

Digitized by Google

Für Verwaltungsgeschäfte und das Rechnungswesen beim Justizministerium besteht das Sportelfiscalat.

Die dem Justizministerium untergeordneten höheren Behörden sind:

das Ober-Appellationsgericht,
die vier Appellationsgerichte zu Dresden, Budissin, Leipzig und Zwickau.

Nicht minder ist demselben untergeordnet:

die Staatsanwaltschaft.

Die Juristenfacultät zu Leipzig ist Spruchbehörde insoweit, als den Kriegsgerichten die Einholung von Erkenntnissen gestattet ist.

Das Ober-Appellationsgericht in Dresden ist in Civil- und Criminalsachen die höchste richterliche Instanz für das ganze Königreich.

Die Appellationsgerichte bilden die zweite Instanz für Civilsachen und sind zugleich aufsehende und verfügende Behörden.

Als Gerichte erster Instanz stehen unter dem Justizministerium:

1. die Gerichtsämter und Bezirksgerichte;
2. das Universitätsgericht zu Leipzig als Gerichtsbehörde für die Studirenden der dasigen Universität;
3. das Ehegericht der Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, in den Recessherrschaften.

Vorstand:

Staatsminister Dr. *Schneider*.

Ministerialräthe:

Dr. Gustav Albert *Siebdrat*,
Karl Wilhelm *Gebert*,
Heinrich Bethmann *Klemm*,
Eduard Moritz *Thiemann*,
Scipio Agricola *Herbig*,
Karl Richard *Hedrich*,
Christian Wilhelm Ludwig *Abeken*.

An den Arbeiten des Justizministeriums nimmt ausserdem Theil:

Dr. *Müller*, Geheimer Rath, Appellations-Gerichtspräsident a. D.

Ober-Appellationsgericht.

Präsident:

Dr. *Sickel*.

Ober-Staatsanwalt:

Dr. *Schwarze*.

Departement der Finanzen.

Die Geschäftszweige des Finanzministeriums bestehen in der Verwaltung des Staatsgutes (mit Ausnahme derjenigen Theile desselben, welche zu den, anderen Ministerien untergeordneten Instituten des Staates gehören und deren Verwaltung diesen anheim fällt), insbesondere des mobilen Staatsvermögens an Baarschaft, Staatspapieren und Ausseneständen, der directen und indirecten Steuern und Abgaben, der Domänen und Staatsforsten, der Einkünfte von den nutzbaren Rechten des Floss-, Berg-, Münz-, Strasseu- und Wasserregals, des Staats-Eisenbahnwesens, sowie der übrigen für Rechnung des Staats im Betriebe befindlichen technischen Unternehmungen und der Landeslotterie; in der Ausübung des nach Art 50. der Verfassung des Norddeutschen Bundes den Landesregierungen verbliebenen Befugnissen der Anstellung von Postbeamten; in der obersten Leitung und Beaufsichtigung des Staats-Hochbauwesens und aller für Rechnung des Staates zu führenden Strassen-, Brücken-, Ufer-, Damm- und Wasserbaue (Verordnung vom 16. Februar 1865, Seite 77 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), der technischen Beaufsichtigung des Metall- und Kohlenbergbaues der Privaten, sowie des Baues und Betriebes von Privateisenbahnen, der Verwaltung der gesammten Staatsausgaben, der Aufsichtsführung über das Staatscassenwesen und die Aufbewahrung der von den Königlichen Gerichtsstellen eingelieferten Depositen und der von den Staatsbeamten bestellten Cautionen. Ferner hat dasselbe das §. 107 der Verfassungsurkunde der Regierung vorbehaltene Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens, ingleichen die Aufsicht über die unter Garantie des Staates stehende Landrentenbank, Altersrentenbank und die Landes-Culturrentenbank auszuüben.

Die Geschäftszweige des Finanzministeriums sind in drei Abtheilungen desselben getrennt. Es werden nämlich bearbeitet bei

der ersten Abtheilung die auf den Staatshaushalt und das Staatscassen- und Rechnungswerk, insbesondere den Rechenschaftsbericht und das Budget Bezug habenden, sowie in die Münzpolitik einschlagenden Angelegenheiten, die Verfassungssachen und Personalbesetzungen bei dem Finanzministerium, dessen Kanzlei und Cassen, das Abgaben- und Steuerwesen, ingleichen die Lotteriesachen, sowie die auf die Maassregeln gegen umlaufendes falsches Papier- und Metallgeld, das Staatsschuldenwesen, die Land-, Landescultur- und Alters-Rentenbankverwaltung und die Hofapotheke bezüglichen Angelegenheiten.

Zu der zweiten Abtheilung gehören die Verwaltung des Grundeigenthums des Staats an Kammergütern, Forsten, Grundstücken, Weingebirgen und Gebäuden, der Amtsnutzungen, der Berg- und Hütten- und der Königlichen Braun- und Steinkohlenwerke, der für Rechnung des Staats betriebenen Unternehmungen, z. B. der Porzellanmanufactur, ferner die Besorgung der Münz-, Floss- und Jagdsachen und die Aufsicht über die Bergacademie zu Freiberg, die Academie für Forst- und Landwirthe zu Tharandt und den gesammten Stein- und Braunkohlenbergbau (Verordnung vom 20. December 1860, Seite 240 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860).

Zum Ressort der dritten Abtheilung gehören die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsanstalten des Staats, der Strassen-, Brücken-, Eisenbahn-, Wasser- und Hochbau, die Chausseegeld-, Brückenzoll- und Strompolizeisachen, ingleichen der Betrieb der Staatseisenbahnen.

Für die Berathung und Entscheidung umfassender technischer Gegenstände sind derselben technische Beiräthe zugeordnet.

Zur Entscheidung der bei den Geschäftszweigen des Finanzministeriums vorkommenden Verwaltungsstreitigkeiten und Strafsachen in letzter Instanz constituirt sich dasselbe für den vorliegenden einzelnen Fall unter dem Vorsitze des Ministerialvorstandes durch zwei Räthe aus seiner Mitte und

Digitized by Google

zwei hierzu fortdauernd deputirte Ober-Appellationsräthe als collegiale Behörde.

Für das Rechnungswesen bei dem Finanzministerium sind die Finanzbuchhalterei und die Finanz-Rechnungsexpedition niedergesetzt.

Die Finanzbuchhalterei hat die jährlichen Etats über die gesammten Einnahmen und Ausgaben der dem Finanzministerium untergeordneten oberen Cassen und Zahlämter zu bearbeiten, über die alljährlich stattfindenden Einnahmen und Ausgaben bei den gedachten Cassen- und Zahlämtern Controle zu führen und darüber die erforderlichen Hauptübersichten zu fertigen;

über die Einnahmen und Ausgaben bei den sämmtlichen Specialcassen und Einnahmen in den einzelnen Verwaltungszweigen, welche mit ihren Geldablieferungen an die Finanz-Hauptcasse gewiesen sind, ein Hauptbuch zu führen, ferner liegt ihr

die Ausmittelung des jährlichen reinen Ertrags der Einkünfte sowohl im Allgemeinen, als nach den verschiedenen Abtheilungen durch Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, sowie des hieraus hervorgehenden jedesmaligen Zustandes des Staatsvermögens, auch die Sammlung und Zusammenstellung der für das Staatsbudget und den Rechenschaftsbericht erforderlichen Unterlagen ob.

Die Finanz-Rechnungsexpedition ist im Allgemeinen mit der Direction und Revision des Rechnungswerks sämmtlicher Specialcassen beauftragt, mit Ausnahme der Cassen für Grenzzoll, die Branntwein-, Bier-, Taback-, Rübenzucker-, Salz- und Schlachtsteuer, — sowie die bezüglichen Uebergangs- und Verbrauchsabgaben, welche von der Rechnungsexpedition der Zoll- und Steuerdirection überwacht werden. Ihr liegt die Prüfung der Steuer-Kataster, die Monirung der von den Cassenbehörden abgelegten Rechnungen, die Sorge für Berichtigung der dabei wahrgenommenen Defecte und gehörige Ablieferung der Gelder zur Finanz-Hauptcasse, nebst allen damit in Verbindung stehenden Geschäften ob.

Ein besonderer Revisor ist für das Cassen- und Rechnungswesen im Departement der Finanzen überhaupt bestimmt, nächstdem sind aber noch für die Revision des Cassenwesens bei der Staatseisenbahn-Verwaltung besondere Casseninspectoren angestellt.

Für die Aufbewahrung der Urkunden und älteren Acten, sowie für die Zusammenstellung der aus ihnen zu entnehmenden Nachrichten besteht das Finanzarchiv.

Die Aufbewahrung der für die Zwecke des Finanzministeriums erforderlichen Risse und Karten, ingleichen die Anfertigung, Ausführung und Prüfung der vom Finanzministerium unmittelbar angeordneten geometrischen und geodätischen Arbeiten, einschliesslich der auf die Grundsteuer jedoch ausschliesslich der auf die Forsten Bezug habenden, erfolgt bei dem Finanz-Vermessungsbureau.

Eine fernere unmittelbare Dependenz des Finanzministeriums bildet die Forst-Vermessungsanstalt, welche für die gesammten Staatswaldungen die Ertragsanschläge im Allgemeinen (Forsttaxationen) und die periodischen Betriebspläne für die einzelnen Forstreviere zu fertigen und zum Behufe der von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Forstrevisionen das Nöthige zu bearbeiten hat.

Die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Centralcassen sind:

a) die Finanz-Hauptcasse;

sie hat die Fonds des eigentlichen Staatsschatzes, von denen der grösste Theil unter ministeriellen Mitverschluss gestellt ist, zu verwalten und aufzubewahren, hiernächst die laufenden Einkünfte aus sämmtlichen Verwaltungszweigen aufzunehmen und die etatmässigen Gelderfordernisse für die Königliche Civilliste, die Apanagen, das Finanz-Zahlamt und die mit besonderen Cassen versehenen Ministerialdepartements des Cultus und öffentlichen Unterrichts, beziehentlich des Innern, ingleichen für das Staats-Schuldenwesen, sowie verlagsweise für den Norddeutschen Bund an das Kriegs-Zahlamt zu verabfolgen, nicht minder den Functionen der Haupt-Auswechslungscasse rücksichtlich des Staats-Papiergeldes sich zu unterziehen. Auch ist ihr die Verwaltung des Staats-Pensionsfonds, sowie der Finanz-Sportelcasse zugewiesen. Der den Gegenstand eines besonderen Rechnungscapitels derselben bildende „Domänenfonds" ist aus dem Erlöse für veräusserte Domänengrundstücke und den Entschädigungs- und Ablösungscapitalien für zu dem Domänengute gehörig gewesene Gefälle und Befugnisse gebildet und zu Bestreitung der Capitalablösungen für weggefallene Lasten des Domänengutes, insbesondere aber zu Grundstückserwerbungen für dasselbe bestimmt;

b) das Finanz-Zahlamt;

zu Zahlung sämmtlicher in dem Staatsbudget für jede Finanzperiode festgestellten Staatsausgaben, mit einziger Ausnahme derjenigen Zahlungen, welche zu Erleichterung der Geschäfte von der Finanz-Hauptcasse (siehe vorstehend a) an die betreffenden Cassen unmittelbar zu verabfolgen sind:

c) die Depositen-Hauptcasse
und
d) die Cautionscasse;

für die Aufbewahrung der von Königlichen Behörden und Anstalten eingelieferten Depositen und der von den Staatsbeamten und fiscalischen Pächtern bestellten Cautionen.

Die Monirung und Justification des Rechnungswerks der vorstehend unter a bis d genannten Cassen geschieht bei der Ober-Rechnungskammer.

Die dem Ministerium der Finanzen untergeordneten sonstigen Behörden und Anstalten sind:

A. Für die Abgabenverwaltung:
   I. die Zoll- und Steuerdirection für den Grenzzoll, die Salz-, Branntwein-, Bier-, Taback-, Schlacht-, Rübenzucker- und beziehentlich Stempelsteuer, sowie für die Uebergangs- und Verbrauchsabgaben,
   II. die vier Kreissteuerräthe für die Grund-, Stempel-, Gewerbe- und Personalsteuer (mit 23 Bezirkssteuer-Einnahmen.)
B. die Direction der Landeslotterie,
C. die Domänenverwaltungen,
D. die Forst- und Jagdverwaltungen und die

Digitized by Google

Direction der Academie für die Forst- und Landwirthe in Tharandt.

E. die Verwaltungen der Flössen und Holzhofsanstalten,

F. das Ober-Bergamt für den Regalbergbau und das fiscalische Hüttenwesen, ingleichen für den gesammten Stein- und Braunkohlen-Bergbau,

G. die Porzellanmanufactur zu Meissen,

H. das Münzamt in Dresden,

I. die mit Verwaltung der Intraden und nutzbaren Rechte des Staatsfiscus beauftragten Behörden,

K. für die öffentlichen Baue:

I. die fiscalische Strassen-, Brücken- und Wasser-Bauverwaltung,

II. die fiscalische Hoch- und Land-Bauverwaltung,

III. die Commissare für den Bau von Staatseisenbahnen.

L. die Chaussee- und Brückengelder-Regie,

M. die Staatseisenbahn-Directionen für den Betrieb der Staatseisenbahnen,

N. die Land-, Landescultur- und Alters-Rentenbankverwaltung,

O. die Königliche Hofapotheke.

Vorstand:
Staatsminister:

Freiherr *v. Friesen*.

Directoren:

Freiherr *v. Wernsdorf*, Wirkl. Geheimer Rath, Director der I. Abtheilung,

Dr. phil. *v. Broizem*, Director der II. Abtheilung, Geheimer Rath.

v. Schimpff, Director der III. Abtheilung, Geheimer Rath.

Ministerialräthe:

Friesleben, Geheimer Finanzrath, II. Abtheilung.

Wilke, Geheimer Finanzrath, Major von der Armee, III. Abtheilung.

Klemm, Geheimer Finanzrath, I. Abtheilung.

v. Kirchbach, Geheimer Finanzrath, Landforstmeister, II. Abtheilung.

v. Thümmel, Geheimer Finanzrath, I. Abtheilung.

Götz, Geheimer Finanzrath, II. Abtheilung.

v. Nostitz-Wallwitz, Geheimer Finanzrath, III. Abtheil.

Roch, Geheimer Finanzrath, I. Abtheilung.

Freiherr *v. Pohland*, Geh. Finanzrath, I. Abtheilung

v. Craushaar, desgl., I. Abthl.

Wahl, Geh. Finanzrath, I. Abtheilung.

Heymann, Finanzrath.

Römisch, Finanzrath, II. Abtheilung.

Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden.

Director:

Lehmann.

Räthe:

Forwerk, Vice-Director,

Friedrich, Ober-Zollrath.

Zenker, desgl.

Knoch, Zollrath.

Weindig, desgl.

Departement des Innern.

Zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören alle, das innere Staatsrecht betreffenden Angelegenheiten, z. B. Aufnahme in den Unterthanenverband oder Entlassung daraus, Standeserhöhungen und Namensveränderungen etc., Grenz- und Hoheitssachen, insoweit letztere in andere Ministerialdepartements nicht besonders einschlagen, die auf Land- und Kreistags-Angelegenheiten, Wahlen zu dem Reichstage des Norddeutschen Bundes, der Ständeversammlung und Zusammenberufung der Kammern sich beziehenden Geschäfte; Angelegenheiten der Stadt- und Landgemeinden; das Medicinalwesen; die gesammte Polizeiverwaltung mit Inbegriff der Medicinalpolizei, der Veterinärpolizei und des Armenwesens; ein Theil der Eisenbahnangelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschliesslich dem Ressort des Finanzministeriums angehören; die Prüfungen der Techniker (gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium); Strassen- und Brückenbau-Angelegenheiten, insoweit dieselben Landespolizeisache sind und nicht der Staatscasse die Bauverbindlichkeit obliegt; die Gewerbs- und Handelscuratel, sowie alle Gewerbs- und Innungssachen; die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, insbesondere die Leitung der Ablösungsgeschäfte, insoweit sie nicht der Justiz gehören; die Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staate; die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten; die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt und das Mobiliar-Brandversicherungswesen; die Landes-Beschälanstalt; die unter der Bezeichnung „Allgemeine Heil-, Versorg- und Strafanstalten" begriffenen, zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Landesanstalten, das Kreis-Krankenstift zu Zwickau; das Entbindungsinstitut und der botanische Garten in Dresden; das Elsterbad; die Thierarzneischule zu Dresden; die Academieen der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig.

Diese Geschäftszweige werden bearbeitet in vier Abtheilungen.

Die erste Abtheilung, deren specielle Leitung sich der Minister selbst vorbehalten hat, umfasst Verfassungs-, Personal- und Etatssachen des Ministeriums und aller ihm untergeordneten Behörden, Landesverfassungssachen, Reichstags-, Landtags- und Kreistagssachen; die Angelegenheiten der bei dem Ministerium des Innern ressortirenden Stiftungen; Ordensverleihungen und Prädicatsertheilungen im Bereiche des Ministeriums des Innern; die auf die Academieen der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig und auf die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke bezüglichen Angelegenheiten; die Angelegenheiten der Leipziger Zeitung und des Dresdner Journals; das stenographische Institut; die metallographische Anstalt.

Die zweite Abtheilung, unter specieller Leitung eines Abtheilungsvorstandes, umfasst: Sicherheitspolizeisachen, einschliesslich der Angelegenheiten der Polizeidirection zu Dresden und der Gendarmerie; Pressangelegenheiten; Gemeindesachen, Staats- und Heimathsangehörigkeitssachen; Baupolizei-, Feuerpolizei- und Brandversicherungssachen; Wohlfahrtspolizeisachen; Medicinalsachen.

Der dritten Abtheilung, ebenfalls unter Leitung eines Abtheilungsvorstandes, sind zugewiesen: die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten, Ackerbau, Gewerbe und Handel im Allgemeinen; insbesondere:

Digitized by Google

Gewerbepolizeisachen und auf Ausführung des Gewerbegesetzes bezügliche Angelegenheiten, Landesculturs achen, Dismembrationen, Ablösungen, Zusammenlegungen und Gemeinheitstheilungen, Be- und Entwässerungs- und Flussregulirungssachen, Strassen- und Uferbausachen (soweit letztere nicht die vom Staate selbst auszuführenden Baue betreffen), Eisenbahnsachen, soweit sie nicht dem Ressort des Finanzministeriums angehören; allgemeine Handels-, Verkehrs- und Zollpolitik (in Vernehmung mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen); Börsen, Banken, Creditanstalten, Versicherungsanstalten (mit Ausnahme der Feuerversicherung), Rentenanstalten, Unterstützungs-, Pensions- und Grabcassen, Actienvereine; Münzpolizei (soweit sie nicht sicherheitspolizeilicher Art ist); Erfindungspatente, Schutz der Muster- und Fabrikzeichen, Gewerbebeförderung im Allgemeinen (insbesondere auch Ertheilung von Prämien und Auszeichnungen für besondere Leistungen, Prämien für Auslernung Taubstummer und Blinder); die officielle Landesstatistik (statistisches Bureau); die meteorologischen Beobachtungen; ferner die Beaufsichtigung und Leitung der für Gewerbe, Handel und Landwirthschaft bestimmten Unterrichtsanstalten und Fortbildungsanstalten aller Art; endlich die Angelegenheiten der zur Beförderung von Ackerbau, Gewerbe und Handel gesetzlich geordneten oder freiwillig begründeten Organe und Vereine, Landesculturrath, landwirthschaftliche Kreis- und Specialvereine; Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegerichte, Gewerbevereine.

Der Privatbergbau, auch auf Stein- und Braunkohlen, steht, nebst allen damit zusammenhängenden Anstalten, wegen seines sachlichen Zusammenhangs mit dem Regalbergbau, unter dem Finanzministerium, wogegen der Steinbruchsbetrieb dem Ressort des Ministeriums des Innern angehört.

Die vierte Abtheilung umfasst die Verwaltung der Landesheil-, Versorg- und Strafanstalten, einschliesslich des Kreiskrankenstifts zu Zwickau.

Die dem Ministerium des Innern untergeordneten Behörden, Verwaltungsstellen und Anstalten sind:

die Kreisdirectionen, und in Unterordnung unter dieselben die Amtshauptmannschaften und der Kanzleidirector zu Glauchau,
die königlichen und fürstlich Schönburgischen Gerichtsämter in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden,
die Stadträthe,
die Communalgarden-Institute und Commandos,
das Landesmedicinalcollegium,
die Commission für das Veterinärwesen,
das Entbindungs- und Hebammen-Institut zu Dresden,
der botanische Garten zu Dresden,
die Thierarzneischule,
die Bezirksmedicinalbeamten,
die Apothekenrevisoren,
das Centralimpfinstitut,
die Bezirks-Veterinärpolizeibeamten,
das Elsterbad und das Badecommissariat zu Elster,
die Brandversicherungscommission,
die technische Deputation,
die technischen Beamten für Prüfung der Dampfkesselanlagen,
die Commissionen für Staatsprüfungen der Techniker (zugleich unter dem Finanzministerium stehend),
die Prüfungscommissionen für Bauhandwerker,
die Kreisstände in den Erblanden und die Provinzialstände der Oberlausitz,
die Friedensrichter,
der academische Rath für die Academieen zu Dresden und Leipzig und die Kunstacademieen zu Dresden und Leipzig,
die öffentlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (zugleich unter dem Hausministerium stehend),
die Leipziger Zeitung,
das Dresdner Journal,
das stenographische Institut,
die Redaction der Landtagsmittheilungen,
die metallographische Anstalt,
die Polizeidirection zu Dresden, das Polizeiamt zu Leipzig und die Sicherheitspolizeibehörden in einzelnen anderen Städten,
die Gendarmerie, das Gendarmerie-Wirthschaftsdepôt, der Gendarmerie-Oberinspector und die Redaction des Gendarmerieblattes,
die Grenzpolizei-Commissariate in Bodenbach und Zittau,
die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,
die Klöppelschul-Inspection,
die Normal-Aichungscommission und die Aichämter,
die Handels- und Gewerbekammern, die Gewerbegerichte,
die technischen Beamten für Regulirung fliessender Gewässer,
der Landesculturrath,
die landwirthschaftlichen Vereine,
das Landstallamt zu Moritzburg,
die polytechnische Schule zu Dresden,
die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz,
die Werkmeisterschule zu Chemnitz,
die Baugewerkenschulen,
die Schifferschulen,
das statistische Bureau,
die zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Heil-, Versorg-, Straf-, Corrections- und Erziehungs-Landesanstalten,
das Kreiskrankenstift zu Zwickau.

Vorstand:
Staatsminister:
v. Nostitz-Wallwitz,

Abtheilungsvorstände:
Dr. *Weinlig*, Geheimer Rath, Vorstand der III. Abtheilung.
Körner, Geheimer Rath, Vorstand der II. Abtheilung.

Referenten:
v. Maogoldt, Geheimer Regierungsrath.
Just, Geheimer Regierungsrath.
v. Zahn, Geheimer Regierungsrath, Vorstand der IV. Abtheilung.
Schmolz, Geheimer Regierungsrath.
Häpe, Geheimer Regierungsrath.

Digitized by Google

Eppendorff, Geheimer Regierungsrath.
Dr. *Reinhard*, Geheimer Medicinalrath.
Künzel, Geh. Regierungsrath.
v. Charpentier, Geh. Regierungsrath.

Statistisches Bureau des Ministeriums des Innern.

Mit dem August 1850 ist die Bearbeitung der officiellen Statistik auf ein unmittelbar unter der dritten Abtheilung des Ministeriums des Innern stehendes, mit dem erforderlichen Personale besetztes Bureau übergegangen. Periodische Veröffentlichungen erfolgen seit 1855 durch die „Zeitschrift des Königlich Sächsischen statistischen Bureaus".

Director:
Dr. *Weinlig*, Geheimer Rath etc.

Bureauchef:
Petermann, Ministerialsecretär.

Die Kreisdirectionen.

Die Kreisdirectionen sind die Mittelbehörden für die Verwaltung in den betreffenden Regierungsbezirken; insbesondere umfasst der Wirkungskreis der Kreisdirectionen in Unterordnung

unter das Ministerium des Innern

die Grenz- und Hoheitssachen, die zum inneren Staatsrechte gehörigen Angelegenheiten, Land- und Kreistagssachen, die Gemeindesachen, die gesammte Polizeiverwaltung mit Inbegriff der Armen-, Medicinal-, Press- und Gewerbepolizei, die Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staate, das nichtfiscalische Strassen- und Brückenbauwesen, die Sammlung statistischer Nachrichten, insoweit solches Alles in oberer Instanz unter das Ministerium des Innern gehört.

Die Kreisdirectionen bilden jedoch auch für die übrigen Ministerien die Mittelbehörden. Zu ihrem Ressort gehören:

unter dem Kriegsministerium:

die Reclamationen in Recrutirungs-Angelegenheiten und die Beschwerden über das Verfahren der Recrutirungscommissionen, ingleichen die ihnen in Militairprästationsangelegenheiten zugehenden Aufträge, sowie die Entscheidung der Streitigkeiten der Privaten unter einander über die Militairleistungen und die Entschliessung auf Reclamation in selbigen;

unter dem Finanzministerium:

Angelegenheiten der Verwaltung der directen Steuern, Beschwerden über Entscheidungen der Steuerbehörden in streitigen Fällen, unter Zuziehung eines Kreissteuerrathes;

unter dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts:

die äusseren Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen, insbesondere die Aufsicht über das den Kirchen, Pfarreien, Schulen und anderen geistlichen Stiftungen zugehörige Vermögen; das Anhalten der Kinder zum Schulbesuche und Einbringung des Schulgeldes, Anordnung zur Aufbringung der Parochiallasten und Entscheidung der deshalb, sowie sonst zwischen Kirchen- und Schulgemeinden über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmässige Vollziehung der kirchlichen Handlungen entstehenden Streitigkeiten, ferner die Aufsicht über den Gottesdienst, Erhaltung der Kirchenverfassung, Handhabung der Kirchendisciplin, die Sorge für gesetzliche Berufung der Kirchen- und Schuldiener, und für die pflichtmässige Verwaltung der ihnen anvertrauten Aemter, die obere Leitung des Volksschulunterrichts, mit Ausnahme der dem Ministerium vorbehaltenen Leitung und Aufsicht über die Gelehrten-Schulen, soweit ihnen nicht deshalb besondere Aufträge zugehen.

Die Geschäftsbehandlung bei den Kreisdirectionen ist collegialisch für diejenigen Sachen, wo sie als Administrativjustizbehörden eintreten, sowie für solche reine Verwaltungssachen, welche ihrer Wichtigkeit halber oder aus sonstigen Gründen ein für allemal oder im einzelnen Falle nach Bestimmung des Kreisdirectors der collegialen Berathung überwiesen werden; im Uebrigen findet eine bureaukratische Geschäftsbehandlung statt. Die das evangelische Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten werden, insoweit sie nicht vor das Plenum der Kreisdirectionen gehören, von einer besonderen, aus dem Kreisdirector, einem oder mehreren weltlichen Räthen und einem evangelisch-geistlichen Kirchen- und Schulrathe bestehenden, den Namen der Kirchen- und Schuldeputation führenden Abtheilung bearbeitet. Jeder der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau ist noch ein Geistlicher als Beisitzer zugeordnet, zur Stellvertretung für den Kirchen- und Schulrath in Behinderungsfällen, zur Theilnahme an den Berathungen wichtiger, für den geistlichen Beirath besonders geeigneter Gegenstände und zur Mitbesorgung der Prüfungen.

Für die Bearbeitung der Medicinalpolizeisachen ist den Kreisdirectionen je ein Medicinalrath als ärztlicher Beisitzer zugeordnet.

Die Amtshauptleute stehen zu der Kreisdirection des Bezirks, dem sie angehören, in dem Verhältnisse delegirter Mitglieder, und nehmen in geeigneten Fällen auch an den Berathungen und Beschlüssen derselben Theil, verwalten aber im Uebrigen den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis selbstständig; die ihnen zugehenden speciellen Aufträge und Anweisungen erhalten sie zwar nach Befinden auch aus dem Ministerium unmittelbar, in der Regel aber durch die Kreisdirectionen.

Im Allgemeinen haben sie hinsichtlich des einem Jeden anvertrauten Bezirks, die Aufmerksamkeit auf den Zustand desselben überhaupt und auf die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung insbesondere zu richten, auf Missbräuche und Ungebührnisse bei den unteren Verwaltungsbehörden zu achten, insbesondere haben sie die Aufsicht über alle Zweige der Polizeiverwaltung bei den Gerichtsämtern und Stadträthen (mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig) zu führen, die Gendarmerie ihres Bezirkes zu dirigiren, die Communalangelegenheiten zu beaufsichtigen, an der Leitung der Chausse-e-, Strassen-, Brücken- und Uferbaue Theil zu nehmen, das Finanzwesen und die zur Localverwaltung angestellten Diener zu beaufsichtigen; sie führen den Vorsitz bei den Recrutirungscommissionen, und haben für die Aufbringung der Leistungen für das Militair, für die Unterbringung der Mannschaften

in den Standquartieren, bei Märschen und Cantonirungen, für die Ausmittelung von Exercierplätzen, Gestellung der Vorspanne bei Transporten von Militaireffecten und dergleichen zu sorgen. In Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungs-, ingleichen in Steuersachen tritt ihre Wirksamkeit nur in Folge besonderer Aufträge ein.

Die Kreisdirectionen sind vier, nämlich zu Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau; der einer jeden angewiesene Regierungsbezirk ergiebt sich aus den Bestandtheilen der einzelnen dazu gehörigen amtshauptmannschaftlichen Bezirke. Dem Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau gehören überdies noch an: die Schönburgischen Recessherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein. Für dieselben besorgt die amtshauptmannschaftlichen Geschäfte der Schönburgische Kanzleidirector.

A. Kreisdirection zu Bautzen.
Kreisdirector: Freiherr *v. Gutschmid.*

B. Kreisdirection zu Dresden.
Kreisdirector: *v. Könneritz*, wirkl. Geh. Rath.

C. Kreisdirection zu Leipzig.
Kreisdirector: *v. Burgsdorff.*

D. Kreisdirection zu Zwickau.
Kreisdirector: *Uhde.*

Departement des Krieges.

Das Ressort des Departement des Krieges umfasst:

1. alle die Armee betreffenden Angelegenheiten, welche zur allerhöchsten Entscheidung zu bringen und nicht der eigenen Anordnung der höheren Commandobehörden überlassen sind.

2. Verfassungs- und Gesetzgebungssachen, welche zum Wirkungskreise des Ministeriums gehören.

3. Militair-Justizsachen, nach den in der Militair-Strafgerichtsordnung vom 4. November 1867 und den darauf bezüglichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen.

4. Recrutirungs- und Entlassungsangelegenheiten.

5. Marsch-, Cantonnements- und Einquartirungssachen nebst der oberen Leitung bei Ausmittelung der Uebungsplätze.

6. Vertheilung der Naturalleistungen für das Militair auf die einzelnen Bezirke des Landes, Oberaufsicht über richtige Aufbringung dieser Bedürfnisse und Gewährung der gesetzmässigen Vergütung dafür.

7. Militair-Pensions-, Versorgungs- und Unterstützungs-Angelegenheiten.

8. Militairwirthschaft. Dahin gehören:

a) die Entwerfung der Etats für die Militair-Administration, Verpflegung der Armee und Controle über die unteren Wirthschaftsbeamten;

b) die Angelegenheiten der Artillerie-Werkstätten und Depots, der Festung Königstein, sowie der Garnisonanstalten, Sanitätsdirection, Lazarethe, Magazinverwaltung, die Aufsicht über das Rechnungswerk der Kriegscasse und sämmtlicher Militairfonds, namentlich die Prüfung des Rechnungswerkes der sämmtlichen Militairbehörden.

9. Die obere Leitung und Beaufsichtigung des Cadettencorps und die Direction der Soldatenkinder-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

10. Erörterung und Erledigung von Beschwerden in allen Militair- und Commandoangelegenheiten in oberster Instanz.

Zur Erörterung und Entscheidung von Reclamationen und Beschwerden, welche die Vertheilung der Militairbedürfnisse auf die einzelnen Bezirke und Ortschaften und die Aufbringung derselben betreffen und im administrativen Wege an das Kriegsministerium gelangen, besteht eine

Ober-Reclamationsbehörde,

welche unter dem Vorsitze des Kriegsministers, aus zwei Räthen des Ministeriums des Innern und einem Rathe des Ministeriums des Krieges zusammengesetzt ist.

Als obere Reclamationsinstanz in Recrutirungsangelegenheiten besteht dagegen eine

Ober-Recrutirungsbehörde,

die unter dem Vorsitze des Kriegsministers wie die Ober-Reclamationsbehörde aus Räthen des Ministeriums des Innern und des Krieges gebildet wird.

Die Aushebung selbst wird in den einzelnen Aushebungsbezirken von den Kreis-Ersatzcommissionen, deren ständige Mitglieder der betreffende Landwehr-Bezirks-Commandeur und der betreffende Amtshauptmann sind, sowie in höherer Instanz von den vier Departements-Ersatzcommissionen in der vier Infanteriebrigade-Bezirken, welche durch den betreffenden Infanteriebrigade-Commandeur und einen Rath der betreffenden Kreisdirection gebildet werden, besorgt.

In den vor das Kriegsministerium gehörenden Verwaltungsstreitigkeiten entscheidet dasselbe in letzter Instanz und es ist hierzu jedesmal unter dem Vorsitze des Ministers durch zwei Ministerialräthe (bei Streitigkeiten unter den Bewohnern einzelner Orte oder unter mehreren Communen über die Vertheilung und Ausgleichung der Militairleistungen durch einen Rath des Ministeriums des Innern und einen Rath des Kriegsministeriums), sowie durch zwei deputirte Räthe des Ober-Appellationsgerichts eine collegialische Behörde zu constituiren.

Zu Prüfung der Gesuche um Bewilligung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes besteht am Sitze jeder Kreisdirection unter dem Namen

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige

eine besondere Commission, welcher als ordentliche Mitglieder

a) zwei Stabsofficiere,

b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatzcommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied der betreffenden Kreisdirection

angehören, und zu welchen als ausserordentliche Mitglieder noch

c) der Director eines Gymnasiums oder einer Real- oder höheren Bürgerschule,

Digitized by Google

d) noch ein oder zwei Lehrer aus dergleichen Anstalten

hinzutreten.

Von höheren und niederen Justizbehörden sind dem Kriegsministerium in der Eigenschaft als Anstellungs- und Dienstbehörde untergeordnet:

das Ober-Kriegsgericht

und

die unteren Militairgerichte.

Als letztere bestehen:

das Corpsgericht,
die Divisionsgerichte,
das Gouvernementsgericht,
das Gericht der Festung Königstein,
die Regiments- und Bataillonsgerichte.

Das Ober-Kriegsgericht ist der oberste Militairgerichtshof. Es ist die Recursinstanz, sowie die begutachtende Behörde in den in der Militair-Strafgerichtsordnung näher bezeichneten Fällen. Dasselbe bildet die zweite Instanz in Strafsachen der Militairbeamten und ist die nächstvorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure. Ihm liegt ausserdem die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Militairgerichte ob, wie es nicht minder etwaigen Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen und Zweifel über die Competenz der Militairgerichte oder über die Anwendung, beziehendlich Auslegung der Militairgesetze zu erledigen, nöthigenfalls zu Allerhöchster Entscheidung zu bringen hat.

Das Ober-Kriegsgericht besteht aus dem General-auditeur, als Vorstand, einem Kriegsgerichtsrath oder Ober-Auditeur, und in Fällen, wo es einer collegialen Berathung bedarf, einem, beziehendlich in gewissen Fällen einigen hierzu abgeordneten Räthen des Ober-Appellationsgerichts.

Die gerichtlichen Geschäfte werden bei den unteren Militairgerichten, beziehendlich nach Anweisung des Gerichtsherrn, durch Auditeure resp. untersuchungführende Officiere wahrgenommen. Die Aburtheilung erfolgt durch Kriegs- oder durch Standgerichte nach näherer Bestimmung der Militair-Strafgerichtsordnung.

Ausserdem bestehen in Unterordnung unter das Kriegsministerium noch folgende Behörden und Anstalten.

1. Generalstab.

Die Officiere des Generalstabes sind bestimmt, im Kriege Gehilfen und Rathgeber der das Corps und die Divisionen commandirenden Generale zu sein, und in gleicher Eigenschaft zuweilen auch anderen, kleinere Truppenabtheilungen commandirenden Officieren beigegeben zu werden.

Im Uebrigen und nächst der wissenschaftlichen und praktischen Vorbereitung zu vorstehendem Zwecke wird der Generalstab während des Friedens vom Kriegsministerium durch Verwendung zu besonderen Aufträgen und Arbeiten, unter Anderen zur Prüfung der in die Armee eintretenden Officiers-Aspiranten (Cadetten und Avantageure) verwendet, auch befindet sich bei demselben das Depot für die Karten und Pläne, welche zum Kriegsgebrauch bestimmt sind.

Das topographische Bureau (früher Militairplankammer) bildet eine besondere Abtheilung des Generalstabes, welcher ein Officier der technischen Abtheilung desselben als Director vorsteht. Demselben ist die Instandhaltung des topographischen Atlasses von Sachsen (der sog. Oberreit'schen Karte) und die Herausgabe einer Reduction desselben (der topographischen Karte von Sachsen) übertragen.

2. Die Sanitätsdirection,

welcher, neben der Sorge für zweckmässige Einrichtung und Unterhaltung des Medicinalwesens und die Gesundheitspflege in der Armee, die Prüfung der anzustellenden Medicinalpersonen, die Aufsicht über deren Geschäftsführung, sowie in Fällen, wo über die Tüchtigkeit junger Mannschaften zum Militairdienste Zweifel entstehen, die nochmalige Untersuchung und definitive Entscheidung zusteht.

Der Generalstabsarzt ist mit der Direction des gesammten Medicinalwesens und der Inspection der Garnison-Lazarethe beauftragt. Für die Administration der Garnison-Lazarethe bestehen Commissionen.

3. Das Gouvernement der Residenzstadt Dresden.

Diesem liegt nicht allein die Versorgung des täglichen Garnisondienstes ob, sondern es ist auch die obere Militairpolizeibehörde der Königlichen Residenz.

4. Die Commandantschaft der Festung Königstein.

5. Die Adjutanten Sr. Majestät des Königs und der Königlichen Prinzen,

welche zum unmittlbaren Dienste bei Sr. Majestät dem Könige und den Königlichen Prinzen bestimmt sind.

6. Die vereinigten Artillerie-Werkstätten und Depots.

Denselben liegt die Herstellung, Beschaffung und Aufbewahrung alles Materiellen an Geschützen, Waffen, Fuhrwerken, Munition und Ausrüstungsstücken der Armee ob.

Ein Stabsofficier der Artillerie, mit dem Titel Hauptzeughausdirector, ist Vorstand der Artillerie-Werkstätten und Depots.

7. Die Artillerie-Commission.

Sie wird zusammengesetzt aus besonders hierzu beauftragten Artillerie-Officieren und bildet eine begutachtende Behörde für technische, auf Bewaffnung und Ausrüstung der Armee Bezug habende Gegenstände. Ihr liegt in oberster Instanz die Controle über die Einrichtung und den Betrieb der Privatpulvermühlen ob.

8. Das Cadettencorps.

Das Cadettencorps hat den Zweck, Söhnen von Officieren und aller Classen von Staatsbürgern die Mittel und Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst zu gewähren; die Zöglinge des Cadettencorps treten nach bestandener Prüfung und anerkannter Qualification in der Regel als charakterisirte Portepéefähnriche in die Armee über.

9. Die Militair-Reitanstalt.

Sie hat den Zweck, sowohl den Zöglingen des Cadettencorps, den jüngeren Officieren und den

Digitized by Google

talentvollsten Unter-Officieren der Reiterei und Artillerie, sowie einer Anzahl Officiere der unberittenen Truppen Reitunterricht zu gewähren und gründliche Kenntniss von der Behandlung, Zäumung etc. der Pferde zu verschaffen, als auch zugeritteне Pferde an Stabsofficiere und Adjutanten der Truppen zu Fuss käuflich abzulassen.

10. Die Garnisonverwaltungen.

Der Wirkungskreis der Garnisonverwaltungen erstreckt sich auf die zweckentsprechende Unterhaltung, innere Einrichtung und bestimmungsmässige Benutzung der sämmtlichen Garnisonanstalten, auf die Beschaffung der laufenden Bedürfnisse und deren Verabreichung an die casernirten Truppen, sowie endlich auf die Handhabung der äusseren und inneren polizeilichen Ordnung.

Zur örtlichen Verwaltung der gesammten Garnisonanstalten, gleichviel, ob dieselben in Garnisonen oder vorübergehenden Militairstationen sich befinden, sind Garnisonverwaltungen eingesetzt, und zwar:

1) entweder ständige, d. h. aus fest angestellten Beamten gebildete, oder
2) solche, deren Functionen von der Cassen-Commission der betreffenden garnisonirenden Truppe wahrgenommen werden.

Ständige Garnisonverwaltungen bestehen gegenwärtig in Dresden, Zittau, Chemnitz, Leipzig und auf der Festung Königstein.

11. Das Montirungs-Depot

ist bestimmt, theils die Armee mit den erforderlichen Equipirungs- und Feldausrüstungsgegenständen, mit alleiniger Ausnahme der Waffen und Munition, zu versehen, theils die Truppen, Garnison- und Feldhospitäler mit den nöthigen Instrumenten, Bandagen und Hospitalgeräthschaften zu versorgen.

12. Die Militair-Magazine.

Sie dienen dazu, den Bedarf der Naturalverpflegung an Getreide, Mehl und Fourage für die Armee in sich aufzunehmen und solchen sicher zu stellen. Dergleichen bestehen gegenwärtig in Dresden, Leipzig, Freiberg, Hubertusburg, Bautzen, Zwickau und auf der Festung Königstein. Jedem ist ein Beamter vorgesetzt. Das Dresdner Magazin besitzt eine Mahlmühle im Plauenschen Grunde und eine Bäckerei in der Nähe der Magazingebäude, welche den Brodbedarf für die Dresdner und mehrere auswärtige Garnisonen liefert. Die Bäckerei in Leipzig versorgt die dortige und umliegenden Garnisonen mit Brod. Gedachte Anstalten werden durch 6 Müller und 55 Bäcker betrieben.

13. Die Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen.

Dieselbe besteht aus zwei Abtheilungen:

a) der Unterofficiersschule, in welcher die Zöglinge, vom erfüllten 14. bis erfüllten 17. Lebensjahre aufnahmefähig, zu Unterofficieren für die Armee herangebildet werden;
b) der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt, in welcher Knaben von Unterofficieren und Soldaten, ingleichen eine Anzahl vater- und mutterloser Waisen aus dem Civilstande im Alter von 10 bis 14 Jahren erzogen und zu ihrem Fortkommen im bürgerlichen Leben vorbereitet werden.

14. Die Garnisonschule zu Dresden.

In dieser erhalten die Kinder der zur Dresdner Garnison gehörigen Unterofficiere und Soldaten freien Schulunterricht.

15. Militairstrafanstalt.

In derselben — in Dresden befindlich — wird die gegen Personen des Soldatenstandes erkannte Festungsstrafe verbüsst. Die Verbüssung der letzteren ist nicht entehrend für die Soldaten, da dieselben die Unwürdigkeit zum ferneren Dienste in der Truppe nicht zur Folge hat, nur geht dem Sträfling die Zeit seiner Detention an der Dienstzeit im stehenden Heere verloren.

Wie andere dergleichen Landesanstalten erhält sich auch diese Anstalt zum grösseren Theile selbst durch die den Sträflingen auferlegten Arbeiten, zu welchen sie in den Wochentagen je nach der Jahreszeit 7 bis 11 Stunden lang angehalten werden.

Vorstand:

Kriegsminister: *Georg Friedrich Alfred v. Fabrice*, Generallieutenant.

Ministerialräthe:

Karl Hermann v. Brandenstein, Generalmajor, Militair-Commissar in Berlin.

Karl Gustav Robert Teucher, Geh. Kriegsrath, Vorstand der Abtheilung für Justiz-Angelegenheiten.

Gottfried August Mann, Geh. Kriegsrath, Vorstand der Abtheilung für juristische Verwaltungs-Angelegenheiten.

Eugen Sigismund Plötz, Oberst, Intendantur.

Bernhard August Heinrich Heydenreich, Major, Vorstand der Abtheilung für technische Angelegenheiten.

Karl Theodor Winkler, Major, Abtheilungs-Vorstand und Intendant der Armee.

Adolf Leopold v. Tschirschky und Bögendorff, Major, Vorstand der Abtheilung für Commando-Angelegenheiten.

Johann Karl August Schurig, Hauptmann, Intendanturrath.

Johann Anton Larrass, Hauptmann, Intendanturrath.

Zur Dienstleistung in der Intendantur commandirt:

Hauptmann *Georg Moritz Wilhelm Heino v. Kotsch*, vom Schützen- (Füsilier-) Regimente No. 108.

Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Der Geschäftskreis des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts (§. 41. der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831) ist der Hauptsache nach durch die Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements etc. betreffend, vom 7. November 1831, No. 3. Lit. E. in Verbindung mit §. 57. der Verfassungsurkunde vorgezeichnet und umfasst

1) die äusseren Angelegenheiten aller im Königreiche Sachsen aufgenommenen christlichen Confessionen und Kirchen;

2) die inneren Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche;

Digitized by Google

3) den Cultus und das Schulwesen der israelitischen Glaubensgenossen nach der Verordnung vom 20. December 1834 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834 S. 540). Vgl. übrigens Gesetz vom 18. Mai 1837, die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigenthum betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837 S. 66);

4) die Beaufsichtigung der milden Stiftungen, insofern sie nicht Armen- oder Krankenversorgung zum Zweck haben, oder vermöge ausdrücklicher Bestimmung der Fundation unter einem anderen Ministerium stehen;

5) das gesammte Universitäts- und Schulwesen, insofern das letztere nicht speciellen, anderen Ministerien untergeordneten Zwecken dient, wie dies z. B. bei Militair-, Forst-, Bergwerks-, Handels- und technischen Anstalten der Fall ist;

6) die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken.

Diejenigen Gegenstände, welche bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern (s. S. 260) von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Beschlussnahme in Vortrag zu bringen sind, bezeichnet das Regulativ vom 12. November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837 S. 104).

Dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet sind:

I. in kirchlicher Hinsicht

und zwar

1. was die evangelische Kirche betrifft:
   a) das evangelische Landesconsistorium;
   b) die Kreisdirectionen;
   c) das Unter-Consistorium zu Glauchau;
   d) die Kircheninspectionen und Superintendenten bei Besetzung königlicher Patronatstellen und bei Dispensationen in Ehesachen. Im Uebrigen sind die Kircheninspectionen und Superintendenten in den Erblanden, insofern nicht in einzelnen Fällen das Cultusministerium an dieselben zu verfügen oder eine berichtliche Anzeige von denselben zu erfordern für nöthig erachtet, zunächst der Kreisdirection, dem Unter-Consistorium zu Glauchau und bezüglich dem evangelischen Landesconsistorium untergeordnet.
2. In Betreff der römisch-kathol. Kirche:
   a) in den Erblanden das apostolische Vicariat;
   b) in der Oberlausitz die Kreisdirection zu Bautzen als Mittelbehörde über dem dasigen Domstifte St. Petri und dem domstiftlichen Consistorium.
3. In Betreff der reformirten Kirche:
   die Consistorien der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Dresden und zu Leipzig.
4. Rücksichtlich der Deutsch-Katholiken:
   der deutsch-kathol. Landes-Kirchenvorstand.
5. Wegen des jüdischen Cultus:
   die betreffenden Ortsobrigkeiten.

II. In Bezug auf das Schulwesen

und zwar

1. rücksichtlich der Gelehrtenschulen:
   a) die Inspectionen der beiden Landesschulen zu Meissen und zu Grimma und die dortigen Schulämter;
   b) für die städtischen Gymnasien: die Schulcommissionen und die betreffenden Stadträthe;
   c) für das Vitzthum'sche Gymnasium: die Administration.
2. Rücksichtlich des Bürger- und Volksschulwesens mit Inbegriff der Realschulanstalten, insoweit nicht letztere mit Gymnasien, wie in Plauen und Zittau, verbunden sind und mit Inbegriff der evangelischen Schullehrerseminare:
   die Kreisdirectionen und
   das Unter-Consistorium zu Glauchau.

Die Directoren des Lehrerinnenseminars zu Callnberg, der Turnlehrerbildungsanstalt in Dresden, sowie der Taubstummenanstalten zu Dresden und zu Leipzig, stehen unter dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar.

III. Die Universität zu Leipzig und deren besondere Behörden.

IV. Wegen der milden Stiftungen, insoweit sie nicht vom Cultusministerium selbst verwaltet werden: die betreffenden Collatur- und Verwaltungsbehörden.

V. Das Procuratur-Rentamt zu Meissen.

Vorstand:

Staatsminister: Dr. *Johann Paul v. Falkenstein.*

Ministerialräthe:

Dr. *Gustav Ludwig Hübel*, Wirkl. Geh. Rath,
Dr. *Robert Otto Gilbert*, Geh. Kirchen- und Schul-Rath,
Dr. *Theodor Albert Liebner*, Geh. Kirchenrath,
Dr. *Ludwig Robert Feller*, desgl.,
Dr. *Bernhard Adolf Langbein*, desgl.,
Dr. *Emil Gustav Heinhard Bornemann*, Schulrath.
Josef Maximilian Forwerk, Beisitzer für die Angelegenheiten der katholischen Glaubensgenossen. Vice-Zoll- und Steuerdirector etc.

Hülfsarbeiter:

Eduard Anton David Schreyer, Regierungsrath,
Dr. *Carl Robert Freiesleben*, desgl.

Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat im Allgemeinen die Bestimmung, die Verhältnisse des Staates und des Königlichen Hauses zu dem Norddeutschen Bunde, sowie zu den auswärtigen Regierungen und Höfen zu unterhalten. Ihm liegt daher ob, die Rechte und Pflichten des Staates dem Bunde, sowie fremden Regierungen gegenüber zu wahren und zu erfüllen und die geschäftlichen Beziehungen zu den Behörden des Bundes und zu auswärtigen Regierungen zu leiten oder zu vermitteln.

Zu dem Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören hauptsächlich folgende Gegenstände:

Digitized by Google

1) Die Ceremonial-Correspondenz des Königs; die Angelegenheiten des Königlichen Hauses im Auslande.
2) Instruirung des dem Ministerium untergebenen diplomatischen Personals und der Bundes-Consuln über alle wichtigen Veränderungen und Ergebnisse der inneren Staatsverwaltung und über einflussreiche, die Stellung des Staates betreffende Ereignisse.
3) Die Angelegenheiten des Norddeutschen Bundes, die darauf bezügliche Correspondenz mit dem Bundeskanzler, sowie die Instruirung der Bevollmächtigten im Bundesrathe.
4) Leitung von Verhandlungen mit fremden Staaten, Abschliessung, Ratification und Wahrung von Staatsverträgen.
5) Correspondenz mit fremden Regierungen über die bei den einzelnen Ministerien vorkommenden Geschäfte, theils durch Vermittelung der Gesandten und der noch vorhandenen Sächsischen Consuln, theils durch die Bundesgesandten und Bundesconsuln.
6) Annahme fremder Gesandter und Bevollmächtigter, mündliches und schriftliches Vernehmen mit denselben.
7) Verwendung für die Gesuche einheimischer Privatpersonen im Auslande und Empfangnahme der von fremden Regierungen angebrachten Verwendungsgesuche.
8) Legalisation der für das Ausland bestimmten gerichtlichen Urkunden.
9) Ausstellung von Ministerialpässen nach dem Auslande.

A. Ministerium.

Vorstand:

Staatsminister: *Richard* Freiherr v. *Friesen*.

Ministerialräthe:

Johannes Wolf v Zobel, Geh. Legationsrath,
Heinrich Wilhelm Ferdinand v. Ehrenstein, Legationsrath.
Werner Rudolf Heinrich v. Watzdorf, Regierungs-Rath.

B. Königlich Sächsische Gesandtschaften und Bevollmächtigte.

In Altenburg.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Ernst Maximilian v. Carlowitz, Kammerherr und Geh. Legationsrath etc. s. Weimar.

In Berlin.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Hans v. Könneritz, Geh. Rath.

Legationssecretair:
Wolf Hugo v. Lindenau, Legationsrath.

In Brüssel.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Oswald v. Fabrice, Kammerherr.

In Darmstadt.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Richard Graf *v. Könneritz*, Geh. Legationsrath, s. München.

In Coburg.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Ernst Maximilian v. Carlowitz, Kammerherr und Geh. Legationsrath etc., s. Weimar.

In Florenz.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Alwin Leo Graf *v. Seebach*, Wirkl. Geh. Rath und Kammerherr, Excellenz etc., s. Paris.

In Greiz.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Ernst Maximilian v. Carlowitz, Kammerherr und Geh. Legationsrath etc., s. Weimar.

Im Haag.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Oswald v. Fabrice, Kammerherr, s. Brüssel.

In London.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Oswald v. Fabrice, Kammerherr, s. Brüssel.

In Madrid.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
vacat.

In Meiningen.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Ernst Maximilian v. Carlowitz, Kammerherr und Geh. Legationsrath etc., s. Weimar.

In München.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Richard Graf *v. Könneritz*, Geh. Legationsrath.

In Paris.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Alwin Leo Graf *v. Seebach*, Wirkl. Geh. Rath, Kammerherr.

Legationssecretair:
Friedrich August Curt v. Lüttichau, Kammerherr und Legationsrath.

In St. Petersburg.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
vacat.

In Rudelstadt.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
vacat.

In Sondershausen.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Ernst Maximilian v. Carlowitz, Kammerherr und Geheimer Legationsrath etc., s. Weimar.

In Stuttgart.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Richard Graf *v. Könneritz*, Geh. Legationsrath, s. München.

In Weimar.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Ernst Maximilian v. Carlowitz, Kammerherr und Geh. Legationsrath.

In Wien.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Carl Gustav Adolf v. Hohe, Wirkl. Geh. Rath und Kammerherr.

C. Königlich Sächsische General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln.

a. Europa.

Bayern.

München: *Max Wilmersdörfer*, Consul.

Bremen.

Bremen: *Hermann Leupold*, Consul.
Bremerhafen: *Joh. Georg Claussen jun.*, Vice consul

Digitized by Google

Hamburg.

Hamburg: *Christian Eduard Frege*, Consul.

Hessen.

Jakob Gerson, General-Consul, s. Frankfurt a. M.

Oesterreich.

Wien: *Eduard v. Todesco*, Grosshändler, Consul

Preussen.

Frankfurt a. M.: *Jakob Gerson*, General-Consul.
Köln: *Albert Oppenheim*, desgl. für die Rheinprovinz und Westphalen.
Stettin: *Theodor Schreyer*, Consul.

Württemberg.

Stuttgart: *Theodor v. Dreifus*, Consul.

b. Amerika.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Manitowoc, Staat Wisconsin: *Friedrich Borcherdt*, Consul.

Grossherzogthum Hessen.

Vorbemerkung.

Die Grundlage der öffentlichen Verhältnisse im Grossherzogthum Hessen bildet die Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820, Regierungsblatt Seite 535; und die dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetze vom 6. September 1856 (Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände), Regierungsblatt Seite 261; und vom 15. Juli 1862, Regierungsblatt Seite 288. Vermöge des zwischen Hessen und Preussen am 3. September 1866 abgeschlossenen Friedensvertrags bilden die nördlich des Mains gelegenen Gebietstheile des Grossherzogthums einen Bestandtheil des Norddeutschen Bundes.

I. Der Grossherzogliche Staatsrath.

Der Staatsrath, bestehend aus den hierzu berufenen Prinzen des Grossherzoglichen Hauses, den Ministern, Geheimen Staatsräthen und weiteren auf Zeitdauer aus höheren Staatsbeamten ernannten Mitgliedern sowie einem ständigen Referenten, ist als Bestandtheil der obersten Staatsbehörde neben den Ministerien eingesetzt und bildet die entscheidende oberste Behörde:

a) bei Recursen gegen Entscheidungen des Administrativ-Justizhofs in Administrativ-Justizsachen, gegen die von der Oberrechnungskammer formirten Rechnungsabschlüsse und gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt in Disciplinaruntersuchungen.

b) in Competenzstreitigkeiten zwischen Administrativ- und Justizbehörden.

c) bei Disciplinaruntersuchungen gegen Mitglieder eines Ministerialdepartements.

(Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörden vom 28. Mai 1821, Regierungsblatt Seite 179, ferner Verordnung vom 6. Juni 1832, Regierungsblatt Seite 427; Edict vom 12. April 1820, Regierungsblatt Seite 189).

Präsident des Staatsraths:

Se. Excellenz Minister Dr. Freiherr *von Lindelof* (siehe Ministerium der Justiz).

II. Civilministerien.

1. Ministerium des Grossherzoglichen Hauses und des Aeusseren.

A.

Das Grossherzogliche Ministerium des Grossherzoglichen Hauses und des Aeusseren hat die Angelegenheiten des Grossherzoglichen Hauses und der Grossherzoglichen Familie, sowie die Beziehungen des Grossherzogthums zu auswärtigen Staaten zu leiten.

(Verordnung vom 28. Mai 1821, Regierungsblatt Seite 179).

Zu seinem Geschäftskreis gehört die Correspondenz und die Unterhandlung mit auswärtigen Staaten und mit den am Grossherzoglichen Hofe beglaubigten diplomatischen Personen, Abschliessung der Staatsverträge, Correspondenz mit den an auswärtigen Höfen accreditirten Grossherzoglichen Gesandten, ferner die Angelegenheiten des Norddeutschen Bundes, Postangelegenheiten (nach Maassgabe des Staatsvertrages, durch welchen die Verwaltung des Postwesens und die Ausübung des Postregals im Grossherzogthum unbeschadet der Hoheitarechte Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs auf Preussen übergegangen ist), die Oberaufsicht über das Grossherzogliche Haus- und Staatsarchiv, die Rheinschifffahrtsangelegenheiten, die Legalisation öffentlicher Acte, welche für das Ausland bestimmt sind, Ertheilung von Pässen, Dienstpolizei über die Beamten seines Ressorts etc. etc.

Vom Grossherzoglichen Ministerium des Grossherzoglichen Hauses und des Aeussern ressortiren

1. die Grossherzoglichen Gesandtschaften und Consulate.
2. Der Grossherzogliche Territorialcommissär bei der Festung Mainz.
3. Der Bevollmächtigte bei der Rheinschifffahrtscentralcommission.
4. Die Commission für Postangelegenheiten. (Bekanntmachung vom 16. September 1867, Regierungsblatt Seite 425).
5. Die Grossherzogliche Haus- und Staatsarchiv-Direction.
6. Das Hessische Gesammtarchiv zu Cassel.

B.

Ministerium des Grossherzoglichen Hauses und des Aeusseren.

Minister:

Dr. Reinhard Karl Friedrich Freiherr v. Dalwigk zu Lichtenfels, wirklicher Geheimerath, Präsident des Gesammtcivilministeriums, Minister des Innern. —

Rath:

Dr. Carl Neidhardt, Ministerialrath.

1. Gesandtschaften.

a. Baden.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:

Dr. Julius v. Breidenbach, Geheimer Legationsrath.

Digitized by Google

b. Bayern.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Heinrich Freiherr v. Gagern, wirklicher Geheimerath, in Wien.

c. Belgien

Ministerresident:
Gustav Adolph Graf v. Enzenberg, Major à la suite.

d. Frankreich.

Ministerresident:
Major *Graf v. Enzenberg* (siehe Belgien).

e. Niederlande

Ministerresident:
Major *Graf v. Enzenberg* (siehe Belgien).

f. Oesterreich.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Heinrich Freiherr v. Gagern, wirklicher Geheimerath.

g. Preussen.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister: *Carl Hofmann*, Geheimer Legationsrath.

h. Königreich Sachsen.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Oberstlieutenant *Freiherr Wambolt v. Umstadt*.

i. Würtemberg.

Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:
Dr. Julius v. Breidenbach, Geheimer Legationsrath (siehe Baden).

2. Commissionen.

a. Bevollmächtigter bei dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes:
Carl Hofmann, Geheimer Legationsrath (s. Gesandtschaften.)

b. Bevollmächtigte bei dem Bundesrath des Deutschen Zollvereins:
Carl Hofmann, Geheimer Legationsrath.
Ludwig Ewald, Geheimer Obersteuerrath.
Ottmar Göring, Obersteuerrath.

c. Territorial-Commissär bei der Festung Mainz.
Carl Schmitt, Geheimerath.

d. Bevollmächtigter bei der Rheinschiffahrtscentralcommission.
Carl Schmitt, Geheimerath.

e. Commission für Postangelegenheiten.
Mitglieder:
Ministerialrath *Dr. Neidhardt*.
Ober-Postrath *Peter Marzelin Bauer*.

3. Haus- und Staatsarchiv-Direction.

Director:
Dr. Ludwig Baur, Geheimerath.

4. Hessisches Gesammtarchiv zu Cassel:

Archivar: unbesetzt.

2. Grossherzogliches Ministerium des Innern:

A.

Das Ministerium des Innern hat die gesammte innere Verwaltung des Staates zu leiten und die hierauf bezüglichen reglementären Verfügungen zu erlassen. (Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörde vom 28. Mai 1821, Regierungsblatt Seite 179). Zu seinem Geschäftskreis gehören insbesondere:

1. die Aufsicht über die Gemeinden und die Leitung der hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten, wie Gemeindebauwesen, Vicinalweg-, Gemeinde-, Wasser- und Brückenbau, Gemeinde-, Forst-, Budget- und Umlagewesen, die Aufnahme in den Gemeinde- und Staatsverband und die Entlassungen aus diesen Verbänden, die Regelung der Heimathsverhältnisse, das Auswanderungswesen etc.
2. die Aufsicht über Cultus und das gesammte Unterrichtswesen.
3. das Medicinalwesen und die Sanitätspolizei.
4. die Polizei, insbesondere Sicherheitspolizei und Verwendung der Gensdarmerie; die öffentliche Armenpflege und Verfügung über die zur Disposition der Regierung stehenden Mildthätigkeit-Fonds; die Oberaufsicht über die Landesstrafanstalten.
5. Maassregeln zur Beförderung der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie, Aufsicht über Gewerb- und Fabrikwesen, über Maass und Gewicht; das Landgestütwesen, ferner das Versicherungswesen, die Aufsicht über Privat-Eisenbahnen, über Banken und öffentliche Creditinstitute.
6. die Landesstatistik.
7. Lehensangelegenheiten, Wappen-, Adels- und Titelverleihungen, letztere indess nur insofern sie Inländer, die nicht einem andern Ministerialdepartement untergeordnet sind, betreffen.
8. die obere Aufsicht über die Grossherzogliche Hofbibliothek und das Grossherzogliche Museum; Redaction des Regierungsblattes.
9. die Functionen der Ministerial-Instanz in Gemässheit der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.
10. Dienstpolizei über die Beamten seines Ressorts.

Organe der Verwaltung.

Behufs der inneren Verwaltung ist das Grossherzogthum in 24 Verwaltungsbezirke (Kreise) eingetheilt, in welchen die gesammte locale Verwaltung durch die Kreisämter und zwar regelmässig unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern geführt wird. (Edict vom 12. Mai 1852; Regierungsblatt Seite 221). Für gewisse Angelegenheiten der Kreis- und Communal-Verwaltung steht den Grossherzoglichen Kreisämtern der aus dem Verwaltungsbezirk gewählte Bezirksrath theils begutachtend, theils entscheidend zur Seite. (Gesetz vom 10. Februar 1853, Regierungsblatt S. 37). Bezüglich einiger Dienstzweige fungiren Landescollegien als Mittelbehörden zwischen dem Ministerium des Innern und der localen Verwaltung und sind die Kreisämter diesen in den hier einschlagenden Angelegenheiten zunächst unter-

Digitized by Google

geordnet. Diese sind die Obermedicinal-Direction für das gesammte Medicinalwesen (Medicinal-Ordnung vom 25 Juni 1861, Regierungsblatt Seite 281), die Oberstudien-Direction für das gesammte höhere und niedere Unterrichtswesen — mit Ausschluss der Landes-Universität zu Giessen und der polytechnischen Schule zu Darmstadt, welche dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet sind. (Verordnung vom 6. Juni 1832, Regierungsblatt Seite 477, und Verordnung vom 14. September 1849, Regierungsblatt Seite 503), die Provinzial-Directionen (Edict vom 12. November 1860, Regierungsblatt Seite 341), für gewisse Angelegenheiten provinzieller Natur, insbesondere die Beaufsichtigung und obere Verwaltung der Fonds der Criminal- und Polizeicassen in den Provinzen, und der in der betreffenden Provinz vorhandenen weltlichen milden Stiftungen und Anstalten, für welche nicht besondere Verwaltungs-Commissionen bestehen — z. B. Irrenanstalten, Landes-Waisen-Anstalt — ferner für Handhabung der oberen Aufsicht der in der Provinz vorhandenen Landes- und Provinzialgefängnisse etc.

Eine besondere Stellung nimmt der Administrativ-Justizhof ein. Gewisse von der Gesetzgebung als Administrativ-Justizsachen bezeichnete Gegenstände, z. B. Ablösung von Grundlasten, Streitigkeiten über Gemarkungsgrenzen etc., ferner streitige Administrativsachen, z. B. Streitigkeiten über die Nothwendigkeit der Abtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken, endlich eine Reihe im Einzelnen besonders bestimmter Gegenstände z. B. Prüfung der Gesetzlichkeit der Gemeinderathswahlen, sind diesem, dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Landescolleg zur Entscheidung theils in erster, theils in zweiter Instanz überwiesen. Der Recurs gegen solche Entscheidungen geht theils an das Ministerium des Innern, theils an den Grossherzoglichen Staatsrath (siehe diesen).

Kirchliche Verhältnisse des Grossherzogthums.

A. Evangelische Landeskirche.

Die Kirchengewalt ruht in den Händen des Grossherzogs als obersten Landesbischofs. Die obere Verwaltung der Kirchenangelegenheiten ist unter der Leitung und der Aufsicht des Ministeriums des Innern dem Oberconsistorium übertragen. Organe des Oberconsistoriums sind die Superintendenten und Decane, sowie für die Verwaltung des Kirchenvermögens die Kreisämter.

(Edict vom 6. Juni 1832, Regierungsblatt Seite 387.)

Der evangelische Prälat ist verfassungsmässiges Mitglied der ersten Kammer der Stände.

B. Katholische Kirche.

Katholischer Landesbischof, und als solcher verfassungsmässiges Mitglied der ersten Kammer der Stände, ist der Bischof von Mainz. Neben diesem üben Jurisdiction im Grossherzogthum der Bischof von Fulda bezüglich der katholischen Einwohner der vormals kurhessischen, mit dem Grossherzogthum nunmehr vereinigten Kirchengemeinde Ruhlkirchen und der Bischof von Limburg bezüglich der Katholiken in den vormals nassauischen, neuerworbenen Gemeinden Dorn-Assenheim und Harheim. —

Die Verwaltung des gesammten, sowohl evangelischen wie katholischen Kirchenvermögens erfolgt im Grossherzogthum nach Maassgabe der Verordnung vom 6. Juni 1832 — Regierungsblatt Seite 412. Verfassungsmässig geniesst die innere Kirchen-Verfassung auch den Schutz der politischen. (Art. 39 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820).

B.

Ministerium des Innern.

Minister:

Dr. Reinhard Karl Friedrich Freiherr von Dalwigk, zu Lichtenfels, wirklicher Geheimerath, Präsident des Gesammt-Civilministeriums, Minister des Grossherzoglichen Hauses und des Aeussern etc.

Räthe:

Friedrich Georg v. Bechtold, wirklicher Geheimerath, Geheimer Staatsrath;

Max Freiherr Ueberbruck v. Rodenstein, Ministerialrath;

Gustav Adolph Freiherr v. Lehmann, Ministerialrath;

Wilhelm Reuling, Ministerialrath.

Ober-Medicinal-Direction.

Präsident:

Dr. Wilhelm Christian Georg Goldmann, Geheimerath.

Oberstudien-Direction.

Director:

Friedrich Kritzler, Geheimerath.

Oberconsistorium.

Präsident:

Karl Ernst August Rinck Freiherr v. Starck, wirklicher Geheimerath.

Administrativ-Justiz- zugleich Lehnhof.

Director:

Wilhelm Maurer, Geheimerath.

Landgestüts-Direction.

Director:

Den Dienst versieht der Oberst-Stallmeister *Felix Maria Freiherr von der Capellen.*

Landes-Universität.

1. Rectorat:

(vom 29. September 1869 bis 29. September 1870) Rector: *Dr. Heinrich Will.*

2. Universitäts-Kanzleriat:

Universitätskanzler: *Dr. Johannes Michael Franz Birnbaum*, Geheimerath.

Evangelischer Prälat:

Dr. Karl Zimmermann, Oberconsistorialrath, Superintendent der Superintendur Starkenburg und Oberpfarrer der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.

Digitized by Google

Bisthum Mainz.

Bischof: *Dr. Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler.*

Bisthum Fulda.

Bischof: *Christoph Florentius Kött.*

Bisthum Limburg.

Bischof: *Dr. Joseph Peter Blum.*

3. Grossherzogliches Ministerium der Justiz.

A.

Das Ministerium der Justiz hat innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen die Ausübung der gesammten Rechtspflege des Staates zu überwachen. Sein Geschäftskreis umfasst:

1. Die Aufsicht über sämmtliche Ober-, Mittel- und Untergerichte des Grossherzogthums, über die Advocaten und Notarien.
2. Die Erledigung von Recursen wegen verzögerter oder verweigerter Justiz.
3. Die Begnadigungsgesuche aller Art, insofern sie nicht auf den Erlass von Disciplinarstrafen, die in dem Wirkungskreis eines andern Ministerial-Departements oder solcher Strafen, die in Gemässheit finanzieller Gesetze erkannt sind, beziehen.
4. Errichtung von Familienfidei-Commissen, Legitimationen unehelicher Geburten, Moratorien etc.
5. Dienstpolizei über die Beamten seines Ressorts. (Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörden vom 28. Mai 1821, Regierungsblatt Seite 179).

Die Ausübung der Rechtspflege im Grossherzogthum erfolgt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Civilsachen durch 39 Stadt- und Landgerichte als Gerichte I. Instanz, das Hofgericht der Provinz Starkenburg zu Darmstadt und das Hofgericht der Provinz Oberhessen zu Giessen als Gerichte II. Instanz und das Oberappellations- und Cassations-Gericht zu Darmstadt als Gericht III. Instanz beziehungsweise als Cassationsgericht. —

Für Strafsachen bestehen ausser diesen Gerichten Bezirksstrafgerichte und Assisengerichte.

In der Provinz Rheinhessen bestehen 12 Friedensgerichte, 2 Bezirksgerichte und das Obergericht zu Mainz. Als Cassationshof fungirt das Oberappellations- und Cassationsgericht zu Darmstadt. Strafsachen bestimmter Gattung werden auch hier durch Assisen abgeurtheilt.

B.

Ministerium der Justiz.

Minister:

Dr. Friedrich Freiherr v. Lindelof, wirklicher Geheimerath und Präsident des Staatsraths.

Räthe:

Heinrich Frank, Geheimer Staatsrath.
Heinrich Fischer, Ministerialrath.

Oberappellations- und Cassations-Gericht.

Präsident:

Hermann Felix Ludwig Benner, Geheimerath.

Director:

Dr. Wilhelm Müller, Geheimerath.

Prüfungs-Commission für das Justiz- und Verwaltungsfach.

Director:

v. *Bechtold*, Geheimerath.

4. Ministerium der Finanzen.

A.

Das Ministerium der Finanzen hat die gesammte Finanzverwaltung des Staates zu leiten und die hierauf Bezug habenden reglementären Verfügungen zu erlassen. Zu seinem Geschäftskreis gehört die obere Verwaltung sämmtlicher Domänen und Regalien, das ganze directe und indirecte Steuerwesen, die Münze, die Staatsschuld, das gesammte Staatscassen- und Cautionswesen, das gesammte Staatsrechnungswesen, die Aufstellung des Staatsbudgets und die Sorge für dessen Befolgung, die Aufsicht über den Wasser-, Strassen- und Brückenbau, insoweit er auf Staatskosten betrieben wird (Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörden vom 28. Mai 1821, Regierungsblatt Seite 179), ferner die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen, Dienstpolizei über die Beamten seines Ressorts.

Von dem Ministerium der Finanzen ressortiren:

1. Die Hauptstaatscasse-Direction.

Die Hauptstaatscasse hat sämmtliche Staatseinkünfte zu erheben und zu vereinnahmen, daraus die gesammten Staatsausgaben zu bestreiten und beides (Einnahme und Ausgabe) auf den Grund des Staatsfinanzetats centralisirt zu verrechnen.
(Verordnung vom 26. Juni 1821, Regierungsblatt Seite 317.)

2. Die Staatsschuldentilgungscasse-Direction.

Aus der Staatsschuldentilgungscasse, welche die zur Tilgung der Staatsschulden bestimmten Fonds zu verwalten hat, werden die Staatsschulden nach Maassgabe des Tilgungsplans abgetragen.
(Staatsschuldentilgungsgesetz vom 29. Juni 1821, Regierungsblatt Seite 377.)

3. **Die Obersteuer-Direction,** für das gesammte Steuer- und Catasterwesen, Regalien etc.
(Verordnung vom 28. Juni 1821, Regierungsblatt Seite 389,
Verordnung vom 3. Februar 1849, Regierungsblatt Seite 63).

4. **Ober-Forst- und Domänen-Direction** (für Verwaltung der Forsten und Domänen).
(Verordn. v. 28. Juni 1821, Regier.-Bl. S. 389,
„ „ 1. April 1822, „ „ 163,
„ „ 11. Januar 1849. „ „ 44.)

5. **Die Oberbau-Direction** (für Staatsbauten, Berg- und Hüttenwesen).
(Verordn. v. 28. Juni 1821, Regier-Bl. S. 389,
„ „ 12. October 1822. „ „ 485.)

6. **Die Ober-Zoll-Direction** (für Zollwesen).
(Verordn. v. 4. August 1828, Regier.-Bl. S. 381.)

Digitized by Google

7. **Die Münz-Deputation.**
(Verordn. v. 5. December 1825, Regier.-Bl. von 1826 S. 7.)

8. **Die Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach.**
(Verordn. v. 7. April 1832, Regier.-Bl. S. 185.)

9. **Die Ober-Rechnungskammer** (für das gesammte Rechnungsrevisionswesen des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Fonds).
(Verordn. v. 23. Juni 1821, Regier.-Bl. S 309, Verordn. v. 6. Juni 1832, Regier.-Bl. S. 382 und 427.)

Die Localverwaltung in diesen Dienstzweigen wird geführt durch Districts- und Ober-Einnehmereien, Steuercommissariate(3), Forstämter, Oberförstereien, Rentämter (4), Kreisbaumter (5), und Hauptzollämter (6).

B.

Ministerium der Finanzen.

Minister:
Friedrich Freiherr von Schenk zu Schweinsberg, wirklicher Geheimerath.

Räthe:
Maximilian v. Biegeleben, Geheimerath.
August Schleiermacher, Ministerialrath.
Johannes Baptist Meisenzahl, Ministerialrath.

1. **Hauptstaatscasse-Direction.**
Director: *Johannes Jacob Hausse.*

2. **Staatsschuldentilgungscasse-Direction.**
Directoren:
a) Grossherzoglicher Director: Geheimerath *v. Biegeleben.*
b) landständischer Director: *Wilhelm Wernher*

3. **Obersteuer-Direction.**
Director: *Dr. Adolph Hügel.*

4. **Ober-Forst- und Domänen-Direction.**
Director: *August Baur.*

5. **Oberbau-Direction.**
Director: *Paul Arnold*, Geheimerath.

6. **Ober-Zoll-Direction.**
Director: unbesetzt.

7. **Münz-Deputation.**
Ludwig Ewald, Geheimer Obersteuerrath.

8. **Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach.**
Paul Arnold, Geheimerath.

9. **Ober-Rechnungskammer.**
Director: *Julius Wernher*, Geheimerath.

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grossherzogliche Ministerien,

errichtet seit dem 15. October 1849 durch die landesherrliche Verordnung vom 10. October 1849 an der Stelle des gleichzeitig aufgelösten Geheimen Staats-Ministeriums nebst der Regierung und Lehnkammer, und in ihren Geschäftskreisen näher bestimmt durch die Verordnung vom 4. April 1853.

Staatsministerium.

Dasselbe wird gebildet durch die Vorstände der vier einzelnen Ministerien; bei Berathung militärischer Gegenstände hat der Chef des Militär-Departements (s. weiter unten) Sitz und Stimme im Staatsministerium. Zur Competenz des Staatsministeriums gehören: die gesammte Gesetzgebung; der gesammte Verkehr mit den Ständen und deren verschiedenen Repräsentationen in Bezug auf deren politische Gerechtsame im Allgemeinen; die Berufung und Schliessung der Landtage, die Landtags-Propositionen, Abschiede u. s. w., Bestellung der Landräthe und Landmarschälle; alle Veränderungen in der Organisation der Landesverwaltung; Entscheidung von Competenz-Conflicten unter den einzelnen Ministerien; Feststellung grösserer neuer Verwaltungsgrundsätze; Vorberathung über die Besetzung höherer Beamtenstellen, sowie über die Kündigung, unfreiwillige Dienstentlassung und Pensionirung der angestellten Beamten aus disciplinarischen Gründen; Entscheidung von Recursen in Streitigkeiten der Stadt-Magistrate mit den bürgerschaftlichen Repräsentationen über beider verfassungsmässige Befugnisse, in Streitigkeiten über unfreiwillige Abtretung von Eigenthumsrechten, in Stempel- und Collateral-Erb-Steuersachen, wenn das Streitobject über 50 Thlr. beträgt; in Hypothekensachen aus der revidirten Hypotheken-Ordnung für Landgüter und in Stadtbuchsachen, in Fideicommisssachen und in Streitigkeiten über die Regulirung der kirchlichen Ausgabetats aus der Verordnung vom 21. April 1832; ferner die Bestätigung erkannter Todesstrafen; die Entscheidung über Anträge auf Eröffnung des Rechtsweges wider den Landesherrn, die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses und die Ministerien in Fällen der eigenen Verhaftung der letzteren, auch die Entscheidung von Recursen gegen nachgesetzte Behörden wegen versagter Eröffnung des Rechtsweges; die Beschlussnahme über die wichtigeren Beziehungen des Landes zum Norddeutschen Bunde, desgleichen über wichtige Maassregeln der auswärtigen Politik, Ratification und Kündigung von Staatsverträgen; die hausvertragsmässigen Communicationen mit Mecklenburg-Strelitz und die Beschlussnahme über durch ausserordentliche wichtige Vorkommenheiten hervorgerufene Maassregeln.

Staatsminister Graf *v. Bassewitz*, Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, sowie der Angelegenheiten des Grossherzoglichen Hauses, insofern diese nicht zum Grossherzoglichen Haushalte gehören.
Staatsrath *v. Müller*, Vorstand des Ministeriums für die Finanzen.
Staatsrath Dr. *Buchka*, Vorstand des Ministeriums für die Justiz, mit den Abtheilungen für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Staatsrath Dr. *Wettell*, Vorstand des Ministeriums des Innern.

Regierungs-Fiscal:

Kanzleirath *Kues.*

Digitized by Google

A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für die politischen Beziehungen zum Norddeutschen Bunde, zu den zu demselben gehörenden Staaten, für den gesammten diplomatischen Verkehr mit dem Auslande, die Abschliessung von Staatsverträgen, sowie die Bestellung und Instruction der diplomatischen Agenten, Consuln und Handels-Agenten.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Staatsminister Graf *v. Bassewitz*, Präsident des Staatsministeriums.

Vortragender Rath:
Legationsrath *v. Oertzen*.

Grossherzogliche Gesandtschaften und Agenten.

Bei dem Kaiserl. Französischen Hofe zu Paris. vacat.

Bei dem Kaiserl. Oesterreichischen Hofe zu Wien. Geheimer Legationsrath und Kammerherr, Major *Carl von Gamm*, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Bei dem Königl. Preussischen Hofe zu Berlin. Staats-Minister *Bernhard Ernst v. Bülow*, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Gesandtschafts-Kanzellist: *Herm. Siebert*.

Agenten und Consuln: (14)

In Gr.-Britannien: *A. B. Vidler*, Vice-Consul zu Rye.
In Frankreich: *Henri Hermann*, Consul zu Paris.
In den Hansestädten: *Carl Trees*, Consul zu Bremen, *Heinr. Störzel*, Gen.-Cons. z. Hamburg.
In Norwegen: *Fr. Th. Scheel*, Consul zu Drammen. *Carl Ferd. Carstens*, Vice-Consul zu Altona. *B. Brinkmann*, Consul zu Danzig. *J. A. Lütken*, Consul zu Kiel. *Philipp Overlack*, Consul zu Köln, auch für die Rhein-Provinz.
In Preussen: *Chr. L. Oehlmann*, Cons. z. Königsberg. *A. Strauss*, Consul zu Memel. *Friedrich Dultz*, Vice-Cons. z. Pillau. *Aug. Hoffschild*, Consul zu Stettin. *C. F. Eschricht*, Vice-Consul zu Swinemünde.

B. Ministerium des Innern,

welches die oberste Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgeschäfte hat, insoweit sie nicht den übrigen Ministerien oder dem Staatsministerium entweder nach der allgemeinen Begriffsbestimmung ihres Ressorts oder durch specielle Anordnung zugewiesen sind. Insbesondere stehen dem Ministerium des Innern zu: die Oberaufsicht über die gesammten Civilobrigkeiten (Communalsachen, Cognition in Bezug auf die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften, Armenwesen, Heimaths- und Niederlassungssachen), ferner die Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt, mit Ausschluss derjenigen, welche sachlich zum Ressort eines der übrigen Ministerien gehört, und die Oberaufsicht auf alle polizeilichen Behörden und Institute (also in Bezug auf die Sicherheitspolizei, die Gensdarmerie, die Landarbeitshaussachen und polizeilichen Vorkehrungen gegen Vagabonden etc., und in Bezug auf die Wohlfahrtspolizei, die Gewerbesachen und Hebung der Industrie, die Handelssachen nebst dem Producten- und Hausirhandel, die Landwirthschaftssachen nebst den gutsherrlichen, bäuerlichen und Tagelöhnerverhältnissen, auch den landwirthschaftlichen Gesellschaften, die Forst- und Jagdsachen mit Ausnahme derer im Domanio, insofern es sich um das landes- und lehnsherrliche Aufsichtsrecht handelt, nebst den Holzfällungs-Consensen, die Wege-, Chaussee- und Eisenbahnsachen, mit Ausnahme der inneren Verwaltungs-Angelegenheiten der Friedrich-Franz-Bahn, die Telegraphen-Angelegenheiten, insbesondere die Bestellung des diesseits zu ernennenden Personals der Bundes-Telegraphen-Verwaltung, die Schifffahrtssachen, die Strand- und Hafensachen, das Eat- und Bewässerungswesen, die Maass- und Gewichtssachen, Aichung und Wardirung, die Feuerpolizei- und Versicherungssachen, die Creditanstalten, Sparcassen und Banken, die Schützenzünfte, Todtenbeliebungen, Privat-Wittwencassen, die Gesinde-Polizeisachen, die Bau-Polizeisachen, das Auctionswesen, das Marktwesen, die Verleihung und Veränderung von Ortsnamen); ferner das Staatsarchiv und die Regierungs-Bibliothek, die Gesetz- und Intelligenz-Blätter, sowie das Kalenderwesen, die amtliche Statistik, das Landesvermessungs- und Kartenwesen; sodann die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Juden mit Ausschluss der religiösen Beziehungen, die Aufnahme in den Unterthanenverband und Entlassung aus demselben, die Auswanderungssachen, die Lande - Grenzsachen, die auf das Militärwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung (Recrutirung, Einquartierung, Servis, Anordnungen in Bezug auf die Märsche und Verpflegung einheimischer und fremder Truppen).

Vorstand:
Staatsrath Dr. *Wetzell*.

Vortragende Räthe:
Geheimer Ministerialrath Dr. *Brandt*.
Ministerialräthe *v. Holstein*, *Loschand*, *Schmidt*, *Schröder*, Legationsrath *v. Oertzen*.

Abtheilung für Gewerbe- etc. und Handelssachen:
Ministerialrath Dr. *Dippe*.

Unter diesem Ministerium stehen von den jetzigen Behörden und Instituten:

1. Die Stadt-Magistrate.
2. Das landesherrliche Commissariat für die Polizei-Angelegenheiten in der Residenzstadt Schwerin.
3. Die Armen-Collegien in den Städten, die von Behr'sche Armenstiftung und der Hülfsverein für Mecklenburgische Medicinalpersonen.
4. Die Sicherheits- und Arbeitsanstalten.
5. Die Militair-Ersatz-Behörden.
6. Die Institute zur Aufhülfe der Industrie und Verbesserung der ländlichen Bevölkerung, der patriotische Verein und sonstige Vereine zu industriellen und gemeinnützigen Zwecken.
7. Die Eisenbahn-Actiengesellschaften, die Chaussee

Digitized by Google

und die Flussbau-Verwaltungscommission, die Chausseebau-Actiengesellschaften und die Wege-Besichtigungs- und die Schiffsregisterbehörden.

8. Die Direction der Friedrich-Franz-Bahn, in deren äusseren Beziehungen zum Staate und zum Publikum und das diesseits bestellte Personal der Staats-Telegraphenverwaltung.
9. Das Deichamt zu Dömitz und die Commission für die Entwässerung der Ländereien.
10. Die Aichungsbehörden und die Commission für die Anlage von Dampfkesseln und Dampfmaschinen.
11. Der ritterschaftliche Creditverein, die Directionen der Sparcassen, die Banken in Rostock und Schwerin und die Versicherungsanstalten.
12. Die auf Zwangs- und Bannrechte begründeten Institute, Amts- und Stadtmusikanten, Schornsteinfeger u. s. w.
13. Die Gesetz- und Intelligenzblätter, sowie das Kalenderwesen.
14. Das Staatsarchiv nebst der Regierungs-Bibliothek und der Sammlung Mecklenburgischer Münzen zu Schwerin.

Geheimer Archivrath:

Dr. *Lisch*, auch Regierungs-Bibliothekar und Conservator der historischen Kunstdenkmäler in den Domänen.

15) Das statistische Bureau zu Schwerin.

Dirigent:

Geheimer Kanzleirath *Porchen*.

16. Das Directorial- und sonstige Karten-Depot.
17. Die Landesvermessungs-Commission zu Schwerin.

Dirigent:

Generalmajor z. D. v. *Bilguer*.

C. Ministerium für die Finanzen,

welchem zustehen: die Leitung des gesammten Etat-, Cassen-, Rechnungs- und Revisions-, auch des landesherrlichen und Landesschuldenwesens, ferner die obere Aufsicht und Leitung über die Verwaltung aller directen und indirecten Abgaben, Steuern und Zölle, mithin auch die Entscheidung von Beschwerden in solchen Fällen, jedoch mit Ausschluss der gerichtlich anhängigen, sodann die obere Leitung der Verwaltung der Domänen und Forsten, soweit solche nicht für den Grossherzoglichen Haushalt bestimmt sind, die Postangelegenheiten, insbesondere die Bestellung des diesseits zu ernennenden Personals der Bundes-Postverwaltung, die Verwaltung der Friedrich-Franz-Bahn in ihren inneren Angelegenheiten, die Wahrnahme der landesherrlichen Patronatrechte in Bezug auf das Kirchen- und Pfarrvermögen, die Verwaltung der nutzbaren Regalien, die finanzielle Aufsicht über die bei den einzelnen Ministerien aufkommenden Sporteln und sonstige Gefälle, die Verwaltung der Saline zu Sülze, des Gypswerks zu Lübtheen und anderer industrieller Institute, das Landgestüt zu Redefin, die Landes-Lotterie mit Ausschluss der Recurse gegen die Entscheidungen der Lotterie-Direction, alle Gnaden-Bewilligungen und die öffentlichen Bauten, soweit solche nicht dem Verwaltungsbereiche der anderen Ministerien angehören.

Vorstand:

Staatsrath *v. Müller*.

Vortragende Räthe:

Geheimer Ministerialrath Dr. *Meyer*.
Ministerialrath *v. Bülow*.
Ministerial-Assessor *Sohm*.

Unter diesem Ministerium stehen von den jetzigen Behörden und Instituten:

1. Das Revisions-Departement.

Vorstand: Revisionsrath *Balk*.

2. Die Renterei.

Landrentmeister: *Krüger*.

3. Die Reluitions-Commission zu Schwerin, besorgte bis Johannis 1837, nach der Instruction vom 8. Februar 1766, die Administration und Creditangelegenheiten der verpfändet gewesenen und neu erworbenen Aemter und Vogteien: Crivitz, Dabel, Eldena, Gadebusch, Grevismühlen, Rüting, Lübz, Mecklenburg, Plüschow, Rehna, Wittenburg, Zarrentin, Backendorf, Boizenburg, Rossewitz, Stavenhagen, Marnitz, Wredenhagen, der Herrschaft Wismar mit den Aemtern Neu-Kloster und Poel und des Elbzolls zu Boizenburg, ist aber von Johannis 1837 an auf die Leitung des Abtrags der Reluitions-Cassen-Schulden beschränkt, welche Johannis 1869 betrugen: an alter Schuld: 2,876,416 ℛ 32 ß. Cour. und 370,500 ℛ Gold und an neuen Schulden: 1,450,300 ℛ Cour. und 134,500 ℛ Gold. zusammen also: 4,326,716 ℛ 32 ß. Cour. und 505,000 ℛ Gold.

Als Schulden-Tilgungs-Commission leitet diese Behörde:

a) die Verwaltung des Abtrags der durch das Bankierhaus Salomon Heine in Hamburg zum Zweck der Erbauung der Hamburg-Berliner Eisenbahn, unter landesherrlicher und ständischer Garantie, im Jahre 1843 abgeschlossenen Anleihe von 3,750,000 Mark Banco. (Rest der Schuld am 1. August 1869: 2,819,500 Mark Banco, wofür jetzt das Bankierhaus Paul Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg die Zahlungen besorgt);
b) die Verwaltung der Actien Lit. A. und B. zur Hamburg-Berliner Eisenbahn, im Betrage von 6000 ℛ und 798,800 ℛ Preuss. Courant;
c) die Ausstellung der Schuldverschreibungen über die Landes-Anleihen zu Chaussee- und Wasserbauten, welche in Term. Joh. 1869 sich beliefen auf 575,716 ℛ 32 ß. Cour.
d) die Ausstellung der Verschreibungen über die Schulden zur Friedrich-Franz-Eisenbahn-Unterstützung (Johannis 1869: 141,450 ℛ Cour.);

Präsident: Staatsrath *v. Müller*.

4. Die Centralgebühren-Casse der vier Ministerien.
5. Die Lehnsgebühren-Casse
6. Die Steuer- und Zolldirection zu Schwerin. (Constituirt zur oberen Verwaltung und Controle der Erhebungen der Bundes-Steuern und Zölle, und gemeinsam für beide Grossherzogthümer Mecklenburg. Beschwerden wider die Verfügung einer Steuer- und Zollbehörde führen zunächst an das vorgesetzte Haupt-Amt, von diesem an die Steuer- und Zoll-Direction, und

Digitized by Google

an letzter Stelle an die dem betreffenden Haupt-Amte vorgesetzte obere Finanzbehörde. Ausnahmen hiervon finden nur statt bei den aus Gebietstheilen beider Grossherzogthümer combinirten Haupt-Amts-Bezirken, für alle Beschwerden, welche entweder a) an erster Stelle gegen eine Unter-Steuerbehörde gerichtet sind, die in einem andern Landestheil als das Haupt-Amt ihren Sitz hat, oder b) die Erhebung einer innern Steuer von einem Betriebe betreffen, welcher in einem dem Haupt-Amts-Bezirke zugelegten anderseitigen Landestheile stattfindet. In beiden Fällen führt die Beschwerde an letzter Stelle an die oberste Finanzbehörde desjenigen Landestheils, in welchem die betreffende Unter-Steuerbehörde (a) ihren Sitz hat, beziehungsweise der steuerpflichtige Betrieb (b) stattfindet).

Ober-Zoll-Director: *Oldenburg*
Ober-Zoll-Räthe: *Beetz.*
Boccius.

7. Das Kammer-Collegium (Kammerdirector *Bücker*).
8. Das Forst-Collegium.
9. Das diesseits bestellte Personal der Postverwaltung.
10. Die Direction der Friedrich-Franz-Bahn.
11. Das Landgestüt zu Redefin.
12. Die Lotteriedirection zu Schwerin. (Die Ueberschüsse der Lotterie, welche in der Regel zweimal im Jahre — für das Jahr 1870 die 192. und 193. — jedesmal in 6 Classen gezogen wird, sind für gemeinnützige Anstalten, jede achte Lotterie aber für das Waisen- oder Arbeitshaus zu Rostock bestimmt.)
13. Die Verwaltung der Staatsbanten (excl. der zur Hof- und Kammerverwaltung ressortirenden).

D. Ministerium für die Justiz.

mit welchem für jetzt in besonderen Abtheilungen die geistlichen, die Unterrichts- und die Medicinal-Angelegenheiten verbunden sind.

Diesem Ministerium stehen zu: die Oberaufsicht auf die gesammte Civil- und Criminal-Rechtspflege, mit Einschluss der Vormundschafts- und der Hypothekensachen, des gerichtlichen Depositenwesens, der Erb-Regulirungssachen, der Strafanstalten und der Gefängnisse; die Gnadensachen im Bereiche der Rechtspflege (Arrogationen, Legitimationen unehelich Geborner, Volljährigkeits-Erklärungen, Ehescheidungen aus landesherrlicher Macht, Abolitionen, Begnadigungen, Namensveränderungen von Personen u. s. w.); die Cognition über die Zulassung zum Richteramte und zur Advocatur; ferner die Entscheidung der Recurse in Justizsachen, in Competenz-Conflicten unter Justizbehörden, in Zoll-Strafsachen, in Forst- und Jagdfrevelsachen und im Bereiche der Administrativ-Justiz (z. B. in Gehöftssachen im Domanio, in Lotteriesachen, in Strandungssachen u. s. w.), mit Ausnahme der dem Staatsministerium oder den Gerichten zugewiesenen Fälle; die Lehns- und Fideicommiss-Sachen und das Verfahren zur Feststellung der Berechtigung des Fiscus auf etwaige bona vacantia.

Der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten sind, mit Ausschluss der durch den Ober-Kirchenrath wahrzunehmenden, aus der Eigenschaft des Landesherrn als Oberbischof der lutherischen Landeskirche hervorgehenden Befugnisse und Pflichten, zugewiesen: die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte in Bezug auf die lutherische Landeskirche und auf die Katholiken und Reformirten, die Oberaufsicht auf die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, besonders auch in polizeilicher Beziehung, die religiösen Verhältnisse der Juden und die Oberaufsicht über die Stiftungen und Anstalten zu frommen und milden Zwecken, soweit dieselben nicht zum Ressort eines anderen Ministeriums oder als kirchliche Institute zu dem des Ober-Kirchenraths gehören.

Der Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und für Kunst sind untergeordnet: die Angelegenheiten der Landes-Universität zu Rostock, die Oberaufsicht auf alle öffentlichen und privativen Schul- und Bildungsanstalten, auf alle gelehrten Stiftungen, wissenschaftlichen und Kunst-Institute, Gesellschaften und Anstalten, das Hoftheater, sowie die Ueberwachung der auf das Unterrichtswesen bezüglichen Ordnung und der Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Ortsobrigkeiten.

Der Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten stehen zu: die Oberaufsicht auf die öffentlichen und Privatanstalten und Behörden für die Gesundheitspflege, die Approbation der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker, die Oberaufsicht auf das Hebammenwesen, die Apotheken, die Bereitung und den Verkauf von Arzneien und Giften, sowie auf die gesammte Medicinal- und Gesundheitspolizei.

Vorstand:

Staatsrath Dr. *Buchka.*

Vortragende Räthe:

Ministerialrath v. *Amsberg.*
Kanzleirath *Massmann*, ad interim.

Lehnsfiscal:

Kanzleirath *Kues.*

In der Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten

Referenten:

Schulrath *Lorenz.*
Schulrath Dr. *Hartwig.*

Unter diesem Ministerium stehen von den jetzt vorhandenen Behörden und Instituten:

1. Alle höheren und niederen Justizbehörden.
   Das Ober-Appellations-Gericht zu Rostock ist die höchste, für die beiden Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinschaftliche Instanz, vermittelst der unterm 1. Juli 1818 publicirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, sowie der revidirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840, am 1. October 1818 zu Parchim eröffnet und nach Rostock verlegt am 1. October 1840. Es wird von beiden Grossherzogen besetzt und nimmt Appellationen und Querelen an wider die Entscheidungen der Justiz-Kanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz, und der Ober-Gerichte zu

Digitized by Google

Rostock und Wismar, mit Ausnahme derjenigen in erster Instanz bei Streitsachen bis zu 300 Thlr. Werth, ferner wider die Entscheidungen der Consistorien und der Hofstaats-Gerichte und wider diejenigen des academischen Gerichts bei Gegenständen von mehr als 300 Thlr. Werth, ist auch zugleich Obergericht und letzte Instanz für Criminalsachen, übrigens unter Ober-Aufsicht des Justiz-Ministerii.

Ober-Appellations-Gerichts-Präsident: *Dr. von Bassewitz.*

Vice-Präsident: *Dr. Trotsche.*

Ober-Appellationsräthe: *Dr. Budde.*
Dr. Erxleben.
Dr. Schmidt.
Dr. Mann.
Möller.

2. Alle Vormundschafts- und Hypothekenbehörden.
3. Die juristischen Prüfungsbehörden.
4. Die Taxatoren für die gerichtlichen Güter-Abschätzungen.
5. Die Strafanstalten.
6. Das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Hypotheken-Bewahrer:

Erster Hypotheken-Bewahrer Kanzleirath *Faull.*

7. Die Fideicommiss-Behörde zu Rostock (nach der Verordnung vom 16. Juni 1842).

Landesherrlicher Commissarius:

Kanzleidirector v. *Schere.*

8. Die kirchlichen Behörden, soweit solche nicht dem Ober-Kirchenrath untergeordnet sind.
9. Der jüdische Oberrath.
10. Die Verwaltungsbehörden der Landesklöster.
11. Die sämmtlichen Wittwen- und Waisen-Institute und die übrigen Wohlthätigkeits-Anstalten, Stiftungen und Vereine in den einzelnen Orten.

Unter der Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und für Kunst:

12. Die Universitäts- und Schulbehörden.
13. Die wissenschaftlichen Institute, die naturforschende Gesellschaft, der Hülfsverein für inländische Medicinalpersonen, der thierärztliche Verein, die philomathische Gesellschaft, der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
14. Das Hoftheater in Schwerin.

Unter der Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten:

15. Die Medicinal-Commission, die Physicate, die Badeanstalten, die Irren-Heilanstalten und die Hebammen-Lehranstalt.

Anmerkung. Die eigentlichen Militär-Angelegenheiten werden durch das **Militair-Departement** verwaltet, dessen Chef bei Berathung militärischer Gegenstände Sitz und Stimme im Staatsministerium hat.

Vorstand des Militair-Departements:

Generalmajor v. *Bilguer.*

Mitglieder:

Oberst *Köhler.*
Generalauditeur *Driver.*
Intendanturrath *Julius.*

(Fortsetzung folgt.)

Das Geld,

sein Wesen und seine wirthschaftlichen Functionen.

Ein Beitrag

zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage.

I.

Es tritt gegenwärtig an die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes die Aufgabe heran, das Geldwesen Deutschlands zu regeln. Diese Regelung wird auf wahrscheinlich lange hinaus dem Deutschen Geldwesen seine Gestaltung geben und die Bedeutung dieser Neugestaltung wird vielleicht am besten durch die Schwierigkeiten illustrirt, welchen die Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse unterliegt. — In den wichtigsten Fragen des Geldwesens hat es die Volkswirthschaft eben noch nicht zur unbestreitbaren, wissenschaftlichen Abklärung gebracht und bei dem tief einschneidenden Einflusse, welchen das Geldwesen auf alle wirthschaftlichen Verhältnisse übt, ist eine Neugestaltung des Deutschen Geldwesens, welche nicht auf unumstösslicher wissenschaftlicher Basis fussen kann, nothwendig mit den allergrössten wirthschaftlichen Bedenken verknüpft.

Die nachfolgenden Untersuchungen gehen von der Absicht aus, einen Beitrag zur Gewinnung dieser unerlässlichen wissenschaftlichen Basis in den staats- und volkswirthschaftlichen Geldfragen zu liefern.

Digitized by Google

Es ist ein Glaubenssatz der modernen Nationalökonomie geworden und jeder Handelskammer-Secretär hält sich für berechtigt, das grosse Wort gelassen auszusprechen: „Das Geld ist eine Waare, **wie jede andere.**“

Mit Verlaub, meine Herren! — lassen Sie uns das doch noch einmal näher prüfen. Wir haben es dabei gleich mit dem Kerne der Sache zu thun: wissen wir erst ganz sicher, was das Geld ist, dann können wir alles Andere eben so sicher daraus folgern.

Dass das Geld unter Anderm auch eine Waare ist, dürfte freilich nicht zu bezweifeln sein. Dabei scheint uns indessen zweierlei von grösster Wichtigkeit, nämlich:

erstens ist das Geld nicht lediglich eine Waare, sondern hat auch noch andere Eigenschaften und Functionen und

zweitens ist das Geld zwar eine Waare, aber nicht eine Waare wie **jede andere,** sondern eine mit ganz besondern Qualitäten behaftete Waare, welche sie vielmehr vor jeder andern Waare unterscheiden und auszeichnen.

Es ist wieder die alte Geschichte, dass das bequeme Generalisiren mittelst gestempelter Fachsätze in der Regel vom Uebel ist: jeder volkswirthschaftliche Fall will eben in seiner Eigenheit beurtheilt sein.

Der grösste Theil der Arbeit wäre für unsern Fall geleistet, wenn wir eine logisch-kritische Geschichte des Geldes besässen. Wir besitzen sie aber leider nicht, und so dürfen wir uns die Mühe nicht verdriessen lassen, ein wenig selbst zu untersuchen, was das Geld Anfangs gewesen und wie es sodann im Laufe langer Zeit successive zu dem geworden, was es jetzt ist. Es wird sich dabei zeigen, dass auch das, was wir heute „Geld“ nennen, noch kein fertig abgeschlossener Begriff ist, sondern aller Vermuthung nach auch noch fernerer Wandelung unterworfen sein wird, ehe er zu seiner vollen volkswirthschaftlichen Abklärung gelangt.

Ganz zu Anfang des Verkehrs gab es bekanntlich kein Geld: man tauschte die Gegenstände in natura gegen einander aus: das war das Stadium des „Tauschverkehrs.“

Alles was man tauscht, hat einen „Werth“ und zwar ist dieser Werth ein doppelter: nämlich einmal in der Schätzung desjenigen bestehend, welcher das Tauschobject besitzt, sodann zweitens in der Schätzung desjenigen, welcher das Tauschobject nimmt. Der „Tauschwerth“ einer Sache ist daher regelmässig ein Compromiss zwischen der Werthschätzung beider tauschenden Parteien.

So wie der Tauschverkehr an Umfang und Häufigkeit zunimmt, ergeben sich für den Compromiss der Werthschätzungen bald usuelle Anhalte und usuelle Uebereinkommen, welche dazu führen, diesen Compromiss für eine immer steigende Anzahl von Fällen derart zu formalisiren, dass der „Werth“ der häufiger getauschten Objecte, ausgedrückt in dem Quantum oder der Anzahl der dafür zu tauschenden Objecte, sich übereinkömmlich feststellt.

Ein „Werth“ an sich, als volkswirthschaftlicher Grundbegriff, existirt also gar nicht. Keine Sache ist mit einem absoluten Werthe behaftet: sie hat vielmehr an sich immer nur den relativen Werth, welchen ihr ein jeder in seiner Werthschätzung beilegt.

Ein Maass für diesen Werth entsteht erst, sobald ein Object gegen ein anderes ausgetauscht wird, indem durch Compromiss der subjectiven Werthschätzungen die beiden zu tauschenden Objecte als gleichwerthig gesetzt werden. — Wiederholt sich ein solcher Compromiss bezüglich derselben Objecte im Tauschverkehr hinreichend oft, so wird das Resultat des Compromisses eben zum Usus und es entsteht auf diese Weise ein usueller „Verkehrswerth“ der im Tauschverkehr häufiger vorkommenden Objecte.

Schreitet nunmehr die Verkehrsentwickelung weiter fort, indem der allgemeine Tauschverkehr anfängt, sich der Vermittelung von Leuten zu bedienen, welche ein besonderes „Geschäft“ aus dieser Vermittelung machen, so stellt sich auch allmählig das Bedürfniss heraus, die „Verkehrswerthe“ nach einer gemeinsamen, in weiterem Kreise bekannten und adoptirten Scala zu messen.

Als solchen gemeinsamen Werthmesser wählt man denn natürlich das verbreitetste und gangbarste Tauschobject. Man gewinnt dabei eben den Vortheil, anstatt jeden Verkehrswerth an allen übrigen messen zu müssen, nunmehr alle zusammen an einem einzigen oder doch einigen wenigen vergleichend messen zu können.

An diesem Vorgange des Verkehrslebens, der zwar noch in historischer Zeit zu verfolgen ist, leider aber bis jetzt einer dem grössern Publicum zugänglichen genügenden historischen Darstellung ermangelt, verdanken wir die Entstehung des „Geldes.“ — Ursprünglich und zuerst ist das Geld eben nichts anderes, als ein besonders verbreitetes und häufiges Tauschobject, welches usuell zum gemeinsamen Werthmesser für den Tauschverkehr geworden ist.

Man wird es natürlich finden, dass im Beginne der Verkehrsentwickelung nicht allenthalben dasselbe Tauschobject zum gemeinsamen Werthmesser wurde, da eben nicht allenthalben dasselbe Tauschobject das häufigste und am meisten cursirende gewesen sein kann. So finden wir z. B. bei den hauptsächlich Ackerbau treibenden Völkern in der Regel das Vieh, als wichtigstes und häufigstes Tauschobject, zuerst als gemeinsamen Werthmesser

Digitized by Google

benutzt. Höchst interessant ist es, wie die lateinische Bezeichnung für „Geld", *pecunia*, sachlich und sprachlich aus *pecus* (Vieh) entstanden ist. Man weiss z. B., dass ursprünglich im Beginn historischer Zeit in Italien ein Rind durchschnittlich 10 Schafen gleich gerechnet wurde, so dass letztere gleichsam die Scheidemünze bildeten. Bei verschiedenen Völkern war, ja ist es noch Sitte, den Werth von Tauschobjecten in Anzahl Viehhäuptern und Zuchtthieren auszudrücken. In andern Himmelsstrichen mit andern natürlichen Existenzbedingungen ihrer Bewohner haben sich andere Tauschobjecte als zur Werthmessung geeigneter empfohlen, so in Russland z. B. lange Zeit hindurch Pelze, bei manchen Bevölkerungen Afrika's gewisse Muscheln etc.

Hat sich der Verkehr einmal gewöhnt, gewisse besonders häufige und geeignete Tauschobjecte als gemeinsamen Werthmesser zu benutzen, so ist erfahrungsmässig hiermit zugleich der Usus erwachsen, diese Tauschobjecte noch auf andere Weise zur Erleichterung des Verkehrs zu benutzen. Sehr instructiv ergiebt sich dies aus der Verwendung, welche die Pelze in Russland zu Verkehrszwecken in historischer Zeit fanden. Man gewöhnte sich nämlich schon vor der tartarischen Einwanderung daran, das den Pelzen beigelegte relative Werthmaass gewissermassen in einen absoluten Werth zu verwandeln, und es bildete sich ein usuelles Verkehrsübereinkommen dahin aus, dass man für Pelze jedes andere Tauschobject nahm und gab. Wer Pelze hatte, wusste alsdann, dass er dafür im Tauschverkehr jedes andere Tauschobject erhalten konnte. Das war schon ziemlich bequem gegen früher: man war jetzt im Stande, statt überschüssiger Naturalwerthe selbst, dieses „Capital" in der bequemeren Form von Pelzen aufzubewahren und zu transportiren. Die Pelze waren Repräsentanten aller andern Tauschwerthe geworden; diese Tauschwerthe werden nach und nach reichlicher im Verkehr, weil mit der fortschreitenden Entwickelung immer mehr Arbeitsproduct überfliesst und zuletzt etablirt sich für die Vermittelung des Austausches dieser Producte der „Markt."

Auf dem „Markte" kann man für Pelze jedes andere Tauschobject erhalten; die Pelze sind damit zu „Marktanweisungen" geworden: d. h. sie sind bereits eine Art „Geld", und man kann nunmehr auf die Art und Weise, wie die Pelze den Werthaustausch vermitteln, die Ausdrücke: „kaufen" und „verkaufen" anwenden. Die Pelze sind nunmehr „Geld", alle anderen Tauschobjecte sind „Waare." — Aus dem Tauschverkehr entwickelte sich das „Handelsgeschäft."

Die Tartaren nahmen bei ihrer Invasion russische Kriegscassen weg, deren „Zahlungsmittel" in Pelzen bestand. Noch zu Peters des Grossen Zeit dienten Pelze als „Geld."

Die Entwickelung des Verkehrs schritt inzwischen weiter fort. Der Arbeitsüberschuss wurde immer reicher, der Marktverkehr immer grösser und detaillirter: da genügten die Pelze bald nicht mehr als „Geld." Interessant ist es, wie hier, neben dem sich einstellenden Metallgelde, der Versuch herläuft, den Gebrauch der Pelze in der Function als Geld bequemer zu formalisiren: — man hat nämlich in Russland thatsächlich damit begonnen, nur die Schnauzen der Pelze, statt der ganzen Pelze selbst, als geltende Marktanweisungen in Cours zu setzen: — das Verhältniss der Schnauzen zu den wirklichen Pelzen bietet in der That schon eine Analogie des Verhältnisses vom Papiergelde zum Metallgelde.

Dieselbe Rolle der Verkehrs-Vermittelung und Erleichterung, welche in Russland lange Zeit die Pelze übernahmen, haben in dem grössern Theile der Culturländer der alten Welt verschiedene Metalle, namentlich die Edelmetalle mit noch grösserer und bleibenderer Wirksamkeit übernommen.

In Italien lernte man zuerst das Kupfer gewinnen und bearbeiten. Die vergleichende Werthschätzung und Tauschvermittelung vermittelst des Viehes konnte natürlich nur auf der untersten Stufe nomadischer und ackerbaulicher Entwickelung genügen. Eine etwas höhere Entwickelungsstufe griff nach dem zunächstliegenden Kupfer, und regelmässig geformte, mit einem Gewichtsstempel versehene Quantitäten dieses Metalles wurden demnächst zur vergleichenden Werthschätzung und als Marktanweisungen, d. h. als Geld benutzt. Bestimmte Gewichtsmengen Kupfers — das *pondo aeris* — bildeten bis in späte Zeit die Hauptbasis des übrigens niemals klar durchgebildeten römischen „Münzwesens."

Die allgemeinste Verwendung als „Geld" haben die Edelmetalle, Gold und Silber gefunden. Dem Orient hatte die Natur das Gold, den Griechen das Silber am leichtesten zugänglich gemacht und so sehen wir im Orient so zu sagen die Goldwährung, in Griechenland die Silberwährung entstehen. — Auch hier sind es zuerst regelmässig geformte, mit einer Stempelung versehene Gewichtsquantitäten, welche den Uebergang zu einem eigentlichen „Münzsystem" bilden. Mit der fortschreitenden Ausbildung des Verkehrs werden diese Gewichtsquantitäten mehr und mehr usuel: — die Entwickelung des Detailhandels fordert die Theilung in immer kleinere Gewichtseinheiten: — die übereinstimmende Kennzeichnung dieser kleinern Gewichtsquantitäten und eine gemeinsame Garantie für die Egalität des Gehaltes und der Gewichtsbemessung ergeben sich alsbald für die Bequemlichkeit des Verkehrs als unabweisbares Bedürfniss: — Städte und Staaten übernahmen die

Digitized by Google

Ausführung beider Aufgaben für ihre respectiven Verkehrskreise als die hierzu naturgemäss geeignetsten Organe: — und so erscheinen im Verkehre die „Münzen", anfangs mit einseitiger, später mit doppelseitiger „Prägung." — Die Römer sind erst sehr spät — nämlich erst seit sie durch den Tarentinischen Krieg mit den Griechischen Colonien und ihrem Silbercourant in Beziehung kamen — zur Prägung und Benutzung von Silbermünzen übergegangen, und hatten seitdem quasi eine „doppelte Währung", in Kupfer und Silber. — Goldmünzen wurden bei den Römern in noch viel späterer Zeit zwar auch geprägt, das Gold wurde jedoch im Handelsverkehr in grössern Quantitäten fast immer nur dem Gewichte nach verwendet.

II.

Es bedarf nur einer unbefangenen Würdigung des vorskizzirten historischen Processes, um zu dem Schlusse zu gelangen, dass das „Geld" nicht nur keine Waare ist, „wie jede andere," sondern dass dasselbe sich von dem Character einer Waare, den es Anfangs ausschliesslich besass, mehr und mehr entfernt, ohne freilich bis jetzt diesen Character völlig abgestreift zu haben.

Zu dem ursprünglichen Character einer Waare gesellt sich zunächst jener eines vergleichenden Werthmessers, und sodann der einer Marktanweisung. Je mehr sich die Eigenschaft der currenten Marktanweisung beim Gelde entwickelt, um so mehr tritt allmählig die Qualität als Gebrauchswaare zurück, ohne jedoch, wie gesagt, gänzlich zu verschwinden.

Beim Vorgange des „Kaufens" und „Verkaufens" ist das Geld seines Werthes als Selbstgebrauchswaare gänzlich entkleidet und weiter nichts mehr, als ein Werthbesitztitel, welcher durch das Bedürfniss des Verkehrs und das daraus erwachsene Gewohnheitsübereinkommen die Eigenschaft einer allgemein acceptirten Anweisung auf den Markt erlangt hat.

So ist also das Geld, insbesondere das am meisten verbreitete Edelmetallgeld aus einer Waare zu einem mit dem „Credit" einer Marktanweisung behafteten Remplaçant aller Waaren geworden. Diese Vertretung aller Verkehrswerthe durch das Geld ist uns heute so geläufig geworden, dass wir beständig in Gefahr sind, die Begriffe „Geld" und „Capital" als identisch mit einander zu verwechseln.

Es ist unschwer zu erkennen, welche Förderung dem Verkehr, insbesondere dem den Werthaustausch vermittelnden Handel aus dieser ganz allgemein adoptirten Vertretung aller Verkehrswerthe durch das Geld erwachsen musste. Diese Vertretung hat den Werthaustausch erst im eigentlichen Sinne mobilisirt und beide — Handel und Geldwesen — schreiten in ihrer unzertrennlichen Entwickelung, genau Schritt haltend, mit einander fort: — die Geschichte des Geld- und Münzwesens bietet namentlich in Bezug auf die stufenweise Ausbildung und Verfeinerung der vergleichenden conventionellen Werthmessung die interessantesten Erläuterungen und Belege für den untrennbaren Zusammenhang aller Culturentwickelung mit den Fortschritten des Geldwesens dar. — Man hat diesem Zusammenhange bis jetzt nicht die gebührende Aufmerksamkeit gespendet; wie wenig ausreichend wird z. B. bis jetzt die Relation des Römischen Finanzwesens, des Römischen Gross- und Kleinhandels zum Römischen Münzwesen in culturgeschichtlicher Beziehung gewürdigt? —

Eine von richtigen culturhistorischen Gesichtspuncten ausgehende lesbare Geschichte des Geldwesens ist grosses Zeitbedürfniss: wenn wir sie besässen, wäre einem sehr fühlbaren volkswirthschaftlichen Erfordernisse abgeholfen, — wir sähen alsdann weit sicherer die Wege für die Weiterentwickelung unseres Geldwesens vor uns. — Freilich kann auch wieder diese Geschichte nicht mit Erfolg unternommen werden, bis die richtigen Gesichtspuncte dafür feststehen: — möge es uns gelingen, einen Beitrag zu dieser Feststellung zu liefern.

III.

Es ist nunmehr nothwendig, etwas näher auf die Relationen einzugehen, welche sich aus den gegebenen Verhältnissen zwischen „Geld" und „Waare" entwickelt haben.

An die Stelle der primitiveren Geldsorten — wie Viehhäupter, Pelze, Muscheln etc. — ist, mit fortschreitender Cultur, allenthalben das Edelmetallgeld getreten; nur Völker auf den niedersten Culturstufen behelfen sich noch mit unvollkommeneren Zahlungsmitteln. — Das Edelmetallgeld hat eine Universalität erlangt, welche einerseits aus seinen Naturaleigenschaften als Waare hervorgegangen ist und andererseits einem wesentlichen Bedürfniss des Gesammtverkehres entspricht.

Es liegt völlig auf der Hand, dass der Handel, je mehr er sich ausbreitet, entwickelt und verzweigt, um so mehr auch das Bedürfniss nach möglichster Egalisirung der vergleichenden Werthmessung empfinden und zugleich auch nach einer tauschvermittelnden Marktanweisung von möglichst universeller Geltung hinstreben muss. Die Naturaleigenschaften der Edelmetalle machten dieselben vorzugsweise geeignet, beiden Bedürfnissen des Handels und Verkehres zu genügen. Es ist für unsere weiteren Erörterungen von Wichtigkeit, auch auf diesen Punkt näher zurückzukommen.

Zunächst sind die Edelmetalle, als Tauschwerth, fast ausnahmslos auf dem ganzen Erdenrund ge-

Digitized by Google

schätzt und waren dies schon in so früher Zeit, dass sie wohl als die ersten Universaltauschwerthe anzusehen sind.

Zweitens ist die Verbreitung der Edelmetalle in der Natur eine relativ beschränkte, so dass verhältnissmässig kleine Quantitäten davon verhältnissmässig grossen Tauschwerth besitzen: — universelle „Nachfrage“ bei beschränktem „Angebot.“

Drittens kann man daher in Form von Edelmetallen grosse Werthe in kleinem Volumen verhältnissmässig bequem conserviren und transportiren.

Viertens kann man leicht verschiedene und bestimmte Gewichts- und Formquantitäten davon bilden, was für die vergleichende Werthmessung von grösster Wichtigkeit erscheint.

Fünftens sind die Edelmetalle nicht dem Verderben ausgesetzt und lassen sich auf unbegrenzte Zeit leicht und sicher aufbewahren.

Alle diese Eigenschaften zusammen haben es bewirkt, dass die Edelmetalle aus einer Universal-Waare zugleich ein Universal-Werthmesser und eine Universal-Marktanweisung und damit endlich zu einem Universal-Vertreter aller im Verkehr coursirenden Werthe überhaupt geworden sind.

Zuerst also war das, was wir heute „Geld“ nennen, lediglich nur ein Tauschobject, eine Waare, zuletzt aber ist aus dieser Waare ein Remplaçant, ein Vertreter aller Waaren, aller im Verkehr coursirenden Werthe geworden und diese Vertretung setzt sich zusammen aus den beiden Eigenschaften der vergleichenden Werthmessung und des Credites als Marktanweisung.

Wenn man den Gang dieser historischen Entwickelung überblickt und das zeitige Wesen des Geldes vorurtheilslos in's Auge fasst, so dürfte kaum ein Zweifel übrig sein, dass unter den Eigenschaften, welche wir heute in dem Begriffe „Geld“ subsumiren, der Character einer „Waare“ zwar immerhin noch vorhanden, im Laufe der Zeit aber mehr und mehr zurückgetreten ist, so dass für uns die Eigenschaft des Geldes als einer Gebrauchswaare gleichsam nur noch den fernen Hintergrund bildet, von welchem sich die für die Verkehrsvermittelung wesentlichen Eigenschaften des Geldes in steigendem Maasse ablösen.

IV.

Eine besondere Erwägung erfordert noch die Eigenschaft des Geldes als Werthmesser.

Das Werthmaass eines Verkehrsobjectes, in Geld ausgedrückt, nennen wir seinen „Preis.“ Wir haben gezeigt, wie die vergleichende Werthmessung aller Verkehrsobjecte sich daraus entwickelte, dass man sich gewöhnte, alle Objecte an einigen wenigen, zuletzt fast ausschliesslich den Edelmetallen, zu messen. Durch usuelle Festsetzung einer Stufenfolge bestimmter Gewichts- und Formquantitäten der Edelmetalle in den verschiedenen kleinern und grössern Verkehrskreisen gelangte man zu usuellen Werthscalen, welche sich mit fortschreitendem Verkehr nach und nach feiner und detaillirter entwickelten. Die relative Ausbildung dieser Werthscalen kann bei den verschiedenen Völkern und zu den verschiedenen Zeiten einen genauen Maassstab für die relative Entwickelung des Verkehrs abgeben: — es bedarf nur eines Blickes auf die Ausbildung dieser Scalen bei den Griechen und den Römern, um zu erkennen, dass ein feingegliederter Detailhandel bei solcher Scala nicht existiren konnte. — Die Unvollkommenheit der antiken Finanzsysteme steht mit der Unvollkommenheit, der Unsicherheit und der Ueberzahl der überdies allzuhäufig wechselnden Werthscalen in engem Zusammenhange.

Den „Preis“ eines Objectes, insbesondere einer Waare können wir nunmehr genauer dahin definiren, dass er angiebt, wieviel Einheiten der Werthscala dem Werthe des Objects, respective einer Maass- oder Gewichtseinheit der Waare gleichgesetzt werden.

Dieser „Preis“ hat sich lediglich aus dem Verhältniss von „Angebot“ und „Nachfrage“ zwischen den Edelmetallen einerseits und den im Verkehr circulirenden übrigen Tauschwerthen andererseits allmählig herausgebildet. Der Preis bildet also eine einfache Relation zwischen der im Verkehr circulirenden Menge Geldes und den im Umlauf befindlichen Waarenquantitäten, respective Handelsobjecten.

Nehmen wir daher, wie auch in Wirklichkeit der Fall ist, die Anzahl der im Verkehr umlaufenden Werthmaasseinheiten als relativ constant an, so wird der Preis einer Waare steigen oder fallen, je nachdem innerhalb des Absatzkreises dieser Waare das Angebot, gegenüber der bestehenden Nachfrage, herunter- oder hinaufgeht, steigt oder fällt — et vice versa.

Die Menge der im Verkehr circulirenden Werthmaasseinheiten richtet sich übrigens unter normalen Verhältnissen nach der Menge des vorhandenen Geldes überhaupt, wenn auch nicht genau, so doch annähernd.

So lange es nur Metallgeld gab, war die Menge des circulirenden Geldes an sehr natürliche Grenzen gebunden, welche häufige und plötzliche grosse Schwankungen in der Gesammtcirculation ausschlossen. Die Production der Edelmetalle ist indessen im Laufe der Zeiten grossen Aenderungen unterlegen. Namentlich die Entdeckung Amerikas hat eine so erhebliche Menge desselben in den Verkehr gebracht, dass auch die Ausmünzung von Edelmetallgeld in grösserem Maasse zunahm, als das Angebot von Werthen überhaupt.

Digitized by Google

— Die Folge davon war, dass in der Relation zwischen Geld und Verkehrsobjecten im Ganzen eine grosse Niveauänderung vorging: — das Geld verlor an Kaufkraft, d. h. der Preis der Verkehrsobjecte ging durchschnittlich in die Höhe.

So sind also die Preise einer doppelten Art von Wechsel ausgesetzt. Einmal ändern sie sich in grossen Zeiträumen allmählich und durchschnittlich, so wie sich das Verhältniss zwischen der circulirenden Geldmasse und der Menge der circulirenden Verkehrswerthe im Ganzen ändert; sodann aber giebt es auch noch häufiger eintretende partielle Preisschwankungen, welche von momentanen Conjuncturen abhängen, die Preisverhältnisse im grossen Ganzen aber nicht wesentlich alteriren.

Es ergiebt sich uns also die wichtige Thatsache, dass die auf Edelmetallgeld reducirte Werthmessung im grossen Durchschnitt keinen plötzlichen Schwankungen in dem Verhältniss des Werthmaasses zu den gemessenen Werthen ausgesetzt ist. Es ist nicht schwer die Ursache dieser Erscheinung in dem Umstande zu finden, dass jeder Zufluss zu dem Reservoir des Edelmetallgeldes sich allmählich über das universelle Niveau der gesammten Verkehrswelt ausgleicht: — es sind eben so enorme Zuströmungen, wie seit Entdeckung Amerikas und der Goldfelder in Californien und Australien erforderlich, um diesen ausgedehnten Niveaustand überhaupt im Laufe von Decennien bemerkbar zu ändern.

Es ist offenbar, dass beim Edelmetallgelde, wie beim Weltmeere, die Grösse des Reservoirs die vergleichsweise Stabilität des Niveaus, d. h. für unsern Fall, der auf Edelmetallgeld reducirten Werthmessung bewirkt.

V.

Aus dem Gange unserer bisherigen Untersuchungen dürfte nunmehr erhellen, wie das Metallgeld weit mehr eine auf gewohnheitsmässigem Uebereinkommen basirende Creditinstitution, als eine Waare genannt werden muss. Wer Geld für Waare eintauscht, dem ist das Geld ja nicht Waare zum eignen Gebrauche, sondern nur ein allgemein honorirter Werthbesitztitel, welchem der „Credit“ beiwohnt, dass er jederzeit auf dem Markte gegen Waare umgesetzt werden kann. — „Kaufen“ und „Verkaufen“ sind bereits „Creditoperationen“, lediglich ermöglicht durch den Marktanweisungs-Credit, welchen das Geld durch Gewohnheitsübereinkommen erlangt hat. — Der Vortheil dieser Creditoperation beruht einfach in der für den Verkehr unschätzbaren Möglichkeit, alle Verkehrsobjecte in der so bequemen Form von Geld acquiriren, conserviren und translociren zu können.

Allein auch diese Bequemlichkeit reicht noch nicht für alle Bedürfnisse der fortschreitenden Verkehrsentwickelung aus. Production und Umsatz gelangen zu einer Stufe, wo selbst die Vermittelung des Metallgeldcredites noch grosse und immer grössere Unbequemlichkeiten fühlbar werden lässt. Selbstredend sucht der Verkehr nach Mitteln, um diesen Unbequemlichkeiten abzuhelfen.

Die Schwierigkeiten der Zahlungsleistung mittelst baaren Geldes auf grössere Entfernungen führen zunächst auf den Gedanken, welcher dem „Wechsel“ zu Grunde liegt: — statt dass erst A an B und dann B an C zahlt, „zieht“ B auf A einen „Wechsel“, welchen C in Stelle der Baarzahlung nimmt, indem er dem „Wechsel“ den Credit schenkt, dass A ihn zum Fälligkeitstermine „honoriren“ werde. — C wechselt den Debitor und A den Creditor: — daher der „Wechsel.“ — Der Vortheil dieser Operation beruht zunächst darin, dass zwei Zahlungen auf eine reducirt werden, und dieser Vortheil erhöht sich in der Regel dadurch bedeutend, dass A und C an demselben Orte wohnen, B aber an einem weiter entfernten Orte wohnt, so dass zugleich eine Zahlung auf grössere Entfernung in eine solche auf kleinere Entfernung verwandelt wird.

Bald kommt indessen noch ein ferneres Moment hinzu, welches diese einfachere Natur des Wechsels etwas mehr complicirt. Vom Ausstellungs- bis zum Verfalltage des Wechsels verstreicht natürlich eine grössere oder geringere Frist. Während dieser Zeit repräsentirt der Wechsel eine durch „Accept“ von A anerkannte Forderung des C an A, verknüpft mit dem Versprechen des A, zu bestimmter Frist Zahlung zu leisten. Es hat sich nun ein kaufmännisches Uebereinkommen gebildet, dahin, dass jeder Kaufmann ein solches Zahlungsversprechen, Wechsel genannt, in der Zeit vom Austellungs- bis zum Verfalltermine in Stelle wirklichen Geldes in Zahlung nimmt und giebt, zugleich aber, als „Indossant“ die Mitbürgschaft dafür übernimmt, dass der Wechsel bis zum Verfalltermine in gewöhnliches Geld umgesetzt werde. Der Wechsel wird durch dieses kaufmännische Uebereinkommen zu einer besondern Art von „Geld“, die man ganz richtig als „kaufmännisches Geld“ bezeichnet hat. — Der Wechsel ist Geld von beschränkter Umlaufsdauer und beschränktem Umlaufsgebiet, welches sich erst am Schluss seiner Laufbahn in gewöhnliches, d. h. nach Belieben theilbares und im gewöhnlichen Verkehr verwendbares Geld verwandelt. Will jemand diese Verwandlung vor dem Verfalltermine vornehmen, so muss er „Discont“ zahlen. Der Wechsel ist also schon eine Art Papiergeld, dessen Credit an die erörterten speciellen Bedingungen geknüpft ist.

Dem Wechsel haftet aber noch eine grosse Unbequemlichkeit an: die Summe, auf welche er

Digitized by Google

lautet, kann nur ganz und ungetheilt als Geld begebeu werden. Der Verkehr hat zugleich das Bedürfniss einer Marktanweisung erreicht, welche gestattet, groesee Werthe noch bequemer und leichter, als in Form von Metallgeld zu translociren und zu conserviren. Eine papierene Marktanweisung von noch bequemerer Form, als der Wecheel, müsste diesem Bedürfniss entgegen kommen: — es entsteht die „Banknote."

Der ursprüngliche Begriff der „Banknote" hat eich ganz folgerichtig aus dem Wechsel entwickelt: — sie ist ihrer Entstehung zu Folge eigentlich ein Wecheel „zahlbar bei Sicht." — Wenn man die anfängliche Idee der Banknote correct entwickelt, so ist sie eine Anweisung a vista auf in den Kellern der Bank deponirtes Metallgeld: sie constituirt eine Verpflichtung der Bank, dem Präsentanten der Note jederzeit, auf Verlangen den Nominalbetrag in Metallgeld auszuwechseln. — Diese Solawecheel fungiren im Verkehre als bequemeres Surrogat dee in der Bank folgerichtig in gleichem Betrage hinterlegt zu denkenden Metallgeldes, geniessen völlig den Credit deeselben innerhalb des Creditgebietes der Bank und eind in Folge deesen auch im gewöhnlichen Verkehr dieses Creditgebietes in gewöhnliche Münze theilbar, ohne „Discont."

Diese „Noten" repräsentirten also eine Art von Geld, welche dessen Haupteigenschaften, die einee allgemein bekannten Werthmaassstabes und einer allgemein honorirten Marktanweisung bereits in fast eben so hohem Grade in sich vereinigt, wie das Metallgeld selbst. — Der Credit dieses Notengeldes knüpft sich aber vorerst an die Idee, dase die Bank den Nominalbetrag desselben in Metall deponirt halte. — Der Marktanweisung-Credit des Metallgeldes ist also vergleichsweise absolut, jener der Banknote nur bedingt. — Uebrigens ändern sich diese anfänglichen Creditbedingungen und damit auch die Natur der papierenen Circulationsmittel im weiteren Verlauf der Verkehrsentwickelung noch erheblich.

VI.

Wenn wir soeben die Idee aufgezeigt haben, auf welcher der Circulationscredit der „Banknoten" ursprünglich sich aufbaute, eo müssen wir hier sofort auch nachweisen, wie die geschäftliche Entstehung der Banknote mit jener Idee keineswege durchaus conform ging.

Indem die Privatunternehmung ein Geschäft daraus machte, dem öffentlichen Verkehr jenes papierene Circulationsmittel zu liefern, dessen er bedurfte, musste sie natürlich auch einen „geschäftlichen" Vortheil für sich dabei wahrnehmen. Es ist von entscheidender Wichtigkeit, über diesen „geschäftlichen Vortheil" bei der Ausgabe von Banknoten genau klar zu sehen.

Wenn jemand nur gerade so viel Nominalbetrag in Noten emittiren wollte, als er in Metallgeld als „Deckung" zurücklegt: so ist klar, dass dabei ein geschäftlicher Vortheil für den Emittenten gar nicht obwalten würde: es ist denn auch niemals jemand so dumm gewesen, dergleichen zu thun.

Die anfängliche Praxis der Financiers bestand einfach darin, dass sie mehr Nominalbetrag in Noten emittirten, als sie an Deckung in Metallgeld hinterlegten. Sie stützten sich dabei bald auf die geschäftliche Erfahrung, dass das Bedürfnise des Verkehrs meiet wenigstens ¾ der emittirten Noten in beständiger Circulation erhielt, und dass eie für das gewöhnliche Bedürfniss der Umsetzung ihrer Noten in „Baar" mit ¼ „Deckung" in Metallgeld im Verkehr reichlich ausreichten.

Ee ist hier nunmehr genau klar zu legen, welche thatsächlichen Coneequenzen mit dieser Geschäftsgebahrung verknüpft sind.

Wenn jemand Noten emittirt, und nur einen Theil ihres Nominalbetrages, nehmen wir z. B. ¼, an Deckung und zwar in Metallgeld hinterlegt, eo ist zweierlei unzweifelhaft:

erstlich vermehrt er sein Betriebs-Capital um das Doppelte des als „Deckung" hinterlegten Metallgeldbetragee und zweitens vermehrt er die Menge der umlaufenden Circulationsmittel gleichfalls um dies Doppelte.

Dafür also, dass der „Banquier" dem Verkehre das papierene Geld liefert, dessen letzterer unbedingt benöthigt ist, geniesst er als Entgelt den sehr positiven Vortheil, sein Geschäftscapital um so viel zu erhöhen, als seine Notenemission an Nominalbetrag die hinterlegte „Baardeckung" übertrifft — immer vorausgesetzt, dass, wie ursprünglich der Fall gewesen, die „Deckung" überhaupt nur in Metallgeld besteht. — In dieser Erhöhung des Geschäftscapitals besteht, unter vorgedachter Voraussetzung, der Geschäftavortheil des Banquiere. —

Es ist mit einem einzigen Blick ersichtlich, dase dieser Vortheil ein ganz ausserordentlicher und dase er um eo bedeutender iet, je geringer die Baardeckung im Verhältnise zur Notenausgabe verbleibt. Ferner ist klar, dass bei gleichem Verhältniss von Baardeckung und Notenausgabe der Vortheil wächst mit dem Gesammtbetrage der Emission.

Die Möglichkeit für einen Banquier, sein Betriebscapital durch Emission ungedeckter Noten, um den Nominalbetrag der letztern zu vermehren, beruht natürlich auf der Bereitwilligkeit des Publicums, die Noten im Verkehr nach ihrem Nennwerth zu honoriren und als Geld zu verwenden. Die Bereitwilligkeit des Publicums, dies zu thun, beruht auf mehreren Ursachen: erstlich auf

Digitized by Google

dem Bedürfniss des Verkehrs nach Papiergeld; sodann auf der Vorstellung der „Einlösbarkeit" dieses Papiergeldes, falls man Metallgeld bedarf, oder der Note irgendwo der Credit versagt wird; und drittens wohl auch auf der mehreren oder minderen Unkenntniss des grossen Publicums über die genauen Existenzbedingungen solcher Banknoten. Nimmt man hierzu noch ein gewisses, mehr persönliches Vertrauen zu der Bankfirma, so hat man die hauptsächlichsten Elemente, aus welchen sich der sogenannte „Credit" der Banknoten zusammensetzt.

Auch die neueste Bankweisheit scheint kaum darüber hinausgekommen zu sein, gegenüber diesem, der Banknote vom Publicum gewährten „Credit", die Banknote selbst als einen „Schuldschein" zu definiren. Es will uns indessen scheinen, als ob man damit immer nur eine nicht genügend scharfe Begriffsanalyse durch ein viel gemissbrauchtes Stichwort gedeckt habe; wir haben das Wesen der Banknote bisher analytisch zu entwickeln versucht; wir fahren auf diesem Wege fort: die Synthese ergiebt sich zuletzt von selbst.

Indem der Banquier Noten emittirt, übernimmt er allerdings — nach den am meisten im Publicum vorwaltenden Begriffen — die Verpflichtung, diese Noten auf Erfordern jederzeit gegen Metallgeld umzuwechseln; dieser Verpflichtung zu Folge muss der Banquier also im Stande sein, erforderlichen Falls den ganzen Betrag der emittirten Noten in Metallgeld umzusetzen: der Banquier dagegen rechnet darauf, dass dieser „erforderliche Fall" nicht eintreten werde, und emittirt, wie erläutert, um seines Geschäftsvortheils willen mehr Noten, als er an Baardeckung bereit hält.

Die durch diese Mehremission contrahirte „Schuld" ist nun aber doch so eigenthümlicher Art, dass die einfache Bezeichnung einer „Schuld" dafür in der That nicht mehr genügt und eine andere Bezeichnung ihr Wesen treffender characterisiren möchte; wir wollen diese andere Bezeichnung zu finden suchen.

Dazu müssen wir uns nun des wesentlichen zweiten Punktes erinnern, dass bei der Emission nur theilweise durch Baar gedeckter Noten die Menge der im Verkehr umlaufenden Circulationsmittel um den Betrag der nicht durch Baarvorrath gedeckten Noten vermehrt wird. Die Menge der im Verkehr umlaufenden Circulationsmittel vermehrt sich also durch diese „Finanzoperation" — famoses Wort! — um denselben Betrag, um welchen sich dadurch das Betriebscapital der Bank vermehrt.

Diese Vermehrung der öffentlichen Umlaufsmittel ist nun aber für den Verkehr keineswegs gleichgültig, nach unsern frühern Erörterungen muss es vielmehr klar sein, dass die Vermehrung der Zahlungsmittel gleichbedeutend ist mit einer, freilich nur allmählich eintretenden und oft kaum messbaren Verminderung der Kaufkraft des Geldes, oder — was dasselbe ist — wenn eine Erhöhung der Durchschnittspreise eintritt, übt bei nicht allzubedeutender Papieremission das neugeschaffene Circulationsmittel noch eine Zeit lang die dem vorherigen Zustand entsprechende Kaufkraft. Dies ist meist so lange der Fall, dass für Privatbanknoten völlig der Satz bestehen bleibt:

> durch Emission nur theilweise durch Baar gedeckter Noten wird der Betriebsfonds der Bank um den vollen Betrag der nicht in Baar gedeckten Noten vermehrt.

Da nun die Kaufkraft des öffentlichen Circulationsmittels allmählich entsprechend sinkt, so constituirt die Emission nur theilweise in Baar gedeckter „Zettel" nicht sowohl eine „Schuld" gegen das Publicum, sondern sie übt vielmehr ganz wesentlich die Wirkung einer öffentlichen „**Besteuerung**" zu Gunsten der emittirenden Bank.

Man ermesse nunmehr, ob erstlich der Effect dieser Besteuerung mit dem Dienste im Verhältniss steht, welchen die Bank durch Zettelemission dem Verkehre leistet, und zweitens, ob eine solche Besteuerung der Allgemeinheit zu Gunsten Einzelner überhaupt und principiell zulässig erscheint. — Auch kann man nicht einmal sagen, dass das Publicum sich dabei freiwillig selbst besteuere, denn der Verkehr befindet sich in einer Art Zwangslage, wenn er das Papiergeld nicht von da erhält, wo es eigentlich allein herkommen dürfte, nämlich vom Staat.

VII.

Es schliesst sich hier naturgemäss ein anderer Punkt der Untersuchung an.

Man ist bei Zettel-Banken nämlich auf die Praxis verfallen, die „Deckung" der Zettelemission zum Theil in Baar, zum Theil in „Werthpapieren" zu bewirken. Manche Banken haben in dieser Weise den vollen Betrag ihrer Notenausgabe gedeckt, andere haben einen Theil ihrer Zettel durch Baar und Werthpapiere gedeckt, und einen anderen Theil ihrer Noten dabei gänzlich ungedeckt.

Es ist hier zu untersuchen, welche Wirkung die Deckung durch Werthpapiere übt, sowohl in Bezug auf die Bank, wie in Bezug auf das Publicum.

Was die Wirkung der Papierdeckung für die Bank betrifft, so wird dieselbe wesentlich dadurch bestimmt, dass die hinterlegten Papiere zinstragende sind. Das wirthschaftliche Resultat ist einfach folgendes: die Bank kauft zinstragendes Papier mittelst Metallgeldes; das in ihren Besitz übergegangene Papier macht sie sodann abermals zu Geld, indem sie für den gleichen Betrag Noten ausgiebt, während zugleich die eingekauften Papiere als Deckung im Besitz der Bank bleiben.

Digitized by Google

Die „Operation“ läuft also einfach darauf hinaus, dass die Bank um den Betrag der Notenausgabe, welcher die Papierhinterlage als „Deckung“ dient, bereichert wird. Die Bank besitzt das Capital questionis doppelt, nämlich einmal in Form von „Papierdeckung“ und sodann in Form von Noten; auch zieht die Bank doppelten Vortheil davon, nämlich einmal in Form der Zinsen aus den als Deckung deponirten Papieren und sodann in Form des Geschäftsgewinnes, welcher mit den als Geld circulirenden Noten realisirt wird.

Die Wirkung für das Publicum ist auch hier wieder die einer Vermehrung der umlaufenden Werthzeichen um den Betrag der durch Papier gedeckten Noten, was einer öffentlichen Steuer von gleichem Betrage zu Gunsten der Bank entspricht.

VIII.

Die Wirkung der bisherigen Praxis, Priatbanken zu gestatten, Noten auszugeben, welche nur zum Theil durch „Baar“ gedeckt sind, gestaltet sich also thatsächlich so, dass die Menge der umlaufenden Werthzeichen um den Betrag der nicht durch Baar gedeckten Noten vermehrt wird und dass überdies eine bedeutende Quantität papierner Werthzeichen im Verkehr circulirt, für welche überhaupt gar keine Deckung — weder in Papier, noch in Baar — vorhanden ist. Ein Unterschied zwischen gedeckten und ungedeckten Noten waltet im Verkehr nicht ob.

Es ist nach dem bisher Erörterten ganz klar, dass die Besteuerung des Publicums zu Gunsten der Bank um so bedeutender ist, je geringer sich die Baardeckung zum Emissionsbetrage der Noten stellt. Sollte dies irgend Jemandem aber noch nicht einleuchten, so dürfte auf die Vorliebe zu verweisen sein, welche kluge Financiers bis auf den heutigen Tag der Gründung von Zettelbanken gewidmet haben. Besonders lehrreich in dieser Beziehung ist die Amerikanische Finanzgeschichte. In den Jahren 1810 bis 1840 wurden in Amerika bei thatsächlich fast voller Bankfreiheit und nur auf den Betrag ihrer Actien beschränkter Haftbarkeit der Actionaire eine Unzahl von Banken gegründet, deren Gründer eben nur warteten, bis sich die Besteuerung des Publicums durch die zuweilen gänzlich, oder meist nur ganz gering gedeckten Noten in Form einer Courssteigerung der Actien geltend machte, um dann ihre Actien vortheilhaft loszuschlagen und so den zunächst eincassirbaren Betrag dieser Besteuerung in die Tasche zu stecken: wenn dies geschehen war, trat dann erst der Erfolg der eigentlich von der Bank zu betreibenden „Geschäfte“ zu Tage und erwies sich durchschnittlich der Art, dass von 1810 bis 1840 nicht weniger als 3000 Banken fallirten. Das wirkliche Geschäft dieser Banken hat also eigentlich nur in einem von den Gründern am Publicum meist willentlich und wissentlich begangenen Diebstahl bestanden, indem sie dasselbe ausschliesslich zu ihrem Privatnutzen besteuerten, ohne sich überhaupt auch nur zu bemühen, die vorgespiegelten Gegenleistungen dafür redlich zu prästiren.

Dass z. B. die Preussische Verwaltung sich bis auf den heutigen Tag sehr „spröde“ verhielt — wie man sich ausdrückt — in Bezug auf Concessionsertheilung für Zettelbanken, beruht unzweifelhaft auf einem unklaren, gleichsam instinctiven Gefühle des wahren Sachverhaltes. In Folge dieses lobenswerthen Verhaltens der Preussischen Verwaltung waren jene Financiers, welche gerne einen grossen Vortheil einheimsen wollten, durch Emission möglichst grosser Notenbeträge bei möglichst geringer Baardeckung, — waren jene Financiers, sage ich, genöthigt, sich an den Grenzen Preussens, vielfältig in den sogenannten „Raubstaaten“ — nomen et omen! — zu etabliren, da diese „Raubstaaten“ mit Ertheilung der Concession minder difficil waren, wie Preussen. Als z. B. ein kluger Cölner Financier eine Notenbank mit äusserst geringer Baardeckung und somit besonders grossem Profit gründen wollte, ging er nach Darmstadt, und liess sich die Concession zu jenem Zettelbankinstitute ertheilen, welches von allen Deutschen Banken die geringste Baardeckung hat und somit die grösste Besteuerung des Publicums zu Gunsten der Bank ausübt: aber umsonst wurde eine so kostbare Concession auch nicht ertheilt und die Sitzung der Darmstädter zweiten Kammer vom 20. December 1869 lässt nur ahnen, wo die fünf Millionen Gulden Actien hingekommen sind, welche die Generalversammlung der Bankactionäre vom 20. Januar 1857 dem Verwaltungsrath der Bank zur Verfügung stellte, „um dieselben zur Erfüllung von der grossherzogl. Regierung gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten zu verwenden.“ — Auch die Eile, mit welcher noch jüngst in Reuss eine Zettelbank gegründet werden wollte, unmittelbar vor Eintritt des vorläufigen Bankgesetzes für den Norddeutschen Bund, wirft ein eigenes Licht auf diesen Zusammenhang, welches hoffentlich mit dazu beitragen wird, den Einblick in diese Dinge auf die richtige Spur zu bringen.

Es wird nunmehr wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, weshalb die Zettelbanken immer und überall mit so besonderem Nachdruck gerade für die Berechtigung der Notenemission eintreten und weshalb die Financiers aller Länder seit dem Bestehen von Zettelbanken letzteren stets eine so prononcirte Vorliebe zuwandten. Es handelt sich hierbei um nichts mehr und nichts minder, als um die Berechtigung des grossen Capitals, den

Digitized by Google

Verkehr mit papierenem Circulationsmittel zu versehen und dafür vom Publicum eine Steuer zu erheben, welcher so gut wie gar keine Auslagen gegenüberstehen.

Die Emission von nur theilweise durch Metallgeld gedeckten „Banknoten" ist also — sans phrase — einer öffentlichen Schenkung an die Emittenten im Betrage der nicht durch Baar gedeckten Noten gleichzusetzen.

Nur die thatsächlich grenzenlose Verwirrung aller bisher über Geld- und Bankwesen herrschenden Ansichten und das unleugbar grosse Interesse der Notenbanken an dieser Verwirrung machen es erklärlich, dass eine Thatsache von so eminenter Tragweite bisher nicht zu durchschlagender Geltung gelangen konnte.

Die moderne Volkswirthschaft hat alle hin und wieder auftauchenden Behauptungen von einer absorbirenden Uebermacht des „Capitals" pure bestreiten wollen. Diese Behauptungen sind in ihrer Allgemeinheit allerdings auch unbegründet. In der Befugniss zur Emission nur theilweise durch Baar gedeckter Noten ist aber in der That eine Institution geschaffen, welche das grosse Capital einfach durch Schenkung aus dem öffentlichen Seckel auf das liberalste, bequemste und ausgiebigste vermehrt und allerdings auf eine völlig unmotivirte Cumulirung von Capital in einzelnen bevorzugten Händen hinarbeitet. — Auf diese Weise gewinnen selbst die Klagen der Landwirthschaft, dass das Capital sich ihr unverhältnissmässig entziehe, einen sonst nicht findbaren realen Boden.

IX.

Es muss, nach dem bisher Entwickelten, klar sein, dass für die wichtige Rolle, welche das „Geld" im Verkehre spielt, nicht mehr seine Eigenschaft als Waare, sondern jener Credit die *Hauptsache* ist, welcher sich im Laufe der Zeiten usuell immer unlöslicher an das Geld geknüpft hat, — jener Credit, vermöge dessen das Geld von Jedermann als Repräsentant des Capitals und als Anweisung auf den Markt anerkannt und honorirt wird.

Auch die Function des Geldes als vergleichender Werthmesser lässt sich zwar von seiner Eigenschaft als Waare noch nicht völlig trennen, dennoch aber lässt sich die Preiseinheit bereits als ein gewissermaassen abstractes Werthmaass — man denke z. B. an das Englische „Pfund Sterling" — auffassen, so dass die Kaufkraft der ideellen Werthmaasseinheit lediglich abhängig wäre von dem Verhältniss der im Verkehr circulirenden Werthzeichen zu der Menge der in Tausch umlaufenden Werthobjecte.

Die Functionen des Geldes sind also primo loco von seinem Marktanweisungscredit abhängig. Dieser Credit des Geldes ist nun zwar aus der Eigenschaft des Geldes als einer blossen Waare erwachsen, hat sich aber auch schon zu einer in hohem Maasse selbstständigen Grösse entwickelt, welche nur noch beziehungsweise von jenem, dem Metallgelde anhaftenden Charakter einer Waare abhängt.

Wenn wir also im Stande sind — und diese Voraussetzung ist bereits in ausgedehntem Maassstabe Thatsache geworden —, eine Marktanweisung zu schaffen, welcher wir lediglich durch Convention den ihr benöthigten Credit beilegen, so kann diese Marktanweisung, eben in Folge des ihr conventionell beigelegten Credites, die Function des Geldes auf das Vortrefflichste erfüllen. Wir besitzen bereits solches Conventionsgeld: es ist einfach — Papiergeld.

Solches „Papiergeld," welches einen eigenen Werth gar nicht besitzt, sondern lediglich in Folge des ihm beigelegten Credites functionirt, ist ungleich vollkommener als das Metallgeld, und die dem letzteren anhaftende Eigenschaft einer Waare ist auf dem gegenwärtigen Standpunkte des Verkehrs eigentlich nur noch störend für die Aufgaben, welche es zu erfüllen hat.

Da aber aus Gründen der physischen Handhabung des Geldes im Verkehr die Edelmetalle als Material, woraus man einen Theil der Werthzeichen fabricirt, wohl niemals zu ersetzen sein werden, so wird man sich mit dieser Unvollkommenheit eben abfinden und ihre Wirkung auf das erreichbare Minimum zu reduciren suchen müssen.

X.

Das reine Conventionsgeld ohne eigenen Waarenwerth ist also das Ideal für den Verkehr: so weit aber menschliches Urtheil reicht, wird das Ideal nicht pure verwirklicht werden können — übrigens gemeinsames Schicksal aller Ideale! — weil die physische Natur des Verkehrs schwerlich ein Circulationsmittel von den physischen Eigenschaften der Edelmetalle je ganz wird entrathen können.

Die „Banknoten," von welchen wir bisher sprachen, sind nun ein Mittelglied in der Entwickelung vom Waarengelde zum Conventionsgelde. Die Banknoten sind ursprünglich nur als Remplaçants für im Bankkeller deponirtes Waarengeld, d. h. Edelmetallgeld, gedacht, in der Praxis aber sind sie ganz überwiegend Conventionsgeld geworden.

Man sollte sagen, wie es unbestritten Aufgabe des Staates sei, den Verkehr mit dem metallenen Circulationsmittel zu versehen, eben so unbestritten müsste es auch seine Aufgabe sein, dem Verkehr das nunmehr unentbehrlich gewordene Conventionsgeld zu liefern. In der Praxis hat sich dies etwas anders gestaltet.

Digitized by Google

So wie das Metallgeld erst ganz allmählig von einem Privatauskunftsmittel der Kaufleute zu einem vom Staate gestempelten und garantirten Circulationsmittel geworden ist, so ist auch das Papiergeld zuerst als Privatauskunftsmittel der Kaufleute, anfangs in Form des Wechsels, dann in Form der Banknote aufgetaucht. Das Bedürfniss des papierenen Conventionsgeldes war vorhanden, ehe der Staat und die Gesellschaft eine klare Idee davon haben konnten, wie dies Bedürfniss am besten zu befriedigen sei. Die Banknote war eben ein nothwendiger Durchgangspunkt der Entwickelung zum Papiergelde hin. Die Unzuträglichkeiten, welche sich in der Praxis an die Banknote knüpften, haben auf das Wesentlichste dazu beigetragen, den Verkehr für die angemessene Aufnahme des Papiergeldes zu prädisponiren.

Das Bankgeschäft hat es ja an und für sich mit ganz andern Dingen zu thun, als mit der Aufgabe, dem Verkehr das benöthigte Circulationsmittel zu schaffen. Das Bankgeschäft hat es nur mit der Vertheilung und Verwendung des Circulationsmittels in gewissem grösseren Maassstabe zu thun, nicht aber natur- und sachgemäss mit der Creirung dieses Circulationsmittels selbst. Die Geschichte der Notenbanken ist denn auch in grossem Maassstabe eine Geschichte der Uebelstände, welche mit einer solchen Vermengung von Staatsaufgabe und Privatgeschäft unumgänglich verknüpft sind, und welche nur in einzelnen Fällen zeit- und bedingungsweise minder zum Ausdruck gelangen.

Nun ist freilich zu bemerken, dass auch sehr frühe schon die Ansicht zu Tage trat, dass eben der Staat das papierene Circulationsmittel beschaffen müsse: leider knüpfte sich aber hieran derselbe Irrthum, welcher die Privatbanknoten nur als Remplaçants deponirten baaren Geldes in der Idee gelten liess, und man kam meist zu dem Schlusse, der Staat könne papierene Circulationsmittel nur vermittelst einer „Bank" ausgeben: es entstanden so die grossen Staatsbanken, welche aber meist nicht einmal reine Staatsinstitute, sondern Mitteldinge zwischen Staats- und Privateinrichtungen sind. Die für diese sogenannten Staatsbanken erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sind meist derart, dass sie dem Privatcapital gestatten, sich an dem Geschäftsvortheil und an der aus der Papieremission erwachsenden Besteuerung der Staatsbürger, welche ja ebenfalls zum Geschäftsgewinne geschlagen wird, zu betheiligen.

Waltete bezüglich der Privatzettelbanken der Irrthum ob, dass man eine Staatsaufgabe — die Papieremission — und ein Staatsregal — die öffentliche Besteuerung — an Private überliess; so bestand bei diesen Staatsbanken der grosse Irrthum darin, dass man die Staatsaufgabe nicht ohne Mitbetreibung eines an sich rein privaten Erwerbszweiges glaubte lösen zu können; dass man vermeinte, die Creirung papierenen Circulationsmittels sei absolut an den Betrieb eines Bankgeschäftes gebunden. So wurde denn abermals Staats- und Privataufgabe in bedauerlicher Weise mit einander vermengt. Dass solche Staatsbanken, wie man neuerdings finden will, ganz gut verwaltet sein können, unterliegt keinem Zweifel, das hebt aber den innern Widerspruch ihrer Natur nicht auf.

Demnächst hat man denn freilich auch die richtige Idee gefasst, dass „Papiergeld" vom Staate einfach ohne Vermittelung einer Bank ausgegeben werden könne. — Leider geschah es dann fast ausnahmslos, dass solches Papiergeld nur gemacht wurde, um das ungemessene Bedürfniss schlechter Staatswirthschaft zu befriedigen. Man hatte die Erfahrung gemacht, dass solches Staatspapiergeld ganz gut neben dem Metallgelde al pari circuliren könne, und glaubte nun, die Geldmacherei habe gar keine Grenzen mehr. — Lange, unglaublich lange hat es gedauert, bis sich erst ganz neuerdings die Erkenntniss allgemein feststellte, auch die Papiergeldfabrication habe ihre Grenzen.

Diese Grenzen der Geldfabrication hatte beim Metallgelde die wohlvorsichtige und weise Natur selbst gezogen: — beim Papiergelde konnte diese Grenze nur durch die verständige Einsicht der Staatsleiter gezogen werden. Leider fängt man erst heute an, sich über diese Grenzen einige Klarheit zu verschaffen.

Wenn nämlich der Staat Papiergeld ausgiebt, so vermehrt er die Summe der umlaufenden Werthzeichen. Dadurch wird eine Aenderung in der Relation zwischen der Summe der Werthzeicheneinheiten und der in Umlauf befindlichen Tauschwerthe herbeigeführt, derart, dass also auf die gleiche Summe Tauschwerthe mehr Geld kommt, wie vorher. Die Ausgleichung findet dann in der Weise statt, dass das Geld entsprechend an Kaufkraft verliert, oder mit andern Worten, die Preise in die Höhe gehen.

So ist also jede Ausgabe von Staatspapiergeld einfach einer Staatssteuer gleich zu achten, nur dass die Wirkung dieser Besteuerung, bei mässiger Papiergeldausgabe, nur ganz allmählig, fast unmerklich erfolgt.

Wenn nämlich die Ausgabe von Papiergeld sich einfach in den Grenzen hält, welche aus dem allgemeinen Bedürfniss des Verkehrs nach Papiergeld hervorgehen, — ein Verhältniss, welches ein im grossen Ganzen nicht schwankendes, jetzt statistisch in bestimmter Relation zur Metallgeldmenge ermittelbares ist — so ist die Aenderung des Verhältnisses zwischen Geld- und Tauschwerthcirculation unmittelbar gar nicht messbar, d. h.

Digitized by Google

sie ändert die Preise nicht merklich: ebenso wie ein Tropfen den Niveaustand eines grossen Bassins zwar ändert, ohne dass sich dies jedoch messbar nachweisen liesse.

Zieht man dabei in Betracht, dass das Geldreservoir des einzelnen Staates kein für sich abgeschlossenes ist, sondern dass unter gewöhnlichen Verhältnissen auch von Staat zu Staat ein Ausgleich der Geldcirculation in gewissem Maasse stattfindet, so ist einerseits klar, dass die Besteuerung durch Papiergeldausgabe sich nicht einmal ausschliesslich auf den Verkehr des emittirenden Staates beschränkt, sondern auch je nach Umständen mehr oder minder auf die angrenzenden Staatsgebiete übergreift, namentlich wenn das emittirte Papier in den letztern mit circulirt: — anderseits ist es grade diesem Umstande zu verdanken, dass einzelne Staaten verhältnissmässig hohe Beträge in Papier emittiren konnten, ohne innerhalb ihres Staatsgebietes bedenkliche Störungen in Preisverhältnissen eintreten zu sehen; denn je grösser das Niveau, auf welche sich die Geldvermehrung vertheilt, um so geringer ist die damit verbundene Niveaustörung. — Da überdies alle Culturstaaten mehr oder minder papierenes Circulationsmittel besitzen, so findet auch in dieser gegenseitigen Besteuerung eine gewisse Compensation statt.

Dieser Compensation kommt noch ein fernerer Umstand zu Hülfe. Sobald nämlich ein Staat seine Papieremission — heisse dies Papier nun „Noten" oder „Papiergeld" — so sehr vermehrt, dass die allmählige Niveauausgleichung mit der Vermehrung nicht mehr Schritt halten kann, so tritt die veränderte Relation zwischen der Menge der Werthzeichen und der circulirenden Werthe als Preisänderung zu Tage, und es verschliesst sich zunächst das Ausland dem in Uebermaass emittirten Papiere. Die Niveauänderung macht sich nunmehr nur innerhalb des emittirenden Staates geltend, oder überträgt sich vielmehr nur in geringerem Maasse mehr auf die angrenzenden Gebiete.

Da nun gleichzeitig das Metallgeld im Auslande seine universell acceptirte Kaufkraft behält, so überträgt sich die Preissteigerung zunächst nur auf das im Uebermaass emittirte Papiergeld, während der Verkehr bestrebt ist, die gewohnten Werthmaassverhältnisse beim Metallgelde festzuhalten. So tritt denn zuerst die Valutadifferenz zwischen Papier- und Metallgeld ein.

Da ferner das Ausland das discreditirte Papier beharrlich abstösst, da die Preissteigerung in dem überemittirenden Staate sich, wenn auch in geringerem Maasse, auf das Metallgeld überträgt, da die in Geld zu leistenden Zahlungsverbindlichkeiten, namentlich die Staatsschuldenzinsen, im Auslande meist in Metall zu prästiren sind, so ergiebt sich ein gesteigerter Metallabfluss nach dem Auslande, während gleichzeitig im Inlande das Metall in grosser Ausdehnung aus Misstrauen zurückgehalten wird. — Aus all diesen Ursachen resultirt bei Ueberemission von Papier meist ein mehr oder minder starkes Verschwinden des Metalls aus dem Verkehr des betreffenden Staates. — Die mit dem Wahnsinn solcher maasslosen Papiercreirung für den Verkehr verknüpften Uebelstände sind zu bekannt, um weiter darauf eingehen zu müssen.

XI.

Wir haben nunmehr die drei Hauptarten der Beschaffung papierenen Circulationsmittels für den Verkehr beleuchtet: Privatbanknoten, Staatsbanknoten und Staatspapiergeld.

Nun hat die Erfahrung gezeigt, dass man Privatleuten die Befugniss des Geldmachens, d. h. der Ausgabe nicht durch Baar gedeckter Noten, nicht unbeschränkt überlassen könne, weil die Verlockung einer ungemessenen Besteuerung des Publicums zu gross ist, um nicht jedem Missbrauch Thür und Thor zu öffnen. — Man verfiel also darauf, gesetzliche Schranken zu ziehen. Da nun aber die Notenbanken Staatsgeschäft (Zettelemission) und Privatgeschäft (nämlich die eigentlichen Bankgeschäfte) zugleich betrieben, so war man in der Lage, beide auch zugleich reglementiren zu müssen. Man hat dies auf doppelte Weise gethan: einmal dadurch, dass man dem Staate die Ertheilung der Concession zum Notenbankbetriebe vorbehielt, oder auch dadurch, dass man allgemeine „Normativbestimmungen" für den Notenbankbetrieb erliess, deren Innehaltung denn also der Staat zu überwachen hätte; es ist aber das eine so misslich wie das andere.

Staatsbanken, wenn nicht vom Staate selbst in Nothfällen gemissbraucht, haben schon verhältnissmässig bessere Dienste geleistet, da ihr Betrieb gesetzlicher Regelung unterlag, und diese Regelung in den mitteleuropäischen Staaten endlich mit Vorsicht erfolgte. Staatsbanken haben vor Zettelbanken den unbestreitbaren Vortheil voraus, dass sie dem Verkehre wenigstens ein einheitliches, allenthalben bezüglich seines Credites gleich taxirtes Umlaufsmittel bieten, ein Umstand, der um so mehr ins Gewicht fällt, je grösser das betreffende Staatsgebiet ist. — Die Noten solcher Staatsbanken fungiren übrigens im Verkehr vollkommen als einfaches Staatspapiergeld und ihre „Einlösbarkeit" ist für den inneren Verkehr lediglich Illusion. — Dagegen haftet den Staatsbanken der grosse Uebelstand an, ebenso wie die Privat-Zettelbanken Staats- und Privatgeschäft zu vermengen, die Nutzniessung öffentlicher Besteuerung in unmotivirter Weise den an diesen sogenannten Staatsbanken betheiligten Privaten mit

Digitized by Google

zufliessen zu lassen, ferner Staats- und Privatgeschäft gleichmässig zu reglementiren und durch die hervorragende Mitbetheiligung des Staates an den Privatbankgeschäften eine naturgemässe gesunde Entwickelung des Bankgeschäftes überhaupt zu verhindern: der Staat darf nicht, und am allerwenigsten in dem Maassstabe und mit den Privilegien, wie dies durch die zeitigen Staatsbanken geschieht, dem Privatgeschäfte Concurrenz machen; das ist nicht seine Aufgabe und ist entschieden vom Uebel.

Der sogenannte „Zwangscours" für Papiergeld resp. Noten ergiebt sich nach dem Bisherigen wohl von selbst als ein Unding und hat sich auch als solches in Wirklichkeit bewährt. Wird Papiergeld nur in angemessener Menge creirt, so bedarf es des Zwangscourses nicht, wie die Erfahrung lehrt, — findet dagegen Ueberemission statt, so hilft kein Zwangscours gegen Entwerthung, wie die Erfahrung gleichfalls unzweifelhaft beweist.

Dass die Noten der sogenannten Staatsbanken thatsächlich im Verkehr wie Staatspapiergeld functioniren, wurde bereits betont. Max Wirth in dem kürzlich erschienenen III. Bande seiner Nationalökonomie, welcher zugleich als „Handbuch des Bankwesens" dient, zieht aus seinen Untersuchungen u. A. die Schlussfolgerung: „Es giebt keinen principiellen Unterschied zwischen Banknoten und Staatspapiergeld. — Den Banknoten ohne Zwangscours ist das Staatspapiergeld in der Praxis in sofern gleich, als die regelmässige Einlösung der ersteren an der Casse beim Staats-Papiergeld durch die Annahme in Zahlungsstatt an den Staatscassen (Steuern, Postporto, Telegraphentaxe, Zölle und andere Gebühren) reichlich ersetzt wird."

Wollen wir nun die Resultate unserer Untersuchungen bezüglich der Bankfrage zusammenfassen, so dürften dieselben wohl eine eben so klare als einfache Lösung des Problems ergeben, welche wir in folgenden Sätzen resumiren:

1. Den Bedarf an papierenem Circulationsmittel — Conventionsgeld — hat der Staat zu schaffen und zwar durch einfache Ausgabe von Staatspapiergeld. Da diese Papiergeldausgabe aber einer Staatsbesteuerung gleichkommt, so hat bei Bemessung ihrer Höhe natürlich in den constitutionellen Staaten auch die Volksvertretung zu concurriren. Maassgebend für die Höhe der Staatspapieremission darf nur das allgemeine Verkehrsbedürfniss sein, niemals das wechselnde Bedürfniss des Staates nach Geld.

Das Bedürfniss des Verkehrs nach Papiergeld ist aber im grossen Durchschnitt eben so constant, wie das Bedürfniss nach Metallgeld. Die zwischendurchgehenden kleineren Schwankungen des Bedarfs in beiden Zahlungsmitteln hat selbstredend der Verkehr selbst auszugleichen.

2. Die Emission von sogenannten Banknoten ist absolut zu unterdrücken.

3. Staatsbanken sind ebenso überflüssig als schädlich. Die Concession der Preussischen Bank ist daher zu kündigen.

4. Das Bankgeschäft — notabene ohne Notenemission, welche gar kein Bankgeschäft ist — wird völlig freigegeben. Die Frage der Actiengesellschaften, welche hier freilich mitspricht, muss in einem grösseren Zusammenhange ihre Lösung finden.

Die zur Zeit bestehende Verwirrung der Ansichten in der Bankfrage beruht vornehmlich auf der Gewohnheitsanschauung, welche Bankgeschäfte und Zettelemission als identisch vermengt, während sie zwei grundverschiedene Dinge sind.

XII.

Die Papiergeldcreirung hat natürlich auch ihren Zusammenhang mit dem Münz- und Währungssystem des Staates. Der Norddeutsche Bund geht damit um, eine Aenderung in seinem Münz- und Währungssysteme vorzunehmen. — Auf Grund der bisher gepflogenen Untersuchungen scheint mir Folgendes empfehlenswerth:

1. Man lasse das bisherige Münzsystem vorläufig ungeändert, schaffe aber eine Goldmünze im Werthe von 5 Frs. = 1 Thlr. 10 Sgr. — Die Papiergeldeinheit des Norddeutschen Bundes hätte auf den Betrag dieses Goldthalers à 1 Thlr. 10 Sgr. zu lauten. Durch Creirung der Goldmünze wird sich der Betrag der auszugebenden Papier-Goldthaler à 1 natürlich geringer stellen, wie bei der alleinigen Silberwährung.

2. Der Uebergang von der Doppelwährung zur alleinigen Goldwährung ist sogleich ins Auge zu fassen. Die bisherigen Silberthaler sind successive aus dem Verkehre zurückzuziehen. Der österreichische Silbergulden entspräche als Scheidemünze der Hälfte des Goldthalers.

3. Die Durchführung des Decimalsystems in der Kleintheilung des Goldthalers lasse man noch anstehen und überlege sich die Sache noch erst. — Die vom Bundeskanzleramte mit sonst so erfreulicher Energie in die Hand genommene Einführung des französischen decimalen Maass- und Gewichtssystems halte ich für eine Uebereilung. Wenn ich Erfolg hoffen könnte, würde ich für Rückgängigmachung der Maassregel plaidiren. Das Duodecimalsystem in Münze, Maass und Gewicht hat in meinen Augen für die Kleintheilungen des Verkehrs den Vorzug. Den Meter halte ich überdies weder für eine natürliche, noch für eine irgend zweckmässige Maasseinheit.

Rostock, im April 1870.

F. Perrot.

Digitized by Google

Die Reform des Vereins-Zolltarifs

vom Mai 1870.

A. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865.

§. 1.

Der mit dem 1. Juli 1865 in Wirksamkeit getretene Vereins-Zolltarif wird in nachstehender Weise geändert:

I. Vom Eingangszoll befreit werden folgende Gegenstände:

1. Baumwollwatte (No. 2. a. 2.);
2. Blei-, Silber- und Goldglätte, Mennige (No. 3. a. 2.);
3. Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften (No. 3. b.);
4. Grobe Bleiwaaren, als Kessel, Röhren, Schroot, Draht u. s. w., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (No. 3. c.);
5. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (No. 4. a.); auch dergleichen Abstäuber aus ungefärbten Federn;
6. die unter No. 5. a. des Tarifs begriffenen Gegenstände mit Ausnahme der nachbenannten: Aether aller Art; Chloroform, Colodium; ätherische Oele (vorbehaltlich der unter V. 35. genannten); fette Oele zum Medicinalgebrauch; Essenzen, Extracte, Tincturen und Wässer, alkohol- und ätherhaltige zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch; Firnisse, andere als Oelfirniss; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide; rothes und weisses blausaures Kali; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen;
7. Bleiweiss, Bleizucker; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiss) (aus No. 5. a. Anmerkung 1.);
8. Chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extracte; Grünspan, roher in Broten oder Kugeln; Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Zinkvitriol; Russ; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk (aus No. 5. a. Anmerkung 4.);
9. Chlormagnesium; schwefelsaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin (No. 5. a. Anmerkung 5.);
10. Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb (No. 5. a. Anmerkung 6.);
11. gemahlene Kreide; schwefligsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron (aus No. 5. a. Anmerkung 7.);
12. Oxalsäure und oxalsaures Kali (No. 5. a. Anmerkung 8.);
13. Salzsäure (No. 5. a. Anmerkung 9.);
14. Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen, zum Medicinalgebrauch (No. 5. b. 2.);
15. Abfälle von verzinntem Eisenblech (Weissblech) (aus No. 6. a.);
16. Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus No. 10. c. und e.); Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei; auch Glasurmasse (No. 10. Anmerkung zu c. und e.);
17. Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter No 22. begriffenen Spinnstoffen: Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht unter No. 18 begriffen sind (aus No. 11. b.);
18. Oeltücher, ganz grobe Filze (aus No. 11. c.);
19. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung (No. 12. b.);
20. Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes (No. 13. d.);
21. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben, gravirt und nicht gravirt (No. 15. b. 3. α. und β.);
22. See- und Flussschiffe, hölzerne (No. 15. d. 1.);
23. Kautschuckfäden ausser Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, dass sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können;

Digitized by Google

Kautschuckplatten; aufgelöstes **Kautschuck** (No. 17. b.);

24. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnisscheine unter Controle (No. 17. Anmerkung zu c.);
25. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen (No. 18. Anmerkung); desgleichen andere Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingeht;
26. Leinenes Garn, blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Handgespinnst (aus No. 22. b.);
27. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen grosses Wild (aus No. 25. g.);
28. Schaalen von Pommeranzen, Orangen u. dgl.; Lorbeerblätter (aus No. 25. h. 2. *a.*);
29. Cichorien, gebrannte oder gemahlene (No. 25. m. 3.);
30. Tapioka (aus No. 25. q. 1.);
31. Reis zur Stärkefabrikation unter Controle (aus No. 25. s.);
32. Palmöl (Palmbutter) und Cocosnussöl (No. 26. a. 3.);
33. Fliegenpapier, Gichtpapier (aus No. 27. **a.**);
34. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weissgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (No. 28. b.);
35. Schiesspulver (No. 29.);
36. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; **Waaren** aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel (No. 33. b.);
37. Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten (aus No. 33. d. 1. und 2.);
38. Steinkohlen (No. 34. b. und Anmerkung zu b.);
39. Matten und Fussdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire: ungefärbt und gefärbt (No. 35. a. 1. und 2.);
40. Strohbänder aller Art; Strohbesen (No. 35. b.);
41. Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus No. 35. d. 1.);
42. Blasen und Därme, thierische; Wachs, Waschschwämme und andere thierische Producte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (No. 37. d.);
43. Maulesel, Maulthiere, Esel (aus No. 39. a. und Anmerkung zu a. 2.);
44. Ochsen und Zuchtstiere (No. 39. b. 1. und Anmerkung zu b. unter a., sowie aus Anmerkung zu b. unter b.);
45. Kühe (No. 39. b. 2. und aus Anmerkung zu b. unter b.);
46. Jungvieh (No. 39. b. 3. und aus Anmerkung zu b unter c.);
47. Hammel (No. 39. d.);
48. Zinkbleche (No. 42. b.);
49. Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz und Eisen, ohne Politur und Lack; Draht (Nr. 42. c.);
50. Zinn, gewalztes (No. 43. b.);
51. Grobe Zinnwaaren, als Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefässe auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (No. 43. c.).

II. Im Eingangszoll verändert und, anstatt der im Tarif bestimmten, mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1. Alle undichten Baumwollengewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter No. 2. c. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien (No. 2. c. 3.) für den Centner mit 26 Thlrn. oder 45 Fl. 30 Kr.;
2. Roheisen aller Art, altes Brucheisen (No. 6. a.) für den Centner mit 2⅓ Sgr. oder 8¼ Kr.;
3. Abfälle von Stahl (Schrott) (aus No. 6. b.) für den Centner mit 2½ Sgr. oder 8¾ Kr.;
4. Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guss- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¼ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (No. 6. b und aus c. und f. 2. *a.*) für den Centner mit 17⅓ Sgr. oder 1 Fl. 1¼ Kr.;
5. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschliesslich auf Erlaubnisschein für Stahlfabriken eingehend (Anmerkung 1. zu No. 6 b.), für den Centner mit 10 Sgr. oder 35 Kr.;
6. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Anmerkung 2. zu No. 6. b.); roher Stahl in Blöcken oder Gussstücken (aus No. 6. b.), für den Centner mit 12 Sgr. oder 42 Kr.;
7. Winkeleisen; [-Eisen; einfaches und doppeltes T-Eisen (aus No. 6. c.) für den Centner mit 17⅓ Sgr. oder 1 Fl. 1¾ Kr.;
8. Façonnirtes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des Winkeleisens, des [-Eisens und des einfachen und doppelten T-Eisens); Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugscharen - Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¼ Pr. Linie und darunter Durchmesser (No. 6. c.) für den Centner mit 25 Sgr. oder 1 Fl 27½ Kr.;
9. Gefirnisstes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten (No 6. d.) für den Centner mit 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2½ Kr.;
10. Weissblech (aus No. 6. c.) für den Centner mit 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2½ Kr.;
11. Gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren (aus No 6. c.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl 20 Kr.;
12. Eisen- und Stahlwaaren, grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguss, aus Eisen

Digitized by Google

und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnisst, verkupfert oder versilbert, jedoch nicht polirt sind, als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten (mit Ausschluss der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dergl. m. (No. 6 f. 2. β.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;

13. Bleistifte, Rothstifte und ähnliche (aus No. 13. f.) für den Centner mit 3 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Fl. 50 Kr.;
14. Grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnisst sind, ferner Möbel, in Verbindung mit Steinen, mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine (aus No. 13. f.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;
15. Grobe Fussdecken aus Thierhaaren, mit Ausnahme der unter No. 11. genannten, auch in Verbindung mit Werg, Bindfaden, Hanf, Jute, sowie dergleichen Fussdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den oben erwähnten Thierhaaren, möge die Waare bedruckt oder gefärbt, oder nicht bedruckt oder nicht gefärbt sein (aus No. 11. d. und 22. f.) für den Centner mit 15 Sgr oder 52½ Kr.;
16. Drahtgewebe aus Kupfer u. s w. (No. 19. d. l.) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;
17. Juchtenleder, gefärbtes (aus No. 21 b.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.;
18. Leinenes Garn, blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Maschinengespinnst (aus No. 22. b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
19. Leinwand (Zwillich und Drillich) nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht bedruckt und nicht aus gebleichtem, gefärbtem oder bedrucktem Garn gewebt (aus No. 22. g.) für den Centner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
20. Leinene Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere (leinene) Waaren in Verbindung mit Metallfäden (No. 22 h.) für den Centner mit 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr.;
21. Lichte, andere (als Talg- und Stearinlichte) (No. 23 b.) für den Centner mit 1 Thlr. 15 Sgr. oder 2 Fl. 37½ Kr.;
22. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe (No. 25. c.) für den Centner mit 7 Thlrn. oder 12 Fl. 15 Kr.;
23. Essig in Flaschen oder Kruken (No. 25. e.) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;
24. Künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen (aus No. 5. a.) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr;
25. Reis, geschälter und ungeschälter, für den Centner 15 Sgr oder 52½ Kr.;
26. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate mit Ausschluss der Cichorien (No. 25. m. l.) für den Centner mit 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12½ Kr.;
27. Cacao in Bohnen (aus No. 25. m. 2.) für den Centner mit 5 Thlr. 25 Sgr oder 10 Fl. 12½ Kr.;
28. Cacaoschaalen (aus No. 25. m. 2.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.;
29. Gebrannter Kaffee (aus No. 25. n.) für den Centner mit 7 Thlr.;
30. Tafelbouillon (aus No. 25. p. l.) für den Centner mit 15 Sgr oder 52½ Kr.;
31. Stearin, einschliesslich Stearinsäure (aus No. 26. c.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.

III. Die Taravergütung wird für die nachbenannten Gegenstände nach den nebenbezeichneten Sätzen geändert, beziehungsweise neu festgestellt.

An Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:

1. für rohes ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn (No. 2. b. 1. α.):
   in Ballen 4 Procent;
2. für gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas (aus No. 10 c.):
   in Fässern und Kisten 40 Procent;
   in Körben 13 Procent;
3. für geschnittenes, auch massives Glas (aus No. 10. c.):
   in Kisten, Fässern und Körben 13 Procent;
4. für Butter (No. 25. f.):
   in Körben 7 Procent;
5. für Kaffee, rohen (No. 25. m. l.):
   in Kisten unter 4 Centner 17 Procent;
6. für Cacaomasse, gemahlenen Cacao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate (aus No. 25. n.):
   in Kisten aus weichem Holz 14 Procent.

IV. Die Vorbemerkungen zu der ersten Abtheilung und Bestimmungen der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs erfahren nachstehende Aenderungen und Zusätze.

1. In den Vorbemerkungen wird:
   a) in Ziffer 5. der Schlusssatz von den Worten: „Pferde und andere Thiere" bis „geritten werden müssen" gestrichen;
   b) in Ziffer 6. am Schluss folgender Zusatz gemacht:
      „Bei gebrauchten leeren Säcken etc. wird jedoch von einer Controle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel besteht, dass dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide etc. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide etc. zu dienen bestimmt sind."

Digitized by Google

2. Die in der dritten Abtheilung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen unter I. bis mit X. kommen in Wegfall und treten an deren Stelle folgende:

I.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maass, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II. oder zur Anschreibung auf Privatcreditlager,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II.

Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Centner (gleich fünfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.

III.

a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äusseren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup etc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschliessungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, dass, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers etc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von zwei Pfund vom Centner bewilligt, in soweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können vier Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife in einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschliessung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung 1. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, dass dabei

Digitized by Google

nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmässige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

IV.

Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Centner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von hundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniss sind Nebenzollämter erster Classe ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Classe können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Centner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Classe in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Classe in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Classe Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den andern versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniss des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniss, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

V.

Es bleiben bei der Abgabenerhebung ausser Betracht und werden nicht versteuert:

a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $\frac{1}{20}$ Zollpfund und weniger, ferner

b) alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{20}$ Zollpfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Oertliche Beschränkungen bleiben in allen vorgedachten Beziehungen im Falle des Missbrauchs vorbehalten.

VI.

Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

V. Ausserdem wird noch die Benennung der Gegenstände bei nachverzeichneten Nummern des Vereins-Zolltarifes in Folge der vorstehenden Bestimmungen, bezw. des im Jahre 1868 erlassenen Gesetzes, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865, geändert und ergänzt:

1. In der Nummer 1. a. ist hinter den Worten: „Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne)“ hinzuzufügen: „und von verzinntem Eisenblech (Weissblech).“

2. Die Nummer 2. a erhält folgende Fassung:

a. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwoll-Watte. frei.

3. Die Nummer 2. b. 1. erhält folgende Fassung:

1) ein- und zweidrähtiges,

α. rohes, für den Centner 2 Thlr. oder 3 Fl 30 Kr.

Digitized by Google

β. gebleichtes oder gefärbtes für den Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.

Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, in Ballen für rohes Garn 4 Pfund, für gebleichtes und gefärbtes Garn 7 Pfund.

4. An Stelle der No. 5. tritt folgende Bestimmung:

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren.

a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b., sowie der unter No. 36. genannten; Essenzen, Extracte, Tincturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniss; Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide, für den Centner 3 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Fl. 50 Kr.

b) Wachholderöl, Rosmarinöl, für den Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.

Tara zu a und b.: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.

c) Aetznatron; gelbes, weisses und rothes blausaures Kali, für den Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

d) Soda, calcinirte; doppelt-kohlensaures Natron, für den Centner 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

e) Alaun; Chlorkalk; Oelfirniss, für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.

f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; crystallisirte Soda, für den Centner 7½ Sgr. oder 26¼ Kr.

g) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . . frei.

h) Albupin; Ammoniak, kohlensaures und schwefelsaures; arsenige Säure; Arseniksäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiss; Bleizucker; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorcalcium, Chlormagnesium, chromsaure Erd- und Metallsalze, chromsaures Kali; Citronensäure, Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farbholz- und Gerbstoff-Extracte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Glycerin; Grünspan, roher und raffinirter; Hirschhorngeist; Jod; Jodkalium; Indigocarmin und Carmin aus Cochenille; Kasselergelb; Kermes, mineralischer; Kitte; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfervitriol; Lackmus; Lakritzensaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschliesslich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsaures Kali; Orseille und Persio; Pott- (Waid-) Asche; Russ; Salmiak und Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelb; Schuhwichse; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streuglas; Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zinkoxyd (Zinkweiss); Zinkvitriol; Zündwaaren.

Ferner: Chemische Fabricate und Präparate für den Gewerbe- und Medicinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a bis f. oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . . frei.

5. An Stelle der No. 6. b. bis e. treten folgende Bestimmungen:

b) Geschmiedetes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guss- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insoferu dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen, für den Centner 17½ Sgr. oder 1 Fl. 1¼ Kr.

Anmerkung zu b.

1) Rohstahl, soweit von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschliesslich auf Erlaubnisschein für Stahlfabriken eingehend, für den Centner 10 Sgr. oder 36 Kr.

2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen; roher Stahl in Blöcken oder Gussstücken, für den Centner 12 Sgr. oder 42 Kr.

3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ¼ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

4) Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roheisen verzollt.

c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser, für den Centner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.

d) Gefirnisstes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten; Weissblech, für den Centner 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2½ Kr.

Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.

6. Nummer 6. f. erhält die Bezeichnung 6. e.

7. Nummer 6. f. 2. (künftig 6. e. 2.) erhält nachstehende Fassung:

2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguss, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnisst, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hechela, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluss der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren, für den Centner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.

Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.

8. Die Anmerkung zu No. 10. a. kommt in Wegfall.
9. „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus No. 10. c. in No. 10. b.
10. Die Anmerkung zu c. und e. der Nummer 10. erhält folgende Fassung:

„Glassmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung; Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse." frei.

11. Die Nummer 11. erhält folgende Fassung:

11) Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter No. 41. genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:

a) Haare, einschliesslich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter No. 22. begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter No. 18. begriffen sind; Borsten; Oeltücher; ganz grobe Filze, frei.

b) grobe Fussdecken
für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.

c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind;
für den Centner 8 Thlr. oder 14 Fl.

Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.

Anmerkung zu c.: Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach No. 30. d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

12. In der Nummer 13. c. wird hinter den Worten: „Korbflechterwaaren" hinzugefügt: „weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnisst."
13. Die Nummer 13. e. erhält nachstehende Fassung:

e) hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnisst oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein für den Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

14. In Nummer 13. f. kommen in Wegfall: „Bleistifte, Rothstifte und ähnliche."
15. In Nummer 17. treten: „übersponnene Kautschuckfäden" aus d. in c.
16. Die Anmerkung zu No. 18. erhält folgende Fassung:

„Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen
frei."

17. In No. 19. d. treten aus Ziffer 1. „Drahtgewebe" zu Ziffer 2., und die Ziffern 2. und 3. werden in 1. und 2. umgeändert.
18. Die Nummern 21. a. und b. erhalten nachstehende Fassung:

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament, Stiefelschäfte für den Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.

b) Brüsseler und Düsseler Handschuhleder; auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder, für den Centner 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.

Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.

19. An Stelle der No. 22. tritt folgende Bestimmung:

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,

d. i. Garn- und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Garn mit Ausnahme des unter b. genannten:
1) von Flachs oder Hanf:
α) Maschinengespinnst, für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.
β) Handgespinnst frei.
2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen, für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.

b) Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn, für den Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.

c) Zwirn aller Art, für den Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.

Tara zu b. und c.: 13 in Kisten, 6 in Ballen.

d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fussdecken aus Manillahanf, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter No. 11. benannten Haaren, für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.

e) Graue Packleinwand und Segeltuch, für den Centner 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

Digitized by Google

f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g. genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten, für den Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.

Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.

Anmerkung zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g. genannten, eingehend:

aa) in Preussen:
auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . . . . . frei.

bb) in Sachsen:
auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnissscheine . . . . . frei.

g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon, für den Centner 10 Thlr. der 17 Fl. 30 Kr.

Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden, für den Centner 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr.

Tara: 18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.

i) Zwirnspitzen für den Centner 40 Thlr. oder 70 Fl.

Tara: 23 in Kisten, 11 in Ballen.

20. Die Nummer 25. e. erhält nachstehende Fassung:

e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen, für den Centner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.

Tara: 24 in Kisten, 16 in Körben, 11 in Ueberfässern. | nur bei dem Eingange in Flaschen.

Anmerkung zu e. Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln, für den Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.

21. Die No. 25. g. erhält nachstehende Fassung:

g. 1) Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextract; Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt, für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.

2) Fleisch, ausgeschlachtetes frisches; desgl. grosses Wild frei.

22. In der Ueberschrift von No. 25. h. fallen die Worte: „auch Blätter“ und im Text von 2 α. dieser Nummer die Worte: „Lorbeerblätter“ und „Pommeranzenschalen“ aus.

23. An Stelle der Nummer 25. m. treten folgende Bestimmungen:

m) 1) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie), für den Centner 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12½ Kr.

Tara: 12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 9 in anderen Fässern, 12 in Kisten von 4 Centner und darüber, 17 in Kisten unter 4 Centner, 9 in Körben, 2 in Ballen oder Säcken.

2) Cacao in Bohnen für den Centner 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12½ Kr.

3) Cacaoschalen, für den Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.

Tara: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze und in Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 3 in Ballen.

24. In der Nummer 25. n. fallen die Worte: „Gebrannter Caffee, ingleichen Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate“ aus.

25. Die Nummern 25. p. und q. erhalten nachstehende Fassung:

p) 1) α) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Capern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate; gebrannter Kaffee, für den Centner 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.

β) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf, für den Centner 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.

Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen; für Cacaomasse, gemahlenen Cacao, Chocolade und Chocoladensurrogate, 14 in Kisten von weichem Holz.

2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuss, ohne Zucker eingekocht; Pommeranzenschalen, frische und getrocknete frei.

q) 1) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.

2) Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi; Nudeln; Sago und Sago-Surrogate; Tapioca frei.

26. Die Nummer 25. s. erhält nachstehende Fassung: Reis, geschälter und ungeschälter, für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr.

Anmerkung: Reis zur Stärke-Fabrication unter Controle zollfrei.

27. Die Bestimmung in Nummer 25 t. erhält die nachstehende Fassung:

t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, für den Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.

Tara: 1 in Säcken.

28. In No. 26. b. 1. ist hinzuzufügen: „Stearin, einschliesslich Stearinsäure“; dagegen kommt No. 26. c. in Wegfall und wird No. 26. d. als No. 26. c. bezeichnet.

Digitized by Google

29. Die Nummern 27. b. und c. erhalten nachstehende Fassung:
b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweisses und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt, für den Centner 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.
c) Alles nicht unter a., b. und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen etc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe, für den Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.
d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier; Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und c. begriffen ist, für den Centner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.

Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.

30. Die Nummer 27. d. erhält die Bezeichnung 27 e.
31. In Nummer 30. ist am Schlusse folgende Anmerkung aufzunehmen:

Anmerkung: Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Aussehen von grober Packleinwand haben und zu Pressttüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, für den Centner 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

32. In Nummer 33 b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten."
33. Die Nummer 34. erhält nachstehende Fassung:
34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf: Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen frei.
34. Die Nummer 35. erhält nachstehende Fassung:
35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
a) Matten und Fussdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur frei.
b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh, für den Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.

Tara: 20 in Kisten, 9 in Ballen.

c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
1. ohne Garnitur für das Stück 2 Sgr. oder 7 Kr.
2. mit Garnitur, auch dergl. aus Holzspan für das Stück 4 Sgr. oder 14 Kr.

35. In Nummer 36. ist hinzuzufügen: „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)*.
36. In Nummer 38. tritt: „Porzellan, weisses mit farbigen Streifen* aus lit. d. in lit. c.
37. Die Nummer 39. erhält nachstehende Fassung:
39. Vieh:
a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel frei;
b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber frei.
c) Schweine:
1. gemästete und magere 1 Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
2. Spanferkel 1 Stück 3 Sgr. oder 10½ Kr.;
d) Schafvieh und Ziegen frei.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October 1870 in Kraft.

§. 3.

Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrath des Zollvereins Beschluss gefasst werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1870.

Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

B. Erläuterungen.

Die Allgemeinen Motive, welche dem von den vereinigten Regierungen dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf zu Grunde lagen, sind im Wesentlichen folgende:

Der in der vorigen Session des Zollparlaments wiederholte Versuch einer Revision des Zollvereinstarifs, welche einerseits die Vereinfachung des Tarifs und Erleichterung des Verkehrs und Verbrauchs durch zahlreiche Zollbefreiungen und Zollermässigungen, andererseits die Deckung der hierdurch, sowie durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 veranlassten Einnahme-Ausfälle (vgl. Annalen 1868, S. 583) bezweckte, hatte zwar rücksichtlich der vorgeschlagenen Zollbefreiungen und Zollermässigungen, nicht aber rücksichtlich des vorgeschlagenen Deckungsmittels zu einer Verständigung der gesetzgebenden Factoren geführt. Die wiederholte Erwägung des Gegenstandes, zu welcher dieses Ergebniss aufforderte, liess eine Veränderung der damaligen Vorschläge in manchen Einzelnheiten als rathsam erscheinen, konnte jedoch zu einer Veränderung der bei diesen Vorschlägen leitend gewesenen Gesichtspunkte nicht führen. In der That waren die seitdem gemachten Erfahrun-

Digitized by Google

gen nur geeignet, diese Gesichtspunkte zu befestigen. Die Unzuträglichkeiten, welche sich daraus ergaben, dass die mit Oesterreich für einzelne Gegenstände vereinbarten Zollbefreiungen und Zollherabsetzungen ohne gleichzeitige Aenderung der Zollsätze für verwandte Gegenstände zur Ausführung gekommen sind, machen sich immer mehr fühlbar. Der Aufschwung, den Verkehr und Industrie in den letzten Jahren unleugbar genommen haben, verheisst eine rasche Verwirklichung der wirthschaftlichen Vortheile, welche die erleichternde Tarifreform hervorruft, und macht durch die gleichzeitig sich entwickelnde Steigerung der internationalen Concurrenz auf den auswärtigen Märkten dem inländischen Handel- und Gewerbfleiss die bestehenden Hemmnisse lästiger. Die öffentliche Meinung hat sich mit der Tarifreform so sehr befreundet, dass eine Verzögerung derselben lediglich einen für den Unternehmungsgeist nachtheiligen Zustand der Ungewissheit verlängern würde. Nicht minder hat die Erfahrung des letzten Jahres das Gewicht des für den Entwurf leitenden finanziellen Gesichtspunktes verstärkt. Die Einkünfte aus den Zöllen und den dem Zollverein gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern stehen in innigen Zusammenhange mit den Steuersystemen aller einzelnen Vereinsstaaten. Da die Staatsausgaben, theils in Folge der steigenden Höhe des für die bestehenden Institutionen unerlässlichen Geldaufwandes, theils in Folge der neuen jedem Staate zuwachsenden Aufgaben der Regel nach nicht nur in gleichem Verhältniss mit der Bevölkerung wachsen, sondern das Wachsthum der Bevölkerung noch zu überholen streben, so kann ein Zurückbleiben des Ertrages der dem Zollverein gemeinschaftlichen Einnahmen hinter dem Wachsthum der Bevölkerung nicht anders als störend auf die Steuer- und Finanzsysteme wirken. Hierin findet es seine volle Rechtfertigung, dass für die Vereins-Regierungen in ihrer Zoll- und Steuerpolitik stets der Grundsatz leitend war, dahin zu wirken, dass der Ertrag der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern auf einem im Verhältniss zur Bevölkerung möglichst gleichen Betrage erhalten werde.

Schon in den Motiven zu der vorjährigen Tarifvorlage (No. 9. der Drucksachen) wurde nachgewiesen, dass die Einnahmen aus den Zöllen und der Rübenzuckersteuer dieser Anforderung nicht entsprechen. Diese Einnahmen haben sich seit dem Jahre 1865 im Verhältniss zur Bevölkerung erheblich vermindert, und die Ergebnisse des Jahres 1869 weisen, trotz der am 1. September v. J. in Kraft getretenen Reform der Zuckerbesteuerung, eine ins Gewicht fallende Besserung nicht auf.

Die Besteuerung des Zuckers ergab in den Jahren 1868 und 1869 nach den provisorischen Abrechnungen resp. Eingangsabfertigungen folgende Resultate:

	1868. ℛ	1869. ℛ
1) Einfuhrzölle von Brot-, Hut- etc. Zucker . . .	33,455	35,788
Farin	21,612	11,581
Rohzucker	883,248	207,706
Syrup	330,330	299,120
Summa der Einfuhrzölle	1,268,645	554,195
2) Rübenzuckersteuer, Januar bis August . . .	3,018,783	4,632,669
September bis December	7,855,659	8,803,662
Summa Rübensteuer	10,874,442	13,436,331
Dazu Einfuhrzölle	1,268,645	554,195
Summa	12,143,087	13,990,526
Davon gehen an Ausfuhr-Bonificationen ab	238,714	1,327,020
Bleibt Brutto-Einnahme oder auf den Kopf der Bevölkerung*)	11,904,373 9,44 Sgr.	12,663,506 9,93 Sgr.

Die Mehreinnahme für 1869 stellt sich also auf 759,133 Thlr. und für den Kopf der Bevölkerung auf 0,38 Sgr.

Die Gesammt-Netto-Einnahmen aus den Ein- und Ausgangszöllen und der Rübenzuckersteuer stellten sich seit 1862 (unter Abrechnung der Eingangsabgabe für Salz in den Jahren 1868 und 1869) wie folgt:

	Netto-Einnahme. Thlr.	Auf den Kopf der Bevölkerung Sgr
1862.		
Eingangs-Zölle	22,843,000	19,69
Ausgangs-Zölle	143,000	
Rübenzuckersteuer	7,922,000	6,55
Summa	30,908,000	26,74
1863.		
Eingangs-Zölle	22,726,000	19,38
Ausgangs-Zölle	166,000	
Rübenzuckersteuer	8,942,000	7,65
Summa	31,834,000	27,22
1864.		
Eingangs-Zölle	21,485,000	18,31
Ausgangs-Zölle	163,000	
Rübenzuckersteuer	9,395,000	7,94
Summa	31,043,000	26,25
1865.		
Eingangs-Zölle	21,040,000	17,64
Ausgangs-Zölle	68,000	
Rübenzuckersteuer	10,356,000	8,66
Summa	31,396,000	26,30
1866.		
Ein- und Ausgangs-Zölle	18,296,000	15,30
Rübenzuckersteuer	9,561,000	7,94
Summa	27,857,000	23,14
1867.		
Ein- und Ausgangs-Zölle	21,076,000	17,34
Rübenzuckersteuer	9,909,000	8,15
Summa	30,985,000	25,49

*) Die Bevölkerung von 1868 stellte sich nach der Zählung von 1867 unter Berechnung der Zollanschlüsse je nach der Zeit des Anschlusses auf 37,880,000 Einwohner, für 1869 auf 38,302,000 und unter Zuschlag von 1 % Jahreszuwachs auf 38,665,000 Einwohner. (Vgl. Annalen 1869, S. 855 ff.) Ueber die hier und weiterhin den Berechnungen für die einzelnen Jahre zu Grunde gelegten Bevölkerungszahlen ist die Bevölkerungs-Colonne der Anlage 1. zu vergleichen, in welcher die Bevölkerungsziffern für die zwischen den Zählungsjahren liegenden Jahre durch Interpolation nach Verhältniss des dreijährigen Zuwachses, besonders berechnet sind (S. 351.)

Digitized by Google

	Netto-Einnahme. Thlr.	Auf den Kopf der Bevölkerung Sgr.
1868.		
Ein- und Ausgangs-Zölle	21,810,000	17,29
Rübenzuckersteuer	10,328,000	8,18
Summa	32,138,000	25,47
1869.		
Ein- und Ausgangs-Zölle	21,455,000	16,64
Rübenzuckersteuer	11,816,000	9,16
Summa	33,271,000	25,80

Der Rückgang auf den Kopf der Bevölkerung berechnet sich gegen den Durchschnitt der Jahre 1862—1864, und zwar: für 1868 auf 1,27 Sgr. oder nach Maassgabe der Bevölkerung von 1868 auf 1,602,317 Thlr.; für 1869 auf 0,94 Sgr. oder nach Maassgabe der Bevölkerung von 1869 auf 1,212,130 Thlr.

Die Salzabgabe endlich hat im Jahre 1869 die Ergebnisse des Jahres 1868 bei Weitem nicht erreicht. Seinen Hauptgrund mag diese Erscheinung wohl darin finden, dass im Jahre 1868 beim Eintritt in das neue System die Vorräthe in erster Hand zur Versteuerung gelangten, während im Jahre 1869 nur der laufende Consum zu den Steuererträgen beitrug. Auch ist es wahrscheinlich, dass in Folge der ursprünglich nicht mit ausreichender Strenge festgestellten Bestimmungen über die Denaturirung des steuerfreien Vieh- und Gewerbesalzes nach und nach grössere Beträge unvollkommen denaturirten Salzes steuerfrei in den steuerpflichtigen Verbrauch übergegangen sind. Wie dem auch sei, die Ergebnisse des Jahres 1869 mussten die Erwartungen, welche man noch vor einem Jahre von den Erträgen der Salzsteuer zu hegen berechtigt war, wesentlich herabstimmen.

Im Jahre 1868 betrug der Bruttoertrag der Salzsteuer einschliesslich 27,545 Thlr., welche auf privative Rechnung einzelner Vereinsstaaten freigeschrieben wurden:

	10,201,061 ℛ
der Ertrag des Salzzolles	1,964,492 »
Bruttoertrag der Salzabgaben . .	12,165,553 ℛ
oder auf den Kopf der Bevölkerung	9,44 Sgr.

Im Jahre 1869 dagegen brachte die Salzsteuer, einschliesslich 41,546 Thlr. an Freischreibungen auf privative Rechnung . . . . . 9,900,635 ℛ
der Salzzoll . . . . . 1,677,918 »
Bruttoertrag der Salzabgaben . . 11,578,553 ℛ
oder auf den Kopf der Bevölkerung 8,98 Sgr.

Im Durchschnitt der Jahre 1864—66 betrug der Absatz von Speisesalz in den Zollvereinsstaaten jährlich 16,14 Pfd. auf den Kopf. Demnach würde sich ein individueller Steuerertrag von 9,70 Sgr. berechnen.

Im Durchschnitt der beiden ersten Jahre nach Abschaffung des Salzmonopols hat sich der Steuerertrag auf 9,31 Sgr., also 0,39 Sgr. niedriger herausgestellt. Dieser Mindererertrag ist der Hauptsache nach eine Folge der Erweiterung der Steuerfreiheit des Salzes zu gewerblicher Verwendung, also einer durch die Reform den Interessen der Productionsthätigkeit gebotenen wesentlichen Erleichterung; es ist also nicht zu verkennen, dass auch diese Reform nicht von einer Schädigung der finanziellen Interessen frei geblieben ist.

Rechnet man den oben berechneten Nettoerträgen der Zölle (nach Abzug des Salzzolles) und der Rübenzuckersteuer den Nettoertrag der Salzabgabe hinzu, so ergiebt sich folgendes Resultat:

	1868. ℛ	auf den Kopf Sgr.	1869. ℛ	auf den Kopf Sgr.
Zölle (abgesehen v. Salzzoll)	21,810,000.	17,29	21,455,000.	16,64
Rübenzuckersteuer	10,332,000.	8,18.	11,816,000.	9,16.
Salzzoll u. Salzsteuer (nach Abzug der Erhebungskosten der letzteren)	12,106,000.	9,60.	11,517,000	8,93.
Summa Netto-Einnahme	44,244,000.	35,07.	44,788,000.	34,73.

Im Verhältniss zur Bevölkerung haben sich also die gesammten Intraden des Zollvereins im Jahre 1869 niedriger gestellt, als 1868, und zwar auf den Kopf um 0,34 Sgr. oder für 38,685,000 Seelen um 438,430 Thlr. Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass bei den vorstehenden Berechnungen für 1868 und 1869 die Erträge der in den neu angeschlossenen Gebietstheilen zur Erhebung kommenden Nachsteuern, welche für den Zollverein eine Soll-Einnahme von zusammen etwa 470,000 Thlr. ergeben, keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Nachsteuer stellt sich als eine einmalige Versteuerung der Vorräthe dar, während die Zolleinnahmen aus der Versteuerung der laufenden Ergänzung der Vorräthe hervorgehen. Bei einer Vergleichung der laufenden Intraden muss also jene einmalige Einnahme heterogener Natur ausser Ansatz bleiben. (Die Nachsteuern betrugen nach dem zu Ende d. J. 1869 berichtigten Soll im Ganzen 1,367,000 Thlr.; da unter den nachträglich versteuerten Waaren viele auf Vorrath angeschaffte sich befinden, die sonst von den laufenden Zöllen betroffen worden sein würden, so darf wohl die Frage erhoben werden, ob nicht die Nachsteuern zum grossen Theile der ordentlichen Zolleinnahme der Jahre 1868 und 1869 zuzurechnen seien. Dass nach besonderem Uebereinkommen die grössere Hälfte der Nachsteuern den betr. Landescassen verblieben ist, dürfte für eine Berechnung, wie die vorliegende, irrelevant sein. D. Herausg.)

Ueber die Erträge der Tabaksteuer für das Jahr 1869 liegen noch keine Ergebnisse vor. Jedenfalls sind sie nicht bedeutend genug, um an dem ungünstigen Ergebnisse des Jahres 1869 etwas Wesentliches zu ändern. Der Bundeshaushaltsetat veranschlagt die Gesammtnettoeinnahme im Zollverein für das Jahr 1870 auf rund 321,000 Thlr.

Die befremdliche Erscheinung, dass die Zollerträge im Verhältniss zur Bevölkerung nicht, wie es dem steigenden Wohlstande und steigenden Verbrauche entsprechen würde, gestiegen, sondern in dem letzten Jahrzehend gefallen sind, hat ihren

Digitized by Google

Grund in der eigenthümlichen Entwickelung des Zollvereintarifs.

Nach der ursprünglichen Anlage des Tarifs ging die Absicht dahin, „durch eine angemessene Besteuerung des äusseren Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und dem Staate ein Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs tragen können." Die Zollpflichtigkeit der Waaren bildete also die Regel. Dafür waren aber die Zollsätze durchweg mässig gegriffen und namentlich diejenigen Verbrauchsartikel, welche im Inlande nicht erzeugt werden und daher die geeignetsten Objecte rein finanzieller Besteuerung bilden, einer im Verhältniss zu den Tarifen anderer Nationen nur sehr mässigen Besteuerung unterworfen. (Vgl. die vergleichenden Uebersichten der Besteuerung im Zollverein, in Grossbritannien und in Frankreich „Annalen" 1868 S. 155, 173, 199 und 217; ferner die Berechnung des Procentverhältnisses der Zölle zum Werth, 1869, S. 115 ff.) Im Laufe der Zeit hat die Reform des Tarifs nun nicht etwa darin bestanden, dass die eigentlichen Schutzzölle ermässigt bezüglich aufgehoben, die Zölle, welche Rohstoffe und allgemeine Nahrungsmittel trafen, sowie diejenigen, welche sich als eine wenig einträgliche Besteuerung des Handels darstellten, beseitigt und dagegen die eigentlichen Finanzzölle entsprechend erhöhet, oder doch mindestens in ihrem mässigen Betrage beibehalten wurden, sondern es sind theilweise, bevor noch die systematische Reform in Fluss gerieth, namentlich bei Gelegenheit des Anschlusses des vormaligen Steuervereines, theilweise gleichzeitig mit dieser Reform, namentlich durch die neueren Handelsverträge, gerade die wichtigsten Finanzartikel sogar wesentlich herabgesetzt worden. Folgende Beispiele, welche aus der Nr. 25, der eigentlichen finanziellen Grundlage des Tarifs, entnommen sind, mögen für diese Seite der Umbildung des Tarifs einen Maassstab geben.

Es sind seit 1850 ermässigt (für den Centner):

Kaffee von	.	.	.	.	6 ℛ	15 ₰	auf 5 ℛ — ₰
Rohtaback von	.	.	.	.	5	15	- - 4 — -
Thee von	.	.	.	.	11	—	- - 8 — -
Oel in Flaschen von	.	.	.	.	8	—	- - — 25 -
Wein von	.	.	.	.	8	—	- - 2 20 -
Franzbranntwein von	.	.	.	.	16	—	- - 6 — -
Reis (ursprünglich 3 ℛ)					2	—	- - 1 — -
Rohzucker von	.	.	.	.	5	—	- - 4 — -
Raffinade von	.	.	.	.	11	—	- - 5 — -
Syrup von	.	.	.	.	3	—	- - 2 15 -

Neben diesen Ermässigungen der eigentlichen Finanzzölle ist nun namentlich in den letzten Jahren eine durchgreifende Umgestaltung des übrigen Tarifs vor sich gegangen. Die Durchgangs- und die finanziell einträglichen Ausgangszölle sind abgeschafft. Die grosse Masse der Fabrikmaterialien, Getreide und Hülsenfrüchte sind vom Zolle befreit, die Schutzzölle sind ermässigt und durch die Aufhebung der Allgemeinen Eingangsabgabe und die mit ihr in Verbindung getretenen zahlreichen Zollbefreiungen ist unter Umkehrung des früheren Princips die Zollfreiheit zur Regel geworden.

Die aus diesen letzteren Reformen hervorgegangenen Ausfälle würden, wenngleich die in grossem Umfange eingetretenen Zollbefreiungen durch die Vermehrung des Verbrauchs der befreiten Artikel nicht übertragen werden konnten, in der Vermehrung des Verbrauchs der eigentlichen Finanzartikel, welche in Folge der Steigerung der Gewerbsamkeit und des Verkehrs eintreten musste, ihre Deckung gefunden haben, wenn nicht die ohnehin schon mässigen Finanzzollsätze gleichzeitig herabgemindert worden wären. So aber, da der Tarif nur auf der Seite der Zollbefreiungen und Zollermässigungen, nicht aber auch auf der Seite der ausgiebigen Heranziehung der eigentlichen Finanzartikel einen mehr finanziellen Charakter annahm, war die Abnahme der Einträglichkeit des Tarifs die unausbleibliche Folge.

Die Ursache, aus welcher der Tarif diese die finanziellen Interessen nicht hinreichend berücksichtigende Entwickelung genommen hat, lag theils in den Schwierigkeiten, welchen unter der früheren Verfassung des Zollvereins die Einigung über Tarifveränderungen begegnete, theils in dem Umstande, dass die grosse Mehrzahl der Zollherabsetzungen und Zollbefreiungen durch internationale Verträge herbeigeführt wurde, durch welche compensirende Zollerhöhungen nicht wohl festgestellt werden konnten.

In diesen Umständen liegt auch der Grund, weshalb der Tarif, obgleich in seinem Grundcharacter bereits wesentlich umgewandelt, in seiner äusseren Form sich noch immer dem älteren auf die Zollpflichtigkeit als Regel berechneten Schema anschliesst.

Die gegenwärtige Vorlage hat den Zweck, die bisherige Reformperiode dadurch zu einem gewissen Abschluss zu bringen, dass durch weitere Zollermässigungen und Zollbefreiungen die Vorbedingung für eine formelle, seinem wesentlich vereinfachten Charakter entsprechende, Umgestaltung des Vereinstarifs geschaffen wird. Es liegt in der Absicht, nach Annahme des vorliegenden Entwurfs einen neuen wesentlich vereinfachten Tarif, welcher die Basis der künftigen Tarifentwickelung bilden wird, dem nächsten Zollparlament zur Genehmigung vorzulegen.

Hierbei erscheint es unerlässlich, gegenüber der bisherigen einseitigen Entwickelung des Tarifs, welche den finanziellen Interessen unverkennbare Nachtheile gebracht hat, durch die Erhöhung eines Finanzzolles die Möglichkeit zu schaffen, dass die wohlthätigen Wirkungen, welche die Umwandlung des Charakters des Tarifs auf Verkehr und Gewerbsamkeit geübt haben, auch in den Zollerträgnissen einen angemessenen Ausdruck finden. Es ist dabei nicht die Herbeiführung von Erträgen ins Auge gefasst, welche diejenigen der früheren Perioden wesentlich übersteigen, vielmehr kommt es lediglich darauf an, dass die Erträgnisse des Tarifs im Verhältniss zur Bevölkerung wieder die Höhe der früheren Perioden erreichen. Jene Umgestaltung des Tarifs, welche sich in der Richtung bewegt, durch möglichste Verringerung der Zahl der zollpflichtigen Artikel und möglichste Erleichterung des Verkehrs Handel, Gewerbsamkeit und Wohlstand zu fördern, findet ihre unerlässliche Ergänzung in einer Zollregulirung, welche zugleich

Digitized by Google

eine Höhe der Einnahmen zu sichern, bezüglich wiederherzustellen bezweckt, wie sie nöthig ist, um eine gesunde Ordnung der Steuersysteme in den Vereinsstaaten aufrecht zu erhalten.

Als ein zu einer mässigen Steuererhöhung geeigneter Artikel stellt sich der Kaffee dar. Der Eingangszoll für Kaffee betrug bei Gründung des Zollvereins 6 Thlr. 20 Sgr. für den Centner. Er wurde nach Einführung des Zollgewichts auf 6 Thlr. 15 Sgr. festgesetzt und mit dem 1. Juli 1853 auf 5 Thlr. ermässigt. Diese Ermässigung beruhte nicht sowohl auf finanziellen Erwägungen, als auf dem Umstande, dass bei Eintritt des Steuervereins in den Zollverein auf die niedrigere Besteuerung des Kaffees in dem ersteren Rücksicht zu nehmen war. Seitdem hat der Kaffeeverbrauch sich allerdings gesteigert, und ebenso sind in jüngster Zeit die verhältnissmässigen Zollerträge der älteren Periode wieder erreicht, bezüglich überschritten. Indess ist anzunehmen, dass eine erhebliche Steigerung des Verbrauchs auch ohne jene Zollermässigung eingetreten sein würde; denn der Verbrauch ist, wie die Anlage (S. 351—352.) veranschaulicht, unabhängig von einer sehr bedeutenden Steigerung der Kaffeepreise, welche ein Vielfaches der Steuerermässigung betrug und zwischen 1847 und 1862 eine Verdoppelung des durchschnittlichen Grosshandelspreises herbeiführte, in regelmässiger Entwickelung gewachsen. Der Durchschnittsertrag der jüngsten Jahre war bereits in den Jahren 1847 und 1849 nahezu erreicht; die Ermässigung hat sich also als eine Maassnahme von finanziellem Erfolge nicht erwiesen. Es war dies auch nicht wohl möglich, weil dem Verbrauch in Deutschland durch die Production und die Concurrenz anderer Länder bestimmte Grenzen angewiesen sind. Da Deutschland nach Schätzung Sachverständiger etwa den fünften Theil der auf den Weltmarkt kommenden Waare für seinen Verbrauch in Anspruch nimmt, so würde eine plötzliche Steigerung der Deutschen Nachfrage eine so wesentliche Rückwirkung auf die Weltmarktspreise üben, dass die Preissteigerung die Wirkung der Zollermässigung rückgängig machen würde.

Unter diesen Verhältnissen ist auch nicht anzunehmen, dass eine mässige Wiedererhöhung des Zollsatzes eine erhebliche Einschränkung des Verbrauchs zur Folge haben werde. Der Kaffeeverbrauch hat zugenommen, als man Java-Kaffee am Holländischen Markte (1847 und 1848) mit 20 Cents das Pfund kaufen konnte, und er hat zugenommen, als die Preise auf 30 (1851), 40 (1861) und 45 Cents (1863) stiegen. Eine Erhöhung des Zollsatzes, welche denselben noch hinter seinem früheren Betrage (6⅔ Thlr.) zurückstehen lässt, und welche sehr weit hinter den die Zunahme der Consumtion nicht abschneidenden früheren Preissteigerungen zurückbleibt, stellt eine sichere Steigerung der Einnahme in Aussicht, ohne dass eine fühlbare Belastung des Verbrauchs zu besorgen wäre.

Um die Erträge der Zölle und der Rübenzuckersteuer von 1869 auf die Höhe des Durchschnittes der Jahre 1862—64 zu bringen, müsste die Einnahme von 25,86 Sgr. pro Kopf auf 26,74 Sgr. gebracht, also bei einer Bevölkerung von 38,685,000 Seelen um rund 1,200,000 Thlr. gesteigert werden. Die durch gegenwärtigen Entwurf vorgeschlagenen Zollermässigungen und Zollbefreiungen berechnen sich nach den durchschnittlichen Einfuhren der beiden letzten Jahre auf 605,387 Thlr. und erhöhen den zu deckenden Betrag auf rund 1,800,000 Thlr. (Eine vollständige Uebersicht der in den Jahren 1868 und 1869 eingeführten und ausgeführten Waarenquantitäten mit Angabe der erhobenen Zölle wird demnächst in den „Annalen" zum Abdruck kommen; wir können daher von der Wiedergabe der, der Tarifvorlage beigegebenen Aufstellung absehen, um so mehr, als die letztere den Export pro 1869 nicht mit enthält. Einstweilen verweisen wir auf die Uebersicht für 1867, „Annalen" 1869 S. 115—142; vgl. auch die Hamburger und Bremer Durchschnittspreise ibid. S. 79, 86, 435 und 645.)

Bei der Veranschlagung des Ertrages der vorgeschlagenen Erhöhung des Kaffeezolles um 25 Sgr. ist davon auszugehen, dass, nachdem der Bedarf der Vereinigten Staaten wieder in steigendem Umfange auftritt, die für den Verbrauch im Zollverein disponiblen Vorräthe sich einschränken werden. Derselbe kann daher höchstens auf ca. 1,250,000 Thaler angenommen werden. Es würde also nach der Durchführung der in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Tarifreform aus der Erhöhung der Rübenzuckersteuer, welche im Jahre 1869 nur während der letzten, freilich fast ¾ der Jahresversteuerung repräsentirenden, Monate in Kraft war, sowie aus der Steigerung des steuerpflichtigen Verbrauchs noch eine Einnahmesteigerung um etwa 550,000 Thlr. in Aussicht genommen werden müssen, um die Ausgleichung der gegenwärtigen Intraden des Zollvereins mit denen aus dem Anfange des vorigen Decenniums erwarten zu können.

Durch die an Stelle der in dem vorjährigen Entwurf beabsichtigten Einführung eines Eingangszolles auf Petroleum in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Erhöhung des Kaffeezolles wird derselbe die Sätze noch bei Weitem nicht erreichen, welche in England, wo er 3 d. pro Englisch Pfund, also 9 Thlr. 11 Sgr. für den Zollcentner beträgt, und in Frankreich, wo sich die, bekanntlich je nach der Herkunft der Waare verschiedenen, Zollsätze für Kaffee nach den Verzollungen der Jahre 1862 bis 1866 im Durchschnitt auf 6 Thlr. 25 Sgr. für den Zollcentner stellten, zur Erhebung gelangen. (Vgl. „Annalen" 1869, S. 217.)

In seinem Verhältniss zum Durchschnittswerth des besteuerten Objects erreicht der vorgeschlagene Kaffeezoll noch nicht ganz die Höhe der Zuckersteuer. Der Kaffeezoll in der vorgeschlagenen Höhe von 5 Thlr. 25 Sgr. wird 29,3 % des Hamburger Durchschnittspreises in den 5 Jahren 1864 bis 1868 und 26,2 % des niedrigen Durchschnittspreises des Jahres 1868 betragen, während die auf dem Zucker liegende Rübensteuer sich bei 8 Sgr. für den Centner Rüben auf ca. 37,3 % des steuerfreien Werthes des Zuckers berechnet. Abgesehen von dieser wichtigsten Aenderung sind in dem vorjährigen Entwurfe noch einige Modificationen vorgenommen worden, welche theils durch den Gang der vorjährigen Berathungen veranlasst sind, theils eine Ergänzung der Reformvorschläge bezwecken.

Digitized by Google

Uebersicht

der

Preise, des Verbrauchs und des Zollertrags von Kaffee im Zollverein

in den Jahren **1847** bis **1869.**

Jahre.	Durchschnittspreis des Kaffees in Hamburg per Ctr. ℛ	Desgl. einschliesslich des Zollvereinszolls. ℛ	Menge der Einfuhr von Kaffee in den Zollverein. Ctr.	Zahl der Bevölkerung des Zollvereins. Durch Interpolation.	Danach ist Kaffeeverbrauch per Kopf der Zollvereins-Bevölkerung. ℔.	Zoll-Ertrag von Kaffee im Ganzen. ℛ	Zoll-Ertrag von Kaffee per Kopf der Bevölkerung. Sgr.	
1847	11,54	18,04	915,215	29,461,000	3,10	5,946,852	6,05	
1848	9,87	16,47	819,082	29,573,000	2,76	5,321,914	5,39	Bei einem Zoll von 6 Thlrn. 15 Sgr. für den Centner.
1849	12,70	19,20	929,868	29,686,000	3,13	6,041,854	6,10	
1850	15,33	21,93	733,746	29,800,000	2,46	4,767,419	4,79	
1851	13,70	20,20	905,447	30,030,000	3,01	5,883,663	5,86	
1852	13,70	20,20	945,171	30,261,000	3,12	6,141,876	6,08	
1853	15,12	21,27	945,905	30,492,000	3,10	5,175,872	5,09	Vom 1. Juli 1853 ab ist der Zoll um 1 Thlr. 15 Sgr. ermässigt.
1854	15,72	20,72	1,116,107	32,613,000	3,42	5,579,085	5,10	
1855	15,35	20,25	1,224,678	32,667,000	3,74	6,121,586	5,62	
1856	15,95	20,95	1,150,343	32,721,000	3,51	5,750,051	5,27	
1857	17,59	22,39	1,220,708	32,995,000	3,69	6,101,912	5,54	
1858	15,30	20,30	1,342,628	33,268,000	4,03	6,711,721	6,04	
1859	17,78	22,78	1,265,203	33,542,000	3,77	6,325,900	5,66	
1860	20,37	25,37	1,309,277	33,917,000	3,86	6,546,290	5,79	
1861	20,32	25,32	1,449,558	34,293,000	4,22	7,247,640	6,34	Bei einem Zoll von 5 Thlrn. für den Centner.
1862	22,54	27,34	1,348,288	34,670 000	3,88	6,741,310	5,82	
1863	23,51	28,51	1,336,079	35,075,000	3,80	6,680,285	5,71	
1864	23,12	28,12	1,398,837	35,481,000	3,94	6,994,045	5,91	
1865	21,80	26,80	1,455,163	35,887,000	4,05	7,275,695	6,08	
1866	20,20	25,20	1,444,791	36,114,000	4,00	7,223,865	6,00	
1867	18,17	23,17	1,539,587	36,461,000	4,22	7,697,080	6,34	
1868	16,68	21,68	1,699,530	37,850,000	4,49	8,497,645	6,72	
1869	(?)	(?)	1,670,846	38,685,000	4,32	8,354,230	6,48	
Im Durchschnitt der Jahre								
1847—1852	12,81	19,31	874,755	29,802,000	2,92	5,683,930	5,71	
1854—1858	15,96	20,96	1,210,893	32,853,000	3,68	6,052,871	5,52	
1859—1863	20,94	25,94	1,341,681	34,299,000	3,91	6,708,285	5,76	
1864—1868	19,90	24,90	1,507,582	36,359,000	4 14	7,537,666	6,21	

Digitized by Google

Zunächst ist der im §. 1 des vorjährigen Entwurfs unter II. No. 13. gemachte Vorschlag einer Zollermässigung für ganz grobe Eisen-Gusswaaren nicht erneuert. Diese Ermässigung ist im Interesse der Erleichterung des Eisenverbrauchs sehr viel weniger dringend, als die übrigen für Materialeisen und Eisenwaaren vorgeschlagenen Ermässigungen, und fand mit Rücksicht auf die Ausfuhrverhältnisse der concurrirenden Französischen Industrie bei der vorjährigen Berathung den lebhaftesten Widerspruch im Zollparlamente.

Ferner ist vom Bundesrathe die Zollermässigung für Reis (§. 1. II. No. 27. des vorjährigen Entwurfs) nicht wieder in Vorschlag gebracht worden. (Ueber die thatsächlich erfolgte Ermässigung des Reiszolles vgl. unten die speciellen Erläuterungen.) Schon in den vorjährigen Verhandlungen wurden Zweifel laut, ob die Ermässigung dieses Artikels für die Ernährung der minder wohlhabenden Classen, denen ja viel wohlfeilere mehlhaltige Erzeugnisse zu Gebote stehen, eine hervorragende Bedeutung gewinnen werde, und ob es nicht geboten sei, den Reiszollsatz aufrecht zu erhalten, um künftige ungleich wichtigere Zollerleichterungen nicht aus finanziellen Rücksichten zu erschweren. Im Zusammenhange mit der gegenwärtigen Vorlage tritt der Ermässigung des Reiszolles das fernere Bedenken entgegen, dass die den Zollerleichterungen gegenüberstehende Zollerhöhung nicht einen ganz heterogenen, sondern einen Artikel trifft, dessen Verbrauch in regelmässigen Verhältnissen ähnlichen Bedingungen unterliegt, wie der Reisverbrauch in seiner bisherigen Gestaltung. Dem Motive der Reiszollermässigung, welches aus dem niedrigeren Satze des Zolles für Reisstärke entnommen war, wird durch die Wiederaufnahme der von dem Satze des Reiszolles unabhängigen Zollbefreiung des zur Stärkefabrication bestimmten Reis, welche das Zollparlament im Interesse der Reisstärkefabrication beschlossen hatte (§. 1. I. No. 31. des Entwurfs), genügt.

Gegenüber diesen beiden Einschränkungen der Vorlage haben die Reformvorschläge derselben in einigen Punkten eine Erweiterung erfahren.

Weissblechabfälle unterliegen nach dem gegenwärtigen Tarif dem Roheisenzoll. Diese Classification des Artikels entspricht nicht seiner industriellen Verwendung. In neuester Zeit ist nämlich die Wiedergewinnung des Zinns aus Weissblechabfällen Gegenstand industriellen Betriebes geworden, so dass die Zollbehandlung der Weissblechabfälle zu der des Rohzinns in Beziehung zu treten hat.

Die bezeichnete Industrie, welche ein bisher fast werthloses Material zu nutzbarer Verwendung bringt, hat im Zollverein den wünschenswerthen Aufschwung nicht zu gewinnen vermocht, weil innerhalb des Vereinsgebiets sich die Weissblechabfälle nicht in solcher Menge ergeben, um deren Sammlung und demnächstige Verarbeitung auf Zinn in lohnender Weise betreiben zu können, und weil der Bezug dieser Abfälle aus dem Auslande, namentlich aus den Seeplätzen Frankreichs, Englands und Hollands, wo die Anfertigung der Blechbüchsen zum Versandt von eingemachten Früchten, Gemüsen, Fischen u. s. w. ausserordentliche Quantitäten von Weissblechabfällen liefert, durch den darauf ruhenden Zoll von 5 Sgr zu sehr beschwert ist. Um dieses Hinderniss zu beseitigen, sind in die Zahl der vom Zolle zu befreienden Artikel unter No. 15. die Weissblechabfälle neu aufgenommen und unter V. 1. die Aufnahme derselben unter No. 1. a. der ersten Tarifabtheilung beantragt. Die Zollpflichtigkeit des Brucheisens kann dieser Zollbefreiung nicht wohl entgegenstehen, da eine Verarbeitung der Weissblechabfälle auf Eisen vor Entfernung des Zinns nicht möglich ist, und das nach der Entfernung bezeichnungsweise Lösung des Zinns, welche mittelst Säuren bewirkt wird, zurückbleibende Eisen von so geringer Qualität ist und auch eine verhältnissmässig so geringe Ausbeute — 15 bis 20 Procent vom Gewichte der Weissblechabfälle — liefert, dass eine Einfuhr von Weissblechabfällen zum Zweck der Verarbeitung auf Eisen ausser Frage steht.

Ganz grobe Fussdecken aus Thierhaaren, auch in Verbindung mit Werg (aus No. 11. c. des Tarifs), ebenso Decken aus losen Fasern (aus No. 22. d. des Tarifs) zahlen nach dem gegenwärtigen Tarif 15 Sgr. für den Centner. Fussdecken, welche nicht zu den „ganz groben" zu rechnen sind, gehören, wenn mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus (nicht der No. 41. unterliegenden) Thierhaaren besteht, nach Anleitung des Waarenverzeichnisses S. 65. (2. Andere Decken auch mit anderen Gespinnsten vermischt etc.) unter No. 11. d. des Tarifs mit einem Zollsatze von 8 Thlr. für den Centner; dagegen werden derartige Decken, bei denen die Kette oder der Einschlag nicht ganz aus solchen Haaren besteht, sofern dieselben weder im Schusse, noch in der Kette mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preussischen Zoll enthalten, durch die Bestimmung a. zu 3. des Waarenverzeichnisses S. 66 der No. 22. f. des Tarifs, mit einem Zollsatze von 4 Thlrn. für den Centner, zugewiesen. Der vorjährige Entwurf wollte (unter §. 1. I. 17.) die ganz groben Decken aus Thierhaaren, auch in Verbindung mit Werg (aus No. 11. c.) vom Zoll befreien, liess dagegen die Zollsätze der oben bezeichneten verwandten Waaren unberührt. Es ist zur Erwägung gelangt, dass es sich nicht empfehle, derartige einander ähnliche und im Preise nicht erheblich verschiedene Waaren abweichend zu behandeln, zumal die Zollsätze von 4 bezüglich 8 Thlrn. für den Centner nicht in angemessenem Verhältnisse zum Werthe dieser Artikel stehen. Es wird daher diesmal empfohlen, die isolirte Zollbefreiung der unter 11. c. begriffenen einen Sorte grober Fussdecken nicht eintreten, also aus §. 1. I. 17. (jetzt 18.) die Worte „ingleichen ganz grobe Fussdecken, auch in Verbindung mit Werg" wegfallen zu lassen, dagegen durch die Bestimmung im §. 1. unter II. 16. alle groben Fussdecken aus Thierhaaren, welche nicht zu den Nr. 41. unterliegenden Haaren gehören, auch in Verbindung mit Werg, Bindfaden, Hanf, Jute, sowie dergleichen Fussdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den oben erwähnten Haaren, mögen die Fasern lose, gedreht oder gesponnen, möge die Waare bedruckt oder gefärbt, oder nicht bedruckt oder nicht gefärbt

Digitized by Google

sein, einem Zollsatze von 15 Sgr. für den Centner zu unterwerfen. Entsprechend dieser Aenderung sind unter 11. c. des Tarifs die Worte „ganz grobe Fussdecken“ durch „grobe Fussdecken“ zu ersetzen, ferner die Worte „auch in Verbindung mit Werg“ in Wegfall zu bringen und unter 22. d. des Tarifs an die Stelle der Worte „Decken aus losen Fasern“ die Worte „grobe Fussdecken“ zu setzen. Vom industriellen Standpunkte aus steht einer solchen Zollermässigung kein Bedenken entgegen und dem finanziellen Interesse dürfte sie jedenfalls mehr entsprechen, als die jetzigen, bei der Schwere der in Rede stehenden Waare und ihrem verhältnissmässig geringen Werthe als Prohibitivzölle wirkenden Sätze von 4 Thlrn und resp. 8 Thlrn. für den Centner. Durch entsprechende Redaction des Waarenverzeichnisses wird vorzusehen sein, dass eine unwesentliche Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle die Tarifirung nicht alterirt, und dass als solche unwesentliche Verbindung eine Umwicklung der Bündel der Haare, Fasern etc. mit leinenen oder baumwollenen Fäden, sowie eine Einfassung von Leinen, Baumwolle oder Wolle bis einschliesslich 2 Zoll Preussisch Breite anzusehen ist.

Durch diese Vereinfachung der bezüglichen Tarifbestimmungen wird für den Handel vielen Unsicherheiten in der Bestimmung des voraussichtlich zur Anwendung kommenden Zollsatzes vorgebeugt und das Abfertigungsverfahren wesentlich erleichtert werden.

Grobe Korbflechterwaaren sind durch den Tarif der Nummer 13. c. (zollfrei) und feine Korbflechterwaaren der Nummer 13. f. (4 Thlr.) zugewiesen und durch das amtliche Waarenverzeichniss ist auf Seite 172 der Ausdruck „grobe Korbflechterwaaren“ dahin erläutert, dass zu denselben nur diejenigen „aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen oder Holzspänen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnisst, zum Wirthschaftsgebrauche“ zu rechnen seien. Alle gefärbte, gebeizte, lackirte oder gefirnisste Korbflechterwaaren fallen also, auch wenn sie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unzweifelhaft zu den groben Waaren gehören, unter den Satz von 4 Thlr. Diese Bestimmung dürfte sich namentlich auch im Hinblick darauf, dass alle ungepolsterten Möbel, selbst die feinen, polirten, wenn sie nicht mit Malerei, ausgelegter oder Schnitzarbeit versehen oder broncirt sind, dem Satze von nur 1 Thlr. (Nummer 13. e.) unterliegen, kaum rechtfertigen lassen. Es wird daher vorgeschlagen, die groben, zum Wirthschaftsgebrauch bestimmten Korbflechterwaaren, sofern sie gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder gefirnisst sind, gleichfalls unter die Nummer 13. c. einzureihen.

In dem älteren Zollvereinstarife war unter den Ledersorten, welche dem niedrigeren Zollsatze der No. 21. a. unterliegen, Juchten ausdrücklich angeführt, und es wurde daher, da Juchtenleder nur gefärbt in den Handel kommt, der sonst für ungefärbtes Leder bestimmte niedrigere Zollsatz auch auf gefärbtes Juchtenleder angewandt. Bei der 1865 eingetretenen Revision des Tarifs wurde die Fassung der No. 21. a. so geändert, dass Juchtenleder keine Erwähnung mehr fand, und da nach dieser neuen Fassung Leder aller Art, mit Ausnahme des unter No. 21. b. genannten, dem Zolle von 2 Thlr. unterliegt, und alles gefärbte Leder durch No. 21. b. dem höheren Zollsatze (5 Thlr.) unterstellt ist, so erscheint Juchtenleder gegenwärtig diesem höheren Zollsatze unterworfen. Da es nach Lage der industriellen Verhältnisse sich nicht empfiehlt, Juchtenleder diesem höheren Ausnahmesatze unterstellt bleiben zu lassen, so wird die ausdrückliche Subsumtion des Juchtenleders unter den Zollsatz der No. 21 a. des Tarifs vorgeschlagen.

Ferner wird die Zollbefreiung der getrockneten und in Salzwasser eingelegten Pommeranzen- und Orangenschalen sowie der Lorbeerblätter in Vorschlag gebracht. Die Pommeranzen- etc. Schalen sind in der Form, in welcher sie eingehen, kein Verzehrungsgegenstand, sondern nur ein Material zur Verfertigung eines Verzehrungsgegenstandes. Sie sind in der Mehrzahl unserer Nachbarstaaten — auch in Russland — zollfrei. Lorbeerblätter würden, sobald die No. 5. b. 2. des Tarifs zollfrei wird, die einzigen, einem Zolle unterwerfbaren natürlichen Blätter sein. Diese Anomalie wird dadurch noch gesteigert, dass Lorbeern und Lorbeerblüthen, als unter No. 25. p. 3. begriffen, bereits zollfrei sind.

Sodann werden zwei Abänderungen der No. 26. beantragt. Die unter a. 3. dieser Nummer begriffenen Fette gehören zu den wenigen noch mit Zoll belegten rohen Fabrikmaterialien. Ihre unter I. 32. beantragte Zollbefreiung liegt in der Consequenz des Tarifs und wird für die Seifen- und Kerzen-Fabrication eine nicht gering zu veranschlagende Erleichterung gewähren. Nach Lit. c. dieser Nummer unterliegen Stearin und Stearinsäure einem Zollsatze von 1 Thlr. für den Centner, während das gleichem Zwecke dienende Paraffin nach No. 26. b. 1. nur mit einem Zollsatze von 15 Sgr. für den Centner belegt ist. Die im Entwurfe empfohlene Unterstellung des erstgenannten Artikels unter den Zollsatz der No. 26. b. 1. dürfte sich als zweckmässige Vereinfachung dieser Tarifnummer empfehlen, ohne finanziellen oder wirthschaftlichen Bedenken zu begegnen. Die Einfuhr von Stearin etc. hat im Jahre 1867 2142 Centner, 1868 711 Centner, 1869 1192 Centner betragen. Der Artikel hat also für den internationalen Verkehr nur geringe Bedeutung.

Endlich finden sich im Vereinstarif unter No. 27. a. zum Zollsatze von 15 Sgr. für den Centner zur Zeit nur noch Fliegen- und Gichtpapier. Die Einfuhrmenge beträgt für 1869 im Ganzen 82 Centner, ist also sehr geringfügig, und es würde durch Zollbefreiung dieser Artikel die besondere Position für dieselben in Wegfall kommen.

Tritt für Kaffee die vorgeschlagene Zollerhöhung ein, so entstehen die Fragen, ob die in der vorjährigen Session vom Zollparlamente beschlossene, vom Bundesrathe eventuell genehmigte Herabsetzung des Zolles für gebrannten Kaffee von 11 Thlr. auf 7 Thlr. für den Centner und in der vorjährigen Vorlage §. 1. No. II. 24. beantragte Ermässigung der Eingangsabgabe für Cacao in Bohnen von 6⅔ auf 5⅓ Thlr. für den Centner aufrecht zu erhalten seien. Die erste Frage ist zu bejahen, da die Ge-

Digitized by Google

wichtsverminderung, welche der Kaffee durch das Brennen erleidet, wohl nicht über 16 Procent hinausgeht. Was dagegen die zweite Frage angeht, so würde eine unverkennbare Anomalie darin liegen, wenn der Cacao niedriger belegt wäre, als der Kaffee. Dem im vorigen Jahre für Cacao vorgeschlagenen Zollsatze lag das Verhältniss zwischen dem Cacao und der reinen Cacaomasse zu Grunde, während es sehr wohl zulässig ist, von dem Verhältniss zwischen der Chocolade, in welcher die Cacaomasse mit anderen theils zollfreien, theils niedriger besteuerten Materialien verbunden ist, und dem Cacao auszugehen. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint sich die Wahl des für den Kaffee vorgeschlagenen Zollsatzes auch für den Cacao um so mehr zu rechtfertigen, als das gegenwärtig unleugbar bestehende Missverhältniss zwischen den Zollsätzen für Chocolade und Cacao seinen nachtheiligen Einfluss auf die vereinsländische Chocoladenfabrication nicht ausgeübt hat.

Soweit die allgemeinen Motive der Vorlage des Bundesrathes. In den Debatten des Zollparlaments stellte sich bald heraus, dass die Majorität principiell gegen die Erhöhung des Kaffeezolles war, wenn — wie die obigen Motive das ausführen — dieselbe lediglich dazu dienen sollte, die Intraden des Zollvereins auf eine, früheren Jahreseinnahmen entsprechende Höhe zu bringen. Die Genehmigung der Kaffeezollerhöhung erfolgte erst, als sich der Bundesrath dazu verstand, Hand in Hand damit eine Ermässigung des Zolles auf Reis von 1 Thlr. auf ½ Thlr., auf Roheisen von 5 Sgr. auf 2½ Sgr. gehen zu lassen, während das Zollparlament seinerseits auf die proponirte Ermässigung der Zölle auf Baumwollengarne verzichtete. Dieses Compromiss fand seinen Ausdruck in einem Amendement des Abg. v. Patow, mit dessen Annahme am 6. bez. 7. Mai 1870 die Tarifreform gesichert war.

Ueber den wirthschaftlichen Werth und die finanziellen Ergebnisse der durch dieses Compromiss herbeigeführten Gestalt der Reform geben wir einige Betrachtungen wieder, welche die „National-Zeitung" zur Widerlegung der gegen das Abkommen gemachten Angriffe in den Nummern 221 und 233 d. J. brachte. Es heisst dort:

„Der Vorwurf einer finanziellen Mehrbewilligung ist zwar gemacht worden, kann jedoch nicht gut im Ernst aufrecht erhalten werden. Wie bei allen aus mehreren Gliedern zusammengesetzten Rechnungen mit grossen Schätzungszahlen, so schwankt auch hier das rechnungsmässige Ergebniss, ob der Erlass oder die Bewilligung die andere Seite um Einiges übersteige. Die für den Vorwurf der Mehrbewilligung und in diesem Sinne günstigste Berechnung findet heraus, dass rechnungsmässig etwa 125,000 Thlr. Mehreinnahmen sich ergeben. Wäre dies richtig, so würde der Norddeutsche Bund etwas mehr als 90,000 Thlr. und Preussen ungefähr 75 bis 80,000 Thlr. jährliche Mehreinnahme davontragen. Sind solche Summen in den grossen Etats von solchem Belang, dass im Ernst davon die Rede sein konnte, das Zollparlament habe in irgend einer wahrnehmbaren Weise das Budget des Norddeutschen Bundes oder Preussens beeinflusst? Die strengste Durchführung des Grundsatzes der sofortigen Ausgleichung zwischen Erlass und Bewilligung wird sich gegen eine so geringfügige Bilanz nie verwahren können, und sie soll es auch nicht, wenn man vermeiden will, die Berathungen des Parlaments der Lächerlichkeit Preis zu geben. Denn geradezu lächerlich wäre es, wenn Jemand von der Tribüne herab einer vorgeschlagenen Tarifreform widersprechen wollte mit dem Grunde, dass nach seiner Berechnung die neuen Einnahmen für die sämmtlichen Staaten des Zollvereins mit ihren 38½ Millionen Einwohnern 125,000 Thlr. Mehreinnahmen ergeben würden. Nicht einmal der Vorwand, dass dieselbe Maassregel wiederholt und die kleinen Beträge nach und nach bis zu einer bedeutenden Summe sich vervielfältigen könnten, lässt in diesem Falle sich aufrecht erhalten, wo Tarifreformen weder jährlich, noch in kürzeren Perioden vorgeschlagen werden.

Allein richtig gestellt ist die Frage, ob der Vortheil der Zollermässigungen der Last des erhöhten Kaffeezolles entspreche. An der so richtig begrenzten Frage wird sofort klar, dass das Urtheil lediglich aus der volkswirthschaftlichen Anschauung geschöpft werden muss, aber durch keine politische Ueberzeugung, noch durch eine andere Bewegung des Gewissens bedingt wird. Nichts ist schädlicher, als bei der Aufrechnung der Lasten, welche auf der grossen Wirthschaft des Volkes ruhen, die kühle Methode des Rechnens und wirthschaftlicher Ueberlegung aufzugeben. Im Sommer 1867 hallte Mittel- und Süddeutschland von den lebhaften Agitationen gegen jede noch so mässige Erhöhung der Tabakssteuer wieder; politische Blätter, politische Vereine, Versammlungen hatten sich der Frage bemächtigt, und „keinerlei Erhöhung der Tabakssteuer" wurde ein hochpolitischer Satz, welcher mit den höchsten Interessen der Nation in unmittelbare Verbindung gebracht wurde und in den idealsten Programmen einen bevorzugten Platz fand. Heute wissen wir, dass die damalige Bewegung von Cigarren-Fabrikanten und Tabackshändlern geleitet, die Agitation von ihnen beherrscht wurde. Sehr berechtigt ist es für das eigene Interesse thatkräftigst einzutreten, aber zum Nutzen des Volkes gereicht es nicht, wenn volkswirthschaftliche Fragen so einseitig behandelt werden, wie im Sommer 1867 die Erhöhung der Tabakssteuer selbst im mässigsten Umfange.

Bei ruhiger Betrachtung schwindet augenblicklich jeder Zweifel, dass die Vortheile der Tarifreform bei Weitem die erhöhte Last überwiegen. Weder in den diesjährigen Verhandlungen des Zollparlaments, noch ausserhalb des Parlaments sind die Wohlthaten des Tarifs genügend beleuchtet worden; man berief sich auf dieselben wie auf eine feststehende Thatsache, welche durch die Verhandlungen der früheren Jahre bekannt war und von Niemandem bestritten wurde. Die gänzlichen Zollbefreiungen betragen zwar nur die bescheidene Summe von einigen hunderttausend Thalern, aber sie berühren einige Hundert Artikel des Handels-

Digitized by Google

verkehrs und zum Theil des unmittelbaren Wirthschaftsgebrauches. Die bei Weitem meisten Artikel weisen eine nur geringe Einfuhr auf, aber auch wichtige Gegenstände sind darunter, wie z. B. sämmtliches Vieh mit Ausschluss der Pferde und Schweine. Auch haben wir am Petroleum die Erfahrung gemacht, wie wichtig ein anscheinend unbedeutender Gegenstand in der Folge werden kann. Ueberhaupt ist jene bedeutende Herabsetzung der steuerpflichtigen Nummern an sich schon ein hoher Gewinn als Fortschritt in der Richtung des freien Grenzverkehrs. Unter den vielfachen Zollermässigungen, welche die Regierungen von Hause aus angeboten haben, befanden sich zugestandenermassen auch vielfach solche, deren volkswirthschaftliche Wichtigkeit über die Bedeutung der rechnungsmässigen Summen weit hinausging. Zu unserm Bedauern musste, wenn die Tarifreform überhaupt gelingen sollte, die Ermässigung für zwei Gattungen von Baumwollengarn wieder entfernt werden; wir wollen auf die Ursache dieses Zwanges nicht zurückkommen, weil darin die Wiederholung eines Vorwurfes gefunden werden könnte und wir uns heute bei Vorwürfen nicht aufhalten wollen. Unter den vielen wichtigen Ermässigungen brauchen wir nur die verschiedenen Arten des bearbeiteten Eisens und Stahls zu erwähnen. Dazu nun traten die auch als Rechnungsposten sehr gewichtigen Ermässigungen der Zölle auf Reis und Roheisen, welche das Zollparlament auf die Hälfte herabgesetzt hat. Rechnungsmässig betragen dieselben etwa 750,000 Thaler, also mehr als die Hälfte des erhöhten Kaffeezolles.

Wenn man entschlossen ist, von dem System der Schutzzölle zu dem System der Finanzzölle überzugehen, so kann jeder nothwendige Ersatz eben nur an Gegenständen des allgemeinsten Verbrauchs geholt werden. Da kein Verständiger bestreitet, dass der Systemwechsel für die Gesammtheit des Verbrauchs-Publicums vom grössten Vortheil ist, so dürfen die Mittel hierzu nicht verweigert werden. Wenn die Volksvertretung nicht den ersten Grundsatz verleugnen wollte, so musste sie entschlossen beitreten, da es galt, einen Schutzzoll, welcher, ohne für den Schutz der Industrie unentbehrlich zu sein, die Bevölkerung schwer belastet, mit der entsprechend erhöhten Besteuerung eines allgemeinen Genussmittels zu erkaufen. Dieser Gegensatz drückte sich am Eisenzoll und Kaffeezoll aus, und der eigentliche Kern der Frage war: Gereicht es dem Volke zum Nachtheil oder zum Vortheil, wenn die Einfuhr des Eisens zum dieselbe Steuer entlastet wird, um welche die Einfuhr des Kaffees erhöht wird? Glücklicher Weise liegen die Rechnungsfactoren fast in keiner volkswirthschaftlichen Frage so klar, wie in dieser. Im erhöhten Kaffeezoll bezahlt das Verbrauchspublicum keinen Pfennig mehr, als die Steuer beträgt: im Eisenzoll dagegen zahlt das Verbrauchspublicum nicht blos den Zoll an der Grenze für das Eisen, welches thatsächlich eingeführt wird, sondern es zahlt überdies eine gewisse Preiserhöhung für das Eisen, welches im Lande gewonnen wird, indem der inländische Producent in Folge des Einfuhrzolles den Preis höher halten kann, als dies beim aufgehobenen und ermässigten Einfuhrzoll möglich wäre. Diesen unmittelbaren Einfluss der Höhe des Einfuhrzolles für ausländisches Eisen auf den Preis des inländischen gestehen die Schutzzöllner und die Freihändler gleichmässig zu. Nun betrug im Jahre 1869 die Einfuhr des Roheisens 3,783,000 Centner, der gesammte Verbrauch des Roheisens im Inlande aber betrug etwa 25 Millionen Centner. Die Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Roheisen um 2½ Silbergroschen auf den Centner ergiebt für die unmittelbare Einfuhr 315,000 Thlr. und nur dieser Betrag wurde mit dem gleichen Betrage der Kaffeezollerhöhung compensirt. Berechnet man aber die Rückwirkung der Zollermässigung auf den Preis des im Inlande producirten Roheisens, und veranschlagt man, dass die Ermässigung des Zolles um 2½ Sgr. den Preis des inländischen Eisens nur um 1 Sgr. auf den Centner herabdrückt, so ergiebt der Gewinn, welchen das Verbrauchspublicum an den 25 Millionen Centnern davon trägt, die Summe von 830,000 Thlrn. jährlich, gegen welchen Gewinn nur eine Steuererhöhung von 315,000 Thlr. zu berechnen ist. Dazu kommt, dass der Verbrauch des Eisens in weit grösserem Maasse jährlich zunimmt, als der Verbrauch des Kaffee's, und deshalb mit jedem Jahre der Gewinn des am Eisen ermässigten Zolles in grösserem Verhältniss steigt, während die Last des erhöhten Kaffeezolles in den nächsten Jahren kaum über das heutige Maass steigen wird.

Diese einfache Rechnung beweist, dass das Zollparlament den Vortheil des Verbrauchspublicums schlecht wahrgenommen haben würde, wenn es die Gesammtheit der Steuerermässigungen gegen die Erhöhung des Kaffeezolls abgelehnt hätte. Als Nebengewinn ist zu beachten, dass die Ermässigung des Zolles auf Roheisen mit Nothwendigkeit die spätere Ermässigung für das bearbeitete Eisen nach sich zieht und die gänzliche Aufhebung des Roheisenzolles vorbereitet. Entgegnet wird: Dies Alles reiche nicht hin, weil der Kaffeezoll von mittellosen Classen getragen werde, als der Eisenzoll. Das gerade Gegentheil hiervon haben wir früher schon nachgewiesen; der Eisenzoll kommt einer wirklichen Kopfsteuer sehr nahe, während der Kaffeezoll innerhalb gewisser Grenzen von etwa 2 Pfund bis 10 Pfund auf den Kopf je nach dem Grade der Wohlhabenheit wechselt. Für die Agitation wird noch der Einwand ausgenutzt, dass den Eisenzoll allenfalls der Fabrikant und Grosshändler, aber nicht die Menge des Verbrauchspublicums, den Kaffeezoll aber Jedermann und der Aermste am empfindlichsten wahrnehme. Wenn diese Beobachtung thatsächlich richtig ist, so empfiehlt sie eben die Steuerreform, denn im Interesse des Volkes verdienen solche Steuern, welche thatsächlich weniger belasten, aber von den Steuerzahlern tüchtig empfunden werden, stets den Vorzug vor den Steuern, welche thatsächlich schwerer belasten, von den Steuerzahlern aber wenig empfunden werden.

Auf einen vielfach mit Glück ausgebeuteten Vorwurf gegen die Mehrheit des Zollparlaments müssen wir noch zum Schlusse zurückkommen, um daran darzuthun, mit welchem Leichtsinn oft Verdächtigungen in die Welt gesetzt werden. Ernste Blätter haben ernsthaft getadelt und Witzblätter sich darüber lustig gemacht, dass die enorme Mehrheit des

Digitized by Google

Reichstages innerhalb 48 Stunden in das Gegentheil sich umgewendet habe! Daran sehe man die Wetterwendigkeit der Nationalliberalen, überhaupt aller liberalen Schattirungen aus dem Süden und dem Norden Deutschlands mit Ausschluss der süddeutschen Particularisten und von etwa 30 anderen Mitgliedern, welche fest geblieben seien. Es wird aber sorgfältig verschwiegen, dass sämmtliche Redner der Nationalliberalen und Mitglieder anderer liberalen Fractionen in der ersten Lesung mit ausdrücklichen Worten angekündigt hatten, dass sie am Schlusse der ersten Lesung gegen den Kaffeezoll stimmen würden, weil die Ermässigung des Eisenzolles abgelehnt war, dass sie aber bereit seien, am Schlusse für die Erhöhung des Kaffeezolles zu stimmen, wenn in zweiter Lesung die Roheisenzölle ermässigt würden. Nachdem diese Bedingung eingetreten war, lösten diese Redner und die von ihnen vertretenen politischen Freunde eben nur das gegebene Wort ein, indem sie nunmehr für die Erhöhung des Kaffeezolles und den ganzen Tarif stimmten, gerade so, wie sie es versprochen hatten."

Specielle Erläuterungen.

I. Gegenstände, welche vom Eingangszoll befreit werden sollen.

1. Zu 1. und V. 2.

Baumwollenwatte ist ein dem Rohstoff so nahe stehendes Erzeugniss und die Fabrication derselben eine so einfache, dass vom industriellen Standpunkte ein Eingangszoll kein Interesse bietet. Zu dem bisherigen Zollsatze von 1½ Thlr. war die Einfuhr ohne Bedeutung, so dass auch ein finanzielles Interesse an die Beibehaltung desselben sich nicht knüpft. Die Natur der Waare selbst macht eine umfangreiche Einfuhr unmöglich.

2. Zu 2, 3 und 4.

Der Zollverein gehört zu den hauptsächlichsten Blei producirenden Ländern und ist für Bleipräparate und Bleiwaaren immer mehr ein exportirendes Land geworden. Die Ausfuhr beträgt bei allen hier in Betracht kommenden Artikeln ein Vielfaches der Einfuhr. Rücksichten auf die betreffende Industrie machen daher die Beibehaltung des Zolles für die aufgeführten finanziell unwichtigen, für den industriellen Verbrauch aber wichtigen Artikel nicht erforderlich.

3. Zu 5.

Nachdem durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 die Aufhebung des Zolles auf Borsten (Anlage B. No. 11. a.) herbeigeführt ist, fehlt es an jedem Grunde, für die hier genannten, schwer ins Gewicht fallenden Waaren noch einen Eingangszoll zu erheben, für dessen Beseitigung im Interesse des Grenzverkehrs Wünsche laut geworden sind.

„Abstauber aus ungefärbten Federn" sind durch denselben Vertrag den groben Bürstenbinderwaaren gleichgestellt worden, und es würde sich nicht rechtfertigen, diesen Artikel von industriell und finanziell ganz untergeordneter Bedeutung von der für grobe Bürstenbinderwaaren vorgeschlagenen Zollbefreiung auszuschliessen.

4. Zu 6 bis mit 14 und V. 4 und 35.

Die No. 5. a des Tarifs hat von jeher bei der Abfertigung grosse Schwierigkeiten dargeboten. In derselben sind die verschiedenartigsten Artikel, Gegenstände von der ausserordentlichsten Verschiedenheit des Werthes unter einem für viele geradezu prohibirenden Zollsatze zusammengefasst. Zugleich hat sie die Eigenthümlichkeit, gleich der früheren allgemeinen Eingangsabgabe, alle neu in den Verkehr tretenden Droguerie-waaren und Chemikalien ohne Rücksicht auf ihren Werth und ihre Bedeutung für den industriellen Verbrauch von vorn herein mit einer ihrer Natur nicht angepassten Abgabe zu belegen.

Die Höhe der letzteren führte schon früher dahin, eine grössere Zahl von Chemikalien und Farbewaaren, welche als Hülfsstoffe für die Industrie mehr oder weniger unentbehrlich waren, ohne Rücksicht auf den Werth der Waaren im Zolle herabzusetzen oder ganz zu befreien. Die dadurch nothwendiger Weise entstandenen Ungleichheiten wurden durch die vielfachen Erfindungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Chemie und durch die in fortwährendem Wechsel begriffenen und sich erweiternden Bedürfnisse der Industrie nur erhöht. Der Vertrag mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher für eine grössere Zahl wichtiger und werthvoller Droguen und Chemikalien Zollbefreiungen und Zollerleichterungen zur Folge hatte, brachte keine Vereinfachung, sondern vermehrte die zuvorgenannten Uebelstände. So ist es gekommen, dass nach dem gegenwärtigen Tarife Artikel von bedeutendem Werthe vom Zolle ganz befreit sind, während bei anderen der Zoll dem Werthe der Waare nahezu gleichkommt, dass ferner Artikel von ganz ähnlicher Beschaffenheit, übrigens von gleichem Werthe und von gleicher industrieller Bedeutung, blos wegen eines geringen, für den Gebrauch irrelevanten Unterschiedes in der chemischen Bereitung und Zusammensetzung den verschiedensten Zollsätzen unterliegen. Diese Verhältnisse haben für die Betheiligten grosse Belästigungen und oft empfindliche Nachtheile zur Folge, während sie für die Zollverwaltung einen unverhältnissmässigen Aufwand an Zeit und Mühe verursachen. Welches Studium dazu bisher gehörte, um sich in der No. 5. a. des Tarifs zu orientiren, dürfte sich aus einem Einblicke in die lange Reihe von Anmerkungen, welche die allmälig zu immer grösserer Zahl herangewachsenen Ausnahmen von dem allgemeinen Satze enthalten, und in das amtliche Waaren-Verzeichniss ergeben, in welchem gegen 400 Artikel allein der Klarstellung dieser Nummer gewidmet sind.

Das richtige Verständniss und die sachgemässe Anwendung des Tarifs setzt übrigens Kenntnisse in der Chemie und Waarenkunde voraus, welche wohl bei den Beamten der wichtigeren Aemter angetroffen werden, deren Aneignung aber im Ganzen

Digitized by Google

über die Kräfte des grössten Theils der Abfertigungsbeamten weit hinausgeht. Missverständnisse, Weiterungen, Schreibereien und Nachtheile sind für die Betheiligten hiervon die unvermeidliche Folge.

Diese Gesichtspunkte in Verbindung mit der Erkenntniss, dass einerseits die Zollbelastung der Chemikalien, welche zu den wichtigsten Hülfsmitteln des Gewerbefleisses gehören, der industriellen Entwickelung nachtheilig ist, und dass andererseits die Entwickelung der Fabrication von Chemikalien im Deutschen Zollverein eine so vorgeschrittene ist, dass nur noch bei einzelnen Zweigen, und auch bei diesen nur noch auf eine gewisse Zeit eine Aufrechterhaltung mässigen Zollschutzes zu rechtfertigen ist, führten zu dem Vorschlage, die No. 5. a. von dem Gesichtspunkte aus einer Umgestaltung zu unterwerfen, von welchem aus die Aufhebung der allgemeinen Eingangsabgabe seiner Zeit erfolgt ist.

Dieser Vorschlag hat schon 1869 die Zustimmung des Zoll-Parlaments gefunden.

Die Anführung der „fetten Oele zum Medicinalgebrauch" unter den von der Zollbefreiung ausgenommenen Artikeln der No. 5. a. des Tarifs hat den Zweck, für diese Oele, welche der Tarif von 1865 dem Zollsatze von 3 Thlr. 10 Sgr. zuwies, die Zollpflichtigkeit, nicht etwa den Zollsatz von 3 Thlr. 10 Sgr. aufrecht zu erhalten, denn durch den Handelsvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 unter 23. a. der Anlage B. sind diese Oele den allgemeinen für Oele geltenden Zollsätzen von 15 Sgr. in Fässern etc., also der Nummer 26. des Tarifs zugewiesen. Da die neue Formulirung der No. 5. a. unter V. 4. des Gesetzes diese Oele nicht nennt, und die No. 26. alle nicht besonders genannten Oele umfasst, so würden die fetten Oele zum Medicinalgebrauch von selbst unter No. 26. des Tarifs fallen.

Hiernach umfasst die Nummer 5. a. des Tarifs mit dem Zollsatze von 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner künftig drei Gruppen und zwar:

1) Alkohol- und ätherhaltige Präparate (Aether [Chloroform, Collodium], alkohol- und ätherhaltige Essenzen, Extracte, Tincturen und Wässer zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, sowie Firnisse);
2) Aetherische Oele (mit Ausnahme des durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 auf 2 Thlr. für den Centner ermässigten Rosmarin- und Wachholderöls, sowie der unter No. 36. begriffenen bereits zollfreien ätherischen Oele (einschliesslich des Petroleums), welchen auch das Thieröl, welches nach dem Zolltarif von 1865 unter 5 a. fällt, durch die unter V. 35. festgesetzte andere Fassung der No. 36. des Tarifs zugewiesen wird);
3) Malerfarben und Zeichenstifte

Dagegen sind die

sämmtlichen mit Zucker, Honig oder Syrup versetzten Säfte, Pulver u. s. w. nach dem Zollsatze für Confitüren (No. 25. p. 1.), dem sie schon jetzt mit Ausnahme einzelner weniger, ganz untergeordneter Artikel unterliegen,

und

die Farben, Salben und Pulver, welche parfümirt sind oder sich durch ihre Umschliessungen als cosmetische Mittel darstellen, nach dem Zollsatze für Parfümerien (No. 31. d.)

zu behandeln.

Was demnächst die Artikel anlangt, welche in den Anmerkungen 1. bis mit 10. der No. 5. a. des Tarifs zusammengefasst waren, so sind nur noch folgende Artikel mit den beigefügten Zollsätzen beibehalten worden:

Aetznatron, gelbes blausaures Kali	für den Ctr. 1 ℛ
Soda, calcinirte; dopp. kohlensaures Natron	½ -
Alaun, Chlorkalk, Oelfirniss	¼ -
Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	¼ -

Von den hiernach zur Zollbefreiung bestimmten Artikeln ist grüner Eisenvitriol bereits durch den Vertrag mit Oesterreich befreit (No. 5 d. der Anlage B.), kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak, Salmiak, Hirschhorn- und Salmiakgeist, Glycerin, Wasserglas durch denselben Vertrag (No. 5 c. der Anlage B.) bereits auf den Zollsatz der Anmerkung 4. zu 5. a., 15 Sgr., herabgesetzt.

Die Zollbefreiung der in No. 5. b. 2. des früheren Tarifs begriffenen Gegenstände empfiehlt sich schon deshalb, weil viele Artikel ebensowohl zum Gewerbe- als zum Medicinalgebrauche dienen, und die Beurtheilung, ob eine Waare unter die No. 5. b. 1. oder 2. zu subsumiren, in vielen Fällen schwierig ist. Das amtliche Waarenverzeichniss zum Zolltarif hat zwar diese Frage für eine grosse Reihe von Artikeln entschieden, dabei aber die Schwierigkeiten nicht überwinden können, welche dadurch entstanden, dass eine Reihe von rohen Erzeugnissen zum Medicinalgebrauche nach dem früheren Tarife schon zollfrei war, und dass es für die Unterscheidung zwischen den Erzeugnissen zum Gewerbe- und den zum Medicinalgebrauche an äusseren Merkmalen in den meisten Fällen fehlte.

5. Zu 15 und V. 1.

Die Zollbefreiung der Weissblechabfälle ist schon oben motivirt.

6. Zu 16. und V. 10.

Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrication sind bereits durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 auf den Zollsatz der Anmerkung zu c. und e. der Nummer 10 des Tarifs ermässigt worden. Die gänzliche Zollbefreiung dieses Artikels sowohl, als der übrigen Gegenstände der genannten Anmerkung empfahl sich im Interesse der zollvereinsländischen Fabrication von feinen Glaswaaren, namentlich von Glasknöpfen, die sich zu einer erheblich exportirenden Industrie entwickelt hat und durch Zollbefreiung ihres Rohstoffes neuen Impuls gewinnen wird.

7. Zu 17. und 18. und V. 11.

Die Zollfreiheit für Borsten ist bereits Oesterreich zugestanden. Die übrigen Artikel dienen grösstentheils dem Bedürfniss der Fabrication und des Handwerks, sind finanziell bedeutungslos, und es knüpft sich an den Fortbestand der Zollpflichtigkeit auch kein industrielles Interesse. Ueber die diesmal vorgeschlagene andere Behandlung derjenigen groben Decken, welche in dem vorjährigen Entwurf unter dieser Nummer begriffen waren, ist oben bereits das Nöthige gesagt.

8. Zu 19. und 34.

Als Rohmaterial zur Herstellung von fertigen Kürschnerwaaren eignen sich Felle zur Pelzwerkbereitung nicht zur Besteuerung. Finanziell ist der Artikel von geringer Bedeutung. Weit untergeordneter noch ist solche für die Gegenstände, welche in der Nummer 28. b. des Tarifs zusammengefasst sind, und welche ausser den fertigen nicht überzogenen Schafpelzen vorwiegend in zugeschnittenem Pelzwerk bestehen. Bei der hervorragenden internationalen Bedeutung, welche der Rauchwarenhandel im Zollverein hat, liegt die Zollbefreiung um so mehr im Bedürfniss, als die möglichst freie Bewegung als eines der Haupterfordernisse für die weitere Entwickelung des Geschäftes erscheint. Der bisherige Tarif wirkte in dieser Beziehung beengend und nachtheilig. Derselbe bot nicht nur für die Zollabfertigung erhebliche Schwierigkeiten, sondern war auch nicht rationell, indem er zwischen Fellen zur Pelzwerkbereitung und andern behaarten Fellen unterscheidete, ferner kostbare und theure Artikel mit niedrigerem Zolle belegte als minder werthvolle und sodann wieder Felle zur Pelzwerkbereitung, welche keine andere Bearbeitung als Zuschneiden erfahren haben, deshalb allein im Zolle ganz wesentlich erhöhte. Die Zollbefreiung kommt den von verschiedenen Seiten geäusserten Wünschen entgegen.

9. Zu 20.

Die darunter begriffenen Waaren dienen sämmtlich dem gewerblichen Bedarf und ihre Herrichtung ist eine so einfache, dass für Aufrechterhaltung eines viel erheblichere Interessen benachtheiligenden Zollschutzes keine Veranlassung vorliegt.

10. Zu 21. und 22.

Die Freigabe empfiehlt sich im Interesse der Industrie und des Handels. Die Druckwalzen werden auch jetzt noch fast ausschliesslich vom Auslande bezogen. Der Zoll für hölzerne Seeschiffe kommt überdies schon gegenwärtig selten in Anwendung.

11. Zu 23. und 24.

Die Zollbefreiung der Kautschuck-Fäden und Platten, sowie der Kautschuck-Drucktücher und des künstlichen Kratzenleders liegt im Interesse der Fabrication.

12. Zu 25. und V. 16.

Getragene Kleider, welche von Reisenden zum eigenen Gebrauch mitgeführt werden, oder diesen vorausgehen oder nachfolgen, oder welche als Ausgangsgegenstände oder als Erbschaftsgut eingehen, waren schon bisher vom Eingangszoll befreit. Im letztern Falle bedurfte es jedoch einer besonderen Erlaubniss. Es wird die Abfertigung erleichtern, wenn die zollfreie Einlassung gebrauchter Kleidungsstücke und Wäsche nicht von dem Nachweise, dass sie als Reisegeräth, als Umzugs- oder als Erbschaftsgut eingehen, sondern nur von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, dass die Gegenstände nicht zum Verkauf eingehen.

Zugleich empfiehlt es sich, die Zollbefreiung auch auf andere getragene und gebrauchte Wäsche auszudehnen, da hierzu das Bedürfniss hervorgetreten ist. Ein durchschlagender Grund liegt nicht vor, einen Unterschied zwischen Leibwäsche und anderer Wäsche zu machen, vielmehr sprechen die Motive, welche für die Freilassung der getragenen Leibwäsche sich anführen lassen, in gleicher Weise auch für die Freigebung anderer gebrauchter Wäsche. Eine Beeinträchtigung des Zollinteresses lässt sich nicht besorgen.

13. Zu 26. und V. 19.

Die Gleichstellung des blos gewaschenen oder gebükten (geäscherten) Leinengarnes mit dem rohen entspricht der unter II. 19. in Betreff der Leinewand gemachten Abänderung des Tarifs, weshalb auf die Motive zu II. 18. und 19. zu verweisen ist.

14. Zu 27. und V. 21.

Die Zollbefreiung von frischem Fleisch steht in Verbindung mit der No. 44. bis mit 47. festgesetzten Zollbefreiung von Schlachtvieh. Auf zubereitetes Fleisch, Schinken, Speck und Würste kann die Zollbefreiung theils der Salzsteuer, theils des für Schweine fortbestehenden Zolles wegen nicht ausgedehnt werden. Da frisches Fleisch einen weiten Transport nicht erträgt, so wird in dem fortbestehenden Zoll für Schweine kein Grund zu finden sein, frisches Schweinefleisch von der Zollfreiheit auszunehmen.

15. Zu 28. und V. 22.

Diese neu eingefügte Nummer ist schon oben erläutert.

16. Zu 29. und V. 25.

Die Zollbefreiung von getrockneten Cichorien ist Oesterreich bereits zugestanden; der Ausdehnung der Zollfreiheit auf gebrannte und gemahlene Cichorien stehen finanzielle oder wirthschaftliche Bedenken nicht entgegen.

17. Zu 30. und V. 25.

Nach dem bis zum 1. Juni 1868 gültigen Tarif waren Sago, sowie Sago-Surrogate und Tapioka demselben Zollsatze von 2 Thalern für den Centner unterworfen. In Folge des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 9. März 1868 sind Sago und Sago-Surrogate vom Eingangszolle befreit, während für Tapioka und andere Stärkemehle ein Zollsatz von 15 Sgr. für den Centner bestimmt ist. Zweifel, welche darüber entstanden sind, ob eine vom Auslande eingehende Waare als „Sago“ oder als „Ta-

Digitized by Google

pioka" zu behandeln sei, haben zu näheren Erörterungen über die Ausführbarkeit einer Unterscheidung zwischen beiden Waarengattungen Anlass gegeben. Es hat sich dabei herausgestellt, dass eine solche Unterscheidung nicht durchführbar ist, weil dazu weder äussere Merkmale, noch die chemische Reaction beider Waaren einen Anhalt bieten. Da somit neben der Zollfreiheit von Sago die Zollpflichtigkeit von Tapioka nicht durchführbar ist, so empfiehlt sich die Zollbefreiung auch des letzteren Artikels durch Einreihung desselben in 25 q. 2. des Tarifs, wohin Sago und Sago-Surrogate durch den Handelsvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (Anlage B. 22. c.) und die Verallgemeinerung seines Tarifs gebracht worden sind.

18. Zu 31. und V. 26.

Diese Nummer beruht auf einem vorjährigen Beschlusse des Zollparlaments.

19. Zu 32.

Die Zollbefreiung der hier aufgeführten Fettwaaren, welche dem vorjährigen Entwurfe hinzugetreten ist, hat schon oben ihre Begründung gefunden.

20. Zu 33. und V. 29.

Diese Nummer ist schon oben erläutert.

21. Zu No. 35.

Da für den Fortbestand dieses Zolles durchaus kein Interesse vorliegt, so wird derselbe zur thunlichsten Verminderung der zollpflichtigen Positionen aufzugeben sein.

22. Zu No 36.

Der bestehende Zollsatz von 15 Sgr. hat weder finanzielle Bedeutung, noch knüpft sich an denselben ein industrielles Interesse.

23. Zu 37. und V. 32.

Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen sind durch den Vertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (Anlage B. No. 28 b.) von Seiten des Zollvereins auf den Zollsatz von 15 Sgr. für den Centner herabgesetzt und es ist dabei damals von der Unterstellung ausgegangen worden, diesen Artikel No. 33. b. des Vereinszolltarifs zuzuweisen. Da die ganze No. 33. b. nach I. 36. dieses Entwurfs künftig zollfrei werden soll, so blieb die Wahl übrig, entweder die genannten Schiefertafeln dem Regime der No. 33. b. folgen zu lassen und daher ebenfalls vom Zolle zu befreien, oder dieselben, wenn nicht eine besondere Nummer lediglich für den Artikel aufrecht erhalten werden soll, der No 33. d. 1. zu dem Zollsatze von 5 Sgr. unter namentlicher Aufführung einzureihen. Gegenüber dieser Alternative empfahl es sich, mit Rücksicht auf das untergeordnete finanzielle und industrielle Interesse des Gegenstandes, den ersten Weg zu betreten und die für die Artikel der No. 33. b. in Aussicht genommene Zollbefreiung auch auf Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten, zu erstrecken.

24. Zu 38. und V. 33.

Nach Artikel 8. des Handelsvertrages vom 22. Mai 1865 mit Belgien ist diesem Staate die Zollfreiheit für Steinkohlen zugestanden worden, welche ohne Weiteres auch für die Einfuhren aus denjenigen Ländern eintrat, welche die Behandlung gleich der meistbegünstigten Nation vertragsmässig beanspruchen konnten. Da indess der Tarif unter 34. b. die Steinkohlen noch ausdrücklich einem Zollsatze von ½ Sgr., beziehungsweise ¼ Sgr, für den Centner unterwirft, so sind mehrfach bei den Zollbehörden Zweifel entstanden, ob Steinkohlen, die aus Ländern eingehen, welchen nicht vertragsmässig die Zollfreiheit für Steinkohlen zugesichert ist, zollfrei einzulassen seien. Es erschien angemessen, durch allgemeine Aufhebung des Eingangszolles für Steinkohlen den Tarif mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

25. Zu 39., 40. und 41. und V. 34.

Die Zollbefreiung war mit Rücksicht auf die geringe finanzielle Bedeutung, welche die Artikel der No. 35. a. 1. und 2., sowie der No. 35. b. haben, sowie in wirthschaftlicher Beziehung, unbedenklich. Es wird dadurch auch das Missverhältniss beseitigt, welches ausserdem durch die in Aussicht genommene Befreiung der groben Bürstenbinderwaaren vom Zolle für einzelne Artikel der No. 35. a., wie Strohbesen, Strohbürsten und dergleichen entstehen müsste. „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" sind bereits durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (Anlage B. No. 30. c.) auf den Zollsatz der No. 35. b. ermässigt worden. Ein Grund, diesen Artikel von der Theilnahme an der Zollbefreiung der übrigen Artikel der No. 35. b. auszuschliessen, lag nicht vor.

26. Zu 42.

Die unter No. 37. d. des Tarifs zusammengefassten Gegenstände sind fast ohne Ausnahme für den Verbrauch unentbehrlich, während sie im Zollverein entweder gar nicht oder nur in geringer Menge erzeugt werden. Für einen Theil der Artikel wird übrigens die Aufhebung des Zolles für Schlachtvieh vorausgesetzt.

27. Zu 43. und V. 37.

Durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (Anlage B. No. 34. a.) ist die Zollbefreiung für Pferde ausgesprochen worden. Es empfiehlt sich im Interesse der Vereinfachung des Tarifs, diese Befreiung auch auf „Esel, Maulesel und Maulthiere" auszudehnen. Der dadurch zu erwartende finanzielle Ausfall ist kaum nennenswerth.

28. Zu 44. bis mit 47. und V. 37.

Für Ochsen und Zuchtstiere, ferner für Kühe, für Jungvieh und für Hammel sind schon durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (Anlage B. No. 34. b. und d.) nicht unerhebliche Zollermässigungen herbeigeführt worden. Insbesondere haben die Eingangszölle für Rindvieh, abgesehen von denjenigen für Zuchtstiere, eine Herabsetzung auf die früheren Ausnahme-

sätze erfahren, welche für die Grenze von Oberwiesenthal bis Schusterinsel in Geltung waren. Die nunmehr eingetretene völlige Befreiung der zuvor genannten Arten von Vieh wirkt nach zwei verschiedenen Richtungen vortheilhaft, indem sie einerseits der grossen Masse der Bevölkerung den Bezug eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erleichtert und andererseits der Landwirthschaft die Möglichkeit gewährt, in billigerer Weise ihren Bedarf an Zuchtvieh zu decken.

29. Zu 48. bis mit 51.

Die Zollbefreiung der „Zinkbleche und des gewalzten Zinns", ingleichen der „groben Zink- und Zinnwaaren" empfiehlt sich aus ähnlichen Gründen, welche zu Gunsten der Zollbefreiung der groben Bleiwaaren angeführt sind.

II. Gegenstände, welche im Eingangszolle verändert werden sollen.

1. Zu 1.

Nachdem an Oesterreich durch den Handelsvertrag vom 9. März 1868 (Anlage B. No. 2. b. 3.) die Herabsetzung der gebleichten undichten Gewebe auf 26 Thlr. 20 Sgr. zugestanden war, empfahl es sich, durch Zusammenfassung aller unter Nr. 2. c. 3 des Tarifs begriffenen Waaren unter einem auf 26 Thlr. abzurundenden Zollsatze eine Vermehrung der Unterabtheilungen des Tarifs zu vermeiden. Für die betheiligte Industrie liegt kein Grund vor, die Ermässigung zu beklagen. Uebrigens werden von der Zollermässigung solche Stoffe mitbetroffen, welche, wie z. B. Tüll, nur aus dem Auslande bezogen werden und im Zollvereine von Seiten der Weisswaareindustrie, Vorhangstickerei u. s. w. weitere Verwendung finden, auch in nicht unbedeutenden Mengen im veredelten Zustande wieder ausgeführt werden.

2. Zu 2.

Die Gründe, welche die Ermässigung des Roheisenzolles herbeigeführt haben, sind schon oben entwickelt. In Betreff des erläuternden statistischen Materials verweisen wir auf das nachfolgend unter 4. Mitgetheilte, sowie auf die „Annalen" 1868 S. 161, 257 und 984; 1869 S. 623.

3. Zu 3. und V. 5.

Abfälle, welche von der Bearbeitung von Stahlgegenständen durch Drehen, Bohren u. dgl. (Dreh-, Bohrspäne u. s. w.) herrühren, werden Behufs Verschmelzung zu Stahl für Schneidewerkzeuge aus dem Auslande eingeführt und mussten nach der bisherigen Lage des Tarifs nach No. 6. b. mit 25 Sgr. für den Centner verzollt werden. Dieser Zollsatz steht offenbar nicht in richtigem Verhältnisse zu dem Werthe der Waare. Da die in Rede stehenden Abfälle nur dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Gussstahl dem zu schmelzenden Material beigegeben zu werden, dieselben mithin mehr die Natur eines Rohstoffes als eines Halbfabricates haben, so erscheint deren Gleichstellung in der Zollbehandlung mit dem Roheisen angemessen. Der Gegenstand ist übrigens von ganz untergeordneter finanzieller Bedeutung.

4. Zu 4. bis mit 12. und V. 5. 6. 7.

Mit Ausnahme der Zollherabsetzung für grobe Gusswaaren sind in Bezug auf Materialeisen und Eisenwaaren die Vorschläge des vorjährigen Entwurfs wiederholt. Diese Vorschläge sind in den Motiven zum vorjährigen Entwurf („Annalen" 1869 S. 623) näher begründet und vom Zollparlament nach eingehender Berathung gut geheissen. Es wird daher unter Hinweis auf die vorjährigen Motive genügen, die statistischen Angaben, welche dieselben enthalten, bis in die neueste Zeit fortzuführen.

Durch die inzwischen stattgehabte Entwickelung der inländischen Eisenerzeugung und Eisenverarbeitung hat der Grundgedanken der vorjährigen Vorschläge, dass die im Interesse des Eisenverbrauchs unerlässliche Herabsetzung der Zollsätze für Materialeisen und grobe Eisenwaaren sich sehr wohl durchführen lasse, ohne die inländische Eisenindustrie irgend zu gefährden, erneute Begründung erhalten. Die Ziffern der inländischen Eisen-Production documentiren ein rasches Aufblühen nicht nur der Hochofenproduction, sondern auch ganz besonders der weiteren Bearbeitung des Eisens. Aus der bereits den Motiven des vorjährigen Entwurfs beigefügten Uebersicht der Eisenproduction des Zollvereins in den Jahren 1860 bis 1867 (Annalen 1869 S. 627)*) und den Ziffern für das Jahr 1868 ergeben sich die nachstehenden Resultate.

*) Wir bitten in jener Tabelle einen mehrfach wiederkehrenden Druckfehler (bei dem Productionsquantum steht in der Rubrik Thlr. statt Ctr.) zu berichtigen

Es wurden gewonnen:	1. im Durchschnitt der Jahre 1860—1862 Centner.	2. im Durchschnitt der Jahre 1866 u. 1867 Centner.	Zunahme. pCt.	3. im Jahre 1868 Centner	Zunahme gegen 1. pCt.	Zunahme gegen 2. pCt.
1) an Roheisen	10,916,000	18,643,000	70,8	22,496,100	106,1	20,6
2) an Rohstahleisen	195,500	1,195,900	508,4	1,507,700	667,6	26,1
3) an Gusswaaren aus Erzen .	1,001,200	1,766,600	76,4	1,283,200	28,2	—27,4
Zusammen Hochofenproduction	12,113,700	21,605,500	78,4	25,287,000	108,8	17,0
4) an Gusswaaren aus Roheisen	2,345,200	3,649,500	55,5	4,043,400	72,4	10,8
5) an Stabeisen und gewalztem Eisen	7,353,500	10,239,200	39,2	12,292,000	67,1	20,6
6) an Eisenblech	929,000	1,396,900	50,4	1,829,700	97,0	31,0
7) an Stahl	669,900	2,370,200	253,8	2,456,700	266,7	3,6

Digitized by Google

Die Hochofenproduction hat sich im Jahre 1868 gegen den Durchschnitt der drei ersten Jahre des Decenniums mehr als verdoppelt.

Für das Jahr 1869 ist eine den ganzen Zollverein umfassende Statistik der Ergebnisse des Bergbau- und Hüttenbetriebes noch nicht aufgestellt. Jedoch liegen aus Preussen die vorläufigen Resultate des Bergbau- und Hüttenbetriebes bereits vor, und diese Zahlen, die allerdings noch der Prüfung und definitiven Feststellung bedürfen, ergeben für die in der Hochofenproduction im Jahre 1868 über 83 pCt., in der Stabeisen-, Blech- und Stahlproduction ca. 89 pCt. der gesammten Production des Zollvereins umfassten, folgende Zahlen:

Es betrug in Preussen:

	die Production 1868. Centner.	1869. Centner.	also 1869 mehr: Centner.	pCt.
an Roheisen	18,797,921	19,401,452	603,531	3,2
„ Rohstahleisen	1,478,256	2,767,035	1,288,779	87,2
„ Gusswaaren aus Erzen	789,022	1,415,682	626,660	79,4
Zusammen Hochofenproduction	21,065,199	23,584,169	2,518,970	12,0
an Gusswaaren aus Roheisen	3,547,122	4,151,104	603,982	17,0
„ Stab- und Walzeisen	10,454,162	14,896,842	4,442,680	42,5
„ Eisenblech	1,819,107	1,982,053	162,946	8,9
„ Stahl	2,447,154	3,051,985	604,831	24,7

Die Erhöhung der Hochofenproduction in einem unmittelbar auf die Herabsetzung des Roheisenzolles folgenden Jahre um 12 Procent ist gewiss ein völlig befriedigendes Ergebniss. In stärkerem Verhältnisse hat sich indessen der Umfang der weiteren Verarbeitung des Roheisens erweitert.

Die verzollten Einfuhren und die Ausfuhren des Zollvereins an Roheisen, Materialeisen und groben Eisenwaaren betrugen in den Jahren 1866, 1867 und 1868 und die verzollten Einfuhren im Jahre 1869 in Zollcentnern:

	Roheisen aller Art etc. Einfuhr.	Ausfuhr.	Geschmiedetes etc. Eisen in Stäben. Einfuhr.	Ausfuhr.
1866	2,779,736	412,113	69,555	61,865
1867	2,315,099	592,260	59,937	94,408
1868	2,624,409	1,960,386	127,382	209,832
1869	3,783,478	"	135,361	"

	Eisenbahnschienen. Einfuhr.	Ausfuhr.	Roh- und Cementstahl. Einfuhr.	Ausfuhr.
1866	133,692	41,895	47,283	69,527
1867	48,328	86,021	45,990	103,377
1868	54,148	572,335	47,524	139,749
1869	44,206	"	56,836	"

	Eisen- u. Stahldraht von mehr als ¼ Lin. Preuss. Durchm. Einfuhr.	Ausfuhr.	Eisen zu groben Bestandtheilen etc. roh vorgeschm. Einfuhr.	Ausfuhr.
1866	3,295	48,142	3,879	5,204
1867	6,598	91,653	6,005	6,593
1868	9,103	102,712	4,670	19,833
1869	12,784	"	4,570	"

	Luppeneisen etc. Einfuhr.	Ausfuhr.	Eisen- u. Stahldraht von ¼ Lin. Pr. Durchmesser und darunter. Einfuhr.	Ausfuhr.
1866	10	—	10,341	49,246
1867	66	159	7,169	21,027
1868	2,681	6,379	6,899	39,023
1869	3,092	"	6,467	"

	Schwarzes Eisenblech. Einfuhr.	Ausfuhr.	Façonnirtes Eisen in Stäben etc. Einfuhr.	Ausfuhr.
1866	48,682	18,307	11,122	63,920
1867	31,898	34,792	10,234	75,144
1868	28,260	72,593	19,241	68,737
1869	32,642	"	31,655	"

	Gefrischtes Eisenblech etc. Einfuhr.	Ausfuhr.	Weissblech. Einfuhr.	Ausfuhr.
1866	28	2,230	3,290	2,139
1867	642	4,315	3,922	5,100
1868	130	5,644	5,452	3,182
1869	183	"	6,388	"

	Gewalzte etc. schmiedeeiserne Röhren. Einfuhr.	Ausfuhr.	Ganz grobe Eisengewaaren. Einfuhr.	Ausfuhr.
1866	21,280	4,272	139,207	193,955
1867	22,960	7,954	138,416	210,889
1868	20,886	9,206	142,682	256,354
1869	13,020	"	291,115	"

	Grobe Eisen- etc. Waaren, nicht abgeschliffen. Einfuhr.	Ausfuhr.	Grobe Eisenwaaren, abgeschliffen. Einfuhr.	Ausfuhr.
1866	36,490	306,343	19,619	100,219
1867	23,448	365,876	23,424	89,689
1868	48,292	415,955	23,526	99,997
1869	54,353	"	22,382	"

Die Uebersicht zeigt, dass sich bei Roheisen in Folge der Entwickelung der Eisenproduction des Zollvereins und der durch die Tarifreformen ausgebildeten internationalen Arbeitstheilung eine erhebliche Steigerung der Ausfuhr neben einer im Jahre 1869 stark erhöhten Einfuhr geltend gemacht hat. Es lässt sich also ein vermehrter Eintritt unserer Eisenproduction in die internationale Concurrenz und den internationalen Austausch erkennen, der ihre

*) Ueber die Ausfuhr im Jahre 1869 liegen vollständige Nachweise noch nicht vor.

Digitized by Google

Entwickelung wesentlich gefördert hat. Von Materialeisen und denjenigen Eisenwaaren, deren Tarifsätze das Gesetz ermässigt, bleiben dagegen die Einfuhren, trotz der 1869 bei einzelnen Artikeln eingetretenen Steigerung, innerhalb enger Grenzen. Die verzollte Einfuhr dieser letzteren Artikel zusammengenommen umfasste 1868: 349,902 Centner, 1869: 370,586 Centner, also 1869 nur 20,684 Ctr. oder 5,9 pCt. mehr. Dagegen ist die Ausfuhr von Materialeisen und Eisenwaaren in raschem und regelmässigem Aufschwunge begriffen. Die Ein- und Ausfuhrlisten lassen erkennen, dass sich an die 1865 eingetretene Herabsetzung der Zollsätze für Materialeisen und die hier in Betracht kommenden Eisenwaaren eine Steigerung der Einfuhr auf erhebliche Beträge nicht geknüpft, dass aber die Concurrenzfähigkeit unserer Eisenindustrie auf den auswärtigen Märkten sich wesentlich gekräftigt hat. Es ist also in den bestehenden Zollsätzen ein Zollschutz aufrecht erhalten, dessen die Eisenindustrie in keiner Weise mehr bedarf, der aber den Eisenverbrauch, namentlich in den von den Productionsbezirken entfernt liegenden Gebietstheilen, in nicht gerechtfertigter Weise beeinträchtigt.

Unter diesen Umständen kann eine Reform nicht weiter verschoben werden, welche bestimmt ist, den für die gesammte industrielle und Culturentwickelung so überaus wichtigen Eisenverbrauch zu erleichtern und namentlich diejenigen Theile des Zollvereinsgebietes zu entlasten, welche, durch den Mangel unterirdischer Schätze ohnehin ungünstiger gestellt, mit allen Zweigen ihrer gewerblichen und landwirthschaftlichen Thätigkeit auf den wohlfeilen Bezug von Eisen angewiesen sind.

5. Zu 13. und V. 4. und 14.

Bleistifte, Rothstifte und ähnliche Farbenstifte wurden bisher, wenn sie in Rohr oder Holz gefasst waren, wie feine Holzwaaren behandelt und unterlagen nach No. 13. f. des Tarifs einem Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner, während derartige Stifte ohne Fassung oder nur in Fassungen von Papier nach No. 5. a. mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner zur Verzollung zu ziehen waren. Da die beiden Artikel zu gleichem Zwecke dienen, übrigens im Preise sich ziemlich gleichstehen, so empfahl es sich, zumal bei der Geringfügigkeit der Differenz in den beiden Zollsätzen, die gegenwärtige Unterscheidung nicht ferner aufrecht zu erhalten.

6. Zu 14. und V. 12. und 13.

und

7. Zu 15. und V. 11.

Die Herabsetzung der groben Korbflechterwaaren, gefärbt etc. und die neue Regulirung der Zollsätze für grobe Fussdecken ist schon oben erläutert.

8. Zu 16. und V. 17.

Die Herabsetzung der „Drahtgewebe aus Kupfer u. s. w." von 3 Thlr. auf 2 Thlr. 20 Sgr. für den Centner und die Vereinigung der No. 19 d. 1. mit der No. 19. d. 2. empfahl sich im Interesse der Vereinfachung des Tarifs.

9. Zu 17. und V. 18.

Die neu vorgeschlagene und anderweite Tarifirung von Juchtenleder ist schon oben erläutert.

10. Zu 18. bis mit 20. und V. 19.

Vom Standpunkte der inländischen Industrie konnte die Herabsetzung der unter No. 22. h. aufgeführten Artikel um 10 Thlr. keinem Bedenken unterliegen, da die Deutsche Leinen-Industrie in erheblichem Umfange für die auswärtigen Märkte arbeitet und durch Zulassung der Concurrenz nur an Spannkraft gewinnen kann. Der Unterschied, den der bisherige Tarif zwischen den unter No. 22 g. und h. aufgeführten Waaren machte, findet weder in dem Werthe derselben, noch in einer verschiedenartigen Lage der betheiligten Industriezweige eine Begründung. Zwischen dem unter No. 22. h. aufgeführten Kammertuch und den unter No. 22. g. unter der Bezeichnung Linon und Batist zusammengefassten Artikeln ist ein Unterschied gar nicht zu machen. Der Ausdruck „Kammertuch" war früher für die in Frankreich erzeugten feinsten leinwandartigen Gewebe gebräuchlich und wird jetzt überhaupt nicht mehr angewendet. Es empfahl sich daher, die unter No. 22 g. und h. aufgeführten Artikel dem nämlichen Zollsatze zu unterwerfen und das Wort „Kammertuch" zu streichen.

Ferner war nach No. 22 g. des Vereinszolltarifs „gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete Leinwand" dem Zollsatze von 10 Thalern unterworfen, während „rohe Leinwand" nach No. 22 f. dem Satze von 4 Thlrn. unterliegt, und in Ausführung dieser Bestimmung ist durch das amtliche Waarenverzeichniss (S. 358) „gebükte, gewaschene, mehr oder weniger gemangelte Leinwand" dem Satze von 10 Thlrn. zugewiesen. Die bezeichnete allgemeine Fassung der No. 22 g. des Tarifs und die Subsumirung der „mehr oder weniger gemangelten Leinwand" unter den Begriff der „zugerichteten" hat zu wiederholten Zweifeln bei der Tarifirung von Leinwand Anlass gegeben. Verschiedene Sendungen Irischer Leinen, welche Bielefelder Häuser bezogen hatten, wurden von den Revisionsbeamten wegen der glatten Oberfläche, welche die Leinwand zeigte, als „zugerichtete Leinwand" mit dem Zollsatze von 10 Thlrn. belegt. Die in Folge von Reclamationen der Empfänger angestellten sorgfältigen Erörterungen führten indess zu der Ueberzeugung, dass die Leinwand sich in derselben Beschaffenheit befand, wie sie vom Webstuhl gekommen, mithin als „rohe" Leinwand zu behandeln war, und dass die Glätte der Oberfläche durch ein auf dem Webstuhl selbst vorgenommenes Bereiben mit Knochen — wie es bei Damast, Drell und feinerer Leinwand üblich — und durch das Pressen der Stücke Behufs raumersparender Verpackung hervorgebracht war. Da es an sicheren Kriterien darüber fehlt, ob eine Leinwandwaare die glatte Oberfläche durch Bereibung auf dem Stuhl erhalten hat, oder ob dieselbe mehr oder weniger gemangelt ist, so empfahl es sich zur Beseitigung von Zweifeln, den allgemeinen Ausdruck „zugerichtete Leinwand" im Tarif zu vermeiden und in der No. 22 g. nur bestimmte Leinwandsorten aufzuführen, welche

Digitized by Google

einestheils leicht erkennbar sind, anderntheils wegen des durch die Bearbeitung erhaltenen höheren Werthes für die Unterordnung unter den Zollsatz von 10 Thalern geeignet erscheinen. Als derartige Leinwand wird aber nur die gefärbte, bedruckte oder gebleichte, sowie die aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebte Leinwand zu bezeichnen sein.

Der Gleichstellung der gewaschenen und gebükten Leinwand mit der rohen dürften ferner weder vom finanziellen noch vom industriellen Standtpunkte aus Bedenken entgegenstehen. Gleichzeitig erscheinen aber einige anderweite Aenderungen der No. 22. des Tarifs theils nothwendig, theils zweckmässig. Wird dem Zollsatze von 10 Thlrn. nur noch gefärbte, bedruckte, gebleichte Leinewand unterworfen, so kann folgerichtig unter No. 22. b. auch nur das gefärbte, bedruckte, gebleichte Garn subsumirt werden. Es empfahl sich ferner, in der No. 22 g. die Worte „rohes und gebleichtes“ vor „Tisch- etc. Zeug“ zu streichen und an deren Stelle „Damast aller Art“ zu setzen, da nur diese Waaren sich ohne Weiteres als „Tisch- etc. Zeug“ kennzeichnen, während die Bestimmung anderer Leinwandarten zu diesem Zweck erst aus der Verarbeitung ersichtlich wird. Unter No 22. c. erscheint es der einfachen Fassung wegen zweckmässig, statt „Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt“ zu sagen „Zwirn aller Art.“ Die Anmerkung zu No. 22. f. wird eine der Aenderung dieser Position entsprechende veränderte Fassung erhalten müssen. In der No. 22. f. waren auch die „gefärbten“ Seilerwaaren aufzuführen, nachdem dieselben durch den Handelsvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (Anlage B. No. 20. f.) dem Zollsatze von 4 Thlrn. unterstellt worden sind. Zwillich und Drillich sind wie bisher der Leinwand gleich zu behandeln.

11. Zu 21.

Im Interesse der Vereinfachung des Tarifs erschien die Gleichstellung aller Arten von Lichten unter dem gemeinsamen Zollsatze von 1½ Thlr. angemessen. Der Ausfall, welcher hier in Frage kommt, ist ganz unbedeutend.

12. Zu 22.

Nachdem durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 die Ermässigung des Zolles für „künstliche Hefe“ von 11 auf 7 Thlr. für den Centner verabredet war, erschien es angemessen, auch andere Hefe als künstliche, soweit sie bisher dem Zollsatze von 11 Thlr. für den Centner unterlag, im Zolle auf den Satz von 7 Thlr. zu ermässigen.

13. Zu 23, und V. 20.

Ein ähnliches Verhältniss besteht für „Essig in Flaschen.“ Bisher war dieser Artikel, hauptsächlich zur Vermeidung von Abfertigungsschwierigkeiten, dem Zollsatze für Wein gleichgestellt und findet sich in No. 25. c. des Tarifs namentlich aufgeführt. Da die an Oesterreich durch den Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 zugestandene Ermässigung für Wein sich auf „Essig in Flaschen“ nicht mit bezieht, ein Grund aber nicht vorhanden ist, den zuletzt genannten Artikel mit einem höheren Zolle zu belegen als Wein, demnächst auch aus praktischen Rücksichten die fernere gleiche Behandlung der beiden Artikel wie bisher wünschenswerth erscheint, so empfahl es sich, die an Oesterreich zugestandene Herabsetzung des Zolles für Wein (2 Thlr. 20 Sgr. für den Centner) auch auf „Essig in Flaschen“ auszudehnen.

14. Zu 24. und V. 20.

„Künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen,“ wie *Limonade gazeuse* und dergleichen, waren schon früher der No. 5. a. des Tarifs zugewiesen und unterlagen dem Zollsatze von 3 Thlr 10 Sgr. für den Centner. An diesem Verhältniss wurde auch durch den am 1. Juli 1865 in Kraft gesetzten Vereinszolltarif nichts geändert, da die Gleichstellung dieses Artikels mit dem Zollsatze für Wein, obschon solche aus praktischen Rücksichten zu empfehlen gewesen wäre, zu einer Erhöhung des bisherigen Zolles um 20 pCt. geführt haben würde. Nachdem durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 der Zoll für Wein auf 2 Thlr. 20 Sgr. für den Centner ermässigt worden ist, sind die Hindernisse in Wegfall gekommen, welche der Gleichbehandlung der künstlich bereiteten Getränke mit Wein bisher im Wege gestanden haben.

15. Zu 25.

Die Zollermässigung für Reis, aus der Initiative des Zollparlaments hervorgegangen, erscheint nicht allzu wichtig, wenn man die bisher eingeführten Quantitäten allein berücksichtigt (jährlich ca. ¾ Mill. Centner oder 2 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung). Es ist aber anzunehmen, dass der Verbrauch dieses Artikels nach der Ermässigung des Zolles, welcher früher etwa 25 pCt., jetzt nur noch 12½ pCt. vom Werth beträgt, erheblich steigen wird. In England, wo ein Zoll auf Reis überhaupt nicht besteht, beträgt der Consum pro Kopf mehr als 6 Pfund. Gegen die über den Nahrungswerth des Reises erhobenen Zweifel spricht die Thatsache, dass ganze Welttheile ihr hauptsächlichstes Nahrungsmittel darin finden; auch ist es von Wichtigkeit, den Gefahren einer Missernte im Inlande bei Zeiten durch die Verbilligung und den häufigeren Gebrauch einer fremden Getreideart zu begegnen.

16. Zu 26. 27. 28. 29. und V. 23. 24. und 25.

Die Erhöhung des Kaffeezolles ist schon oben motivirt.

Die seit dem 1. Juni 1868 in Folge des mit Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrages vom 9. März 1868 eingetretene Herabsetzung des Eingangzolles für Cacaofabricate von 11 auf 7 Thlr. hat zu Beschwerden der inländischen Chocoladenfabricanten über das Missverhältniss zwischen dem Zollsatze von 6⅔ Thlr. für Cacao und Cacaoschalen, und dem Zollsatze von 7 Thlr. für Cacaofabricate geführt. Diese Beschwerden mussten als begründet anerkannt werden, und es blieb zur Abhülfe derselben, da der Zollsatz für Cacaofabricate ein vertragsmässiger ist, nur der Weg einer Herabsetzung

des Cacaozolles offen. An Stelle des in der vorjährigen Vorlage aus dieser Rücksicht vorgeschlagenen Zollsatzes von 5½ Thlr. ist, wie oben näher erläutert, die Gleichstellung mit dem neuen Kaffeezolle beantragt.

Der bisherige Tarif besteuerte Cacaoschalen ebenso hoch, wie Cacaobohnen, während die erstere doch nur einen wenig werthvollen Abfall bilden. Es empfahl sich, um dieses unzutreffende Verhältniss zu beseitigen, den Zollsatz für Cacaoschalen zu einer besonderen Position auszusondern und auf 2 Thlr. herabzusetzen.

Die Herabsetzung von gebranntem Kaffee auf 7 Thlr. entspricht dem vorjährigen Beschlusse des Zoll-Parlaments.

17. Zu 30. und V. 21.

Nachdem durch den Handelsvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 Fleischextract ohne Unterschied der No. 25. g. des Tarifs mit einem Zollsatze von 15 Sgr. zugewiesen ist, erscheint der Zollsatz von 7 Thlr. für die ungleich weniger werthvolle Tafelbouillon (25. p. 1.) ungerechtfertigt.

17. Zu 31. und V. 28.

Die Herabsetzung des Zollsatzes für Stearin und Stearinsäure ist schon oben näher begründet.

III. Tarasätze.

Den Vorschlägen des vorjährigen Entwurfs ist nur der unter No. 6. angeführte hinzugetreten.

1. Zu 1.

Der Tarif setzt unter Nummer 2. b. für rohes ein- und zweidrähtiges baumwollenes Garn in Ballen eine Taravergütung von 7 pCt. fest. Nach den in sämmtlichen Vereinsstaaten vorgenommenen Probeverwiegungen ist diese Vergütung zu hoch. Dem wirklichen Gewicht der Umschliessung entspricht vielmehr ein Tarasatz von 4 pCt.

2. Zu 2. und 3.

Für die unter Nummer 10. c. des Tarifs begriffenen Artikel ist eine Taravergütung bestimmt von 23 pCt. in Fässern und Kisten und von 13 pCt. in Körben. Die Erfahrung hat ergeben, dass die Taravergütung für einzelne dieser Artikel erheblich zu hoch, für andere erheblich zu gering bemessen ist. Es sind daher in vielen Fällen von den Zollbehörden auf Grund der Bestimmung unter IV. d. 4. der dritten Abtheilung des Tarifs Nettoverwiegungen der Waaren vorgenommen worden, welche mit Belästigungen für die Betheiligten verbunden sind. In anderen Fällen haben die Betheiligten selbst Nettoverwiegung beantragt. Auf Grund der vorgenommenen Ermittelungen erschien es angemessen, die Taravergütung für die unter No. 10. c. begriffenen Artikel in der unter 2. und 3. des Gesetzes näher ersichtlichen Weise festzusetzen.

3. Zu 4.

Für „Käse", welcher in Körben eingeht, ist nach No. 25. o. des Tarifs eine Tara von 8 pCt. festgesetzt, während es für „Butter" in Körben an jeder Bestimmung wegen des Tara-Abzugs mangelt. Dies hat zur Folge, dass der Einbringer von Butter in solcher Verpackung bei der Eingangsabfertigung in die üble Lage kommt, sich entweder die Auspackung der Waare gefallen lassen zu müssen, um die Verzollung nach dem Nettogewichte zu erlangen, oder das Gewicht des Korbes, in welchem sich die Waare befindet nach dem Zollsatze für Butter mitzuverzollen. Im ersten Falle trifft ihn der Nachtheil, dass das Aussehen der Waaren, namentlich bei Transporten im Sommer, wesentlich leidet, im zweiten Falle erwächst ihm ein finanzieller Schaden. Diese Verhältnisse haben die Nothwendigkeit ergeben, einen Tarasatz für die Verpackung von Butter in Körben festzustellen. Nach den in der Sache angestellten Ermittelungen schwankt das Gewicht der zu derartigen Transporten benutzten Körbe zwischen 5 und 10 Pfund und beträgt im Durchschnitte 7 Pfund. Es kommt dies der Tara für Käse in Körben, welche 8 pCt. beträgt, sehr nahe.

4. Zu 5.

Für rohen Kaffee in Kisten wurde nach der Bestimmung unter No. 25. m. 1. des Tarifs eine Taravergütung von 12 pCt. gewährt. Da sich herausstellte, dass dieser Tarasatz bei Kaffee in Kisten von weniger als 4 Centner Bruttogewicht zu niedrig bemessen war, so beantragten die Betheiligten, wenn Kaffee in dieser Verpackung einging, fast regelmässig die Nettoverwiegung. Um die hieraus erwachsenden Weiterungen zu vermeiden, ward einstweilen, bis die gewonnenen Erfahrungen eine hinreichende Grundlage für die Festsetzung eines anderen Tarasatzes gewähren würden, angeordnet, dass bei dem in Kisten zum Bruttogewichte von weniger als 4 Centner eingehenden rohen Kaffee das Facturagewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde, wenn sich bei einer Probeverwiegung von ¼ bis ¼ der Gesammtmenge Uebereinstimmung mit der Factura ergeben habe. Nach dem jetzt vorliegenden Ergebniss der vorgenommenen Verwiegungen erschien es gerechtfertigt, für rohen Kaffee in Kisten der bezeichneten Art eine Taravergütung von 17 pCt. festzusetzen.

5. Zu No 6.

Für Chocolade in Kisten bewilligte der Tarif eine Tara von 20 pCt. Neuerdings angestellte Probeverwiegungen haben aber zu dem Ergebnisse geführt, dass die wirkliche Tara bei der üblichen Verpackung der Chocolade in Kisten von dünnem, weichem Holze in der Regel nicht unerheblich hinter der tarifmässigen Tara zurückbleibt. Nach den vorliegenden Mittheilungen sind diese Probeverwiegungen auf 349 Kisten ausgedehnt worden und hat bei einem Brutto-Gewicht von 334,5 Ctr. und einem Netto-Gewicht von 289,73 Centner eine Tara von durchschnittlich nur 13,4 pCt. sich herausgestellt. Im Einzelnen zeigten sich zwar sehr erhebliche Abweichungen, indem z. B. bei den in Baden vorgenommenen Verwiegungen die Tara zwischen 4,7 und 29 pCt. sich bewegte, allein die tarifmässige Tara ist überall nur in seltenen Fällen und nur bei kleinen Colli erreicht oder überschritten worden. Auf Grund der angestellten Er-

Digitized by Google

mitteilungen wird daher die Tara für Cacaomasse, gemahlenen Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate in Kisten von weichem Holz von 20 auf 14 pCt. ermässigt.

IV. Die Vorbemerkungen und die dritte Abtheilung des Tarifs betreffend.

1. Zu 1 a.

Der Schlusssatz der Ziffer 5. ist gegenstandslos, sobald der durch den Handelsvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 herbeigeführten Zollfreiheit für Pferde nach Maassgabe des vorliegenden Gesetzes die Zollbefreiung aller anderen Thiere, welche als Zugvieh gebraucht werden können, hinzutritt.

2. Zu 1 b.

Nach der Bestimmung in der Vorbemerkung 6. zur I. Abtheilung des Tarifs ist die zollfreie Einlassung leerer Säcke, welche Behufs des Einkaufs von Getreide u. s. w. mit der Bestimmung zum Wiederausgange eingehen, oder welche vom Auslande zurückkommen, nachdem Getreide u. s. w. darin ausgeführt worden, von der Feststellung der Identität der Säcke abhängig. Es hat sich das Bedürfniss ergeben, zur Erleichterung des Handels gebrauchte leere Säcke u. s. w. allgemein, ohne dass es einer Festhaltung der Identität bedarf, vom Eingangszoll freizulassen, sobald kein Zweifel dawider besteht, dass dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

3. Zu 2.

In dem vorjährigen Entwurfe war an dieser Stelle nur eine Abänderung der No. IX. der Bestimmungen der III. Abtheilung vorgeschlagen, welche sich in dem vorliegenden Entwurfe unter No. V. wieder findet, Das inzwischen erlassene neue Zollgesetz machte jedoch eine durchgreifende Revision der in der III. Abtheilung des Tarifs aufgeführten, auf dem Zollgesetze beruhenden allgemeinen Bestimmungen I. bis X. nöthig. Es ist daher jetzt eine ganz neue Fassung dieser allgemeinen Bestimmungen, welche sich auf 6 Nummern einschränken, beliebt worden. Die Bestimmungen unter III, V, VI und VII der III. Tarifabtheilung haben ganz gestrichen werden können und die Bestimmungen unter I, II, IV und VIII eine den Vorschriften der §§. 9., 29. und 128. des Vereinszollgesetzes entsprechende veränderte Fassung erhalten. (Vgl. das Vereinszollgesetz nebst Erläuterungen, „Annalen" 1869 S. 511 und 995.)

V. Aenderungen und Ergänzungen in der Benennung der Gegenstände betreffend.

In diesem Theile des vorjährigen Entwurfs waren im Wesentlichen nur diejenigen Fassungsveränderungen des Tarifs enthalten, welche durch die damals unter I. II. und III. vorgeschlagenen Tarifänderungen bedingt waren.

Es ist als zweckmässig erkannt worden, zugleich auch diejenigen Aenderungen des Tariftextes gesetzlich festzustellen, welche die Folge der durch Gesetz vom Jahre 1868 eingetretenen Verallgemeinerung der in dem Handelsvertrage mit Oesterreich von 9. März 1868 verabredeten Zollherabsetzungen und Zollbefreiungen bilden, um auf diesem Wege zu einem den geltenden Bestimmungen entsprechenden gesetzlichen Texte des Vereinszolltarifs als Grundlage für ein neu aufzustellendes Waarenverzeichniss zu gelangen.

Der Vereins-Zolltarif vom 1. October 1870 an.

Wie schon oben S. 348 in den allgemeinen Motiven zu dem Entwurfe des Tarifgesetzes vom 17. Mai d. J. angedeutet ist, liegt es in der Absicht des Bundesrathes, dem Zollparlament bei seinem nächsten Zusammentritt einen neu codificirten, wesentlich vereinfachten Tarif vorzulegen, der namentlich alle zollfreien Artikel ausscheiden und für die zollpflichtigen eine bessere Classificirung schaffen dürfte. Für jetzt hat sich der Bundesrath darauf beschränkt, einfach die durch das neue Tarifgesetz, sowie durch die Gesetze

1. betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October 1867 (Annalen 1868, S 141 ff.),
2. betr. den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865, vom 25. Mai 1868, bez. den Handelsvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (Annalen 1868, S. 635. 649),
3. betr. die Besteuerung des Zuckers, vom 26. Juni 1869 (Annalen 1869. S. 906),

herbeigeführten Aenderungen in den bisherigen Text des Tarifs einzuschalten und eine entsprechende Berichtigung des amtlichen Waarenverzeichnisses anzuordnen

Wir bringen nachstehend nur den Wortlaut des Einfuhrtarifs selbst nach der Redaction des Bundesrathes zum Abdruck; die Vorbemerkungen

Digitized by Google

zur I. Abtheilung finden sich schon S. 91 dieses Bandes abgedruckt und sind nur durch den S. 330 aufgeführten Zusatz zu ergänzen; in Betreff der III. Abtheilung, „Allgemeine Bestimmungen", genügt der Verweis auf den Text des neuen Gesetzes S. 331 ff.

Weitere Mittheilungen über die Ausführung des Tarifgesetzes vom 17. Mai 1870, sowie Auszüge aus dem neu zu redigirenden amtlichen Waarenverzeichniss behalten wir uns vor.

Einfuhr-Tarif.

Da wo der Tarif, obschon der Zollsatz 1 Thlr pro Ctr. übersteigt, keine Tara gewährt, ist dies besonders bemerklich gemacht.

1. Abfälle:

a) Abfälle von der Eisenfabrication (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von verzinntem Eisenblech (Weissblech); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrication geeignete Lederabfälle . . . . . frei.

b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . . . frei.

Anmerkung zu b) Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniss, und letzteres nur unter Controle der Verwendung zollfrei zugelassen.

c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrication; Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . . . frei.

Anmerkung. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.

2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:

a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte . . . . . frei.

b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:

1. ein- und zweidrähtiges,

α) rohes pro Ctr. 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 4 in Ballen)

β) gebleichtes oder gefärbtes pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

2. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt . . pro Ctr. 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr.
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen- oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter No. 41. genannten Thierhaaren:

1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluss der sammetartigen Gewebe pro Ctr. 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr.
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)

2. Alle nicht unter No. 1. und 3. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden pro Ctr. 16 Thlr. oder 28 Fl.
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)

3. Alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter No. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien pro Ctr. 26 Thlr. oder 45 Fl. 30 Kr.
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)

3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spiessglanz legirt:

a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden etc., altes Bruchblei . . . . . frei.
2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige frei.

b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . . frei.

c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht etc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . . frei.

d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren, ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen, pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

4. Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:

a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . . frei.

b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen, pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten.)

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:

a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium (ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b., sowie der unter No. 36. genannten; Essenzen, Extracte, Tincturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniss; Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Fl. 50 Kr.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

b) Wachholderöl, Rosmarinöl pr. Ctr. 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
(Tara wie vorstehend bei a.)

c) Aetznatron; gelbes, weisses und rothes blausaures Kali . pro Ctr. 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.
(Keine Tara.)

d) Soda, calcinirte; doppelt-kohlensaures Natron pro Ctr. 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

Digitized by Google

e) **Alaun**; Chlorkalk; Oelfirniss
pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.

f) **Soda**, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda . . . pro Ctr. 7½ Sgr. oder 26¼ Kr.

g) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . frei.

h) Albumin; Ammoniak, kohlensaures und schwefelsaures; essigsaure Säure; Arseniksäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiss; Bleizucker; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorcalcium, Chlormagnesium, chromsaure Erd- und Metallsalze, chromsaures Kali; Citronensäure, Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farbholz- und Gerbstoff-Extracte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Glycerin; Grünspan, roher und raffinirter; Hirschhorngeist; Jod; Jodkalium; Indigocarmin und Carmin aus Cochenille; Kasselergelb; Kermes, mineralischer; Kitte; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfervitriol; Lackmus; Lakritzensaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschliesslich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsaures Kali; Orseille und Persio; Pott- (Waid-) Asche; Russ; Salmiak und Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelb; Schuhwichse; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Strenglas; Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zinkoxyd (Zinkweiss); Zinkvitriol; Zündwaaren.

Ferner: Chemische Fabricate und Präparate für den Gewerbe- und Medicinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter **a.** bis f. oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . . frei.

6. Eisen und Stahl, Eisen- u. Stahlwaaren:

a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen
pro Ctr. 2½ Sgr. oder 8¼ Kr.

b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guss- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen
pro Ctr. 17½ Sgr. oder 1 Fl. 1¼ Kr.

Anmerkung zu b.

1) Rohstahl, soweit er von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschliesslich auf Erlaubnisschein für Stahlfabriken eingehend,
für den Centner 10 Sgr. oder 35 Kr.
2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massen oder Prismen; roher Stahl in Blöcken oder Gusstücken, . . für den Centner 12 Sgr. oder 42 Kr.
3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ¾ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.
4) Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roheisen verzollt.

c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser . . . . pro Ctr. 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.

d) Gefirnisstes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten; Weissblech
pro Ctr. 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2½ Kr.
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

e) Eisen- und Stahlwaaren:

1. Ganz grobe Gusswaaren in Oefen, Platten, Gittern etc. pro Ctr. 12 Sgr. oder 42 Kr.
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguss, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnisst, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluss der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; darm gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren
pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
3. Feine:
   α) aus feinem Eisenguss, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter **No. 20.** fallen, als: Gusswaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit etc. jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter *β*) genannten
   pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
   β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfourni-

Digitized by Google

turen und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art
pro Ctr. 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr.
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

7. Erden, Erze und edle Metalle:

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluss der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . . . . frei.

8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle:

roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . . . frei.

9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:

a) Getreide, auch gemalzt, u. Hülsenfrüchte frei.

b) Sämereien und Beeren:

1. Anis, Coriander, Fenchel u. Kümmel frei.
2. Alle übrigen Sämereien, einschliesslich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse frei.

c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . . . . frei.

10. Glas und Glaswaaren:

a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . . frei.

b) Weisses Hohlglass, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiss); Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz
pro Ctr. 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

c) Gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes massives weisses Glas
pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.
(Tara: für gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas 40 in Fässern und Kisten, 13 in Körben; für geschnittenes, auch massives Glas 13 in Kisten, Fässern und Körben.)

d) Spiegelglas:

1. rohes, ungeschliffenes
pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.
2. geschliffenes, belegt oder unbelegt
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 17 in Kisten.)

e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

Anmerkung zu c) und e): Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstengelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasblumerei und Knopfabbreiation gebraucht worden: Glasmasse . . frei.

11. Haare:

von Thieren, mit Ausnahme der unter No. 41. genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:

a) Haare, einschliesslich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter No. 22. begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter No. 18. begriffen sind; Borsten; Oeltücher; ganz grobe Filze frei.

b) grobe Fussdecken pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.

c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind
pro Ctr. 8 Thlr. oder 14 Fl.
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)

Anmerkung zu c): Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach No. 30. d), in allen anderen Fällen so verrollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

12. Häute und Felle:

a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trokene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe, frische und getrockuete Seehund- und Robbenfelle . . . . . frei.

b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung frei.

13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:

a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . . . . frei.

b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . . frei.

c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnisst; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten frei.

d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . . . . frei.

e) hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnisst oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas

Digitized by Google

oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein
pro Ctr. 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

f) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c), d) und e) nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen; Holzbronze . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

g) gepolsterte, auch überzogene Meubel aller Art
pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Fl. 50 Kr.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

14. Hopfen:
pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.
(Keine Tara.)

15. Instrumente, Maschinen u. Fahrzeuge:

a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:

1. musikalische pro Ctr. 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
(Tara: 23 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.)

2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . . frei.

b) Maschinen:

1. Locomotiven, Tender und Dampfkessel
pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. oder 2 Fl. 37½ Kr.
(Keine Tara.)

2. andere, und zwar, je nachdem der nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
α) aus Holz pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.
β) aus Gusseisen pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.
γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl
pro Ctr. 25 Sgr. oder 1 Fl 27½ Kr.
δ) aus anderen unedlen Metallen
pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.
(Tara zu δ): 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben, gravirt und nicht gravirt . . . . . frei.

4. Kratzen und Kratzenbeschläge
pro Ctr. 6 Thlr. oder 10 Fl 30 Kr.
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

c) Wagen und Schlitten:

1. Eisenbahnfahrzeuge vom Werthe zehn pCt.

2. Andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit
pro Stück 50 Thlr. oder 87 Fl. 30 Kr.

d) See- und Flussschiffe:

1. hölzerne . . . . . frei.

2. eiserne . . . . . vom Werth acht pCt.

Anmerkung zu d) 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

16. Kalender:
werden nach dem, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.

17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:

a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen etc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . . . . frei.

b) Kautschuckfäden ausser Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem robem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, dass sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck frei.

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen; übersponnene Kautschuckfäden . . . . pro Ctr. 4 Thlr oder 7 Fl.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verdindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen; feine Schuhe
pro Ctr. 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt pro Ctr. 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Kr.
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerkung zu e): Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnissschein unter Controle frei.

f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien
pro Ctr. 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Kr.
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerkung zu b) bis f): Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.

18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:

a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . pro Ctr. 40 Thlr. 70 Fl.
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c) und e) genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern
pro Ctr. 30 Thlr. oder 52 Fl. 30 Kr.
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien pro Ctr. 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Kr.
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt pro Ctr. 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Kr.
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

Digitized by Google

c) Leinene Leibwäsche
pro Ctr. 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr.
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung: Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkaufe eingehen, frei.

19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:

a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen . . . . . frei.

b) Geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blechen, auch Draht
pro Ctr. 1 Thlr. 22½ Sgr. oder 3 Fl. 3¾ Kr.
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

c) in Blechen und Draht, plattirt
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

d) Waaren, und zwar:

1. Kupferschmiede- und Gelbgiesser-Waaren, als Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; dann Drahtgewebe
pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

2. Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen, pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

20. Kurze Waaren, Quincaillerien etc.:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber
pro Ctr. 50 Thlr. oder 87 Fl. 30 Kr.
(Tara: 30 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergl.; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren, verbunden und nicht besonders tarifirt sind z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen
pro Centner 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Kr.
(Tara: 30 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

21. Leder- und Lederwaaren:

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehenden unter b) genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament, Stiefelschäfte
pro 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder: auch Corduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder, für den Centner 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu b). Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu c). Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.

d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weissgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen; feine Schuhe aller Art
pro Ctr. 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.
(Tara: 30 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Handschuhe
pro Ctr. 13 Thlr. 10 Sgr. oder 23 Fl. 20 Kr.
(Tara: 30 in Fässern und Kisten, 12 in Körben, 6 in Ballen.)

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Garn mit Ausnahme des unter b. genannten:

1. von Flachs oder Hanf:
   α) Maschinengespinnst,
   pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.
   β) Handgespinnst . . . . . frei.
2. Von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen
   pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.

Digitized by Google

b) Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn
pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)

c) Zwirn aller Art . pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: wie bei b.)

d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fussdecken aus Manillahanf, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter No. 11. benannten Haaren . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.

e) Graue Packleinwand und Segeltuch,
pro Ctr. 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g. genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)

Anmerkung zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g genannten, eingehend:

aa) in Preussen:
auf der Grenzlinie von Loebschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . . . . . frei.

bb) in Sachsen:
auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnissscheine . . . . . frei.

g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon,
pro Ctr. 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr.
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden
pro Ctr. 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr.
(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

i) Zwirnspitzen . . pro Ctr. 40 Thlr. oder 70 Fl.
(Tara: 23 in Kisten, 11 in Ballen.)

23. Lichte:

a) Talg- und Stearinlichte
pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. oder 2 Fl. 37½ Kr.
(Tara: 16 in Kisten.)

b) andere
pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. oder 2 Fl. 37½ Kr.
(Tara: 16 in Kisten.)

24. Literarische und Kunstgegenstände:

a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . . . frei.

b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier frei.

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Grösse; Medaillen frei.

25. Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:

a) Bier aller Art, auch Meth
pro Ctr. 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

b) Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen
pro Ctr. 6 Thlr. oder 10 Fl. 30 Kr.
(Tara: 24 in Kisten, 6 in Körben [beide nur bei dem Eingange in Flaschen], 11 in Ueberfässern.)

c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe
pro Ctr. 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.
(Tara: 24 in Kisten, 11 in Ueberfässern, 7 in Körben.)

d) Essig aller Art in Fässern
pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.
(Keine Tara.)

e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen
pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.
(Tara: 24 in Kisten, 11 in Ueberfässern } nur bei dem Eingange in Flaschen.

Anmerkung zu e). Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.

f) Butter pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.
(Tara: 16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von harten Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz, 7 in Körben.)

Anmerkungen zu f.

1. Fässche, ungenau gene Butter auf der Linie von Lindau bis Hennenhofen eingehend . . . . . pro Ctr. 1 Fl. 45 Kr.
2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . . frei.

g) 1. Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextract; Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt
pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.

2. Fleisch, ausgeschlachtetes frisches; desgl. grosses Wild . . . . . frei.

h) Früchte (Südfrüchte):

1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen
pro Ctr. 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für Einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.
Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

2. *a)* Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pommeranzen und dergl.
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 13 in Fässern, 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

Digitized by Google

β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.

i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt pro Ctr. 6 Thlr. 15 Sgr. oder 11 Fl. 22½ Kr.
(Tara: 16 in Fässern, 18 in Kisten, 13 in Körben, 4 in Ballen.)

k) Heringe . . pro Tonne 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

l) Honig . . . . . pro Ctr. 10 Sgr. oder 35 Kr.

m) 1) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie)
pro Ctr. 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12½ Kr.
(Tara: 12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderen harten Holze, 8 in anderen Fässern, 12 in Kisten von 4 Centner und darüber, 17 in Kisten unter 4 Centner, 9 in Körben, 2 in Ballen oder Säcken.)

2. Cacao in Bohnen
pro Ctr. 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12½ Kr.

3. Cacaoschalen
pro Ctr. 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
(Tara zu 2. und 3.: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze und in Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 3 in Ballen.)

n) Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) pro Ctr. 11 Thlr. oder 19 Fl. 15 Kr.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

o) Käse aller Art
pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.
(Tara: 20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kisten unter 1 Ctr., 11 in Fässern, 8 in Körben, 6 in Ballen, 12 in Kübeln von 8 Ctr. und darunter, 8 in schwere.en Kübeln.)

p) 1. α) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Capern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate; gebrannter Kaffee
pro Ctr. 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.
(Tara: siehe unter β.)

β) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumbilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf
pro Ctr. 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.
(Tara zu α und β: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen; für Cacaomasse, gemahlenen Cacao, Chocolade und Chocoladesurrogate: 14 in Kisten von weichem Holz.)

2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuss, ohne Zucker eingekocht; Pommeranzenschalen, frische und getrocknete frei.

q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot
pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.

2. Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi; Nudeln; Sago und Sago-Surrogate; Tapioca . . . . . frei.

r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen
pro Ctr. 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
(Keine Tara.)

s) Reis, geschälter und ungeschälter,
pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.
Anmerk. Reis zur Stärkefabrication unter Controle frei.

t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, pro Ctr. 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
(Tara: 1 in Säcken.)

u) Syrup, siehe Zucker sub x.

v) Taback:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 22 in Kisten, 12 in Fässern, Strohsen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben, 9 in Körben, 8 in Thierhäuten, 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen, 2 in Ballen anderer Art.)

2. Tabacksfabricate:

α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle
pro Ctr. 11 Thlr. oder 19 Fl. 15 Kr.
(Tara: 16 in Fässern, 18 in Körben, 12 in Kanasserkörben, 6 in Ballen.)

β) Cigarren und Schnupftaback
pro Ctr. 20 Thlr. oder 35 Fl.
(Tara wie sub α): bei Cigarren ausser der vorstehenden Tara für die äussere Umschliessung noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen oder Pappkisten verpackt sind.)

w) Thee . . . . . pro Ctr. 8 Thlr. oder 14 Fl.
(Tara: 23 in Kisten.)

x) Zucker und Syrup.

1. Zucker: raffinirter Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniss öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart No. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht
pro Ctr. 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.

2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.

3. Syrup
pro Ctr. 2 Thlr. 15 Sgr. oder 4 Fl. 22½ Kr.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. angeführten Eingangszolle.

3. Melasse unter Controle der Verwendung zur Branntweinbereitung . . . . . frei.
(Tara: beim Eingang von Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- und Lümpenzucker: 14 Pfd. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 Pfund in anderen Fässern, 13 Pfd. in Kisten, 7 Pfd. in Körben;

Digitized by Google

beim Eingange von Rohzucker und Farin (Zuckermehl) sowie geriebenem Zucker: 13 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze, 10 Pfd. in anderen Fässern, 13 Pfd. in Kisten, 9 Pfd. in ausserenropäischen Rohrgeflechten (Canastern, Cranjans), 7 Pfd. in anderen Körben, 4 Pfd. in Ballen; beim Eingange von Syrup: 11 Pfd. in Fässern.)

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:

a) Oel:

1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern
pro Ctr. 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.

Anmerkung zu a) 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl, oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden, frei.

2. Anderes Oel in Fässern
pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.

3. Palmöl (Palmbutter) und Cocosnussöl frei.

b) Fette:

1. Fischthran, Paraffin; Stearin, einschliesslich Stearinsäure; Wallrath
pro Ctr. 15 Sgr. oder 52½ Kr.

2. Fischspeck pro Ctr. 10 Sgr. oder 35 Kr.

3. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und einschmolzen . . . . . frei.

c) Rückstände, feste, von der Fabrication fetter Oele, auch gemahlen . . . . . frei.

27. Papier und Pappwaaren:

a) Fliegenpapier, Gichtpapier; graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Pressspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier . . . . . frei.

b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweisses und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt
pro Ctr. 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

c) Alles nicht unter a., b. und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen etc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe,
pro Ctr. 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.

d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier; Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und c. begriffen ist
pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.
(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20 fallen
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):

a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen pro Ctr. 22 Thlr. oder 38 Fl. 30 Kr.
(Tara: 16 in Fässern, 20 in Kisten, 6 in Ballen.)

b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weissgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . . frei.

29. Schiesspulver . . . . . frei.

30. Seide und Seidenwaaren:

a) Seiden-Cocons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . . . frei.

b) Seide und Floretseide gefärbt
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.)

c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden
pro Ctr. 40 Thlr. oder 70 Fl.
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Ballen.)

d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen unter No. 41 genannten Thierhaaren
pro Ctr. 30 Thlr. oder 52 Fl. 30 Kr.
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Ballen.)

Anmerkung: Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Presstüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, für den Centner 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

31. Seife und Parfümerien:

a) Grüne, schwarze und andere Seife
pro Ctr. 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.

b) Gemeine feste Seife
pro Ctr. 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.

c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen etc. pro Ctr. 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
(Tara: 16 in Kisten.)

d) Parfümerien aller Art
pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Fl. 50 Kr.
(Tara: 16 in Kisten.)

Anmerkung zu c) und d) Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.

32. Spielkarten von jeder Gestalt und Grösse, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Control-Vorschriften
pro Ctr. 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr.
(Keine Tara.)

33. Steine und Steinwaaren:

a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und

Digitized by Google

Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor u. dgl. . . . . frei

b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten . . . . . frei.

c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen
pro Ctr. 8 Thlr. oder 14 Fl.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten.)

d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
1. ausser Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack
pro Ctr. 5 Sgr. oder 17½ Kr.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter No. 20. fallen
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten.)

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:

Steinkohlen; Braunkohlen; Koaks; Torf; Torfkohlen . . . . . frei.

35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:

a) Matten und Fussdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur . . . . . frei.

b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 20 in Kisten, 9 in Ballen.)

c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblätteru:
1. ohne Garnitur
pro Stück 2 Sgr. oder 7 Kr.
2. mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan
pro Stück 4 Sgr. oder 14 Kr.

36. Theer:

Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Carbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl; Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl) . . . . frei

37. Thiere und thierische Producte, nicht anderweit genannt:

a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flusskrebse; frische unausgeschälte Muscheln . . . . . frei.

b) Eier und Milch . . . . . frei.

c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . . frei.

d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Producte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . . frei.

38. Thonwaaren:

a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr frei.

b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
1. einfarbige oder weisse
pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)
2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . . pro Ctr. 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

c) Porzellan, weisses, auch mit farbigen Streifen
pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No 20 fallen,
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

39. Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . . frei.

b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber . . . . . frei.

c) Schweine:
1. gemästete und magere
pro Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
2. Spanferkel pro Stück 3 Sgr. oder 10½ Kr.;

d) Schafvieh und Ziegen . . . . . frei.

40. Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft:

a) Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)
pro Ctr. 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.

b) Alles andere pro Ctr. 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerkung zu b). Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.

41. Wolle, einschliesslich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:

a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene frei.

b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschliesslich der Baumwolle, gemischt:
1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten
pro Ctr. 15 Sgr. oder 52 Kr.

Digitized by Google

2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt
pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.)

c) **Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:**

1. Stickereien, Spitzen und Tülle
pro Ctr. 30 Thlr. oder 52 Fl. 30 Kr.
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)

2. bedruckte Waaren aller Art
pro Ctr. 25 Thlr. oder 43 Fl. 45 Kr.
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)

3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden
pro Centner 20 Thlr. oder 35 Fl.
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)

4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fussteppiche
pro Centner 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr.
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)

5. Tuchleisten . . . . . frei.

42. Zink und Zinkwaaren:

a) Rohes Zink; altes Bruchzink . . . . . frei.

b) Zinkbleche . . . . . frei.

c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht . . . . . frei.

d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen, ... pro Ctr. 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

43. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spiessglanz legirt:

a) Zinn in Blöcken, Stangen etc.; altes Bruchzinn . . . . . frei.

b) Zinn, gewalztes . . . . . frei.

c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefässe, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . . frei.

d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen
pro Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

44. Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind, frei.

Durchschnittspreise

der in den Jahren

1867, 1868 und 1869 in Hamburg importirten Waaren

in Vereinsthalern per Centner netto.

Die nachfolgende Uebersicht schliesst sich an die im vor. Jahrgang der „Annalen" S. 85—96 enthaltene Tabelle für die Jahre 1847 bis 1867 an. Wie ebendaselbst S. 81 ff. ausführlich dargelegt ist, beruhen die Hamburger Jahresdurchschnittspreise auf den von den Kaufleuten selbst gemachten Werthdeclarationen: für jedes eingeführte Waarenquantum wird der am Verzollungstage nach den betreffenden Börsenpreisen sich ergebende, oder sonst nach bestem Ermessen zu veranschlagende Werth notirt; aus der Summe der importirten Quantitäten und der bez. Werthe ergiebt sich dann am Jahresschluss der Durchschnittspreis für die einzelnen Artikel, von dem man mit Fug und Recht sagen kann, dass er der wirkliche Durchschnittspreis der auf dem Hamburger Markt umgesetzten Waarenmengen ist.

Der Herausgeber.

	1867	1868	1869		1867	1868	1869
	Thlr.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.	Thlr.
Alaun	3 15	3 84	2 81	Balsam Copaivae	59 85	56 65	60 33
Aloë	11 39	11 09	10 74	„ Peru	242 99	388 59	451 45
Amidam	10 03	11 20	9 12	Baumwolle	33 66	25 92	32 68
Anis	11 49	10 89	10 30	Baumwollenwaaren	109 97	113 24	109 81
Antimonium	12 69	13 30	17 10	Bettfedern und Dunen	28 08	29 72	30 07
Arrac	10 16	11 30	12 71	Bimstein	2 18	2 06	2 37
Arrowroot	13 22	11 36	12 23	Blätter, Lorbeer-	6 79	5 24	5 64
Arsenik	7 15	8 02	6 32	„ Sennes-	18 24	16 61	27 54

	1867	1868	1869
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Bleche, gewalzte Eisen-	4 67	3 80	3 69
„ verzinnte „	9 20	8 74	9 11
„ Messing- und -Draht	31 17	28 41	27 14
„ Zink	9 07	8 50	8 34
Blei	6 36	6 76	6 60
Bleiweiss	8 86	8 89	8 78
Bohnen, Pferde- und Tauben-	2 87	3 15	2 95
„ weisse	4 26	4 53	4 02
Borax	26 31	26 29	23 25
Borsten	83 58	70 88	73 75
Branntwein, Französischer	41 69	11 97	13 07
„ Korn-u.Kartoffel-	6 41	9 80	6 26
Brauerpech	9 10	8 03	6 64
Buchweizen	2 62	3 08	2 99
Butter	31 35	32 03	33 92
Cacao	19 70	16 17	15 77
Caffee, im Ganzen	18 17	16 08	16 52
„ Java	24 70	20 00	22 51
„ Brasil	15 86	14 23	14 95
„ Domingo	20 25	15 25	16 12
„ Laguayra	19 63	17 69	19 46
„ Portorico	22 07	21 03	22 56
Camphor, roher	48 03	46 28	35 94
„ raffinirter	63 15	63 59	58 83
Canehl	65 45	74 24	66 35
Cardamom	183 33	275 74	313 85
Carden	22 74	25 79	38 47
Carobbe	2 69	3 93	5 13
Cassia flores	50 63	55 96	48 70
„ lignea	34 10	38 12	43 43
Castanien	6 88	7 86	7 16
Cement und Tarras	0 83	0 74	0 73
Cichorien	5 42	5 79	5 50
Cigarren, im Ganzen	211 51	285 93	219 28
„ Havana	393 27	369 13	474 40
Citronen und Orangenschalen	7 54	7 26	7 26
Cochenille	129 66	145 98	117 64
Cognac	19 90	21 62	20 70
Coriander	5 67	5 53	6 54
Corinthen	5 86	5 67	5 40
Crystall- und Cremor tartari	27 33	26 29	29 83
Cubeben	23 66	21 23	15 60
Curcuma	7 80	7 57	7 19
Draht, Eisen-	5 44	6 97	6 18
„ Stahl-	72 43	49 75	65 07
Eiderdunen	541 13	480 37	461 26
Eisen, Roh- und Schmelz-	1 16	1 12	1 10
„ Stangen-, Band-u. Platten-	3 27	3 12	3 09
„ „ „ Englisches	3 03	2 82	2 87
„ „ „ Schwedisch	4 14	3 72	3 37
Eisenbahnschienen	2 24	2 66	2 75
Eisenwaaren, grobe	4 64	5 28	4 99
Elephantenzähne	224 96	223 93	225 19
Erbsen	3 12	3 13	3 12
Essig	2 25	2 21	2 41
Extract, Blauholz	12 59	11 96	13 74
„ Gelbholz-	28 43	30 09	27 13

	1867	1868	1869
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Extract, Rothholz-	40 66	41 21	40 31
„ Quercitron-	14 27	16 88	13 24
„ Indigo-	—	—	—
Federposen	16 19	17 78	15 01
Feigen	6 93	7 53	6 37
Felle, Hirsch-, Reh-, Rennthier-	42 89	50 28	38 65
„ Kalb-	41 76	42 25	41 50
„ Schaf- und Ziegen-	37 76	21 95	32 32
Fenchel	9 70	7 81	9 28
Fische, getrocknete	6 99	7 33	8 70
Flachs	28 05	27 97	27 09
Fleisch, ges. u. ger. Ochsen-	19 93	17 74	19 60
„ „ „ Schweine-			
Galipot	4 63	3 18	2 91
Gallen	29 93	29 16	22 91
Garn, Baumwollen-	65 24	52 26	62 28
„ Leinen- und Zwirn-	57 64	52 65	45 89
„ Wollen- u. Halbwollen-	116 44	107 70	100 14
Gelbmetall- (Yellow-Metal)	25 51	20 94	20 99
Genever	7 09	8 22	8 41
Gerste	3 32	3 51	3 42
Glätte	9 19	7 38	7 41
Graphit	1 96	2 24	2 35
Graupen	5 70	5 92	5 76
Guano	3 28	3 45	4 02
Gummi Arabicum	34 48	37 27	26 51
„ Benzoë	61 83	54 14	66 58
„ Copal	21 28	30 23	25 61
„ Damar	27 27	24 00	31 17
„ Elasticum	55 32	58 29	44 61
„ Senegal	36 99	29 69	28 50
Gummischuhe	65 92	59 86	58 28
Gutta Percha	48 82	45 74	32 88
Haare, Kuh-	4 31	5 01	4 91
„ Pferde-	57 25	62 14	73 25
„ Schweins-	9 79	9 03	8 69
Häute, Afrikan. und Kips	17 22	19 20	17 59
„ trockene Rind-			
„ gesalzene „			
„ Ross-			
Hafer	2 85	3 05	2 92
Hagel	8 20	8 29	8 61
Hanf	11 16	12 45	13 07
Harz	2 21	2 14	1 93
Hasel- und Wallnüsse	7 25	7 64	7 10
Hausenblasen	316 42	325 00	318 90
Heede und Werg	6 32	5 93	4 21
Heringe	4 11	4 09	3 42
Holz, Blau-	1 77	2 28	2 37
„ Gelb-	2 50	2 41	1 98
„ Roth-	3 62	4 14	3 56
„ Viset-	—	—	—
„ Süss-	9 31	5 16	12 55
„ Quassia-	3 97	4 79	5 64
„ Cedern-	2 96	3 17	3 84
„ Eben-	2 80	3 09	3 32
„ Jacaranda-	3 98	5 44	5 99

Digitized by Google

	1867	1868	1869
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Holz, Kork-	11 93	10 28	8 88
„ Mahagoni-	3 31	2 66	2 48
„ Pock-	1 17	1 55	2 24
Honig	9 45	8 87	10 61
Hopfen	43 62	30 85	27 40
Hörner, Büffel-	13 87	11 79	34 01
„ Hirsch-, Reh-, Rennth.-	27 53	14 91	17 92
„ Rind-	6 57	6 42	6 54
Indigo	243 29	261 45	289 02
Ingber, roher	11 49	12 78	10 48
„ candirter	43 90	35 04	33 28
Käse	19 16	18 17	19 28
Kali, blausaures	36 23	38 66	36 51
„ chromsaures	14 96	15 01	15 99
Kalk	0 43	0 42	0 42
Knochen	1 69	1 51	1 96
Knochenschaum	1 68	1 66	1 95
Knochenschwärze	3 60	3 90	2 78
Korke	51 29	53 95	46 03
Krapp und Garancine	16 77	19 08	25 93
Kreide	0 49	0 46	0 44
Kümmel	12 44	11 95	11 82
Kupfer	27 97	25 63	25 92
Lac dye	51 45	38 53	68 49
Lachs, geräucherter	99 22	94 25	93 92
Lackmus	7 87	7 60	7 69
Lakritzen	23 79	21 84	23 53
Leder, Sohl-	37 55	36 54	40 14
„ and. gegerbtes u. lack.	68 62	56 25	60 56
„ Leim-	4 60	4 19	4 79
Leim	13 71	14 62	21 07
Leinen	56 81	49 06	37 27
Lichte, Spermaceti-	—	—	—
„ Stearin-	26 06	26 27	25 70
„ Talg-	17 70	20 48	19 27
„ Wachs-	67 61	73 32	70 08
Linsen	4 78	4 49	4 61
Lumpen	6 38	5 89	6 78
Macis	62 60	68 21	90 40
Macisnüsse	41 34	42 29	49 74
Malz	4 92	4 56	4 41
Mandeln	26 07	24 97	23 22
Manna	47 85	86 09	87 21
Marmor	2 92	3 76	2 73
Mehl, Kartoffel-	6 14	6 53	4 79
„ Roggen-	4 29	4 22	3 31
„ Weizen-	5 83	5 52	5 01
Mennige	10 35	6 96	7 19
Messing	24 66	23 91	24 59
Nägel, eiserne	5 93	5 98	5 87
Nelken	9 86	11 27	10 67
Nudeln und Macaroni	11 70	12 12	12 08
Ocker	2 78	2 74	2 31
Oel, Anis-	353 21	363 10	348 27

	1867	1868	1869
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Oel, Bergam.-, Citr.-, Orang.-	454 64	421 87	375 35
„ Cassia-	241 37	212 28	202 48
„ Nelken-	83 22	80 73	89 41
„ Pfefferm.- u. Krausem.-	755 70	603 61	642 46
„ Sternanis-	419 35	337 52	351 61
„ Terpentin-	10 18	9 44	9 65
„ Ricinus-	20 02	21 48	19 59
„ Oliven-, Fabrik-	21 47	23 91	18 55
„ „ Speise-			
„ Baumwollensaat-	12 21	11 36	11 18
„ Cocus-	16 93	17 79	14 57
„ Hanf-	11 76	13 12	11 37
„ Lein-	12 84	11 53	10 77
„ Palm-	13 36	13 68	13 84
„ Rüb-	12 06	11 03	11 58
Oelkuchen	2 10	2 65	2 63
Orlean	50 63	54 70	47 46
Orseille und Orseille-Extract	10 79	10 74	14 83
Pech	2 97	2 60	3 37
Perlmutterschalen	11 41	14 86	13 43
Persio	33 00	27 42	33 78
Petroleum	6 43	6 25	6 64
Pfeffer	10 74	8 90	13 97
Pflaumen, getr. und Zwetschen	8 63	6 36	7 61
Photogène u. and. Gasflüssigkeit	8 41	6 52	8 46
Piment	6 30	7 11	6 97
Pommeranzen, trockene	4 30	4 20	3 46
Pottasche	7 82	7 60	7 81
Quecksilber	74 61	69 51	74 59
Quercitron	4 18	4 40	4 16
Reis, im Ganzen	3 95	3 93	3 70
„ Carolina	—	13 79	9 22
„ Java	7 41	5 69	6 40
Rhabarber	208 31	180 13	132 10
Roggen	3 53	3 49	2 93
Rosinen, Muscat-, Trauben-	10 09	8 44	7 50
„ andere			
Rum	12 19	13 86	14 90
Runkelrüben	2 31	3 58	3 07
Saat, Canarien-	5 81	6 57	7 26
„ Roth-Klee-	24 30	19 24	16 46
„ Weiss-Klee-			
„ Sae-Lein-	6 02	5 63	5 59
„ Schlag-Lein-	4 72	4 82	4 79
„ Rapp- und Rüb-	4 97	4 57	5 22
„ Senf-	10 07	10 25	9 45
Saflor	41 80	38 29	80 62
Safran	1124 66	1193 87	1189 38
Sago	6 36	7 32	7 26
Salmiak	13 76	11 36	14 53
Salpeter, roher Ostindischer	—	—	—
„ „ Südsee-	3 67	4 02	5 06
„ raffinirter	8 01	7 64	8 04
Salz, Hirschhorn-	15 48	15 77	16 27
„ Koch- und See-	0 29	0 25	0 32
Sardellen	11 43	16 59	11 70

Digitized by Google

	1867	1868	1869
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Sassaparille	30 68	30 09	33 16
Säure, Citronen-	74 67	87 54	90 19
„ Salpeter-	9 49	8 28	9 51
„ Salz-	0 66	1 06	1 06
„ Schwefel-	1 52	1 48	2 16
„ Weinstein-	45 29	44 16	51 36
Schellack	27 65	29 48	30 96
Schiesspulver	22 09	38 62	18 23
Schiffs- und anderes Brot	6 97	6 63	6 00
Schildpatt	490 38	512 63	444 53
Schmalte	11 40	12 63	13 43
Schmalz	17 32	20 63	21 62
Schwämme	94 14	79 86	103 21
Schwefel, roher	2 12	2 13	2 23
„ raffinirter	3 46	3 47	3 35
Schwefelblumen	4 41	4 44	4 56
Schwerspath	1 39	1 09	1 06
Seegras	1 15	1 18	1 28
Segelgarn	29 83	27 48	28 85
Seide, rohe und gezwirnte	823 69	858 12	828 13
Seiden- und Halbseidenwaaren	654 30	761 13	838 82
Seife	7 12	8 50	7 76
Soda, calcinirte	3 03	2 17	2 23
„ crystallisirte			
Spangrün	23 41	32 16	33 28
Spanische Fliegen	69 92	58 30	94 82
Spermaceti	52 05	55 19	58 31
Sprit, Franz. u. Spanischer	11 16	14 37	12 69
„ Korn- und Kartoffel-	8 22	8 41	7 80
Stahl	7 52	8 60	8 09
Stearin	24 80	26 71	22 74
Steine, Cement-	0 28	0 28	0 23
„ Kalk-	0 13	0 13	0 24
„ Mauer-	0 12	0 13	0 14
„ Mühl-	1 76	1 81	2 06
Steinkohlen und Cinders	0 27	0 26	0 25
Sternanis	39 65	28 97	37 46
Stubbrohr, unverarbeitetes	6 96	7 34	7 74
Succade und Orangeat	24 44	22 78	24 44
Sumac	5 16	5 06	5 40
Syrup und Melasse	4 98	5 24	4 44
Taback, im Ganzen	19 34	20 38	23 30
„ Cuba-	20 43	27 46	36 18
„ Domingo-	18 69	14 74	18 11
„ Portorico-	8 23	9 98	15 66
Tabacksstengel	2 13	2 19	1 91
Talg	15 39	14 95	14 90
Tamarinden	8 69	9 11	7 85
Tauwerk, neues	13 30	14 13	13 71
Terpentin, dicker	10 50	9 87	9 92
Terra Catechu	13 30	10 63	10 19
„ Japonica	6 61	6 13	6 50
Thee	56 92	56 34	51 90
Theer	1 93	2 10	2 35
Thran	12 87	10 98	11 18
Vanille	306 58	347 22	789 05
Wachholderbeeren	2 12	2 48	2 65
Wachs	54 20	50 94	54 05
Wallfischbarten	157 89	112 21	144 85
Wein, im Ganzen	11 45	12 48	11 50
„ excl. Champagner	10 23	11 27	10 72
„ Champagner	61 60	57 65	57 69
„ anderer von Frankreich	7 27	8 33	8 29
„ von Spanien	15 61	14 75	13 83
„ „ Portugal	31 65	32 41	20 43
Weinstein	19 73	19 22	15 97
Weizen	4 74	4 55	3 48
Wicken	2 80	3 19	3 17
Wolle, Schaf- und Lamm-	49 46	52 13	47 49
„ Schweins-	5 67	4 76	6 09
„ Shuddy-	11 36	12 16	11 65
Wollen- u. Halbwollen-Waaren	189 37	167 40	150 66
Wurzeln, Baldrian-	18 82	15 33	17 92
„ Brech-	308 26	193 14	212 98
„ Gentian	6 32	7 13	5 84
„ Jalapp-	117 48	72 23	97 77
„ Cichorien	2 46	3 44	2 65
Zink, rohes	7 18	6 70	6 90
Zinkweiss	9 45	8 83	8 74
Zinn	31 01	32 15	40 29
Zinnober	86 21	81 21	73 32
Zucker, roher im Ganzen	7 38	7 88	9 12
„ „ Brasil-	7 25	7 84	9 07
„ „ Havana-	7 97	8 34	9 00
„ „ Java-	6 97	7 38	7 15
„ Bastern und Farin	8 40	8 48	9 26
„ Candis	10 94	12 79	13 17
„ Raff., Melis, Lumpen-	10 38	11 19	11 96

Digitized by Google

Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik
in
England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein.

Wenn heute ein Manchesterman vom reinsten Wasser Handel und Wandel zwischen den Staaten der civilisirten Welt zu organisiren hätte, mit keiner anderen Aufgabe, als der entfesselten wirthschaftlichen Thätigkeit überall freie Bahn zu machen, jedes Hinderniss aus dem Wege zu räumen, das dem Herüber- und Hinüberfluthen, dem internationalen Ausgleich der Kräfte, dem allgemeinen „Frieden der Arbeit" entgegenstehen könnte — er würde wohl kaum daran denken, an den Grenzen der glücklich zu einem einzigen wirthschaftlichen Gebiete vereinigten Staaten Tausende von Wächtern aufzustellen und von ihnen alle Waarentransporte untersuchen zu lassen. In der That, das was wir gemeinhin unter Handelsstatistik verstehen, verdankt seinen Ursprung und seine Fortbildung dem unwirthschaftlichen, der internationalen Verkehrsfreiheit feindlichen Prohibitivsystem. Die Verderblichkeit und Unhaltbarkeit des Systems selbst wird heute allgemein empfunden, wenn auch nicht überall klar erkannt; nicht ob, sondern nur wann es gänzlich fallen wird, ist noch die Frage. Aber was wird dann aus der Handelsstatistik? Verdient sie nicht das altersschwache System, dem sie Leben und Athem verdankt, zu überdauern? Ist sie uns nicht unentbehrlich geworden für die Conjuncturen des Weltmarktes, zur Lösung der wichtigsten handelspolitischen und volkswirthschaftlichen Probleme?

Das sind Fragen, die naturgemäss gerade da am meisten aufgeworfen werden, wo die freihändlerischen Principien die grössten Fortschritte gemacht haben, in England; aber auch in anderen Ländern ist man um das Schicksal der Handelsstatistik besorgt: wie bei uns, so wird man binnen Kurzem in Frankreich, in Holland u. s. w. an eine gründliche Reform gehen müssen. Die Interessenten könnte man, wenn es nicht zu boshaft wäre, in zwei Gruppen theilen, nämlich in solche, denen es überhaupt um Statistik, und in solche, denen es lediglich um richtige Statistik zu thun ist; die Gewohnheit, mit falschen Zahlen Richtiges und mit richtigen Zahlen Falsches zu beweisen, ist allerdings heutzutage so weit verbreitet, dass die „Statistik um jeden Preis" noch immer gute Geschäfte machen würde. Aber sehr auffallend muss es sein, dass im Allgemeinen der Kaufmannstand, dessen aufrichtiges Interesse an der Zuverlässigkeit handelsstatistischer Daten doch gewiss nicht anzuzweifeln ist, weder auf die bisherigen Leistungen der sog. Commercialstatistik besonderen Werth legt, noch die Erwartung hegt, dass jemals durch staatliche Aufsichtsbehörden in dieser Richtung etwas Erspriessliches zu Stande kommen werde. Ich spreche hier nur von den räumlich weit ausgedehnten Handelsemporien, nicht von Hamburg oder Bremen, deren bezügliche Einrichtungen über alles Lob erhaben sind. In England wurde die den Handelsberichten des *Board of Trade* ungünstige Stimmung Ende Juli 1869 im Unterhause in so entschiedener Weise zum Ausdruck gebracht, dass sich die Regierung veranlasst sah, schleunig eine Enquête anzuordnen, und als man zu Anfang Januar d. J. in einem *Meeting*, in welchem die angesehensten Grosshandlungshäuser Londons vertreten waren, nach dem Interesse fragte, das jene Berichte für den Handelsstand hätten, da hiess es: Wir brauchen diese officielle Statistik nicht, wir halten sie für unzuverlässig; sie schafft uns durch die weitgehende Declarationspflicht und die Umstände bei der Güterabfertigung mehr Plage und Schaden, als wir Nutzen und Freude daran haben können; wir trauen den Ausfuhrdeclarationen nicht, weil Niemand besser weiss als wir, dass sie falsch und unvollständig sind u. s. f.

Ich halte diese und ähnliche Urtheile für über-

Digitized by Google

trieben; ich glaube an die Trefflichkeit der Englischen Handelsstatistik, auch derjenigen über die Ausfuhr; und ich meine, dass auch die Einfuhrlisten anderer Staaten, deren Zollbeamte sich des Rufes der Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit erfreuen, alles Zutrauen verdienen. Man soll einen so kostspieligen Apparat, wie die Zollverwaltung, nicht unbenutzt lassen, wo er irgendwie Nützliches schaffen kann. Gerade die Vertreter des Freihandelssystems haben, so lange das angestrebte Ziel noch nicht allenthalben und rückhaltlos erreicht ist, die grösste Veranlassung, auf die Fortsetzung der handelsstatistischen Erhebungen zu dringen, welche den Waarenaustausch von Staat zu Staat erkennen lassen; ja es ist von Wichtigkeit, dass diese Erhebungen fort und fort an den Thoren selbst gemacht werden, die für die Producte der Menschenarbeit noch immer nur gegen lästige Sperrgelder sich aufthun.

Aber man sollte nicht zu weit gehen und von den Zollämtern nicht Nachweise verlangen, deren Controle ihnen durch eine liberale Gesetzgebung mit allem Fleisse entzogen ist. Oder sind etwa bei uns, wie in Frankreich, den Niederlanden etc. die Zollbeamten dafür verantwortlich zu machen, wenn die Ausfuhrstatistik Zutrauen weder geniesst noch verdient? Die Ausfuhrstatistik Englands darf man nicht als leuchtendes Beispiel aufführen; der ausschliessliche Seeverkehr macht eine so penible Controle, wie sie dort über den Export ausgeübt wird, möglich und erfolgreich, und dann fragt es sich, ob nicht dennoch diese Controle mit ihren endlosen Bedingungen und Strafen eine grosse Ungerechtigkeit gegen die Handel- und Verkehrtreibenden einschliesst? Man sollte es bei dem nothwendigen Uebel, der Zollcontrole bei der Einfuhr, bewenden lassen, und für die Ausfuhr andere Wege der Ermittelung zu finden bestrebt sein.

Warum soll nicht die Statistik des Handels von Staat zu Staat auch äusserlich zu einer internationalen Angelegenheit gemacht werden? Warum können die Staatsleitungen sich nicht verbinden zum Austausche ihrer nach gemeinsamen Grundsätzen geordneten Einfuhrlisten? Würde ein solches Abkommen nicht freudig begrüsst werden von den Freunden wirthschaftlicher Freiheit, in erster Linie von den Handel- und Verkehrtreibenden selbst? — Der Einwand, der mir irgendwo gemacht wurde, als ich diese Idee zu vertreten suchte, dass unser nationales Selbstgefühl uns hindern müsse, bei unseren Nachbarn um Statistik betteln zu gehen, dieser Einwand ist doch wohl kaum beachtenswerth im Lichte moderner volkswirthschaftlicher Anschauungen, in dem Augenblicke, wo Deutsche Kriegsschiffe in den fernen Gewässern Ostasiens sich mit den Streitmächten befreundeter Staaten verbinden, um dem Welthandel, dem grossen Apostel der Civilisation, freie Bahn zu machen!

Vielleicht tragen die nachfolgenden Ausführungen, welche zunächst das Resultat der auf einer Studienreise im October und November v. J. gemachten Beobachtungen sind, dazu bei, das Interesse an einer internationalen Regelung der Handelsstatistik zu vertiefen. Wenn hie und da in meiner Darstellung ein Irrthum unterlaufen sollte, so bitte ich um Entschuldigung in Rücksicht auf die Complicirtheit des Stoffes. Weitere Details, deren Beibringung in diesem kurzen Bericht nicht angemessen ist, bin ich auf besonderen Wunsch jederzeit bereit mitzutheilen.

A. Allgemeine Organisation.

Grossbritannien. In 129 Häfen des Vereinigten Königreichs sind Zollbehörden stationirt; davon kommen 82 auf England und Wales, 28 auf Schottland und 19 auf Irland. Die Bedeutung der Plätze London und Liverpool für die Zollverwaltung geht aus der Vertheilung der Zolleinnahme des Jahres 1868 hervor: es kamen von 22,693,507 Pfd. Sterl. auf den Hafen von London 10,694494 Pfd. Sterl., auf Liverpool 3,079,566 Pfd. Sterl., auf alle übrigen Häfen Englands 3,347,186 Pfd. Sterl., auf Schottland 3,436,308 Pfd. Sterl., auf Irland 2,135,953 Pfd. Sterl.

Die Englische Zollverwaltung und die damit in Verbindung stehende Statistik des Handels und der Schifffahrt sind derart centralisirt, dass von den in den Häfen stationirten Behörden nur diejenigen Arbeiten vollzogen werden, welche nothgedrungen an Ort und Stelle der Ein- und Ausschiffung der Waaren und ihrer Unterbringung in Niederlagen etc. vorgenommen werden müssen. Beispielsweise will ich die Arbeiten des Londoner Hafenamtes kurz aufführen, welches zwar mit der vorgesetzten Centralbehörde (dem *Examiner*) ein und dasselbe Dienstgebäude theilt und in Folge des riesigen Verkehrs der Metropole den weitaus grössten Geschäftsumfang hat, dessen Organisation aber im Wesentlichen doch mit derjenigen der kleineren Hafenämter übereinstimmt. Da ist zunächst das *Ship's Report Office* im sogenannten *Long Room* (Langraum, grosse Säle, in denen die meisten der verschiedenen Bureaux vereinigt sind); hier muss der Führer jedes eingelaufenen Schiffes innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft seinen Bericht (Manifest) niederlegen, hier werden die auf die Zollerhebung bezüglichen Declarationen in Empfang genommen, ferner die Transitopapiere *(Transhipment entries)* certificirt, generelle Declarationen *(Bills of Sight)* etc. ausgestellt. In Verbindung mit diesem Bureau steht das *Registry Office of British Shipping*, wo ein Verzeichniss über Namen, Eigenthümer, Rauminhalt etc. sämmtlicher in Britischen (auch colonialen) Häfen registrirter Schiffe geführt wird. — Während das

Digitized by Google

Report Office gewissermaassen das innere Departement für alle Waareneingänge bildet, hat das *Bond Office* (Verschluss-Bureau) als äusseres Departement die Aufgabe, alle auf die zur Wiederausfuhr oder zur Ueberführung von einem Hafen zum andern bestimmten zollpflichtigen Niederlagegüter zu registriren. — Das *Searcher's Office* (wörtlich Suchers-Bureau) hat den Export des Hafens zu überwachen. — Die Cassengeschäfte werden in London vom *Receiver General*, in den übrigen Häfen vom *Collector* versehen; der *Receiver General* hat überdies den Geldverkehr mit den Cassen sämmtlicher Häfen zu vermitteln und empfängt periodenweise die Geldeinnahmen der letzteren. Unter der Benennung *Outdoor Department* werden die Bureaux und Beamten zur Visitation der eingehenden Schiffe etc. begriffen.

Die nächste Instanz für die Hafenbehörden bildet der „*Examiner*", dessen Bureaux sich im *Custom House* zu London befinden. Alltäglich Morgens 10 Uhr werden hier die von den Localämtern eingesandten Berichte und Documente (Declarationen etc.) unter ein Heer von Beamten vertheilt, und nach wenigen Stunden ist das ganze reiche Material dergestalt verarbeitet, dass der *Examiner* sowohl über die Tags zuvor im Vereinigten Königreich vereinnahmten Zölle etc. (im täglichen Durchschnitt etwa 62,000 Pfd. Sterl., mehr als 400,000 Thlr.), als über die ein- und ausgeführten Waarenquantitäten, über den Bestand der Zollniederlagen etc. Bericht erstatten kann.

Welchen immensen Aufwand von Kräften diese Manipulation mit sich bringt, erhellt aus dem Umfang der verschiedenen Eintragungen, welche in den Bureaux des *Examiner* gemacht werden: Sämmtliche Data über die Ein- und Ausfuhr sowie über die Durchfuhr *(Transhipment)* werden zunächst nach Häfen geordnet und zu Buche gebracht, so zwar, dass im *Custom House* zu London jeder Hafen des Vereinigten Königreichs gewissermassen sein statistisches Bureau hat. Die Zahl der bei der Einfuhr getrennt nachzuweisenden Artikel ist 905; davon sind nur 71 zollpflichtig, die übrigen 834 zollfrei. Die zur Einfuhr gelangenden Quantitäten aller dieser Artikel werden je nach ihrer Herkunft und nach der Einfuhr in fremden oder in Britischen Schiffen besonders gebucht. Da nun überhaupt 180 verschiedene Länder bez. Orte der Herkunft rubricirt sind, so ergiebt sich allein bei der Einfuhrstatistik als Zahl der verschiedenen Rubriken $905 \times 180 \times 2 = 325{,}800$. Allerdings schmilzt diese Zahl in der Praxis bedeutend zusammen, da kaum ein einziger Artikel in allen Herkunftslisten vorkommen dürfte, die meisten und wichtigsten Waaren sich vielmehr auf wenige Herkunftsorte beschränken; nehmen wir aber als Durchschnittszahl der letzteren nur 20 für jeden Artikel an, so ergeben sich nahezu 20,000 Rubriken. Bei der Ausfuhr werden 478 Artikel bez. Waarenspecialitäten rubricirt, und zwar erfolgen die Eintragungen nach der doppelten Unterscheidung, ob die ausgeführten Waaren Britischen Ursprungs oder Producte fremder Länder (also nur wieder ausgeführt) sind, und ob die Ausfuhr in fremden oder in Britischen Fahrzeugen erfolgt. Auch die Zahl der Bestimmungsländer und -Orte ist 180, so dass die Gesammtzahl der Rubriken rechnungsmässig $478 \times 2 \times 2 \times 180 = 354{,}160$ betragen würde — in der Praxis selbstverständlich nicht den zehnten Theil so viel.

Das Bureau des *Examiners* zerfällt in 9 Abtheilungen (*Branches*, Zweige), deren Obliegenheiten im Wesentlichen folgende sind: 1) Erste Bearbeitung der Papiere über die zollpflichtige Einfuhr und die Aufnahme in die Niederlagen; tägliche Aufrechnung der vereinnahmten Zölle und Zusammenstellung der gelandeten und in den freien Verkehr getretenen Waaren in jedem der 129 Häfen des Vereinigten Königreichs; in Betreff der Einfuhren in London hat überdies die Abtheilung noch die Schiffsmanifeste mit den bez. Declarationen zu vergleichen und etwaige Widersprüche und Irrthümer zu untersuchen und zu erledigen. — 2) Dieselben Berichte in Betreff der aus den *Bonded Warehouses* (Niederlagen unter Zollverschluss) in jedem Hafen ausgelieferten Güter*); Vergleichung der Waarenquantitäten mit den erhobenen Zöllen; Correspondenz mit den Hafenbehörden zur Erledigung von Anständen; Vorbereitung von Berichten an das *Board of Trade* und an das Schatzamt. — 3) Tägliche Subsumirung aller zollfreien Einfuhren für jeden Hafen besonders, nach Artikeln. — 4) Dasselbe in Betreff der aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren und der zur Verproviantirung Britischer Schiffe aus den Zollniederlagen entnommenen Waarenmengen. — 5) Tägliche Berichte über die unter *Bond for removal* (Verpflichtung zur Ueberführung nach einem anderen Hafen) aus den Niederlagen ausgelieferten zollpflichtigen Waaren; Aufmachung des Jahresabschlusses über den Niederlagebestand jedes Hafens und des Debets und Credits eines jeden Artikels nach Herkunftsländern. — 6) Berichte über die nicht in den Zöllen begriffenen Einnahmen der Zollverwaltung, z. B. Niederlagegebühren, sonstigen Taxen, Straf- und Prisengelder; die Controlirung des *Queen's Warehouse* im Londoner Hafen; die Superrevision und Berichtigung aller wegen irrthümlich oder

*) Einen Begriff von der Grossartigkeit des Geschäftsumfanges giebt die Thatsache, dass beispielsweise die Auslieferung von Thee in den Londoner Niederlagen jährlich allein über 460,000 Declarationen mit sich bringt!

Digitized by Google

unter gewissen Specialprivilegien an die Krone gezahlter Gelder erhobenen Reclamationen. — 7) In diesem Bureau werden sämmtliche Waaren-Ein- und Ausgänge nach ihrer tarifmässigen Benennung unter die officiellen Rubriken der Herkunfts- und Bestimmungsländer subsumirt, zu welchem Zwecke ein amtliches Verzeichniss besteht, das die Häfen aller Länder der Erde — es sind ihrer ca. 6400 namhaft gemacht — unter 180 Länderrubriken vertheilt; hier werden die monatlichen Exportberichte für den *Inspector General*, bez. das *Board of Trade* vorbereitet. Während dies in der 7. Abtheilung nur für die sogen. *Outports* (die Häfen ausser London) bearbeitet wird, hat die 8. Abtheilung die bez. Berichte für den Hafen von London und für die Canalinseln aufzustellen. — Die 9. Abtheilung hat die Bücher und Berichte über die in London eingeführten Güter zu revidiren, namentlich die Controle über die Untersuchung und event. Verzollung des Passagiergepäcks in London zu führen, dann aber auch die für die Zollabfertigung nöthig werdenden neuen Anordnungen zu bearbeiten. — Endlich im eigenen Bureau des Chefs, im *Examiners Room*, werden alltäglich die Einnahmen (vergl. 1., 2. und 6. Abtheilung) zusammengestellt, die Cassenberichte sämmtlicher Häfen unter einem System doppelter Buchführung niedergelegt, Berichte an den *Comptroller General* und das *Audit Board* abgefasst u. s. w.

Es darf hiernach nicht Wunder nehmen, dass 174 Beamte täglich 6 Stunden angestrengt zu arbeiten haben, um das im Bureau des *Examiner* zusammenfliessende Material in die den Vorschriften entsprechende Form zu bringen. Es gehört die ganze Energie und Umsicht einer streng kaufmännischen Geschäftsführung dazu, um in die zahllosen Bücher, Hefte etc. keinen Wirrwarr zu bringen. Aber das Ganze macht den Eindruck einer unnöthiger Weise complicirten Vielschreiberei; man muss die Leistungsfähigkeit, die Gewandtheit und gemessene Zuvorkommenheit dieser Englischen Zollbeamten bewundern, aber sie gleichzeitig bedauern, da sie natürlich am besten fühlen, wie reformbedürftig ihre tägliche Arbeit ist. Ich bin überzeugt, dass diese auf die Hälfte ihres jetzigen Umfangs zu reduciren wäre, wenn man anstatt des weitschichtigen Buchungssystems das z. B. in Hamburg (s. unten) mit grossem Erfolg angewandte Zählblättersystem in Anwendung bringen würde.

Die letzte Feile vor der Publication erhalten die monatlichen Summarien des *Examiners* in den Bureaux des *Inspector General of Imports and Exports*. Der letztere ist Vorgesetzter des ersteren, hat aber factisch einen viel geringeren Einfluss auf die eigentliche Zollverwaltung, als der *Examiner*, da seine Thätigkeit sich fast ausschliesslich auf die Vermittelung mit dem *Board of Trade*, auf die statistischen Angelegenheiten beschränkt. Man geht damit um, beide Aemter zu vereinigen, was sicherlich ohne Beeinträchtigung des Dienstes geschehen kann. Wie wir gesehen haben, werden die uns den Zollpapieren, Declarationen u. s. w. entnommenen Daten schon in den Bureaux des *Examiners* sehr umständlich geordnet: sowohl für die Einfuhr als die Ausfuhr liefert der *Examiner* fertige Monatsübersichten nach Artikeln, Ländern etc. Einen materiellen Zusatz erhalten nun diese Uebersichten nur dadurch, dass für die Einfuhr Werthsermittelungen angestellt werden (wir kommen darauf ausführlich zurück); im Uebrigen besteht die Arbeit des *Import and Export Office* lediglich in der Gruppirung des Materials zum Zwecke verschiedener Publicationen, namentlich der monatlichen „*Accounts relating to Trade and Navigation*“, der grossen „*Annal Statements*“ etc. und der gleichfalls jährlich erscheinenden, die vorläufigen Resultate enthaltenden „*Statistical Abstracts*“. Endlich werden vom *Inspector General* Berichte über Zölle und auswärtigen Handel, u. a. die regelmässigen *Reports of the Commissioners of H. M. Customs* vorbereitet bez. verfasst. Die Publicationen selbst erfolgen nicht durch den *Inspector General*, sondern meistens durch das *Board of Trade*; man macht daher in der Regel das letztere verantwortlich für die Berichte, die zwar seinen Namen tragen, deren Aufmachung aber lediglich von den im *Custom House* vereinigten Behörden geschieht.

Wohl zu unterscheiden sind die officiellen statistischen Publicationen von der zu Gunsten des *Customs Benevolent Fund* herausgegebenen *Bill of Entry*. Es ist dies eine in London erscheinende Zeitung, welche die täglichen Schiffs- und Waareneingänge in allen Häfen Grossbritanniens registrirt. Der Mangel an Uebereinstimmung, welche bei Vergleichung dieser Listen mit den officiellen Monatssummarien gefunden und zum Gegenstande öffentlicher Beschwerden sogar im Parlamente gemacht worden ist, lässt sich erklären, wenn man erwägt, dass die *Bill of Entry* nach den Manifesten, die Berichte des *Examiners* aber nach den speciellen Declarationen angefertigt sind; dass die *Bill of Entry* alle in die Häfen eingelaufenen Waaren umfasst, die officiellen Uebersichten aber nur die verzollten, in die Niederlagen gebrachten, überhaupt förmlich abgefertigten Güter begreifen; endlich dass die amtlichen Monatsübersichten keineswegs volle Kalendermonate umfassen, sondern mit dem 20. jeden Monats abgeschlossen werden.

Frankreich. Die Zollämter an der Grenze senden monatliche und jährliche Berichte über die Mengen der importirten und exportirten Artikel an die

Digitized by Google

Generaldirection der Zölle in Paris ein. In den grösseren Hafenämtern bestehen besondere statistische Abtheilungen; bei anderen Zollämtern sind einzelne Beamte mit der Führung der statistischen Register beauftragt. Gegenwärtig machen 81 Hauptzollämter selbständige Berichte; grössere Häfen enthalten häufig die Berichte von kleineren mit. Für den Specialhandel ist der Abschluss ultimo, für den Generalhandel am 27. jeden Monats. Die Monatssummarien werden zwischen dem 6. und 12. des folgenden Monats nach Paris gesandt, die Jahresberichte spätestens am 15. Februar des folgendes Jahres. (In einigen Hafenstädten, z. B. in Hâvre, erhalten die Zeitungen von den Zollämtern kurze Tagesberichte über die Waarenein- und Ausgänge.)

Da die Berichte der Zollämter schon die Unterscheidung nach Ländern der Bestimmung und Herkunft (beim Seeverkehr die bez. fremden Häfen, beim Landverkehr einfach die angrenzenden Staaten) haben, so bleibt dem *Bureau des archives commerciales* (der mit der Bearbeitung der handelsstatistischen Tabellen betrauten Abtheilung des *Departement des Douanes* im Kaiserl. Finanz-Ministerium) nur noch eine verhältnissmässig kleine Arbeit, zu deren Bewältigung 34 Beamte hinreichen. Die den auswärtigen Handel des Kaiserreichs umfassenden Monatsberichte gehen zwischen 20. und 25. des folgenden Monats, also etwa 10 Tage nach der Einsendung der 81 Specialberichte, von der Centralstelle zur Druckerei.

Das Englische System der Vereinigung aller statistischen Arbeiten in einem einzigen Mittelpunkt verdient ohne Zweifel den Vorzug vor dem Französischen System der Decentralisirung, welches übrigens auch in den Niederlanden und im Zollverein heimisch ist. Der *Examiner* in London hat durch die Organisation der Statistik jederzeit ein Mittel in der Hand, um die ganze ungeheure Verwaltung bis in die kleinsten Details controliren, jede Fehlerquelle sofort entdecken und verstopfen zu können. Für die Statistik selbst aber entsteht der Vortheil, dass bei einer centralisirten Geschäftsbehandlung die Heranbildung eines ausgezeichneten Beamtenpersonals *ad hoc* erleichtert wird; die beiläufige und schablonenmässige Bearbeitung der statistischen Tabellen bei den Zollämtern führt leicht zur Vernachlässigung und zu einer Art von „amtlichem Dilettantismus", wie es ja bei uns im Zollverein ebenso wie in Frankreich und den Niederlanden eine offenkundige Thatsache ist, dass die Führung der statistischen Register (namentlich über die Artikel, welche kein Geld bringen) bei den Zollämtern nicht beliebt ist und von den Beamten, die damit beauftragt werden, als eine Art von Strafversetzung oder Verurtheilung angesehen wird. Bei der Englischen Art und Weise, Handelsstatistik zu machen (abgesehen von der leicht zu beseitigenden Vielschreiberei) ist es sogar möglich, eine Reihe von ausgezeichneten Kräften lediglich der Statistik zu erhalten, was bei der Zerstückelung der Arbeit in hundert verschiedenen, auf einem grossen Staatsgebiet zerstreut liegenden Bureaux nicht wohl thunlich ist.

Niederlande. Statistische Berichte werden monatlich von den Zollämtern so vollständig geliefert, dass dem Departement der Finanzen im Haag nichts als die Zusammenstellung der Zahlen und die Berechnung der Werthe nach der feststehenden Werthscala übrig bleibt. Die Monatssummarien reichen bei der Einfuhr sowohl als bei der Ausfuhr bis ultimo jeden Monats und müssen bis zum 10. des folgenden Monats an die Centralbehörde eingesandt sein. Jetzt wird ab und zu Controle über die richtige Aufstellung der Monatsberichte durch Vergleichung mit den im Originale aufzubewahrenden Declarationen ausgeübt; doch datirt dies erst seit dem Jahre 1864. Bis dahin sandten die Aemter ihre Monatsberichte ein, ohne dass Jemand die Lust oder das Mittel gehabt hätte, ihre Richtigkeit zu prüfen. Auffallende Zahlen, die dem Urtheil Sachverständiger geradezu widersprechen, veranlassten endlich den jetzigen Zoll- und Steuerdirector M., den Berichten der Aemter auf den Grund zu gehen, und da fand sich denn, dass viele von diesen, darunter die bedeutendsten des Landes, sich die Sache insofern leicht gemacht hatten, als sie die Declarationen einfach in den Papierkorb geworfen und am Ende des Monats beliebige, in der Regel diejenigen des vorausgegangenen Monats etwas übersteigende, Zahlen notirt hatten. Es erfolgte selbstverständlich die nöthige Zurechtweisung der Schuldigen, aber die Niederländische Handelsstatistik bis zum Jahre 1864 ist und bleibt nicht viel mehr als ein Phantasiegebild, ausgenommen etwa die Angaben über Zölle und zollpflichtige Waaren.

Hamburg und **Bremen.** In Hamburg und Bremen befindet sich die Handelsstatistik in einer ausserordentlich günstigen Lage; die Frage, ob Centralisation oder Decentralisation, kommt hier weiter nicht in Betracht, der ganze Verkehr ist auf kleine Gebiete beschränkt. Auch die Freihafenstellung beider Plätze leistet den statistischen Manipulationen kräftigen Vorschub: da an dem Waarenverkehr ein bedeutendes Zollinteresse nicht haftet, so darf die Behörde von den Kaufleuten zuverlässige Declarationen erwarten, ohne selbst durch Visitationen und dergl. den Transport zu belästigen. In Hamburg sind zwar an den verschiedenen Eingangspassagen Zollstellen errichtet, aber nur, um vorläufige Nachricht über den erfolgenden Transport entgegenzunehmen; die eigentliche Declaration erfolgt in der Regel erst, nachdem die Waare sich in den Händen des Kaufmanns befindet. Die Zuvorkommenheit der Centralbehörde

Digitized by Google

geht so weit, dass sie die nachträgliche Uebermittelung der vollständigen Declaration an das betreffende Eingangsamt selbst übernimmt, obgleich der Importeur wohl verpflichtet gewesen wäre, diesem Amte gleich beim Eintritt der Waare specielle Declaration zu geben. In Hamburg ist das handelsstatistische Bureau räumlich mit dem Hauptzollcontoir vereinigt (an die *Long Rooms* der Englischen Hafenämter erinnernd), so dass beide Behörden ein und dasselbe Archiv haben und sich jederzeit mit Rath und That unterstützen können; in Bremen ist das statistische Bureau von der Zollbehörde getrennt. In beiden Plätzen bildet die Vergleichung der Schiffsmanifeste und sonstigen Ladungsverzeichnisse mit den Declarationen die erste statistische Manipulation; auch werden die von den Declaranten gemachten Werthangaben vor ihrer weiteren Benutzung mit Hülfe der Börsenpreise etc. geprüft. Die Subsummirung der so revidirten und event. berichtigten Data erfolgt in der Regel nicht täglich, sondern es werden Declarationen aus einem grösseren Zeitraume den statistischen Rubriken entsprechend gruppirt und dann summarisch eingetragen, was die Arbeit ausserordentlich erleichtert. In Hamburg wird dieses Verfahren in ziemlich ausgedehntem Maasse bei verschiedenen Aufstellungen je nach der Classification der Artikel, nach der Herkunft der Waaren und nach Transportwegen eingeschlagen; in Bremen findet es nur einmal statt zur Herstellung der sogenannten „Registraturbogen", welche für jeden Staat bez. Herkunfts- und Bestimmungsort mit Unterscheidung des Eigen- und Durchfuhrhandels und der Transportwege angelegt sind, und aus denen die Jahressummen für die zur Publication bestimmten, nach verschiedenen Gesichtspunkten geordneten Uebersichten entnommen werden. Abgesehen davon, dass in Hamburg eine eigentliche Ausfuhrstatistik auf Grund von Declarationen nicht existirt, haben wir hier noch den Uebelstand zu beklagen, dass hier für monatliche oder wenigstens vierteljährliche Einfuhrübersichten keinerlei Sorge getragen ist, ja dass die etwaige Aufmachung solcher Uebersichten grossen Schwierigkeiten begegnen würde. Unüberwindlich können aber diese doch nicht sein, und ich bin fest überzeugt, dass Hamburg, wenn es die gemeinsame Organisation der Deutschen Handelsstatistik (namentlich wegen der zu gewinnenden monatlichen Durchschnittspreise) erfordert, Monatssummarien liefern wird, welche seinen Jahresübersichten an innerem Gehalt nicht nachstehen werden. In Bremen werden monatliche Auszüge über die Ein- und Ausfuhr von 19 Artikeln*) im Bremer Handelsblatt publicirt, die indessen nur die Quantitäten ganz summarisch enthalten. Bei dem Mangel an ausgedehnten Monatsberichten ist es doppelt willkommen, dass die grossen Jahresberichte der beiden Hansestädte — wahre Fundgruben volkswirthschaftlicher Belehrung, welche nicht genug gewürdigt und studirt werden können — verhältnissmässig sehr früh erscheinen; das Bremer Bureau beglückt die Freunde seiner Tabellen schon im April jeden Jahres.

Zollverein. Nach der augenblicklich noch maassgebenden „Anleitung zur Führung der Commercialregister" etc. (erlassen in Folge der Beschlüsse der XII. Generalconferenz und ins Leben getreten mit dem 1. Januar 1858) ist die Aufstellung der ersten Uebersichten von den Zollämtern zu besorgen; doch gehen diese Uebersichten nicht direct (wie in Frankreich) an die Centralstelle, sondern erst an die staatlichen Directivbehörden, die Provinzialsteuerdirectionen in Preussen, die Generalzolldirection in Bayern u. s. f. In der Regel werden die Commercialregister von den Hauptämtern an der Grenze und denjenigen Hauptämtern im Innern geführt, welche in Betreff der Abfertigungen an die Stelle der Grenzzollämter treten. Die Nebenzollämter I. Classe führen Register über die unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren, welche sie zur Verzollung gezogen oder sonst schliesslich abgefertigt haben, ferner über die aus dem freien Verkehr ausgegangenen Waaren, und wenn sie zur Ausfertigung bez. Erledigung von Begleitscheinen befugt sind, über den Ein- und Durchgang auf Begleitscheine. Die Nebenzollämter II. Classe führen ein Register nur dann, wenn sie dazu besonders angewiesen werden. In der Regel haben die Hauptämter aus den Hebe- und Controlregistern solcher Nebenämter die darin enthaltenen Nachrichten vierteljährlich, vor Einsendung dieser Register an die vorgesetzte Behörde, aus den Legitimationsschein-Registern aber am Jahresschlusse zu extrahiren und summarisch in das betr. Commercialregister zu übertragen. Die Eintragungen in die Hauptregister erfolgen gewöhnlich für einen Tag summarisch; die Tagessummen resultiren aus sogen. Annotationsheften, welche nach Grenzstrecken des Ein- und Ausgangs angelegt sind. Die Hauptregister sind auf jeder Seite und monatlich aufzurechnen, und um bei den zollpflichtigen Artikeln die richtige Uebertragung der einzelnen Summen aus den Vornotizen zu constatiren, ist der rechnungsmässige Zollbetrag mit dem erhobenen Geldbetrage zu vergleichen. Die so geprüften Monatssummen der Commercialregister werden am Schlusse des Quartals zusammengestellt; die fertigen Uebersichten sollen aber vor der Einsendung an die vorgesetzte Behörde noch mit den Ergebnissen der entsprechenden Uebersichten des Vorjahres und nöthigenfalls mehrerer Vorjahre verglichen,

*) Baumwolle, Kaffee, Blauholz, Gelbholz, Rothholz, Quercitron, Gerste, Hafer, Roggen, Weizen, Harz, Petroleum, Reis, Taback, Cigarren, Stengel, Thran, roher und raffinirter Zucker.

Digitized by Google

und es soll bei bedeutenden Abweichungen geprüft werden, ob sich diese aus der allgemeinen Gestaltung des Verkehrs erklären lassen oder aber in Rechnungsfehlern oder sonstigen Irrthümern zu suchen sind. Die zahlreichen jährlichen Zusammenstellungen sollen von den Hauptämtern bis zum 1. März des folgenden Jahres den vorgesetzten Directivbehörden eingereicht, von diesen bis zum 1. Mai zusammengefasst und dem Centralbureau übermittelt sein, während dem letzteren bis zum 1. October Zeit gelassen ist, die für die Vereinsregierungen bestimmten Gesammtübersichten im Druck zu vollenden. Die Vierteljahrsübersichten müssen am 28. Tage des auf das betr. Quartal folgenden zweiten Monats vom Centralbureau fertiggestellt sein.

B. Ladungsverzeichnisse und Declarationen.

„Wenn uns Zollgesetz und Zollverwaltung im Stiche lassen, dann werden wir eine neue und viel bessere Handelsstatistik aus den Ladungspapieren der Eisenbahnen und Schiffe construiren." Das klingt mindestens nicht schutzzöllnerisch; und für die Statistik selbst kann es immerhin empfehlend sein, wenn sie nicht auf eine einzige Quelle angewiesen ist. Aber wie steht es mit diesen Ladungsverzeichnissen? Sind sie des hohen Vertrauens würdig, das ihnen von mancher Seite so bereitwillig geschenkt wird? — Ich zweifle daran. Vor Allem scheint es mir gegen die überall gewährte Freiheit des Transportgewerbes zu gehen, wenn man von Denen, die es ausüben, Dinge wissen will, die sie nicht wissen können, ja häufig gar nicht wissen sollen. Den Schiffsführer kümmert es jetzt sehr wenig, was aus dem Sack „Kaufmannsgut" oder der Kiste „Manufacturwaaren," die ihm in London anvertraut wurden, in Hamburg sich entpuppt; diesen Mann verantwortlich machen zu wollen für eine minutiöse Declaration aller der hundert verschiedenen Artikel, welche ein einziges Collo enthält, hiesse ihm sein ohnedies schwieriges Gewerbe zu einer unerträglichen Plage machen. Freiwillig, etwa blos aus Interesse für die Statistik, würden die Betheiligten eine solche Complication nicht eintreten lassen, und ein Zwang würde sich schon deshalb kaum durchführen lassen, weil der Waarenführer, die greifbar verantwortliche Person, keine Macht über die ihm zur Besorgung übergebenen Colli hat; das Packetgeheimniss ist für ihn, was für die Post das Briefgeheimniss.

Es ist wahr, die Eisenbahnen sind zur Zeit durch ihr Tarifclassensystem angehalten, ziemlich specielle Unterscheidungen nach Artikeln zu verlangen. Aber abgesehen davon, dass so häufig vorkommende Bezeichnungen, wie „Manufacturwaaren" und dergl., die Handelsstatistik wenig fördern, und dass das Interesse der Bahnen an richtiger Declarirung nur in der Wahrung der höchstmöglichen Tarifclasse zu suchen ist — wer bürgt denn dafür, dass nicht das complicirte Tarifsystem über lang oder kurz durchgreifende Reformen erfahren, dass nicht doch mit gewissen Modificationen der Fahrverkehr den Frachtverkehr zum grossen Theile ersetzen werde? — Und glaubt man, dass die Eisenbahnen ihren umständlichen statistischen Apparat aufrecht erhalten werden, wenn sich daran kein Geldinteresse mehr knüpft?

Indessen ist hier nicht der Ort, über die Frage zu polemisiren, ob die speciellen Zolldeclarationen zu handelsstatistischen Zwecken jemals durch Ladungsverzeichnisse ersetzt werden können; es folgen hier einfach die Bestimmungen, welche beide Arten von Papieren betreffen. Rücksichtlich der bei der Einfuhr in England, Frankreich und Holland geltenden Normen entlehne ich einige Stellen aus der Denkschrift des Zollvereins-Bundesrathes zum Zollgesetz vom 1. Juli 1869; die dort gemachten Angaben habe ich an Ort und Stelle überall bestätigt gefunden.

1. Bei der Waareneinfuhr.

Grossbritannien. Der Schiffsführer hat binnen 24 Stunden nach der Ankunft dem Zollamt einen „*Report*" zu übergeben. Derselbe muss enthalten: Namen des Schiffes und des Schiffsführers, Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, Ort wo die Ladung eingenommen ist, Zahl der Colli, deren Verpackungsart und Nummern, ferner die Gattung der Waaren nach bestem Wissen. Speciell zu erwähnen sind Taback und Branntwein, sowie die Güter, die zum unmittelbaren Transit bestimmt sind. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben. Jede Unrichtigkeit zieht eine Strafe von 100 Pfd. Sterl. nach sich. Die gleiche Strafe hat der Schiffsführer für die etwaige Weigerung der Vorlegung der Ladungspapiere oder die Production unrichtiger Ladungspapiere, ferner für jede unrichtige Auskunft, die er den Zollbeamten auf ihre Fragen in Betreff des Schiffes, der Ladung, der Mannschaft u. s. w. ertheilt, oder für die Verweigerung einer Antwort verwirkt.

Der Waaren-Empfänger hat binnen vierzehn Tagen nach der Ankunft des Schiffes die „*Entry*" abzugeben. Gattung und Menge der Waaren sind darin bestimmt nach den Maassstäben und Benennungen des Zolltarifs zu bezeichnen. (Der Zolltarif führt in rein alphabetischer Ordnung 905 Artikel auf, von denen indess nur 71 zollpflichtig.) Auf Grund der *Entry* wird der Eingangszoll erhoben. Ergiebt sich bei der amtlichen Verwiegung der Waaren ein Mindergewicht gegen das verzollte Gewicht, so erhält der Empfänger

Digitized by Google

den zuviel erlegten Betrag zurück. Ueber das etwa vorgefundene Mehrgewicht hat er eine *Post-Entry* abzugeben. Bei Waaren, die zur Aufnahme ins Entrepot bestimmt sind, bedarf es der Anmeldung des Gewichts nicht. Waaren, die in der *Entry* nicht declarirt oder in einer Beschaffenheit declarirt sind, welche einen geringeren Zoll begründen würde, unterliegen der Confiscation. Ausserdem hat der Empfänger für jede Unrichtigkeit eine Strafe von 100 Pfd. Sterl. oder das Dreifache des Werthes der Waaren verwirkt. Erfolgt die Abgabe der *Entry* nicht binnen der erwähnten Frist, so werden die Waaren in die Niederlage aufgenommen. Wenn der Zoll für solche Waaren nicht binnen drei Monaten entrichtet worden, so werden dieselben verkauft und der Erlös nach Abzug des Zolls und aller Kosten dem Eigenthümer verabfolgt. Ist der Eigenthümer nicht im Stande, eine *Entry*, wie vorgeschrieben, abzugeben, so hat er dies in einer „*Bill of Sight*“ zu erklären. Auf Grund derselben wird die Ausladung gestattet, damit der Empfänger in Gegenwart von Beamten von der Beschaffenheit der Waare Ueberzeugung nehmen kann. Binnen drei Tagen ist alsdann die *Bill of Sight* durch eine *Entry* zu ergänzen. Geschieht dies nicht, so werden die Güter zur Niederlage befördert, und, wenn dem Mangel nicht binnen einem Monat abgeholfen ist, verkauft.

Frankreich. a) Eingang zur See. Der Capitain hat binnen 24 Stunden nach der Ankunft ein Manifest zu übergeben (*Déclaration en gros*). Dasselbe enthält den Namen des Schiffes und des Capitains, den Ort der Herkunft und der Bestimmung, sowie eine allgemeine Uebersicht über die Ladung nach Gattung der Waaren, Zahl, Verpackungsart, Marken und Nummer der Colli. In dem übergebenen Manifest darf nachträglich nichts geändert oder gestrichen werden. Binnen drei Tagen*) nach Ankunft des Schiffes muss durch den Empfänger die specielle Declaration der Waaren nach den Benennungen und Maassstäben des Tarifs (Gewicht, Maass, Stückzahl oder Werth, je nachdem die Verzollung nach Gewicht, Maass, Stückzahl oder Werth erfolgt) abgegeben werden. (*Déclaration en détail.*) Eine Berichtigung der *Déclaration en détail* ist nur im Laufe des Tages, an welchem die Declaration abgegeben ist, und vor dem Beginn der Revision zulässig. Bei Waaren, welche der Leccage unterworfen sind, braucht das Gewicht oder Maass nicht declarirt zu werden. Wird keine *Déclaration en détail* abgegeben, so bleiben die Waaren im zollamtlichen Gewahrsam und die Eigenthümer haben ausser den Zöllen 1 Procent derselben an Gebühr zu entrichten. Erfolgt die Declaration nicht binnen zwei Monaten, so werden die Waaren für Rechnung des Staates verkauft oder, wenn ihre Einfuhr verboten ist, wieder nach dem Auslande geführt.

b) Eingang zu Lande. Die Waaren müssen binnen drei Tagen beim Grenz-Zollamte, wie oben vorgeschrieben, *en détail* declarirt werden. Dabei ist der Name und Wohnort des Empfängers anzugeben. Handelt es sich um nicht mehr als um 10 Colli, so kann der Waarenführer, wenn er den Inhalt nicht kennt, die Revision beantragen, worauf der Zoll nach Maassgabe des Revisionsbefundes erhoben wird.

c) Ablassung von der Grenze auf ein Amt im Innern und zur Durchfuhr. Die Ablassung auf ein Amt im Innern erfolgt auf Grund einer summarischen Declaration, welche die Zahl und Art der Colli angiebt, und der Uebergabe der Frachtbriefe. Zur Sicherung des Eingangs am Bestimmungsort dient ein *acquit à caution* und amtlicher Verschluss, nöthigenfalls Begleitung. Für jedes am Bestimmungsort fehlende Collo ist eine Strafe von 2000 Francs verwirkt. Die Abfertigung zur Durchfuhr geschieht in ähnlicher Art. Für jedes Collo ist in der Declaration das Gewicht anzugeben.

d) Eingang und Durchgang auf den Eisenbahnen. Beim Eingange ist eine *Feuille de route* zu übergeben, welcher Zahl und Nummer der Eisenbahnwagen angiebt. Derselben sind die Documente beizufügen, welche die für eine *Déclaration en détail* nöthigen Data enthalten. Die Wagen werden unter amtlichen Verschluss gesetzt und die Züge nach dem Ermessen der Zollbehörde amtlich begleitet. Sind die Waaren zum Verbleib im Inlande bestimmt, so ist die *Déclaration en détail* am Bestimmungsorte abzugeben. Soll die unmittelbare Durchfuhr erfolgen, so beschränkt sich die Ausgangsabfertigung auf Prüfung des Verschlusses und der Beschaffenheit der Wagen. Für jedes fehlende Collo hat die Eisenbahnverwaltung eine Strafe von 2000 Francs zu entrichten.

e) Strafen unrichtiger Declaration. Undeclarirte Colli unterliegen der Confiscation; ausserdem ist eine Strafe von 100 Francs zu erlegen. Uebersteigt das vorgefundene Gewicht oder Maass das declarirte, so ist von dem Mehrgewicht etc. der doppelte Zollbetrag zu entrichten. Die Strafe tritt jedoch nicht ein, wenn das Mehrgewicht gewisse Grenzen — je nach Verschiedenheit der Waarengattungen 10 oder 20 Procent — nicht überschreitet. Werden weniger Colli, als declarirt, vorgefunden, so ist für jedes fehlende Collo eine Strafe von 300 Francs verwirkt. Bei unrichtiger Declaration der Gattung der Waaren tritt Confiscation und eine Strafe von 100 Francs ein.

*) Es wird übrigens so wenig rigoros verfahren, dass die Frist oft auf ein bis zwei Wochen ausgedehnt wird.

Digitized by Google

Niederlande. Beim Eingang zur See hat der Capitain oder Steuermann bei dem Grenzzollamte binnen 24 Stunden eine *déclaration en gros* abzugeben. Dieselbe muss enthalten: die Gattung der geladenen Waaren, soweit sie ihm bekannt ist, die Zahl, Verpackungsart und Zeichen der Colli, bei den Waaren *en vrac* auch das Gewicht, ferner die Bestimmung des Schiffes. Colli, deren Inhalt als unbekannt in der Declaration bezeichnet ist, sowie Waaren *en vrac*, deren Menge nach fremdem Maass oder Gewicht angegeben ist, werden unter amtlichen Verschluss gesetzt. Bis zum Bestimmungsorte findet amtliche Begleitung statt. Am Bestimmungsorte bedarf es einer *déclaration en détail*. Dieselbe kann abgegeben werden durch den Capitain resp. Steuermann oder die Waaren-Empfänger und muss sich erstrecken auf Gattung und Menge der Waaren nach den Benennungen und Maassstäben des Tarifs resp. dem Werth der Waare, wenn die Verzollung nach dem Werthe erfolgt. Beim Eingange auf den Eisenbahnen oder auf dem Rhein gelten die oben angegebenen Bestimmungen, vorausgesetzt, dass die Waaren in verschlussfähige Wagen oder Schiffe geladen sind. Beim Eingange zu Lande oder auf anderen Flüssen sind die Ladungen beim Grenzzollamte *en détail* zu declariren und zu revidiren. Die Revision an der Grenze kann jedoch beim Eingang auf den Flüssen bis zur Ankunft am Bestimmungsorte ausgesetzt bleiben, wenn die Waaren der Art verladen sind, dass eine specielle Revision ohne Ausladung nicht erfolgen kann. Die Ablassung geschieht mittelst eines *passavant à caution*. Accisepflichtige Waaren werden, wenn die specielle Declaration nicht rechtzeitig abgegeben wird, auf Kosten der Betheiligten bewacht. Bei Waaren, die keiner Accise unterworfen sind, kann der Einbringer statt der Declaration die amtliche Feststellung des Gewichts beantragen. Dieselbe erfolgt auf seine Kosten. Werden weniger Colli vorgefunden, als in der *déclaration en gros* angemeldet sind, so ist für jedes fehlende Collo eine Strafe von 100 Gulden verwirkt. Mehr vorgefundene Colli unterliegen der Confiscation. Für jedes Collo, in welchem sich eine andere Waarengattung findet, als in der *déclaration en gros* angegeben worden, tritt eine Strafe von 50 Gulden ein, welche aber den Eigenthümer der Waare trifft, wenn die Declaration mit dem Inhalt der Ladungspapiere im Einklang ist. Unrichtige Angabe des Gewichts bei den Waaren *en vrac* in der *déclaration en gros* zieht eine Strafe zum sechsfachen Betrage der Abgaben von dem Mehrbefund nach sich, wenn der letztere 10 Procent des declarirten Gewichts übersteigt.

Colli, deren Inhalt anderer Beschaffenheit ist, als in der *déclaration en détail* declarirt, werden confiscirt. Wird mehr, als declarirt, vorgefunden, so wird der dreifache Betrag der Abgaben von dem Mehrgewicht als Strafe erhoben, sofern das Mehrgewicht 5 Procent des declarirten Gewichts überschreitet.

Hamburg. Die Manifeste, welche auf dem Hauptzollcomtoir nach Ankunft der Schiffe deponirt werden müssen, sind lediglich ein genaues Verzeichniss aller in dem betr. Schiffsgefass eingeführten Colli, welches nach Maassgabe der Connossemente (Ladescheine) aufzustellen ist und alle in den letzteren gegebenen Details enthalten muss. Die Manifeste sind also namentlich in Betreff der Gattung und Menge der Waaren ebenso unvollständig, als die Connossemente und in Hamburg auch unverbindlich für den declarirenden Schiffsmakler. (Die meisten Connossemente, namentlich diejenigen von Dampfschiffen, sind vom Capitain mit der Clausel „Gewicht und Inhalt unbekannt" gezeichnet!) Zur Controle der Angaben im Manifest müssen mit demselben die Original-connossemente auf einige Wochen beim Zollcomtoir eingereicht werden. Den Schiffsmanifesten entsprechend müssen auch von den Eisenbahnen, Landfuhren und von der Post Ladungsverzeichnisse eingereicht werden. — Die Einfuhrdeclarationen der Waarenempfänger (mit denen die betr. Manifeste verglichen werden), müssen in doppelter Ausfertigung enthalten: Zahl, Beschreibung und Inhalt der Colli, Nettogewicht, Maass oder Stückzahl der Waaren, ferner die Angabe des Werthes nach dem Börsenpreise am Tage der Verzollung bez. Declarirung. Bei Waaren, welche im Börsen-Preiscourant nicht aufgeführt sind, ist der sonst erweislichе Werth am Verzollungstage anzugeben. Diese Bestimmungen beziehen sich gleichmässig auf die Einfuhren zu Wasser und zu Lande, auch auf diejenigen mit der Post. Sämmtliche Declarationsscheine sind von den Zollpflichtigen oder deren Bevollmächtigten eigenhändig auf Bürgereid zu unterschreiben.

Bremen. Jeder Eigenthümer oder correspondirende Rheder eines nach der Weser clarirenden und Waaren für Bremische Rechnung oder Disposition an Bord habenden Schiffes ist verpflichtet, binnen 3 Tagen nach Ankunft desselben ein genaues Verzeichniss seiner Ladung unter namentlicher Aufgabe der Empfänger einzuliefern. Die Empfänger von Ordregütern, die bei der Ankunft der Waaren noch unbekannt sind, müssen binnen 24 Stunden, nachdem sie ausgemittelt worden, nachträglich aufgegeben werden. Auch landwärts und flusswärts ist jeder Transportführer zur Abgabe eines Manifestes verpflichtet, das den Namen der Empfänger, die Gattung der Waaren und die Anzahl der Colli enthalten muss. — Die Declaration des Empfängers muss den Ort, woher der Declarant die Waare bezogen, den Transportweg (seewärts, per Schiff von der Oberweser, per

Digitized by Google

Eisenbahn oder Fuhre), bei der Einfuhr zu Wasser den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, ferner die Stückzahl der Gebinde oder Colli, das Nettogewicht oder Maass der Waare und endlich den Werth nach dem Facturabetrage unter Zurechnung von Fracht und der in Bremen coursmässigen Assecuranz enthalten; bei solchen Waaren, die nicht nach Gewicht verkauft werden, wie z. B. Manufacturwaaren, Kurzwaaren etc., ist statt des Nettogewichts das Bruttogewicht aufzuführen. Bei Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, z. B. Taback, Droguerien etc., ist jedesmal die Sorte und die Bezeichnung des Ursprungslandes (also nicht blos der Bezugsort!) des zu verzollenden Objects mit anzugeben. Ist dem Declarantendie Angabe des Werths nach dem Facturenbetrage nicht möglich, so hat er den Betrag nach bestem Ermessen zu veranschlagen. Bei consumtions-(steuer-)pflichtigen Gegenständen ist die Declaration von dem Declaranten mit den Worten „auf meinen Bürgereid" eigenhändig zu unterzeichnen. Von der Declarationspflicht überhaupt befreit sind: 1) Güter, welche in einer Sendung nicht über 10 Thlr. Werth haben; 2) Güter, welche mit der Post ein-, aus- oder durchgeführt werden. Bei Einreichung der Declaration ist in Form von Stempelmarken eine Controlabgabe im Betrage von 1 Grote (nicht ganz ½ Sgr.) für jede 100 Thlr. Werth zu entrichten.

Zollverein. Die generelle Declaration (Ladungsverzeichniss, Manifest), welche bei der Einfuhr auf Eisenbahnen und seewärts abzugeben ist, muss enthalten: die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefässes; den Namen und Wohnort der Waarenempfänger; die Zahl der Colli; deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waaren; beim Eingange auf den Eisenbahnen ausserdem das Bruttogewicht. In der speciellen Declaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung bedarf, ist ausserdem anzugeben: die Menge und Gattung der Waaren (bei verpackten Waaren für jedes Collo) nach den Benennungen und Maassstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird. Zollfreie Gegenstände können bei der Einfuhr auf Eisenbahnen auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne specielle Declaration abgefertigt werden. (Vgl. die näheren Bestimmungen im Zollgesetz v. 1. Juli 1869 §§. 22—27., 39. ff., 61—69., 74—87.; und die Erläuterungen dazu, „Annalen" 1869 S. 570 ff.).

2. Bei der Waarenausfuhr und -Durchfuhr.

Grossbritannien. Die Controle-Bestimmungen sind sehr streng; fast jede auch noch so geringe Uebertretung derselben zieht eine verhältnissmässig hohe Strafe (5, 10 und 200 Pfd. Sterl.) nach sich; den Zollbeamten stehen dieselben Rechte des Visitirens etc. zu, wie bei der Einfuhr, was namentlich in Betreff der mit Anspruch auf *Drawback* und der zur Verproviantirung der Mannschaften aus den Zolliniederlagen entnommenen Güter erforderlich ist. Vor der Clarirung eines Schiffes muss über sämmtliche für den Export bestimmten Güter eine *Shipping bill* vom Schiffsführer oder Exporteur ausgestellt und vom *Searcher* (siehe oben S. 411.) gegengezeichnet sein; bei Thee, Spirituosen und Taback bedarf es einer Beschreibung der einzelnen Colli. Sechs Tage nach erfolgter Clarirung muss dem *Searcher* ein Manifest über die ganze Schiffsladung zugestellt werden. — Zur Declaration der nicht aus den Zolliniederlagen entnommenen, sondern aus dem freien Verkehr ausgehenden Waaren bestehen besondere Bestimmungen: zunächst müssen sich die Declaranten der officiellen Nomenclatur bedienen und für die auszuführende Waare eine der 478 in der revidirten Exportliste von 1867 genannten speciellen Bezeichnungen wählen (so sind z. B. 17 verschiedene baumwollene Waaren aufgeführt); sodann müssen die vorgeschriebenen Maassstäbe (Zahl, Maass, Gewicht oder Werth) streng festgehalten, muss unter allen Umständen der Werth angegeben und die Unterscheidung gemacht werden, ob das auszuführende Gut Britisches oder fremden Ursprungs ist (der Britische Ursprung wird angenommen, sobald die Waare in Grossbritannien ihre wesentliche Gestalt erhalten hat); endlich muss der Hafen der wirklichen Bestimmung angegeben werden, ja es steht eine Strafe darauf, wenn ein Waarenposten ohne spätere Benachrichtigung an einem anderen als dem declarirten Platze ausgeladen worden ist. Durch diese Bestimmungen ist der Britischen Handelsstatistik ein hoher Grad von Vollkommenheit gewahrt, und wenn auch eine grosse Masse unrichtiger Declarationen namentlich bei Manufacturen, Kurzwaaren etc. mit unterlaufen mögen, namentlich in solchen Fällen, wo verschiedene Artikel in ein und demselben Collo exportirt werden — so scheinen sich diese Unregelmässigkeiten im Grossen und Ganzen doch auszugleichen. Die Resultate der Ausfuhrstatistik selbst bieten in dieser Beziehung das beste Controlemittel, man braucht nur die declarirten Werthe mit den declarirten Quantitäten zu vergleichen: da findet sich denn gerade in dem schwierigen Capitel der baumwollenen, leinenen und wollenen Garne und Manufacturen, ferner bei Eisen- und Stahlarbeiten eine merkwürdige Uebereinstimmung zwischen den Durchschnittspreisen aus der Ausfuhrstatistik und den mittleren Marktpreisen.

Wenn Waaren nach den für das *Transshipment* festgesetzten Bestimmungen transitiren sollen, so

Digitized by Google

müssen sie in London innerhalb 24, in anderen Häfen innerhalb 12 Stunden durch officiell beglaubigte *Lightermen* von dem importirenden in das exportirende Schiff gebracht werden. Nur in wirklich dringenden Fällen und auf Erlaubniss des *Inspector General* dürfen *Transhipments* nach eingebrochener Dunkelheit vorgenommen werden. In der Regel müssen Schiffe, welche Spirituosen, Wein, Thee und Taback geladen haben, nach drei Tagen, alle andern im *Transhipment* exportirenden Schiffe nach sechs Tagen den Hafen verlassen. Uebrigens müssen auch für das *Transhipment* detaillirte Declarationen abgegeben werden (ohne Werthangabe).

Frankreich. Die Französische Ausfuhrstatistik hält in keiner Weise einen Vergleich mit der Englischen aus, wobei freilich nicht ausser Acht zu lassen ist, dass der ausschliessliche Schiffsverkehr Englands die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der statistischen Manipulationen ausserordentlich begünstigt. Auch in Frankreich ist die Ausfuhr der Controle der Zollbeamten unterworfen, diese wird aber factisch nur in den Fällen gehandhabt, wo es sich um ein Geldinteresse der Verwaltung, also um die Ausfuhrzölle auf Lumpen, um *acquits à caution* und sonstige Rückvergütungen handelt. Die Ausfuhrdeclarationen enthalten keine Werthangaben und geben in der Regel nicht das Land der wirklichen Bestimmung, sondern nur das nächste Ziel der Schiffe und die Nachbarstaaten an, über deren Grenzen die Waaren ausgehen. Gehen z. B. Waaren aus Frankreich über England nach Amerika, so figuriren sie im Export nach England u. s. f. Hieraus, wie aus der offenbar flüchtigen und ungenauen Art zu declariren sind wohl zum grossen Theile die Differenzen zu erklären, welche man zwischen den Angaben der Englischen und Französischen Handelsstatistik gefunden hat. Wenn nun auch eine nachsichtige Controle über die Ausfuhr vom Standpunkte des Verkehrs gut zu heissen ist, so befremden ihr gegenüber die verhältnissmässig grossen Schwierigkeiten, welche dem Transit im Wege stehen. Dadurch nämlich, dass für die aus dem freien Verkehr austretenden Waaren sehr bereitwillig Extrastunden gewährt werden, während der Reexport streng an die Zollstunden gebunden ist, ist es häufig viel bequemer, die fremde Waare förmlich zu importiren und dann als Französisches Product („*après avoir été nationalisée*“) wieder ausgehen, als einfach transitiren zu lassen; in Hâvre wurde mir das namentlich als ein Uebelstand für den Transport mit Dampfschiffen geschildert. Der Specialhandel, den man in Frankreich so gern als Messer des Nationalwohlstandes von Jahr zu Jahr vergleicht, schwillt natürlich unter solchen Umständen mehr und mehr an; es wäre ein Leichtes, zu beweisen, dass die Summen des Specialhandels von 1850 und von 1868 unvergleichbare Grössen sind, unvergleichbar wenigstens für den Handel als solchen.

Niederlande. Auch hier ist die Controle der Ausfuhr eine sehr milde. Extrastunden werden stets, auch bei der Durchfuhr, bewilligt. Die Angaben über das Land der Bestimmung sind auch beim Schiffsverkehr unzuverlässig.

Hamburg. Eine eigentliche Ausfuhrstatistik existirt zwar nicht, doch sind über sämmtliche mit Seeschiffen oder sonst zu Wasser von Hamburg abgehende Güter Manifeste einzureichen, um den Wiederausgang der sogen. Transitogüter controliren zu können. Diese Manifeste sind womöglich noch unvollständiger, als diejenigen beim Import; die Connossemente, auf deren Grund sie aufgestellt sind, die aber nur in Ausnahmefällen dem Zollcomtoir mit eingeliefert werden, scheinen allgemeine Bezeichnungen, wie „Kaufmannsgut“ und dergl., noch mehr zu enthalten, als die an anderen Orten ausgestellten Papiere der Art — wie man sagt aus Handelsrücksichten, welche die Geheimhaltung der versandten Waaren vor Hamburger wie auswärtigen Concurrenten erfordern.

Bremen. Die Bremische Handelsstatistik verfügt in Betreff der Waarenausfuhr über dieselben zuverlässigen Details, wie bei der Einfuhr (s. oben S. 424), mit der Maassgabe, dass in den Declarationen als Werth unter allen Umständen lediglich der Facturabetrag angegeben werden muss. Von den nur zur Durchfuhr bestimmten Waaren, auf welche die Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr gleichfalls Anwendung finden (nur ist statt des Nettogewichts oder der Maasse überall das Bruttogewicht aufzugeben, und wird die Angabe des Werths nur insofern gefordert, als der Declarant Kunde von demselben besitzt), ist diese Eigenschaft durch Beifügung des Wortes „Speditionsgut“ ausdrücklich hervorzuheben. Bei solchen Speditionsgütern hat der Declarant namentlich auch darauf zu achten, dass dieselben ein- und ausgehend unter derselben Benennung declarirt werden, z. B. nicht etwa einkommend als Baumwollenwaaren und ausgehend als Manufacturwaaren.

Zollverein. Einer strengeren Controle sollen nur die ausgangszollpflichtigen Waaren unterworfen sein; Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszoll unterliegen (also alle Waaren mit Ausnahme von Lumpen), sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstrasse und der Tageszeit nicht gebunden. In Betreff der Waarenausfuhr seewärts enthält der §. 88 des neuen Zollgesetzes die ausdrückliche Bestimmung: „Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht.“ Ob und wie auf Grund des Vorbehalts, dass die Verladung unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen habe, und auf Grund von Hafenregulativen

Digitized by Google

amtliche Erhebungen über die zollfreie Ausfuhr dennoch gemacht werden, ist mir unbekannt. Für den Eisenbahntransport ist ein entsprechender Dispens durch das Zollgesetz nicht ausgesprochen; durch Regulativ sind die Bahnverwaltungen angehalten, den Zollämtern auch bei der Ausfuhr ihre Ladeverzeichnisse vorzulegen. — Die zum unmittelbaren Durchgange bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln oder Ladungsverzeichniss und unter amtlichem Verschluss abgefertigt; im Land- und Flussverkehr unterbleibt die Begleitscheinausfertigung bei zollpflichtigen Artikeln, statt dessen werden in dem Duplicat der Declaration die nöthigen Vermerke gemacht.

C. Werthermittelungen.

In dem Artikel „Waarendurchschnittspreise und auswärtiger Handel" (Annalen 1869, S. 67—143) habe ich bereits alles Wesentliche über die verschiedenen Methoden beigebracht, welche in den hier behandelten Staaten, sowie in Belgien, Italien, Oesterreich und Russland bei der Ermittelung der im auswärtigen Handel verkörperten Werthe in Anwendung kommen. Um nicht Bekanntes wiederholen zu müssen, bitte ich daher diejenigen meiner geehrten Leser, denen der Inhalt meiner damaligen Ausführungen nicht geläufig ist, den vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift zur Hand nehmen zu wollen. Ich beschränke mich auf eine Reihe ergänzender Bemerkungen, zu welchen mir die mittlerweile an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen Anlass geben.

Grossbritannien. (Vgl. Annalen 1869, S. 84 und 97 ff.) Im Departement des *Inspector General* besteht eine besondere Abtheilung „*Real Value Branch*", welche sich lediglich mit der Berechnung der Werthe für die bei der Einfuhr declarirten Waarenquantitäten zu beschäftigen hat; sie besteht beiläufig aus einem Chef und elf Clerks. Die monatlichen Durchschnittspreise, die Grundlage aller weiteren Arbeiten, werden auf folgende Weise gewonnen: in den Häfen von London, Liverpool und Hull sind Commissaire angestellt, welche zum Theil aus eigener Kenntniss und Beobachtung, zum Theil von den für die Sache interessirten Kaufleuten, Maklern, Spediteuren u. s. w. das erforderliche Material beibringen. Die weitaus grösste Thätigkeit hat der Londoner Commissair zu entfalten. Hier erweisen gegen 50 meist hochangesehene Kaufleute der Behörde den Dienst, für die ihnen zugewiesenen Artikel nach bestem Ermessen monatliche Durchschnittspreise ausfindig zu machen. Obwohl jeder einzelnen Firma nur eine gewisse Kategorie von Artikeln, ihrer Handels-Specialität entsprechend, zugewiesen ist, so ist doch die Arbeit, wenn sie gewissenhaft gemacht wird, keine ganz geringfügige. So kommen z. B. bei roher Wolle 44 Unterscheidungen nach Sorten bez. Ursprungsorten vor, im Laufe eines Jahres sind mitbin von dem betr. Gewährsmann 528 monatliche Durchschnittspreise zu ermitteln. Der Geschäftsgang wird durch vorgedruckte, von der Behörde gelieferte Tabellen erleichtert, welche Raum für alle Monate des Jahres enthalten und alsbald nach Monatsschluss von dem vermittelnden und revidirenden Commissair abgeholt und dem *Real Value Branch* übermittelt werden; sind hier die erforderlichen Notizen für den abgelaufenen Monat entnommen, so wandern sie auf demselben Wege zurück an die interessirten Kaufleute, der nächsten Monatseintragung harrend u. s. f. In ähnlicher Weise wird in Liverpool und Hull verfahren, mit der Maassgabe, dass hier die Hauptarbeit von den Commissairen selbst gemacht wird und dass die Berichte aus diesen Plätzen nur eine beschränkte Anzahl von Artikeln umfassen.

Bevor die so gewonnenen Preislisten für die Statistik verwandt werden, werden sie im *Real Value Branch* selbst einer möglichst sorgfältigen Prüfung unterzogen; zu dem Zwecke werden mit ihnen namentlich die bezügl. Angaben in einer Reihe von Zeitungen und Zeitschriften (*Public Ledger, Economist, Mark Lane Express, Mining Journal* und *Liverpool Mercantile Gazette*) verglichen. Erhebliche Differenzen kommen selten oder gar nicht vor, müssen aber event. ebenso rasch als gründlich untersucht und aufgeklärt werden. Die so geprüften Durchschnittspreise (excl. Zoll) werden nun mit den vom *Examiner* bez. dem *Import Branch* des *Inspector General* gelieferten Uebersichten der monatlich eingeführten Waarenquantitäten in Verbindung gebracht. Bei den Artikeln, für welche Preisnotizen aus mehr als einem Hafen geliefert sind, werden zunächst die Einfuhren dieser Häfen ihrem Werthe nach separat berechnet und erst der gemeinschaftliche Durchschnittswerth auf die Gesammteinfuhr des Vereinigten Königreichs angewandt. Wenn also A. und B. die in London und in Liverpool, C. die im ganzen Königreich eingeführten Quantitäten eines Artikels, a. aber den Londoner und b. den Liverpooler monatlichen Durchschnittspreis bedeutet, so ist der für die Gesammteinfuhr berechnete Werth (Aa + Bb) : (A + B) × C. — Eine Probe der angewandten Hülfstafeln findet sich S. 98 des vorjährigen Bandes abgedruckt.

Die Berichte sind monatliche und jährliche. Die ersteren geben einerseits die berechneten Werthe für die wichtigsten Artikel, unterschieden nach hauptsächlichen Herkunftsorten und Sorten, andererseits die summarischen Werthe der Einfuhren aus einzelnen Ländern; diese Monatsberichte werden in den *Monthly Accounts* des *Board of Trade* mit veröffentlicht. Die jährlichen Berichte, welche ein reicheres Detail enthalten, finden ihre

Digitized by Google

Verwendung im „*Statistical Abstract*“ und den „*Annual Statements of Trade.*“

Frankreich. (Annalen 1869, S. 101 ff.) Die Berichte der *Commission permanente des valeurs* geben nur Jahresdurchschnittspreise nach ungefähren Anschlägen erstens für die Einfuhr und zweitens für die Ausfuhr. Unterscheidungen nach Sorten ein und desselben Artikels oder nach Ländern der Herkunft und Bestimmung werden dabei nicht gemacht und können bei der Beschaffenheit der statistischen Unterlagen auch kaum gemacht werden. Das Mangelhafte des ganzen Verfahrens wird recht klar, wenn man die Werthangaben der monatlichen und der jährlichen Handelsübersichten vergleicht. Da nämlich die Durchschnittspreise für ein Jahr erst im Juni und Juli des darauf folgenden von der Commission festgestellt werden, so bleiben bei der Aufmachung der Monatssummarien einstweilen veraltete Preise in Anwendung. Nehmen wir das Jahr 1870: für die Monate Januar bis Juni werden die Jahresdurchschnittspreise von 1868 benutzt, besten Falls vom Juli ab erfolgt die Berechnung nach den Preisen pro 1869, wenn die Commission bis Ende Juli ihre Arbeiten vollendet hat; erst das grosse, das ganze Jahr umfassende *Tableau général*, welches indess nicht vor Ende 1871 erscheinen wird, wird die nach den für das Jahr 1870 aufgestellten Preisen berechneten Werthe erkennen lassen. Bei Artikeln, welche grossen Conjuncturen und Preisschwankungen unterworfen sind (z. B. Baumwolle), kommt es dann nicht selten vor, dass die Jahressumme der in den monatlichen Berichten veröffentlichten Werthe mit derjenigen in den grossen Jahresberichten nicht im Entferntesten stimmt. Wohl nicht ganz mit Unrecht ist ferner der Französischen Commission der Werthe der Vorwurf gemacht worden, dass sie in tendenziöser Weise (vielleicht aus einem gewissen nationalen Instinct) die Durchschnittspreise für die Ausfuhr im Verhältniss zu denen für die Einfuhr vielfach zu hoch veranschlage und so die für die einheimische Production auffallend günstigen Handelsbilancen künstlich hinaufschraube. Es wäre gewiss der Mühe werth, diesen Einwand näher zu prüfen, so schwierig dies auch bei der Kärglichkeit der Unterlagen, welche jene Commission in ihren officiellen Berichten darbietet, sein mag.

Niederlande. Auf die innere Unhaltbarkeit der hier angewandten permanenten Preise habe ich schon im vor. Bande S. 84 und 104 ff. hingewiesen. Mittlerweile sind die Phantasiewerthe der Niederländischen Handelsstatistik von Neuem ohne Commentar, ohne officielles Dementi, ohne das *granum salis* in die Welt gegangen, das eigentlich keiner auf complicirter Methode beruhenden statistischen Aufstellung fehlen sollte. Ja im Niederländischen Oeconomist erschien im vorigen Jahre ein reichlich mit falschen Zahlen ausgestatteter Artikel, in welchem das Zurückbleiben des Holländischen Handels hinter dem Hamburger beklagt wurde. Die Thatsache mag im Allgemeinen richtig sein, man sollte aber so absolut unvergleichbare Grössen, wie die Hamburger und die Niederländischen Einfuhr-Werthsummen, nicht als Beweismittel benutzen. Für Holland giebt die officielle Statistik pro 1868 578 Mill. Gulden, für Hamburg für dasselbe Jahr 409 Mill. Thlr (715 Mill. Gulden) an. Aber mit welchem rechnungsmässigen Deficit die Niederländische Statistik arbeitet, geht schon aus den folgenden Zahlen hervor. Die Baumwollen- und Kaffee-Einfuhr betrug im Jahre 1868:

	Kilogramm	offic. Werth.	Werth nach den Hamburger Jahresdurchschnittspreisen.
		Gulden.	Gulden.
Baumwolle	33,936,452	20,361,871	30,882,000
Kaffee	96,642,077	42,522,514	67,650,000
	Summa	62,884,385	98,532,000

Es stellt sich mithin allein bei diesen beiden Artikeln lediglich durch falsche Berechnung eine Differenz von 35½ Mill. Gulden zu Ungunsten der Niederländischen Handelsbilance heraus.

Hamburg und **Bremen.** (Annalen 1869, S. 76 bis 96.) Angesichts der Wichtigkeit, welche die Werthermittelungen in beiden Plätzen für die gesammte Handelsstatistik des Zollvereins haben, möchte doch nicht zu übersehen sein, dass die Bremer Werthe den wirklichen Einstandspreis der eingeführten Waaren nach ihrem Facturabetrage, die Hamburger Werthe dagegen den Verkaufspreis nach den Notirungen an der Börse zum Grunde haben, dass die bez. Werthangaben beider Handelsplätze also nicht ohne Weiteres mit einander zu vergleichen sind. In den Hamburger Werthsummen ist gewissermaassen der Bruttogewinn der Importeure, Spediteure etc. nebst allen Geschäftsunkosten mit enthalten, während diese erheblichen Beträge in den Bremer Summen noch fehlen. Dagegen halte ich es für eher gerechtfertigt, mit den Hamburger Einfuhrwerthen die Bremer Ausfuhrwerthe, bez. die aus denselben resultirenden Durchschnittspreise zu vergleichen.

Berlin, im Mai 1870.

Dr. Georg Hirth.

Digitized by Google

Anhang.

Thesen zur Reform der Commercial-Statistik des Zollvereins.

(Die nachfolgenden Thesen wurden verfasst, noch bevor die Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins ihre, S. 65—70 dieses Bandes abgedruckten „Grundsätze" aufgestellt hatte.)

1. Es ist erwünscht, dass die grösseren handeltreibenden Staaten sich über die leitenden Grundsätze und gewisse Formalitäten (einheitliche Nomenclatur, einheitliche geographische Begriffe etc.) bei Aufmachung der Commercialstatistik verständigen und sich gegenseitig die Resultate ihrer Erhebungen regelmässig mittheilen. Eine bezügliche Anregung ist vom letzten statistischen Congress im Haag gegeben worden, und bei den maassgebenden Persönlichkeiten der Britischen, Französischen, Holländischen etc. Regierung herrscht alle Geneigtheit dazu. Indessen darf die Aussicht auf eine vielleicht eintretende internationale Einigung das sofortige selbständige Vorgehen Deutschlands nicht hindern; im Gegentheil, unsere Nachbarn werden uns für die Errichtung einer praktischen, allgemein nachahmungswerthen Institution sehr dankbar sein.

2. Die Statistik des Handels und Verkehrs darf nicht einseitig den Interessen der Staatsverwaltung, sondern muss gleicherweise dem inneren Wesen des Handels und der Industrie, den Bedürfnissen der Handel- und Gewerbetreibenden, wie den Fortschritten und Ansprüchen der Wissenschaft gebührend Rechnung tragen.

3. Es liegt im Interesse der Staatsverwaltung wie des Publicums, dass Vervollkommnungen der Statistik nicht erkauft werden durch wesentliche Beschränkungen der Verkehrsfreiheit. Wenn der Handelsstand nicht freiwillig zur Herstellung einer guten Statistik die Hand bietet, dann werden auch die vom internationalen statistischen Congress im Haag (Sept. 1869) vorgeschlagenen Strafen auf unrichtige Declaration zollfreier Artikel u. dergl. keinen Erfolg haben. Die Commission wolle namentlich auf den Versuch verzichten, die durch §§. 21 und 88 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 factisch beseitigte Ausfuhrstatistik (soweit sie durch die Zollämter zu erlangen wäre) wieder herzustellen, oder, wie von verschiedenen Seiten angeregt, die Einführung von Werthdeclarationen zu bewirken.

4. Die Deutsche Handelsstatistik hat sich auf das ganze Gebiet der im Zollparlament vertretenen Staaten zu erstrecken. Eine abgesonderte Behandlung der Freihafengebiete von Hamburg und Bremen tritt lediglich in Betreff des Verkehrs mit zollpflichtigen Waaren ein. Der Zollverwaltung erwächst dadurch der grosse Vortheil, dass die aus den Freihafengebieten in den Verein eintretenden zollfreien Waaren zwar revidirt, aber nicht verzeichnet und nachgewiesen zu werden brauchen.

5. Eine gemeinsame Statistik des auswärtigen Handels setzt voraus, erstens, dass Hamburg und Bremen sich mit der Central-Verwaltung des Zollvereins über gleichmässige Einrichtung der Commercial-Uebersichten einigen, und zweitens, dass in Altona, Geestemünde und Brake dieser Einigung entsprechende Aufnahmen gemacht werden.

6. Da die handelsstatistischen Einrichtungen Hamburgs und Bremens im Wesentlichen schon übereinstimmen; da in ihrem jahrzehntelangen Bestand eine Aufforderung liegt, ihre (für die vergleichende Statistik so wichtige) Continuität zu wahren; endlich, da sie in ihrer Art gradezu als mustergiltig bezeichnet werden müssen: so empfiehlt es sich viel mehr, den Charakter dieser bereits bestehenden, erprobten und eingelebten Einrichtungen auf das gesammte Vereinsgebiet zu übertragen, als etwas durchaus Neues zu schaffen.

7. Danach kann die Hamburger und Bremer Handelsstatistik mit unwesentlichen Modificationen wie bisher fortbestehen; ja es ist geradezu erwünscht, dass Hamburg und Bremen nach wie vor ihre eigenthümlichen Ermittelungen des Werthes der Waaren beibehalten, und dass Bremen seine Ausfuhrstatistik nicht aufgiebt.

8. Für die gemeinsame Einfuhrstatistik ist eine getrennte Nachweisung der zollpflichtigen und der zollfreien Artikel vorzunehmen, so zwar, dass die letzteren nur einmal für das ganze Handelsgebiet, die ersteren unterschieden nach ihrem Eintritt a) insgesammt, einschliesslich der Freihafengebiete, und b) in den freien Verkehr des Zollvereins aufgeführt werden. Die Unterscheidung von sog. General- und Specialhandel (welche aus den Zeiten des ärgsten Prohibitivsystems stammt und in Frankreich noch heute zu grossen Trugschlüssen führt) fällt also bei allen zollfreien Artikeln weg.

9. Innerhalb der Uebersichten des Imports a) von zollpflichtigen und b) von zollfreien Artikeln ist die Gruppirung der Bremer bez. Hamburger Handelsstatistik (A. Verzehrungsgegenstände, B. Rohstoffe, C. Halbfabrikate, D. Manufacturwaaren. D. andere Industrieerzeugnisse) mit der entsprechenden Specialisirung anzunehmen. Im Grossen und Ganzen wird hierdurch die bei den Zollämtern des Zollvereins übliche Eintragung nach Tarifpositionen nicht alterirt; jene Gruppirung mag ausschliesslich Sache des Centralbüreaus bleiben. Indessen ist eine kritische Revision der überhaupt bisher nachgewiesenen, bez. die Einschaltung einiger ihrer grossen Bedeutung halber getrennt aufzuführenden Artikel nicht zu umgehen. Für diejenigen zollfreien Gegenstände, welche nach § 66 des Vereinszollgesetzes nur generell (bez. nicht tarifmässig) declarirt werden, werden einige allgemeine Rubriken einzuführen sein.

Digitized by Google

10. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Nachweisung der eingehenden Waaren, namentlich des Getreides etc., in der Regel nach dem Gewicht erfolge, und zwar mit der Angabe, ob Brutto- oder Nettogewicht. Andere Maassstäbe der Quantität, z. B. Scheffel Weizen, Scheffel Roggen etc., sind nach feststehenden Normen in Gewicht umzurechnen. Auch die Angaben in Bruttogewicht sind nach bestimmten Tarasätzen in Nettogewicht zu verwandeln.

11. Die Berechnung des Werthes der eingeführten Waaren geschehe im Wesentlichen nach den Grundsätzen, welche seit 16 Jahren in England mit Erfolg angewendet werden. Es werden demnach die in einem Monat eingeführten Quantitäten jedes Artikels mit dem für den betr. Monat ermittelten Durchschnittspreis in Verbindung gebracht. Die Ermittelung guter Durchschnittspreise wird sehr erleichtert werden, wenn Hamburg und Bremen ihre bisherigen Werthberechnungen beibehalten. Einer besonderen Institution nach Muster der Französischen *Commission permanente des valeurs* wird es nicht bedürfen.

12. Die Ermittelung der wirklichen Herkunfts- bez. Ursprungsorte der eingeführten Waaren ist in den meisten Fällen nicht möglich. Für den Seeverkehr wird es bei den bez. Nachweisungen der Hamburger und Bremer Statistik, für den Landverkehr bei der Nachweisung der Grenzstrecke des Eingangs bewenden müssen.

13. Es werden regelmässig und so schleunig als möglich nach erfolgtem Abschluss a) monatliche, und b) jährliche Uebersichten der Waarenein-fuhr publicirt. Die Monatsübersichten, welche einfach den Gesammteingang ohne Rücksicht auf die Herkunft der Waaren nachweisen, brauchen nur eine Reihe der wichtigsten Artikel zu umfassen. Dem Umfang nach müssen sie sich zum Abdruck in den täglich erscheinenden Zeitungen eignen.

14. Die bisherige Statistik der Ausfuhr, welche die §§ 21 und 88 des neuen Zollgesetzes zu Falle gebracht haben, ist schwerlich schon jetzt durch die Eisenbahnstatistik zu ersetzen. Bei Weitem grösseren Erfolg verspricht der Versuch eines lebhaften internationalen Austausches der Importübersichten. Man könnte sich vielleicht darauf beschränken, die aus den bez. Listen unserer Nachbarstaaten, sowie Englands, Schwedens, Nordamerica's etc. resultirenden Angaben zu Vierteljahrsübersichten zusammenzustellen. Ein solcher Zwang, die einschlägigen Publicationen des Auslandes regelmässig zu verfolgen, zu controliren, würde ohne Zweifel von gutem Einfluss auf alle Leistungen des Centralbüreaus sein.

15. In Verbindung mit der Statistik des auswärtigen Handels bedarf die Schiffsstatistik einer durchgreifenden Organisation. Insbesondere sind erforderlich: a) einheitliche Grundsätze für die Schiffsmessung; b) Feststellung des Begriffs Küstenschiff und Küstenschifffahrt; c) Weglassung bez. getrennte Aufführung des internen Verkehrs zwischen Deutschen Häfen; d) gleichmässige Einrichtung der Tabellen, unter Zugrundelegung des Hamburg-Bremischen Musters; e) Bestimmung über die Buchung der eingelaufenen Havariesschiffe und der schutzsuchenden Schiffe; f) Verpflichtung aller Deutschen Häfen, auch Altona's, zur Aufmachung einer Schiffsstatistik nach den aufzustellenden Mustern.

16. Das neu zu organisirende Centralbüreau des Zollvereins muss jederzeit in der Lage sein, ein competentes Urtheil über die Lage des Deutschen Handels im Innern und mit dem Auslande abzugeben, und wird am Besten verpflichtet, neben den eigentlich statistischen Tabellen und als Commentar dazu alljährlich einen Bericht nach Art der Reports der Englischen Zoll-Commission zu veröffentlichen. Ferner erscheint es nicht nur gerechtfertigt, sondern ist im Interesse der Sache lebhaft zu wünschen, dass das „Preussische Handelsarchiv" als „Deutsches Handelsarchiv" vom Zollverein übernommen und in dem neuen statistischen Büreau redigirt werde, welches schon dadurch in directen Verkehr sowohl mit den Consuln des Norddeutschen Bundes im Auslande, als mit den Handelskammern im Inlande (selbstverständlich dann auch mit den Süddeutschen) treten würde.

17. Nichts steht im Wege, dass die Reform, wenigstens der Hauptsache nach, sofort practisch ins Leben trete. Es bedarf dazu hauptsächlich eines Beschlusses des Zollbundesraths, bez. einer Verfügung der Vereinsregierungen an die Zollämter, betr. die Einsendung der bisher schon bereitgehaltenen Monatssummarien. Die erste Uebersicht nach dem neuen System, die Monate Januar und Februar 1870 umfassend, kann schon im März d. J. erscheinen. Während des laufenden Jahres, das immerhin ein Probejahr sein möge, lassen sich mancherlei wichtige Arbeiten nachholen, so z. B. die Berechnung des Werthes der Einfuhr und Ausfuhr in den letzten Jahren, die Herstellung einer Art von „*Statistical abstract*" für Zoll- und Steuerwesen, Handel und Verkehr etc. Der 1. Januar 1871 sollte das neu organisirte Büreau vollständig ausgerüstet, namentlich auch im Besitze des durchaus nöthigen ausländischen Materials finden.

18. Durch die obigen Vorschläge werden der Verwaltung und dem Publicum eher Erleichterungen bereitet, als neue Lasten zugemuthet; Aenderungen im Mechanismus der Zollbehörden setzen sie kaum voraus. Der Erfolg wird nicht in der Quantität, sondern in der Qualität der Veröffentlichungen zu suchen sein.

Berlin, Mitte Januar 1870.

Dr. Georg Hirth.

Digitized by Google

Berlins Handel und Industrie
im Jahre 1869.

Im Anschlusse an die entsprechende Uebersicht für das Jahr 1868 (Annalen 1869 S. 423 bis 430) geben wir auch die Einleitung zu dem 1869er Berichte des Aeltesten-Collegiums der Berliner Kaufmannschaft hier wieder, welche in ähnlicher Weise, wie die vorerwähnte Uebersicht, eine allgemeine Charakteristik des Deutschen Handels im Jahre 1869 darbietet. —

In dem Jahre 1869 hat sich das Vertrauen zu den politischen Zuständen der Gegenwart und zur Erhaltung des Europäischen Friedens wesentlich gehoben. Der Norddeutsche Bund hat sich weiter consolidirt und neue Elemente kräftiger und unlöslicher Einheit gewonnen. Preussens Finanzen erfreuen sich, ohne dass Maassregeln nöthig wurden, welche die Bevölkerung oder Gewerbe und Handel belasten, der gewohnten Ordnung und Sicherheit. Auch die auswärtigen Verhältnisse führten ernstere Störungen der Gewerbethätigkeit nicht herbei. Frankreichs Missstimmung über die Deutschen Erfolge seit 1866 ist im Verschwinden begriffen. Die Angelegenheit der Belgischen Eisenbahnen ward durch das kluge Verhalten der Belgischen Regierung, die der Unabhängigkeit des Landes nichts vergab, ihrer Gefahren entkleidet. Eine ernstere Krankheit Napoleons, während deren die Französische Regierung die Zügel minder kräftig führte, liessen eine vorübergehende Beunruhigung aufkommen. Doch gestalteten sich die Verhältnisse in Frankreich besser, als der Kaiser, den Geist der letzten Wahlen umsichtig würdigend, in mehr constitutionelle Bahnen einlenkte. Die Gesinnungen und Zustände Frankreichs unter dem neuen Ministerium, das seit dem 2. Januar dieses Jahres an die Spitze der Verwaltung getreten, erfüllen auch das Ausland mit grösserem Vertrauen in die Stetigkeit normaler und friedlicher Entwickelung. Von Seite anderer Staaten ist die Ruhe Europas im vorigen Jahre nicht in Frage gestellt worden. In Russland und Oesterreich sind die Eisenbahnbauten bedeutend vorgeschritten. Ersteres Land hatte bis zum 1. Januar 1869 938 Meilen Eisenbahn in Betrieb; im Bau begriffen waren weitere 648 Meilen. Rechnen wir dazu die bereits von der Regierung concessionirten Linien, so wird Russland in nicht gar ferner Zeit 2048 Meilen Eisenbahn besitzen, welcher Umstand politisch und commerciell schwer ins Gewicht fallen wird.

Die geschilderte politische Lage hat es zugelassen, dass der Handel und die Gewerbe Berlins einen ruhigen und günstigen Verlauf nahmen, wie sich dies an einer allgemeinen Uebersicht der vorjährigen Leistungen ergeben wird.

Der Getreidehandel betheiligte sich in umfassender Weise am Versorgen bedürftiger Landstriche des Europäischen Nordens und nach der im Ganzen günstigen Ernte unserer östlichen Provinzen an der Verwerthung ihres Ueberschusses. Die Spiritus-Zufuhren nach Berlin übertrafen selbst die des vorangegangen Jahres; die Quantitäten, die über das Berliner Zollamt expedirt wurden, liessen alle früheren Jahrgänge weit hinter sich. Die Spritfabrication hat sich erweitert. Die Zutriften fast aller Arten von Vieh haben sich stark vermehrt, obwohl das Exportgeschäft minder rege und bedeutend war. Der Handel mit Butter, dessen Absatz vor und nach sich auf Berlin und nähere Umgegend beschränkt, setzte 250,000 Centner um. Im Colonialwaarenhandel war das Geschäft zufriedenstellend, Verluste kamen nur in einigen Artikeln vor, welche Speculation an den Seeplätzen in die Höhe getrieben hatte. Die Rohzuckerpreise haben sich unter verschiedenen Einflüssen im vorigen Jahre gut behauptet; Raffinade aber hat entsprechende Preise nicht erzielen können. Die Zahl der Bierbrauereien hat sich auf funfzig vermehrt, die zusammen 427,606 Centner Braumalz versteuerten. Der Handel mit Mineralwassern erweitert sich fortwährend und gewinnt ein immer ausgedehnteres Gebiet im Ausland. Im Weinhandel kam die Zollherabsetzung zu deutlicherer Wirkung als bisher durch stärkere Einfuhr ausländischer Weine besonders in Gebinden.

In Bauhölzern war eine nicht geringe Steigerung des Bedarfs erkennbar, auch die Preise besserten sich wenigstens für einige Sorten. Der Kohlenverbrauch steigerte sich nur wenig gegen das vorangegangene Jahr in Folge der milden Witterung in den ersten wie in den letzten Monaten des Jahres. In Walzeisen, eisernen Tragbalken, Gussstahl zu Werkzeugen, Holzkohlenblechen, verzinnten Blechen, zeigte sich lebhafter Begehr; theilweise stiegen die Preise; Schottisches und Englisches Roheisen fand stärkeren Eingang; Zinkbleche hatten guten Absatz. Das Rübölgeschäft war lebhafter und umfangreicher als in den letzten Jahren, be-

Digitized by Google

sonders in dem ersten Semester. Petroleum wurde lebhaft gehandelt und wohl noch stärker verbraucht als im vergangenen Jahre. Einige Fettwaaren, namentlich Hanföl, Leinöl, Russischer Talg wurden in geringerer Menge als im vorangegangenen Jahre bezogen, während die Verwendung anderer, zumal auch inländischer Producte, stieg. Die Preise von Indigo und Farbhölzern haben sich ansehnlich erhöht; der Umsatz war lebhaft; die hiesige Farbenfabrication blieb in dem bisherigen Umfang und konnte entsprechende Preise für gute Waare nur schwer erzielen. Der Droguenhandel blieb im gewohnten Umfange. Mehrere wichtige Droguen standen hoch im Preise. Der Umsatz in Wildhäuten, sowie in inländischen Rindhäuten ist ansehnlicher gewesen als sonst, auch Rosshäute blieben begehrt. In Russischen Kalbfellen wurde bedeutend bezogen und das Geschäft in rohen Lammfellen und Schmaschen zur Glacélederfabrication wird immer bedeutender. Wolle, in grösseren Quantitäten als je zu unserem Markt gekommen, sank noch tiefer als im Vorjahre im Preise; eine schwache Besserung trat erst im fernern Verlaufe ein. Die Rohseidenpreise fielen vorübergehend unter dem Eindruck einer quantitativ günstigen Cocons-Ernte, so dass ein lebhafter Umsatz stattfand.

Alle Werkstätten, welche für Eisenbahn-Requisiten arbeiten, waren überaus beschäftigt, freilich zum Theil zu Preisen für ihre Leistungen, die von der Concurrenz des In- und Auslandes immer tiefer herabgedrückt werden; Russlands, Oesterreichs und Deutschlands Eisenbahnbauten gaben reichlich zu thun. Aber auch der übrige Maschinenbau sah wieder günstigere Zeiten herankommen, da Bauten, Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, Wasserleitungen, landwirthschaftliche Bedürfnisse u. s. w. Aufträge herbeiführten. Die Werkstätten für Zinkguss und Zinkarbeiten, für Messingwaaren, Neusilberwaaren und dergl. waren gut beschäftigt. In der Silberwaarenfabrication verdrängt der Geschmack die leichtere Waare und wendet sich gediegenerer Arbeit zu. Auch die Goldschmiedekunst bewahrt ihren wohlerworbenen Ruf. Die Thonwaarenfabrication hat für Bau-Ornamente und figürliche Kunstgegenstände wieder mehr Abnehmer auch im Auslande gefunden, für emaillirte Zimmer-Oefen ist der ehemalige Absatz noch nicht wieder erreicht; in Wasserleitungsröhren concurrirt England erfolgreich durch wohlfeilere Steinkohlen und billige Wasserfrachten. Die Möbel-Industrie gewinnt immer weiter an Umfang. Licht- und Seifenfabrication haben nur etwa den vorjährigen Betrieb zu erhalten gewusst. Die Lage der Tabacks- und Cigarrenfabrication war günstig; bei der Theuerung der Americanischen Rohtabacke stand eine reiche Auswahl selten schöner Java-Tabacke zu billigen Notirungen zu Diensten. Der Papierhandel hatte einen sehr starken Consum zu befriedigen; neben den Erzeugnissen, mit denen die zahlreichen Nord- und Mitteldeutschen Fabriken unsern Markt überführen, kann die Fabrication hier und in der Umgegend zu keiner rechten Bedeutung kommen. Der Handel mit kurzen Waaren sowohl im Inlande als im Auslande nahm besonders in der zweiten Hälfte des Jahres einen bedeutenden Aufschwung und wirkte auf die Fabrication zurück, die sich unter Anderem in Photographie-Albums, Lederwaaren, Elfenbein- und Schildpattknöpfen, Fächern und mancherlei Galanterie-Waaren sowohl vermehrte als vervollkommnete. Die Fabriken von Gummi- und Guttaperchawaaren erfreuten sich anhaltender Beschäftigung. Der Lederhandel zeigte einen gesunden und regelmässigen Verkehr; der mehr und mehr sich erweiternde Commissionshandel gab den zollvereinischen Gerbern Gelegenheit, ihre gesteigerte Production angemessen zu verwerthen. Eine sehr umfassende Industrie ist an unserem Platze diejenige für zahlreiche Bedarfs-Artikel der Photographie geworden.

Was die einzelnen Manufacturzweige betrifft, so machte der Handel in Streichgarn die gewohnten Umsätze, in Kammgarn lebhafter als sonst; der Twisthandel, da er über unsern Platz nur Englische Garne an die Fabrikanten Schlesiens und Sachsens vermittelt, verlor an Umfang mit dem weiteren Rückgang Englischer Einfuhr. Die Nachfrage nach hiesigem Zephygarne für In- und Ausland war die gewöhnliche. Der Leinenhandel befand sich in wenig günstiger Lage. Die Ausfuhr ist durch hohe Zölle fast nach allen Seiten beschränkt; der Absatz im Inlande ging nur unter gedrückten Preisen vor sich. Die Fabrication fertiger Wäsche fand genügende Abnehmer. Der Tuchhandel belebte sich im Frühjahr einigermaassen; nach den Wollmärkten mussten er sich, um seine Vorräthe abzusetzen, zu sehr niedrigen Preisen verstehen. Die Ausfuhr, nur noch schwach nach Nordamerica, fand theilweisen Ersatz in Ostasien. Sehr ansehnlich war wieder die Fabrication von wollenen Stoffen, besonders in Doubles, von welchen gute Mittelwaare sehr begehrt war, ferner in Plüschen, Krimmern und Feil-Imitationen, sowie in rein wollenen und halbwollenen Nouveauté-Stoffen für Confection. In allen diesen Artikeln war die Production Berlins und umliegender Ortschaften sehr bedeutend; in Shawls und Tüchern hat sie manches Neue geleistet, früheren Umfang aber nicht wieder erreicht. Hauptabnehmer für letztere war Südamerica. Ein Artikel, in welchem sehr viel fabricirt wurde, waren Regenmäntelstoffe. Die Zahl der für die Teppich-Industrie beschäftigten mechanischen Webestühle hat sich auch im vorigen Jahre vermehrt. Die Wollfärberei hat den Umfang wieder erreicht, den sie vor dem Kriegsjahr 1866 hatte, vielleicht schon übertroffen. In feinen wollenen Häkelarbeiten wird fort und fort stark producirt, vielfach für das Ausland. Die Umsätze waren grösser als je. Posamentierwaaren erfreuten sich vielseitiger Verwendung. Die Confection behauptete die hier erlangte Bedeutung. Der Umsatz in Seidenwaaren war ansehnlich, die hiesige Fabrication indess wenig lohnend. Nähseiden hatten bei mangelhafter Seiden-Ernte im Orient nur einen mittelmässigen Geschäftsgang. Die Cattundruckerei hat nicht ganz den Umfang des Vorjahres behauptet; Russland und Polen sind uns verschlossen. Der Nutzen war sehr gering. Der Absatz von baumwollenen, Shirtings- und Futterzeugen, vom hiesigen Handel nach allen Richtungen des Zollvereins vermittelt, erreichte wie immer bedeutende Dimensionen; leider waren die

Digitized by Google

Preise sehr gedrückt. Der Export von Manufacturwaaren nach den Vereinigten Staaten nahm nur im ersten halben Jahre eine etwas grössere Lebhaftigkeit an, als in den letzten Jahren gewöhnlich war. Das Modewaarengeschäft zählt das Jahr zu den bessern.

Der Verkehr an der Fondsbörse war noch umfassender und lebhafter als im vorangegangenen Jahre, die Betheiligung an in- und ausländischen Unternehmungen noch grösser, der Capitalbedarf, der zu befriedigen war, ein ganz ungewöhnlicher. Inländische Eisenbahn-Actien blieben vernachlässigt, in Preussischen Fonds war ein wenig belangreiches Geschäft; Bankpapiere, auch einige Industrie-Papiere fanden regere Aufmerksamkeit. Am umfangreichsten war die Speculation in auswärtigen Fonds. Den Cours der fremden Wechsel bestimmte nicht sowohl der Productenhandel, überwiegend die Speculation und die Arbitrage.

Die Lage der Berliner Geschäfte war nach dieser Uebersicht durchschnittlich eine befriedigende und hatte gegen 1868 Fortschritte gemacht. Auch ist dies aus den Betriebs-Ergebnissen der meisten Eisenbahnen zu erkennen, welche in Berlin zusammentreffen. Im Eisenbahnbau zeigt sich ein reges Leben. Am Schluss des Jahres 1868 waren laut der statistischen Nachrichten aus dem technischen Eisenbahn-Bureau des Handelsministeriums in Preussen überhaupt in Betrieb 1344 Meilen Eisenbahn, auf welche seit 1837 (dem Beginn unserer Eisenbahnbauten) 724 Millionen Thaler verwendet worden sind. An Transportmitteln besassen diese Preussischen Eisenbahnen im Jahre 1868: 3040 Locomotiven, 4934 Personenwagen, 65,892 Lastwagen; sie transportirten im genannten Jahre 56,588,244 Personen und 922,971,096 Centner Güter, und zwar hat die Person durchschnittlich 4,2 Meilen, der Centner Güter durchschnittlich 2,3 Meilen durchfahren. Die Betriebs-Ergebnisse von 1869 sind uns zur Zeit noch nicht näher bekannt, werden aber jedenfalls die von 1868 übertreffen.

Von günstigem Einfluss auf Industrie und Handel Berlins waren ferner die im Ganzen nicht unbefriedigenden Ernten von 1868 und 1869. Die Ernte von 1869 kam bei den drei Hauptgetreide-Arten, Weizen, Roggen und Gerste, fast denen einer Mittel-Ernte gleich, blieb in Weizen und Roggen nur sehr wenig hinter der von 1868 zurück, übertraf sie in Gerste und Hafer. Stroh wurde 1869 bedeutend mehr gewonnen als 1868. Der Ertrag an Kartoffeln kam dem von 1868 nicht gleich und einen starken Ausfall erlitt Raps. Bei diesem ziemlich befriedigenden Ernte-Ergebniss und da die Getreide-Ausfuhr nicht bedeutend war, erhielten sich die Lebensmittel auf einem ziemlich billigen Stand.

Nennenswerthe Ereignisse auf dem Gebiete des Handels und der Industrie, die zum Theil auch auf die hiesigen Verhältnisse zurückwirkten, waren im Jahre 1869: der mit dem 1. Januar 1869 in das Leben getretene internationale Telegraphen-Vertrag, welchen im Juli 1868 Abgeordnete der betheiligten Staaten auf einer Conferenz zu Wien verabredet hatten und der in dem Telegraphen-Vertrag von 1865 mehrfache Verbesserungen angebracht hat. Die Schweiz hob längs der Grenze des Deutschen Zollvereins die Transitzölle auf, nachdem solche bereits an der Französischen, Italienischen und Oesterreichischen Grenze weggefallen waren. Am 13. Mai 1869 kam auch der schon seit längerer Zeit unterhandelte Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und der Schweiz zu Stande. Mit dem Norddeutschen Reichstag wurde eine Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellt, mit dem Zollparlament ein neues Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, welches bedeutende Erleichterungen für den Waaren-Verkehr gewährte, Im Uebrigen führten die Unterhandlungen des Zollbundesrathes mit dem Zollparlament nicht zu der durchgreifenden Tarif-Revision, welche schon seit Jahren beabsichtigt ist, sondern nur zu einer Reform der Abgaben vom Zucker, welche seit dem 1. September 1869 in das Leben getreten und nicht ohne Einfluss auf Handel und Fabrication geblieben ist. In Folge dieses Gesetzes (vom 26. Juni 1869) ist die Steuer vom inländischen Rübenzucker auf 8 Sgr. vom Ctr. roher Rüben erhöht, der Eingangszoll vom ausländischen Zucker, raffinirten auf 5 Thlr., Rohzucker in Abstufungen auf 5 und 4 Thlr. herabgesetzt, die Ausfuhr-Vergütung für Rohzucker von mindestens 88 Procent Polarisation auf 3 Thlr. 4 Sgr., für Candis- und Brodzucker u. s. w. auf 3 Thlr. 18 Sgr. resp. 3 Thlr. 25 Sgr. festgestellt worden. Am 21. April soll das Zollparlament wieder zusammentreten und ist Hoffnung vorhanden, die Tarif-Revision diesmal zu Stande zu bringen. Durch ein sehr zweckmässiges Bundesgesetz vom 27. März d. J. ist die Ausgabe von Banknoten unter die Aufsicht der Bundesorgane gestellt worden.

Spanien hat durch ein Decret vom 12. Juli am 1. August 1869 einen neuen Zolltarif in das Leben treten lassen, der durchgängig Zölle von weit mehr als 15—20 Procent vom Werthe der eingeführten Waaren enthält und das Ausland damit tröstet, dass im Jahre 1875 eine Reduction der Zölle auf 15 pCt. vom Werthe eintreten könne. Die politisch und finanziell ungeordneten Verhältnisse des Landes dürften einen regelmässigen Verkehr wohl überhaupt in geringem Maasse zugelassen haben.

Die Vereinigten Staaten haben unverändert an ihren hohen Zöllen festgehalten, die ihnen 1865/66 179 Millionen, 1866/67 176¾ Million, 1867/68 164½ Million Dollars einbrachten. Jemehr sie an den inneren Steuern nachlassen mussten, die ihnen 1865/66 309 Millionen einbrachten und 1868/69 auf 159 Millionen herabgegangen sind, um so eifriger hält das Schatzamt an seinen hohen Zoll-Einnahmen fest, und eine gegründete Aussicht auf Zoll-Reduction ist zur Zeit noch nicht vorhanden, so sehr sich auch in dem Rückgang des Schiffbaues und der Rhederei, so wie in den Beschwerden, die einige Gewerbe über die Vertheuerung der Halbfabrikate führen, die Nachtheile eines übertriebenen Schutzzolles evident herausstellen.

In Brasilien ist mit dem 1. Juli ein neuer Tarif in Kraft getreten, der am 22. März 1869 publicirt wurde. Derselbe enthält durchweg eine sehr bedeutende Steigerung der Zölle. Die darin vorkommenden Werthzölle sind in der Regel 30 Procent vom Werthe. Bevor der neue Tarif in das Leben

Digitized by Google

trat, sind ungewöhnlich grosse Zusendungen nach Brasilien gemacht worden.

Zwischen dem Zollverein und Japan ist ein neuer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag am 20. Februar 1869 errichtet worden; auch die Beziehungen zu China scheinen sich günstiger anlassen zu wollen, wenigstens glaubte man schon im Octbr. v. J. in England gegründete Hoffnung zu haben, China zur Eröffnung noch mehrerer Häfen an der Seeküste und an den Ufern des Yang-tse-kiang und zur Zulassung wenigstens der Segelschifffahrt auf den Wasserstrassen des Binnenlandes zu bewegen.

In Frankreich hat sich in der jüngsten Zeit eine ziemlich starke Schutzzollpartei erhoben, welche die erweiterten Rechte der gesetzgebenden Versammlung benutzt, in denselben ihre Sache mit grösserem Nachdruck zu führen. Die Handelsverträge, welche seit 1860 Frankreich mit England und mit anderen Staaten geschlossen, sind Gegenstand ihres Angriffs. Erwägt man aber, dass nach den *documents statistiques réunis par l'administration des douanes* der Specialhandel Frankreichs in den Jahren 1861—68 bei der Einfuhr sich von 2,442 Millionen Francs auf 3,399 Millionen, bei der Ausfuhr von 1,926 Millionen auf 2907 Millionen erhoben hat, dass in dem gleichen Zeitraum die Einfuhr der hauptsächlichsten Fabrikate sich von 111 Millionen Francs auf 234 Millionen hob, die Ausfuhr solcher dagegen von 1,181 Mill. auf 1,666 Millionen Francs stieg, so müssten die Franzosen gänzlich aufhören, sich auf ihren Vortheil zu verstehen, wenn sie diese Handelsverträge kündigen wollten. Vom Speciellen wollen wir nur erwähnen, dass die Ausfuhr Französischer Fabrikate in Seidengeweben von 333 Millionen Francs auf 459 Millionen stieg, in Wollengeweben von 188 Millionen auf 253 Millionen, in Leinengeweben von 15 auf 26 Millionen, in Wollengarn von 7 auf 34 Millionen, in Kunstschicher-, Spiel- und Kramwaaren, Knöpfen von 85 auf 169 Millionen, Modewaaren und künstlichen Blumen von 7 auf 27 Millionen, in Möbeln und in Holzwaaren von 11 auf 22 Millionen, in zusammengesetzten Medicamenten von 7 auf 14 Millionen, raffinirtem Zucker von 42 auf 62 Millionen, in chemischen Producten von 28 auf 40 Millionen, Wein von 196 auf 267 Millionen Francs, Seide und Floretseide von 37 auf 140 Millionen, Flachs und Werg von 3 auf 16 Millionen. Diese und andere Zahlen, deren wir noch mehrere schlagende anführen könnten, beweisen zu klar, welchen ganz ausserordentlichen Aufschwung seiner Handelsbewegung Frankreich den Verträgen seit 1860 zu verdanken hat. Daher ist auch in den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers, die vor einigen Monaten stattfanden, die Partei, welche auf Kündigung des Handelsvertrages mit England ausging, in ganz entschiedener Minorität geblieben. Es lässt sich indessen erwarten, dass die Verträge, welche Frankreich seit 1860 geschlossen, vor ihrer Erneuerung manche Veränderungen erhalten werden und es wird die Aufgabe des Zollbundesraths sein, unter eingehender Information über die Bedürfnisse der zollvereinischen Industrie sich bei dieser Gelegenheit zu bemühen, dem Zollverein grössere Vortheile zu erwerben, als uns der Vertrag vom Jahre 1862 (der seit 1. Juli 1865 in Kraft ist) gebracht hat.

Der seit dem 1. Januar 1868 wirksame neue russische Zolltarif hat für unsern Ausfuhrhandel, so weit wir ihn übersehen können, nur nachtheilige Folgen gehabt; von den wenigen Zollerleichterungen, die der Tarif enthält, hat nur ein ganz geringer Theil für die hiesige Industrie Bedeutung. Werthvoller hat sich für einige hier verfertigte, resp. von hier gehandelte Artikel der Handelsvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 erwiesen.

Von nicht geringer Bedeutung werden für die fernere Zukunft zwei Ereignisse sein, die sich im Laufe des vorigen Jahres vollzogen haben und deren Folgen natürlich erst in den nächsten Jahren hervortreten können. Das erste ist die vollendete Ueberschienung des Nordamerikanischen Continents, so dass zwischen dem Atlantischen Meere und dem stillen Ocean eine unmittelbare Eisenbahn-Verbindung durch die Vereinigten Staaten hergestellt ist; das zweite uns noch näher angehende Ereignis ist der im November zu Stande gekommene Canal von Suez, den jetzt schon Schiffe von mittlerem Tiefgang ohne Schwierigkeit passiren, dessen normale Tiefe, so weit sie bis jetzt noch nicht erreicht ist, jedenfalls in naher Zukunft erreicht werden wird. Der Handel Europa's mit dem südlichen und östlichen Asien wird seit Herstellung dieses kürzeren Weges jedenfalls eine theilweise Umgestaltung erfahren, und es wird für Deutschland, dessen Rhederei bereits bei den asiatischen Völkern beliebt geworden, von Wichtigkeit sein, die Vortheile einer näheren Verbindung mit Süd- und Ostasien durch directen Handel auszunutzen.

Berlin, den 11. April 1870.

Digitized by Google

Bundesverfassung und Volkszählung.

Gutachten der Norddeutschen Mitglieder der Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins,

festgestellt in besonderer Sitzung am 4. Februar 1870.

Den Gegenstand der Berathungen bildete die Frage, ob die von der Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins wegen der Volkszählungen beabsichtigten Vorschläge *) den Anforderungen entsprechen, welche nach der Verfassung und den Gesetzen des Norddeutschen Bundes an die Volkszählungen sich knüpfen, event. welche besonderen Bestimmungen für die Ausführung der nächsten Volkszählung im Gebiete des Norddeutschen Bundes für erforderlich zu achten seien.**)

Das Bedürfniss einer Verständigung über diese Frage unter den dem Norddeutschen Bunde angehörenden Mitgliedern der genannten Commission hatte sich bei den Commissionsberathungen wiederholt fühlbar gemacht und auch in dem Protokolle der sechsten Sitzung einen Ausdruck gefunden. Die Anwesenden waren aber darüber einig, dass eine solche Verständigung hauptsächlich nur den Zweck haben könne, klar zu stellen, dass die von der Commission beabsichtigten Vorschläge für die Zählung der Bevölkerung des Zollvereins mit den Anforderungen der Verfassung und der Gesetze des Norddeutschen Bundes, für welche eine besondere Zählung nicht angenommen werden könne, nicht in Widerspruch stehen, sowie dass etwaige Vorschläge in Betreff der Volkszählung im Norddeutschen Bunde, über welche sie sich einigen möchten, nur die Bedeutung einer gutachtlichen Aeusserung haben würden.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen fand jedoch der Königlich Sächsische Commissar sich veranlasst, von der Theilnahme an der Berathung der dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes zu machenden Vorschläge zurückzutreten, da er sich nicht für ermächtigt ansehen könne, über die in Folge der veränderten Gestaltung der Zollvereinszählung etwa nothwendig werdenden Abänderungen der im Norddeutschen Bunde angenommenen Grundsätze sich zu äussern und an hierauf bezüglichen Vorschlägen sich zu betheiligen.

Die übrigen Anwesenden hielten es, jeder für sich, nicht für bedenklich, sich auch ohne besonderen Auftrag mit einer Frage zu beschäftigen, beziehungsweise gutachtlich über dieselbe sich zu äussern, deren Erörterung in dem engsten Zusammenhange mit dem ihnen ertheilten Auftrage stehe.

Bei der Berathung des Gegenstandes hielten die Anwesenden sich folgende Momente gegenwärtig:

a) Nach Artikel 60. der Bundesverfassung ist die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres bis zum 13. December 1871 auf „Ein Procent der Bevölkerung von 1867" normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten zu stellen. Auch sind durch Artikel 62. der Bundesverfassung die Beiträge der Bundesstaaten zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundesheer nach der im Artikel 60. festgestellten Friedens-Präsenzstärke, mithin nach der Bevölkerung von 1867, auf so lange fixirt worden, bis die Friedens-Präsenzstärke durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

b) Die sogenannten Matricular-Beiträge sind zufolge des Artikels 70. der Bundesverfassung von den einzelnen Bundesstaaten „nach Maassgabe ihrer Bevölkerung" aufzubringen.

c) Nach dem Schlussprotokolle zu den Verhandlungen über den Entwurf der Bundesverfassung d. d. Berlin, den 7. Februar 1867, hat der Königlich Sächsische Bevollmächtigte zu Artikel 57. des damaligen Entwurfs der Bundesverfassung erklärt, dass er den Ausdruck Bevölkerung nur von den Staatsangehörigen, nicht aber von der rein factischen Bevölkerung verstehen könne, wie sie für die Zwecke des Zollvereins festgestellt werde. Von den Bevollmächtigten der Hansestädte ist ebendaselbst auf die Benachtheiligung hingewiesen worden, welche für diese Städte daraus entstehen würde, wenn der Ausdruck: „Ein Procent der Bevölkerung von 1867" so ausgelegt werden sollte, dass dabei alle zu einer bestimmten Zeit in denselben anwesenden Personen mitzuzählen seien.

d) Bei dem vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes in Betreff einer Aufnahme der Bevölkerung der Staaten des Norddeutschen Bundes nach völlig übereinstimmenden Grundsätzeu am 9. October 1867 gefassteu Beschlusse hat die Absicht obgewaltet, der Entscheidung der Frage nicht vorzugreifen,

*) Vgl. oben S. 24—51.
**) Vgl. Jahrgang 1869 S. 191.

Digitized by Google

welche Bevölkerung bei Ausführung der vorstehend unter a. und b. bezeichneten Bestimmungen der Bundesverfassung zum Grunde zu legen sei, ob die rechtliche, ob die factische, ob endlich die Zollabrechnungs-Bevölkerung, indem das aufgestellte Formular die Möglichkeit hat gewähren sollen, sämmtliche drei eben genannte Arten der Bevölkerung daraus zu ermitteln.

Die Bevölkerungs-Aufnahme im Jahre 1867 hat dieser Erwartung aber nicht entsprochen, weil die getroffenen Bestimmungen nicht jeden Zweifel darüber ausgeschlossen haben, ob unter der rechtlichen (staatsangehörigen) Bevölkerung eines Bundesstaats ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort oder das Domicil die Gesammtheit derjenigen Personen verstanden werden solle welche sich zur Zählungszeit im Besitze des Staatsbürger- oder Unterthanenrechts des betreffenden Staates befunden haben, oder ob diese Bevölkerung in dem engeren Sinne zu fassen sei, dass zu ihr ausser den im Staate anwesenden Staatsangehörigen nur diejenigen abwesenden Staatsangehörigen zu rechnen sind, welche zu dem Heimathsstaate noch in der näheren Beziehung stehen, dass sie ihre gewöhnliche Behausung in demselben haben, und eben deshalb noch annähernd mit derselben Sicherheit, wie die Anwesenden ermittelt werden können.

c) Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, ist die etwa bis dahin bestandene Beschränkung der Bundescontingente auf die eigenen Staatsangehörigen beseitigt worden, indem nach §. 17. jeder Norddeutsche in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen wird, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht.

Demgemäss bestimmt §. 9. desselben Gesetzes, dass der Gesammtbedarf an Recruten für jedes Jahr nach dem Verhältniss der Bevölkerung zu vertheilen ist, und dass bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten nur die in deren Gebiet sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung kommen sollen.

Die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 trifft in §. 17. sub 3. hierzu noch die näheren Bestimmungen, dass die Bevölkerung bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung zu bemessen ist, und dass ausser den in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländern auch die Militair-Bevölkerung in Abrechnung zu bringen ist.

f) Die bei den Anordnungen für die Volkszählung im Jahre 1867 noch offen gebliebene Frage, welche Bevölkerung bei Ausführung der oben unter a. und b. erwähnten Bestimmungen der Bundesverfassung zum Grunde zu legen sei, hat durch einen vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes vom 21. December 1868 gefassten Beschluss ihre Entscheidung gefunden, indem danach:

die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Zollabrechnungs-Bevölkerung von 1867 bestimmt ist;

die Vertheilung des hiernach gefundenen Gesammt-Contingents auf die einzelnen Bundesstaaten nach Verhältniss der in denselben bei der Zählung 1867 ermittelten ortsanwesenden Angehörigen des Norddeutschen Bundes überhaupt unter Absetzung der Militair-Bevölkerung bewirkt werden soll;

bei Vertheilung der Matricular-Beiträge die ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung zum Grunde zu legen ist.

g) Durch den oben erwähnten Beschluss des Bundesraths haben zugleich folgende Grundsätze eine practische Anerkennung gefunden:

α) dass in einem Staate sich aufhaltende Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist, für die Vertheilung der Bundeslasten als Angehörige des Staates in Anrechnung kommen, in welchem sie sich aufhalten;

β) dass die in einem Bundesstaate anwesenden Angehörigen des Grossherzogthums Hessen, wenn nicht ermittelt ist, ob sie südwärts oder nordwärts des Mains zu Hause sind, nicht als Bundesangehörige gerechnet werden.

Denn der Beschluss des Bundesrathes ist auf den Bericht der vereinigten Ausschüsse für das Landheer und die Festungen und für Rechnungswesen über das Schreiben des Königlich Preussischen statistischen Büreaus an das Bundeskanzleramt vom 3. November 1868 erfolgt, mit welchem Schreiben das statistische Büreau die von ihm aufgestellte Uebersicht der ortsanwesenden, staatsangehörigen, sowie der Zollabrechnungs-Bevölkerung nach der Zählung vom 3. December 1867 vorgelegt und mit Anmerkungen begleitet hat, von denen, was die obigen Grundsätze betrifft, die Anmerkungen 3. und 5. in Bezug zu nehmen sind. Die nach diesen Grundsätzen festgestellten Zahlen bilden aber einen integrirenden Theil der durch den Beschluss des Bundesraths getroffenen Dispositionen.

h) Die Aversa für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile, welche dem Zollverein nicht angeschlossen sind, haben ihre Feststellung bisher mit Rücksicht auf die Zollabrechnungs-Bevölkerung dieser Gebietstheile gefunden.

Im Hinblick auf die Gesammtheit der vorstehend unter a. bis h. erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise vom Bundesrathe gefassten Beschlüsse waren nun die Anwesenden der Ueberzeugung, dass die von der Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins wegen der Volkszählung beabsichtigten Vorschläge im Wesentlichen den Anforderungen entsprechen, welche nach der Verfassung und den Gesetzen des Norddeutschen Bundes an die Volkszählungen gestellt werden, und dass, wenn die Vorschläge der Commission von dem Bundesrathe des Zollvereins gebilligt werden sollten, für den Norddeutschen Bund nur noch folgende nähere Bestimmungen erforderlich werden würden:

1) In Beziehung auf die Ausführung der Volkszählung in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen, welche dem Zollverein nicht angeschlossen sind, finden dieselben Be-

Digitized by Google

stimmungen, wie in dem Zollvereinsgebiete Anwendung.

2) Für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes erhält der Vordruck der mit „Staatsangehörigkeit" überschriebenen Spalte der Zählungsliste folgende Fassung:

Staatsangehörigkeit.

Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe gegenwärtig als Staatsbürger oder Unterthan angehört, anzugeben; bei Angehörigen des Grossherzogthums Hessen mit der Unterscheidung, ob sie ihrem Heimathsorte nach Angehörige des Norddeutschen Bundes – Hessen (N.) — oder der Südhessischen Gebietstheile — Hessen (S.) – sind.

3) Insoweit die Vertheilung der Bundeslasten nach den Ergebnissen der jedesmaligen letzten allgemeinen Volkszählung zu geschehen hat, gilt als Grundlage die ortsanwesende Bevölkerung, vorbehaltlich der gesetzlich begründeten Beschränkung auf die ortsanwesenden Bundesangehörigen oder auf die ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung, sowie vorbehaltlich der für gewisse Lasten vorgeschriebenen Abrechnung der Militairbevölkerung.

4) Personen, welche in einem Bundesstaate sich aufhalten, werden, wenn ihre Staatsangehörigkeit bei der Volkszählung nicht ermittelt ist, für den Zweck der Vertheilung der Bundeslasten als Angehörige des Staates angesehen, in welchem sie sich aufhalten. Ebenso gelten Hessische Staatsangehörige, welche sich im Gebiete des Norddeutschen Bundes aufhalten, als Angehörige des Norddeutschen Bundes, wenn bei der Zählung nicht ermittelt ist, dass sie in Hessischen Gebietstheilen südwärts des Mains ihre Heimath haben.

5) Unter der Militairbevölkerung, welche für den Zweck der Vertheilung des jährlichen Recrutenbedarfs nach §. 17. sub 3. der Militair-Ersats-Instruction von der ortsanwesenden bundesangehörigen Bevölkerung abzurechnen ist, wird die Gesammtheit der ortsanwesenden, im activen Dienste befindlichen Militairpersonen verstanden. Angehörige von Militairpersonen kommen, wenn sie nicht selbst im activen Dienste stehen, nicht in Abrechnung.

6) Für die Zwecke des Norddeutschen Bundes ist in jedem Bundesstaate eine besondere Bevölkerungs-Tabelle nach dem folgenden Schema (Uebersicht über die ortsanwesende Bevölkerung etc.) aufzustellen und bis zum Schluss des auf die Volkszählung folgenden Kalenderjahres an den Bundeskanzler einzusenden.

Uebersicht

über

die ortsanwesende Bevölkerung des (Name des Staats), nach der Staats- und Bundes-Angehörigkeit, nach dem Stand vom 1. December 1870.

Name des Staates.	Ortsanwesende Bevölkerung.									Im Ganzen.	Darunter ortsanwesende active Militair-Personen.	Ortsanwesende bundesangehörige Bevölkerung.		Anmerkungen.
	Staats-Angehörige			Angehörige anderer Bundesstaaten			Bundes-Ausländer					einschliesslich der Militairbevölkerung.	ausschliesslich der Militairbevölkerung.	
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.					

Anmerkung. Die ortsanwesende Bevölkerung der vom Zollvereinsgebiet ausgeschlossenen Gebietstheile, mit Unterscheidung derselben nach dem Geschlecht, ist in einem Anhang zu der Uebersicht speciell anzugeben.

Die an der Berathung sich betheiligenden Mitglieder der Commission betrachteten die unter 1. bezeichnete Bestimmung als eine selbstverständliche Folge der von ihnen dabei vorausgesetzten Annahme des Princips der ortsanwesenden Bevölkerung für den Deutschen Zollverein.

Digitized by Google

Die Bestimmung sub 2. hielten sie wegen der besonderen Stellung des Grossherzogthums Hessen im gleichzeitigen Hinblick auf die Grundsätze, nach denen die Bundeslasten vertheilt werden, für unentbehrlich.

Die unter 3. vorgeschlagene Bestimmung fasst nur die bereits bestehenden Grundsätze zusammen. Es darf angenommen werden, dass man nach den bei der Volkszählung im Jahre 1867 gemachten Erfahrungen nicht mehr darauf zurückgehen wird, für Bundeszwecke eine Bevölkerungs-Combination zu Grunde zu legen, deren Feststellung die Zählung von Abwesenden voraussetzt.

Die Bestimmungen unter 4. hielten die an der Berathung theilnehmenden Mitglieder der Commission in ihrer Mehrheit ausser durch den Vorgang, welcher oben unter 4. erwähnt ist, auch deshalb für sachlich motivirt, weil die Anwesenheit fremder Staatsangehöriger in einem Staate als eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist, und weil bei Annahme eines anderen Grundsatzes die unterlassene Ermittelung der Staatsangehörigkeit durch Verminderung der Bundeslasten geradezu prämiirt werden würde. Dagegen glaubten dieselben den nur für einen einzigen Bundesstaat bei der Volkszählung 1867 in practische Anwendung gekommenen Grundsatz sub g. β. nicht zur Beibehaltung empfehlen zu sollen.

Zu dem Vorschlage unter 5. fanden sich die Anwesenden in ihrer Mehrheit durch die Erwägung veranlasst, dass bei Abrechnung der Militair-Bevölkerung nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren werden müsse, was bisher nicht geschehen sei, und dass sich kein sachlicher Grund erkennen lasse, bei Vertheilung des Recrutenbedarfs nach einem Maassstabe, welcher die ganze übrige Bevölkerung ohne Unterschied des Alters und Geschlechts umfasse, die Angehörigen der Militairpersonen mit in Abrechnung zu bringen.

Die Commissare für Hamburg und Bremen trugen Bedenken, den Vorschlägen unter 4. und 5. sich anzuschliessen, weil durch dieselben die Bestandtheile der ortsanwesenden Bevölkerung verschoben und event. Leistungen einzelner Staaten gegen die bisherige Rechnungsweise verändert werden könnten.

Das in der Bestimmung unter 6. in Bezug genommene Schema ist auf die Voraussetzung hin entworfen, dass die vorausgehenden Bestimmungen den gemachten Vorschlägen entsprechend würden getroffen werden.

Erwägungen und Fragen zur Münzenquête.

Promemoria des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes.*)

Die Münzreformbestrebungen in Deutschland sind darauf gerichtet:

1) ein einheitliches nationales Münzsystem mit decimaler Theilung zu schaffen;
2) umlaufsfähige Goldmünzen zu schaffen, und zwar entweder
   a) durch Uebergang zur einfachen Goldwährung, dergestalt, dass die Silbermünzen für den kleinen Verkehr über ihren Werth ausgemünzt werden, oder
   b) durch Einführung einer sogenannten Doppelwährung mit festem Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber, wie es in Frankreich besteht, oder
   c) durch Annahme der Doppelwährung lediglich als Uebergangsstadium zur reinen Goldwährung, mit dem Werthverhältniss entweder
      von $15\frac{1}{2}$ zu 1, oder
      von $15,\overline{55}$ zu 1, oder
      von $15\frac{5}{4}$ zu 1
      zwischen Gold und Silber;
3) die Deutsche Münzeinheit in ein einfaches Verhältniss zu den Münzeinheiten anderer Länder zu setzen, und zwar entweder
   a) durch einfache Annahme des Französischen Frankensystems, oder
   b) durch Einführung einer Goldmünze zum Werthe von 25 Franken als Grundlage mit decimaler Eintheilung, so dass man zu einer Rechnungseinheit gelangt:
      α) des Goldthalers zu 5 Franken, oder
      β) des Goldguldens zu $\frac{2}{3}$ Thlr., oder
      γ) der Mark zu $\frac{1}{2}$ Thlr.;
   c) durch Einführung der Goldkrone, als der dem metrischen Gewichtssystem sich anschliessenden und daher zur Grundlage für ein internationales System geeigneten Münze und Zehntheilung derselben, so dass der Goldthaler = $\frac{1}{6}$ Krone = ca. 28 Sgr. die Rechnungseinheit, und $\frac{1}{100}$ Goldthaler als Kreuzer die kleinste dem decimalen System angehörige Einheit bildet.

*) Vgl. die umfassendee Denkschrift von Ad. Soetbeer, „Annalen" 1869 S. 729 bis 854, sowie die dazu gehörige graphische Darstellung.

Digitized by Google

Es handelt sich hiernach um folgende Fragen:

I. Ist bei der Ordnung des Münzwesens lediglich an der Silberwährung festzuhalten?

Die Bejahung dieser Frage würde die Herstellung der Münzeinheit in Deutschland sehr erleichtern, würde aber einen Verzicht enthalten

1) auf die Einführung eines gesetzlichen Umlaufs von Goldmünzen,
2) auf die Herstellung eines einfachen Verhältnisses zwischen dem Deutschen Münzwesen und dem Münzwesen der Nationen, welche die Gold- oder die sogenannte Doppelwährung haben.

Es wird also festzustellen sein,

1) ob das Festhalten an der einfachen Silberwährung so grosse Nachtheile mit sich bringt, dass die Einführung eines gesetzlichen Umlaufs von Goldmünzen geboten ist,
2) ob die Herstellung eines einfachen Verhältnisses des Deutschen Münzfusses zu dem der Länder der Gold- oder Doppelwährung so grosse Vortheile mit sich führt, dass bei der Ordnung des Münzwesens die Herstellung eines solchen Verhältnisses unerlässlich ist.

Die Vor- und Nachtheile in beiden Beziehungen werden zu erörtern sein vom Standpunkte des inneren und des internationalen Verkehrs.

II. Ist zur einfachen Goldwährung sofort überzugehen?

Bei Erörterung dieser Frage handelt es sich um zwei Gesichtspunkte:

1) um die Vorzüge der Goldwährung vor der einfachen Silberwährung (schon unter I. erörtert) und vor der sogenannten Doppelwährung,
2) um die Schwierigkeiten und Kosten des Uebergangs.

Zu 1. sind folgende Fragen zu erörtern:

a) Bietet die Goldwährung oder die Doppelwährung die grösseren Garantieen, dass der Preis der Circulationsmittel nicht raschen und erheblichen Schwankungen unterliege,
b) wird die einfache Goldwährung oder die Doppelwährung grössere Verwirrungen veranlassen, wenn das Verhältniss des Marktpreises der beiden Edelmetalle gegen einander sich ändert,
c) bietet die einfache Gold- oder die Doppelwährung die grössere Bequemlichkeit für interne und internationale Zahlungsleistungen.

Zu 2. handelt es sich um folgende Fragen:

a) Welcher Preis des Goldes würde sich voraussichtlich herausstellen, wenn das für diesen Uebergang nöthige Gold gekauft werden müsste?
b) Zu welchem Preise müsste das umlaufende Silbercourant gegen die neuen Goldmünzen eingelöst werden, um die nachtheiligen Folgen einer plötzlichen Werthverminderung des circulirenden Mediums zu vermeiden?
c) Welches Werthverhältniss zwischen Gold und Silber würde der Umrechnung der bestehenden auf Silber lautenden Schuldverpflichtungen in auf Gold lautende zu Grunde zu legen sein? oder würde
d) von einer solchen gesetzlichen Umwandlung abzusehen und die Conversion lediglich freiwilligem Uebereinkommen zu überlassen sein?
e) Welche Vorkehrungen hätte der Staat bei gesetzlicher Umwandlung der bestehenden Schuldverpflichtungen zu treffen, um der Gefahr massenhafter Kündigung bestehender Schuldverpflichtungen vorzubeugen?
f) In welchem Umfange würde das eingetauschte Silbercourant zur Ausmünzung neuer Silbermünzen mit einem — wie hohen — darauf zu legenden Schlagschatz benützt werden können?

(Bei dieser Frage ist zu erörtern, bei welcher Höhe der Zahlungen die Goldzahlung obligatorisch sein müsste.)

g) Um welchen Preis würde voraussichtlich das nicht verwendbare Silber verkauft werden müssen?
h) Wie hoch würden sich hiernach die Kosten des Uebergangs für die Staatscassen stellen?

III. Ist der Uebergang zur Doppelwährung zu empfehlen?

Bei dieser Frage bedarf es nicht der Erörterung darüber, ob die Doppelwährung als letztes Ziel der Münzreform zu betrachten sei, da, auch wenn sie gegenwärtig als letztes Ziel angesehen würde, der Uebergang zur einfachen Goldwährung immer noch offen bliebe.

Als Gründe für die Doppelwährung werden angeführt:

1) Die Möglichkeit, mit der Beschaffung der nöthigen Goldmünzen allmälig vorzugehen und dadurch die Kosten der Reform zu vermindern,
2) die Möglichkeit, die bisherigen Silbermünzen auch in dem neuen System zu verwenden,
3) die Möglichkeit einer genauen Umrechnung der bestehenden Schuldverbindlichkeiten in das neue System, indem diese Umrechnung sich den Silberwerthen, auf welche die Verpflichtungen lauten, anschliesst,
4) die Möglichkeit eines solchen Anschlusses an das Französische System, dass durch Aufrechterhaltung der beiden Doppelwährungssysteme neben einander eine Preisumwälzung auf dem Edelmetallmarkte vermieden würde.

Mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte ist in Vorschlag gebracht erstens die Adoption des in

Digitized by Google

Frankreich geltenden festen Verhältnisses zwischen Gold und Silber unter Adoption des Guldenfusses.

Hiernach wäre

1 Gulden = $\frac{2}{3}$ der bisherigen Thlr. = $2\frac{1}{3}$ Frkn. die Rechnungseinheit,

ein 25Frankenstück = 10 Gulden = $6\frac{2}{3}$ heutiger Thaler, das hauptsächlichste Goldstück,

bei Eintheilung des Guldens in 100 Kr. das $\frac{1}{4}$ Thalerstück = 25 Kr., das $\frac{1}{12}$ Thalerstück = $12\frac{1}{2}$ Kr., das $\frac{1}{20}$ Thalerstück = 5 Kr.

Das 25Frankenstück würde $7{,}_{25}$ Gramm Feingold enthalten müssen.

Entsprechend dem Französischen Werthverhältnisse von 1 : $15\frac{1}{2}$ müssten also 10 Fl. = $6\frac{2}{3}$ Thlr. $15\frac{1}{2} \times 7{,}_{25}$ Gramm = $112{,}_{375}$ Gramm fein Silber enthalten.

$6\frac{2}{3}$ Thlr. enthalten aber nur $111{,}_{111}$ Gramm fein Silber, also $1{,}_{264}$ Gramm weniger.

Sollte also 1 Thlr. der bisherigen Währung bei der Schuldverpflichtung auf $1\frac{1}{3}$ Fl. der neuen Währung umgerechnet werden, so würden die Schuldner an Silber $1\frac{1}{4}$ Procent mehr schuldig, die Gläubiger also $1\frac{1}{4}$ Procent an Silber mehr gewinnen.

Es fragt sich also:

Ist es zulässig, diese Differenz zu ignoriren, und zwar

a) bei allen Schuldforderungen (Staatssteuern, Gehälter etc. eingeschlossen) oder

b) bei Schuldforderungen bis zu einer gewissen Höhe und welcher?

Wenn diese Frage verneint wird, so fragt sich: Empfiehlt sich ein System, dessen Rechnungseinheit bei der Umrechnung der bestehenden Schuldverhältnisse zu der aus dem bisherigen System sich ergebenden analogen Rechnungseinheit (1 Fl. öst.) wie $101\frac{1}{2}$ zu 100 verhält?

Genau dieselben Fragen würden sich ergeben, wenn man statt des Guldens den Franken oder ein Vielfaches desselben (5 Frkn.) zur Rechnungseinheit machen wollte. Diesen Vorschlägen gegenüber würde es sich um die Vorzüge des Franken- oder Guldensystems handeln, und zwar

a) rücksichtlich der Grösse der Rechnungsmünze,

b) rücksichtlich der Vorzüge oder Nachtheile einer Uebereinstimmung auch der kleinen Gold- und der Silber- und Scheidemünzen, sowie der Bezeichnungen der Banknoten und des Papiergeldes mit denen der Völker des Frankensystems.

Ein zweites System legt als Haupt-Goldmünze die Goldkrone zu Grunde, welche in 10 Thlr. à 100 Kr. zu theilen wäre.

Nach dem Verhältniss des Goldes zum Silber = $15{,}_5$: 1 würde ein solcher neuer Thaler $\frac{10 \times 15{,}_5}{10} = 15{,}_5$ Gramm Silber enthalten, also, da der gegenwärtige Thaler $\frac{500}{30} = 16{,}_{666}$ Gramm fein Silber enthält, gleich sein $\frac{15{,}_5}{16{,}_{666}} = 0{,}_{93}$ Thaler = $27{,}_9$ Sgr.

Weil dieses Verhältniss ein unbequemes ist, so ist vorgeschlagen, das Verhältniss des Goldes zum Silber = $15{,}_{55}$ zu setzen, wonach der neue Thaler sich auf $0{,}_{933}$ des bisherigen Thalers oder auf 28 Sgr., der Kreuzer sich = $3{,}_{36}$ Pf. = $^{84}/_{100}$ süddeutscher Kreuzer stellen würde.

Es fragt sich, ob das Umrechnungsverhältniss von 14 zu 15 ein günstiges und ob dieses System geeignet, durch Anschlüsse anderer Nationen zu einem internationalen zu werden, und ob durch diese Feststellung des gegenseitigen Werthes der Edelmetalle unserm Markte hinreichende Goldsendungen zugeführt werden, oder ob es sich, wie ebenfalls vorgeschlagen, mehr empfiehlt, das Werthverhältniss auf $15{,}_{75}$: 1 festzustellen.

Endlich ist vorgeschlagen, die Maassnahmen auf die eine zu beschränken:

den Goldkronen einen festen Cours von 9 Thlr. 10 Sgr. zu geben und die weitere Entwickelung der Zukunft zu überlassen.

Es fragt sich, ob auf diesem Wege zu einer beliebten Goldmünze zu gelangen und ein hinreichender Goldumlauf herbeizuführen, und ob zu Gunsten dieser Bequemlichkeit auf die übrigen durch die Münzreform zu erstrebenden Vortheile zunächst zu verzichten sei.

Digitized by Google

Denkschrift über die Gotthardbahn.

Vom Bundeskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage vorgelegt.

(12. bez. 16. Mai 1870.)

Geschichtlicher Rückblick.

Die Herstellung einer directen Eisenbahnverbindung zwischen Deutschland und Italien durch die Schweiz ist seit einer langen Reihe von Jahren Gegenstand der eingehendsten Erörterungen, Untersuchungen und Vorstudien in technischer, finanzieller und commercieller Beziehung gewesen.

Hervorgerufen durch die mehr und mehr hervortretende Erscheinung, dass die fahrbaren Alpenpässe des Splügen, Bernhardin, Gotthard und Simplon, welche früher als Handelswege eine Europäische Bedeutung hatten, bei der fortschreitenden Entwickelung des Verkehrswesens und der dem Verkehr sich öffnenden Schienenstrassen dem Bedürfniss nicht mehr genügen konnten, wurden sie wesentlich gefördert durch das energische von Frankreich unterstützte Vorgehen Italiens, im Westen der Schweiz durch Durchbrechung des Montcenis eine Verbindung zwischen den Französischen und Italienischen Eisenbahnen herzustellen, sowie durch die von Oesterreich mit Erfolg betriebene, eine Verbindung zwischen Italien und dem südöstlichen Deutschland herbeiführende Ueberschienung des Brennerpasses in den Tiroler Alpen.

Die bei der Ausführung dieser Unternehmungen insbesondere bei den Arbeiten an dem Montcenis-Tunnel gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Erfahrungen führten zugleich zu der überzeugenden Gewissheit, dass es bei den eminenten Fortschritten auf dem Gebiete der Technik möglich sein werde, die quer durch die Schweiz sich hinziehenden und die Verkehrsströmung zwischen Nord und Süd hemmenden Centralalpen gleichfalls zu durchbrechen.

War man auch hierüber, sowie über die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit einer Alpenbahn einig, so gingen doch in den zunächst betheiligten Staaten die Ansichten darüber, in welcher Richtung diese Durchbrechung der Centralalpen zu erfolgen habe, lange Zeit auseinander.

Neben dem Lukmanier, welcher zuerst vorgeschlagen und empfohlen worden war, kamen auch der Gotthard, der Simplon, der Splügen, der Bernhardin und der Septimer zur Mitbewerbung. Bernhardin und Septimer fanden wegen örtlicher Verhältnisse und Schwierigkeiten wenig Beachtung und traten sehr bald ganz zurück. Dagegen fand jedes der übrigen vier Projecte warme Vertheidiger, die sich in der Schweiz um so heftiger zu bekämpfen suchten, als wenigstens zunächst nur ein Project Aussicht auf Realisirung haben konnte und jede der Parteien glaubte, das locale Interesse in den Vordergrund stellen zu müssen. Simplon und Splügen verloren jedoch nach und nach an Terrain. Der Simplon lag dem Verkehrsgebiet der Montcenis-Bahn, der Splügen dem der Brennerbahn zu nahe, als dass von den über diese Pässe geführten Bahnen eine Erfüllung des angestrebten Zweckes erwartet werden konnte, und ausserdem entsprach keine von beiden Linien dem Interesse der Schweiz, durch die Alpenbahn zugleich eine innigere Verbindung zwischen dem Canton Tessin und den übrigen Cantonen herbeizuführen, indem beide Linien den Canton Tessin ganz unberührt liessen. Nachdem nun auch Italien, veranlasst durch die sorgfältig und eingehend behandelte Untersuchung einer zu diesem Zwecke von der Italienischen Regierung eingesetzten technischen und commerciellen Commission, das früher aus nationalen Interessen begünstigte Project, die Verbindung mit der Schweiz und Deutschland durch den Splügen zu gewinnen, zurücktreten liess und sich dem Gotthardproject zuwandte, standen sich im Jahre 1866 eigentlich nur noch die Gotthard- und die Lukmanier-Linie gegenüber.

Sowohl in der Schweiz als auch in Italien wurde das Unternehmen als ein internationales im weiteren Sinne angesehen, und die Regierungen beider Länder liessen sich in ihren Bestrebungen, den Bau einer Alpenbahn zur Ausführung zu bringen, von der Voraussetzung leiten, dass für die Durchführung des einen oder des andern der concurrirenden Projecte die Beihülfe aller derjenigen im Norden der Schweiz gelegenen Staaten eintreten würde, denen ein Interesse an dem Zustandekommen des Unternehmens nachzuweisen sei.

Einer solchen Unterstellung war in Anbetracht einerseits der hohen Bedeutung einer Alpenbahn für die internationalen, politischen und commerciellen Verhältnisse und andererseits der Höhe der veranschlagten, zu den Finanzkräften der beiden Länder ausser Verhältniss stehenden Kosten eine Berechtigung nicht zu versagen. Sie war zunächst die Veranlassung, dass die betheiligten Deutschen Staaten

Digitized by Google

von den verschiedenen Projecten und den Resultaten der Untersuchungen unterrichtet und dass an sie Anträge auf eine finanzielle Betheiligung gerichtet wurden.

Diese Anträge fanden zunächst bei der Grossherzoglich Badischen Regierung eine günstige Aufnahme und Unterstützung, indem dieselbe entschieden für die Gotthardlinie eintrat und nicht nur der Bereitwilligkeit, das Unternehmen durch finanzielle Beihülfe zu fördern, sofern für den Uebergang der Gotthardpass gewählt werden würde, Ausdruck, sondern auch den Wunsch zu erkennen gab, dass die Königlich Preussische Regierung die Initiative ergreifen und unter den Regierungen derjenigen Deutschen Staaten, für deren Verkehrs- und Handelsbeziehungen die Herstellung einer directen Schienenverbindung zwischen der Schweiz und Italien von näherem Interesse sein würde, eine gemeinsame Erwägung der auf die eventuelle Unterstützung dieses Unternehmens bezüglichen Fragen veranlassen möchte, um dadurch eine Verständigung über gemeinsame Entschliessungen zu erzielen.

Die Königlich Preussische Regierung war der Entwickelung der Alpenbahnfrage mit lebhaftem Interesse gefolgt. Die verschiedenen Projecte sowohl, als auch die auf Unterstützung des Unternehmens gerichteten Anträge hatten im Schoosse derselben die eingehendste Prüfung und Erörterung gefunden.

Durchdrungen von der hohen Bedeutung des angestrebten Unternehmens sowohl für die Interessen des Deutschen Zollvereins im Allgemeinen, als auch für Preussen im Besonderen, und überzeugt, dass die gemeinsamen Erörterungen unter den meistbetheiligten Deutschen Staaten wesentlich zur Klärung der Verhältnisse beitragen würden, entsprach sie bereitwilligst dem von der Grossherzoglich Badischen Regierung gestellten Verlangen. Die von ihr im Februar 1866 erlassenen Einladungen beziehungsweise eingeleiteten Verhandlungen führten jedoch zu keinem Ergebniss; die bald darauf eintretenden kriegerischen Ereignisse drängten diese Frage zurück.

Nach Beendigung des Krieges wurde die Angelegenheit von den Schweizerischen Organen wieder aufgenommen und unter dem Hinweis, dass Italien an der früher gegebenen Zusage, sich an dem Unternehmen mit einer Subvention von etwa 40 Mill. Francs betheiligen zu wollen, festhalte und die entsprechenden Vorlagen dem Parlamente zugehen zu lassen beabsichtige, sofern die Deutschen Staaten die bisher beobachtete Reserve aufgeben und die von ihnen zu gewährende Beihülfe fixiren würde, wurde nunmehr die Vermittelung des Norddeutschen Bundes angerufen.

Das Interesse des Letzteren an dem Zustandekommen des Unternehmens war füglich nicht in Zweifel zu ziehen, auch liessen die freundschaftlichen Beziehungen zu der Schweiz und Italien es nicht angemessen erscheinen, sich den Anträgen gegenüber ablehnend zu verhalten.

Da es indessen in der Schweiz selbst noch immer nicht gelungen war, über die für die Alpenbahn zu wählende Richtung zu einer Entscheidung zu gelangen, so war zunächst darauf hinzuwirken, dass, so sehr Deutschland auch die Ueberschienung der Alpen wünschen möge, das Unternehmen doch vor allen Dingen ein schweizerisches sei und dass, so lange es nicht möglich gewesen, sich in der Schweiz über die Rivalitäten der Cantone hinaus zu einem gemeinsamen Plane zu vereinigen, auch das Interesse der Nachbarländer fruchtlos angerufen werden würde.

Eine solche Vereinigung der verschiedenen in der Schweiz sich gegenüberstehenden Interessen wurde wesentlich erschwert durch die dortige Verfassung, welche den Bau und Betrieb von Eisenbahnen den Cantonen und der Privatthätigkeit zuweist, den Cantonen allein das Recht gewährt, auf ihren Territorien Concessionen zu ertheilen und der Bundesregierung lediglich die negative Befugniss einräumt, den Bau solcher Bahnen zu verhindern, welche die militairischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen würden.

Gegenüber den beiden, aus Cantonen und Eisenbahngesellschaften gebildeten Vereinigungen, von denen die eine den Bau über den Gotthard, die andere den Bau über den Lukmanier erstrebte, war somit die Bundesregierung thatsächlich verhindert, eine Entscheidung zu treffen oder einen Ausgleich anzubahnen, so lange nicht eine vom Auslande gebotene Veranlassung ihr gestattete, die Initiative zu ergreifen.

Diese Verhältnisse liessen Italien eine Verbindung mit Baden und dem Norddeutschen Bunde suchen, um durch eine förmliche Erklärung zu Gunsten der Gotthardlinie die in der Schweiz noch obwaltenden Zweifel über die Richtung der Bahn zu lösen und damit für die weitere Entwickelung der Frage eine feste Grundlage zu gewinnen.

Die Entscheidung der Frage, welche Richtung für die Alpenbahn vorzuziehen, war den Deutschen Regierungen keineswegs so klar vorgezeichnet als Italien. Die Verschiedenheit der Interessen, welche in der Schweiz eine Verständigung verhinderte, waltete auch in Deutschland ob, indem durch die geographische Lage und die Gestaltung des Eisenbahnnetzes die östlichen Theile des Norddeutschen Bundesgebiets und Bayern auf einen östlichen, die westlichen Theile des Bundesgebiets und Baden auf einen centralen Uebergang über die Alpen angewiesen wurden. Diese Umstände liessen voraussehen, dass, welche Richtung auch gewählt werden würde, immer nur ein Theil von Deutschland mit der Wahl zufrieden sein werde und ihnen gegenüber musste es um so mehr wünschenswerth sein, von der Schweiz selbst die Initiative der Entscheidung ergriffen zu sehen, als eine von Aussen gegebene Anregung zur Zeit nicht durch die Zusage einer materiellen Förderung des Unternehmens unterstützt werden konnte.

Indessen die constitutionelle Unmöglichkeit, in der sich die Regierung der Eidgenossenschaft befand, dem ausgesprochenen Verlangen zu genügen, forderte dazu auf, die Lösung einer Frage zu fördern, welche ohne empfindlichen Nachtheil nicht nur für die Interessen der Schweiz und Italien, sondern auch für die Interessen eines grossen und gewerbreichen Theils des Norddeutschen Bundesgebiets füglich nicht länger verschoben werden konnte.

Digitized by Google

Es wurde daher der Gesandte des Norddeutschen Bundes ermächtigt, der Schweizerischen Bundesregierung zu erklären, dass nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Norddeutschen Interessen und in der Erwägung, dass der für einen östlichen Uebergang interessirte Verkehr Norddeutschlands wenigstens zum Theil durch die inzwischen eröffnete Brennerbahn Befriedigung gefunden, für die Durchbrechung der Centralalpen der Gotthardlinie der Vorzug zu geben sei.

Die Erklärung des Norddeutschen Bundes traf zusammen mit ähnlichen Kundgebungen Seitens der Regierungen von Italien und Baden, deren Wirkung jedoch wesentlich verstärkt wurde durch die Hinzufügung, dass von beiden Staaten eine pecuniäre Betheiligung ausschliesslich nur für die Gotthardlinie in Aussicht gestellt werden könne.

Die abgegebenen Erklärungen gewährten der Schweizerischen Bundesregierung die erwünschte Möglichkeit, aus der bisherigen Unthätigkeit herauszutreten und die weitere Behandlung der Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Sie waren derselben aber auch eine Veranlassung, die für die Gotthardlinie bearbeiteten Pläne und Programme den drei nicht Schweizerischen Staaten mit dem Antrage vorzulegen, auf Grund derselben die weiteren Verhandlungen in einer zu Bern abzuhaltenden Conferenz von Bevollmächtigten zu pflegen, indem die Bundesregierung von der Unterstellung ausging, dass die gegenseitig zu übernehmenden Verpflichtungen durch Staatsverträge zu regeln sein würden, für welche die Vorlagen als Basis dienen könnten.

Die Regierungen von Baden und Italien erklärten ihre Bereitwilligkeit, in derartige Verhandlungen einzutreten. Von Seiten des Norddeutschen Bundes konnte die gleiche Bereitwilligkeit nicht ohne Vorbehalt ausgesprochen werden. Das Präsidium musste um so mehr Anstand nehmen, ohne Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags in Verhandlungen einzutreten, welche auf die Gewährung einer Subvention für die Ausführung des Unternehmens gerichtet waren, als die gemachten Vorlagen weder ein sicheres Urtheil über den Kostenaufwand, welchen das Unternehmen erforderte, zuliessen, noch eine zuverlässige Angabe über die Mittel enthielten, welche der Schweiz zur Deckung bestimmt zur Disposition standen und somit die nothwendigsten Grundlagen für eine Entschliessung über die Subvention nicht gewährten. Es war deshalb Werth darauf zu legen, vorab nicht nur ein in allen Einzelheiten ausgearbeitetes Project zu besitzen, welches dem Irrthum und dem Zufall so wenig Raum liess, als dies bei grossen baulichen Unternehmungen überhaupt thunlich, sondern auch den Umfang der Verpflichtungen, sowie die Leistungsfähigkeit derjenigen zu kennen, welche sich an der Subvention betheiligten. Hiernach konnte die Theilnahme des Norddeutschen Bundes an der beabsichtigten Conferenz nur unter der Voraussetzung eintreten, dass deren Berathungen zu der wünschenswerthen Vervollständigung der Vorlagen über das Gotthardbahnproject führen würden, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass das Eingehen in Verhandlungen über die Geldfrage ohne Genehmigung des Bundesraths und Reichstags nicht stattfinden könne.

Die Schweizerische Bundesregierung erblickte in der ausgesprochenen Absicht, der Conferenz lediglich einen informatorischen Charakter zu geben und sie, ohne den Norddeutschen Bund finanziell zu engagiren, dazu beitragen zu lassen, die technische Seite der Frage gründlicher, als bis dahin geschehen, aufzuklären, und auf diesem Wege eine sichere Grundlage für künftige Entschliessungen zu gewinnen, kein Hinderniss, die Conferenz zusammentreten zu lassen.

Sie hat in den Tagen vom 13. September bis 13. October v. J. in Bern stattgefunden.

Project des Gotthard-Comités bezw. Vorlage der Schweiz.

Nach den von der Schweizerischen Bundesregierung den übrigen Staaten übermittelten, durch das Gotthard-Comité aufgestellten Projecten sollte das herzustellende Bahnnetz

a) die Stammlinien:

Chiasso-Lugano-Bellinzona mit	53,7 Kil.
Bellinzona-Biasca-Flüelen-Goldau mit	125,7 „

b) die Zweiglinien:

Goldau-Immensee-Küssnacht-Luzern mit	23,4 „
Goldau-St. Adrian-Zug	15,5 „
Bellinzona-Locarno	18,0 „
überhaupt	236,3 Kil.

umfassen.

Der Bau sollte in zwei Stadien der Art ausgeführt werden, dass die nördlich von Flüelen gelegenen Strecken, sowie die Linie Bellinzona-Lugano gleichzeitig mit dem grossen Tunnel, die übrigen Theile hingegen, d. h. die Linien Flüelen-Göschenen, Airolo-Locarno und Lugano-Chiasso, schon nach Verlauf von 4 Jahren, vom Beginn der Tunnelarbeiten an gerechnet, dem Betriebe übergeben werden könnten, und zwar in Verbindung mit Trajectanstalten auf dem Vierwaldstätter und Langensee, sowie mit einem gut organisirten Post- und Frachtfuhrdienst auf der 34 Kilometer langen Strassenstrecke Göschenen-Airolo, wenn es nicht vorgezogen werde, zwischen den beiden letzteren Punkten eine provisorische Ueberschienung herzustellen.

Mit der Eröffnung des Tunnels sollten sämmtliche Zufahrts-Linien in Betrieb gesetzt sein, und zwar in Verbindung mit einer Trajectanstalt auf dem Langensee für so lange, als die Bahn nicht auch in dieser Richtung eine ununterbrochene Fortsetzung gefunden haben würde.

Man ging von der Ansicht aus, dass der Alpentunnel zwischen Göschenen und Airolo von den subventionirenden Staaten, Gemeinden und Bahngesellschaften entweder selbst oder durch Hergabe der nothwendigen Mittel auszuführen, die Zufahrtslinien zum Alpentunnel aber von der zu concessionirenden Gesellschaft herzustellen wären.

Für den in einer geraden Linie zwischen Göschenen und Airolo zu erbauenden Alpentunnel, waren nach Maassgabe des von der Italienischen Commission adoptirten Entwurfs folgende Hauptdaten gegeben:

Gesammtlänge	14,900 Meter,
Culminationshöhe in der Mitte des Tunnels	1,137 „

Digitized by Google

Höhe der nördlichen Mündung in Göschenen . . . . . 1,110 Meter,
Höhe der südlichen Mündung in Airolo . . . . . 1,130 „
Grösste Schachttiefe bei Andermatt 0,303 „
Höhe am Fusse des Schachts bei Andermatt . . . . . 1,152,5 „
Länge des unschachtbaren Theils des Tunnels . . . . . 11,500 „
Grösste Steigung auf 3,400 Meter Länge von der nördlichen Mündung an . . . . . 6,67 pro Mille,
Steigung auf den übrigen 11,500 Meter Länge . . . . . 1,00 „
Mittlere Steigung im Tunnel . . . . 2·28 „

Gestützt auf garantirte Anerbietungen für die Ausführung des Tunnels und in Uebereinstimmung mit einer Berechnung des Ingenieurs Grattoni, Dirigenten des Mont-Cenistunnel, war die Bauzeit für den Gotthardtunnel auf 8½—9 Jahre und der Kostenaufwand, einschliesslich der Kosten für den Oberbau aus Stahlschienen, auf 62 Millionen Franken geschätzt.

Bei den Zufahrtslinien zum Tunnel wurden nach der Natur der Terrain- und Betriebsschwierigkeiten alpine und subalpine Zufahrten unterschieden und zu den ersteren die Linien Flüelen-Göschenen und Airolo-Biasca, zu den letzteren die Linien nördlich von Flüelen bis Luzern und Zug und südlich von Biasca bis Chiasso und Locarno gerechnet.

Die Berechnung des Anlagecapitals für die alpinen Zufahrten basirt auf einem Project des Ingenieurs Koller, welches anstatt der früher angenommenen 25 pro Mille eine Maximalsteigung von 50 pro Mille und für den Betrieb die Anwendung der Systeme von Fell oder von Agudio voraussetzte. Die grösseren Steigungen waren für die Strecken Amsteg-Göschenen (13,7 Kilometer), Dazio grande-Faido (5,2 Kil.) und Lavorgo-Giornicio (5 Kil.), also überhaupt für 23,9 Kilometer angenommen. Im Uebrigen sollte die Steigung von 25 pro Mille nirgends überschritten werden und das durchschnittliche Gefälle der alpinen Linien 22,3 pro Mille und bei Hinzuziehung des Tunnels nur 18,6 pro Mille betragen. Man glaubte, durch Annahme der grösseren Steigungen die Bahnlänge und die Anlagekosten auf ein Minimum zu reduciren, ohne dadurch die Betriebskosten und die Fahrzeiten zu vermehren oder die Sicherheit des Betriebes zu beeinträchtigen.

Zur Berechnung der Anlagekosten für die subalpinen Linien hatten die Projecte von Beckh und Gerwig für die nördliche Abtheilung Flüelen-Luzern-Zug und von Wetli für die südliche Abtheilung Biasca-Bellinzona-Chiasso-Locarno als Basis gedient.

Auf der nördlichen Abtheilung sollte die Maximalsteigung von 15 pro Mille auf 12 pro Mille zurückgeführt und die durchschnittliche Steigung nicht höher als 4,9 pro Mille gegriffen werden. Bei der südlichen Abtheilung sollte für die Thallinie Biasca-Locarno die Maximalsteigung 10 pro Mille, die mittlere Steigung 4,13 pro Mille betragen, während für die Hügellinie Bellinzona-Chiasso eine Maximalsteigung von 25 pro Mille auf der nördlichen Abdachung des Monte Cenere und von 18 pro Mille auf der südlichen Abdachung desselben, sowie eine mittlere Steigung von 12,8 pro Mille vorgesehen war.

Einschliesslich der Zinsen während der Bauzeit, welche unter Annahme eines Zinsfusses von 5 Procent pro anno und Anwendung desselben auf den ganzen Kostenaufwand für die halbe Bauzeit der betreffenden Strecken berechnet waren, stellte sich das Anlagecapital für die einzelnen Strecken der Zufahrtlinien wie folgt:

Bauzeit. Jahre.	Linien.	Länge. Kilometer.	Baukosten, incl. Oberbau und Betriebsmaterial. Fr.	Bauzinsen. Fr.	Totalkosten. Fr.
2	Zug-St. Adrian-Goldau . . . . . (einspurig)	15,3	4,130,000	206,500	4,336,500
2	Luzern-Küssnacht-Immensee . . . . . (einspurig)	15,5	5,100,000	255,000	5,355,000
2	Immensee-Goldau . . . . . (einspurig)	8,1	1,540,000	77,000	1,617,000
4	Goldau-Flüelen . . . . . (zweispurig)	23,4	12,960,000	1,296,000	14,256,000
4	Flüelen-Göschenen . . . . . (zweispurig)	30,7	15,240,000	1,524,000	16,764,000
4	Airolo-Biasca . . . . . (zweispurig)	36,8	17,760,000	1,776,000	19,536,000
2	Biasca-Bellinzona . . . . . (zweispurig)	20,0	5,500,000	275,000	5,775,000
2	Bellinzona-Locarno . . . . . (einspurig)	18,0	4,500,000	225,000	4,725,000
4	Bellinzona-Chiasso . . . . . (einspurig)	53,6	20,000,000	2,000,000	22,000,000
		221,4	86,730,000	7,634,500	94,364,500
	Unter Hinzurechnung der für den Tunnel auf				62,000,000
	veranschlagten Kosten belief sich der Gesammtaufwand auf				156,364,500

Der für die Linie zu erwartende Verkehr war auf 180,000 Reisende und 270,000 Tonnen Gut (auf die Gesammtlänge sämmtlicher Linien vertheilt) veranschlagt, und glaubte man eine entsprechende Ersparniss an den Ausgaben für den Oberbau und für die Betriebsmittel in Aussicht nehmen zu können, falls und so lange die übrigen Ziffern nicht erreicht werden würden.

Um die Bildung einer Actiengesellschaft für die Ausführung der Gotthardbahn zu ermöglichen, hielt man — ausser dem Bedarf für den grossen Tunnel — zur Deckung des Ausfalls in Folge des strecken-

Digitized by Google

weisen Bahnbetriebes vor Eröffnung des Tunnels, zur Errichtung der provisorischen Trajectanstalten auf dem Vierwaldstätter- und Langensee, zum Zwecke der Verbesserung der Communicationen zwischen Göschenen und Airolo für die Dauer des Provisoriums, sowie für Ermässigung der kilometrischen Anlagekosten der Zufahrtlinien noch eine weitere Subvention von 28 Millionen Franken für erforderlich und bezifferte somit die Gesammtsumme der *à fonds perdu* zu leistenden Subvention auf 90,000,000 Franken, die in acht gleichen Jahresraten eingezahlt werden sollten.

Eröffnung der Conferenz.

Der Präsident der Schweizerischen Bundesregierung, welcher die Conferenzverhandlungen leitete, empfahl diese Vorschläge, sowie die mit denselben übergebenen Pläne und Profile bei den Berathungen als Basis anzunehmen. Von dem technischen Delegirten des Norddeutschen Bundes, Ober-Baudirector Weishaupt, wurde zunächst darauf hingewiesen, dass es vor dem Eintritt in die Specialverhandlungen unerlässlich sein werde, durch die technischen Delegirten die Strecke bereisen zu lassen, um für die Beurtheilung der verschiedenen, für das Unternehmen aufgestellten Pläne, welche nur bezüglich des Tunnelbaues eine ziemliche Uebereinstimmung ersehen liessen, sowie für die Prüfung der für den Betrieb der Alpenbahn proponirten Einrichtungen eine gründliche Basis zu gewinnen. Die Angemessenheit einer solchen Bereisung war nicht zu verkennen und man kam daher überein, die Verhandlungen erst nach der Localbesichtigung bezw. nach der Rückkehr der technischen Delegirten wieder aufzunehmen.

Beitritt Württembergs.

Inzwischen war bei der Schweizerischen Bundesregierung eine Erklärung der Württembergischen Regierung eingelaufen, nach welcher dieselbe für die Verbindung zwischen Italien und Deutschland einer Alpenbahn über den Gotthard gleichfalls den Vorzug vor allen anderen Projecten gebe und unter dem Vorbehalte, dass die von Württemberg zu gewährende Subvention der Zustimmung der Kammern bedürfe, bereit sei, sich an dem Unternehmen zu betheiligen. Diese Erklärung war Veranlassung, dass Delegirte der Württembergischen Regierung den Conferenzverhandlungen beitraten.

Feststellung der Bahnlinien.

In der Conferenz herrschte darin Uebereinstimmung, dass bei der Wahl der Linien für die Alpenbahn auf das Interesse des internationalen Verkehrs, dem das Unternehmen vorzugsweise zu dienen habe, besondere Rücksicht zu nehmen, und dass es nothwendig sei, für dasselbe eine möglichst directe Verbindung mit den im Norden und Süden der Alpen bestehenden Linien anzustreben und zwar im Süden der Alpen in der Richtung auf Mailand, Genua, Turin etc., im Norden der Alpen in der Richtung auf Luzern für den Verkehr über Waldshut, Schaffhausen und Romanshorn bezw. über den Bodensee.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, hielt man aus dem Projecte des Gotthard-Comités die Linien Goldau-Bellinzona, Bellinzona-Chiasso und Goldau-Immensee-Luzern für zweckmässig und empfehlenswerth. Die Linien Bellinzona-Locarno und Goldau-St. Adrian-Zug gleichfalls zu empfehlen, nahmen die technischen Delegirten der nicht schweizerischen Staaten jedoch Anstand.

Bezüglich der ersteren war von dem Delegirten Italiens mitgetheilt, dass dieselbe auf dem rechten Ufer des Langensees gegenwärtig keine Aussicht auf Fortsetzung habe, nachdem die Italienische Regierung sich definitiv entschieden habe, die Verbindung mit Genua auf dem linken Ufer des Langensees herzustellen. Aus diesem Grunde glaubte man der Linie Bellinzona-Locarno die Linie Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze mit der Richtung auf Luino substituiren zu müssen, welche eine Länge von circa 25 Kilometern umfasse, auf einer ziemlich bedeutenden Entfernung der Trace der Linie Bellinzona-Locarno folge und daher die Anlage einer Zweigbahn nach Locarno erleichtern werde.

Die Linie Goldau-St. Adrian-Zug, deren Ausführung Schwierigkeit darbietet, und nach der Berechnung des Gotthard-Comités einen Kostenaufwand von 4,336,500 Fr. erfordern wird, konnte durch eine beinahe um die Hälfte kürzere Linie Immensee-Buonas mit einem Anschlusspunkt zwischen Rothkreuz und Cham (Stationen der schweizerischen Nordostbahn von Altstetten nach Luzern) ersetzt werden. Dieselbe verlängert zwar gegen die Linie Goldau-St. Adrian-Zug den Weg nach Zürich um etwa 1¼ Kilometer, die Abkürzung, welche letztere darbietet, würde jedoch ausser Verhältniss stehen zu dem erforderlichen Mehraufwand von 2,380,000 Fr., zumal der Nachtheil für die Verbindung mit Deutschland über Rothkreuz-Waldshut verschwindet, ja sich in einen Vortheil verwandelt, sobald die von der Natur vorgezeichnete Linie Rothkreuz-Turgi zur Ausführung gelangt.

Obwohl die Vertreter dieser Ansicht geltend zu machen suchten, dass lediglich die internationale Verbindung zwischen Deutschland und Italien als der Zweck des Unternehmens im Auge zu behalten, und dass schon die Subventionsfrage eine Verwerfung jeder für die internationale Verbindung nicht nothwendigen Abzweigung gebiete, wurde es Seitens der Schweizerischen Delegirten doch als unmöglich bezeichnet, dem Verlangen zu entsprechen. Was die Linie Bellinzona-Locarno betreffe, so sei die Abzweigung auf Locarno von dem Canton Tessin bei Ertheilung der Concession ausdrücklich verlangt, die Concession setze fest, dass sie gleichzeitig mit der Linie Lugano-Chiasso ausgeführt werden müsse und Seitens des Cantons Tessin werde ohne diese Abzweigung, welche nicht lediglich den localen Interessen von Locarno, sondern auch den Interessen eines grossen Theils des Cantons diene, für die Alpenbahn niemals die Concession auf Tessinischem Territorium ertheilt werden.

Eine gleiche Concessionsverweigerung sei von den betheiligten Cantonen zu erwarten, wenn im Norden der Alpen nicht die projectirte Linie Goldau-Zug gewählt werde. Auch sei, um die Concession für die Linie Zürich-Zug-Luzern zu erlangen, bereits

Digitized by Google

vor 6 Jahren dem Canton Zug das Zugeständniss gemacht, den durchgehenden Verkehr stets durch seine Hauptstadt zu leiten, und eine gleiche Verpflichtung sei das Gotthard-Comité eingegangen, um die Concession für die grosse Alpenbahn zu erhalten. Die Linie erscheine also als ein Servitut, das sich nicht beseitigen lasse. Der Canton Zug werde auch niemals eine Concession zum Bau einer von Rothkreuz oder Cham sich abzweigenden Linie ertheilen, da durch eine solche der grösste Theil des Cantons von dem durchgehenden Verkehr abgeschnitten würde. Müsste man deshalb auch Schweizerischer Seits an der Linie Goldau-St. Adrian-Zug im Norden der Alpen und an der Linie Bellinzona-Locarno im Süden der Alpen festhalten, so sei man doch bereit, auch die zur Verbindung mit Genua auf dem linken Ufer des Langensees projectirte Linie Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze in das Unternehmen aufzunehmen, und da die streitige Frage eigentlich nur für die Subvention eine praktische Bedeutung habe, so sei es den subventionirenden Staaten anheimzustellen, ob und in wie weit sie bei Bemessung der Höhe der Subvention auf diese Differenz Rücksicht zu nehmen für gut befänden.

Hiernach musste man sich entschliessen, in das Unternehmen nachfolgende Linien aufzunehmen:

Luzern-Küssnacht-Immensee-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Goldau-Flüelen-Biasca-Bellinzona,
Bellinzona-Lugano-Chiasso,
Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze (Pino), in der Richtung auf Luino und mit einer Abzweigung auf Locarno.

Anschlusslinien.

Um der Alpenbahn die erwünschten beziehungsweise erforderlichen Anschlüsse im Norden und Süden der Alpen zu sichern, erklärte sich die Schweizerische Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, dass das Bahnnetz der Schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft durch einen Uebergang über den Rhein bei Basel mit dem Grossherzoglich Badischen Bahnnetz verbunden werde, und Seitens der Italienischen Regierung wurde die Verpflichtung übernommen, nicht nur zur Erreichung einer Verbindung mit Mailand und Oberitalien der in Chiasso einmündenden Alpenbahn eine Fortsetzung nach Camerlata zu geben, sondern auch auf dem linken Ufer des Langensees eine Bahn zu bauen, welche an die Alpenbahnstrecke Bellinzona-Magadino in der Nähe von Pino anschliessen und an einem, von der Italienischen Regierung noch zu bestimmenden Punkte das direct auf Genua führende Italienische Bahnnetz erreichen würde. In der Conferenz wurde es ferner als wünschenswerth bezeichnet, auch bei den bestehenden, an die Alpenbahn sich anschliessenden Eisenbahnlinien auf eine möglichste Abkürzung der Entfernungen Bedacht zu nehmen, insbesondere die Inconvenienzen zu beseitigen, welche dem über Waldshut sich bewegenden Verkehr nicht nur aus der Lage der Station Altstetten als Kopfstation, sondern auch aus dem durch diese Station veranlassten Umweg entstehen.

Zu diesem Behufe hielt man es für zweckmässig, in dem demnächst abzuschliessenden Vertrage eine entsprechende Festsetzung zu treffen, durch welche die contrahirenden Staaten veranlasst würden, auf eine Berichtigung der bestehenden Eisenbahnlinien hinzuwirken.

Die Seitens der Badischen Delegirten gestellte Forderung, dass die Eidgenossenschaft die Verpflichtung übernehme, die aus der Lage der Station Altstetten entspringenden Nachtheile durch den Bau einer die Entfernung zwischen Goldau und Waldshut um etwa 8—10 Kilometer abkürzenden Bahn von Birmenstorf nach Dietikon zu beseitigen, erklärten die Schweizerischen Delegirten nicht erfüllen zu können, weil der Eidgenossenschaft die Macht fehle, die Nordostbahn- oder eine andere Gesellschaft zur Ausführung zu nöthigen. Die Wichtigkeit der von Baden gewünschten Abkürzung werde von ihnen nicht verkannt, gleichwohl könnten sie aber nur die Verpflichtung übernehmen, sich nach Kräften für die Erbauung einer Strecke, welche den Umweg über Altstetten vermindern würde, zu bemühen.

Auf das wiederholt von Baden ausgesprochene Verlangen, dass, falls diese Strecke bei Inbetriebsetzung der Alpenbahn nicht erbaut sein sollte, eine entsprechende Tarifreduction einzutreten habe, übernahm die Schweiz auch diese Verpflichtung, indem man unterstellte, dass der Verlust eventuell von der Gotthardgesellschaft zu tragen und dass die Uebernahme dieser Last für Baden eine Veranlassung sein würde, eine entsprechende Erhöhung der Subventionsrate eintreten zu lassen.

Steigungsverhältnisse der Alpenbahn.

Um die Baukosten möglichst zu verringern und dadurch die Ausführung des Unternehmens zu erleichtern, war das Gotthard-Comité von der Ansicht ausgegangen, dass für die zum Tunnel führenden Linien eine Maximalsteigung auf den ca. 23 Kilometer langen Strecken Amsteg-Göschenen, Daziogrande-Faido und Lavorgo-Giornico für den Betrieb entweder das System Fell oder das System Agudio oder eine Verbindung von Beiden anzunehmen sei. Eine gründliche Prüfung der einschlägigen Verhältnisse durch die technischen Delegirten der Conferenz führte aber zu der Ueberzeugung, dass der wesentliche Zweck des Unternehmens nicht erreicht werden würde, wenn man dem gewöhnlichen Bau- und Betriebssysteme künstliche Systeme substituiren und dadurch nicht nur die Schnelligkeit und Oekonomie des Betriebsdienstes, sondern auch die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen wollte, dass es vielmehr zweckmässig sei, für die Gotthardbahn keine höheren Steigungen als die der Brennerbahn zuzulassen.

Das System Fell war nur für provisorische Anlagen als geeignet zu erachten, seine Transportkraft ist eine schwache und genügt nicht für den Verkehr, welchen man für die Gotthardbahn in Aussicht zu nehmen hat. Auch das System Agudio lässt sich nur für gewisse specielle Fälle, nicht aber

Digitized by Google

für eine internationale Linie und für die Gotthardlinie umsoweniger empfehlen, als die Anwendung desselben theils durch die ungünstigen klimatischen Verhältnisse des Gotthard, theils dadurch beeinträchtigt werden würde, dass die Gesammtlänge der stärkeren Steigungen von 23 Kilometern sich auf drei von einander getrennte Strecken vertheilt, und da das Agudiosche System nur für Steigungen bis zu 5 Kilometern Länge bestimmt ist, die Einschiebung von 4 Horizontalen nothwendig würde.

Für die nördliche Zugangsstrecke Flüelen-Göschenen war von Italien die Annahme des Projects Wetli empfohlen worden, welches ohne Erhöhung der Maximalsteigung über 25 pro Mille durch sofortiges Verlassen der Thalsohle bei Flüelen eine Abkürzung der Linie um 6¼ Kilometer und eine Kostenersparniss von p. p. 4 Millionen Franken ermöglichte; man glaubte jedoch auch ohne eingehende Prüfung über die Durchführbarkeit dieses Projects, welche wegen fehlender Terrainaufnahme nicht wohl möglich war, dasselbe schon mit Rücksicht auf die grossen Terrainschwierigkeiten und die daraus für den Betrieb resultirenden Gefahren verwerfen zu müssen. Man verständigte sich demgemäss dahin, dass das Maximum der Steigungen für die Alpenbahn auf 25 pro Mille zuzulassen sei, falls sich dieses bei dem Bau als unumgänglich nothwendig ergeben sollte. In diesem Falle soll jedoch die Gotthardgesellschaft die besondere Genehmigung der Schweizerischen Bundesregierung einzuholen haben. Die zulässig geringste Länge der Radien für die Curven wurde auf 300 Meter festgesetzt.

Geleisanlage.

In den Vorschlägen des Gotthards-Comités waren für die Strecke Goldau-Bellinzona 2 Geleise und für die übrigen Strecken ein Geleis vorgesehen. Bei der Prüfung dieser Vorschläge glaubte man von der Erwägung ausgehen zu müssen, dass zwei Geleise zwar nur nothwendig sind, wo durch stärkere Steigungen als 12 pro Mille das Fahren mit grosser Geschwindigkeit und mit grossen Lasten verhindert wird, dass es indessen zweckmässig ist, auch den mehr oder weniger nahen Zeitpunkt ins Auge zu fassen, wo eine Vermehrung des Verkehrs die Legung eines zweiten Geleises auf der ganzen Strecke Goldau-Bellinzona wünschenswerth machen würde, so dass es sich empfehle, auch auf den minder ansteigenden Theilen dieser Strecke wenigstens die Tunnels in der Weite für zwei Geleise herzurichten.

Man einigte sich demzufolge in der Festsetzung, dass die Strecke von Flüelen bis Biasca zweigeleisig herzustellen, dass auf dem übrigen Theil der Strecke von Goldau-Bellinzona die Tunnels für zwei Geleise, die Kunstbauten und Erdschüttungen aber nur für ein Geleis auszuführen und dass alle übrigen Strecken durchweg eingeleisig zu bauen seien.

Bauzeit und deren Anfang.

Als Bauzeit wurden für die Linien

Luzern-Küssnacht-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Biasca-Bellinzona,
Lugano-Chiasso,
Bellinzona-Magadino-Grenze mit der Abzweigung nach Locarno

2½ Jahre, für die Linien

Goldau-Flüelen,
Flüelen-Göschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzona-Lugano

4½ Jahre, und für den grossen Tunnel zwischen Göschenen und Airolo 9 Jahre in Aussicht genommen. Wenn man auch von vornherein darin einverstanden war, dass die von dem Gotthard-Comité projectirten provisorischen Trajectanstalten nicht zu empfehlen, vielmehr eventuell der Privatspeculation zu überlassen seien, so konnte man sich anfänglich doch nicht über die Reihenfolge und über die Zeit, in der die einzelnen Linien in Angriff zu nehmen, einigen.

Die Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens vertraten die Ansicht, dass man sich beschränken müsse, die Arbeiten mit der Durchbrechung des Tunnels zu beginnen und die Zufahrtsstrecken erst in Angriff zu nehmen, wenn die Durchbrechung des Tunnels so weit vorgeschritten sei, dass die gleichzeitige Eröffnung der ganzen Bahnlinie einen weiteren Aufschub nicht zulässig erscheinen lasse. Sie machten zur Begründung ihrer Ansicht geltend, dass der Betrieb auf den einzelnen durch den Gotthard getrennten Zugangslinien nur einen geringen Ertrag liefern, und deren Ausführung somit einen Verlust an Zinsen herbeiführen würde, der mit den für den internationalen Verkehr zu erwartenden Vortheilen in keinem Verhältniss stehe. Die daraus resultirende Vermehrung des Baucapitals vermindere entweder die Rentabilität der Linie oder erfordere Opfer, welche nicht gerechtfertigt sein würden. Eine Ausnahme könne man höchstens bezüglich der Linie von Biasca nach dem Langensee zulassen, weil diese keine grossen Bauschwierigkeiten darbiete, ein weniger erhebliches Baucapital erfordere und ungeachtet ihrer isolirten Lage einen mässigen Ueberschuss erwarten lasse.

Italienischer Seits wurde verlangt, dass, entsprechend den Vorschlägen des Gotthard-Comites, die Zugangslinien von Flüelen nach Göschenen und von Airolo nach Langensee gleichzeitig mit dem Tunnel in Angriff genommen würden, weil dieselben einen grossen Vortheil für den Handel zwischen Italien und der Schweiz erwarten liessen, der sich auch auf das Grossherzogthum Baden und selbst auf die südlichen Theile Norddeutschlands erstrecken werde.

Die Schweizerischen Delegirten traten der Ansicht, dass die Anschlusslinien gleichzeitig mit dem Tunnel zur Vollendung zu bringen, zwar bei, wünschten aber davon die beiden Tessinischen Strecken Lugano-Chiasso und Biasca-Bellinzona-Locarno ausgenommen zu sehen, bezüglich deren die Concession die peremtorische Verpflichtung enthalte, sie innerhalb dreier Jahre nach Constituirung der Gesellschaft zu vollenden und in Betrieb zu

Digitized by Google

setzen. Werde dieser Bedingung nicht entsprochen, so sei der Verlust der aus dritten Händen erworbenen Concession zu gewärtigen.

Nachdem somit Seitens der Schweiz das Project des Gotthard-Comités fallen gelassen war, gaben auch die Italienischen Delegirten den früher erhobenen Anspruch auf, schlossen sich aber dem Schweizerischen Verlangen an, indem sie darauf hinwiesen, dass Italien sich verpflichten werde, die Anschlussstrecke Chiasso-Camerlata gleichzeitig mit der Strecke Lugano-Chiasso fertig zu stellen, und dass dasselbe die sofortige Inangriffnahme dieser Strecke wünschen müsse, weil die bereits ausgeführten Arbeiten, der wahrscheinliche Ertrag und die Subsidien, welche der Bahn im Betrage von 1 Million Franken gewährt worden, sie durch sich selbst rentabel machen würden.

Nachdem die Delegirten des Norddeutschen Bundes und des Grossherzogthums Baden darauf hingewiesen hatten, dass, wenn man auch den sofortigen Bau der Strecke von Biasca nach dem Langensee aus den von ihnen angegebenen Gründen zulasse, es doch nicht gerechtfertigt sein würde, die auch aus dem früheren Betrieb der Strecke Lugano-Chiasso entstehenden Verluste den Subventionsstaaten zur Last zu setzen, wurde die Streitfrage durch die Annahme des später zu erwähnenden finanziellen Planes dahin erledigt, dass die Linien von Biasca nach dem Langensee und von Lugano nach Chiasso 3 Jahre nach der Constituirung der Gesellschaft zu vollenden, dass Italien in derselben Zeit die Anschlussstrecke Chiasso-Camerlata zu bauen und in Betrieb zu setzen habe, und dass die anderen Strecken erst zu der Zeit in Angriff zu nehmen, welche nach der vorgesehenen Bauzeit nothwendig sei, um sie gleichzeitig mit dem grossen Tunnel dem Betriebe übergeben zu können.

Tunnel.

Der Tunnel sollte dem Vorschlage des Gotthard-Comités zufolge nach dem Project der Italienischen Commission ausgeführt werden, welches seine Länge auf 14,9 Kilometer und die höchste Höhe auf 1137 Meter bestimmte. Die Italienische Commission hatte im Jahre 1865 den Kostenaufwand, einschliesslich der Kosten für Legung zweier Geleise, auf 68 Mill. Fr., beziehungsweise 4566 Fr. für den laufenden Meter geschätzt; das Gotthard-Comité hatte jedoch angenommen, dass dieser Aufwand bei einer Bauzeit von 8½ bis 9 Jahren sich nicht über die Summe von 62 Millionen erheben werde.

In einem von den Ingenieuren Beckh und Gerwig bearbeiteten Project war für den Tunnel eine Länge von 14,8 Kilometern, eine Höhe von 1162,5 Metern, eine Bauzeit von 15—16 Jahren und ein Kostenaufwand von 53,165,071 Fr. oder 3592 Fr. für den laufenden Meter, einschliesslich der Kosten für die Ausmauerung beziehungsweise Bekleidung angenommen.

Der die Durchbrechung des Montcenis leitende Ingenieur Grottoni hatte sich nach der Mittheilung des Gotthard-Comités bereit erklärt, den 14,9 Kilometer langen Tunnel bei vollständiger Ausmauerung in 8½ bis 9 Jahren im Preise von 4500 Franken pro Meter oder für eine Gesammtsumme von 67 Millionen Franken herzustellen.

Schon diese Offerte liess erkennen, dass man die Durchbrechung des Gotthard als eine minder schwierige Arbeit betrachte, als die Durchbrechung des Montcenis, welche Anfangs in Regie ausgeführt, bei vollständiger Ausmauerung einen Aufwand von 5500 Fr. pro Meter und später in Submission gegeben, einen solchen von 4650 Fr. erfordert hatte.

Die technischen Delegirten der Conferenz waren aber auch der Ansicht, dass es nicht nothwendig sein werde, den Gotthard-Tunnel auf seiner ganzen Länge mit einer inneren Bekleidung zu versehen, und dass man von den durch die Italienische Commission für diese Arbeiten vorgesehenen 800 Fr. höchstens den dritten Theil nöthig haben werde. Sie sprachen nach einer eingehenden Prüfung der Voranschläge die volle Ueberzeugung aus, dass die Kosten des Tunnelbaues, und zwar einschliesslich der Kosten der Schienenlegung für zwei Geleise, nicht mehr als 4000 Fr. pro Meter, oder bei 14,900 Meter Länge überhaupt 59,600,000 Fr. betragen würden, ein Betrag, der als Maximalsatz anzusehen sei und wahrscheinlich nicht erreicht werden würde.

Die Erfahrung habe bei dem Monteenis-Tunnel gezeigt, dass man mit dem Fortschreiten der Arbeiten auch neue Vervollkommnungen gefunden habe, welche eine Ersparniss an Geld und Zeit gestattet hätten, und ohne den fortschreitenden Geist der technischen Wissenschaften zu leugnen, dürften diese Verbesserungen nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Es sei nicht nur zu berücksichtigen, dass die Anwendung des Dynamits an Stelle des Sprengpulvers grosse Vortheile gewähre, und dass die Bauten in der Schweiz billiger herzustellen seien als in Italien, sondern man habe auch zu beachten, dass bezüglich der Ortsbeschaffenheit, der Transporterleichterung und der Nähe des Baumaterials der Gotthard-Tunnel sich in einer viel günstigeren Lage befinde, als der Montcenis-Tunnel. Es würde sich deshalb auch empfehlen, die Herstellung des Tunnels nicht in General-Entreprise zu geben, sondern dabei so zu verfahren, dass es möglich bleibe, aus den günstigen örtlichen Verhältnissen und aus der beständigen Verbesserung der Bauart für das Unternehmen Vortheil zu ziehen.

Ohne die Möglichkeit, den Tunnel, dem Project des Gotthard-Comités entsprechend, mit einer Maximalhöhe von 1137 Metern auszuführen, auszuschliessen, glaubte man nach Maassgabe der Entwürfe der Ingenieure Beckh und Gerwig festsetzen zu müssen, dass in Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens, eine möglichst leichte internationale Verbindung herbeizuführen und die Concurrenz der Brenner- und Montcenisbahn zu bestehen, die Höhe nicht 1162,5 Meter über dem Meeresspiegel überschreiten dürfe, und dass der Tunnel in einer graden Linie auszuführen sei.

Baukosten.

Die Baukosten des gesammten, durch die Conferenz festgestellten Bahnnetzes wurden wie folgt berechnet:

Digitized by Google

	Bahnlänge in Kilom.	Kosten, einschl. für Galeries und Betriebsmaterial. Fr.
1. Für die Linien, deren Bauzeit auf 2½ Jahre angenommen ist.		
Luzern-Küssnacht-Goldau . 1 Gel.	23 4	6,043,680
Zug-St. Adrian-Goldau . . . 1 „	15 5	4,131,302
Goldau-Brunnen (ohne den Tunnel bei Goldau) . . . . 1 „	13 0	3,317,602
Biasca-Bellinzona . . . . . 1 „	20 0	4,300,000
Bellinzona-Pino (Schweizer Grenze) . . . . . 1 „	25 0	4,500,000
Zweigbahn nach Locarno . 1 „	8 0	3,750,000
Lugano-Chiasso . . . . . 1 „	25 0	5,000,000
	129 9	31,072,584
2. Für die Linien, deren Bauzeit auf 4½ Jahre angenommen ist.		
Tunnel bei Goldau . . . . . 2 Gel.	—	3,320,000
Brunnen-Flüelen (Tunnels zu 2 Gel., sonst) . . . . . 1 „	10 4	5,468,050
Flüelen-Göschenen . . . . 2 „	38 4	28,855,498
Airolo-Biasca . . . . . 2 „	39 0	25,000,000
Bellinzona-Lugano . . . . 1 „	28 6	15,000,000
	116 4	77,643,548
3. Für den Gotthard-Tunnel, dessen Bauzeit auf 9 Jahre angenommen ist.		
Göschenen-Airolo . . . . . 2 Gel.	14 9	59,600,000
sind	261 2	168,316,132
Durch die Rednection der Maximalsteigungen auf 25 pro Mille treten hinzu	1 8	1,648,938
Totalsumme	263	169,965,070

Nach Zurechnung der Bauzinsen zu 6 pCt. für die Hälfte der Bauzeit stellen sich als Gesammtkosten heraus:

	Bauzinsen Fr.	Totalsumme Fr.
1. Für die Linien mit 2½ Jahren Bauzeit	2,330,444	33,403,028
2. Für die Linien mit 4½ Jahren Bauzeit	10,481,879	88,125,427
3. Für den Gotthard-Tunnel	—	59,600,000
Durch die Reduction der Maximalsteigungen auf 25 pro Mille treten hinzu	222,607	1,871,545
	13,034,930	183,000,000

Würde, den Vorschlägen der Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens entsprechend, die Zweigbahn nach Locarno in das Bahnnetz nicht aufgenommen und die Linie Zug-St. Adrian-Goldau durch die Linie Immensee-Buonas ersetzt sein, so hätten sich vermindert:

die Totallänge um 16,2 Kilom.,	
das Baucapital um	4,380,082 Fr.
die Bauzinsen um	368,506 „
sind	4,748,588 Fr.

und man würde in runder Summe eine Gesammtlänge von 247 Kilometern und einen Kostenaufwand von 178 Millionen Fr. erhalten haben.

Eine weitere Verminderung würde eingetreten sein, wenn das Verlangen der Italienischen Delegirten, auf der Strecke Flüelen-Göschenen das von Wetli empfohlene Project anzuwenden, Anklang gefunden hätte; diese Verminderung würde betragen haben:

bei der Gesammtlänge 6,6 Kil.	
bei dem Baucapital	2,808,450 Fr.
bei den Bauzinsen	379,141 „
sind	3,187,591 Fr.

und in Verbindung mit den von den Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens empfohlenen Projecten würde sich für das Gesammtnetz eine Länge von rund 240 Kil., und ein Kostenaufwand von 175 Millionen Fr. ergeben haben.

Für die Feststellung der Bauzinsen hielt man einen Zinsfuss von 6 pCt für angemessen, insbesondere auch, weil es sich als nothwendig ergeben würde, einen Theil des als Zinsen vorgeschenen Betrages auf die Beschaffung des Capitals zu verwenden. Für das zur Ausführung des Tunnels ausgeworfene Baucapital sind Banzinsen nicht berechnet, weil man von der Voraussetzung ausging, dass dies Capital von den subventionirenden Staaten hergegeben werden würde.

Dem eigentlichen Baucapital würden noch die voraussichtlichen Verluste hinzutreten, welche aus dem Betriebe der Strecken Lugano-Chiasso und Biasca-Langensee bis zur Eröffnung der ganzen Linie entstehen, Verluste, die wie oben erwähnt, die Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens durch die Hinausschiebung der Inangriffnahme, wenigstens für die Strecke Lugano-Chiasso, vermieden wissen wollten.

Diese Verluste sind bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 5000 Fr. per Kilometer wie folgt geschätzt:

1. Linie Biasca-Langensee 37 Kilometer.

Baukosten	8,550,000 Fr.
Bauzinsen für 1½ Jahr zu 6 Procent	641,250 „
=	9,191,250 Fr.
Jährliche Verzinsung dieser Summe zu 6 Procent	551,475 Fr.
dav. ab Nettoeinnahme 37×5000 Fr. =	185,000 „
giebt jährlichen Verlust	366,475 Fr.
und für 6 Jahre bis zur Eröffnung des Tunnels mit	2,198,850 Fr.
dazu die Zinsen mit 6 Procent für durchschnittlich 3 Jahre mit . . .	395,793 „
Gesammtverlust	2,594,643 Fr.

2. Linie Lugano-Chiasso 25 Kilometer.

Baukosten	5,000,000 Fr.
Bauzinsen für 1½ Jahr zu 6 Procent	375,000 „
=	5,375,000 Fr.
Jährliche Zinsen von dieser Summe zu 6 Procent	322,500 Fr.
dav. ab Nettoeinnahme 25×5000 Fr. =	125,000 „
giebt jährlichen Verlust	197,500 Fr.
und für 6 Jahre bis zur Eröffnung des Tunnels	1,185,000 Fr.
dazu Zinsen dieser Summe für durchschnittlich 3 Jahre	213,300 „
Gesammtverlust	1,398,300 Fr.
Dazu der Gesammtverlust sub 1	2,594,643 „
sind	3,992,943 Fr.

Diese Verluste würden somit das Baucapital von 183 auf 187 Millionen Fr. erhöhen.

Digitized by Google

Tarif.

Neben der Fesstellung des Baucapitals hatte man die Rentabilität des Unternehmens ins Auge zu fassen, und für diese zunächst auf die Tarife Rücksicht zu nehmen. Obwohl von den Schweizerischen Delegirten darauf hingewiesen war, dass die Tarife durch die Concessionen hinreichend geregelt seien, hielt man es doch für angemessen, für den durch die Schweiz sich bewegenden Transitverkehr Maximaltaxen festzusetzen.

Diese sind wie folgt angenommen:

A. Im Personenverkehr.

Für Reisende in I. Cl. 50 Cent. = 4 Fr. } per Schweizer-
" " II. 35 " = 3 Fr. } Meile = 4800
" " III. 25 " = 2 Fr. } Meter

mit einer Auftaxe von 50 Procent für die Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr.

Derartige Steigungen werden innerhalb des 263 Kilometer langen Bahnnetzes auf ca. 92 Kilometer (in der Linie auf Pino, Turin, Genua etc., in welchen der Monte Cenere nicht überstiegen zu werden braucht, nur auf 66 Kilometer) Länge vorkommen, und es wird somit die durchschnittliche Fahrtaxe sich stellen:

in I. Classe auf 58,74 Cent. = 4,7 Fr. } pro Schweizer-
" II. " 41,19 " = 3,29 Fr. } Meile = 4800
" III. " 29,37 " = 2,35 Fr. } Meter.

Seitens Italiens war man zwar nur geneigt gewesen, für die starken Steigungen eine Auftaxe von 25 Procent zu bewilligen. Der erhobene Widerspruch wurde jedoch später zurückgezogen.

B. Im Güterverkehr.

Für Eilgüter 45 Cent. pro Tonne und Kilometer (oder ca. 16,9 Pf. pro Centner und Meile) ohne Aufschlag.

Für Frachtgüter und zwar:

für Rohproducte, als: Kohlen, Coaks, Erze, Erden, Dünger, Schwefel, Steine, Holz etc., sowie für Eisen und rohe Eisenwaaren, sofern diese Artikel in vollen Wagenladungen zur Aufgabe kommen = 5 Cent. pro Tonne und Kilometer = 1,888 Pf. pro Centner und Meile, mit einer Auftaxe von 3 Cent. pro Tonne und Kilometer, für Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr (im Durchschnitt 6,08 Cent. pro Tonne und Kilometer oder ca. 2,278 Pf. pro Centner und Meile);

für alle sonstigen Frachtgüter = 14⅛ Cent. pro Tonne und Kilometer mit einer Auftaxe von 5 Cent. pro Tonne und Kilometer, für Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr (im Durchschnitt 16⅛ Cent. pro Tonne und Kilometer oder ca. 6 Pf. pro Centner und Meile.)

Für die Gepäckfrachten Maximalsätze vorzuschen, hielt man nicht für nöthig, nachdem man sich aus den Concessionen überzeugt hatte, dass diese Frachten auf 50 Cent. pro Tonne und Kilometer mit der Ermächtigung normirt waren, sie für die Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr zu verdoppeln.

Seitens der Italienischen Delegirten war zwar gefordert worden, dass für Frachtgüter der höchsten Classe eine mittlere Taxe von 16 Cent. und für Eilgüter, sowie für das Gepäck eine solche von 40 Cent. angenommen werde und dass die Maximaltaxen nicht nur für den Transitverkehr, sondern für alle Transporte Anwendung fänden, welche die ganze Länge der Bahn durchlaufen würden; da es jedoch mit Rücksicht auf das Gelingen und Aufblühen des Unternehmens nicht angemessen erschien, die Maximaltaxen zu sehr zu beschränken, so einigte man sich über die vorbemerkten Sätze.

Ein Antrag Württembergs, statt der Maximalsätze eine Bestimmung zu treffen, nach welcher die Tarife über den Gotthard für das Publicum nicht ungünstiger gestellt würden, als über die Brenner- und Mont-Cenisbahn, wurde zurückgezogen, und ein weiterer Antrag der Delegirten derselben Regierung:

„hinzuzufügen, dass die Gotthardbahngesellschaft bei der Feststellung ihrer Tarife soviel als möglich die auf den Concurrenzlinien getroffenen Dispositionen in Berücksichtigung zu ziehen habe,"

wurde durch die Delegirten der Schweiz und des Norddeutschen Bundes abgelehnt.

Rentabilitäts-Berechnung.

Nach einer sorgfältigen, unter Berücksichtigung dieser Maximaltaxen vorgenommenen Calculation glaubte man für die Rentabilitätsberechnung die mittlere Einnahme pro Kilometer

auf 8 Centimen für jeden Reisenden (einschliesslich der Gepäckfrachten) und
auf 8 Centimen für jede Tonne Gut

schätzen zu müssen, indem man bezüglich der Einnahme aus dem Güterverkehre zu berücksichtigen habe, dass die Gütermassen zur Hälfte aus Rohmaterialien bestehen würden, für welche die Frachten sehr niedrig normirt worden.

Das Gotthard-Comité hatte, gestützt auf den Verkehr des Jahres 1862, in seinen Berechnungen die Zahl der Reisenden, welche die ganze Linie durchfahren würden, auf 180,000 geschätzt.

Von dem Schweizerischen Bundes-Postdepartement waren der Conferenz statistische Nachweisungen über die Zahl der Reisenden zur Verfügung gestellt, welche sich in den Jahren 1862 – 1869 zur Ueberschreitung der vier grossen Alpenpässe St. Gotthard, Splügen, Bernhardin und Simplon der Postwagen bedient hatten. Diese Nachweisungen zeigten für den Gotthard gegen das Jahr 1862 eine beständige Verkehrszunahme von 40 Procent und führten in der Conferenz zu der Ueberzeugung, dass man für die ersten zehn Jahre des Betriebes und für die ganze Bahnlänge eine Bewegung von 200,000 Personen pro anno unbedenklich präsumiren dürfe. Daraus würde sich bei einer mittleren Einnahme von 8 Centimen pro Kilometer ein Jahres-Bruttoertrag von 16,000 Franken pro Kilometer ergeben.

Für den Güterverkehr waren von dem Gotthard-Comité 100,000 Tonnen Kohlen und 170,000 Tonnen sonstige Güter, überhaupt 270,000 Tonnen angenommen. Obwohl für diesen Theil des Verkehrs nicht so vollständige Nachweisungen wie für die

Digitized by Google

Personalbewegung vorlagen, so hielt man sich doch zu der Annahme berechtigt, dass diese Ziffer keineswegs den Waarentransport auf dieser grossen internationalen Linie in einer genügenden Weise darstelle. Man glaubte nicht allein aus den vorhandenen und sorgfältig geprüften Aufzeichnungen schöpfen zu dürfen, sondern auch die auf anderen ähnlichen Eisenbahnen erzielten Resultate, sowie auf die voraussichtliche Verkehrsvermehrung während der neunjährigen Bauzeit Rücksicht nehmen und ferner den für das Gotthardnetz wichtigen Viehverkehr, sowie die Einwirkung der Eröffnung des Suezcanals nicht ausser Betracht lassen zu dürfen und schätzte demzufolge die Güterbewegung auf der ganzen Bahnlänge für die ersten zehn Betriebsjahre auf 400,000 Tonnen. Diese würden nach dem Durchschnittssatz von 8 Centimen pro Tonne und Kilometer eine Jahreseinnahme von . . . . . 32,000 Fr. ergeben, so dass unter Hinzurechnung der Einnahme aus dem Personenverkehr mit . . . . . 16,000 „ auf den Kilometer eine durchschnittliche Jahreseinnahme von . . . . . 48,000 Fr. entfallen würde.

Die Betriebskosten schätzte man mit Einschluss der Rücklagen zum Reservefonds auf 50 Procent und hielt diesen Procentsatz um so mehr für hinreichend, als für die starken Steigungen in den beziefferten Einnahmen Zuschläge enthalten sind, welche auch die Summe erhöhen, die sich durch die Annahme der Hälfte der Einnahmen als Betriebskosten für diese ergiebt. Die Betriebskosten würden somit 24,000 Franken betragen und eine gleiche Summe als Nettoeinnahme pro Kilometer zurücklassen.

Zur Verzinsung des Anlagecapitals hielten die Delegirten Italiens und Badens einen mittleren Zinssatz von 6 Procent für die Actien und Obligationen für hinreichend, die Vertreter der anderen Staaten glaubten jedoch, gestützt auf den finanziellen Plan des Gotthard-Comités und unter der Annahme eines Verhältnisses wie 3 : 2 zwischen den Actien und Obligationen, für die Actien 7 Procent und für die Obligationen 5 Procent Zinsen vorsehen zu müssen, woraus sich dann ein mittlerer Zinssatz von 6,2 Procent ergeben würde.

Die oben berechnete Nettoeinnahme von 24,000 Fr. pro Kilometer ergiebt für das auf 263 Kilometer Länge festgestellte Bahnnetz eine Jahres-Einnahme von . . . . . 6,312,000 Fr. und diese würde zu 6,2 Procent capitalisirt, einem Capital von . 101,800,000 „ entsprechen.

Da das Anlagecapital incl. der Betriebsverluste für die Strecken Lugano-Chiasso und Biasca-Langensee auf . . . . . rot. 187,000,000 „ ermittelt worden, so würde der durch Subsidien zu deckende Mehrbetrag sich auf . . . . rot. 85,200,000 Fr. beziffern, von welcher Summe man jedoch noch etwa . . . . . rot. 3,000,000 „ zu kürzen hätte als Zinsen desjenigen Theils der Summe, welcher die für den Tunnel ausgeworfenen Baukosten überschreitet.

Als Subsidien verblieben somit 82,200,000 Fr.

Sie würden sich auf 80 beziehungsweise 79 Mill. ermässigen, wenn die bei der Feststellung des Baucapitals erwähnten Vorschläge der Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens beziehungsweise des Delegirten Italiens zur Annahme gekommen wären.

Bei Bemessung der Höhe der Subsidien glaubten die Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens nicht ganz unberücksichtigt lassen zu dürfen, einmal, dass die Schweizerischen Interessen den Bau der Linien Goldau-St. Adrian-Zug und Bellinzona-Locarno, sowie die beschleunigte Inbetriebsetzung der Strecke Biasca-Langensee wünschenswerth machen, und zum Andern, dass aus der bei Berechnung der Einnahme für den Güterverkehr angenommenen Steigerung auch eine Mehrausgabe für Betriebsmittel erwachsen werde, indem diese Verkehrssteigerung auch eine verhältnissmässige Vermehrung des Betriebsmaterials nothwendig mache.

Sie vereinigten sich deshalb zu dem Vorschlage, die Summe der Subsidien auf 85,000,000 Fr. zu veranschlagen und der Schweiz in der Erbauung der Linien Goldau-St. Adrian-Zug und Bellinzona-Locarno, sowie in der beschleunigten Inbetriebsetzung der Strecke von Biasca nach dem Langensee freie Hand zu lassen, sprachen sich jedoch gegen jede Theilnahme an dem durch den frühzeitigeren Betrieb der Strecke Lugano-Chiasso zu erwartenden Vortheile aus.

Der Delegirte Italiens erhöhte aus gleicher Veranlassung die von ihm bemessene Subventionssumme von 79 auf 83 Millionen, während Seitens der Schweiz mit Rücksicht darauf, dass die Alpenbahn in den ersten 5 Jahren die auf 48,000 Fr. pro anno berechnete Einnahme nicht aufbringen, dass es vielmehr nöthig sein werde, auf eine Deckung des für diese Periode zu erwartenden Verlustes Bedacht zu nehmen, Subsidien im Betrage von 89 Millionen beansprucht wurden.

Seitens der zur Conferenz zugelassenen Vertreter des Gotthard-Comités wurde insbesondere hervorgehoben, dass, wenn man die Subsidien auf nur 85 Mill. beziffere, der Bildung einer Gesellschaft grosse Schwierigkeiten entgegentreten würden, denn wenn die gegenwärtige Fixirung dieser Summe auch nicht die Bedeutung einer definitiven Entscheidung haben könne, so würde sie doch auf die Finanzwelt bei Beschaffung des Actiencapitals einen wesentlichen Einfluss ausüben.

Man verständigte sich gleichwohl, 85 Millionen als die Summe anzunehmen, welche durch Subsidien der Staaten, Cantone und Gesellschaften zu decken bleibt.

Vertrag.

Um die Ausführung des Unternehmens zu sichern, hielt man den Abschluss eines Vertrages zwischen der Schweiz und den Subventionsstaaten für nothwendig, durch welchen nicht nur die den Bau und Betrieb der Alpenbahn betreffenden Fragen, sondern auch die Rechtsverhältnisse der einzelnen Staaten

Digitized by Google

gegenüber der Schweiz, sowie ferner die Bedingungen geregelt würden, unter denen die einzelnen Staaten sich an dem Unternehmen durch Subsidien zu betheiligen hätten.

Indem man von der Ansicht ausging, dass die durch einen Staat auf Grund eines Vertrages übernommene Verpflichtung den contrahirenden Theilen eine grössere Garantie gewähre, als die bestorganisirte Gesellschaft es vermöge, vereinigte man sich dahin, dass der bezügliche Vertrag lediglich zwischen den betheiligten Staaten abzuschliessen und weder Gesellschaften noch Corporationen als Contrahenten zuzulassen. Die Schweizerische Bundesregierung sei zwar durch die Verfassung der Eidgenossenschaft, welche den Bau und Betrieb von Eisenbahnen lediglich der Privatthätigkeit zuweise, verhindert, die ihr in Bezug hierauf durch den Vertrag aufzuerlegenden Verpflichtungen durch ihre eigenen officiellen Organe ausführen zu lassen und der practische Zweck des Vertrages würde daher immer nur darin bestehen, durch Mitwirkung der contrahirenden Staaten der Schweiz die Bildung einer Gesellschaft zu erleichtern, welche unter Ueberweisung der Staatssubventionen mit dem Bau und Betrieb der Alpenbahn zu betrauen und durch welche die von der Bundesregierung übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen seien. Den contrahirenden Staaten gegenüber habe jedoch die Schweiz allein die Verantwortlichkeit für diese Erfüllung, und es könne weder Einer der Contrahenten unter irgend einem Vorwande an eine Gesellschaft verwiesen werden, noch sei eine Gesellschaft berechtigt, aus dem Vertrage irgend welche Rechte zu ihren Gunsten herzuleiten.

Wenn hiernach auch die Bildung der mit dem Bau und Betriebe der Gotthardbahn zu betrauenden Gesellschaft als eine innere Angelegenheit der Schweiz anzusehen und wenn letztere auch ein hohes Interesse habe, darüber zu wachen, dass die Gesellschaft durch ihre Zusammensetzung sowie durch ihre finanziellen Kräfte die nöthigen Garantien darbiete, so sei doch andererseits das besondere Interesse der übrigen Staaten nicht zu verkennen und diese würden darauf Werth zu legen haben, dass die Schweiz sich in den Verträgen auch formell verpflichte, die Gesellschaft mit den nöthigen Garantien zu umgeben.

Schlussprotocoll.

Den abzuschliessenden Staatsverträgen als Basis zu dienen, ist ein am 13. October 1869 unterzeichnetes Schlussprotocoll bestimmt, in welchem die in der internationalen Conferenz gefassten Beschlüsse niedergelegt sind.

Artikel I. dieses Protocolls constatirt die Vereinigung der an der Conferenz betheiligt gewesenen Staaten behufs Sicherung einer Verbindung zwischen den Deutschen und Italienischen Bahnen durch eine Schweizerische Bahn über den St. Gotthard, bezeichnet die für das Gotthardnetz angenommenen Bahnstrecken und giebt der Voraussetzung Ausdruck, dass die respectiven Staaten zur Erleichterung der Ausführung derjenigen Gesellschaft, welche sich für den Bau und Betrieb derselben bilden werde, gemeinschaftlich eine Subvention bewilligen würden.

Bei Organisation der Gesellschaft hat die Schweizerische Bundesregierung die nöthigen Maassregeln zu treffen, um die Ausführung des Unternehmens und die Erfüllung aller im Protocoll erwähnten Verpflichtungen zu sichern, und sind zu diesem Behufe die Statuten der Gesellschaft der Genehmigung dieser Behörde zu unterwerfen.

Artikel II. regelt in der bereits bezeichneten Weise die Höhen-, Neigungs- und Krümmungs-Verhältnisse der Alpenbahn und bezeichnet ferner die Linien, welche mit einem oder mit zwei Geleisen zu versehen sind.

Artikel III. setzt die Bauzeit, sowie die Zeit der Inangriffnahme der einzelnen Linien fest.

Artikel IV. enthält die oben erwähnten zur Sicherung der Anschlüsse an die Alpenbahn von den respectiven Staaten eingegangenen Verpflichtungen.

Ein bestimmter Zeitpunkt für die Erfüllung beziehungsweise Ausführung derselben ist jedoch so wenig für den Rheinübergang bei Basel als für die Anschlusslinie auf dem linken Ufer des Langensees festgesetzt.

Artikel V.

„Die Schweiz verpflichtet sich, dass alle „Theile des Netzes, sowie sie auszuführen sind, „unmittelbar nach der Herstellung dem Betriebe „übergeben werden, und dass, sobald die ganze „Linie vollendet ist, auch der Betriebsdienst „auf derselben organisirt sein wird. Um die „Uebereinstimmung der Betriebsorganisation „mit den getroffenen Festsetzungen zu sichern, „soll dieselbe der Genehmigung des Bundesrathes unterworfen sein."

Artikel VI.

„Der Betrieb muss gegen jede Unterbrechung „— Fälle höherer Gewalt *(force majeure)* ausgenommen — gesichert sein und in allen seinen Theilen den Anforderungen entsprechen, „welche man an eine grosse internationale Linie „zu stellen berechtigt ist. Die Schweiz behält „sich jedoch vor, die für die Erhaltung der „Neutralität sowie für die Vertheidigung des „Landes nöthigen Maassnahmen zu ergreifen."

Diesen letzten Vorbehalt zuzulassen, erschien nothwendig, um die Souverainetät der Schweiz aufrecht zu erhalten. Von ihren Vertretern wurde insbesondere geltend gemacht, dass weder der Abschluss des Vertrages noch dessen Ausführung die Stellung der Schweiz als Staat in irgend einer Weise verändern dürfe, und dass die Schweiz für den Vertrag eine Bestimmung dieser Art nicht acceptiren könne, weil sie fürchten müsse, dadurch Zweifel an der Evidenz ihres Rechts aufkommen zu lassen. Dieses Princip würde verletzt werden, wenn man ohne Reserve der Schweiz die absolute Verpflichtung auferlege, den Betrieb der Alpenbahn gegen jede Unterbrechung zu sichern. Es könnten gewisse Fälle eintreten, wo die Erfüllung dieser Pflicht die Neutralität der Schweiz in Gefahr setze, oder die Mittel, über welche sie zur Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit verfügen könne, preisgebe. Wenn einer der benachbarten Staaten sich mit einem anderen im Kriege befände, müsse die Schweiz die Macht haben, auf der Gotthardbahn, ebenso wie auf an-

Digitized by Google

deren Schweizerbahnen, den Transport von Waaren in das eine oder andere Land zu untersagen, Transporte, die sie in Friedenszeiten zu bewirken gehalten sei, die aber je nach den Umständen als Kriegscontrebande angesehen werden könnten. Auch könne die Schweiz das Bedürfniss haben, in Kriegszeiten die Bahn zu ihren eigenen militärischen Transporten zu benutzen, und in diesem Falle müsse sie ebenfalls berechtigt sein, alle anderen Transporte entweder zu beschränken, oder gänzlich einzustellen. Ihr eigenes Interesse werde sie übrigens nöthigen, von diesem Rechte nur in den unabweisbarsten Fällen Gebrauch zu machen.

Artikel VII.

1) „Die Regierungen, welche an der Conferenz „Theil genommen haben, werden sich im „gemeinschaftlichen Interesse ernstlich bemühen, den Verkehr zwischen Deutschland „und Italien möglichst zu erleichtern und zu „diesem Behufe über die Gotthardlinie einen „durchaus regelmässigen, bequemen, schnellen „und auf das Beste geordneten Transport „von Personen, Gütern und Poststücken her„vorzurufen suchen.

2) „Die Gotthard-Gesellschaft wird mit den „Bahnen der subventionirenden Deutschen „Staaten und Italiens auf den Wunsch der „Verwaltungen dieser Bahnen einen direc„ten Verkehr für den Transit über den Gott„hard einrichten."

Bei der Discussion über beide Feststeszungen wurde unter Zustimmung Württembergs Seitens der Badischen Delegirten verlangt, dass den Eisenbahnen der Subventionsstaaten sowohl in Bezug auf den Transportdienst und das Correspondiren der Züge, als auch in Bezug auf die Tarife eine engere Verbindung mit dem Gotthard-Bahnnetz bewilligt werde, als anderen Verwaltungen und Gesellschaften, um den Subventionsstaaten die Vortheile zuzuwenden, welche aus dem Unternehmen zu ziehen sie berechtigt seien. Das Verlangen fand jedoch bei den Delegirten des Norddeutschen Bundes, Italiens und der Schweiz keine Unterstützung, da dieselbe eine gänzliche Freiheit, den Verkehr über die Alpenbahn vermittelst der, auch auf die Bahnen der nicht subventionirenden Staaten ausgedehnten Concurrenz zu beleben, für zweckmässiger hielten.

Ein weiteres Verlangen Badens, dass die Gotthard-Gesellschaft für die Einrichtung eines directen Verkehrs auf fremden Concurrenzrouten die Genehmigung der Eisenbahnverwaltungen in den Subventionsstaaten nachsuchen müsse, insoweit diese bereit seien, ebenso niedrige Tarife zu bewilligen, fand ebenso wenig Anklang, als die von Württemberg beantragte Feststeszung, dass keine zwischenliegende Eisenbahngesellschaft sich der Forderung der Einrichtung eines directen Verkehrs widersetzen dürfe und dass für den Wechselverkehr mit oder durch Deutschland in dem Bereiche der Subventionsstaaten das Princip der kürzesten Route beobachtet werden müsse, in soweit und so lange nicht von diesem Princip abweichende Arrangements durch die resp. Deutschen Regierungen getroffen seien, man hielt vielmehr dafür, dass in der Wahl des Weges, die neue Verkehrsverbindung auszunutzen, jedem contrahirenden Staate völlige Freiheit gelassen werden müsse, indem nur auf diese Weise die wünschenswerthe Concurrenz sich entfalten könne und eine thunlichste Ermässigung der Tarifsätze zu gewinnen sei.

3) „Die Schweiz verpflichtet sich, die Züge „über die Alpenbahn so einrichten zu lassen, „dass sie, so viel als möglich, an die Züge „der Deutschen und Italienischen Bahnen „ohne Unterbrechung anschliessen. Insbe„sondere übernimmt sie die Verpflichtung, „im Sommer mindestens 3, im Winter min„destens 2 Züge täglich in jeder Richtung „einzurichten, die ohne Unterbrechung fah„ren und von denen der eine ein Expresszug „sein wird."

Den Italienischen Delegirten erschien zwar die Bezeichnung „Züge" als eine zu generelle, nachdem indessen von den Vertretern der Schweiz bemerkt war, dass die Schweizerbahnen ihre Fahrpläne der Genehmigung der Bundesregierung zu unterwerfen hätten und dass, wenn letztere sich zu einer entsprechenden Regulirung verpflichte, eine nähere Präcisirung wohl überflüssig sein werde, wurde von dem desfallsigen Verlangen Abstand genommen.

Artikel VIII. enthält die bereits oben erwähnten für den Transitverkehr zwischen Deutschland und Italien festgesetzten Maximaltaxen.

Artikel IX. verpflichtet die Gesellschaft der Gotthard-Bahn zu einer Reduction der Tarife und in erster Linie der Auftaxen zu schreiten, sobald die Dividende 9 Procent des Actiencapitals überschreite.

Artikel X.

„Die Gotthard-Gesellschaft ist gehalten, für „den Personen- und Waaren-Transport von, „nach und durch Italien die Eisenbahnen der „Subventionsstaaten mindestens dieselben Vor„theile und Erleichterungen geniessen zu lassen, „welche sie anderen Bahnen ausserhalb der „Schweiz, sei es Theilen oder besonderen Statio„nen dieser Bahnen, sei es endlich den Schwei„zerischen Grenzstationen, bewilligen sollte, und „sie darf in keine Verbindung mit Schweizeri„schen Bahnen eintreten, durch welche dies „Princip verletzt werden würde.

„Insbesondere müssen die Tarifreductionen, „welche die Gotthard-Bahn zur Belebung des „Verkehrs von, nach und durch Italien bewil„ligen will, vor ihrer Inkraftsetzung den Sub„ventionsstaaten zeitig mitgetheilt und auf deren „Wunsch von derselben Zeit ab den concur„rirenden Bahnen und Districten bewilligt „werden."

Die Discussion dieser Bestimmungeu rief im Schoosse der Conferenz verschiedene Ansprüche hervor.

Italien verlangte, dass die im ersten Theil ausgesprochene Verpflichtung sich auch auf Baden und Württemberg bezüglich des Verkehrs erstrecke, für welchen Italien sich in Concurrenz mit den Nordhäfen befände, der Anspruch wurde jedoch von den Delegirten aller übrigen Staaten abgelehnt.

Baden erhob den Anspruch, dass die Gotthard-Gesellschaft verpflichtet werde, auf die Bahnen der

Digitized by Google

Subventionsstaaten den Verkehr zu lenken, für welchen diese Bahnen die kürzeste Route bildeten und von der Natur als Concurrenzlinie angezeigt seien. Obwohl dieser Antrag im Laufe der Discussion dahin modificirt wurde, dass statt der Worte:

„die kürzeste Route bildeten und von der Natur als Concurrenzlinie angezeigt seien",

zu setzen:

„die günstigsten Bedingungen gewährten",

fand er doch bei den Delegirten des Norddeutschen Bundes und der Schweiz keine Annahme.

Die Delegirten der Schweiz fanden es zwar gerechtfertigt, wenn die Subventionsstaaten die Behandlung ihrer Bahnen als die meistbegünstigsten beanspruchten, ebenso gerecht aber auch das Verlangen der Schweiz auf Reciprocität. Die Ablehnung dieser von der Schweiz verlangten gleichen Behandlung sei gegen den für derartige Verträge von den Staaten angenommenen Gebrauch. Sie verpflichte die Gotthard-Gesellschaft, Bahnen Vortheile zu gewähren, welche in der Lage wären, Concurrenzrouten zu begünstigen, gleiche Begünstigung aber der Gotthardbahn zu versagen. Die Delegirten der übrigen Staaten fanden sich gleichwohl nicht veranlasst, die Reciprocität zu bewilligen.

Die Delegirten Württembergs wiesen darauf hin, dass sie von der Ansicht ausgegangen wären, dass die Entwickelung und Annahme der fraglichen Bestimmung auch zu einer Verständigung gleicher Art zwischen Baden und Württemberg hinsichtlich des Verkehrs führen würde, für welchen die Bahnen beider Staaten sich in Concurrenz befänden. Von den Delegirten des Norddeutschen Bundes, Italiens und der Schweiz wurde diese Frage zwar für eine innere Angelegenheit zwischen Baden und Württemberg, die Lösung derselben in einem den Interessen beider Staaten Rechnung tragenden Sinne aber für wünschenswerth gehalten, nicht nur weil dadurch die Beziehungen Württembergs zur Gotthard-Gesellschaft erleichtert und begünstigt würden, sondern auch, weil nach der Erklärung der Württembergischen Delegirten davon das Maass der Theilnahme Württembergs an der Subvention wesentlich abhänge. Die Badischen Delegirten lehnten jedoch ein Eingehen auf diese Angelegenheit wegen mangelnder Instruction ab.

Aus der Lage, in welcher sich die Schweizerische Nordost- und Centralbahn als unentbehrliche Glieder der dem Verkehr über den Gotthard dienenden Bahnen befinden, sowie aus dem Umstande, dass die Haltung dieser Bahnen in Bezug auf die von den übrigen Verwaltungen zur Belebung des Verkehrs von, nach und durch Italien ergriffenen Maassregeln von sehr grosser Wichtigkeit ist, folgerten die Badischen Delegirten nicht nur eine Berechtigung der Subventionsstaaten zu der Voraussetzung, dass diese Bahnen den in Bezug auf die Frachttarife durch die übrigen Verwaltungen getroffenen Einrichtungen beitreten würden, sondern sie erhoben auch den Anspruch, dass die Schweizerische Bundesregierung sich formell verpflichte, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um diese Voraussetzung in einer zufriedenstellenden Weise zu realisiren. Die Delegirten der Schweiz lehnten jedoch die Uebernahme einer solchen Verpflichtung ab, sofern nicht von den übrigen Staaten, deren Bahnen nicht minder wesentliche Glieder der dem Verkehr zwischen Deutschland und Italien dienenden Schienenstrassen seien, eine gleiche Verpflichtung übernommen werde. Die Badischen Delegirten legten gegen die Zumuthung, dass die Badischen Bahnen auf gleichem Fusse mit den Schweizerbahnen behandelt würden, Verwahrung ein, und wiesen darauf hin, dass die Ablehnung ihrer verschiedenen Anträge nicht ohne Einfluss auf die Entschliessung über die Höhe der von Baden zu leistenden Subvention bleiben werde.

Die Delegirten des Norddeutschen Bundes und Italiens hielten die Annahme der Badischen Forderung zwar für wünschenswerth, versagten derselben jedoch bei der entschiedenen Weigerung der Schweiz ihre Zustimmung. Die Württembergischen Delegirten nahmen aus der Ablehnung des Badischen Antrages durch die anderen Delegirten Veranlassung, einen Vorschlag einzubringen, nach welchem die Verwaltungen der Gotthardbahn, der Schweizerischen Nordost- und Centralbahn, sowie der Badischen und Württembergischen Bahnen sich verpflichten würden, für den Verkehr zwischen Italien und der Gotthardlinie einerseits und den Badischen und Württembergischen Bahnen, sowie dem hinter diesen Bahnen gelegenen Deutschen Gebiet andererseits eine engere Verbindung einzugehen, sich über den dem Verkehr anzuweisenden Weg zu verständigen und sich gegenseitig alle anderen Concurrenzlinien bewilligten Vortheile, Erleichterungen, Tarifermässigungen zu gewähren, sobald es sich um einen Transport zwischen zwei Orten handele, für welche der Traject über den Gotthard kürzer sei, als die Concurrenzlinie.

Von den Delegirten Italiens, der Schweiz und des Norddeutschen Bundes wurde diese Proposition angenommen, von den Letzteren jedoch nur unter der Bedingung, dass durch eine derartige Disposition das Recht, die Zugangslinien frei zu wählen, nicht beschränkt und dies formell stipulirt werde. Die Badischen Delegirten lehnten den Vorschlag pure ab und musste derselbe deshalb aufgegeben werden.

Ein von Italien gestellter Antrag, in dem der Betriebseröffnung folgenden Jahre eine neue Conferenz zur Revision der Tarife beziehungsweise zu einer durch die Concurrenzlinien etwa gebotenen Abänderung derselben anzuberaumen, in welcher nicht nur die Subventionsstaaten, sondern auch die concessionirte Gesellschaft und zwar beide durch eine ihren Geldbeträgen entsprechende Stimmenzahl vertreten wären, wurde von den Delegirten der übrigen Staaten verworfen.

Artikel XI.

1) „Die Eidgenossenschaft übernimmt die generelle Verpflichtung, die in dem Schluss-„protocoll bezüglich des Baues der Gotthard-„bahn niedergelegten Vorschriften ausführen „zu lassen.

2) „Insbesondere wird sie von der Gesellschaft „eine den eingegangenen Verpflichtungen „entsprechende Caution fordern, welche in „der Niederlegung von baarem Gelde oder „guten Werthstücken bestehen und nur dann

Digitized by Google

„zurückgegeben werden kann, wenn die „Gesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllt „oder in einer anderen Weise die nöthigen „Garantien geliefert haben wird."

Die Höhe der Caution festzusetzen, hielt man nicht für nothwendig, weil die Schweizerische Bundesregierung hinreichend die Principien kenne, nach welchen man in ähnlichen Fällen verfahren und die sie umsomehr anwenden werde, als sie selbst in hohem Grade interessirt sei, die Caution nicht zu gering zu bemessen. Bezüglich der Natur der Caution fand man es angemessen, der Bundesregierung freie Hand zu lassen und insbesondere die Niederlegung von sicheren Werthstücken nicht auszuschliessen, weil diese der Gesellschaft einen Verlust an Zinsen ersparen würden.

3) „Der Bundesrath wird in allen Fragen, „welche auf den Bau der grossen Gallerie „Bezug haben, entscheiden."

Ohne Zweifel ist der grosse Tunnel zur Zahl der Bauten zu rechnen, welche durch die Wichtigkeit und durch die Schwierigkeit der Ausführung sowie durch die Chancen, denen sie unterworfen sind, die erste Stelle einnehmen. Dieser Bau wird einen grossen Theil der Subsidien absorbiren und die Beendigung des ganzen Werkes wird wesentlich davon abhängen, dass die Ausführung unter günstigen Bedingungen und so prompt als möglich erfolgt. Aus diesem Grunde hielt man es für Pflicht, der Gotthard-Gesellschaft bei der Herstellung des Tunnels nicht völlig freie Hand zu lassen. Man werde prüfen müssen, ob der Tunnel durch die Gesellschaft auf eigene Gefahr oder in Entreprise zu bauen oder ob man successive auf beide Systeme zurück zu greifen habe. Die Wahl der Unternehmer, welchen man die Ausführung dieser Arbeit anvertraue, sei ebenso wichtig, als die Festsetzung der Bedingungen, welche man ihnen auferlege. In Bezug auf den Bau des Tunnels würden somit eine Menge Fragen zu lösen sein, und unvorhergesehene Umstände könnten leicht zu anderen sehr wichtigen Complicationen führen, so dass es zweckmässig erscheine, der Gesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Bundesrath alle den Tunnel betreffenden Fragen zur Entscheidung zu unterbreiten und ohne Genehmigung dieser Behörde nichts zu thun. Man dürfe annehmen, dass jede solide Gesellschaft umsomehr in eine solche Bedingung willigen werde, als die Subvention vorzugsweise für den Tunnel bestimmt und als in dieser Hinsicht die Interessenten der contrahirenden Staaten mit denen der Gesellschaft absolut identisch seien. Andererseits wäre dadurch keineswegs ausgeschlossen, dass der Bundesrath, ohne im Mindesten sein Recht und seine Pflicht, die ihm vorgelegten Fragen zu prüfen und zu entscheiden, zu beschränken, in gewissen Specialfällen eine Verständigung mit den übrigen Staaten herbeizuführen habe.

Indem man darin einig war, dass der Schweizerische Bundesrath sich nicht mit allen Detailfragen zu beschäftigen, vielmehr der Gesellschaft vorab die Fragen zu bezeichnen haben werde, über welche er sich die Entscheidung vorbehalte, wählte man für diese Festsetzung die obige generelle Fassung.

4) „Der Bundesrath hat die Verpflichtung, den „contrahirenden Staaten periodische Rapporte über den Gang und Stand der „Arbeiten sowie auch über die Betriebs-„Resultate zugehen zu lassen."

Artikel XII.

1) „Jeder Subventionsstaat ist berechtigt, von „dem Stande der Arbeiten an Ort und „Stelle Kenntniss zu nehmen, nachdem der „Bundes-Regierung die mit dieser Inspection „beauftragten Personen bezeichnet worden „sind

Das von Baden gestellte Verlangen, den Subventionsstaaten auch die Berechtigung einzuräumen, durch Delegirte von dem Verhalten der Verwaltung, sowie von der Geschäftsführung der Gesellschaft Kenntniss zu nehmen, wurde von den Delegirten des Norddeutschen Bundes, Württembergs und der Schweiz abgelehnt.

2) „Man wird jedes Jahr zu einer bestimmten „Zeit eine Verification der Arbeiten an den „beiden grossen Gallerien des St. Gotthard „und Monte-Cenere vornehmen, zu welcher „die übrigen Staaten von der Bundesregierung einzuladen sind. Die Ergebnisse „dieser Prüfung werden durch ein von den „Delegirten zu unterzeichnendes Protocoll „dargestellt werden."

Auf den Wunsch der Norddeutschen Delegirten wurde in der Conferenz anerkannt, dass aus der Ausdehnung der Prüfung auf die Arbeiten am Monte-Cenere keine finanzielle Verpflichtung der Subventionsstaaten herzuleiten sei.

Artikel XIII.

„Wenn die von den Cantonen ertheilten Con-„cessionen dem Inhalte des Schlussprotocolls „entgegenstehende Bestimmungen enthalten, so „werden dieselben durch die Publication des „Staatsvertrages aufgehoben.

„Sofern ein Schweizerischer Canton den „Bau oder Betrieb der Gotthardbahn in irgend „einer Weise hindern sollte, wird die Eid-„genossenschaft die Angelegenheit vor ihre „eigene Gerichtsbarkeit ziehen und die Initia-„tive zu den nöthigen Maassregeln ergreifen."

Artikel XIV.

„Die Gesellschaft kann an ihrem Gesell-„schaftssitze verklagt werden.

„Civilrechtliche Streitigkeiten zwischen der „Eidgenossenschaft und der Gesellschaft werden „durch das Bundes-Tribunal entschieden."

Artikel XV.

„Falls die Concession für die Gotthardbahn „an eine andere Gesellschaft abgetreten wird, „muss diese Uebertragung durch den Bundes-„rath genehmigt werden, welcher zugleich ver-„pflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die Fest-„setzungen des Protocolls unverletzt in Kraft „bleiben."

„Falls später eine Fusion zwischen Schweize-„rischen Bahnen und der Gotthardbahn ein-„treten oder wenn die Gotthard-Gesellschaft „neue Linien banen sollte, so gehen die der „letzteren in Bezug auf den Betrieb obliegen-

Digitized by Google

„den Verpflichtungen auch auf das erweiterte „Unternehmen über."

Man hatte zwar bei den Berathungen in der Conferenz auch die, wenngleich unwahrscheinlichen Fälle ins Auge gefasst, dass die concessionirte Gesellschaft nicht im Stande sein würde, den Bau fortzusetzen, dass keine andere Gesellschaft zur Uebernahme bereit oder die Eidgenossenschaft nicht geneigt sein würde, an Stelle der Gesellschaft zu treten, hielt es jedoch für überflüssig, schon jetzt dahin zielende Festsetzungen zu treffen.

Artikel XVI.

„Die an der Conferenz betheiligt gewesenen „Staaten sind darin einig, dass die für das „Unternehmen nothwendigen Subsidien auf „85 Millionen Franken festgesetzt werden."

Artikel XVII.

„Ein Drittel der Subsidien wird in 9 gleichen „Annuitäten bezahlt. Bezüglich der Zahlung „der beiden andern Drittheile sind folgende „Vorschriften maassgebend:

a) „Für jedes Verwaltungsjahr wird den Sub- „ventionsstaaten zur geeigneten Zeit ein „Programm und ein Voranschlag der in dem „grossen Gotthardtunnel auszuführenden „Arbeiten überreicht.

b) „Der Bundesrath setzt den Beginn des Ver- „waltungsjahres fest und wird am Ende „jeden Jahres den anderen Staaten von „dem Betrage der wirklich verwendeten „Summe Kenntniss geben.

„Die Zahlung dieser Summe erfolgt nach „der gemäss Artikel 12 vorgenommenen Veri- „fication der Arbeiten und dürfen diese Zah- „lungen jedenfalls nicht die auf das Budget „des Verwaltungsjahres gesetzte Summe „übersteigen.

„Die Zahlung der gleichmässigen Annui- „täten und diejenigen der dem Tunnelbau „jährlich gewidmeten Summen werden baar „in die Hand der Bundesregierung einen „Monat nach der Verification der Bau- „arbeiten dieses Tunnels geleistet.

„Bei der letzten Zahlung wird der eventuelle „Saldo der totalen Subvention liquidirt."

Artikel XVIII.

„Die Subventionsstaaten beanspruchen nur „dann eine Theilnahme an den finanziellen „Resultaten, wenn die auf Actien zu ver- „theilende Dividende 7 Procent überschreitet. „In diesem Falle wird die Hälfte des Ueber- „schusses als Zinsen unter die Subventions- „staaten nach dem Verhältniss ihres Antheils „an den Subsidien vertheilt."

In dieser Weise ist der Anspruch des Gotthard-Comités beziehungsweise der Schweizerischen Bundesregierung, die Subsidien à Fonds perdu zu zahlen, modificirt worden. Bei der Festsetzung, dass der Ueberschuss zwischen den Actien-Inhabern und den Subventionsstaaten zur Hälfte und nicht in dem Verhältniss des Actiencapitals zur Subventionssumme zu theilen, ist die Erwägung maassgebend gewesen, dass die Gesellschaft allein der Möglichkeit, Verluste zu erleiden, ausgesetzt ist und dass das Actiencapital noch nicht festgesetzt worden.

Artikel XIX.

„Die Subsidien werden nach Vorschrift des „Artikel 17 zur Verfügung der Schweizerischen „Regierung gestellt, welche sie gleichzeitig mit „den von der Schweiz übernommenen der mit „dem Bau und Betriebe der Gotthardbahn zu „betrauenden Gesellschaft ausantwortet."

Eine Einwirkung auf die Verwaltung der Alpenbahn ist den Subventionsstaaten im Allgemeinen nicht zugestanden, dagegen können, wie in einem besonderen Protocolle stipulirt worden, die Schweizerischen Cantone in den Generalversammlungen der Gesellschaft nach Maassgabe der Wichtigkeit ihrer Stellung dem Unternehmen gegenüber vertreten werden. Diese Vertretung darf jedoch nicht ⅓ der in der Generalversammlung wirklich vertretenen Stimmen überschreiten.

Bei Erörterung der Frage über die Theilnahme der einzelnen Staaten an den auf 85 Millionen Francs bemessenen Subsidien mussten sich die Delegirten des Norddeutschen Bundes auf die Erklärung beschränken, dass ihr Auftrag nur dahin gehe, die Möglichkeit, das Gotthardprojekt zu realisiren, nach allen Richtungen hin zu studiren und darüber, sowie über diejenigen Hülfsquellen Bericht zu erstatten, auf welche man Seitens der interessirten Staaten rechnen könne. Nach Maassgabe dieses Berichtes würde der Bundeskanzler alsdann die provisorischen Festsetzungen der Conferenz zur Kenntniss des Bundesraths und des Reichstags des Norddeutschen Bundes bringen. Uebrigens würde die Seitens des Letzteren etwa zu gewährende Subvention lediglich für die Gotthardbahn, mit Ausschluss aller anderen Alpenübergänge, bestimmt werden.

Die Badischen Delegirten nahmen auf die officielle Note vom 5. April, in welcher lediglich der Gotthardbahn eine Subvention in Aussicht gestellt worden, Bezug und bemerkten, dass ihre Regierung sich in Rücksicht auf das Resultat der Conferenz und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landesvertretung an der Subvention mit der Summe von 3 Millionen Franken zu betheiligen geneigt sei. Der Italienische Delegirte sicherte eine Summe von 45 Millionen Franken, sowie die Erbauung der Anschlusslinie zwischen Chiasso und Camerlata, beziehungsweise zwischen der Schweizer Grenze und einem Punct des auf Genua führenden Bahnnetzes auf dem linken Ufer des Langensees zu.

Seitens der Schweiz werden 20 Millionen hergegeben werden.

Die Delegirten Württembergs erklärten, dass ihre Regierung, als sie sich für eine Betheiligung an den Arbeiten der Conferenz entschloss, von der Voraussetzung ausgegangen sei, dass man für den Verkehr zwischen Württemberg und dem übrigen Deutschland einerseits und Italien andererseits das Princip der kürzesten Route anerkennen werde. Da diese Hoffnung nicht verwirklicht worden, so müsse die Württembergische Regierung ihre Entschliessung über eine dem Gotthard-Unternehmen zuzuwendende Subvention im Allgemeinen, sowie speciell über die

Digitized by Google

Höhe dieser Subvention von einer weiteren Verständigung mit Baden bezüglich des gegenseitigen Concurrenzverkehrs abhängig machen.

Unmittelbar nach dem Schluss der Conferenzverhandlungen ist zwischen Italien und der Schweiz ein Staatsvertrag über die gegenseitig übernommenen Verpflichtungen abgeschlossen. Der Inhalt desselben stimmt mit wenigen, durch die Natur der Sache gebotenen Abänderungen mit den Stipulationen des erwähnten Schlussprotocolls überein; den übrigen Staaten ist der Beitritt freigestellt und werden dieselben von der Schweiz und Italien dazu eingeladen werden.

Der Vertrag selbst tritt in Kraft, sobald durch diesen Beitritt die Totalsumme der Subvention erreicht sein wird. Sollte dies jedoch nicht bis Ende April 1870 geschehen sein, so wird der Vertrag als erloschen angesehen.

Verkehrs-Interesse Deutschlands.

Die Wichtigkeit einer Alpenbahn im Allgemeinen ist ebenso unbestritten, als die Thatsache, dass eine solche Bahn ohne Subventionen nicht herzustellen ist, und dass die von den zunächst betheiligten Staaten gehegten Erwartungen auf materielle Unterstützung Seitens der Deutschen Staaten in dem Interesse der letzteren an der Ausführung des Unternehmens ihre Begründung finden.

Das Maass einer solchen Betheiligung wird allerdings wesentlich durch die Vortheile bedingt, welche Deutschland aus dem Unternehmen zu erwarten hat, man wird jedoch, will man nicht in ein unsicheres Gebiet hinüberschweifen, umsomehr davon Abstand nehmen müssen, diese Vortheile in bestimmten Zahlen ausdrücken zu wollen, als der Nutzen von dem Geldaufwande für neue Verkehrswege lediglich nach der Wirkung auf den materiellen Wohlstand der Bevölkerung zu bemessen sein wird.

Man wird die Subsidien, selbst wenn sie nur einen geringen oder gar keinen Zins tragen sollten, keineswegs als Opfer ansehen dürfen, in der Hebung der wirthschaftlichen Interessen, des Handels und der Industrie, sowie in der gesteigerten Rente der Eisenbahnen vielmehr eine Entschädigung für die geleistete Beihülfe zu suchen, beziehungsweise zu finden haben.

Die commercielle Bedeutung der Alpenbahn für Deutschland ist bereits in vortrefflich bearbeiteten Brochüren in sehr eingehender Weise beleuchtet, sie ist überdies so unzweifelhaft, dass man sich füglich darauf beschränken kann, das eigentliche Verkehrsgebiet zu bezeichnen, welches der in ihren einzelnen Theilen nunmehr festgestellten Gotthardbahn gegenüber der Brenner- und Montcenisbahn voraussichtlich zufallen wird. Die Gotthardbahn wird sich im Norden der Alpen einerseits in Luzern und andererseits in Zug den bestehenden Eisenbahnlinien anschliessen, und im Süden der Alpen sich von Bellinzona einerseits über Camerlata nach Mailand, Bologna, Brindisi etc., andererseits über Novara nach Genua, Turin etc. abzweigen.

Die Entfernungen werden betragen:

	Nach Mailand: Kil.	Nach Genua: Kil.	Nach Bologna: Kil.
Von Luzern	264,7	409,1	480,7
- Zug	256,8	401,2	472,8
- Basel	360,7	505,1	576,7
- Waldshut	331,8	476,2	547,8
- Schaffhausen	351,8	496,2	567,8
- Singen	371,8	516,2	587,8
- Radolfzell	381,8	526,2	597,8
- Romanshorn	381,8	526,2	597,8
- Rorschach	397,8	542,2	613,8

Wenn man bei der Feststellung des Verkehrsgebiets der Gotthardbahn die kürzeste Route als maassgebend betrachtet, so ergeben sich unter Berücksichtigung der in der Bauausführung begriffenen Abkürzungen nachfolgende Entfernungen:

Von:	Nach:	über den Gotthard Kil.	über den Brenner Kil.	über d-n Montcenis Kil.
Berlin	Verona	1334	1075	—
-	Brescia	1265	1144	—
-	Bergamo	1221	1193	—
-	Mailand	1169	1240	—
-	Genua	1314	1381	—
-	Bologna (Brindisi etc)	1385	1226	—
Leipzig	Verona	1171	911	—
-	Brescia	1102	980	—
-	Bergamo	1058	1029	—
-	Mailand	1006	1076	—
-	Genua	1151	1217	—
-	Bologna	1222	1062	—
Magdeburg	Verona	1290	1030	—
-	Brescia	1221	1099	—
-	Bergamo	1177	1148	—
-	Mailand	1125	1195	—
-	Genua	1270	1336	—
-	Bologna	1341	1181	—
Lübeck	Verona	1439	1297	—
-	Brescia	1370	1366	—
-	Bergamo	1326	1415	—
-	Mailand	1274	1462	—
-	Genua	1420	1603	—
-	Bologna	1490	1448	—
Hamburg	Verona	1409	1297	—
-	Brescia	1340	1366	—
-	Bergamo	1296	1415	—
-	Mailand	1244	1462	—
-	Genua	1390	1603	—
-	Bologna	1460	1448	—
Bremen	Verona	1340	1266	—
-	Brescia	1271	1355	—
-	Bergamo	1227	1384	—
-	Mailand	1175	1431	—
-	Genua	1320	1572	—
-	Bologna	1391	1417	—
Cassel	Verona	1063	977	—
-	Brescia	994	1046	—
-	Bergamo	950	1095	—
-	Mailand	898	1142	—
-	Genua	1043	1283	—
-	Bologna	1114	1128	—

Digitized by Google

Von:	Nach:	über den Gotthard Kil.	über den Brenner Kil.	über den Montcenis Kil.
Frankfurt	Verona	863	811	—
-	Brescia	794	880	—
-	Bergamo	750	929	—
-	Mailand	698	976	—
-	Genua	843	1117	—
-	Bologna	914	962	—
Cöln	Verona	1025	983	1311
-	Brescia	956	1052	1242
-	Bergamo	912	1101	1198
-	Mailand	860	1148	1146
-	Genua	1005	1289	1217
-	Bologna	1076	1134	1385
Amsterdam	Verona	1239	1228	1467
-	Brescia	1170	1297	1398
-	Bergamo	1126	1346	1354
-	Mailand	1074	1393	1302
-	Genua	1219	1534	1373
-	Bologna	1290	1379	1541
Charleroi	Verona	1053	1170	1281
-	Brescia	984	1236	1212
-	Bergamo	940	1288	1168
-	Mailand	888	1335	1116
-	Genua	1033	1476	1187
-	Bologna	1104	1321	1355

Die Entfernungs-Differenzen betragen hiernach:

1. zu Gunsten des Gotthard

	Zwischen:	gegenüber dem Brenner Kil.	u. Montcenis. Kil.
Berlin	und Mailand	71	—
-	- Genua	67	—
Leipzig	- Mailand	70	—
-	- Genua	66	—
Magdeburg	- Mailand	70	—
-	- Genua	66	—
Lübeck	- Bergamo	89	—
-	- Mailand	188	—
-	- Genua	183	—
Hamburg	- Brescia	26	—
-	- Bergamo	119	—
-	- Mailand	218	—
-	- Genua	213	—
Bremen	- Brescia	64	—
-	- Bergamo	157	—
-	- Mailand	256	—
-	- Genua	252	—
-	- Bologna	196	—
Cassel	- Brescia	52	—
-	- Bergamo	145	—

gegenüber dem Brenner u. Montcenis.

	Zwischen:	Kil.	Kil.
Cassel	- Mailand	244	—
-	- Genua	240	—
-	- Bologna	14	—
Frankfurt	- Brescia	86	—
-	- Bergamo	179	—
-	- Mailand	278	—
-	- Genua	274	—
-	- Bologna	48	—
Cöln	- Brescia	96	286
-	- Bergamo	189	286
-	- Mailand	288	286
-	- Genua	284	212
-	- Bologna	58	309
Amsterdam	- Brescia	127	228
-	- Bergamo	220	228
-	- Mailand	319	228
-	- Genua	315	154
-	- Bologna	189	251
Charleroi	- Verona	117	228
-	- Brescia	252	228
-	- Bergamo	348	228
-	- Mailand	447	228
-	- Genua	443	154
-	- Bologna	217	251

2. zu Gunsten des Brenner.

	Zwischen:	gegenüber dem Gotthard. Kil.
Verona	und Berlin	259
-	- Leipzig	260
-	- Magdeburg	260
-	- Lübeck	142
-	- Hamburg	112
-	- Bremen	74
-	- Cassel	86
-	- Frankfurt	52
-	- Cöln	42
-	- Amsterdam	11
Brescia	- Berlin	121
-	- Leipzig	122
-	- Magdeburg	122
-	- Lübeck	4
Bergamo	- Berlin	28
-	- Leipzig	29
-	- Magdeburg	29
Bologna	- Berlin	159
-	- Leipzig	160
-	- Magdeburg	160
-	- Lübeck	42
-	- Hamburg	12

Digitized by Google

Statistik

der

Postverwaltung des Norddeutschen Bundes

für das Jahr 1869.

(Vgl. die Statistik pro 1868, „Annalen" 1869, S. 311 ff.)

Zahl der Post-Anstalten

a) innerhalb des Norddeutschen Postbezirks.

	1869.	1868.
Post-Aemter	489	493
Post-Expeditionen I. Classe	522	545
Post-Expeditionen II. Classe	3,325	3,242
Post-Expeditionen auf isolirt gelegenen Bahnhöfen	184	184
Summa ad a.	4,520	4,464
Darunter waren:		
	1869.	1868.
Post-Expeditionen an Badeorten für die Dauer der Bade-Saison	16	16
mit Telegraphen-Stationen verbunden:		
Post-Aemter	144	166
Post-Expeditionen	518	517
mit Steuerstellen combinirte Post-Anstalten	104	125

b) im Auslande.

Norddeutsches Post-Amt	1	1
Norddeutsche Post-Agenturen	3	3
Summa ad b.	4	4
Ausserdem bestanden Eisenbahn-Post-Aemter	21	21

Briefkasten.

Zur Benutzung der Correspondenten waren Briefkasten aufgestellt:		
an Orten mit Post-Anstalten	8,205	7,908
an Orten ohne Post-Anstalten	13,706	13,240
Summa	21,911	21,148

Post-Verbindungen.

(Nach der Aufnahme Ende December.)

a) Auf Eisenbahnen.

	1869.	1868.
Zahl der täglich zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnzüge	1,700	1,641
Von diesen Zügen wurden begleitet:		
von Eisenbahn-Post-Bureaux	713	713
von Post-Conducteuren	574	575
Zahl der Eisenbahnzüge, auf welchen die Beförderung von Briefpostgegenständen durch Vermittelung des Eisenbahnpersonals stattfand	413	353
Gesammt-Post-Courslänge auf Eisenbahnen (Meilen)	1693,33	1623,62

b) Postverbindungen auf Landstrassen.

Gattung der Posten.	Zahl der Post-Course. (Die Post-Verbindung zwischen dem Anfangs- und Endpunkte jedes Course als ein Course gerechnet.)	Gesammt-Courslänge. (Die Entfernung zwischen dem Anfangs- und Endpunkte eines Course einfach gerechnet.) Meilen.
Personen-Posten	1905	6364,64
Güterposten	13	11,96
Cariol-Posten	201	354,06
Reit-Posten	10	23
Estafetten-Posten	5	27
Boten-Posten a	648	798,92
Boten-Posten b *)	257	381,07
Boten-Posten c	107	101,11
Retour-Reitposten	4	10,50
Privat-Personenfuhr-Verbindungen, welche zur Post-Beförderung benutzt worden sind	166	297,63
Summa	3316	**) 8369,21
Dagegen im Jahre 1868	3323	8563,65

*) a) mit Brief- und unbeschränkter Fahrpost-Sachen-Beförderung, b) mit Brief- und beschränkter Fahrpost-Sachen-Beförderung, c) nur zur Beförderung von Briefsendungen.

**) Von 8369,21 Meilen Courslänge sind 1625,11 Meilen von verschiedenen Posten befahren worden. Die absolute Courslänge beträgt daher 6743,10 Meilen.

Digitized by Google

Gegen **1868** hat sich

vermehrt:

die Zahl der Estafettenpost-Course um	1
die Zahl der Botenpost-Course um	19
die Zahl der zur Postbeförderung benutzten Privat-Personenfuhr-Verbindungen um ...	28
Summa	48

vermindert:

die Zahl der Personenpost-Course um	40
die Zahl der Schnellpost-Course um	2
die Zahl der Güterpost-Course um	1
die Zahl der Cariolpost-Course um	11
die Zahl der Reitpost-Course um	1
Summa	55

Beim Vergleich der Zahl der in den Jahren **1869** und **1868** bestandenen Post-Course nach ihrer Wegelänge ergiebt sich pro **1869**

eine Vermehrung:

bei den Coursen bis 1 Meile um	21
bei den Coursen über 1 bis 2 Meilen um ..	8
Summa	29

eine Verminderung:

bei den Coursen von 2 bis 3 Meilen um ...	16
bei den Coursen von 3 bis 4 Meilen um ...	9
bei den Coursen über 4 Meilen um	11
Summa	36

Gegen **1868** hat die Zahl der Posten sich

vermehrt:

und zwar die Zahl der Güter-Posten um ...	7
die Zahl der Estafetten-Posten um	1
die Zahl der Boten-Posten um ...	22
die Zahl der Post-Beförderungen mittelst Privat-Personenfuhr-Gelegenheit um	56
Summa	86

vermindert:

die Zahl der Personen-Posten um	72
die Zahl der Schnell-Posten um	2
die Zahl der Cariol-Posten um	13
die Zahl der Reit-Posten um	1
Summa	88

Für den Verkehr während der Sommer-Monate waren ausser den sub b. aufgeführten Posten eingerichtet:

im Jahre **1869**: 74 Posten (44 Personen-, 4 Schnell-, 21 Boten-, 4 Cariol-Posten, 1 Reit-Post),
im Jahre **1868**: 81 Posten (48 Personen-, 4 Schnell-, 21 Boten-, 7 Cariol-Posten, 1 Güter-Post).

c) Post-Verbindungen auf Wasserstrassen.

Zur Postbeförderung wurden
im Jahre **1869**: 91 Dampfschiffs-Gelegenheiten,
im Jahre **1868**: 79 -
benutzt.

Die Länge der Postrouten auf Wasserstrassen betrug
im Jahre **1869**: 458,87 Meilen,
im Jahre **1868**: 442 -

Zurückgelegte Meilen

(berechnet für das ganze Jahr).

Die Norddeutschen Posten legten Meilen zurück:

	im Jahre 1869.	1868.
	Meilen.	
1) Die Eisenbahn-Posten		
mit Post-Bureau-Begleitung	3,836,132	3,716,443
„ Post-Conducteur-Begleitung	731,093	728,395
„ Eisenbahn-Personal-Begl.	945,283	708,001
	5,512,508	5,152,839
2) Die Posten auf Landstrassen und zwar die		
Personen-Posten	5,921,039	6,259,088
Schnell-Posten*)	15,474	37,672
Güter-Posten	19,454	23,404
Cariol-Posten	277,629	291,589
Reit-Posten	11,607	13,435
Estafetten-Posten	13,676	14,660
Boten-Posten	976,936	923,560
Retour-Reit-Posten	3,024	3,618
die zur Postbeförderung mitbenutzten Privat-Personen-Fuhrwerke	268,669	223,389
	7,507,538	7,790,415
(Die bei den Posten auf Landstrassen angegebenen Ziffern ergeben die Meilenzahl ohne Rücksicht auf die Bespannung.)		
3) Die Posten auf Wasserstrassen	140,999	126,231
Summa	13,161,045	13,069,485

Personal bei den Ober-Post-Directionen und Post-Anstalten

(nach der Aufnahme Anfangs December 1869).

Beamten-Personal:

	im Jahre 1869.	1868.
Ober-Post-Directoren	35	37
Ober-Post-Räthe und Post-Räthe	37	38
Post-Inspectoren	42	44
Post-Cassen-Controleure	73	49
Rendanten	35	36
Cassirer, Buchhalter und Hülfs-Buchhalter	66	40
Post-Amts-Vorsteher | Post-Directoren	189	155
| Postmeister	266	286
Ober-Post-Commissarien und Ober-Post-Secretaire	588	485
Post-Commissarien und Post-Secretaire	1613	1567
Post-Assistenten	821	867
Post-Eleven	845	978
Post-Verwalter und Post-Expedienten	2735	2733
Post-Expedienten-Anwärter	1145	1327
Post-Expediteure	3389	3102

*) Zurückgelegt von den im Laufe des Jahres **1869** aufgehobenen Schnellposten zwischen Cöslin und Danzig und zwischen Tilsit und Memel, ferner von den Schnellposten zwischen Annaberg (Schwarzenberg) und Carlsbad, welche während der Sommerreit coursirt haben.

Digitized by Google

	1869.	1868.
Post-Expeditions-Gehülfen für die Verwaltung	1,309	1,452
Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort	925	926
Diätarische Bureau- und Rechnungs-Beamte	87	27
Canzlei-Diätarien und Hülfsschreiber	83	66
Post-Agenten	3	3
Briefsammler	46	67
Personal bei den Post-Dampfschiffen	5	4
Summa	14,337	14,289

Unterbeamten-Personal:	im Jahre 1869.	1868.
Briefträger	2,656	2,848
Wagenmeister, Wagenmeistergehülfen, Packmeister, Bureaudiener	3,024	3,117
Post-Conducteure und Post-Begleiter	1,242	1,238
Packetbesteller	446	454
Packetträger auf Eisenbahnhöfen	1,454	1,526
Landbriefträger	8,264	8,021
Stadtpostboten zum Leeren der Briefkasten	509	508
Post-Fussboten	981	963
Hülfs-Unterbeamte	266	
Privat-Unterbeamte, soweit auf deren Unterhaltung eine Vergütung aus der Postcasse gewährt wird	1,247	1,296
Hausdiener, Posthauswächter, Wagenwascher etc.	147	150
Summa	20,236	20,121

Bei dem General-Post-Amte, dem Zeitungs-Comtoir, dem Post-Abrechnungs-Bureau, dem Control-Bureau der Post-Anweisungen etc., dem Montirungs-Depot waren im Jahre 1869 im Ganzen 342 Beamte und Unterbeamte beschäftigt.

Das gesammte Beamten- und Unterbeamten-Personal der Norddeutschen Post-Verwaltung, ausschliesslich der Posthalter und Postillone, betrug hiernach im Jahre 1869: 34,915 Personen (im Jahre 1868: 34,734 Personen) und nach Hinzurechnung der Posthalter und Postillone 1869: 42,478 Personen (im Jahre 1868: 42,721 Personen).

Es sind im Jahre 1869:

	geetor-ben	pen-sionirt	unfrei-willig entlassen
Beamte, bis einschliesslich Post-Assistenten	56	32	6
Post-Eleven	8	—	19
Post-Expedienten und Post-Expedienten-Anwärter	37	14	40
Post-Expediteure	36	14	52
Post-Expeditions-Gehülfen:			
für die Verwaltung	5	—	37
für den Ort	4	—	14
	146	60	168
Unterbeamte und contractliche Diener	230	74	284
Postillone	—	—	225

Es traten in den Postdienst neu ein:

	1869.	1868.
Post-Eleven	74	144
Post-Expedienten-Anwärter	97	245
Post-Expeditions-Gehülfen für die Verwaltung	131	228
Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort	161	243

Versorgungsberechtigte Militairpersonen wurden bei der Postverwaltung in Beamten- und Unterbeamtenstellen angestellt:

im Jahre 1869: 253,
im Jahre 1868: 569.

Im Eisenbahn-Postdienste waren beschäftigt:

	im Jahre 1869	im Jahre 1868
Beamte	820	772,
Unterbeamte	827	797.

Post-Gebäude.

Aerarische Post-Gebäude befanden sich an 199 Orten (im Jahre 1868 an 196 Orten).

Die Gesammtzahl dieser Gebäude betrug 286 (im Jahre 1868: 284).

Posthaltereien.

	1869.	1868.	
Zahl der Posthaltereien	1,698	1,737	Darunter waren 6 Aerarische Posthaltereien mit 193 Postpferden.
Zahl der Posthalter	1,579*)	1,626	
Zahl der Postillone	6,235	6,655	
Zahl der Postpferde	17,066	17,886	

Postwagen.

	Zahl der Wagen 1869	1868
Aerarische, auf Eisenbahnen	543	488
auf gewöhnlichen Landstrassen	4,228	4,372
Coupées in Eisenbahnwagen	82	97
Schlitten	1,145	1,193
	5,998	6,150
Posthalterei-Wagen und Schlitten (Eigenthum der Posthalter)		
Wagen	6,538	6,651
Schlitten	2,071	2,164
	8,609	8,815
Summa Summarum	14,607	14,965

Brief-Verkehr.

I. Bei Norddeutschen Post-Anstalten eingelieferte Briefsendungen,

und zwar:

a. **Briefsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt** (Ortsbriefe):

	1869 Stück.	1868 Stück.
gewöhnliche Briefe (frankirt, unfrankirt und gebührenfrei)	20,452,536	17,969,634
recommandirte Briefe	127,908	113,472
Drucksachen	1,357,398	937,008
Waarenproben	10,008	16,974
Summa a.	21,947,850	19,037,088

b. **Briefsendungen an Adressaten im Bestellbezirke anderer Norddeutschen Post-Anstalten.**

	1869 Stück.	1868 Stück.
frankirte und unfrankirte gewöhnliche Briefe	176,461,668	161,060,508
recommandirte Briefe	3,168,576	2,895,192
Briefe mit Insinuations-Documenten	350,374	324,522
Summa b.	179,981,118	164,280,222

*) 251 Posthalter zugleich Vorsteher von Post-Anstalten.

Digitized by Google

Von der Gesammtzahl ad b. waren:

		1869.	1868.
frankirte	einfache	164,182,842	145,652,904
	schwerere	6,390,522	5,460,642
unfrankirte	einfache . . .	8,419,140	12,115,026
	schwerere . .	988,614	1,051,650

unter den unfrankirten Briefen waren:

portopflichtige Dienstbriefe	einfache .	1,579,572	1,333,206
	schwerere.	397,422	351,810
frankirte Drucksachen . .		23,975,370	20,568,780
frankirte Waarenproben .		1,508,976	1,303,236
portofreie Briefsendungen .		48,280,770	47,228,490
Summa Summarum		275,694,084	252,417,816

In Procent-Zahlen ausgedrückt, stellt sich die Steigerung des Brief-Verkehrs im Jahre **1869** gegen **1868** wie folgt:

Es ist gestiegen:

a. die Zahl der Orts-Briefsendungen um 15,3 pCt.,
b. die Zahl der übrigen Briefsendungen um . . . . . 8,7 „
c. die Gesammtzahl der Briefsendungen überhaupt um . . . . . 9,2 „
die Zahl der frankirten und unfrankirten Briefe zum einfachen Portosatze um 9,4 „
die Zahl der frankirten und unfrankirten Briefe zum doppelten Portosatze um 13,2 „
die Zahl der frankirten Briefe um . . 12,9 „

Dagegen hat sich vermindert die Zahl der unfrankirten Briefe um . . . . . 28,5 „

II. Briefsendungen aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Post-Bezirke.

aus:	Gewöhnliche Briefe frankirt. Stück.	Gewöhnliche Briefe unfrankirt Stück.	Recommandirte Briefe. Stück.	Drucksachen. Stück.	Waarenproben. Stück.	Portofreie Sendungen. Stück.	Gesammt-Stückzahl.
Baden, Bayern, Württemberg	6,149,790	173,808	234,648	1,223,370	74,754	174,708	8,031,078
Oesterreich	3,487,932	123,408	272,790	882,378	64,314	66,798	4,897,620
Griechenland, Rumänien, der Türkei, Asien, Afrika etc., im Transit durch Oesterreich resp. Süddeutschland	79,962	31,860	7,356	30,420	828	486	150,912
Luxemburg	123,804	8,046	4,392	32,706	1,188	3,024	173,160
Belgien	819,414	32,130	24,948	305,856	58,410	1,044	1,241,802
aus Brasilien etc. vermittelst Belgisch. Postdampfschiffe	90	1,890	—	126	—	—	2,106
Dänemark	532,458	57,996	14,364	14,580	666	4,536	624,600
Frankreich	1,356,858	195,372	31,770	594,900	77,706	1,098	2,257,704
aus überseeischen Ländern, im Transit durch Frankreich	55,608	56,982	582	54,402	—	—	167,574
Grossbritannien (zugleich für Helgoland)	1,820,538	115,380	48,870	583,584	201,924	1,638	2,772,234
aus überseeischen Ländern, im Transit durch Grossbritannien	30,708	52,326	510	23,820	126	—	107,490
Italien und dem Kirchenstaat	195,246	22,752	9,702	63,612	6,048	324	297,684
den Niederlanden	1,143,810	161,910	36,702	376,848	61,542	3,510	1,784,322
aus überseeischen Ländern, im Transit durch die Niederlande	504	180	—	126	—	—	810
Norwegen	69,804	20,214	10,548	5,544	90	324	106,524
Russland	676,530	246,384	41,976	105,930	3,096	10,710	1,084,626
Schweden	134,892	54,594	15,696	15,174	18	396	220,770
der Schweiz	760,212	55,170	18,162	119,718	6,822	6,624	966,708
Spanien	41,274	15,660	954	17,496	1,026	—	76,410
Portugal	13,842	1,980	108	6,192	414	18	22,554
den Vereinigten Staaten von Amerika	993,042	103,284	12,762	621,756	648	162	1,731,654
aus anderen Ländern, im Transit durch die Vereinigten Staaten	—	13,590	—	—	—	—	13,590
aus überseeischen Ländern durch Privat-Schiffs-Gelegenheit	—	3,132	—	—	—	—	3,132
Summa	18,486,318	1,548,048	786,840	5,078,838	559,620	275,490	26,735,064
dagegen im Jahre 1868	15,295,860	2,293,752	636,522	3,807,678	484,308	260,046	22,778,166

Digitized by Google

III. Briefsendungen aus dem Norddeutschen Postbezirke nach anderen Ländern.

nach:	Gewöhnliche Briefe frankirt. Stück.	Gewöhnliche Briefe unfrankirt. Stück.	Recommandirte Briefe. Stück.	Drucksachen. Stück.	Waarenproben. Stück.	Portofreie Sendungen. Stück.	Gesammtstückzahl.
Baden, Bayern, Württemberg	6,469,596	141,426	183,600	1,811,430	118,332	180,306	8,904,690
Oesterreich	3,780,792	126,342	174,042	1,614,114	81,972	69,174	5,846,436
Griechenland, Rumänien, der Türkei, Asien, Afrika etc., im Transit durch Oesterreich resp. Süddeutschland	92,538	13,194	6,318	35,874	1,638	288	149,850
Luxemburg	146,016	6,174	4,572	40,014	2,466	2,898	202,140
Belgien	817,830	43,236	41,580	162,180	27,036	1,908	1,093,770
Dänemark	574,002	48,366	9,288	80,352	10,692	6,714	729,414
Frankreich	1,266,372	201,474	82,998	416,448	39,798	2,322	2,009,412
nach überseeischen Ländern im Transit durch Frankreich	129,240	23,076	594	30,888	—	—	183,798
Grossbritannien (zugleich für Helgoland)	1,368,018	140,436	120,474	352,494	84,438	504	2,066,364
nach überseeischen Ländern im Transit durch Grossbritannien	45,306	5,166	252	24,660	—	—	75,384
Italien und dem Kirchenstaat	222,642	15,714	10,980	117,090	13,068	594	380,088
den Niederlanden	1,142,766	121,266	50,238	124,704	32,706	5,274	1,476,954
Norwegen	86,184	15,984	1,818	24,426	7,578	792	136,782
Russland	766,422	355,932	44,424	202,158	28,476	18,252	1,415,664
Schweden	178,938	53,514	6,732	50,562	10,350	1,512	301,608
der Schweiz	733,140	38,808	27,738	324,666	10,620	7,596	1,142,568
Spanien	43,056	7,812	1,296	34,020	954	90	87,228
Portugal	14,364	1,584	72	15,120	432	—	31,572
den Vereinigten Staaten von Amerika	745,380	387,828	18,594	134,118	3,960	504	1,290,384
nach anderen Ländern, im Transit durch die Vereinigten Staaten	16,290	—	—	2,592	—	—	18,882
nach überseeischen Ländern durch Privat-Schiffs-Gelegenheit	2,026	—	—	240	—	—	2,266
Summa	18,640,913	1,747,332	785,610	5,598,150	474,516	298,728	27,545,254
dagegen im Jahre 1868	15,092,910	2,331,972	666,522	4,516,722	341,602	317,376	23,267,104

Digitized by Google

IV.

Briefsendungen, befördert im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk.

nach:	Gewöhnliche Briefe frankirt. Stück.	Gewöhnliche Briefe unfrankirt. Stück.	Recommandirte Briefe. Stück.	Drucksachen. Stück.	Waarenproben. Stück.	Portofreie Sendungen. Stück.	Gesammt-Stückzahl.
Baden, Bayern, Württemberg	870,984	69,060	18,738	277,698	46,656	1,188	1,284,324
Oesterreich	603,972	69,978	21,168	262,368	59,994	288	1,017,768
Griechenland, Rumänien, der Türkei, Asien, Afrika etc., im Transit durch Oesterreich resp. Süddeutschland	72,054	20,214	1,062	22,290	1,836	—	117,456
Luxemburg	23,364	1,728	180	7,794	522	216	33,804
Belgien	238,842	28,008	12,798	65,124	6,498	180	351,450
Dänemark	89,028	19,530	1,800	18,684	738	18	129,798
Frankreich	151,380	82,116	7,992	44,532	1,674	—	287,694
nach überseeischen Ländern, im Transit durch Frankreich	8,010	3,636	216	1,170	—	—	13,032
Grossbritannien (zugleich für Helgoland)	606,258	165,654	54,486	236,556	27,810	162	1,090,926
nach überseeischen Ländern, im Transit durch Grossbritannien	9,864	1,944	144	4,158	18	—	16,128
Italien und dem Kirchenstaat	34,200	8,010	738	13,752	342	—	57,042
den Niederlanden	189,864	34,902	11,682	39,672	8,784	144	285,048
Norwegen	97,812	36,306	2,070	19,512	1,458	—	157,158
Russland	587,358	283,362	19,944	170,238	37,314	792	1,099,008
Schweden	188,352	38,340	3,312	29,448	2,358	36	261,846
der Schweiz	22,644	12,672	936	4,518	36	—	40,806
Spanien	26,820	11,304	738	16,146	180	—	55,188
Portugal	10,080	522	72	3,996	54	—	14,724
den Vereinigten Staaten von Amerika	404,946	406,674	14,058	57,690	900	—	884,268
nach anderen Ländern, im Transit durch die Vereinigten Staaten	4,608	36	—	918	36	—	5,598
							*)4,312,946
Summa	4,240,440	1,293,996	172,134	1,296,264	197,208	3,024	11,516,012
dagegen im Jahre 1868	3,626,454	1,405,998	148,548	1,260,816	165,330	1,944	8,830,590

*) Briefsendungen, welche in geschlossenen Briefpacketen im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk befördert worden sind.

Digitized by Google

Gesammt-Brief-Verkehr.

	Gewöhnliche Briefe frankirt. Stück.	Gewöhnliche Briefe unfrankirt. Stück.	Summa. Stück.	Recommandirte Briefe. Stück.	Drucksachen. Stück.	Waarenproben. Stück.	Portofreie Sendungen. Stück.	Gesammt-Stückzahl.
1. Briefsendungen innerhalb des Norddeutschen Postbezirks:								
Briefsendungen an Adressaten im Bestellbezirke d. Aufgabe-Post-Anstalt (Ortsbriefe)	—	—	20,452,536	127,908	1,357,398	10,008	in Kolonne 3. einbegriffen.	21,947,850
Briefsendungen an Adressaten im Bestellbezirk anderer Norddeutsch. Post-Anstalten	167,892,786	8,919,756	176,812,542	3,168,576	23,975,370	1,508,976	48,280,770	253,746,234
2. Briefsendungen aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke:								
aus Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg u. anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland oder Oesterreich	10,796,946	415,044	11,211,990	547,050	2,352,204	153,954	251,964	14,517,162
aus anderen Ländern	7,689,372	1,133,004	8,822,376	239,790	2,726,634	405,666	23,436	12,217,902
3. Briefsendungen aus dem Norddeutsch. Postbezirke nach anderen Ländern:								
nach Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg u. anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland oder Oesterreich	11,444,724	341,658	11,786,382	407,250	3,943,188	228,096	260,856	16,625,772
nach anderen Ländern	7,196,194	1,405,674	8,601,868	378,360	1,654,962	246,420	37,872	10,919,482
4. Briefsendungen, befördert im Transit durch den Nordd. Postbezirk:								
nach Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg u. anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland oder Oesterreich	1,627,218	181,662	1,808,880	42,822	588,420	109,386	1,692	2,551,200
nach anderen Ländern	2,613,222	1,112,334	3,725,556	129,312	707,844	87,822	1,332	4,651,866
in geschl. Packeten	—	—	—	—	—	—	—	4,312,946
Summa	—	—	243,222.130	5,041,068	37,306,020	2,750,328	48,857,922	341,490,414
dagegen im Jahr 1868	—	—	210,967,190	4,460,256	30,969,564	2,311,450	56,363,716	307,293,676

Digitized by Google

In Procentzahlen ausgedrückt, stellt sich der Gesammt-Briefverkehr wie folgt:

	Von den gewöhnlichen Briefen waren: im Ganzen. %		frankirt. %		unfrankirt. %		Von den Briefen überschritten das einfache Gewicht. %		Von der Summe der Briefe waren recommandirt. %		Von sämmtlichen Briefpost-Gegenständen waren portofrei. %	
	1869	1868	1869	1868	1869	1868	1869	1868	1869	1868	1869	1868
Briefsendungen ad I.:												
Ortsbriefe	8 4	8 1	—	—	—	—	—	—	0 6	0 8	—	—
andere Briefe aus dem Norddeutschen Post-Bezirke	72 7	73 6	95 0	92 1	5 0	7 9	4 1	4	1 8	1 8	19 0	20 2
Briefsendungen ad II.:												
aus Süddeutschland etc.	4 6	4 1	96 3	93 2	3 7	6 8	3 3	4	4 7	4 7	1 7	2 1
aus anderen Ländern	3 6	3 9	87 2	80 6	12 8	19 4	—	—	2 6	2 3	0 2	0 2
Briefsendungen ad III.:												
nach Süddeutschland etc.	4 9	4 8	97 1	94 1	2 9	5 9	4 1	4	3 1	3 6	1 6	2
nach anderen Ländern	3 5	3 6	83 7	77 4	16 3	22 6	—	—	4 2	4	0 3	0 6
Briefsendungen ad IV.	2 3	2 3										
	100	100										

Die Gesammtzahl der aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Post-Bezirke im Jahre 1869 eingegangenen frankirten und unfrankirten gewöhnlichen und recommandirten Briefe hat sich gegen 1868 im Durchschnitt um 14 Procent, die Gesammtzahl der nach anderen Ländern aus dem Norddeutschen Post-Bezirke abgesandten Briefe um 17 Procent vermehrt.

Bei den einzelnen Ländern ergeben sich folgende Resultate:

Es betrug die Zahl dieser Briefe im Jahre 1869 gegen 1868

	in der Richtung aus den nebenstehend genannten Ländern: mehr %	weniger %	in der Richtung nach den nebenstehend genannten Ländern: mehr %	weniger %
Baden, Bayern, Württemberg	23	—	20	—
Oesterreich	30	—	25	—
Luxemburg	22	—	25	—
Belgien	14	—	19	—
Dänemark, Norwegen, Schweden	8	—	6	—
Frankreich	8	—	10	—
Grossbritannien	6	—	8	—
Italien und Kirchenstaat	4	—	26	—
den Niederlanden	9	—	10	—
Russland	6	—	8	—
der Schweiz	29	—	28	—
Spanien	—	11	—	0 2
Portugal	—	18	—	6
den Vereinigten Staaten von Amerika	—	19*)	23	—

Im Jahre 1869 sind neu geschlossene Post-Verträge mit Italien, Schweden, Rumänien und dem Kirchenstaat in Kraft getreten.

Zeitungen.

Durch Vermittelung der Norddeutschen Post-Anstalten sind Seitens der Abonnenten bezogen worden:

von Zeitungen etc., welche erschienen:	im Jahre 1869. (berechnet nach dem Durchschnitt der 4 Quartale des Jahres) Exemplare.	1868. Exemplare.
im Norddeutschen Postbezirke	902,840	863,554
in Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg, der Schweiz und Italien	17,541	16,738
in anderen fremden Postgebieten	17,132	16,414
Summa	937,513	896,706
Die Zahl der von diesen Zeitungen und Zeitschriften durch die Post beförderten einzelnen Zeitungs-Nummern betrug	152,369,734	145,964,961

*) Diese Verminderung ist nur eine scheinbare, da während des jetzigen Zahlungstermins im Februar 1868 eine Post mehr als gewöhnlich aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingegangen ist und bei der Berechnung des Briefverkehrs pro 1868 mit zur Grundlage gedient hat.

Digitized by Google

Uebersicht

über die

Zahl der im Norddeutschen Postbezirke im 1. Quartal 1869 erschienenen Zeitungen etc. politischen und nicht politischen Inhalts, einschliesslich der amtlichen Verordnungsblätter, nebst Angabe der durch die Post-Anstalten im Abonnementswege bezogenen Exemplare.

Zusammengestellt nach den einzelnen Ober-Post-Directions-Bezirken.

Ober-Post-Directions-Bezirk.	Zahl		Zahl		Summa	
	der erschienenen politischen Zeitungen etc	der davon im Post-Abonnement bezogenen Exemplare.	der erschienenen nicht politischen Zeitungen etc.	der davon im Post-Abonnement bezogenen Exemplare.	sämmtlicher erschienenen Zeitungen etc.	der davon im Post-Abonnement bezogenen Exemplare.
Aachen	10	2,071	21	1,687	31	3,758
Arnsberg	33	4,180	21	1,715	54	5,895
Berlin	22	75,391	172	218,478	194	293,869
Braunschweig	6	2,522	9	4,810	15	7,332
Breslau	18	18,249	56	18,579	74	36,828
Cassel	9	4,411	29	3,711	38	8,122
Coblenz	13	3,355	20	2,165	33	6,020
Cöln	20	26,241	26	6,032	46	32,273
Cöslin	5	1,361	16	5,486	21	6,847
Danzig	9	4,628	16	3,348	25	7,976
Darmstadt	30	11,057	48	7,451	78	18,508
Düsseldorf	40	7,775	48	12,313	88	20,088
Erfurt	37	16,596	70	9,783	107	26,379
Frankfurt a. M.	21	16,718	53	6,613	74	23,331
Frankfurt a. O.	11	1,181	44	12,474	55	13,655
Gumbinnen	5	3,785	19	2,384	24	6,169
Halle	12	4,822	36	9,344	48	14,166
Hannover	53	18,374	32	9,835	85	28,209
Kiel	36	13,491	25	4,539	61	18,030
Königsberg i. P.	5	4,483	36	13,097	41	17,580
Leipzig	26	15,566	288	83,308	314	98,874
Liegnitz	19	7,309	51	17,799	70	25,108
Magdeburg	16	9,338	35	11,746	51	21,084
Marienwerder	5	7,684	19	4,093	24	11,777
Münster	13	7,275	45	18,280	58	25,555
Oldenburg	23	6,127	31	9,672	54	15,799
Oppeln	3	661	30	10,448	33	11,109
Posen	7	3,086	40	17,397	47	20,483
Potsdam	16	2,235	32	4,136	48	6,371
Schwerin	16	6,353	41	6,452	57	12,805
Stettin	20	8,556	40	11,222	60	19,778
Trier	12	2,680	23	6,871	35	9,551
Bremen Ober-Postamt	4	3,667	16	1,083	20	4,750
Hamburg do.	9	4,816	38	5,821	47	10,637
Lübeck do.	1	4,041	6	103	7	4,144
Summa	590	330,585	1,532	562,275	2,122	892,860

Im Norddeutschen Postbezirke erschienene Zeitungen.

Unter den 1513 Zeitungen etc. nicht politischen Inhalts, welche in deutscher Sprache erschienen, und von welchen durch Vermittelung der Post-Anstalten 555583 Exemplare im Abonnementswege bezogen wurden, waren:

mit Post-Abonnements.

595 Zeitschriften für Unterhaltung und locale Interessen	159,775
330 Amts- und Verordnungs- etc. Blätter	258,366
181 Zeitschriften religiösen Inhalts	49,484
120 Zeitschriften für Handel und Gewerbe	20,054

Digitized by Google

	mit Post-Abonnements.
68 Zeitschriften für Kunst und Literatur	5,265
63 Zeitschriften landwirthschaftlichen Inhalts	13,553
49 Zeischriften für Naturwissenschaften, Mathematik etc.	4,504
33 Zeitschriften medicinischen Inhalts	6,053
30 Zeitschriften für Staats- etc. Wissenschaften	3,769
27 Mode-Zeitschriften	33,369
17 Zeitschriften juridischen Inhalts	1,391
Summa 1513 Zeitsch. etc. nicht politischen Inhalts in deutscher Sprache	555,583

Retourbriefe.

	im Jahre 1869.	1868.
Zahl der nicht bestellbar gewesenen Briefe	601,887	667,795
Davon waren unbestellbar:		
weil der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln war	57,7 %	54 %
weil der Adressat die Annahme verweigert hatte	20,7 %	24,9 %
weil der Adressat verstorben oder ausgewandert u. s. w. war	16,2 %	16,0 %
nicht abgeholte poste rest. Briefe	5,4 %	5,1 %
Es gelang, von den unbestellbaren Briefen an die Absender zurückzugeben	473,350	522,441
Es blieben mithin definitiv unbestellbare Briefe	128,537	145,354
oder von 252,270,000 Stück (im Jahre 1868: 230,146,000) beförderten Briefsendungen*)	0,05 %	0,06 %

Porto-Einnahme für die internen Briefsendungen.

Es ist zu veranschlagen die Porto-Einnahme für die innerhalb des Norddeutschen Post-Bezirks beförderten

	im Jahre 1869.	1868.
frankirten Briefe auf	5,898,796 ℛ	5,219,140 ℛ
unfrankirten Briefe auf	594,238 -	856,666 -
Drucksachen auf	291,024 -	243,595 -
Waarenproben auf	28,643 -	20,791 -
die Recommandations-Gebühr auf	211,359 -	193,336 -
die Insinuationsgebühr auf	35,087 -	32,452 -
	7,059,147 ℛ	6,565,980 ℛ

*) Frankirte unfrankirte gewöhnliche und recommandirte Briefe, Briefe mit declarirtem Werthe und von Packeten begleitet gewesene Briefe, soweit diese Sendungen bei den Norddeutschen Post-Anstalten zur Beförderung an Adressaten im Norddeutschen Post-Bezirke und nach fremden Ländern überhaupt zur Aufgabe gelangt sind.

Päckerei- und Geldsendungs-Verkehr.

I. Bei Norddeutschen Post-Anstalten eingelieferte Packete ohne declarirten Werth und Briefe und Packete mit declarirtem Werthe an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke.

		im Jahre 1869.	1868.
frankirte und unfrankirte	Packete ohne Werthsangab.	23,625,468	23,129,802
	Packete mit Werthsangab.	1,064,844	1,062,756
	Briefe mit Werthsangab.	9,398,844	8,926,236
portofreie	Packete ohne angegebenen Werth	2,202,336	2,366,046
	Packete mit angegebenem Werthe	311,364	287,208
	Briefe mit angegebenem Werthe	701,766	696,780
	Summa	37,304,622	36,468,828
Es betrug das Gewicht		Pfund.	Pfund.
der frankirten und unfrankirten Packete ohne Werthsangabe		175,487,472	178,372,692
der frankirten und unfrankirten Packete mit Werthsangabe		4,735,710	5,079,510
der portofreien Packete ohne angegebenen Werth		11,822,418	14,025,330
der portofreien Packete mit angegebenem Werthe		Pfund. 5,965,650	Pfund. 5,576,850
	Summa	198,011,250	203,054,382
der declarirte Werth		Thlr.	Thlr.
der frankirten und unfrankirten Sendungen mit Werthsangabe		1,685,022,354	1,564,781,472
der portofreien Sendungen mit Werthsangabe		625,101,210	489,321,630
	Summa	2,310,123,564	2,054,103,102

Auf jedes einzelne Packet entfällt ein Durchschnitts-Gewicht

		Pfd.	Pfd.
bei den frankirten und unfrankirten Packeten	ohne angegebenen Werth von	7,4	7,7
	mit angegebenem Werthe von	4,4	4,8
bei den portofreien Packeten	ohne angegebenen Werth von	5,4	5,9
	mit angegebenem Werthe von	19,1	19,4

Digitized by Google

Auf jede einzelne Sendung mit angegebenem Werthe entfällt im Durchschnitt ein declarirter Werthsbetrag

bei den frankirten und unfrankirten Sendungen mit Werthsangabe von	161 ℛ	157 ℛ
bei den portofreien Sendungen mit Werthsangabe von	617 -	497 -
Von der Gesammtzahl der beförderten Packete ohne Werthsangabe bildeten die portofreien gewöhnlichen Packete	8,5 %	9,3 %
Von der Gesammtzahl der beförderten Sendungen mit declarirtem Werthe waren portofrei . .	8,8 -	9,0 -
Von der Gesammtzahl der beförderten frankirten und unfrankirten Sendungen ohne und mit Werthsangabe waren von verschlossenen Briefen begleitet . .	81,1 -	81,6 -

Die Porto-Einnahme für Päckereien

im internen Norddeutschen Postverkehr ist wie folgt zu veranschlagen:

Von der Gesammtzahl der frankirten und unfrankirten Packete ohne declarirten Werth und Packete mit Werthsdeclarationen wurden befördert:

auf Entfernungen	im Jahre 1869. Stückzahl.	oder Procent.	zu veranschlagender Portobetrag. Thaler.
bis 5 Meil.	6,641,447	26,899	538,494
über 5—10 Meil.	6,049,467	24,503	781,681
- 10 - 15 -	3,207,518	12,991	487,863
- 15— 20 -	2,289,286	9,272	447,980
- 20— 25 -	1,334,511	5,405	284,880
- 25— 30 -	1,075,757	4,357	279,934
- 30— 40 -	1,591,291	6,445	445,808
- 40— 50 -	954,528	3,866	295,810
- 50— 60 -	669,354	2,711	232,847
- 60— 70 -	395,392	1,601	144,736
- 70— 80 -	207,892	0,842	89,474
- 80— 90 -	114,069	0,462	46,841
- 90—100 -	67,405	0,273	29,198
- 100—120 -	58,516	0,237	25,900
- 120—140 -	24,937	0,101	12,401
- 140—160 -	7,901	0,032	3,543
- 160 Meilen . .	741	0,003	290
Summa	24,690,312	100	4,147,680
1868:	24,192,558	—	4,013,897

Von der Gesammtzahl der beförderten frankirten und unfrankirten Packete ohne und mit Werths-Declaration waren Packete im Gewichte

	im Jahre 1869.	im Jahre 1868.
bis 1 Pfund	17,3	17,3
über 1— 2 -	13	12,7
- 2— 3 -	10	9,8
- 3— 4 -	8,3	8,1
über 4 bis 5 Pfund	7,2	7,2
- 5— 6 -	6,9	6,7
- 6— 7 -	4,7	4,6
- 7— 8 -	4	3,9
- 8— 9 -	3,6	3,5
- 9— 10 -	3,7	3
- 10 - 15 -	10,4	10,4
- 15— 20 -	5,3	5,3
- 20— 30 -	3,9	4,4
- 30— 40 -	1,3	1,5
- 40—100 - und darüber	1,1	1,4

78,1 — 76,6

15,7 — 15,9

Einnahme an Assecuranzgebühr.

Es wurden befördert Sendungen (Briefe und Packete) mit Werths-Declaration:

	im Jahre 1869 frankirt und unfrankirt Stückzahl.	oder Procent.	zu veranschlagender Betrag der aufgekommenen Assecuranz-Gebühr. Thaler.
bis 15 Meil.	6,633,978	63,4	368,136
über 15—20 -	3,306,526	31,6	508,290
- 50 Meilen	523,184	5	144,886
Summa	10,463,688	100	1,021,312
1868:	9,988,992	—	908,946

Von dieser Gesammtzahl wurden im Jahre 1869

in Briefform	9,398,844 Stück	oder 89,8 pCt.
in Packetform	1,064,844 -	- 10,2 -

zur Post gegeben.

Einnahme an Porto für Briefe mit declarirtem Werthe.

Für die Briefe mit declarirtem Werthe ist die Porto-Einnahme wie folgt zu berechnen:

Es wurden befördert:

	im Jahre 1869 frankirt und unfrankirt Briefe.	oder Procent.	zu veranschlagender Porto-Betrag. Thaler.
bis 5 Meil.	2,753,861	29,3	137,693
über 5—15 -	3,533,965	37,6	235,597
- 15—25 -	1,297,041	13,8	129,704
- 25—50 -	1,334,636	14,2	177,952
- 50 Meilen	479,341	5,1	79,890
Summa	9,398,844	100	760,836
1868:	8,926,236	—	721,239

Von der Gesammtzahl der beförderten frankirten und unfrankirten Briefe und Packete mit Werths-Declaration hatten einen declarirten Werth:

	im Jahre 1869	1868
bis 50 Thlr.	53,5 %	57,8 %
über 50—100 -	15,4 -	15,7 -
- 100—200 -	14,8 -	10,5 -
- 200—300 -	4,7 -	4,5 -
- 300—400 -	2,6 -	2,7 -
- 400—500 -	2,2 -	2,2 -
- 500 Thaler	6,8 -	6,6 -

Digitized by Google

II.

Packet- und Geldsendungen aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke.

aus:	Packete ohne declarirten Werth. Stück.	Gewicht. Pfund.	Sendungen mit declarirtem Werthe. Briefe. Stück.	Packete. Stück.	Werthbetrag. ℛ	Gewicht der Packete. Pfund.	Gesammt-Stückzahl der eingegangenen Sendungen.
Baden, Bayern, Württemberg	366,894	1,883,412	241,722	212,202	92,796,894	655,866	820,818
Oesterreich	28,530	132,552	237,618	91,998	61,650,216	487,098	358,146
der Schweiz	10,692	51,732	14,220	34,380	6,199,164	227,880	59,292
Italien und aus anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland resp. Oesterreich	2,322	23,238	1,314	7,344	2,895,192	62,982	10,980
Belgien	14,814	110,664	—	10,296	2,641,878	78,948	25,110
Dänemark	20,358	111,978	25,704	5,400	5,045,904	31,932	51,462
Frankreich und aus anderen Ländern, im Transit durch Frankreich	21,222	228,039	5,400	26,070	3,771,887	262,630	52,692
Grossbritannien (zugleich für Helgoland) und aus anderen Ländern, im Transit durch Grossbritannien	22,392	182,973	216	12,828	3,105,175	218,186	35,436
Luxemburg	7,308	91,008	—	1,854	1,087,992	1,908	9,162
den Niederlanden und aus anderen Ländern, im Transit durch die Niederlande	28,242	222,570	1,818	4,662	2,654,766	40,770	34,722
Norwegen	198	828	630	72	71,424	450	900
Russland	468	4,212	32,976	4,428	8,835,768	25,938	37,872
Schweden	468	1,728	630	234	173,286	414	1,332
aus überseeischen Ländern, via Bremen resp. Hamburg	1,080	4,266	—	144	2,844	126	1,224
Summa	524,988	3,049,200	562,248	411,912	190,932,300	2,095,128	1,499,148
dagegen im Jahre 1868	504,558	3,251,250	494,586	365,412	159,617,502	1,729,674	1,364,556

Die Gesammt-Stückzahl der im Jahre 1869 aus fremden Ländern an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke eingegangenen Packet- und Geld-Sendungen ergiebt gegen das Jahr 1868 eine Vermehrung um 134,592 Stück (ca. 10 pCt.), wovon 62,604 Stück auf den Verkehr aus Süddeutschland, und 63,222 Stück auf den Verkehr aus Oesterreich entfallen.

Digitized by Google

III.

Packet- und Geldsendungen aus dem Norddeutschen Postbezirke nach anderen Ländern.

nach:	Packete ohne declarirten Werth. Stück	Gewicht. Pfund.	Sendungen mit declarirtem Werthe. Briefe. Stück.	Packete. Stück.	Werthbetrag. ℛ	Gewicht der Packete. Pfund.	Gesammt-Stückzahl der abgesandten Sendungen.
Baden, Bayern, Württemberg	616,500	3,577,914	253,332	91,908	83,137,428	290,682	961,740
Oesterreich	168,588	1,129,158	152,532	30,420	47,922,228	244,314	351,540
der Schweiz	41,616	216,792	12,330	9,342	4,565,232	35,280	63,238
Italien und nach anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland resp. Oesterreich	5,400	30,294	1,044	2,556	1,128,294	16,164	9,000
Belgien	19,152	137,142	—	10,818	5,115,114	117,360	29,970
Dänemark	69,894	576,180	9,144	3,618	2,841,732	16,200	82,656
Frankreich und nach anderen Ländern, im Transit durch Frankreich	31,446	197,075	8,424	11,774	7,009,870	65,728	51,644
Grossbritannien (zugleich für Helgoland) und nach anderen Ländern, im Transit durch Grossbritannien	28,512	317,419	954	5,848	1,617,674	59,912	35,314
Luxemburg	10,746	100,044	—	1,782	1,275,966	21,618	12,528
den Niederlanden und nach anderen Ländern, im Transit durch die Niederlande	33,480	238,878	16,992	6,408	6,127,614	34,236	56,880
Norwegen	1,404	6,804	144	324	43,020	576	1,872
Russland	10,962	86,598	8,262	4,392	5,048,010	31,986	23,616
Schweden	5,346	27,234	756	1,008	552,168	1,350	7,110
nach überseeischen Ländern, via Bremen resp. Hamburg	4,608	21,654	—	1,206	85,302	3,906	5,814
Summa	1,047,654	6,663,186	463,914	181,404	166,469,652	939,312	1,692,972
dagegen im Jahre 1868	947,772	5,740,596	424,080	185,472	150,056,784	943,308	1,557,324

Die Gesammt-Stückzahl der im Jahre 1869 aus dem Norddeutschen Postbezirke nach fremden Ländern abgesandten Packet- und Geldsendungen ergiebt gegen das Jahr 1868 eine Vermehrung um 135,648 Stück (ca. 9 pCt.), wovon 53,802 Stück auf den Verkehr nach Süddeutschland und 43,614 Stück auf den Verkehr nach Oesterreich entfallen.

Digitized by Google

IV.

Packet- und Geldsendungen befördert im Transit durch den Nordeutschen Postbezirk.

nach:	Packete ohne declarirten Werth.		Sendungen mit declarirtem Werthe.				Gesammt-Stückzahl.
	Stück.	Gewicht. Pfund.	Briefe. Stück.	Packete. Stück.	Werthbetrag. ℛ	Gewicht der Packete. Pfund.	
Baden, Bayern, Württemberg	11,124	81,216	1,656	4,518	1,887,894	37,638	17,298
Oesterreich	6,408	69,552	900	6,822	3,401,136	105,048	14,130
der Schweiz	4,824	40,806	522	1,440	321,930	7,110	6,786
Italien und nach anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland resp. Oesterreich	1,836	19,152	18	378	963,702	4,536	2,232
Belgien	2,592	19,584	—	7,308	3,848,238	34,578	9,900
Dänemark	1,152	8,316	360	1,278	90,324	9,000	2,790
Frankreich und nach anderen Ländern, im Transit durch Frankreich	1,998	10,224	—	9,396	4,276,818	31,752	11,394
Grossbritannien (zugleich für Helgoland) und nach anderen Ländern, im Transit durch Grossbritannien	4,842	21,870	36	5,436	1,889,532	39,564	10,314
Luxemburg	648	4,122	—	342	74,790	2,034	990
den Niederlanden und nach anderen Ländern, im Transit durch die Niederlande	4,068	19,512	1,314	5,292	2,140,272	30,276	10,674
Norwegen	144	288	—	54	3,492	216	198
Russland	2,034	21,546	288	3,564	1,170,108	48,096	5,886
Schweden	630	1,764	216	666	23,814	2,268	1,512
nach überseeischen Ländern, via Bremen resp. Hamburg	900	2,034	—	936	43,578	2,430	1,836
Summa	43,200	319,986	5,310	47,430	20,135,628	354,546	95,940
dagegen im Jahre 1868	42,228	323,892	5,472	34,344	12,524,508	242,280	82,044

Digitized by Google

Gesammt-Päckerei- und Geldsendungs-Verkehr.

	Packete ohne declarirten Werth.		Sendungen mit declarirtem Werthe.				Gesammt-Stückzahl der abgesandten Sendungen aus den Colonnen 1, 3. und 4.
	Stück.	Gewicht. Pfund.	Briefe. Stück.	Packete. Stück.	Werthbetrag. ℛ	Gewicht der Packete. Pfund.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Packet- und Geldsendungen innerhalb des Norddeutschen Post-Bezirks	25,827,804	187,309,890	10,100,610	1,376,208	2,310,123.564	10,701,360	37,304,622
2. Packet- und Geldsendungen aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Post-Bezirke:							
aus Süddeutschland und Oesterreich	395,424	2,015,964	479,340	304,200	154,447,020	1,142,964	1,178,964
aus anderen Ländern . .	129,564	1,033,236	82,908	107,712	36,485,280	952,164	320,184
3. Packet- und Geldsendungen aus dem Norddeutschen Post-Bezirke nach anderen Ländern:							
nach Süddeutschland und Oesterreich	785,088	4,707,072	405,864	122,328	131,059,656	534,996	1,313,280
nach anderen Ländern: .	262,566	1,956,114	58,050	59,076	35,409,996	404,316	379,692
4. Packet- und Geldsendungen, befördert im Transit durch den Norddeutschen Post-Bezirk:							
nach Süddeutschland und Oesterreich	17,532	150,768	2,556	11,340	5,289,030	142,686	31,428
nach anderen Ländern .	25,668	169,218	2,754	36,090	14,846,598	211,860	64,512
Summa	27,443,646	197,342,262	11,132,082	2,016,954	2,687,661,144	14,090,346	40,592,682
dagegen im Jahre 1868	26,990,406	201,713,760	10,547,154	1,935,192	2,376,301,896	13,571,622	39,472,752

Digitized by Google

In Procentzahlen ausgedrückt, stellt sich der Gesammt-Päckerei- und Geldsendungs-Verkehr wie folgt:

	Von der Gesammtzahl der beförderten				Von der Gesammtzahl der Packet- und Geldsendungen entfallen	
	Packete ohne declarirten Werth entfallen		Briefe und Packete mit declarirtem Werthe entfallen			
	%		%		%	
	1869	1868	1869	1868	1869	1868
auf die Packet- und Geldsendungen ad I.	94,1	94,6	87,1	88,0	91,9	92,5
auf die Packet- u. Geldsendungen ad II.:						
aus Süddeutschland etc.	1,4	1,2	6,0	5,4	2,3	2,5
aus andern Ländern	0,5	0,5	1,4	1,5	0,8	0,8
auf die Packet- u. Geldsendungen ad III.:						
nach Süddeutschland etc.	2,9	2,7	4,6	4,0	3,2	3,1
nach andern Ländern	0,9	0,9	0,9	0,8	0,9	0,9
auf die Packet- u. Geldsendungen ad IV.	0,2	0,1	0,4	0,3	0,2	0,2
	100	100	100	100	100	100

Post-Anweisungen.

A. Post-Anweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Post-Bezirks.

	im Jahre 1869.	im Jahre 1868.
Zahl der Post-Anweisungen	9,440,260 Stück.	8,373,777 Stück.
darauf eingezahlter Betrag	116,957,380 Thlr.	104,732,184 Thlr.
Von den Post-Anweisungen waren portopflichtig	87,7 pCt.	86,8 pCt.
portofrei	12,3 pCt.	13,2 pCt.
Von der Gesammtzahl der portopflichtigen Post-Anweisungen waren		
im Betrage bis 25 Thlr.	85,5 pCt.	85,2 pCt.
über 25 bis 50 Thlr.	14,5 pCt.	14,8 pCt.
Durchschnittlicher Betrag einer Post-Anweisung	12 Thlr. 11 Gr. 8 Pf.	12 Thlr. 15 Gr. 3 Pf.
Die für Post-Anweisungen aufgekommene Gebühr ist zu berechnen auf	631,972 Thlr.	556,277 Thlr.
Die Zahl der Post-Anweisungen im Jahre 1869 hat sich gegen das Jahr 1868 vermehrt um 12,7 pCt.		

Digitized by Google

B. Post-Anweisungs-Verkehr mit fremden Ländern.

Es wurden befördert im Jahre **1869** Post-Anweisungen:

	nach dem Norddeutschen Postbezirk aus nebenbezeichneten Ländern.		aus dem Norddeutschen Postbezirk nach nebenbezeichneten Ländern.		im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk nach nebenbezeichneten Ländern.	
	Stück.	Betrag. Thaler	Stück.	Betrag. Thaler	Stück.	Betrag. Thaler.
Baden	46,588	771,646	31,690	568,028	329	7,756
Bayern	113,945	1,968,644	76,622	1,311,268	763	21,188
Württemberg	34,203	582,416	31,539	523,606	472	12,258
Luxemburg	7,262	189,802	3,253	72,305	6	149
Belgien (vom 1. November 1869)	514	6,247	255	6,037	10	218
			(Diese Ziffern stellen den Verkehr nach Belgien nur pro November dar.)			
Dänemark	13,471	209,195	10,862	196,792	51	1,212
den Niederlanden	4,810	37,806	3,014	51,684	238	4,297
Norwegen	2,904	52,386	415	9,046	8	168
Schweden (vom 1. April 1869)	1,960	41,333	1,343	18,987	17	334
der Schweiz	11,242	137,646	5,734	120,818	—	—
den Vereinigten Staaten von Amerika (vom 1. Februar 1869)	5,308	153,034	8,160	329,748	1,119	35,989
Summa	242,207	4,150,155	172,887	3,228,319	3,013	83,569

Es hat sich im Jahre **1869** gegen **1868** vermehrt die Zahl der Post-Anweisungen in der Richtung

	aus	nach
Baden	um 75,7 %	um 36,2 %
Bayern	- 47,7 -	- 47,6 -
Württemberg	- 60,1 -	- 51,9 -
Luxemburg	- 34,2 -	- 45,9 -
Dänemark	- 81,7 -	- 19,3 -

Auf die übrigen Länder konnte der Vergleich des Post-Anweisungs-Verkehrs von **1869** gegen **1868** nicht ausgedehnt werden, weil die Einrichtung noch nicht volle zwei Jahre bestand.

Der durchschnittliche Betrag einer Post-Anweisung stellt sich beim Post-Anweisungs-Verkehr pro **1869**

nach dem Norddeutschen Postbezirk:

aus Baden	auf	16	Thlr.	16	Gr.	11 Pf.
- Bayern	-	17	-	8	-	4 -
- Württemberg	-	17	-	—	-	10 -
- Luxemburg	-	26	-	4	-	1 -
- Belgien	-	12	-	4	-	7 -
- Dänemark	-	15	-	15	-	11 -
- den Niederlanden	-	7	-	25	-	10 -
- Norwegen	-	18	-	1	-	2 -
- Schweden	-	21	-	2	-	8 -
- der Schweiz	-	12	-	7	-	4 -
- den Verein. Staaten von Amerika	-	28	-	24	-	11 -

aus dem Norddeutschen Postbezirk:

nach Baden	auf	18	Thlr.	16	Gr.	8 Pf.
- Bayern	-	17	-	3	-	5 -
- Württemberg	-	16	-	18	-	1 -
- Luxemburg	-	22	-	6	-	10 -
- Belgien	-	23	-	20	-	3 -
- Dänemark	-	18	-	3	-	6 -

nach den Niederlanden auf 17 Thlr. 4 Gr. 5 Pf.

- Norwegen	-	21	-	23	-	11 -
- Schweden	-	14	-	4	-	2 -
- der Schweiz	-	21	-	2	-	1 -
- den Verein. Staaten von Amerika	-	40	-	12	-	4 -

Post-Vorschuss-Sendungen.

im Jahre **1869**

	Stückzahl der Post-Vorschuss-		Gesammt-Vorschuss-Betrag, welcher auf die nebenbezeichnete Zahl von Packeten und Briefen entnommen werden ist.
	Packete.	Briefe.	Thaler.
1. innerhalb d. Norddeutschen Postbezirks	1,464,678	2,475,900	8,982,828
2. aus dem Norddeutschen Postbezirke:			
nach Süddeutschland, der Schweiz, Italien etc., im Transit durch Süddeutschland	61,596	50,904	360,144
nach and. fremden Ländern	14.256	8,928	102,600

Digitized by Google

	im Jahre 1869		
	Stückzahl der Post-Vorschuss-		Gesammt-Vorschuss-Betrag, welcher auf die nebenstehende Zahl von Packeten und Briefen entkommen worden ist.
	Packete.	Briefe	Thaler
3. nach dem Norddeutschen Postbezirke: aus Süddeutschland, der Schweiz, Italien etc., im Transit durch Süddeutschland .	44,658	23,976	229,356
aus ander. fremden Ländern . .	14,004	3,510	94,410
Summa	1,599,192	2,563,218	9,769,338

Der durchschnittliche Betrag eines Post-Vorschusses innerhalb des Norddeutschen Postbezirks stellt sich im Jahre **1869**: auf 2 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. auf 2 Thlr 10 Gr 3 Pf. im Jahre **1868**:

Gegen das Jahr **1868** hat die Zahl der Postvorschüsse innerhalb des Norddeutschen Postbezirks im Jahre **1869** sich um 206,370 Stück (um 5,8 %) vermehrt.

Der Gesammt-Geldverkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks ist vermittelt im Jahre **1869** durch: Thlr.

10,100,610 St. Briefe	mit decl. Werthe von	2,310,123,564
1,376,208 St. Packete		
9,440,260 St. Postanweisungen im Gesammtbetrage von		116,957,380
3,940,578 St. Post-Vorschuss-Sendungen im Gesammtbetrage von		8,982,828
Sa. 24,857,656 Stücke		2,436,063,772
dagegen im Jahre **1868**:		2,167,576,716
23,080,965 Stück		

Von der Gesammt-Stückzahl fielen:

	im Jahre 1869	1868
auf die Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe	46,2 %	47,6 %
auf die Post-Anweisungen	38,0 -	36,2 -
auf die Post-Vorschuss-Sendungen	15,8 -	16,2 -

Freimarken und Franco-Couverts

wurden an die Correspondenten abgesetzt, resp. von den Post-Anstalten zur Verrechnung des baar erlegten Franco verwendet:

	im Jahre 1869.	im Jahre 1868.
	Stück.	Stück.
Freimarken à ½ Gr. . . .	4,271,694	4,193,504
" ⅓ " . . .	29,714,551	28,517,347
Freimarken à ½ Gr. . . .	15,041,791	14,018,026
" 1 " . . .	169,752,618	156,119,241
" 2 " . . .	32,181,857	29,002,078
" 5 " . . .	5,286,198	5,120,169
" 10 " . . .	798,364	853,029
" 30 " . . .	102,278	97,032
" 1 Xr. . . .	4,764,406	4,480,688
" 2 " . . .	682,684	708,367
" 3 " . . .	10,523,114	10,097,404
" 7 " . . .	1,939,118	1,652,182
" 18 " . . .	314,270	274,647
" ½ Schilling	1,651,731	1,596,360
Gestemp. Streifbänder " ½ Gr. . . .	1,825,200	280,500
" 1 Xr. . . .	89,800	18,000
Fr.Couverts " 1 Gr. . . .	13,813,556	16,687,141
" 2 " . . .	155,729	33,988
" 3 Kreuzer	153,331	56,596
Summa	293,067,290	273,806,299

Der Nennwerth dieser Frankirungs-Werthzeichen betrug im Jahre **1869** 10,729,117 Thlr. 15 Gr. 10 Pf.; im Jahre **1868** 10,042,876 Thlr. 18 Gr. 4 Pf.

Reise-Verkehr.

	im Jahre 1869.	1868.
Zahl der mit den Norddeutschen Posten gereisten Personen	6,229,590	6,411,396
Aufgekommenes Personengeld	Thlr. 2,702,637	Thlr. 2,836,190
An Ueberfrachtporto und Assecuranz-Gebühr wurden erhoben	116,363	122 544
Summa	2,819,000	2,958,734

Ein jeder Reisender hat daher an Personengeld und Ueberfrachtporto etc. durchschnittlich entrichtet . . . . . 13Gr.7Pf. 13Gr.10Pf.

Garantieleistung.

Der von der Post-Casse definitiv zu leistende Garantie-Betrag für die an Sendungen und Cassengeldern eingetretenen Verluste aus dem Jahre 1869 ist nach Maassgabe der bis ult. December 1869 angemeldeten Fälle, auf ca. 8,000 Thaler zu veranschlagen.

In 18 Fällen sind Post-Reisende beschädigt und denselben die liquidirten Kur- und Verpflegungs-Kosten gezahlt worden.

Post- und Porto-Defraudationen.

Es sind Verurtheilungen ausgesprochen:

wegen	Zahl der Fälle im Jahre 1869.	Zahl der Fälle im Jahre 1868.
1) unbefugter gewerbmässiger Beförderung von Personen	1	1
2) unbefugter Beförderung von Briefen oder politischen Zeitungen .	21	8
3) unbefugter Versendung von Briefen oder politischen Zeitungen .		

Digitized by Google

	Zahl der Fälle im Jahre 1869.	Zahl der Fälle im Jahre 1868.
4) Einlieferung reglementswidrig beschaffener Sendungen unter Kreuz- oder Streifband	1,490	724
5) unbefugter Anwendung des portofreien Rubrums	130	92
6) Benutzung bereits entwerthteter Freimarken und Franco-Couverts	994	833
7) unerlaubter Mitgabe von Briefen etc. an Postbeamte oder Postillone	27	13
8) uneingetragenen Reisens mit der Post	175	133

Finanz-Resultat

	pro 1869. nach vorläufiger thunlichst annähernder Feststellung.	pro 1868.
Die Gesammt-Einnahme der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes betrug	Thaler. 20,990,739	Thaler. 20,516,435
Die Gesammt-Ausgabe	20,725,666	20,65[illegible],056
Der Ueberschuss pro 1869	265,072	—
Der Zuschuss pro 1868	—	138,621
Der Gesammt-Ausgabe treten hinzu:		
1) auf die Kosten für Herstellg. normaler Post-Einrichtungen in den Hansestädten:		
in Bremen	1,391	2,317
in Hamburg	6,167	15,575
in Lübeck	663	1,710
2) der Antheil der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes an den Ausgaben für die Taxirungs - Commission, zum Zwecke der Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes, sowie die Süddeutschen Staaten und Oesterreich an der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme aus dem Wechsel-Verkehre participiren, mit	6,223	—
Unter der Gesammt-Einnahme sind folgende Haupt-Einnahme-Positionen enthalten:		
Porto und Franco von den Brief- und Fahrposten, ingleichen Transit- und Verlag-Porto von fremden Post-Behörden	Thaler. 16,398,000	Thaler. 15,921,249
Personengeld und Ueberfracht-Porto	2,819,000	2,958,784
Gebühren für Bestellung von Post-Sendungen am Orte der Post-Anstalten	377,000	370,123
Gebühren für Bestellung von Post-Sendungen im Umkreise der Post-Anstalten	620,000	588,106
Einnahme vom Debit der Zeitungen, des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes und des Post-Amtsblattes	497,000	452,239

Die nachfolgende Uebersicht ergiebt die Porto-Einnahme für die einzelnen Monate:

Es kamen auf an Porto und Franco von den Brief- und Fahrposten,	im Jahre 1869	im Jahre 1868
im Monat	Thaler.	Thaler.
Januar	1,368,301	1,607,875
Februar	1,208,038	1,190,423
März	1,360,125	1,292,628
April	1,323,243	1,233,603
Mai	1,334,300	1,285,235
Juni	1,298,781	1,183,348
Juli	1,334,299	1,271,326
August	1,306,320	1,217,395
September	1,315,748	1,259,628
October	1,441,888	1,368,624
November	1,408,057	1,326,654
December	1,641,267	1,541,835
Summa	16,340,367	15,778,575
Hierzu treten noch an Transit- und Verlag-Porto aus den vertragsmässigen Abrechnungen mit fremden Post-behörden	57,633	142,674
Gesammt-Summe	16,398,000	15,921,249

Hiernach ergiebt sich an Porto und Franco pro Tag:

	1869.	1868.
im Monat	Thaler.	Thaler.
Januar	44,139	51,867
Februar	43,144	41,049
März	43,875	41,698
April	44,108	41,120
Mai	43,042	41,459
Juni	43,293	39,445
Juli	43,042	41,011
August	42,139	39,271
September	43,858	41,988
October	46,513	44,149
November	46,935	44,222
December	52,944	49,737

Digitized by Google

Von der Gesammt-Ausgabe fielen:

	im Jahre 1869. nach vorläufiger, thunlichst annähernder Feststellung. Thaler.	im Jahre 1868. Thaler.
auf die Besoldungen der Beamten	5,390,860	4,932,811
auf die Besoldungen der Packmeister, Briefträger, Bureaudiener, Post-Conducteure, Packetbesteller, Packetträger Stadtpostboten, Postboten, Hülfs-Unterbeamten und auf die Adjuta zur Unterhaltung von Unterbeamten	3,212,192	
auf die Besoldungen der Landbriefträger	1,266,735	
	4,478,927	4,352,309
auf die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Postwagen	1,043,464	1,022,973
auf die sächlichen und vermischten Ausgaben für Diäten und Reisekosten, Inventarien, Bureau-Bedürfnisse, Post-Druckmaterialien, Beschaffung der Freimarken u. Franco-Couverts, Mi'thenetc.)	1,856,846	2,099,367
auf Kosten für die Unterhaltung des Postfuhrwesens	5,910,146	6,277,762

In diesen Ausgabe-Beträgen für die Unterhaltung des Postfuhrwesens sind die Zahlungen, welche an die Posthalter an Zuschuss zu den Fouragekosten vertragsmässig geleistet worden sind, einbegriffen; diese Ausgaben gestalteten sich nach Maassgabe der Fouragepreise in den einzelnen Monaten wie folgt:

	1869. Thlr.	1868. Thlr.
December 1868	47,282	—
Januar 1869	51,727	49,808
Februar	48,986	63,601
März	47,113	70,090
April	49,498	67,996
Mai	54,369	67,409
Juni	54,201	61,615
Juli	66,217	62,811
August	50,966	47,746
September	33,779	48,473
October	30,134	51,808
November	31,906	51,636
Summa	566,178	642,993

Der Betrag an Theuerungs-Zuschuss pro December 1969 kann erst im Jahre 1870 zur Verausgabung kommen, da die Erlangung der Nachweisungen über die Durchschnittspreise des Hafers pro December, nach welchen die Zahlung des Zuschusses zu den Fouragekosten bemessen wird, vor dem Finalabschluss der Rechnung pro 1869 nicht überall zu ermöglichen war.

Digitized by Google

Statistisches

über die

Lage der Baumwollindustrie im Zollverein

vor, während und nach der Krisis.

Von Dr. Georg Hirth.

Ein erschöpfender und überall zutreffender Vergleich des Standes unserer Baumwollindustrie vor und nach der Krisis ist wegen der mangelhaften Beschaffenheit des vorliegenden statistischen Materials äusserst schwierig. Eine eigentliche Industrie-Statistik ist seit dem Jahre 1861 nicht wieder aufgenommen worden; es würde aber selbst eine spätere Aufnahme aus einem der letztverflossenen Jahre, wenn sie den Details der 1861er entspräche, wenig nützen, da die Zahlen der Fabriken und der Arbeiter, der Feinspindeln und Webestühle so lange ein unvollkommenes Bild geben, als nicht gleichzeitig auch Angaben über die Quanta der verarbeiteten Rohstoffe, die Gattung der Producte und über Preise und Löhne gemacht sind. Die Berichte der Handelskammern beschränken sich, namentlich seitdem die Lage wiederum eine günstigere geworden, meistens auf allgemeine Urtheile und theilen ziffermässig in der Regel nur die allgemein zugänglichen Data über den Englischen Markt mit; einzelne jener Berichte gehen zwar weiter, indessen sind ihre Angaben zu ungleichmässig und die Bezirke, auf welche sie Bezug haben, zu klein, als dass man daraus untrügliche Schlüsse auf das Ganze ziehen dürfte. Da wir von einer besonderen Enquête, welche bei der Bereitwilligkeit des Handels- und Fabrikstandes, für administrative und wissenschaftliche Zwecke Auskunft zu ertheilen, allerdings von Erfolg sein möchte, Abstand nehmen müssen*), so bleibt uns für heute als einzige Quelle einer das ganze Zollvereinsgebiet umfassenden ziffermässigen Darstellung nur die von den Zollbehörden gelieferte Commercial-Statistik, in Verbindung mit der Handels-Statistik Hamburgs und Bremens.

Ohne Zweifel sind Bedenken bei den Ein- und Ausfuhrlisten, auf welche wir recurriren müssen, nicht nur in Betreff der unbedingten Zuverlässigkeit, sondern auch in Betreff der Vergleichbarkeit von Jahr zu Jahr gerechtfertigt. Bei den zollfrei eingehenden und ausgehenden Artikeln, also auch bei den zum Export bestimmten Garnen und Geweben, ist die zollamtliche Vergewisserung keine strenge; andererseits ist bei den zollpflichtigen Manufacten durch den Tarif vom 1. Juli 1865 auch in der Anschreibung eine tiefgreifende Aenderung eingetreten. Das letztere Bedenken ist indessen kaum erheblich; da es hier nur auf die Gewinnung grosser Zahlen ankommt, so lässt sich eine zur Vergleichbarmachung vorgenommene Verschmelzung verschiedener Unterpositionen des Tarifs (namentlich der seit 1865 getrennt nachgewiesenen diversen baumwollenen Waaren) wohl vornehmen. Bezüglich des ersteren Bedenkens ist es nicht wahrscheinlich, dass die Fehlergrenzen in verschiedenen Perioden entgegengesetzte Richtungen verfolgt haben, vielmehr anzunehmen, dass die fehlerhafte Tendenz eine stetige gewesen ist.

Bevor wir aber zu der allgemeinen ziffermässigen Darstellung auf Grund der amtlichen Statistik übergehen, wollen wir es nicht unversucht lassen, die in den Berichten der Handelskammern niedergelegten Urtheile und thatsächlichen Angaben zu einer

kurzen Geschichte der Deutschen Baumwollindustrie in den letzten zehn Jahren

zu verwenden, welche zum besseren Verständniss der das Ganze umfassenden Zahlen und Berechnungen ohne Zweifel beitragen dürfte. Für diesen skizzenhaften Versuch — und mehr können wir hier nicht bieten, da ein irgendwie gründliches Erfassen der Materie sehr langwierige Specialforschungen voraussetzen würde*) — liegen uns zwar die wichtigeren Handelskammerberichte im Original vor, wir müssen aber dankbar der auszugsweisen Zusammenstellungen gedenken, welche

*) Wie wir hören, beabsichtigt die Handelskammer zu Chemnitz schon seit Jahr und Tag, eine Statistik der Baumwollindustrie in Deutschland aufzumachen.

*) Wir erinnern hier an die Englischen Werke:
Arnold, The History of the Cotton Famine, from the fall of Sumter to the passing of the Public Works Act. London, 1864. (570 Seiten.) und
Watts, The Facts of the Cotton Famine. London, 1866. (472 Seiten.)

Digitized by Google

in den vom Königl. Preussischen Statistischen Büreau seit 1859 alljährlich herausgegebenen „Vergleichenden Uebersichten des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im Preussischen Staate“ enthalten sind. (Vgl. darüber „Annalen“ 1869 S. 71.) Für das Jahr 1867 umfassten dieselben zum ersten Male alle Norddeutschen Handelskammerberichte; der Jahrgang 1868, der gleichfalls diese Erweiterung erfährt, ist zur Zeit noch nicht erschienen. Von den Berichten, welche wir insbesondere benutzen, nennen wir diejenigen der Handelskammern zu Chemnitz, Plauen, Cöln, Berlin, Gladbach, Breslau und in Württemberg. Als Quelle ersten Ranges haben wir ferner das „Preussische Handelsarchiv“ aufzuführen.

Wir registriren zur besseren Uebersicht nach Kalenderjahren; es ist aber nicht zu umgehen, dass einzelne Ausführungen sich zugleich auf grössere Zeiträume beziehen. Im Gegensatz zu der unten folgenden Statistik sind hier die Angaben über den Verkehr mit roher Baumwolle, über Spinnerei und Weberei für jedes Jahr nebeneinandergestellt.

Angaben über das Jahr 1869 sind durchweg ausgeschlossen, weil für dieses Jahr sowohl die amtlichen Ausweise über die Ausfuhr, als die meisten Berichte der Handelskammern noch fehlen. Wir behalten uns vor, später die bezüglichen Nachträge zu geben.

Vor der Krisis.

1859.

In den ersten Monaten ungewöhnlich lebhafter Verkehr, dann lange Stockungen wegen Kriegsfurcht und Coursverlustes in Oesterreich und Russland, erst in den letzten Monaten wieder bedeutenderes Geschäft. Abnahme des Garnimports aus England in Folge der durch stärkere Ausfuhr nach Indien gesteigerten Preise. Lage für heimische Gespinnste, ausser in den drei Kriegsmonaten, zum Theil wegen Versorgung mit wohlfeiler Baumwolle günstig, namentlich in den höheren Nummern; niedrigster Garnstand im Juni, höchster vom September ab. In einzelnen Spinnereien musste während der Kriegsmonate (in Preussen Mobilmachung) die Arbeit ganz oder theilweise eingestellt werden.

In Sachsen machte die Spinnerei bedeutende Fortschritte, obwohl mehr in quantitativer als qualitativer Hinsicht.

Die Handspinnerei wird von der Maschinenspinnerei vielfach verdrängt. In Gladbach u. a. gewann die letztere durch neue Maschinen ausserordentlich an Leistungsfähigkeit. Bei stetem Mangel an guten Garnsorten in England war hier die Frage nach allen Nummern, bis Mai und Juni, gut und regelmässig und Preise lohnend. In Anfertigung grober Warps für Biberfabrication ward mit England concurrirt. Die Gladbacher Actien-Spinnerei und -Weberei spann mit 1000 Arbeitern gegen 3 Mill. Pfd., gegen das Vorjahr 10 % mehr.

Die Weberei hatte durch den hohen Preisstand der Garne zu leiden. Im Zollverein machte Sachsen wegen billiger Löhne erfolgreiche Concurrenz. Export nach Nordeuropa und Amerika gelähmt.

1860.

Die Spinnerei machte fast in allen Bezirken bedeutende Fortschritte; in den meisten Fabriken wurde ohne Unterbrechung gearbeitet. Anhaltend günstiger Preisstand der Gespinnste gegen das Rohmaterial; Fernbleiben der Englischen Concurrenz in Folge gewaltiger Exportation nach transatlantischen Ländern.

Dagegen wurden über die Weberei vielfache Klagen laut. Hohe Garnpreise und Löhne machten den Umsatz wenig lohnend. Dazu kam in vielen Gegenden der für die kleinen Fabrikanten unheilvolle, immer mehr um sich greifende Uebergang von der Hand- zur Maschinenweberei. In Westphalen, wo seit Ueberflügelung der Leinenindustrie zahlreiche Handweber Ersatz in der Nesselweberei gesucht hatten, sank der Webelohn auf 2 — 1¼ Thlr. für 350 Ellen; mehrere Tausend Familien wurden dadurch brotlos. Weisse, bunte und façonnirte Waare ging im Allgemeinen flotter als glatte Artikel. Die von den Süddeutschen Fabrikanten errichtete Börse verfehlte ihren hauptsächlichen Zweck, den Preis der Garne und Gewebe zu steigern.

1861.

Im Laufe des Jahres wurden die Zufuhren von Amerika immer schwächer; im Februar trafen in Liverpool noch 331,180 Ballen Amerikanischer Baumwolle ein, im September nur 35 Ballen. Der Baumwollenmangel — in Deutschland in Folge frühzeitiger Bezüge ohnedies nicht sehr fühlbar — wurde anfangs etwas paralysirt durch die vollständige Geschäftsstockung in England und Amerika, und dem Ausfuhrverbot der Separatisten im Juni wirkten die schlechten Handelsberichte aus Asien und der grosse Vorrath von 1¼ Mill. Ballen in Liverpool entgegen; als aber die baldige Beendigung des Krieges immer zweifelhafter wurde, bemächtigte sich die Speculation dieses Artikels, namentlich im September und October. Die Trentangelegenheit und die Furcht vor einem Kriege Englands mit der Union bewirkten im September ein letztes Weichen der Preise.

Die nach bisherigen Erfahrungen exorbitante Preissteigerung des Rohstoffes äusserte sich auf dem Garnmarkt und im Betriebe der Spinnereien auf sehr verschiedene Weise. Da die meisten Spinnereien mit Baumwolle, und zwar in der Regel mit billig eingekaufter, reichlich versehen waren,

Digitized by Google

so war der Betrieb selbst nicht gefährdet. Um sich aber im Geschäft zu erhalten, verkauften viele Spinner ihre Garne beinahe so billig, als gleichzeitig das Rohmaterial bezahlt wurde — hauptsächlich wohl in der irrthümlichen Vermuthung, dass die hohen Baumwollpreise lediglich Folge krankhafter Speculation seien; verhältnissmässig nur wenige Fabriken verstanden es, aus der bedeutenden Conjunctur grösseren Nutzen zu ziehen. Der Absatz feinerer Garnsorten war etwas schleppend, besser liessen sich die gröberen Garne realisiren, weil die ostindische Baumwolle frühzeitig stark zugeführt worden war, und weil die Waarenfabrication sich mehr auf die niederen Nummern warf.

Aus den weiter unten mitgetheilten Ergebnissen der Industriestatistik von 1861 geht hervor, dass in diesem Jahre im Zollverein 310 Maschinenspinnereien mit 2,235,195 Feinspindeln bestanden. Von zwei bedeutenden Actien-Spinnereien und Webereien können wir Specialia mittheilen: die Gladbacher spann mittels 38,920 Spindeln 33,400 Centner Garn (½ Million mehr als 1860), sie beschäftigte gegen 1100 Arbeiter; die Cölner hatte 39,000 Spindeln (Throstles und Selfactors) und 5000 Zwirnspindeln, sie lieferte 18,542½ Centner Garn. (Eine Uebersicht über die ferneren Leistungen des letzteren Etablissements folgt am Schlusse dieser Einleitung.)

Die Fabrication und der Absatz von gebleichten, gefärbten und appretirten Strick- und Nähgarnen erlangten eine bedeutende Höhe, ohne indess den Bedarf zu decken. Die übrigens meist separat fabricirten Eisengarne wurden nicht unerheblich exportirt.

Obwohl die Gewebe kaum den Preissteigerungen des Garnes, geschweige denn denen des Rohmaterials folgten, blieb doch in Folge abnehmender Kaufkraft das ganze Jahr hindurch der Absatz schleppend. Das Herbstgeschäft war der Hauptsache nach schon vor Eintritt der Garnpreissteigerung gemacht, und die Fabrikanten konnten nachträglich nur einen geringen Aufschlag erreichen, so dass das Geschäft wenig lohnte. Glatte rohe Gewebe von Handwebestühlen litten wieder am meisten; dagegen sind Gewebe von Kraftstühlen zu erhöhten Preisen leichter umgegangen. Parchende, Inlet, Drillich, Gingham fanden in Schlesien regelmässige Abnahme. Im Gladbacher Bezirk blieben Artikel mit feinerem Schuss hinter den Fortschritten der gröberen Bibergewebe (Biber, Lama, Fustian, Rips, Chinchilla etc.) zurück, welche durch ihre Billigkeit und mannigfache Verwendbarkeit als Futterstoffe, Rock- und Hosenzeuge etc. immer grössere Aufnahme fanden. Am Rhein beklagte man sich, dass die Concurrenten in Sachsen und dem Bayrischen Voigtlande von Jahr zu Jahr das Fabricationsgeschäft dadurch erschwerten, dass sie bei viel niedrigeren Löhnen auf theilweise unkaufmännische Weise zu sehr geringen Preisen verkauften.

Cattune gingen leidlich, halbbaumwollene Waaren hatten durchschnittlich sehr guten Markt.

Während der Krisis.

1862.

Absichtlich haben wir das Jahr 1861 nicht als ein volles Krisisjahr bezeichnet. Es war mit allen seinen Unregelmässigkeiten und Enttäuschungen für die Deutsche Industrie immerhin kein schlechtes Jahr, besser jedenfalls als das vorhergangene. Da einerseits die Fabriken mit Rohstoffen reichlich versehen waren, andrerseits der Consum im Inlande ein regelmässiger war, so machten sich bei uns die Conjuncturen des Weltmarktes im Entfernten nicht in der Weise geltend, wie in England.

Erst das Jahr 1862 brachte der Deutschen Manufactur die gefürchtete Stockung der Arbeit. Einigermaassen wurde der Mangel der Amerikanischen durch Indische Baumwolle ersetzt, und die Noth klärte den Irrthum auf, dass die letztere zu feineren Gespinnsten nicht zu verwenden sei. Im ersten Halbjahr war das Geschäft schleppend, die Garnpreise konnten dem Rohmaterial gegenüber keine verhältnissmässige Höhe erreichen. Ende Juni stiegen die Baumwollpreise um 50 %; die erwachende Speculation bot den Spinnern Anlass zu Einkäufen. Mitte October waren die Preise um 125—150 % gegen den Anfang des Jahres hinaufgetrieben; darauf trat eine Reaction mit einem Abschlage von 25 % ein, die jedoch nur bis Ende November vorhielt. Viele Spinnereien mussten ihren Betrieb ganz einstellen, die meisten mussten bedeutend reduciren; viele sahen von der gänzlichen Einstellung nur aus Rücksicht auf ihre Arbeiter ab. Der Import Englischer Garne sank dabei fast auf die Hälfte der Höhe vom Jahre 1861.

Auch die Webereien konnten dem Aufschlag der Preise nicht folgen; die fertige Waare war oft billiger als der Rohstoff. Nach dem Elberfelder Berichte war das Preisverhältniss beispielsweise für Nessel folgendes:

Das Engl. Pfund.	10. Jan. d.	12. Juli d.	2. Sept. d.	7. Nov. d.
Middling Orleans-Baumwolle in Liverpool	13½	17	30	24
Gutes Kettengarn No. 20 in Manchester	14	16	30	24
Ca. 7bb Ellen prima Nessel in Elberfeld	16½	19	24	24

Die gröberen Artikel wurden wegen der grösseren Masse des in ihnen enthaltenen Rohstoffes von der Theurung härter getroffen, als feinere

Digitized by Google

Gewebe. Trotz der vielfach eingeschränkten Fabrication ergab sich fast überall eine bedenkliche Ueberproduction; in den Fabriken, die nicht genöthigt gewesen waren, unter dem Selbstkostenpreis zu verkaufen, fanden sich am Jahresschlusse grosse Läger.

1863.

In den Handelskammerberichten werden die Verhältnisse der Spinnereien und Webereien sehr verschiedenartig dargestellt. Im Chemnitzer Bezirk, dessen Spindelzahl sich zwar von 686,425 im Jahre 1861 auf 720,330 vermehrt hatte, betrug im Jahre 1863 die Gesammtproduction im Vergleiche zur Productionskraft nur 43 %. Es wurden an roher Baumwolle in diesem Bezirke importirt:

im Jahre	1860	437,653	Ctr.
- -	1861	375,108	-
- -	1862	166,516	-
- -	1863	170,084	-

Uebrigens wird der grosse Fortschritt in der Technik der Sächsischen Spinnereien anerkannt, von denen viele schon damals als Musteranstalten gelten konnten. — Aus Gladbach wird berichtet, dass 1863 Maschinen ganz neuer Construction in Thätigkeit gesetzt wurden, die Baumwollabfälle zu zerfasern und zum Verspinnen geeignet zu machen. Im Gladbacher Bezirk wurden hauptsächlich Watergarne in den Nummern 10—30 gesponnen, weil die Nachfrage für grobe Garne immer schwächer wurde. Die Concurrenz Englands war mit solchem Erfolge geschlagen, dass damals fast kein Water mehr von dort eingeführt wurde; dagegen concurrirten die Süddeutschen in dieser Gattung mit den Rheinischen Spinnereien scharf. In allen grösseren Württembergischen Spinnereien ging das ganze Jahr hindurch die Arbeit ohne Unterbrechung oder Kürzung der Arbeitszeit fort; in den Lohnverhältnissen änderte sich nichts.

Bei den nothwendig höheren Forderungen für baumwollene Gewebe griffen die Consumenten, soweit sich der Verbrauch nicht überhaupt auf das Aeusserste einschränkte, nach Ersatzartikeln. Die Fabrikanten schränkten in der Hoffnung auf günstigere Zeiten nur zögernd ein; das Halten grosser Läger war aber bei den enormen Preisen doppelt drückend. Dazu kam, dass die aus immer schlechterem Material verfertigten Garne der Verarbeitung zu Geweben grosse Schwierigkeiten darboten. Wie ausserordentlich ungünstig sich das Preisverhältniss des Fabrikats zum Rohstoff, namentlich bei gröberen Geweben, wie Biber, Calmuck, Fustians etc. stellte, geht aus der folgenden Uebersicht (Gladbach) hervor:

Am 31. December	Comptah 1 Pfd. Engl.	Omra 1 Pfd. Engl.	Bibercops No. 4. 1 Zoll-Pfd.	16r. Warps $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{64}$ Yd. 5 Pfd. Engl.	$\frac{13}{16}$ Unibiber. 1 brab. Elle.
	Pence.	Pence.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1860	4¾	4¼	7⅛	43¾	2 13/24
1861	6¾	8¼	9⅜	52½	3
1862	16	17	14	90	4½
1863	20	21	17½	114	4¾
Steigerung	357 %	342 %	146 %	161 %	87 %

1864.

Das Jahr 1864 war das aufregendste seit dem Eintritt der Krisis. Die enormen Preisschwankungen auf dem Baumwollenmarkt und ihre Ursachen sind bekannt. Als in Folge von Friedensgerüchten aus Amerika die Preise des Rohstoffes von Anfang September bis Ende October in rapider Schnelligkeit um 40 % und mehr fielen, überholte, wie bei jeder rückgängigen Conjunctur, der Fall der Garnpreise den der Baumwolle. Garnverschleuderungen waren an der Tagesordnung; häufig war nur die Zaghaftigkeit der Käufer, Anstellungen unter Parität des Werthes zu benutzen, daran Schuld, dass die Spinner sich nicht noch grössere Verluste bereiteten. Im November beruhigten sich zwar die geängstigten Gemüther wieder, es trat eine Reaction ein, so dass Ende December die Preise sogar ca. 20 % niedriger abschlossen als zu Anfang des Jahres; aber das Vertrauen für Baumwolle war total erschüttert, zumal auch die Qualitäten immer schlechtere wurden. Mit Schluss des Jahres trat eine vollständige Stockung im Garnabsatz ein. Die Entwerthung der Spinnereien, welche ein geregeltes Geschäft nicht finden konnten, und vielfach nur aus Humanität gegen die Arbeiter, mit Gefahr grosser Verluste, beschränkt fortarbeiteten, ist indessen in Deutschland verhältnissmässig nicht so weit gegangen, als in England, Oesterreich und Frankreich; gekräftigt durch die vorausgegangenen günstigeren Jahre, deren Benützung unsere einheimische Baumwoll-Industrie vorzüglich verstanden hatte, war der Zollverein in der Lage, der Krisis, so empfindliche Wunden dieselbe auch vielen Fabrikanten schlug, doch guten Widerstand zu leisten.

Dass auch die Weberei unter den schwierigsten Verhältnissen zu kämpfen hatte, liegt auf der Hand. Indessen war in den meisten Districten schon zu Beginn des Jahres in Folge der Friedenserwartungen, deren Eintreffen nothwendig die theuren Lagerbestände entwerthen musste, die Fabrication nur vorsichtig und bis zum September sogar unter ziemlich günstigen Absatzverhältnissen

Digitized by Google

betrieben worden, so dass der Panik im October eine gewisse Passivität ohne allzu empfindliche Opfer entgegengesetzt werden konnte. Am schlimmsten waren die Arbeiter daran, insoweit sie nicht durch opferbereites Entgegenkommen der Arbeitgeber oder durch Uebergang zu anderen Industriezweigen vor Noth geschützt wurden. Von den Geweben prosperirten am wenigsten gröbere Artikel, wie Biber, Fustian etc., welche durch ordinaire Wollstoffe ersetzt wurden; auch die Nesselweberei lag sehr darnieder. Beiläufig führen wir an, dass die Cölnische Actienspinnerei und -Weberei selbst in diesem Jahre einen Gewinn von 23,559 Thlr. erzielte, welcher zur Amortisation auf das in den letzten Jahren stark vermehrte Inventar verwandt werden konnte.

1865.

In dem Maasse, als die Hoffnungen auf baldigen Frieden in Amerika sich steigerten, nahm das Vertrauen für Baumwolle ab. In Liverpool, wo beim Jahresschluss 1864 unerwartet 114,000 Ballen mehr vorgefunden wurden, als man berechnet, fielen die Preise von Anfang Januar bis zur zweiten Woche des Aprils von 26—27 auf 13¼—13½ d. für Amerikanische, von 19¼ auf 10 d. für Ostindische Baumwolle, was einen Preisfall von 44 Thlr. bez. 33 Thlr. pro Centner ausmacht. Während dieser Baisse war das Garngeschäft aus Rand und Band; wenn es überhaupt zu Abschlüssen kam, so mussten die Garnpreise unter dem Tageswerthe der Baumwolle gestellt werden, da sich die Käufer hierdurch für etwaige weitere Entwerthung des Artikels zu schützen suchten. Mitte April war man bei so niedrigen Preisen angekommen, wie sie seit 2¾ Jahren nicht mehr stattgefunden. Von da ab machte sich mit dem Eintreten des Friedens und gesunder Anschauungen über den Weltmarkt eine steigende Tendenz der Preise geltend. Lebhafte Nachfrage nach Waaren, besonders von Amerika aus, wo es die leer gewordenen Läger zu füllen galt, gab dieser Tendenz eine solide Basis: endlich waren die Spinnereien wieder einmal voll beschäftigt. Für Diejenigen, die sich billig mit Rohstoffen versorgt hatten, begann jetzt zum ersten Male nach drei Jahren eine wirklich gute Geschäftsperiode, da Spinnlohn und Garnpreise mit denen des Rohstoffs stiegen. Indessen hinderte der Mangel an Arbeitskräften die Ausnutzung dieser kurzen Glanzperiode; Tausende von Spindeln blieben unthätig, weil die Arbeiter zum grossen Theile andere Beschäftigungen aufgesucht hatten. Selbstverständlich stiegen die Löhne; die billigeren Preise des Rohstoffs ermöglichten die Verarbeitung besserer Qualitäten, das Verarbeiten von Abfällen stellte man fast ganz ein. Mit der fortschreitenden Vertheuerung der Baumwolle im Spätherbst, hörte indess dieser günstige Zustand auf; die Baumwollvorräthe der Spinner erschöpften sich und das Geschäft wurde wieder so verlustbringend, dass allmälig mehrfache Betriebseinschränkungen erfolgten.

Die Weberei verfolgte im Ganzen denselben Weg wie die Spinnerei: in den ersten Monaten sehr schlecht, dann eine kurze sehr animirte, aber wegen Schwierigkeiten im Betriebe nicht genug auszunutzende Periode, endlich wieder Entmuthigung.

Nach der Krisis.

1866.

Bei Jahresanfang standen die Preise noch 3 bis 4 mal höher als vor dem Amerikanischen Krieg; indessen veranlachten die über Erwartung grossen Sendungen aus Nordamerika nach Liverpool, zum Theil aus den während der Blokade aufgestapelten Vorräthen herrührend, ferner theures Geld, die politischen Verwickelungen und in deren Folge die allgemeine Geschäftsstockung bis zum Juni einen dauernden, grosse Verluste bringenden Rückgang von 17¾ auf 8¼ d. für Fair Dhollerah. Die schnelle Entscheidung des Krieges gab darauf den Geschäften einen derartigen Aufschwung, dass nicht nur die angesammelten Vorräthe von Baumwollwaaren schnell in den Consum übergingen, sondern auch der anhaltende Begehr Preise hervorrief, welche zur äussersten Anstrengung der Production anspornten. Gleichzeitig wurde Geld wieder flüssiger. Nach einem abermaligen Rückgang im November schloss das Jahr mit Preisen ca. 4—5 d. niedriger, als im Januar.

Was die Spinnerei anbelangt, so wich die anfänglich bestehende vermehrte Frage nach Garnen schon im Februar einer ruhigern Stimmung, doch liess ein dauernder, wenn auch mässiger Bedarf keine übergrossen Läger aufkommen. Mit der Mobilmachung hörte der Verkehr fast gänzlich auf, das Geschäft kam einige Zeit lang vollständig in Stockung. Es erholte sich zwar von Ende Juli an einigermaassen, konnte aber einen wirklich günstigen und dauernden Aufschwung nicht mehr gewinnen, da es erst an Arbeitskräften fehlte, dann Ueberproduction eintrat; die durch den Krieg vielfach zerrütteten Verhältnisse, Geldmangel und Creditlosigkeit machten sich bis zum Jahresschluss fühlbar. Die Deutschen Spinner bezeichnen das Jahr 1866 als ein überaus ungünstiges, insbesondere wurden in Sachsen viele Klagen laut. Am besten hielten die Feinspinner, besonders die renommirten Producenten von Kettgarn, aus.

Die Weberei hat alle Trübsale der Spinnerei durchkosten müssen. Nur wenige Mustertablissements erzielten trotz aller ungünstigen Einwirkungen ein befriedigendes Resultat; erhielten doch die Actionaire der Cölnischen Baumwollspinnerei und Weberei pro 1866 6 pCt. Dividende.

Digitized by Google

1867.

Die Baumwollpreise sanken in Folge vermehrter Zufuhren vom Beginn bis zum Schlusse des Jahres auf weniger als die Hälfte — Middl. Orleans von 15⅜ auf 7¼, Fair Dhollerah von 12¼ auf 5½, Fair Egyptian von 16½ auf 7½.

Die Chemnitzer Handelskammer berichtet: „Es ist eine trostlose Arbeit, ein Jahr nach dem andern die Feder zu einem Klageliede über einen Handelsartikel ergreifen zu müssen, der in unserem Bezirke, wie in der ganzen Welt, eine Hauptrolle spielt. Der Artikel Baumwolle ist für den Geschäftsmann, der einmal fester mit ihm verknüpft ist, ein Quell des Kummers geworden, und der Besitz einer Baumwollspinnerei trägt, mit wenig Ausnahmen, dem Besitzer mehr das Mitleid seiner Nebenmenschen als etwas Anderes ein. Das Jahr 1867 ist vielleicht das schlechteste gewesen, welches Spinner je erlebten. Nicht ein einziges Mal bot es Gelegenheit zur Erholung von Verlusten.“ Und der Jahresbericht der Württembergischen Handelskammern: „In der Baumwollindustrie schien das Geschäft zu Anfang des Jahres wieder einen Aufschwung nehmen zu wollen, verfiel aber im März infolge der Luxemburger Frage schnell in einen völligen Stillstand, welchem ein ununterbrochener Rückgang der Preise von Rohstoff und Fabrikaten folgte, so dass die Baumwollnoth während des Amerikanischen Bürgerkriegs auf dieser Branche kaum so schwer lastete, als die Geschäftsstockung mit ihren anhaltend sinkenden Preisen.“ — Aehnlich sprechen sich die Berichte aus Schlesien, aus Westfalen und der Rheinprovinz aus, vielfach wird auch die Missernte als den Consum schwächend betont, indessen nur wenig von gänzlichen Arbeitseinstellungen berichtet. Die Weberei theilte im vollsten Maasse das Missgeschick, unter welchem die Spinnerei zu leiden hatte. Als charakteristisch führen wir an, dass die Cölnische Actienspinnerei und Weberei, die vermöge einer überaus umsichtigen Geschäftsleitung in früheren Jahren immer noch günstig abschloss, im Jahre 1867 eine Dividende nicht zahlen konnte.

Zur Fortsetzung der oben (unter 1863) gemachten Angaben erwähnen wir, dass in Chemnitz an roher Baumwolle eingeführt wurden:

im Jahre	1864 . . .	174,774	Centner,
„ „	1865 . . .	254,558	„
„ „	1866 . . .	220,296	„
„ „	1867 . . .	232,771	„

Es wurden also im letztgenannten Jahre 204,882 Centner weniger, also nur halb so viel als im Jahre 1860 eingeführt.

1868.

Die Baisse der Baumwollpreise ging in das neue Jahr über, obschon die Vorräthe auf einen sehr niedrigen Stand zusammengeschmolzen waren. Die unvermeidliche Reaction trat von Ende Januar an ein, und zwar so rapid, dass Middl. Orleans, in der zweiten Januarwoche noch 7¼ d., Mitte Februar bereits 10¾, Ende April 12½ stand — also auf der Höhe von Anfang April 1867. Mit der dringendsten Befriedigung der Production und günstigen Ernteaussichten in Amerika sanken von nun an die Preise im Verhältniss zu den anwachsenden Vorräthen wieder in stätiger, langsamer und normaler Weise bis Mitte August, gewannen aber alsbald wieder. In den letzten 4 Monaten bewegte sich Middl. Orleans zwischen 10½ und 11¼ d.

Die Spinnerei, so wird namentlich aus Württemberg berichtet, erfuhr keine Vermehrung oder Erweiterung, kam aber auch nicht in die Lage, ihre Arbeitszeit reduciren zu müssen. Der Absatz war von Januar bis Juni ein relativ günstiger, von da an blieb das Geschäft, kurze Intervallen ausgenommen, ein gedrücktes. Es liess sich wohl verkaufen, aber zu Preisen, welche ausser Verhältniss zu dem des Rohmaterials standen und wenig oder keinen Nutzen übrig liessen. Abgesehen von glücklichen Speculationskäufen war die Lage der Spinner in der zweiten Hälfte des Jahres keine günstige. Die Arbeitslöhne sind die gleichen wie im Vorjahre geblieben. Die Concurrenz des Auslandes hat sich weniger bemerkbar gemacht; ungeachtet der meistens sehr gedrückten Lage des Englischen Garnmarktes haben Beziehungen von da nur in seltenen Fällen rentirt.

Die Weberei hat zwar im Allgemeinen in der zweiten Hälfte des Jahres eine ähnliche Geschäftsstille erfahren, wie die Spinnerei, indessen werden die Abschlüsse als nicht ganz ungünstig bezeichnet. Namentlich lauten die Berichte aus Schlesien selbst für die Handweberei befriedigend. Aus Württemberg wird die Vermuthung ausgesprochen, dass die mechanischen Webereien in Folge stockenden Exports an starker Ueberproduction leiden, was sich aus der Gründung zahlreicher neuer und Erweiterung älterer Etablissements der Art in den letzten 5 bis 6 Jahren wohl erklären lasse.

In den vorstehenden Andeutungen konnte auf specielle Zweige der Baumwollmanufactur, wie Strickgarne, Posamentier-, Strumpf- und Tricotwaaren, Watte, Sammet u. s. w., sodann auf halbbaumwollene Waaren aller Art nicht wohl Rücksicht genommen werden. Nur über den wichtigen Zweig der sogenannten „Weissbaumwollweberei“ wollen wir eine Reihe von Notizen wiedergeben, welche wir den einzelnen Jahresberichten der Handelskammer zu Plauen (Königr. Sachsen)

Digitized by Google

entnehmen. Die Fabrication solcher „weisser Waaren" bildet den ausgedehntesten und zugleich eigenthümlichsten Industriezweig des Kammerbezirks, der sich hierin den renommirtesten Gegenden der Schweiz an die Seite stellen darf. Die Zahlen bedeuten „Stück" von je 30, 40 bis 70 Ellen. Unter den Begriff „weisser Waaren" fallen gebleichte oder gefärbte

I. Futterstoffe (Musseline);

II. Gardinen;

III. dünne glatte Stoffe (feine Musseline, Mulls, Linons, Gaze, Jaconets, Batiste etc.);

IV. dicke glatte Stoffe (Cambrics, Chemisettes, Piqué, Köper, Kattune, Shirtings, Marlygaze etc.).

Die Stoffe ad IV nehmen nur eine untergeordnete Bedeutung in Anspruch. Hier zunächst die Gesammtsummen für alle 4 Classen, mit Unterscheidung der gebleichten und gefärbten Waaren:

	Gebleichte Waaren.	Gefärbte Waaren.	In Summa Stück.
1862	585,920	118,689	704,609
1863	502,653	95,719	598,372
1864	462,803	77,683	540,486
1865	501,345	81,474	582,819
1866	431,564	63,106	494,670
1867	552,864	76,067	628,931
1868	610,504	90,973	701,477

Von der Gesammtproduction entfielen (in Procenten) auf

	Futterstoffe.	Gardinen.	Dünne glatte Stoffe.	Dicke glatte Stoffe.
1866	$18_{,56}$	$37_{,03}$	$39_{,47}$	$4_{,97}$
1867	$20_{,21}$	$38_{,08}$	$35_{,32}$	$6_{,39}$
1868	$18_{,85}$	$40_{,33}$	$34_{,64}$	$6_{,18}$

Die einzelnen Waarengattungen waren in der Production des Jahres 1868, verglichen mit derjenigen von 1862 wie folgt vertreten:

	gebleicht Stück.	gefärbt Stück.	überhaupt gegen 1862 %
I. Futterstoffe	53,211	79,010	$78_{,15}$
II. Gardinen	282,894	—	$127_{,82}$
III. Dünne glatte Stoffe	231,045	11,963	$88_{,31}$
IV. Dicke glatte Stoffe	43,348	—	$82_{,63}$

Der Ellenzahl nach dürften im Jahre 1868 ungefähr repräsentiren:

Gardinen . . . . . $11\frac{1}{2}$ Mill. Ellen
Dünne glatte Stoffe $8\frac{1}{2}$ - -

Als statistisches Specimen führen wir noch eine kurze Zusammenstellung der Fabrication und der Umsätze der Cölnischen Baumwollspinnerei und -Weberei seit 1861 auf, wenn auch nicht in der Absicht, die darin enthaltenen Angaben als ein Durchschnittsmaass für die gesammte Deutsche Baumwollindustrie erscheinen lassen zu wollen. Das Etablissement zahlte pro 1868 6% Dividende.

Jahr.	Garne. Pfund	Nessel. Stück.	Velvets und Fustians. Yards.	Gesammt-Umsatz. Thlr.
1861	1,854,250	75,856	588,505	835,577
1862	1,115,617	52,192	528,326	666,006
1863	791,476	32,934	445,875	791,476
1864	894,288	30,940	404,033	785,014
1865	1,057,248	36,858	422,023	807,873
1866	1,522,630	50,556	471,846	984,696
1867	1,673,268	55,311	395,001	780,546
1868	1,908,873	66,871	331,399	959,627

Schliesslich wollen wir ein paar auf die Lage der Baumwollindustrie im Allgemeinen bezügliche Urtheile der Gladbacher Handelskammer wiedergeben: „Die Baumwollspinnerei zeigt auf der einen Seite eine ausserordentliche Vergrösserung der Consumtionsfähigkeit und auf der andern Seite eine beträchtliche Verminderung der Rohstoffproduction. Die natürliche Folge des Missverhältnisses zwischen Vorrath an Baumwolle und Consumtionskraft zeigt sich in den alljährlich wiederkehrenden starken Fluctuationen der Baumwollpreise. Sobald diese einen verhältnissmässig billigen Standpunkt einnehmen und demgemäss die feiernden Spindeln ihre Thätigkeit wieder beginnen, tritt sofort eine so bedeutende Zunahme des Consums ein, dass die vorher allmählig angeschwollenen Baumwollvorräthe in kürzester Frist wieder zusammenschmelzen und damit gleich wieder eine neue Preissteigerung des Rohstoffes hervorgerufen wird, welche ihrerseits wieder eine Stockung im Verbrauch von Baumwollenwaaren, resp. eine Arbeitsreduction der Spinnereien zur nothwendigen Folge hat. In diesem misslichen Kreislaufe bewegt sich die Baumwollindustrie jetzt schon seit mehreren Jahren." (Jahresbericht pro 1868). — „Der Deutsche Spinner muss sich die Preise von einer Concurrenz bestimmen lassen, die durch billigere Anlagekosten und anderweite Umstände im Vortheil ist, er muss mindestens für 3—4 Wochen Vorrath an Baumwolle haben, während der Englische Spinner für 2 Tage zu sorgen hat."

---

1) Hat der Verbrauch von roher Baumwolle seit der Krisis die frühere Höhe erreicht?

Der Verkehr mit roher, gekämmter, kardätschter und gefärbter Baumwolle hat sich in den dreizehn Jahren 1856—68 folgendermaassen gestaltet (die Angaben in Ctr. brutto):

Digitized by Google

	in den freien Verkehr traten:	aus dem freien Verkehr traten:	demnach verblieben
1856	1,098,673	273,620	825,053
1857	1,041,408	263,094	778,314
1858	1,109,769	256,634	853,135
1859	1,314,561	316,794	997,767
1860	1,720,691	328,167	1,392,524
1861	2,002,681	469,425	1,533,256
1862	1,063,791	274,697	789,094
1863	1,067,678	238,799	828,879
1864	1,018,639	258,497	760,142
1865	1,199,273	232,378	966,895
1866	1,576,091	382,812	1,193,279
1867	1,905,200	516,474	1,388,726
1868	2,299,373	789,412	1,509,961

Beiläufig sei erwähnt, dass der Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr betragen hat (im jährlichen Durchschnitt):

1836—40	185,971	Ctr. brutto,
1841—45	275,955	» »
1846—50	328,792	» »
1851—55	561,106	» »

Wenn man den Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr schlechthin als „Consumtionsquantum" betrachtet und den Durchschnitt der Jahre 1866 bis 1868 mit demjenigen der Jahre 1859—1861 vergleicht, so ist die obige Frage nach der vorstehenden Uebersicht unbedingt zu bejahen. Es sind danach jährlich im Zollverein verblieben im Durchschnitt der Jahre

1859—61	1,308,000	Ctr. brutto,
1866—68	1,364,000	» »

Schliesst man einerseits das Jahr 1859, andererseits das Jahr 1866 vom Vergleich aus, so ergiebt sich als Jahresdurchschnitt für

1860—61	1,463,000	Ctr. brutto,
1867—68	1,449,000	» »

Die Unterschiede bei beiden Gegenüberstellungen (einmal + $4\frac{3}{5}$ pCt., das andere Mal nicht ganz — 1 pCt.) sind so gering, dass sie das allgemeine Urtheil nicht beeinträchtigen können, um so weniger, als sich die am Schlusse der betreffenden Perioden in den Händen der Spinner verbliebenen Vorräthe jeder Berechnung entziehen. — Zu dem Consumtionsquantum des Jahres 1860 — 1,392,524 Ctr. = 100 pCt. — verhalten sich die Quanta der einzelnen Jahre bis 1868 wie folgt:

1861	110,1 pCt.
1862	56,6 »
1863	59,5 »
1864	54,6 »
1865	69,5 »
1866	85,7 »
1867	99,7 »
1868	108,4 »

2) Welche Baumwollsorten kommen hauptsächlich zur Verarbeitung?
und
3) Welche Werthe repräsentiren die im Inlande verarbeiteten Quantitäten?

Beide Fragen lassen sich nicht direct aus der officiellen Statistik beantworten. Die Quantitäten, welche unmittelbar aus den Ursprungsländern auf Deutschen Boden kommen, bilden nur den kleineren Theil der Einfuhr; ferner gehen ziemlich grosse Massen des Rohstoffes in den Deutschen Handel über, die alsbald wieder ausgeführt werden, so dass selbst in dem Falle, dass die gesammte Einfuhr nach Qualitäten und Werth aufgeführt werden könnte (wie es in England geschieht), doch noch kein ganz zutreffender Schluss auf das zur Consumtion Zurückbleibende zulässig sein würde. Die Antwort, die wir auf die obigen Fragen zu geben versuchen, beruht daher lediglich auf Conjectur.

Die amtliche Statistik des Zollvereins hielt sich bisher auch in Betreff der zollfrei eingehenden Artikel an die Zollgrenze; daher kommt es, dass alle Baumwollmassen, die von innenländischen Händlern und Fabrikanten aus Amerika oder Grossbritannien bezogen und in Hamburg oder Bremen ausgeschifft wurden, registrirt sind als eingegangen „über die Grenze gegen Hamburg und Bremen", ebenso verhält es sich mit den Posten, die wir über Holland beziehen. Wir werden daher auf die Hamburger, Bremer und Niederländische und in zweiter Linie auch auf die Englische Handelsstatistik zurückzugehen haben.

Um das Material nicht allzu umfänglich werden zu lassen, begnügen wir uns in der Regel mit der Darstellung dreier Jahrgänge, **1861, 1864** und **1868**, von denen das erste und letzte dem inländischen Consum fast gleich grosse Quantitäten roher Baumwolle geliefert haben, während das Jahr 1864 den geringsten Einfuhr-Ueberschuss der Krisisjahre aufweist, nämlich

1861	1,533,256	Ctr. brutto,
1864	760,142	» »
1868	1,509,961	» »

Es traten in den freien Verkehr des Zollvereins (Ctr. brutto)

über die Grenze gegen	1861.	1864.	1868.
Oesterreich	5,762	32,159	89,586
die Schweiz	61,428	67,979	112,538
Frankreich	27,246	22,043	76,677
Belgien	10,406	14,302	155,969
die Niederlande	664,907	362,538	547,196
Bremen	496,842	81,377	726,154
Hamburg	390,233	355,189	418,408
die Nordsee	113,650	25,202	477
die Ostsee	210,000	17,740	158,158

Da die gesammte Einfuhr in den freien Verkehr 1861 2,002,681 Ctr., 1864 1,018,639 Ctr., 1868

Digitized by Google

2,299,373 Ctr. betrug, so participiren nach der obigen Uebersicht die Importe

über die Grenze gegen	1861	1864	1868
Hamburg mit	19,5 pCt.	34,8 pCt.	18,2 pCt.
Bremen mit	24,7 „	8,0 „	31,6 „
den Niederlanden mit	33,2 „	35,6 „	23,8 „

Es hat sich demnach der Bezug über Hamburg vermindert, über Bremen hauptsächlich auf Kosten desjenigen über Holland bedeutend vermehrt. —

a) **Hamburg**. Die Totaleinfuhr an roher Baumwolle betrug:

1861	475,005	Centner netto,
1864	448,506	„ „
1868	656,990	„ „

Hiervon waren importirt:

aus	1861	1864	1868
Grossbritannien	325,467	422,806	469,114
den Vereinigten Staaten	87,143	108	82,187
Venezuela	2.142	6,595	23,651
Britisch Ostindien	8,648	10	25,878
Brasilien	165	598	16,029
Frankreich, seewärts	3.898	5,102	15,169
von und über Altona	27,371	2,425	7,815

Die Einfuhr aus Grossbritannien repräsentirte demnach 1861 68,4 pCt., 1864 94,2 pCt, 1868 71,5 pCt., die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten dagegen 1861 18,3 pCt., 1864 fast 0 pCt., 1868 nur 12,5 pCt. Störend ist der unbestimmte Posten „von und über Altona", da eine Handelsstatistik im Altonaer Freihafengebiet bisher nicht geführt wurde.

b) **Bremen.** Die gesammte Einfuhr betrug:

1861	510,965	Centner netto,
1864	113,847	„ „
1868	682,653	„ „

Hiervon waren importirt:

aus	1861	1864	1868
Neworleans	252,780	—	152,110
Grossbritannien	118,317	92,841	132,508
Newyork	33,344	659	126,196
Galveston	41,385	4,852	97,054
Savannah Ga.	12,914	—	46,486
Britisch Ostindien	4,424	3,892	33,924
Mobile	6,546	—	31,070
Baltimore	9,552	—	22,055
Neugranada	242	4,303	19,485
Brasilien		86	7,526
Charleston S. C.	31.004	—	6,745

Die lebhaften Beziehungen Bremens zu den Ursprungsquellen, namentlich zu den Vereinigten Staaten, fallen sofort in die Augen. Ueber Grossbritannien bezog Bremen 1861 nur 22,2 pCt., 1868 nur 19,4 pCt. seines Bedarfs. Es hat sich also der directe Bezug dieses Handelsplatzes, dessen Gesammteinfuhr an roher Baumwolle 1863 bis auf 98,556 Ctr. hinabgesunken war (darunter allein 78,643 Ctr. aus Grossbritannien) in glänzender Weise erholt.

c) **Holland.** Wenn wir uns auf die Mittheilung der Daten für 1868 beschränken, so geschieht dies, weil die Niederländische Zolldirection selbst die Zuverlässigkeit der vor 1864 aufgestellten Handelsübersichten desavouirt. (Vergl. oben S. 416.) Es wurden im Jahre 1868 eingeführt 33,906,986 pond. oder 678,139 Zollcentner. Davon waren u. a. importirt

aus	Ctr.
Grossbritannien	603,523
Frankreich	35,700
den Vereinigten Staaten	19,771
Preussen	10,731
Java	2,843
Surinam	1,694

Nahezu 89 pCt. der Einfuhr war also Britischer Herkunft.

Von ca. 2 Mill. Ctr. Baumwolle, welche im Jahre 1868 in Hamburg, Bremen und Holland eingeführt wurden, kamen

aus Grossbritannien	ca. 1,205,000 Ctr.	oder	60,25 pCt.
„ Nordamerika	585,000 „	„	29,25 „
„ Brit. Ostindien	60,000 „	„	3,00 „
„ Süd- u. Central-Amerika	70,000 „	„	3,50 „
übrige Einfuhr	80,000 „	„	4,00 „

Für das Jahr 1861 würde sich, wenn wir für Holland die Zahlen von 1868 zu Grunde legen und den gesammten Import in den genannten drei Handelsemporien auf 1,600,000 Ctr. normiren, das Verhältniss folgendermaassen gestalten:

aus Grossbritannien	ca. 1,043,000 Ctr.	oder	65,19 pCt.
„ Nordamerika	495,000 „	„	30,94 „
„ Brit. Ostindien	13,000 „	„	0,81 „
„ Süd- u. Central-Amerika	4,000 „	„	0,25 „
übrige Einfuhr	45,000 „	„	2,81 „

Die in der Commercialstatistik des Zollvereins als über die Grenze gegen Oesterreich, die Schweiz und Frankreich eingegangen notirten Quantitäten stammen meist aus Egypten und der Levante; die in den Häfen der Nord- und Ostsee (ausschliesslich der Freihäfen) importirten Massen kommen meistens aus Grossbritannien, zum Theil auch direct aus Amerika. Die Quanta, welche überhaupt vom Zollverein über Grossbritannien bezogen worden sind, dürfen wir für 1861 auf 1¼, für 1868 1½ Mill. Ctr. schätzen. Nimmt man nun an, dass in diesen Umsätzen nicht allein, sondern auch in dem davon zur Consumtion im Zollverein zurückgebliebenen Quantum die einzelnen Sorten in demselben Verhältniss vertreten waren, wie auf dem Englischen Markte; zieht man ferner die nicht unbeträchtlichen Quantitäten Amerikanischer Baumwolle, welche über Bremen und Hamburg bezogen wurden, sowie die Importe Egyptischer Baumwolle über Oesterreich in Betracht, so lässt sich die

Digitized by Google

Zusammensetzung der Consumtionsquanta von 1861 und 1868 nach Sorten etwa wie folgt abschätzen:

Baumwolle aus	1861. Ctr. brutto.	1868. Ctr. brutto.
Nordamerika	1,200,000	600,000
Süd- und Centralamerika .	30,000	200,000
Egypten und Levante . . .	70,000	140,000
Britisch Ostindien	200,000	530,000
anderen Ländern	33,000	40,000
Summa	1,533,000	1,510,000

Schätzungen der Art sind indessen sehr gewagt; den vorstehenden Zahlen können wir selbst keine Zuverlässigkeit beimessen, da die Grundlagen, denen sie ihre Berechnung verdanken, keine Sicherheit darbieten. Wären die Angaben über die wirklichen Ursprungsorte der bei uns verarbeiteten Baumwolle einigermaassen genau zu beschaffen, so könnte man recht gut mit Hülfe der Marktpreise, welche jede Sorte gehabt hat und deren jährlichen Durchschnitt die Englische Handelsstatistik nach einer glücklich angewandten Methode wiedergiebt, (vgl. Annalen 1869 S. 97, und 1870 S. 429), den Werth jener Quantitäten berechnen. Indem wir statt dessen versuchen, den Jahres-Durchschnittspreis sämmtlicher in Hamburg und Bremen importirter Mengen in Anwendung zu bringen, bemerken wir, dass die Werthangaben in Bremen nach den wirklichen Facturabeträgen (unter Zurechnung der Fracht und der coursmässigen Assecuranz), in Hamburg dagegen nach den täglichen Marktpreisen von den Importeuren selbst gemacht werden, hier wie dort aber grosses Zutrauen verdienen. Den Einwand, dass es sich dabei streng genommen um ungleichartige Grössen handelt (da für Bremen die Einkaufs-, für Hamburg die Verkaufswerthe gegeben sind), müssen wir freilich gelten lassen.

Es wurden an roher Baumwolle eingeführt (Ctr. netto, die in den Quellen in Goldthalern bez. Mark Banco ausgedrückten Werthe auf Thlr. Cour. reducirt)

im Jahre 1861

in Bremen	510,965 Ctr.,	Werth	10,689,955 Thlr.
in Hamburg	475,005 -	-	10,165,325 -
Summa	985,970 Ctr.,	Werth	20,855,270 Thlr.

(Durchschnittswerth per Ctr. netto: 21,15 Thlr.)

im Jahre 1862

in Bremen	115,735 Ctr.,	Werth	3,477,105 Thlr.
in Hamburg	231,681 -	-	9,136,655 -
Summa	347,416 Ctr.,	Werth	12,613,760 Thlr.

(Durchschnittswerth per Ctr. netto: 36,31 Thlr.)

im Jahre 1863

in Bremen	98,556 Ctr.,	Werth	4,853,000 Thlr.
in Hamburg	360,521 -	-	22,482,715 -
Summa	459,077 Ctr.,	Werth	27,335,715 Thlr.

(Durchschnittswerth per Ctr. netto: 59,53 Thlr.)

im Jahre 1864

in Bremen	113,847 Ctr.,	Werth	6,387,979 Thlr.
in Hamburg	448,506 -	-	32,594,555 -
Summa	562,353 Ctr.,	Werth	38,982,534 Thlr.

(Durchschnittswerth per Ctr. netto: 69,32 Thlr.)

im Jahre 1865

in Bremen	162,937 Ctr.,	Werth	6,213,958 Thlr.
in Hamburg	564,049 -	-	21,008,040 -
Summa	726,986 Ctr.,	Werth	27,221,998 Thlr.

(Durchschnittswerth per Ctr. netto: 37,44 Thlr.)

im Jahre 1866

in Bremen	287,952 Ctr.,	Werth	13,062,153 Thlr.
in Hamburg	753,577 -	-	32,922,425 -
Summa	1,041,529 Ctr.,	Werth	45,984,578 Thlr.

(Durchschnittswerth per Ctr. netto: 44,15 Thlr.)

im Jahre 1867

in Bremen	440,258 Ctr.,	Werth	14,114,063 Thlr.
in Hamburg	766,904 -	-	25,328,175 -
Summa	1,207,162 Ctr.,	Werth	39,442,238 Thlr.

(Durchschnittswerth per Ctr. netto: 32,67 Thlr.)

im Jahre 1868

in Bremen	682,653 Ctr.,	Werth	17,501,916 Thlr.
in Hamburg	656,990 -	-	17,032,175 -
Summa	1,339,643 Ctr.,	Werth	34,534,091 Thlr.

(Durchschnittswerth per Ctr. netto: 25,78 Thlr.)

Nach Reduction des Bruttogewichts auf Nettogewicht (unter Abrechnung von 5% Tara) würden hiernach die zur Verarbeitung im Zollverein verbliebenen Quantitäten folgende Werthe repräsentirt haben:

1861	1,456,593	Ctr.	netto,	30,807,000 Thlr.
1862	749,540	-	-	27,216,000 -
1863	787,436	-	-	46,876,000 -
1864	722,135	-	-	50,058,000 -
1865	918,551	-	-	34,390,000 -
1866	1,134,090	-	-	50,070,090 -
1867	1,319,290	-	-	43,101,000 -
1868	1,434,463	-	-	36,980,000 -
Summa	8,522,098	Ctr.	netto,	319,498,000 Thlr.

4) Wie stellt sich der Baumwollen-Verbrauch im Zollverein zu demjenigen anderer Länder?

Der Jahresbericht des Englischen „*Economist*“ (No. 1,333 vom 13. März 1869) schätzt den Europäischen Consum in den Jahren 1860 und 1868 folgendermaassen (in Ballen von durchschnittlich 400 Engl. Pfund):

	1860.	1868.
Grossbritannien	2,817,250	2,463,750
Frankreich	674,250	624,500
Deutschland und Holland .	438,500	566,500
Rest des Continents . . .	681,750	571,000
Summa	4,611,750	4,225,750

Oder, den Antheil der einzelnen Gebiete am Consum jedes Jahres in Procenten ausgedrückt:

Digitized by Google

	1860.	1868.
Grossbritannien	61,1	58,3
Frankreich	14,6	15,0
Deutschland und Holland	9,5	13,4
Rest des Continents	14,8	13,3
Summa	100,0	100,0

Im Jahre 1861 soll, nach einer früheren Schätzung des „*Economist*“ der Consum Europas 3,963,000 Ballen, derjenige Deutschlands und Hollands 516,000 Ballen (also 13 %) betragen haben.

Bei der Vergleichung des Consums eines so vielfachen Conjuncturen unterworfenen Artikels in verschiedenen Ländern ist es indessen nicht gerathen, sich auf ein Kalenderjahr zu beschränken; da England unser bedeutendster Stapelplatz ist, so kann es leicht sein, dass grosse Quantitäten, welche in dem einen Jahre dem Englischen Consum gutgeschrieben wurden, im nächsten Jahre bei uns zur Verarbeitung gelangen. Um den Consum des Zollvereins mit demjenigen Englands zu vergleichen, wollen wir dreijährige Durchschnitte einander gegenüberstellen. Nach dem vom *Board of Trade* herausgegebenen „*Statistical Abstract*“ betrug der Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr im Vereinigten Königreich:

im Jahre 1859	1,050,845,936	Pfd. Engl.
- - 1860	1,140,599,712	- -
- - 1861	958,696,816	- -
im Durchschnitt daher	1,050,047,488	Pfd. Engl.
im Jahre 1866	988,177,568	Pfd. Engl.
- - 1867	911,910,496	- -
- - 1868	1,005,463,536	- -
im Durchschnitt daher	968,317,200	Pfd. Engl.

Wenn wir diese Angaben in Zollcentnern ausdrücken (1 Centner = 110,232 Engl. Pfd. av. d. p.) und ihnen die entsprechenden Data für den Zollverein gegenüberstellen, so ergiebt sich, dass mehr ein- als ausgeführt wurden:

in Grossbritannien: im Zollverein:
1859—61 jährl. 9,526,000 Ctr. 1,308,000 Ctr.
1866—68 - 8,784,000 - 1,364,000 -

Es hat sich hiernach das Verbrauchsquantum des Zollvereins zu demjenigen Grossbritanniens verhalten

1859—61 wie 13,7 Procent,
1866—68 - 15,5 -

Wenn die Zahlen, welche der „*Economist*“ giebt, mit dieser Aufstellung nicht stimmen, so mag dies hauptsächlich daran liegen, dass dort alle an Deutsche Handelsplätze abgelieferten Posten einfach als in den Deutschen Consum übergegangen betrachtet werden. In jenen Uebersichten ist auch ein bedeutender „Consum Hollands“ registrirt; wie irrig dies ist, geht daraus hervor, dass z. B. von den im Jahre 1868 in Holland eingeführten 33,906,986 Pfd. allein 29,432,854 Pfd. wieder ausgeführt wurden.

Bei der grossen Abhängigkeit unseres Bezugs vom Englischen Markte erscheint es passend, der auf S. 551 enthaltenen Schätzun gder in Deutschland verarbeiteten Sorten die wirklichen Importe Grossbritanniens und die jährlichen Durchschnittspreise nach den hauptsächlichsten Ursprungsländern hier gegenüberzustellen. Die Zahlen bedeuten in der oberen Uebersicht Millionen Engl. Pfund, in der unteren Pfd. Sterling, Shilling, Pence, per Cwt.

	Vereinigte Staaten.	*Brasilien.*	*Egypten.*	*Britisch Ostindien.*	*Total.*
1859	962	22	38	192	1,226
1860	1,116	17	44	204	1,391
1861	819	17	41	369	1,257
1862	13	23	59	393	524
1863	6	23	94	434	670
1864	14	38	125	507	893
1865	136	55	177	446	978
1866	520	68	118	615	1,377
1867	528	70	126	498	1,463
1868	574	99	129	494	1,323

per Cwt.	£ s d	£ s d	£ s d	£ s d	*Werth* (1000 Pfd St.)
1859	3 5 10	3 14 2	3 13 10	2 5 10	34,560
1860	3 0 4	3 12 10	3 15 6	1 17 0	35,757
1861	3 12 5	4 9 5	4 4 9	2 17 5	38,653
1862	10 2 4	8 0 11	7 1 4	6 5 9	31,093
1863	11 5 8	10 5 11	10 11 8	8 18 11	56,278
1864	13 11 0	12 18 1	12 15 3	8 9 0	78,204
1865	9 18 6	8 16 10	8 16 1	6 5 7	66,032
1866	7 10 8	7 17 1	8 14 3	4 12 0	77,521
1867	5 9 1	5 6 3	6 7 9	3 2 10	51,999
1868	5 5 4	5 1 8	5 9 4	3 13 5	55,198

5) Wie hat sich der Bezug fremder Garne zur heimischen Garnproduction gestellt?

Vor dem 1. Juli 1865 waren die Tarifpositionen für Garne folgende:

1) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten, à Ctr. 3 Thlr. (aus Oesterreich im Zwischenverkehr nur 1¼ Thlr.);
2) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes drei- oder mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte Garn, à Ctr. 8 Thlr. (aus Oesterreich im Zwischenverkehr nur 1¾ Thlr.).

Der Zolltarif vom 1. Juli 1865 enthielt folgende Sätze:

Baumwoll-Watte à Ctr. 1¾ Thlr.

Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren

Digitized by Google

1) ein- und zweidrähtiges,
   α. rohes, à Ctr. 2 Thlr.
   β. gebleichtes oder gefärbtes, à Ctr. 4 Thlr.,
2) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt à Ctr. 6 Thlr.

Diesen Sätzen entsprechend enthalten die Commercialübersichten vor dem 1. Juli 1865 nur zwei, diejenigen nach diesem Termin dagegen drei Rubriken für Garn und ausserdem noch eine Rubrik für Watte, welcher Artikel früher zusammen mit ein- und zweidrähtigem Garn nachgewiesen war. Um die verschiedenen Zeitabschnitte vergleichbar zu machen, müssen wir also die vier neuen Rubriken den beiden frühern entsprechend verschmelzen.

Indem wir versuchen, aus den Angaben der zollamtlichen Statistik Schlüsse zu ziehen, machen wir darauf aufmerksam, dass über das Verhältniss, in welchem Leinen, Seide, Wolle etc. in den diversen Garnarten mit enthalten sein möchten, und darüber, ob auch die exportirten Quantitäten wirklich den Tarifpositionen, unter denen sie registrirt sind, entsprochen haben, keinerlei Sicherheit gegeben werden kann.

An ungebleichtem ein- und zweidrähtigem Garn und Watten wurden

	importirt Ctr. netto	exportirt Ctr. brutto	mehr importirt Ctr.. netto
1858	578,435	23,897	554,538
1859	458,341	20,959	437,382
1860	469,530	25,688	443,842
1861	457,276	30,125	427,151
1862	264,378	26,890	237,488
1863	157,009	56,171	100,838
1864	134,549	56,977	77,572
1865	192,911	59,120	133,791
1866	248,083	58,589	189,494
1867	285,038	66,466	218,572
1868	328,726	69,270	259,456

Die hier als importirt aufgeführten Quantitäten sind wirklich verzollt und wahrscheinlich also durchweg im Zollverein selbst verbraucht worden. Um das Verhältniss derselben zu dem im Inlande fabricirten Garne zu constatiren, wollen wir — allerdings eine sehr summarische Operation — von dem sog. Consumtionsquantum roher Baumwolle ausser 5 pCt. für Tara noch 15 pCt. für Abfälle beim Spinnen in Ansatz bringen. Den etwaigen Antheil der Wattefabrication auszusondern, ist nicht thunlich, da die nöthigen Anhaltspunkte fehlen; andrerseits sind aber auch die importirten Watten beim Garnimport mit inbegriffen. Wir wählen zur Vergleichung wiederum die Jahre 1859 — 61, 1862 — 65 und 1866 — 68. Es betrug (in Zollcentnern)

im Durchschnitt der Jahre	*das Consumtionsquantum roher Baumwolle*	*das im Inland producirte Garn*
1859—61	1,308,000	1,046,000
1862—65	836,000	669,000
1866—68	1,364,000	1,091,000

Da 1859 — 61 durchschnittlich 461,716 Ctr., 1862—65 187,212 Ctr, 1866—68 aber 287,282 Ctr. importirt wurden, so stellt sich das fremde zu dem im Inlande producirten Garn

1859—61 wie 44,1 Procent,
1862—65 „ 28,0 „
1866—68 „ 26,1 „

Geschichtlich bemerken wir, dass sich nach ähnlichen Berechnungen das importirte zu dem im Zollverein gesponnenen Garn verhielt (ganz ungefähr)

1836—40 wie 241 Procent,
1841—45 „ 207 „
1846—50 „ 181 „
1851—55 „ 111 „
1856—58 „ 85 „

In der Zeit der Krisis, 1862—65, betrug im jährlichen Durchschnitt

a. das Consumtionsquantum roher Baumwolle . . . . . 836,000 Ctr.
b. das im Inlande producirte Garn 669,000 „
c. das importirte Garn . . . . 187,000 „
d. daher Procentsatz c. zu b. . 28 %

Wenn seit 1865 die Garneinfuhr für sich, ohne Rücksicht auf das Verhältniss zur inländischen Production, von Jahr zu Jahr merklich gewachsen ist, so ist die am 1. Juli 1865 eingetretene Tarifermässigung von 3 Thlr. auf 2 Thlr. nicht ausser Acht zu lassen.

Auch über die ursprünglichen Herkunftsorte und die Preisverhältnisse der importirten Garnmengen lassen sich nur allgemeine Vermuthungen aufstellen, wenn es sich gleich nicht, wie bei dem Rohstoff, um transatlantische Quellen handelt. Nach der amtlichen Statistik des Zollvereins kommen von den importirten rohen, ein- und zweidrähtigen Garnen (einschliesslich Watte) in Zollcentnern netto:

über die Grenze gegen	1861	1868
die Schweiz	11,257	32,230
Holland	167,768	129,802
Hamburg	110,933	89,409
Bremen	30,433	11,700
die Nordsee	26,630	20,597
die Ostsee	101,961	42,439

Da sich der Bezug aus Frankreich, Oesterreich und Belgien auf wenige Hundert Centner beschränkt, derjenige aus der Schweiz aber ziemlich genau mit den über die Grenze gegen dieses Land eingeführten Quantitäten zusammenfallen dürfte, so ist es nicht fraglich, dass in dem gesammten

Digitized by Google

Import die Englischen Garne immer noch bis zu 90 pCt. vertreten sind. Wenn wir aber annehmen, dass die Werthrelation der in Hamburg aus England eingeführten Garne im Grossen und Ganzen übertragen werden könne auf den gesammten Import des Zollvereins, so erhalten wir für den letzteren folgende Werthe:

	Bei einer Einfuhr von Centner netto	Durchschn.-Werth per Centner	Gesammtwerth Thlr. Ctr.
1861	457,276	45,3	20,715,000
1868	328,726	51,9	17,061,000

Was nun den Export zollvereinsländischen Garns anbetrifft, so ist, wie schon oben angedeutet, keine Sicherheit vorhanden, dass die nach den Positionen des Eingangstarifs registrirten Quanta auch wirklich den Charakter dieser Positionen getragen haben; eine zollamtliche Revision findet bei der Ausfuhr nicht statt, die Ausfuhrstatistik beruht fast ausschliesslich auf den von den Frachtführern, namentlich den Eisenbahnen, gemachten Mittheilungen. Es ist daher räthlich, die Angaben für exportirtes rohes ein- und zweidrähtiges, und diejenigen für drei- und mehrdrähtiges sowie gefärbtes etc. Garn nebeneinander zu halten. Es wurden nach den Commercialübersichten aus dem Zollverein ausgeführt (Ctr. brutto):

Im Jahre	rohes, einfaches und mehrdrähtiges Garn und Watte	zwei und mehrdrähtiges auch alles gebleichte u. gefärbte etc.
1858	23,897	24,348
1859	20,959	25,169
1860	25,688	25,727
1861	30,125	38,066
1862	26,890	26,991
1863	56,171	15,826
1864	56,977	17,866
1865	59,120	20,323
1866	58,589	18,476
1867	66,466	21,294
1868	69,270	30,202

Für die Angaben in der vordern Reihe spricht das allgemeine Urtheil, dass auch nach der Krisis die Ablieferungen rohen Garnes an Oesterreich eher zu- als abgenommen haben; für die zweite Reihe der immerhin schwunghafte Betrieb der zollvereinsländischen Färbereien.

Es erübrigt noch, der eingeführten und verzollten Quantitäten rohen drei- und mehrdrähtigen, sowie gefärbten, gebleichten etc. Garns zu denken, welche im Verhältniss zu dergleichen exportirten sehr gering waren. Es betrug nämlich die Einfuhr

1858	4,510	Ctr. netto,
1859	4,710	» »
1860	6,469	» »
1861	6,579	» »
1862	5,479	» »
1863	4,391	» »
1864	4,880	» »
1865	5,572	» »
1866	6,477	» »
1867	8,038	» »
1868	13,726	» »

Das Anwachsen in den letzten Jahren ist wohl zum Theil der seit 1. Juli 1865 eingetretenen Ermässigung des Zollsatzes von 8 Thlr. auf 6 Thlr. für alle drei- und mehrdrähtigen, und auf 4 Thlr. für gefärbte etc. ein- und zweidrähtige Garne zuzuschreiben. Zu dem Satze von 4 Thlr. wurden importirt: 1867 2472 Ctr., 1868 5619 Ctr.; zu dem Satze von 6 Thlr.: 1867 5566 Ctr., 1868 8107 Ctr.

Schliesslich führen wir hier die hauptsächlichsten auf die Maschinen-Garnspinnerei bezüglichen Daten aus der Industriestatistik des Zollvereins vom Jahre 1861 an, welchen, wie bereits einleitend bemerkt wurde, spätere Aufnahmen leider nicht gegenüberzustellen sind. Die nächste allgemeine Industrie-Statistik wird im Jahre 1871 aufgenommen werden.

Vereins-Staaten	Zahl der Spinnereien	Zahl der Feinspindeln	Directions-Personal	Arbeiter männliche	Arbeiter weibliche
1) Preussen					
Prov. Schlesien	20	68,482	27	642	1,058
» Sachsen	1	15,812	3	60	354
» Westfalen	9	59,990	12	473	296
Rheinprovinz	37	239,423	140	2,336	2,326
Hohenzollern	2	14,364	6	112	120
2) Bayern	33	536,825	159	3,423	3,771
3) Sachsen	154	707,387	542	6,419	7,147
4) Hannover	4	61,382	34	347	328
5) Württemberg	20	171,566	84	1,167	1,246
6) Baden	21	296,300	91	2,292	1,737
7) Hessen-Darmst.	2	2,002	4	28	56
8) Thüringen	2	360	2	9	5
9) Oldenburg	4	53,102	33	327	412
10) Nassau	1	8,200	4	108	103
Ueberhaupt	310	2,235,195	1,141	17,763	18,959

6. Haben die Fabrication und der Export von baumwollenen Waaren zu- oder abgenommen?

Das der Fabrication baumwollener Waaren durchschnittlich jährlich bereit gestellte rohe Garn lässt sich für die mehrjährigen Perioden 1859—61, 1862—65 und 1866—68 wie folgt ermitteln:

Im Inland producirtes Garn:	1859—61	1862—65	1866—68.
Ctr. nettto .	1,046,000	669,000	1,091,000
dazu Import Ctr. netto .	462,000	187,000	287,000
	1,508,000	856,000	1,378,000
davon ab Export Ctr. brutto	26,000	50,000	65,000
bleiben zur Waarenfabrication Ctr. netto .	1,482,000	806,000	1,313,000

Digitized by Google

Hiernach hätte 1866—68 gegen 1859—61 eine Abnahme von etwa 11 % stattgefunden. Es ist indessen leicht möglich, dass dieser Unterschied nur ein illusorischer ist und auf den unverkennbaren Mängeln beruht, an denen diese Art von Schätzungen leidet. Das Resultat würde sofort ein total anderes sein, wenn wir bei der Berechnung der Garnproduction für 1859—61 auf Abfälle 20 oder 25 % statt 15 % rechnen wollten. Soviel indessen lässt sich nach den bisherigen Erörterungen wohl mit Sicherheit behaupten:

dass der Fabrication baumwollener Waaren in den drei Jahren nach der Krisis keine grösseren Quantitäten rohen Garns zugeführt wurden, als in den drei Jahren vor der Krisis.

Was nun die Ausfuhr fertiger Waaren anbelangt, so ist auch hier zunächst der Einfuhr-Tarifclassen zu denken, denen entsprechend die zum Export gelangten Quantitäten angeschrieben wurden. Vor dem 1. Juli 1865 nämlich enthielt der Tarif nur einen einzigen Zollsatz für alle

baumwollene, desgl. aus Baumwolle und Leinen (ohne Beimischung von Seide oder Wolle) gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Stricker- und Putzwaaren auch dergl. Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen (ausser Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl u. a. Materialien).

Der Zollsatz betrug 50 Thlr. pr. Ctr. netto, gewährte also der inländischen Fabrication namentlich in Betreff grober Zeuge und Strumpfwaaren einen eminenten Schutz. Der Tarif vom 1. Juli 1865 verminderte diesen Schutz in dem Maasse, dass er für rohe und gebleichte dichte Gewebe den Zollsatz auf den fünften Theil seines früheren Betrages herabsetzte. Er enthält folgende Sätze für „Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter No. 41 genannten Thierhaaren“:

1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluss der sammetartigen Gewebe, à Ctr. 10 Thlr.;
2. alle nicht unter No. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden, à Ctr. 16 Thlr.;
3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter No. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien, à Ctr. 30 Thlr.

Durch den Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrag von 1868 wurde nur die vorstehende Nr. 3. alterirt, so zwar, dass vom 1. Juni 1868 ab gebleichte, auch appretirte undichte Gewebe nur mit 26⅔ Thlr. zu verzollen waren, während alle anderen, dann auch Spitzen und Stickereien den Zollsatz von 30 Thlr. beibehielten.

In der nachfolgenden Uebersicht haben wir auch die nach der Dreitheilung des Tarifs ein- und ausgeführten Quantitäten wegen der Vergleichbarkeit mit den Vorjahren auf eine einzige Position zusammengezogen; weiter unten werden wir die Ein- und Ausgänge in den letzten drei Jahren nach Unterpositionen in's Auge fassen. Es wurden an Baumwollwaaren etc. überhaupt

	importirt Ctr. netto.	exportirt Ctr. brutto.	mehr*) exportirt Ctr. brutto
1858	10,977	172,942	161,965
1859	10,680	221,809	211,129
1860	10,860	195,445	184,585
1861	9,887	200,567	191,680
1862	9,865	191,517	181,652
1863	7,981	182,137	174,156
1864	7,094	177,555	170,461
1865	15,858	155,373	139,515
1866	12,960	158,515	145,555
1867	16,717	185,137	168,620
1868	27,455	245,387	217,932

Es ist keine Frage, dass wir es beim Import und Export mit ganz verschiedenen Artikeln und Qualitäten zu thun haben. Der Zoll war früher so hoch, dass nur Fabricate von hohem Werth eingeführt werden konnten. Dass die Steigerung der Einfuhr seit 1865 zum, weitaus grösseren Theile der Zollherabsetzung für billigere Waaren zuzuschreiben ist, beweist folgende Zusammenstellung. Unter der einheitlichen Rubrik „baumwollene Waaren“ wurden eingeführt bez. verzollt: im I. Semester 1865: 3525 Ctr. netto; sodann (Ctr. netto)

im	1. rohe etc. dichte Gewebe à 10 Thlr.	2. nicht unter 1. u. 2. begriffene à 16 Thlr.	3. undichte Gewebe etc. à 30 ber. 26⅔ Thlr.
II. Sem. 1865	4,362	3,681	2,290
Jahre 1866	4,264	4,519	4,177
„ 1867	6,518	5,809	4,190
„ 1868	11,209	11,144	5,102

In Betreff der Angaben über die Ausfuhr baumwollener Waaren müssen wir dieselbe Reserve aussprechen, wie oben S. 555—556. Nimmt man indessen an, dass bei dem grossen Verkehr die fehlerhaften Notirungen sich gegenseitig ausgleichen, dass also auch bei der Ausfuhrstatistik die Unterscheidung nach den Unterabtheilungen des Zoll-

*) Da es hier nur auf grosse Zahlen ankommt, so sehen wir davon ab, das Netto- dem Bruttogewicht zu adäquiren.

Digitized by Google

tarifs im Grossen und Ganzen das Richtige treffe, so ist der Schluss berechtigt, dass — wie auch das allgemeine Urtheil in Handelsberichten etc. lautet — der grössere Theil der exportirten Waaren in gefärbten und bedruckten dichten Geweben, sowie in Strumpfwaaren, rohen undichten, sammetartigen und überhaupt unter No. 1. und 3. nicht begriffenen Geweben bestanden haben muss. Denn es finden sich seit dem 1. Juli 1865 in den amtlichen Listen als aus dem freien Verkehre ausgeführt verzeichnet (Ctr. brutto):

im	1. rohe etc. dichte Gewebe.	2. nicht unter 1 u. 3 begriffene.	3. undichte Gewebe etc.
II. Sem. 1865	20,569	59,608	6,725
Jahre 1866	34,781	110,765	12,969
- 1867	49,138	122,532	13,467
- 1868	84,438	143,711	13,928

(Der Gesammt-Export baumwollener Waaren betrug im I. Semester 1865 68,471 Ctr. brutto.)

Der Gesammt-Export baumwollener Waaren ist nach alledem seit der Krisis eher grösser als geringer geworden, auch wenn wir das Jahr 1868 mit den besten Jahren vor der Krisis vergleichen.

In den hauptsächlichsten Richtungen des Exports gingen im Jahre 1868 folgende Quantitäten (Ctr. brutto) aus:

über die Grenze gegen:	1. rohe etc. dichte Gewebe	2. nicht unter 1. und 3. begriffene	3. undichte Gewebe etc.
Hamburg	46,230	49,755	2,253
Bremen	9,146	16,850	6,001
die Niederlande	4,089	27,343	1,204
Oesterreich	8,804	24,451	2,193
Russland	7,444	7,937	1,100
die Schweiz	5,616	1,755	303
Belgien	1,355	9,757	788
Frankreich	100	4,485	5

Ausserdem waren 3,312 Ctr. unvollständig declarirt. — Da in Hamburg eine Ausfuhrstatistik nicht existirt, so ist eine annähernd richtige Aufstellung über die schliesslichen Bestimmungsländer der exportirten Waaren schwerlich zu geben. Noch weniger lässt sich auch nur einigermaassen Zutreffendes über den wahrscheinlichen Werth der von uns an das Ausland verkauften baumwollenen Waaren sagen. Das allgemeine Urtheil in Handelskammerberichten etc. geht dahin, dass die Qualitäten durchschnittlich bessere geworden seien.

Auch hier fügen wir die allgemeinen Resultate aus der Industrie-Statistik des Jahres 1861 an, insoweit dieselben

a) in Baumwolle und Halbbaumwolle, sowohl für eigene Rechnung als für Lohn gehende Webestühle,

b) Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge betreffen.

Vereins-Staaten.	a. Webstühle.			b. Fabriken.					
	Zahl der Webestühle.	Zahl der Meister oder für eigene Rechnung arbeitenden Personen.	Zahl der Gehülfen und Lehrlinge.	Zahl der Fabriken	Zahl der Maschinenstühle.	Zahl der Handstühle.	Directions-Personal.	Arbeiter männliche.	Arbeiter weibliche.
Prov. Preussen	372	65	390	4	93	137	6	254	77
- Posen	235	44	255	2	2	198	—	218	68
- Brandenburg	5,192	2,911	2,505	22	14	457	37	588	66
- Pommern	564	64	659	2	—	150	—	250	—
- Schlesien	30,573	13,498	17,151	87	1,354	1,314	146	1,747	1,651
- Sachsen	10,826	6,406	4,421	64	867	768	166	957	509
- Westfalen	13,143	5,093	7,740	32	1,557	603	48	1,123	392
Rheinprovinz	16,441	10,489	5,345	132	3,290	1,108	317	2,754	1,887
Hohenzollern	314	25	752	1	—	42	1	3	28
1. Preussen	78,210	38,595	39,218	346	7,177	4,777	721	7,894	4,678
2. Bayern	19,141	10,683	8,778	43	5,365	205	101	1,788	2,223
3. Sachsen	27,243	16,693	18,438	231	1,418	1,939	447	1,325	1,259
4. Hannover	1,543	678	757	34	1,581	592	109	1,222	612
5. Württemberg	9,217	5,276	4,195	110	2,251	3,469	326	3,770	1,483
6. Baden	6,711	410	5,137	54	5,190	391	143	1,714	3,178
7. Kurhessen	813	383	511	2	—	76	4	76	15
8. Hessen-Darmst.	583	413	221	36	185	1,016	51	143	354
9. Thüringen	6,870	4,161	2,920	8	37	30	23	89	61
10. Braunschweig	193	126	56	—	—	—	—	—	—
11. Oldenburg	740	382	106	4	279	—	11	114	53
12. Nassau	5	5	2	—	—	—	—	—	—
13. Anhalt	16	8	8	11	2	467	12	497	92
14. Lippe	25	18	10	—	—	—	—	—	—
15. Waldeck	50	1	30	—	—	—	—	—	—
16. Luxemburg	88	75	13	1	6	40	4	36	13
17. Homburg	3	3	7	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	151,451	77,915	80,387	940	23,491	13,008	1,960	18,674	14,029

Digitized by Google

Bericht der national-liberalen Partei

über die

abgelaufenen Legislaturperioden des Reichstags,

des Zollparlaments und des Preussischen Abgeordnetenhauses.

Erstattet im Auftrage des Vorstandes.

I. Einleitung.

Im Herbst 1866 hat sich unter den Mitgliedern des Preussischen Abgeordnetenhauses die national-liberale Fraction gebildet, nachdem die Grundzüge ihrer Politik in einer offenen Erklärung niedergelegt waren. Im constituirenden Reichstage fanden sich die Gesinnungsgenossen aus den alten Preussischen Provinzen mit den überwiegend meisten Mitgliedern aus den neuen Provinzen, einigen Sächsischen und fast allen Abgeordneten der kleineren Deutschen Staaten auf derselben Grundlage zusammen. Seitdem hat die Fraction in allen Sessionen des Reichtages und des Preussischen Landtages einer gleich grossen Mitgliedschaft sich erfreut und bis zum Schlusse der jetzigen Legislaturperiode eine wesentliche Veränderung nicht erfahren.

Die offene Erklärung, welche den Anfang der Fraction einleitete, sprach deren Grundidee aus. Die Bildung des Norddeutschen Bundes stand bevor, das Wahlgesetz für den constituirenden Reichstag war bereits vereinbart. In vielen Kreisen liberaler Gesinnung herrschte, in Folge der vorangegangenen Ereignisse und im Zusammenhange mit den innerpreussischen Zuständen, Unklarheit über die neue Lage, in manchen verwirrendes Misstrauen, in einigen sogar feindselige Abneigung. Die neue Fraction stellte sich die Aufgabe, unter Benutzung der zweckmässigen Mittel, den möglichst weiten Umfang nationaler Einigung zu fördern, alle hierauf bezüglichen Schritte der Regierung zu unterstützen, anregend und beaufsichtigend einzuwirken, und wo es angehen würde, den Grad und das Gebiet der Einigung selbstthätig zu erweitern. Daneben erkannte die Partei als gleich wichtige Aufgabe, die verfassungsmässigen Rechte des Volkes zu schützen und fortzuentwickeln, auf allen Gebieten des Staatslebens die liberalen Forderungen zu vertreten, sie in der Gesetzgebung wahrzunehmen und in der Verwaltung ihnen Geltung zu verschaffen.

Unmittelbar nach dem Entstehen nahm die Fraction ihre Thätigkeit in dem vorbestimmten Sinne auf. Die überkommenen Preussischen Zustände und die neugewonnenen Deutschen Zielpunkte erschwerten die Bedingungen ihres Wirkens vom ersten Anfang. Noch schwieriger gestalteten sich die Umstände durch den Hinzutritt der neuen Provinzen, und für den Reichstag überdies durch den Anschluss der kleineren Staaten. Das grösste Gewicht dieser Schwierigkeiten traf die national-liberale Fraction wegen des politischen Berufes, welchen sie sich zuertheilt hatte, und aus persönlichen Gründen, weil sie in weit grösserer Anzahl, als alle anderen Fractionen zusammen, die Mitglieder aus den neuen Preussischen Provinzen und den kleineren Staaten mit ihren Mitgliedern aus den alten Preussischen Provinzen vereinigte. Dennoch bethätigte die Fraction die Idee ihres Ursprungs in Allem, was ihrer Entscheidung und ihrem Einfluss unterlag.

Der gegenwärtige Bericht soll an besonders hervorragenden Zügen ein ungefähres Bild entwerfen von dem Antheil, welchen die Partei an den Ergebnissen der abgelaufenen Legislaturperiode genommen, was sie bewirkt, unterstützt und was sie als unvereinbar mit den Grundlinien ihrer Politik verhindert hat. Die durch den Zweck vorgezeichnete Kürze zwingt, in den Bericht nur solche Einzelheiten aufzunehmen, welche entweder an sich von grosser Bedeutung sind, oder das Interesse lebhaft erregen, oder besonders geeignet erschei-

Digitized by Google

nen, das Verständniss des gesammten Wirkens und der in der Fortentwickelung begriffenen Aufgaben zu erleichtern. Der Bericht strebt weder Angriff noch Abwehr an, sondern nur sachliche Darstellung, und die Betonung von Gegensätzen gehört nicht zu seinem Plan. Den verschiedenen Fractionen der liberalen Partei, so wie jeder andern Partei und den unbedingten Folgern des Ministeriums bleibt anheimgegeben, selbst zu bestimmen, welchen Antheil an den Erfolgen sie für sich oder die Regierung beanspruchen, und was sie von sich abweisend, der national-liberalen Partei zur alleinigen Verantwortlichkeit überlassen. Irgend eine Absicht, fremdes Verdienst zu verkürzen, liegt den Berichterstattern fern; darum hoffen sie, nirgend einen Streit um den vorwiegenden Antheil zu erregen. Wo zu jedem Gelingen so viele Kräfte zusammenwirken müssen, ist das auf die Einzelnen fallende Maass der Betheiligung schwer abzugrenzen. Bald erscheint eine von dieser oder jener Partei lebhaft betriebene, sogar eine durch ihre Thatkraft erzwungene Maassregel als Act der Regierung; ab und zu heisst die Regierung den ersten Schritt des Parlaments willkommen für eine Maassregel, welche sie zu begünstigen, aber nicht in Angriff zu nehmen wünscht; oft überlässt eine Partei der andern gern den äussern Fortbetrieb einer wichtigen Angelegenheit, weil ein Mitglied der andern Partei zuerst sie angeregt oder ihrer sich förmlich angenommen hat; bald gewinnt der ursprüngliche Vorschlag des Einen durch die verbessernde Hand des Andern einen völlig veränderten Gehalt, und es ist schwer zu entscheiden, ob dem Vorschlagenden oder dem Helfenden das grössere Verdienst gebührt. Solches Messen und Wägen bildet keinen Bestandtheil dieses Berichts. Die national-liberale Partei hat in jeder Session vor einer solchen Fülle dringender Forderungen gestanden, dass sie jede anders woher kommende Initiative für die eine oder die andere Seite der von ihr vertretenen Idee als willkommene Hülfe begrüsst und in allen diesen Fällen ihre Unterstützung rückhaltlos zu Gebote gestellt hat. Die Zahl der Mitglieder und die durch ihre Politik bestimmte Haltung hat bewirkt, dass das Zustandekommen der meisten bedeutenden Maassregeln und die Zurückweisung wichtiger Vorschläge davon abhing, ob die Partei für dieselben eintrat oder nicht. Nach diesem Verhältniss regelt sich die Verantwortlichkeit der Partei für Vieles, was seit ihrem Entstehen geleistet und was durch den Reichstag und durch das Preussische Abgeordnetenhaus verhindert worden ist. Die Berichterstatter erkennen den Grund der Verantwortlichkeit an und überlassen dem öffentlichen Urtheil, den Zusammenhang zu würdigen, welcher zwischen der Verantwortlichkeit und dem Verdienst der Ergebnisse besteht.

Die Wirksamkeit in dem engern Gebiete Preussens und in dem erweiterten des Bundes sind nicht unabhängig von einander; auch die Darstellung kann sie nicht völlig trennen. Mehreres ist am Preussischen Landtage begonnen, fruchtlos erstrebt oder doch nicht zu Ende geführt und am Bunde glücklich gelöst worden. Der beherrschende Einfluss fällt offenbar dem Bunde zu. Aber auch die Preussische Gesetzgebung ist in manchen Stücken berufen, für die grösseren Verhältnisse Deutschlands vorzubereiten, und die Rücksicht auf dieses höhere Ziel wirkt nicht selten wohlthätig ein. Ueberwiegend, doch nicht ausschliesslich dem Bunde zu verdanken ist der reiche Segen, welchen die Befreiung der wirthschaftlichen Verhältnisse gestiftet hat. Aber auch die Mühen um die Fortentwickelung und Befestigung verfassungsmässiger Zustände haben nicht geruht und sind nicht durchweg ohne Erfolg geblieben. Die den Liberalen knapp zugemessenen Kräfte haben nicht ausgereicht, an diesem spröden Stoffe entscheidende Vortheile zu erlangen, zumal da die Gegner gegen die grundsätzliche Ausbildung der Verfassung den stärksten Widerstand leisten und stets geschlossen auftreten. Doch ist, soweit die Ungunst der Verhältnisse es zuliess, zur Gestaltung und organischen Entwickelung des Bundes manches Achtbare, für die Verschmelzung und zum Nutzen der neuen Provinzen Erhebliches, selbst zur Läuterung der Preussischen Verfassung in ihrem Geiste Einiges geschehen.

Ganz in der alten Weise des Preussischen Conservatismus befangen und völlig abgesondert von der neuen Bewegung waren die Organisationsversuche für die Verwaltung Preussens. Schleppende Vorbereitungen, engherzige Vorschläge und ergebnisslose Verhandeln füllen die ganze Legislaturperiode. Natürlich konnte unter solchen Fehlgriffen die grössere Idee, die Organe des Bundes und Preussens zu vereinfachen, keine Wurzel fassen.

Die Steuerlasten der Einzelnen sind in ihrer Gesammtberechnung während der abgelaufenen Periode weder am Bunde noch in Preussen erhöht, wohl aber durch einige Ermässigung gemildert worden.

II. Wirthschaftliche Befreiung.

Auf die wirthschaftliche Befreiung kann, von positiver Beihülfe des Staates abgesehen, die Gesetzgebung direct nur einwirken, indem sie die Bewegung der Personen zu hindern verbietet, die Erwerbsfähigkeit ungestört walten lässt, den geschäftlichen Verkehr von willkürlichen Grenzen befreit, Person und Eigenthum aber unter den Schutz der aus den Sitten des Volkes geschöpften Regeln stellt. In allen diesen Be-

Digitized by Google

ziehungen hatten die Gesetze früherer Zeiten die natürlichen Merkmale verwischt und zahlreiche Hindernisse geschaffen. Die theoretisch gewonnenen Einsichten hatten sich in manchen Theilen des jetzigen Bundesgebietes keinen Eingang, in keinem Lande völligen Sieg verschafft, und der Willkür des Ursprungs entsprechend waren die wirthschaftlichen Beschränkungen bunt und mannigfaltig. Die Bundesverfassung*) hatte für alle wirthschaftlichen Angelegenheiten dem Bunde eine ausreichende fast unbeschränkte Competenz zugewiesen, sich selbst aber auf die Schöpfung eines gemeinsamen Indigenats beschränkt, welches zum Inhalt hatte, dass jeder Norddeutsche in wirthschaftlicher Hinsicht durch das ganze Bundesgebiet wie ein Einheimischer zu behandeln sei. Allgemein wurde dieser Theil der Bundesverfassung als unvollkommen getadelt. Die zahlreichen und kaum übersichtlichen Hindernisse, die bunte Mannigfaltigkeit der Gesetzgebungen blieb bestehen; nur die weite Competenz des Bundes erregte Hoffnung, und diese wurde, gewiss befriegend für jede noch so hoch gespannte Erwartung, erfüllt.

1. Bewegung der Personen.

Die Bedingungen für die Bewegung der Personen wurden in den drei Sessionen im Geiste der Freiheit und der Bundeseinheit und so vielseitig gelöst, dass dieser Zweig der Gesetzgebung nunmehr zu den vollkommensten gezählt werden darf. Die Gesetze über die Freizügigkeit**), das Verbot der Doppelbesteuerung, das Passwesen***), die Eheschliessungen†), den Unterstützungswohnsitz, das Staatsbürgerrecht und die Bundesangehörigkeit††) machen für die Bewegung der Person den gesammten Bund zu einem Staatsgebiet, in welchem eine von keinem andern Lande übertroffene Freiheit der Bewegung herrscht. Die Wahl des Wohnsitzes, der vorübergehende Aufenthalt sind völlig freigegeben, die polizeiliche Ausweisung ausdrücklich untersagt, das Reisen von den Hindernissen und Beschwerden der Passlegitimation befreit, der den Gemeinden oder der Ortsobrigkeit zustehende Widerspruch gegen die Eheschliessung in Wegfall gebracht, der Wechsel des Staatsbürgerrechts innerhalb des Bundes an den blossen Willen des Einzelnen geknüpft, und alle diese wichtigen Lebensveränderungen auch dem Unbemittelten erleichtert, indem die Behörden und Gemeinden für den Abzug, Zuzug, die Begründung eines Familienwesens, Haus- oder Nahrungsstandes keine Kosten mehr auferlegen, den Nachweis eines Vermögens oder gesicherter Nahrungsverhältnisse nicht mehr fordern dürfen. Jedem Verarmten endlich wird vom nächsten Jahre an ein Unterstützungswohnsitz gesichert sein, welcher unabhängig von Bürger- und Heimathsrecht lediglich durch den freiwilligen zweijährigen Aufenthalt bedingt ist.

Die grossherzigen Grundsätze persönlich ungehinderter Bewegung bildeten einen schönen Bestandtheil der alten Preussischen Staatsordnung, welche nur unter der Herrschaft der Reaction durch polizeiliche Chicanen getrübt waren. Die Bundesgesetze haben die wesentlichen Grundsätze übernommen, gegen die Polizeiwillkür aber einige Bürgschaften hinzugefügt, welche den freiern Aufschwung des Geistes bekunden. Der Preussischen Tradition war es zu verdanken, dass die Anregungen des Reichstages auf diesem Gebiete durch die leitende Politik der Präsidialmacht durchweg unterstützt wurde.

2. Erwerbsfähigkeit.

Schwieriger zu erlangen war die Entfesselung der Erwerbsfähigkeit. Der Schwerpunkt der Entscheidung fiel in die Gewerbeordnung, welche die Regierungen als einheitliches Gesetz des Bundes herbeizuführen zusagten. Die erste Vorlage an den Reichstag war offenbar von der Preussischen Regierung entworfen und hatte die Preussische Gewerbeordnung zum Vorbild. Gerade in diesem Zweige der Gesetzgebung hatte jedoch Preussen gegen den frischen Aufschwung am Anfang des Jahrhunderts beklagenswerthe und schädliche Rückschritte gemacht. Die Gewerbegesetze von 1845 und 1849 hatten das Concessions- und Prüfungswesen ins Unleidliche gehäuft, den Betrieb des Handwerks so eingeengt, dass selbst der Handel und die Fabrication unter den unzeitgemässen Beschränkungen litten. Die liberale Partei hatte im Preussischen Abgeordnetenhause umsonst sich bemüht, den Schäden abzuhelfen; die Ministerien verhielten sich mindestens lau, das Herrenhaus begünstigte mit der conservativen Partei jede Art von Beschränkung. Preussen war von mehreren Bundesstaaten überholt, und der von der Preussischen Regierung vorbereitete Entwurf einer Gewerbeordnung für den Bund verrieth seinen ungünstigen Ursprung. Neben vielen wichtigen Befreiungen standen viele wichtige Beschränkungen; so das Concessionswesen in bedeutendem Umfange, ohne Bürgschaft gegen Willkür; selbst das Zunftwesen, die ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte blieben, wo sie bestanden, ganz geschont. Während die

*) Vgl. den Wortlaut derselben mit Anmerkungen vom Büreaudirector des Reichstags Dr. Metzel, Annalen 1868 S. 1017—1054.
**) Annalen 1868 S. 467—500.
***) ibid. S. 903.
†) ibid. S. 901.
††) Diese Gesetze finden, soweit es nicht schon geschehen, demnächst in besonderen Abschnitten ihre Erläuterung.

Digitized by Google

Vertreter einzelner Regierungen über die ihren Ländern zugemutheten Rückschritte sich beklagten, vertheidigte der Vertreter des Bundesrathes, welcher in der Commission des Reichstages das Wort führte, den beschränkenden Standpunkt des Entwurfes; sogar die jährliche Erneuerung der Concession der Gast- und Schankwirthe wurde für das Zustandekommen des Gesetzes entscheidend erklärt. In der Commission des Reichstages hielten die conservativen Mitglieder an jeder vorgeschlagenen Beschränkung ausdauernd fest, die Verhandlungen konnten nur langsam fortschreiten, und sowohl die Zeit wie die weite Kluft zwischen den Forderungen der liberalen Partei und den Absichten des Bundesrathes schnitten die Aussicht auf Erfolg ab. In dieser misslichen Lage wurde aus der Mitte der national-liberalen Partei ein Gesetz in Vorschlag gebracht, dessen Inhalt noch in derselben Session von Reichstag und Bundesrath angenommen, und wegen des grossen Nothstandes, welchen es beseitigte, in dem Volksmunde schnell unter dem Namen des Nothgewerbegesetzes bekannt wurde.*) Dieses Gesetz schaffte das ausschliessliche Recht der Zunfte und den Prüfungszwang ab, hob die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Beziehung auf den Gewerbebetrieb auf, gestattete den Handwerkern den freien Handelsverkehr und jedem Gewerbetreibenden die unbeschränkte Beschäftigung der Gesellen und Lehrlinge, und entzog den Landesgesetzen, irgend ein freies Gewerbe der Concessionspflicht zu unterwerfen. Das gleichzeitig von dem Reichstage votirte Gesetz, welches das Coalitionsverbot der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufhob, hat die Bestätigung des Bundesrathes nicht gefunden.**)

Das Nothgewerbegesetz war von unmittelbar bedeutender Wirkung und förderte den weitern Gang der Gesetzgebung. Der in der nächsten Session vorgelegte Entwurf einer Gewerbeordnung gab die Bestimmungen des Nothgewerbegesetzes wieder, nahm ferner sehr erhebliche Bestimmungen auf, welche die liberale Partei in der vorangegangenen Session lebhaft vertheidigt hatte, und bot eine bessere Grundlage für die Verhandlungen, als der vorjährige Entwurf, obschon er noch mit vielen Mängeln desselben behaftet war. Das Nothgesetz entzog jedoch den Reichstag dem Drucke, mit der Gewerbeordnung die erheblichen Mängel in den Kauf nehmen zu müssen. Der Widerstand der Conservativen war gebrochen, da die von ihnen beschützten Privilegien und Monopole des Handwerks beseitigt waren. Die liberale Partei aber hatte freiern Spielraum und es gelang ihr, fast durchweg ihre Anträge oder den Kern derselben durchzusetzen und das Ganze zu einem erfreulichen Abschluss zu bringen. Bis auf wenige Ausnahmen, welche vermöge ihrer Natur wirklich oder nach der im Reichstage vorherrschenden Meinung, der öffentlichen Aufsicht bedürfen, ist der Gewerbebetrieb freigegeben, und ausser den allgemeinen Steuern mit keinerlei öffentlichen Kosten verbunden. Die wenigen Concessionspflichten sind an sicher erkennbare Merkmale geknüpft und unter den Schutz eines dem Rechtswege nachgebildeten öffentlichen Verfahrens gestellt. Den gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind in Bezug auf das Dienstverhältniss völlig gleiche Rechte zuertheilt und Beide geniessen die unbedingteste Coalitionsfreiheit. Die Beschäftigung jugendlicher Personen ist gegen Missbrauch der Kräfte geschützt und einer wirksamen Aufsicht unterworfen. In manchen Beziehungen hat freilich ein mehr oder minder bedeutender Anfang genügen müssen. Die alten Zunfte sind nicht aufgehoben, sondern nur ihres schädlichen Inhalts entkleidet, ihre Auflösung durch freien Beschluss der Betheiligten maassvoll begünstigt und der Uebergang zu freien Genossenschaften vorbereitet. Die privatrechtlichen Zwangs-, Bann- und Ausschlussrechte werden erst mit dem Anfang des Jahres 1873 erlöschen, einige unbeträchtliche Reste sogar noch später sich erhalten dürfen. Der Weg für Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist nur angebahnt, und der Uebergang von den Zwangscassen zu freien Hülfscassen der unselbstständigen Arbeiter zwar grundsätzlich gestattet, doch durch die vorbehaltene und nicht gesetzlich geregelte Concessionspflicht der Cassen noch unwirksam. In diesen und anderen erheblichen Beziehungen muss die Zukunft nachholen, doch ist die Gewerbeordnung so beschaffen, dass sie als Ganzes den entsprechenden Gesetzen des freiesten Landes nicht nachsteht, und die liberale Partei darf hervorheben, dass an den wichtigsten Bestimmungen ihre bessernden oder ursprünglichen Vorschläge wahrzunehmen sind.*)

3. Geschäftlicher Verkehr und Rechtshülfe.

Für den geschäftlichen Verkehr hat die Bundesverfassung gleichfalls eine weitgehende Competenz sich beigelegt. Ausser der Entwickelung des Steuerwesens, welche zumeist auf dem grössern Gebiete des Zollvereins, zum geringern Theil am Bunde sich vollzogen hat, ist die Gesetzgebung in directer Beziehung auf das Verkehrswesen wenig thätig gewesen. Erst in der letzten Ses-

*) Annalen 1868 S. 849—900.

**) Ibid. S. 861 und 872, sowie Jahrg. 1869 S 475.

*) Vgl. die Gewerbeordnung nebst alphabet. Sachregister, Annalen 1869, S. 441 bis 480, Erläuterungen S. 480—510, ferner die Preussische Anweisung S. 689 ff., die Anweisung zur Ausführung des Tit. III. S. 987 etc.

Digitized by Google

sion hat der Reichstag durch einen Beschluss angeregt, dass die staatliche Aufsicht über das Eisenbahnwesen auf den Bund übernommen werde. Dagegen war die Legislaturperiode fruchtbar an denjenigen Fortschritten für den Verkehr, welche die Justizgesetzgebung zu begünstigen vermag. Den Anfang machten die Zinsgesetze.*) Zwei Mal hatte das Preussische Abgeordnetenhaus die Aufhebung der Wuchergesetze beschlossen, die Preussische Regierung zur Annahme des Gesetzes sich bereit erklärt, das Herrenhaus aber seine Zustimmung versagt, obschon in den wiederholten Fällen der Geschäftsnoth regelmässig die Wuchergesetze hatten ausser Kraft gesetzt werden müssen. Aus der Mitte der Partei wurde nun der von ihr in Preussen fruchtlos verfolgte Antrag am Reichstage wiederholt und zum Bundesgesetz erhoben. Dies war der erste Fall, in welchem der Widerstand des Herrenhauses durch den Bund beseitigt wurde. An das Gesetz knüpften sich, wie vorausgesehen worden, fernere Folgen von gleichgrosser Bedeutung. Noch in der Session 1866-67 hatte der Vorschlag eines Beschlusses für die Aufhebung der Schuldhaft,**) welcher gleichzeitig mit dem Zinsgesetze von demselben Antragsteller dem Preussischen Abgeordnetenhause unterbreitet war, dort die Mehrheit gegen sich. Im Zusammenhange mit der Freigabe des Zinsfusses forderte der Reichstag das Bundespräsidium auf, die Vorlage eines Gesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft herbeizuführen. Die nächste Session brachte die Erfüllung dieses Wunsches in einem so vollkommenen Maasse, dass die Verhaftung als Execution für eine bürgerliche Schuld durchaus verboten ist, gleichviel welchen Ursprung die Schuld haben mag. Unmittelbar an dieses Gesetz schloss sich die Anregung des Reichstages, die Beschlagnahme der Arbeitslöhne***) für unzulässig zu erklären, und die nächste Session brachte in gleicher Weise das Bundesgesetz, welches unter der verbesserndn, fast gänzlichen Umgestaltung des Reichstages thatsächlich den Sinn und die Wirkung hat, dass der Lohn der Arbeit, welcher zur Ernährung der Arbeitenden dient, ausser zur Erhaltung der Familie und wegen der laufenden Steuern, unter keiner Form zu Gunsten eines Gläubigers verkümmert werden darf.

Diese Gesetze, welche an sich mächtige Fortschritte der Culturentwickelung darstellen, verlangen zu ihrer Ergänzung eine mehr, als bisher, vereinfachte und beschleunigte Rechtspflege und Entfaltung der Creditverhältnisse. Manches Nützliche ist hierin am Bunde und in Preussen bereits geschehen. Das zuerst in Preussen erlassene, in verbesserter Form auf den Bund übernommene Gesetz über die Erwerbsgenossenschaften†) eröffnete diesen Schöpfungen der freien Association den Weg zu der Stellung anerkannter Handelsgesellschaften und zu den ihrem Bedürfniss eigenthümlichen Rechten, gegen die leicht erfüllbare Bedingung, dass die Genossenschaft sich in das gerichtliche Register eintragen lasse. Ein neuestes Bundesgesetz begünstigt in gleicher Weise die Entstehung von Actiengesellschaften, indem sie auch diese nur von gesetzlich festgestellten Normativen abhängig macht, von der Genehmigung der Behörden aber befreit. Durch beide Gesetze ist die Ansammlung des kleinen wie des grossen Capitals zu gemeinsamen Geschäftszwecken und der Entfaltung des soliden Credits freier Spielraum verschafft. Leider hat das gleichfalls vom Reichstag beschlossene Gesetz, welches auch den anderen Privatvereinen eine gesicherte Stellung im Verkehrsleben gewähren soll, die Zustimmung des Bundesrathes nicht gefunden.††)

Auf dem Gebiete der Justizpflege trägt zur Erleichterung des Verkehrs das Bundesgesetz bei, welches in Bezug auf die Rechtshülfe***) sämmtlichen Gerichten des Bundes gleiche Autorität und sämmtlichen Bundesangehörigen gleiche Rechte und Pflichten beilegt. Auch die Preussische Justizgesetzgebung sucht in den ihr vorbehaltenen Zweigen beide Richtungen: die Entfaltung des Credits und die beschleunigte Rechtspflege, zu begünstigen. Mit lebhafter Freude begrüsst in den meisten Kreisen der Interessenten ist die Reform des Hypothekenwesens und die Vereinfachung der Rechte über den Erwerb und die Zerstückelung von Grundstücken, über welche Regierung und Abgeordnetenhaus nach sehr eingehenden Verhandlungen sich bereits geeinigt haben. Nur die noch fehlende Zustimmung des Herrenhauses macht wiederholte Verhandlungen nothwendig. Dagegen hat die neue Subhastationsordnung,†) unbeschadet der Ergänzungen, deren sie noch bedarf, schon jetzt den Verkauf überschuldeter Grundstücke erleichtert, beschleunigt, billiger gestellt und sämmtlichen Interessenten, mit Ausschluss der überschuldeten Besitzer selbst, nicht unerhebliche Befriedigung verschafft. Die bedeutendste Aufgabe jedoch ist in dieser Hinsicht der Civilprocessordnung vorbehalten.††) Von ihr wird erwartet, dass sie die Rechtspflege allgemein beschleunigen, die

*) Annalen 1868 S. 799, Erläuterungen S. 801
**) Ibid. S. 806, Erläuterungen S. 807—815.
***) Annalen 1869 S. 1069—1082.

*) Annalen 1868 S. 825—848.
**) Vgl. Endemann's Uebersicht etc. in diesem Bande S. 8—10
***) Vgl. Annalen 1869 S. 13—24. S. 1031—1048, Jahrg. 1870 S. 7.
†) Annalen 1869 S. 635.
††) Vgl. Endemann's Uebersicht, Annalen 1869 S. 5 und 1870 S. 15, sowie die Zusammenstellung Annalen 1869 S. 649.

Digitized by Google

Execution den geläuterten volkswirthschaftlichen Begriffen anpassen, human begrenzen, innerhalb der gestatteten Grenzen gegen bösen Willen wirksam schützen, die Gesammtkosten der Rechtspflege aber vermindern soll.

Den von Interessenten begünstigten, in Anträgen formulirten Versuch conservativer Abgeordneter, Anstalten für den Bodencredit mit directer Staatshülfe zu unterstützen, hat die liberale Mehrheit des Reichstages und des Preussischen Abgeordnetenhauses als unzulässige Begünstigung sofort abgewiesen. Dagegen hat sie die Abhülfe des dringenden Nothstandes in Ostpreussen durch augenblickliche Vorschüsse für die Gegenwart und durch Verbesserung der Communicationen für die Zukunft begünstigt. Für diesen dringenden Fall unabwendbarer Noth wurde die Unterstützungspflicht des Staates anerkannt.

Dem unablässigen Drängen der liberalen Partei gelang es, die Preussische Regierung zu einer Vorlage zu bewegen, welche wenigstens in einer grossen Zahl von Städten die Schlacht- und Mahlsteuer in die gewöhnliche Classensteuer umwandeln sollte. Das Abgeordnetenhaus hat die theilweise Erfüllung der grösseren Forderung als Abschlagszahlung fast einstimmig angenommen, das Herrenhaus aber auch diese Reform zurückgewiesen.

Die schon gewonnenen Erfolge und die begonnenen Aufgaben bekunden, dass wir uns in der Mitte einer grossartigen Entwickelung befinden, welche bei gehöriger Energie zur völligen Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung führen muss.

III. Der Norddeutsche Bund und der Zollverein.

1. Der Zollverein

Neben dem Norddeutschen Bunde hat der Friede die Schutz- und Trutzbündnisse mit den Süddeutschen Staaten gebracht. Aus den späteren Verhandlungen ging der auf staatsähnlicher und parlamentarischer Grundlage reformirte Zollverein*) hervor; ein sehr bedeutender Theil unserer Finanzwirthschaft, so wie wichtige Bedingungen des Verkehrs sind ihm anvertraut. Nicht ohne Schwierigkeiten zu bereiten und die Staatsmaschine zu verwickeln, besteht der Zollverein mit seinen einschneidenden Befugnissen neben dem Norddeutschen Bunde und dem engern Staatsgebiete. Doch in der einem Staatswesen sich nähernden Reform offenbart sich die nationale Grundidee, und der Reichstag hat dieser Idee, auf einen Antrag aus unserer Mitte, einen noch stärkeren Ausdruck gegeben, durch einen Beschluss, welcher die wirthschaftliche Gemeinschaft von der Dauer der Wehrgemeinschaft abhängig macht. Dieser Beschluss ist ein allseitig anerkannter und gültiger Theil der Staatsverträge geworden. Die materiellen Interessen sollen zwischen dem Bunde und den Deutschen Staaten des Südens fortan nicht unabhängig gepflegt werden von der vereinigten Kraft der Nation als Schutzwehr für ihre Ehre und Selbstständigkeit, sei es dass diese zur Vertheidigung ruft oder die Form eines Angriffes nothwendig macht. Doch obgleich durch einander bedingt, gewähren beide Verbindungen doch keinen Ersatz für die staatliche Verbindung. Das bedrückende Gefühl der nicht vollendeten Deutschen Einheit beherrscht alle Gemüther. In dem ersten Zollparlament versuchten wir den Ausdruck dieses Gefühls durch diese aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangene Vertretung der Nation herbeizuführen. Der geeignetste Weg schien uns eine Adresse, deren Erlass wir beantragten. Die nationalgesinnten Abgeordneten aus dem Süden standen uns zur Seite. Doch machte die Verbindung der particularistischen Abgeordneten aus dem Süden, der altconservativen Preussen und der liberalen Fraction, welche gegen die Bundesverfassung gestimmt hatte, selbst die Adressdebatte durch die Annahme der einfachen Tagesordnung unmöglich. Seitdem ist zwar der Ausdruck des nationalen Gedankens gelegentlich, zuweilen sogar mit grosser Macht hervorgedrungen, doch hat das Zollparlament als Gesammtheit auf die ihm zugewiesenen Geschäfte sich beschränkt.

2. Ausdehnung des Bundesgebietes.

Dem Ziele, welches auf dem kürzesten Wege zu erreichen unser besonderes Streben war: der Ausdehnung des Bundesgebietes, haben wir uns nur wenig genähert. Die Theilung Hessens in Bundesland und Ausland verdeutlicht die Trennung der zusammengehörigen Nation bis zur traurigen Satire. Einverständniss herrscht, dass die Vereinigung durch Gewalt in dem Plane der Volkspolitik keinen Platz findet. Darum ist der Anschluss Bayerns oder Württembergs für die unmittelbare Gegenwart ausser Frage. Im Grossherzogthum Baden sind Volk und Regierung zum Anschluss bereit, bringen unausgesetzt dieser Bereitschaft rühmliche Opfer und warten auf eine Andeutung des Bundespräsidiums, dass es das Land in den Bund aufnehmen wolle, um den Anschluss zu beantragen. Der nicht verzögerte Vollzug dieses nationalen Fortschrittes bildet einen integrirenden Theil unserer Politik, und wir haben das Bedürfniss empfunden, dieses anzudeuten, weil in so hochstehenden, idealen Aufgaben der passende Ausdruck zuweilen schon ein Anfang der That ist. Hier stiessen wir auf einen Gegensatz

*) Vgl. den Vertrag v. 8. Juli 1867 mit geschichtlicher Einleitung, Annalen 1868 S. 1—48. Siehe das Inhaltsverzeichniss vor dem Jahrg. 1869 der Annalen pag. XI ff.

Digitized by Google

unserer nationalen Politik zu der vorläufig vorherrschenden Politik des Bundespräsidiums. Graf Bismarck lehnte in der von uns angeregten Verhandlung des Reichstages für jetzt die Aufnahme Badens mit grossem Eifer ab. Vermuthlich das Verhalten des Grafen Bismarck machte die im Reichstage von anderer Seite sicher erwartete Unterstützung lau. Ausserdem begegneten wir erwartetem und unerwartetem Widerspruch, am Meisten unerwartet von der liberalen Fraction, welche am Ende der bereits berathenen Bundesverfassung beantragt hatte, jedem der ehemaligen Deutschen Bundesländer auf dessen alleinigen Antrag ohne Widerspruchsrecht des Bundes den Eintritt in den Bund verfassungsmässig zu sichern. Namens derselben Fraction wurde unserem Hinwirken auf den sofortigen Eintritt Badens entgegengestellt, dass der Bund wegen des in ihm vorherrschenden Absolutismus und wegen der Stellung des Bundesrathes zur Aufnahme eines neuen Staates gar nicht tauglich sei. Im Reichstage allein gelassen, zogen wir die vorgeschlagene Resolution, welche unsere Anschauung gut heissen sollte, zurück, um nicht in der Strömung des Augenblickes einen ungünstig nachwirkenden Beschluss zu Stande kommen zu lassen. Aber der Grundzug unserer Politik ist darum nicht gewandelt. Die einberufene Vertretung der Partei hat unsere Anschauung einstimmig gebilligt. Die Verwirklichung unseres Zieles ist nunmehr der Gunst der Ereignisse anvertraut, welche selbst die Art des weitern Vorgehens bedingt. Inzwischen strebt Baden die Gemeinsamkeit der Einrichtungen mit dem Bunde zu vermehren, und durch dieses gezwungen folgt das bundesausländische Hessen dem Beispiel. Früchte dieses Strebens sind die Verträge, welche den Militairdienst der Angehörigen des einen Landes in dem Heere des anderen Landes gestatten, und die Rechtshülfe für die Angehörigen beider Länder gleichstellen.

3. Verwaltung des Bundes.

Ueber die Verwaltung des Bundes gab die Bundesverfassung geringe Gewissheit; sie enthielt nur einige grosse Grundzüge und eine weitreichende Competenz; alles Uebrige war auf die Macht der Umstände, das Geschick und den guten Willen der lebendig wirkenden Kräfte gestellt. Der erste Staatshaushalt brachte den Plan des Bundeskanzleramtes. Gegen den erhobenen Widerspruch, welcher die Unbestimmtheit der Behörde tadelte, bewilligte die Partei die Kosten, indem sie anerkannte, dass das bis jetzt noch nicht erforschte Bedürfniss die Wirkungsgrenzen bestimmen müsse. Inzwischen hat sich das Amt als eine wenig kostspielig und gut wirkende Centralbehörde erwiesen. Die Vorbereitung der Vorlagen an den Reichstag ging von Statten, die Finanzverwaltung hat noch nicht durchweg geprüft werden können, es ist jedoch bisher keinerlei Unordnung empfunden worden. Die Aufsicht über die Ausführung der Bundesgesetze ist grundsätzlich gewahrt und anerkannt, die an sich gerechtfertigten Beschwerden treffen nicht sowohl die Personen oder die bestehenden Behörden, als vielmehr die Unvollkommenheiten der Organisation. Der von der Partei angeregte und lebhaft unterstützte Antrag auf Einsetzung verantwortlicher Bundesministerien hat den Beifall des Reichstages, beim Bundespräsidium und Bundesrath Widerstand gefunden. Ein bedeutender Schritt nach dieser Richtung ist freilich dennoch geschehen, indem auf das Andrängen des Reichstages und des Preussischen Abgeordnetenhauses das auswärtige Ministerium mit allen Kosten und seinem ganzen Berufe dem Auslande gegenüber auf den Bund übertragen worden ist. Der Bund besitzt also thatsächlich einen Kriegsminister, Marineminister (Beide zur Zeit in derselben Person) und einen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Aber diese Minister sind als solche bis jetzt noch Mitglieder des Preussischen Staatsministeriums, ihr Verhältniss zum Bundesrath und Reichstag, ihr Verhältniss zum Bundeskanzler und das Maass der Verantwortlichkeit weder rechtlich noch thatsächlich geordnet. So geht die unabweisliche Forderung verantwortlicher Ministerien völlig ungelöst auf die Zukunft über.*)

4. Organisationen.

Aus anderen Gründen, doch gleich unglücklich verlaufen sind andere Organisationsversuche, in Bezug auf welche die Regierung den altpreussischen Ueberlieferungen des Beamtenrechts sich anschliesst, die liberale Mehrheit des Reichstages aber die in Preussen herrschenden und auch dort unbefriedigenden Grundsätze zurückweist. Den Bundesbeamten fehlt noch heute die gesetzliche Regelung ihrer Dienstverhältnisse und auch ihre Gehaltsansprüche sind nur allgemein durch den Haushaltsetat gesichert. Eine Vorlage des Bundesrathes, welche einige wesentliche Punkte vorläufig ordnen sollte, scheiterte daran, dass der Bundesrath die Preussische Befreiung der Beamten von Gemeindesteuern forderte, der Reichstag volle Beitragspflicht zu den Gemeindesteuern den Beamten auferlegte, sonst die Vorlage genehmigte, der Bundesrath aber wegen jener einen Abänderung das Gesetz zurückwies. Ein vollständiges Bundesbeamtengesetz ist in beiden folgenden Sessionen dem Reichstag vorgelegt, aber beide Mal, wegen seines an die Preussischen Regeln sich anschliessenden

*) Vgl. die Ausführungen in dem Artikel „die Competenzen und Personalien der oberen Behörden des Nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten“ in diesem Bande der Annalen, S. 147—300.

Digitized by Google

Inhalts und mit Rücksicht auf den ersten Vorgang, ohne Zutrauen von der Mehrheit des Reichstages aufgenommen, an eine besondere Commission verwiesen worden und unerledigt geblieben.

Nicht aufschiebbar, sondern durchaus der Erledigung bedürftig war die Fürsorge für die Verwaltung der Bundesschulden.*) Die Kosten der Marine und der Küstenbefestigung machten eine Bundesanleihe nothwendig, welche nahezu einstimmig bewilligt wurde, äusserlich aber von der Einsetzung einer Behörde für die Verwaltung der Bundesschulden abhängig blieb. Aus einem Streitpunkt von nicht verhältnissmässiger Bedeutung entwickelten sich Schwierigkeiten, welche nur durch sorgfältige Umsicht ausgeglichen werden konnten. Die Vorlage des Bundesraths hatte sich wiederum an das Preussische Muster angeschlossen. Die Beamten der Schuldenverwaltungsbehörden wurden in nicht näher bestimmter Weise für verantwortlich erklärt. Auf unsern Antrag wurde beschlossen, diese allgemeine und praktisch unverwerthbare Verantwortlichkeit dadurch wirksam zu machen, dass dem Reichstag das Klagerecht gegen die Beamten beigelegt und der Processweg geordnet wurde. Diese praktische Auslegung der theoretisch zugestandenen Verantwortlichkeit missfiel dem Bundeskanzler so sehr, dass er unmittelbar, nachdem der Beschluss gefasst war, das Gesetz im Namen des Bundesraths zurückzog. Die beschlossene Anleihe durfte nunmehr nicht aufgenommen werden Nicht allein der Schiffsbau wurde sistirt, sondern aus Geldmangel ordnete die Marineverwaltung unter Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers Ersparnisse im ordentlichen Marineetat an; dringende Arbeiten wurden eingestellt, Schiffe abgetakelt, selbst die mühsam zusammengebrachten Schiffswerkstätten aufgelöst, die Arbeiter entlassen, die Ergebnisse vieler Jahre gefährdet und die gesammte Flotte in Gefahr der Stockung und des Verfalles gebracht. Der Bundeskanzler hatte aus dieser Absicht kein Hehl gemacht, und die Beweise der wirklichen Ausführung des Unglaublichen liessen keinen Zweifel zu. Nach erkannter Gefahr beschloss unsere Partei einmüthig, das drohende Verderben von der Flotte abzuwenden. Sie ging deshalb auf den vom Bundesrath angebotenen Ausweg ein, dass die einmal beschlossene Schuld unter die Verwaltung der Preussischen Behörde gebracht und dieser eine Commission des Bundes beigeordnet wurde. Die regelmässige Behörde fehlt noch, aber die Noth des Augenblickes wurde gehoben. Mancher Vorwurf der Inconsequenz wurde laut unter verwandten Parteien, welche an dem frühern Beschluss festhielten. Die formgemässe Berechtigung des Vorwurfs sei dahingestellt; uns zwang die sichtbare Gefahr der Flotte.

*) Vgl. Annalen 1869 S. 287—304 und 1870 S. 160.

Staatshandbuch des Nordd. Bundes etc. 1870.

Solche Beispiele belehrten, dass die noch schwieriger zu gestaltende Behörde eines Revisionshofes für das Bundesrechnungswesen keinerlei Aussicht auf Verständigung hatte. Die Anschauungen der Reichstagsmehrheit und des Bundesrathes, welcher dem herrschenden Preussisch conservativen Einfluss unterliegt, gehen in diesen hochwichtigen Fragen des constitutionellen Rechts zu weit auseinander. Dieses erwägend, trat der Bundesrath sofort mit dem Antrage hervor, den Preussischen Rechnungshof provisorisch mit der Revision der Bundesrechnungen zu betrauen und mit Bundeskräften zu ergänzen.*) Der Reichstag gewährte aus Noth, da die Revision der Rechnungen keinen Aufschub zulässt, das Provisorium auf drei Jahre. Die Einrichtung einer selbstständigen Bundesbehörde muss warten, bis in Preussen eine günstigere Strömung die auch dort lebhaft vermisste constitutionelle Umgestaltung der Oberrechnungskammer möglich machen wird.

Einen lichten Punkt in der Behördenorganisation bietet die Einsetzung des obersten Handelsgerichtshofes dar.**) Der Vorschlag, für alle Handelssachen ein gemeinsames höchstes Bundesgericht zu bilden, ging von der Sächsischen Regierung aus, welche Leipzig als Sitz vorschlug. Unsere Partei unterstützte mit Eifer den Vorschlag gegen die Angriffe vieler Juristen, welche die technischen Mängel eines solchen Gerichtshofes nachwiesen, und gegen die Eifersucht, dieses höchste Gericht nach Sachsen zu verlegen. Obschon mit kleiner Mehrheit genehmigt, ist jetzt das Gericht fast durchweg als der sichere Keim eines allgemeinen obersten Bundesgerichts und als Vorläufer einer gemeinsamen Gerichtsorganisation anerkannt. Die Eröffnung steht in den nächsten Tagen bevor, und schon vorher ist es gelungen, seine Competenz auf zwei anderweitige Gegenstände auszudehnen. Minder verheissend, doch immerhin beachtenswerth ist das Bundesamt, welches die Streitigkeiten zwischen zwei Armenverbänden in letzter Instanz entscheidet, einstweilen nur dann, wenn die streitenden Verbände in verschiedenen Bundesstaaten liegen, doch ist vorgesehen, dass die Landesgesetzgebung diese Instanz freiwillig auch für die Streitigkeiten innerhalb des Landes annehmen darf. Selbst dieser knappe Inhalt hat nur mit Mühe den kleineren Regierungen abgerungen werden können.

5. Gesetzgebung.

Der Organisation von Bundesbehörden und der Erweiterung des Bundes bereitet bald die vorherrschende Strömung der Preussischen Politik, bald die Eifersucht der kleineren Regierungen

*) Vgl. die bez. Instruction, Annalen 1870 S. 157.
**) Vgl. Annalen 1869 S. 1057—1070 und 1870 S. 8 und 16.

Digitized by Google

Hindernisse. Glücklicher Weise sind solche Organisationen nicht das einzige Mittel, den staatlichen Inhalt des Bundes immer mehr auszubilden und in den Angehörigen das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu erhöhen. Fast jedes Einheitsgesetz führt einen Schritt vorwärts auf der Bahn, namentlich wenn keine freiheitswidrige Bestimmung störend einschränkt, oder gar eine neu gewonnene Freiheit die Liebe zum Bundesgesetz erhöht. Dieses Gebiet ist sorgfältig gepflegt worden. Der Bundesrath ging bereitwillig auf jede Anregung des Reichstages ein. Gegen die Initiative des Reichstages herrschte kein Misstrauen. Wo diese das Gesetz nicht direct herbeiführte, ging meist eine Aufforderung des Reichstages voran, die Vorlage erfolgte, das Gesetz wurde vereinbart und der neue Zustand schuf ein neues Bedürfniss.

Auf die Ausbildung der staatlichen Natur des Bundes ist der Umfang der Competenz, welche der Bundesgesetzgebung zusteht, und der von der Competenz genachte Gebrauch von entscheidendem Einfluss.*) Unser Streben war gleichmässig darauf gerichtet, den ganzen Umfang der bereits eingeräumten Competenz zu entwickeln und gegen Beeinträchtigung zu schützen, den Wortlaut durch den Geist zu beleben und die nothwendigen Folgen ebenso, wie die ausdrücklichen Vorschriften zur Anerkennung zu bringen. Von demselben Streben war die Mehrheit sowohl im Reichstage wie im Preussischen Abgeordnetenhause beseelt. Im Herrenhause herrschte die entgegengesetzte Neigung und die gegen den Reichstag angeregten Demonstrationen wurden dort Anfangs mit vielem Beifall aufgenommen. Doch das entschiedene Auftreten der Regierung und des Abgeordnetenhauses hielt die begonnenen Schritte in der Mitte auf. Die Competenz des Bundes ausdrücklich und in Form eines Zusatzes zur Verfassung zu erweitern, haben wir zwar in einigen Fällen beantragt und der Reichstag hat demgemäss beschlossen, aber diese Form scheint im Bundesrath auf den heftigsten Widerstand zu stossen. Die immermehr sich Bahn brechende Einheit des Rechtes drängt vor Allem dahin, nicht blos die Theile, welche die Bundesverfassung verzeichnet, sondern das ganze bürgerliche Recht der Gesetzgebung des Bundes zu überweisen. Demgemäss haben wir einen hierauf gerichteten Antrag des Preussischen Abgeordnetenhauses veranlasst, und der Reichstag hat die Ausdehnung der Competenz auf das gesammte bürgerliche Recht beschlossen. Der Bundesrath hat jedoch, obschon kein politisches Moment entgegensteht, die Zustimmung nicht ertheilt. Dagegen ist die formlose Ausdehnung der Competenz in Einzelfällen, lediglich unter Beistimmung der Zweidrittel-Mehrheit des Bundesrathes, öfter durchgedrungen. Die bundesfreundliche Auslegung der Competenz trug regelmässig den Sieg davon. Nur ein kleiner Theil der Abgeordneten widerstrebt grundsätzlich, und seine Wortführer sind stets mit Protesten wegen der Ueberschreitung der Competenz bei der Hand. Eine grössere Zahl der Preussischen Altconservativen scheint aus anderen Rücksichten mehr zu einer beschränkten Competenz hinzuneigen. Im Bundesrath wird das Widerstreben einiger kleineren Regierungen völlig aufgewogen durch Preussen, dessen leitender Staatsmann nicht allein über die bereits errungene Competenz eifersüchtig wacht, sondern auch zur Ausdehnung der Competenz mitzuwirken bereit ist, wenn eine bedeutende Maassregel hiervon abhängt. Nur auf einer solchen Grundlage konnte die Gesetzgebung sich gedeihlich entfalten.

Ohne die Gesammtheit aller erlassenen Gesetze zu erschöpfen, oder die zahlreichen bereits erwähnten nochmals aufzuzählen, brauchen die Gesetze über den Kriegsdienst, die Quartierleistung für die Armee, über das Consulatswesen,*) die Nationalität der Kauffahrteischiffe,**) die Eheschliessung im Auslande, die Maass- und Gewichtsordnung,***) die Gesetze über die Wahlen zum Reichstage, über die Rechtshülfe in bürgerlichen und Criminalprocessen,†) über die Ausgabe von Banknoten††) und Staatspapiergeld, über die Gleichberechtigung der Confessionen nur aufgezählt zu werden, um ihre staatliche Bedeutung erkennen zu lassen.

Besonders hervorzuheben ist das Strafgesetzbuch,†††) welches durch den Reichthum seines Inhalts und das Gewicht der in Betracht kommenden Fragen einen grossen Zeittheil der letzten Session ausgefüllt und die Stimmung vorwiegend beherrscht hat. Der eigenthümliche Gang der Verhandlungen gestaltete unsere Stellung zu dem Gesetz in ganz eigenthümlicher Weise. Der erste Anfang der Debatte galt der Todesstrafe, und es stellte sich sofort der weite Gegensatz heraus zwischen der Mehrheit des Reichstages, welche die Todesstrafe ganz abzuschaffen beschloss, und den Vertretern des Bundesrathes, welche die Annahme des Strafgesetzbuches von der Beibehaltung der Todesstrafe abhängig machten; nur die erheblichste Einschränkung der Fälle erklärten sie für zulässig. Die Gegensätze hielt man allgemein für unausgleichbar, da die grosse Mehrheit, welche für die gänzliche Abschaffung gestimmt, vorher die ent-

*) Vgl. die Ausführung Endemann's bez. der Justizgesetzgebungs-Competenz in diesem Bande S. 16 ff.

*) Annalen 1868 S. 935 ff.
**) Ibid. S. 930 ff.
***) Ibid. S. 1007.
†) Annalen 1869 S. 1031—1048.
††) Jahrg. 1870 S. 107—120.
†††) Jahrg. 1869 S. 657—690; s. a. Endemann's Uebersicht Jahrg. 1870 S. 13.

Digitized by Google

schiedene Erklärung des Grafen Bismarck nicht geachtet hatte, und entschlossen schien, das beste Strafgesetzbuch abzulehnen, welches einen Fall der Todesstrafe enthielt. Ein Wechsel der Mehrheit in der dritten Lesung wurde nicht vermuthet, weil die Mehrheit ungewöhnlich gross war, die ganze liberale Partei mit ungewohnt wenigen Ausnahmen, sonst aber selbst die an der Grenze des gemässigten Liberalismus stehenden Mitglieder zusammenstimmten, sogar von der rechten Seite Einige hinzutraten, unter der Minderheit aber schon eine erkleckliche Zahl sich befand, welche an sich gegen die Todesstrafe war und nur die abweisende Haltung der Regierungen berücksichtigend, das Zustandekommen des Strafgesetzbuchs in dieser Session für eine zwingende Aufgabe hielten. Dazu kam, dass den meisten Gegnern der Todesstrafe das Votum eine Gewissenssache war; um so mehr, als die Aufnahme der Todesstrafe in das Gesetz gleichbedeutend war mit ihrer Wiedereinführung in einige Bundesstaaten, deren Gesetze diese Strafart bereits abgeschafft hatten. So aussichtslos schien das Nachgeben auf der einen oder auf der andern Seite, dass viele Abgeordnete aus allen Parteien sich zu dem Antrage vereinigten, die Abstimmung über die Todesstrafe sofort als eine endgültige zu wiederholen, um die mühevolle Weiterberathung des Strafgesetzbuches zu ersparen. Dieser Antrag wurde, ehe der Reichstag sich geäussert, auf Andringen der Regierungen mit den Hülfsmitteln der Geschäftsordnung zurückgewiesen. Die Aussichtslosigkeit des Erfolges lastete auf den fortgesetzten Verhandlungen: dennoch versäumte die liberale Partei nicht, Mühe und Sorgfalt auf die Geltendmachung ihrer Grundsätze zu verwenden, und den Entwurf der Regierungen, soweit dies zulässig schien, im Sinne der Freiheit, des Schutzes für die Einzelnen und im Geiste der Milde zu verbessern. Der Entwurf war in seiner Gesammtheit das Werk eines dem Fortschritte hingeneigten redlichen Strebens und eine sehr zusagende Unterlage für die Verhandlung. Sowohl im Grundsatz, wie in den Einzelheiten liessen die liberalen Verbesserungen ohne Widerspruch sich anschliessen. Man durfte, selbst wenn das Gesetz in dieser Session wegen des Streites um die Todesstrafe nicht zu Stande kam, von der aufgewendeten Mühe den Lohn erwarten, dass der verbesserte Entwurf in der nächsten Session erneut vorgelegt würde. Gegen die von uns eingebrachten Anträge standen in zweiter Lesung der Regel nach die Conservativen geschlossen, indem sie jede Milderung, jede vermehrte Rechtsbürgschaft und vergrösserte Freiheit zurückwiesen; der Entwurf schon, sagten einzelne Wortführer, gehe zu weit. Dennoch sind den unausgesetzten Mühen, welche durch keine dazwischentretende Niederlage sich zurückdrängen liessen, hochwichtige Siege gelungen. Das unerwartete Schlussergebniss erwies, dass die Vorsicht nicht blos als Vorbereitung für die Zukunft, sondern jetzt schon von dem grössten Nutzen war. In der Schlussberathung bestanden die Regierungen als Vorbedingung für die Annahme des Gesetzes darauf, dass die Todesstrafe für den Mord und einen Fall des Hochverraths — den versuchten Mord des Bundesoberhauptes oder Landesfürsten — beibehalten werde. Die grösste Mehrheit der Liberalen und einige conservative Mitglieder beharrten bei dem ersten Beschlusse des Reichstages: ein Theil, weil er überhaupt für die Beibehaltung der Todesstrafe, ein anderer Theil, weil er für deren Wiedereinführung in die von ihr befreiten Bundesstaaten oder für den einen Fall des Hochverraths sich nicht entschliessen konnte. Mehrere jedoch sowohl unter den Liberalen, wie unter den Conservativen änderten ihre in zweiter Lesung abgegebenen Stimmen, indem sie dem übrigen, segensreichen Inhalt des Gesetzes und dem ungestörten Fortgang der nationalen Gesetzgebung nunmehr meinten dieses Opfer bringen zu müssen. Von nicht geringem Einfluss auf Mitglieder beider Richtungen war, dass man hier die Wiedervorlage des Strafgesetzbuches in der nächsten Session mit Sicherheit erwartete, dort aber bezweifelte und damit noch die Besorgniss verband, dass nach einem immerhin möglichen ungünstigen Ausfall der Wahlen das Strafgesetzbuch unter Verminderung der liberalen Fortschritte mit einer conservativen Mehrheit vereinbart werden möchte. Unter diesem Widerstreit der Meinungen schwankte noch während der Stimmabgabe die Entscheidung zwischen zwei gleichen Hälften, bis zuletzt eine Mehrheit von acht Stimmen für die Aufrechterhaltung der Todesstrafe sich ergab. Noch wurde gefordert und erlangt die Zurücknahme des mit nur zwei Stimmen Mehrheit in zweiter Lesung gefassten Beschlusses, welcher die Ausnahmegerichtshöfe für die Verbrechen des Hoch- und des Landesverrathes, besonders den Staatsgerichtshof in Preussen abschaffte. Im Uebrigen wurden die auf unsere Anträge gefassten Beschlüsse beibehalten und einige in zweiter Lesung nicht erreichte Bestimmungen bedeutenden Inhalts hinzugefügt.

Die Fortschritte, welche schon der Entwurf enthalten oder angedeutet, welche die Beschlüsse des Reichstages hinzugefügt haben, lassen sich nicht leicht in einen kleinen Rahmen drängen, und es sollen diese nur an Beispielen klar gemacht, jene in den allgemeinen Zügen geschildert werden. Gegen das preussische Strafgesetzbuch, welches anerkannt zu den besten in Deutschland gehörte, in mehreren anderen Bundesländern galt und den vorbereitenden Arbeiten zu Grunde gelegt war, unterschied sich der Entwurf schon durch grössere Milde, humanere Auffassung der moralischen Ge-

Digitized by Google

brechen, durch einen sparsamen Gebrauch von den schwereren Strafarten und Milderung der mit ihnen verbundenen Folgen für die Ehre, durch die verstärkte Gewalt des Richters über die Höhe und Art der Strafe, durch annähernde Schritte an die Freiheit des Beschädigten zu verfolgen oder zu verzeihen, durch eine maassvollere Begrenzung der Strafgewalt als Schutz gegen die Kritik öffentlicher Zustände und Personen. Kaum braucht hinzugefügt zu werden, dass nicht alle zurückgewiesenen Regeln völlig überwunden, nicht alle anerkanntenReformen ganz durchgeführt waren. Dasselbe gilt auch von dem vereinbarten Gesetze. Die Beschlüsse des Reichstages haben immer noch viele Anfänge unvollendet gelassen, doch wichtige Fortschritte gesichert. In den Strafarten wurde der Tod für zwei Verbrechen aufrecht erhalten, für zwei andere Verbrechen ausgeschlossen. In den beiden letzten und in dreizehn anderen Fällen, in denen der Entwurf absolut lebenslängliches Zuchthaus angedroht, ist es in die Hand des Richters gelegt, nach dem Verhältniss der Umstände entweder diese schwere Strafe oder zeitliches Zuchthaus zu erkennen, so dass die in ihrem Werthe durchaus zweifelhafte Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses zwar in den schwersten Fällen der schwersten Verbrechen noch auferlegt werden kann, aber für kein Verbrechen auferlegt werden muss. Die Einzelhaft wider den Willen des Gefangenen ist auf drei Jahre, die Hälfte der vorgeschlagenen Frist, beschränkt. Für viele Vergehen, welche ihres leichtern Charakters wegen mit Geldstrafe allein oder wahlweise mit Gefängniss bedroht werden, ist dem Urtheil des Richters überlassen, gegen den Unvermögenden die Geldstrafe statt in Gefängniss in die minder schwere Strafe der Haft zu verwandeln. Die Behandlung des Verurtheilten im Gefängniss ist den persönlichen Verhältnissen dadurch mehr angepasst, dass zwar das Recht zur Beschäftigung sowohl der öffentlichen Gewalt wie dem Gefangenen eingeräumt, aber nicht der Zwang zur Beschäftigung auf den Fall ausgedehnt ist, wenn sie weder die öffentliche Gewalt für angemessen hält noch der Gefangene fordert. Bei den politischen Verbrechen ist nunmehr berücksichtigt, dass diese schwere Vergehung gegen Staat und Gesellschaft nicht immer aus einem völlig entarteten Charakter entspringt. Die Beweggründe selbst in ihrer gefährlichsten Verirrung würdigend, hat der Reichstag bei den schwersten Fällen des Landesverraths die Möglichkeit mildernder Umstände zugelassen und für alle anderen politischen Verbrechen vorgesehen, dass das in der Volksmeinung immer noch entehrende Zuchthaus nur dann eintrete, wenn der Richter aus der besonderen Art der Handlung die Ehrlosigkeit der Beweggründe mit Sicherheit erkennt und feststellt. Auch für viele Handlungen anderer Art ist der Umfang der Milde angemessen erweitert, überwiegend durch den Wegfall des gesetzlichen Mindestmaasses der Strafe, so dass der Richter ermächtigt wird, die geringsten Fälle mit den geringsten Strafen zu ahnden. Die strafbaren Handlungen, deren Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängen soll, weil das Wohl der Einzelnen stärker als das öffentliche Interesse betheiligt erscheint, sind vielfach vermehrt, und als Regel für dieselben ist festgestellt, dass der Verfolgende so lange freie Gewalt behält, bis ein Richter eine Strafe zuerkannt und hierdurch die Angelegenheit in eine öffentliche verwandelt hat. Bei allen Vergehen, welche sich auf den Militärdienst beziehen oder mit der Militärverwaltung zusammenhängen, war im Entwurf eine besondere Strenge wahrzunehmen, welche mit dem Geiste des übrigen Inhalts wenig zusammenpasste; der Reichstag hat diese Ausnahmen überall entfernt und das Ebenmaass hergestellt. Die Regeln über das Vergehen, welches gesellschaftlichen Gewohnheiten nahe angrenzt, unter dessen Titel die Strafgewalt lebhaft in Thätigkeit gesetzt wurde, um die freimüthige Kritik zu unterdrücken und die willkürliche Abstufung von Rang und Stand zu schützen: der Abschnitt über die Beleidigungen wurde förmlich umgearbeitet und so geordnet, dass die Verleumdung nur die wissentliche Andichtung verächtlicher Handlungen umfasst, die fahrlässige Kränkung immer nur als einfache Beleidigung bestraft wird, zu den Gründen aber, welche die beleidigende Form wegen der berechtigten Absicht entschuldigen, die Wahrnehmung aller berechtigten Interessen hinzugefügt ist. Um den Weg zum Schadensersatz zu erleichtern und die Processe zu vermindern, ist der Anfang gemacht mit dem System der Bussen, welches dem an Vermögen oder Erwerbsfähigkeit Beschädigten freistellt, im Strafverfahren selbst einen summarisch ermittelten Ersatz vom Beschädiger zu erlangen. Besonders reich an gegenwärtigem Gewinn und an fruchtbaren Keimen sind die Beschlüsse, welche das öffentliche und politische Leben berühren. Den Mitgliedern aller norddeutschen Landtage wurde die volle Redefreiheit gewährt, die getreuen Berichte über Verhandlungen in den Landtagen gegen Strafe gesichert. Die öffentliche Rede und die Presse sind befreit von den chicanirenden Strafen, welche in übertriebener Weise bald die Gottesfurcht und die Lehren der Kirchen, bald die ängstliche Friedfertigkeit der Bürger, die besonders empfindliche Würde des Amtes und der öffentlichen Einrichtungen zu schützen vorgeben, in Wahrheit aber den Durchschnitt des Volkes zu schweigender Duldung erziehen, die kräftigeren Geister der Willkür ungleichmässiger Verfolgungen aussetzen. Nur die brutale Kränkung gemeinmenschlicher Gefühle, die Anstiftung von Gewaltthätigkeiten, die wissentliche Verleumdung, die gegen besseres

Digitized by Google

Wissen mit dem Hülfsmittel unwahrer Thatsachen verächtlich machende Kritik öffentlicher Einrichtungen und gesetzmässig erlassener, rechtsgültiger Anordnungen werden fortan strafbar sein. Den Schutz der persönlichen Freiheit, des Hausrechts, wie überhaupt den Schutz des Privatmanns gegen den Missbrauch der Amtsgewalt haben die Beschlüsse des Reichstages erweitert, die persönliche Abwehr gegen unrechtmässige Uebergriffe der Beamten dem ernst erwägenden Mann möglich gemacht. Denn die strengen Strafen wegen Auflehnung gegen die öffentliche Gewalt wurden auf die Heiligkeit des Amtes eingeschränkt, dagegen beseitigt, wo der Widerstand nicht dem Amte, sondern den unrechtmässigen Handlungen des Beamten gilt. Richtig ist, dass der Reichstag, auf unsern Betrieb, den Umfang der Strafen gegen die Beamten ausgedehnt und verschärft, gegen die Privatpersonen im Verhältniss zu den Beamten eingeengt hat. Daraus ist uns der Vorwurf gemacht worden, dass wir die Staatsgewalt zu lockern strebten. Aber der wahre Charakter der von uns herbeigeführten Beschlüsse und aller gestellten Anträge ist leicht erkennbar, wenn man beachtet, dass ihre Strenge den Missbrauch des Amtes trifft, ihre Einschränkungen nur denen zu gute kommen, welche dem Missbrauch des Amtes muthvoll entgegengetreten und die zweifellose Willkür der Beamten nicht statt des Gesetzes gelten lassen. Nur die lange Verwöhnung des Polizeistaates hat den ungerechten Vorwurf erzeugt; zuletzt haben die Regierungen uns gegen denselben gerechtfertigt, indem sie die Beschlüsse annahmen und als verträglich mit der Staatsordnung anerkannten.

So viel Nachgiebigkeit hatte der Kampf der Ausdauernden zur Folge.

Ueber das Verhältniss zur Todesstrafe zum Zustandekommen des Strafgesetzbuches in dieser Session wird das öffentliche Urtheil in weiteren Kreisen vermuthlich eben so getheilt sein, wie unter denen, welche sich unmittelbar zu entscheiden hatten. Von dem übrigen Inhalt des Strafgesetzbuches lässt sich aber im reichsten Maasse sagen, was mit Recht von den meisten Bundesgesetzen gesagt werden darf, dass sie neben dem staatlichen Inhalt durch die Mühen der Liberalen einen Zuwachs an Freiheitsrechten und Rechtsbürgschaften eingebracht haben. Damit die Fortschritte des Gesetzes im Leben ganz gesichert seien, fehlt noch Vieles. Eine gemeinsame Organisation muss die Unabhängigkeit der Gerichte über jeden menschlichen Einfluss erheben und die Zusammensetzung aus gelehrten und populären Elementen harmonisch mischen. Der gemeinsame Strafprocess muss aufhören, das Ansehen und die Hülfsmittel des öffentlichen Verfolgers vorwiegend zu begünstigen, muss den Schutz der Vertheidigung und des öffentlichen Verfahrens erhöhen, die Verfolgung von dem endgültigen Willen der Behörde befreien. Gesetze müssen den Inhalt der Gefängnissstrafen regeln und gemeinsam mit der Verwaltung ein System von Gefängnissen schaffen, welche geeignet sind, die Zwecke einer genau gewogenen Pflege der Strafgewalt zu erfüllen. Ein grosser Theil unserer Jugend und des männlichen Alters: die Militärpersonen müssen den gemeinsamen Schutz des Rechts und des Verfahrens erhalten, die Militärstrafgesetze in diesem Sinne revidirt werden. Dies Alles hat der Reichstag gefordert und Vertreter der Regierungen haben die meisten Bedürfnisse anerkannt. Die Beschlüsse liegen vor und die Vorbereitung hat zum Theil begonnen. Reiche und wichtige Arbeit für die nächsten Sessionen.

IV. Verfassung und Gesetzgebung in Preussen.

In Preussen hatte die Indemnität den Conflict geschlossen und den Rechtsbruch der budgetlosen Regierung formell geheilt. Aber damit waren die Gegensätze nicht durchweg beseitigt, und es entsprach nicht den Grundsätzen unserer Partei, den Kampf um die Ausbildung der Verfassung und gegen den in unfruchtbarer Verneinung sich erschöpfenden Conservatismus zu unterbrechen. Die Anlässe boten sich von selbst dar, und es fehlte nicht an Herausforderungen.

1. Finanzrecht.

Wichtig vor Allem für das öffentliche Verfassungsrecht ist, dass die Finanzverwaltung nach festen, verfassungsmässigen Regeln geführt und die Ordnung nicht unterbrochen werde. Die äusserste Machtlosigkeit des öffentlichen Rechts war gekennzeichnet dadurch, dass die Regierung nicht allein die öffentliche Verwaltung Jahre lang ohne Etatsgesetze führen konnte, sondern auch am Ende dieser Periode genug Geldmittel besass, um den grossen Krieg zu beginnen und zu Ende zu führen, ohne die Volksvertretung einzuberufen; die Regierung befürchtete nicht, wie sie selbst bezeugte, dass das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der Mittel zu dem bedeutungsvollen Zwecke versagen würde, aber sie sparte sich die Unbequemlichkeit, weil sie die Gelder besass. Ermöglicht war die Ansammlung so unerhört grosser Summen durch zwei Mängel der Verfassung. Alle Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, so wie der Erlös aus verkauftem Staatsgut flossen von Gesetzes wegen in den Staatsschatz. Die Regierung aber legte sich selbst die Befugniss bei, ohne Zustimmung des Landtages Staatsgut zu verkaufen, und die Gelder aus dem Staatsschatz zu nicht bewilligten Zwecken zu verwenden. Damit war der Kreislauf einer völlig absoluten Finanzverwaltung

Digitized by Google

abgeschlossen. Der wunderbare Abschluss, welchen der Krieg und die hierauf ertheilte Indemnität dem budgetlosen Regiment gegeben, zählt nicht in den gewöhnlichen Lauf der Dinge; und solche Ereignisse wiederholen sich schwerlich in demselben Gedenken der Menschen. Dagegen erkennen alle civilisirten Völker an, dass die verfassungsmässig begrenzte Finanzverwaltung den Wohlstand der Nationen besser schützt und sie allein die steigenden Ansprüche des Staates erträglich macht. In Preussen muss gegen die beiden erwähnten Hülfsmittel der Regierung, Gelder zu ihrer unbeschränkten Verfügung anzusammeln, Fürsorge getroffen werden, wenn eine Verfassung gelten soll.

Noch im Herbst 1866 gestattete die Regierung, die Bewilligung der als nothwendig geforderten Gelder an die gesetzliche Vorschrift zu knüpfen, dass der Staatsschatz auf die Höhe von 30 Mill. Thalern beschränkt wurde, und dass die ermittelten Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben des einen Jahres in dem Etat des nächsten Jahres nachgewiesen, im Falle einer Vereinbarung mit dem Landtage, zu dem vereinbarten Zweck, sonst aber zur Schuldtilgung verwendet werden müssen. Ueber den Verkauf des Staatsgutes aber schwebte der Streit unausgetragen. Das Recht des Staates an der Köln-Mindener Eisenbahn hatte die Regierung verkauft, ein Theil des Kaufgeldes lagerte in der Staatscasse, andere Einnahmen flossen aus dem Kaufvertrage zu; die Genehmigung des Landtages war nicht einmal nachgesucht. Auf unsern Antrag forderte das Abgeordnetenhaus die Regierung auf, den Vertrag vorzulegen, und verwahrte, als dies nicht geschah, das Recht der Volksvertretung; Beides vergeblich, bis später die Regierung die vorräthigen Capitalien verwerthen wollte und dazu der Mitwirkung des Abgeordnetenhauses bedurfte. Diese Gelegenheit benutzend, erzwangen die Liberalen die Vorlegung des Vertrages, welcher nunmehr genehmigt wurde. Dies war freilich nur eine ausgleichende Form, doch in der allmählichen Entwickelung des öffentlichen Rechts sind die Formen nicht immer unwesentlich. Zu einer inhaltlichen Beschränkung in gleicher Richtung boten andere Bewilligungen den Weg. Die Regierung forderte Mittel theils zum Bau neuer, theils zur Erhaltung und Entwickelung gebauter Eisenbahnen. Gegen das anfängliche Widerstreben, jedoch mit nachträglichem Einverständniss der Regierung wurde auf Antrieb der liberalen Partei die Clausel hinzugefügt, dass die mit diesen Mitteln beschafften Bestandtheile nicht ohne Zustimmung des Landtages veräussert werden dürfen. Die Clausel ist seitdem zu einer beständigen für alle Eisenbahnbewilligungen geworden, die Regierung selbst fordert diese Gelder nur unter dieser Bedingung. Frei dagegen verfügt sie immer noch über Bestandtheile des Bergwerks- und Hüttenbesitzes. Auch hierüber erneuerte sich in der jüngsten Session der Streit, als der Erlös eines ohne Genehmigung bereits verkauften Bergwerkes in den Staatshaushaltsetat aufgenommen, dagegen die regelmässige Jahreseinnahme abgesetzt werden sollte. Die Regierung legte den Vertrag vor, vereinbarte mit dem Abgeordnetenhause eine Formel, welche die Genehmigung des Verkaufes aussprach, und gab das ausdrückliche Versprechen, dass sie bereit sein werde, mit dem Landtage über ein Gesetz zu verhandeln, welches die Befugnisse zum Verkauf von Staatsgut regelt.

Die gesetzliche Feststellung des Haushaltsetats vor dem Beginne des Jahres ist von der Verfassung beabsichtigt und sollte unverbrüchliche Regel sein. Dennoch war vor dem Conflict das Gesetz regelmässig nicht eher zu Stande gekommen, als bis ein erheblicher Theil des Jahres verflossen, die Gelder verwendet waren. In den vier letzten Jahren dagegen ist zwei Mal das Etatsgesetz vor Beginn, zwei Mal im Januar des Etatsjahres veröffentlicht, in den beiden letzten Fällen aber die Genehmigung der Ausgaben für die verflossenen Tage ausdrücklich in das Gesetz eingefügt worden. Freilich steht die Berathung des Etats unter dem Druck einer knappen Berathungszeit, doch hat die Regierung zu der vorgeschlagenen Abhülfe, das Finanzverwaltungsjahr mit dem Juli zu beginnen, sich noch nicht bereit finden lassen, und das Verhältniss zu dem Bunde hat jetzt die Methode der Abhülfe erschwert.

Die Revision der Rechnungen für die vorangegangenen Verwaltungsjahre leidet an dem unzulänglichen Verhältniss der Oberrechnungskammer zum Landtage. Für diesen höchsten Rechnungshof, welcher alle Ausgaben streng zu prüfen und die aus irgend einem Grunde ungerechtfertigten zu rügen hat, gilt noch immer die vor der Verfassung erlassene Instruction. Die meisten und erheblichsten Monituren gelangen gar nicht zur Kenntniss des Landtages, und die constitutionelle Prüfung der Rechnungen entbehrt der nothwendigen Unterlage. Das fortgesetzte Mahnen des Abgeordnetenhauses, den Beruf der Oberrechnungskammer mit dem Verfassungsrecht in Einklang zu bringen, war vergeblich. Abermals hat die Regierung versprochen, das Gesetz in der kommenden Session vorzulegen und die endliche Erfüllung des Versprechens darf gehofft werden, weil der Bund auf dieses Gesetz wartet, um auch für sich einen Rechnungshof zu organisiren. Die diesjährige Revision ergab, dass ausdrücklich verweigerte Gelder zur Abfindung ehemaliger Reichsunmittelbaren dennoch verausgabt waren. Die Regierung suchte und fand die Verständigung fast ohne Widerspruch, indem sie das bestrittene Recht des Königs, mit den Reichsunmittelbaren Abfindungsverträge abzuschliessen, gesetzlich aufgab, der

Digitized by Google

Landtag dagegen die bereits abgeschlossenen Verträge genehmigte. Gleichzeitig wurde ein anderer Verstoss aus neuerer Zeit entdeckt. Es ergab sich, dass die Regierung eine bewilligte Anleihe gegen die ausdrückliche Anweisung der Gesetze vor der bestimmten Zeit verausgabt hatte. Der Grund ist noch nicht aufgeklärt, eine bedeutende Beschädigung des Staates aber zu vermuthen. Die Decharge wurde verweigert und die Aufklärung der Angelegenheit auf die nächste Session vertagt.

So nähert sich die Preussische Finanzverwaltung sehr langsam den elementarsten Regeln des constitutionellen Rechts, doch ist sie noch weit entfernt von einem entscheidenden Einfluss der Volksvertretung. Bald fehlt es an schlussigen Gesetzen, bald an den Handhaben, das Recht zu erzwingen. Gegen die jährliche Zumessung der directen Steuern, welche durch die Verbindung mit dem Bunde und dem Zollparlament noch dringender geworden ist, sträubt sich die Regierung auf das Entschiedenste, und sie betrachtet als ihre wirksamste Waffe, dass die einmal bewilligten Steuern fortwährend in gleicher Höhe eingezahlt werden müssen, mag auch der Betrag der Steuern wachsen, das Bedürfniss des Staates sinken. Wir dagegen sind der gleich festen Ueberzeugung, dass sowohl das constitutionelle Recht in Preussen, wie das harmonische Zusammenwirken mit dem Bunde die Quotisirung der directen Steuern unentbehrlich macht und diese keiner constitutionell gesinnten Regierung anstössig zu sein braucht. Auf dem Gebiete des finanziellen Verfassungsrechts kann jedoch in Preussen zur Zeit nur der äusserste Zwang der Umstände ein Zugeständniss abringen.

2. Anderes Verfassungsrecht.

Auf andern Gebieten des Verfassungsrechts wurden übernommene Streitigkeiten günstig erledigt. Auch nach erlangter Indemnität setzte die Regierung den Kampf gegen die Redefreiheit der Abgeordneten fort. Das Ober-Tribunal hatte bekanntlich die Einleitung der Untersuchung gegen den Abgeordneten Twesten wegen seiner in dem Abgeordnetenhause gehaltenen Rede erzwungen. Die Instanzgerichte hielten ihre Ansicht über die Verfassungsvorschriften fest und sprachen nun durch Erkenntniss frei. Gleiches geschah in der Verfolgung des Abgeordneten Frentzel. Dagegen befahl der Justizminister Graf zur Lippe noch im Herbst 1866 die Nichtigkeitsbeschwerde beim Ober-Tribunal einzulegen, und die Abtheilung dieses höchsten Gerichtshofes vernichtete, getreu ihrem früheren Beschlusse, das freisprechende Erkenntniss. Gegen diese wiederholte Herausforderung riefen wir für die verfassungsmässige Redefreiheit den Schutz der Preussischen und der Bundesgesetzgebung an. Zwei Mal beschloss das Abgeordnetenhaus mit grosser Mehrheit, die Verfassung ihrem Sinne nach auszulegen und die Redefreiheit mit dem Wortlaut der Bundesverfassung zu schützen; das Herrenhaus lehnte das Gesetz ab. Zwei Mal beschloss der Reichstag auf unsern Antrag ein Gesetz, welches die Redefreiheit der Bundesverfassung auf alle Kammern der Bundesstaaten ausdehnen sollte; der Bundesrath versagte seine Zustimmung, nachdem Graf Bismarck die Schlichtung des Streites nach Preussen verwiesen hatte. Endlich gab das Strafgesetzbuch die Gelegenheit und die Liberalen ergriffen sie, indem sie die Redefreiheit für alle Kammern zu einer Bestimmung des Strafgesetzbuches erhoben. Die so lange und so heftig bestrittene Sache der Freiheit wurde zuletzt doch am Bunde fast ohne jeden Widerstand erstritten.

Das Schicksal der Redefreiheit hielt das Bewusstsein des Unheils wach, welches die Zulassung von Hülfsrichtern beim Ober-Tribunal mit sich brachte. Diese Praxis war seit vielen Jahren geübt, aber sie gefährdete augenfällig die Sicherheit unabhängiger Rechtspflege und schien der liberalen Partei auch mit den Gesetzen in Widerspruch zu stehen. Gegen das heftigste Widerstreben des Justizministers, welcher die Censur der Gesetzwidrigkeit nicht zulassen wollte, verweigerte die Mehrheit des Abgeordnetenhauses die im Etat veranschlagten Mittel für die Hülfsrichter, und die Regierung einigte sich förmlich mit dem Abgeordnetenhause, indem sie feierlich zusagte, keine Hülfsrichter mehr am Ober-Tribunal zu bestellen, der Landtag aber einige neue Rathsstellen bewilligte.

Die letzte Session brachte endlich die Rückkehr zu der vor dem Conflicte herrschenden Regel, dass die Kosten für die Stellvertretung denjenigen Abgeordneten, welche ein unmittelbares Staatsamt verwalten, nicht den Abgeordneten auferlegt, sondern auf die Staatscasse übernommen werde. Die entgegengesetzte Regel seit dem Conflicte hatte, ausser der Beschwerung der Beamten, als schlimmere Folge eine als Gunst und Ungunst sich darstellende Ungleichmässigkeit, indem einigen Beamten schwerere, anderen geringere und noch anderen gar keine Kosten auferlegt wurden. Die Willkür der Vorgesetzten schien zu entscheiden. Deshalb besonders drängte die liberale Partei auf eine gesetzliche Regelung, welche nunmehr die Regierung versprochen hat; für die Zwischenzeit aber ist unter Zustimmung des Landtages der Zustand vor dem Conflict hergestellt.

Unter diesen wenigen Fortschritten ist nur einer auf dem Wege eines ausdrücklich hierfür bestimmten Gesetzes, und das nicht in Preussen, sondern am Bunde, alle übrigen aber sind durch das Budget oder bei Gelegenheit besonderer Geldbewilligungen bewirkt worden. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, dass der Einfluss des

Digitized by Google

Herrenhauses auf das Budget unbedeutend, auch die Regierung bei allen Geldbewilligungen zu grösserem Nachgeben gezwungen ist, in der gewöhnlichen Gesetzgebung erst Regierung und Abgeordnetenhaus sich schwer verständigen, darüber hinaus sodann das Herrenhaus hindert und nicht selten an Mitgliedern der Regierung seinen Rückhalt findet.

8. Gesetzgebung.

In einer so verwickelten Lage erschöpft die Gesetzgebung sich darin, dass sie das dringendste, unmittelbare und unabweisbare Bedürfniss des Tages befriedigt, sonst aber gelingen ihr höchstens vereinzelte Versuche, welche in dem einen oder in dem andern Hause eine zufällige Mehrheit erreichen. Dagegen endet sie regelmässig ergebnisslos, wenn ein politisch wichtiges Gesetz, oder gar ein bedeutender Plan in Angriff genommen wird. Verhältnissmässig günstig wirkte die Justizgesetzgebung, welche, seitdem der Graf zur Lippe aus dem Justizministerium entfernt ist, Vieles vorbereitet, einigen Vorlagen und einigen aus der parlamentarischen Initiative hervorgegangenen Gesetzen zum Siege verholfen hat. Ausser der Subhastationsordnung sind zu nennen: die Gesetze über die Anstellung im Justizdienst, die Prüfung der Justizbeamten, die Erbbescheinigungen, über die Eide der Juden, über die Aufhebung einer Anzahl veralteter Rechtsbestimmungen, über den Eintritt der Grossjährigkeit mit dem Ablauf des 21. Lebensjahres, welche drei schöne Lebensjahre reifer Menschen der Vormundschaft entreisst. Der Inhalt dieser Gesetze ist freilich bescheiden im Verhältniss zu den bedeutenden Aufgaben, indessen gewähren sie einen tröstlichen Anblick gegen die Oede in den übrigen Ressorts, in denen bald die Regierung vergebliche Vorlagen macht, bald das Abgeordnetenhaus fruchtlose Beschlüsse fasst, zuweilen kaum ein Verständniss der wechselseitigen Beziehungen wahrzunehmen ist. Ausser wo die Noth des Tages zwingt, scheint eine Verständigung nur möglich über geringfügigen Inhalt, oder wenn kein Grundsatz politischer Freiheit oder der socialen Stellung, keine Vermehrung der Volksrechte in Frage kommt, oder wenn das Abgeordnetenhaus zu halben Maassregeln sich versteht, um doch Etwas zu retten. Rein technische Vorlagen, wie der Gesetzentwurf über die Bildung von Waldgenossenschaften, sind unannehmbar, weil Regierung und Herrenhaus der Behörde zu grosse Macht einräumen und das Eigenthumsrecht allzuleicht opfern. Der Entwurf eines Expropriationsgesetzes lässt jedes gesetzliche Merkmal der Vorbedingung für die Expropriation vermissen. Die Aufhebung der Spielbanken wurde von der öffentlichen Moral dringend verlangt, aber das Abgeordnetenhaus hat sich dazu verstehen müssen, das öffentliche Spielen bis 1873 zu gestatten, um nur überhaupt dem Unfuge ein gesetzlich vorherbestimmtes Ende zu setzen; ohne die Frist war kein Gesetz zu erlangen. Aus der fortgesetzten Bewegung zu Gunsten der Schullehrer wurde mit Mühe das Gesetz gerettet, welches die Wittwen- und Waisencassen reformirt und den Nachgelassenen die kümmerlichen Mittel der unentbehrlichsten Nahrungsstafe verschafft; und dieses Zugeständniss hat, weil es einen Staatszuschuss von 65,000 Thlr. jährlich erfordert, erst nach einem fruchtlosen Versuche unter dem Drucke des öffentlichen Unwillens der Regierung abgerungen werden müssen. Jährlich wurde die Regierung beiläufig oder durch ausdrückliche Beschlüsse an die Schäden der Pressgesetze gemahnt; lange verhielt sie sich schweigend, zuletzt gestand der Minister des Innern die Nothwendigkeit der Revision zu; die Vorarbeit würde gemacht, die Vorlage nächstens erfolgen. Eine Verhandlung des Abgeordnetenhauses wird um deswillen auf den Wunsch des Ministers in der Mitte abgebrochen und auf Wochen vertagt, aber die Session geht zu Ende und die Vorlage ist nicht erschienen.

V. Organisationen in Preussen.

An den Beispielen lässt sich der Verlauf der Dinge beurtheilen. Der schleppende Gang verlangsamt sich, so oft der Gegenstand sich einer Reform der Einrichtungen nähert. Ausnahmslos sind die Organisationsversuche entweder in den Vorstadien stecken geblieben oder sie haben sonstwo ergebnisslos geendet.

Als die neuen Provinzen die Einrichtung von Behörden, welche nicht während der Dictaturperiode vollzogen war, erforderten und die Regierung die Mittel im Etat verlangte, kam das Beamtenwesen des ganzen Staates zur Sprache. Der Minister des Innern behauptete für die Regierung die seit lange und auch jetzt bestrittene Befugniss, ohne Gesetz und lediglich als Act der Verwaltung neue Behörden einzusetzen und alte umzugestalten. Der theoretische Gegensatz blieb für die verhandelten Fälle ohne practische Nutzanwendung, denn die Regierung brauchte das Geld und liess sich die ihr für die Einrichtung der Behörden auferlegten Bedingungen gefallen, während andererseits das Abgeordnetenhaus das Provisorium endlich einmal schliessen und mit der Regierung über die Beschaffenheit der Behörden sich verständigen musste. Im Laufe der Verhandlungen gab jedoch der Minister die Gebrechen der gegenwärtigen Verwaltungsämter der altpreussischen Provinzen zu und schilderte ihre Unzulänglichkeit in einer Weise, dass man, die Stellung des Redners erwägend, den ungesäumten Angriff und den eifrigsten Betrieb der Reformen erwarten musste.

Digitized by Google

Anerkannt wurden die Schäden der Verfassungen für die ländliche Gemeinde, den Kreis und die Provinz, der ländlichen Polizei, der Regierungsbehörden, beinahe aller Grundlagen der communalen und staatlichen Verwaltung. Endlich bezeichnete die Regierung als das nächste Bedürfniss die Kreisordnung, und nachdem das Versprechen der Thronrede in der einen Session unerfüllt geblieben war, kam in der letzten Session die Vorlage an das Abgeordnetenhaus und erfüllte an Zeitdauer und Interesse einen grossen Theil aller Verhandlungen.

1. Kreisordnung.

Der Entwurf einer Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen erstreckte sich auf die Verfassung des Kreises und seiner Steuern, die ländliche Polizei, das Vorsteheramt in der ländlichen Gemeinde und die Abzweigung einiger Geschäfte von den staatlichen Verwaltungsbehörden auf das Polizeiamt oder auf die Organe des Kreises. Der Entwurf verdiente wegen seines äusserlich umfassenden Planes Anerkennung. In seinem Inhalt fanden sich einige Erscheinungen der Selbstverwaltung, des Ehrenamtes und andere liberale Ideen, die Vorschriften über die Aufhebung des Erbschulzenamtes sogar vollkommen im liberalen Sinne geordnet. Aber die anerkennenswerthen Vorschläge lagen in Gemenge mit den aufrecht erhaltenen Wurzeln der Bureaukratie und der Vorrechte für den grossen Grundbesitz. Die ländliche Polizei von jedem Zusammenhange mit der Gemeinde abgelöst; ein neuer Bezirk, lediglich zum Zwecke der Polizeiverwaltung gebildet, diese einem einzelnen Beamten (Amtshauptmann) ohne Mitwirkung des Bezirkes übertragen; der Amtshauptmann aus einer vom Kreistage aufzustellenden Liste geeigneter Personen vom Könige ernannt, jeder Zeit in gleicher Weise zu entfernen, und wenn die Regierung Keinen für geeignet hält, das Amt einem von ihr ernannten, vom Kreise zu besoldenden Vertreter übertragen; die wählbaren Gemeindevorsteher und Schöffen der Bestätigung unterworfen; die Besitzer der Gutsbezirke aber von Rechtswegen die Vorsteher ihres Gutsbezirkes und nicht einmal der Form nach, wie die gewählten Vorsteher vereidigt, sondern durch Handschlag verpflichtet. Der Landrath vom Könige ernannt, unter Wegfall des Präsentationsrechtes; der Kreisausschuss bestehend aus dem ernannten Landrath, drei Mitgliedern, welche die ernannten Amtshauptleute und die bestätigten Bürgermeister aus ihrer Mitte wählen, und aus drei Mitgliedern, welche der Kreistag wählt. Die Vertretung des Kreises aus drei Wahlverbänden und den meistbegüterten Grundbesitzern so zusammengesetzt, dass in allen sechs Provinzen die 10,399 Grossgutsbesitzer 3607, einige zwanzigtausend Landgemeinden und die kleineren Gutsbesitzer mit beinahe 9 Millionen Einwohnern 2798, und diesen 6405 gegenüber die Städte mit über 3 Millionen Einwohnern, 1550 Abgeordnete entsenden; für die Landgemeinden als alleinige Wähler die der Bestätigung unterworfenen Vorsteher und Schöffen, neben welchen in demselben Verbande jeder Besitzer eines selbstständigen Gutes unter 1000 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag gleiches Wahlrecht ausübt mit einer Landgemeinde bis zu 400 Einwohnern. So gestaltet ist die „Ausgleichung" der Rechte, sind die Beamten der „Selbstverwaltung" in dem Entwurf der Kreisordnung. Und diesen Beamten und Behörden sind in der That weitgehende Befugnisse, die Wahrung allgemeiner Interessen, die Aufsicht über die Gemeinden, die Auflage von Lasten, der selbstständige Erlass von Polizeiverordnungen, das polizeiliche Verfügungsrecht und Executionsstrafen, um den Befehlen Gehorsam zu verschaffen, ohne richterliche Controlle anvertraut, und die Befugnisse sollen in Zukunft noch erheblich vermehrt werden, damit die „Selbstverwaltung" sich vollende.

Ueber die Stellung einer Partei, welche völlige Beseitigung aller Privilegien, wirkliche Selbstverwaltung, sichernde Rechtsbürgschaften, wahres Gemeindeleben anstrebt, konnte kein Zweifel obwalten. Doch kam es darauf an, einen Plan dem Plane entgegenzustellen, nicht allgemein zu verurtheilen und im Ganzen zu verwerfen; ferner darzuthun, wie weit gemeinsame Gesichtspunkte zu gewinnen und auf die mässigsten Ansprüche eine Verständigung zu ermöglichen. Unsere Partei beschränkte ihre Gegenvorschläge auf den Umfang der Regierungsvorschläge und deren Consequenzen. Um nicht an einem Streit über die Reihenfolge den ersten Anfang scheitern zu lassen, gingen wir ohne Vorbehalt auf die Berathung des Entwurfes ein, obschon die Unterlage der Landgemeindeordnung fehlte und kaum entbehrlich schien; um nicht die ohnehin grosse Summe der Gegensätze durch Ausdehnung des Reformplanes zu vermehren, lehnten wir es ab, über die Einfügung der selbstständigen Gutsbezirke in den primären Gemeindeverband, über das Wahlrecht innerhalb der ländlichen Gemeinde zu diesem Gesetze Beschlüsse zu fassen. Aber wo wir von der Regierung aufgefordert waren, suchten wir unsere Grundsätze geltend zu machen; in den hierauf bezüglichen Beschlüssen hielten alle Fractionen der liberalen Partei fest zu einander. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Abgeordnetenhauses reichten nicht bis zu den Abschnitten, welche die Verfassung des Kreises betrafen. Zu den früheren Abschnitten jedoch erlangten die meisten Vorschläge die Zustimmung des Abgeordnetenhauses, und die uns leitenden Gedanken fanden ihren Ausdruck. Der Wegfall der gutsherrlichen Polizei und Ortsobrigkeit, die Aufhebung des Erbschulzenamtes, die

Digitized by Google

allgemeine Bestellung des Ortsvorstehers und der Ersatz der gutsherrlichen durch eine von Staatswegen zu verschende Polizei entsprachen den eigenen Forderungen. Aber es sollte keine neue Ungleichheit geschaffen, die Polizei nicht von der Gemeinde abgelöst und keine neue Stätte büreaukratischer Willkür errichtet werden. Der Ortsvorsteher sollte in den Landgemeinden frei gewählt, und so lange selbstständige Gutsbezirke bestanden, der Besitzer mit den Rechten des Gemeindevorstehers ausgestattet, Beide gleichmässig der Bestätigung unterworfen werden, Beide jedoch nur in so fern, als die Behörde prüft, ob der gewählte Ortsvorsteher oder der Gutsbesitzer die im Gesetze ausdrücklich aufgezählten Eigenschaften besitzt. Die örtliche Bildung des Amtsbezirkes soll berücksichtigen, dass eine genügende Zahl von Einwohnern verbunden sei, um die Aufgaben der Gemeinde zu erfüllen. Eine Gemeinde, welche gross genug ist, die gesammte Polizei selbstständig zu verwalten, soll an sich den Character des Gemeindebezirkes, ihr Vorsteher zugleich die Rechte des Amtshauptmannes besitzen und die Gemeindevertretung den Beirath bilden. Nur die kleinen Gemeinden und Gutsbezirke, welche an sich nicht kräftig genug sind, sollen zu einem Amtsbezirke vereinigt werden, ihre Vorsteher und Schöffen den Amtshauptmann wählen, selbst aber die Vertretung des Bezirkes sein. Der so gewählte Amtshauptmann unterliegt der Bestätigung nach denselben Grundsätzen, wie der Ortsvorsteher. Die Polizeiverordnungen des Amtshauptmannes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Amtsverwaltung, die Kosten der Polizei und der Verwaltung unterliegen ihrem Bewilligungsrecht. Ausserdem können sich die Befugnisse des Amtsbezirkes nur auf solche Angelegenheiten erstrecken, welche sämmtliche Gemeinden ihm einstimmig zuweisen. Mit dem Regierungsentwurf stimmte die Mehrheit des Abgeordnetenhauses überein, dass die Amtshauptmannschaft grundsätzlich ein unbesoldetes Ehrenamt, die Kosten der Verwaltung auf das geringste Maass zu beschränken seien, nur soll der Beschluss wegen der Kosten und der Entschädigungen in Händen der Verpflichteten selbst ruhen. Das Executionsstrafrecht aller Beamten wurde der richterlichen Controlle in so weit unterworfen, dass der Bedrohte die Entscheidung des Richters anrufen darf, wenn er behauptet, dass der an ihn erlassene Befehl den Gesetzen nicht entspreche.

Für die Kreisverfassung bestand die erste, nicht mehr zur Verhandlung gelangte Forderung darin, dass die Vertretung, welche in unbeschränktem Maasse die Interessen des Kreises wahrzunehmen hat, ihre Competenz hierin selbst bestimmt und zu den von ihr beliebten Zwecken Steuern auferlegen darf, auf einer völlig gerechten, einer den Beitragspflichten entsprechenden Grundlage beruhe, und nicht, wie im Entwurf, der Stand der Grossgutsbesitzer über jedes Maass sowohl gegen die Städte wie gegen die Landgemeinden bevorzugt werde. Demnächst sollte das Wahlrecht unmittelbar an das Gemeindewahlrecht sich anschliessen, die active Wahl möglichst direct in die Hände der Wähler gelegt werden, die Wählbarkeit unbeschränkt bleiben. In gleicher Weise sollten die Commissionen, welche zur Selbstverwaltung des Kreises berufen werden, wirklich aus der Wahl der Kreisversammlung hervorgehen, selbstständig in der Ausübung, doch inhaltlich streng an die Gesetze gebunden und über die Gesetzmässigkeit ihrer Handlungen der richterlichen Controlle unterworfen sein.

Wichtige Grundsätze, Fragen von practisch grosser Tragweite wurden erörtert, schroffe Gegensätze standen sich gegenüber, selbst zur wechselseitigen Verständigung über die abweichenden Absichten gehörte viel Zeit, da die Neuheit des behandelten Gegenstandes oft überraschte. Der Schluss der Session brach die Verhandlungen in der Mitte ab. Zu einer Aeusserung des Herrenhauses ist es nicht gekommen, selbst die Regierung nahm eine blos zuwartende Stellung ein, und so geht die Aufgabe ihrem ganzen Inhalte nach auf die nächste Legislaturperiode über.

2. Schul- und Unterrichtsgesetz.

Ein Schul- und Unterrichtsgesetz wurde in jeder der drei Sessionen vorgelegt. Die Entwürfe umfassten zwei Mal nur die Volksschule, zuletzt das gesammte Gebiet des Unterrichts. Der Misserfolg war stets derselbe. Die weite Kluft zwischen den Grundsätzen der jetzigen Schulverwaltung und dem Abgeordnetenhause ist bekannt, und es überrascht nicht, dass die Commission dieses Hauses nicht in der Lage war, passende Vorlagen mit der Regierung zu vereinbaren. Bis jetzt ist allein die Vorlage wegen Wegfalls des Verfassungsartikels, welcher die Abschaffung des Schulgeldes für die Zukunft verordnet, zur Berathung des Hauses gelangt und mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Aber auch in der Commission des Herrenhauses hat die zum ersten Male dorthin gelangte Vorlage der Regierung keinerlei Beifall gefunden. Freilich stellte die dortige Commission Forderungen auf, welche, im Widerspruch mit den Anschauungen der liberalen Partei, die Staatscasse mit bedeutenden Kosten für die Unterhaltung der Lehrer belasten würde, um die Gemeinden und mehr noch die selbstständigen Gutsbezirke zu schonen. Aber die Commission hat auch Einwendungen erhoben, welche die vereinten Beschwerden aller Parteien gegen die jetzige Schulverwaltung richtig ausdrücken, dass diese zwar, den Gesetzen gemäss, die Lasten der Schulen den Gemeinden auferlegt, unter dem Namen

Digitized by Google

von Aufsicht aber angemessene Rechte an die Staatsbehörden reisst, den Leistenden jedes Selbstbestimmungsrecht raubt und in den inneren wie äusseren Angelegenheiten mit Willkür herrscht. Was jetzt die Reglements mit weniger als zweifelhaftem Rechte thun, das soll das neue Unterrichtsgesetz sanctioniren; so bezeichnet man kurz und treffend den Inhalt.

3) Abänderung der Wahlbezirke.

Unaufgefordert und ohne andere Anregung, als ihre eigene Octroyirung in den neuen Provinzen, legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor, welcher die Wahlbezirke zum Preussischen Landtage umgestalten und die Wahl je eines Abgeordneten auf den Bezirk anordnen sollte. Der Versuch traf eines der meist geschätzten Organisationsgesetze, und endete damit, dass nur ein höchst geringer Bruchtheil der Abgeordneten für den Entwurf der Regierung stimmte.

4) Staatsbürgerrecht.

Die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Preussischen Staatsbürgerrechts waren in den neu erworbenen und in den alten Provinzen verschieden. Eine Vorlage der Regierung, welche das bestehende altpreussische Gesetz verallgemeinern sollte, scheiterte daran, dass das Abgeordnetenhaus an dem verfassungsmässigen Ausdruck „Staatsangehörigen", das Herrenhaus aber an dem vor der Verfassung gebrauchten Ausdruck „Unterthanen" festhielt. Die Differenz konnte nicht ausgeglichen werden. Jetzt hat das Bundesgesetz, dessen Regierungsentwurf nur von „Angehörigen" des Bundes und der Staaten sprach, auch Preussen die vermisste Einheit gegeben.

5. Fonds für die alten Provinzen.

An einem ähnlichen Streitpunkt scheiterte der Versuch, den alten Provinzen jetziges Staatsvermögen zuzuweisen. Dem frühern Kurland Hessen wurde in der Dictaturperiode der bedeutende Betrag seines ehemaligen Staatsschatzes als Communalfonds belassen. Hannover wurde in Folge früherer Staatsverhältnisse und eines neulich empfangenen Versprechens durch Bewilligung des Landtages eine halbe Million jährlich aus der Staatscasse als Provinzialfonds zugewiesen. Die Regierung hatte erklärt und der Landtag gebilligt, dass auch die anderen Provinzen zu gleichen Zwecken der Selbstverwaltung demnächst Fonds erhalten sollten. Das Vorhandensein verfügbarer Mittel wird als eine tüchtige Unterlage der Selbstverwaltung betrachtet und schon aus diesem Gesichtspunkte wird das in den Provinzialfonds ausgedrückte Prinzip begünstigt. Die Regierung schlug vor, einstweilen den provinzial- und communalständischen Verbänden der alten Provinzen diejenigen 2,500,000 Thlr., welche der Staat ihnen dargeliehen, als Eigenthum zu überlassen. Mit dem Inhalt der Vorlage waren die beiden Häuser des Landtages einverstanden. Ein Streit erhob sich über die Bezeichnung der zukünftigen Eigenthümer; das Abgeordnetenhaus wollte das Recht den Provinzen, die Ausübung des Rechtes jeder zukünftigen Provinzialvertretung mit ausdrücklichen Worten vorbehalten, und beschloss den entsprechenden Wortlaut in dem Titel und Text des Gesetzes. Das Herrenhaus dagegen wollte die Bezeichnung der „communal- und provinzialständischen Verbände" nicht aufgeben. An diesem Streit scheiterte das Gesetz.

Mehr ist über die Organisationen des Gesammtstaates oder in den alten Provinzen nicht zu berichten.

VI. Die neuen Provinzen.

1. Das vervollständigte Abgeordnetenhaus.

Die neu erworbenen Provinzen traten am 1. October 1867 unter die Herrschaft der Preussischen Verfassung. Um die Wahl der Abgeordneten dort zu ermöglichen, musste ohne Mitwirkung der Betheiligten ein Wahlgesetz vereinbart werden. Doch wurde dasselbe, um nicht die Stimmen der dortigen Vertretung für immer auszuschliessen, auf die ersten Wahlen beschränkt. Das Abgeordnetenhaus ergänzte die Vorlage durch die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen aus dem Preussischen Wahlgesetze, gab jedoch der Regierung Vollmacht, so weit diese unentbehrlich war, namentlich zur örtlichen Abgrenzung der Wahlbezirke. Diese sowohl, wie der wesentliche Inhalt des für die ersten Wahlen bestimmten Gesetzes wurden unter fast allseitiger Zustimmung der Abgeordneten aus den neuen Provinzen später zum endgültigen Gesetz erhoben, dadurch grundsätzlich jeder Wahlbezirk auf die Wahl je eines Mitgliedes beschränkt, im Uebrigen aber Gleichmässigkeit mit dem Preussischen Wahlgesetze hergestellt.

Die Regierung nahm aus dem Hinzutritt der Abgeordneten aus den neuen Provinzen Anlass, das vor einem Jahre erst gewählte Abgeordnetenhaus aufzulösen. Mit wenigen Ausnahmen schlossen sich die Abgeordneten aus den neuen Provinzen der liberalen Seite an. Dieser Umstand allein erhielt den Liberalen einiges Uebergewicht, während sonst nach dem Ergebniss der Wahlen in den alten Preussischen Provinzen das Uebergewicht in den vereinigten Altconservativen, Ministeriellen und der Unbedingt-Unterstützungsbereiten geruht haben würde. In den neuen Provinzen war die Weise des Preussischen Altconservatismus gar nicht zu Hause und die nationalen Abgeord-

Digitized by Google

neten waren, ohne Feindseligkeit gegen das Staatsband, fest entschlossen, die loyalen Ansprüche der Provinzen geltend zu machen, nöthigenfalls auch in Opposition mit der Regierung, jedenfalls den Einfluss des Parlaments gegen die in sich begnügte Bureaukratie anzurufen. Der Zusammenschluss der bis dahin fremden Gebietstheile brachte schwere Aufgaben, welche sich besonders scharf in der Verschmelzung des Staatshaushalts abspiegelten; das Zusammenwirken der bis dahin an eigenartige Staatszustände gewöhnten Abgeordneten erforderte Geduld, Nachsicht und guten Willen zur wechselseitigen Gewöhnung aneinander. Anderer Seits übte der Zwang der Verhältnisse den wohlthätigen Druck, welcher selbst die auseinanderstrebenden Factoren der Preussischen Gesetzgebung oft zur Vereinbarung zwingt. In unserer Partei war die Tendenz vorwiegend, über die Bedürfnisse jeder neuen Provinz in erster Linie die loyalen Bestrebungen ihrer Vertreter zu unterstützen und nur dann, durch die Pflicht des Mandats gezwungen, entgegenzutreten, wenn die allgemeinen Interessen des Landes dies geboten. Unter demselben Vorbehalt bemühte sich die erheblichste Zahl der Mitglieder aus den neuen Provinzen, in die mannigfachen Fäden der aus den früheren Zuständen überkommenen Angelegenheiten nicht willkürlich einzugreifen, sondern eher den Erfahrungen der Mitglieder aus den älteren Provinzen zu vertrauen. Nur Wenige hielten sich zuweilen berufen, mit den in ihrer Heimath gewonnenen Erfahrungen die ihnen anstössigen Gegensätze im Sinne der Regierung zu schlichten; bei dem schwankenden Gleichgewicht gaben sie dann den Ausschlag gegen die Opposition. Doch schnitten solche Fälle, wie sehr sie den Augenblick verwirrten, die nachhaltige Ausgleichung nicht ab.

2. Organisationen und Gesetze.

Während der Dictatur gereichte den neuen Provinzen zum Nutzen, dass die Preussische Regierung, obschon erfüllt von conservativen Neigungen, doch nicht die in dem alten Preussen durchgekämpften Fortschritte vorzuenthalten strebte. Und das alte Preussen hat aus dem langen Laufe der Geschichte gesicherte Fortschritte aufzuweisen, besonders aus der Periode des grossen Aufschwunges. Einiges wurde während der Dictatur übertragen, welche Heilvolles neben Unerwünschtem brachte. Während der parlamentarischen Zeit hatte die Gesammtheit der Umstände zur Folge, dass in Betreff der neuen Provinzen mehr zu Stande kam, als sonst die Gegensätze zuliessen. Das Meiste galt natürlich der Verschmelzung der Landestheile oder der Organisation der Regierungsgewalt, doch auch Wünsche der Provinzen wurden erfüllt.

Die während der Dictatur nicht abgeschlossenen Organisationen wurden vollendet. Die Eintheilung nach Provinzen mit Oberpräsidien an der Spitze war von selbst gegeben. Hannover bewahrte seine Einheit gegen den Wunsch einzelner Landstriche nach Abtrennung. Es rettete seine Aemterverfassung und behielt die Landdrosteien bei, welche zwar den meisten Abgeordneten Hannovers minder erwünscht, als eine einheitliche Regierungsbehörde, doch da für diese die Mehrheit nicht zu erlangen, weit erwünschter war, als die vorgeschlagenen drei Regierungsbehörden. Die neu eingerichteten Bezirkshauptcassen und die Provinzial-Finanzdirection sagten unbedingt zu und wurden genehmigt. Der Betrag von 500,000 Thalern jährlich wurde gesetzlich als Provinzialfonds zu gesetzlich bestimmten Zwecken ausgeworfen und der Provinz zur freien Verwaltung übergeben; das begonnene System der Kunstwege erlitt keine Unterbrechung. Schleswig-Holstein erhielt, dem Wunsche seiner Vertreter entsprechend, eine einheitliche Regierungsbehörde. Es empfing die Städteordnung, welche die Vertreter der Provinz liberalen Anträgen gegenüber für eine solche Wohlthat erklärten, dass sie dieselbe um keinen Preis gefährdet wissen wollte. Und in der That enthält das Gesetz neben den so geschützten Mängeln dennoch die wesentlichen Grundlagen der Selbstverwaltung und den Kern der im Heimathlande gesegneten altpreussischen Städteordnung. In Frankfurt hat die Auseinandersetzung des Vermögens zwischen Stadt und Staat die irgendwie billigen Ansprüche der Stadt zufrieden gestellt.

Die staatlichen Schulden und Verpflichtungen der neuen Bundestheile wurden mit den Vermögensbeständen auf den Gesammtstaat übernommen, die Gehaltsverhältnisse der alten Beamten meistens nach den früheren Einkünften geregelt, die Creditcassen der früheren Staaten mit den Rechten und Pflichten den Provinzen übertragen und zur Verwaltung überlassen. Die Grundsteuer, welche während der Dictatur nur provisorisch veranlagt war, wurde nicht allein definitiv geregelt, sondern nach dem Wunsche der Provinzen auf das Betreiben des Abgeordnetenhauses für immer auf einen bestimmten Jahresbetrag festgestellt, welcher den Procentsatz der alten Provinzen nicht übersteigt und die neuen Landestheile gegen Erhöhung sichert. Die Vermessung, Bonitirung und Kartirung des Landes auf Staatskosten ist angeordnet. Die Verwaltungsgebühren und Sporteln sind ganz aufgehoben oder ermässigt, die Ablösung gewerblicher Berechtigungen nach Preussischen Grundsätzen geordnet. Das Gesetz über die Ablösung der Reallasten bringt nach deren Vollendung den Verpflichteten Hannovers eine Ersparniss von 5 Millionen ein und beschleunigt die Ablösung, indem es auch dem Berechtigten die Befugniss giebt, sie zu verlangen. Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Gelöbniss-

Digitized by Google

und Ehesachen auf die weltlichen Gerichte beseitigt einen kirchlichen Eingriff in die Macht des Staates. In Hessen und Nassau wurde das durch Erbleihe, Erbzins und Erbpacht beschränkte Eigenthum in freies umgewandelt, das Grundeigenthum überhaupt von den Resten feudaler Lasten befreit, in Nassau ausserdem die Consolidation der Grundstücke erleichtert, freilich unter dem in dem Abgeordnetenhause wiederholt gerügten Mangel, dass den Interessenten die freie Wahl des Geometers entzogen ist. Eine andere Beschwerde Nassaus wurde dadurch gehoben, dass die dort 1854 auferlegte Lebenslänglichkeit des Bürgermeisteramtes abgeschafft und durch Wahl auf Zeit ersetzt, auch die Neuwahl der jetzt lebenslänglichen Bürgermeister angeordnet wurde. Die Klagen über die zu hohen Gerichtskosten in Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein haben durch ein Gesetz Abhülfe gefunden.

Die Erfüllung vieler Forderungen ist noch rückständig, wie denn besondere Ansprüche der einzelnen Provinzen an die allgemeine Gesetzgebung stets vorhanden sein werden. Aber jede neue Provinz besitzt eine im Wesentlichen ihr zusagende Vertretung, welche über die ihr eigenthümlichen Interessen wacht. In dem gesammten Staatswesen haben die neuen Provinzen eine durch Nichts benachtheiligte Stellung und ihre Sache ist es, die Schicksale des Ganzen zu theilen und mitzubestimmen.

VII. Finanzwirthschaft.

1. Zollverein, Bund und Staat.

Die Ordnung der Finanzen, die Bestimmung der Ausgaben und der Einnahmen sind durch die drei Gebiete des Zollvereins, des Bundes und des Staates Preussen vertheilt und demgemäss an verschiedene Regierungen und Parlamente verwiesen *). Ueber die Einfuhrzölle, die inländischen Steuern für Taback und Zucker entscheidet der Zollverein; die Salzsteuer muss durch Verträge gleichmässig erhalten werden. Wegen aller anderen directen und indirecten Steuern üben die Gesetzgebungen des Bundes und Preussens gleiche Rechte. Der Zollverein hat keine Ausgaben zu versorgen. Von den beiden anderen Staaswesen beschliesst jedes seine eigenen Ausgaben, mit der Unterordnung des Einzelstaates Preussen, dass er alle Ausgaben aufbringen muss, welche das Bundesgesetz ihm auferlegt, und keine Einnahmen erheben darf, welche das Bundesgesetz zu erheben verbietet. Wenn irgendwo, so erweist sich hier das Unfertige der Deutschen Zustände. Abweichend von irgend einem andern Vorbild und von der Natur eines glücklich geordneten Staatszustandes ist die Einrichtung des Zollvereins, welcher keine eigenen, wohl aber wesentlich verschiedene, kaum wechselseitig gekannte Finanzbedürfnisse der Staaten in sich vereinigt, keine eigenen Finanzbedürfnisse vertritt und dennoch einen erheblichen Bruchtheil aller Staatseinnahmen beherrscht. Dieser Zustand ist nicht abwendbar, so lange Theile Deutschlands dem für den Norden gestifteten Staatsverbande fehlen. Die grössere Beschränkung der Freiheit, welche die Reform des Zollvereins den Einzelstaaten auferlegt, verbindet mit dem störenden Einflusse auf die Finanzen den Schutz der wirthschaftlichen Interessen, und eine Annäherung an die nationale Einheit. Die beste Seite dieser Unvollkommenheit ist, dass sie mit der Gewalt materieller Interessen an die ideale Noth mahnt. Jeder Deutsche nationaler Gesinnung trägt in sich die Ueberzeugung, dass der Zollverein in der nationalen Einheit unterzugehen bestimmt ist.

Anders verhält es sich mit der nebeneinanderlaufenden Besteuerungsgewalt des Bundes und des Einzelstaates. Die Natur des Bundesstaates bedingt die Doppelgewalt, und wohl organisirt birgt sie keine Gefahr. Aber diese Organisation fehlt. Ein wirkliches Steuerbewilligungsrecht hilft leicht durch alle Verwickelungen des Systems. Die gesetzgebenden Gewalten erwägen jährlich die Bedürfnisse, veranschlagen die Ausgaben und messen danach die Einnahmen zu. Die regelmässigen Einkünfte aus dem Staatsgut bestimmen sich durch die Regeln einer guten Wirthschaft. Die indirecten Abgaben lassen sich schwer, die Einfuhrzölle und die mit ihnen zusammenhängenden inländischen Steuern nicht ohne wirthschaftliche Schädigung jährlich ändern. Dagegen völlig frei und für die einzelnen Jahre verschieden zumessen lassen sich die directen Steuern, besonders die Einkommen-, Classen-, Grund- und Gebäudesteuer. Keine wirthschaftliche Rücksicht hindert, dass die Einnahmen von diesen Steuern jährlich genau dem Bedürfniss angepasst, demgemäss dieses Mal höher, das nächste Mal niedriger gegriffen werden. Dies ist die Quotisirung der Steuern. Ihr steht nur entgegen die Lust an absoluter Herrschaft, welche während der Verfassungsrevision in Preussen zu dem entgegengesetzten System geführt hat, dass alle ohne Zeitfrist bewilligten Steuern so lange nach dem gesetzlichen Satze forterhoben werden, bis die Regierung einem Gesetze zustimmt, welches eine Steuer aufhebt oder herabsetzt. Leicht nachzuweisen ist, dass dieses System die parlamen-

*) Vgl. den grösseren Abschnitt über das Finanzwesen des Bundes, Annalen 1869 S. 161 bis 310, die Uebersicht für sämmtliche Bundesstaaten ibid. S. 303, ferner die Statistik der Preussischen Finanzen für die Jahre 1849–67, ibid. S. 593–624. (Siehe auch die folgenden Anmerkungen.)

Digitized by Google

tarische Entwickelung aufgehalten, Misstrauen zwischen jedem Ministerium und den constitutionell gesinnten Volksvertretern gesät, die Steuerpolitik erstarrt, Ueberschüsse in Unsegen verwandelt und nirgendhin Nutzen gebracht hat, ausser der geistlosen Routine. Seit der Schöpfung des Bundesstates und seit der Reform des Zollvereins haben die Fehler des Systems vielseitig sich verschärft. Der Zollverein darf die Einnahmen aus dem Tarif und den ihm überwiesenen Steuern erhöhen; selbst eine wohlthätige Herabsetzung der Zölle kann von diesem günstigen Erfolg begleitet sein. Der Bund darf seine eigenen Einnahmen vermehren, allen Bundesangehörigen Lasten auferlegen; die unbeschränkte Steuergewalt hat ihm die liberale Partei zu dem ausdrücklichen Zwecke verschafft, dass er davon Gebrauch mache, als Staatswesen immer mehr von den Beiträgen der Einzelstaaten sich befreie und direct an seine Bürger sich wende. Aber wie könnte ein vorsichtiger Vertreter des Preussischen Volkes ohne Sorge dem Bunde neue Steuern bewilligen, so lange diese sicher die Gesammtlasten des einzelnen Bürgers erhöhen, die entsprechende Verminderung aber der heimischen Lasten blos in dem guten Willen der Preussischen Regierung liegt? Denn die Preussischen Steuern werden forterhoben, bis ein Gesetz sie vermindert. Die Landtage fast aller übrigen Bundesländer besitzen das Recht, die directen Steuern jährlich zuzumessen (Quotisirung), sie sind also in der rechtlichen Möglichkeit, wenn der Bund eine neue Steuer auferlegt, die heimischen Steuern verhältnissmässig herabzusetzen und so die Summe der Gesammtlasten nicht steigen zu lassen. In Preussen fehlt dieses Ventil. Dadurch entsteht hier eine in anderen Bundesländern nicht bekannte doch natürliche Eifersucht gegen die Steuergewalt des Bundes, gegen die Mittelbewilligung des Zollvereins.

Diesem schädlichen Zustande strebten wir ein Ende zu machen. Besondere Veranlassung bot die im Herbst 1868 sich offenbarende Finanzenge Preussens. Aus Anzeichen konnte man wahrnehmen und der Finanzminister deutete an, dass die Regierung im Reichstage oder im Zollparlament um neue Einnahmen sich bewerben werde. Jetzt war es Zeit, nach Mitteln zu suchen, welche die Steuergewalten des Bundes und Preussens in Zusammenhang bringen und einen genügenden Schutz gegen ungewollte Ueberbürdung gewähren könnten. Für Alle gab es Grund zur zeitigen Fürsorge. Der Regierung erwuchsen Schwierigkeiten, weil, so lange das wirkliche Steuerbewilligungsrecht in Preussen fehlt, die liberalen Preussischen Abgeordneten schon um deswillen Grund haben, behutsam zu sein gegen jede neue Steuer, welche die Lasten erhöht, gleichviel ob im Landtage oder anderswo. Andererseits war die Gefahr vorhanden, dass die Regierung selbst an liberalen Mitgliedern aus den kleineren Staaten des Bundes oder des Zollvereins eine Stütze finden könnte, weil die am Bunde oder im Zollverein erhöhte Einnahme den kleineren Staaten eine Hülfe ist, ohne den Nachtheil, welcher sich für Preussen beigesellt, da der Landtag jedes kleinern Staates die Lasten jährlich ausgleichen kann. Allen endlich musste daran gelegen sein, die Reform des directen oder indirecten Steuerwesens möglich zu machen und von den äusseren Hindernissen des mangelhaften Volksrechts zu befreien. Mit diesen Erwägungen begründeten wir unsern zu Anfang der Session 1868—69 gestellten Antrag, dass das Abgeordnetenhaus erkläre:

„Im Interesse Preussens und des Norddeutschen Bundes ist es dringend gerathen, dass die eigenen Einnahmen des Bundes vermehrt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass hierdurch keine Ueberbürdung in Preussen veranlasst, vielmehr für den Fall einer Erhöhung der Steuern und Abgaben im Bunde gleichzeitig eine den Verhältnissen entsprechende Entlastung in Preussen sicher gestellt werde.“

Als den geeignetsten Weg zu dieser Sicherstellung bezeichneten wir die Quotisirung der directen Steuern; als den umständlichern doch annehmbaren, dass von Fall zu Fall ein Preussisches Gesetz im Voraus bezeichne, welche Preussische Steuern aufgehoben oder um den Betrag vermindert werden, um welchen der Bund seine eigenen Einnahmen erhöht. Anfangs war der Finanzminister dagegen: als er jedoch durch die Debatte den ernsten Sinn erfuhr, dass die Partei nur unter diesem Schutze zur Erhöhung der eigenen Bundeseinnahmen werde mitwirken können, erklärte er sich bereit, dem Inhalt des Antrages näher zu treten, wenn das Abgeordnetenhaus ihn annehmen würde. Die Altconservativen verharrten in ihrem Widerstande, weil der Antrag direct zur Quotisirung der Steuern führen müsse. Gleiche Gegner fanden wir an einer liberalen Fraction, welche, aus Missverständniss oder aus anderen Gründen, den Antrag als eine Einladung zu neuen Steuern behandelte. Sie stellte entgegen den Antrag, das Abgeordnetenhaus erkläre:

„Im Interesse Preussens und des Norddeutschen Bundes ist es dringend gerathen, dass die Ausgaben des Bundes vermindert werden.“

Andere Abgeordnete drückten ihre Weigerung aus, unter irgend welcher Bedingung die eigenen Einnahmen des Bundes zu vermehren. Gegen diese vereinten Gruppen der Gegner blieb der Antrag in der Minderheit. Die Lösung der nach allen Richtungen hin bedeutenden Aufgabe steht noch bevor.

Digitized by Google

2. Steuern und Abgaben.

Die Steuerforderungen kamen an den nächst versammelten Reichstag in ungeahnter Menge. Acht neue Steuern und Steuer-Erhöhungen, welche nach den mässigen Anschlägen der Regierungen die Lasten des Volkes im Ganzen um ungefähr zwölf Millionen Thaler jährlich vermehren sollten, wurden zum grössten Theil in förmlichen Entwürfen vorgeschlagen, zum Theil amtlich angekündigt. Der Bundeskanzler erläuterte die grosse Zahl als eine Auswahl für den Reichstag, welche Steuern er gewähren wolle, während eine vom Bundesrath, überreichte Denkschrift des Preussischen Finanzministers*) die Finanzzustände des Preussischen Staates in den düstersten Farben schilderte und den Nachweis unternahm, dass Preussen die Gesammtsumme aller geforderten Steuern wirklich brauche, um eine geordnete Wirthschaft fortzuführen. Preussisches Deficit und Preussische Bedürfnisse bildeten die Grundlage der Forderungen. Daneben wurde versichert, dass auch die meisten kleineren Staaten für neue Einnahmen passende Verwendung hätten, und überdies Bezug genommen auf das von den Liberalen begünstigte Princip, dass der Bund seine eigenen Einnahmen erhöhe. Die Preussischen Mitglieder unserer Partei stellten die Höhe des für Preussen berechneten Bedürfnisses in Abrede, wiesen die düstere Schilderung der Zustände als übertrieben zurück, und obschon sie die augenblickliche Enge anerkannten, erklärten sie doch für zweifelhaft, ob ein beständiges Deficit vorhanden sei, und wie hoch dasselbe sich belaufe, ob dasselbe nur mit neuen Steuern und nicht anderweitig zu decken sei. Begründe man die Forderungen mit Preussischem Bedürfniss, so habe nicht der Reichstag, sondern der Preussische Landtag alle jene Fragen zu untersuchen, und von dorther müsse das Bedürfniss zunächst bestätigt werden, ehe der Reichstag neue Steuern bewilligen dürfe. Die Mitglieder unserer Partei in den kleineren Staaten erkannten die von uns geltend gemachte Solidarität der Verfassungsrechte an und achteten die Gefahren, welche Preussen dadurch erwuchsen, wenn der Reichstag neue Steuern bewilligte, ehe der Preussische Landtag die Kraft gewann, die Lasten des Volkes entsprechend zu vermindern. Sämmtliche Forderungen neuer Steuern wurde abgelehnt. Zu den Fractionen der liberalen Partei, welche geschlossen und ausnahmslos gegen jede Steuer stimmte, traten bei den einzelnen Steuern auch andere Mitglieder des Reichstages, wie beispielsweise die meisten Conservativen gegen die Erhöhung der Branntweinsteuer.

Selbstverständlich konnte die an sich förderenswerthe Tendenz, die eigenen Einnahmen des Bundes zu erhöhen, Niemand verleiten, zu diesem Zwecke die Lasten des Volkes zu vermehren. Diese Tendenz wirkt unbedingt nur, wo es sich darum handelt, Einnahmen der einzelnen Länder auf den Bund zu übertragen. Zwei Forderungen dieser Art lagen in derselben Session vor und der Reichstag gewährte beide: die Aufhebung der Portofreiheiten, und die Umwandlung des Wechselstempels in eine Bundessteuer. Beide Maassregeln bringen direct in die Bundescasse über zwei Millionen Thaler jährlich, welche zum grössten Theil die einzelnen Bundescassen, zum geringen Theil ehemalige Privilegirte leisten, und den Rest die Bürger statt an den Heimathsstaat an den Bund abführten. Jede der beiden Maassregeln bietet ausser dem finanziellen Erfolg eine wünschenswerthe Reform. Die Aufhebung der Portofreiheit beseitigt alle Privilegien der Privatpersonen und Vereine, in Preussen auch die Portofreiheit der amtlichen Correspondenz, zwingt demgemäss zum Aufzeichnen der Amtsschriften und wird die Menge des Schreibwesens, wenn nicht vermindern, doch unter statistische Aufsicht setzen. Der neue Tarif des Wechselstempels*) enthält für Preussen eine gleichmässigere Vertheilung der Stempelhöhe nach den Werthen. Die gleichzeitige Ausdehnung der Stempelpflicht auf die bis dahin steuerfreien Wechsel, welche von Ausland zu Ausland nur durch das Bundesgebiet gehen, wurde abgelehnt.

Die beiden an sich willkommenen Reformen haben also im strengsten Rechnungssinne nur Uebertragung von Einnahmen an den Bund, aber keine höhere Belastung des Volkes bewirkt. Andere Steuern sind am Reichstag nicht bewilligt und nach der ersten Verweigerung nicht mehr gefordert worden.

In der nächstfolgenden Session des Preussischen Landtages berechnete die Regierung im Staatshaushalt das Deficit für 1870 auf fünf Millionen Thaler und verlangte zur Deckung einen Zuschlag von 25 pCt. zur Einkommen-, Classen-, Mahl- und Schlachtsteuer. Das Abgeordnetenhaus leistete den entschiedensten Widerstand, und der Finanzminister legte sein Amt nieder. Derselbe Finanzminister hatte 1867 die Staatsfinanzen als glänzend, 1868 die Enge als vorübergehend, in demselben Jahre am Reichstage als dauernd und gefahrvoll dargestellt, hatte am Reichstage zehn Millionen neue Einnahmen als nothwendig für das Gleichgewicht und jetzt im Preussischen Landtage 5 Millionen für diesen Zweck gefordert; alles Dies im Namen der Regierung. Als Mittel gegen das Deficit in diesem und in künftigen Jahren schlug der neue Finanzminister vor, die Zwangspflicht der jährlichen Tilgung für die in Preussen

*) Siehe dieselbe Annalen 1869 S. 403—422.

*) Vgl. Annalen 1869 S. 1011—1030.

Digitized by Google

nach 1820 contrahirten 4 und 4½ procentigen Staatsschulden (223 Millionen Nennbetrag) aufzunehmen, so dass für diese Schulden die Höhe der Tilgungssumme jährlich durch die freie Vereinbarung im Staatshaushalt bestimmt werde. Selbstverständlich war dieses Ziel nicht durch eine einfache Gesetzesvorschrift, sondern nur durch eine weiter gehende Reform des Schuldenwesens zu erreichen. Bis dahin hatte jedes Anleihegesetz die Höhe der jährlichen Tilgung für die betreffende Anleihe bestimmt, und die Staatsgläubiger erhielten ein Anrecht, dass von der bestimmten Anleihe die vorbestimmte Summe jährlich eingelöst und vernichtet werde. Unter allen Umständen musste diese Tilgung erfolgen, und wenn sie eine neue Anleihe nothwendig machte. Der Abgeordnete Twesten hatte in Preussen zuerst auf diesen Uebelstand des Systems aufmerksam gemacht und den Ersatz durch freiwillige Tilgung in Vorschlag gebracht. Der jetzige Finanzminister schlug vor, eine gleichmässige mit 4½ pCt. jährlich zu verzinsende Anleihe zu schaffen, für welche den Gläubigern gegenüber keine Tilgungspflicht übernommen wird, die Inhaber der alten Anleihe zum freiwilligen Umtausch ihrer Papiere für Stücke der neuen Anleihe aufzufordern, zur Förderung dieses Zweckes eine Prämie von einer Million Thaler auszusetzen, die Regierung aber zu ermächtigen, von der neuen Anleihe so viel auszugeben, als zum Umtausch der alten, für die Prämie und etwa noch dazu nothwendig sein würde, um für die nicht genügend umgetauschten Gattungen der alten Anleihe die Mittel zur Zwangstilgung zu beschaffen. Dies war der leitende Gedanke des Consolidationsgesetzes, welches die Zwangsamortisation durch die freiwillige, die vielen Schuldtitel durch eine einheitliche zu ersetzen und die völlige Einheit der Staatsschuld vorzubereiten sich zur Aufgabe machte. Das Gesetz wurde, mit einigen hinzugefügten Sicherheiten der Controle im Abgeordnetenhause mit grosser Mehrheit angenommen. Für das Finanzjahr bewirkte es, dass die Tilgung der Staatsschuld von 8,666,140 Thlr. auf 5,245,285 Thlr. herabgesetzt werden konnte. Der Rest des ausgeworfenen Deficits wurde so ausreichend durch erhöhte Einnahmen aus dem Staatsvermögen gedeckt, dass die Ausgaben noch um 156,000 Thaler für dringende Bauten und Schulzwecke erhöht werden konnten. So hat auch Preussen eine neue Steuer nicht erhalten, sondern sich die Freiheit gegeben, im Staatshaushalt eines jeden Jahres zu entscheiden, ob die Schulden nur um fünf bis sechs Millionen oder um wie viel mehr getilgt werden sollen.

3. Zollparlament.

Mehr verwickelt sind die Steuerfragen am Zollparlament, weil für die Zölle und die Steuern auf Taback und Zucker die finanzielle Seite nicht allein in Betracht kommt, sondern die volkswirthschaftliche hinzutritt. Die Tarifreform, die Unterdrückung der Schutzzölle und die Vereinfachung des Tarifs auf einige einträgliche Gegenstände sind alte Forderungen der Liberalen in Preussen, welche durch die verbreitete Kenntniss der Volkswirthschaft in weitere Kreise gedrungen sind.*) Die Regierung trat vor das erste Zollparlament mit dem Vorschlag einer Reform, welche eine grosse Zahl wenig einträglicher Gegenstände aus dem Tarif strich, andere Zölle herabsetzte, einigen den Charakter eines Schutzzolles nahm. Gleichzeitig erklärte die Regierung ihren festen Willen, keine Ermässigung des Tarifs ohne Ersatz einer dem Erlass nominell gleichen Summe in Steuern oder Zollerhöhungen eintreten zu lassen. Diesem Grundsatz gemäss verlangte sie in Verbindung mit der Reform einen neuen Einfuhrzoll auf das einfuhrfreie Petroleum,**) welches seit Jahren in allgemeinen Gebrauch gekommen ist und im Gebrauche fortwährend steigt. Daneben schlug die Regierung eine Ausgleichung der Tabaksteuer vor, unter Wegfall des Uebergangszolles von einem in den anderen Vereinsstaat, und mit solchen Sätzen des Einfuhrzolles und der Steuer für den inländischen Tabacksbau, welche diesem letztern keinen Schutz gewähren, die Einnahmen aber im Ganzen erhöhen sollten. In unserer Partei dagegen überwogen folgende Grundsätze: Die Tarifreform ist zu begünstigen, soweit sie den Tarif vereinfacht und den Schutz der inländischen Production aufhebt, ohne diese gewaltsam zu unterdrücken. Die Aufnahme eines neuen allgemeinen Lebensbedürfnisses unter die zollpflichtigen Gegenstände ist unter keinen Umständen zu gestatten, namentlich nicht des Petroleums, welches die gute Beleuchtung bis in die untersten Schichten fördert und schnell zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, fast neben den Gebrauch des Salzes sich gestellt hat; dessen Besteuerung auch dem finanziellen Einwand unterliegt, dass die Einnahmen nicht einmal annähernd sich schätzen lassen, weil der Gebrauch fortwährend zunimmt. Mit aller Sorgfalt muss gewacht werden, dass nicht unter dem Titel der Handelswirthschaft die blosse Vermehrung der Einnahmen erstrebt werde, damit das Zollparlament, ohne eigene Bedürfnisse, nicht als blos fiscalische Quelle ausgebeutet werde. Die „Compensationspolitik“ der Regierung sei an sich falsch, fordere mindestens den Gegensatz heraus, keine erhöhte Einnahme zu gestatten, ohne eine gleichzeitige und ausgleichende Ermässigung. Dennoch wurde als der richtige Weg anerkannt, keine Reform,

*) Vgl. die Denkschrift des Deutschen Handelstages, Annalen 1868 S. 249 ff., sowie die Einleitung zu den Erläuterungen über die Reform v. Js 1870, Annalen 1870 S. 342 ff., S. 357 ff.

**) Vgl. Annalen 1869 S. 391.

Digitized by Google

welche in ihrem letzten Ende die wirthschaftliche Lage des Volkes verbessert, um deswillen zu verwerfen, weil im Zusammenhange mit dieser Verbesserung die Einnahmen steigen. Diese Grundsätze haben die Partei durchweg geleitet.

In der ersten Session wurden die inländische Steuer auf den Tabackbau und der Einfuhrzoll ins Gleichgewicht gebracht, der Schutz ausgeschlossen, die Sätze aber bis auf den seitherigen Einnahmeertrag gemindert. Dieses Gesetz kam zu Stande.*) Im Tarif wurde der Petroleumzoll abgelehnt, die im Uebrigen beschlossene Tarifreform darauf vom Bundesrathe versagt. In der zweiten Session brachte der Bundesrath seine vorjährigen Vorschläge ein, daneben einen Gesetzentwurf über die Besteuerung des Zuckers,**) welcher die inländische Steuer um 6 Pfennige für den Centner Rüben (zwischen 5½ und 6 Sgr. auf den Centner Zucker) erhöhen, den Einfuhrzoll herabsetzen und so den Schutz für die inländische Production dieses wichtigen Nahrungsmittels beseitigen sollte. Die Tarifreform fiel unter den unveränderten Gegensätzen des vorigen Jahres. In dem Gesetzentwurf über die Zuckersteuer verstand sich die Mehrheit des Zollparlaments zunächst zu einer von den Interessenten der inländischen Fabrication betriebenen Minderermässigung des Einfuhrzolles, und zu einer Erhöhung der Rückerstattungssätze für die Ausfuhr des im Inlande fabricirten Zuckers; sodann wurde das Gesetz selbst angenommen, die in zweiter Lesung beschlossene Untrennbarkeit von der Tarifreform abgelehnt. In Betreff dieses Gesetzes gingen die Ansichten und die Stimmen der Partei auseinander. Der kleinere Theil stimmte gegen das Gesetz, in welchem er nach den vom Zollparlament veränderten Sätzen keine völlige Beseitigung des Schutzzolles mehr sah, Einige auch um deswillen, weil sie die Mehreinnahme von etwa 750,000 Thaler nicht ohne eine entsprechende Ermässigung gewähren wollten. Der grössere Theil sah auch in dem Gesetze, wie es beschlossen war, eine erwünschte Verminderung des Schutzzolles und die endliche Erfüllung einer lange betriebenen Reform, gegen deren Wohlthat die kleine Mehreinnahme gar nicht in Betracht komme. In der dritten und letzten Session wiederholte der Bundesrath seine früher vorgeschlagenen Ermässigungen, gab jedoch den Petroleumszoll als Ersatzmittel auf und verlangte die Erhöhung des Kaffeezolles um drei Pfennige für das Pfund. Die grosse Mehrzahl der Partei hielt den Kaffee für einen geeigneten Compensationsgegenstand, sofern eine genügende Entlastung dagegen zu erlangen und namentlich der Schutzzoll auf Eisen zu entfernen sein würde. Der Kaffee gehört eben zu den wenigen Artikeln des Tarifs, welche die Natur eines Finanzzolles rein darstellen und als einträgliche Gegenstände bis zu einer gewissen Höhe steuerfähig und geeignet sind, den Tarif vom Schutzzoll und von blos störendem aber nicht einträglichem Ballast zu befreien. Der Verbrauch des Kaffees unterscheidet sich ferner von dem Verbrauche des Eisens, dass dieser gleichmässig auf die ganze Bevölkerung, der Verbrauch des Kaffees aber (durchschnittlich 4 Pfund auf den Kopf) je nach dem Wohlstande der Consumenten verschieden, etwa von zwei bis zwölf Pfund auf den Kopf sich vertheilt, so dass die vorgeschlagene Erhöhung der Steuer etwa zwischen sechs Pfennigen und drei Silbergroschen jährlich sich bewegt. Gegen einen neuen Petroleumszoll hatte die Erhöhung der Kaffeesteuer den Vorzug, dass der Artikel bereits steuerpflichtig ist, die Unkosten und Verkehrshindernisse nicht vermehrt, und dass die erwachsenden Mehreinnahmen beinahe auf den Thaler sich schätzen liessen. Nachdem eine annehmbare Grundlage dargeboten schien, wurde neben den regierungsseitig vorgeschlagenen Erlassen die Herabsetzung des Reiszolles auf die Hälfte (um einen halben Thaler auf den Centner), ferner erst die allmälige Abschaffung des Roheisenzolles, sodann die Ermässigung auf die Hälfte (um 2½ Sgr. auf den Centner) vorgeschlagen. In erster Lesung wurde nur die Ermässigung des Reiszolles angenommen, die des Eisenzolles unterlag verschiedenartigen Verbindungen anderer Parteien und Interessenten. Hierauf stimmte unter der sehr grossen Mehrheit des Hauses auch unsere Partei einstimmig gegen die Erhöhung des Kaffeezolles. In der Frist zwischen der ersten und zweiten Lesung gelang eine Vereinbarung, welche im Wesentlichen die in erster Lesung vergeblich erstrebten Absichten erfüllte. Nur eine finanziell unbedeutende, aber in Rücksicht auf das Freihandelsprincip wichtige Ermässigung des Zolles auf Baumwollengarne musste der Vereinbarung zum Opfer gebracht werden. Sonst wurden die Vorschläge des Bundesrathes angenommen, der Zoll auf Reis und Roheisen um die Hälfte herabgesetzt. Rechnungsmässig glich die Mehreinnahme von dem erhöhten Kaffeezoll die Verminderung der Einnahme durch die ermässigten und beseitigten Zölle aus. Vermuthlich werden die Ermässigungen eine grössere Einnahme herbeiführen, jedoch die Lasten des Volkes nicht steigern, sondern die wirthschaftliche Lage verbessern. Mit Ausnahme eines Mitgliedes stimmte die gesammte Partei für die Vereinbarung. Der Vorwurf der Sinnesänderung

*) Annalen 1869 S. 683; s. a. den grösseren Abschnitt über Tabackbau und Tabackhandel im Zollverein ibid. S. 357 bis 404.

**) Vgl. die Denkschrift der Hamburger Handelskammer (Soetbeer) Annalen 1868 S. 303—356, die Langen'sche Denkschrift, Annalen 1869 S. 361—390, sowie die neue Zuckerbesteuerung selbst ibid. 1869 S. 905 ff.

Digitized by Google

blieb bei den Gegnern nicht aus, verschwiegen jedoch wurde, das sämmtliche Redner der Partei in der ersten Lesung bereits angekündigt hatten, dass die Partei bereit sei, für die sodann in der zweiten Lesung wirklich angenommene Summe der Beschlüsse zu stimmen.*)

4. Anleihen und Cassenbestände.

Von der im Jahre 1866 bis zur Höhe von 60 Millionen bewilligten Anleihe sind 45 Millionen realisirt, davon 20 Millionen neben den angewiesenen Beständen zu den vorbestimmten Zwecken des Militairretablissements und für den Staatsschatz, ungefähr 25 Millionen dagegen zu dem nicht vorher bestimmten Zwecke verwendet worden, um den ehemaligen Herzog von Nassau mit ungefähr 9 Millionen, den ehemaligen König von Hannover mit 16 Millionen für ihre Ansprüche an das Staatsvermögen abzufinden. Die Regierung hatte vor dem Zusammentritt des Landtages zur Session von 1867, während die Dictatur in den neuen Provinzen noch herrschte, die Verträge mit den beiden depossedirten Fürsten abgeschlossen und die Gelder an den ehemaligen Herzog von Nassau bereits ausgezahlt, dem ehemaligen König von Hannover zur Verfügung gestellt. Anfangs behauptete die Regierung, dass, der Dictatur wegen, dieser Act der Prüfung des Landtages gar nicht unterworfen sei; auf Andringen des Abgeordnetenhauses fügte sie sich, die Verträge vorzulegen und die nachträgliche Zustimmung des Landtages nachzusuchen. Ein Theil unserer Partei sah bereits vollendete Thatsachen, welche nicht gut rückgängig gemacht werden könnten; der Versuch hierzu würde zu schweren Verwickelungen und zu keinem andern Erfolge führen. Andere Mitglieder hielten einen Theil der bewilligten Gelder für einen billigen, sogar rechtspflichtigen Ersatz der Ansprüche, welche die ehemaligen Landesherren an die Domainen und anderes Staatsvermögen erheben gekonnt, in der Mehrbewilligung aber anerkannten sie ein Mittel, die Fürsten und einen Theil der abgeneigten Bürger in den neuen Provinzen mit den Verhältnissen auszusöhnen. Diese Mitglieder stimmten für die nachträgliche Genehmigung. Der andere Theil der Partei dagegen missbilligte die hohen Abfindungen, den Vollzug der Verträge ohne Zustimmung des Landtages und die Verwendung von Geldern, welche zu gesetzlich bestimmten anderen Zwecken bewilligt waren, und erwartete von den Geldgeschäften keine Beruhigung der politisch erregten Gemüther. Sie hielten es für Aufgabe der Regierung, wenn die Genehmigung versagt würde, die Verträge rückgängig zu machen, und stimmten gegen die Genehmigung. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses genehmigte die Verträge. Fast unmittelbar darauf wurde, wegen staatsgefährlicher Umtriebe, das Vermögen des ehemaligen Kurfürsten von Hessen und des ehemaligen Königs von Hannover mit Beschlag belegt. Die Thatsache, sowie deren Begründung ergaben, dass wenigstens in Betreff Hannovers der Vertrag nicht die Versöhnlichkeit gefördert hatte, und die Abfindungssumme noch in der Gewalt der Preussischen Regierung sich befand. Aber die Verträge hatten nunmehr Gesetzeskraft erlangt.

Nach 1866 sind in Preussen neue Anleihen nur bewilligt worden: für Eisenbahnen, welche von der grossen Mehrheit des Abgeordnetenhauses gebilligt, zum Theil aus der Mitte desselben gefordert wurden; zur Abhülfe des ostpreussischen Nothstandes; zum Ankauf der Thurn- und Taxisschen Post und zum finanziellen Vergleich mit der Stadt Frankfurt. Daneben wurden die Staatsschulden der neu erworbenen Landestheile übernommen, gegen diese ist jedoch der grösste Theil des Staatsvermögens jener Landestheile auf den Gesammtstaat übergegangen; ausser in Schleswig-Holstein werden die Schulden von den Vermögensbeständen überstiegen. Mit Rücksicht auf das erweiterte Staatsgebiet wurde die Civilliste um eine Million jährlich vermehrt.

Die flüssigen Activcapitalien des Preussischen Staates sind zum grössten Theil für die Kriegskosten und zur Füllung des Staatsschatzes, sodann zur Deckung der durch die regelmässigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben für die Jahre 1867 bis 1869 verwendet. Die Betriebscassen des Staates sollen nach der Mittheilung des Finanzministers Mangel an baaren Geldern empfinden.

Am Bunde ist nur diejenige Anleihe bewilligt worden, welche als ausserordentliche Ausgaben für die Flotte und die Küstenbefestigung neben den laufenden Ausgaben nach und nach zu verwenden sind. So wenig, wie den Stand der Anleihen hat der Bund in anderer Weise die finanzielle Lage des Preussischen Staates beeinträchtigt.

5. Die Finanzen seit der Bundesverfassung.

Als über die Bundesverfassung verhandelt wurde, tadelten die Gegner, dass der Bund leicht in eine Steuerbewilligungsmaschine sich werde verwandeln lassen. Wir erkannten, hauptsächlich im Hinblick auf das unzureichende Finanzrecht des Preussischen Landtages, die Möglichkeit an, aber wir sahen den Schutz gegen Missbrauch in die Hand sorgfältiger Volksvertreter gegeben, und wir wiesen den Gedanken zurück, dass die Organisation Deutschlands durch die Furcht vor schlechten Wahlen oder vor der Unvorsicht der Gewählten aufgeschoben werde. Für die abgelaufene Legislaturperiode ist die beste Erwartung erfüllt. Der Reichstag hat keinerlei neue Steuer bewilligt, noch sonst Abgaben auferr-

*) Vgl. die Erläuterungen zu dem Gesetz v. 17. Mai 1870 in diesem Bande S. 341 bis 375.

Digitized by Google

legt; ebensowenig der Preussische Landtag. Dagegen hat der Bund die bedeutende Ermässigung des Briefportos, welche sowohl für den öffentlichen Verkehr, wie wirthschaftlich für den Einzelnen vom höchsten Nutzen ist, sowie den Wegfall aller Finanzzölle innerhalb des Bundes gebracht. Wegen des Elbzolles hat der Reichstag freilich in Folge eines in den Verhandlungen über die Bundesverfassung gemachten Vorbehaltes, sich bewogen gefunden, die hohe Entschädigung von einer Million an Mecklenburg zu bewilligen. Die Preussische Gesetzgebung hat den endlichen Wegfall des drückenden Zuschlages zu den Gerichtskosten, die Uebernahme der den Interessenten auferlegten Kosten für die Veranlagung der Grundsteuer auf die Staatscasse, die Aufhebung der Lotterie in Hannover, eine kleine Ermässigung der Salzsteuer, der Subhastationskosten und einige andere kleine Steuerermässigungen bewirkt. Im Zollverein traten Erhöhungen nur im Gesammtbetrage von etwa 1,500,000 Thalern, dagegen weit erheblichere Ermässigungen der Einfuhrzölle ein; der Tarif wurde vereinfacht und der Verkehr erleichtert. Mit der Erhöhung der Zucker- und Kaffeesteuer zusammengerechnet, haben sich die Lasten des Tarifs vermindert und alle Schichten des Volkes nehmen an der Wohlthat Theil. Vielleicht sind hier noch hinzuzufügen: die besseren Dotationen für die Militairinvaliden, Wittwen und Waisen der Gefallenen, die Soldzulage für die gemeinen Soldaten, die Pensionen an die ehemals Schleswig-Holsteinischen Officiere und Unterofficiere, der Erlass der Beiträge der Beamten zu den Pensionscassen und die Gehaltsverbesserungen für die niedrig besoldeten Subalternbeamten in Preussen. Denn alle diese Mehrausgaben tragen schwere Schulden des Staates theilweise ab.

Leider sind in Preussen die unverhältnissmässig bedeutendsten Schulden dieser Art noch unerfüllt und unversorgt. Die jetzige Finanzlage gestattet nicht für das jetzige Heer von Beamten auskömmliche Gehälter, für den verdienstlichen Stand der Schullehrer ein würdiges oder nur zulängliches Einkommen, gestattet nicht, das Schulwesen kräftiger zu fördern, Gefängnissbauten herzustellen, welche die Zwecke der Rechtspflege und der Milde gleichzeitig erfüllen, die schwer drückende Last der Salzsteuer zu ermässigen, den Verkehr auf den Chausseen frei zu geben, die Zeitungssteuer aufzuheben, auf die anstössigen Einnahmen von der Lotterie zu verzichten. Nur die grösste Sparsamkeit in Gemeinschaft mit Reformen, welche die Staatsverwaltung billiger stellen, kann uns zu diesen und anderen gleich wichtigen Aufgaben befähigen. Von diesen Gedanken sind wir stets geleitet gewesen, haben ihnen wiederholt und zuletzt bei einer nicht von uns herbeigeführten Gelegenheit einen bestimmt formulirten Ausdruck gegeben. Von den Betrachtungen nothwendiger Ersparnisse ausgehend, hatte eine andere liberale Fraction in der letzten Session des Preussischen Abgeordnetenhauses beantragt:

„Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, dass die Ausgaben der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes entsprechend beschränkt, und durch diplomatische Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung herbeigeführt werde.“

Gegen beide Theile des Antrages erklärten wir uns. Zu diplomatischen Verhandlungen wegen allgemeiner Abrüstung aufzufordern, schien uns nutzlos, unter Umständen sogar gefährlich, indem das Ausland eine Handhabe erhielte, die Norddeutschen Angelegenheiten amtlich zu erörtern. Gegen den ersten Theil des Antrages aber bestimmte uns ein zweifacher Grund. Für die nächsten Jahre 1870 und 1871 waren die Ausgaben des Militairetats unter unserer Mitwirkung verfassungsmässig festgestellt, und wir hielten uns moralisch verpflichtet, nicht in einer voraussichtlich unwirksamen Aufforderung den Schein hervorzurufen, als ob wir den geschlossenen Waffenstillstand, sei es auch nur agitatorisch, unterbrechen wollten. Für die spätere Zeit aber erlangt der Reichstag sein volles Budgetrecht zurück, und wir sehen unter solchen Umständen weder eine Veranlassung noch vereinbar mit der Würde der Volksvertretung, dass das Preussische Abgeordnetenhaus die Regierung bittend angehe, eine Verminderung der Ausgaben für das Militair herbeizuführen, während die hierfür gewählte Volksvertretung mit gleichem Recht zu entscheiden und der nothwendigen Sparsamkeit sich anzunehmen hat. Um kein Missverständniss über unsere Absichten zu gestatten, stellten wir unsere Gründe in einer motivirten Tagesordnung fest, welcher wir ausdrücklich hinzufügten, dass die Lage der Verhältnisse jede irgendwie mögliche Verringerung der Militairlasten nothwendig mache. In der That haben wir mit der Annahme der Bundesverfassung den Sinn verbunden, welchem wir treu blieben. Um die Verfassung zu vereinbaren, mussten wir uns in das als entscheidende Bedingung gestellte Verlangen fügen, und den Militairetat mit bestimmten Sätzen an Mann und Geld auf vier und ein halb Jahr im Voraus bewilligen. Mit Ablauf dieser Frist haben wir dem Reichstage das uneingeschränkte Budgetrecht vorbehalten, und wir haben nicht verschwiegen, welchen Gebrauch wir von dem wiedergegebenen Rechte gemacht wünschen, um mit demselben von 1872 an Ersparnisse gegen die bis dahin bewilligte Höhe herbeizuführen.

VIII. Die Verwaltung in Preussen.

Ueber die Verwaltung hat das Parlament keine unmittelbare Rechtsgewalt und es kann nur indirect

Digitized by Google

einen beschränkten Einfluss ausüben. Die wichtigste Quelle für die Kenntniss der Beschwerden sind die Petitionen. Um sie nicht allzu sehr unter der Last der anderen Geschäfte leiden zu lassen, ist ein Tag in jeder Woche ihnen neben den Initiativanträgen der Mitglieder zugesichert. Im Reichstage bezog sich die geringe Zahl auf Nichtbeachtung der Bundesgesetze durch Behörden der Einzelstaaten. Soweit sie begründet waren, ist Abhülfe versprochen, zum Theil schon verschafft worden. Dem Preussischen Abgeordnetenhause geht regelmässig eine sehr grosse Zahl von Petitionen und Beschwerden zu. Die während des Conflictes bestimmenden Parteirücksichten bei der Anstellung von Staatsbeamten haben sich um Einiges gemildert und sind bei den unteren Stellen des Justizfaches während der Verwaltung des neuen Justizministers nicht wahrzunehmen. Die Nichtbestätigungen der städtischen Wahlen und die Einmischung in die communalen Verwaltungen haben gegen die früher übermässige Menge sich vermindert, aber die einzelnen wirken noch immer störend, und die lebhaften Verhandlungen überzeugen stets aufs Neue, wie gefährlich und unbeholfen diese Befugnisse in Händen bureaukratischer Behörden sind. Die Beschwerden gegen die Schulverwaltung sind fast von allen Parteien anerkannt, und im Abgeordnetenhause haben dem Minister ausser seinen Commissarien nur zwei Mitglieder regelmässig, doch nicht durchweg zur Seite gestanden. In einigen Fällen ist der Minister unter dem Drucke der öffentlichen Meinung genöthigt worden, auffällige, von ihm selbst ausgegangene und lange vertheidigte Anordnungen ausdrücklich zurückzunehmen, doch scheinen solche Fälle ohne Einfluss auf das System und ohne Eindruck auf die Person. Die Klagen über Polizeiwillkür haben sich nicht vermindert. Bei der Prüfung der Wahlen haben sie zu lebhaften Verhandlungen, einige Male zur Vernichtung von Mandaten geführt. Auch ausser Zusammenhang mit dem politischen Leben sind die Beschwerden über Polizeiwillkür gehäuft, und der geringe Schutz der Preussischen Gesetze, sowie der persönliche Mangel an Achtung vor den Rechten der Einzelnen ist klar dargelegt worden. Selbst eine directe Auflehnung von hohen Militärbeamten gegen das Ansehen der Gerichte hat streng gerügt werden müssen und ist doch ohne Abhülfe geblieben. Schwer ist hier zu helfen, wenn das System der Regierung auf der Gegenseite sich befindet. Doch haben die Masse der Klagen die liberale Partei geeinigt, bei allen Gesetzesvorschlägen eifersüchtig darauf zu achten, dass die Gewalt der Beamten in gesetzliche Schranken gewiesen, der Bürger in der Existenz und im Verkehr unabhängig gemacht und der Rechtsschutz gestärkt werde. Denn zuletzt muss jeder Fortschritt doch von dem Kern eines selbstständigen Volkes getragen werden, um gegen Reaction gesichert zu sein.

IX. Schlusswort.

Dieser Bericht über die Thätigkeit und Ereignisse vollbrachter Jahre soll zu den Hülfsmitteln eines gerechten Urtheils beitragen. An vielem Tadel trägt die nicht volle Kenntniss des Geschehenen oder der entscheidenden Momente Schuld, aber auch unter denen, welche unmittelbar mitwirken, lässt der erregte Kampf nicht immer die fremden Beweggründe richtig beurtheilen. Die abgeschlossenen Ereignisse lehren die Vergangenheit gerecht würdigen und die Aufgaben der Zukunft richtig messen. Wer sich hineindenkt, wie im Betrieb der Geschäfte die Dinge entstehen, wird weder den Umfang noch den Werth der parlamentarischen Arbeit unterschätzen. Die Kluft zwischen absoluter Herrschaft der Regierung und constitutioneller Einschränkung durch die erwählten Vertreter des Volkes ist nicht auszufüllen. Es nützt nicht der Gewalt und schadet dem Rechte nicht, wenn der Unmuth der Freunde oder der Uebermuth der Gegner die Neuordnung für machtlos, die Arbeit der Volksvertretung für überflüssig, die freie Gewalt der Regierungen für unwiderstehlich erklärt; vorübergehend kann diese Stimmung der politischen Freiheit Schaden zufügen und ihren Gang aufhalten, aber die Bildung des Volkes, die intelligente Arbeit der Massen und der bevorzugten Denker schreiten unaufhaltsam fort, und so lange die Civilisation nicht zurückgeht, muss mit Opfern für Alle jeder versäumte Schritt eingeholt werden. An uns ist es, die Opfer zu ersparen, indem wir jedes Hemmniss verhindern.

Ein halbes Jahrhundert hatte in Preussen die Gesetzgebung gestockt, die Beamtenwelt alle Macht an sich gerissen, zuerst mit gutem Willen nach Einsicht geholfen, dann im Gefühle des schwindenden Uebergewichts die überflügelnde Selbstthätigkeit des Volkes nach Kräften gehemmt. Nach der gewaltsamen Mahnung der Revolution steigerte sich der Widerwille bis zum Ingrimm; die Willkür der Herrschaft schien die neue Ordnung und die feierlichsten Gesetze zu verspotten, und indem sie der Wahlen sich bemächtigte, verdarb sie die Quelle, aus welcher die Heilung fliessen sollte. Hatte früher geschadet, dass Gesetz und Verwaltung von dem Aufschwung der Volkskraft überflügelt wurden, so schadete nun die rückwärts drängende Geschäftigkeit mehr, als der frühere Stillstand. Einige Jahre bessern Willens folgten. Die ganze Frist wurde mit einzelnen Anfängen und der Vorbereitung zu künftigen Dingen ausgefüllt, doch liess die redliche Verwaltung ihr selbst widerstrebende Kräfte sich frei entfalten; zuletzt konnte sie den

Digitized by Google

gerechten Ansprüchen weder genügen, noch wollte sie dieselben verleugnen. Eine andere Regierung übernahm den Kampf, in welchem die Vertheidigung um einen Punkt der Verfassung sich zusammendrängte, der Angriff nach und nach die Kraft der gesammten Verfassung und aller gesetzlichen Bürgschaften in Frage stellte. Die Schärfe des Conflictes streute nützliche Keime aus, aber in der Gegenwart lähmte er die Gesetzgebung. Das Ende des Conflictes hat den Bann gelöst, und nun dringt die Fülle des Stoffes mit bewältigender Macht auf uns ein. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und der unmittelbaren Staatsdinge ist beinahe ein halbes Jahrhundert nachzuholen; nicht allein die gänzlich vernachlässigten Zweige wollen gepflegt sein, sondern die Erfahrung der vorangegangenen Jahre hat zuvor nicht geahnte Lücken und Gefahren blosgelegt, und die Zukunft soll gegen Rückfall gesichert werden. Zu der Last früherer Aufgaben kommt theils helfend, theils mit vermehrten Ansprüchen die begonnene Vollendung des Deutschen Staates.

Die nächsten Jahre werden nicht die Lasten vermindern, welche die gewählten Vertreter und die anderen Wächter des öffentlichen Wohles freiwillig übernehmen. Um die Arbeit fruchtbar zu erhalten, muss das Volk in den Wahlen darthun, dass es andauernd in allen Staatsgebieten und in allen Zweigen des öffentlichen Lebens den Fortschritt will. Auch das Volk darf nicht an unbequemen Aeusserlichkeiten haften bleiben, nicht bei inhaltleeren Stichwörtern verweilen. Eine versäumte Wahl würde zwar nicht die Nation für immer um ihre höchsten Ziele bringen, aber sie würde die angeknüpften Fäden zerreissen und viele Hoffnungen zu Schanden machen.

Thronrede

Sr. Majestät des Königs Wilhelm I. von Preussen

zum

Schlusse des Norddeutschen Reichstages

am 27. Mai 1870.

(4. Session der I. Legislatur-Periode.) *)

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Dem ersten ordentlichen Reichstage des Bundes war die Aufgabe gestellt, die wesentlichsten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in Gestalt organischer Gesetze in dem politischen und bürgerlichen Leben des Volkes zur Geltung zu bringen. Sie haben die Lösung dieser Aufgabe in vier arbeitsvollen Sessionen dergestalt gefördert, dass es Ihnen wie Mir zur Genugthuung gereichen wird, am Schlusse der Legislaturperiode einen Rückblick auf die Erfolge Ihrer hingebenden Thätigkeit zu werfen.

Norddeutschland verdankt derselben die Verwirklichung der wichtigsten Consequenzen des gemeinsamen Indigenates, der Freiheit der Niederlassung, des Erwerbes von Grundbesitz und des Betriebes der Gewerbe, die Regelung der Bedingungen für den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit, die Beseitigung der mehrfachen Besteuerung desselben Einkommens, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung und die Beseitigung der Abhängigkeit staatsbürgerlicher Rechte von confessionellen Unterschieden.

Die Führung der Bundesflagge, der Schutz der

*) Vgl. die Thronrede zur Eröffnung der Session S. 1—6 dieses Bandes.

Digitized by Google

Deutschen Schiffahrt durch Gesandtschaften und Consulate des Bundes, die Wirksamkeit der Consuln, die den Organen des Bundes zustehenden Befugnisse im Interesse des Civilstandes der Bundesangehörigen, sind unter Ihrer Mitwirkung durch Gesetz und Vertrag geregelt worden.

Durch die Abschaffung der Elbzölle und die Regelung der Flösserei wurde die lange erstrebte Freiheit der Deutschen Ströme verwirklicht.

Die Reihe der Verträge, durch welche die internationalen Beziehungen des Bundes-Postwesens auf der Grundlage der Reform geordnet sind, hat neuerdings durch die von Ihnen genehmigten Verträge mit Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika wichtige Ergänzungen erfahren.

Die Organisation des Bundesheeres ist abgeschlossen und die Bundes-Kriegsmarine ist, Dank den von Ihnen gewährten Mitteln, in einer Entwickelung begriffen, welche diesem Zweige der nationalen Wehrkraft eine den berechtigten Anforderungen der Deutschen Nation entsprechende Bedeutung verheisst.

Der Bundeshaushalt ist auf fester Grundlage geordnet. Die dem Bunde vorbehaltene Besteuerung von Verbrauchsgegenständen ist einheitlich geregelt und durch die Stempelabgabe von Wechseln ist eine im Interesse der Verkehrsfreiheit liegende Bundessteuer geschaffen.

Die Herstellung der gemeinsamen Rechtsinstitutionen, welche die Bundesverfassung verheisst, ist in einem Maasse gefördert worden, welches wir vor drei Jahren kaum in so nahe Aussicht zu nehmen wagten. Das Gesetz über die Rechtshülfe und die auf diesem Gesetze beruhenden Verträge mit Baden und Hessen haben, der ihrem Abschlusse nahen gemeinsamen Processordnung vorgreifend, die Schranken beseitigt, welche die Landesgrenzen der Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidung entgegensetzten. Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, der Schuldhaft und des Lohnarrestes hat in wichtigen Beziehungen des volkswirthschaftlichen Verkehrs gleiches Recht geschaffen.

Das Handelgesetzbuch und die Wechselordnung sind zu Bundes-Gesetzen erhoben worden und beide, ebenso wie die von Ihnen beschlossenen Gesetze über die Actiengesellschaften und über das Urheberrecht an geistigen Erzeugnissen, unter den Schutz eines obersten Bundes-Gerichtshofes gestellt worden, dessen Wirksamkeit in nächster Zukunft beginnen wird.

Die erste Stelle in dieser Reihe wichtiger Gesetze nimmt aber das gestern von Ihnen und vom Bundesrathe genehmigte Straf-Gesetzbuch ein. Die Vereinbarung dieses Gesetzes, durch welche uns das grosse Ziel Deutscher Rechtseinheit so wesentlich genähert ist, konnte nur gelingen, wenn von Ihnen, wie von den verbündeten Regierungen, der Vollendung eines grossen nationalen Werkes Opfer an Ueberzeugungen gebracht wurden, welche um so schwerer, aber auch um so fruchtbarer waren, je tiefer die Fragen, um deren Lösung es sich handelte, das Rechtsbewusstsein ergriffen. Ich danke Ihnen, dass Sie in der Bereitwilligkeit, diese Opfer zu bringen, den verbündeten Regierungen entgegen gekommen sind.

Geehrte Herren, Ich darf die Ueberzeugung kundgeben, dass die Befriedigung, mit welcher wir in diesem Saale die reichhaltigen Ergebnisse gemeinsamer Thätigkeiten überblicken, im ganzen Deutschen Lande und ausserhalb der Grenzen desselben getheilt wird. Die grossen Erfolge, welche im Wege freier Verständigung der Regierungen und der Volksvertreter, unter sich und mit einander, in verhältnissmässig kurzer Zeit gewonnen wurden, geben dem Deutschen Volke die Bürgschaft der Erfüllung der Hoffnungen, welche sich an die Schöpfung des Bundes knüpfen; denn sie beweisen, dass der Deutsche Geist, ohne auf die freie Entwickelung zu verzichten, in der seine Kraft beruht, die Einheit in der gemeinsamen Liebe Aller zum Vaterlande zu finden weiss. Dieselben Erfolge, gewonnen durch treue und angestrengte Arbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrt und der Bildung, der Freiheit und der Ordnung im eigenen Lande, gewähren auch dem Auslande die Gewissheit, dass der Norddeutsche Bund in der Entwickelung seiner inneren Einrichtungen und seiner vertragsmässigen nationalen Verbindung mit Süddeutschland, die Deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens ausbildet, welcher die Achtung und das Vertrauen der Völ-

Digitized by Google

ker wie der Regierungen des Auslandes zur Seite stehen.

Wenn wir der Deutschen Nation mit Gottes Hülfe die Weltstellung gewinnen, zu der ihre geschichtliche Bedeutung, ihre Stärke und ihre friedfertige Gesittung sie berufen und befähigen, so wird Deutschland den Antheil nicht vergessen, den dieser Reichstag an dem Werke hat, und für den Ich Ihnen, geehrte Herren, wiederholt meinen Dank ausspreche.

Werthbetrag der Einfuhr in Hamburg und Bremen

in den Jahren 1851 bis 1869.

Ueber die Methoden, welche in Hamburg und Bremen zur Ermittelung der in der Waareneinfuhr verkörperten Werthe angewandt werden, ist in diesen Blättern (zuletzt S. 399 und 429 d. Bandes) bereits mehrfach berichtet worden. Die nachfolgende Uebersicht entnehmen wir dem „Bremer Handelsblatt.“ Die Werthbeträge sind überall auf Thlr. Courant umgerechnet.

Jahr	Gesammt-Einfuhr seewärts und landwärts in Hamburg	in Bremen
1851	Thlr. 186,638,970	41,300,623
1852	„ 196,014,410	44,441,984
1853	„ 221,939,765	53,026,852
1854	„ 265,334,015	59,055,237
1855	„ 264,279,095	58,580,475
1856	„ 327,436,040	72,700,671
1857	„ 344,424,650	81,405,258
1858	„ 251,103,400	62,100,224
1859	„ 285,590,425	75,751,785
1860	„ 304,952,855	78,654,732
1861	„ 306,341,000	77,612,088
1862	„ 320,420,980	74,641,681
1863	„ 369,332,755	73,859,661
1864	„ 391,661,830	73,899,894
1865	„ 391,029,966	85,719,459
1866	„ 394,737,925	98,680,983
1867	„ 409,658 030	107,990,400
1868	„ 409,022,135	107,944,213
1869	„ 427,863,770	113,643,835
oder durchschnittlich von		
1851/55	Thlr. 226,841,251	51,281.035
1856/60	„ 302,701,474	74 122,535
1861/65	„ 355,757,306	77,146,557
1866/69	„ 410,320,465	107,064,858

Jahr	Einfuhr seewärts in Hamburg	in Bremen
1851	Thlr. 106,316,855	19,661,862
1852	„ 118,096,415	21,481,433
1853	Thlr. 129,667,210	23,106,783
1854	„ 142,891,550	28,630,137
1855	„ 149,722,220	29,197,616
1856	„ 186,016,795	41,925,761
1857	„ 174,897,045	50,969,358
1858	„ 132,367,485	39,809,864
1859	„ 144,505,395	46,138,659
1860	„ 162,456,335	48,002,677
1861	„ 158,055,235	54,165,196
1862	„ 165,916,465	48,039,404
1863	„ 199,119,185	49,913,531
1864	„ 205,914,825	46,792,350
1865	„ 203,227,220	55,162,255
1866	„ 196,521,600	61,827,062
1867	„ 223,010,190	70,732,560
1868	„ 236,816,860	74,421,742
1869	„ 249,246,080	74,813,948
oder durchschnittlich von		
1851/55	Thlr. 129,325,450	24,415,578
1856/60	„ 160,048,611	45,369,265
1861/65	„ 186,446,596	50,814,547
1866/69	„ 226,398,683	70,463,828

Jahr	Seewärts. Aus transatlantischen Plätzen in Hamburg	in Bremen
1851	Thlr. 20,887,915	13,189,608
1852	„ 21,890,685	14,319,209
1853	„ 23,357,075	14,981,651
1854	„ 26,591,415	19,592,938
1855	„ 26,481,320	20,736,278
1856	„ 35,908,280	31,090,395
1857	„ 39,004,275	39,115,607
1858	„ 25,910,395	25,578,220
1859	„ 28,471,210	30,904,748
1860	„ 29,156,445	31,358,571
1861	„ 30,738,975	37,766,556
1862	„ 32,255,890	31,995,911
1863	„ 33,016,965	34,270,961
1864	„ 27,592,620	29,451,295

Digitized by Google

Seewärts.
Aus transatlantischen Plätzen

Jahr	in Hamburg	in Bremen
1865	Thlr. 35,664,660	30,638,210
1866	„ 31,811,850	35,810,520
1867	„ 36,930,550	42,556,290
1868	„ 41,423,425	49,996,208
1869	„ 51,172,430	49,476,972
oder durchschnittlich von		
1851/55	Thlr. 23,841,682	16,563,937
1856/60	„ 31,690,121	31,609,508
1861/65	„ 31,853,822	32,824,587
1866/69	„ 40,334,564	44,459,998

Einfuhr seewärts.
Aus Europäischen Plätzen.

Jahr	in Hamburg	in Bremen
1851	Thlr. 85,428,940	6,526,204
1852	„ 96,205,730	7,162,224
1853	„ 106,310,135	8,125,132
1854	„ 116,233,135	9 037,259
1855	„ 123,240,900	8,461,338
1856	„ 150,108,515	10,835,365
1857	„ 135,892,770	11,853,751
1858	„ 106,457,090	14,231,648
1859	„ 116,034,185	15,233,911
1860	„ 133,299,890	16,644,196
1861	„ 127,316,310	16,396,640
1862	„ 133,660,575	16,043,393
1863	„ 166,102,220	15,642,570
1864	„ 178,322,205	17,341,055
1865	„ 167,562,560	24,524,045
1866	„ 164,709,750	26,016,542
1867	„ 186,079,640	28,236,270
1868	„ 195,393,435	24,425,534
1869	„ 198,073,650	25,336,976
oder durchschnittlich von		
1851/55	Thlr. 105,483,768	7,862,431
1856/60	„ 128,358,490	13,759,756
1861/65	„ 154,592,774	17,989,941
1866/69	„ 186,064,119	26,003,830

Exclusive Contanten betrug:

1861	Hamburg	Bremen
die Total-Einfuhr	Thlr. 264,987,895	77,568,887
die Einfuhr seewärts	„ 152,749,175	54,121,995
1862		
die Total-Einfuhr	„ 268,378,375	74,593,776
die Einfuhr seewärts	„ 160,287,690	47,991,500
1863		
die Total-Einfuhr	„ 301,192,190	73,567,979
die Einfuhr seewärts	„ 187,306,025	45,112,422
1864		
die Total-Einfuhr	„ 333,273,660	73,838,121
die Einfuhr seewärts	„ 203,947,824	46,730,578
1865		
die Total-Einfuhr	„ 332,746,256	85,590,525
die Einfuhr seewärts	„ 200,035,983	54,933,319
1866		
die Total-Einfuhr	„ 341,074,640	96,667,042
die Einfuhr seewärts	„ 186,538,686	59,802,060
1867		
die Total-Einfuhr	„ 363,019,320	107,942,500
die Einfuhr seewärts	„ 212,254,210	70,744,760
1868		
die Total-Einfuhr	„ 372,761,235	107,609,134
die Einfuhr seewärts	„ 218,767,460	74,086,662
1869		
die Total-Einfuhr	„ 409,544,455	113,445,466
die Einfuhr seewärts	„ 244,649,825	74,615,680

Von 1851 bis 1869 stieg also:

	in Hamburg	in Bremen
die Gesammt-Einfuhr	um 129 pCt.	175 pCt.
die Einfuhr seewärts	„ 134 „	281 „
die transatlantische Einfuhr	„ 145 „	275 „
die Einfuhr seewärts von Europa	„ 132 „	288 „

Digitized by Google

Ausführungen

zu dem

Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetz.

Von Dr. **Th. Landgraff.**

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz*) verdankt einer durch die Königlich Preussische Gesetzgebung veranlassten Anregung seine Entstehung. Die in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 herbeigeführte Erweiterung der Preussischen Monarchie brachte für den erweiterten Staatsverband eine Vielheit von Rechten über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit zur Erscheinung, die nicht wohl längere Zeit geduldet werden konnte. Die Preussische Regierung legte deshalb dem Landtage 1868/9 einen im wesentlichen das ursprüngliche Gesetz von 1842 wiedergebenden Entwurf vor. Derselbe berücksichtigte indess die mit Begründung des Norddeutschen Bundes bewirkten Veränderungen nicht genügend und fand bei den parlamentarischen Factoren — an deren Arbeiten sich noch, wie mit dankbarer Pietät erwähnt werden mag, Karl Twesten als Vorsitzender der Fachcommission des Abgeordnetenhauses rege betheiligte — ein äusseres Hinderniss durch Wiederaufleben des Streits über den Gebrauch des Wortes Unterthan. Der Landtag schloss, ohne dass das Gesetz vereinbart wurde. Die Aufmerksamkeit war inzwischen auf den der Bundesgesetzgebung unterstellten Gegenstand gelenkt und der Zusammentritt des Reichstages bot den Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt) und Dr. Stephani Gelegenheit den Antrag auf Vorlegung eines Bundesgesetzes zu stellen, der zur Annahme gelangte und von Seiten der Bundesregierung entgegenkommend aufgenommen wurde. Dem ordentlichen Reichstage von 1870 fiel die Aufgabe zu, die Vorlage der verbündeten Regierungen, die auch auf dem Preussischen Entwurf ruhte, zu berathen und nach ziemlich lebhaften, gegenseitige Zugeständnisse bedingenden Verhandlungen gelang es, das unter dem 1. Juni 1870 ergangene Gesetz zum Abschluss zu bringen, das in Gemässheit der Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung mit dem 1. Januar 1871, mit vorläufiger Ausnahme des Königreichs Bayern, für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs in Wirksamkeit tritt. Das Deutsche Reich sieht sich von Anbeginn im Besitz eines Gesetzes, das weder die Schweiz ungeachtet ihrer seit länger als zwei Jahrzehnten thätigen Bundesgesetzgebung aufzuweisen hat, noch die Vereinigten Staaten von Nordamerika in dieser zeitgemässen Ausführung aufweisen können. Ob dasselbe freilich den Gegenstand vollständig erschöpft, wird sich erst im Laufe der Zeit zeigen.

Das Gesetz erfüllt die vielfach verbreiteten Vorstellungen und Erwartungen nicht, es erfüllt sie wenigstens nicht in vollem Maasse. Die Vorstellungen und Erwartungen waren, wie auch bei den Reichstagsverhandlungen hervortrat, vielfach auf ein dem Nordamerikanischen Muster nachzubildendes Reichsbürgerrecht gerichtet, das das Staatsbürgerrecht als das Abgeleitete (Braun-Wiesbaden) neben sich sähe. Das Deutsche Reichsbürgerrecht ruht dagegen auf dem Einzelstaatsbürgerrecht: die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Staate erworben und erlischt mit deren Verlust (§ 1). Die Verhältnisse zu Reich und Einzelstaat sind wie in der Schweiz die zu Bund und Canton geregelt. Das Staats- (Cantons-) Bürgerrecht ist das Principale und aus ihm folgt erst die Reichs-

*) Bundes-Gesetzblatt 1870. S. 355—360. — Quellen: Königlich Preussisches Gesetz vom 31. Decbr. 1842 (G.-S. 1843. S. 15). Reichstag 1869: Antrag Puttkamer-Stephani (Stenogr. Ber. II. S. 992). Reichstag 1870. Entwurf mit Motiven, Drucksachen No. 11. (St. B. III. S. 153). Erste Lesung (St. B. I. S. 81). Zweite Lesung (St. B. I. S. 251). Dritte Lesung (St. B. II. S. 1076). Schlussabstimmung (St. B. II. S. 1091). Literatur: König, Preussens Consularreglement. Berlin 1866. 2. Ausgabe. Rönne, v., Staatsrecht der Preussischen Monarchie. Leipzig 1869. 3. Auflage. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Tübingen 1869.

Digitized by Google

angehörigkeit (das Schweizerbürgerrecht — Braun-Wiesbaden). Damit ist jedoch nur die rechtliche Wechselbeziehung der beiden Verhältnisse hingestellt. Die wirthschaftliche, die politische, die nationale Bedeutung des Reichsbürgerrechts als des allgemeineren stärkeren ansehnlicheren Rechts wird durch seine Verknüpfung mit dem besonderen schwächeren unscheinbareren Recht, durch seine Abhängigmachung von demselben nicht berührt. Die Vorstellungen und Erwartungen von einem dem Nordamerikanischen Muster nachzubildenden Reichsbürgerrecht ermässigen sich muthmasslich, oder die Anschauungen und Auffassungen des Deutschen Reichsbürgerrechts erhöhen sich, wenn man den innern, den virtuellen Werth des letzteren in Betracht zieht. Beide Rechte sind wie ein Recht mit einander verbunden, sie werden ipso jure gemeinsam erworben und verloren, sie machen zwei Theile eines untheilbaren Ganzen aus.

Der Hauptgrundzug des Gesetzes entspricht dem thatsächlich herausgebildeten Zustand. Die Entwickelung der Reichsgesetzgebung geht dessenungeachtet dahin, die wichtigsten Rechte an die Reichsangehörigkeit zu knüpfen, die Staatsangehörigkeit ihrem Inhalt nach auf Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu beschränken. Von weitgehender, keineswegs schon abzusehender Wirkung ist ein anderer Grundzug des Gesetzes, der gleichfalls durch die Begründung des Bundesstaates veranlasst ist und in den Reichstagsverhandlungen wohl die meisten Schwierigkeiten verursacht hat, die rechtliche Behandlung der Ueberwanderung innerhalb des Reichs im Gegensatz zur Ein- und Auswanderung in das und aus dem Reich. „Das Gesetz hat hier ein Princip aufgestellt, das ausserordentlich tief in die jetzt bestehenden Landesgesetze eingreift; es wird, so zu sagen, die jetzige soziale Freizügigkeit erweitert zu einer politischen Freizügigkeit“ (Bundesbevollmächtigter Hofmann).

Im Interesse der sichern und leichten Handhabung des Gesetzes wäre die noch strengere Sonderung der Bestimmungen über die Ueberwanderung von denen über die Ein- und Auswanderung zu wünschen gewesen. Darüber, dass jene von diesen verschieden, dass sie anders als diese aufzufassen, war von Anfang kein Zweifel. Herr Hofmann sah in der Ueberwanderung die bei weitem wichtigste Aenderung des bestehenden Zustandes und kennzeichnete sie dahin, dass jeder Reichsangehörige das Recht (!) hat, in den Staat aufgenommen zu werden, wo er sich niedergelassen hat, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes erfüllt sind, d. h. dass keine Gründe vorliegen, die der Gemeinde das Recht geben würden, die Aufnahme des neu Anziehenden, oder die Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen. Es wird also, fuhr er fort, das Princip sanctionirt, dass durch diejenigen Bedingungen, unter denen nach dem Freizügigkeitsgesetz der Aufenthalt gestattet ist, auch ein Anspruch auf Erwerbung des Staatsbürgerrechts begründet ist. Die verbündeten Regierungen erkannten die rechtliche Eigenthümlichkeit der Ueberwanderung, die für sie durch die Norddeutsche Bundesverfassung geschaffene neue Grundlage an, unterliessen aber, dem neuen Inhalt die neue und zugleich leichtere Form zu geben. Der Entwurf sprach auch hier von Naturalisation, er verlangte dieselben Feierlichkeiten wie bei Ausländern. Herr Braun-Wiesbaden fragte mit Recht: „Wenn heute ein Mann aus Schwarzburg-Sondershausen nach Meiningen aufgenommen wird, oder einer aus Meiningen nach Weimar, verändert er denn so seine physische und moralische Natur, verändert er denn so seine Person, dass man auf ihn die Grundsätze der Naturalisation anwenden muss? Mag der Thüringer nun Meiningischer Staatsangehöriger sein, oder mag er Weimarischer Staatsangehöriger bleiben, er bleibt doch unter allen Umständen ein Deutscher und ein ehrlicher, gemüthlicher und liebenswürdiger Thüringer. Eine Veränderung in seiner Natur geht absolut nicht vor sich.....“ Den Bemühungen dieses Reichtagsmitgliedes ist es wesentlich zu danken, dass für Ueberwanderer aus dem Naturalisationsverfahren das Aufnahmeverfahren gebildet, dass an Stelle der Naturalisationsurkunde für Ueberwanderer die Aufnahmeurkunde gesetzt wurde. Der Antrag Prosch-Grumbrecht fügte die belangreiche Ergänzung hinzu, das Aufnahmeverfahren völlig kostenfrei zu machen. Auf den Widerspruch des Abgeordneten v. Einsiedel äusserte Herr Grumbrecht: „Wenn wir hier geradezu sagen: Der Uebergang von einem Bundesstaat in den andern ist für jeden Norddeutschen frei, so erkennen wir damit nur um so mehr an, dass er eben als Norddeutscher eigentlich dem andern Staate auch gewissermaassen schon angehöre, und dass er nur zu constatiren habe, er wolle in den Staatsverband eintreten, dass es daher nur einer Aufnahmeurkunde bedürfe, um aus einem Sachsen ein Preusse, oder aus einem Preussen ein Sachse zu werden.“ Vermissen lässt sich, dass bloss die Vorderseite der Ueberwanderung gleichsam berücksichtigt und für die „Entlassung“ kein besonderer Ausdruck (Austritt?) beliebt wurde, so dass immer zwischen der Entlassung des Auswanderers und der des Ueberwanderers zu unterscheiden bleibt.

Ein- und Auswanderung liegt der Grundsatz der Freiheit unter, mit den Beschränkungen, die die Wehrbarkeit, sowie völkerrechtliche und allgemein staatliche Rücksichten nothwendig machen. Jene Beschränkungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sie sind durch die Natur

Digitized by Google

der Verhältnisse geboten. Diese Beschränkungen haben in den Verhandlungen zum Theil lebhaften Widerspruch erfahren, zum Theil stammen sie aus neuester Zeit und werden sich erst bewähren müssen. Sie gewinnen zudem unter den frischen Eindrücken des Krieges ein eigenes Interesse. Wenn der Deutsche bei dem Gedanken an die Behandlung seiner Landsleute in Frankreich schweren Groll aufsteigen fühlt, kann er doch die Betrachtung nicht von der Hand weisen, wie die massenhafte Anhäufung von zu Staat und Gemeinde in keine dauernde und anschliessende Beziehung tretenden Fremden weder ein natürlicher, noch ein allen Theilen wünschenswerther Zustand ist. Der heutige Staat duldet keine grossen Fremdencolonien. Was in barbarischen niedergesitteten Ländern Gebot der Nothwendigkeit, was in ihnen die einzig mögliche Form zur Entwickelung eines beständigen Völkerverkehrs, ist in hochgesitteten gleichentwickelten Staaten nicht bloss entbehrlich, sondern schädlich. Der rege Austausch zwischen ihnen darf sich nicht auf die Erzeugnisse der Gewerbethätigkeit und die Gegenstände des Handels beschränken, er muss sich auf die gegenseitigen Angehörigen erstrecken. Die Freizügigkeit ist auch völkerrechtlicher Grundsatz geworden. Wie sie im einzelnen Staat nicht denkbar ohne neue Niederlassung, wie sie hier nur die Auffindung des richtigen Niederlassungsorts vermittelt, soll sie im Staatenverkehr nicht blos den Aufenthalt im dritten Staat, sondern auch die Einwanderung in den dritten Staat vermitteln. Unvereinbar damit ist freilich die Unverjährbarkeit des Bürgerrechts, in der wir den höchsten Ausdruck und besten Schutz der Nationalität und des nationalen Staates zu sehen uns gewöhnt haben. Das unverjährbare Bürgerrecht schafft Fremdencolonien. Ohne auf den Niederlassungsstaat, auf die Beziehungen, die sich durch dauernde Niederlassung zu ihm bilden, auf die Pflichten, die sich ihm gegenüber entwickeln, zu achten, wahrt es einseitig die Rechte des Heimathsstaates, dessen Machtbereich es gleichsam über die fremden Grenzen ausdehnt. Das „civis Romanus sum“ hat etwas Bestechendes für den Nationalsinn, es befriedigt die Nationaleitelkeit, es hebt den Nationalstolz, es gefährdet andererseits die Beziehungen zum dritten Staat, wie die langen den Deutsch-Amerikanischen Staatsangehörigkeitsverträgen vorausgegangenen Verhandlungen zwischen Nordamerika und Preussen gezeigt haben. Die Grundsätze, die in diesen Verträgen in Bezug auf Ein-, Aus- und Rückwanderung zur Entwickelung gediehen, entsprechen den heutigen Verhältnissen, sie sind berufen, die Grundlage des völkerrechtlichen Verkehrs der gesitteten Staaten zu bilden (Thudichum S. 74, 80).

Die Reichstagsverhandlungen haben in dieser Beziehung auch keinen Widerspruch laut werden lassen. Die Zustimmung, welche jenen Verträgen bei ihrem Abschluss zu Theil wurde, ist in der kurzen Zeit ihres Bestehens unvermindert geblieben. Das Reichsgesetz (§ 21) hat sie gewissermaassen wieder sanctionirt, es hat Vorsorge getroffen, dass ähnliche Verträge mit andern Staaten eingegangen werden können. Nicht die gleiche Aufnahme fand im Reichstag die auf demselben Grunde ruhende Bestimmung, dass die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren gehen solle, obschon sie nicht neues Recht, sondern im überwiegenden Theile des Reichs bereits in Geltung ist. Erst in der dritten Lesung gelang es dem Antrag Puttkamer (Fraustadt), die Regierungsvorlage wieder herzustellen, in Verbindung mit einer Abänderung, von der noch zu reden sein wird. Dieser Bestimmung gegenüber wurde die Unverjährbarkeit des Bürgerrechts mit Nachdruck verfochten. Das anerkennenswerthe Bestreben, den Werth des Deutschthums zu steigern, liess hier den Grundsatz verlangen, der sich mit den Deutsch-Amerikanischen Regelungen nicht nur nicht verträgt, sondern im vollen Gegensatz zu ihnen steht. Vergegenwärtigt man sich, wie leicht bei den heutigen Verkehrsverbindungen und der Ausdehnung unsers Consulatwesens die Wahrung der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch Besorgung neuer Papiere oder Eintragung in die Reichsmatrikel ist, kann in der Beibehaltung der früheren Bestimmung weder eine Härte, noch eine Herabsetzung der Nationalehre gefunden werden. Durch die Erleichterung der Rückwanderung, die der Antrag Puttkamer (Fraustadt) brachte, ist die „nicht beabsichtigte Härte, die in der Bestimmung gefunden werden könnte“ (Minister Delbrück) glücklich beseitigt worden.

Für die Rückwanderung haben die Deutsch-Amerikanischen Verträge eine wichtige Neuerung eingeführt, indem sie einen Rückwanderungszwang begründeten. Der in Amerika naturalisirte Deutsche, der sich wieder in den Deutschen Staaten niederlässt, ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, soll nach einem zweijährigen Aufenthalt als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden (N. B. G. B. 1868, S. 229). Die Bestimmung, die in Folge der Wiederbegründung des Deutschen Reichs einer Erläuterung bedarf, um in demselben gleichmässig angewendet werden zu können — wenn nicht das ganze Vertragswerk zu einem einheitlich Deutschen umgestaltet werden sollte —, gewährt nicht (Thudichum S. 78) ein Recht auf Rückwanderung. In dem Ermessen der Behörde liegt es, den Rückwanderungszwang wirksam werden zu lassen. Ihrer Prüfung, wobei selbstredend an Willkür nicht zu denken, sondern umsichtige Erwägung des Falls vorauszusetzen, untersteht die

Digitized by Google

Frage, ob von dem Zwang Gebrauch gemacht werden soll. Die Weite der Bestimmung ermöglicht die Abwendung von Härten, die sich sonst nicht wohl vermeiden liessen.

Das Reichsgesetz giebt zwei neue Bestimmungen in Bezug auf die Rückwanderung. In Folge des Antrages Puttkamer (Fraustadt) räumt es zurückkehrenden Norddeutschen, die die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande verloren haben, das Recht auf Aufnahme in den Niederlassungsstaat ein (§ 21, Absatz 5). In Folge eines aus der Mitte des Norddeutschen Bundesraths gestellten Antrages gestattet es Norddeutschen, welche die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder zu verleihen, auch ohne dass sie sich dort niederlassen (§ 21, Abs. 4). Von wirklicher Rückwanderung ist hier im zweiten Falle nicht die Rede, es könnte sich fragen, ob derselbe noch unter sie gehört; indess ist dies wohl anzunehmen, da der frühere Besitz der Reichs- und Staatsangehörigkeit ihre Wiedererwerbung begründet. Die Motive erkennen an, dass der Fall nicht als Einwanderung zu betrachten, weil für diese die Niederlassung im Reich die wesentliche Voraussetzung bildet.

Die Angehörigkeitssachen sind wie bisher den Verwaltungsbehörden zugewiesen. Die höheren Verwaltungs-Behörden haben die Zuständigkeit, sie ertheilen vor allem die Naturalisations-, Aufnahme- und Entlassungsurkunden. Bei den Reichstagsverhandlungen wurde beantragt (Braun-Wiesbaden), dass das Aufnahmeverfahren aller Feierlichkeiten entkleidet und der Ortsbehörde zugewiesen werden solle. Es solle genügen, dass der Ueberwanderer zum Gemeinde-Vorstande hingehe und sage: ich will Preusse, Sachse, Waldecker werden. Der Antrag kam nicht zur Annahme. Vom Bundestische (Minister Delbrück) wurde mit Recht ausgeführt, dass die Ueberwanderung nicht „an einen Act wie eine Meldung geknüpft werden könne, wie man sie bei einer Veränderung seiner Wohnung bei der Polizeibehörde vornimmt". Welche Behörden höhere Verwaltungsbehörden, ist im Gesetze nicht gesagt. Die Motive stellen ein Verzeichniss derselben in Aussicht.

Die Anlage des Gesetzes ist die, dass § 1 den Hauptgrundsatz über die Verknüpfung von Reichs- und Staatsangehörigkeit aufstellt, §§ 2—12 von der Erwerbung (Naturalisation und Aufnahme), §§ 13—23 von dem Verlust (Entlassung) sowie der Erhaltung und Wiedergewinnung der Staatsangehörigkeit handeln, § 24 das Verfahren regelt, die letzten Paragraphen die Uebergangsbestimmungen geben.

Die Auslegung des Gesetzes scheint nach dreifachen Gesichtspunkten erfolgen zu sollen. Wo reichsrechtliche Bestimmungen in Frage kommen, wie bei der Ueberwanderung, ist aus dem Wesen der Reichsverfassung heraus zu folgern und zu entwickeln. Wo reichsverwaltungsrechtliche Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind, wie bei Naturalisation und Entlassung aus dem Reichs- und Staatsverband, darf auf die Preussische Praxis zurückgegangen werden: wir werden sie gleichfalls zu Rathe ziehen. Wo dem Landesrecht Raum gelassen, kann auf dasselbe zurückgegriffen werden. Von Casuistik hält sich das Gesetz fern. Es kann nicht ausbleiben, dass über verschiedene Bestimmungen eine verschiedene Praxis sich bildet und wenn den der Reichseinheit und der Einheit der Rechtsprechung drohenden Nachtheilen der Bundesrath (R. V. Art. 7 unt. 1 u. 3) nicht abzuhelfen vermag, wird es Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein, einzutreten. Indess lässt sich damit selbst im günstigsten Fall nicht die Einheitlichkeit erzielen, die auf dem Gebiet des Reichsrechts erzielt werden muss, wenn das geschriebene Recht mit dem gesprochenen nicht in ein verderbliches Missverhältniss kommen soll. Die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichtshofes, in dem noch vielfach eine Gefährdung der Einzelselbstständigkeit eine Beeinträchtigung der Verwaltungshoheit der Staaten gesehen wird, macht die nothwendige Ergänzung der Einrichtungen des Reichs aus. Mit dem fortschreitenden Ausbau des Deutschen Staates muss sich die Ueberzeugung verbreiten und befestigen, wie dieses oberste Rechtsprechungsorgan so wenig entbehrt werden kann, als das Oberhandelsgericht trotz seines kurzen Bestehens schon jetzt entbehrt werden will.

Die Regelung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes umfasst die Ueberwanderung, die Einwanderung, die Auswanderung und die Rückwanderung. Ehe wir sie jedoch eingehend betrachten, sind einige allgemeine Bestimmungen des Gesetzes ins Auge zu fassen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Knüpfung der Reichsangehörigkeit an die Staatsangehörigkeit (§ 1) ist bereits früher zur Sprache gebracht und das Gesetz erwähnt nach Aufstellung des Rechtssatzes die Reichsangehörigkeit überall nicht weiter. Zur Verdeutlichung ziehen wir vor, in allen Fällen von Reichs- und Staatsangehörigkeit zu sprechen: es wäre zu wünschen, dass die Praxis diesen Sprachgebrauch sanctionirt, um die Verquickung der beiden Rechtsverhältnisse stets vor das Bewusstsein zu bringen.

In Bezug auf die Staatsangehörigkeit bringt das Gesetz die rechtliche Auffassung zur Geltung, die im grössten Theile Norddeutschlands schon die herrschende war. Die Staatsangehörigkeit ist von der Gemeindeangehörigkeit ge-

Digitized by Google

trennt. Diese wird mit jener, nicht jene mit dieser erworben. Beide Rechtsverhältnisse stehen, wie die einschlagenden Bestimmungen des Naturalisations- und Aufnahmeverfahrens (§§ 7, 8) zeigen, in Wechselverbindung, sie sind aber völlig selbstständig, sie sind nicht wie Reichs- und Staatsangehörigkeit rechtlich unter einander verbunden.

Von den drei mittelbaren Erwerbungsgründen der Reichs- und Staatsangehörigkeit, welche die Motive als solche bezeichnen, der Abstammung, der Legitimation, der Verheirathung, ist hinsichtlich des ersten zu erwähnen, dass das Gesetz einen wichtigen Satz des geltenden Rechts wieder anerkannt hat. Der Ort der Geburt ist für Erwerbung der Reichs- und Staatsangehörigkeit ohne Einfluss. Im Auslande geborene Kinder Deutscher Eltern erwerben wie die im Inlande (Reiche) geborenen die Deutsche Angehörigkeit (§ 3). Bei dem zweiten Erwerbungsgrund, der Legitimation (§ 4), hält das Gesetz, wie die Motive sich nicht verhehlen, eine Rechtsungleichheit aufrecht. Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt sei, soll nach den Landesgesetzen beurtheilt werden und da diese in materieller wie in formeller Beziehung von einander abweichen, können sich merkliche Rechtsverschiedenheiten ergeben. Es ist abzuwarten, ob daraus practische Uebelstände von Belang erwachsen, welche die Reichsregierung nöthigen, auf Aenderung dieses Theils des Familienrechts hinzuwirken. Bei dem dritten Erwerbungsgrund, der Verheirathung (§ 5), ist zu erinnern, dass Naturalisation oder Aufnahme der Frau im Fall der bürgerlichen Eheschliessung mit Vollziehung der bürgerlichen Handlung vor sich geht. Kinder aus einer früheren Ehe oder uneheliche Kinder der Frau werden von dem Rechtserwerb nicht berührt, ausser wenn im letzten Fall ihre Legitimation erfolgt. Die Scheidung einer Ehe ist auf das staatsbürgerliche Verhältniss ohne Einfluss.

Als vierter mittelbarer Erwerbungsgrund der Reichs- und Staatsangehörigkeit darf die Anstellung im öffentlichen Dienst (§ 9) bezeichnet werden. Das Gesetz knüpft den Rechtserwerb an die Vollziehung oder Bestätigung der Bestallung durch die Regierung oder eine Central- oder höhere Verwaltungsbehörde eines Staats. Die Bestallungsurkunde vertritt, sofern in ihr nicht ein entgegenstehender Vorbedacht ausgedrückt wird, die Naturalisationsurkunde. Die Bestätigung der Bestallung kann ihre rechtverändernde Wirkung nur üben, wenn sie dem Herkommen oder den bestehenden Vorschriften nach an sich erforderlich ist. Ihre Einholung zu dem Zweck, die Naturalisation dadurch herbeizuführen, läuft dem Sinn des Gesetzes entgegen. Die Motive sagen, dass es angemessen sei, die rechtverändernde Wirkung nicht allen Anstellungen beizulegen, sondern auf die bezeichneten Kategorien zu beschränken. Damit steht nicht im Widerspruche, unter höheren Verwaltungsbehörden auch die höheren Justizverwaltungsbehörden, wenn sie in Anstellungssachen thätig werden, zu begreifen, da kein Grund vorliegt sie von der allgemeinen Regel auszunehmen. Zur sichern Handhabung der Vorschrift wäre die Bekanntmachung der Behörden von Reichswegen zu wünschen, welche nach der Verfassung der einzelnen Staaten zur Vollziehung oder Bestätigung von Bestallungen ermächtigt sind. Der Vorbehalt der Heimathsstaatsangehörigkeit, der dem mit Vollziehung oder Bestätigung der Bestallungsurkunden eo ipso eintretenden Rechtserwerbe entgegenwirkt, soll nur „ausnahmsweise", „in besonderen Fällen" gestattet werden. Die Doppelangehörigkeit, welche sich in diesem Fall thatsächlich begründet, scheint für Beamte in der Regel vermöge der Natur des Amtsverhältnisses ausgeschlossen zu sein. Ausländer, die im Kaiserlichen Dienst Anstellung finden, (Antrag Puttkamer (Fraustadt) — § 9 a. E.) erwerben die Staatsangehörigkeit in den Staaten, in welchen sie ihren dienstlichen Wohnsitz nehmen. In Bezug auf die Anstellung von Reichsländern sagt das Gesetz nichts, diese Regelung bleibt dem zu erwartenden Reichsbeamtengesetz überlassen.

Die Verlustgründe der Reichs- und Staatsangehörigkeit geben in diesem Zusammenhang nichts zu bemerken.

Die Frage des Doppelbürgerrechts behandelt das Gesetz nicht ausdrücklich. Es ist anzunehmen, dass dasselbe dem Ausland gegenüber im allgemeinen gestattet bleibt, während es im Verhältniss zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die Staatsangehörigkeitsverträge aufgehoben ward. Die Vermuthung liegt nahe, dass diese völkerrechtliche Neuerung das zu mancherlei Missständen Anlass gebende mit der heutigen Staatsanschauung nicht mehr verträgliche Rechtsinstitut allmälig ganz beseitigt. Ueber die practische Handhabung des Doppelbürgerrechts fehlen Bestimmungen, die allgemeinen Grundsätze sind entsprechend anzupassen. Im Zweifel wird die Thatsache des Wohnsitzes als ausschlaggebendes Moment zu betrachten sein.

Für Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit bestimmt das Gesetz gleichmässig, dass sie sich, insofern nicht eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstrecken (§§ 11, 19). Das Alter der Volljährigkeit ist nicht überall dasselbe, es besteht in dieser Beziehung somit eine Rechtsungleichheit, die jedoch offenbar keine erhebliche Bedeutung besitzt. Unter väterlicher Gewalt stehende grossjährige Kinder sind absichtlich ausgenommen, da, wie die Motive sagen, die

Digitized by Google

Feststellung der Thatsache, dass sie unter väterlicher Gewalt stehen, häufig sehr zweifelhaft ist und im einzelnen Fall, wenn die Verhältnisse dazu angethan sind, die Verleihung der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf sie erstreckt werden kann. Ob letztere Bemerkung mit der strengen Auslegung des Gesetzes in Einklang zu bringen, muss dahin gestellt bleiben.

Die Auswanderung Minderjähriger hat zu einer Frage geführt, die ebenso bei der Einwanderung entgegentritt, zu der Frage, ob die obervormundschaftliche Genehmigung für Aus- und Einwanderung Minderjähriger erforderlich ist. Die Königlich Preussische Praxis hat für die Auswanderung (Rönne I. 2. S. 25. A. 4a) die Beibringung der Genehmigung mit der Beschränkung als erforderlich angesehen, dass von ihr Abstand zu nehmen sei, wenn eine solche Behörde nicht bestehe oder aus dem Grunde nicht ins Leben gerufen werden könne, weil kein inländisches Gericht für Einleitung der Vormundschaft über den Minderjährigen für competent erachtet werden könne. Dieser Verwaltungsrechtssatz ist wohl dahin zu verallgemeinern, dass bei Ein- und Auswanderung Minderjähriger die zuständige Vormundschaftsbehörde, gleichviel ob inländisch oder ausländisch, die Genehmigung zu ertheilen habe, von ihr jedoch abgesehen werden könne, wenn es an einer solchen Behörde fehlt. Ein Minderjähriger, der in einem uncultivirten Lande aufgewachsen und von da einwandern oder förmlich dorthin auswandern will, wird wahrscheinlich einen als Vormund für ihn handelnden Menschen haben, schwerlich wird er eine Vormundschaftsbehörde im eigentlichen Sinn des Wortes über sich sehen.

Gleichfalls auf die Ein- und Auswanderung anwendbar ist der Verwaltungsrechtssatz der Königlich Preussischen Praxis (Rönne I. 2. S. 26 A. 4b), dass bei der Auswanderung je nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden sei, ob Kinder von der Entlassung ausgeschlossen werden dürfen, was das Gesetz (§ 19) keineswegs verbieten will. Der Fall ist bei der Auswanderung von unmittelbarerer Bedeutung für Reich und Staat, er kann indess auch bei der Einwanderung eintreten, da die Erhaltung des Familienbandes, der die neuere Gesetzgebung mit Recht erhöhte Sorgfalt zuwendet, auch hier Anlass zu Erwägungen geben kann. Am wenigsten hält die Königlich Preussische Praxis für statthaft, einer Wittwe die Entlassung zu versagen, weil dieselbe nicht auf deren minderjährige Kinder ausgedehnt werden soll, denn das Gesetz handele nur von der Wirkung der Entlassung des Vaters auf die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht aber von den rechtlichen Folgen der Entlassung einer Wittwe (?).

Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit tritt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Naturalisations- und Entlassungsurkunde sowie — im Fall der landesherrlichen Legitimation — des Legitimationszeugnisses ein (§§ 11, 18). Es ist wünschenswerth, dass dieser in mehrfacher Hinsicht wichtige Zeitpunkt auf der Urkunde selbst amtliche Festsetzung findet. Die Königlich Preussische Praxis hat für Entlassungsurkunden den wohl auf alle Urkunden zu erstreckenden Satz aufgestellt, dass die Aushändigung der Urkunde den Verlust der Eigenschaft als Preusse zur Folge hat, ohne Unterschied ob sie unmittelbar in die Hände des Betreffenden gelangt oder nicht; es genügt, wenn sie in die Hände eines Angehörigen gekommen ist, er selbst aber Kenntniss davon und (?) später die Urkunde auch zu Gesicht bekommen hat (Rönne I. 2. S. 25. A. 3.). An weitere Förmlichkeiten ist der Rechtserwerb namentlich nicht geknüpft. Die Ableistung des Staatsbürgereids begründet nur staatsbürgerliche Wirkungen, sie darf als Bedingung für Aushändigung der Naturalisations- (Aufnahme-) Urkunde nicht gestellt werden. Zulässig erscheint die Abforderung des Eides, sobald mit ihr keine Kosten verbunden sind.

Ueberwanderung. (§§ 2 und 4, 6, 7, 9—15, 18, 19, 24.) Für die Ueberwanderung, den Wechsel der Staatsangehörigkeit, stellt das Gesetz auf, dass der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet (§. 12) und dass die Aufnahme des Ueberwanderers durch die Wohnsitznahme im Sinne und nach den Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes bedingt ist (§ 7). Der Wohnsitz bildet die entscheidende Thatsache, es steht aber im freien Belieben des Deutschen Bürgers, in den Wohnsitzstaat überzuwandern. Er hat ein Recht auf Ueberwanderung, es besteht kein Zwang zur Ueberwanderung. Der Ueberwanderer ist fortan nicht verpflichtet, die Entlassung aus dem Heimathsstaatsverbande nachzusuchen. Der Beschluss des Norddeutschen Bundesraths vom 29. Juni 1868 unter 2 (Thudichum S. 70) erscheint aufgehoben. Das Doppelbürgerrecht bleibt innerhalb des Reichsverbandes nicht ausgeschlossen. Der Ueberwanderer erhält auf Nachsuchen die Entlassung aus dem Heimathsstaatsverbande, wenn er nachweist, dass er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 15, 1). Satz 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Juni 1868 wird durch diese Bestimmung unmittelbar beseitigt. Dem Wesen der Ueberwanderung entsprechend trifft das Gesetz hier gerade die entgegengesetzte Anordnung, welche

Digitized by Google

das Preussische Gesetz (§ 18) traf. Während dieses den Nachweis verlangte, dass der Deutsche Bundesstaat den Ueberwanderer aufzunehmen bereit sei und von diesem Nachweis die Ertheilung der Entlassung abhängig machte, schreibt das Reichsgesetz umgekehrt die Aufnahme im Niederlassungsstaate als Voraussetzung für die Entlassung aus dem Heimathsstaate vor. Für das innere Verständniss der Ueberwanderung ist dieser aus dem gegensätzlichen Wesen von Staatenbund und Bundesstaat sich erklärende Unterschied besonders lehrreich. Das Interesse der Wehrbarkeit, das bei der Preussischen Bestimmung in Frage stand und leitete, wird im Deutschen Reich durch die militairische Freizügigkeit vollständig gewahrt. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit oder vielmehr die Aufgabe der Staatsangehörigkeit hat Angesichts der Regelungen über die Doppelbesteuerung nur staatsbürgerliche Bedeutung. Die Zeit muss lehren, ob die vorwiegend facultative Beschaffenheit des Staatsbürgerrechts aufrecht erhalten bleiben kann, ohne wichtige einzelstaatliche Interessen zu gefährden. Doch hier ist nicht der Ort de lege ferenda seu emendanda zu handeln.

Für die Ueberwanderung gelten die allgemeinen Bestimmungen über Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch Legitimation (§§ 4, 13 unter 4), Verheirathung (§§ 5, 13 unter 5) und Anstellung (§ 5), über das Doppelbürgerrecht, über die rechtliche Einbeziehung der Ehefrau und der noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder (§§ 11, 19), über den Zeitpunkt des Rechts-Erwerbs (§ 10) und Rechtsverlusts (§ 18). Daraus, dass der Wohnsitz die Staatsangehörigkeit nicht begründet (§ 12), folgt, dass die Aufgabe des Wohnsitzes die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht nach sich zieht. Der Verlust wird vom Gesetz ausdrücklich auf den Fall des Aufenthalts im Auslande (§§ 13 unter 3, 21) beschränkt. Die Staatsangehörigkeit als selbstständiges Recht ist unveräusserlich, sie kann nur durch Ueberwanderung gewechselt werden. Unmittelbarer Erwerbungsgrund der Staatsangehörigkeit ist allein die freie Willenserklärung des Ueberwanderers (§ 7), vorausgesetzt dass er den einschränkenden Bedingungen des Freizügigkeitsgesetzes genügt, unmittelbarer Verlustgrund der freiwillige Verzicht des Ueberwanderers.

Die Aufnahme ist an die Niederlassung im Aufnahmestaat geknüpft (§ 7). Die Erwerbung von Grundbesitz unterliegt nur der Voraussetzung der Reichsangehörigkeit (R.-V., Art. 3). Ueber die Bedingungen, unter welchen Deutsche Bürger in dritten Staaten innerhalb des Reichs Grundeigenthum erwerben und besitzen, fehlen Bestimmungen für das Reich. Aus dem Wesen des Reichsbürgerthums ergiebt sich jedoch, dass die Bedingungen nicht ungünstiger als für Inländer sein dürfen und dass sie sich auf die zur Wahrung der einzelstaatlichen Interessen nöthigen Maassnahmen (z. B. Bestellung von öffentlichen Vertretern) beschränken müssen. Die Ab- oder Zurückweisung eines Ueberwanderers auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes kann selbstredend nur nach den diesem Gesetz unterliegenden Gesichtspunkten erfolgen. Zunftbestrebungen, Stammgegensätze oder wohl gar kirchliche Beweggründe dürfen keine Rolle spielen.

Mit der Ausländigung der Aufnahmeurkunde tritt der Ueberwanderer in alle mit der Staatsangehörigkeit des Ueberwanderungsstaats verbundenen Rechte und Pflichten, einschliesslich der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, ein. Nicht nur das Stimmrecht, auch die Wählbarkeit scheint sofort mit der Angehörigkeit an den neuen Staat wirksam zu werden. Artikel 3 der Reichsverfassung sagt ausdrücklich, dass der Reichsangehörige wie der Einheimische zum Genusse aller bürgerlichen Rechte zugelassen werden soll. Hier ist ein Unterschied zwischen Aufnahme und Naturalisation, der Beachtung verdient.

Nach einer Zusatzbestimmung (1854) zum Gothaer Vertrag, die mit diesem beim Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (1. Juli 1871) für die Norddeutschen Staaten und Südhessen ausser Wirksamkeit gelangt, sind die Vertragsstaaten übereingekommen, über die Aufnahme ihrer Angehörigen sich gegenseitig Nachricht zu geben. Die Aufrechterhaltung oder Erneuerung dieser Bestimmung empfiehlt sich ungeachtet der veränderten rechtlichen Lage der Dinge, um insbesondere auch ein deutliches Bild über die thatsächliche Bedeutung der Ueberwanderung zu gewinnen. Es ist wohl anzunehmen, dass überhaupt über die wesentlichen Vorgänge in der Reichsbevölkerung Aufstellungen von Reichswegen veranstaltet und in die Oeffentlichkeit gebracht werden.

Einwanderung (§§ 2 und 5, 6, 8, 9—11, 24). Das Gesetz regelt die förmliche Einwanderung in das Reich. Ueber die Rechte, welche Ausländer als Ausländer (Fremde) im Reiche üben können und üben, enthält es keine Bestimmungen, obschon sie, als unter die Fremdenpolizei fallend, Sache der Reichsgesetzgebung sind. Es ist hier nicht zu untersuchen, wie weit ein Fremdengesetz als Ergänzung oder wohl auch als Grundlage der völkerrechtlichen Verträge über Aufenthalt, Niederlassung, Grundbesitzerwerb, Gewerbebetrieb der Staatsangehörigen nothwendig wäre. Dass es wünschenswerth, alle ähnlichen Verhältnisse rechtlich genau festzustellen und die Rechtseinheit in Bezug auf sie zu verwirklichen, darauf mag hingewiesen werden. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

Digitized by Google

lässt folgern, dass der Grundbesitzerwerb selbst in Verbindung mit dauernder Wohnsitznahme die Einwanderung nicht erheischt (§ 8, Absatz 1).

Der Grundsatz der Einwanderungsfreiheit findet seine Verwirklichung vorzüglich darin, dass die Bedingungen der Naturalisation wie die der Aufnahme im Sinne der Freizügigkeit aufgestellt sind. Jene unterscheidet sich von dieser im wesentlichen dadurch, dass sie kein erzwingbares Recht, wenn auch ein reichsgesetzlich geregelter Act ist. Die Freizügigkeit kann im völkerrechtlichen Verkehr nicht in demselben Maasse zur Anerkennung gelangen, wie innerhalb des Reichsgebiets. Bei Prüfung der Frage, ob die Bedingungen für die Naturalisation gegeben, muss jedoch wie im Falle der Ueberwanderung im Geiste der Freizügigkeit verfahren werden. Namentlich haben die Unterbehörden des Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, bei ihrer Erklärung über Leumund, Unterkunft und Erwerbsfähigkeit desselben (§ 8 unt. 2—4) ausschliesslich den Erwägungen Raum zu geben, die sich mit der wirthschaftlichen Freiheit vereinbaren lassen. Der Nachweis eines bestimmten Minimalvermögens darf nicht verlangt werden. Der Gemeinde soll die Möglichkeit gewährt sein, ihre berechtigten Interessen bei dem Acte der Naturalisation zur Geltung zu bringen. Die Bedingungen sind aber, sagen die Motive, auf das geringste Maass beschränkt, was zum Schutze des Staats, beziehendlich der Gemeinde gegen die Ueberfluthung mit unselbstständigen, bescholtenen oder erwerbsunfähigen Personen erforderlich ist. Die Gemeinde hat auch bei ihrer Erklärung keine förmliche Aufnahmezusicherung zu ertheilen. Die Aufnahme in den Gemeindeverband ist, wo sie stattfindet, völlig unabhängig von der Naturalisation, dies ergiebt sich aus den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes mit Nothwendigkeit. Der Einwanderer kann daher in der Wahl seines Aufenthaltsorts nicht beschränkt werden wie es seither in Preussen der Fall war. (Cabinetsordre vom 10. Januar 1848, G.-S. 1848, S. 25). Mit der Naturalisation tritt er sofort in alle Rechte wie in alle Pflichten des Reichsbürgers ein, er kann von der Freizügigkeit im Reich alsbald unumschränkten Gebrauch machen. Die Folgen des missbräuchlichen Gebrauchs des Rechts dürfen bei der Grösse des Deutschen Wirthschaftsgebiets und bei der Gleichheit der Aufnahmebedingungen minder hoch angeschlagen werden, wenn sie überall in merklicher Weise auftreten.

Wir haben kurzweg von der Gemeinde gesprochen, die in der überwiegenden Zahl der Fälle zur Abgabe der Erklärung über Naturalisationsgesuche berechtigt sein wird. Das Gesetz nennt „die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband“ des Niederlassungsorts (§ 8). Wo Ortsarmenverband und Gemeindeverband sich nicht decken, sind die Vertreter des ersteren, nicht die Gemeindevertreter, zu hören. Die Bildung der Ortsarmenverbände überlässt das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz der landesgesetzlichen Regelung (§ 8. N. B.-G.-B. 1870, S. 361). Die Ausführungsverordnungen werden zu bestimmen haben, welche Organe nach der Gestaltung des Armenwesens in den Staaten bei den Naturalisationsgesuchen mitwirken sollen.

Von den Bedingungen der Naturalisation (§ 8 unt. 1—4) hat die erste, die Dispositionsfähigkeit, bei den Reichstagsverhandlungen zu dem Antrag (Ackermann) Anlass gegeben, das Gesetz solle ausdrücklich aussprechen, in Fällen, wo der Aufzunehmende glaubhaft darthue, dass in seiner bisherigen Heimath über die Dispositionsfähigkeit wie über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen sei, könne nach Gehör der Gemeinde auf Beschluss der höhern Verwaltungsbehörde von dem Erfordernisse eines solchen Nachweises abgesehen werden. Der Antragsteller berief sich auf die Wahrnehmungen in der Königlich Sächsischen Praxis, die sich auf eine solche landesgesetzliche Bestimmung stütze. Der Antrag fiel, nachdem vom Bundestische (Minister Delbrück) erklärt worden war, gegen den Gedanken des Antrags sei nicht das Allermindeste zu erinnern, derselbe verstehe sich aber ganz von selbst und es sei nicht räthlich, durch solche Instructionen — denn es sei mehr eine Instruction als eine gesetzliche Bestimmung — die Gesetze weitläufiger und unverständlicher zu machen. Nach dieser Erklärung besteht kein Zweifel, dass die Praxis im Sinne des Antrags Ackermann verfahren darf, und sie wird keinen Anstand nehmen in dem Sinne zu verfahren.

Unter den Bedingungen der Naturalisation fehlt eine, die in den andern Gesetzgebungen eine grosse Rolle spielt, die Bedingung eines bestimmten Zeitaufenthalts im Reiche. Der Ausländer kann sofort mit der Niederlassung Bürger werden. Dem Grundsatz der Einwanderungsfreiheit entspricht die Bestimmung; indess muss dahin gestellt werden, ob sie auch dem herrschenden Nationalitätsstreben entspricht. Die Rücksichten, welche ihre Beibehaltung im Norddeutschen Bunde rechtfertigen konnten, fallen im Deutschen Reiche in der Hauptsache fort.

Das Gesetz nennt nur die Naturalisation als unmittelbaren Erwerbungsgrund der Reichs- und Staatsangehörigkeit, es schliesst einen zweiten unmittelbaren Erwerbungsgrund, die Anerkennung staatloser Personen, aus. Der hülfsbedürftige Ausländer soll nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (§ 60, N. B.-G.-B. 1870,

Digitized by Google

S. 371) vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet, zu seiner Uebernahme soll aber der Staat verpflichtet sein, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört. Diese Uebernahme kann der Naturalisation nicht gleichgeachtet werden, der Wohnsitz allein begründet die Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht (§ 12). Der vorliegende Fall ausländischer Landarmen scheint seine Regelung noch nicht gefunden zu haben.

Eine wichtige practische Folgerung der Einwanderungsfreiheit ist die beinahe völlige Befreiung von Gebühren (§ 24). Einzugsgelder und ähnliche Abgaben sind weggefallen, der Naturalisationsact ist ein rein öffentlicher Act geworden, der weder für den naturalisirenden Staat noch für den naturalisirten Bürger vermögensrechtliche Bedeutung besitzt.

Mit der Aushändigung der Naturalisationsurkunde tritt der neue Bürger in alle mit der Reichs- und Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten (§ 10). Unter ihnen werden diejenigen begriffen, welche, wie die Motive sagen, den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen und jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechts u. s. w. zustehen, resp. obliegen. Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, welche auch für den als Inländer Geborenen erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht zur Theilnahme an politischen Wahlen und dergl., beginnen auch für den Naturalisirten erst, wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten.

Auswanderung. (§§ 13—15, 17—19, 20, 21 1—3, 22, 24). Das Gesetz behandelt die Auswanderung in staatsrechtlicher Beziehung, es handelt vom Austritt aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit, sei derselbe ein unmittelbarer und freiwilliger, wie bei der Entlassung auf Antrag (§ 13 unt. 1), oder ein unmittelbarer und gezwungener, wie bei dem Verlust durch Ausspruch der Behörde (§ 13 unt. 2) und durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 13 unt. 3), oder sei er ein mittelbarer, wie bei Legitimation (§ 13 unt. 4) und Verheirathung (§ 13 unt. 5).

Der Grundsatz der Auswanderungsfreiheit (§ 17 1.) erfährt einige natürliche Einschränkungen, die vorzugsweise durch die Wehrbarkeit und Vertheidigungsfähigkeit des Reichs bedingt werden. Innerhalb des wehrpflichtigen Alters dürfen Wehrpflichtige nicht ohne weiteres auswandern (§ 15 unt. 1). Ebenso besteht ein Verbot für Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, für Officiere des Beurlaubtenstandes und Beamte, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind (§ 15 unt. 2). Das gleiche Verbot gilt für die zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie die zur Reserve der Flotte und zur Seemacht gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind (§ 15 unt. 3). Endlich darf der Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr die Auswanderungsfreiheit beschränken oder, wie zu folgern, ganz aufheben (§ 17 2). Hieran reiht sich das Recht des Kaisers, den Heimruf zu erlassen (jus avocandi — § 20). Deutsche, welche sich im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr im Auslande aufhalten, haben der Aufforderung des Kaisers zur Rückkehr binnen der von ihm bestimmten Frist Folge zu leisten und können, wenn sie es nicht thun, der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch einen Beschluss der Centralbehörde ihres Heimathsstaats verlustig erklärt werden. Eine Art Heimruf steht auch dem Heimathsstaat gegen Angehörige zu, die ohne Erlaubniss in fremde Staatsdienste treten. Die Centralbehörde des Heimathsstaats kann den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit aussprechen, wenn der ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der bestimmten Frist keine Folge geleistet wird (§ 22). Dagegen werden Reichs- und Staatsangehörigkeit erhalten, wenn die Regierung des Heimathsstaats die Erlaubniss zum Eintritt in fremde Dienste ertheilt (§ 23).

Die Auswanderung durch Entlassung auf Antrag (§ 13 unt. 1) ist ein rein öffentlicher Act. Die Sicherstellung der Gläubiger darf vom Auswanderer nicht verlangt, die Leistung von Cautionen kann ihm nicht angesonnen werden. Das Auswanderungsgesuch ist vom Standpunkt des öffentlichen Rechts zu behandeln und dem öffentlichen Interesse gemäss zu erledigen. Den Gläubigern bleiben nur die Sicherungs-Maassregeln, welche das bürgerliche Recht an die Hand giebt.

Die Auswanderung durch Entlassung auf Antrag wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz ausserhalb des Reichsgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Staate des Reichs erwirbt (§ 18 2). Dass hier nur von Auswanderung, nicht auch von Ueberwanderung die Rede, ergiebt die Bestimmung über die Entlassung im Fall der Ueberwanderung (§ 15 1), sowie die Fassung der vorliegenden Bestimmung. Sie stellt als die beiden Möglichkeiten, die Entlassung wirksam zu erhalten, die thatsächliche Ausführung der Auswanderung und die Rückwanderung in einen andern Staat hin, sie setzt die Lösung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsverhältnisses als gegeben voraus, während bei der Ueberwanderung die Beibehaltung der Reichsangehörigkeit vorausgesetzt ist. Ueber Werth

Digitized by Google

und Bedeutung der ganz neuen Bestimmung, die erdichteten Auswanderungen zur Umgehung der Wehrpflicht begegnen soll, werden die Erfahrungen abzuwarten sein. Ihrem Wesen nach ist sie vorschreibender Natur. Es bleibt nicht wie bei der Wiederniederlassung von in Amerika naturalisirten Deutschen dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt von der Bestimmung Gebrauch zu machen, sie haben dieselbe ohne weiteres in Anwendung zu bringen. Milde Berücksichtigung besonderer Verhältnisse wird nicht ausgeschlossen sein. Die zuständige Behörde ist nach den allgemeinen Grundsätzen die höhere Verwaltungsbehörde, welche die Entlassung ertheilt und die Entlassungsurkunde ausfertigt. Unwillkürlich macht sich fühlbar, dass ein solcher Fall der verwaltungsgerichtlichen Beurtheilung bedarf: er ist für den Bürger wie für die Gesammtheit wichtig genug, um mit besondern Sicherungen ausgestattet zu werden. Die rechtliche Auffassung der Unwirksamerklärung der Entlassung kann Zweifeln unterliegen, doch lässt der Ausdruck „unwirksam werden" schliessen, dass die Entlassung als nicht erfolgt angesehen werden soll, so dass Rechte und Pflichten für den entlassen Gewesenen in ihrem vollen Umfange und so wiederaufleben, als wenn keine Ueberwanderung stattgefunden hätte. Wie es mit den in der Zwischenzeit zu erfüllen gewesenen Pflichten zu halten, ist eine Frage, die schwerlich thatsächlich Wichtigkeit haben wird. Es scheint, dass alle nachzuholenden Pflichten, bestehen sie selbst in Dienstleistungen, wie die Wehrpflicht, nachzuholen sind.

Für die Entlassung durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ist ununterbrochener Aufenthalt im Auslande (§ 21 Absatz 1) Voraussetzung. Eine einfache, wenn auch längere Geschäftsreise nach Deutschland wird nicht als Unterbrechung anzusehen sein. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Reichsgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathsscheins befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet (§ 21 Absatz 1). Bei Austritt aus dem Reichsgebiet ist an die einfache Thatsache der Abreise, die Abfahrt aus dem Einschiffungshafen z. B., zu denken, da allgemeine Reisebeschränkungen nicht bestehen und für die Auswanderung keine obrigkeitliche Genehmigung erfordert wird. Ueber die Ausstellungsfrist der Reisepapiere und Heimathsscheine fehlen ebenso allgemeine Vorschriften, wie über diese Papiere überhaupt. Zur Erleichterung der Anwendung des Gesetzes wäre die Bekanntmachung der verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen von Reichswegen zu wünschen. Der Lauf der Frist wird für unterbrochen anzunehmen sein, wenn der Abwesende die nöthigen Schritte zur Erlangung neuer Papiere gethan hat.

In den Ländern, in welchen die Reichsconsuln über die Nationalen eine Schutzgewalt ausüben — dem Türkischen Reich mit Einschluss von Aegypten, den vereinigten Fürstenthümern, Serbien und den Ostasiatischen Ländern — wird die Reichs- und Staatsangehörigkeit auch durch Eintragung in die Matrikel (§ 21 Absatz 1) erhalten. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt erst wieder mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage (§ 21 Absatz 1). Nach der Instruction (6. März 1864 § 11. König S. 112) sollen die Schutzgenossen im Monat Januar jedesmal den Schutzschein erneuern und hiervon nur aus Gründen localer Verhältnisse Ausnahmen gestattet werden. Die Praxis scheint milder zu verfahren. Der Consularschutz hört, wie der Schutz im Auslande überhaupt, mit dem Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf ein Recht zu sein, als das ihn die Reichsverfassung (Art. 3) bei Aufstellung des Indigenats aufführt. Die früheren Reichsbürger sowie ihre Abkömmlinge können inzwischen als de facto-Unterthanen den Consularschutz geniessen.

Die Entlassung durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, jedoch, abweichend von der allgemeinen Bestimmung des Gesetzes, nur so weit sie sich bei dem Ehemann, beziehungsweise Vater befinden (§ 21 2). Dass die Entlassung sich auf die im Reichsgebiete zurückgebliebenen Angehörigen nicht erstreckt, sehen die Motive als selbstverständlich an, sie verweisen darauf, wie das Verlassen des Reichsgebiets und der Aufenthalt im Auslande für den Eintritt des Verlustgrunds vorausgesetzt werden. Für den Fall der Mitabwesenheit der Angehörigen bescheiden sich die Motive alle Möglichkeiten zu erschöpfen, und überlassen hier, um das Gesetz von Casuistik frei zu halten, der Praxis das Feld. Als zweifellos sehen sie an, dass der Geburtsort der Kinder ohne Einfluss, dass diese, auch wenn sie das Reichsgebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen" haben, das Verhältniss des Vaters theilen. Dies gründet sich auf die allgemeinen Bestimmungen über den mittelbaren Rechtserwerb durch Abstammung (§ 3) und über die rechtliche Einbeziehung der Kinder (§§ 11, 19). Weiter fragen die Motive, ohne die Frage zu entscheiden, wie es mit dem Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder stehe. Es scheint, dass hier der Fall, wo die Verlustfrist während der Minderjährigkeit abläuft, von dem Fall zu unterscheiden, wo sie nach der Minderjährigkeit abläuft. In jenem Fall folgen die Kinder nach dem allgemeinen Grundsatz dem Vater, in diesem beginnt für sie mit dem Eintritt

Digitized by Google

der Volljährigkeit die Frist selbstständig zu laufen. Dies ergiebt sich aus dem formalen Charakter des Rechtsverhältnisses. Die Praxis wird in solchen Fällen vorzugsweise die Erhaltung des Familienbandes ins Auge zu fassen haben. Für Minderjährige, die elternlos sind oder sich ohne ihre Eltern im Auslande aufhalten, beginnt die Verlustfrist erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

Eine wichtige Folgerung der Auswanderungsfreiheit, die Befreiung von der Nachsteuer, übergeht das Gesetz, es schliesst durch sein Stillschweigen von selbst die Möglichkeit der Wiedereinführung der Abgabe aus. Wie bekannt, ist diese wesentlichste Beschränkung der völkerrechtlichen Freizügigkeit durch Staatsverträge abgeschafft worden.

Mit dem Zeitpunkt der Entlassung hören die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten auf (§ 18), sie können nur durch Rückwanderung wieder erworben werden. Bürger, die sich der Strafe durch Flucht entziehen und denen die Strafe durch Gnade erlassen wird, treten mit der Begnadigung nicht selbst in die Reichs- und Staatsangehörigkeit zurück, falls sie sie in der freiwilligen Verbannung durch Ablauf der Frist verloren haben. Auch wenn sie der Angehörigkeit durch Ausspruch der Behörde (§§ 20, 22) verlustig gehen, scheint die Gnade nur die strafrechtlichen Folgen, innerhalb deren sie sich ihrer Natur nach bewegt, aufheben zu können.

Rückwanderung (§ 21). Die Rückwanderung lässt drei Fälle unterscheiden, einen Fall zwangsweiser Rückwanderung bei der Wiederniederlassung von in Amerika naturalisirten Deutschen, der besprochen wurde, einen Fall facultativer Rückwanderung, wo dem Rückwanderer kein Recht auf Rückwanderung zusteht (§ 21, 4), und einen Fall facultativer Rückwanderung, wo ihm das Recht auf Rückwanderung zusteht (§ 21, 5).

Der erste Fall facultativer Rückwanderung, wo dem Rückwanderer kein Recht auf Rückwanderung zur Seite steht, begreift solche Deutsche, die ihre Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Ihnen kann die Reichs- und Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne dass sie sich dort niederlassen. Der frühere Bürger darf inzwischen keine fremde Staatsangehörigkeit gewonnen haben, er muss staatlos sein. Für die nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ziehenden Bürger schliessen die Staatsangehörigkeitsverträge den Fall aus, er wird namentlich bei den Deutschen, die sich in den niedergesitteten Staaten Asiens, Afrikas oder in Südamerika aufhalten, Platz greifen. Der frühere Bürger kann von dem früheren Heimathsstaate die Angehörigkeit wieder verliehen erhalten, gleichviel, ob er sich in demselben niederlässt, oder nicht niederlässt. Die Rückwanderung ist auf den ursprünglichen Heimathsstaat beschränkt, eine Beschränkung, die sich durch Zweckmässigkeitsrücksichten erklären mag, die jedoch von den leitenden Grundsätzen abweicht. In Bezug auf die Niederlassung können Zweifel entstehen, was unter „dort nicht niederlassen“ gemeint sein will. Soll der frühere Bürger sich auch in jedem anderen Staate des Reichs niederlassen dürfen? Soll er einfach auch seinen alten Niederlassungsort im Auslande beibehalten können? Gewiss ist das Letztere beabsichtigt. Zur Erläuterung der aus der Mitte des Bundesraths gekommenen Bestimmung sagen die Motive, dass die regelmässige Wiedereinwanderung früherer Bürger ihre Niederlassung im Reich voraussetze. Dies könne aber denen gegenüber, die im Auslande fest etablirt sind und gleichwohl Werth darauf legen, ihre alte Staatsangehörigkeit wieder zu erhalten, zu Schwierigkeiten Anlass geben, und um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, sei die vorliegende Bestimmung getroffen. Hieraus geht zur Genüge hervor, dass der Gesetzgeber bei diesem Fall facultativer Rückwanderung nur die Alternative im Auge hat, dass entweder der Rückwanderer in den früheren Heimathstaat zurückkehrt, oder am alten Niederlassungsorte, zum mindesten im Auslande, bleibt. Es kann sein, dass ein Binnendeutscher lieber Hamburger oder Bremer werden würde, so dass streng genommen nur von Rückwanderung in das Reich zu reden wäre. Eine solche Wahl gestattet, wenn die versuchte, durch den Wortlaut unterstützte Auslegung die richtige, der Gesetzgeber nicht. Die Bestimmung wird sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden (§ 21, Absatz 2), erstrecken. Volljährigen Kindern kann sie nicht mehr zu Gute kommen. Ihnen mag es sachgemäss sein, bei ihrer Einwanderung im Hinblick auf ihre Abstammung alle irgend statthaften Erleichterungen zu gewähren. Die Natur des Falls giebt an die Hand, dass dem Rückwanderer kein wirkliches Recht auf diese Art Rückwanderung eingeräumt werden kann. Die Gestaltung der Verhältnisse ist nicht einfach und übersehbar genug, um das regelnde Ermessen der Behörden entbehrlich zu machen. Dass diese ihre Befugniss ausschliesslich im nationalen Sinn gebrauchen, wird keiner Hervorhebung bedürfen. Die Frage, wie der im Auslande verbliebene Rückwanderer behandelt werden soll, wenn er im unterstützungsbedürftigen Zustande nach dem Heimathsstaat oder einem andern Staate des Reichs zurückkehrt oder zurückgebracht wird, beantwortet das Gesetz über den Unterstützungs-

Digitized by Google

wohnsitz. In beiden Fällen ist er als Landarmer zu behandeln. Endlich versteht sich von selbst, dass der Rückwanderer mit dem Zeitpunkt der Rückwanderung das Recht zur Eintragung in die Matrikel, sowie überhaupt das reichsverfassungsmässige Recht auf Schutz im Auslande wiedergewinnt.

Der zweite Fall facultativer Rückwanderung, wo dem Rückwanderer das Recht auf Rückwanderung zur Seite steht (§ 21 Absatz 5), bezieht sich auf solche Deutsche, die ihre Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Reichs zurückkehren. Sie erwerben die Reichs- und Staatsangehörigkeit in demjenigen Staate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höhern Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muss (Antrag Puttkamer-Fraustadt). Die Bestimmung lässt offen, ob der Rückwanderer in der Zwischenzeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben dürfe, es scheint nichts Entscheidendes dafür zu sprechen, die Möglichkeit auszuschliessen. Auch dieser Fall bleibt in Folge der Staatsangehörigkeitsverträge auf die nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewanderten Bürger unanwendbar. Die bestimmende Thatsache ist die wirkliche Rückkehr in das Reich. Eine Geschäftsreise mit längerem Aufenthalt im Vaterlande kann nicht genügen. Die Rückwanderung ist in das Ermessen des Rückwanderers gestellt, er sieht sich im Besitz des Rechts rückzuwandern, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Ausdruck „Nachsuchen" darf nicht den Gedanken aufkommen lassen, dass es sich um anderes als um die Verwirklichung des Rechts auf Rückwanderung handelt. Die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder sind in das Rückwanderungsrecht einbezogen.

Von Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten kann in dem ersten Rückwanderungsfalle nur, wenn der Rückwanderer sich im früheren Heimathsstaate niederlässt, die Rede sein: ihre Ausübung knüpft sich an den Aufenthalt im Staatsgebiete. Für den Beginn der Rechte und Pflichten gelten die gleichen Grundsätze wie für Inländer.

Verfahren (§§ 5, 14, 24). Das Verfahren ist das in Verwaltungssachen gebräuchliche oder vorgeschriebene. Das Gesetz trifft keine weitern Bestimmungen, als dass es die Beschliessung der sämmtlichen Angehörigkeitssachen den höhern Verwaltungsbehörden überträgt. Hierin liegt ausgesprochen, dass diese Behörden insoweit als Organe des Reichs thätig sind und dass sie die ausschliessende Instanz bilden. Sie haben selbstständig zu beschliessen, oder sagen wir lieber, sie haben unabhängig Recht zu sprechen. Die vorgesetzte oberste Verwaltungsbehörde ist einzig und allein Recursinstanz. Gegen ihre Entscheidung bleiben die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde an den Kanzler.

Das Gesetz nennt auch die Centralbehörde des Staats (§ 9) und weist ihr in den ausserordentlichen Fällen (§§ 20 und 22) beschliessende Befugnisse zu, wo es sich um Verlustigerklärung der Reichs- und Staatsangehörigkeit handelt. Der Gesetzgeber hatte das Gefühl, für dieses äusserste Vorgehen noch besondere Sicherungen schaffen zu müssen. Würden sie nicht am ehesten durch Verweisung der Fälle an Verwaltungsgerichte gegeben sein? Der Begriff Centralbehörde lässt Zweifel zu, es ist zu wünschen, dass von Reichswegen auch die hier in Betracht kommenden Organe veröffentlicht werden.

Die Zuständigkeit kann im allgemeinen nicht zu Zweifeln Anlass geben. Die höhere Verwaltungsbehörde des Niederlassungsorts ist die zuständige. Nur in dem Fall facultativer Rückwanderung, wo der frühere Bürger in den frühern Heimathsstaat rückwandern, aber im Auslande weiter wohnen will, fehlt unmittelbare Zuständigkeit. Hier wird der letzte Niederlassungs- oder Aufenthaltsort des Rückwanderers vor seiner Auswanderung einen Anhalt bieten, die höhere Verwaltungsbehörde desselben wird die nächstzuständige sein. Kommt ihr eine andere zuvor, ist es mindestens zweckmässig, dass diese von ihrer Beschliessung Mittheilung macht.

Die Form der verschiedenen Urkunden ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben, sie bleibt der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

Die Bestimmung über die Kosten (§ 24) spricht in Folge eines bei Umgestaltung des Paragraphen (Antrag Prosch-Grumbrecht) stattgehabten Uebersehens nur von den Urkunden im Aufnahmeverfahren und von der Entlassungsurkunde, nicht von der Naturalisationsurkunde im Naturalisationsverfahren. Das Uebersehen ist redactioneller Natur, es kann nicht hindern, die Naturalisationsurkunden wie die Entlassungsurkunden im Naturalisationsverfahren zu behandeln. Das Gesetz unterscheidet das Aufnahme- und Naturalisationsverfahren und schreibt für jenes Kostenfreiheit vor, während es für dieses die Erhebung eines Höchstbetrages an Stempelabgaben und Ausfertigsgebühren von Einem Thaler gestattet. Die Kostenfreiheit des Aufnahmeverfahrens wird nach den bei ihrer Einführung leitend gewesenen Erwägungen im strengsten Sinne zu verstehen sein, so dass nur muthwillig verursachte Kosten vom Ueberwanderer eingezogen werden dürfen. Die Kostenfreiheit des Naturalisationsverfahrens schliesst das Gesetz, da

Digitized by Google

es nur die Ermächtigung zur Erhebung der Gebühr ertheilt, keineswegs aus, im Sinne des Gesetzgebers liegt aber wohl, die Gebühr zur Hebung zu bringen. Es ist auch hier anzunehmen, dass, ausgenommen muthwillig verursachte Kosten und baare Auslagen, weitere Gebühren für das Verfahren nicht zu erheben sind.

Uebergangsbestimmungen. Das Gesetz tritt mit der vorläufigen Ausnahme von Bayern für alle Staaten des Reichs am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit (§ 27). Die nach diesem Tage zur Beschliessung kommenden Angehörigkeitssachen, sowie die nach demselben beginnenden Fristen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes (§ 26). Eine besondere Regelung machten die vor dem 1. Januar 1871 begonnenen Fristen nöthig, das Gesetz (§ 25) unterscheidet hier nach dem früheren Recht. In den Staaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen nicht unterbrochen. Die Staaten sind nach den Motiven: Preussen (ältere Provinzen), Königreich Sachsen, Mecklenburg, Grossherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss und Lübeck, in welchen die zehnjährige, sowie Hamburg, wo die fünfzehnjährige Frist vorgeschrieben war. In allen übrigen Staaten — einschliesslich der neuen Preussischen Provinzen — werden die bereits begonnenen Fristen nicht gerechnet, der Fristenlauf beginnt am 1. Januar 1871.

Ueberblicken wir nach Durchgehung des Gesetzes den Rechtsstoff noch einmal im Ganzen, drängt sich wie unwillkürlich die Betrachtung auf, dass er nicht nur wichtig genug, um die Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung zu verdienen, sondern so wichtig, dass diese Regelung sich schwerlich lange umgehen liess. Das Gesetz stellt die Beziehung des Bürgers zu Reich und Staat in staatsrechtlicher Hinsicht fest, es zieht die Grenzen zwischen Reich und Staat in Ansehung der Angehörigkeit der Bürger. Zu dieser vorzugsweise reichsrechtlichen Bedeutung des Gesetzes kommt seine nationale Bedeutung, wie sie sich in der Ueberwanderung, in der Rückwanderung darthut, hinzu kommt seine wirthschaftliche Bedeutung, wie sie sich in der Ein-, Aus- und Ueberwanderungsfreiheit kundgiebt. Die gesunden Grundsätze des Gesetzes geben die Gewähr, dass es zu seinem Theil beitragen wird, die endlich zusammengefassten Kräfte der Nation zu voller Entwickelung, zu herrlicher Entfaltung zu bringen. — Das geschriebene Gesetzeswort ist bei jedem Gesetz die leichtere Hälfte der Aufgabe, die schwierigere besteht in der Aus- und Durchführung des Gesetzes, in seiner Einführung in das Volksbewusstsein, in den Volkssinn. Diese schwierigere Aufgabe wollen die vorstehenden Ausführungen lösen helfen. Es konnte nicht beigehen, den weder einfachen noch zweifellosen Rechtsstoff zu erschöpfen oder wissenschaftlich durchzuarbeiten: für das eine wie das andere ist der Zeitpunkt verfrüht. Es konnte nur darauf ankommen, die leitenden Gesichtspunkte darzulegen, die neugeschaffenen Bestimmungen in ihrer Eigenthümlichkeit zu zeigen; es konnte nur darauf ankommen, zur Beschäftigung mit dem Gesetz anzuregen, die Beschäftigung mit demselben zu erleichtern. Mögen die Ausführungen für diesen Zweck nicht ganz ungeeignet sein!

Aus dem Verwaltungsberichte des Preussischen Ministers

für

Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

für die Jahre 1867, 1868 und 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat an Se. Majestät den König einen Bericht erstattet, welcher in übersichtlicher und umfassender Weise die Ergebnisse der Verwaltung während der Jahre 1867, 1868 und 1869 zur Darstellung bringt. Obgleich in dieser Zeit das unmittelbare Ressort des Handels-Ministeriums (vgl. „Annalen“ 1870 S. 202) durch den Uebergang des Post- und Telegraphenwesens auf den Norddeutschen Bund, sowie durch die dem letzteren allein zustehende Wahrnehmung der handelspolitischen Beziehungen eingeschränkt worden, so ist doch die Thätigkeit des Ministeriums durch die gesetzgeberischen Reformen auf den übrigen, zum Ressort gehörigen Gebieten erhöht in Anspruch genommen, wozu noch die Verschmelzung der administrativen

Digitized by Google

Einrichtungen in den neuerworbenen Provinzen kommt. Der Inhalt des erstatteten Berichts ist hiernach ein sehr reichhaltiger: er erstreckt sich auf die Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, der Eisenbahn-Angelegenheiten, des Bauwesens, der Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. Der „Staats-Anzeiger" ist in den Stand gesetzt, aus dem Berichte die nachfolgenden Verwaltungs-Ergebnisse mitzutheilen.

I. Handels- u. Gewerbe-Angelegenheiten.

1) Handel. Die politischen Verwickelungen, welche die grossen Ereignisse des Jahres 1866 im Gefolge hatten, übten auf Handel und Verkehr in der ersten Hälfte der Berichtsperiode eine ungünstige Rückwirkung aus. Dazu kam, dass die Ernte im Jahre 1867 in einem grossen Theile Europas, namentlich in England, Frankreich und in den östlichen Bezirken unseres Vaterlandes dem Bedürfnisse nicht entsprochen hatte. Ist es auch dem Handel bei der vorgeschrittenen Entwickelung unserer Verkehrsanstalten gelungen, die localen Unterschiede in den Ernteerträgen einigermaassen auszugleichen, so wurde doch durch die empfindliche Steigerung der Preise für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse der Consum ausserordentlich beschränkt. Endlich blieb der Absatz unserer Erzeugnisse nach Nordamerika durch den dort erlassenen protectionistischen Zolltarif und andere Erschwerungen der Einfuhr beeinträchtigt. Verlief auch noch der grösste Theil des Jahres 1868 ohne merkliche Besserung der Verhältnisse, so gewann dagegen, als sich die politische Lage immer mehr klärte, im Jahre 1869 der Betrieb in den wichtigsten Zweigen unserer Gewerbthätigkeit, der Metall-Indnstrie und der Wollenmanufactur, eine erfreuliche Ausdehnung. Auch der Absatz nach Amerika stieg. Während dahin im Jahre 1867 über Bremen für 16,506,973 Thlr. Waaren, 1868 für 16,631,994 Thlr. exportirt wurden, belief sich die Ausfuhr 1869 auf 20,648,518 Thlr. und hatte die bedeutende Verschiffung von Manufacturwaaren, namentlich nach den Südstaaten Amerikas, den Hauptantheil an dieser Steigerung.

Die Ausfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten aus unseren Ostseehäfen hat zwar den Durchschnitt der Jahre 1861/63 noch nicht wieder erreicht, sich aber stetig vermehrt; sie betrug aus Danzig, Königsberg und Stettin zusammen 1867: 11,298,429 Scheffel, 1868: 12,974,181 Scheffel, 1869: 13,358,347 Scheffel.

Hervorzuheben ist, dass sich auch in Frankfurt a. M. seit dem Jahre 1866 der Verkehr vermehrt hat. Es ergiebt sich dies aus den Verkehrszusammenstellungen der Main-Weser- und der Main-Neckar-Eisenbahn, während andererseits der Mehrverbrauch von Steinkohlen einen Schluss auf die Steigerung der dortigen industriellen Thätigkeit zulässt; es wurden in Frankfurt consumirt 1864: 941,551 Ctr., 1866: 1,046,074 Ctr., 1867: 1,145,689 Ctr. 1868: 1,182,900 Ctr. Steinkohlen.

Was die handelspolitischen Verhältnisse betrifft, so ist die Reconstruction des Zollvereins durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 herbeigeführt.

Die wichtigsten Handelsverträge, welche der Zollverein seit seiner Reconstruction abgeschlossen, sind die mit Oesterreich vom 9. März 1868 und mit der Schweiz vom 13. März 1869. Durch die im ersteren Vertrage vereinbarten Zollbefreiungen und Zollermässigungen sind zwar bei einigen Artikeln die Erleichterungen, welche der frühere Zwischenzolltarif vom Jahre 1853 gewährte, nicht wieder erreicht; immerhin sind sie aber umfangreich und wohl geeignet, einen lebhaften Waarenaustausch zwischen den Angehörigen beider Gebiete zu fördern, wie solcher inzwischen auch eingetreten ist. Die Bedeutung des mit der Schweiz abgeschlossenen Vertrages liegt weniger in den verhältnissmässig unerheblichen Tarifconcessionen, als in den Verabredungen über anderweitige Verkehrs-Erleichterungen, namentlich über die Befreiung der Durchfuhr von Abgaben, über den Grenz- und Veredelungsverkehr, den Gewerbebetrieb der reisenden Kaufleute und in der allgemeinen Zusage der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation. — Ausserdem sind noch Handels- und Schifffahrts-Verträge abgeschlossen mit: Italien unterm 14. October 1867, der Republik Liberia unterm 31. October 1867, Spanien unterm 30. März 1868 und dem Kirchenstaate unterm 8. Mai 1868.

Unser Handel mit Ostasien nimmt immer grössere Dimensionen an und sind in neuerer Zeit namentlich Tuche in grossen Mengen nach China und Japan versandt worden, während von den Ausfuhrartikeln dieser Länder für uns besonders Reis und Seide in Betracht kommen. Von grosser Bedeutung für die weitere Entwickelung dieses Verkehrs dürfte die im vergangenen Jahre stattgehabte Eröffnung des Suez-Canals sein.

Durch die am 17. October 1868 abgeschlossene revidirte Rheinschifffahrts-Acte sind die Rheinzölle für immer aufgehoben und der Schifffahrt überhaupt eine Reihe werthvoller Erleichterungen verschafft worden. Auch die Rahrschifffahrts-Abgaben sind mittelst Allerh. Erlasses vom 14. Decbr. 1867 in Wegfall gelangt. Ferner sind durch die Allerh. Erlasse vom 22. November 1867 und 10. Februar 1868 die Schifffahrts- und Hafenabgaben in den Pommerschen Häfen und in den Häfen von Danzig und Neufahrwasser ermässigt worden. Endlich ist auch die Regulirung der in den Schleswig-Holsteinischen Häfen zur Erhebung gelangenden Abgaben in Angriff genommen worden.

2) Banken.*) Die Haltung und Bewegung des Geldmarktes und insbesondere des Bankverkehrs, ist im Wesentlichen von den Einflüssen bestimmt worden, deren Einwirkung auf Handel und Industrie im Allgemeinen bereits gekennzeichnet worden ist. Die Folge davon war in den Jahren 1867 und 1868 eine Anhäufung unbeschäftigten Capitals und der ungewöhnlich niedrige Stand des Discontos (1867 im Privatverkehr 2 und 3 pCt. für erste Valuten). Eine Besserung trat im Jahre 1869 ein und war es namentlich die Montanindustrie, welche grössere Capitalien dauernd beschäftigte. Ausserdem rief die Menge neuer Emissionen von Werthpapieren,

*) Vgl. „Annalen" 1870 S. 95—126 und S. 299—324.

Digitized by Google

sowie die umfangreiche Speculation in Effecten eine Nachfrage hervor, welche den Geldmarkt in dauernder Anspannung erhielt.

Der Geschäftsumfang der Preussischen Bank hat eine Erweiterung erfahren, theils durch die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf die neuerworbenen Provinzen, theils durch Verstärkung der Betriebsmittel, indem durch das Gesetz vom 24. September 1866 eine Erhöhung des Einschusscapitals der Bankantheilcigner um 5 Millionen Thlr. zugelassen worden ist. Der Betriebsfonds belief sich im Durchschnitt der dreijährigen Periode 1867—69 auf 48,028,926 Thlr. Der Gesammtumsatz hat sich, abgesehen von den Prolongationen der Lombarddarlehne, von 2,044,349,200 Thlr. in 1867 auf 2,378,867,600 Thlr. in 1868 und 2,648,682,800 Thlr. in 1869 gehoben, und stellt sich mit Einschluss der im Verkehr mit den Provinzial-Bankanstalten und anderen Behörden gegenseitig verrechneten Beträge 1867 auf 3,425,870,800 Thlr., 1868 auf 3,950,697,800 Thlr., 1869 auf 4,373,521,000 Thlr. An Banknoten waren im Umlauf: 1867: in minimo 116,682,000 Thlr., in maximo 139,004,000 Thlr., durchschnittlich 128,131,000 Thlr.; 1868: in min. 130,908,000 Thlr., in max. 149,115,000 Thlr., Durchschnitt 139,913,000 Thlr.; 1869 in min. 137,489,000 Thlr., in max. 158,089,000 Thlr., Durchschnitt 145,103,000 Thlr. Im Lombardverkehr wurden 1867: 82,020,370 Thlr., 1868: 112,970,475 Thlr., 1869: 124,949,980 Thlr. ausgeliehen, während sich die Gesammtsumme aller übernommenen Wechsel 1867 auf 524,601,618 Thlr. 1868 auf 592,752,636 Thlr. und 1869 auf 697,928,243 Thlr. belief.

Um dem wachsenden Verkehrsbedürfniss zu genügen, ist die Zahl der Bankanstalten von 144 in 1867 auf 156 in 1869 erhöht und sind hierbei insbesondere die neuerworbenen Landestheile berücksichtigt worden, in welchen im Laufe der drei Jahre allein 11 Filialanstalten der Bank neu begründet worden sind.

Auch die neun Privat-Zettelbanken haben, obwohl ihre Thätigkeit in den Jahren 1867 und 1868 beschränkt und erschwert war, doch überwiegend eine steigende, dem Verkehr förderliche Entwickelung gezeigt. Die in den neuerworbenen Landestheilen bestehenden, zur Ausgabe unverzinslicher Noten befugten Bankanstalten sind: die Landesbank zu Wiesbaden, deren durch Noten repräsentirte Schuld durch Gesetz vom 29. Febr. 1868 als Preussische Staatsschuld erklärt ist, während die Noten durch Preussische Kassenanweisungen eingelöst worden, die Landesbank zu Homburg v. d. Höhe, die Hannoversche Bank zu Hannover und die Frankfurter Bank zu Frankfurt a. M. Letztere, welcher die Vermittelung des Verkehrs für einen grossen Theil Süddeutschlands zufällt, hat einen der Bedeutung Frankfurts als Handels- und Börsenplatz entsprechenden Geschäftsumfang. Der Gesammtumsatz einschliesslich des Kassen- und Giroverkehrs betrug 1867: 3,441,075,000 Fl., 1868: 4,325,504,000 Fl., 1869: 4,861,010,000 Fl.

3) Associationswesen. Die Vorschriften wegen Errichtung von Commanditgesellschaften auf Actien sind durch die Gesetze vom 5. Juli 1867 und vom 24. August 1867 auch auf die neuerworbenen Provinzen übertragen. Inzwischen hat aber eine gleichmässige Regelung dieser in die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches eingreifenden Materie für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes stattgefunden und in dem Gesetz vom 11. Juni 1870 ihren Abschluss erhalten.

In den Jahren 1867—1869 haben in den alten Landestheilen, mit Ausnahme der Eisenbahn- und Chaussee-Actiengesellschaften, 34 Actiengesellschaften mit einem Grundcapital von 16,120,500 Thlr. die Genehmigung erlangt. Dagegen in der Periode 1852—1857: 120 Gesellschaften mit 122,418,000 Thlr., 1858/63: 35 mit 18,231,000 Thlr., 1864/66: 32 mit 20,855,250 Thlr. Ende 1869 betrug die Gesammtzahl der in allen Provinzen existent gewordenen Actiengesellschaften: 251 mit einem Grundcapital von 234,630,533⅓ Thlr. und 16,390 Gulden, nämlich 8 in Preussen, 44 in Brandenburg, 2 in Posen, 23 in Pommern, 16 in Schlesien, 24 in Sachsen, 38 in Westfalen und 96 im Rheinlande. — In den neuen Landestheilen sind seit deren Einverleibung 8 Actiengesellschaften mit 1,218,000 Thlr. und 132,000 Gulden Grundcapital genehmigt worden. Es bestanden Ende 1869 in denselben 127 derartige Gesellschaften (20 in Schleswig-Holstein, 53 in Hannover und 54 in Hessen-Nassau) mit einem Grundcapital von 23,612,020⅓ Thlr., 64,61,5000 Gulden, 2,290,000 Mk.-Bco. Hamburgisch und 1,400,000 Frcs.

4) Gewerbliche Lehranstalten. In Folge der Einrichtung der polytechnischen Schule in Aachen und der Umgestaltung des Unterrichtsplanes der polytechnischen Schule in Hannover hat das academische Unterrichtswesen eine weitere Ausdehnung erlangt und ist auch für die Provinzial-Gewerbeschulen eine neue Organisation in Aussicht genommen.

Unter den technischen Hochschulen hat sich die Gewerbe-Academie in Berlin, für welche vom Staate 1867: 46,400 Thlr., 1868: 50,580 Thlr., 1869: 53,974 Thlr. aufgewendet worden sind, besonders günstig entwickelt. Die Zahl der Studirenden ist von 428 im Jahre 1867 auf 567 im Jahre 1869 gestiegen. Die polytechnische Schule in Aachen hat ihre Thätigkeit im October d. J. begonnen.

Die 26 Provinzial-Gewerbeschulen zählten am Schlusse des Jahres 1867: 1146 Schüler, 1868: 1107 und 1869: 1167 Schüler. Zu ihrer Unterhaltung wurden jährlich von Seiten des Staats 31,051 Thlr., von Seiten der betheiligten Gemeinden, Kreise etc. 28,883 Thlr. beigetragen, während die Schulgeldeinnahmen 18,767 Thlr. betragen haben. Von der Gewerbeschule in Cassel abgesehen, bestehen in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau keine gewerbliche Mittelschulen. Dagegen giebt es in Hannover 42, in Nassau 45 s. g. Gewerbeschulen, welche im Allgemeinen die Aufgabe der Fortbildungsschulen in den älteren Provinzen, den Unterricht der Lehrlinge und Gesellen während ihrer Freistunden verfolgen. Die denselben früher gewährten Staatszuschüsse mit resp. 5082 und 4052 Thlr. haben dieselben auch während der letzten Jahre fortbezogen.

Höhere Webeschulen bestehen, nachdem die zu Elberfeld im Jahre 1867—68 wegen unzulän-

Digitized by Google

licher Frequenz eingegangen, nur noch in Mühlheim a. R. und in Crefeld. Die Frequenz betrug in Mühlheim 1867: 48, 1868: 49 und 1869: 49 Schüler, in Crefeld 1867: 24, 1868: 25 und 1869: 22 Schüler.

Bei den Navigationsschulen in Preussen und Pommern sind Veränderungen nicht eingetreten. Dagegen sind in der Provinz Schleswig-Holstein, wo die Ausbildung der Seeleute sich lediglich in der Hand von Privatlehrern befand, im April d. J. von Seiten des Staats drei solche Schulen in Altona, Flensburg und Apenrade eröffnet worden. In Hannover bestehen fünf für die Ausbildung von Steuerleuten bestimmte Staats-Navigationsschulen in Emden, Timmel, Leer, Papenburg und Grünendeich. Die Gesammtzahl der Schüler in Preussen und Pommern betrug: 1866/67: 319, 1867/68: 313, 1868/69: 300, in Hannover dagegen 1867: 332, 1868: 312, 1869: 299. Als Steuerleute beziehungsweise Schiffer sind geprüft worden:

	in Preussen u. Pommern.		in Hannover.	in Schleswig-Holstein.
	Schiffer.	Steuerleute.	Steuerleute.	Steuerleute.
1867:	129	160	134	215
1868:	133	162	125	262
1869:	125	163	103	270

5) Seeschifffahrt und Rhederei. Der Seeschifffahrtsverkehr hat während der drei letzten Jahre, in den vier Küstenprovinzen stetig zugenommen. Es waren dabei Preussische Schiffe in Schleswig-Holstein etwa viermal so stark, in den übrigen Provinzen etwa doppelt so stark betheiligt, als fremde Schiffe. Es sind in den Seehäfen der Provinzen Preussen, Pommern und Hannover eingegangen 1867: 15,586 Schiffe von 1,001,478 Last (davon beladen 11,475 von 785,832 L.), 1868: 16,057 Schiffe von 1,042,756 L. (davon beladen 11,332 von 794,094 L.), 1869: 18,463 Schiffe von 1,115,190 L. (davon beladen 12,571 von 887,813 L.); dagegen ausgegangen 1867: 15,623 Schiffe von 1,017,701 L. (davon beladen 11,165 von 763,440 L.), 1868: 15,905 Schiffe von 1,050,313 L. (davon beladen 11,373 von 775,621 L.), 1869: 18,214 Schiffe von 1,121,152 L. (davon beladen 12,871 von 728,308 L.) In die Häfen Schleswig-Holsteins sind eingegangen 1868: 28,598 Schiffe von 538,242 L. (davon beladen 20,471 von 425,035 L.), 1869: 30,319 Schiffe von 584,897 L. (davon beladen 22,403 von 471,024 L.); von dort ausgelaufen 1868: 31,425 Schiffe von 557,121 L. (davon beladen 20,604 von 336,607 L.), 1869: 31,907 Schiffe von 577,709 L. (davon beladen 19,321 von 334,612 L.). In den Angaben 1868 ist aber der Verkehr des Altonaer Hafens noch nicht mit einbegriffen.

Der Bestand an Seeschiffen in der ganzen Monarchie war folgender:

	Gesammtzahl der		Davon			
			Segelschiffe.		Dampfschiffe.	
	Schiffe.	Lasten.	Zahl	Lasten.	Zahl	Lasten.
1867	1995	286,248	1953	281,241	42	5007
1868	2023	297,470	1979	292,228	44	5242
1869	1970	286,093	1927	280,668	43	5125

Zahl und Gesammttragfähigkeit der Segelschiffe haben sich hiernach im Allgemeinen vermindert, wobei hauptsächlich in Betracht kommt, dass die grossartigen Dampfschiffsunternehmungen, namentlich Englands und der Hansestädte, die Segelschifffahrt überall mehr und mehr zurückdrängen. Auch die Gesammtzahl der Dampfschiffe ist in den drei Jahren nur um ein Schiff und ihre Gesammttragfähigkeit nur um 418 Lasten gestiegen. Es fehlt in unseren Seehandelsplätzen zur Einrichtung regelmässiger grösserer Dampfschifffahrtsrouten hauptsächlich an Capitalskräften, welche mit an anderen Orten darin angelegten und zur Verfügung stehenden in die Schranken treten könnten.

Die Zahl der an den Preussischen Küsten von Seeunfällen betroffenen Schiffe betrug 1867: 141 (Ostseeküste 79, Nordseeküste 62), 1868: 116 (Ostseeküste 47, Nordseeküste 69), 1869: 93 (Ostseeküste 42, Nordseeküste 51) und sind dabei in den betreffenden Jahren 69, 25 und 41 Personen umgekommen. Im Allgemeinen ergiebt sich für die Nordseeküste eine grössere Gefährdichkeit als für die Ostseeküste. An den Preussischen Küsten befanden sich im Jahre 1869: 52 Rettungsstationen (38 an der Ostsee, 14 an der Nordsee), von denen 11 an der Ostsee Seitens der Staatsregierung und die übrigen 41 (14 an der Nordsee, 27 an der Ostsee) von der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von den derselben beigetretenen Bezirksvereinen verwaltet werden.

6) Pariser Weltausstellung. Unter den für die Förderung des Gewerbefleisses und des Handels bedeutungsvollen Ereignissen der Periode ist die internationale Ausstellung in Paris hervorzuheben, welche im Jahre 1867 alle Culturvölker der Erde zu friedlichem Wettstreit in den Leistungen der Künste und Gewerbe vereinte. Sie war von 50,226 Ausstellern beschickt, darunter 2225 aus den Staaten des Norddeutschen Bundes. In welchem Umfange die vaterländische Industrie hierbei durch hervorragende Leistungen vertreten war, ergiebt sich daraus, dass mehr als die Hälfte der Aussteller, 1121, durch Auszeichnungen geehrt worden, darunter 3 mit dem grossen Preise, 77 mit goldenen, 292 mit silbernen, 408 mit bronzenen Medaillen, 343 mit ehrenvollen Erwähnungen. Ausserdem sind an Werkmeister und Gehülfen von Norddeutschen Ausstellern, sowie für Verdienste um die Gewerbsamkeit, 3 goldene, 13 silberne, 30 bronzene Medaillen und 9 ehrenvolle Erwähnungen zuerkannt worden. Die Staatsregierung hat das Unternehmen auch finanziell unterstützt und sind durch Uebernahme der Kosten für den Hintransport und für die Einrichtung, Decoration etc. im Ganzen 231,241 Thlr. verausgabt worden, ein Betrag, der durch den Nutzen, welchen die Ausstellung der Industrie des Landes durch Anknüpfung neuer Beziehungen, sowie Erweiterungen der bestehenden gebracht hat, einen reichlichen Ersatz findet.

II. Eisenbahn-Angelegenheiten.

1) Ausdehnung des Eisenbahnnetzes. Die Gesammtlänge der auf Preussischem Gebiet im Betriebe befindlichen Eisenbahnen betrug Ende 1866: 1140,50 Meilen. Hierzu traten 1867: 60,52 M., 1868:

Digitized by Google

76,36 M., 1869: 40,17 M., zusammen 177,05 M., von welchen 40,02 auf Staatskosten gebaut, 18,29 durch staatliche Zinsgarantie unterstützt und 118,81 für Rechnung von Privatgesellschaften hergestellt wurden.

Am Schlusse des Jahres 1869 waren daher auf Preussischem Gebiete 1317,45 M. im Betriebe, und zwar 431,75 M. Staatsbahnen, 868,43 Privatbahnen, 8,30 M. Eigenthum der Braunschweigischen Regierung und 8,97 M. im Betriebe answärtiger Verwaltungen. Es kommen hiervon auf die Provinz Preussen 102,66M., Brandenburg 149,85 M., Pommern 68,39 M., Posen 56,12 M, Schlesien 198,09 M., Sachsen 13 „,72 M., Schleswig-Holstein 74,36 M, Hannover 117,75 M., Westfalen 112,52 M., Hessen-Nassau 99,11 M., die Rheinprovinz 193,64 M., das Jahdegebiet 0,05 M., Lauenburg 10,43 M. Im Durchschnitt für den Staat kommt auf 4,44 Q.-M. eine Meile Eisenbahn gegen 5,8 Q.-M. Ende 1866. Im Jahre 1868 hatten eine Meile Eisenbahn: Belgien auf 1,3 Q.-M., Grossbritannien und Irland auf 1,8, Braunschweig auf 2,0, Sachsen auf 2,0, Baden auf 2,8, Württemberg auf 3,6, Bayern auf 4,13, Frankreich auf 5,0 Q.-M., so dass also Preussen von den erstgenannten Staaten in der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes übertroffen wird, Frankreich dagegen gleichsteht.

Von den obengedachten 868,43 M. Privateisenbahnen werden 647,39 von den Gesellschaften selbst verwaltet, während die Verwaltung der übrigen 221,31 M. dem Staate überlassen ist, so dass dieser 653,06 M. oder mehr als die Hälfte sämmtlicher Bahnen verwaltete. Bei den vorstehenden Angaben sind übrigens 88,09 M. Eisenbahn, welche der Preussische Staat oder Preussische Eisenbahngesellschaften in benachbarten Ländern besitzen, ausser Betracht geblieben.

2) Anlagecapital. Von 15,97 M. Eisenbahn, welche zum Theil fremdes Eigenthum sind, znm Theil von answärtigen Verwaltungen betrieben werden, ist das Anlagecapital nicht bekannt. Für die übrigen 1301,99 M. auf Preussischem Gebiete, sowie für 88,09 M., welche Preussischen Gesellschaften in benachbarten Gebieten gehören, betrug das verwendete Anlagecapital Ende 1869 rund 762 Millionen Thaler, im Durchschnitt 548,059 Thlr. für 1 Meile, während sich in den älteren Provinzen Ende 1866: 524,400 Thlr., Ende 1860: 480,586 Thlr. und Ende 1854: 412 441 Thlr. für die Meile berechneten. Von den gesammten Anlagekosten kommen 245¾ Millionen Thlr auf 448,43 M. Staatsbahnen, 516¼ Millionen Thlr. auf 941 94 M. Privatbahnen.

3) Im Bau begriffene oder bereits concessionirte Eisenbahnen. Die Gesammtlänge der Bahnen, welche im Bau begriffen oder doch concessionirt sind, beträgt 529,67 Meilen mit einem annähernden Anlage-Capital von 277.152,140 Thlr.; hiervon werden 80,17 M. mit 34,570,000 Thlr für Staatsrechnung und 449,05 M. mit 242,582,140 Thlr. für Privatrechnung gebaut.

Der Eisenbahnbau für Staatsrechnung umfasst folgende Linien: 1) Eisenbahn von Thorn nach Insterburg mit fester Weichselbrücke bei Thorn, 39,4 Meil. lang, veranschlagt zu 15,750,000 Thlr.; 2) Schneidemühl-Dirschau, 24,0 M. lang und veranschlagt zu 7,800.000 Thlr.: 3) neue Berliner Verbindungsbahn, 2,28 M. lang und einschliesslich der Kosten für 1,48 M. Anschlussgeleise, veranschlagt auf 4,250,000 Thlr.; 4) Bahn von Elm nach der Bayerischen Grenze auf Gmünden, 3,17 M., veranschlagt zu 3,000.000 Thlr.; 5) Zweigbahnen von Limburg nach Hadamar, 1,1 M., Anlagecapital 480,000 Thlr., und von Dietz nach Hahnstetten, 1,73 M. und veranschlagt zu 500,000 Thlr.: 6) Zweigbahn von Herzberg über Osterode zur Landesgrenze bei Bodenhausen, Länge 4,1 M., Anlagecapital 1,600,000 Thlr.; 7) Bahn von Saarbrücken nach Saargemünd, Länge 2,19 M, Anlagecapital 1,290,000 Thlr.

Die im Bau begriffenen oder bereits concessionirten Privateisenbahnen sind folgende: 1) Von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung von Inowraclaw nach Bromberg, Länge 24,6 Meil, Anlagecapital 13,000,000 Thlr.; 2) die beiden Bahnen von Breslau über Glatz bis znr Landesgrenze und von Cosel über Neisse nach Frankenstein mit Abzweigungen nach Leobschütz und Ziegenhals, Länge 36,7 Meilen, Anlagecapital 21,800,000 Thlr.; 3) Bahn von Gleiwitz über Beuthen nach Schoppinitz, Länge 4 Meilen, Anlagecapital 2,000,000 Thlr.; 4) Bahn von Oels über Kempen bis zur Landesgrenze bei Podzamcze zum Anschluss an eine auf Russischem Gebiete nach Lodz zu führende Eisenbahn, Länge 7,3 Meilen, Anlagecapital 2,670,000 Thlr.; 5) Bergwerksbahnen in Oberschlesien und Fortsetzung der Rechte-Oder-Ufer-Bahn bis Dziedzitz, Länge 13,0 Meilen, Anlagecapital 4,000,000 Thlr.; 6) Bahn Liegnitz-Grünebergr-Rothenburg zum Anschluss an die Märkisch-Posener Eisenbahn, Länge 17,0 Meilen, Anlagecapital 5,600,000 Thlr.; 7) Bahn von Sagan nach Sorau zur Verbindung der Niederschlesischen Zweigbahn mit der im Bau begriffenen Linie Halle-Sorau, Länge 1,8 M., Anlagecapital 665,000 Thlr.; 8) Bahn von Posen nach Frankfurt a. O. und Guben (Märkisch-Posener), Länge 36,3 M., Anlagecapital 14½ Mill. Thlr.; 9) Bahn Halle-Sorau-Guben als Fortsetzung der Märkisch-Posener Bahn, Länge 36 M., Anlagecapital 13,500,000 Thlr.; 10) Bahn Stolp-Danzig, als Fortsetzung der im Juli d. J. vollendeten Strecke Cöslin-Stolp, Länge 17,8 M, Anlagecapital 7,000,000 Thlr.; 11) Bahn Ahrenshausen-Münden-Cassel als Theil der Linie Halle-Cassel, von welcher die Strecke Halle-Ahrenshausen bereits im Betriebe steht, Länge 6,6 Meilen, Anlagecapital 3,000,000 Thlr.; 12) Bahn Berlin-Lehrte und Zweigbahn Stendal-Uelzen, Länge 46 M., Anlagecapital 23,000,000 Thlr.; 13) durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft auszuführende Bahnen: Hendeber-Wernigerode, Länge 1,3 M, Anlagecap. 400,000 Thlr., Vienenburg-Seesen, Länge 3,5 M, Anlagecap. 1,250,000 Thlr., Langelsheim-Clansthal, Länge 3,2 M. Anlagecap. 1,500,000 Thlr., Berlin-Lehrter Strecke nach Braunschweig, Länge 4,0 M. Anlagecap. 1,500,000 Thlr.; 14) Umban des Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofs zu Berlin und Bahnen Hurg-Magdeburg-Helmstedt und Eisleben-Schöningen, Länge 13,6 M., Anlagecap. 12.000,000 Thlr.; 15) Bahn Gotha-Leinefelde. Länge 8,98 M., Anlagecap. 5,161,000 Thlr.; 16) Bahn Gera-Saalfeld-Eichicht, Länge 10,7 M., Anlagecap. 6,000,000 Thlr.; 17) Bahn Leipzig-Pegau-Zeitz, Länge 6,0 M., Anlagecap. 2,115,140 Thlr.; 18) Verbindung von Neuss und Düsseldorf mittelst einer festen Brücke über den Rhein bei Hamm, oberhalb Düsseldorf, Länge 1,6 M., Anlagecap. 4,500,000 Thlr.; 19) die Ruhrthalbahn,

Digitized by Google

Länge 27,55 M., Anlagecap. 15,450,000 Thlr., 20) Bahn Erkelenz-Jülich-Düren, Länge 7,35 M., Anlagecapital 3 Millionen Thlr.; 21) Bahn Finnentrop-Olpe-Rothemühle, Länge 4,9 M., Anlagecap. 2,500,000 Thlr.; 22) Bahn Fröndenberg-Meuden. Länge 0,7 M., Anlagecap. 470,000 Thlr.; 23) Bahn Hagen-Brügge (Volmethalbahn), Länge 3,0 M., Anlagecap 2,500,000 Thlr.; 24) Hannover-Hameln-Altenbeken mit Abzweigung längs des Deisters nach Haspe. Länge 17,4 M., Anlagecap. 9,500,000 Thlr.; 25) Bahn von Wesel nach Bocholt zur Förderung der Industrie des Kreises Bocholt. Länge 2,1 Meil., Anlagecapital 500 000 Thlr.; 26) die Emscherthalbahn zur Aufschliessung der Kohlenwerke der Emscher Gegend, Länge 5,4 M., Anlagecap. 3,280,000 Thlr.; 27) Bahn Venlo-Hamburg, Länge 57 M., Anlagecap. 43 Millionen Thlr.; 28) die Scheldethalbahn von der Deutz-Giessener Station Dillenburg im Scheldethal aufwärts bis zu dem Erzreviere der „Eisernen Hand", Länge 1,5 M., Anlagecap. 221,000 Thlr.; 29) Bahn Ehrenbreitstein-Troisdorf als letztes fehlendes Glied in der rechtsrheinischen Schienenstrasse von Holland und dem Ruhrrevier nach dem Süden. Länge 9,5 M. (davon bereits 2,64 M. im October v. J. eröffnet), Anlagecap. 5,000,000 Thlr.; 30) die Eifelbahn von Call nach Trier, Länge 15,4 M., Anlagecapital 12,000,000 Thlr.

4) Eisenbahnen, deren Bau oder Concessionirung in naher Aussicht steht. Zum alsbaldigen Bauangriff sind vorbereitet; für Rechnung des Staates 23,85 Meilen Bahnlänge mit einem ungefähren Anlagecapital von 15,690,000 Thlr. (nämlich die Bahnen: Tilsit-Memel, 12,45 Meil., 6,250,000 Thlr., Bebra-Friedland, 9,8 Meil., 7,240,000 Thlr., Hanau-Offenbach, 1,4 Meil., 2,200,000 Thlr.) und für Rechnung von Privatgesellschaften 208,28 Meilen mit circa 91,248,000 Thlr. Anlagecapital, im Ganzen also 232,13 Meilen Bahnlänge mit einem veranschlagten Anlagecapital von 106 938,000 Thlr.

5) Die vom Staate übernommenen Zinsgarantien. Bis zum Schlusse des Jahres 1866 hatte der Staat für ein Anlagecapital von 135.751,980 Thlrn. die Zinsen garantirt. In den Jahren 1867 bis 1869 sind an neuen Garantien 23,000,000 Thlr. hinzugetreten, so dass also das feststehende Capital, dessen Zinsen vom Staate garantirt sind, am Schlusse des Jahres 1869: 157,751,980 Thlr., nämlich 18,000,000 Thlr. zu 3½ pCt., 75,400,000 Thlr. zu 3½ pCt., 42,101,980 Thlr. zu 4 pCt., 22,250,000 Thlr. zu 4½ pCt. betragen hat. Die hierauf ruhenden Zinsen beliefen sich auf 5,909,329½ Thlr. In Folge dieser Verpflichtungen mussten bis Ende 1866 an Zinszuschüssen gezahlt werden: aus dem früheren Eisenbahnfonds und den etatsmässigen Fonds der Eisenbahnverwaltung 8,053,743 Thlr., aus dem Garantiefonds der Oberschlesischen und Köln-Mindener Eisenbahn 2,458,290 Thlr., im Ganzen 10,512,033 Thlr. In den letzten drei Jahren betrugen die Zinszuschüsse: aus den etatsmässigen Fonds der Eisenbahnverwaltung 3,053,345 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. und aus dem vorbezeichneten Garantiefonds 619,960 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., überhaupt 3,673,306 Thlr. 27 Sgr. Demnach belaufen sich bis jetzt die aus dem Eisenbahnfonds gezahlten Zinszuschüsse auf 11,107,089 Thlr., die vom Staate überhaupt geleisteten Zuschüsse auf 14,185,340 Thlr. — Von den durch Zinsgarantie unterstützten Bahnen haben während der letzten 3 Jahre eines Zuschusses nicht bedurft: die alte Köln-Mindener mit der Oberhausen-Arnheimer, die Oberschlesische mit der Breslau-Posen-Glogauer, die Stargard-Posener und die Höchst-Sodener Bahn, wogegen die Rhein-Nahebahn, die Vor- und Hinterpommersche, die Deutz-Siegen-Giessener Bahn und die feste Rheinbrücke bei Coblenz erhebliche Zuschüsse erforderten. Für die Ruhr-Siegbahn ist 1869 ein Zinszuschuss nicht mehr erforderlich gewesen.

Diesen Zuschusszahlungen stehen die Einnahmen an Extra-Dividenden gegenüber, welche der Staat bei Uebernahme der Zinsgarantie für verschiedene Bahnen als Gegenleistung sich ausbedungen hat. Dieselben betrugen von 1867—1869: 3,758,111 Thlr. und für die ganze Vergangenheit bis Ende 1869: 13,901,808 Thlr. Hierzu treten noch 3,728,454 Thlr. Dividenden, welche der Staat aus seiner ursprünglichen Betheiligung an den Stammactien der Oberschlesischen, der Stargard-Posener und der Köln-Mindener Eisenbahn über deren Verzinsung von 3½ pCt. erhalten hat, so dass sich also die ganze Einnahme an Dividenden und Extra-Dividenden bis Ende 1869 auf 17,630,262 Thlr. erhöht und die Ausgaben für die übernommenen Garantien nahezu um 3½ Million Thaler übersteigt.

6) Betriebs-Ergebnisse der Eisenbahnen. Die Brutto-Einnahmen für die Meile Bahnlänge sind von 76,996 Thlr. in 1866 auf 78,813 Thlr. in 1867 gestiegen, dagegen im Jahre 1868 auf 73,514 Thlr. zurückgegangen. Die hohen Erträge der ereignedachten Jahre sind den Eisenbahnen vornehmlich aus den enormen und einträglichen Militairtransporten des Kriegsjahres 1866 und aus den kaum zu bewältigenden Getreidetransporten des Nothjahres 1867 zugeflossen. — Der Ueberschuss in Procenten des verwendeten Anlagecapitals betrug 1866: 8,3 pCt., 1867: 7,9 pCt. und 1868: 7,5 pCt.; die aus den Zins- und Dividendenzahlungen sich ergebende Rente 1866: 6,1 pCt., 1867: 6,0 pCt. und 1868: 5,7 pCt.

Was die Betriebsergebnisse der Staatsbahnen betrifft, so sind die Brutto-Einnahmen derselben in den alten Landestheilen von 17,629,628 in 1866 auf 20,128,542 Thlr. in 1869 oder um 14,2 pCt., der Ueberschuss der Einnahmen gegen die Ausgaben von 8,282,207 Thlr. in 1866 auf 9,176,517 Thlr. in 1869 oder um 11,2 pCt. gestiegen, während die Verzinsung des Anlagecapitals von 7,6 pCt. in 1866 auf 6,3 pCt. in 1869 oder um 17,1 pCt. gefallen ist. Die Staatseisenbahnen in den neuerworbenen Provinzen kommen erst vom Jahre 1868 ab in finanzieller Beziehung in Betracht. Die Brutto-Einnahmen derselben, ausschliesslich des Antheils an den Einnahmen der Heppens-Oldenburger Eisenbahn, betrugen 1868: 9,397,053 Thlr., 1869: 12,487,989 Thlr., und der Ueberschuss der Einnahmen gegen die Ausgaben 1868: 4,276,316 Thlr., 1869: 4,969,011 Thlr. Das verwendete Anlagecapital verzinste sich 1869 mit 5,4 pCt.

Hiernach hat im Jahre 1869 die Brutto-Einnahme sämmtlicher Staatsbahnen, einschliesslich des Antheils an den Einnahmen der Heppens-Oldenburger Eisenbahn 32,653,926 Thlr., der Ueberschuss

Digitized by Google

14,182,923 Thlr. betragen und das aufgewendete Anlagecapital sich mit 5,9 pCt. verzinst.

Die Gesammtresultate des Eisenbahnwesens in der verflossenen Verwaltungsperiode, soweit die Staatsfinanzen davon berührt werden, stellen sich wie folgt: Die Staatsbahnen in den alten Landestheilen haben nach Abzug der Verwaltungs- etc. Kosten und der Summen zur Verzinsung und Tilgung der auf denselben lastenden Activcapitalien einen disponiblen Ueberschuss von 6,047,680 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. geliefert, welchen die Intraden von denjenigen Privatbahnen, bei welchen der Staat finanziell betheiligt war, abzüglich der Zinszuschüsse für die garantirten Bahnen, mit 2,823,581 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. aufreten. Der Gesammtüberschuss beträgt also 8,871,261 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. Die Staatsbahnen in den neuen Landestheilen haben dagegen nach Abzug der Verwaltungs- etc. Kosten und der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Summen, in den Jahren 1868 und 1869 einen Ueberschuss von 3,113,267 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. geliefert. In den vorstehenden Summen ist der Antheil an den Einnahmen der Heppens-Oldenburger Eisenbahn mit 37,355 Thlr. nicht mitenthalten. Ausserdem ist in den Jahren 1867—1869 an Eisenbahnsteuer von Privatbahnen die Summe von 4,677,638 Thlr. aufgekommen.

III. Bauwesen.

Die Frequenz der Banacademie in Berlin hat in Folge der Erweiterung des Staatsgebietes erheblich zugenommen; sie hat sich von 477 Zuhörern, welche im Lesejahre 1865/66 die Vorlesungen besuchten, auf 559 in 1866/67, 527 in 1867/68 und 655 in 1868/69 gehoben. Die Zahl der neuen Immatriculationen hat 1867 neben 116 Hospitanten 154, 1868 neben 127 Hospitanten 174, 1869 neben 122 Hospitanten 215, zusammen also 543 neben 365 Hospitanten betragen, und ist die Summe der in den Jahren 1864/66 hospitirenden Zuhörer um 176, der immatriculirten Zuhörer um 181 überstiegen. Die aus dem General-Baufonds aufgewendete Summe zur Förderung der Ausbildung von Baubeamten beziffert sich für 1866/67 bis 1868/69 auf 4,650 Thlr.

Die in den Jahren 1867—1869 zum Etat gebrachten materiellen Ausgaben der Bauverwaltung und ihre Vertheilung auf die einzelnen Provinzen ergeben sich aus dem Nachstehenden: 1) Zur Unterhaltung der Wasserwerke, Brücken und Fähren, zu Strom- und Uferbauten, zur Unterhaltung unchaussirter Wege und der Regierungs-Dienstgebäude etc. waren zur Verfügung gestellt 5,839,675 Thlr., 2) zur Unterhaltung der Chausseen 10,730,944 Thlr., 3) zu Chaussee-Neubauten einschliesslich Zuschuss 4,730,372 Thlr., 4) zu Land- und Wasser-Neubauten 4,955,709 Thlr., 5) zu Strom-Regulirungen und Hafenbauten 2,049,810 Thlr., denen 6) an Resten und sonstigen Zugängen noch 177,524 Thlr. hinzutreten, so dass also für die Jahre 1867/69 im Ganzen 28,484,034 Thlr. zur Disposition standen. Der Gesammtaufwand der Bauverwaltung hat für 1867/69: 27,946,581 Thlr. (gegen 1864/66 mehr 7,056,612 Thlr.) betragen, so dass also Ende 1869 ein Bestand von 537,453 Thlr. verblieben ist.

Die vorstehend nachgewiesenen 27,946,581 Thlr. sind auf die einzelnen Provinzen in jedem der drei Jahre wie folgt zur Vertheilung gekommen:

Für 1867: Preussen 1,855,013 Thlr., Brandenburg 1,057,772 Thlr., Pommern 658,644 Thlr., Posen 324,704 Thlr., Schlesien 696,127 Thlr., Sachsen 1,130,696 Thlr., Westfalen 512,775 Thlr., Rheinprovinz 1,040,993 Thlr., zusammen 7,276,724 Thlr. Hierzu treten an Prämien für Preisaufgaben etc. 7115 Thlr., Beitrag an die Stadt Bremen für Schutzwerke auf der Insel Wangeroge 6750 Thlr., zur Beaufsichtigung der Chausseen, zu Pensionen, Vermessungen etc. 263,683 Thlr. und die Etatsbeträge für die neuen Landestheile mit 2,011,456 Thlr., giebt für 1867 überhaupt 9,565,728 Thlr.

Für 1868: Preussen 1,995,537 Thlr., Brandenburg 963,671 Thlr., Pommern 752,136 Thlr., Posen 259,302 Thlr., Schlesien 860,443 Thlr., Sachsen 1,280,519 Thlr., Schleswig-Holstein 324,144 Thlr., Hannover 573,341 Thlr., Westfalen 507,199 Thlr., Hessen-Nassau 437,987 Thlr., Rheinprovinz 1,144,817 Thlr., zusammen 9,099,096 Thlr. Hierzu an Prämien etc. 5758 Thlr., zur Beaufsichtigung der Chausseen etc. 437,184 Thlr., giebt für 1868 überhaupt 9,542,038 Thlr.

Für 1869: Preussen 1,831,498 Thlr., Brandenburg 727,576 Thlr., Pommern 643,600 Thlr., Posen 268,868 Thlr., Schlesien 718,742 Thlr., Sachsen 1,040,056 Thlr., Schleswig-Holstein 297,760 Thlr., Hannover 861,939 Thlr., Westfalen 485,303 Thlr., Hessen-Nassau 494,199 Thlr., Rheinprovinz 1,000,340 Thlr., zusammen 8 369,881 Thlr. Hierzu treten an Prämien etc. 13,633 Thlr., zur Beaufsichtigung der Chausseen. Pensionen etc. 455,301 Thlr., ergiebt für 1869 überhaupt 8,838,815 Thlr.

Auf Kosten der Staatscasse sind in den letztverflossenen Jahren Chausseebauten hauptsächlich nur in den östlichen Theilen der Monarchie, vor allem in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, betrieben worden, weil dieselben mehr noch als die mittleren und westlichen Provinzen guter Landcommunicationen entbehren. Ausserdem sind aber auch in den Regierungsbezirken Cöslin, Breslau und Merseburg wichtige Chausseeverbindungen für Rechnung des Staats gefördert worden. Das Staats-Chausseenetz, welches am Ende des Jahres 1866 in den acht alten Provinzen 1871 Meilen umfasste, hat sich in diesen durch den Zutritt neu gebanter Chausseen in den Jahren 1867—1869 um 33 M. gehoben, beträgt also 1904 M. Hierzu treten in den neuen Provinzen die bei deren Einverleibung vorgefundenen 906 M. (in Hannover 397 M., in Schleswig-Holstein 174 M., in Hessen-Nassau 335 M.) mit einem Zuwachs von 20 M. für 1867—69, so dass also am Schlusse des Jahres 1869 im ganzen Umfange der Monarchie 2830 M. ausgebante Staatschausseeen vorhanden gewesen sind.

Ungleich beträchtlicher als durch den Neubau von Staatschausseen ist durch die von Kreiscorporationen und Gemeinden mit Hülfe von Staatsprämien ausgeführten Chausseebauten auch in den verflossenen drei Jahren für neue Mittel zur Erleichterung des allgemeinen Verkehrs gesorgt worden. Die Länge der nicht der Unterhaltung des Staats unterliegenden chausseemässig ausgebauten Strassen betrug

Digitized by Google

Ende 1866 in den alten Provinzen 2382,4 Meilen. Sie hat sich in diesen inzwischen vermehrt um 279 Meilen, also auf 2661,4 Meilen gehoben. In den einzelnen Provinzen waren nämlich Anfangs 1870 vorhanden: 1) Provinzial- und Bezirksstrassen (822,6 M.), in Pommern 35,7 M., Posen 249,1 M., Westfalen 30,3 M., Rheinprovinz 506,3 M.; 2) Kreis-, Communal-, Actien- und Privatschausseen (1827,4 M.) in: Preussen 392,5 M., Brandenburg 283,4 M., Pommern 153,1 M., Posen 35,9 M., Schlesien 341,8 M., Sachsen 250,8 M., Westfalen 274,6 M., Rheinprovinz 96,1 M.; 3) Bergwerksstrassen (11,8 M.) in: Schlesien 8,6 M., Sachsen 2,2 M., Westfalen 1,1 M., Rheinprovinz 0,5 M. — Auch in den neu erworbenen Landestheilen befindet sich eine verhältnissmässig grosse Zahl von mehr oder weniger mit Beihülfen aus Staatsfonds kunstmässig ausgebauten Wegen, welche nicht vom Staate, sondern von Gemeinden oder Wegeverbänden unterhalten werden. Ihre Gesammtlänge beträgt in Hannover 361 M., Schleswig-Holstein 92 M., Hessen-Nassau 239 M. — zusammen 692 M. Rechnet man diese der gleichen Kategorie in den alten Provinzen hinzu, so ergiebt sich für die ganze Monarchie eine Anzahl von 3353 M. kunstmässig ausgebauter Strassen, welche das Staatschausseenetz von 2830 M. ergänzen, so dass im Ganzen 6183 M. am Schlusse des Jahres 1869 der Landwirthschaft, dem Handel und der Industrie zum gesicherten Transport von Producten und Waaren und dem reisenden Publicum zum leichten Verkehr auf Landwegen gedient haben.

Zur Bestreitung der Ausgaben für das bautechnische Beamtenpersonal und für die Verwaltung des Bauwesens in den Hohenzollern'schen Landen staaden für 1867—69 zur Disposition 296,073 Fl. Davon sind verwendet worden 272,503 Fl., darunter 127,065 Fl., zum Bau von Strassen, die übrigen 23,570 Fl. Ende 1869 im Bestande verblieben.

IV. Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung.

1) Allgemeine Verhältnisse. Obwohl in den Jahren 1867 und 1868 die Unsicherheit der politischen Situation einen Druck auf die commercielle und gewerbliche Thätigkeit ausübte, welche namentlich in der Eisenindustrie und beim Steinkohlenbergbau in empfindlicher Weise sich zu erkennen gab, so zeigt die Entwickelung des Bergbaues in den Jahren 1867—1869 doch eine erfreuliche Zunahme, welche sich am deutlichsten in dem Werthe der Production ausspricht. Während im Jahre 1866 der Werth sämmtlicher Bergwerksproducte mit Ausschluss des Steinsalzes sich auf 54,677,414 Thaler belief, betrug derselbe 1867: 59,312,950 Thaler, 1868: 62,221,708 Thaler, 1869: 66,473,517 Thaler. Den bei weitem grössten Antheil an diesen Werthen nehmen auch jetzt noch die mineralischen Brennstoffe ein, denn obgleich die Kohlenproduction der neuen Provinzen im Vergleich zu ihrer gesammten Bergwerksproduction nur gering ist, so kommen doch noch immer ¼ der obigen Geldbeträge auf den Werth der geförderten Stein- und Braunkohlen.

Dieser Aufschwung der Montanindustrie ist Veranlassung gewesen, dass für die Vergrösserung bestehender und die Einrichtung neuer Werke bedeutende Capitalien flüssig gemacht worden sind. Die Neigung, sich an Bergwerks-Unternehmungen zu betheiligen, ist lebhaft erwacht; der Werth des Bergwerkseigenthums wird wieder höher angeschlagen und mit Nachdruck wird auf stete Vermehrung der Production hingearbeitet. Die Einführung des allgemeinen Berggesetzes hat in den neuerworbenen Provinzen einen segensreichen Einfluss bemerkbar gemacht, da sich in allen Gegenden, wo nur irgend ein nutzbares Mineral vorkommt, die Bergbau-Unternehmungen zu regen begannen und schon jetzt eine grosse Zahl von Bergwerksverleihungen an Privatpersonen ertheilt worden sind. Nicht minder wirkt auch schon an sich die Einverleibung dieser Provinzen in den grossen Staat, durch welche die Einführung von Verbesserungen und Vervollkommnungen im Verkehr erleichtert wird, wie auf die gesammte Industrie, so namentlich auf den Bergbau, fördernd ein.

2) Geognostische Landesuntersuchung. Die geologische Karte von Oberschlesien im Maassstabe von 1 : 100,000 ist in ihren 12 Sectionen vollendet und herausgegeben worden; die bei der Aufnahme gesammelten Beobachtungen werden demnächst in einem umfangreichen erläuternden Texte veröffentlicht werden. Auch die in gleichem Maassstabe bearbeitete geologische Uebersichtskarte des zwischen Magdeburg und dem Harze liegenden Theils der Provinz Sachsen ist in 4 Sectionen zum Abschluss gelangt und herausgegeben. Die Ausführung der geologischen Specialkarte des südlichen Theils der Provinz Sachsen, im Maassstabe von 1 : 25,000, ist soweit gediehen, dass die ersten 6 Sectionen, welche sich auf den Südrand des Harzes bei Ilefeld und Nordhausen beziehen, gegenwärtig zur Ausgabe vorbereitet sind. Die Ausdehnung dieses wichtigen geologischen Kartenwerks bis an die Südgrenze des Norddeutschen Bundes ist durch die Betheiligung der Thüringischen Staaten sicher gestellt. Auch ist die Darstellung der geognostischen Verhältnisse der Provinz Hessen und der Rheinprovinz in gleicher Weise in Angriff genommen. Diese verschiedenen Aufnahmen erfolgen unter der einheitlichen Leitung eines Vorstandes, so dass eine übereinstimmende wissenschaftliche Behandlung und Darstellungsweise gesichert ist.

Die geologische Untersuchung und Kartirung der Provinz Preussen, deren Kosten durch die Provinz selbst aufgebracht werden, ist fortgesetzt worden und hat bereits zur Publication von 4 Sectionen (Maassstab 1 : 100,000), welche das Samland und die Umgebungen des Kurischen Haffs umfassen, geführt.

3) Salzgewinnung und Versuchsarbeiten auf Sala. In Folge der Aufhebung des Salzmonopols traten die Salzwerke im Jahre 1863 zum ersten Male mit ihren Producten in den freien Handel, dessen naturgemässe Entwickelung zunächst aber durch den Umstand behindert wurde, dass die Monopol-Verwaltung die in ihren zahlreichen Magazinen angesammelten grossen Salzbestände auf den Markt brachte. In Folge davon trat 1868 eine Minderproduction von Siedesalz gegen 1867 ein, während die Concurrenz, welche die Salinen sich untereinander bereiteten und theilweise mit aus-

Digitized by Google

wärtigen Salzwerken zu bestehen hatten, eine Erniedrigung der Salzpreise bewirkte. Dagegen hat sich die Steinsalzproduction wieder beträchtlich gehoben. Dieselbe betrug im Jahre 1869 auf den fiscalischen Steinsalzwerken bei: Stassfurth 3,209,792 Ctr. (1866: 2,255,713 Ctr.), Erfurt 414,498 Ctr. (1866: 273,138 Ctr.), Stetten 44,700 Ctr. (1866: 17,977 Ctr.).

Für das Stassfurther Steinsalz bilden die östlichen Provinzen des Staats und das überseeische Ausland, insbesondere Amerika und Ostindien, die wichtigsten Absatzfelder. Weniger günstig sind die Absatzverhältnisse des Erfurter Steinsalzwerkes bisher gewesen, indess lässt der Export nach den Türkischen Donauprovinzen, welcher 1869 bereits über 12 Procent des Gesammtabsatzes betrug, künftig auf einen guten Ertrag rechnen.

Die Siedesalzproduction der Staatssalinen ist in Folge der Veräusserung der Salinen zu Halle und Orb von 2,350,721 Ctr. im Jahre 1867 auf 2,082,739 Ctr. im Jahre 1869 zurückgegangen. Die Siedesalzproduction des ganzen Staats hat 1867: 3,489,682 Ctr. betragen, ist in 1868 unter den oben angegebenen, durch die Aufhebung des Salzmonopols herbeigeführten Verhältnissen auf 3,354,372 Ctr. zurückgegangen und in 1869 wieder auf 3,400,376 Ctr. gestiegen.

Die Versuchsarbeiten auf Steinsalz sind in den letzten Jahren von überaus glücklichen Erfolgen begleitet gewesen. Mit dem bei Sperenberg angesetzten Bohrloche ist im October 1867 bei 283 Fuss Tiefe ein Steinsalzlager entdeckt, welches gegenwärtig bei 2617 Fuss Bohrlochstiefe noch immer nicht durchbohrt ist, also eine Mächtigkeit von mindestens 2434 Fuss haben muss, daher das mächtigste bis jetzt bekannte Steinsalzlager ist. Von ausserordentlicher Bedeutung ist ferner der Steinsalzfund bei Segeberg in Holstein, wo 1869 bei 472 Fuss Tiefe ein Lager erbohrt wurde, dessen Ausbeutung bei der Nähe zweier Meere, auf denen das Salz in weiten Entfernungen versandt werden kann, guten Erfolg verspricht. Im October 1869 hat man auch in der Saline zu Schönebeck bei einer Tiefe von 979 Fuss das dort bereits bekannte Steinsalz erreicht.

Zu weiteren Bohrungen auf Steinsalz sind in der Nähe von Inowraclaw (Provinz Posen) Einleitungen getroffen worden.

4) Gesetzgebung. Diese ist auf dem Gebiete des Bergrechts während der letzten 3 Jahre eine besonders fruchtbare gewesen. Es kommen namentlich in Betracht: die Einführung des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Altpreussischen Bergwerkssteuer-Gesetze in die neuerworbenen Landestheile, die Anwendung eines grösseren Theils des allgemeinen Berggesetzes auf den Kohlenbergbau der ehemals Sächsischen Landestheile, die Aufhebung der Berg-Hypotheken-Commissionen zu Breslau, Halle und Siegen, die Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sowie das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1867.

5) Arbeiter-Verhältnisse und Knappschaftswesen. Mit der Steigerung der Production hat sich auch die Zahl der beim Bergbau beschäftigt gewesenen Arbeiter vermehrt; während dieselbe 1866: 168,587 betrug, erhob sie sich bis zum Jahre 1869 auf 188,606. Dabei ist der Geldwerth der jährlichen Leistung eines Arbeiters beträchtlich gestiegen, nämlich von 324 Thlr. a. 1866 auf 332 Thlr. a. 1867, 335 Thlr. a. 1868 und 353 Thlr. a. 1869. Da die Preise der Bergwerksproducte während der letzten Jahre eher zurückgegangen sind als zugenommen haben, so ist dieses Wachsen der Arbeiterleistung lediglich als eine Folge technischer Verbesserungen, namentlich der ausgedehnten Anwendung von Maschinen beim Bergwerksbetriebe, so wie als Folge der grösseren Erfahrung und Geschicklichkeit der Arbeiter anzusehen. — Das Knappschaftsinstitut hat sich auch in den letzten drei Jahren günstig fortentwickelt. Das Gesammtvermögen der Knappschaftsvereine der alten Landestheile, welches sich am Schlusse des Jahres 1864 auf 3,069,361 Thlr. belief, betrug am Anfang des Jahres 1869: 3,463,660 Thlr., oder auf den Kopf der meistberechtigten Mitglieder 42 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. In den neuerworbenen Provinzen wird das Knappschaftswesen nach den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes und nach Maassgabe der in den alten Landestheilen gesammelten Erfahrungen reorganisirt.

6) Berg-Lehranstalten. Die Berg-Academie in Berlin erfreut sich einer zunehmenden Frequenz; die Zahl der Studirenden, welche im Winter-Semester 1865/66: 33 betrug, ist im Winter-Semester 1869/70 auf 74 gestiegen. Die Anstalt ist in ihren Einrichtungen und Sammlungen wesentlich bereichert worden; sie hat namentlich in dem bei Gelegenheit der letzten Pariser Ausstellung begründeten Museum für Bergbau und Hüttenwesen Sammlungen der Erzeugnisse des gesammten Preussischen Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes von grosser Vollständigkeit und Reichhaltigkeit erlangt. — Für die Provinz Hannover und den Regierungsbezirk Cassel ist eine Bergschule für die Ausbildung praktischer Grubenbeamten zu Clausthal neu errichtet und mit der bereits bestehenden Berg-Academie verbunden.

7) Statistische Ergebnisse.

A. Der Bergwerksbetrieb im gesammten Staatsgebiete.

a) Steinkohlenbergbau. Es standen im Betrieb: 1867 421 Bergwerke mit einer Förderung von 420,571,116 Ctr., 1868 426 Bergwerke mit 454,630,648 Ctr., 1869 424 Bergwerke mit 480,690,512 Ctr. Dieses günstige Resultat rührt hauptsächlich von der starken Productionszunahme der Westfälischen Steinkohlengruben her, deren Förderung sich in Folge der Wiederbelebung der Eisen-Industrie und der Ausdehnung des Absatzgebietes um fast ein Drittel vermehrt hat. Auch die Production der Schlesischen Gruben hat durch stärkere Ausfuhr von Steinkohlen und Eisen nach Oesterreich einen bedeutenden Aufschwung genommen, wie ein solcher auch bei den Saarbrücker Staatsgruben durch Erweiterung des Absatzkreises nach Süddeutschland eingetreten ist. Der Geldwerth der Production betrug:

Digitized by Google

	im Ganzen	für den Centner
1867	39,157,939 Thlr.	2,19 Sgr.
1868	41,696,089 „	2,15 „
1869	44,533,386 „	2,18 „

Die Production betrug im Durchschnitt für das Jahr: 1855/57 176,421,464 Ctr., 1858/60 205,623,496 Ctr., 1861/63 261,353,180 Ctr., 1864/66 358,330,208 Ctr., 1867/69 451,964,092 Ctr.

b) Braunkohlenbergbau. Es standen im Betrieb: 1867 540 Werke mit einer Förderung von 110,277,562 Ctr., 1868 553 Werke mit 112,046,463 Ctr., 1869 558 Werke mit 119,551,211 Ctr. Eine Mehrproduction ist besonders in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, sowie in der Lausitz hervorgetreten. Der Geldwerth der Production war:

	im Ganzen	für den Centner
1867	5,234,217 Thlr	1,42 Sgr.
1868	5,166,250 „	1,38 „
1869	5,458,645 „	1,37 „

Die Production betrug durchschnittlich für das Jahr: 1855/57 47,575,032 Ctr., 1858/60 60,750,915 Ctr., 1861/63 73,370,097 Ctr., 1864/66 96,63[illegible],834 Ctr., 1867/69 113,958,412 Ctr.

c) Eisenerz-Bergbau. Es standen im Betrieb: 1867 1405 Werke mit einer Förderung von 47,699,639 Ctr., 1868 1228 Werke mit 54,245,678 Ctr., 1869 1167 Werke mit 57,911,389 Ctr. Bei dem bedeutenden Aufschwunge, welchen die Eisen-Industrie neuerdings genommen, hat sich die Eisensteinförderung sehr gesteigert und zeigt sich namentlich bei der Production der Staatswerke eine bedeutende Zunahme in Folge der Einverleibung der neuen Landestheile, deren Förderung etwa die Hälfte derjenigen der alten Landestheile erreicht. Der Regierungsbezirk Wiesbaden allein, dessen Production 1866 8,637,000 Ctr. Eisenstein im Werthe von 850,000 Thlr. betrug, lieferte 1869 bereits 11½ Millionen Ctr. für 1,265,000 Thlr. Der Geldwerth der Gesammtproduction betrug:

	im Ganzen	für den Centner
1867	5,163,408 Thlr.	3,25 Sgr.
1868	5,600,300 „	3,10 „
1869	6,418,243 „	3,33 „

Die Production betrug durchschnittlich für das Jahr: 1855/57: 20,247 640 Ctr., 1858/60 17,677,695 Ctr., 1861/63 21,309,169 Ctr., 1864/66 31,224,585 Ctr., 1867/69 53,285,569 Ctr.

d) Zinkerz-Bergbau. Es standen im Betrieb: 1867 62 Werke mit einer Förderung von 7.269,343 Ctr.; 1868 67 W. mit 7,323,652 Ctr., 1869 71 W. mit 8,052,327 Ctr. Der Geldwerth der Production betrug:

	im Ganzen	für den Centner
1867	2,660,537 Thlr.;	10 Sgr. 11,76 Pf.
1868	2,525,646 „	10 „ 4,15 „
1869	2,652,752 „	9 „ 10,60 „

Obgleich die Förderung eine Zunahme zeigt, ist doch der durchschnittliche Werth derselben gesunken und liegt der Grund davon in der Abnahme der Reichhaltigkeit des Schlesischen Galmeis, welche es nöthig machte, grössere Mengen zu fördern, um den Betrieb der Zinkhütten im Schwunge zu erhalten. — Die Zinkerzproduction betrug durchschnittlich für das Jahr: 1852/54 3,482,066 Ctr., 1855/57 — 4,399,192 Ctr., 1858/60 — 5,508,267 Ctr., 1861/63 — 6,665,414 Ctr., 1864/66 — 6,510,144 Ctr., 1867/69 — 7,548,441 Ctr.

e) Bleierz-Bergbau. Es standen im Betrieb: 1867 181 Werke mit einer Förderung von 1,831,272 Ctr., 1868 188 W. mit 1,771,698 Ctr., 1869 186 W. mit 1,937,606 Ctr. Der Geldwerth der Production war:

1867	im Ganzen 4,773,893 Thlr.;	für den Centner 2 Thlr. 18 Sgr. 2,4 Pf.
1868	im Ganzen 4,713,234 Thlr.;	für den Centner 2 Thlr. 19 Sgr. 3,7 Pf.
1869	im Ganzen 5,102,128 Thlr.;	für den Centner 2 Thlr. 18 Sgr. 11,9 Pf.

Die Production betrug durchschnittlich für das Jahr 1852/54 — 341,028 Ctr., 1855/57 — 561,502 Ctr., 1858/60 — 800,578 Ctr., 1861/63 — 993,476 Ctr., 1864/66 — 1,303,525 Ctr., 1867/69 — 1,846,859 Ctr.

f) Kupfererz-Bergbau. Es standen im Betrieb: 1867 67 Werke mit einer Förderung von 3,492,827 Ctr., 1868 49 W. mit 3,896,445 Ctr., 1869 38 W. mit 4,169,382 Ctr. und rührt die Zunahme fast ausschliesslich von der Mehrbeförderung der Bergwerke der Mansfeldschen Gewerkschaft her. Der Geldwerth der Production war:

1867	im Ganzen 1,278,201 Thlr.;	für den Centner 10 Sgr. 11,1 Pf.
1868	im Ganzen 1,557,348 Thlr.;	für den Centner 11 Sgr. 11,3 Pf.
1869	im Ganzen 1,634,632 Thlr.;	für den Centner 11 Sgr. 9,1 Pf.

Die Production betrug durchschnittlich für das Jahr 1852/54 — 1,247,707 Ctr., 1855/57 — 1,339,632 Ctr., 1858/60 — 1,475,926 Ctr., 1861/63 — 2,238,425 Ctr., 1864/66 — 2,884,940 Ctr., 1867/69 — 3,852,885 Ctr.

g) Bergbau auf sonstige Fossilien. Von den übrigen, weniger wichtigen Producten des Bergbaues sind 1869 folgende Mengen gefördert worden: Silbererze 1669 Ctr., Quecksilbererze 239 Ctr., Kobalterze 542 Ctr., Nickelerze 744 Ctr., Arsenikerze 16,375 Ctr, Antimonerze 465 Ctr., Manganerze 359,793 Ctr., Vitriolerze (Schwefelkies) 1,576,712 Ctr., Alaunerze (Braunk.) 377,760 Ctr., Graphit 1011 Ctr., Flussspath 54,665 Ctr.

b) Der Werth sämmtlicher Bergwerksproducte ausschliesslich des Salzes betrug für:

	1867	1868	1869
Steinkohlen	39,157,939 ℛ	41,696,089 ℛ	44,533,386 ℛ
Braunkohlen	5,234,247 „	5,166,250 „	5,458,645 „
Eisenerze	5,163,408 „	5,600,300 „	6,418,273 „
Zinkerze	2,660,537 „	2,525,646 „	2,652,752 „
Bleierze	4,773,894 „	4,713,234 „	5,102,128 „
Kupfererze	1,278,201 „	1,557,348 „	1,634,632 „
Sonstige Mineralien	1,044,724 „	962,841 „	673,701 „
Zusammen	59,312,950 ℛ	62,221,708 ℛ	66,473,517 ℛ

Der Durchschnittswerth berechnet sich seit 1852 jährlich für: 1852/54 auf 16,859,558 Thlr., 1855/57 auf 30,674,468 Thlr., 1858/60 auf 32,596,122 Thlr., 1861/63 auf 33,064,894 Thlr., 1864/66 auf 46,823,415 Thlr., 1867/69 auf 62,669,392 Thlr.

Digitized by Google

i) Die Zahl der beim Bergbau beschäftigten Arbeiter betrug bei Bergwerken auf:

	1867.	1868.	1869.
Steinkohlen	102,773	106,213	110,168
Braunkohlen	14,937	15,296	14,919
Eisenerze	23,094	23,397	25,190
Zinkerze	9,677	10,504	10,654
Bleierze	18,923	19,478	18,892
Kupfererze	5,393	6,342	6,748
Andere Mineralien	3,179	3,183	2,035
zusammen	178,476	185,013	188,606

Die Zahl der Familienmitglieder dieser Arbeiter war 1867: 309,908, 1868: 318,719, 1869: 331,476. — Die Zahl der beim Bergbau verunglückten Arbeiter betrug: 1867 2,310 auf 1000, oder 1 auf 432 Arbeiter; 1868 — 2,627 auf 1000, oder 1 auf 381; 1869 — 2,367 auf 1000 oder 1 auf 422. — Die durchschnittliche jährliche Arbeiterzahl hat betragen: 1852/54 78,127 Mann, 1855/57 106,712, 1858/60 12,489, 1861/63 120,488, 1864/66 144,426, 1867/69 184,033.

B. Ergebnisse der für Staatsrechnung betriebenen Berg-, Hütten- und Salzwerke

a) Bergwerksbetrieb. Es sind an Steinkohlen und Coaks auf 19 Werken im Jahre 1867: 97,004,689 Ctr. im Werth von 11,782,165 Thlr., 1869 dagegen 104,361,345 Ctr. im Werthe von 12,204,522 Thlr. gefördert worden. Die Braunkohlenförderung, die 1867 auf 12, 1869 nur auf 10 Werken betrieben wurde, ist von 9,672,859 Ctr. auf 8,158,876 Ctr. zurückgegangen. An Eisenerzen wurden im Jahre 1869 gewonnen 2,704,271 Ctr. (1867: 2,240,194 Ctr.), an Zinkerzen 80,460 Ctr. (1867: 44,000 Ctr.), an Bleierzen 507,078 Ctr. (1867: 472,833 Ctr.), an Kupfererzen 6837 Ctr. (1867: 221,542 Ctr.), an Dachschiefer für 29,333 Thlr. (1867: 23,680 Thlr.), an Phosphorit für 28,486 Thlr. (1867: 14,981 Thlr.), ausserdem 1500 Ctr Silbererze, 542 Ctr. Kobalterze, 6500 Ctr. Manganerze, 30,628 Ctr. Vitrioleerze, 208,476 Ctr. Gyps, 68,675 Ctr. Thon- und Wascherde. Die Kalksteingewinnung zu Rüdersdorf ist von 76,253 Klafter im Jahre 1866 auf 96,004 Klafter im Jahre 1869 gestiegen.

b) Hüttenbetrieb. Die Production der Eisenhüttenwerke des Staats an Roheisen und Gusswaaren erster Schmelzung betrug 1867: 942,460 Ctr., 1869: 1,177,803 Ctr. Durch Umschmelzen von Roheisen in Cupol- und Flammöfen sind an Gusswaaren aller Art 1867: 173,318 Ctr., 1869: 227,257 Ctr. dargestellt worden. Ausserdem wurden beim Eisenhüttenbetrieb im Jahre 1869 producirt: 586,472 Ctr. Schmiedeeisen aller Art (1867: 419,661 Ctr.), 52,280 Ctr. Eisenblech (1867: 49,768 Ctr.), 618 Ctr. Stahl und 14,900 Maschinenwerkstattfabricate. Die Production an Robzink ist von 17,579 Ctr. in 1867 auf 7368 Ctr. in 1869 zurückgegangen und rührt die Abnahme daher, dass die Steuer von den Oberschlesischen Galmeigruben, welche früher in natura entrichtet wurde, jetzt in Geld gezahlt wird. Beim Bleihüttenbetriebe wurden producirt: 249,376 Ctr. Kaufblei (1867: 196,619 Ctr.), 3944 Ctr. gewalztes Blei (1867: 1965 Ctr.), 22,534 Ctr. Kauflätte (1867: 23,040 Ctr.), 40,633,15 Pfund Silber (1867: 32,45[illegible] Pfd.), 34,644 Pfd. Gold (1867: 5,482 Pfd.). Durch den Hinzutritt der Oberharzischen Staatswerke hat sich die Production des Staats an Silber und Blei bedeutend vermehrt. An sonstigen Hüttenproducten sind auf den in den neuen Provinzen gelegenen Staatswerken, welche hieran ausschliesslich participiren, im Jahre 1869 gewonnen: 3622 Ctr. Garkupfer, 2851 Ctr. Kupferwaaren, 809 Ctr. Messingwaaren, 69 Ctr. Nickel und Nickelfabricate, 2078 Ctr. Smalte, 110 Ctr. Arsenikfabricate, 82 Ctr. Alaun, 15,721 Ctr. Kupfervitriol, 2910 Ctr. Eisenvitriol, 2583 Ctr. Zinkvitriol, 2133 Ctr. gemischter Vitriol, 407 Ctr. Ofengalmei, 2011 Ctr. Glaubersalz, 71,050 Ctr. Schwefelsäure.

c) Salzwerksbetrieb. An Steinsalz, einschliesslich der Kalisalze wurden 1867 und 1869 gefördert: zu Stassfurt 2,541,822 Ctr. und 3,209,798 Ctr., zu Erfurt 341,539 Ctr. und 414,498 Ctr. Ausserdem lieferte das für Rechnung der Hohenzollernschen Landescasse betriebene Steinsalzwerk zu Stetten 1867: 23,149 Ctr., 1869: 44,700 Ctr. Auf den Salinen des Staats sind an Siedesalz 1867: 2,339,112 Ctr., 1869: 2,082,739 Ctr. producirt worden, denen von der Saline zu Stetten noch für 1867: 11,609 Ctr., 1869: 14,982 Ctr. hinzutreten. Die ganze Siedesalzproduction des Preussischen Staats betrug 1867: 3,489,682 Ctr., 1868: 3,354,372 Ctr., 1869: 3,400,376 Ctr. — Der Geldwerth der gesammten Production der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke und Salinen betrug 1867: 61,745,139 Thlr., 1868: 63,937,366 Thlr., 1869: 63,317,435 Thlr.

C. Finanzielle Resultate der Bergverwaltung. Im Jahre 1869 betrugen die Einnahmen der Bergverwaltung 25,604,262 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf., wovon 16,686,791 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. auf die Bergwerke, 6,413,299 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. auf die Hüttenwerke, 1,496,127 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. auf die Salzwerke, 771,460 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. auf die Bergwerksabgaben und Steuern, der Rest auf Gebühren, Sporteln und sonstige Einnahmen treffen. Die Ausgaben beliefen sich auf 20,838,502 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf., nämlich: bei den Bergwerken 12,828,782 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., bei den Hüttenwerken 6,535,143 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., bei den Salzwerken 853,148 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., Verwaltungskosten bei den Aufsichtsbehörden 351,555 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., sonstige Ausgaben 154,698 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., einmalige ausserordentliche Ausgaben 115,175 Thlr. 20 Sgr. Es ergiebt sich hiernach ein Ueberschuss der Einnahme über die Ausgabe im Betrage von 4,765,760 Thlr. 5 Sgr., denen noch 262,422 Thlr. 3 Sgr. hinzutreten, welche der Restverwaltung aus Vorjahren entnommen sind, so dass die Baar-Ablieferung zur General-Staats-Casse 5,028,182 Thlr. 8 Sgr. betragen hat.

Digitized by Google

Die Competenzen und Personalien
der
oberen Behörden des Deutschen Reiches und der einzelnen Bundesstaaten.

B. Behörden der einzelnen Bundesstaaten.*)

(Fortsetzung von S. 300.)

Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

I. Herzogliches Staatsministerium.

Herzogliches Staatsministerium ist die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschliesslich beauftragte Behörde. (Landschafts-Ordnung d. d. 12. October 1832, §. 158.

von Campe, Staatsminister (April 1862).
Schulz, Geheimrath (April 1861).
Zimmermann, Geheimrath (Februar 1867).

II. Ministerial-Commission.

Zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderer wichtiger Landesangelegenheiten soll eine Commission bestehen. (Landschafts-Ordnung d. d 12. Octbr. 1832, §. 159.)

Die Ministerial-Commission bildet ein Gesammt-Collegium, welches nach den ihm übertragenen Geschäftszweigen in Sectionen getheilt ist.

Vermöge ihres Amtes sollen Mitglieder der Ministerial-Commission sein, und zwar:

1. ordentliche Mitglieder: die stimmführenden Mitglieder und vortragenden Räthe des Ministeriums;
2. ausserordentliche Mitglieder: die Präsidenten und Vice-Präsidenten der Landes-Collegien, sowie die Directoren der dem Staats-Ministerium unmittelbar untergeordneten Verwaltungs-Behörden. Alle übrigen ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder werden nach freier Entschliessung ernannt und entlassen. (Gesetz d. d. 12. October 1832, No. 26.)

III. Herzogliches Consistorium.

Das Herzogliche Consistorium führt die allgemeine Aufsicht über das evangelisch-lutherische Kirchen- und Schulwesen. (Verordn. d. d 12. September 1814.)

Mitglieder:

Henke, Obergerichts-Vicepräsident, fungirt als Präsident des Herzoglichen Consistoriums.

IV. Herzogl. Landes-Haupt-Archiv.

Schmidt, Geheimer Archivrath.

V. Statistisches Bureau.

Bussius, Kreisdirector a. D.

(Centralbehörden der Justiz-Verwaltung VI. bis IX.)

VI. Herzogliches Obergericht.

Dasselbe ist der oberste Gerichtshof des Landes und besteht aus drei Senaten. Jedem von diesen steht ein Präsident, und dem ganzen Gericht ein erster Präsident vor. Ausser dem Präsidenten ist der erste Senat mindestens mit fünf Richtern, der zweite Senat mindestens mit zwei Richtern und der dritte Senat mindestens mit drei Richtern besetzt.

In den ersten Senat werden die erforderlichen Richter von der Landesregierung aus den Räthen des Obergerichts nach dem Dienstalter berufen. Die jährliche Vertheilung der übrigen Mitglieder des Obergerichts in den zweiten und dritten Senat erfolgt durch den Präsidenten.

Der erste Senat entscheidet als Cassationshof über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Civil- und Strafsachen, ingleichen

*) Diejenigen Staaten des früheren Norddeutschen Bundes, welche bisher übergangen wurden, weil das Material noch nicht vollständig vorlag, sowie Bayern, Württemberg und Baden werden im nächsten Jahrgang der Annalen gebührende Berücksichtigung finden. Ebenso wird die Fortsetzung der unter obigem Titel erscheinenden Darstellungen eine Uebersicht der Reichsbehörden, bez. eine Umarbeitung des oben S. 147—192 abgedruckten Abschnittes über die Bundesbehörden, enthalten müssen. D. Herausg.

Digitized by Google

über das Rechtsmittel der Revision in Civilsachen, welches gegen obergerichtliche Erkenntnisse dann zulässig ist, wenn dieselben auf erfolgte Berufung das Erkenntniss erster Instanz abgeändert haben, und die Abänderung nicht lediglich Processkosten betrifft.

Der zweite Senat (Anklagesenat) erkennt als Anklagekammer in den den Geschworenengerichten zu überweisenden Strafsachen, und der dritte Senat Criminal-Senat) bildet mit Zuziehung von 12 Geschworenen den — aus drei Mitgliedern bestehenden — Schwurgerichtshof, welcher über alle mit Zuchthaus-, Ketten- und Todesstrafe bedrohten Verbrechen, sowie auch über solche Verbrechen, welche mit Dienstentlassung bedroht sind, resp. sie zur Folge haben, zu entscheiden hat.

In Civilsachen entscheiden der zweite und dritte Senat als Berufungsinstanz in Sachen kreisgerichtlicher Competenz.

Die drei Vorsitzenden des Obergerichts und der Ober-Staats-Anwalt bilden die Disciplin-Behörde sämmtlicher Gerichte und Notare des Landes.

(Gerichtsverfassungsgesetz vom 21 August 1849), (Strafprocess-Ordnung vom 22 August 1849, neue Redaction vom 21. October 1858), (Civilprocess-Ordn. vom 19. März 18'0), Gesetz vom 28. März 1861, No. 10.

Herzogliches Obergericht.

Mitglieder:

Dr. Trieps, Obergerichts-Präsident
Henke, Knittel, } Obergerichts-Vicepräsidenten.

VII. Ober-Staats-Anwalt.

Das Amt der Staats-Anwälte besteht darin, dass sie das öffentliche und Staatswohl und die Aufrechterhaltung der Gesetze bei den Gerichten zu verfolgen haben, nach Massgabe der in den Process-Ordnungen enthaltenen Vorschriften.

Der Ober-Staats-Anwalt übt diese Function bei dem Obergerichte und dem Cassationshofe aus.

Derselbe ist dem Staatsministerium untergeordnet und hat dessen Anweisungen Folge zu leisten, insofern es nicht um seine Function als öffentlicher Ankläger sich handelt. In gleichem Dienstverhältnisse stehen die Staats-Anwälte zu dem Ober-Staats-Anwalte; es steht demselben aber frei, Sachen der Staats-Anwälte an sich zu ziehen. (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 24, 27, 28. — Strafprocessordnung §§. 4. 5.)

Ober-Staats-Anwalt.

Rhamm.

VIII. Gerichtshof zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten.

Ueber Competenz-Conflicte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet ein Gerichtshof, bestehend aus einem der Präsidenten des Obergerichts, dem Ober-Staats-Anwalte oder dessen Gehülfen, aus einem Mitgliede des Obergerichts und aus zwei Verwaltungsbeamten, welche Directoren oder Räthe eines Landes-Collegiums oder Kreis-Directoren sein müssen. (Gesetz vom 19. Mai 1851. No. 19.)

Mitglieder dieses Gerichtshofes.

Trieps, Obergerichts Präsident, Präsident.
Henke, Obergerichts-Vicepräsident.
Krüger, Geheimer Kammerrath.
Culemann, Kreisdirector.
Rhamm, Ober-Staats-Anwalt.

IX. Juristische Examinations-Commission.

Dieselbe besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Nur Mitglieder des Obergerichts, Staats-Anwälte und Obergerichts-Advocaten können Mitglieder dieser Commission sein.

Der Präsident und zwei Mitglieder sind aus den Mitgliedern des Obergerichts, und mindestens ein Mitglied ist aus der Zahl der Obergerichts-Advocaten zu nehmen. (Gesetz vom 5. März 1850. No. 8.)

Mitglieder:

Trieps, Obergerichts-Präsident, Präsident,
Knittel, Obergerichts-Vicepräsident,
Rhamm, Ober-Staats-Anwalt,
Vorwerk, Obergerichtsrath,
Häusler, Obergerichtsadvocat.

(Finanzen und Verkehr X. bis XIV.)

Nach dem Gesetze vom 19. März 1850 No. 10, die Organisation der Finanz- und Eisenbahn-Verwaltung betreffend, bestehen für die Finanz-Verwaltung und die Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs die nachstehend sub X. bis XIV. aufgeführten Behörden mit drei Directoren, welche die Disciplinargewalt über die Mitglieder derselben und der bei ihnen angestellten Beamten gemeinschaftlich auszuüben haben. In jeder der fünf Behörden führt einer der drei Directoren nach Bestimmung der Herzoglichen Landesregierung den Vorsitz.

X. Herzogliche Kammer.

Die Herzogliche Kammer ist ein dem Herzoglichen Staatsministerium unmittelbar untergeordnetes Landes-Collegium, welches in drei Abtheilungen zerfällt:

a. Direction der Domainen.

Dieselbe verwaltet alle zum Kammergute und zu dem vereinigten Kloster- und Studienfonds gehörigen Güter, Grundstücke, Gefälle und Gerechtsame, welche einer landwirthschaftlichen Benutzung unterliegen oder als Hülfsmittel dazu dienen, und den anderen Directionen nicht besonders überwiesen sind. (Ges. d. d. 12. October 1832 No. 28.)

Daneben hat die Domainen-Direction die lehnsherrlichen Rechte der Landesfürsten bei Aufhebung des Lehnsverbandes auszuüben, sowie auch alle sonstigen, die Lehnsverhältnisse betreffenden Obliegenheiten der aufgehobenen Lehns- und Grenz-Commission wahrzunehmen. (Ges. v. 19. März 1850. No. 10.)

b. Direction der Forsten.

Dieselbe verwaltet die zum Kammergute und die zu dem vereinigten Kloster- und Studienfonds gehörigen Forsten, wilden Fischereien und Jagden und die mit deren Benutzung in Verbindung stehen-

Digitized by Google

den Grundstücke und Gerechtsame, sowie die Holzmagazine und Sägemühlen, führt daneben die Mitaufsicht über den Betrieb und die Benutzung der Gemeindeforsten und fertigt die Rollen über die Forstbeitragsgelder. (Gesetz d. d. 12. October 1832 No. 28; d. d. 19. März 1850 No. 10; d. d. 30. April 1861 No. 26.)

c. Direction der Bergwerke.

Dieselbe verwaltet die zum Kammergute gehörigen Braunkohlenbergwerke im Kreise Helmstedt, die Saline in Schöningen und die herrschaftlichen Steinbrüche im Sollinge. Sie verwaltet ferner die Berg- und Hüttenwerke im Communion-Gebiete gemeinschaftlich mit den Königlich Preussischen Behörden. (Ges. vom 12. Oct. 1832 No. 28.)

Auch gehören zu ihrem Ressort die verpachtete Porzellanfabrik zu Fürstenberg, sowie sämmtliche auf herrschaftlichem Territorio belegenen verpachteten Stein- und Schieferbrüche.

Zum Wirkungskreise der Direction der Bergwerke gehören ferner alle Geschäfte, welche nach dem Berggesetze vom 15. April 1867 der „Bergbehörde" obliegen.

Director:

Freiherr von Lohneysen, Kammerdirector.

Mitglieder:

a. Direction der Domainen:

Krüger, Geheimer Kammerrath,
Graf von Görtz-Wrisberg, Finanzrath,
von Cramm, Kammerrath.

b. Direction der Forsten:

Uhde, Kammerrath,
Hartig, Forstrath,
Grotrian, Kammerrath,
Müller, Kammerrath.

c. Direction der Bergwerke:

Mahner, Geheimer Kammerrath,
A. von Strombeck, Kammerrath.

d. Juristisches Mitglied der drei Directionen:

E. von Strombeck, Finanzrath.

XI. Herzogl. Finanz-Collegium.

Die Geschäfte des Herzogl. Finanz-Collegiums zerfallen in drei Haupttheile:

1. die Verwaltung des Landes-Credit- und Finanzwesens;
2. die Aufsicht über das Rechnungs- und Cassenwesen;
3. die Führung der allgemeinen Finanz-Controle. (Ges. v. 12. October 1832, No. 29).

Director:

von Hantelmann, Finanzdirector.

Mitglieder:

a Herzogl. Finanz-Collegium.

von Schmidt-Phiseldeck, Finanzrath.
Gravenhorst, Finanzrath.
E. von Strombeck, Finanzrath.

Herzogl. Haupt-Finanz-Casse.

Freytag, Finanzrath, Cassenchef und Rendant.

b. Herzogl. Finanz-Collegium, Abtheilung für Leihhaussachen

leitet die Verwaltung der Herzogl. Leihhaus-Anstalten (Ges. vom 19. März 18.0, No. 10, §. 8).

Director:

von Hantelmann, Finanzdirector.
Kybitz, Hofrath.
von Schmidt-Phiseldeck, Finanzrath.
Gravenhorst, Finanzrath.
E. v. Strombeck, Finanzrath.

c. Herzogl. Landes Lotterie-Director:

Krüger, Geheimer Kammerrath.

XII. Herzogl. Steuer-Collegium.

Der Geschäftskreis umfasst in zwei besonderen Abtheilungen die Verwaltung:

a) der directen Steuern,
b) der indirecten Steuern und der Einkünfte von den Packhöfen und Messen (Ges. vom 12. October 1832, No. 30).

Die zweite Abtheilung führt nach der Verordnung vom 23. December 1841 den Titel:
„Herzogl. Zoll- und Steuerdirection."

Director:

von Hantelmann, Finanzdirector.

Mitglieder:

a. Abtheilung für die directen Steuern:

von Heinemann, Finanzrath.
Küster, Finanzrath.

b. Abtheilung für die indirecten Steuern Herzogl. Zoll- und Steuerdirection:

Gravenhorst, Finanzrath.
von Schmidt-Phiseldeck, Finanzrath.
von Heinemann, Finanzrath.

XIII. Herzogl. Baudirection.

Dieselbe bildet die Centralbehörde für das gesammte öffentliche Bauwesen. Der Geschäftskreis derselben umfasst im Allgemeinen die technische Leitung des gesammten öffentlichen Bauwesens, die Anordnung der Ausführung von Bauten, Reparaturen, baulichen Verbesserungs- und Verschönerungsanlagen und die fortwährende Beaufsichtigung aller baulichen Gegenstände, deren Herstellung und Erhaltung auf Kosten des Staates und der vom Staate verwalteten Fonds geschieht, oder den Gemeinden, Kirchen und allen der Oberaufsicht der Landesverwaltungsbehörden unterworfenen Corporationen und Stiftungen obliegt (Ges. vom 15. October 1832, No. 31).

Director:

Freiherr von Lohneysen, Kammerdirector.

Digitized by Google

XIV. Herzogl. Generaldirection der Eisenbahnen.

Dieselbe hat die Verwaltung der Landes-Eisenbahnen zu besorgen. (Ges. vom 19. März 1850, No. 10).

Mitglieder der Direction:

von Amsberg, Generaldirector.
Mahner, Geheimer Kammerrath.
Kuntzen, Finanzrath.
Scheffler, Baurath.
Wolf, Finanzrath.

XV. Herzogl. Kreisdirectionen.

Von denselben werden alle zum Wirkungskreise der Staatsgewalt gehörenden Verwaltungsgeschäfte, welche anderen Behörden nicht übertragen worden sind, insbesondere die Landespolizei und die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung besorgt.

In der Stadt Braunschweig wird die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung von dem Herzogl. Staatsministerium geführt, die Landespolizei aber in erster Instanz von der Polizeidirection verwaltet.

Die Herzogl. Kreisdirectionen stehen unmittelbar unter Herzogl. Staatsministerium. Sie werden mit einem allein entscheidenden Kreisdirector und mit einem zu dessen Vertretung berechtigten Hülfsbeamten besetzt (Ges. vom 19. März 1850, No. 26).

Kreisdirection Braunschweig: Culemann, Kreisdirector.
Kreisdirection Wolfenhüttel: Cleve, Kreisdirector.
Kreisdirection Helmstedt: Cruse, Kreisdirector.
Kreisdirection Holzminden: Vockels, Kreisdirector.
Kreisdirection Gandersheim: Lerche, Kreisdirector.
Kreisdirection Blankenburg: de Dobheler, Kreisdirector.

XVI. Ober-Sanitäts-Collegium.

Zu dem Wirkungskreise des Ober-Sanitäts-Collegiums gehört die Oberaufsicht über die Gesundheitszustände der Bewohner des Landes und die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege, sowie die Beaufsichtigung des gesammten Medicinal-Personals (Medicinalgesetz vom 25. October 1865).

Präsident:

Culemann, Kreisdirector.

XVII. Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission.

Dieselbe ist die zuständige Behörde:

1. in Ablösungs-, Separations- und Grenzsachen (Ges. vom 20. Decbr. 1834, No. 2);
2. bei Allodificationen (Ges. vom 28. März 1837, No. 18);
3. bei der Entschädigungs-Ermittelung für aufgehobene gewerbliche Verbindungsrechte (Ges. vom 3. August 1864, No. 41);
4. für die Festsetzung der Entschädigungsrenten für die Mühlenbesitzer bei Anlage neuer Mahlmühlen (Ges. vom 6. Febr. 1862, No. 7);
5. für die Leitung des Verfahrens behufs Ermittelung der Entschädigungen bei Expropriationen (Gesetz vom 13. Septbr. 1867);

Director:

Dommerich, Landes-Oeconomie-Director.

XVIII. Centralbehörde für die Verwaltung der Strafgefangenen- und Besserungs-Anstalten.

Die Leitung der oberen Verwaltung sämmtlicher Straf-Gefangenen- und Besserungs-Anstalten ist dem Kreisdirector in Braunschweig und zwei anderen vom II. Staatsministerium zu bezeichnenden Beamten, deren einer ein Staatsanwalt sein soll, übertragen (Ges. d. d. 19. März 1850, No. 29).

Mitglieder:

Culemann, Kreisdirector.
Caspari, Oberbürgermeister.
Wirk, Staatsanwalt.

XIX. Herzogl. Aichungs-Commission.

Dieselbe hat die Verpflichtung, nach den ihr mitgetheilten Probemaassen und Gewichten die ihr vorgelegten Maasse und Gewichte zu prüfen und deren Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Maassen und Gewichten durch Aufdrückung eines Stempels zu bescheinigen (Maas- und Gewichts-Ordnung des Nordd. Bundes); auch steht ihr, ausschliesslich aller übrigen Aichämter, die Aichung von Juwelen und Medicinalgewicht zu (Verordnung vom 28. Octbr. 1837, No. 45).

Mitglieder:

Mahner, Geheimer Kammerrath.
Varrentrapp, Professor, Münzwardein.

Herzogthümer Coburg und Gotha.

I.

Als oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung besteht nach dem Gesetze vom 17. December 1857 das Herzogliche Staatsministerium. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die eine für die besonderen Verhältnisse des Herzogthums Coburg, die andere für die besonderen Verhältnisse des Herzogthums Gotha bestimmt ist. Die erstere hat in Coburg, die letztere in Gotha ihren Sitz.

Ausserdem sind die das Interesse beider Herzogthümer berührenden Angelegenheiten, welche nach §. 71 des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 für gemeinsam erklärt sind, und zu denen gegenwärtig das Verhältniss beider Herzogthümer zum Herzog. das Verhältniss derselben zum Norddeutschen Bunde und zu auswärtigen Staaten, das Staatsgrundgesetz selbst, das Ober-Appellationsgericht zu Jena, das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Eisenach nebst den damit in Verbindung stehenden Einrich-

Digitized by Google

tungen, der gemeinschaftliche Landtag, das Staatsministerium, die Schwurgerichte, das Militairwesen, die Zoll- und Postsachen, sowie die Staats-Archive gehören, derjenigen Abtheilung zugewiesen, welcher der Staatsminister vorsteht. Diese Abtheilung ist gegenwärtig diejenige zu Gotha.

II.

In Bezug auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung sind die Herzogthümer Coburg und Gotha in verschiedene Bezirke eingetheilt:

A.

Für die innere Verwaltung und Polizei besteht im Herzogthum Coburg ein Landrathsamt. Dasselbe hat seinen Sitz in Coburg und umfasst die Bezirke der Städte Coburg, Neustadt und Rodach, sowie die Justizämter Coburg, Neustadt, Rodach und Sonnefeld, und steht unmittelbar unter dem Staatsministerium. Sein Geschäftskreis erstreckt sich auf die innerhalb seines Bezirkes vorkommenden Angelegenheiten der inneren Verwaltung, der Polizei, insbesondere auch, ausser Militair-Ersatzsachen, die Leitung der Militairquartierung und das Durchmarschwesen, sowie auch die Ausübung des gesetzlichen Oberaufsichtsrechts der Staatsregierung über die Gemeinden, deren Behörden und Verwaltung etc. Dasselbe hat zugleich diejenigen in seinem Bezirke vorkommenden Polizeivergehen zu untersuchen und vorbehaltlich etwaigen Recurses an das Herzogl. Staatsministerium, zu bestrafen, welche mit einer Gefängnissstrafe bis zu 14 Tagen oder einer Geldstrafe bis mit 28 fl. bedroht sind.

In Betreff der Bezirke der Städte Coburg, Neustadt und Rodach ist seine Thätigkeit auf gewisse Gegenstände beschränkt, und so weit dies nicht der Fall ist, üben die Magistrate dieser Städte die Befugnisse des Landrathsamtes aus.

Bei dem, eine Enclave im Königreich Bayern bildenden Amtsbezirk Königsberg ist die Rechtspflege mit der Verwaltung vereinigt geblieben. Dasselbe ist innerhalb seines Bezirkes für Gegenstände der inneren Verwaltung in demselben Umfange und mit demselben Instanzenverhältnisse zuständig, wie solches für das Landrathsamt bestimmt ist.

In allen Fällen, wo das Landrathsamt resp. die Magistrate in erster Instanz entscheiden, ist eine Berufung an das Staatsministerium innerhalb 10 Tagen zulässig.

Im Herzogthum Gotha bestehen für dieselben Verwaltungszweige als Bezirksbehörde drei Landrathsämter, von denen das eine die Bezirke des Stadtgerichts zu Gotha und der Justizämter Gotha, Ichtershausen und Tonna umfasst und in Gotha seinen Sitz hat; das zweite die Amtsbezirke Ohrdruf, Liebenstein und Zella begreift und in Ohrdruf seinen Sitz hat; das dritte endlich die Amtsbezirke Tenneberg, Thal und Wangenheim zu Friedrichswerth umfasst und seinen Sitz in Waltershausen hat.

Die Landrathsämter im Herzogthum Gotha stehen ebenfalls unmittelbar unter dem Herzogl. Staatsministerium, und sind die Bezirksbehörden für die innere Verwaltung, die Polizei, das Chaussee-Unterhaltungswesen, für Expropriationen, für das Militair-Ersatz-, Durchmarsch- und Einquartierungswesen, ingleichen für die Ausübung des gesetzlichen Oberaufsichtsrechts der Staatsregierung über die Gemeinden, deren Behörden und Verwaltung etc. Dieselben haben zugleich diejenigen in ihren Bezirken vorkommenden Polizeivergehen zu untersuchen und vorbehaltlich etwaigen Recurses an das Staatsministerium, zu bestrafen, welche mit einer Gefängnissstrafe bis mit 14 Tagen oder einer Geldstrafe bis mit 10 Thlr. bedroht sind.

Neben den Landrathsämtern sind noch die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen für die Bezirke dieser Städte mit landrathsamtlichen Befugnissen versehen, und soweit dies der Fall, ebenfalls dem Herzogl. Staatsministerium unmittelbar unterstellt.

B.

Die geistliche und Schulverwaltung im Herzogthum Coburg umfasst im Allgemeinen die gesetzmässige Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung des protestantischen Kirchen-, Schul- und öffentlichen Erziehungswesens. Es bestehen hierzu 6 Ephorien und 6 Kirchen- und Schulämter. Die letzteren werden gebildet: im Landrathsamtsbezirk aus dem Landrath als weltlichem und dem betreffenden Ephorus als geistlichem Beisitzer; in Königsberg: aus dem Justizamtmann und dem Ephorus, und in den Städten Coburg, Neustadt, Rodach und Königsberg aus dem betreffenden Bürgermeister, Ephorus und einem Magistratsrath.

In allen Fällen wo die Kirchen- und Schulämter in erster Instanz zu entscheiden haben, ist eine Berufung an das Staatsministerium innerhalb 10 Tagen zulässig.

Die oberste Leitung und Beaufsichtigung der gesammten geistlichen und Schulverwaltung steht dem Staatsministerium zu.

Im Herzogthum Gotha bestehen für die Verwaltung der inneren, rein kirchlichen Angelegenheiten zwölf Ephorien, welche dem General-Ephorus (General-Superintendent) und mit diesem dem Herzogl. Staatsministerium als oberster Kirchenbehörde unterstellt sind.

Im Bereich der inneren Schulverwaltung ist das Herzogthum Gotha in acht Schulbezirke eingetheilt. Für diese Bezirke sind Bezirksinspectoren bestellt, welchen die Beaufsichtigung des Volksschulwesens obliegt. Dieselben stehen unter der Aufsicht eines Generalschulinspectors mit dem Titel „Schulrath".

Für die äusseren Angelegenheiten der evangelischen Kirchengemeinden und Schulen der einzelnen Verwaltungsbehörden des Herzogthums bestehen unter der obersten Leitung und Beaufsichtigung des Herzoglichen Staatsministeriums sechs Kirchen- und Schulämter, welche für die Landrathsamtsbezirke Gotha, Ohrdruf und Waltershausen aus dem Landrath, dem Ephorus für die kirchlichen Angelegenheiten in dem betreffenden Bezirkstheil und dem Bezirksschulinspector; für die Stadt Gotha aus dem General-Ephorus, dem Bürgermeister, dem Senator für das Kirchen- und Schulwesen und aus dem Bezirksschulinspector; für die Städte Ohrdruf und Waltershausen aus dem betreffenden Bürgermeister, Ephorus und dem Bezirksschulinspector, ingleichen

Digitized by Google

einem Senator für das Kirchen- und Schulwesen, zusammengesetzt sind.

C.

Was die Finanzverwaltung im Herzogthum Coburg betrifft, so steht die oberste Verwaltung des Staatshaushaltes in finanzieller Beziehung mit Einschluss der Verwaltung des Kammer- und Domainenvermögens dem Staatsministerium zu. Der Geschäftskreis desselben umfasst in dieser Beziehung die Leitung und Beaufsichtigung der Staatscasse, des gesammten Steuer- und Abgabenwesens und die Verwaltung der Staatseinkünfte überhaupt, ferner die Verwaltung und Bewirthschaftung des gesammten Kammer- und Domainenvermögens an Forsten, Gütern, Gebäuden und nutzbaren Rechten, die Aufsicht über die etats- und instructionsmässige Erhebung der in die Staatscasse fliessenden Revenüen und die etatsmässig zu leistenden Ausgaben und die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsschuldentilgungswesens. — Unter dem Staatsministerium stehen in Bezug auf die Finanzverwaltung die Staatscasse mit der Ablösungscasse und den Amtseinnahmen, das Domainenamt, die Forsteien, das Steueramt zu Coburg und Uebergangssteueramt zu Lichtenfels.

Im Herzogthum Gotha steht dem Herzoglichen Staatsministerium die oberste Verwaltung der gesammten Staatsfinanz- und Domänenverwaltung zu. Unter demselben stehen:

1. der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt, als Mittelbehörde für die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerverwaltung, für die Branntweinstenersachen, Rübenzuckersteuersachen, Salz- und Tabacksstenersachen;
2. das Herzogliche Hauptsteueramt zu Gotha, als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für die Zoll- und gemeinschaftlichen Steuerangelegenheiten in den Bezirken des Stadtgerichts Gotha, des Justizamts Gotha und des Justizamts Wangenheim zu Friedrichswerth, ferner der Steuercontroleure und der Steueraufseher;
3. die beiden Salzsteuerämter zu Bufleben und Gotha, als Behörden zur Erhebung der Abgabe von Salz und zur steuerlichen Ueberwachung der Saline Ernsthalle bei Bufleben und der Salzsiederei am Seeberge bei Gotha;
4. die Herzoglichen Rent- und Steuerämter, und zwar a) Gotha für die Bezirke des Stadtgerichts Gotha und der Justizämter Gotha, Ichtershausen und Tonna mit je einem Einzelbeamten zu Tonna und Ichtershausen für diese Bezirke, b) Ohrdruf für die Bezirke der Justizämter Ohrdruf, Liebenstein und Zella, mit je einem Einzelbeamten zu Zella und Liebenstein für diese Bezirke, c) Tenneberg für die Bezirke der Justizämter Tenneberg, Thal und Wangenheim zu Friedrichswerth, mit je einem Einzelbeamten zu Friedrichswerth und Thal für diese Amtsbezirke als allgemeine Bezirksfinanzverwaltungsstellen nebst den denselben untergeordneten Ortssteuereinnehmern, Chausseegeld-Einnehmern etc.;
5. die Recurscommission und die derselben nachgeordneten Einschätzungscommissionen für Einkommen und Classensteuer;
6. die Staatscasse, die Domänencasse, die Landescredit- und Ablösungscasse zu Gotha;
7. die Forstmeistereien zu Gotha, Georgenthal, Tenneberg zu Kleintabarz und Schwarzwald zu Ohrdruf mit den denselben untergeordneten Forsteien und dem denselben beigegebenen Personal;
8. die beiden Bergämter zu Liebenstein und Tenneberg;
9. die Thüringische Eisenbahn mit den Zweigbahnen Dietendorf-Arnstadt und Gotha-Leinefelde bezüglich der Beaufsichtigung im Herzogthum Gotha und die Waltershäuser Zweigbahn.

Dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins sind das Hauptsteueramt zu Gotha, das Uebergangssteueramt zu Lichtenfels, die Oberstenercontroleure zu Coburg und Gotha nebst den denselben beigegebenen Steueraufsehern, ferner die Salzsteuerämter zu Gotha und Bufleben, sowie die Rent- und Steuerämter zu Ohrdruf und Tenneberg nebst den rentamtlichen Einzelbeamten zu Ichtershausen, Tonna und Liebenstein in allen das Zoll- und Vereinssteuerwesen betreffenden Verwaltungsangelegenheiten untergeben, während dem Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirector zu Magdeburg die Aufsicht und Leitung in Zoll- und Vereinssteuersachen bezüglich der Ortschaften des vormaligen Amtsbezirks Volkenroda zusteht.

In den Untersuchungssachen wegen Verletzung der Zollgesetze und der Gesetze über die gemeinschaftlichen Abgabenverwaltungen hat der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in erster Instanz zu entscheiden, und bezüglich derjenigen Uebertretungsfälle der eben bezeichneten Art, welche sich in dem Amtsbezirke Königsberg, und in den Ortschaften des vormaligen Amtsbezirks Volkenroda ereignen, steht diese Befugniss dem Herzoglichen Staatsministerium in Gotha zu.

In den Rent- und Steuerämtern, deren Einzelbeamten, und dem Hauptsteueramte mit den beiden Salzsteuerämtern ist die gesammte Finanzverwaltung des Staates und des Domainen-Fideicommisses für jeden Bezirk des Herzogthums Gotha concentrirt. Dieselben erheben sämmtliche Staats- und Domainencassenrevenüen theils unmittelbar, theils mittelbar durch Ortseinnehmer. Die Rent- und Steuerämter reguliren insbesondere bis auf Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums die Grund- und Hundesteuer, bestreiten die in ihren Bezirken vorkommenden Ausgaben für Staat und Domaine, sorgen für bauliche Unterhaltung aller Staats- und Domainengebäude und für Erhaltung und Verwaltung aller dem Staate und der Domaine gehörigen Grundbesitzungen und Berechtigungen mit Ausnahme der Forste. Dieselben sind, so weit die Eigenthums- und Hypothekencontrole nicht den Gerichten übertragen ist, die Behörden für die Führung der Grundbücher und für das Hypothekenwesen. Sie haben ferner die Staats- und Domainencassenrevenüen nöthigenfalls executivisch beizuziehen und in Untersuchungssachen wegen Verletzung des

Digitized by Google

Braumalzsteuergesetzes in erster Instanz zu erkennen.

Die Einkommen- und Classensteuer wird selbstständig von Einschätzungs-Commissionen regulirt, gegen deren Entscheidungen Recurs an die Recurs-Commissionen zulässig ist.

Gegen das formelle Verfahren der Recurs-Commissionen sowie des Vorsitzenden der Recurs-Commissionen ist Beschwerde bei dem Herzoglichen Staatsministerium nachgelassen.

In der Staatscasse ist die Verwaltung der gesammten Staatsrevenüen concentrirt. Dieselbe empfängt von den Rent- und Steuerämtern, dem Hauptsteueramte und den Salzsteuerämtern die eingehobenen Intraden im Ganzen, erhebt unmittelbar verschiedene Revenüen, bestreitet sämmtliche Staatsausgaben, und zwar mittelbar durch die Rent- und Steuerämter die auf die Bezirksverwaltung bezüglichen, unmittelbar alle übrigen, namentlich diejenigen für die Centralbehörden und Stellen, die Staatsanstalten, das Militairwesen, zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

Neben der Staatscasse, jedoch völlig unabhängig von derselben, besteht die Staatsbuchhalterei sammt dem Revisionsbüreau, welchen die gesammte centralisirte Buch- und Rechnungsführung über die sämmtlichen Staats-Einnahmen und Ausgaben, mögen dieselben bei der Hauptcasse oder bei der Bezirkscasse vorkommen, im Speciellen obliegt.

Die gleiche Einrichtung, welche hiernach für die Staatscasse und für das Staatsrechnungswesen besteht, findet für die Domanial-Revenüen-Verwaltung in der Domainencasse und der Domainenbuchhalterei statt.

Für die unter der Oberaufsicht und Leitung des Herzoglichen Staatsministeriums stehende Verwaltung der Domainen- und Allodialforste bestehen als Bezirksbehörden vier Forstmeistereien, welche zu Gotha, Ohrdruf, Georgenthal und Kleintabarz ihren Sitz haben. Diesen sind die betreffenden Revierverwalter, welche das Prädicat Oberförster oder Forstinspector führen, unterstellt. Denselben ist zur Unterstützung das erforderliche Personal von Förstern, Forstassistenten, Forstgehülfen und Waldwarten beigegeben.

Für das Bergwesen endlich bestehen zwei Bergämter, von denen das eine zu Liebenstein für die Amtsbezirke Liebenstein, Ohrdruf, Zella und Ichtershausen, das andere auf Tenneberg für die übrigen Amtsbezirke des Landes seinen Sitz hat. Die Bergämter sind in allen Angelegenheiten des Bergbaues mit Zubehör nicht nur verwaltende, beaufsichtigende und bergpolizeiliche Behörden, sondern auch Behörden für die freiwillige Gerichtsbarkeit in Beziehung auf das Bergwerkseigenthum. Dieselben sind aus dem Oberbeamten des am Sitze des Bergamtes befindlichen Justizamtes, aus dem Bergmeister, und aus dem zweiten Beamten des eben bezeichneten Justizamts zusammengesetzt. Beiden Bergämtern ist ein Berggeschworener unterstellt.

D.

Was den Organismus der Justizpflege in den Herzogthümern Coburg und Gotha anlangt, so wird die richterliche Gewalt im Namen des Herzogs und unter dessen Oberaufsicht durch die Gerichte und richterliche Beamte ausgeübt. Die Richter sind als solche völlig unabhängig von der Verwaltung oder sonst und keiner anderen Autorität als derjenigen des Gesetzes unterworfen. In Strafsachen besteht Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Für die Rechtspflege sind, abgesehen von den Friedensrichtern folgende Behörden vorhanden:

1. Als Bezirksgerichte erster Instanz bestehen im Herzogthum Coburg die Justizämter I. und II. zu Coburg, so wie die Justizämter zu Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg: im Herzogthum Gotha die sieben Justizämter zu Gotha, Ichtershausen, Liebenstein, Ohrdruf, Tenneberg, Thal, Tonna, Wangenheim zu Friedrichswerth, Zella, so wie das Stadtgericht zu Gotha, letzteres für die Stadt Gotha und ihre Fluren.

Die Justizämter im Herzogthum Coburg sind competent

a) im bürgerlichen Processe für alle Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht besondere Ausnahmen bestehen;
b) für die Concursprocesse;
c) zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen, d. h. derjenigen Vergehen, welche nach einem Strafsatz von höchstens 6 Wochen Gefängniss zu bestrafen sind, ferner zur Untersuchung und Bestrafung von Verwandtendiebstahl, Entwendung von Lebensmitteln zum unmittelbaren Genusse, Veruntreuungen, Betrügereien und Fälschungen in gewissen die Strafbarkeit mildernden Verhältnissen, Defraudationen von Wege- und Gemeindeabgaben, so wie der Polizeivergehen, soweit sie nicht vor die Gerichte gehören etc.;
d) für die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschliesslich des Grundbuchs- und Vormundschaftswesens;

Zur Competenz der Justizämter im Herzogthum Gotha gehören:

a) in erster Instanz die streitigen bürgerlichen Rechtssachen mit Ausschluss der Ordinar-Processe über Werthe von 100 Thlrn. min. und darüber, welche vor das Kreisgericht, so wie der Processe aus Handelsgeschäften, welche vor das Kreisgericht als Handelsgericht gehören;
b) die Concurs- und Edictalprocesse,
c) die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen, d. h. derjenigen Vergehen, welche mit höchstens 6 Wochen Gefängniss oder entsprechender Geldstrafe zu bestrafen sind, ferner die Untersuchung und Bestrafung gewisser Entwendungen, Veruntreuungen und Fälschungen, der Waldvergehen, der Defraudationen von Wege- und Gemeindeabgaben, der nicht vor die Verwaltungs- und Polizeibehörden gehörigen Polizeivergehen etc.;
d) die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschliesslich des Grundbuch-, Hypotheken-, Depositen-, Vormundschafts- und Erbberichtigungswesens, der Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens Abwesender und über die Bevormundung Grossjähriger, der Todeserklärung Verschollener, so wie der Instruction der Gesuche um Arrogationen, um Ertheilung der

Digitized by Google

Rechte der Grossjährigkeit an Personen unter 21 Jahren, so wie um Legitimationen unehelicher Kinder durch den Landesfürsten;

c) die erste Cognition und Erörterung aller unfriedlichen Ehesachen, so wie der Streitigkeiten über Eheberedungen und Verlöbnisse.

Die Justizämter und das Stadtgericht zu Gotha sind, vorbehältlich des Aufsichtsrechts des Appellationsgerichts in höherer Instanz, hinsichtlich der Geschäftsbehandlung der vor dieselben gehörigen Sachen der Aufsicht der Herzoglichen Kreisgerichte zu Coburg und Gotha unterstellt. Denselben steht auch die disciplinare Aufsicht über das bei den Justizämtern etc. angestellte Personal zu. Zugleich bilden die Kreisgerichte für Beschwerden gegen justizamtliche Verfügungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ferner in den sub c) bezeichneten Strafsachen, so wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand der Beschwerde einen schätzbaren Werth von mindestens 5 Thalern hat und den Werth von 25 Thalern nicht übersteigt, die Berufungsinstanz.

2. Für die Herzogthümer Coburg und Gotha besteht ferner je ein collegialisch besetztes Kreisgericht in Coburg und in Gotha. Abgesehen von den oben bezeichneten Befugnissen sind dieselben die Gerichte erster Instanz in allen Ordinarprocessen und Ehesachen c. ann., so wie (als Handelsgericht) in allen Klagsachen und Processen aus Handelsgeschäften. Im Ordinarprocesse sind abgesehen von den Sachen, in denen eine bestimmte summarische Processart (Executionsprocess, Arrestprocess) zulässig ist, oder von den ihrer Natur nach besonders schleunig zu behandelnden Sachen (als Alimentensachen, Besitzklagen, Klagen aus Miethverträgen etc.) in der Regel alle Klagsachen zu behandeln, deren Object die Summe von 100 Thlrn. oder 200 Thlrn. übersteigt. Die Kreisgerichte haben ferner unter Mitwirkung des Staatsanwaltes alle Vergehen, d. h. diejenigen Verbrechen,

a) welche namentlich nicht zu den Verbrechen im engeren Sinne gehören;

b) mit Geldstrafen allein bedroht sind, aber nicht zu den zur Competenz der Justizämter gehörigen Uebertretungen zu rechnen sind;

c) die ausgezeichneten Diebstähle in einem Betrage bis zu 50 Thalern, ingleichen die einfachen Diebstähle über 50 Thaler, ingleichen Taschen- und Marktdiebstähle und die gewerbmässigen Diebstähle

zu untersuchen, und darüber als collegialische Justizbehörde erster Instanz zu entscheiden; ferner haben dieselben unter Mitwirkung der aus dem Staatsanwalte bei dem betreffenden Kreisgerichte und aus dem Oberstaatsanwalte bei dem Appellationsgerichte gebildeten „Staatsanwaltschaft" durch Untersuchungsrichter die Voruntersuchung über alle Verbrechen im engeren Sinne, d. h. über diejenigen Verbrechen zu führen, welche nach den Strafgesetzen der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe, einer mehr als 4jährigen Arbeitshausstrafe, oder (wie die verabredete und erfolgte Tödtung im Zweikampfe) einer Gefängnissstrafe bis zu 25 Jahren unterliegen und ausgänglich durch die Geschworenengerichte zu entscheiden sind.

Endlich sind die Kreisgerichte die erste Instanz für die Angelegenheiten des Landesfürsten, die Mitglieder des Herzoglichen Hauses und die im Lande domicilirenden Mitglieder anderer regierender Familien, für die Edictalprocesse zur Amortisation verlorener Staats- und Kammerschuldscheine und Schuldbriefe der Ablösungscasse, und in einigen Angelegenheiten besonderer Art.

3. Das für das Grossherzogthum Weimar, die Herzogthümer Coburg und Gotha, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Reuss älterer und jüngerer Linie zu Eisenach bestehende gemeinschaftliche Appellationsgericht ist in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz vor den Kreisgerichten zu Coburg und Gotha oder von den Justizämtern, letzteren Falles aber nur dann, wenn der Werth des Streitobjectes über 25 Thaler beträgt, verhandelt worden sind, die zweite Instanz. Demselben steht ferner in höherer Instanz die Aufsicht über die Justizpflege und Disciplinaraufsicht über das Justizpersonal zu. In Strafsachen wegen Vergehen entscheidet das Appellationsgericht in höherer Instanz über den Kreisgerichten. Bei Verbrechen im engeren Sinne wird die Hauptverhandlung und die Entscheidung über das betreffende Verbrechen vor den Geschworenengerichten vorgenommen. Gegen den von den Geschworenen erfolgten Spruch auf Schuldig und gegen das von dem Gerichtshof hierauf ertheilte Erkenntniss findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde wegen verletzter gesetzlicher Bestimmungen statt.

4. Das dem Grossherzogthum Weimar, den Herzogthümern Coburg und Gotha, Meiningen, Altenburg, Anhalt, ferner den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Reuss älterer und jüngerer Linie gemeinschaftlich angehörige Oberappellationsgericht zu Jena ist bezüglich der Herzogthümer Coburg und Gotha als oberster Gerichtshof competent und zwar:

a) in Ordinarsachen und Rechtsstreitigkeiten, deren eigentliches Object 100 Thlr. min. oder 200 fl. und darüber beträgt, als dritte Instanz, wobei indessen mannigfache Ausnahmen stattfinden;

b) in Strafsachen wegen Verbrechen, jedoch nur dann, wenn über Nichtigkeitsbeschwerden und Wiedereinsetzungs-Anträge zu entscheiden ist, sodann aber auch in Strafsachen wegen Vergehen, jedoch nur dann, wenn gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichtes die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet wird;

c) als vorläufiger Staatsgerichtshof
   1) zur Untersuchung und alleinigen Entscheidung über Verfassungsverletzungen der Staatsbeamten in den Herzogthümern Coburg und Gotha;
   2) über die Zuständigkeit des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha gegenüber den Einzellandtagen derselben, in sofern nicht eine Vereinbarung über ein Schiedsgericht erfolgt ist, endlich

d) als Gerichtshof zur schiedsrichterlichen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten der Thüringischen Landesfürsten oder Staaten unter sich.

Digitized by Google

Ministerium.

Dirigirender Staatsminister:

Dr. jur. C. Freiherr von Seebach, Wirkl. Geh. Rath, zugleich Vorstand der Abtheilung für Gotha.

Abtheilung für Coburg:

provisor. Vorstand H. Rose, Ministerialrath.

Zum Gesammtministerium berufen:

die Staatsräthe L. Braun und R. Brückner und Ministerialrath C. F. Samwer.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

I. Centralverwaltung.

Oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung ist das Ministerium zu Sondershausen, welches ein Collegium bildet und dessen Geschäfte in 5 Abtheilungen zerfallen:

1. für die Angelegenheiten des Fürstl. Hauses, für die Beziehungen zu anderen Staaten und zum Norddeutschen Bunde, ingl. für die Militairangelegenheiten (Ministerium, Erste Abtheilung);
2. für die innere Verwaltung (Ministerium, Abth. des Innern);
3. für die Finanzen, (Ministerium, Finanzabtheilung);
4. für Kirchen- und Schulsachen (Ministerium für Kirchen- und Schulsachen) und
5. für die Justiz mit Einschluss der Gnadensachen im Gebiete derselben (Ministerium, Justizabtheilung).

Jeder Abtheilung steht ein stimmführendes Mitglied vor.

Der Chef des Ministeriums hat die Leitung des ganzen Geschäftsbetriebs, erhält sämmtliche Eingaben, weist dieselben den betreffenden Abtheilungen zu, ist befugt, von der regelmässigen Geschäftsvertheilung Ausnahmen zu machen, Anordnungen der Abtheilungsvorstände zu suspendiren und solche der Beschlussfassung des Gesammtministeriums zu unterstellen. Derselbe übt die Disciplinargewalt über die Mitglieder und die Untergebenen des Ministeriums aus.

Von dem gesammten Ministerium ist collegialisch zu berathen und zu beschliessen:

1. alle Gesetze Verordnungen und allgemeine Instructionen, insbesondere auch die zeitweise Aufhebung der Verfassungsbestimmungen über Verhaftung, Hanssuchung und Versammlungsrecht;
2. diejenigen Gegenstände, bei welchen mehr als eine Abtheilung betheiligt ist, und eine Vereinigung zwischen ihren Vorständen nicht erreicht worden ist;
3. Anstellungen im Staats-, Kirchen- und Schuldienste und Regulirung der darauf bezüglichen Besoldungsverhältnisse, ferner Entlassung, Versetzung und Pensionirung der Staats-, Kirchen- und Schuldiener, sowie die Stellung derselben zur Disposition;
4. diejenigen Gegenstände, welche von dem Fürsten oder dem Chef dem gesammten Ministerium zur Berathung oder Beschlussfassung überwiesen werden, oder welche der betreffende Abtheilungsvorstand darin nach ertheilter Zustimmung des Chefs zum Vortrag zu bringen für nöthig findet;
5. die Entscheidungen auf Beschwerden oder Recurse über oder gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände.

Soweit hiernach collegialische Berathung nicht eintritt, führt jeder Abtheilungsvorstand die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig.

Ausser den stimmführenden Mitgliedern sind bei dem Ministerium vortragende Räthe und Assessoren, worunter die nöthigen Fachkundigen, sowie Calculatur- Registratur-, und Kanzleibeamte angestellt.

Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung der einzelnen Abtheilungen, über den Geschäftsbetrieb und über die der Genehmigung des Fürsten unterliegenden Sachen sind durch höchste Verordnung vom 16. August 1850 getroffen.

Unter der Aufsicht des Ministeriums (Justizabtheilung) steht das Landesarchiv.

Unmittelbar unter dem Ministerium (Finanzabtheilung) stehen die Staatshauptcasse zu Sondershausen, die Bezirkscassen zu Sondershausen, Arnstadt und Gehren. (S. unter II.)

II. Bezirksverwaltung.

Das Fürstenthum zerfällt in vier Verwaltungsbezirke, in den Sonderhäuser und den Ebeleber Bezirk des unterherrschaftlichen Landestheils, und in den Arnstädter und den Gehrener Bezirk des oberherrschaftlichen Landestheils. Jedem Bezirke steht ein Landrath als Bezirksbehörde vor. Derselbe hat den Sitz an dem Orte, nach welchem der Bezirk genannt ist, und ist das Organ des Ministeriums in Verwaltungsangelegenheiten mit Ausschluss des Forst- und Cassenwesens.

Ihm sind beigegeben: ein zur Stellvertretung geeigneter Secretair, ein Baubeamter, ein Bezirksphysicus und ein Bezirkstbierarzt.

In Kirchen- und Schulangelegenheiten hat der Landrath als Mitglied der für den Bezirk bestellten Kirchen- und Schulinspection die Geschäftsleitung. Ihm sind die Gemeindevorstände untergeordnet. Derselbe führt den Vorsitz und die Geschäftsleitung in den nach der Bezirksordnung vom 10. Juli 1857 eingerichteten Bezirksausschüssen für gewisse Angelegenheiten des Bezirks.

I. Gesammt-Ministerium.

Chef: Wirklicher Geheimerath und Staatsminister von Keyser.

I. Ministerium, Erste Abtheilung.

Abtheilungsvorstand: von Keyser, Staatsminister.

Vortragende Räthe:

Oberbaurath Scheppig.
Regierungsrath Volfrath.

a. Fürstl. Haus.

Correspondenz des Fürsten in Courtoisiesachen, Ausführung von Anordnungen des Fürsten in Bezug

Digitized by Google

auf Familiengewalt, Controlirung der Civillisten-Verwaltung im Interesse des Fürstl. Hauses oder des Landes, aus der Staatscasse zu bestreitende Bauten in den zur eigenen Verwaltung gehörigen Civillistengebäuden, Ausübung der Disciplinargewalt des Fürsten über die Mitglieder der oberen Hofbehörden in Auftragsfällen, und Recurse in den vor diese Behörden gehörigen Disciplinarsachen.

Hofbehörden.

Oberhofmarschall und Hofchef:
Kammerherr Theodor von Wurmb.

b. Auswärtige Angelegenheiten.

Geschäfte und Verkehr in äusseren Verhältnissen des Staats zu dem Norddeutschen Bunde und zu einzelnen Staaten, ingleichen die Staatscorrespondenz in anderen, das äussere Staatsleben nicht namentlich berührenden Fällen.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes: Staatsrath von Wolffersdorff.

c. Militairangelegenheiten.

Die Verwaltung des Fürstl. Militairwesens ist laut Convention vom 28. Juni 1867 auf Preussen übergegangen.

Correspondirende und geschäftsleitende Behörde in Militairangelegenheiten. Ersatz-Angelegenheiten. Leitung in der „Ministerial-Instanz" durch das Königl. Preussische Kriegsministerium im Verein mit der Ersten Abtheilung. „Ersatz-Behörde dritter Instanz" im Verein mit dem Königl. Preussischen Generalcommando des IV. Armeecorps. Civilmitglied der „Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 15. Infanterie-Brigade, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen".

2. Ministerium des Innern. (II. Abtheilung).

Abtheilungsvorstand: Staatsminister von Keyser.

Wirkungskreis: Landtagsangelegenheiten, Einberufung, Constituirung etc., Wahlen für den Landtag und die Bezirksausschüsse, Gemeindeangelegenheiten, Staatsangehörigkeit, Corporationsrechte, Israeliten, die gesammte Polizeiverwaltung, insbesondere Angelegenheiten der Gendarmerie, Armenwesen, Medicinalwesen, Presse, Handels- und Gewerbesachen, Berg- und Hüttenwesen, Landescultur- und Ablösungssachen, Strassen-, Brücken- und Uferbau, Postwesen, soweit dies conventionsmässig Preussen nicht zugefallen, Landesgrenzsachen, Einquartierungssachen, im Verein mit der I. Abtheilung, Corrections- und Irrenhaus, Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen Fürstl. Diener, gemeinnützige Anstalten und Landrentenbank.

3. Ministerium für die Finanzen. (III. Abtheilung).

Abtheilungsvorstand: Staatsrath von Wolffersdorff.

Wirkungskreis: Gewinnung der Geldmittel für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung, Verwaltung der directen und indirecten Steuern und anderer Einkünfte aus hoheitlichen Rechten und Regalien, Angelegenheiten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Einschluss der desfallsigen Staatscorrespondenz und Verhältniss zur Generalinspection des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Verwaltung der zum Kammergute gehörigen Domainen, Forsten, Ländereien etc. (mit Ausnahme der Civillistengrundstücke), Münzwesen, Landes- und Kammerschuldenverwaltung, Bearbeitung der Budgets, Cassenwesen und Rechnungsrevisionen, Stundung und Erlass von Staatseinkünften, Grundsteuerregulirung einschliesslich der Vermessung und Bonitirung.

4. Ministerium für Kirchen und Schulsachen. (IV. Abtheilung).

Abtheilungsvorstand; Geheimer Staatsrath Bley.

Wirkungskreis: Alle äussere und innere Angelegenheiten der Kirchen und Schulen mit Ausschluss der dem Kirchenrath zugewiesenen rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten.

Das Nähere über die Gestaltung der Kirchen und Schulen und der Zuständigkeitsverhältnisse ergiebt sich aus dem Gesetze über die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden vom 9. December 1865 und aus der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 14. März 1866.

Der Ministerialabtheilung ist ein Kirchenrath beigeordnet, der unter dem Gesammtministerium als seiner vorgesetzten Behörde steht. Die Mitglieder des Kirchenraths bestehen aus einer Anzahl vom Fürsten berufener Geistlicher.

Kirchen- und Schulinspectionen; Sitz und Bezirk sind nach den vier Verwaltungsbezirken bestimmt.

5. Ministerium für die Justiz. (V. Abtheilung).

Abtheilungsvorstand: Geheimer Staatsrath Bley.

Wirkungskreis: 1. alle Gnadensachen im Gebiete der Rechtspflege mit Einschluss der Volljährigkeitserklärungen, die Legitimationen mit Ehetrennungen aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, 2. die Anordnung von Prüfungen und die nach Anhörung des Vorschlags des Appellationsgerichts unter Mitwirkung des Gesammtministeriums erfolgende Besetzung von Stellen in demselben Gebiete, die Ernennung der Anwälte, Advocaten und Notare. 3. Die Oberaufsicht (Disciplin) über die Gerichts- und Justizbeamten innerhalb der für die gemeinschaftlichen Gerichte vertragsmässig und durch das Civilstaatsdienstgesetz bestimmten Grenzen, über die Notare, Advocaten und Anwälte, sowie die Anordnung von Revisionen zu diesen Zwecken, 4. die Anweisung der Staatsanwälte, 5. die Leitung der Vorarbeiten für die Landesjustizgesetzgebung, sowie die Veranlassung gemeiner Bescheide und Präjudicien. Ferner: Aufsicht über die Strafanstalten, Lehnssachen, in welchen die lehnsherrliche Entschliessung einzuholen ist, Redaction der Gesetzsammlung, Aufsicht über das Landesarchiv.

Gemeinsames Oberappellationsgericht in Jena für Sachsen-Weimar-Eisenach, die Sächs. Herzogthümer, Anhalt, die Fürstenthümer Schwarzburg und Reuss.

Gemeinsames Appellationsgericht in Eisenach für Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha und die Fürstenthümer Schwarzburg und Reuss.

Digitized by Google

Gemeinsame Kreisgerichte. a. in Sondershausen für die beiden Fürstl. Schwarzburg. Unterherrschaften und die Grossherzogl. Sächs. Aemter Allstadt und Oldisleben: b. in Arnstadt für die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft mit Einschluss des Grossherzogl. Sächs. Justizamtsbezirks Ilmenau und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen von Witzlebenschen Gerichte in Angelroda.

Fürstenthum Reuss ältere Linie.

(Reuss-Greiz.)

Ministerium.

Die Ministerialgeschäfte sind derart vertheilt, dass

1. die Leitung der Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses dem Fürstlichen **Cabinete,** (Vorstand: von Geldern-Crispendorf, Cabinetsrath);
2. der Verkehr mit den diplomatischen Vertretern anderer Staaten und mit dem Gesammtdepartement des Reussischen Gesammt-Hauses dem **Regierungs-Präsidenten;**
3. die Leitung der gesammten inneren Landesverwaltung mit Einschluss der Militairsachen, die Vertretung des Landes nach Aussen, soweit diese nicht andern Stellen anvertraut ist, die Leitung der Justiz, des Cultus, mit Ausnahme des evangelischen, und der Landesfinanzen der **Landesregierung;**
4. die Leitung der evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten dem **Consistorium**

zusteht.

Landesregierung:

Präsident:

O. Meusel.

Räthe:

Kunze, Reg.- und Cons.-Rath,
Reiz, Reg.-Rath,
v. Geldern-Crispendorf, Reg.- u. Cons.-Rath

Referent in Medicinal-Angelegenheiten: Dr. Hochberger, Medicin.-Rath. Für Justizministerialgeschäfte und als Lehnshof besteht dieselbe aus dem Präsidenten Meusel und den Räthen Kunze und von Geldern-Crispendorf.

Der Landesregierung unterstehende Centralbehörden und Commissionen:

a. für innere Verwaltung:

1. Militair-Departements-Ersatz-Commission, Kreis-Ersatz-Commission.
2. Landrathsamt zu Greiz (Gesetz vom 1. September 1868)
3. Ablösungscommission zu Greiz (Gesetze vom 30. Mai 1852, 15. October 1853 und 11. März 1857).
4. Commission für Verwaltung des Land-Krankenhauses.
5. Strassen- und Wegebau-Inspection.
6. Landesvermessungs-Bureau.
7. Aichungsamt zu Greiz (Gesetz vom 12. Februar 1858).

b. für Justiz:

1. Das Ober-Appellationsgericht zu Jena gemeinschaftlich mit den Grossherzoglich und Herzoglich Sachsen-Ernestin'schen Landen und dem Fürstenthum Reuss jüngerer Linie. (Prov. O. A. G. O. vom 8. October 1816).
2. Das Appellationsgericht zu Eisenach, gemeinschaftlich mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, beide Schwarzburg und Reuss jüngere Linie (Vertrag vom 17. Juli 1868, Competenz s. Gesetz vom 1. September 1868).
3. Das Kreisgericht zu Zeulenroda (Gesetz vom 1. September 1868).

c. für Finanzen:

1. Die Generalinspection zu Erfurt gemeinschaftlich mit den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten (Vertr. vom 10. Mai 1833.)
2. Obercontrole für Erhebung der indirecten Steuern, gemeinschaftlich mit Reuss jüngerer Linie.
3. Regierungscommission für Gewerbe- und Einkommensteuer.
4. Regierungscommission für erstinstanzliche Entscheidungen in Untersuchungssachen, wegen Braumalzsteuervergehen.
5. Landescassen-Verwaltung zu Greiz.

Die Verwaltung der durch die Emission von Cassenscheinen (Gesetz vom 15. Mai 1858 und vom 22. April 1863) und durch die Staatsanleihen (Gesetz vom 23. Decbr. 1863, vom 24. October 1864, 5. December 1866 und 24. April 1868) begründeten Staatsschuld steht — innerhalb der durch diese gezogenen Grenzen selbstständig — zu der Commission für Verwaltung der Staatsschuld zu Greiz.

Consistorium zu Greiz.

Präsident:

Dr. Herrmann, Reg.- und Consist.-Präsident.

Räthe:

Dr. Schmidt, Kirchenrath und Superintendent.
Kunze, Reg.- und Consist.-Rath.
Hofmann, Consist.-Rath und Archidiaconus.
von Geldern-Crispendorf, Reg.- u. Cons.-Rath.

Dem Consistorium unterstehend:

1. das Ephorat zu Greiz,
2. die Prüfungscommission für Abiturienten zu Greiz.

Die Verwaltung des Kammervermögens (Haus-, Domanial- und Familienguts) nebst Regalien, grundherrlichen Einkünften und Gerechtsamen untersteht der Fürstlichen **Kammer** zu Greiz, die Verwaltung der Fürstlichen Forsten, insbesondere dem Fürstlichen Jagd- und Forstdepartement zu Greiz.

Digitized by Google

Fürstenthum Reuss jüngere Linie.

(Reuss-Gera.)

Das Fürstliche Ministerium leitet in oberster Instanz sämmtliche Staatsverwaltungsgeschäfte des Landes (Gesetz vom 29. Juli 1852, §§ 19—29; Verordnung vom 16. April 1862). Dasselbe besteht aus folgenden Abtheilungen:

1. für die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses sowie für die Beziehungen zum Norddeutschen Bunde und zu anderen Staaten,
2. für die innere Landesverwaltung,
3. für die Justiz,
4. für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,
5. für die Finanzen.

Chef des Ministeriums:

Minister Dr. jur. von Harbou, zugleich verantwortlicher Vorstand der oben unter 1, 3, 4 und 5 genannten Abtheilungen.

Verantwortlicher Vorstand der Abtheilung für das Innere:

Staatsrath Dr. jur. von Beulwitz.

Die Verwaltung der Fürstlichen Domainen ist von der Staatsverwaltung getrennt.

Für das Staatsschuldenwesen besteht eine Commission von zwei Mitgliedern, deren eins von dem Landesherrn ernannt, eins von dem Landtage gewählt wird.

Oberbehörden für die Rechtspflege sind das Oberappellationsgericht zu Jena und das Appellationsgericht zu Eisenach.

Die Verwaltung der in die Bundescasse fliessenden Zölle und Verbrauchssteuern ist der General-Inspection des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins in Erfurt unterstellt.

Die Verwaltung des Postwesens ging durch Vertrag vom 18. Mai 1867 auf Preussen über.

In Betreff des Militairs ist das Fürstenthum Reuss j. L. der zwischen Preussen und Sachsen-Weimar-Eisenach am 4. und 22. Februar 1867 abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten, welcher die weitere Convention zu Berlin am 26. Juni 1867 folgte.

Fürstenthum Lippe.

I. Verwaltungsbehörden.

1. Cabinets-Ministerium.

Zu dem Ressort des Cabinets-Ministeriums gehören die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses und des Aeussern, die Landtagssachen, die Uebung des höchsten Aufsichtsrechts auf die Justiz und die Polizei, sowie des Kirchen- und öffentlichen Unterrichtswesens, alle Anstellungsangelegenheiten der höheren Staatsdienerschaft, Recurs- und Gnadensachen.

Cabinets-Vorstand.

Präsident Heldmann.

Referent für die unter der Verwaltung des Consistoriums stehenden Kirchen- und Schulsachen:

Geheimer Regierungsrath Meyer. Die übrigen Geschäfte des Cabinets-Ministeriums werden von dem Cabinets-Vorstande geleitet und bearbeitet.

2. Regierung.

Die Regierung leitet die gesammte innere Verwaltung des Landes. Auch gehören zu ihrem Ressort die Militairangelegenheiten, die Angelegenheiten der Zölle und indirecten Steuern, der Post und der Telegraphen, so weit die Landesbehörden sich an deren Verwaltung zu betheiligen haben. Die Geschäfte sind unter den Mitgliedern der Regierung nach Referaten vertheilt, so dass jeder Referent bestimmte Verwaltungszweige ständig zu bearbeiten hat. Von der Regierung dependiren mehrere Commissionen, an deren Spitze jedesmal ein Mitglied der Regierung steht. Diese sind:

das Landcassen-Administrations-Collegium,
die Landes-Kataster-Commission,
die Ablösungs-Commission,
die Unterstützungs-Commission,
die Prägravations-Commission,
die Examinations-Commissionen für Juristen, Aerzte, Pharmaceuten, Thierärzte, Geometer,
die Scholarchats-Commission (für die Gymnasien).

Ausserdem leitet die Regierung die Verwaltung einzelner Anstalten, wie: Leihcasse, Unterstützungscasse, Leihbank und Sparcasse, Landesstrafanstalt, Strafwerkhaus, Landkrankenhaus, Pflegeanstalt, Irrenanstalt, Archiv, öffentliche Bibliothek, Landes-Wittwen- und Waisencasse, Hagel-Assecuranz, und beaufsichtigt die Wirksamkeit der ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften.

Präsident der Regierung:

Heldman. (Zugleich Vorstand des Cabinets-Ministeriums.)

3. Direction der Fürstlichen Fideicommiss-Verwaltung.

Nachdem durch eine mit dem Landtage getroffene, durch die Verordnung vom 24. Juni 1868 als Landesgesetz publicirte Vereinbarung eine Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte stattgefunden hat, und das landesherrliche Domanium als ein unter der Verwaltung des Landesherrn stehendes Haus- und Familien-Fideicommiss anerkannt worden ist, leitet die Direction der Fürstlichen Fideicommiss-Verwaltung die darauf Bezug habenden Angelegenheiten.

Kammer-Director:

Caspari.

Der Direction untergeordnet sind:

a. Die Fürstliche Rentkammer. Dieselbe leitet die Verwaltung der Fürstlichen Domainen, der Meiereien, Mühlen und die Erhebung der Naturalgefälle und Geldrenten, welche zu dem Domanium gehören. Die Einnahmen daraus fliessen in die Landrenteicasse, welche daher unter der Aufsicht der Rentkammer steht. Ausserdem ist derselben die Verwaltung des Bades Meinberg, der Saline zu Salzuflen, welcher nach Einführung der Salzsteuer im Norddeutschen Bunde das ihr zustehende Monopol entzogen ist, sowie einer herrschaftlichen Brauerei zu Brake übertragen und

Digitized by Google

werden die Angelegenheiten der landesherrlichen Lehen als „Lehnkammer" von ihr geleitet.

b. Die Forstdirection hat die Verwaltung der herrschaftlichen Forsten als eines Theils des Fürstlichen Domanial-Vermögens, sowie der herrschaftlichen Teiche und der auf herrschaftlichem Grund und Boden angelegten Steinbrüche. Sie beaufsichtigt die hohe und niedere Jagd und die Fischerei in Flüssen und Bächen, soweit dieselbe zum Domanium gehört oder Regal ist. Derselben steht sodann auch die Anstellung der Forst- und Jagdbeamten, sowie die Prüfung der Oberförster-Candidaten zu.

Chef der Forstdirection:

Forstmeister Feyc.

4. Consistorium.

Das Consistorium ist Verwaltungs- und Justizbehörde in geistlichen Angelegenheiten. In ersterer Function ordnet dasselbe die Errichtung der Parochien, die Besetzung der Pfarrstellen vorbehältlich der höchsten Genehmigung, sowie die Examination und Ordination der Candidaten an, leitet die gesammte kirchliche Armenpflege, beaufsichtigt die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden, die geistliche und Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse, den gesammten Volksunterricht und das Seminar für Elementarlehrer.

Als Justizbehörde ist das Consistorium competent in kirchlichen und Schulstreitigkeiten, Disciplinarsachen der geistlichen Angestellten, Verlöbniss- und Ehesachen, sowie in erster Instanz in den Civil-Rechtssachen der angestellten Prediger.

Commissarius generalis:

Geh. Regierungsrath Meyer (zugleich Referent im Cabinets-Ministerium).

II. Justizbehörden.

1. Appellationsgericht in Celle. Das Königlich Preussische Appellationsgericht in Celle ist das Gericht dritter Instanz für Civil- und Criminalsachen, soweit letztere appellabel sind.

2. Justiz-Kanzlei, Hofgericht und Criminalgericht. Die Justiz-Kanzlei und das Hofgericht sind für Civilrechtsstreitigkeiten die Gerichte zweiter Instanz und für nicht oberappellable Sachen zugleich dritter Instanz mit gleicher Competenz. Für Sachen aus dem Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Paragial-Amt Blomberg ist das Hofgericht ausschliesslich competent, wohingegen der Justiz-Kanzlei ausschliesslich die Oberleitung der bei den Untergerichten anhängigen Concurse, sowie die Oberaufsicht über die dort bestellten Vormundschaften zusteht. Beide Obergerichte bilden auch die erste Instanz für Sachen, welche das Processgesetz in Folge eines persönlich oder dinglich befreiten Gerichtsstandes an die Obergerichte verweist. Das Criminalgericht führt in Criminalsachen die Hauptuntersuchung und entscheidet in erster und zweiter bezw. dritter Instanz.

Director:

Dr. Rosen.

Freie Hansestadt Lübeck.

Nachdem in Folge der Bundesverfassung die Verwaltung des Zollwesens und des Post- und Telegraphenwesens an Bundesbehörden, in Folge besonderer Conventionen die Militairverwaltung an die Königlich Preussische Regierung übergegangen ist, bestehen im Lübeckischen Staate noch folgende Haupt-Verwaltungsbehörden:

1. Das Finanz-Departement,

aus Mitgliedern des Senates und bürgerlichen Deputirten gebildet, hat die Leitung und Verwaltung des gesammten Finanz- und Cassenwesens. Nach den Aufgaben, welche ihm im September eines jeden Jahres von allen einzelnen Behörden über deren muthmaassliche Einnahmen und Ausgaben während des folgenden Jahres gemacht werden, stellt es im October einen Entwurf des Finanzetats zusammen, welcher dann, mit etwanigen Abänderungen, durch Rath- und Bürgerschluss zum Gesetz erhoben wird.

Für die einzelnen Zweige der Verwaltung des Finanz-Departements bestehen besondere Sectionen, nämlich:

a) für das Cassen- und Rechnungswesen,
b) für die Verwaltung der Domainen,
c) für die Verwaltung der Forsten,
d) für die Verwaltung der Staatsschulden.

2. Das Steuer- und Stempel-Departement,

gebildet aus Mitgliedern des Senates und bürgerlichen Deputirten, erhebt die directen (Einkommen-) Steuern, die Stempelabgabe, die Verkaufsabgabe und die Erbschaftssteuer.

Für die Abschätzung der Steuerpflichtigen, so wie zur Entscheidung über Reclamationen gegen die Steueransätze und zum Erlass von Steuer-Rückständen, auch zur Beachtung vorkommender Erbschaftsfälle, bestehen unter dem Vorsitze eines der dem Departement beigeordneten Senatsmitglieder eigene Commissionen für die Stadt, die Vorstädte, die einzelnen Landbezirke und das Städtchen Travemünde, aus Bewohnern derselben zusammengesetzt.

3. Die Bau-Deputation.

Der Wirkungskreis dieser aus Senatsmitgliedern und bürgerlichen Deputirten bestehenden Behörde umfasst den gesammten Land-, Wasser- und Wegebau.

Die technische Oberleitung des Staatsbauwesens hat der Stadtbaudirector.

Den Vorsitzenden der Bau-Deputation ist die Oberleitung des Lootsenwesens, die Aufsicht und die disciplinarische Strafgewalt über die dabei Angestellten übertragen. Den administrativen Theil des Lootsenwesens hat die Bau-Deputation wahrzunehmen.

4. Das Stadtamt,

aus Mitgliedern des Senates gebildet, ist für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte:

1) Vormundschaftsbehörde,

Digitized by Google

2) Gewerbebehörde, soweit für einzelne Gewerbe eine obrigkeitliche Aufsicht noch besteht und eine Concession erforderlich ist,
3) Behörde für die Ertheilung der Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts, sowie die Entlassung von Beidem,
4) die Behörde, welche die Civilstandsregister führt, von welcher Beglaubigungen ausgehen und vor welcher Vollmachten ausgestellt werden.

Es erhebt die Inseraten-Abgabe.

5. Das Landamt,

aus Mitgliedern des Senates bestehend, ist für die Landbezirke, mit Ausschluss des Bezirkes des Amtes Travemünde, die Behörde für Vormundschaftswesen, Gewerbewesen, Annahme zur Staatsangehörigkeit und zum Bürgerrecht, so wie Entlassung von Beidem, für Gemeinde-Angelegenheiten, auch, soweit die Kirchengemeinden noch keine besondere Ordnung haben, für Kirchensachen.

Auch hat dasselbe die Aufsicht auf die Staats-Grenzen.

6. Das Polizeiamt,

welchem ein Mitglied des Senates als Dirigent vorsteht, unter Beiordnung eines anderen Senatsmitgliedes als Vertreter, hat die gesammte obere Leitung des Polizeiwesens im Lübeckischen Freistaate, mit Ausnahme des Städtchens Travemünde und der zum Travemünder Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften.

Der Wirkungskreis des Polizeiamtes ist die allgemeine Polizei, sodann im Einzelnen Sicherheits- und Fremdenpolizei, nebst Heimaths- und Passwesen, Gesinde-, Gewerbe-, Markt-, Fluss- und Hafen-, Wege-, Jagd-, Bau-, Feuerpolizei, Beaufsichtigung von Münze, Maass und Gewicht, Ertheilung von Erlaubniss zu Schauspielen, öffentlichen Lustbarkeiten u. dgl., Aufsicht auf das Fabrikwesen und die Fabrikschule; das Auctions- und Trödlerwesen, den Hausirhandel u. s. w.

Es erhebt die Hundesteuer.

7. Medicinalbehörden.

Das Medicinal-Collegium, bestehend aus dem Dirigenten des Polizeiamtes und einem anderen Senatsmitgliede, dem Physicus und vier in Lübeck wohnhaften, zur Praxis zugelassenen Aerzten, führt die Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen im Lübeckischen Freistaate und ist für den Senat die rathende und gutachtende Behörde in Medicinalsachen. Dasselbe hat insbesondere Alles zu beachten, was die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege betrifft, und darauf bezügliche Vorschläge zu machen, über die öffentlichen Kranken- und Heilanstalten, so wie über die Apotheken, die Oberaufsicht zu führen, auch die Zeugnisse derer zu prüfen, welche die Concession zur ärztlichen Praxis und zum Apothekenbetriebe, sowie als Zahnärzte und Thierärzte nachsuchen.

Das Medicinal-Amt ist die Medicinalpolizeibehörde für den Lübeckischen Freistaat.

Die Verwaltung desselben führt der Dirigent des Polizeiamtes, welchem, als ständiger Beirath, der Physicus beigeordnet ist. In Betreff des Hebammenwesens ist auch der Hebammenlehrer Beirath des Medicinalamtes.

Es ist die ausführende Behörde für die von dem Senate in Medicinalangelegenheiten erlassenen Anordnungen und für Requisitionen des Medicinal-Collegiums; es hat die Befolgung der bestehenden Medicinalverordnungen zu überwachen und in sanitätischer Hinsicht das Nöthige anzuordnen, die Rettungsanstalt für im Wasser Verunglückte zu beaufsichtigen; auch stellt es Gesundheitspässe für Seeschiffe aus.

Das Medicinal-Amt steht mit dem Polizeiamte in derartiger, durch den Dirigenten vermittelter Verbindung, dass die Beamten des Polizeiamtes auch im Dienste des Medicinalamtes verwendet werden.

8. Das Amt Travemünde,

welchem ein von dem Senate zu erwählender Amtsverwalter vorsteht, übt in dem ihm zugewiesenen Amtsbezirke — dem Städtchen Travemünde und fünf Dorfschaften — im Allgemeinen dieselbe Wirksamkeit aus, welche dem Stadtamte für die Stadt und die Vorstädte zusteht. Ausserdem ist es für den Amtsbezirk Polizeibehörde und mit der Führung der Hypothekenbücher beauftragt.

9. Das Zoll- und Accise-Departement,

aus Mitgliedern des Senates und bürgerlichen Deputirten zusammengesetzt, ist mit der Erhebung der Schifffahrts- und Hafenabgaben, so wie der städtischen Verbrauchssteuern und des Mahlgeldes beauftragt. Es hat die Messung der Seeschiffe und Flussfahrzeuge wahrzunehmen und stellt die Schiffsmessbriefe aus.

10. Die Rechnungs-Revisions-Deputation,

aus Mitgliedern des Senates und bürgerlichen Deputirten zusammengesetzt, beschafft die Nachsicht der Rechnungen sämmtlicher öffentlicher Behörden.

11. Die Central-Armen-Deputation,

aus Mitgliedern des Senates und bürgerlichen Deputirten bestehend, hat in Bezug auf das Armenwesen u. w. d. g. die dem Staate obliegende Oberaufsicht über sämmtliche Anstalten zur Vorbeugung, Verminderung und Erleichterung der Armuth (öffentliche und Privatwohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen, Testamente und Legate) zu führen. Für die Verwaltung der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten entwirft sie in derselben Weise, wie es von dem Finanz-Departement in Bezug auf die Staatsbehörden geschieht, nach den Aufgaben der einzelnen Vorsteherschaften jährlich ein Budget, welches, nachdem es durch den Senat und die Bürgerschaft genehmigt worden, für die Verwaltung als Norm dient.

Die Vorsteherschaften sämmtlicher, auch der Privatstiftungen, haben der Central-Armendeputation jährlich Rechnung abzulegen.

Auf Grund der einzelnen Berichte und Rechnungsablagen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten hat die Deputation einen jährlichen allgemeinen Bericht dem Senate einzureichen.

Digitized by Google

Als Revisionsdeputation für die Verwaltung der Kirchen hat die Deputation die jährlichen Rechnungsablagen der Kirchenvorsteherschaften, so wie über die Verwaltung des allgemeinen Gottesackers entgegenzunehmen und über den Befund einen Bericht an den Senat zu erstatten

12. Das Ober-Schulcollegium,

welches aus Mitgliedern des Senates, bürgerlichen Deputirten, Geistlichen und Schulmännern gebildet wird, führt die Aufsicht über sämmtliche Schulen, öffentliche und Privatschulen, über die letzteren auch dann, wenn sie unter einer besonderen Vorsteherschaft stehen.

Das Ober-Schulcollegium übt die Specialinspection der einzelnen Schulen theilweise durch besonders angeordnete Inspectoren.

Dem, ein Gymnasium und eine Realschule in sich vereinigenden Catharineum steht eine besondere, aus Senatsmitgliedern, dem Director und bürgerlichen Deputirten gebildete Behörde (die Schuldeputation für das Catharineum) vor.

Handel und Schifffahrt.

In Beziehung auf Handel und Schifffahrt besteht eine eigene Commission des Senates, jedoch ohne bestimmte administrative Befugnisse.

Der Handelskammer, aus der Kaufmannschaft gebildet, ist theils die Geschäftsführung für die kaufmännische Genossenschaft, theils die Ausübung derjenigen Befugnisse übertragen, welche sie nach Inhalt der Kaufmannsordnung in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten wahrzunehmen hat. Insbesondere liegt ihr ob die Anstellung, beziehungsweise die Mitwirkung bei der Anstellung der dem Handel und der Schifffahrt erforderlichen Beamten und Hülfspersonen, die Ertheilung von Gutachten, Antragstellung und Abgabe von Erklärungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten u. dgl. m.

Die Verwaltung der Börse, des Vermögens und einzelner Institute der Kaufmannschaft ist besonderen Ausschüssen der Handelskammer übertragen.

Senat 1870:

Dr. Th. Curtius, vorsitzender Bürgermeister.
Syndicus Dr. Elder.

Senatoren:

Tegtmeyer.	Harms.
Eschenburg.	Dr. Plitt.
Haltermann.	Dr. v. Plessing.
Siemssen.	Dr. Kulenkamp.
Dr. Behn.	Dr. Brehmer.
Schröder.	Dr. Overbeck.

Freie Hansestadt Bremen.

A. Senat.

Nach der Verfassung des Bremischen Freistaats wirken zwar der Senat und die Bürgerschaft in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmässig ein Anderes festgesetzt ist. Doch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten und die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maassgabe der Verfassung (Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Febr 1854, §. 56)

Dem Senat, als der Regierung des Staats, steht namentlich zu: die Sorge für dessen äussere und innere Sicherheit; die Oberaufsicht über alle Staats- und Communalbeamten, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; Verwaltung und Handhabung der Polizei; Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen; das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach bestimmten Gesetzen und rechtlichem Herkommen zulässig ist; die Publication der Gesetze; die Ernennung der öffentlichen Beamten und Lehrer. — Mit der Handhabung der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung und resp. der Verwaltung der Communalangelegenheiten der Stadt Bremen beauftragt der Senat ständige Ausschüsse aus seiner Mitte (Commissionen) oder einzelne seiner Mitglieder (Commissare), denen die Leitung der laufenden Geschäfte vorbehältlich der Entscheidung des Senats in allen wichtigen Fällen, bezw. die Vorbereitung der vom Senat zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen, übertragen ist. Von den Verfügungen der einzelnen Verwaltungsbehörden kann an den Senat recurrirt werden. Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht dem besonderen Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesammtheit nach Stimmenmehrheit gefasst (Verfassung §§. 32—37, 56, 57.)

Die aus 150 Vertretern der Staatsbürger bestehende Bürgerschaft, welche zunächst zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen ist, nimmt übrigens auch vermittelst der „Deputationen" — Ausschüsse des Senats und der Bürgerschaft — an der Verwaltung gewisser Staatsangelegenheiten und bezw. Stadtbremischer Communalangelegenheiten Theil. Namentlich ist solchen Deputationen übertragen die Verwaltung des Staatsvermögens und, abgesehen von bestimmten gesetzlichen Ausnahmen, die Verwaltung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten, sowie die Verwaltung des Schulwesens der Stadt Bremen und die Verwaltung der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten derselben. Uebrigens erstreckt sich nicht nur das Aufsichtsrecht des Senats auch auf die Verwaltungen der Deputationen, sondern es ist auch der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in jeder Deputation einem Mitgliede des Senats, die Rechnungsführung dagegen einem Mitgliede der Bürgerschaft übertragen (Verfassung §§. 38—55 u. §. 58; Gesetz, die Bürgerschaft betr., v. 21. Febr. 1854: Gesetz, die Deputationen betr., vom 21. Febr. 1854).

Der Senat besteht aus 18 Mitgliedern, die nach einem besonders geregelten Verfahren durch den Senat und die Bürgerschaft auf Lebenszeit gewählt werden und von denen wenigstens 10 Rechtsgelehrte und mindestens 5 Kaufleute sein müssen. An der Spitze des Senats stehen 2 vom Senat auf

Digitized by Google

4 Jahre erwählte Bürgermeister, von denen alle 2 Jahre einer ausscheidet, welcher alsdann erst nach 2 Jahren wieder wählbar ist: einer der Bürgermeister führt abwechselnd, für die Dauer eines Jahres, das Präsidium (Verfassung §§. 21 u f, 30 u. f.).

Als Bureau des Senats und zugleich einzelner Senatsbehörden besteht die Regierungskanzlei, welche mit dem Staatsarchiv unter der Inspection einer besonderen Senats-Commission steht. Diesen beiden Bureaux stehen drei Regierungs-Secretaire vor, denen auch die Protocollführung im Senate obliegt (Verfassung §. 36). Zu den der Regierungskanzlei übertragenen Geschäften gehören: die Redaction des Gesetzblattes, Führung des Bürgerregisters, Führung des Bremischen Schiffsregisters, (Verordn. v. 24. März 1868), Ausstellung der Messbriefe für Schiffe, Beglaubigung öffentlicher Urkunden u. A.

Mitglieder des Senats:

1. Bürgermeister J. D. Meier, Dr. jur., Präsident im Jahre 1870.
2. Bürgermeister C. F. G. Mohr, Dr. jur., Präsident im Jahre 1871.
3. Senator A. Duckwitz, Dr. jur., Bürgermeister 1857—1863 und 1865—1869.
4. Senator H. Smidt, Dr. jur.
5. „ C. F. Feldmann.
6. „ F. Donandt, Dr. jur.
7. „ H. A. Schumacher, Dr. jur.
8. „ H. Lampe, Dr. jur.
9. „ C. Kottmeier, Dr. jur.
10. „ F. Grave.
11. „ O. Gildemeister, Dr. phil.
12. „ H. F. Weinhagen.
13. „ A. Lürman, Dr. jur.
14. „ E. Klugkist.
15. „ F. Pfeiffer, Dr. jur.
16. „ C. Buff.
17. „ Herm. Gröning, Dr. jur.
18. „ C. Tetens, Dr. jur.

Regierungs-Secretaire:

Dr. jur. A. Heineken, Archivar.
Dr. phil. D. Ehmck.
Dr. jur. G. Löning.

B. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung.

1. Bundes- und auswärtige Angelegenheiten.

Die Leitung der Beziehungen Bremens sowohl zu dem Norddeutschen Bunde, als auch zu fremden Staaten ist einer Senatscommission übertragen, welche in der Correspondenz mit Bundesbehörden den Titel „Senatscommission für Bundes- und auswärtige Angelegenheiten" führt. Sie vertritt in jeder Beziehung den Bremischen Staat, bezw. den Senat nach aussen, instruirt in der Regel die auswärtigen Vertreter und Bevollmächtigten desselben, die namentlich noch in anderen Deutschen Staaten bestehenden eigenen sowie die Bundesconsuln, und führt Namens des Senats die Correspondenz sowohl mit den oberen Behörden des Norddeutschen Bundes, als auch mit den Ministerien und diplomatischen oder consularischen Vertretern anderer Staaten, hat indess in allen erheblichen Fällen vorab die Instruction des Senats einzuholen.

Senatscommission für Bundes- und auswärtige Angelegenheiten.

Senator Dr. Duckwitz, Vorsitzer.
„ Dr. Smidt, insbesondere Commissar für Consularangelegenheiten.
„ Dr. Gildemeister, auch Bevollmächtigter beim Bundesrath des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins.

Diplomatische Vertretung.

Dr. Dan. Christ. Friedr. Krüger, Minister-Resident am Königlich Preussischen Hofe.

Consularische Vertretung.

a. Preussen.

Danzig: M. F. Hebeler, Consul.
Königsberg: Joh. Herm. Brockmann, Consul.
Memel: Henry Fowler, Consul.
Stettin: H. L. J. Theune, Consul.
Swinemünde: Heinr. Adermann, Consularagent.

b. Sachsen.

Leipzig: Bernhard Schwabe jun., Consul.

c. Schweiz.

Winterthur: Salomon Volkart, Consul.

2. Rechtspflege.

Die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung der Rechtspflege führt im Auftrage des Senats die Justizcommission. Sie hat alle vom Senat in dieser Beziehung zu treffenden Entscheidungen, insbesondere auch die Anstellung der Gerichtsbeamten (mit Ausnahme der Richter), sowie der Notare, und die Zulassung der Sachführer, desgleichen die Verfügungen in Gnadensachen, vorzubereiten. Sie hat ferner das Referat in allen zur Entscheidung stehenden Rechtsfragen und vertritt den Senat im Verkehr mit den gerichtlichen Behörden.

Gerichtsbehörden für das ganze Staatsgebiet sind:

1) Das Oberappellationsgericht der freien Hansestädte zu Lübeck, höchste Instanz für Civilsachen, soweit sie nicht zur Competenz des Bundesoberhandelsgerichts gehören, Cassationshof für Strafsachen. (Die Oberaufsicht über dasselbe wechselt alljährlich unter den drei Senaten: seit dem 23. Juli 1870 ist der Senat zu Hamburg der Directorial-Senat, am 22. Juli 1871 geht das Directorium auf Lübeck, 1872 auf Bremen über (Vertrag der Hansestädte vom 30. Novbr. 1866 und Zusatzvertrag vom 4. Juli 1870; Oberappellationsgerichtsordnung von 1831 nebst den Nachtrags-Verordnungen vom 23. Octbr. 1837, 13. Decbr. 1848, 2. Juli 1855, 29. Septbr. 1863, 30. September 1865 und 18. Juli 1870).

2) Die Gerichte in der Stadt Bremen und zwar:

a) in Civilsachen: Das Obergericht (als erste Instanz für Sachen über 300 Thlr., als Revisionsinstanz in denselben Sachen, als Appellationsinstanz von den Gerichten erster Instanz); das Handelsgericht (in

Digitized by Google

zwei Abtheilungen als erste und Revisions-Instanz);

b) in Strafsachen: Anklagekammer, Strafgericht, Schwurgericht, Obergericht (als Berufungsinstanz vom Strafgericht und den Polizeigerichten).

Ausserdem bestehen für die Stadt Bremen und das Landgebiet besonders:

in Civilsachen: das Untergericht, das Erbe- und Handfesten-Amt (ständige Commission des Obergerichts) und das Steuergericht;

in Strafsachen: das Polizeigericht.

Der Wirkungskreis dieser Localgerichte ist für die beiden Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven der Abtheilung für Gerichtssachen der dortigen Aemter (vergl. Abschn. 8) übertragen (Gerichtsordnung vom 9. Novbr. 1820 nebst den abändernden Verordnungen vom 20. März 1837, 25. Juni 1849, 11. April 1853, 22. Decbr. 1862 und 18. Febr. 1863; provisor. Strafprocessordnung vom 30. Juli 1863 nebst den abändernden Verordnungen vom 21. März 1864, 3. März und 11. Decbr. 1865).*)

Die 14 rechtsgelehrten Mitglieder derjenigen Gerichte, welche ihren Sitz in der Stadt Bremen haben, bilden das Richtercollegium; sie werden durch einen aus Abgeordneten des Senats, der Bürgerschaft und dieses Collegiums selbst gebildeten Ausschuss gewählt und vertheilen unter sich die Geschäfte bei den einzelnen Gerichten (Verfassung §§. 68–80; Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Febr. 1854).

Unmittelbar der Justizcommission untergeordnet ist die Staatsanwaltschaft; die beiden Staatsanwälte ernennt der Senat (Strafprocessordnung vom 30. Juli 1863 Titel II.).

Zur Entscheidung über Competenz-Conflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten besteht ein Gerichtshof für Competenz-Conflicte, dessen Zusammensetzung und Verfahren durch Gesetz vom 21. Febr. 1854 geregelt ist. Von den 7 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern desselben erwählt je 3 der Senat, 3 das Richtercollegium aus ihrer Mitte, diese 6 Mitglieder das siebente.

Zur Beaufsichtigung und Verwaltung der Strafanstalten besteht eine besondere Behörde, die Gefängnissdeputation.

Justizcommission des Senats.

Bürgermeister Dr. Meier, Vorsitzer.
Senator Dr. Donandt.
Senator Dr. Lürman.

Richtercollegium.

Senator Richter Dr. H. G. Heineken, Präsident, auch Präsident des Obergerichts.
Senator Richter Dr. Georg Schumacher, Vorsitzer des Erbe- und Handfestenamts (Commission des Obergerichts), Director des Handelsgerichts in der Revisionsinstanz, Director des Untergerichts der Stadt Bremen etc.
Richter D. J. Klugkist, Mitglied des Obergerichts, Director des Steuergerichts etc.
„ Dr. C. Migault, Vicepräsident des Richtercollegiums und des Obergerichts, Vorsitzer der Pupillencommission, einer ständigen Commission des Obergerichts etc.
„ Dr. J. H. Smidt, Mitglied des Obergerichts, Vorsitzer des Polizeigerichts der Stadt Bremen etc.
„ Dr. F. A. Meyer, Director des Handelsgerichts in erster Instanz etc.
„ Dr. Chr. Heineken, Mitglied des Obergerichts etc.
„ Dr. Theod. Kiesselbach, Mitglied des Obergerichts, Vorsitzer der Anklagekammer etc.
„ Dr. F. W. Schlodtmann, Director des Strafgerichts etc.
„ Dr. A. Pauli, Mitglied des Obergerichts etc.
„ Dr. H. H. Meier, Mitglied des Strafgerichts, des Untergerichts etc.
„ Dr. Carl Saellhaas, Mitglied des Strafgerichts, Untersuchungrichter der Stadt Bremen etc.
„ Dr. J. Plate, Mitglied des Strafgerichts, des Untergerichts etc.
„ Dr. F. Mohr, Mitglied des Strafgerichts, des Untergerichts etc.

Staatsanwaltschaft.

Dr. F. W. Carstens, erster Staatsanwalt.
Dr. C. W. Wilcke, zweiter Staatsanwalt.

Gefängnissdeputation.

Senator Dr. Donandt, Vorsitzer.
„ Dr. Lürmann.
„ Klugkist.
Dazu 6 Mitglieder der Bürgerschaft.

3. Kirchliche Angelegenheiten.

Zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Senats in Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinden und des öffentlichen Gottesdienstes, ausserdem zur Leitung des Schulwesens in den beiden Hafenstädten (Vegesack und Bremerhaven) und im Landgebiet, besteht die Senatscommission für kirchliche Angelegenheiten. Insbesondere gehört zu ihren Befugnissen für das Landgebiet die Bestätigung der Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeversammlungen, sowie die Bestätigung, Berufung und Instruction der von den Gemeinden, bezw. auf Präsentation der Senatscommission erwählten Prediger, Küster und Lehrer. Die Berufung der von den städtischen Kirchengemeinden erwählten Prediger, sowie die Bestätigung der Gemeindebeschlüsse, soweit dieselbe erforderlich ist, steht dem Senat zu (Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 21. Febr. 1854, §. 73; Kirchliche Gemeindeordnung für die Landgemeinden vom 7. Mai 1860; Verordnung über das Volksschulwesen in der Stadt Bremerhaven vom 26. April 1866).

Senatscommission für kirchliche Angelegenheiten.

Bürgermeister Dr. Meier, Vorsitzer für 1870.
Bürgermeister Dr. Mohr, Vorsitzer für 1871.

*) Eine neue Strafprocessordnung wird noch vor Schluss des J. 1870 publicirt werden.

Digitized by Google

Senator Dr. H. A. Schumacher.
Senator Dr. Lürman.

4. Unterrichts-Angelegenheiten.

Die für Schulfragen im Allgemeinen zuständige Senatscommission ist das Scholarchat. Ein Mitglied desselben ist Vorsitzer der Lehrerprüfungscommission, welche im Uebrigen aus Mitgliedern des Lehrerstandes besteht, und vor welcher sämmtliche Lehrer, die im Bremischen Staate an Schulen wirken wollen, geprüft werden (Gesetz über die Lehrerprüfungen vom 21. Febr. 1868).

Daneben aber ist dem Scholarchat die Beaufsichtigung und obere Leitung der Schulangelegenheiten der Stadt Bremen zugewiesen, während diese Functionen für das Landgebiet und die Hafenstädte von der Senatscommission für kirchliche Angelegenheiten wahrgenommen werden. Aus dem Scholarchat, zehn Mitgliedern der Bürgerschaft und drei Mitgliedern des Lehrerstandes, welche letztere jedoch nur berathende Stimme haben, setzt sich die Schuldeputation zusammen, der die eigentliche Verwaltung des Stadtbremischen Schulwesens übergeben ist und die namentlich auch in Bezug auf die äussere Einrichtung des Unterrichts und bei Ernennung der Lehrer und Beamten an Staatsschulen gutachtlich zu vernehmen ist. Doch sind die einer besonderen Behörde untergebene Navigationsschule und die Schulen der vereinigten kirchlichen Gemeinden, die von einem aus dem Scholarchat und einigen Mitgliedern dieser Gemeinden zusammengesetzten Schulrath verwaltet werden, von dem Wirkungskreise der Schuldeputation ausgeschlossen (Deputationsgesetz vom 21. Februar 1854, §§. 61—73; Ordnung der Stadtbremischen Volksschulen auf dem Grunde der kirchlichen Gemeindeverfassung vom 9. April 1866).

Das Scholarchat.

Bürgermeister Dr. Mohr, Vorsitzer.
Senator Dr. Smidt.
Senator Feldmann, Vorsitzer der Lehrerprüfungs-Commission.
Senator Dr. Donandt.
Senator Buff.

5. Finanzen.

Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalcasse in Verbindung stehenden Stadtbremischen Verwaltungen besteht die Finanzdeputation, welcher insbesondere die Aufsicht über die Generalcasse und das Staatsschuldenwesen obliegt. Von ihr ressortiren der Generaleinnehmer und die übrigen Beamten der Generalcasse. Sie stellt, auf Grund der ihr von den einzelnen Verwaltungen zugehenden Anschläge, das jährliche allgemeine Staatsbudget auf, in welchem zugleich das Budget für die Stadt Bremen enthalten ist; sie hat die Schlussrechnungen sämmtlicher öffentlicher Verwaltungen zu prüfen, bevor der Senat deren Zuschreibung verfügen kann; alle Auszahlungen, die aus der Generalcasse erfolgen sollen, müssen durch die beiden Casseninspectoren, ein senatorisches und ein bürgerschaftliches Mitglied der Finanzdeputation, angewiesen werden; sie besorgt ferner die Contrahirung der vom Senat und der Bürgerschaft beschlossenen Anleihen, sowie den Abschluss von Privatverträgen über Erwerb oder Veräusserung von Staatsgütern (Deputationsgesetz vom 21. Februar 1854, §§. 23—39).

Neben dieser Deputation bestehen übrigens für einzelne Zweige der Finanzverwaltung noch die unter b. bis g. unten benannten Deputationen.

a. Finanzdeputation.

Senator Dr. Gildemeister, Vorsitzer.
„ Klugkist, Inspector der Generalcasse.
„ Buff.
„ Dr. Herm. Gröning.
Dazu 12 Mitglieder der Bürgerschaft.

Generaleinnehmer:

A. C. Rieke.

b. Deputation zur Verwaltung des Schuldentilgungsfonds.

Senator Klugkist.
„ Buff.
Dazu 6 Mitglieder der Bürgerschaft.

c. Deputation für den Vermögens- und Einkommenschoss.

(Dieselbe hat die Erhebung dieser Steuern zu besorgen.)
Senator Feldmann, Vorsitzer.
„ Buff.
„ Dr. Herm. Gröning.
„ Dr. Tetens.
Dazu 18 Mitglieder der Bürgerschaft.

d. Deputation für das General-Steueramt.

(Dieselbe hat die Erhebung der übrigen directen und der indirecten Steuern zu beaufsichtigen.)
Senator Dr. Kottmeier, Vorsitzer.
„ Grave.
„ Klugkist.
Dazu 6 Mitglieder der Bürgerschaft.
Von ihr ressortirt:

der Steuer-Director:

H. H. B. Dierking.

e. Reclamationsdeputation.

(Dieselbe hat die Reclamationen wegen Ermässigung oder Erlass gewisser Abgaben zu erledigen.)
Senator Feldmann, Vorsitzer.
„ Dr. Donandt, Ausleger der Steuergesetze.
Dazu 12 Mitglieder der Bürgerschaft.

f. Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(Dieselbe hat ausser den öffentlichen Grundstücken die Domanialgefälle, die Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken, die Lotterie und die Münze zu verwalten.)
Bürgermeister Dr. Meier, Vorsitzer.
Senator Grave.
„ Dr. Tetens.
Dazu 6 Mitglieder der Bürgerschaft.

g. Deputation beim Stadt-Weinkeller.

(Die Einnahmen des Kellers fliessen in den Schuldentilgungsfonds.)
Bürgermeister Dr. Mohr, Vorsitzer.

Digitized by Google

Senator Weinhagen.
Dazu 4 Mitglieder der Bürgerschaft.

6. Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

Zur Pflege der Interessen des Handels und der Gewerbe bestehen besondere Senatscommissionen, ausserdem eine Handelskammer und Gewerbekammer.

Die Handelskammer ist der Vorstand der Stadtbremischen Kaufmannschaft; ihre 24 Mitglieder werden auf längstens 18 Jahre, alljährlich mindestens 2, von und aus dem Kaufmannsconvent, dem sämmtliche Mitglieder der Bremischen Börse angehören, gewählt. Sie, bezw. der Kaufmannsconvent, concurrirt in näher festgestellter Weise bei der staatlichen Gesetzgebung in Handelsangelegenheiten. Ein Ausschuss der Handelskammer bildet mit der betreffenden Senatscommission die Behörde für Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, welche, insbesondere zur Vereinfachung des Verkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer bestimmt, alle zu gemeinschaftlicher Behandlung geeigneten Angelegenheiten vorberäth und ihre Förderung vorbereitet. Ausserdem sind für gewisse Verwaltungszwecke folgende Behörden ebenfalls je aus einer Commission des Senats und einem Ausschusse der Handelskammer gebildet: die Behörde für das Auswandererwesen, die Behörde für das Makler wesen, die Behörde für das Lootsenwesen, die Behörde für den Wasserschout und die Navigationsschule, die Behörde für den Pferdezug an der unteren Weser. Die Organisation und Competenz dieser Behörden sind in Beziehung auf die ihnen zugewiesenen Geschäftszweige in ähnlicher Weise geregelt, wie bei den aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildeten Deputationen. Selbstständig von der Handelskammer wird durch einen besonderen Ausschuss derselben das Tonnen- und Bakenwesen verwaltet (Gesetz über die Handelskammer vom 21. Februar 1854 nebst den Abänderungen vom 1. Januar 1863, 4. Decbr. 1866 und 9. März 1868).

Für die übrigen Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt bestehen besondere Behörden und Verwaltungen, insbesondere eine Senatscommission für Schifffahrtsangelegenheiten, welcher speciell die Aufsicht über die See- und Flussschifffahrt obliegt und die namentlich als Registerbehörde für die dem Registerhafen Bremen angehörenden Seeschiffe fungirt (Obrigkeit. Verordnung v. 24. März 1868); ferner die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, welcher die gesammte Verwaltung dieser Verkehrsanstalten, wozu auch die Beleuchtung der Wesermündung gehört, einschliesslich der dabei vorkommenden Bausachen, übertragen ist. In letzterer Hinsicht verfügt sie über einen Theil der öffentlichen Baubeamten (s. Abschnitt 7.) Die Senatscommission bei der letztgenannten Deputation ist die Bremische Directivbehörde für die gemeinschaftliche Preussisch-Oldenburgisch-Bremische Quarantaineanstalt an der Unterweser.

Die Gewerbekammer besteht aus 21 Mitgliedern, die von und aus dem Gewerbeconvent, einer Vertretung sämmtlicher Fabrikanten und Handwerker des Bremischen Staatsgebiets, gewählt werden. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich vorzugsweise auf Anregung und Vorberathung von Fragen der Gesetzgebung oder von Einrichtungen, die zur Förderung des Gewerbebetriebes geeignet erscheinen. Vorgesetzt ist derselben die Senatscommission für Gewerbeangelegenheiten, welcher die Bearbeitung der einschlägigen Fragen im Senate obliegt (Gesetz über die Gewerbekammer vom 30. October 1863 und 21. Novbr. 1864). Für das durch §§. 20, 21. der Bundes-Gewerbeordnung vorgeschriebene Recursverfahren besteht eine aus drei Senatsmitgliedern gebildete ständige Commission, die Recursbehörde in Gewerbesachen, welche in zweiter Instanz entscheidet.

Ausserdem gehören hierher die Senatscommission für Maass und Gewicht, welche die Aufsicht führt über die hinsichtlich dieser Gegenstände bestehenden Einrichtungen, und die Senatscommission für Zollvereinsangelegenheiten, welche das Referat über diese Angelegenheiten im Senate hat und, namentlich durch den Commissar in Zollvereinsangelegenheiten, den Senat gegenüber den Behörden des Zollvereins vertritt.

a. Behörde für Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten.

Bürgermeister Dr. Mohr, Vorsitzer.
Senator Dr. Duckwitz.
„ Dr. Smidt.
„ Dr. Grave.
„ Dr. Gildemeister.
Dazu 5 Mitglieder der Handelskammer.

b. Behörde für das Maklerwesen.

Bürgermeister Dr. Mohr, Vorsitzer.
Senator Buff.
„ Dr. Herm. Gröning.
Dazu 6 Mitglieder der Handelskammer.

c. Behörde für den Wasserschout und die Navigations-Schule.

Senator Dr. Smidt, Vorsitzer.
„ Weinhagen.
„ Klugkist.
Dazu 5 Mitglieder der Handelskammer und 2 aus dem Schifferstande.

d. Behörde für das Lootsenwesen.

Senator Dr. Smidt, Vorsitzer.
„ Weinhagen.
Dazu 4 Mitglieder der Handelskammer.

e. Behörde für das Auswandererwesen.

Bürgermeister Dr. Mohr, Vorsitzer.
Senator Buff.
„ Dr. Herm. Gröning
Dazu 4 Mitglieder der Handelskammer.

f. Senatscommission für Schifffahrts-Angelegenheiten.

Senator Dr. Smidt, Vorsitzer.
„ Klugkist.

g. Deputation für die Häfen und Eisenbahnen

Senator Dr. Duckwitz, Vorsitzer.
„ Dr. H. A. Schumacher.

Digitized by Google

Senator Grave, Commissar für die Preussisch-Bremischen Eisenbahnen und für die Oldenburger Eisenbahn.
„ Dr. Pfeiffer.
„ Buff.
„ Dr. Tetens.
Dazu 12 Mitglieder der Bürgerschaft.

h. Senatscommission für Gewerbe-Angelegenheiten.

Senator Feldmann, Vorsitzer.
„ Weinhagen.
„ Klugkist.
„ Dr. Tetens.

i. Senatscommission für Maass und Gewicht.

Senator Dr. Lampe, Vorsitzer.
„ Dr. Gildemeister.
„ Weinhagen.
„ Dr. Tetens.

k. Senatscommission für Zollvereins-Angelegenheiten.

Senator Dr. Kottmeier, Vorsitzer.
„ Grave, Commissar in Zollvereinsangelegenheiten.
„ Buff.

7. Bauwesen.

Dem öffentlichen Bauwesen, mit Ausnahme jedoch der bei Eisenbahnen und Häfen vorkommenden Bausachen (s. Abschnitt 6.), steht die Baudeputation vor. Sie hat in Gemässheit der mit dem 1. Januar 1871 ins Leben tretenden neuen Organisation — abgesehen von der erwähnten Beschränkung — die Ausführung aller Bauten für den Staat, sowie für die Stadt Bremen zu veranlassen und zu überwachen. Sie theilt sich für die Verwaltung der einzelnen Fächer — Hochbau, Wasser- und Deichbau nebst Unterhaltung des Fahrwassers der Weser (Convoye), Wegebau nebst Verwaltung der Landstrassen und Weggelderhebung, Strassenbau in der Stadt Bremen — in mehrere Ausschüsse, denen je einer der ihr angehörenden Senatoren vorsteht. Untergeordnet sind ihr die Baubeamten. Von diesen führen die Baudirectoren die gesammte technische obere Leitung (auch für Eisenbahn- und Hafenbauten), während unter ihnen jeder Abtheilung ein Bauconducteur erster Classe vorsteht. Die Baudirectoren und in geeigneten Fällen auch die Abtheilungsvorstände nehmen an den Berathungen der Deputation Theil. Directoren und Abtheilungsvorstände bilden zusammen die Bauconferenz zur Erörterung der wichtigeren vorliegenden technischen Fragen (Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 6. Juli, 14. Sept. und 5. Octbr. 1870). Die Prüfung der im Staatsdienst anzustellenden Baubeamten geschieht durch die aus einem Mitgliede des Senats und den Baudirectoren gebildete Technische Baucommission (Regulativ vom 20. Septbr. 1859).

Baudeputation.

Bürgermeister Dr. Meier, Vorsitzer.
Senator Dr. Lampe.
„ Weinhagen.
„ Klugkist.
Senator Dr. Herm. Gröning.
Dazu 12 Mitglieder der Bürgerschaft.

Baudirectoren:

A. Schröder, Vorstand des Büreaus für Hochbau etc.
F. R. Th. Berg, Vorstand des Büreaus für Wasserbau etc.

8. Polizeiverwaltung und andere innere Angelegenheiten.

Behufs Leitung und Verwaltung der Polizeigeschäfte im ausgedehntesten Sinne des Wortes, namentlich auch mit Einschluss der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, bestehen für die einzelnen Theile des Staatsgebiets folgende Behörden: die Polizeidirection für die Stadt Bremen, das Landherrenamt für das Landgebiet, die Aemter der Hafenstädte für Vegesack und Bremerhaven.

Die Polizeidirection, welcher die Wahrnehmung aller polizeilichen Geschäfte in der Stadt Bremen obliegt, ist zugleich das Organ des Senats für polizeiliche Angelegenheiten allgemeiner Natur.

Die beiden Landherren sind die Polizeibehörde des Senats für die einem jeden von ihnen zugewiesenen Gebietstheile. Ihre Functionen sind jedoch nicht blos polizeilicher Art; ihnen ist vielmehr die Wahrnehmung fast aller Regierungssachen im Landgebiet, mit Ausnahme der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, übertragen (Obrigkeitl. Bekanntmachung vom 15. Juni 1817, die Ernennung von Landherren betreffend). Für Angelegenheiten der Landcultur steht den Landherren die aus Vertretern der Landwirthe gebildete Kammer für Landwirthschaft zur Seite (Verfassung §§. 121—125; Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, vom 21. November 1870).

Die Aemter in den Hafenstädten, denen auch die niedere Gerichtsbarkeit zugewiesen ist (vergl. Abschn. 2.), stehen nicht direct unter dem Senat, sondern unter einer Senatscommission für die Hafenstädte, welche auch die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungen derselben führt.

In Betreff der Sanitätspolizei concurrirt die zur Verwaltung der allgemeinen Medicinalangelegenheiten bestehende Medicinalcommission des Senats. Insbesondere hat dieselbe mit dem Beirath des aus 5 Aerzten und einem Apotheker gebildeten Gesundheitsrathes die Geschäfte der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Prüfungen der Medicinalgehülfen und Hebammen wahrzunehmen (Obrigkeitl. Bekanntmachung, die Organisation des Gesundheitsrathes betreffend, vom 4. Juli 1838).

Für folgende, in dem Vorstehenden noch nicht erwähnte Zweige der inneren Staatsverwaltung bestehen besondere Behörden: für die Landvermessung und Bonitirung — die Katastercommission des Senats, von der das Kataster-Bureau ressortirt; für die Statistik — die Deputation für Bremische Statistik, dem Bureau für Bremische Statistik vorgesetzt, welches in dem Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staats alljährlich die Ergebnisse sowohl des Handels- und Schifffahrtsverkehrs, als auch der allgemeinen Statistik veröffentlicht; für die Wahlen der Mitglieder der Bürgerschaft, deren eine Hälfte regelmässig alle

Digitized by Google

drei Jahre erneuert wird, abgesehen von den inzwischen erforderlich werdenden Ergänzungen — die Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen, welche zugleich für alle hinsichtlich der Wahl der Reichstagsabgeordneten den Behörden der einzelnen Staaten zugewiesenen Geschäfte die allein zuständige Behörde ist (Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, v. 21. Febr. 1854; Reglement v. 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Nordd. Bundes, Bundesgesetzblatt 1870, No. 17, Anl. D.).

Polizeidirection.

Senator Dr. Pfeiffer, Vorsitzer.
„ Dr. Herm. Gröning.
„ Dr. Tetens.
Polizeisecretair: Dr. jur. M. H. Wilckens.

Landherren-Amt.

Senator Dr. H. A. Schumacher, Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
„ Dr. Lürmann, Landherr des Gebiets am linken Weserufer.

Senatscommission für die Hafenstädte.

Senator Dr. Duckwitz, Vorsitzer.
„ Dr. H. A. Schumacher.
„ Grave.
„ Dr. Pfeiffer.
„ Buff.
„ Dr. Tetens.

Medicinalcommission.

Senator Dr. Donandt, Vorsitzer.
„ Dr. Pfeiffer.

Katastercommission des Senats.

Bürgermeister Dr. Meier, Vorsitzer.
Senator Dr. H. A. Schumacher.
„ Dr. Lürman.

Katasterbeamter:

A. C. H. Schramme.

Deputation für Bremische Statistik.

Senator Dr. Smidt, Vorsitzer.
„ Dr. Gildemeister.
Dazu 4 Mitglieder der Bürgerschaft.

Vorsteher des Bureaus für Bremische Statistik:

Heinrich Freese.

Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen.

Senator Feldmann, Vorsitzer.
„ Dr. H. A. Schumacher.
„ Dr. Lürman.
„ Buff.
Dazu 12 Mitglieder der Bürgerschaft.

9. Militair-Angelegenheiten.

Für diejenigen Militair-Angelegenheiten, welche noch nach der Einführung der Bundesverfassung und dem Abschlusse der Militairconvention mit Preussen vom 27. Juni 1867 von der Bremischen Staatsregierung selbstständig wahrzunehmen sind, besteht eine besondere Senatscommission. Diese Militaircommission des Senats führt insbesondere in Vertretung desselben die Correspondenz mit dem Kriegsministerium und anderen Bundes-Militairbehörden; sie hat zugleich die Beziehungen des im Bremischen Staatsgebiete stationirten Bundesmilitairs zu den Bremischen Behörden zu vermitteln. In Bezug auf die Ersatzangelegenheiten ist, nach §. 15 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, der Senat die oberste Civil-Verwaltungs-Behörde und bildet daher im Verein mit dem Preussischen Kriegsministerium die Ministerial-Instanz für den Bremischen Aushebungsbezirk, während die Militaircommission im Verein mit dem Generalcommando des IX. Armeecorps als Ersatzbehörde dritter Instanz fungirt.

Militaircommission.

Senator Dr. Lampe, Vorsitzer.
„ Dr. Kottmeier.
„ Weinhagen.

Digitized by Google

Thronreden
zur
Eröffnung und zum Schlusse des Zollparlaments
dritte Session 1870.

(Vgl. die Thronreden der vorhergehenden Session „Annalen" 1869, S. 1100—1104.)

I. Zur Eröffnung am 21. April 1870.

(Die Rede wird verlesen vom Präsidenten des Bundes-Kanzler-Amtes Staatsminister Delbrück.)

Geehrte Herren vom Deutschen Zoll-Parlament!

Seine Majestät der König von Preussen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruht, das Deutsche Zoll-Parlament im Namen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen zu eröffnen.

Das von Ihnen im vorigen Jahre genehmigte Vereins-Zollgesetz ist nach Feststellung der zur Ausführung desselben nöthigen Anordnungen durch den Bundesrath des Deutschen Zollvereins in Wirksamkeit getreten. Die dem Verkehr dadurch gewährten Erleichterungen haben dankbare Anerkennung gefunden.

Die Wirksamkeit des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers, welches im vorigen Jahre Ihre Genehmigung erhalten hat, ist noch von zu kurzer Dauer, um über dessen Erfolg schon jetzt mit Sicherheit zu urtheilen. Jedenfalls beweist der, trotz der Ermässigung des Zolls, eingetretene Rückgang der Verzollung von ausländischem Rohzucker, dass die inländische Zuckererzeugung durch die neue Regulirung des Verhältnisses zwischen dem Eingangszolle und der Rübenzuckersteuer in keiner Weise geschädigt worden ist.

Eine Ergänzung der durch dieses Gesetz eingeleiteten Reform der Zuckerbesteuerung soll durch einen der Berathung des Bundesrathes unterliegenden Gesetz-Entwurf herbeigeführt werden. Die Fabrication von Zucker und Syrup aus Stärke hat im Zollvereine eine Ausdehnung erreicht, welche die Steuerfreiheit dieser Artikel zu einer mit dem Interesse der Zuckerindustrie wie der Staatsfinanzen unvereinbaren Begünstigung macht.

Die schon im Artikel 3. des Zollvereinsvertrages vorbehaltene und der Gerechtigkeit entsprechende Abstellung dieser Begünstigung soll durch eine Besteuerung des aus Stärke bereiteten Zuckers und Syrups nach den für die Rübenzuckersteuer festgestellten Grundsätzen erreicht werden.

Ein zweiter, denselben Zweig der Steuergesetzgebung betreffender Entwurf ist bestimmt, eine der Rübenzucker-Industrie lästige Controle-Vorschrift zu beseitigen, nachdem aus der Erfahrung sich deren Entbehrlichkeit ergeben hat.

Seit Jahren fehlte es in Mexico dem Deutschen Handel und der Deutschen Schifffahrt an einer vertragsmässigen Sicherung ihrer Interessen und den zahlreichen dort wohnenden Deutschen an einer vertragsmässigen Garantie ihrer Rechte. Ein nach Ueberwindung zahlreicher Schwierigkeiten zu Stande gekommener Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Mexico, welcher Ihnen vorgelegt werden wird, soll diese Lücke in den vertragsmässigen Beziehungen des Zollvereins zum Auslande ausfüllen und den umfangreichen Verkehrsbeziehungen zwischen beiden Ländern eine gesicherte Grundlage und damit die Vorbedingung kräftigen Aufschwungs gewähren.

Gleiche Zwecke verfolgt ein Vertrag mit dem Königreich der Hawaiischen Inseln, dessen Genehmigung bei Ihnen beantragt wird.

Die Revision des Vereinszolltarifs wird Sie von Neuem beschäftigen. Der sorgfältig revidirte Entwurf verfolgt, wie früher, den Zweck, neben einer wesentlichen Vereinfachung des Tarifs und Erleichterung des Verkehrs und Verbrauchs, die finanzielle Grundlage unseres Tarifsystems zu kräftigen, damit nicht die durch zahlreiche Zoll-Befreiungen und Zoll-Ermässigungen in den letzten Jahren herbeigeführte Verminderung der Zolleinnahmen die wirthschaftliche Gestaltung der Steuersysteme in den Vereinsstaaten gefährde. In den Veränderungen, welche der Entwurf erfahren hat, haben die Bedenken, welchen einzelne der im vorigen Jahre gemachten Vorschläge begegneten, thunlichste

Digitized by Google

Berücksichtigung gefunden. Insbesondere ist für die Herbeiführung eines Mehrertrages ein Verbrauchs-Gegenstand in's Auge gefasst, dessen höhere Belastung die schon früher im Zollvereine gemachten Erfahrungen als zulässig darstellen. Eine Verständigung auf dieser neuen Grundlage wird, indem sie die Ausführung einer den Verkehrsinteressen erwünschten Reform des Tarifs ermöglicht, dem nachtheiligen Zustande der Ungewissheit über dessen weitere Gestaltung ein Ende machen.

Mit dieser Tarifreform werden Sie, geehrte Herren, die letzte Session einer Legislatur-Periode würdig schliessen, welche durch die Erweiterung des Vereinsgebiets nach der Ostsee und Nordsee, durch die Herstellung des freien Verkehrs mit Taback, durch eine, der Entwickelung des Handels entsprechende Umgestaltung der Zollgesetzgebung und durch die Reform der Zuckerbesteuerung Zeugniss abgelegt hat für den Erfolg der Institutionen, welche in dem Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 geschaffen sind.

II. Zum Schluss am 7. Mai 1870.

(Die Rede wird verlesen von Sr. Majestät dem König von Preussen.)

Geehrte Herren vom Deutschen Zoll-Parlamente!

Als Ich Sie bei Eröffnung der ersten Session der Legislatur-Periode willkommen hiess, deren letzte Session Ich heute schliesse, sprach Ich die Zuversicht aus, dass Sie das gemeinsame Deutsche Interesse fest im Auge halten, die Einzelinteressen zu vermitteln wissen würden. Die kurze, aber bedeutungsvolle Session, welche heute zu Ende geht, hat diese Zuversicht gerechtfertigt.

Die Revision des Vereins-Zolltarifs, welche den Schwerpunkt Ihrer Thätigkeit bildete, berührte zahlreiche und wichtige Interessen und musste deshalb zu einem lebhaften Kampfe der Ansichten führen. Es ist Ihnen gelungen, aus diesem Kampfe zu einem Abschluss zu gelangen, welcher die grossen, für die verbündeten Regierungen leitend gewesenen Gesichtspunkte festhält und die streitenden Interessen versöhnt.

Sie verdanken dieses Ergebniss dem nationalen Geiste, welcher liebgewordene Wünsche und lebhaft empfundene Besorgnisse zurücktreten liess vor der Erkenntniss, dass ohne ein Opfer von jeder Seite die im Interesse unseres Vaterlandes gebotene Vollendung des Ihnen vorliegenden Werkes unerreichbar sei.

Die verbündeten Regierungen sind Ihnen in demselben Geiste entgegen gekommen, und so ist bei allseitigem ernsten Bemühen die Feststellung einer Reform gelungen, welche durch die Berathungen dreier Sessionen gereift war.

Diese Reform, indem sie den Tarif vereinfacht und die Beschaffung von Gegenständen des unmittelbaren Verbrauchs von Hülfsmitteln für die Arbeit und von Materialien für die Gewerbe in ausgedehntem Maasse erleichtert, eröffnet der Production neue Bahnen, sichert dem Verkehr einen weiteren Aufschwung und verheisst dem Wohlstande im Deutschen Zollverein eine steigende Entwickelung, während sie durch geringe Mehrbelastung eines Verbrauchs-Gegenstandes die finanziellen Grundlagen des Tarifsystems wahrt.

Die mit den Vereinigten Staaten von Mexico und mit dem Königreiche der Hawaiischen Inseln abgeschlossenen Handelsverträge haben Ihre einmüthige Genehmigung gefunden.

Ich vertraue, dass die durch diese Verträge gewonnene Sicherung der Rechte der Deutschen Schifffahrt und der in jenen fernen Ländern wohnenden Angehörigen Deutschlands nicht nur die wirthschaftlichen Beziehungen zu jenen Ländern fördern, sondern auch ein Pfand der Anhänglichkeit unserer auswärts weilenden Landsleute an das gemeinsame Vaterland bilden werde.

Im Laufe der dreijährigen Thätigkeit, welche Sie heute beenden, haben Sie, geehrte Herren, im Zusammenwirken mit den verbündeten Regierungen zu dem Abschluss der räumlichen Ausdehnung des Zollvereins den Grund gelegt, die Beziehungen des Zollvereins zu zweien durch Stammesverwandtschaft mit ihm verbundenen Nachbarstaaten und zu anderen, für seinen Verkehr wichtigen Ländern geordnet, die Besteuerung zweier wichtigen einheimischen Erzeugnisse geregelt und die Gesetzgebung über den Verkehr mit dem Auslande in allen ihren Theilen neu gestaltet. Die segensreichen Früchte dieser Thätigkeit sind zum Theil bereits vorhanden, zum Theil mit Sicherheit zu erwarten.

Der Dank des Deutschen Volkes, dessen Gedeihen Ihre Thätigkeit gewidmet war, wird Ihnen nicht fehlen.

So entlasse Ich Sie, geehrte Herren, in der zuversichtlichen Hoffnung, dass auch die künftigen Versammlungen des Zollparlaments unserem gemeinsamen Vaterlande zum Segen gereichen werden.

Digitized by Google

Thronreden zur Eröffnung
der
beiden ausserordentlichen Sessionen des Reichstags
am 19. Juli und 24. November 1870.*)

I. Erste ausserordentliche Sitzungsperiode,

eröffnet am 19. Juli 1870.

(Die Thronrede wird verlesen von Sr. Majestät dem Könige von Preussen.)

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hiess, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, dass Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer ausserordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, dass der Norddeutsche Bund die Deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und dass, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thronandidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in so fern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wusste, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die Deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter Französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewusstsein, dass Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei grosse und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmässig geniessend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte, aber reizbare Selbstgefühl unseres grossen Nachbarvolkes durch berechnete Missleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

*) Vgl. die Thronreden zur Eröffnung und zum Schluss der 4. ordentlichen Session, S. 1—6 und S. 617—622 dieses Bandes.

Digitized by Google

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewusst sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, dass man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so grösserer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der Deutschen Regierungen des Südens und des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des Deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsre Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

(Der Schluss der Session erfolgt in der 6. Plenar-Sitzung des Reichstags am 21. Juli nach Verlesung einer Allerhöchsten Botschaft durch den Bundeskanzler.)

II. Zweite ausserordentliche Sitzungs-Periode,

eröffnet am 24. November 1870.

(Die Thronrede wird verlesen vom Staatsminister Delbrück.)

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preussen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der Deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der Deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das Französische Volk muss die Ueberzeugung gewonnen haben, dass seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluss des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Actenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden ihnen den Beweis liefern, dass die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnissmässige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maasse schwächen, dass dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmässigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, dass der Friede zwischen den beiden grossen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit andern Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Grösse der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit Zustimmung der gesammten Französischen Nation unternommene Krieg unserem Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniss stehen; sie müssen ver allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, dass sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen musste, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere Süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, dass derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiss, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam,

Digitized by Google

die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, dass es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem Auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind, und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, dass die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewusstsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniss, dass nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniss dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das Deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, dass es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe, als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Württemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, lässt hoffen, dass eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschliessen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsre Süddeutschen Brüder von uns schied. Der grosse nationale Gedanke, welcher sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich, auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl, im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

(Der Schluss der Session erfolgt in der 12. Plenarsitzung des Reichstags am 10. December nach Verlesung einer Allerhöchsten Botschaft, d. d. Versailles, 7. December, durch den Staatsminister Delbrück.)

Uebersicht der Gesetzgebung

des

Norddeutschen Bundes und des Zollvereins

in den Jahren 1867—1870.

Es haben getagt:

Der constituirende Norddeutsche Reichstag vom 24. Februar bis 17. April 1867.

Der verfassungsmässige Reichstag des Norddeutschen Bundes (einzige Legislaturperiode):

1. ordentliche Session vom 10. September bis 26. October 1867.
2. ordentliche Session vom 23. März bis 20. Juni 1868.
3. ordentliche Session vom 4. März bis 22. Juni 1869.
4. ordentliche Session vom 14. Februar bis 27. Mai 1870.
I. ausserordentliche Session vom 19. bis 21. Juli 1870.

Digitized by Google

II. ausserordentliche Session vom 24. November bis 10. December 1870.

Das Deutsche Zollparlament:

1. Session vom 27. April bis 23. Mai 1868.
2. Session vom 3. bis 22. Juni 1869.
3. Session vom 21. April bis 7. Mai 1870.

Die nachfolgende Uebersicht schliesst sich zweckmässig dem (von Ed. Lasker verfassten) allgemeinen „Bericht über die abgelaufenen Legislaturperioden des Reichstags, des Zollparlaments und des Preussischen Abgeordnetenhauses" auf S. 563—618 dieses Bandes der „Annalen" an. Speciell für die Justizgesetzgebung des Norddeutschen Bundes brachten die „Annalen" S. 1—14 des vorigen und S. 5—22 dieses Bandes erläuternde Uebersichten von Dr. W. Endemann. Die Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des Reichstags wie des Zollparlaments, welche die in Aussicht genommenen bez. vollbrachten parlamentarischen Arbeiten für jede einzelne Session aufzählen, finden sich in den „Annalen" Jahrg. 1868 S. 1061—1074, Jahrg. 1869 S. 1095—1104 und Jahrg. 1870 S. 1—6, S. 617—622 und S. 713 bis 722 abgedruckt. Wir verweisen auch auf die im Jahrg. 1868 S. 1017—1054 enthaltene „Bundesverfassung" mit Anmerkungen von Dr. L. Metzel. Der folgenden, im Wesentlichen dem „Preuss. Staats-Anzeiger" entnommenen systematischen Uebersicht liegt diese Eintheilung zu Grunde:

I. Gesetzgebung zur Befreiung der wirthschaftlichen Verhältnisse.
   1. Bevölkerung der Personen.
   2. Erwerbsfähigkeit.
   3. Geschäftlicher Verkehr und Rechtshülfe.

II. Sonstige Gesetzgebung.
   1. Behördenorganisation.
   2. Rechtspflege.
   3. Finanzverwaltung.
      a) Budget, Anleihen etc.
      b) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben.
         aa) des Norddeutschen Bundes.
         bb) des Zollvereins.
   4. Postverwaltung.
   5. Telegraphenverwaltung.
   6. Consulatsverwaltung.
   7. Militair- und Marineverwaltung.
   8. Andere Bundesgesetze.

III. Verträge mit Deutschen und auswärtigen Staaten.
   1. Deutsche Verfassungs-Bündnisse.
   2. Zoll- und Schifffahrts-Verträge.
   3. Postverträge.
   4. Telegraphenverträge.
   5. Consularverträge.
   6. Sonstige Verträge.

Die Allegate beziehen sich einerseits auf das „Bundes-Gesetzblatt", andrerseits auf die „Annalen". Einzelne Nummern des ersteren werden vom „Gesetzsammlungs-Debitscomtoir" in Berlin zum Preise von ½ Sgr. pro Bogen geliefert; da die einzelnen Nummern nur selten mehr als 10 Bogen umfassen, so wird in der Regel die Einsendung von 5 Sgr. (am Einfachsten in Briefmarken mit dem Ersuchen um Rücksendung des etw. Ueberschusses) neben genauer Bezeichnung der gewünschten No. genügen. Wir machen auf diese Erleichterung, wie auf den billigen Preis des „Bundes-Gesetzblattes" (pr. Jahrgang 10 Sgr.) überhaupt aus dem Grunde aufmerksam, weil unsere „Annalen" unmöglich den Text sämmtlicher Gesetze bringen konnten, wie denn dieselben vorwiegend allgemein staatsrechtliche, finanzielle und wirthschaftliche Materien behandelt, von den eingehenden Erläuterungen der Militair-, Post- und Justizgesetzgebung aber bisher Abstand genommen haben. Das lediglich aus räumlichen Gründen Versäumte wird nur allmälig, und zwar in Form umfassender Darstellungen nachzuholen sein. In Betreff der Deutschen Bündniss-Verträge machen wir auf die Schlussartikel dieses Bandes und das den Jahrgang 1871 der „Annalen" einleitende „Verfassungsrecht des Deutschen Reiches" von L. v. Rönne aufmerksam.

I. Gesetzgebung zur Befreiung der wirthschaftlichen Verhältnisse.

Die Bundesverfassung hat für alle wirthschaftlichen Angelegenheiten dem Bunde eine ausreichende, fast unbeschränkte Competenz zugewiesen, sich selbst aber auf die Schöpfung eines gemeinsamen Indigenats beschränkt, welches zum Inhalte hatte, dass jeder Norddeutsche in wirthschaftlicher Hinsicht durch das ganze Bundesgebiet wie ein Einheimischer zu behandeln sei. Um die hierneben bestehende Mannigfaltigkeit der Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten möglichst zu beseitigen, wurden die folgenden Gesetze erlassen:

1) Bewegung der Personen.

Ges. vom 12. October 1867 über das **Passwesen**. — Bundes-Gesetzblatt 1867. No. 5. S. 33—35, Ann. 1868. S. 903—912.

Ges. vom 1. November 1867 über die **Freizügigkeit**. — B. G. B. 1867. No. 7. S. 55—58, Ann. 1868. S. 467—500.

Ges. vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen **Beschränkungen der Eheschliessung**. — B. G. B. 1868. No. 11. S. 149—150, Ann. 1868. S. 901—902. (Vgl. a. unten II. 6. „Consularverwaltung.")

Ges. vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der **Doppelbesteuerung**. — B. G. B. 1870. No. 14. S. 119—120.

Ges. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der **Bundes- und Staatsangehörigkeit**. — B. G. B. 1870. No. 20. S. 355—360, Ann. 1870. S. 625—650.

Ges. vom 6. Juni 1870 über den **Unterstützungswohnsitz**. — B. G. B. 1870. No. 20. S. 360—373. (Wird im nächsten Jahrgange der Annalen erläutert.)

Ges. vom 21. Juli 1870, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der **Bundes- und Staatsangehörigkeit** vom 1. Juni 1870. — B. G. B. 1870. No. 29. S. 498.

Die Wahl des Wohnsitzes, der vorübergehende Aufenthalt sind völlig freigegeben, die polizeiliche Ausweisung ausdrücklich untersagt, das Reisen von

Digitized by Google

den Hindernissen und Beschwerden der Passlegitimation befreit, der den Gemeinden oder der Ortsobrigkeit zustehende Widerspruch gegen die Eheschliessung in Wegfall gebracht, der Wechsel des Staatsbürgerrechts innerhalb des Bundes an den blossen Willen des Einzelnen geknüpft und alle diese wichtigen Lebensveränderungen auch dem Unbemittelten erleichtert, indem die Behörden und Gemeinden für den Abzug, Zuzug, die Begründung eines Familienwesens, Haus- oder Nahrungsstandes keine Kosten mehr auferlegen, den Nachweis eines Vermögens oder gesicherter Nahrungsverhältnisse nicht mehr fordern dürfen. Jedem Verarmten endlich wird ein Unterstützungswohnsitz gesichert, welcher unabhängig vom Bürger- und Heimathsrecht lediglich durch den freiwilligen zweijährigen Aufenthalt bedingt ist.

2) Erwerbsfähigkeit.

Ges. vom 8. Juli 1868, betreffend den **Betrieb der stehenden Gewerbe.** — B. G. B. 1868. No. 23. S. 406–407, Ann. 1868, S. 849–900.

Ges. vom 21. Juni 1869. **Gewerbe-Ordnung** für den Norddeutschen Bund. — B. G. B. 1869. No. 26. S. 245–282, Ann. 1869. S. 441–510, 689–718 und 919–946.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist der Gewerbebetrieb bis auf wenige Ausnahmen freigegeben. Die wenigen Concessionspflichtigen sind an sicher erkennbare Merkmale geknüpft und unter den Schutz eines dem Rechtswege nachgebildeten öffentlichen Verfahrens gestellt. Den gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind in Bezug auf das Dienstverhältniss völlig gleiche Rechte zuertheilt und Beide geniessen Coalitionsfreiheit. Die Beschäftigung jugendlicher Personen ist gegen den Missbrauch der Kräfte geschützt und einer wirksamen Aufsicht unterworfen. Die alten Zünfte sind zwar nicht aufgehoben, aber ihres, den jetzigen wirthschaftlichen Zuständen nicht entsprechenden Charakters entkleidet, ihre Auflösung durch freien Beschluss der Betheiligten gestattet und der Uebergang zu freien Genossenschaften vorbereitet. Die privatrechtlichen Gewerbeabgaben werden mit Anfang des Jahres 1873 erlöschen, ebenso die privatrechtlichen Zwangs-, Bann- und Ausschlussrechte, bis auf einzelne Zwangs- und Bannrechte von geringer allgemeiner Bedeutung, welche zu demselben Zeitpunkte ablöslich werden. Der Weg für Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist angebahnt.

3) Geschäftlicher Verkehr & Rechtshülfe.

Ges. vom 14. November 1867, betreffend die vertragsmässigen **Zinsen.** — B. G. B. 1867. No. 11. S. 159–160. Ann. 1868. S. 799–806.

Ges. vom 29. Mai 1868, betreffend die Aufhebung der **Schuldhaft.** — B. G. B. 1868. No. 16. S. 237–238, Ann. 1868. S. 806–818.

Ges. vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** — B. G. B. 1868. No. 24. S. 415–433, Ann. 1868. S. 825–848.

Ges. vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des **Arbeits- oder Dienstlohnes.** — B. G. B. 1869. No. 25. S. 242–243, Ann. 1869. S. 1069–1082.

Ges. vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der **Rechtshülfe.** — B. G. B. 1869. No. 29. S. 305–315, Ann. 1869. S. 13–34 und 1031–1048.

Ges. vom 27. März 1870 über die Ausgabe von **Banknoten.** — B. G. B. 1870. No. 7. S. 51–52, Ann. 1870. S. 107–120.

Ges. vom 11. Juni 1870, betreffend die **Commanditgesellschaften** auf Actien und die **Actiengesellschaften.** — B. G. B. 1870. No. 21. S. 375–386.

Durch Aufhebung der Zinsbeschränkung ist das Darlehnsgeschäft befreit; durch Aufhebung der Schuldhaft die Freiheitsentziehung als Execution für eine bürgerliche Schuld ausgeschlossen. Hierdurch, sowie durch das daran sich schliessende Gesetz, welches die Beschlagnahme der Arbeitslöhne als Executionsmittel für civilrechtliche Forderungen ausschliesst, werden zahlreiche Gestaltungen eines ungesunden Credits beseitigt. Als Ergänzung dieser Gesetze dienen die über die Erwerbsgenossenschaften und Actiengesellschaften erlassenen, indem durch beide der Ansammlung des kleinen wie des grossen Capitals zu gemeinsamen Geschäftszwecken und der Entfaltung des soliden Credits freier Spielraum verschafft worden ist. Zur Erleichterung des Verkehrs trägt auch wesentlich das Gesetz über die Rechtshülfe bei, welches sämmtlichen Gerichten des Bundes gleiche Autorität und sämmtlichen Bundesangehörigen gleiche Rechte und Pflichten beilegt.

II. Sonstige Gesetzgebung.

1) Behörden-Organisation.

Ges. vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten **Gerichtshofes für Handelssachen.** — B. G. B. 1869. No. 22. S. 201–210, Ann. 1869. S. 1057–1070.

2) Rechtspflege.

Ges. vom 8. Juli 1868, betreffend die subsidiarische Haftung des **Brauerei-Unternehmers** für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. — B. G. B. 1868. No. 23. S. 403–404, Ann. 1868. S. 699–702.

Ges. vom 8. Juli 1868, betreffend die subsidiarische Haftung des **Brennereibesitzers** für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. — B. G. B. 1868. No. 23. S. 404–406, Ann. 1868. S. 723–724.

Ges. vom 5. Juni 1869, betreffend die Einführung der allgemeinen Deutschen **Wechselordnung,** der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen **Handelsgesetzbuches** als Bundesgesetze. — B. G. B. 1869. No. 32. S. 379–602, Ann. 1869 S. 1047–1056.

Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. — B. G. B. 1870. No. 16. S. 195–196, Ann. 1870 S. 580–585.

Digitized by Google

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. — B. G. B. 1870. No. 16. S. 197—273, Ann. 1870 S. 580—585.

Ges. vom 11. Juni 1870, betreffend das **Urheberrecht** an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken — B. G. B. 1870. No. 19. S. 339—353. (Vergl. a. die bezügl. Instruction über die Sachverständigenvereine vom 12. December 1870, B. G. B. 1870 No. 50. S. 621—624.)

Ges. vom 21. Juli 1870, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende **Einstellung** des **Civil-Processverfahrens**. — B. G. B. 1870 No. 29. S. 493—497.

3) Finanzverwaltung.*)

a. Budget, Anleihen etc.

Ges. vom 30. October 1867, betreffend die Feststellung des **Haushalts-Etats** des Norddeutschen Bundes für das Jahr **1868**. — B. G. B. 1867. No. 12. S. 161—175, Ann. 1869. S. 163.

Ges. vom 4. November 1867, betreffend den **Bundes-Haushalt** für das Jahr **1867**. — B. G. B. 1867. No. 7. S. 59, Ann. 1869. S. 164.

Ges. vom 9. November 1867, betreffend den **ausserordentlichen Geldbedarf** des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der **Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine** und der Herstellung der **Küstenvertheidigung**. — B. G. B. 1867. No. 11. S. 157—159, Ann. 1869 S. 287—290.

Ges. vom 30. Januar 1868, betreffend die **Abänderung** des **Haushalts-Etats** des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. — B. G. B. 1868. No. 7. S. 25., Ann. 1869. S. 164.

Ges. vom 19. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der nach Maassgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden **Bundesanleihe**. — B. G. B. No. 19. S. 339—340, Ann. 1869 S. 292—297.

Ges. vom 11. Juni 1868, betreffend die antheilige Uebernahme einer **Garantie** des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschifffahrts-Commission aufzunehmenden Anleihe. — B. G. B. 1869. No. 2. S. 33—34, Ann. 1869 S. 302—303.

Ges. vom 29. Juni 1868, betreffend die Feststellung des **Haushalts-Etats** des Norddeutschen Bundes für das Jahr **1869**. — B. G. B. 1868. No. 26. S. 437—452, Ann. 1869 S. 163—273.

Ges. vom 4. Juli 1868, betreffend die **Controle des Bundeshaushalts** für die Jahre **1867—1869**. — B. G. B. 1868. No. 24. S. 433—434, Ann. 1869 S. 283—288.

Ges. vom 18. März 1869, betreffend die Feststellung eines **Nachtrages** zum **Haushalts-Etat** des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. — B. G. B. 1869. No. 7. S. 51—53, Ann. 1869 S. 273.

Ges. vom 20. Mai 1869 wegen **Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867**, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. — B. G. B. 1869. No. 15. S. 157.

Ges. vom 9. Juni 1869, betreffend eine **anderweite Feststellung der Matricularbeiträge** zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. — B. G. B. 1869. No. 19. S. 165—167, Ann. 1869 S. 253—254 und 274—284.

Ges. vom 13. Juni 1869, betreffend die Feststellung des **Haushalts-Etats** des Norddeutschen Bundes für das **Jahr 1870**. — B. G. B. 1869. No. 23. S. 211—227.

Ges. vom 29. Juni 1869, betreffend die Feststellung eines **Nachtrages** zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das **Jahr 1870**. — B. G. B. 1869. No. 28. S. 289—291.

Ges. vom 10. März 1870, betreffend die **Abänderung** des **Haushalts-Etats** des Norddeutschen-Bundes für das Jahr **1870**. — B. G. B. 1870. No. 5. S. 42—45.

Ges. vom 11. März 1870, betreffend die **Controle des Bundeshaushalts** für das Jahr 1870. — B. G. B. 1870. No. 6. S. 47.

Ges. vom 6. April 1870 wegen **Abänderung** des **Gesetzes vom 9. November 1867**, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. — B. G. B. 1870. No. 9. S. 65—66.

Ges. vom 15. Mai 1870, betreffend die Feststellung des **Haushalts-Etats** des Norddeutschen Bundes für das Jahr **1871**. — B. G. B. 1870. No. 22. S. 387—403.

Ges. vom 31. Mai 1870, betreffend die zur Herstellung der St. Gotthard-Eisenbahn von Seiten des Norddeutschen Bundes zu gewährenden **Subvention**. — B. G. B. 1870. No. 18. S. 312, Ann. 1870. S. 457—492.

Ges. vom 11. Juni 1870, betreffend die **Abänderung** des **Haushalts-Etats** des Norddeutschen Bundes für das Jahr **1870**. — B. G. B. 1870. No. 22. S. 415.

Ges. vom 16. Juni 1870 über die Ausgabe von **Papiergeld**. — B. G. B. 1870. No. 33. S. 507, Ann. 1870. S. 117.

Ges. vom 21. Juli 1870, betreffend den **ausserordentlichen Geldbedarf** der Militair- und Marine-Verwaltung (aus Anlass des Krieges mit Frankreich). — B. G. B. 1870. No. 29. S. 491—492.

Ges. vom 21. Juli 1870, betreffend die Gründung **öffentlicher Darlehnscassen** und die Ausgabe von Darlehnscassenscheinen. — B. G. B. 1870. No. 30. S. 499—502.

Ges. vom 29. November 1870, betr. den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. — B. G. B. 1870. No. 49. S. 619—620.

b. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben.

aa. des Norddeutschen Bundes.

Ges. vom 12. October 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von **Salz**. — B. G. B. 1867. No. 6. S. 41—52, Ann. 1868. S. 119—122 u. 141—148.

Ges. vom 23. October 1867, betreffend die **Aufhebung** der **Eingangs-Abgabe** von Rindvieh und Hammeln

*) Vergl. „Das Finanzwesen des Norddeutschen Bundes", Ann. 1869 S. 171—310.

Digitized by Google

auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hoxbro in Schleswig. — B. G. B. 1867. No. 7. S. 53. (Vergl. den Vereins-Zolltarif).

Ges. vom 4. Mai 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. — B. G. B. 1868. No. 11. S. 151—154, Ann. 1868 S. 701—704

Ges. vom 4. Juli 1868 wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. — B. G. B. 1868. No. 22. S. 375—384, Ann. 1868. S. 691—700.

Ges. vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. — B. G. B. 1868. No. 22. S. 384—402, Ann. 1868. S. 705—722.

Ges. vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. — B. G. B. 1869. No. 21. S. 193—200, Ann. 1869. S. 1011—1030.

bb. des Zollvereins.

Ges. vom 18. Mai 1868 wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. — B. G. B. 1868. No. 15. S. 225—227, Ann. 1868, S. 679—682.

Ges. vom 25. Mai 1868, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. — B. G. B. 1868. No. 17. S. 316, Ann. 1868. S. 649—650.

Ges. vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabaks betreffend. — B. G. B. 1868 No. 18. S. 319—321, Ann. 1868. S. 683—686.

Ges. vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend. — B. G. B. 1869. No 26. S. 282—284, Ann. 1869. S. 905—920.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. — B. G. B. 1869. No 30. S. 317—369, Ann. 1869. S. 511—592 u. S. 995—1010.

Ges. vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. — B. G. B. 1869. No. 30. S. 370—375.

Ges. vom 2. Mai 1870, wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. — B.G.B 1870. No. 18. S. 311.

Ges. vom 17. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. — B. G. B. 1870. No. 15. S. 123—142, Ann. 1870. S. 325 - 400.

4) Postverwaltung.*)

Ges. vom 2. November 1867, über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. — B. G. B. 1867. No. 8. S. 61 — 74.

Ges. vom 4. November 1867, über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. — B. G. B. 1867. No. 8. S. 75—79.

Ges. vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. — B. G. B. 1869. No. 16. S. 141—143.

*) Vergl. die Poststatistik pro 1869, Ann. 1870. S. 493—532, die Finanzen der Post ib. 1869. S. 224—244, die Organisation der Centralverwaltung ib. 1870. S. 161—164.

5. Telegraphenverwaltung.*)

Ges. vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. — B. G. B. 1869. No. 31. S. 377 378.

6) Consulatsverwaltung.**)

Ges. vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln. — B. G. B. 1867. No. 11. S. 137—156, Ann. 1868 S. 935—951.

Ges. vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. — B. G. B. 1870. No. 45. S. 599—602.

7) Militair- und Marineverwaltung.***)

Ges. vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. — B. G. B. 1867. No. 10. S. 131—136.

Ges. vom 8. April 1868, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. — B. G. B. 1868. No. 7. S. 38.

Ges. vom 14. Juni 1868, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Officiere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. — B. G. B. 1868. No. 19. S. 335—338.

Ges. vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. — B. G. B. 1868. No. 34. S. 523—567.

Ges. vom 3. März 1870, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen — B. G. B. 1870. No. 5. S. 39—41.

8) Andere Bundesgesetze.

Ges. vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge. — B. G. B. 1867. No. 5. S 35—39, Ann. 1868 S. 930—934.

Ges. vom 1. Juli 1868, betreffend die Schliessung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. — B. G. B. 1868. No. 21. S 367—368, Ann. 1868 S. 819 - 824.

Ges. vom 17. August 1868, betreffend die Maass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Ann. 1868 S. 1007—1012.

*) Vergl. die Statistik pro 1868, Ann. 1869. S. 719, die bezüglichen Finanzen ib. S. 243, die Personalien der Centralverwaltung Jahrgang 1870, S. 164.

**) Vgl. das einschlägige Finanzwesen, Annalen 1869 S. 171—182, die Personalien ib. 1870 S. 170—183.

***) Vgl. die bezügl. Finanzen, Annalen 1869 S. 181—216, die Organisation der Centralverwaltung ib. 1870 S. 183 192.

Digitized by Google

Ges. vom 7. April 1869, Maassregeln gegen die **Rinderpest** betreffend. — B. G. B. 1869. No. 11. S. 105—107.

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. — B. G. B. 1869. No. 17. S. 145—148.*)

Ges. vom 2. Juni 1869, betreffend die **Cautionen der Bundesbeamten**. — B. G. B. 1869. No. 19. S. 161—164.

Ges. vom 3. Juli 1869, betreffend die **Gleichberechtigung der Confessionen** in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. — B. G. B. 1869. No. 23. S. 292.

Ges. vom 10. März 1870 wegen **Ergänzung der Maass- und Gewichtsordnung** für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. — B. G. B. 1870. No. 5. S. 46.

Ges. vom 1. Juni 1870 über die **Abgaben von der Flösserei**. — B. G. B. 1870. No. 18. S. 312—13.

Ges. vom 11. Juni 1870 wegen **Aufhebung der Elbzölle**. — B. G. B. 1870. No. 22. S. 416, Ann. 1869 S. 430.

Ges. vom 21. Juli 1870, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Art. 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wegen **Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstages** bis 31. December 1870. — B. G. B. 1870. No. 29. S. 498.

III. Verträge mit Deutschen und auswärtigen Staaten.

Der Berathung des Reichstags bez. des Zollparlaments haben unterlegen und sind nach erfolgter Ratification bereits ins Leben getreten die folgenden Verträge:

1) Deutsche Verfassungs-Bündnisse.

Protocoll vom 15 November 1870, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, **Baden** und **Hessen** über Gründung des **Deutschen Bundes** und Annahme der Bundesverfassung. — B. G. B. 1870. No. 51. S. 650—653.

Bundesverfassung auf Grund dieser Vereinbarung. — B. G. B. 1870. No 51. S. 627—649. (Vgl. die am Schlusse dieses Bandes abgedruckte „Verfassung des Deutschen Reiches.*).

Vertrag vom 25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den **Beitritt Württembergs** zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protocoll. — B. G. B. 1870. No. 51. S. 654—657.

Militairconvention vom 21./25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg. — B. G. B. 1870. No. 51. S. 658—665.

Vertrag vom 23. November 1870 nebst Schlussprotocoll von demselben Tage, betreffend den **Beitritt Bayerns** zur Verfassung des Deutschen Bundes — B. G. B. 1871. No. 5. S. 9—26.

*) Vgl. a. das auf Grund dieses Gesetzes erlassene Wahlreglement vom 28. Mai 1870, B. G. B. 1870. No. 17. S. 275—310.

2) Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge.

Vertrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die **Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins** betreffend. — B. G. B. 1867. No. 9. S. 81—124, Ann. 1868 S. 1—148.

Schifffahrtsvertrag vom 14. October 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Italien**. — B. G. B. 1867. No. 14. S. 317—327.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 31. October 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik **Liberia**. — B. G. B. 1868. No. 13. S. 197—204.

Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 zwischen dem Zollverein einerseits und **Oesterreich** andererseits. — B. G. B. 1868. No. 17. S. 239—315, Ann. 1868 S. 545—648.

Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 30. März 1868, zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und **Spanien** andererseits. — B. G. B. 1868. No. 18. S. 322—332, Ann. 1868 S. 669—676.

Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 8. Mai 1868, zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem **Kirchenstaate** andererseits — B. G. B. 1868. No. 23. S. 408—414. Ann. 1868 S. 675—680.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. Februar 1869, zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und **Japan** andererseits. — B. G. B. 1870. Nr. 1. S. 1—24.

Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869, zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der **Schweiz** andererseits. — B. G. B. 1869. Nr. 33. S. 603—631.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 28. August 1869, zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und **Mexico** andererseits. — B. G. B 1870. No. 40. S. 525—544.

3) Postverträge.

Convention vom 21. October 1867, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der **Vereinigten Staaten von Nordamerika** Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. — B. G. B. 1868. No. 7. S. 26—38.

Postvertrag vom 23. November 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde, **Bayern, Württemberg und Baden**. — B. G. B. 1868. No. 8. S. 41—68.

Postvertrag vom 23. November 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und **Oesterreich** andererseits. — B G. B. 1868. No. 8. S. 69—96.

Postvertrag vom 23. November 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Luxemburg**. — B. G. B. 1868. No. 9. S. 101—115.

Vertrag vom 30. November 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem **Kaiserthum Oesterreich**,

Digitized by Google

betreffend die geschlossenen Posttransite. — B. G. B. 1868. No. 8. S. 97 — 100.

Postvertrag vom 17. Februar 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Norwegen**. — B. G. B. No. 10. S. 117 — 147.

Vertrag vom 26. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Belgien**, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. — B. G. B. 1868. No. 14. S. 205 — 223.

Postvertrag vom 7./9. April 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Dänemark**. — B. G. B. 1868. No. 12. S. 157 — 195.

Postvertrag vom 11. April 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, und Baden einerseits und der **Schweiz** andererseits. — B. G. B. 1868. No. 29. S. 481 — 495.

Postvertrag vom 29. Mai 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Belgien**. — B. G. B. 1868. No. 20. S. 343 — 364.

Postvertrag vom 10. November 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und **Italien** andererseits. — B. G. B. 1869. No. 8. S. 55 — 69.

Postvertrag vom 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Schweden**. — B. G. B. 1869. No. 10. S. 73 — 103.

Postvertrag vom 22. April 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem **Kirchenstaate**. — B. G. B. 1869. No. 20. S. 169 — 191.

Additionalvertrag vom 20. März 1870 zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Schweden** abgeschlossenen Postvertrage. — B. G. B. 1870. No. 12. S. 87 — 96.

Postvertrag vom 1. September 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den **Niederlanden**. — B. G. B. 1870. No. 42. S. 547 — 561.

Postvertrag vom 25. April 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Grossbritannien**. — B. G. B. 1870. No. 44. S. 565 — 597.

4) Telegraphenverträge.

Telegraphenvertrag vom 25./28. Mai 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Luxemburg**. — B. G. B. 1868. No. 21. S. 368 — 371.

5) Consularverträge.

Consularvertrag vom 21. December 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Italien**. — B. G. B. 1869. No. 13. S. 113—128.

Consular-Convention vom 22. Februar 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Spanien**. — B. G. B. 1870. No. 13. S. 99—116.

6) Sonstige Verträge.

Vertr. vom 22. Februar 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den **Vereinigten Staaten** von Amerika, betreffend die **Staatsangehörigkeit** derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils einwandern. — B. G. B. 1868. No. 15. S. 228—235, Ann. 1868. S. 959—972.

Vertr. vom 9 April 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Hessen**, die **Besteuerung des Branntweins** und **Biers** in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theile des Grossherzogthums Hessen betreffend. — B. G. B. 1868. No. 27. S. 466—469, Ann. 1868. S. 725—728.

Uebereinkunft vom 12. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Italien** wegen gegenseitigen Schutzes der **Rechte an litterarischen Erzeugnissen** und Werken der Kunst. — B. G. B. 1869. No. 28. S. 293—303.

Uebereinkunft vom 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der **Schweiz** wegen gegenseitigen Schutzes **der Rechte an literarischen Erzeugnissen** und Werken der Kunst. — B. G. B. 1869. No. 33. S. 624—631.

Vertr. vom 25. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Grossherzogthum **Baden**, betreffend die Einführung der gegenseitigen **militairischen Freizügigkeit**. — B. G. B. 1869. No. 36. S. 675—678.

Vertr. vom 14. Januar 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Grossherzogthum **Baden** wegen wechselseitiger **Gewährung der Rechtshülfe**. — B. G. B. 1870. No. 10. S 67—77.

Auslieferungsvertrag vom 9. Februar 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und **Belgien**. — B. G. B. 1870. No. 8. S. 53—63.

Vertrag vom 22. Juni 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und **Oesterreich** andererseits, die **Aufhebung des Elbzolles** betreffend. — B. G. B. 1870. No. 22. S. 417—418.

Vertrag vom 18. März 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Grossherzogthum **Hessen** wegen wechselseitiger Gewährung der **Rechtshülfe**. — B. G. B. 1870. No. 48. S. 607—618.

Digitized by Google

Die Gründung des neuen Reiches.

Zur Geschichte und Interpretation der Reichsverfassung.

Eine umfassende Darstellung der welterschütternden Ereignisse, die dem Deutschen Volke Kaiser und Reich gebracht, passt nicht in den engen Rahmen dieser Blätter; wir haben versucht, die kriegsgeschichtliche Ergänzung dieser „Annalen" in einem besonderen Werke zu geben, das wir hiermit der Beachtung und dem Wohlwollen unserer Leser empfehlen.*) Wohl aber müssen hier diejenigen Vorgänge registrirt werden, welche unmittelbar die staatsrechtliche Fortentwickelung des Norddeutschen Bundes betreffen und die äussere Rechtsgeschichte der Gründung des neuen Reiches bilden.

Am 16. Juli 1870 versammelte sich der Norddeutsche Bundesrath in Berlin. Nach den Eröffnungen des Bundeskanzlers über die politische Lage*) erklärte der Königlich Sächsische Bevollmächtigte Frhr. v. Friesen: „Frankreich will den Krieg. Möge er denn möglichst schnell und kräftig geführt werden." Am vierten Tage der Deutschen Mobilmachung, am 19. Juli, sah der Oberbefehlshaber der Deutschen Heere — in solcher Eigenschaft zum ersten und letzten Male — den Norddeutschen Reichstag um sich versammelt.**)

Der Reichstag hielt am 19. Juli seine erste, am 20. seine zweite und dritte, am 21. seine vierte, fünfte und sechste (Schluss-)Sitzung ab, erledigte in erhebender Einmüthigkeit die auf die Kriegführung bezüglichen Gesetzentwürfe***) und gab

*) Tagebuch des Deutsch-Französischen Krieges. Eine Sammlung der wichtigeren Quellen. (Mit Kriegskarten und Plänen.) Dem siegreich heimkehrenden Deutschen Heere und seinen Führern gewidmet, und im Verein mit Dr. Julius von Gosen bearbeitet von Dr. Georg Hirth. Berlin, bei Stilke und van Muyden. (In dem Prospect heisst es: „Unser „Tagebuch" hat in erster Linie den Zweck: den nach den schweren Opfern und Entbehrungen des ruhmreichsten aller Feldzüge zurückkehrenden Deutschen Kriegern die während ihrer Abwesenheit in der Heimath erschienenen Aufzeichnungen ihrer heldenmüthigen Thaten als bleibendes Andenken zu sichern. Weiterhin aber soll das „Tagebuch" überhaupt eine kritische Sammlung aller wichtigeren während der Kriegführung selbst flüssig gewordenen Quellen bilden, welche als unentbehrliche Ergänzung der später zu erwartenden grossen Generalstabsberichte nicht nur für den Geschichtsforscher, sondern für jeden Gebildeten Deutscher Nation, für jetzt und für alle Zeiten, von ausserordentlichem Interesse sein muss. Der Versuch, eine grosse geschichtliche Episode unter dem frischen Eindruck der Ereignisse quellenmässig zu schildern, ist neu, aber sicherlich mehr als gerechtfertigt; wie viel köstlichen Materials aus den Tagen des Grossen Friedrich, aus der Zeit der Befreiungskriege ist, trotz der emsigen Bemühungen späterer Forscher, verloren gegangen — wie leicht wäre die Erhaltung gewesen, hätten wir damals Vorgänger mit ähnlichen Unternehmungen gehabt! Den hauptsächlichen Inhalt dieses Werkes bilden sonach: die auf den Krieg und den Friedensschluss bezüglichen diplomatischen Actenstücke und Berichte über die politischen Transactionen in den kriegführenden wie in den neutralen Staaten; Berichte über die Sitzungen des Reichstages in Berlin, der Kammern in München, Stuttgart, Darmstadt, des Gesetzgebenden Körpers und des Senats in Paris, des Englischen und Italienischen Parlaments etc.; über öffentliche Kundgebungen und die Stimmung der Bevölkerungen; sämmtliche von Deutscher und Französischer Seite gegebene officielle Kriegsberichte; ferner in weitestem Umfange die wichtigeren Kriegsberichte in der Deutschen, Französischen, Englischen und Oesterreichischen Presse; charakteristische Schilderungen des Lebens auf den Märschen, im Lager und den Lazarethen; Feldpostbriefe von Officieren und Soldaten; Berichte über die freiwillige Vereinsthätigkeit; hervorragende Urtheile über die allgemeine Lage, über die Bedingungen des Friedensschlusses u. s. w. Grösstmögliche Vollständigkeit bei kritischer Sichtung und Auswahl des Stoffes haben sich die Herausgeber zur Hauptaufgabe gemacht.")

*) Vgl. das Protocoll der 26. Sitzung des Bundesraths vom 16. Juli im „Tagebuch" unter No. 81, S. 143—149.

**) Vgl. die Thronrede vom 19. Juli 1870 oben S. 717.

***) Die sämmtlich vom 21. Juli datirten Gesetze sind folgende:

1) Gesetz, betr. den ausserordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung (Bundes-Gesetzblatt No. 29, S. 491);

Digitized by Google

seiner vollen Uebereinstimmung mit dem Vorgehen des Bundespräsidiums durch eine Adresse an Sr. Majestät den König Ausdruck.*)

Vier Monate später, am 24. November 1870, trat der Reichstag von Neuem zu einer ausserordentlichen Session zusammen,**) um zunächst die Mittel zu fernerer kräftiger Fortführung des Krieges zu gewähren,***) dann aber um das Werk der langersehnten staatlichen Einigung zwischen Nord und Süd — die herrlichste Frucht, die aus der blutigen Saat des gewaltigen nationalen Kampfes erwachsen — zu begründen. Der äussere Hergang, welcher zu den dem Reichstage vorgelegten Verfassungsbündnissen mit Baden, Hessen, Württemberg und Bayern geführt hat, sowie die Motive der Bundesregierung sind in der vom Staatsminister Delbrück in der Reichstagssitzung vom 5. December gehaltenen einleitenden Rede niedergelegt, die wir hier wörtlich wiedergeben:

Meine Herren! Als im Frühjahr 1867 die Verfassung berathen wurde, auf Grund deren wir hier versammelt sind, gab es einen Gedanken, in welchem bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit die Freunde und die Gegner des damaligen Verfassungsentwurfs sich zusammenfanden, den Gedanken nämlich, dass die damalige Begrenzung des Bundesgebietes nicht auf die Dauer fortbestehen dürfe. Die Gegner der Verfassung machten es ihr zum Vorwurf, dass sie überhaupt diese Grenze enthalte; die Freunde der Verfassung rühmten es ihr als einen Vorzug nach, dass sie so gestaltet sei, um den Eintritt der Süddeutschen Staaten in das Bundesverhältniss möglich zu machen. Seinen prägnantesten Ausdruck fand dieser Gedanke, als der Reichstag auf den Antrag der damaligen Herren Abgeordneten für den 1. Berliner Wahlkreis und für Osnabrück mit sehr grosser Majorität beschloss, dem letzten Artikel der Verfassung den Satz hinzuzufügen: „Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung."

Dieser damals mit sehr grosser Mehrheit angenommene und in die Verfassung übergegangene Satz hatte nach der Absicht seiner Urheber den Zweck, auszusprechen, dass das Ziel und die Aufgabe der Deutschen Nation eine volle staatliche Vereinigung aller ihrer Theile sei.

Die Vorlagen, meine Herren, in deren Berathung Sie heute eintreten, haben die Aufgabe, diesen damals ausgesprochenen Gedanken zu erfüllen. Sehr viel rascher, als es bei der Berathung der Verfassung gehofft werden konnte, rascher, als es selbst die lebhaftesten Anhänger der Deutschen Einheitsidee zu erwarten wagten, hat ein grosses weltgeschichtliches Ereigniss sämmtliche Deutsche Stämme mit dem Bewusstsein erfüllt, dass die Zeit gekommen sei für die volle staatliche Vereinigung aller Theile Deutschlands, und die sämmtlichen Süddeutschen Regierungen bestimmt, mit dem Norddeutschen Bunde zur Begründung eines Deutschen Bundes zusammenzutreten.

Erlauben Sie mir, mit einigen Worten den äusseren Hergang darzustellen, aus welchem sich die Ihnen vorliegenden Verträge entwickelt haben. Die Initiative kam von Bayern. Die Königlich Bayerische Regierung gab im Laufe des September dem Bundespräsidium zu erkennen, dass die Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands, wie sie durch die kriegerischen Ereignisse herbeigeführt sei, nach ihrer Ueberzeugung es bedinge, von dem Boden der völkerrechtlichen Verträge, welche bisher die Süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde verbanden, ab zu einem Verfassungsbündnisse überzugehen. Sie verband mit dieser Mittheilung den Ausdruck des Wunsches, mit einem Bevollmächtigten des Präsidiums über die Vorschläge in Besprechung zu treten, welche sie zur Ausführung ihres Gedankens vorbereitet hatte. Das Präsidium beeilte sich, diesem Wunsche zu entsprechen, und es wurde mir der Befehl zu Theil, mich zu diesem Zweck nach München zu begeben.*) Der Zweck war nicht eine Verhandlung, sondern eine Anhörung der Vorschläge, die von der Königlich Bayerischen Regierung vorbereitet waren, eine Besprechung dieser Vorschläge aus der Kenntniss der Verhältnisse heraus, die mir meiner Stellung nach beiwohnte; die einzige Instruction, welche ich erhielt, war die, mich jeder Aeusserung zu enthalten, welche gedeutet werden könnte, als ob das Präsidium im jetzigen Momente gesonnen sei, auf die freien Entschliessungen eines treuen und bewährten Alliirten auch nur den entferntesten Druck auszuüben. Die Besprechungen in München fanden statt und wurden wesentlich gefördert dadurch, dass die Königlich Württembergische Regierung durch eines ihrer Mitglieder an diesen Besprechungen theilnahm. Während das Ergebniss dieser Besprechungen der Erwägung des Bundes-Präsidiums unterlag, wurde von Stuttgart aus der Wunsch ausgesprochen, die in München eingeleiteten Besprechungen in Versailles fortzusetzen und zu ergänzen, zu ergänzen namentlich nach der militairi

---

2) Gesetz, betr. die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprocessverfahrens (ibid. S. 493.);

3) Gesetz, betr. die Wirksamkeit der §§ 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. (ibid. S. 498);

4) Gesetz, betr. eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Art. 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes — Verlängerung der Reichstags-Legislaturperiode bis 31. December 1870 — (ibid. S. 498.);

5) Gesetz, betr. die Gründung öffentlicher Darlehnscassen und die Ausgabe von Darlehnscassenscheinen (ibid. No. 30, S. 499).

*) Vergl. dieselbe sowie die Berichte über die Sitzungen in Hirth und v. Gosen „Tagebuch" unter No. 113, 121 und 131.

**) Vergl. die Thronrede oben S. 719.

***) Gesetz vom 29. Nov. 1870, betr. den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung (Bundes-Gesetzblatt 1870 No. 49, S. 619).

*) Minister Delbrück traf am 21. September dort ein.

Digitized by Google

schen Seite hin, indem der Königlich Württembergische Vertreter in München nicht in der Lage gewesen war, sich über diesen vorzugsweise wichtigen Theil der Verfassung weiter, als in einigen allgemeinen Andeutungen zu äussern. Gleichzeitig mit dieser Anregung erfolgte der officielle Antrag Badens auf Eintritt in den Norddeutschen Bund.*) Das Präsidium konnte nicht zögern, diesen Anregungen zu entsprechen, und sowohl die Königlich Württembergische, als die Grossherzoglich Badische Regierung zur Entsendung von Bevollmächtigten nach Versailles einzuladen. Es gab gleichzeitig davon nach München Nachricht, indem es zur Wahl stellte, entweder ebenfalls in Versailles die Münchener Besprechungen fortzusetzen, oder, wenn es vorgezogen werden sollte, das Ergebniss der Verhandlungen mit den andern dort vertretenen Deutschen Staaten abzuwarten, um sodann die Verhandlungen in München wieder aufzunehmen. Endlich erklärte auch die Grossherzoglich Hessische Regierung ihren Entschluss, mit dem südlichen Theil ihres Gebiets in den Bund einzutreten, und so geschah es, dass in der zweiten Hälfte des Octobers Vertreter der sämmtlichen Süddeutschen Staaten in Versailles zusammentraten, um über die Gründung eines Deutschen Bundes zu verhandeln. Die Verhandlungen mit Württemberg, mit Baden und mit Hessen führten sehr bald zu der Ueberzeugung, dass es ohne grosse Schwierigkeiten gelingen werde, auf Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu einer Verständigung zu gelangen; die Verhandlungen mit Bayern boten anfangs grössere Schwierigkeiten, und es war auf den eigenen Wunsch der Königlich Bayerischen Bevollmächtigten, dass zunächst die Verhandlungen mit den drei andern Süddeutschen Staaten fortgesetzt wurden. Die Königlich Bayerischen Bevollmächtigten fühlten das Bedürfniss, nicht ihrerseits durch die sich darbietenden Schwierigkeiten den Abschluss mit den andern Staaten zu verzögern. So kam es, dass gegen Mitte des November die Verständigung mit den drei andern Süddeutschen Staaten zum Abschluss gekommen war. Ein unvorhergesehener Zufall verhinderte es, dass gleich am 15. November Württemberg an der mit ihm bereits in allen Hauptpunkten festgesetzten Verständigung theilnahm. Es wurde deshalb zunächst mit Baden und mit Hessen abgeschlossen. Während dem wurden die Verhandlungen mit Bayern wieder aufgenommen oder fortgesetzt; sie führten rascher, als es anfangs erwartet werden durfte, zum Abschluss, der in dem Vertrage vom 23. November vorliegt. Am 25. November erfolgte alsdann auf Grund der in Versailles bereits festgestellten Verständigung der Abschluss mit Württemberg.**)

Ich habe geglaubt, auf diesen historischen Hergang auch aus einem sachlichen Grunde eingehen zu müssen, nämlich deshalb, weil ich es betonen möchte, dass die Verträge, wie sie jetzt historisch hinter einander liegen, nicht dem Gedanken nach hinter einander entstanden sind. Als mit Württemberg, Baden und Hessen verhandelt wurde, waren die Wünsche Bayerns bekannt. Es fand von Seiten des Präsidiums keinen Anstand, einer Zahl dieser Wünsche sofort zu entsprechen. Es wurde davon, wie es nicht anders sein konnte, den übrigen verhandelnden Staaten Mittheilung gemacht; sie eigneten sich die Bayerischen Amendements an, und so sind in dem ersten Ihnen vorliegenden Vertrage, in die Anlage des Protocolls vom 15. November, eine Anzahl Bestimmungen aufgenommen, welche eigentlich, wenn ich so sagen darf, Bayerischen Ursprungs gepflogen und zwar mit jedem Staate besonders. Ueber die militairischen Verhältnisse verhandelten die Kriegs-Minister, über den nicht militairischen Theil der Präsident des Bundeskanzler-Amts und die Civilbevollmächtigten der Süddeutschen Staaten. Am 6. November fand ein erster gemeinschaftlicher Zusammentritt der Bevollmächtigten Württembergs, Badens und Hessens bei dem Präsidenten des Bundeskanzler-Amts statt. Derselbe eröffnete die Verhandlungen mit der Mittheilung, dass wegen erheblicher Schwierigkeiten, die sich bei den Verhandlungen mit den Bayerischen Bevollmächtigten ergeben hätten, zum Bedauern der Preussischen Regierung es nicht möglich gewesen sei, auch jene einzuladen, doch wäre von letzteren selbst schriftlich der ausdrückliche Wunsch ausgesprochen, es möchten jener Schwierigkeit ungeachtet die Unterhandlungen mit den übrigen Süddeutschen Staaten, ohne Bayern, fortgesetzt werden. Mit Baden und Hessen erfolgte der Abschluss am 15. November; mit Württemberg, dessen Bevollmächtigte Versailles am 13. November verlassen hatten, um in Stuttgart über die in Versailles getroffenen Vereinbarungen Vortrag zu halten, verzögerte sich der Abschluss durch diesen Zwischenfall bis zum 25. November. . . . Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes genehmigte die mit Baden und Hessen vereinbarten Verträge in seiner 36. Sitzung, am 23. November, mit Einstimmigkeit, so dass der vollständige Abschluss dieser Verhandlungen dem am 24. November zusammentretenden Reichstage des Norddeutschen Bundes in der Eröffnungsrede mitgetheilt und die Verträge selbst dem Reichstage sofort zur Genehmigung vorgelegt werden konnten. Am 28. November gelangte der am 25. November zu Berlin unterzeichnete Vertrag mit Württemberg im Bundesrath zur Abstimmung und demnächst ebenfalls unverzüglich zur Vorlage an den Reichstag. Am 28. November Abends traf auch der in Versailles am 23. desselben Monats unterzeichnete Vertrag mit Bayern in Berlin ein; er wurde am 1. December vom Bundesrath genehmigt und gleichfalls sofort dem Reichstage übermittelt. . . . Am 8. December ertheilten Württemberg, Baden und Hessen nach vorausgegangenen Verhandlungen dem mit Bayern abgeschlossenen Vertrage ihre Zustimmung.* Vergl. auch die Aufsätze „Zur Geschichte der Süddeutschen Verträge und der Kaiserfrage" in der Augsb. „Allg. Ztg." No. 13 (Beil.), No 14 u. 16, v. Jahre 1871.

*) Die erste Anregung einer Deutschen Einigung war von Seiten Badens beim Bundeskanzler schon am 3. September 1870 geschehen; der officielle Antrag Badens ging am 2. October ein.

**) Der Pr. „Staats-Anz." (No. 32 vom 29. Januar 1871) berichtet ergänzend über diese Vorgänge wie folgt: „In Versailles wurden, gemäss dem Vorschlag des Bundeskanzlers, zunächst wieder Vorverhandlungen

Digitized by Google

sind, welche der Initiative Bayerns ihren Ursprung verdankten. Ob sie von anderer Seite gebracht sein würden, wenn sie nicht von Bayern gebracht worden wären, das habe ich anheimzustellen.

Indessen die Thatsache möchte ich hier constatiren, weil sie für die Beurtheilung des Ganzen, wie ich glaube, nicht ohne Interesse ist.

Ich mache auf diesen Hergang aus einem zweiten Grunde aufmerksam, nämlich um zu erklären, weshalb in dem Vertrage mit Bayern vom 23. November verschiedene formelle Incongruenzen mit der Anlage des Protocolls vom 15. November und mit dem Inhalte des Vertrages vom 25. November sich vorfinden. Während der Sitz der Verhandlungen inzwischen nach Berlin verlegt war, wurde mit Bayern in Versailles verhandelt, und so ist es gekommen, dass über dieselben Gegenstände in etwas verschiedenen Ausdrücken hier und da verhandelt ist, und dass es nothwendig wurde, dem Schlussprotocolle mit Bayern eine Clausula salvatoria hinzuzufügen, welche die Natur dieser nicht beabsichtigten, sondern durch die Natur der Dinge herbeigeführten Incongruenzen constatirte.

Wenn ich mich nun zur Sache selbst wende, so glaube ich voraussehicken zu müssen, dass es bei den Verhandlungen nicht unerwogen geblieben ist, ob es sich empfehle, in die neue Verfassung Bestimmungen aufzunehmen, welche, unabhängig von der in Aussicht genommenen Erweiterung des Bundesgebiets, die eigentlich verfassungsmässige Ausbildung des Bundes zum Gegenstande hätten. Ich glaube, die zwei Fragen, die hier vorzugsweise in Betracht kommen mussten, nicht bezeichnen zu sollen; sie liegen in aller Munde. Man glaubte indessen, dass, ohne die Bedeutung dieser Fragen zu unterschätzen, ohne die Nothwendigkeit der Ordnung dieser Fragen im Laufe der Zeit irgendwie verneinen zu wollen, der jetzige Augenblick nicht dazu geeignet sei, um diese an sich schwierigen, zum Theil zwar viel besprochenen, aber noch wenig vorbereiteten Fragen zum Abschluss zu bringen. Man ging davon aus, dass es richtiger sei, jetzt sich auf das zu beschränken, was unmittelbar durch den Beitritt der Süddeutschen Staaten geboten sei und den weiteren inneren Verfassungsausbau dem Zusammenwirken des zukünftigen Deutschen Bundesrathes mit dem künftigen Deutschen Reichstage zu überlassen. So bewegen sich die vorliegenden Verträge auf der Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes und beschränken sich darauf, in diese Verfassung dasjenige hineinzutragen, was durch die Erweiterung des Bundes unmittelbar geboten war. Wenn ich sage, die vorliegenden Verträge schliessen sich an den Inhalt der Bundesverfassung an, so hebe ich dabei besonders hervor, weil man vielleicht darüber zweifeln könnte, dass zu dem Inhalt der Bundesverfassung nach allen diesen Verträgen auch der Eingang der Bundesverfassung gehört. Es könnte aus der Fassung der Erwägungsgründe in dem préambule des Vertrages mit Bayern hergeleitet werden, dass der Eingang unserer Norddeutschen Bundesverfassung, der wörtlich übernommen ist in den Eingang der dem Protocolle vom 15. November beigefügten Bundesverfassung, verändert sei. Das ist nicht der Fall. Diese Considerants in dem Eingange des Vertrages mit Bayern sind Considerants, wie sie in einem solchen Vertrage üblich sind. Acceptirt ist unbedingt mit der Verfassung auch deren Eingang.

Die Aenderungen nun, welche die Bundesverfassung erhalten hat, glaube ich in allen ihren Einzelheiten hier bei der General-Discussion nicht motiviren zu sollen; ich glaube mich darauf beschränken zu dürfen, die wesentlichsten und eigentlich charakteristischen davon hervorzuheben; diese aber auch glaube ich so weit besprechen zu müssen und, ohne der Specialdiscussion vorzugreifen, besprechen zu dürfen, als es zur Klarlegung des Gedankens nothwendig ist.

Die Aenderungen, welche die Bundesverfassung erhalten hat, charakterisiren sich in der Hauptsache dahin, dass der föderative Charakter der Bundesverfassung verstärkt ist. Es konnte das in der That bei einer Verhandlung, die von Thatsachen, von actuellen Verhältnissen ausging, nicht anders sein. Die Staaten, die dem Bunde zutreten, gehören sämmtlich zu den grösseren; der grösste dieser Staaten hat nicht sehr viel weniger Einwohner wie sämmtliche Staaten des Norddeutschen Bundes mit Ausnahme Preussens; ihm reihen sich, wenn auch geringeren Umfangs, die andern Staaten an. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Beitritt grösserer Staaten zum Bunde das föderative Element in der Bundesverfassung nothwendig verstärken musste, und dass, wenn man überhaupt den Anschluss der Süddeutschen Staaten wollte, es ohne Anerkennung der berechtigten Seiten dieses Elementes nicht geschehen konnte. Im Einzelnen tritt dies zunächst bei einem der wichtigsten Punkte hervor, bei der Regelung des Bundes-Kriegswesens. Gerade bei diesem Punkte glaube ich wieder an die Verhandlungen erinnern zu dürfen, die im Jahre 1867 hier statt fanden. Der erste Redner, der damals zur Generaldiscussion sprach, dessen beredte Stimme zu unser Aller Schmerz verstummt ist, der damalige Abgeordnete für Reichenbach, hob es als einen Vorzug des Verfassungsentwurfs hervor, dass er Modificationen nach verschiedenen Seiten hin offen lasse, dass er Modificationen in einer Form namentlich offen lasse, welche den Regierungen die Möglichkeit gewähre, durch Sonderstipulationen über die militairischen Verhältnisse der vollständigen Absorbirung durch die Central-Gewalt zu entgehen; er hob dies hervor in besonderem Hinblick auf den auch von ihm lebhaft gewünschten Anschluss der Süddeutschen Staaten. Der Gedanke ist unzweifelhaft ein vollkommen richtiger; es kann auf diesem Gebiete — und es ist das auch schon in dem bestehenden Bundesverhältniss geschehen — es kann auf diesem Gebiete der Sonderstellung der einzelnen Staaten Rechnung getragen werden und in ziemlich weitgehender Art, ohne das, worauf es ankommt, nämlich die Einheit des Bundesheeres, zu gefährden. So ist es auch in den hier vorliegenden Verträgen geschehen. Die Grundlagen der Bundes-Kriegsverfassung: die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung, die Dauer der Wehrpflicht in dem stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr, die Bestimmung der Friedens-Präsenzstärke — diese allgemeinen Grundlagen sind allseitig dieselben,

Digitized by Google

Auf diesen Grundlagen herauf ist aufgebaut, auch vollständig übereinstimmend, die Organisation, die Formation und die Ausbildung. In der Ausbildung steckt zugleich der Präsenzstand sämmtlicher Contingente.

Es sind übereinstimmend die Vorschriften über die Mobilmachung, und die Anordnung der Mobilmachung liegt allein in der Hand des Bundesfeldherrn. Es ist ferner übereinstimmend die Geldleistung, welche von den beitretenden Staaten aufzubringen ist; es ist auch in dieser Beziehung die vollständige Gleichheit der Pflichten durchgeführt.

Dies sind die grossen allgemeinen und durchweg übereinstimmenden Grundlagen, welche unter Hinzutritt anderer Bestimmungen nach der Ueberzeugung der Männer, denen ich meinerseits das entscheidende Urtheil über diese technischen Fragen zuschreiben muss, die vollste Gewähr dafür geben, dass in Beziehung auf das Bundesheer dasjenige erreicht ist, was nothwendig ist.

Ich gehe nun über zu den Abweichungen. Sie liegen zunächst darin, dass in einzelnen der beitretenden Staaten die Gesetzgebung über die militairischen Verhältnisse nicht, wie es der betreffende Artikel der Bundesverfassung vorschreibt, sofort eingeführt werden soll. Indessen, meine Herren, dieser Vorbehalt ist weder zu überschätzen noch in seiner Berechtigung in Frage zu stellen. Er ist nicht zu überschätzen deshalb, weil das Kriegsdienstgesetz — also von den gesetzlichen Bestimmungen, die neben der Verfassung über die Militairverhältnisse bestehen, das wichtigste — in Württemberg, Baden und Hessen durch die Verfassung selbst eingeführt wird und in Bayern in jedem Augenblick im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden kann, und ich bemerke dabei, dass das Bayerische Kriegsdienstgesetz mit dem Norddeutschen im Wesentlichen schon jetzt übereinstimmt. Es gilt das letztere von dem seit Erlass der Bundesverfassung zu Stande gekommenen Gesetz über die Einquartierung im Frieden. Das Militair-Strafrecht konnte in der That in den Süddeutschen Staaten jetzt nicht eingeführt werden. Dem Reichstage ist in Erinnerung, dass bereits in der letzten ordentlichen Session zugesagt ist und zugesagt werden musste, dass dem nächsten Reichstage ein Militair-Strafgesetzbuch vorgelegt werden würde und zwar in naturnothwendiger Consequenz der Aenderungen des allgemeinen Strafrechts. Es konnte nicht in der Absicht liegen, den Süddeutschen Staaten zuzumuthen, jetzt das Preussische Militair-Strafgesetzbuch einzuführen, mit dessen Aufhebung und Ersatz durch ein anderes Gesetz man eben umgeht. Damit hängt die Straf-Process-Ordnung zusammen und ganz gleich liegt es mit dem Rayongesetz. Dem vorigen Reichstage ist schon eine Gesetzvorlage gemacht worden, welche damals nicht hat zur Berathung gelangen können; ich zweifle nicht daran, dass dem nächsten Reichstage eine gleichartige Vorlage gemacht werden wird.

Hiermit, meine Herren, haben sie aus der Enumeration der Gesetze, welche sich in den bezüglichen Verfassungsartikeln vorfinden, die wesentlichsten und in dem, was ich zu bemerken die Ehre hatte, wie ich glaube, den Nachweis, dass es theils unbedenklich, theils nothwendig war, die Ausführung dieser Gesetze zu suspendiren. Es kommen nun noch andere Gesetze in Betracht, z. B. über Vorspann und ähnliche Leistungen; es sind das Vorschriften, auf deren unbedingte Gleichmässigkeit, glaube ich, ein entscheidender Werth von keiner Seite gelegt wird, bei denen es im Wesentlichen zunächst nur darauf ankommt, dass Vorschriften bestehen.

Eine erhebliche Abweichung von den Bestimmungen der Bundesverfassung findet sich in dem Vertrage mit Bayern endlich darin, dass der Oberbefehl im Frieden nicht, wie es die Bundesverfassung will, dem Bundesfeldherrn, sondern Sr. Majestät dem Könige von Bayern zusteht. Meine Herren, bei dieser Frage befindet man sich wieder vor realen Verhältnissen, vor denen man seine Augen nicht verschliessen kann. Das Gewicht, welches ein grösserer Staat an sich hat, zugleich aber auch die Fähigkeit, welche ein grösserer Staat in Beziehung auf die tüchtige Erhaltung einer selbstständigen Armee besitzt, haben dahin geführt, diese Abweichungen von der Bundesverfassung für zulässig zu erachten, eine Abweichung, die durch die im Uebrigen dem Bundesfeldherrn zustehenden Rechte ihre Begrenzung und, soweit nöthig, ihr Correctiv findet.

Ich gehe nun über zu einigen mehr die inneren Verhältnisse betreffenden Abänderungen, die gleich den eben erwähnten die Bedeutung einer Verstärkung des föderativen Elements haben. Es kann dahin zunächst gerechnet werden die neue Redaction des Art. 7 der Verfassung, in welche die Attributienen des Bundesraths zusammengefasst sind. Ich sage, sie kann hierher gerechnet werden, denn diese Zusammenfassung von Bestimmungen, die wesentlich übereinstimmend sich an andern Stellen der Bundesverfassung finden, hat eine in's Gewicht fallende materielle Bedeutung nicht. Es wurde Werth gelegt auf diese Zusammenfassung, um an einem Ort klar zu stellen die eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesraths, deren Ergründung aus der Bundesverfassung selbst nicht ohne ein gewisses Studium möglich war. Eine materielle Aenderung des Bestehenden ist damit kaum herbeigeführt.

Es gehört ferner hierher die Schaffung eines neuen Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten. Je weiter sich der Bund ausdehnt und je mehr grössere Staaten ihm beitreten, desto mehr tritt das sachliche Bedürfniss hervor, dass nicht blos, wie es bisher vielfach geschehen ist, durch gelegentliche Mittheilungen an die Gesandten und an die im Bundesrath versammelten Vertreter der Bundesregierungen, sondern in einem formell geregelten Wege Mittheilungen über den Gang der politischen Lage gemacht werden. Es liegt in der Natur der den Ausschüssen des Bundesraths überhaupt zugewiesenen Functionen, dass die Instruirung der Gesandten diesem Ausschuss nicht zufallen kann, er wird seinerseits Kenntniss von der Lage der Dinge nehmen und wird in der Lage sein, durch diese Kenntniss, durch Anträge, die er an den Bundesrath stellt, durch Bemerkungen, die er dem Präsidium macht, auf die Behandlung der Politik einen Einfluss auszuüben.

Ich habe ferner zu erwähnen den Artikel über die Execution. Es ist die Aenderung, die dieser

Digitized by Google

Artikel erhalten hat, eine factisch in der That nicht wesentliche; die Veranlassung zu der Aenderung liegt hauptsächlich auf dem Gebiete der internationalen Conveniens.

Ich komme endlich bei Besprechung der hierher gehörigen Aenderungen auf den Zusatz, welchen der Art. 11 der Bundesverfassung in Beziehung auf die Kriegserklärung erhalten hat. Dieser Zusatz lässt sich unzweifelhaft charakterisiren als eine Verstärkung des föderativen Elements in der Bundesverfassung; sein wirklicher Charakter liegt aber in etwas Anderem. Je mächtiger der Bund wird, je weiter er sich ausdehnt, um so mehr ist es von Interesse, auch dem Auslande gegenüber in der Bundesverfassung selbst zum Ausdruck zu bringen, was der Bund ist, nämlich ein wesentlich defensives Staatswesen. Dieser Gedanke konnte in keiner zutreffenderen Weise zum Ausdruck gebracht werden, als durch den Zusatz, den Sie hier in den Art. 11 aufgenommen finden.

Einige die Finanzen betreffende Aenderungen der Bundesverfassung waren nicht zu vermeiden. Sie betreffen die inneren Steuern von Bier und Branntwein. Theils ganz besondere staatsrechtliche Verhältnisse, wie sie z. B. in Bayern in Betreff der Malzsteuer im Zusammenhange mit der Staatsschuld obwalten, theils abweichende Betriebsverhältnisse, wie sie in Süddeutschland, gegenüber Norddeutschland bestehen, liessen es jedenfalls zur Zeit nicht zu, die Besteuerung des Biers und Branntweins, wie sie jetzt im Bunde gesetzlich besteht, auf Süddeutschland auszudehnen. Es kam dazu, dass, wie den Herren Allen bekannt ist, bei uns selbst erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Grundlage für die Branntweinsteuer und, wie ich glaube, eine ziemlich allgemeine Uebereinstimmung darüber obwaltet, dass die Biersteuer, so wie sie besteht, nicht lange mehr fortdauern kann und dass in einem Augenblicke, wo man bekanntlich sich mit eingehenden Ermittelungen darüber beschäftigt, ob an Stelle der Maischraumsteuer eine Fabricatsteuer gesetzt werden soll, sei es so oder so; wo man sich ferner mit der Frage beschäftigt, ob die Bierbesteuerung, wie sie in dem grössten Theile des Norddeutschen Bundes besteht, einer Abänderung zu unterziehen sei, — in solchem Augenblicke konnte man nicht füglich den Süddeutschen Staaten zumuthen, diese beiden Steuerformen anzunehmen. Die nothwendige Consequenz dieses Zugeständnisses war, dass in Beziehung auf diese Steuern dafür Vorsorge getroffen werden musste, wie ihre Behandlung sowohl im Bundesrathe, als im Reichstage stattzufinden hat. Man konnte nicht wohl davon ausgehen, dass die Süddeutschen Regierungen im Bundesrathe über Steuern mit zu beschliessen hätten, die auf sie keine Anwendung finden; und ebenso wenig, dass die Süddeutschen Abgeordneten im Reichstage die entscheidende Stimme bei solchen Steuerfragen mit abgeben dürfen.

Es hat diese Erwägung geführt zu den beiden Ausnahme-Bestimmungen, die sowohl im Capitel vom Bundesrathe als im Capitel vom Reichstage hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten sich finden, die nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich sind.

Sodann wurde von Bayern sowohl, als von Württemberg ein entscheidender Werth auf die Beibehaltung der eigenen Verwaltung der Posten und Telegraphen gelegt. Es beruhte der Werth, den man der Erhaltung dieser beiden Institutionen in der Selbstverwaltung beilegte, auf verschiedenen Motiven.

Das finanzielle Motiv, wie ich gleich bemerke, war nicht das wesentlich entscheidende. Man wünschte theils dem Verkehr liebgewordene Einrichtungen zu erhalten, welche man bei dem Uebergange auf den Bund für gefährdet hielt; man wünschte Beamtenorganisationen zu erhalten, an die man schon seit langer Zeit gewöhnt war. Es konnte diesen Wünschen füglich und ohne Schaden für die Einheit und Gemeinsamkeit nachgegeben werden, da sowohl Bayern wie Württemberg darüber nicht in Zweifel waren, dass die Gesetzgebung des Bundes in allen diesen Angelegenheiten, sobald sie sich nicht lediglich auf die internen Verhältnisse Bayerns und Württembergs hinsichtlich des Porto's bezieht, dass die Gesetzgebung über diese Angelegenheiten sich auf beide Staaten zu erstrecken habe.

Ich bemerke hierbei, dass die bezüglichen Verabredungen in dem Vertrage mit Bayern und in dem Vertrage mit Württemberg nicht miteinander textuell übereinstimmen. Es gehört dies eben zu den Incongruenzen, welche die Verhandlung an zwei verschiedenen Orten herbeiführt. Es hat nicht in der Absicht gelegen, sachlich durch die eine Fassung etwas Anderes zu sagen als durch die andere.

Bayern allein hat sich endlich noch zwei Vorbehalte gemacht, den einen in Beziehung auf die Vorschriften des Titels über die Eisenbahnen, welche eigentlich reglementärer und administrativer Natur sind. Der Vorbehalt beruhte darauf, dass es sich in Bayern um ein im Grossen und Ganzen völlig geschlossenes Gebiet handelt, in welchem Gebiete neben der Staatsverwaltung nur eine einzige Privateisenbahn besteht, und dass man wünschte sich in Beziehung auf die Regelung dieser administrativen Verhältnisse freie Hand zu halten. Der zweite Vorbehalt wiegt schwerer, er findet seinen Ausdruck darin, dass von den Gegenständen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes für Bayern ausgeschlossen ist die Bestimmung über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse.

Meine Herren! In Bayern hat bis vor zwei Jahren rechts des Rheins in Beziehung auf diese Materie eine Gesetzgebung bestanden, welche sich von der in dem grössten Theile des übrigen Deutschlands bestehenden sehr wesentlich unterschied, welche der freien Bewegung ungemein starke Fesseln anlegte und welche, wie man jetzt auch wohl in Bayern davon überzeugt ist, entschieden nicht zum Heil des Landes diente. Vor zwei Jahren hat man eine vollkommen neue Gesetzgebung in dieser Materie erlassen; diese sogenannte Social-Gesetzgebung ist eben erst eingeführt, ihre Resultate sind bisher günstig gewesen, und man trug in Bayern Bedenken, den Bestand und die Ergebnisse dieser eben erst ins Leben getretenen Gesetzgebung durch die Annahme der im Bunde erlassenen und in dem wichtigsten Theile im Bunde noch nicht einmal

Digitized by Google

ausgeführten Gesetzgebung in Frage zu stellen. Es war dies ein Bedenken, welches sich unüberwindlich zeigte, und welches zu dem Ausschluss dieses Gegenstandes führte.

Meine Herren! Ich habe bisher eine Reihe mehr oder minder wesentlicher Aenderungen der bestehenden Bundesverfassung zu erwähnen gehabt; ich kann zum Schluss mit einer Befriedigung, welche, wie ich glaube, der Reichstag theilen wird, auf den letzten Artikel des Verfassungsentwurfs übergehen, auf den Artikel 80. Durch diesen Artikel wird eine sehr lange Reihe von Gesetzen, in der That mit einer oder zwei Ausnahmen alle fundamentale und wichtige Gesetze, die im Norddeutschen Bunde bestehen, in Württemberg, Baden und Süd-Hessen entweder sofort oder zu einem von vornherein bestimmten naheliegenden Termin eingeführt. Man hat es in den genannten Staaten gewagt, ohne auf Vorbereitungen in der innern Gesetzgebung zu warten, den Sprung zu machen, der, wie unverkennbar ist, mit der en bloc-Annahme einer grossen Anzahl so tief einschneidender Gesetze verbunden ist.

Ich kann, meine Herren, hier gleich noch eines hinzufügen. Bei den Verhandlungen, die über den Artikel 80 stattfanden, war, wie Sie es begreiflich finden werden, nicht immer in Beziehung auf jedes einzelne Gesetz die volle Orientirung über die Möglichkeit der Einführung zu einem bestimmten Termin durchweg vorhanden. So ist es gekommen, dass für Südhessen die Einführung des Strafgesetzbuches vorbehalten ist für den 1. Januar 1872, und die Einführung der Gewerbeordnung ohne einen bestimmten Termin in Aussicht genommen ist. Die Grossherzoglich Hessische Regierung hat es für möglich erachtet, nach nochmaliger Erwägung — und ich bemerke, dass die sämmtlichen betheiligten Regierungen damit einverstanden sind — das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund gleichzeitig mit dem Eintritt der Verfassung für Hessen als Bundesgesetz in Kraft treten zu lassen. Es würden hiernach am Schluss des Artikels 80 diejenigen Veränderungen eintreten müssen, die durch diese von der Grossherzoglichen Regierung gefasste und von sämmtlichen übrigen betheiligten Regierungen angenommene Aenderung nothwendig werden.

Ich komme nun auf die Stellung Bayerns zu dem Artikel. Ich kann auf das Bestimmteste constatiren, dass, wenn eine Anzahl von diesen Gesetzen in dem Bayerischen Vertrage nicht als sofort einzuführen bezeichnet sind, dies darauf beruht, dass man mit Rücksicht auf die besondere Lage der Dinge in Bayern eine Vorbereitung durch die Landesgesetzgebung bei einzelnen dieser Gesetze für nöthig hielt. Man hat sich — und darüber hat gar kein Zweifel obgewaltet — hinsichtlich aller dieser Gesetze in Bayern der Bundesgesetzgebung in Beziehung auf den Einführungstermin unbedingt unterworfen; man hat aber Bedenken getragen, ohne die Möglichkeit zu haben, eine legislative Vorbereitung in Bayern selbst zu treffen oder auch nur in gründliche Erwägung zu ziehen, ob eine solche legislative Vorbereitung nicht zu entbehren sei — ich sage man hat Bedenken getragen, vorher eine grosse Reihe der hier in Rede stehenden Gesetze in Bayern einzuführen. Aus dem Vertrage mit Bayern selbst ergiebt sich, dass diese Einführung nicht in Frage steht hinsichtlich des Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund.

Meine Herren, ich glaube in der allgemeinen Discussion mich auf diese Charakterisirung der vorliegenden Verträge beschränken zu müssen. Ich wiederhole: sie sind erwachsen auf dem Boden der Thatsachen, sie sind zu Stande gekommen, indem man sich die realen Verhältnisse vergegenwärtigte. Ich bitte, dass auch Sie, meine Herren, sich bei Beurtheilung der Vorlage auf diesen Standpunkt stellen und sich vergegenwärtigen, dass es Deutschland schon mehr als einmal nicht zum Segen gereicht hat, das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern.

* * *

Ein präjudicieller Antrag der Abgg. Duncker und Gen. (Fortschrittspartei) ging dahin: „Der Reichstag wolle beschliessen, die verbündeten Regierungen aufzufordern, diejenigen Schritte zu thun, welche den Süddeutschen Regierungen und verfassungsmässig dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gegenüber erforderlich sind, um die Deutsche Verfassung einem nach den Wahlgesetzen zum Zollparlament gewählten gemeinsamen Reichstag zur Vereinbarung mit den Deutschen Regierungen vorzulegen.“ Nach der Befürwortung dieses Antrags durch den Abg. Schulze-Delitzsch äusserte der Bundesbevollmächtigte Dr. Pape:

Die Argumentation, worauf der eingebrachte präjudicielle Antrag beruht, ist nach meiner Ueberzeugung in keiner Weise zu halten. Wird zunächst von der Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstages durch das Bundesgesetz vom 21. Juli d. J. abgesehen, so sind es zwei Bestimmungen der Bundesverfassung, welche zur völligen Entkräftung der für den Antrag geltend gemachten Gründe dienen. Genannt sind die Artikel 78 und 79 der Bundesverfassung. Der Artikel 78, folgendergestalt lautend:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenden Stimmen erforderlich,“

ergiebt klar und unwiderleglich, dass es für die Beurtheilung der Vorlagen völlig gleichgültig ist, ob Verfassungs-Aenderungen proponirt sind oder nicht. Da, wie Ihnen bei Mittheilung der Vorlagen ausdrücklich angekündigt wurde, die Vorlagen in dem Bundesrath mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen adoptirt sind, so verlieren die in Rede stehenden Verfassungs-Aenderungen, so gross ihre Zahl auch sein mag, alle und jede Bedeutung. Der Art. 79, in seinem zweiten, vorzugsweise in Betracht kommenden Absatz folgendergestalt lautend:

„Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung,“

Digitized by Google

stellt nicht minder unwiderleglich ausser Zweifel, dass der Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund und die Ausdehnung des letzteren auf jene Staaten im Wege der Bundesgesetzgebung zu erfolgen hat, also nicht als die Stiftung eines neuen Bundes in der Weise und in dem Sinne gelten darf, dass die Einberufung eines verfassungsgebenden Reichstages ad hoc wie bei Stiftung des ersten Bundes erforderlich wäre. Die angeregten Competenz-Zweifel können auch durch das Zusammentreffen der beiden ausserordentlichen Verhältnisse, Verfassungs-Aenderung und Erweiterung des Bundes, einleuchtend keine Berechtigung gewinnen. Aber auch die bereits erwähnte Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstages ist völlig unerheblich; die Unerheblichkeit ergiebt sich klar und überzeugend aus dem Bundesgesetze vom 21. Juli d. J., welches unter den schützenden und erschwerenden Formen einer Veränderung der Bundesverfassung zu Stande gekommen, der Bundesverfassung einverleibt ist und einen integrirenden Theil derselben bildet. Meine Herren, durch das Heranziehen von politischen Gründen und von Zweckmässigkeitsgründen wird das feste und sichere Resultat der juristischen Betrachtung in keiner Weise wankend. Da das Bundesgesetz vom 21. Juli d. J alle Competenzen des Reichstages prolongirt hat, da dem Gesetze jede Beschränkung fremd und unbekannt ist, so würde es ein Verstoss gegen die erste aller Auslegungsregeln sein, jetzt eine solche Beschränkung anzunehmen. Das Gesetz muss juristisch betrachtet, auf alle von seinen Bestimmungen ergriffenen Fälle angewendet werden, soweit es nicht selbst eine Ausnahme bestimmt. Sodann aber die politischen und Zweckmässigkeitsgründe anlangend, so mag es sein, dass eine ungemein wichtige Umgestaltung der politischen Lage von Deutschland in Frage steht; allein, meine Herren, auf der andern Seite darf doch nicht übersehen werden, dass die zur Entscheidung stehende Regelung in dem Art. 78 der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen und als eine naturgemässe Entwickelung und Entfaltung des Bundes unzweideutig und bestimmt der Bundesgesetzgebung überwiesen ist.

Die Deduction, es sei zur Erledigung der Vorlagen ein besonderer Reichstag erforderlich, führt unausweichlich zu einem Conflict mit dem Art. 79 der Bundesverfassung. Die Deduction würde die Competenz auch eines gewöhnlichen Reichstags ausschliessen, und doch ist in dem Art. 79 klar und bestimmt vorgeschrieben, dass die Erweiterung des Bundes durch die Heranziehung der Süddeutschen Staaten in Ansehung der Constituirung des neuen Bundes nicht so zu behandeln sei, wie die Stiftung des ersten Bundes, dass vielmehr zu der Aufnahme der Süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund ein in dem Wege der Bundesgesetzgebung sich vollziehender legislativer Act genügend sei. Nunmehr einen solchen legislativen Act nicht für zureichend erklären, heisst nach meiner Ueberzeugung gegen eine der wichtigsten, einen besondern Abschnitt der Bundesverfassung bildende Vorschrift der bestehenden Verfassung ankämpfen heisst die Gründe verleugnen, aus welchen diese wichtige Bestimmung nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Erwägung aller Umstände entstanden ist, — heisst aber auch, wie ich glaube, die Einigung von Deutschland einer ungewissen Zukunft und unberechenbaren Eventualitäten preisgeben.

Noch in der Sitzung vom 5. December erwiederte auf eine Anfrage des Abg. Friedenthal, ob die Verhandlungen dazu geführt haben, ein Oberhaupt für das Deutsche Reich zu gewinnen, aus einer Dynastie, welche gezeigt hat, dass sie ihre Stellung nicht im eigenen Interesse ausbeute, der Staatsminister Delbrück:

Meine Herren! Auf die von dem Herrn Vorredner hierher gerichtete Frage, nehme ich keinen Anstand Folgendes zu erwiedern. Se. Königl. Hoh. Prinz Luitpold von Bayern hat vorgestern Sr. Majestät dem Könige von Preussen ein Schreiben Sr. Majestät des Königs von Bayern übergeben, dessen Text folgendermaassen lautet:

„Nach dem Beitritt Süddeutschlands zu dem Deutschen Verfassungs-Bündniss werden die Eurer Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle Deutschen Staaten sich erstrecken. — Ich habe Mich zu deren Vereinigung in einer Hand in der Ueberzeugung bereit erklärt, dass dadurch den Gesammt-Interessen des Deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, dass die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines Deutschen Reiches und der Deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Eure Majestät im Namen des gesammten Deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe mich daher an die Deutschen Fürsten mit dem Vorschlage gewendet, gemeinschaftlich mit Mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, dass die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden werde. Sobald Mir Eure Majestät und die verbündeten Fürsten Ihre Willensmeinung kundgegeben haben, würde Ich Meine Regierung beauftragen, das Weitere zur Erzielung der entsprechenden Vereinbarungen einzuleiten."

Ich kann thatsächlich hinzufügen, dass die in Versailles anwesenden Deutschen Souveraine Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Sr. Majestät dem Könige von Bayern ihre Zustimmung zu diesem Vorschlage ausgesprochen haben. Die Erklärungen der übrigen Souveraine und der drei freien Städte sind zu erwarten.

Im Verlaufe der am 6., 7., 8. und 9. Decbr. über die Verträge im Reichstag gepflogenen Verhandlungen gab der Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück noch folgende Erklärungen ab:

1) **Zu Art. 3** in Bezug auf die beantragte Einführung von **Grundrechten:**

Ich habe bereits in meinem einleitenden Vortrag zu erwähnen die Ehre gehabt, dass die Regierun-

Digitized by Google

gen bei den Verhandlungen über die Documente, die Ihnen heute zur Berathung vorliegen, sich wohl die Frage vorgelegt haben, ob neben denjenigen Verabredungen, welche unmittelbar durch den Beitritt der Süddeutschen Staaten veranlasst und nothwendig wurden, auch in eine Revision der Bundesverfassung selbst einzutreten sei. Ich habe zu bemerken die Ehre gehabt, dass die Gründe, welche für die Bejahung dieser Frage angeführt werden können, von den verhandelnden Regierungen in keiner Weise verkannt sind, dass sie aber geglaubt haben, den gegenwärtigen Moment nicht für den geeigneten halten zu können, um zu den durch den Beitritt der Süddeutschen Staaten gebotenen Fragen noch die grossen Fragen hinzuzufügen, welche sich an eine Revision der Verfassung selbst knüpfen. Ich kann versichern, meine Herren, dass die verhandelnden Regierungen, wenn es sich um eine solche Revision handelte, auch ihrerseits manche Wünsche auf dem Herzen haben würden; sie haben aber geglaubt, auf jeden dieser Wünsche für den gegenwärtigen Moment verzichten zu müssen, weil sie davon ausgingen, dass in einem Augenblicke und in einer Lage, in welcher es vor allen Dingen darauf ankommt, auf Grund der bestehenden Bundesverfassung den Bund über ganz Deutschland auszudehnen, es nicht richtig sei, diejenigen verfassungsmässigen Organe, welche über die Vorlagen zu beschliessen haben, in die Lage zu setzen, beschliessen zu müssen über Fragen, welche dieser Ausdehnung des Bundes unmittelbar fremd sind. Die Regierungen haben gehofft und hoffen auch heute noch, dass der Reichstag sowohl als die verfassungsmässigen Organe der Einzelstaaten, welchen die gegenwärtigen Vorlagen noch vorzulegen sein werden, von einer gleichen Enthaltsamkeit ausgehen werden, dass auch sie sich bewusst sein werden, dass der Moment jetzt nicht da ist, um Wünsche, die sie für berechtigt halten mögen, in Beziehung auf die Revision der Bundesverfassung selbst, zur Geltung zu bringen. Ich kann meinerseits nur erklären, dass für die Regierungen die Möglichkeit nicht da ist, auf eine Revision der Bundesverfassung — und darauf zielen die Anträge des Herrn Vorredners hin — jetzt einzutreten, und ich habe Sie deshalb zu bitten, diese Anträge abzulehnen.

2) **Zu Art. 4.** der Verfassung betr. Press- und Versammlungs-Recht (aus Anlass eines Antrags des Abg. Duncker).

Ich muss auch hier bitten, den Antrag des Herrn Vorredners abzulehnen. In seiner Motivirung scheint er mir vorzugsweise auszugehen von einem mir kaum erklärlichen Misstrauen gegen den künftigen Reichstag. Einem Misstrauen in die Regierungen kann er nicht abhelfen, denn wenn sie wirklich die Absicht haben sollten, eine Pressgesetzgebung oder eine Vereinsgesetzgebung in das Auge zu fassen, welche eine rückschrittliche Bewegung bezeichnete, — wenn sie das wirklich wollten, so würde ja auch durch einen Zusatz zu der Verfassung einer solchen Bewegung in der That nichts entgegengestellt, wenn eben die überwiegende Mehrheit der Regierungen so gesonnen wäre. Für den Reichstag liegt aber die Frage der Verfassungsveränderung nicht anders wie die Frage der Gesetzgebung; die einfache Majorität entscheidet. Es wird also vom Standpunkte des Herrn Vorredners aus auch immer darauf ankommen, ob — in der Unterstellung, von der er überhaupt ausgeht: dass rückschrittliche Tendenzen bei den Regierungen obwalten —, ob der nächste Reichstag in seiner Mehrheit solchen Tendenzen beitreten wird oder nicht. Der nächste Reichstag ist noch nicht gewählt, wenn ich mir indessen von den Strömungen, die in Deutschland herrschen, ein richtiges Bild mache, so möchte ich dem nächsten Reichstage vom Standpunkte des Herrn Vorredners aus mit mehr Vertrauen entgegen sehen als er selbst. Ist das aber der Fall, so scheint mir der Satz, den er vorschlägt, in der That keine andere Bedeutung zu haben, als eine rein theoretische, und ich kann aus diesem Grunde Sie nur wiederholt bitten, ihn abzulehnen.

3) **Zu Art. 8.** der Verfassung, auf einen Zweifel des Abg. Lasker:

Ich nehme keinen Anstand, die von dem Herrn Abgeordneten für Meiningen so eben aufgeworfene Frage in seinem Sinne zu bejahen. Ich sehe — und ich spreche dabei nicht für mich allein — durch die Bestimmungen, welche in dem Vertrage vom 23. November über den Militair-Etat getroffen worden sind, keineswegs den Militair-Etat als einen Gegenstand an, welcher nicht dem ganzen Bunde gemeinsam wäre.

Ich sehe das weder formell noch materiell; materiell nicht deshalb, weil aus den Bestimmungen, welche der Militair-Etat für die übrigen Bundes-Staaten ausser Bayern enthält, sich für Bayern dasjenige ergeben soll, was bei dem Militair-Etat im Grossen und Ganzen genommen die Hauptsache ist, nämlich das gesammte Erfordernis an Geld für die Bayerischen Truppen; zweitens aber auch deshalb nicht, weil in dem Vertrage vom 23. November in einer weiteren Bestimmung auch die besonderen Etatssätze, die in dem Militair-Etat für die übrigen Bundesstaaten enthalten sind, zur Norm dienen sollen für den Bayerischen Landtag und die Bayerische Regierung bei Aufstellung der Special-Etats für die Bayerischen Truppen.

Aus diesen Gründen ist materiell unbedingt ein gemeinschaftliches Interesse vorhanden, es ist aber auch formell insofern vorhanden, als nach meiner Ansicht der künftige Bundesstaat gar nicht anders aufgestellt werden kann, als in der Weise, dass die Ausgaben für das Bayerische Contingent ebenso wie für alle übrigen Bundescontingente auf unserem Etat erscheinen. Der Unterschied ist nur der: diese Ausgabe erscheint für Bayern in einer Summe, während sie für die übrigen Staaten subdividirt nach den Etatstiteln in verschiedenen Summen erscheint, die sich nachher erst in der Hauptsumme vereinigen. Damit correspondirt nach der andern Seite die Einrichtung, die der Etat in Beziehung auf die Einnahmen treffen muss. Es werden nach meiner Ansicht auf dem Etat in Einnahme zu erscheinen haben — wie das aus den Bestimmungen der Verfassung von selbst folgt — sämmtliche Einnahmen an gemeinschaftlichen Steuern, und es wird das, was nachher fehlt, allerdings dann

Digitized by Google

nach einem durch die Verschiedenheit der Gemeinschaftlichkeit der Steuern verschieden bedingten Maassstab erscheinen müssen als Matricularbeitrag. Also aus diesen formellen und materiellen Gründen bin ich entschieden der Ansicht, dass demnächst sowohl die Bayerischen Vertreter im Bundesrathe als die Bayerischen Abgeordneten im Reichstage über den Militair-Etat mitzustimmen haben, und dass auf den Militair-Etat die Ausnahmebestimmung am Schluss des Art. 7 ebenso wie die entsprechende Bestimmung am Schluss des Art. 28 keine Anwendung findet.

4) **Zu Art. 28.** der Verfassung, betr. die Nichtgemeinschaftlichkeit einzelner Gegenstände bei den Berathungen des zukünftigen Deutschen Reichstags (nach dem Abg. Dr. Hirsch):

Ich möchte zunächst daran erinnern, um was es sich bei dieser Bestimmung eigentlich handelt. Es ist mit vollkommenem Rechte hervorgehoben worden, dass es hier im Reichstage wie in jedem Sonder-Landtage eines einzelnen Staates eine Menge Materien giebt, bei welchen sachlich nicht die Gesammtheit interessirt ist, sondern nur ein einzelner Theil. Nicht sowohl im Reichstage, als, wie richtig bemerkt, in den Sonder-Landtagen werden Gesetze erlassen, die ausdrücklich nur für bestimmte Landestheile gelten. Um ein solches Verhältniss handelt es sich hier gar nicht, es handelt sich hier nur um solche Verhältnisse, bei welchen nach der Verfassung selbst die ganze Institution nicht gemeinschaftlich ist. Nach der Verfassung ist die ganze Institution der Bier- und Branntweinsteuer nicht gemeinschaftlich. Der Reichstag wird vielleicht oft genug noch in die Lage kommen — so ist es ja z. B. bei dem Einführungsgesetz zu dem Handelsgesetzbuch und zu der Wechselordnung gewesen — gewisse particulare Bestimmungen in einzelnen Staaten als solche ausdrücklich aufrecht zu erhalten. Das wird auch fernerhin sein; das sind auch nicht Angelegenheiten, die nach der Verfassung nicht der Gesammtheit gemeinschaftlich sind, nach der Verfassung sind diese Angelegenheiten unbedingt gemeinschaftlich.

Ich wiederhole, es handelt sich hier nur um solche Gegenstände, wo die ganze Institution nach der Verfassung nicht gemeinschaftlich ist. Nun kann man auch in Beziehung auf diese Gegenstände von dem idealen Standpunkte aus, den der Herr Abgeordnete für Berlin eingenommen hat, sagen: ja, trotzdem, wenn auch nach der Verfassung die ganze Institution nicht gemeinschaftlich ist, so sind doch die in den Reichstag berufenen Vertreter Vertreter der ganzen Nation und es giebt in thesi gar keine Angelegenheit, welche ausgeschlossen werden könnte. Von dem idealen Standpunkte aus kann ich dagegen nicht viel argumentiren, aber von dem realen Standpunkte aus, von dem Standpunkte, der überhaupt dahin geführt hat, gewisse Institutionen nicht gemeinschaftlich zu machen, muss ich die hier vorliegende Bestimmung als die naturnothwendige Consequenz ansehen. Wie diese Bestimmung nachher im Reichstage selbst, wenn ich mich so ausdrücken soll, dramatisch ausgeführt wird, das ist hier gar nicht entschieden; die Regierungen haben sich sehr wohl gehütet hier eine Bestimmung über die Geschäftsordnung des Reichstags treffen zu wollen, sie haben sich lediglich darauf beschränkt, auszudrücken, was nach ihrer Ansicht ausgedrückt werden musste: dass, wo eine Institution nicht gemeinschaftlich ist, die Abstimmung nicht gemeinschaftlich sein kann in dem Sinne, dass diejenigen Mitglieder, für deren Länder die Institution nicht gemeinschaftlich ist, mitstimmen.

5) **Zu Art. 40.** der Verfassung, auf die Bedenken des Abg. Lasker, ob und wo Art. 7 oder 78 maassgebend sein sollen:

Der Herr Vorredner geht mit Recht davon aus, dass er die Gesammtheit derjenigen Verabredungen, welche hier bezeichnet sind, als der Zollvereinsvertrag am 8. Juli 1867, für sehr umfangreich hält. Es ist diese Gesammtheit von Verabredungen zum Theil administrativer Natur, zum Theil legislativer Natur, und zum Theil verfassungsmässiger Natur. Ich glaube mit dem Inhalte dieser verschiedenen Verabredungen ziemlich genau bekannt zu sein, — meine frühere Stellung hat mich dazu geführt; ich würde aber glauben, dass ich selbst, wenn ich nun nach diesen Gesichtspunkten den Inhalt dieser Verabredungen gruppiren sollte, lediglich nach meiner persönlichen Auffassung, dazu doch mehrere Tage ununterbrochenen Studiums brauchen würde. Ich glaube, dass alsdann eine Verständigung unter den betheiligten Regierungen, ob diese von mir entworfene Subsumtion richtig sei oder nicht, einen noch viel grösseren Zeitraum erfordern würde und namentlich dazu führen könnte, eine Menge von Fragen discutabel zu machen, die von der Art sind, dass sie eigentlich nur dadurch zu Fragen werden, wenn man darauf gestossen wird, sie als solche zu behandeln.

Bei der Redaction des Artikels ist man davon ausgegangen, dass eine Erschöpfung der Materie, also eben eine solche Classification der einzelnen Bestimmungen, in der That mit den grössten Schwierigkeiten verbunden sei, mit Schwierigkeiten, die mit dem davon zu erwartenden Nutzen kaum im Verhältniss stehen würden.

Wenn hier Artikel 78 mit in Bezug genommen ist, so hat das darin seinen Grund, dass in der That in den Zollvereins-Verträgen Bestimmungen enthalten sind, welche sich ihrer ganzen Natur nach, und wenn man sie betrachtet vom Standpunkte der Bundesverfassung aus, unzweifelhaft als solche darstellen, die nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung werden abgeändert werden können. Um nur ein Beispiel anzuführen: es enthält der Zollvereins-Vertrag die Bestimmung, dass, obwohl die Zollvereins-Einnahmen gemeinschaftlich sind, die Strafgefälle, die Erlöse aus Confiscaten den einzelnen Staaten verbleiben als Früchte der Jurisdiction; es ist ferner in diesen Zollvereins-Verträgen das Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Recht in Fällen von Zollvergehen den Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten. Es sind das Bestimmungen, welche, wenn man sie ändern wollte, wie ich glaube, unzweifelhaft als verfassungsmäs-

Digitized by Google

sige zu behandeln sein würden. Ich führe hier ein paar Beispiele an, um hierdurch anschaulich zu machen, welcher Gedanke bei der Redaction des Artikels obgewaltet hat. Alle die einzelnen Bestimmungen, die nach meiner Ansicht unter den Artikel 78 fallen würden, aufzuführen, bin ich im Augenblick nicht im Stande, und ich glaube auch, dass es insofern nicht von entscheidendem Interesse für die Beschlussnahme sein würde, als ich in dieser Beziehung, und wenn ich auf Einzelheiten dieser Art eingehen wollte, doch immer nur meine persönliche Meinung sagen könnte.

6) **Zu Art. 78.** der Verfassung, betr. die Abstimmung im Bundesrathe über Verfassungsänderungen (nach dem Abg. Wehrenpfennig):

Die Uebertragung der Bestimmung der Norddeutschen Bundesverfassung in die Verfassung des neuen Bundes ist zunächst nicht zulässig nach meiner Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Stellung Preussens im Bunde. Preussen hat nach den Vorschriften der Norddeutschen Verfassung nicht ein ausdrückliches, aber ein durch die Zweidrittel-Majorität von selbst gegebenes Veto in Beziehung auf Verfassungsveränderungen. Es ist hier in diesem Hause bei der Generaldebatte von, wenn ich nicht irre, mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, dass es richtig gewesen sei, bei der Erweiterung des Bundes die Stimmenzahl Preussens im Bundesrathe zu verstärken. Diese Fragen haben nicht zur Berathung gestanden, wohl aber war zunächst von Preussen selbst darauf Werth zu legen, dass es in dem neuen Bunde in Beziehung auf Fragen von solcher Wichtigkeit, wie sie Verfassungsänderungen sind, nicht ungünstiger gestellt würde, als im Norddeutschen Bunde. Für Preussen bedurfte es daher keiner Anregung von einer anderen Seite für die Aenderung dieser Majorität. Sie wäre übrigens nicht nöthig gewesen in der jetzt hier zur Berathung vorliegenden Verfassung; denn wenn es sich bloss um den Anschluss von Baden und Hessen gehandelt hätte, so würden ruhig die Zweidrittel haben beibehalten werden können, der Zustand wäre dadurch nicht verändert. Indessen, wie ich schon in einer früheren Sitzung zu bemerken die Ehre gehabt habe, die Verfassung, wie sie Ihnen hier vorliegt, wenn auch zunächst nur mit Baden und Hessen vereinbart, ist doch von Haus aus berechnet auf die Gesammtheit. Und da war es naturnothwendig geboten, dem grössten Bundesstaat — einem Bundesstaat, der, wie ja unzweifelhaft richtig ist, durch die Stimmen im Bundesrathe nicht im Verhältniss seiner Grösse vertreten ist — eine Garantie dafür zu geben, dass Verfassungsänderungen ohne seine Zustimmung nicht beschlossen werden können. Ich weiss nicht, wo der Herr Abgeordnete für Waldeck die Notiz erhalten hat, dass Württemberg Anfangs kein Interesse für diese Bestimmung gezeigt und sich nachher damit befreundet hätte; ich wüsste weder das erste zu sagen, noch weiss ich das zweite: man hat von allen Seiten eine Aenderung dieser Bestimmung gerade als etwas angesehen, was durch die Natur der Dinge, was durch die gesammte Sachlage geboten war. Ich bitte Sie daher, den Antrag des Herrn Abgeordneten für Berlin abzulehnen.

7) Ferner **zu Art. 78.** (auf eine Anfrage des Abg. Lasker, wie die No. 8 des Protocolls vom 15. November zu verstehen sei):

Eine authentische Interpretation kann ich hier nicht gebeu; ich kann nur sagen, dass ich unter dieser ‚Zustimmung' nichts anderes verstanden habe, als die Zustimmung im Bundesrathe und dass mir bisher eine entgegenstehende Auffassung nicht bekannt geworden ist.

8) **Zu Art. 80.** der Verfassung in Betreff der Fassung des Abschnittes II. (Aufzählung der mit dem 1. Januar 1872 in Baden und Hessen in Wirksamkeit tretenden Gesetze):

Ich möchte dem Herrn Präsidenten anheim geben, den von ihm gemachten Vorschlag in folgender Weise zu ändern, die, wie ich glaube, der Lage mehr entsprechen würde. Ich erinnere von vorn herein daran, dass das Strafgesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in Baden am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten soll, dass Baden aber nicht speciell hier genannt werden kann, weil sich der Vertrag mit Württemberg mit auf diesen Artikel bezieht und das, was hier von Baden gesagt wird, wenn man Baden nicht speciell nennt, von selbst für Württemberg gelten würde. Ich würde also anheimstellen, es so zu fassen:

„vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes: das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, und — mit Ausschluss von Hessen südlich des Mains, 1) das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, 2) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und 3) die Gesetze über das Postwesen u. s. w."

Der Schluss würde ganz so lauten, wie der Herr Präsident vorgeschlagen hat.

Ich wiederhole, es kommt mir darauf an, durch die gewählte Fassung erstens klar zu stellen, dass in Baden das Strafgesetzbuch mit dem Einführungsgesetz am 1. Januar in Kraft tritt und zweitens, diese Bestimmung, die zunächst nur Baden trifft, formell so zu fassen, dass ohne eine Aenderung des Vertrages mit Württemberg diese selbe Bestimmung auch für Württemberg gilt.

9) **Zu Art. 80.** der Verfassung (auf die Anfragen des Abg. Miquel, 1. ob mit der Einführung der hier aufgezählten Gesetze ohne Weiteres auch die von dem Bundesrath in Ausführung derselben bisher erlassenen allgemeinen Verordnungen mit inbegriffen seien; 2. ob die im Norddeutschen Bund bestehenden Institutionen auf den neuen Bund übergehen; 3. was für eine Bewandtniss es mit der Gesetzgebung über das Bankwesen habe):

Was die erste Frage anbelangt, ob nämlich mit der Einführung der hier aufgezählten Gesetze ohne

Digitized by Google

Weiteres auch die vom Bundesrath in Ausführung dieser Gesetze erlassenen allgemeinen Instructionen und Verordnungen unverändert eingeführt seien, so ist dieselbe ganz allgemein nicht zu beantworten. In Beziehung auf eine Anzahl dieser allgemeinen Verfügungen ist ihre Bejahung für mich ausser Zweifel. Indessen ohne Weiteres und ohne eine nochmalige Berathung werden nicht alle diese Verordnungen ausgeführt werden können. Ich erinnere nur zum Beispiel daran, dass in dem Gesetz über die Wechselstempel-Steuer eine Bestimmung enthalten ist, welche es dem Bundesrathe überlässt zu bestimmen, welche communal getrennte Orte in Beziehung auf die Stempelfreiheit der Platzanweisungen als ein Ort angesehen werden sollen. Auf Grund dieser Vorschrift haben im Norddeutschen Bunde Ermittelungen stattgefunden und durch die vom Bundesrath erlassenen Instructionen sind einzelne Orte bezeichnet, die als ein Ort gelten sollen. Ob solche Orte in Baden, Württemberg und Südhessen vorhanden sind, das kann ich im Augenblick nicht übersehen. Die Frage wird aufgeworfen werden müssen, ob solche Orte vorhanden sind, und wenn sie vorhanden sind, so wird dem Bedürfniss ebenso entsprochen werden müssen, wie es in den Staaten des Norddeutschen Bundes geschehen ist.

Was die zweite Frage anbelangt, so nehme ich keinen Anstand, sie dahin zu bejahen, dass die im Nordbunde in Ausführung der Bundesverfassung bestehenden Institutionen auf den neuen Bund übergehen. Ob es noch einen formellen Actes bedürfen wird zur Constatirung dessen, das im Augenblicke zu beantworten bin ich ausser Stande. Es kann sein, dass es für das Angemessenste gehalten wird, in dem neuen Bundesgesetzblatt, welches wir bekommen werden, darüber etwas zu sagen.

Was die Banknotenfrage anbelangt, so liegt die Sache thatsächlich so: Die Badische Regierung hat — im Laufe dieses Jahres, glaube ich, es ist noch ziemlich neu — ein Banknoten-Privilegium ertheilt; das besteht zu Recht, es ist aber insoweit noch nicht zur Ausführung gekommen, als, wenigstens zu der Zeit, als das Protocoll vom 15. November unterzeichnet wurde, die Noten, zu deren Emission das neue Badische Institut befugt ist, noch nicht emittirt sind. Der Wortlaut des Bundesgesetzes über die Ausgabe von Banknoten würde, wenn nicht etwa bis zum 31. December die thatsächliche Ausgabe der Banknoten noch ermöglicht werden könnte, dahin führen, dass dieses von der Badischen Regierung ertheilte Privilegium in Wegfall käme, indem das Bundesgesetz den Accent auf die Ausgabe legt. Das war der Grund, aus dem die Badische Regierung verlangt, dass die Geltung des Gesetzes über die Banknoten hinausgeschoben werde. In Württemberg liegt die Sache so: Es ist, wie wohl manchem von den Herren bekannt sein wird, in Württemberg seit Jahren die Errichtung einer Bank Gegenstand der Verhandlung. Es gehört in Württemberg zur Errichtung einer Bank nicht, wie in andern Ländern, blos eine Genehmigung der Regierung, sondern es gehört dazu ein Gesetz. Dieses Gesetz ist aus Gründen, die in den politischen Verhältnissen Württembergs in diesem Jahre gelegen haben, dem Landtage noch nicht vorgelegt, und es ist deshalb noch nicht Gesetz geworden. Die Württembergische Regierung ist indess der Ueberzeugung, dass sie nach der ganzen Lage der Verhandlungen nicht umhin kann, ihrem Landtage noch dieses Gesetz vorzulegen, über dessen Inhalt die wesentlichen Bestimmungen mit den Interessenten vereinbart sind, und sie hat sich durch diese Bestimmung ebenfalls das Recht wahren wollen, ein solches Gesetz noch zu erlassen.

10) Die **Norddeutschen Bundesanleihen** betreffend, (auf Anfragen der Abgg. Miquel und v. Sybel, von denen der erstere seine Ansicht dahin ausgesprochen hatte, dass die Süddeutschen Staaten gleichmässig an den Schulden und dem Vermögen des Norddeutschen Bundes theilnehmen):

Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten für Osnabrück erwidere ich, dass, was die von dem Norddeutschen Bund contrahirten Anleihen betrifft, seine Auffassung vollkommen richtig ist. Dies würde sich, wie ich glaube, allein schon aus einer Deduction e contrario ergeben, aus dem Protocolle vom 15. November, in welchem man es ganz mit Recht für nöthig gehalten hat, die Kriegsanleihe auszunehmen, weil man eben davon ausging, dass, wenn sie nicht ausgenommen wäre, sie gemeinschaftlich sein solle: es ist dies aber keine blosse deductio e contrario, man ist sich über die Sachlage vollständig klar gewesen.

Was die Anfrage des Herrn Abgeordneten für Saarbrücken anbelangt, so, glaube ich, kann ich mich darauf beschränken, sie damit zu beantworten, dass ein Gesetz natürlich so lange gilt, als es nicht aufgehoben ist, und wenn man sich in dem neuen Bund nicht über ein neues Gesetz hinsichtlich der St. Gotthard-Eisenbahn verständigt, so bleibt das im Norddeutschen Bunde ergangene, rite publicirte Gesetz unbedingt in Kraft.

11) Betreffend die **Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr**, (auf eine Aeusserung des Abg. Lasker, welcher eine ausdrückliche, hierauf bezügliche Uebergangsbestimmung vermisst):

Diese Frage ist bei den Verhandlungen, auf denen die Verträge beruhen, nicht erörtert worden. Man ist bei diesem Stillschweigen wohl davon ausgegangen, dass dem Gläubiger gegenüber das Rechtssubject, welches contrahirt hat, sich nicht durch einen Act seines freien Willens auflösen kann.

12) Betreffend die Hessische **Militairconvention**, (auf eine Anfrage des Abg. Frh. zur Rabenau):

Ich bin in der Lage, den Antrag des Hessischen Herrn Abgeordneten sofort zu beantworten. Es ist bei der Verhandlung über die vorliegende Verfassung die Frage der Hessischen Militairconvention, der Behandlung des Hessischen Contingents von vornherein in Erwägung gezogen. Der Grossherzoglich Hessischen Regierung würde es erwünscht gewesen sein, das ganze Contingent gleich vom 1. Januar nächsten Jahres an auf den Bundesetat, in die Verwaltung des Bundes übergehen zu lassen; indessen dem standen etatsmässige Schwierigkeiten entgegen. Es ist festgestellt zwischen dem Präsi-

Digitized by Google

dium und der Hessischen Regierung als eine natürliche Consequenz aus der Verfassung, dass vom 1. Januar 1872 ab das gesammte Hessische Contingent in den Etat und die Verwaltung des Bundesheeres eintritt, dass naturnothwendig sich hieran eine Aenderung der Hessischen Militairconvention knüpfen muss, und dass über diese nothwendige Aenderung im Laufe des nächsten Jahres verhandelt werden soll.

13) **Zu II. §. 6 des Vertrags mit Bayern** (betreffend den diplomatischen Ausschuss):

... Zur Sache selbst glaube ich aus den Erörterungen, welche speciell über diesen sogenannten diplomatischen Ausschluss bereits in der Generaldiscussion stattgefunden haben, die Motive hinlänglich entnehmen zu können, aus welchen die Streichung der bezüglichen Stimmung im §. 6 No. II. des Vertrages beantragt wird. Ich glaube, dass es nothwendig ist, mit einigen Worten auf die Sache selbst hier zunächst einzugehen, und, um diese Bestimmung klar zu machen, etwas ausführlicher das zu entwickeln, was ich bei der Einleitung der vorliegenden Anträge nur kurz andeutete. Es liegt in der Natur eines Bundesverhältnisses, wie es der Norddeutsche Bund war und wie es der Deutsche Bund sein wird, dass diejenige Macht, welcher die völkerrechtliche Vertretung des Bundes nach Aussen und die Leitung der allgemeinen Politik des Bundes verfassungsmässig zusteht, dass diese Macht in Beziehung auf die wichtigen Fragen der allgemeinen Politik sich in fortwährender Fühlung erhalte mit ihren Bundesgenossen. Es ist das bisher im Norddeutschen Bunde ununterbrochen geschehen. Die Herren, die hier vorne auf diesen Bänken sitzen, werden vielleicht gelegentlich gesehen haben, dass, wenn der Herr Bundeskanzler hier sass und der Staats-Minister neben ihm, und dann die Mappe vom auswärtigen Ministerium kam, die Berichte und Depeschen von Hand zu Hand gingen. In dieser Weise war der Verkehr freilich nur möglich, wenn beide Herren hier neben einander im Bundesrathe sassen, — er ist aber nicht blos beschränkt gewesen auf dieses zufällige Zusammensitzen, sondern er hat fortdauernd stattgefunden durch das Organ des Preussischen Gesandten in Dresden mit dem Sächsischen Hofe, und in ähnlicher Weise ergeht es mit den anderen Höfen der Norddeutschen Staaten. Dass ein gleiches Verhältniss in dem neuen Bunde stattfinden werde, das liegt in der Natur der Sache. Es schien nun, dass der richtigste, einfachste und klarste Weg zur Herstellung dieser Verbindung und Mittheilung die Schaffung eines solchen diplomatischen Ausschusses sei, denn, meine Herren, es kommt dabei und kam auch bisher keineswegs darauf an, die Mittheilungen blos als Mittheilungen abzugeben, sondern es kam auch darauf an und ist Werth darauf gelegt worden, die Ansicht desjenigen Hofes über die Sache zu hören, welchem die Mittheilung gemacht wurde. Der Mittelpunkt dieser Mittheilungen soll in Zukunft der diplomatische Ausschuss sein. Was also die gegenseitigen Mittheilungen und was die darin liegende Aufforderung betrifft, eine Ansicht auszusprechen, ist er in der That nur der Ersatz für einen andern unbedingt, wenn diese Bestimmung nicht da wäre, gebotenen, und wie mir scheint, entschieden weitläufigeren Weg. Man hat nun bei der Generaldiscussion an diesen Ausschuss aber ferner die Befürchtung geknüpft, dass er der Punkt sein würde, an welchen fremde Mächte ihre — ich glaube, es ist dies Wort gebraucht worden — Intriguen gegen die Deutsche Politik anknüpfen könnten. — Ob solche Intriguen werden gesponnen werden, das weiss ich nicht, ich will aber der Argumentation halber die Bejahung annehmen. Es ist, meine Herren, in den diplomatischen Verhältnissen genau so wie im Privatleben. Wenn man Intriguen spinnen will, so fängt man damit an, Misstrauen zu erregen, man fängt damit an, Misstrauen zu erregen gegen Absichten, man flechtet auch wohl behauptete Thatsachen ein, die vielleicht nicht ganz so sind, wie sie behauptet werden.

Ich glaube, meine Herren, im Verkehr der Staaten wie im Privatleben ist das allersicherste Mittel gegen alle solche Intriguen: Offenheit. Das sicherste Mittel, Unterstellungen vorzubeugen, der Verdrehung von Absichten vorzubeugen, der Verdächtigung von Intentionen vorzubeugen, ist, dass man diejenigen, an welche solche Versuche gerichtet werden, von der wahren Sachlage in Kenntniss erhält. Ich glaube, das ist der sicherste Weg, um allen solchen Intriguen die Spitze von vornherein abzubrechen, allen Missverständnissen von vornherein vorzubeugen und dasjenige Einverständniss im Bunde über die Leitung der Politik zu erhalten, welches für ein gedeihliches Zusammenleben der Bundesstaaten miteinander unerlässlich ist. Ich habe dieses zur Rechtfertigung der Bestimmung selbst anzuführen. Ich würde trotz aller dieser Gründe das Gewicht nicht zu verkennen haben und nicht verkennen dürfen, welches darin läge, wenn der Reichstag, dem gestellten Amendement entsprechend, beschliessen sollte, diesen Satz zu streichen. Indessen, meine Herren, ganz abgesehen von der materiellen Begründung, die ich eben die Ehre gehabt habe, Ihnen in Beziehung auf diesen Satz vorzutragen, so bin ich in der Lage, bestimmt erklären zu können, dass nach den Rücksprachen, die ich wiederholt und noch heute mit dem hier anwesenden Königlich Bayerischen Bevollmächtigten genommen habe, ich vollkommen ausser Stande sein würde, mit ihm über eine Abänderung dieser Bestimmung in Verhandlung zu treten, weil er von vornherein die Abänderung dieser Bestimmung als Abänderung einer wesentlichen Bestimmung des abgeschlossenen Vertrags ablehnen würde. Ich glaube es dem Reichstage schuldig zu sein, dieses hier offen als Thatsache zu constatiren.

14) **Zu II. §. 10 des Vertrags mit Bayern** (die Zusammensetzung des Reichstags betreffend):

Um jedem Missverständniss vorzubeugen, möchte ich bei §. 10 ausdrücklich constatiren, dass die in diesen Paragraphen wiedergegebene Fassung des Artikels 20 unter den Vorbehalt am Schlusse des Schlussprotocolls fällt und der Fassung entsprechend geändert werden wird, welche sich in der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung vorfindet.

Digitized by Google

15) **Zu II. §. 25 des Vertrags mit Bayern**, betreffend das 14 Stimmen-Veto (aus Anlass des Lasker'schen Antrages auf Ersetzung dieser Bestimmung durch Dreiviertelmajorität):

... In der Sache selbst habe ich zu erwähnen, dass die hier vorliegende Bestimmung das Ergebniss sehr langwieriger Verhandlungen ist. Es war von Seiten Bayerns gegen die Dreiviertelmajorität in der Beschränkung auf gewisse Angelegenheiten keine Erinnerung erhoben. Es wurde dagegen in Bezug auf Verfassungsänderungen, die eine gewisse Qualification hatten, namentlich in Bezug auf Art. 4 von Bayern ein Veto in Anspruch genommen. Es gehörte dieser Punkt zu den schwierigsten Fragen, die überhaupt mit Bayern zu erledigen waren. Dass man von der Dreiviertelmajorität, die auf der einen Seite festgehalten wurde, sich herbeiliess zu einem Veto von 14 Stimmen, das wurde bewilligt, indem man auf der andern Seite das absolute Veto Bayerns für gewisse Verfassungsänderungen aufgab. Es ist dies das Ergebniss eines Compromisses, dessen Anfechtung ebenso, wie ich dies in Bezug auf den §. 6 zu bemerken gehabt habe, den ganzen Vertrag in Frage stellen würde.

16) **Zu III. §. 1 des Vertrags mit Bayern** (betreffend den Antrag Lasker und Miquel, den ersten Absatz des Paragraphen zu streichen):

... Ich werde, glaube ich, die Versicherung nicht brauchen, dass von Seiten des Präsidiums der grösste Werth darauf gelegt worden ist, in Beziehung auf die hier in Rede stehende, überaus wichtige Materie eine Ausnahme von der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Bundes für Bayern nicht zuzugestehen. Die Gründe, welche es im hohen Grade wünschenswerth machen, in diesem Theile der Gesetzgebung eine Uebereinstimmung im ganzen Bunde herbeizuführen, sind bei der Generaldiscussion so ausführlich erörtert worden, dass es hier nicht näher darauf einzugehen brauche. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass es sich bei dieser Ausnahme nicht, wie bei der Generaldiscussion angedeutet worden, um die Rettung eines Stückes von Ressortliebhaberei handelt. Der grosse Werth, der von dem Präsidium auf die Fernhaltung dieser Ausnahme gelegt wurde, würde stark genug gewesen sein, einen Widerstand zu überwinden, welcher blos aus Ressortliebhaberei entstanden wäre. In der That aber standen hinter diesem Widerstande reale Mächte. Die neue Socialgesetzgebung in Bayern hat in einem erheblichen Theile des Landes, unter der ländlichen Bevölkerung, schon einen grossen Widerstand gefunden. Man kann der Meinung sein, dass dieser Widerstand auf einer Verkennung der wahren Interessen beruhe; ich meinerseits würde dieser Meinung nicht widersprechen. Vorhanden ist er aber; die Thatsache ist da. Die Bevölkerung hat sich mit Widerstreben in den Bruch des bisherigen Zustandes gefügt, welcher durch diese neue Gesetzgebung herbeigeführt ist; sie würde sich nicht dazu entschliessen können, nur noch einen erheblichen Schritt weiterzugehen und sofort die Gesetzgebung sich anzueignen, welche im Norddeutschen Bunde über den Gegenstand erlassen ist. Nun ist bei der Generaldiscussion schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass ja das Vertrauen wohl hätte gehegt werden können zu dem Bundesrathe und dem Reichstage, dass man ein so eingreifendes Gesetz, wie das über den Unterstützungswohnsitz, nicht rücksichtslos sofort auf Bayern übertragen hätte. Indessen, meine Herren, es liegt hier ein Verhältniss vor, wie es ja von der anderen Seite auch hier im Hause schon betont worden ist: Wenn man in ein so neues Verhältniss eintritt, so ist man ängstlich; man hat ja hier auch aus manchen Bestimmungen, die zu Gunsten Bayerns getroffen sind, für den Bund direct nachtheilige Wirkungen gefürchtet. Umgekehrt war es auch so; man glaubte, in Bezug auf einen so wichtigen Punkt sich sichern zu müssen. Nun, meine Herren, habe ich die Ueberzeugung, dass die Entwickelung der Dinge in Bayern denjenigen Theil der Bevölkerung, welcher jetzt mit einer entschiedenen Abneigung eine solche Umwandlung der Verhältnisse aufnehmen würde, eines Besseren belehren würde. Und ist dies der Fall, so habe ich die feste Ueberzeugung, dass die Bayerische Regierung in der That nicht aus Ressortliebhaberei sich alsdann einem Verzicht auf den hier gemachten Vorbehalt entziehen werde. Für den Augenblick ist dies nicht möglich.

17) **Zu III. §. 5 No. I. und II. des Vertrags mit Bayern** (provisorische Beibehaltung der Militairgesetzgebung und der bezüglichen Instructionen, sowie selbstständige Verwaltung der Militairausgaben — aus Anlass einer Anfrage des Abg. Lasker):

Was die erste Frage betrifft, welche sich auf Nummer I. bezieht, so verstehe ich die bezügliche Verabredung folgendermaassen: es ist im Eingang die Rede nicht blos von der Militairgesetzgebung, sondern auch von der dazu gehörigen Vollzugsinstruction, Verordnungen und Erläuterungen u. s. w., also von dem gesammten reglementarischen und administrativen Material, was in den hier vorliegenden Rahmen fällt. In Beziehung auf die Gesetzgebung bestimmt die vorliegende Verabredung, dass bis zur bundesgesetzlichen Regelung der Angelegenheiten Bayern seine Gesetzgebung behält. Es wird durch eine spätere Bestimmung dem Bunde freigestellt, das Kriegsdienstgesetz zu einem beliebigen Termin in Bayern einzuführen, das Gesetz über die Verpflegung im Frieden zu einem beliebigen Termin einzuführen mit der Maassgabe, — und ich bemerke das zugleich mit Rücksicht auf eine Aeusserung, die bei der Generaldiscussion fiel — dass der Einführung dieses Gesetzes jedenfalls Ermittelungen vorhergehen müssen. Es ist nicht möglich, das Gesetz über die Quartierleistung im Frieden sofort einzuführen, weil zu diesem Gesetze gehört eine Classificationstabelle, sie bildet eine Anlage des Gesetzes, ist ein Theil des Gesetzes — welche Classificationstabelle nicht aufgestellt werden kann ohne vorhergehende eingehende Ermittelungen über die Preisverhältnisse der verschiedenen Orte.

Was ich hier von diesen beiden Gesetzen gesagt habe, gilt von den übrigen die Materie regelnden

Digitized by Google

Gesetzen. Es steht ein Militair-Strafgesetzbuch in Aussicht; es steht ebenso in Aussicht, wie ich schon einleitend bemerkte, das Gesetz über die Rayonbestimmungen und andere werden folgen — das sind die Gesetze.

Nun kommen die Vollzugs-Instructionen, Verordnungen und Erläuterungen, wie gesagt, der administrative und reglementare Theil der Materie. Der ist überhaupt nicht eine Materie der Gesetzgebung, und in Beziehung auf diese Gegenstände ist die Bestimmung „bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung" getroffen worden. Also was die Gesetze betrifft: Bundesgesetzgebung; was die Reglements- und administrativen Einrichtungen betrifft, die hierunter fallen: Weg der Verständigung.

Die zweite Frage beantworte ich dahin, dass weitere Verabredungen über den unter II. behandelten Punkt, als sie Ihnen hier vorliegen, nicht getroffen sind.

Ferner:

Ich würde mich mit dem Abgeordneten für Meiningen ganz einverstanden erklären, wenn nicht ein Punkt in seiner Frage gelegen hätte, von dem es mir zweifelhaft ist, wie er ihn verstanden hat. Ich habe gestern bereits gesagt, dass nach meiner Ansicht — ich kann das nicht anders verstehen — das Militairbudget der Deutschen Bundesstaaten ausser Bayern im Einzelnen hier berathen und festgestellt wird, und zwar unter Theilnahme der Bayerischen Abgeordneten, dass alsdann aus diesem Budget für die Bundesstaaten ausser Bayern diejenige Summe hergeleitet wird, welche im Bundeshaushalts-Etat in einer Summe, als der Betrag der Sollausgabe für das Bayerische Heer auszuwerfen ist. Hat der Herr Abgeordnete für Meiningen seine Frage so gemeint, so beantworte ich sie mit „Ja".

18) **Zu III. §. 8 des Vertrags mit Bayern** (auf einen Antrag des Abg. Miquel, ob Aussicht vorhanden sei, dass dem nächsten Reichstage eine grosse Anzahl dieser Gesetze schon zur Einführung in Bayern werde vorgelegt werden können):

Ich kann nach dem Gange der Verhandlungen die von dem Herrn Abgeordneten für Osnabrück soeben ausgedrückte Hoffnung vollkommen bestätigen.

19) **Zu No. II. des Schlussprotocolls zum Vertrag mit Bayern** (Gesetzgebungsbefugniss über die Ausübung politischer Rechte):

Es hat nicht im Entferntesten in der Absicht dieser Nummer gelegen, durch die darin enthaltene Interpretation eine rückwirkende Kraft ausüben zu wollen auf bereits ergangene Bundesgesetze. Ich werde jetzt zum ersten Mal durch den Herrn Abgeordneten für Meiningen darauf aufmerksam und ich will im Augenblicke anerkennen, dass der Passus so verstanden werden kann. Wenn es darauf ankäme, darüber eine Beruhigung zu geben, dass das, was ich sage, in der That die Absicht gewesen sei, dass es sich also nicht um die Vergangenheit handeln kann, sondern nur um die Zukunft, dass es also statt „nicht auf die Frage erstrecke" heissen soll „nicht auf die Frage erstrecken soll", so würde ich in Beziehung auf diesen Punkt, auf den ich wie gesagt, eben aufmerksam werde, nicht zweifeln. im Wege der Verständigung eine Abänderung in dem eben angedeuteten Sinne herbeizuführen.

* * *

In seiner 10. Sitzung am 9. December genehmigte der Reichstag in dritter Berathung die Verträge mit Baden und Hessen sowie mit Württemberg unverändert mit allen gegen vier oder fünf Stimmen; hierauf auch den Vertrag mit Bayern, mit unerheblichen redactionellen, von den Bevollmächtigten des Bundesraths gutgeheissenen Aenderungen, bei namentlicher Abstimmung mit 195 gegen 32 Stimmen.

Am 9. December war der Bundesrath des Norddeutschen Bundes auf Antrag des Grossherzoglich Sächsischen Bevollmächtigten über die Abänderungen der Bundesverfassung, welche durch die Uebertragung der Kaiserwürde an den König von Preussen erforderlich wurden, in Berathung getreten, deren Ergebniss eine neue Vorlage an den Reichstag zur verfassungsmässigen Beschlussnahme war. Dieselbe ging dahin:

1) Im Eingang der Bundesverfassung an Stelle der Worte „dieser Bund wird den Namen „Deutscher Bund" führen" zu setzen: dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen.

2) Dem ersten Absatz des Art 11 der Bundesverfassung nachstehende Fassung zu geben:

„Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preussen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen."

Es wurde beschlossen, die erste und zweite Berathung dieser Vorlage schon am nächstfolgenden Tage, den 10. December, vorzunehmen. Beide Berathungen fanden ohne Discussion statt. Nur der Staats-Minister Delbrück bemerkte erläuternd:

Der thatsächliche Hergang, welcher zu diesen Vorschlägen geführt hat, ist bekannt. Er nimmt seinen Ursprung in dem Schreiben Sr. Majestät des Königs von Bayern an Se. Majestät den König von Preussen, welches ich in einer früheren Sitzung hier zu verlesen die Ehre gehabt habe. Dem darin von Sr. Majestät dem Könige von Bayern ausgesprochenen Wunsche ist seitdem von sämmtlichen Deutschen Fürsten und den Senaten der freien Städte zugestimmt worden. Bei dieser Lage der Sache hielt es der Bundesrath des Norddeutschen Bundes im Einverständniss mit den Regierungen der Süddeutschen Staaten für richtig, die beiden Punkte,

Digitized by Google

auf welche das Schreiben Sr. Majestät des Königs von Bayern abzielt, an den beiden Stellen der Verfassung zum Ausdruck zu bringen, welche dafür die prägnantesten sind: den Begriff „Deutsches Reich“ da, wo zuerst von dem Namen des zwischen den Deutschen Staaten geschlossenen Bundes die Rede ist, und den Begriff „Deutscher Kaiser“ an der Stelle der Bundesverfassung, welche die Präsidialstellung der Krone Preussens bezeichnet. Die verbündeten Regierungen haben sich keineswegs verhehlt, dass es bei diesen beiden Aenderungen der Verfassung nicht bewenden kann; sie gingen aber davon aus, dass es für jetzt genüge, an den beiden entscheidenden Stellen der Verfassung das auszusprechen, worüber sie sich vereinigt hatten, und dass es vorbehalten bleiben müsse für den nächsten ordentlichen Reichstag, die weiteren an diese beiden Aenderungen sich anschliessenden Aenderungen im Texte der Bundesverfassung vorzunehmen. Diese Veränderungen jetzt schon vorzunehmen, war die Zeit entschieden zu kurz, denn es handelt sich bei manchen dieser Veränderungen keineswegs blos um die einfache Ersetzung des einen Wortes durch das andere, sondern um eine weitere sachliche Erwägung.

Auch in der dritten Berathung, welche noch zum Abend des 10. December anberaumt wurde, fand keine Discussion statt, sondern ohne solche erfolgte die Annahme der Vorlage mit 188 gegen 6 Stimmen.

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes schloss seine Berathungen an dem Abende des 10. December mit Annahme folgender von den Abgg. Lasker und Gen.[4] vorgeschlagenen Adresse:

Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Auf den Ruf Ew. Majestät hat das Volk um seine Führer sich geschaart und auf fremdem Boden vertheidigt es mit Heldenkraft das frevelhaft herausgeforderte Vaterland. Ungemessene Opfer fordert der Krieg, aber der tiefe Schmerz über den Verlust der tapferen Söhne erschüttert nicht den entschlossenen Willen der Nation, welche nicht eher die Waffen ablegen wird, bis der Friede durch gesicherte Grenzen besser verbürgt ist gegen wiederkehrende Angriffe des eifersüchtigen Nachbarn.

Dank den Siegen, zu denen Ew. Majestät die Heere Deutschlands in treuer Waffengenossenschaft geführt hat, sieht die Nation der dauernden Einigung entgegen.

Vereint mit den Fürsten Deutschlands naht der Norddeutsche Reichstag mit der Bitte, dass es Ew. Majestät gefallen möge, durch Annahme der Deutschen Kaiserkrone das Einigungswerk zu weihen.

Die Deutsche Krone auf dem Haupte Ew. Majestät wird dem wieder aufgerichteten Reiche Deutscher Nation Tage der Macht, des Friedens, der Wohlfahrt und der im Schutz der Gesetze gesicherten Freiheit eröffnen.

Das Vaterland dankt dem Führer und dem ruhmreichen Heere, an dessen Spitze Ew. Majestät heute noch auf dem erkämpften Siegesfelde weilt. Unvergessen für immer werden der Nation die Hingebung und die Thaten ihrer Söhne bleiben. Möge dem Volke bald vergönnt sein, dass der ruhmgekrönte Kaiser der Nation den Frieden wiedergiebt. Mächtig und siegreich hat sich das vereinte Deutschland im Kriege bewährt unter seinem höchsten Feldherrn, mächtig und friedliebend wird das geeinigte Deutsche Reich unter seinem Kaiser sein.

Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste
Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Zugleich wurde beschlossen, diese Adresse Sr. Majestät dem Könige, falls Allerhöchstderselbe dies genehmige, durch eine durch Ausloosung bestimmte Deputation von 30 Mitgliedern zu überreichen. Noch am Abend desselben Tages ging durch den Bundeskanzler die Genehmigung Sr. Majestät ein.

Die Deputation trat am 13. December von Berlin aus die Reise nach Versailles an und traf am 16. Abends dort ein. Nachdem dem Bundeskanzler von dem Präsidenten des Reichstages, Dr. Simson, Anzeige von der Ankunft der Deputation gemacht war, holte jener die Allerhöchsten Befehle ein, wonach Se. Majestät der König den Empfang der Reichstags-Deputation auf Sonntag, den 18. December, nach dem Gottesdienst Nachmittags 2 Uhr in Allerhöchstihrem Hauptquartier in der Präfectur bestimmt. Umgeben von den dort anwesenden Deutschen Fürsten, dem Kronprinzen und den Prinzen des Königlichen Hauses und anderer Deutschen Fürstenhäuser, dem Kanzler des Norddeutschen Bundes, der Generalität und den Hofstaaten empfingen Se. Majestät der König zu der festgesetzten Zeit die Deputation, welcher sich auch die übrigen in Versailles anwesenden Mitglieder des Reichstags des Norddeutschen Bundes angeschlossen hatten. Der Präsident des Reichstags Dr. Simson, eröffnete die Feierlichkeit mit der folgenden Ansprache an Se. Majestät:

Allerdurchlauchtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben huldreich gestattet, dass die von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes am 10. d. M. beschlossene Adresse Allerhöchstdenselben in Ihrem Hauptquartier zu Versailles überreicht wird. Dem Beschluss der Adresse war die Zustimmung zu den Verträgen mit den Deutschen Südstaaten und zu zwei Verfassungsänderungen vorausgegangen, mittelst deren dem künftigen Deutschen Staat und seinem höchsten Oberhaupt Benennungen gesichert werden, auf denen die Ehrfurcht langer Jahrhunderte geruht, auf deren Herstellung das Verlangen des Deutschen Volkes sich zu richten niemals aufgehört hat. Ew. Majestät empfangen die Abgeordneten des Reichstages in einer Stadt, in welcher mehr als Ein verderblicher Heereszug gegen unser Vaterland ersonnen und ins Werk gesetzt worden ist. Nahe bei derselben sind — unter dem Druck fremder Gewalt — die Verträge geschlossen, in deren unmittelbarer Folge das Reich zusammenbrach. Und heute darf die Nation von eben dieser Stelle her sich der Zusicherung getrösten,

Digitized by Google

dass Kaiser und Reich im Geist einer neuen lebensvollen Gegenwart wieder aufgerichtet und ihr, wenn Gott ferner hilft und Segen giebt, in Beidem die Gewissheit von Einheit und Macht, von Recht und Gesetz, von Freiheit und Frieden zu Theil werden. Ew. Majestät wollen geruhen, den Befehl zu ertheilen, dass der Wortlaut der Adresse verlesen und die Urkunde in Ew. Majestät Hände gelegt werde.

Nachdem der König Seine Zustimmung gegeben, verlas der Präsident Dr. Simson die Adresse und überreichte sie dem Könige, welcher hierauf folgende Antwort verlas:

Geehrte Herren!

Indem Ich Sie hier auf fremdem Boden, fern von der Deutschen Grenze, empfange, ist es Mir das erste Bedürfniss, Meiner Dankbarkeit gegen die göttliche Vorsehung Ausdruck zu geben, deren wunderbare Fügung uns hier in der alten Französischen Königsstadt zusammenführt. Gott hat uns Sieg verliehen in einem Maasse, wie Ich es kaum zu hoffen und zu bitten wagte, als Ich im Sommer dieses Jahres zuerst Ihre Unterstützung für diesen schweren Krieg in Anspruch nahm. Diese Unterstützung ist Mir in vollem Maasse zu Theil geworden, und Ich spreche Ihnen den Dank dafür aus in Meinem Namen, im Namen des Heeres, im Namen des Vaterlandes. Die siegreichen Deutschen Heere, in deren Mitte Sie Mich aufgesucht haben, fanden in der Opferwilligkeit des Vaterlandes, in der treuen Theilnahme und Fürsorge des Volkes in der Heimath, in der Einmüthigkeit des Volkes und des Heeres ihre Ermuthigung in schweren Kämpfen und Entbehrungen Die Gewährung der Mittel, welche die Regierungen des Norddeutschen Bundes noch in der eben geschlossenen Session des Reichstages für die Fortsetzung des Krieges verlangten, hat Mir einen neuen Beweis gegeben, dass die Nation entschlossen ist, ihre volle Kraft dafür einzusetzen, dass die grossen und schmerzlichen Opfer, welche Mein Herz wie das Ihrige tief bewegen, nicht umsonst gebracht sein sollen, und die Waffen nicht aus der Hand zu legen, bis Deutschlands Grenze gegen künftige Angriffe sichergestellt ist. Der Norddeutsche Reichstag, dessen Grüsse und Glückwünsche Sie mir überbringen, ist berufen gewesen, noch vor seinem Schluss zu dem Werke der Einigung Deutschlands entscheidend mitzuwirken. Ich bin demselben dankbar für die Bereitwilligkeit, mit welcher er fast einmüthig seine Zustimmung zu den Verträgen ausgesprochen hat, welche der Einheit der Nation einen organischen Ausdruck geben werden. Der Reichstag hat, gleich den verbündeten Regierungen, diesen Verträgen in der Ueberzeugung zugestimmt, dass das gemeinsame staatliche Leben der Deutschen sich um so segensreicher entwickeln werde, als die für dasselbe gewonnenen Grundlagen von unsern Süddeutschen Bundesgenossen aus freier Entschliessung, nach Maassgabe ihrer eigenen Würdigung des nationalen Bedürfnisses, bemessen und dargeboten worden sind. Ich hoffe, dass die Vertretungen der Staaten, denen jene Verträge noch vorzulegen sind, ihren Regierungen auf dem betretenen Wege folgen werden. Mit tiefer Bewegung hat Mich die durch Se. Majestät den König von Bayern an Mich gelangte Aufforderung zur Herstellung der Kaiserwürde des alten Deutschen Reiches erfüllt. Sie, meine Herren, bringen Mir im Namen des Norddeutschen Reichstages die Bitte, dass Ich Mich dem an Mich ergehenden Rufe nicht entziehen möge. Ich nehme gern aus Ihren Worten den Ausdruck des Vertrauens und der Wünsche des Norddeutschen Reichstages entgegen. Aber Sie wissen, dass in dieser so hohe Interessen und so grosse Erinnerungen der Deutschen Nation berührenden Frage nicht Mein eigenes Gefühl, auch nicht Mein eigenes Urtheil Meinen Entschluss bestimmen kann: nur in der einmüthigen Stimme der Deutschen Fürsten und freien Städte und in dem damit übereinstimmenden Wunsche der Deutschen Nation und ihrer Vertreter werde Ich den Ruf der Vorsehung erkennen, dem Ich mit Vertrauen auf Gottes Segen folgen darf. Es wird Ihnen wie Mir zur Genugthuung gereichen, dass Ich durch Se. Majestät den König von Bayern die Nachricht erhalten habe, dass das Einverständniss aller Deutschen Fürsten und freien Städte gesichert ist und die amtliche Kundgebung desselben bevorsteht.

* * *

Mittlerweile hatten auch die Landtage der Süddeutschen Staaten die Berathung der Bundesverträge begonnen.

Zuerst geschah dies im Grossherzogthum Hessen, wo der Minister-Präsident von Dalwigk den Bundesvertrag der Abgeordnetenkammer in der Sitzung vom 5. December überreichte. Am 20. December genehmigte diese Kammer die Verträge mit 40 gegen 3 Stimmen. Die erste Kammer stimmte denselben am 29. December mit Einstimmigkeit zu. Die Verträge wurden am 31. December als Gesetze publicirt.

Der Landtag des Grossherzogthums Baden wurde zum 12. December zu einer ausserordentlichen Session einberufen und am 13. desselben Monats durch den Staatsminister Dr. Jolly eröffnet. In der an demselben Tage Nachmittags stattgehabten ersten Sitzung der Zweiten Kammer erfolgte die Vorlage der Bundesverträge. Die Debatte und die Abstimmung über dieselben fanden am 16. December statt; die Kammer nahm die Verfassungsverträge, nachdem der Staatsminister Dr. Jolly dieselben in ausführlicher Rede beleuchtet hatte, mit Einstimmigkeit, die Militair-Convention mit Preussen mit allen gegen Eine Stimme an. Am 19. December genehmigte auch die Erste Kammer, mit allen gegen zwei Stimmen, die Verträge. Nachdem beide Kammern am 20. December eine Adresse angenommen hatten, in welcher dem Grossherzoge der Dank des Landes für die Verleugnung aller Sonderinteressen, mit welcher er das Deutsche Einigungswerk gefördert, dargebracht wurde, ward der Landtag am 21. December geschlossen. Die amtliche Publication der Verträge erfolgte am 31. December.

Digitized by Google

Im Königreich Württemberg wurde die Ständeversammlung, nachdem die Neuwahlen für die Abgeordnetenkammer beendet waren, am 19. December durch den König eröffnet. Die Abgeordnetenkammer begann die Berathung der Bundes-Verträge am 22. December. Der Justizminister v. Mittnacht berichtete hierbei über den historischen Gang der Verhandlungen und motivirte die Verträge. Die Annahme derselben Seitens der Abgeordnetenkammer erfolgte am 23. December, und zwar wurde der Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde mit 74 gegen 14 Stimmen, der Vertrag mit Bayern mit 74 gegen 12, und die Bezeichnung „Deutscher Kaiser, Deutsches Reich" mit 81 gegen 7 Stimmen genehmigt. Die Erste Kammer nahm die Verträge am 29. December einstimmig an. Am 1. Januar wurden dieselben publicirt.

Am 30. December wurden über die abgeschlossenen Verträge die Ratificationen zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden, Hessen und Württemberg im Bundeskanzleramt ausgewechselt und am 31. December erfolgte die Publication der Verfassung des Deutschen Reichs mit den dazu gehörigen Verträgen.

Im Königreich Bayern beauftragte die Kammer der Reichsräthe in ihrer 16. Sitzung, am 12. December, ihre drei ersten Ausschüsse mit der Berichterstattung über die Versailler Verträge, deren Vorlegung noch gewärtigt wurde. Die Kammer der Abgeordneten nahm ihre im Juli 1870 vertagten Geschäfte am 13. December wieder auf. In der Sitzung vom 14. December legte der Staats-Minister Graf Bray den Bundesvertrag vor, welchen der Justiz-Minister Lutz in einer Weise erörterte, die der König durch ein Handsschreiben vom 19. December, als seinen Intentionen entsprechend, ausdrücklich billigte. Die Kammer überwies die Verträge einem Ausschuss. Das Gesammt-Ministerium beantragte unterm 18. December förmlich die Zustimmung beider Kammern zu dem Verfassungsbündniss. Die Kammer der Reichsräthe nahm die Verträge am 30. December mit allen gegen 3 Stimmen an. Die Bayerische Kammer der Abgeordneten begann die Berathung am 11. Januar und nahm die Verträge nach zehntägigen Debatten am 21. Januar mit 102 gegen 48 Stimmen an. Der Austausch der Ratificationen erfolgte am 29. Januar zu Berlin.

Somit war die Verfassung des Deutschen Reichs nunmehr von sämmtlichen betheiligten legislativen Factoren genehmigt.

* * *

Der König theilte den verbündeten Deutschen Fürsten durch ein Allerhöchstes Handschreiben vom 14. Januar und den freien und Hansestädten unterm 17. Januar*) mit, dass, und in welchem Sinne Er die Deutsche Kaiserwürde angenommen habe.

Am 18. Januar, dem Tage des Preussischen Krönungstages, fand im Schlosse zu Versailles nach vorangegangenem Gottesdienst vor den versammelten Deutschen Fürsten und Prinzen, den Generalen und Deputationen der vor Paris lagernden Regimenter mit ihren Fahnen und Standarten die feierliche Proclamirung des Königs von Preussen zum Deutschen Kaiser statt. Die Proclamation, welche dem Deutschen Volke dieses grosse Ereigniss verkündete, wurde gleichzeitig in beiden Häusern des Preussischen Landtags verlesen, und wie hier, so im gesammten Reiche Deutscher Nation mit Freuden begrüsst. Das ewig denkwürdige Actenstück lautet:

An das Deutsche Volk!

Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preussen,

nachdem die Deutschen Fürsten und Freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr denn 60 Jahren ruhende Deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden hiermit, dass Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten Deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäss werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preussen fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, dass es der Deutschen Nation gegeben sei werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. Wir übernehmen die Kaiserliche Würde in dem Bewusstsein der Pflicht, in Deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, dass dem Deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heissen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und

*) Vergl. No. 25 und 26 des Preuss. Staats-Anzeigers vom Jahre 1870.

Digitized by Google

innerhalb der Grenzen zu geniessen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unsern Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 17. Januar 1871.

Wilhelm.

Die Verfassung des Deutschen Reiches.

(Zugleich Codification der Verträge des Norddeutschen Bundes mit den Süddeutschen Staaten.)

Vorbemerkung. Die im vorausgegangenen Artikel geschilderte Art der Entstehung der neuen Reichsverfassung hat eine mit dem Abschlusse der Süddeutschen Verträge Hand in Hand gehende einheitliche und übereinstimmende Codificirung nicht ermöglicht. Es bleibt diese unumgänglich nothwendige Arbeit den gesetzgebenden Factoren des Deutschen Reiches vorbehalten. Bis die neue Verfassung formell besteht, erscheint es indessen nützlich, ihren materiellen Inhalt übersichtlich zusammenzustellen. Von dauerndem Interesse wird eine solche Zusammenstellung dann sein, wenn sie deutlich den Antheil erkennen lässt, welchen jeder einzelne der mit den Süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträge an der Umgestaltung der alten Verfassung des Norddeutschen Bundes genommen. Wir benutzen zu dem Zwecke eine vom Bureau des Norddeutschen Reichstages angefertigte Uebersicht (No. 17 der Drucksachen der II. ausserordentlichen Sitzungs-Periode 1870) und bemerken über unsere etwas abweichende Anordnung des Stoffes Folgendes:

Unter der Signatur jedes Artikels bez. Abschnittes finden sich angegeben

A. der Wortlaut der Verfassung des Norddeutschen Bundes;*)

B. die Abänderungen und Zusätze, welche jene durch die mit Baden und Hessen getroffenen Vereinbarungen erfahren hat;

C. die ferneren Modificationen in Gemässheit des Vertrags mit Württemberg;

D. desgleichen desjenigen mit Bayern.

*) Vgl. dieselbe mit Anmerkungen von Dr. L. Metzel, Annalen 1868 S. 1017 ff.

Ausser den Textstellen der Verträge, welche unzweifelhaft in die Verfassung selbst aufzunehmen sind, haben auch die in den Schlussprotocollen etc. enthaltenen Erklärungen und näheren Bestimmungen Berücksichtigung gefunden, so dass sich die nachfolgende Zusammenstellung zugleich als Codification des gesammten Vertragswerkes darstellt. Um das Nachschlagen zu erleichtern, sei hier die Uebersicht der Abschnitte der Verfassung nebst den zugehörigen Artikeln vorausgeschickt:

Einleitung zur Verfassung.
I. Bundesgebiet, Art 1.
II. Bundesgesetzgebung, Art. 2—5.
III. Bundesrath, Art. 6—10.
IV. Bundespräsidium, Art. 11—19.
V. Reichstag, Art. 20—32.
VI. Zoll- und Handelswesen, Art. 33—40.
VII. Eisenbahnwesen, Art. 41—47.
VIII. Post- u. Telegraphenwesen, Art. 48—52.
IX. Marine und Schifffahrt, Art. 53—55.
X. Consulatwesen, Art. 56.
XI. Bundes-Kriegswesen, Art. 57—68.
XII. Bundesfinanzen, Art. 69—73.
XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen, Art. 74—77.
XIV. Allgemeine Bestimmungen, Art. 78.
(XV. Verhältniss zu den Süddeutschen Staaten, Art. 79.)
XV. Uebergangsbestimmungen, Art. 79.

A. Eingang.

Seine Majestät der König von Preussen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin,

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuss älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuss jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Grossherzogthums Hessen, schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende **Verfassung** haben.

B.

Seine Majestät der König von Peussen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Grossherzogthums Hessen schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende **Verfassung***) haben.

*) Dieselbe soll, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten. (Protocoll vom 15. Nov. 1870. B.-G.-Bl. 1870 S. 651.)

C.

Seine Majestät der König von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden u. s. w. wie bei **B.**

Die Verfassung soll, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten. (Schlussprotocoll vom 25. Novbr. 1870, 1. a., B.-G.-Bl. 1870 S. 657.)

D.

Seine Majestät der König von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden u. s. w. wie bei **C.**

Die Verfassung soll, vorbehaltlich der vereinbarten Ausnahmen, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten. (Vertrag vom 23. Novbr. 1870 ad II, B.-G.-Bl. 1871 S. 22.)

I. Bundesgebiet.

A. Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preussen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuss ältere Linie, Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Grossherzogthums Hessen.

B.

Wie ad **A**, mit Einschaltung von „Baden, Hessen“ nach „Sachsen“, und Weglassung des Schlusses „und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Grossherzogthums Hessen“.

C.

Wie ad **B**, mit Einschaltung von „Württemberg“ zwischen „Sachsen“ und „Baden“.

D.

Wie ad **C**, mit Einschaltung von „Bayern“ zwischen „Preussen und Lauenburg“ und „Sachsen“.

II. Bundesgesetzgebung.

A. Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Massgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dass die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

B.—D.

Unverändert wie bei **A.**

A.—D. Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wir-

Digitized by Google

kung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniss darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniss zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmässig Anspruch auf den Bundesschutz.

A. Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschliesslich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maass-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungs-Patente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgetattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstrassen im Interesse der Landes-Vertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flösserei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegs-Marine;
15) Maassregeln der Medicinal- und Veterinär-Polizei.

B.

Wie bei **A**, mit Hinzufügung von:

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

C.

Wie bei **B**.

D.

Wie bei **C**.

Zu Art. 3 der Verfassung enthält der Vertrag mit Bayern vom 23. Nov. folgende Bestimmungen und Erläuterungen:

ad 1) Der Vertrag setzt in III. §. 1. Absatz 1. fest:

„Das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern."

Zugleich wurde im Schlussprotocoll ad 1. vom Königlich Preussischen Bevollmächtigten anerkannt, dass, da sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und dass also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehöre, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte. Doch soll nach Schlussprotocoll ad III. in Anbetracht der statuirten Ausnahme von der Bundeslegislative der

Digitized by Google

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniss Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben.

Im Schlussprotocoll vom 23. November ad II. wurde von Seiten des Königlich Preussischen Bevollmächtigten anerkannt, dass unter der Gesetzgebungsbefugniss des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht zu verstehen sei, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Confessionen durchzuführen, dass sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecke, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

Als vertragsmässige Bestimmung ist in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Creditwesen im Schlussprotocoll ad IV. festgestellt, dass, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

ad 8) Der Vertrag setzt in III. §. 1. Absatz 2. fest:

Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maassgabe der Abschnitt VII. Art. 42 – 46. enthaltenen Bestimmungen.

ad 13) Im Schlussprotocoll vom 23. Novbr. ad V. ist die Zusicherung gegeben, dass Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Civil-Process-Gesetzbuchs entsprechend betheiligt werde.

Zugleich wurde in demselben Protocoll ad VI. als unbestritten vom Königl. Preussischen Bevollmächtigten zugegeben, dass selbst bezüglich der der Bundeslegislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

A. Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

B.

Absatz 1 wie bei **B.**

Absatz 2: „Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die in Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn“ u. s. w. wie bei A.

C. und **D.**

Unverändert wie bei **B.**

III. Bundesrath.

A. Artikel 6

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maassgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so dass Preussen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt . . . . . 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuss ält. Linie	1
Reuss jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	**43.**

B.

Nach Sachsen sind eingeschaltet:

Baden	3 Stimmen
Hessen	3
u. s. w.	
Zusammen	**48** Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Digitized by Google

C.

Zwischen Sachsen und Baden ist eingeschaltet:

Württemberg	4 Stimmen
u. s. w.	
Zusammen	**52** Stimmen.

Absatz 2 wie bei **B.**

D.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, dass Preussen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Bayern	**6**
Sachsen	4
Württemberg	4
Baden	3
Hessen	3
u. s. w.	
Zusammen	**58** Stimmen.

Absatz 2 wie bei **B.**

A. Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

B.

Der Bundesrath beschliesst:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5., 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

[in Betr. Absatz 1. d. Nordd. Verf. cf. Art. 6. Absatz 2. d. Deutschen Verf.)

C. und **D.**

Unverändert wie A.

A. Artikel 8.

(Absatz 1.) Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

(Absatz 2.) In jedem dieser Ausschüsse werden ausser dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

B.

Absatz 1. unverändert.

(Absatz 2.) In jedem dieser Ausschüsse werden ausser dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt u. s. w. wie bei **A.**

C.

Unverändert wie bei **B.**

Die Königl. Württembergische Regierung wird jederzeit in dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen vertreten sein. (Milit.-Convention vom 21./25. Nov. 1870 Art. 15, B.-G.-Bl. 1870 S. 662)

D.

(Absatz 1.) Unverändert wie bei **A.—C.**

Digitized by Google

(Absatz 2.) In jedem dieser Ausschüsse werden ausser dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme.

(Absatz 3.) In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden von dem Bundesfeldherrn ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

(Absatz 4.) Ausserdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg unter dem Vorsitze Bayerns ein Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet.

(Absatz 5.) Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

A Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muss daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

B – D.
Unverändert wie **A**.

A. Artikel 10.

Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

B.—C.
Unverändert wie **A**.

IV. Bundespräsidium.

A. Artikel 11.

(Absatz 1.) Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preussen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

(Absatz 2.) Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

B.

(Absatz 1.) Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preussen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und den Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

(Absatz 2.) Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, dass ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

(Absatz 3.) Unverändert wie Absatz 2. der Norddeutschen Verfassung.

C. und **D.**
Unverändert wie in **B.**

Zu D. Absatz 1.: Im Schlussprotocoll vom 23. November hat der Preuss. Bevollmächtigte ad VII. die Erklärung abgegeben, dass Seine Majestät der König von Preussen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, dass die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein werde, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

Ferner ist im Schlussprotocoll ad VIII. vereinbart:

Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII. erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, dass an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber die Festsetzung der Grösse dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

A. Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schliessen.

Digitized by Google

B.—D.
Unverändert.

A.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

B.—D.
Unverändert.

A.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

B.—D.
Unverändert.

A.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

B.—D.
Unverändert.
Zu D. Im Schlussprotocoll ad IX. hat der Königlich Preussische Bevollmächtigte es als ein Recht der Bayerischen Regierung anerkannt, dass ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preussens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

A.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maassgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

B.—D.
Unverändert.

A.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

B.—D.
Unverändert.

A.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

B.—D.
Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.*)

*) Zu diesen Rechten sollen diejenigen nicht gehören, welche den Hinterbliebenen eines Beamten in Beziehung auf Pensionen und Unterstützungen etwa zustehen. Cf. Vertrag mit Hessen und Baden vom 15. November ad I und Schlussprotocoll zum Vertrag mit Württemberg vom 25. November ad 1. c.

A.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmässigen Pflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,
b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschliessen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniss zu geben.

B—D.
Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmässigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschliessen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken.

V. Reichstag.

A.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlass eines Reichswahlgesetzes nach Maassgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Digitized by Google

B.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 (Artikel 80. No. 13) vorbehalten ist, werden in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 317.

C.

Absatz 1. unverändert wie bei **B.**

(Absatz 2.) Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Art. 80 No. 13) vorbehalten ist, werden in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 334.

D.

Absatz 1. unverändert wie bei **B.**

(Absatz 2.) Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Art. 79. No. 13.) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.*)

*) Dazu setzt Vertr. v. 23. Novbr. III. §. 2. fest: Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der Königlich Bayerischen Regierung bestimmt werden.

A. Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

B.—D.

Unverändert.

A. Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

B.—D

Unverändert.

A. Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

B.—D.

Unverändert.

A. Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluss des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

B.—D

Unverändert.

A. Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

B.—D.

Unverändert.

A. Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

B.—D.

Unverändert.

A. Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

B.—D.

Unverändert.

A. Artikel 28.

Der Reichstag beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

B.—D.

Absatz 1. wie bei **A.** — Als Absatz 2. folgende Bestimmung:

Digitized by Google

Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

A. Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

B.—D.
Unverändert.

A. Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

B.—D.
Unverändert.

A. Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

B.—D.
Unverändert.

A. Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

B.—D.
Unverändert.

VI. Zoll- und Handelswesen.

A. Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschliessung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in letzteren einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

B.—D.
Unverändert.

A. Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen.

B.—D.
Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen.

A. Artikel 35.

Der Bund ausschliesslich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maassregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

B.
(Absatz 1.) Der Bund ausschliesslich hat die Gesetzgebung über das Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchs - Abgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maassregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

(Absatz 2.) In Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.*)

*) Bei Art. 35. und 38. war man nach Vertrag vom 15. November ad 2. darüber einverstanden, dass die nach Maassgabe der Zollvereins-Verträge auch ferner zu erhebenden Uebergangs - Abgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

Digitized by Google

C.

Absatz 1 wie bei **B.**

(Absatz 2.) In Württemberg*) und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers u. s. w. unverändert wie in **B.**

*) Die auf **B.** bezügliche Declaration im Vertrage vom 15. November a. c. zu Art 35. u. 38. hat auch für Württemberg Gültigkeit; cf. Schlussprotocoll vom 25. Novbr. 1 ad d.

D.

Absatz 1 wie in **B.**

(Absatz 2.) In Bayern*), Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers u. s. w. unverändert wie in **B.**

*) Die auf **B.** bezügliche Erklärung im Vertrage vom 15. Novbr. a. c. zu Art. 35. u. 38. hat auch für Bayern Gültigkeit; cf. Schlussprotocoll vom 23. Novbr. ad X.

A. Artikel 36.

(Absatz 1.) Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

(Absatz 2.) Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

B.—D.

Absatz 1 und 2 wie bei **A.**

(Absatz 3.) Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vorgelegt.

(In Betr. Abs. 3. der Deutschen Verfassung cf. Norddeutsche Bundesverfassung Art. 37, Absatz 1. Nr. 3 und Absatz 2. Satz 1.)

A. Artikel 37.

Der Bundesrath beschliesst:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschliesslich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schliessliche Feststellung der in die Bundescasse fliessenden Abgaben (Art. 39.).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlussnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniss.

B.—D.

Bei der Beschlussnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

[in Betr. der übrigen Theile des Art. 37. der Nordd. Bundesverf. cf. Verf. d. Deutschen Bundes Art. 7. Absatz 1. und Absatz 3., sowie Art. 36. Absatz 3.]

A. Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35. bezeichneten Verbrauchsabgaben fliesst in die Bundescasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermässigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a. bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b. bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
   c. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammteinnahme.

Digitized by Google

Die ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

B.

Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Bundesgesetzgebung unterliegen, fliesst in die Bundescasse.*)

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermässigungen;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind;
   b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden;
   c. bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist;
   d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Procent der Gesammteinnahme.

Die ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Baden hat an dem in die Bundescasse fliessenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem, diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.**)

*) Da die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll, so wird der Ertrag der oben bezeichneten Zölle und Abgaben hinsichtlich des auf Baden und des auf Südhessen fallenden Antheils auch bis dahin den Staatscassen Badens und Hessens verbleiben und der Beitrag dieser Staaten zu den Bundes-Abgaben durch Matricular-Beiträge aufgebracht werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird. cf. Vertrag vom 15. November a. c. No. 6. d.

**) Zu Art. 38. erklärt Vertrag vom 15 Novbr. a. c. ad 3., dass, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der Norddeutschen Braumalzsteuer entsprechende Theil der Hessischen Biersteuer in die Bundescasse fliessen wird. In Betreff der Uebergangsabgaben cf. Note zu Art. 35.

C.

Absatz 1, 2, 3 wie in **B.**

(Absatz 4.) Württemberg und Baden haben an dem in die Bundescasse fliessenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem, diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Anmerkung zu Absatz 1. Die im Vertrage vom 15. Novbr. getroffene Vereinbarung über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer u. s. w. hat auch für Württemberg Gültigkeit. cf. Schlussprot. vom 25. Novbr. 1. b. No. 9. d.

D.

Absatz 1, 2, 3 wie in **B.**

(Absatz 4.) Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Bundescasse fliessenden Ertrage der Steuern an Branntwein und Bier und an dem, diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Anmerkung zu Absatz 1. Die im Vertrage vom 15. Novbr. getroffene, in II. und III. angeführte Vereinbarung findet auch auf Bayern Anwendung. cf. Vertr. vom 23. Novbr. 1870 IV.

A. Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Directivbehörden der Bundesstaaten, nach verangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Casse jedes Bundesstaates der Bundescasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniss, legt auch alljährlich die schliessliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vor.

B.—D.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-

Digitized by Google

abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38. zur Bundescasse fliessenden Verbrauchsabgaben werden von den Directivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Casse jedes Bundesstaates der Bundescasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniss, legt auch alljährlich die schliessliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschliesst über diese Feststellung.

A. Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2. des Zoll- und Anschluss-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37. vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

B.—D.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7., beziehungsweise 78. bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

A. Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluss neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

B.—D.

Unverändert.

A. Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

B. und **C.**

Unverändert.

D.

Die Artikel 42. bis einschliesslich 46. der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar.

Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreiche Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

(cf. Vertrag vom 23. November III. §. 3.)

A. Artikel 43.

Es sollen demgemäss in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniss es erheischt.

Digitized by Google

B. und **C.**
Unverändert.

D.
Vgl. oben Art. 42.

A. Artikel 44.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

B. und **C.**
Unverändert.

D.
Vgl. oben Art. 42.

A. Artikel 45.

Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) dass baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) dass die möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere dass bei grösseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfnisse der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermässigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

B.
Unverändert.

C.
Unverändert wie in **A.**

Zu diesem Artikel wurde nach Schlussprotocoll v. 25. Novbr. von den Bevollmächtigten anerkannt, dass auf den Württembergischen Eisenbahnen bei deren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transport-Gegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Ein-Pfennig-Satz befördert werden können.

D.
Vgl. oben Art. 42.

A. Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniss entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Specialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

B. und **C.**
Unverändert.

D.
Vgl. oben Art. 42.

A. Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermässigten Sätzen zu befördern.

B.—D.
Unverändert.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.*)

*) Zum Abschnitt VIII. erklärt der Vertrag vom 15. November ad 4., dass die Verträge, durch welche das Verhältniss des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Canons und der Chausseegeldentschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Communications-Abgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875 sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab fällt die Zahlung des Canons und der Chausseegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die Südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Communications-Abgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876 an die Grossherzoglich Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt.

A. Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bun-

Digitized by Google

des als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preussischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maassgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

B.

Wie in **A.**, nur mit Abänderung des „Norddeutschen“ in „Deutschen“ im ersten, und des „Preussischen“ in „Norddeutschen“ im zweiten Absatz.

C.

An Stelle der Artikel 48., 49., 50., 51. u. 52.

Dem Bunde ausschliesslich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publicum, über die Portofreiheiten und das Post-Taxwesen, jedoch ausschliesslich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu.*)

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49. des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Bundescasse fliessenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.

*) Zu diesem Artikel war man — nach Schlussprotocoll vom 25. Novbr. d. J. ad 3. — darüber einverstanden, dass die Ausdehnung der, im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.

D.

An Stelle von Artikel 48—52.:

Die Artikel 48. bis einschliesslich 52. der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbstständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publicum, über die Portofreiheiten und das Post-Taxwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu.*)

An den zur Bundescasse fliessenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil.

[cf. Vertr. v. 23. Novbr. III. §. 4.]

*) Nach Schlussprotocoll vom 23. Novbr. 1870 ad XI. wurde allseitig anerkannt, dass bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit ausserdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden ausserdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und dass den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschliessen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

A. Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fliessen in die Bundescasse (Abschnitt XII.)

B.

Unverändert.

Die Artikel 49—52. sollen für Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, damit die, für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde. Vertr. vom 15. Novbr. 1870.

C. und **D.**

Vgl. oben Art. 48.

A. Artikel 50.

(Absatz 1.) Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, dass Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

(Absatz 2.) Das Präsidium hat für den Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschliessliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen oder ausserdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

(Absatz 3.) Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

(Absatz 4.) Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-In-

Digitized by Google

spectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

(Absatz 5.) Die andern bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden, Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

(Absatz 6.) Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

B.

(Absatz 1.) Unverändert.

(Absatz 2.) Das Präsidium hat für den Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschliessliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

(Absatz 3.) Unverändert.

C. und **D.**

Vergl. oben Art. 48.

A. Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphenanstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeusserung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den ausserdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

B.

(Absatz 1.) Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

(Absatz 2.) Unverändert wie Absatz 5. des Art. 50. der Nordd. Verf.

(Absatz 3.) Unverändert wie Absatz 6. des Art. 50. der Nordd. Verf.

C. und **D.**

Vergl. oben Art. 48.

A. Artikel 52.

(Absatz 1.) Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

(Absatz 2.) Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuss berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

(Absatz 3.) Nach Maassgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

(Absatz 4.) Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fliessen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49. enthaltenen Grundsatz der Bundescasse zu.

(Absatz 5.) Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

B.

(Absatz 1.) Unverändert.

Digitized by Google

(Absatz 2.) Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuss berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

(Absatz 3.) Nach Maassgabe des auf diese Weise festgesetzten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der, auf ihren Eintritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre, die sich für sie aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

(Absatz 4.) Unverändert.

(Absatz 5.) Unverändert.

Bei diesem Artikel hat man sich, in Betracht dessen, dass die Einnahmen Badens aus der eigenen Post- und Telegraphenverwaltung gegenwärtig durchschnittlich 130,000 Thaler jährlich betragen, dahin geeinigt, dass, wenn im Laufe der Uebergangs-Periode (cf. Art. 52. Absatz 3.) der nach dem Procent-Verhältniss sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matricular-Beiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist. Cf. Vertrag vom 15. Novbr. ad 5.

C. und **D.**

Vgl. oben Art. 48.

IX. Marine und Schifffahrt.

A. Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Majestät dem Könige von Preussen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jade-Hafen sind Bundes-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundescasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschliesslich des Maschinenpersonals und der Schiffs-Handwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maassgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

B.—D.

Unverändert.

A. Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handels-Marine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Messbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrassen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmässig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstrassen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstrassen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flösserei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstrassen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

B.—D.

Unverändert.

A. Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiss-roth.

B.—D.

Unverändert.

Digitized by Google

X. Consulatwesen.

A. Artikel 56.

(Absatz 1.) Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

(Absatz 2.) In dem Amtsbezirk der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

B.

(Absatz 1.) Das gesammte Consulatwesen des Deutschen Bundes steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

(Absatz 2.) Unverändert.

Zu Art. 56., besagt der Vertrag vom 15. Novbr. ad 6., bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, dass das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesraths, Bundesconsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, dass in diesem Sinne auch in die Zukunft werde verfahren werden.

C.

Unverändert wie in **B**.

Die im Vertrage vom 15. Novbr. zu diesem Artikel abgegebene Erklärung ist auch Württemberg gegenüber abgegeben, cf. Schlussprotocoll vom 25. Novbr. ad 1. c.

D.

Unverändert wie in **B**.

Die im Vertrage vom 15. Novbr. abgegebene Erklärung ist auch Bayern gegenüber im Schlussprotocoll vom 23. Novbr. ad XII. abgegeben, zugleich wurde ebendaselbst anerkannt, dass den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Consuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

XI. Bundes-Kriegswesen.

A. Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

B.

Jeder Bundesangehörige ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

C.

Die Vorschriften des Abschnitts IX. kommen für Württemberg nach Maassgabe nachstehender Bestimmungen der Versailles, 21. / Berlin, 25. Novemb. 1870 abgeschlossenen Militair-Convention in Anwendung.

Artikel 1.

Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeecorps nach der (vereinbarten*) Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preussischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

*) Bundes-Gesetzblatt 1870, S. 663.

Artikel 2.

Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuss vollendet sein.

Artikel 3.

Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte Deutsche Bundesarmeecorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeecorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbande.

Artikel 4.

Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preussen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, dass es an der betreffenden Stelle heisst:

„dass ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

[cf. Art. 64 Absatz 1. d. Nordd. Verf.]

Artikel 5.

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Officiere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeecorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstcommandirenden für das Armeecorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preussen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg geniesst als Chef Seiner

Digitized by Google

Truppen die ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeecorps aus, welche über die Befugnisse des Armeecorpscommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

[cf. Art. 64. Absatz 2. und 3.]

Artikel 6.

Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäss der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeecorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Artikel 7.

Ueber die Ernennung der Commandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Artikel 65. der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die Demselben gleichermaassen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Officier aus dem Königlich Württembergischen Armeecorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennung eine Grundlage zu gewähren, werden über die Officiere des Königlich Württembergischen Armeecorps vom Stabsofficier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifications-Berichte nach Preussischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Artikel 8.

Zur Beförderung der Gleichmässigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Officiere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preussische Armee und Königlich Preussische Officiere in das Königlich Württembergische Armeecorps commandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Officiere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preussische Armee oder umgekehrt haben in jedem Specialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Artikel 9.

Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63. das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspiciren, oder durch zu ernennende Inspecteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiciren lassen.

Die in Folge solcher Inspicirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Missstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen lässt.

Artikel 10.

Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeecorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preussischen Normen maassgebend.

Es kommen demgemäss in dem Königreich Württemberg, ausser dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, insbesondere alle Preussischen Exercier- und sonstigen Reglements, Instructionen und Rescripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Officiercorps und über das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeecorps mit denjenigen der Königlich Preussischen Armee: die Militair-Kirchenordnung, das Militair-Strafgesetzbuch und die Militair-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeecorps dieselben wie in der Königlich Preussischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeecorps werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

[cf. Artikel 63. der Nordd. Verf.]

Artikel 11.

Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeecorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Digitized by Google

Artikel 12.

Aus der von Württemberg nach Artikel 62. der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maassgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeecorps, einschliesslich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militair-Bildungs-Anstalten, einschliesslich der Kriegsschulen und militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Commissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schiessschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turn-Anstalt und des grossen Generalstabes. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeecorps participirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im grossen Generalstabe verhältnissmässig vertreten sein.

Artikel 13.

Die Zahlung der von Württemberg nach Artikel 62. der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuss folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armeecorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

Während der, im Artikel 2. verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeecorps die Rücksicht auf die, in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maassgebend sein und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Artikel 14.

Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundescasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Cassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschiessen.

Artikel 15.

Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeecorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein directer Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preussischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuss für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

D.

Jeder Bundesangehörige ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

A. Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmässig zu tragen, so dass weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Classen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen lässt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

B.

Unverändert.

C.

Vgl. oben Art. 57 die Militairconvention mit Württemberg.

D.

(Absatz 1.) Unverändert wie Artikel 58. in **A.** und **B.**

(Absatz 2.) Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, dass es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifications einbegriffen, ausschliesslich und allein trägt.

[cf. Vertr. v. 23. Novbr. III. §. 5.]

A. Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maasse statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zulässt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maass-

Digitized by Google

gebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

B.

Jeder wehrfähige Bundesangehörige gehört u. s. w. unverändert wie im Art. 59. der Norddeutschen Verfassung.

C.

Vgl. oben Art. 57.

D.

Unverändert wie in **B.**

A. Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundes-Gesetzgebung festgestellt.

B.

Unverändert.

C.

Vgl. oben Art. 57.

D

Unverändert wie in **A.** und **B.**

A. Artikel 61.

Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preussische Militair-Gesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmässiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmässigen Beschlussfassung vorlegen.

B.

Unverändert.

C

Vgl. oben Art. 57.

D.

An die Stelle der Artikel 61 bis 68 der Bundesverfassung treten für Bayern folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militair-Gesetzgebung nebst den dazu gehörenden Vollzugs-Instructionen, Verordnungen, Erläuterungen etc. bis zur verfassungsmässigen Beschlussfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniss der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundes-Heeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Contingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Special-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniss zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militair-Hoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspectionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Contingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniss dieser Inspection mit Sr. Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Contingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Se. Majestät den König von Bayern.

Zur festen gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegs-Ministerien.

Digitized by Google

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmässig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; eben so an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Ferner ist noch in besonderer Beziehung auf die Festungen im Schlussprotocoll ad XIV. Folgendes vereinbart:

§. 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortification von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§. 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschliessliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§. 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1866 zu Grunde liegenden Principien behandelt.

§. 4. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protocoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sobin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter etc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Officiere an den für höhere militairwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird specieller Vereinbarung vorbehalten.

A. Artikel 62.

(Absatz 1.) Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt VII.

(Absatz 2.) Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung.

(Absatz 3.) Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundescasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

(Absatz 4.) Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

(Absatz 5.) Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

B.

(Absatz 1.) Unverändert.
(Absatz 2.) **Fortgefallen.**
(Absatz 3, 4, 5.) Unverändert.

Nach Vertrag vom 15. November ad 7. ist verabredet, dass die Zahlung der nach diesem Artikel von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuss folgt. Auch für Württemberg ist diese Verabredung nach Schlussprotocoll vom 25. November 1. ad f. maassgebend (D. S. No. 9. S. 7), ausserdem noch besonders im Art. 19. d. Militair-Convention festgesetzt.

C.

Vergl. oben Art. 57.

D.

Vergl. oben Art. 61.

A. Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Sr. Majestät des Königs von Preussen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter etc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung ist die Grundfarbe und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maassgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äusseren Abzeichen (Cocarden etc.) zu bestimmen.

Digitized by Google

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und dass Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnison zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Commandeuren der übrigen Bundescontingente, durch den Art. 8. No. 1. bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

B.

Unverändert.

C.

Vgl. oben Art. 57.

D.

Vgl. oben Art. 61.

A. Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Officiere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalsstellungen versehenden Officieren innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preussischen Heere oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

B.

Unverändert.

C.

Vgl. oben Art. 57.

D.

Vgl. oben Art. 61.

A. Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

B.

Unverändert.

C.

Vgl. oben Art. 57.

D.

Vgl. oben Art. 61.

A. Artikel 66.

Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und geniessen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, ausser den regelmässigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilungen von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

B.

Unverändert.

C.

Vgl. oben Art. 57.

D.

Vgl. oben Art. 61.

A. Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militairetat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundescasse zu.

B.

Unverändert.

Digitized by Google

C.
Vgl. oben Art. 57.

D.
Vgl. oben Art. 61.

A. Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlass eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkung einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851, 451 u. flgde.)

B.
Unverändert.

C.
Vgl. oben Art. 57.

D.
Vgl. oben Art. 61.

XII. Bundesfinanzen.

A. Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

B. und **C.**
Unverändert.

D.
Unverändert.

Zu den Artikeln 69, 71 u. 72 bestimmt der Vertrag mit Bayern vom 23. Novbr. III. §. 6.:

Die Artikel 69. und 71. der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maassgabe der Bestimmungen zu Artikel 61—68. Anwendung. Artikel 72. aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

Zugleich bestimmt Vertrag vom 23. Novbr. III. §. 7.:

Die in den vorstehenden §§. 1. bis 6. enthaltenen (in der vorliegenden Zusammenstellung bei Artikel 3, 20, 42—46, 48—52, 61—68, 69—71 angeführten) Bestimmungen sind als ein integrirender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungs-Urkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

A. Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fliessenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maassgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

B.—D.
Unverändert.

A. Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnissnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

B.—D.
Unverändert.
Zu **D.** vgl. die Note bei Art. 69.

A. Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

B.—D.
Unverändert.
Zu **D.** vgl. die Note bei Art. 69.

A. Artikel 73.

In Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

B.—D.
Unverändert.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

A. Artikel 74

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des

Digitized by Google

Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maassgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

B.—D.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, endlich u. s. w. — unverändert wie Artikel 74. der Norddeutschen Verfassung.

A. Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74. bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

B.—D.

Für diejenigen in Artikel 74. bezeichneten Unternehmungen gegen den Deutschen Bund, welche u. s. w. — unverändert wie Artikel 75. der Norddeutschen Verfassung.

A. Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

B.—D.

Unverändert.

A. Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken.

B.—D.

Unverändert.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

A. Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

B.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung*), jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich.

*) Vertrag vom 15. November erklärt, ad 8. als selbstverständlich, dass diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniss zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können.

C.

Unverändert wie in **B.**

Die Declaration zu Artikel 78. im Vertrag vom 15. November kommt auch für Württemberg in Anwendung; cf. Schlussprotocoll vom 25. November 1. ad g.

D.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung.*) Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

*) Die Declaration im Vertrage vom 15. November kommt auch für Bayern in Anwendung; cf. Vertrag vom 23. November 1870 ad V.

Digitized by Google

(XV. Verhältniss zu den Süddeutschen Staaten.

A. Artikel 79.

(Absatz 1.) Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

(Absatz 2.) Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

B. und **C.**

(Absatz 1. der Norddeutschen B.-Verf. ist fortgefallen.)

Der Eintritt eines, dem Bunde nicht angehörenden Deutschen Staates in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

D

Fällt fort.)

An Stelle des fortgefallenen Abschnittes XV. der Norddeutschen beziehungsweise Deutschen Verfassung ist getreten:

XV. Uebergangs-Bestimmungen.

B. Artikel 79.

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, dass, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmässigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das Gesetz über das Passwesen, vom 12. October 1867,
2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge vom 25. Octbr. 1867,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867,
4) das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln, vom 8. November 1867,
5) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867,
6) das Gesetz, betreffend die vertragsmässigen Zinsen, vom 14. November 1867,
7) das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung vom 4. Mai 1868,
8) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 20. Mai 1868,
9) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Officiere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 1. Juni 1868,
10) das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868,
11) die Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August 1868,
12) das Gesetz, Maassregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869,
13) das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 31. Mai 1869,
14) das Gesetz, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869,
15) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869,
16) das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869,
17) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869,*)
18) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,
19) das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869,
20) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869,
21) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, vom 3. März 1870,
22) das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870,
23) das Gesetz über die Abgaben von der Flösserei, vom 1. Juni 1870,
24) das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870,

Digitized by Google

25) das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870,

26) das Gesetz, betreffend die Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actien-Gesellschaften, vom 11. Juni 1870,

27) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870,

28) das Gesetz über die Befugniss der Bundes-Consuln zu Eheschliessungen u. s. w., vom 4. Mai 1870;

II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes:

1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870,

2) das Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870,

3) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und,

mit Ausschluss von Hessen südlich des Main,

4) die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869 und betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869.

In Hessen südlich des Main werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schliessung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,

das Gesetz betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869,

die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869,

das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und

das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870;

vom 1. Juli 1871 an:

das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

In die Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze**) zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmässig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

*) Nach Vertrag vom 15. November ad 9. war man in Beziehung auf dieses Gesetz darüber einig, dass eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871 in Vorschlag zu bringen sein werde.

**) Nach Vertrag vom 15. November Schlusssatz ist allseitig anerkannt, dass zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, nicht gehört, und dass das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

C.

Wie in **B.**

In Württemberg werden von den vorstehend unter I. und II. genannten Gesetzen jedoch einige erst von nachfolgenden Zeitpunkten an als Bundesgesetze eingeführt, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871 an:

1) das Gesetz, betreffend die vertragsmässigen Zinsen, vom 14. November 1867,

2) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869;

II. vom 1. Januar 1872 an:

1) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,

2) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870.

Die Einführung des Gesetzes, Maassregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, als Bundesgesetz bleibt für Württemberg der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Dasselbe gilt mit der, aus der Bestimmung im Abschnitt VIII. sich ergebenden Beschränkung von den im Artikel 80. unter II. No. 4. genannten, auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzen.

Das Gesetz, betreffend die Schliessung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868, wird in Württemberg, vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt.

Die oben unter C. angeführten Bestimmungen des Vertrages vom 15. November haben auch für Württemberg Gültigkeit.

Digitized by Google

D.

Die Uebergangs-Bestimmung des nunmehrigen Artikels 79. der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen keine Anwendung.

Die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern bleibt vielmehr, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmässig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

[Vertrag vom 23. November 1870. III. §. 8.]

Die Erklärung im Vertrage vom 15. November in Betreff der Gesetze über den ausserordentlichen Militairbedarf und über die Gotthard-Bahn ist auch Bayern gegenüber im Schlussprotocoll ad XIII. abgegeben.

Druck von Ernst Kühn in Berlin

Digitized by Google

REDUCTIONS-TABELLEN

ZUR PRAKTISCHEN EINFÜHRUNG DER

NORDDEUTSCHEN MAASSE UND GEWICHTE

ZUNÄCHST IM GELTUNGSBEREICH DER

ALTPREUSSISCHEN MAASSE UND GEWICHTE.

NEBST PREISTABELLEN UND EINEM ANHANGE:

TABELLEN ZUR VERWANDLUNG ENGLISCHER MAASSE UND GEWICHTE IN DIE DES NORDDEUTSCHEN BUNDES, MIT BEZ. PREISTABELLEN.

BEARBEITET VON

DR. H. HERTZER,
LEHRER AN DER KÖNIGL. GEWERBE-AKADEMIE ZU BERLIN.

L. DUSKE,
MITGLIED DER NORMAL-EICHUNGS-COMMISSION DES NORDD. BUNDES UND DIRECTOR DES KÖNIGL. EICHUNGS-AMTES ZU BERLIN.

AUS DEN ANNALEN DES NORDDEUTSCHEN BUNDES UND DES DEUTSCHEN ZOLLVEREINS.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GEORG HIRTH.

IN DREI HEFTEN.

I. HEFT: LÄNGENMAASSE.

(Stereotyp-Ausgabe.)

BERLIN.

COMMISSIONS-VERLAG VON STILKE & VAN MUYDEN.

1870.

Digitized by Google

Digitized by Google

Auf den Wunsch der Herren Verfasser des vorliegenden Werkes habe ich die Anordnung desselben einer aufmerksamen Prüfung unterzogen und dabei die Ueberzeugung gewonnen, dass dasselbe für eine grosse Zahl der vielen Mühwaltungen, welche der Uebergang auf das neue Mausssystem mit sich bringt, ein höchst dankenswerthes Hülfsmittel darbieten wird. Insbesondere ist es auch zu rühmen, dass in den Umrechnungs-Tafeln selbst jeder Zahlen-Luxus vermieden ist. Die vorgenommenen Abkürzungen der letzten Stellen der Tafelwerthe sind durchaus billigenswerth und werden hoffentlich dazu beitragen, die kritische Behandlung der letzten Decimalstellen, welche die dem Publicum vielfach ganz neue decimale Technik verlangt, verbreiten zu helfen.

In der That haben in Handel und Verkehr die Hunderttausend-Theile einer gemessenen Dimension gar keine Bedeutung mehr, können also auch bei den Umrechnungen weggeworfen werden; denn schon in Folge der unvermeidlichen Temperaturveränderungen schwanken die relativen Abmessungen innerhalb der Körperwelt unablässig um mehrere Hunderttausend-Theile ihrer Werthe hin und her.

Auch die Beigaben des vorliegenden Werkes, insbesondere die Berücksichtigung der englischen Maasse, welche innerhalb der deutschen Industrie bereits grosse Bedeutung gewonnen hatten, sind gewiss höchst nützlich.

Berlin, den 11. October 1869.

W. Foerster,
Director der Normal-Eichungs-Commission des Nordd. Bundes.

Digitized by Google

Die Maasse und Gewichte des Norddeutschen Bundes.

A. Längenmaasse.

Das *Meter* (der Stab), gemessen bei der Temperatur von 0° R. (= 0° C. = 32° F.), ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei der Temperatur von 13° R. (= 16,25° C. = 61,25° F.), und bildet die Einheit des Maasses.

1 Meter = 100 *Centimeter* (Neuzoll).
1 Meter = 1000 *Millimeter* (Strich).
1 *Dekameter* (Kette) = 10 Meter.
1 *Kilometer* = 1000 Meter.
1 *Meile* = 7500 Meter.

B. Flächenmaasse.

1 *Ar* = 100 Quadratmeter.
1 *Hektar* = 100 Are.

C. Körpermaasse.

1 Kubikmeter = 1000 *Liter* (Kannen).
1 Liter = 2 *Schoppen*.
1 *Hektoliter* (Fass) = 100 Liter.
1 *Scheffel* = 50 Liter.

D. Gewichte.

Das *Kilogramm* ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei der Temperatur von 4° C. (= 3,2° R. = 39,2° F.) und bildet die Einheit des Gewichtes.

1 Kilogramm = 1000 *Gramm*.
1 Gramm = 10 *Decigramm*.
1 Gramm = 100 *Centigramm*.
1 Gramm = 1000 *Milligramm*.
1 *Dekagramm* (Neuloth) = 10 Gramm.
1 Kilogramm = 2 *Pfund*.
1 *Centner* = 50 Kilogramm.
1 *Tonne* = 1000 Kilogramm.

Die Einheit des ***Münzgewichtes*** ist das Pfund und wird in *Tausendtheile* getheilt mit weiterer decimaler Abstufung.

Ausser den vorstehenden Maassen und Gewichten sind ihre Hälften, ihre Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen, ferner das Viertel-Hektoliter und die fortgesetzten Halbirungen des Liters für den Gebrauch zulässig.

Digitized by Google

Die Maasse und Gewichte derjenigen Landestheile Preussens, in welch die Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit ha

A. Längenmaasse.

Der *rheinländische Fuss* ist gleich 139,13 pariser Linien, beide gemessen bei der Temperatur von 13° R. (= 16,25° C. = 61,25° F.), und bildet die Einheit des Maasses.

1 Fuss = 12 *Zoll*. 1 Zoll = 12 *Linien*.
1 *Ruthe* = 12 Fuss. 1 *Meile* = 2000 Ruthen.
1 *Elle* = 25½ Zoll. 1 *Faden* = 6 Fuss. 1 *Lachter* = 80 Zoll.

B. Flächenmaasse.

1 *Morgen* = 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaasse.

1 *Quart* = 64 Kubik-Zoll.
1 *Anker* = 30 Quart. 1 *Eimer* = 2 Anker.
1 *Ohm* = 2 Eimer. 1 *Oxhoft* = 3 Eimer. 1 *Fuder* = 4 Oxhoft.
1 *Biertonne* = 100 Quart.

1 *Metze* = 3 Quart.
1 *Scheffel* = 16 Metzen. 1 *Wispel* = 24 Scheffel.
1 *Last* = 60 Scheffel.

1 *Tonne Leinsaat* = 37½ Metzen.
1 *Tonne Salz*, Kohlen, Kalk, Gyps etc. = 4 Scheffel.
1 *Klafter* Holz = 108 Kubik-Fuss.
1 *Kummt Torf* = 138,36 Kubik-Fuss.
1 *Schachtruthe* Steine, Mauerwerk = 144 Kubik-Fuss.

D. Gewichte.

1 *Pfund* = 500 Gramm. Das Pfund bildet die Einheit des Gewichtes.
1 Pfund = 30 *Loth*. 1 Loth = 10 *Quentchen*.
1 Quentchen = 10 *Cent*. 1 Cent = 10 *Korn*.
1 *Centner* = 100 Pfund.
1 *Schiffslast* = 40 Centner.

Digitized by Google

A.

Tabellen zur Vergleichung der Längenmaasse.

Digitized by Google

Fuss — Meter.

1 Fuss = 0,31385 34974 Meter.

Fuss.	Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Fuss.
		0,31 39	0,62 77	0,94 16	1,25 54	1,56 93	1,88 31	2,19 70	2,51 08	2,82 47	
10	3,13 85	3,45 24	3,76 62	4,08 01	4,39 39	4,70 78	5,02 17	5,33 55	5,64 94	5,96 32	10
20	6,27 71	6,59 09	6,90 48	7,21 86	7,53 25	7,84 63	8,16 02	8,47 40	8,78 79	9,10 18	20
30	9,41 56	9,72 95	10,04 3	10,35 7	10,67 1	10,98 5	11,29 9	11,61 3	11,92 6	12,24 0	30
40	12,55 4	12,86 8	13,18 2	13,49 6	13,81 0	14,12 3	14,43 7	14,75 1	15,06 5	15,37 9	40
50	15,69 3	16,00 7	16,32 0	16,63 4	16,94 8	17,26 2	17,57 6	17,89 0	18,20 4	18,51 7	50
60	18,83 1	19,14 5	19,45 9	19,77 3	20,08 7	20,40 0	20,71 4	21,02 8	21,34 2	21,65 6	60
70	21,97 0	22,28 4	22,59 7	22,91 1	23,22 5	23,53 9	23,85 3	24,16 7	24,48 1	24,79 4	70
80	25,10 8	25,42 2	25,73 6	26,05 0	26,36 4	26,67 8	26,99 1	27,30 5	27,61 9	27,93 3	80
90	28,24 7	28,56 1	28,87 5	29,18 8	29,50 2	29,81 6	30,13 0	30,44 4	30,75 8	31,07 1	90
100	31,38 5	31,69 9	32,01 3	32,32 7	32,64 1	32,95 5	33,26 8	33,58 2	33,89 6	34,21 0	100
110	34,52 4	34,83 8	35,15 2	35,46 5	35,77 9	36,09 3	36,40 7	36,72 1	37,03 5	37,34 9	110
120	37,66 2	37,97 6	38,29 0	38,60 4	38,91 8	39,23 2	39,54 6	39,85 9	40,17 3	40,48 7	120
130	40,80 1	41,11 5	41,42 9	41,74 3	42,05 6	42,37 0	42,68 4	42,99 8	43,31 2	43,62 6	130
140	43,93 9	44,25 3	44,56 7	44,88 1	45,19 5	45,50 9	45,82 3	46,13 6	46,45 0	46,76 4	140
150	47,07 8	47,39 2	47,70 6	48,02 0	48,33 3	48,64 7	48,96 1	49,27 5	49,58 9	49,90 3	150
160	50,21 7	50,53 0	50,84 4	51,15 8	51,47 2	51,78 6	52,10 0	52,41 4	52,72 7	53,04 1	160
170	53,35 5	53,66 9	53,98 3	54,29 7	54,61 1	54,92 4	55,23 8	55,55 2	55,86 6	56,18 0	170
180	56,49 4	56,80 7	57,12 1	57,43 5	57,74 9	58,06 3	58,37 7	58,69 1	59,00 4	59,31 8	180
190	59,63 2	59,94 6	60,26 0	60,57 4	60,88 8	61,20 1	61,51 5	61,82 9	62,14 3	62,45 7	190
200	62,77 1	63,08 5	63,39 8	63,71 2	64,02 6	64,34 0	64,65 4	64,96 8	65,28 2	65,59 5	200
210	65,90 9	66,22 3	66,53 7	66,85 1	67,16 5	67,47 8	67,79 2	68,10 6	68,42 0	68,73 4	210
220	69,04 8	69,36 2	69,67 5	69,98 9	70,30 3	70,61 7	70,93 1	71,24 5	71,55 9	71,87 2	220
230	72,18 6	72,50 0	72,81 4	73,12 8	73,44 2	73,75 6	74,06 9	74,38 3	74,69 7	75,01 1	230
240	75,32 5	75,63 9	75,95 3	76,26 6	76,58 0	76,89 4	77,20 8	77,52 2	77,83 6	78,15 0	240
250	78,46 3	78,77 7	79,09 1	79,40 5	79,71 9	80,03 3	80,34 6	80,66 0	80,97 4	81,29 8	250
260	81,60 2	81,91 6	82,23 0	82,54 3	82,85 7	83,17 1	83,48 5	83,79 9	84,11 3	84,42 7	260
270	84,74 0	85,05 4	85,36 8	85,68 2	85,99 6	86,31 0	86,62 4	86,93 7	87,25 1	87,56 5	270
280	87,87 9	88,19 3	88,50 7	88,82 1	89,13 4	89,44 8	89,76 2	90,07 6	90,39 0	90,70 4	280
290	91,01 8	91,33 1	91,64 5	91,95 9	92,27 3	92,58 7	92,90 1	93,21 4	93,52 8	93,84 2	290
300	94,15 6	94,47 0	94,78 4	95,09 8	95,41 1	95,72 5	96,03 9	96,35 3	96,66 7	96,98 1	300
310	97,29 5	97,60 8	97,92 2	98,23 6	98,55 0	98,86 4	99,17 8	99,49 2	99,80 5	100,12	310
320	100,43	100,75	101,06	101,37	101,69	102,00	102,32	102,63	102,94	103,26	320
330	103,57	103,88	104,20	104,51	104,83	105,14	105,45	105,77	106,08	106,40	330
340	106,71	107,02	107,34	107,65	107,97	108,28	108,59	108,91	109,22	109,53	340
350	109,85	110,16	110,46	110,79	111,10	111,42	111,73	112,05	112,36	112,67	350
360	112,99	113,30	113,61	113,93	114,24	114,56	114,87	115,18	115,50	115,81	360
370	116,13	116,44	116,75	117,07	117,38	117,70	118,01	118,32	118,64	118,95	370
380	119,26	119,58	119,89	120,21	120,52	120,83	121,15	121,46	121,76	122,08	380
390	122,40	122,72	123,03	123,34	123,66	123,97	124,29	124,60	124,91	125,23	390
400	125,54	125,86	126,17	126,48	126,80	127,11	127,42	127,74	128,05	128,37	400
410	128,68	128,99	129,31	129,62	129,94	130,25	130,56	130,88	131,19	131,50	410
420	131,82	132,13	132,45	132,76	133,07	133,39	133,70	134,02	134,33	134,64	420
430	134,96	135,27	135,58	135,90	136,21	136,53	136,84	137,15	137,47	137,78	430
440	138,10	138,41	138,72	139,04	139,35	139,66	139,98	140,29	140,61	140,92	440
450	141,23	141,55	141,86	142,18	142,49	142,80	143,12	143,43	143,74	144,06	450
460	144,37	144,69	145,00	145,31	145,63	145,94	146,26	146,57	146,88	147,20	460
470	147,51	147,82	148,14	148,45	148,77	149,08	149,39	149,71	150,02	150,34	470
480	150,65	150,96	151,28	151,59	151,91	152,22	152,53	152,85	153,16	153,47	480
490	153,79	154,10	154,42	154,73	155,04	155,36	155,67	155,99	156,30	156,61	490
500	156,93	157,24	157,55	157,87	158,18	158,50	158,81	159,12	159,44	159,75	500
Fuss.	Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Fuss.

Digitized by Google

Fuss — Meter.

1 Fuss = 0,31385 34974 Meter.

Fuss.	Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Fuss.
300	156,93	157,24	157,55	157,87	158,18	158,50	158,81	159,12	159,44	159,75	300
310	160,07	160,38	160,69	161,01	161,32	161,63	161,95	162,26	162,58	162,89	310
320	163,20	163,51	163,83	164,15	164,46	164,77	165,09	165,40	165,71	166,03	320
330	166,34	166,66	166,97	167,28	167,60	167,91	168,23	168,54	168,85	169,17	330
340	169,48	169,79	170,11	170,42	170,74	171,05	171,36	171,68	171,99	172,31	340
350	172,62	172,93	173,25	173,56	173,87	174,19	174,50	174,82	175,13	175,44	350
360	175,76	176,07	176,39	176,70	177,01	177,33	177,64	177,95	178,27	178,58	360
370	178,90	179,21	179,52	179,84	180,15	180,47	180,78	181,09	181,41	181,72	370
380	182,04	182,35	182,66	182,98	183,29	183,60	183,92	184,23	184,55	184,86	380
390	185,17	185,49	185,80	186,12	186,43	186,74	187,06	187,37	187,68	188,00	390
400	188,31	188,63	188,94	189,25	189,57	189,88	190,20	190,51	190,82	191,14	400
410	191,45	191,76	192,08	192,39	192,71	193,02	193,33	193,65	193,96	194,28	410
420	194,59	194,90	195,22	195,53	195,84	196,16	196,47	196,79	197,10	197,41	420
430	197,73	198,04	198,36	198,67	198,98	199,30	199,61	199,92	200,24	200,55	430
440	200,87	201,18	201,49	201,81	202,12	202,44	202,75	203,06	203,38	203,69	440
450	204,00	204,32	204,63	204,95	205,26	205,57	205,89	206,20	206,52	206,83	450
460	207,14	207,46	207,77	208,08	208,40	208,71	209,03	209,34	209,65	209,97	460
470	210,28	210,60	210,91	211,22	211,54	211,85	212,16	212,48	212,79	213,11	470
480	213,42	213,73	214,05	214,36	214,68	214,99	215,30	215,62	215,93	216,25	480
490	216,56	216,87	217,19	217,50	217,81	218,13	218,44	218,76	219,07	219,38	490
500	219,70	220,01	220,33	220,64	220,95	221,27	221,58	221,89	222,21	222,52	500
510	222,84	223,15	223,46	223,78	224,09	224,41	224,72	225,03	225,35	225,66	510
520	225,97	226,29	226,60	226,92	227,23	227,54	227,86	228,17	228,49	228,80	520
530	229,11	229,43	229,74	230,05	230,37	230,68	231,00	231,31	231,62	231,94	530
540	232,25	232,57	232,88	233,19	233,51	233,82	234,13	234,45	234,76	235,08	540
550	235,39	235,70	236,02	236,33	236,65	236,96	237,27	237,59	237,90	238,21	550
560	238,53	238,84	239,16	239,47	239,78	240,10	240,41	240,73	241,04	241,35	560
570	241,67	241,98	242,29	242,61	242,92	243,24	243,55	243,86	244,18	244,49	570
580	244,81	245,13	245,43	245,75	246,06	246,37	246,69	247,00	247,32	247,63	580
590	247,94	248,26	248,57	248,88	249,20	249,51	249,83	250,14	250,46	250,77	590
600	251,08	251,40	251,71	252,02	252,34	252,65	252,97	253,28	253,59	253,91	600
610	254,22	254,54	254,85	255,16	255,48	255,79	256,10	256,42	256,73	257,05	610
620	257,36	257,67	257,99	258,30	258,62	258,93	259,24	259,56	259,87	260,18	620
630	260,50	260,81	261,13	261,44	261,75	262,07	262,38	262,70	263,01	263,32	630
640	263,64	263,95	264,26	264,58	264,89	265,21	265,52	265,83	266,15	266,46	640
650	266,78	267,09	267,40	267,72	268,03	268,34	268,66	268,97	269,29	269,60	650
660	269 91	270,23	270,54	270,86	271,17	271,48	271,80	272,11	272,42	272,74	660
670	273,05	273,37	273,68	273,99	274,31	274,62	274,94	275,25	275,56	275,88	670
680	276,19	276,50	276,83	277,13	277,45	277,76	278,07	278,39	278,70	279,02	680
690	279,33	279,64	279,96	280,27	280,59	280,90	281,21	281,53	281,84	282,15	690
700	282,47	282,78	283,10	283,41	283,72	284,04	284,35	284,67	284,98	285,29	700
710	285,61	285,92	286,23	286,55	286,86	287,18	287,49	287,80	288,12	288,43	710
720	288,75	289,06	289,37	289,69	290,00	290,31	290,63	290,94	291,26	291,57	720
730	291,88	292,20	292,51	292,83	293,14	293,45	293,77	294,08	294,39	294,71	730
740	295,02	295,34	295,65	295,96	296,28	296,59	296,91	297,22	297,53	297,85	740
750	298,16	298,47	298,79	299 10	299,42	299,73	300,04	300,36	300,67	300,99	750
760	301,30	301,61	301,93	302,24	302,55	302,87	303,18	303,50	303,81	304,12	760
770	304,44	304,75	305,07	305,38	305,69	306,01	306,32	306,63	306,95	307,26	770
780	307,58	307,89	308,20	308,52	308,83	309,15	309,46	309,77	310,09	310,40	780
790	310,71	311,03	311,34	311,66	311,97	312,28	312,60	312,91	313,23	313,54	790
1000	313,85	314,17	314,48	314,80	315,11	315,42	315,74	316,05	316,36	316,68	1000
Fuss.	Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Fuss.

Digitized by Google

Zoll — Meter.

1 Zoll = 0,026154 45812 Meter.

Fuss.	Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Zoll.
		0,02 62	0,05 23	0,07 85	0,10 46	0,13 08	0,15 69	0,18 31	0,20 92	0,23 54	0,26 15	0,28 77	
1	0,31 39	0,34 00	0,36 62	0,39 23	0,41 85	0,44 46	0,47 08	0,49 69	0,52 31	0,54 92	0,57 54	0,60 16	12
2	0,62 77	0,65 39	0,68 00	0,70 62	0,73 23	0,75 85	0,78 46	0,81 08	0,83 69	0,86 31	0,88 93	0,91 54	24
3	0,94 16	0,96 77	0,99 39	1,02 00	1,04 62	1,07 23	1,09 85	1,12 46	1,15 08	1,17 70	1,20 31	1,22 93	36
4	1,25 54	1,28 16	1,30 77	1,33 39	1,36 00	1,38 62	1,41 23	1,43 85	1,46 46	1,49 08	1,51 70	1,54 31	48
5	1,56 93	1,59 54	1,62 16	1,64 77	1,67 39	1,70 00	1,72 62	1,75 23	1,77 85	1,80 47	1,83 08	1,85 70	60
6	1,88 31	1,90 93	1,93 54	1,96 16	1,98 77	2,01 39	2,04 00	2,06 62	2,09 24	2,11 85	2,14 47	2,17 08	72
7	2,19 70	2,22 31	2,24 93	2,27 54	2,30 16	2,32 77	2,35 39	2,38 01	2,40 62	2,43 24	2,45 85	2,48 47	84
8	2,51 08	2,53 70	2,56 31	2,58 93	2,61 54	2,64 16	2,66 78	2,69 39	2,72 01	2,74 62	2,77 24	2,79 85	96
9	2,82 47	2,85 08	2,87 70	2,90 31	2,92 93	2,95 55	2,98 16	3,00 78	3,03 39	3,06 01	3,08 62	3,11 24	108
10	3,13 85	3,16 47	3,19 08	3,21 70	3,24 32	3,26 93	3,29 55	3,32 16	3,34 78	3,37 39	3,40 01	3,42 62	120
11	3,45 24	3,47 85	3,50 47	3,53 08	3,55 70	3,58 32	3,60 93	3,63 55	3,66 16	3,68 78	3,71 39	3,74 01	132
12	3,76 62	3,79 24	3,81 86	3,84 47	3,87 09	3,89 70	3,92 32	3,94 93	3,97 55	4,00 16	4,02 78	4,05 39	144
13	4,08 01	4,10 62	4,13 24	4,15 86	4,18 47	4,21 09	4,23 70	4,26 32	4,28 93	4,31 55	4,34 16	4,36 78	156
14	4,39 39	4,42 01	4,44 63	4,47 24	4,49 86	4,52 47	4,55 09	4,57 70	4,60 32	4,62 93	4,65 55	4,68 16	168
15	4,70 78	4,73 40	4,76 01	4,78 63	4,81 24	4,83 86	4,86 47	4,89 09	4,91 70	4,94 32	4,96 93	4,99 55	180
16	5,02 17	5,04 78	5,07 40	5,10 01	5,12 63	5,15 24	5,17 86	5,20 47	5,23 09	5,25 70	5,28 32	5,30 94	192
17	5,33 55	5,36 17	5,38 78	5,41 40	5,44 01	5,46 63	5,49 24	5,51 86	5,54 47	5,57 09	5,59 71	5,62 32	204
18	5,64 94	5,67 55	5,70 17	5,72 78	5,75 40	5,78 01	5,80 63	5,83 24	5,85 86	5,88 48	5,91 09	5,93 71	216
19	5,96 32	5,98 94	6,01 55	6,04 17	6,06 78	6,09 40	6,12 01	6,14 63	6,17 25	6,19,86	6,22 48	6,25 09	228
20	6,27 71	6,30 32	6,32 94	6,35 55	6,38 17	6,40 78	6,43 40	6,46 02	6,48 63	6,51 25	6,53 86	6,56 48	240
21	6,59 09	6,61 71	6,64 32	6,66 94	6,69 55	6,72 17	6,74 78	6,77 40	6,80 02	6,82 63	6,85 25	6,87 86	252
22	6,90 48	6,93 09	6,95 71	6,98 32	7,00 94	7,03 55	7,06 17	7,08 79	7,11 40	7,14 02	7,16 63	7,19 25	264
23	7,21 86	7,24 48	7,27 09	7,29 71	7,32 32	7,34 94	7,37 56	7,40 17	7,42 79	7,45 40	7,48 02	7,50 63	276
24	7,53 25	7,55 86	7,58 48	7,61 09	7,63 71	7,66 33	7,68 94	7,71 56	7,74 17	7,76 79	7,79 40	7,82 02	288
25	7,84 63	7,87 25	7,89 86	7,92 48	7,95 10	7,97 71	8,00 33	8,02 94	8,05 56	8,08 17	8,10 79	8,13 40	300
26	8,16 02	8,18 63	8,21 25	8,23 87	8,26 48	8,29 10	8,31 71	8,34 33	8,36 94	8,39 56	8,42 17	8,44 79	312
27	8,47 40	8,50 02	8,52 64	8,55 25	8,57 87	8,60 48	8,63 10	8,65 71	8,68 33	8,70 94	8,73 56	8,76 17	324
28	8,78 79	8,81 41	8,84 02	8,86 64	8,89 25	8,91 87	8,94 48	8,97 10	8,99 71	9,02 33	9,04 94	9,07 56	336
29	9,10 18	9,12 79	9,15 41	9,18 02	9,20 64	9,23 25	9,25 87	9,28 48	9,31 10	9,33 71	9,36 33	9,38 95	348
30	9,41 56	9,44 18	9,46 79	9,49 41	9,52 02	9,54 64	9,57 25	9,59 87	9,62 48	9,65 10	9,67 71	9,70 33	360
31	9,72 95	9,75 56	9,78 18	9,80 79	9,83 41	9,86 02	9,88 64	9,91 25	9,93 87	9,96 48	9,99 10	10,01 7	372
32	10,04 3	10,06 9	10,09 6	10,12 2	10,14 8	10,17 4	10,20 0	10,22 6	10,25 2	10,27 9	10,30 5	10,33 1	384
33	10,35 7	10,38 3	10,40 9	10,43 6	10,46 2	10,48 8	10,51 4	10,54 0	10,56 6	10,59 2	10,61 9	10,64 5	396
34	10,67 1	10,69 7	10,72 3	10,74 9	10,77 6	10,80 2	10,82 8	10,85 4	10,88 0	10,90 6	10,93 3	10,95 9	408
35	10,98 5	11,01 1	11,03 7	11,06 3	11,08 9	11,11 6	11,14 2	11,16 8	11,19 4	11,22 0	11,24 6	11,27 3	420
36	11,29 9	11,32 5	11,35 1	11,37 7	11,40 3	11,42 9	11,45 6	11,48 2	11,50 8	11,53 4	11,56 0	11,58 6	432
37	11,61 3	11,63 9	11,66 5	11,69 1	11,71 7	11,74 3	11,77 0	11,79 6	11,82 2	11,84 8	11,87 4	11,90 0	444
38	11,92 6	11,95 3	11,97 9	12,00 5	12,03 1	12,05 7	12,08 3	12,11 0	12,13 6	12,16 2	12,18 8	12,21 4	456
39	12,24 0	12,26 6	12,29 2	12,31 9	12,34 5	12,37 1	12,39 7	12,42 3	12,45 0	12,47 6	12,50 2	12,52 8	468
40	12,55 4	12,58 0	12,60 6	12,63 3	12,65 9	12,68 5	12,71 1	12,73 7	12,76 3	12,79 0	12,81 6	12,84 2	480
41	12,86 8	12,89 4	12,92 0	12,94 6	12,97 3	12,99 9	13,02 5	13,05 1	13,07 7	13,10 3	13,13 0	13,15 6	492
42	13,18 2	13,20 8	13,23 4	13,26 0	13,28 6	13,31 3	13,33 9	13,36 5	13,39 1	13,41 7	13,44 3	13,47 0	504
43	13,49 6	13,52 2	13,54 8	13,57 4	13,60 0	13,62 6	13,65 3	13,67 9	13,70 5	13,73 1	13,75 7	13,78 3	516
44	13,81 0	13,83 6	13,86 2	13,88 8	13,91 4	13,94 0	13,96 6	13,99 3	14,01 9	14,04 5	14,07 1	14,09 7	528
45	14,12 3	14,15 0	14,17 6	14,20 2	14,22 8	14,25 4	14,28 0	14,30 6	14,33 3	14,35 9	14,38 5	14,41 1	540
46	14,43 7	14,46 3	14,49 0	14,51 6	14,54 2	14,56 8	14,59 4	14,62 0	14,64 6	14,67 3	14,69 9	14,72 5	552
47	14,75 1	14,77 7	14,80 3	14,83 0	14,85 6	14,88 2	14,90 8	14,93 4	14,96 0	14,98 7	15,01 3	15,03 9	564
48	15,06 5	15,09 1	15,11 7	15,14 3	15,17 0	15,19 6	15,22 2	15,24 8	15,27 4	15,30 0	15,32 7	15,35 3	576
49	15,37 9	15,40 5	15,43 1	15,45 7	15,48 3	15,51 0	15,53 6	15,56 2	15,58 8	15,61 4	15,64 0	15,66 7	588
50	15,69 3	15,71 9	15,74 5	15,77 1	15,79 7	15,82 3	15,85 0	15,87 6	15,90 2	15,92 8	15,95 4	15,98 0	600
Fuss.	Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Zoll.

Digitized by Google

Zoll — Meter.

1 Zoll = 0,026154 45812 Meter.

Fuss.	Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Zoll.
50	15,69 2	15,71 9	15,74 5	15,77 1	15,79 7	15,82 3	15,85 0	15,87 6	15 90 2	15,92 8	15,95 4	15,98 0	600
51	16,00 7	16,03 3	16,05 9	16,08 6	16,11 1	16,13 7	16,16 3	16,19 0	16,21 6	16,24 2	16,26 8	16,29 4	612
52	16,32 0	16,34 7	16,37 3	16,39 9	16,42 5	16,45 1	16,47 7	16,50 3	16,53 0	16,55 6	16,58 2	16,60 8	624
53	16,63 4	16,66 0	16,68 7	16,71 3	16,73 9	16,76 5	16,79 1	16,81 7	16,84 3	16,87 0	16,89 6	16,92 2	636
54	16,94 8	16,97 4	17,00 0	17,02 7	17,05 3	17,07 9	17,10 5	17,13 1	17,15 7	17,18 3	17,21 0	17,23 6	648
55	17,26 2	17,28 8	17,31 4	17,34 0	17,36 7	17,39 3	17,41 9	17,44 5	17,47 1	17,49 7	17,52 3	17,55 0	660
56	17,57 6	17,60 2	17,62 8	17,65 4	17,68 0	17,70 7	17,73 3	17,75 9	17,78 5	17,81 1	17,83 7	17,86 3	672
57	17,89 0	17,91 6	17,94 2	17,96 8	17,99 4	18,02 0	18,04 7	18,07 3	18,09 9	18,12 5	18,15 1	18,17 7	684
58	18,20 4	18,23 0	18,25 6	18,28 2	18,30 8	18,33 4	18,36 0	18,38 7	18,41 3	18,43 9	18,46 5	18,49 1	696
59	18,51 7	18,54 4	18,57 0	18,59 6	18,62 2	18,64 8	18,67 4	18,70 0	18,72 7	18,75 3	18,77 9	18,80 5	708
60	18,83 1	18,85 7	18,88 4	18,91 0	18,93 6	18,96 2	18,98 8	19,01 4	19,04 0	19,06 7	19,09 3	19,11 9	720
61	19,14 5	19,17 1	19,19 7	19,22 4	19,25 0	19,27 6	19,30 2	19,32 8	19,35 4	19,38 0	19,40 7	19,43 3	732
62	19,45 9	19,48 5	19,51 1	19,53 7	19,56 4	19,59 0	19,61 6	19,64 2	19,66 8	19,69 4	19,72 0	19,74 7	744
63	19,77 3	19,79 9	19,82 5	19,85 1	19,87 7	19,90 4	19,93 0	19,95 6	19,98 2	20,00 8	20,03 4	20,06 0	756
64	20,08 7	20,11 3	20,13 9	20,16 5	20,19 1	20,21 7	20,24 4	20,27 0	20,29 6	20,32 2	20,34 8	20,37 4	768
65	20,40 0	20,42 7	20,45 3	20,47 9	20,50 5	20,53 1	20,55 7	20,58 4	20,61 0	20,63 6	20,66 2	20,68 8	780
66	20,71 4	20,74 0	20,76 7	20,79 3	20,81 9	20,84 5	20,87 1	20,89 7	20,92 4	20,95 0	20,97 6	21,00 2	792
67	21,02 8	21,05 4	21,08 0	21,10 7	21,13 3	21,15 9	21,18 5	21,21 1	21,23 7	21,26 4	21,29 0	21,31 6	804
68	21,34 2	21,36 8	21,39 4	21,42 1	21,44 7	21,47 3	21,49 9	21,52 5	21,55 1	21,57 7	21,60 4	21,63 0	816
69	21,65 6	21,68 2	21,70 8	21,73 4	21,76 1	21,78 7	21,81 3	21,83 9	21,86 5	21,89 1	21,91 7	21,94 4	828
70	21,97 0	21,99 6	22,02 2	22,04 8	22,07 4	22,10 1	22,12 7	22,15 3	22,17 9	22,20 5	22,23 1	22,25 7	840
71	22,28 4	22,31 0	22,33 6	22,36 2	22,38 8	22,41 4	22,44 1	22,46 7	22,49 3	22,51 9	22,54 5	22,57 1	852
72	22,59 7	22,62 4	22,65 0	22,67 6	22,70 2	22,72 8	22,75 4	22,78 1	22,80 7	22,83 3	22,85 9	22,88 5	864
73	22,91 1	22,93 7	22,96 4	22,99 0	23,01 6	23,04 2	23,06 8	23,09 4	23,12 1	23,14 7	23,17 3	23,19 9	876
74	23,22 5	23,25 1	23,27 7	23,30 4	23,33 0	23,35 6	23,38 2	23,40 8	23,43 4	23,46 1	23,48 7	23,51 3	888
75	23,53 9	23,56 5	23,59 1	23,61 7	23,64 4	23,67 0	23,69 6	23,72 2	23,74 8	23,77 4	23,80 1	23,82 7	900
76	23,85 3	23,87 9	23,90 5	23,93 1	23,95 7	23,98 4	24,01 0	24,03 6	24,06 2	24,08 8	24,11 4	24,14 1	912
77	24,16 7	24,19 3	24,21 9	24,24 5	24,27 1	24,29 7	24,32 4	24,35 0	24,37 6	24,40 2	24,42 8	24,45 4	924
78	24,48 1	24,50 7	24,53 3	24,55 9	24,58 5	24,61 1	24,63 7	24,66 4	24,69 0	24,71 6	24,74 2	24,76 8	936
79	24,79 4	24,82 1	24,84 7	24,87 3	24,89 9	24,92 5	24,95 1	24,97 8	25,00 4	25,03 0	25,05 6	25,08 2	948
80	25,10 8	25,13 4	25,16 1	25,18 7	25,21 3	25,23 9	25,26 5	25,29 1	25,31 8	25,34 4	25,37 0	25,39 6	960
81	25,42 2	25,44 8	25,47 4	25,50 1	25,52 7	25,55 3	25,57 9	25,60 5	25,63 1	25,65 8	25,68 4	25,71 0	972
82	25,73 6	25,76 2	25,78 8	25,81 4	25,84 1	25,86 7	25,89 3	25,91 9	25,94 5	25,97 1	25,99 8	26,02 4	984
83	26,05 0	26,07 6	26,10 2	26,12 8	26,15 4	26,18 1	26,20 7	26,23 3	26,25 9	26,28 5	26,31 1	26,33 8	996
84	26,36 4	26,39 0	26,41 6	26,44 2	26,46 8	26,49 4	26,52 1	26,54 7	26,57 3	26,59 9	26,62 5	26,65 1	1008
85	26,67 8	26,70 4	26,73 0	26,75 6	26,78 2	26,80 8	26,83 4	26,86 1	26,88 7	26,91 3	26,93 9	26,96 5	1020
86	26,99 1	27,01 8	27,04 4	27,07 0	27,09 6	27,12 2	27,14 8	27,17 4	27,20 1	27,22 7	27,25 3	27,27 9	1032
87	27,30 5	27,33 1	27,35 8	27,38 4	27,41 0	27,43 6	27,46 2	27,48 8	27,51 4	27,54 1	27,56 7	27,59 3	1044
88	27,61 9	27,64 5	27,67 1	27,69 8	27,72 4	27,75 0	27,77 6	27,80 2	27,82 8	27,85 4	27,88 1	27,90 7	1056
89	27,93 3	27,95 9	27,98 5	28,01 1	28,03 8	28,06 4	28,09 0	28,11 6	28,14 2	28,16 8	28,19 5	28,22 1	1068
90	28,24 7	28,27 3	28,29 9	28,32 5	28,35 1	28,37 8	28,40 4	28,43 0	28,45 6	28,48 2	28,50 8	28,53 5	1080
91	28,56 1	28,58 7	28,61 3	28,63 9	28,66 5	28,69 1	28,71 8	28,74 4	28,77 0	28,79 6	28,82 2	28,84 8	1092
92	28,87 5	28,90 1	28,92 7	28,95 3	28,97 9	29,00 5	29,03 1	29,05 8	29,08 4	29,11 0	29,13 6	29,16 2	1104
93	29,18 8	29,21 5	29,24 1	29,26 7	29,29 3	29,31 9	29,34 5	29,37 1	29,39 8	29,42 4	29,45 0	29,47 6	1116
94	29,50 2	29,52 8	29,55 5	29,58 1	29,60 7	29,63 3	29,65 9	29,68 5	29,71 1	29,73 8	29,76 4	29,79 0	1128
95	29,81 6	29,84 2	29,86 8	29,89 5	29,92 1	29,94 7	29,97 3	29,99 9	30,02 5	30,05 1	30,07 8	30,10 4	1140
96	30,13 0	30,15 6	30,18 2	30,20 8	30,23 5	30,26 1	30,28 7	30,31 3	30,33 9	30,36 5	30,39 1	30,41 8	1152
97	30,44 4	30,47 0	30,49 6	30,52 2	30,54 8	30,57 5	30,60 1	30,62 7	30,65 3	30,67 9	30,70 5	30,73 1	1164
98	30,75 8	30,78 4	30,81 0	30,83 6	30,86 2	30,88 8	30,91 5	30,94 1	30,96 7	30,99 3	31,01 9	31,04 5	1176
99	31,07 1	31,09 8	31,12 4	31,15 0	31,17 6	31,20 2	31,22 8	31,25 5	31,28 1	31,30 7	31,33 3	31,35 9	1188
100	31,38 5	31,41 1	31,43 8	31,46 4	31,49 0	31,51 6	31,54 2	31,56 8	31,59 5	31,62 1	31,64 7	31,67 3	1200

Fuss.	Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Zoll.

Digitized by Google

Sechszehntel-Zoll — Centimeter.

★ Zoll = 0,16346 53632 Centimeter.

Fuss. Zoll.	Zoll =	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Zoll.
		0,1635	0,3269	0,4904	0,6539	0,8173	0,9808	1,1443	1,3077	1,4712	1,6347	1,7981	1,9616	2,1250	2,2885	2,4520	
—.	1	2,6154	2,7789	2,9424	3,1058	3,2693	3,4328	3,5962	3,7597	3,9231	4,0866	4,2501	4,4136	4,5770	4,7405	4,9040	5,0674	1
—.	2	5,2309	5,3944	5,5578	5,7213	5,8848	6,0482	6,2117	6,3751	6,5386	6,7021	6,8655	7,0290	7,1925	7,3559	7,5194	7,6829	2
—.	3	7,8463	8,0098	8,1733	8,3367	8,5002	8,6637	8,8271	8,9906	9,1541	9,3175	9,4810	9,6445	9,8079	9,9714	10,135	10,298	3
—.	4	10,463	10,625	10,789	10,952	11,116	11,279	11,443	11,606	11,770	11,933	12,096	12,260	12,423	12,587	12,750	12,914	4
—.	5	13,077	13,241	13,404	13,568	13,731	13,895	14,058	14,221	14,385	14,548	14,712	14,875	15,039	15,202	15,366	15,529	5
—.	6	15,693	15,856	16,020	16,183	16,347	16,510	16,673	16,837	17,000	17,164	17,327	17,491	17,654	17,818	17,981	18,145	6
—.	7	18,308	18,472	18,635	18,799	18,962	19,125	19,289	19,452	19,616	19,779	19,943	20,106	20,270	20,433	20,597	20,760	7
—.	8	20,924	21,087	21,250	21,414	21,577	21,741	21,904	22,068	22,231	22,396	22,558	22,722	22,885	23,049	23,212	23,376	8
—.	9	23,539	23,702	23,866	24,029	24,193	24,356	24,520	24,683	24,847	25,010	25,174	25,337	25,501	25,664	25,828	25,991	9
—.	10	26,154	26,318	26,481	26,645	26,808	26,972	27,135	27,299	27,462	27,626	27,789	27,953	28,116	28,280	28,443	28,606	10
—.	11	28,770	28,933	29,097	29,260	29,424	29,587	29,751	29,914	30,078	30,241	30,405	30,568	30,731	30,895	31,058	31,222	11
1.	—	31,385	31,549	31,712	31,876	32,039	32,203	32,366	32,530	32,693	32,857	33,020	33,183	33,347	33,510	33,674	33,837	12
1.	1	34,001	34,164	34,328	34,491	34,655	34,818	34,982	35,145	35,309	35,473	35,635	35,799	35,962	36,126	36,289	36,453	13
1.	2	36,616	36,780	36,943	37,107	37,270	37,434	37,597	37,760	37,924	38,087	38,251	38,414	38,578	38,741	38,905	39,068	14
1.	3	39,232	39,395	39,559	39,722	39,886	40,049	40,212	40,376	40,539	40,703	40,866	41,030	41,193	41,357	41,520	41,684	15
1.	4	41,847	42,011	42,174	42,338	42,501	42,664	42,828	42,991	43,156	43,318	43,481	43,645	43,809	43,972	44,136	44,299	16
1.	5	44,463	44,626	44,790	44,953	45,116	45,280	45,443	45,607	45,770	45,934	46,097	46,261	46,424	46,588	46,751	46,915	17
1.	6	47,078	47,241	47,406	47,568	47,733	47,895	48,059	48,222	48,386	48,549	48,713	48,876	49,040	49,203	49,367	49,530	18
1.	7	49,693	49,857	50,020	50,184	50,347	50,511	50,674	50,838	51,001	51,165	51,328	51,492	51,655	51,819	51,982	52,145	19
1.	8	52,309	52,472	52,636	52,799	52,963	53,126	53,290	53,453	53,617	53,780	53,944	54,107	54,271	54,434	54,597	54,761	20
1.	9	54,924	55,088	55,251	55,416	55,578	55,743	55,905	56,069	56,232	56,396	56,559	56,722	56,886	57,049	57,213	57,376	21
1.	10	57,540	57,703	57,867	58,030	58,194	58,357	58,521	58,684	58,848	59,011	59,174	59,338	59,501	59,665	59,828	59,992	22
1.	11	60,155	60,319	60,482	60,646	60,809	60,973	61,136	61,300	61,463	61,626	61,790	61,953	62,117	62,280	62,444	62,607	23
2.	—	62,771	62,934	63,098	63,261	63,425	63,588	63,751	63,915	64,078	64,242	64,405	64,569	64,732	64,896	65,059	65,223	24
2.	1	65,386	65,550	65,713	65,877	66,040	66,203	66,367	66,530	66,694	66,857	67,021	67,184	67,348	67,511	67,675	67,838	25
2.	2	68,002	68,165	68,329	68,492	68,655	68,819	68,982	69,146	69,309	69,473	69,636	69,800	69,963	70,127	70,290	70,454	26
2.	3	70,617	70,781	70,944	71,107	71,271	71,434	71,598	71,761	71,925	72,088	72,252	72,415	72,579	72,742	72,906	73,069	27
2.	4	73,232	73,396	73,559	73,723	73,886	74,050	74,213	74,377	74,540	74,704	74,867	75,031	75,194	75,358	75,521	75,684	28
2.	5	75,848	76,011	76,175	76,338	76,502	76,665	76,829	76,992	77,156	77,319	77,483	77,646	77,810	77,973	78,136	78,300	29
2.	6	78,463	78,627	78,790	78,954	79,117	79,281	79,444	79,608	79,771	79,935	80,098	80,261	80,425	80,588	80,752	80,915	30
2.	7	81,079	81,242	81,406	81,569	81,733	81,896	82,060	82,223	82,387	82,550	82,713	82,877	83,040	83,204	83,367	83,531	31
2.	8	83,694	83,858	84,021	84,185	84,348	84,512	84,675	84,839	85,002	85,165	85,329	85,492	85,656	85,819	85,983	86,146	32
2.	9	86,310	86,473	86,637	86,800	86,964	87,127	87,291	87,454	87,617	87,781	87,944	88,108	88,271	88,435	88,598	88,762	33
2.	10	88,925	89,089	89,252	89,416	89,579	89,742	89,906	90,069	90,233	90,396	90,560	90,723	90,887	91,050	91,214	91,377	34
2.	11	91,541	91,704	91,868	92,031	92,194	92,358	92,521	92,685	92,848	93,012	93,175	93,339	93,502	93,666	93,829	93,993	35
3.	—	94,156	94,320	94,483	94,646	94,810	94,973	95,137	95,300	95,464	95,627	95,791	95,954	96,118	96,281	96,445	96,608	36
3.	1	96,771	96,935	97,098	97,262	97,425	97,589	97,752	97,916	98,079	98,243	98,406	98,570	98,733	98,897	99,060	99,223	37
3.	2	99,387	99,550	99,714	99,877	100,04	100,20	100,37	100,53	100,69	100,86	101,02	101,19	101,35	101,51	101,68	101,84	38
3.	3	102,00	102,17	102,33	102,49	102,66	102,83	102,98	103,14	103,31	103,47	103,64	103,80	103,96	104,13	104,29	104,45	39
3.	4	104,62	104,78	104,94	105,11	105,27	105,44	105,60	105,76	105,93	106,09	106,25	106,42	106,58	106,74	106,91	107,07	40
3.	5	107,23	107,40	107,56	107,72	107,89	108,05	108,21	108,38	108,54	108,70	108,87	109,03	109,19	109,36	109,52	109,69	41
3.	6	109,85	110,01	110,18	110,34	110,50	110,67	110,83	110,99	111,16	111,32	111,48	111,65	111,81	111,97	112,14	112,30	42
3.	7	112,46	112,63	112,79	112,95	113,12	113,28	113,44	113,61	113,77	113,94	114,10	114,26	114,43	114,59	114,75	114,92	43
3.	8	115,08	115,24	115,41	115,57	115,73	115,90	116,06	116,22	116,39	116,55	116,71	116,88	117,04	117,20	113,37	117,53	44
3.	9	117,70	117,86	118,02	118,19	118,35	118,51	118,68	118,84	119,00	119,17	119,33	119,49	119,66	119,82	119,98	120,15	45
3.	10	120,31	120,47	120,64	120,80	120,96	121,13	121,29	121,45	121,62	121,78	121,95	122,11	122,27	122,44	122,60	122,76	46
3.	11	122,93	123,09	123,25	123,42	123,58	123,74	123,91	124,07	124,23	124,40	124,56	124,72	124,89	125,05	125,21	125,38	47
4.	—	125,54	125,70	125,87	126,03	126,20	126,36	126,52	126,69	126,85	127,01	127,18	127,34	127,50	127,67	127,83	127,99	48
4.	1	128,16	128,32	128,48	128,65	128,81	128,97	129,14	129,30	129,46	129,63	129,79	129,95	130,12	130,28	130,44	130,61	49
4.	2	130,77	130,94	131,10	131,26	131,43	131,59	131,75	131,92	132,08	132,24	132,41	132,57	132,73	132,90	133,06	133,22	50
4.	3	133,39	133,55	133,71	133,88	134,04	134,21	134,37	134,53	134,70	134,86	135,02	135,19	135,35	135,51	135,68	135,84	51
4.	4	136,00	136,17	136,33	136,49	136,66	136,82	136,98	137,15	137,31	137,47	137,64	137,80	137,96	138,13	138,29	138,46	52
4.	5	138,62	138,78	138,95	139,11	139,27	139,44	139,60	139,76	139,93	140,09	140,25	140,42	140,58	140,74	140,91	141,07	53
4.	6	141,23	141,40	141,56	141,72	141,89	142,05	142,21	142,38	142,54	142,71	142,87	143,03	143,20	143,36	143,52	143,69	54
4.	7	143,86	144,01	144,18	144,34	144,50	144,67	144,83	144,99	145,16	145,32	145,48	145,65	145,81	145,97	146,14	146,30	55
4.	8	146,46	146,63	146,79	146,96	147,12	147,28	147,45	147,61	147,77	147,94	148,10	148,26	148,43	148,59	148,75	148,92	56
4.	9	149,08	149,24	149,41	149,57	149,73	149,90	150,06	150,22	150,39	150,55	150,72	150,88	151,04	151,21	151,37	151,53	57
4.	10	151,70	151,86	152,02	152,19	152,35	152,51	152,68	152,84	153,00	153,17	153,33	153,49	153,66	153,82	153,98	154,15	58
4.	11	154,31	154,47	154,64	154,80	154,97	155,13	155,29	155,46	155,62	155,78	155,95	156,11	156,27	156,44	156,60	156,76	59

Digitized by Google

Sechszehntel-Zoll — Centimeter.

★ Zoll = 0,16346 53632 Centimeter.

Zoll.	Zoll =	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Zoll.
0	—	156,93	157,09	157,25	157,42	157,58	157,74	157,91	158,07	158,23	158,40	158,56	158,72	158,89	159,05	159,22	159,38	60
0.	1	159,54	159,71	159,87	160,03	160,20	160,36	160,52	160,69	160,85	161,01	161,18	161,34	161,50	161,67	161,83	161,99	61
0.	2	162,16	162,32	162,48	162,64	162,81	162,97	163,14	163,30	163,47	163,63	163,79	163,96	164,12	164,28	164,45	164,61	62
0.	3	164,77	164,94	165,10	165,26	165,43	165,59	165,75	165,92	166,08	166,24	166,41	166,57	166,73	166,90	167,06	167,23	63
0.	4	167,39	167,55	167,72	167,88	168,04	168,21	168,37	168,53	168,70	168,86	169,02	169,19	169,35	169,51	169,68	169,84	64
0.	5	170,00	170,17	170,33	170,49	170,66	170,82	170,98	171,15	171,31	171,48	171,64	171,80	171,97	172,13	172,29	172,46	65
0.	6	172,62	172,78	172,95	173,11	173,27	173,44	173,60	173,76	173,93	174,09	174,25	174,42	174,58	174,74	174,91	175,07	66
0.	7	175,23	175,40	175,56	175,73	175,89	176,05	176,22	176,38	176,54	176,71	176,87	177,03	177,20	177,36	177,52	177,69	67
0.	8	177,85	178,01	178,18	178,34	178,50	178,67	178,83	178,99	179,16	179,32	179,48	179,65	179,81	179,98	180,14	180,30	68
0.	9	180,47	180,63	180,79	180,96	181,12	181,28	181,45	181,61	181,77	181,94	182,10	182,26	182,43	182,59	182,75	182,92	69
0.	10	183,08	183,24	183,41	183,57	183,74	183,90	184,06	184,23	184,39	184,55	184,72	184,88	185,04	185,21	185,37	185,53	70
0.	11	185,76	185,86	186,02	186,19	186,35	186,51	186,68	186,84	187,00	187,17	187,33	187,49	187,66	187,82	187,99	188,15	71
1.	—	188,31	188,48	188,64	188,80	188,97	189,13	189,29	189,46	189,62	189,78	189,95	190,11	190,27	190,44	190,60	190,76	72
1.	1	190,93	191,09	191,25	191,42	191,58	191,74	191,91	192,07	192,24	192,40	192,56	192,73	192,89	193,05	193,22	193,38	73
1.	2	193,54	193,71	193,87	194,03	194,20	194,36	194,52	194,69	194,85	195,01	195,18	195,34	195,50	195,67	195,83	195,99	74
1.	3	196,16	196,32	196,49	196,65	196,81	196,98	197,14	197,30	197,47	197,63	197,79	197,96	198,12	198,28	198,45	198,61	75
1.	4	198,77	198,94	199,10	199,26	199,43	199,59	199,75	199,92	200,08	200,25	200,41	200,57	200,74	200,90	201,06	201,23	76
1.	5	201,39	201,55	201,72	201,88	202,04	202,21	202,37	202,53	202,70	202,86	203,02	203,19	203,35	203,51	203,68	203,84	77
1.	6	204,00	204,17	204,33	204,50	204,66	204,82	204,99	205,15	205,31	205,48	205,64	205,80	205,97	206,13	206,29	206,46	78
1.	7	206,62	206,78	206,95	207,11	207,27	207,44	207,60	207,76	207,93	208,09	208,25	208,42	208,58	208,75	208,91	209,07	79
1.	8	209,24	209,40	209,56	209,73	209,89	210,05	210,22	210,38	210,54	210,71	210,87	211,03	211,20	211,36	211,52	211,69	80
1.	9	211,85	212,01	212,18	212,34	212,50	212,67	212,83	213,00	213,16	213,32	213,49	213,65	213,81	213,98	214,14	214,30	81
1.	10	214,47	214,63	214,79	214,96	215,12	215,28	215,45	215,61	215,77	215,94	216,10	216,26	216,43	216,59	216,76	216,92	82
1.	11	217,08	217,25	217,41	217,57	217,74	217,90	218,06	218,23	218,39	218,55	218,72	218,88	219,04	219,21	219,37	219,53	83
2.	—	219,70	219,86	220,02	220,19	220,35	220,51	220,68	220,84	221,01	221,17	221,33	221,50	221,66	221,82	221,99	222,15	84
2.	1	222,31	222,48	222,64	222,80	222,97	223,13	223,29	223,46	223,62	223,78	223,95	224,11	224,27	224,44	224,60	224,76	85
2.	2	224,93	225,09	225,26	225,42	225,58	225,75	225,91	226,07	226,24	226,40	226,56	226,73	226,89	227,05	227,22	227,38	86
2.	3	227,54	227,71	227,87	228,03	228,20	228,36	228,52	228,69	228,85	229,01	229,18	229,34	229,51	229,67	229,83	230,00	87
2.	4	230,16	230,32	230,49	230,65	230,81	230,98	231,14	231,30	231,47	231,63	231,79	231,96	232,12	232,28	232,45	232,61	88
2.	5	232,77	232,94	233,10	233,27	233,43	233,59	233,76	233,92	234,08	234,25	234,41	234,57	234,74	234,90	235,06	235,23	89
2.	6	235,39	235,55	235,72	235,88	236,04	236,21	236,37	236,53	236,70	236,86	237,02	237,19	237,35	237,52	237,68	237,84	90
2.	7	238,01	238,17	238,33	238,50	238,66	238,82	238,99	239,15	239,31	239,48	239,64	239,80	239,97	240,13	240,29	240,46	91
2.	8	240,62	240,78	240,95	241,11	241,27	241,44	241,60	241,76	241,93	242,09	242,26	242,42	242,58	242,75	242,91	243,07	92
2.	9	243,24	243,40	243,56	243,73	243,89	244,05	244,22	244,38	244,54	244,71	244,87	245,03	245,20	245,36	245,52	245,69	93
2.	10	245,85	246,02	246,18	246,34	246,51	246,67	246,83	247,00	247,16	247,32	247,49	247,65	247,81	247,98	248,14	248,30	94
2.	11	248,47	248,63	248,79	248,96	249,12	249,28	249,45	249,61	249,78	249,94	250,10	250,27	250,43	250,59	250,76	250,92	95
3.	—	251,08	251,24	251,41	251,57	251,74	251,90	252,06	252,23	252,39	252,55	252,72	252,88	253,04	253,21	253,37	253,53	96
3.	1	253,70	253,86	254,03	254,19	254,35	254,52	254,68	254,84	255,01	255,17	255,33	255,50	255,66	255,82	255,99	256,15	97
3.	2	256,31	256,48	256,64	256,80	256,97	257,13	257,29	257,46	257,62	257,78	257,95	258,11	258,28	258,44	258,60	258,77	98
3.	3	258,93	259,09	259,26	259,42	259,58	259,75	259,91	260,07	260,24	260,40	260,56	260,73	260,89	261,05	261,22	261,38	99
3.	4	261,54	261,71	261,87	262,03	262,20	262,36	262,52	262,69	262,85	263,02	263,18	263,34	263,51	263,67	263,83	264,00	100
3.	5	264,16	264,32	264,49	264,65	264,81	264,98	265,14	265,30	265,47	265,63	265,79	265,96	266,12	266,29	266,45	266,61	101
3.	6	266,78	266,94	267,10	267,27	267,43	267,59	267,76	267,92	268,08	268,25	268,41	268,57	268,74	268,90	269,06	269,23	102
3.	7	269,39	269,55	269,72	269,88	270,04	270,21	270,37	270,54	270,70	270,86	271,03	271,19	271,35	271,52	271,68	271,84	103
3.	8	272,01	272,17	272,33	272,50	272,66	272,82	272,99	273,15	273,31	273,48	273,64	273,80	273,97	274,13	274,29	274,46	104
3.	9	274,62	274,79	274,95	275,11	275,28	275,44	275,60	275,77	275,93	276,09	276,26	276,42	276,58	276,74	276,91	277,07	105
3.	10	277,24	277,40	277,56	277,73	277,89	278,05	278,22	278,38	278,54	278,71	278,87	279,04	279,20	279,36	279,53	279,69	106
3.	11	279,85	280,02	280,18	280,34	280,51	280,67	280,83	281,00	281,16	281,32	281,49	281,65	281,81	281,98	282,14	282,30	107
4.	—	282,47	282,63	282,80	282,96	283,12	283,29	283,45	283,61	283,78	283,94	284,10	284,27	284,43	284,59	284,76	284,92	108
4.	1	285,08	285,25	285,41	285,57	285,74	285,90	286,06	286,23	286,39	286,55	286,72	286,88	287,05	287,21	287,37	287,54	109
4.	2	287,70	287,86	288,03	288,19	288,35	288,52	288,68	288,84	289,01	289,17	289,33	289,50	289,66	289,82	289,99	290,15	110
4.	3	290,31	290,48	290,64	290,80	290,97	291,13	291,30	291,46	291,62	291,79	291,95	292,11	292,28	292,44	292,60	292,77	111
4.	4	292,93	293,09	293,26	293,42	293,58	293,75	293,91	294,07	294,24	294,40	294,56	294,73	294,89	295,05	295,22	295,38	112
4.	5	295,55	295,71	295,87	296,04	296,20	296,36	296,53	296,69	296,85	297,02	297,18	297,34	297,51	297,67	297,83	298,00	113
4.	6	298,16	298,32	298,49	298,65	298,81	298,98	299,14	299,31	299,47	299,63	299,80	299,96	300,12	300,29	300,45	300,61	114
4.	7	300,78	300,94	301,10	301,27	301,43	301,59	301,76	301,92	302,08	302,25	302,41	302,57	302,74	302,90	303,06	303,23	115
4.	8	303,39	303,56	303,72	303,88	304,05	304,21	304,37	304,54	304,70	304,86	305,03	305,19	305,35	305,52	305,68	305,84	116
4.	9	306,01	306,17	306,33	306,50	306,66	306,82	306,99	307,15	307,31	307,48	307,64	307,81	307,97	308,13	308,30	308,46	117
4.	10	308,62	308,79	308,95	309,11	309,28	309,44	309,60	309,77	309,93	310,09	310,26	310,42	310,58	310,75	310,91	311,07	118
4.	11	311,24	311,40	311,56	311,73	311,89	312,06	312,22	312,38	312,55	312,71	312,87	313,04	313,20	313,36	313,53	313,69	119

Digitized by Google

Linien — Centimeter.

1 Linie = 0,21795 3817ϒ Centimeter.

Fuss. Zoll.	Linien =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Zoll.
—.		0,2180	0,4359	0,6539	0,8718	1,0898	1,3077	1,5257	1,7436	1,9616	2,1795	2,3975	
—. 1	2,6154	2,8334	3,0514	3,2693	3,4873	3,7052	3,9232	4,1411	4,3591	4,5770	4,7950	5,0129	1
—. 2	5,2309	5,4488	5,6668	5,8848	6,1027	6,3207	6,5386	6,7566	6,9745	7,1925	7,4104	7,6284	2
—. 3	7,8463	8,0643	8,2822	8,5002	8,7181	8,9361	9,1541	9,3720	9,5900	9,8079	10,026	10,244	3
—. 4	10,462	10,680	10,899	11,116	11,334	11,552	11,770	11,987	12,205	12,423	12,641	12,859	4
—. 5	13,077	13,295	13,513	13,731	13,949	14,167	14,385	14,603	14,821	15,039	15,257	15,475	5
—. 6	15,693	15,911	16,129	16,347	16,564	16,782	17,000	17,218	17,436	17,654	17,872	18,090	6
—. 7	18,308	18,526	18,744	18,962	19,180	19,398	19,616	19,834	20,052	20,270	20,488	20,706	7
—. 8	20,924	21,142	21,359	21,577	21,795	22,013	22,231	22,449	22,667	22,885	23,103	23,321	8
—. 9	23,539	23,757	23,975	24,193	24,411	24,629	24,847	25,065	25,283	25,501	25,719	25,937	9
—.10	26,154	26,372	26,590	26,808	27,026	27,244	27,462	27,680	27,898	28,116	28,334	28,552	10
—.11	28,770	28,984	29,206	29,424	29,643	29,860	30,078	30,296	30,514	30,731	30,949	31,167	11
1.—	31,385	31,603	31,821	32,039	32,257	32,475	32,693	32,911	33,129	33,347	33,565	33,783	12
1. 1	34,001	34,219	34,437	34,655	34,873	35,091	35,309	35,526	35,744	35,962	36,180	36,398	13
1. 2	36,616	36,834	37,052	37,270	37,488	37,706	37,924	38,142	38,360	38,578	38,796	39,014	14
1. 3	39,232	39,450	39,668	39,886	40,104	40,321	40,539	40,757	40,975	41,193	41,411	41,629	15
1. 4	41,847	42,065	42,283	42,501	42,719	42,937	43,155	43,373	43,591	43,809	44,027	44,245	16
1. 5	44,463	44,681	44,898	45,116	45,334	45,552	45,770	45,988	46,206	46,424	46,642	46,860	17
1. 6	47,078	47,296	47,514	47,732	47,950	48,168	48,386	48,604	48,822	49,040	49,258	49,476	18
1. 7	49,693	49,911	50,129	50,347	50,565	50,783	51,001	51,219	51,437	51,655	51,873	52,091	19
1. 8	52,309	52,527	52,746	52,963	53,181	53,399	53,617	53,835	54,053	54,271	54,488	54,706	20
1. 9	54,924	55,142	55,360	55,578	55,796	56,014	56,232	56,450	56,668	56,886	57,104	57,322	21
1.10	57,540	57,758	57,976	58,194	58,412	58,630	58,848	59,065	59,283	59,501	59,719	59,937	22
1.11	60,155	60,373	60,591	60,809	61,027	61,245	61,463	61,681	61,899	62,117	62,335	62,553	23
2.—	62,771	62,989	63,207	63,425	63,643	63,860	64,078	64,296	64,514	64,732	64,950	65,168	24
2. 1	65,386	65,604	65,822	66,040	66,258	66,476	66,694	66,912	67,130	67,348	67,566	67,784	25
2. 2	68,002	68,220	68,437	68,655	68,873	69,091	69,309	69,527	69,745	69,963	70,181	70,399	26
2. 3	70,617	70,835	71,053	71,271	71,489	71,707	71,925	72,143	72,361	72,579	72,797	72,015	27
2. 4	73,232	73,450	73,668	73,886	74,104	74,322	74,540	74,758	74,976	75,194	75,412	75,630	28
2. 5	75,848	76,066	76,284	76,502	76,720	76,938	77,156	77,374	77,592	77,810	78,027	78,245	29
2. 6	78,463	78,681	78,899	79,117	79,335	79,553	79,771	79,989	80,207	80,425	80,643	80,861	30
2. 7	81,079	81,297	81,515	81,733	81,951	82,169	82,387	82,604	82,822	83,040	83,258	83,476	31
2. 8	83,694	83,912	84,130	84,348	84,566	84,784	85,002	85,220	85,438	85,656	85,874	86,092	32
2. 9	86,310	86,528	86,746	86,964	87,182	87,399	87,617	87,835	88,053	88,271	88,489	88,707	33
2.10	88,925	89,143	89,361	89,579	89,797	90,015	90,233	90,451	90,669	90,887	91,105	91,323	34
2.11	91,541	91,759	91,977	92,194	92,412	92,630	92,848	93,066	93,284	93,502	93,720	93,938	35
3.—	94,156	94,374	94,592	94,810	95,028	95,246	95,464	95,682	95,900	96,118	96,336	96,554	36
3. 1	96,771	96,989	97,207	97,425	97,643	97,861	98,079	98,297	98,515	98,733	98,951	99,169	37
3. 2	99,387	99,605	99,823	100,04	100,26	100,48	100,69	100,91	101,13	101,35	101,57	101,78	38
3. 3	102,00	102,22	102,44	102,66	102,87	103,09	103,31	103,53	103,75	103,96	104,18	104,40	39
3. 4	104,62	104,84	105,05	105,27	105,49	105,71	105,93	106,14	106,36	106,58	106,80	107,02	40
3. 5	107,23	107,45	107,67	107,89	108,11	108,32	108,54	108,76	108,98	109,19	109,41	109,63	41
3. 6	109,84	110,07	110,28	110,50	110,72	110,94	111,16	111,37	111,59	111,81	112,03	112,24	42
3. 7	112,46	112,68	112,90	113,12	113,34	113,55	113,77	113,99	114,21	114,43	114,64	114,86	43
3. 8	115,08	115,30	115,52	115,73	115,95	116,17	116,39	116,61	116,82	117,04	117,26	117,48	44
3. 9	117,70	117,91	118,13	118,35	118,57	118,78	119,00	119,22	119,44	119,66	119,87	120,09	45
3.10	120,31	120,53	120,75	120,96	121,18	121,40	121,62	121,84	122,05	122,27	122,49	122,71	46
3.11	122,93	123,14	123,36	123,58	123,80	124,02	124,23	124,45	124,67	124,89	125,11	125,32	47
4.—	125,54	125,76	125,96	126,20	126,41	126,63	126,84	127,07	127,29	127,50	127,72	127,94	48
4. 1	128,16	128,37	128,59	128,80	129,03	129,24	129,46	129,68	129,90	130,12	130,34	130,55	49
4. 2	130,77	130,99	131,21	131,43	131,64	131,86	132,08	132,30	132,52	132,73	132,95	133,17	50
4. 3	133,39	133,61	133,82	134,04	134,26	134,48	134,70	134,91	135,13	135,36	135,57	135,79	51
4. 4	136,00	136,22	136,44	136,66	136,87	137,09	137,31	137,53	137,74	137,96	138,18	138,40	52
4. 5	138,62	138,84	139,05	139,27	139,49	139,71	139,93	140,14	140,36	140,58	140,80	141,01	53
4. 6	141,23	141,45	141,67	141,89	142,11	142,32	142,54	142,76	142,98	143,20	143,41	143,63	54
4. 7	143,85	144,07	144,29	144,50	144,72	144,94	145,16	145,38	145,59	145,81	146,03	146,25	55
4. 8	146,46	146,68	146,90	147,12	147,34	147,55	147,77	147,99	148,21	148,43	148,64	148,86	56
4. 9	149,08	149,30	149,52	149,73	149,95	150,17	150,39	150,61	150,82	151,04	151,26	151,48	57
4.10	151,70	151,91	152,13	152,35	152,57	152,79	153,00	153,22	153,44	153,66	153,88	154,09	58
4.11	154,31	154,53	154,75	154,97	155,18	155,40	155,62	155,84	156,05	156,27	156,49	156,71	59

Digitized by Google

Linien — Centimeter.

1 Linie = 0,21795 3817⅓ Centimeter.

Zoll. Zoll.	Linien =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Zoll.
5.—	1 56,93	1 57,14	1 57,36	1 57,58	1 57,80	1 58,03	1 58,23	1 58,45	1 58,67	1 58,89	1 59,11	1 59,32	60
5. 1	1 59,54	1 59,76	1 59,98	1 60,20	1 60,41	1 60,63	1 60,85	1 61,01	1 61,29	1 61,50	1 61,72	1 61,94	61
5. 2	1 62,16	1 62,38	1 62,59	1 62,81	1 63,03	1 63,25	1 63,41	1 63,68	1 63,90	1 64,12	1 64,34	1 64,56	62
5. 3	1 64,77	1 64,99	1 65,21	1 65,43	1 65,64	1 65,86	1 66,08	1 66,30	1 66,52	1 66,73	1 66,95	1 67,17	63
5. 4	1 67,39	1 67,61	1 67,82	1 68,04	1 68,26	1 68,48	1 68,70	1 68,91	1 69,13	1 69,35	1 69,57	1 69,79	64
5. 5	1 70,00	1 70,22	1 70,44	1 70,66	1 70,86	1 71,09	1 71,31	1 71,53	1 71,45	1 71,97	1 72,18	1 72,40	65
5. 6	1 72,62	1 72,84	1 73,06	1 73,27	1 73,49	1 73,71	1 73,93	1 74,15	1 74,36	1 74,58	1 74,80	1 75,02	66
5. 7	1 75,23	1 75,45	1 75,67	1 75,89	1 76,11	1 76,32	1 76,54	1 76,76	1 76,98	1 77,20	1 77,41	1 77,63	67
5. 8	1 77,85	1 78,07	1 78,29	1 78,50	1 78,72	1 78,94	1 79,16	1 79,38	1 79,59	1 79,81	1 80,03	1 80,25	68
5. 9	1 80,47	1 80,68	1 80,90	1 81,12	1 81,34	1 81,56	1 81,77	1 81,99	1 82,21	1 82,43	1 82,65	1 82,86	69
5.10	1 83,08	1 83,30	1 83,52	1 83,74	1 83,95	1 84,17	1 84,39	1 84,61	1 84,82	1 85,04	1 85,26	1 85,48	70
5.11	1 85,70	1 85,91	1 86,13	1 86,35	1 86,57	1 86,79	1 87,00	1 87,22	1 87,44	1 87,66	1 87,88	1 88,09	71
6.—	1 88,31	1 88,53	1 88,75	1 88,97	1 89,18	1 89,40	1 89,62	1 89,84	1 90,06	1 90,27	1 90,49	1 90,71	72
6. 1	1 90,93	1 91,15	1 91,36	1 91,58	1 91,80	1 92,02	1 92,24	1 92,45	1 92,67	1 92,89	1 93,11	1 93,33	73
6. 2	1 93,54	1 93,76	1 93,98	1 94,20	1 94,41	1 94,63	1 94,85	1 95,07	1 95,29	1 95,50	1 95,72	1 95,94	74
6. 3	1 96,16	1 96,38	1 96,59	1 96,81	1 97,03	1 97,25	1 97,47	1 97,68	1 97,90	1 98,12	1 98,34	1 98,56	75
6. 4	1 98,77	1 98,99	1 99,21	1 99,43	1 99,65	1 99,86	2 00,08	2 00,30	2 00,52	2 00,74	2 00,95	2 01,17	76
6. 5	2 01,39	2 01,61	2 01,83	2 02,04	2 02,26	2 02,48	2 02,70	2 02,91	2 03,13	2 03,35	2 03,57	2 03,79	77
6. 6	2 04,00	2 04,22	2 04,44	2 04,66	2 04,86	2 05,09	2 05,31	2 05,53	2 05,75	2 05,97	2 06,18	2 06,40	78
6. 7	2 06,62	2 06,84	2 07,06	2 07,27	2 07,49	2 07,71	2 07,93	2 08,15	2 08,36	2 08,58	2 08,80	2 09,02	79
6. 8	2 09,24	2 09,45	2 09,67	2 09,89	2 10,11	2 10,33	2 10,54	2 10,76	2 10,98	2 11,20	2 11,42	2 11,63	80
6. 9	2 11,85	2 12,07	2 12,29	2 12,50	2 12,72	2 12,94	2 13,16	2 13,38	2 13,59	2 13,81	2 14,03	2 14,25	81
6.10	2 14,47	2 14,68	2 14,90	2 15,12	2 15,34	2 15,56	2 15,77	2 15,99	2 16,21	2 16,43	2 16,65	2 16,86	82
6.11	2 17,08	2 17,30	2 17,52	2 17,74	2 17,95	2 18,17	2 18,39	2 18,61	2 18,83	2 19,04	2 19,26	2 19,48	83
7.—	2 19,70	2 19,92	2 20,13	2 20,35	2 20,57	2 20,79	2 21,01	2 21,22	2 21,44	2 21,66	2 21,88	2 22,09	84
7. 1	2 22,31	2 22,53	2 22,75	2 22,97	2 23,18	2 23,40	2 23,62	2 23,84	2 24,06	2 24,27	2 24,49	2 24,71	85
7. 2	2 24,93	2 25,15	2 25,36	2 25,58	2 25,80	2 26,02	2 26,24	2 26,45	2 26,67	2 26,89	2 27,11	2 27,33	86
7. 3	2 27,54	2 27,76	2 27,98	2 28,20	2 28,42	2 28,63	2 28,85	2 29,07	2 29,29	2 29,51	2 29,72	2 29,94	87
7. 4	2 30,16	2 30,38	2 30,60	2 30,81	2 31,03	2 31,25	2 31,47	2 31,68	2 31,90	2 32,12	2 32,34	2 32,56	88
7. 5	2 32,77	2 32,99	2 33,21	2 33,43	2 33,65	2 33,86	2 34,08	2 34,30	2 34,52	2 34,74	2 34,95	2 35,17	89
7. 6	2 35,39	2 35,61	2 35,83	2 36,04	2 36,26	2 36,48	2 36,70	2 36,92	2 37,13	2 37,35	2 37,57	2 37,79	90
7. 7	2 38,01	2 38,22	2 38,44	2 38,66	2 38,88	2 39,10	2 39,31	2 39,53	2 39,75	2 39,97	2 40,19	2 40,40	91
7. 8	2 40,62	2 40,84	2 41,06	2 41,27	2 41,49	2 41,71	2 41,93	2 42,15	2 42,36	2 42,58	2 42,80	2 43,02	92
7. 9	2 43,24	2 43,45	2 43,67	2 43,89	2 44,11	2 44,33	2 44,54	2 44,76	2 44,98	2 45,20	2 45,42	2 45,63	93
7.10	2 45,85	2 46,07	2 46,29	2 46,51	2 46,72	2 46,94	2 47,16	2 47,38	2 47,60	2 47,81	2 48,03	2 48,25	94
7.11	2 48,47	2 48,69	2 48,90	2 49,12	2 49,34	2 49,56	2 49,78	2 49,99	2 50,21	2 50,43	2 50,65	2 50,86	95
8.—	2 51,08	2 51,30	2 51,52	2 51,74	2 51,95	2 52,17	2 52,39	2 52,61	2 52,83	2 53,04	2 53,26	2 53,48	96
8. 1	2 53,70	2 53,92	2 54,13	2 54,35	2 54,57	2 54,79	2 55,01	2 55,22	2 55,44	2 55,66	2 55,88	2 56,10	97
8. 2	2 56,31	2 56,53	2 56,75	2 56,97	2 57,19	2 57,40	2 57,62	2 57,84	2 58,06	2 58,28	2 58,49	2 58,71	98
8. 3	2 58,93	2 59,15	2 59,37	2 59,58	2 59,80	2 60,02	2 60,24	2 60,45	2 60,67	2 60,89	2 61,11	2 61,33	99
8. 4	2 61,54	2 61,76	2 61,98	2 62,20	2 62,42	2 62,63	2 62,85	2 63,07	2 63,29	2 63,51	2 63,72	2 63,94	100
8. 5	2 64,16	2 64,38	2 64,60	2 64,81	2 65,03	2 65,25	2 65,47	2 65,69	2 65,90	2 66,12	2 66,34	2 66,56	101
8. 6	2 66,78	2 66,99	2 67,21	2 67,43	2 67,65	2 67,87	2 68,08	2 68,30	2 68,52	2 68,74	2 68,96	2 69,17	102
8. 7	2 69,39	2 69,61	2 69,83	2 70,04	2 70,26	2 70,48	2 70,70	2 70,92	2 71,13	2 71,35	2 71,57	2 71,79	103
8. 8	2 72,01	2 72,22	2 72,44	2 72,66	2 72,88	2 73,10	2 73,31	2 73,53	2 73,75	2 73,97	2 74,19	2 74,40	104
8. 9	2 74,62	2 74,84	2 75,06	2 75,28	2 75,49	2 75,71	2 75,93	2 76,15	2 76,37	2 76,58	2 76,80	2 77,02	105
8.10	2 77,24	2 77,46	2 77,67	2 77,89	2 78,11	2 78,33	2 78,54	2 78,76	2 78,98	2 79,20	2 79,42	2 79,63	106
8.11	2 79,85	2 80,07	2 80,29	2 80,51	2 80,72	2 80,94	2 81,16	2 81,38	2 81,60	2 81,81	2 82,03	2 82,25	107
9.—	2 82,47	2 82,69	2 82,90	2 83,12	2 83,34	2 83,56	2 83,78	2 83,99	2 84,21	2 84,43	2 84,65	2 84,87	108
9. 1	2 85,08	2 85,30	2 85,52	2 85,74	2 85,96	2 86,17	2 86,39	2 86,61	2 86,83	2 87,05	2 87,26	2 87,48	109
9. 2	2 87,70	2 87,92	2 88,13	2 88,35	2 88,57	2 88,79	2 89,01	2 89,22	2 89,44	2 89,66	2 89,88	2 90,10	110
9. 3	2 90,31	2 90,53	2 90,75	2 90,97	2 91,19	2 91,40	2 91,62	2 91,84	2 92,06	2 92,28	2 92,49	2 92,71	111
9. 4	2 92,93	2 93,15	2 93,37	2 93,58	2 93,80	2 94,02	2 94,24	2 94,46	2 94,67	2 94,89	2 95,11	2 95,33	112
9. 5	2 95,55	2 95,76	2 95,98	2 96,20	2 96,42	2 96,64	2 96,85	2 97,07	2 97,29	2 97,51	2 97,72	2 97,94	113
9. 6	2 98,16	2 98,38	2 98,60	2 98,81	2 99,03	2 99,25	2 99,47	2 99,69	2 99,90	3 00,12	3 00,34	3 00,56	114
9. 7	3 00,78	3 00,99	3 01,21	3 01,43	3 01,65	3 01,87	3 02,08	3 02,30	3 02,52	3 02,74	3 02,96	3 03,17	115
9. 8	3 03,39	3 03,61	3 03,83	3 04,05	3 04,26	3 04,48	3 04,70	3 04,92	3 05,14	3 05,35	3 05,57	3 05,79	116
9. 9	3 06,01	3 06,23	3 06,44	3 06,66	3 06,88	3 07,10	3 07,31	3 07,53	3 07,75	3 07,97	3 08,18	3 08,40	117
9.10	3 08,62	3 08,84	3 09,06	3 09,28	3 09,49	3 09,71	3 09,93	3 10,15	3 10,37	3 10,58	3 10,80	3 11,02	118
9.11	3 11,24	3 11,46	3 11,67	3 11,89	3 12,11	3 12,33	3 12,55	3 12,76	3 12,98	3 13,20	3 13,42	3 13,64	119

Digitized by Google

Zehntel-Ruthen — Meter.

1 Ruthe = 3,7662 41969 Meter.

Ruthen.	Ruthen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9
		0,37662	0,75325	1,1299	1,5065	1,8831	2,2597	2,6364	3,0130	3,3896
1	3,7662	4,1429	4,5195	4,8961	5,2727	5,6494	6,0260	6,4026	6,7792	7,1559
2	7,5325	7,9091	8,2857	8,6624	9,0390	9,4156	9,7922	10,169	10,545	10,922
3	11,299	11,675	12,052	12,429	12,805	13,182	13,558	13,935	14,312	14,688
4	15,066	15,442	15,818	16,195	16,571	16,948	17,325	17,701	18,078	18,454
5	18,831	19,208	19,584	19,961	20,338	20,714	21,091	21,468	21,844	22,221
6	22,597	22,974	23,351	23,727	24,104	24,481	24,857	25,234	25,610	25,987
7	26,364	26,740	27,117	27,494	27,870	28,247	28,623	29,000	29,377	29,753
8	30,130	30,507	30,883	31,260	31,636	32,013	32,390	32,766	33,143	33,520
9	33,896	34,273	34,649	35,026	35,403	35,779	36,156	36,532	36,909	37,286
10	37,662	38,039	38,416	38,792	39,169	39,546	39,922	40,299	40,675	41,052
11	41,429	41,805	42,182	42,559	42,935	43,312	43,688	44,065	44,442	44,818
12	45,195	45,572	45,948	46,325	46,701	47 078	47,456	47,831	48,208	48,585
13	48,961	49,338	49,714	50,091	50,468	50,844	51,221	51,598	51,974	52,351
14	52,727	53,104	53,481	53,857	54,234	54,611	54,987	55,364	55,740	56,117
15	56,494	56,870	57,247	57,624	58,000	58,377	58,753	59,130	59,507	59,883
16	60,260	60,636	61,013	61,390	61,766	62,143	62,520	62,896	63,273	63,649
17	64,026	64,403	64,779	65,156	65,533	65,909	66,286	66,662	67,039	67,416
18	67,792	68,169	68,546	68,922	69,299	69,675	70,052	70,429	70,805	71,182
19	71,559	71,935	72,312	72,688	73,065	73,442	73,818	74,195	74,572	74,948
20	75,325	75,701	76,078	76,455	76,831	77,208	77,585	77,961	78,338	78,714
21	79,091	79,468	79,844	80,221	80,598	80,974	81,351	81,727	82,104	82,481
22	82,857	83,234	83,611	83,987	84,364	84,740	85,117	85,494	85,870	86,247
23	86,624	87,000	87,377	87,753	88,130	88,507	88,883	89,260	89,637	90,013
24	90,390	90,766	91,143	91,520	91,896	92,273	92,650	93,026	93,403	93,779
25	94,156	94,533	94,909	95,286	95,663	96,039	96,416	96,792	97,169	97,546
26	97,922	98,299	98,676	99,052	99,429	99,805	100,18	100,56	100,94	101,31
27	101,69	102,07	102,44	102,82	103,20	103,57	103,95	104,32	104,70	105,08
28	105,45	105,83	106,21	106,58	106,96	107,34	107,71	108,09	108,47	108,84
29	109,22	109,60	109,97	110,35	110,73	111,10	111,48	111,86	112,23	112,61
30	112,99	113,36	113,74	114,12	114,49	114,87	115,25	115,62	116,00	116,38
31	116,75	117,13	117,51	117,88	118,26	118,64	119,01	119,39	119,77	120,14
32	120,52	120,90	121,27	121,65	122,03	122,40	122,78	123,16	123,53	123,91
33	124,29	124,66	125,04	125,42	125,79	126,17	126,55	126,92	127,30	127,68
34	128,05	128,43	128,81	129,18	129,56	129,94	130,31	130,69	131,07	131,44
35	131,82	132,20	132,57	132,95	133,32	133,70	134,08	134 45	134,83	135,21
36	135,58	135,96	136,34	136,71	137,09	137,47	137,84	138,22	138,60	138,97
37	139,35	139,73	140,10	140,48	140,86	141,23	141,61	141,99	142,36	142,74
38	143,12	143,49	143,87	144,25	144,62	145,00	145,38	145,75	146,13	146,51
39	146,88	147,26	147,64	148,01	148,39	148,77	149,14	149,52	149,90	150,27
40	150,65	151,03	151,40	151,78	152,16	152,53	152,91	153,29	153,66	154,04
41	154,42	154,79	155,17	155,55	155,92	156,30	156,68	157,05	157,43	157,81
42	158,18	158,56	158,94	159,31	159,69	159,87	160,44	160,82	161,20	161,57
43	161,95	162,33	162,70	163,08	163,45	163,83	164,21	164,58	164,96	165,34
44	165,71	166,09	166,47	166,84	167,22	167,60	167,97	168,35	168,73	169,10
45	169,48	169,86	170,23	170,61	170,99	171,36	171,74	172,12	172,49	172,87
46	173,25	173,62	174,00	174,38	174,75	175,13	175,51	175,88	176,26	176,64
47	177,01	177,39	177,77	178,14	178,52	178,90	179,27	179,65	180,03	180,40
48	180,78	181,16	181,53	181,91	182,29	182,66	183,04	183,42	183,79	184,17
49	184,55	184,92	185,30	185,68	186,05	186,43	186,81	187,18	187,56	187,94
50	188,31	188,69	189,07	189,44	189,82	190,20	190,57	190,95	191,33	191,70
Ruthen.	Ruthen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9

Digitized by Google

Zehntel-Ruthen — Meter.

1 Ruthe = 3,7662 41969 Meter.

Ruthen.	Ruthen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	Ruthen.
50	188,31	188,69	189,07	189,44	189,82	190,20	190,57	190,95	191,33	191,70	50
51	192,08	192,45	192,83	193,21	193,58	193,96	194,34	194,71	195 09	195,47	51
52	195,84	196,22	196,60	196,97	197,35	197,73	198,10	198,48	198,86	199,23	52
53	199,61	199,99	200,36	200,74	201,12	201,49	201,87	202 25	202,62	203,00	53
54	203,38	203,75	204,13	204,51	204,88	205,26	205,64	206,01	206,39	206,77	54
55	207,14	207,52	207,90	208,27	208,65	209,03	209,40	209,78	210,16	210,53	55
56	210,91	211,29	211,66	212,04	212,42	212,79	213,17	213,55	213,92	214 30	56
57	214,68	215,05	215,43	215,81	216,18	216,56	216,94	217,31	217,69	218 07	57
58	218,44	218,82	219,20	219,57	219,95	220,33	220,70	221,08	221,46	221,83	58
59	222,21	222,58	222,96	223,34	223,71	224,09	224,47	224,84	225 22	225,60	59
60	225,97	226,35	226,73	227,10	227,48	227,86	228,23	228,61	228,99	229,36	60
61	229,74	230,12	230,49	230,87	231,25	231,62	232,00	232,38	232,75	233,13	61
62	233,51	233,88	234,26	234,64	235,01	235,39	235,77	236,14	236,52	236,90	62
63	237,27	237,65	238,03	238,40	238,78	239,16	239,53	239,91	240,29	240,66	63
64	241,04	241,42	241,79	242,17	242,55	242,92	243,30	243,68	244,05	244,43	64
65	244,81	245,18	245,56	245,94	246,31	246 69	247,07	247,44	247,82	248,20	65
66	248,57	248,95	249,33	249,70	250,08	250,46	250,82	251,21	251,58	251,96	66
67	252,34	252,71	253,09	253,51	253,94	254,32	254,70	255,07	255,45	255,73	67
68	256,10	256,48	256,86	257,23	257 61	257,99	258,36	258,74	259,12	259,49	68
69	259,87	260,25	260,62	261,00	261,38	261,75	262,13	262,51	262,88	263,26	69
70	263,64	264,01	264,39	264,77	265,14	265,52	265,90	266,27	266,65	267,03	70
71	267,40	267,78	268,16	268,53	268,91	269,29	269,66	270,04	270,42	270,79	71
72	271,17	271,55	271,92	272,30	272,68	273,05	273,43	273,81	274,18	274,56	72
73	274,94	275,31	275,69	276,07	276,44	276,82	277,20	277,57	277,95	278,33	73
74	278,70	279,08	279,46	279,83	280,21	280,59	280,96	281,34	281,71	282,09	74
75	282,47	282,84	283,22	283,60	283,97	284,35	284,73	285,10	285,48	285,86	75
76	286,23	286,61	286,99	287,36	287,74	288,12	288,49	288,87	289,25	289,62	76
77	290,00	290,38	290,75	291,13	291,51	291,88	292,26	292,64	293,01	293,39	77
78	293,77	294,14	294,52	294,90	295,27	295,66	296,03	296,40	296,78	297,16	78
79	297,53	297,91	298,29	298,66	299,04	299,42	299,79	300,17	300,55	300,92	79
80	301,30	301,68	302,05	302,43	302,81	303,18	303,56	303,94	304,31	304,69	80
81	305,07	305,44	305,82	306,20	306,57	306,95	307,33	307,70	308,08	308,46	81
82	308,83	309,21	309,59	309,96	310,34	310,71	311,09	311,47	311,84	312,22	82
83	312,60	312,97	313,35	313,73	314,10	314,48	314,86	315,23	315,61	315,98	83
84	316,36	316,74	317,12	317,49	317,87	318,25	318,62	319,00	319,38	319,75	84
85	320,13	320,51	320,88	321,26	321,64	322,01	322,39	322,77	323,14	323,52	85
86	323,90	324,27	324,65	325,03	325,40	325,78	326,16	326,53	326,91	327,29	86
87	327,66	328,04	328,42	328,79	329,17	329,55	329,92	330,30	330,68	331,05	87
88	331,43	331,81	332,18	332,56	332,94	333 31	333,69	334,07	334,44	334,82	88
89	335,20	335,57	335,95	336,33	336,70	337,08	337,46	337,83	338,21	338,59	89
90	338,96	339,34	339,72	340,09	340,47	340,84	341,22	341,60	341,97	342,35	90
91	342,73	343,10	343,48	343,86	344,23	344,61	344,99	345,36	345,74	346,13	91
92	346,49	346,87	347,25	347,62	348,00	348,38	348,75	349,13	349,51	349,88	92
93	350,26	350,64	351,01	351,39	351,77	352,14	352,52	352,90	352,27	353,65	93
94	354,03	354,40	354,78	355,16	355,53	355,91	356,29	356,66	357,04	357,42	94
95	357,79	358,17	358,55	358,92	359,30	359,68	360,05	360,43	360,81	361,18	95
96	361,56	361,94	362,31	362,69	363,07	363,44	363,82	364,20	364,57	364,95	96
97	365,33	365,70	366,08	366,46	366,83	367,21	367,59	367,96	368,34	368,72	97
98	369,09	369,47	369,84	370,22	370,60	370,97	371,35	371,73	372,10	372,48	98
99	372,86	373,23	373,61	373,99	374,36	374,74	375,12	375,49	375,87	376,25	99
100	376,62	377,00	377,38	377,75	378,13	378,51	378,88	379,26	379,64	380,01	100
Ruthen.	Ruthen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	Ruthen.

Digitized by Google

Hundertel-Meilen (alt) — Meter.

1 Meile (alt) = 7 532,4 83938 Meter.

Meilen.	Meilen =	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	Meilen.
		75,325	150,65	225,97	301,30	376,62	451,95	527,27	602,60	677,92	
0,1	753,25	828,57	903,90	979,22	1 054,5	1 129,8	1 205,2	1 280,5	1 355,8	1 431,1	0,1
0,2	1 506,5	1 581,8	1 657,1	1 732,5	1 807,8	1 883,1	1 958,4	2 033,8	2 109,1	2 184,4	0,2
0,3	2 259,7	2 335,1	2 410,4	2 485,7	2 561,0	2 636,4	2 711,7	2 787,0	2 862,3	2 937,7	0,3
0,4	3 013,0	3 088,3	3 163,6	3 239,0	3 314,3	3 389,6	3 464,9	3 540,3	3 615,6	3 690,9	0,4
0,5	3 766,2	3 841,6	3 916,9	3 992,2	4 067,5	4 142,9	4 218,2	4 293,5	4 368,8	4 444,2	0,5
0,6	4 519,5	4 594,8	4 670,1	4 745,5	4 820,8	4 896,1	4 971,4	5 046,8	5 122,1	5 197,4	0,6
0,7	5 272,7	5 348,1	5 423,4	5 498,7	5 574,0	5 649,4	5 724,7	5 800,0	5 875,3	5 950,7	0,7
0,8	6 026,0	6 101,3	6 176,6	6 252,0	6 327,3	6 402,6	6 477,9	6 553,3	6 628,6	6 703,9	0,8
0,9	6 779,2	6 854,6	6 929,9	7 005,2	7 080,5	7 155,9	7 231,2	7 306,5	7 381,8	7 457,2	0,9
1,—	7 532,5	7 607,8	7 683,1	7 758,5	7 833,8	7 909,1	7 984,4	8 059,8	8 135,1	8 200,4	1,—
1,1	8 285,7	8 361,1	8 436,4	8 511,7	8 587,0	8 662,4	8 737,7	8 813,0	8 888,3	8 963,7	1,1
1,2	9 039,0	9 114,3	9 189,6	9 265,0	9 340,3	9 415,6	9 490,9	9 566,3	9 641,6	9 716,9	1,2
1,3	9 792,2	9 867,6	9 942,9	10 018	10 094	10 169	10 244	10 320	10 396	10 470	1,3
1,4	10 545	10 621	10 696	10 771	10 847	10 922	10 997	11 073	11 148	11 223	1,4
1,5	11 299	11 374	11 449	11 524	11 600	11 675	11 751	11 826	11 901	11 971	1,5
1,6	12 052	12 127	12 203	12 278	12 353	12 429	12 504	12 579	12 655	12 730	1,6
1,7	12 805	12 881	12 956	13 031	13 107	13 182	13 257	13 332	13 408	13 483	1,7
1,8	13 558	13 634	13 709	13 784	13 860	13 935	14 010	14 086	14 161	14 236	1,8
1,9	14 312	14 387	14 462	14 538	14 613	14 688	14 764	14 839	14 914	14 990	1,9
2,—	15 065	15 140	15 216	15 291	15 366	15 442	15 517	15 592	15 668	15 743	2,—
2,1	15 818	15 894	15 969	16 044	16 120	16 195	16 270	16 345	16 421	16 496	2,1
2,2	16 571	16 647	16 722	16 797	16 873	16 948	17 023	17 099	17 174	17 249	2,2
2,3	17 325	17 400	17 475	17 551	17 626	17 701	17 777	17 852	17 927	18 003	2,3
2,4	18 078	18 153	18 229	18 304	18 379	18 456	18 530	18 605	18 681	18 756	2,4
2,5	18 831	18 907	18 982	19 057	19 133	19 208	19 283	19 358	19 434	19 509	2,5
2,6	19 584	19 660	19 735	19 810	19 886	19 961	20 036	20 112	20 187	20 262	2,6
2,7	20 338	20 413	20 488	20 564	20 639	20 714	20 790	20 865	20 930	21 016	2,7
2,8	21 091	21 166	21 242	21 317	21 392	21 468	21 543	21 618	21 694	21 769	2,8
2,9	21 844	21 920	21 996	22 070	22 146	22 221	22 296	22 371	22 447	22 522	2,9
3,—	22 597	22 673	22 748	22 823	22 899	22 974	23 049	23 125	23 200	23 275	3,—
3,1	23 351	23 426	23 501	23 577	23 652	23 727	23 803	23 878	23 953	24 029	3,1
3,2	24 104	24 179	24 254	24 330	24 405	24 481	24 556	24 631	24 707	24 782	3,2
3,3	24 857	24 933	25 008	25 083	25 158	25 234	25 309	25 384	25 460	25 535	3,3
3,4	25 610	25 686	25 761	25 836	25 912	25 987	26 062	26 138	26 213	26 283	3,4
3,5	26 364	26 439	26 514	26 590	26 665	26 740	26 816	26 891	26 966	27 042	3,5
3,6	27 117	27 192	27 268	27 343	27 418	27 494	27 569	27 644	27 720	27 795	3,6
3,7	27 870	27 946	28 021	28 096	28 171	28 247	28 322	28 397	28 473	28 548	3,7
3,8	28 623	28 699	28 774	28 849	28 925	29 000	29 075	29 151	29 226	29 301	3,8
3,9	29 377	29 452	29 527	29 603	29 678	29 753	29 829	29 904	29 979	30 055	3,9
4,—	30 130	30 205	30 281	30 356	30 431	30 507	30 582	30 657	30 733	30 808	4,—
4,1	30 883	30 959	31 034	31 109	31 184	31 260	31 335	31 410	31 486	31 561	4,1
4,2	31 636	31 712	31 787	31 862	31 938	32 013	32 088	32 164	32 239	32 314	4,2
4,3	32 390	32 465	32 540	32 616	32 691	32 766	32 842	32 917	32 992	33 068	4,3
4,4	33 143	33 218	33 294	33 369	33 444	33 520	33 595	33 670	33 746	33 821	4,4
4,5	33 896	33 972	34 047	34 122	34 197	34 273	34 348	34 423	34 499	34 574	4,5
4,6	34 649	34 725	34 800	34 875	34 951	35 026	35 101	35 177	35 252	35 327	4,6
4,7	35 403	35 478	35 553	35 629	35 704	35 779	35 854	35 930	36 005	36 081	4,7
4,8	36 156	36 231	36 307	36 382	36 457	36 533	36 608	36 683	36 759	36 834	4,8
4,9	36 909	36 984	37 060	37 135	37 210	37 286	37 361	37 436	37 512	37 587	4,9
5,—	37 662	37 738	37 813	37 888	37 964	38 039	38 114	38 190	38 265	38 340	5,—
Meilen.	Meilen =	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	Meilen.

Digitized by Google

Hundertel-**Meilen** (alt) — **Meter.**

1 Meile (alt) = 7532,4 83938 Meter.

Meilen.	Meilen =	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	Meilen.
5.—	37 662	37 738	37 813	37 888	37 964	38 039	38 114	38 190	38 265	38 340	5.—
5,1	38 416	38 491	38 566	38 642	38 717	38 792	38 868	38 943	39 018	39 094	5,1
5,2	39 169	39 244	39 320	39 395	39 470	39 546	39 621	39 696	39 772	39 847	5,2
5,3	39 922	39 997	40 073	40 148	40 223	40 299	40 374	40 449	40 525	40 600	5,3
5,4	40 675	40 751	40 826	40 901	40 977	41 052	41 127	41 203	41 278	41 353	5,4
5,5	41 429	41 504	41 579	41 655	41 730	41 805	41 881	41 956	42 031	42 107	5,5
5,6	42 182	42 257	42 333	42 408	42 483	42 559	42 634	42 709	42 785	42 860	5,6
5,7	42 935	43 010	43 086	43 161	43 236	43 312	43 387	43 462	43 538	43 613	5,7
5,8	43 688	43 764	43 839	43 914	43 990	44 065	44 140	44 216	44 291	44 366	5,8
5,9	44 442	44 517	44 592	44 668	44 743	44 818	44 894	44 969	45 044	45 120	5,9
6.—	45 195	45 270	45 346	45 421	45 496	45 572	45 647	45 722	45 798	45 873	6.—
6,1	45 948	46 023	46 099	46 174	46 249	46 325	46 400	46 475	46 551	46 626	6,1
6,2	46 701	46 777	46 852	46 927	47 003	47 078	47 153	47 229	47 304	47 379	6,2
6,3	47 456	47 530	47 605	47 681	47 756	47 831	47 907	47 982	48 057	48 133	6,3
6,4	48 208	48 283	48 359	48 434	48 509	48 585	48 660	48 735	48 810	48 886	6,4
6,5	48 961	49 036	49 112	49 187	49 262	49 338	49 413	49 488	49 564	49 639	6,5
6,6	49 714	49 790	49 865	49 940	50 016	50 091	50 166	50 242	50 317	50 392	6,6
6,7	50 468	50 543	50 618	50 694	50 769	50 844	50 920	50 995	51 070	51 146	6,7
6,8	51 221	51 296	51 372	51 447	51 522	51 598	51 673	51 748	51 823	51 899	6,8
6,9	51 974	52 049	52 125	52 200	52 275	52 351	52 426	52 501	52 577	52 652	6,9
7.—	52 727	52 803	52 878	52 953	53 029	53 104	53 179	53 255	53 330	53 405	7.—
7,1	53 481	53 556	53 631	53 707	53 782	53 857	53 933	54 008	54 083	54 159	7,1
7,2	54 234	54 309	54 385	54 460	54 535	54 611	54 686	54 761	54 836	54 912	7,2
7,3	54 987	55 062	55 138	55 213	55 288	55 364	55 439	55 514	55 590	55 665	7,3
7,4	55 740	55 816	55 891	55 966	56 042	56 117	56 192	56 268	56 343	56 418	7,4
7,5	56 494	56 569	56 644	56 720	56 795	56 870	56 946	57 021	57 096	57 172	7,5
7,6	57 247	57 322	57 398	57 473	57 548	57 624	57 699	57 774	57 849	57 925	7,6
7,7	58 000	58 075	58 151	58 226	58 301	58 377	58 452	58 527	58 603	58 678	7,7
7,8	58 753	58 829	58 904	58 979	59 055	59 130	59 205	59 281	59 356	59 431	7,8
7,9	59 507	59 582	59 657	59 733	59 808	59 883	59 959	60 034	60 109	60 184	7,9
8.—	60 260	60 335	60 411	60 486	60 561	60 636	60 712	60 787	60 862	60 938	8.—
8,1	61 013	61 088	61 164	61 239	61 314	61 390	61 465	61 540	61 616	61 691	8,1
8,2	61 766	61 842	61 917	61 992	62 068	62 143	62 218	62 294	62 369	62 444	8,2
8,3	62 520	62 595	62 670	62 746	62 821	62 896	62 972	63 047	63 122	63 198	8,3
8,4	63 273	63 348	63 424	63 499	63 574	63 649	63 725	63 800	63 875	63 951	8,4
8,5	64 026	64 101	64 177	64 252	64 327	64 403	64 478	64 553	64 629	64 704	8,5
8,6	64 779	64 855	64 930	65 005	65 081	65 156	65 231	65 307	65 382	65 457	8,6
8,7	65 533	65 608	65 683	65 759	65 834	65 909	65 985	66 060	66 135	66 211	8,7
8,8	66 286	66 361	66 437	66 512	66 587	66 662	66 738	66 813	66 888	66 964	8,8
8,9	67 039	67 114	67 190	67 265	67 340	67 416	67 491	67 566	67 642	67 717	8,9
9.—	67 792	67 868	67 943	68 018	68 094	68 169	68 244	68 320	68 395	68 470	9.—
9,1	68 546	68 621	68 696	68 772	68 847	68 922	68 998	69 073	69 148	69 224	9,1
9,2	69 299	69 374	69 450	69 525	69 600	69 675	69 751	69 826	69 901	69 977	9,2
9,3	70 052	70 127	70 203	70 278	70 353	70 429	70 504	70 579	70 656	70 730	9,3
9,4	70 805	70 881	70 956	71 031	71 107	71 182	71 257	71 333	71 408	71 483	9,4
9,5	71 559	71 634	71 709	71 785	71 860	71 935	72 011	72 086	72 161	72 237	9,5
9,6	72 312	72 387	72 462	72 538	72 613	72 688	72 764	72 839	72 914	72 990	9,6
9,7	73 065	73 140	73 216	73 291	73 366	73 442	73 517	73 592	73 668	73 743	9,7
9,8	73 818	73 894	73 969	74 044	74 120	74 195	74 270	74 346	74 421	74 496	9,8
9,9	74 572	74 647	74 722	74 798	74 873	74 948	75 024	75 099	75 174	75 250	9,9
10.—	75 325	75 400	75 475	75 551	75 626	75 701	75 777	75 852	75 927	76 003	10.—
Meilen.	Meilen =	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	Meilen.

Digitized by Google

Zehntel-Meilen (alt) — Meilen (neu).

1 Meile (alt) = 1,0043 31192 Meilen (neu).

Meilen.	Meilen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	Meilen.
		0,10043	0,20087	0,30130	0,40173	0,50217	0,60260	0,70303	0,80346	0,90390	
1	1,0043	1,1048	1,2052	1,3056	1,4061	1,5065	1,6069	1,7074	1,8078	1,9082	1
2	2,0087	2,1091	2,2095	2,3100	2,4104	2,5108	2,6113	2,7117	2,8121	2,9126	2
3	3,0130	3,1134	3,2139	3,3143	3,4147	3,5152	3,6156	3,7160	3,8165	3,9169	3
4	4,0173	4,1178	4,2182	4,3186	4,4191	4,5195	4,6199	4,7204	4,8208	4,9212	4
5	5,0217	5,1221	5,2225	5,3230	5,4234	5,5238	5,6243	5,7247	5,8251	5,9256	5
6	6,0260	6,1264	6,2269	6,3273	6,4277	6,5282	6,6286	6,7290	6,8295	6,9299	6
7	7,0303	7,1308	7,2312	7,3316	7,4321	7,5325	7,6329	7,7334	7,8338	7,9342	7
8	8,0346	8,1351	8,2355	8,3359	8,4364	8,5368	8,6372	8,7377	8,8381	8,9385	8
9	9,0390	9,1394	9,2398	9,3403	9,4407	9,5411	9,6416	9,7420	9,8424	9,9429	9
10	10,043	10,144	10,244	10,346	10,445	10,545	10,646	10,746	10,847	10,947	10
11	11,048	11,148	11,249	11,349	11,449	11,550	11,650	11,751	11,851	11,952	11
12	12,052	12,152	12,253	12,353	12,454	12,554	12,655	12,755	12,855	12,956	12
13	13,056	13,157	13,257	13,358	13,458	13,558	13,659	13,759	13,860	13,960	13
14	14,061	14,161	14,262	14,362	14,462	14,563	14,663	14,764	14,864	14,965	14
15	15,065	15,165	15,266	15,366	15,467	15,567	15,668	15,768	15,868	15,969	15
16	16,069	16,170	16,270	16,371	16,471	16,571	16,672	16,772	16,873	16,973	16
17	17,074	17,174	17,274	17,376	17,475	17,576	17,676	17,777	17,877	17,978	17
18	18,078	18,178	18,279	18,379	18,480	18,580	18,681	18,781	18,881	18,983	18
19	19,082	19,183	19,283	19,384	19,484	19,584	19,686	19,785	19,886	19,986	19
20	20,087	20,187	20,287	20,388	20,488	20,589	20,689	20,790	20,890	20,991	20
21	21,091	21,191	21,292	21,392	21,493	21,593	21,694	21,794	21,894	21,995	21
22	22,095	22,196	22,296	22,397	22,497	22,597	22,698	22,798	22,899	22,999	22
23	23,100	23,200	23,300	23,401	23,501	23,602	23,702	23,803	23,903	24,004	23
24	24,104	24,204	24,305	24,405	24,506	24,606	24,707	24,807	24,907	25,008	24
25	25,108	25,209	25,309	25,410	25,510	25,610	25,711	25,811	25,912	26,012	25
26	26,113	26,213	26,313	26,414	26,514	26,615	26,715	26,816	26,916	27,017	26
27	27,117	27,217	27,318	27,418	27,519	27,619	27,720	27,820	27,920	28,021	27
28	28,121	28,222	28,322	28,423	28,523	28,623	28,724	28,824	28,925	29,025	28
29	29,126	29,226	29,326	29,427	29,527	29,628	29,728	29,829	29,929	30,030	29
30	30,130	30,230	30,331	30,431	30,532	30,632	30,733	30,833	30,933	31,034	30
31	31,134	31,235	31,335	31,436	31,536	31,636	31,737	31,837	31,938	32,038	31
32	32,139	32,239	32,339	32,440	32,540	32,641	32,741	32,842	32,942	33,042	32
33	33,143	33,243	33,344	33,444	33,545	33,645	33,746	33,846	33,946	34,047	33
34	34,147	34,248	34,348	34,449	34,549	34,649	34,750	34,850	34,951	35,051	34
35	35,152	35,252	35,352	35,453	35,553	35,654	35,754	35,856	35,955	36,055	35
36	36,156	36,256	36,357	36,457	36,558	36,658	36,759	36,859	36,959	37,060	36
37	37,160	37,261	37,361	37,462	37,562	37,662	37,763	37,863	37,964	38,064	37
38	38,165	38,265	38,365	38,466	38,566	38,667	38,767	38,866	38,968	39,068	38
39	39,169	39,269	39,370	39,470	39,571	39,671	39,772	39,872	39,972	40,073	39
40	40,173	40,274	40,374	40,475	40,575	40,675	40,776	40,876	40,977	41,077	40
41	41,178	41,278	41,378	41,479	41,579	41,680	41,780	41,881	41,981	42,081	41
42	42,182	42,282	42,383	42,483	42,584	42,684	42,784	42,885	42,985	43,086	42
43	43,186	43,287	43,387	43,488	43,588	43,688	43,789	43,889	43,990	44,090	43
44	44,191	44,291	44,391	44,492	44,592	44,693	44,793	44,894	44,994	45,094	44
45	45,195	45,295	45,396	45,496	45,597	45,697	45,798	45,898	45,998	46,099	45
46	46,199	46,300	46,400	46,501	46,601	46,701	46,802	46,902	47,003	47,103	46
47	47,204	47,304	47,404	47,505	47,605	47,706	47,806	47,907	48,007	48,107	47
48	48,208	48,308	48,409	48,509	48,610	48,710	48,810	48,911	49,011	49,112	48
49	49,212	49,313	49,413	49,514	49,614	49,714	49,815	49,915	50,016	50,116	49
50	50,217	50,317	50,417	50,518	50,618	50,719	50,819	50,920	51,020	51,120	50

Meilen.	Meilen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	Meilen.

Digitized by Google

Zehntel-**Meilen** (alt) — **Meilen** (neu).

1 Meile (alt) = 1,0043 31192 Meilen (neu).

Meilen.	Meilen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	Meilen.
50	50,217	50,317	50,417	50,516	50,618	50,719	50,819	50,920	51,020	51,120	50
51	51,221	51,321	51,422	51,522	51,623	51,723	51,823	51,924	52,024	52,125	51
52	52,225	52,326	52,426	52,527	52,627	52,727	52,826	52,928	53,029	53,129	52
53	53,230	53,330	53,430	53,531	53,631	53,732	53,832	53,933	54,033	54,133	53
54	54,234	54,334	54,436	54,535	54,636	54,736	54,836	54,937	55,037	55,138	54
55	55,238	55,339	55,439	55,540	55,640	55,740	55,841	55,941	56,042	56,142	55
56	56,243	56,343	56,443	56,544	56,644	56,745	56,845	56,946	57,046	57,146	56
57	57,247	57,347	57,448	57,548	57,649	57,749	57,849	57,950	58,050	58,151	57
58	58,251	58,352	58,452	58,553	58,653	58,753	58,854	58,954	59,055	59,155	58
59	59,256	59,356	59,456	59,557	59,657	59,758	59,858	59,959	60,059	60,159	59
60	60,260	60,360	60,461	60,561	60,662	60,762	60,862	60,963	61,063	61,164	60
61	61,264	61,365	61,465	61,566	61,666	61,766	61,867	61,967	62,068	62,168	61
62	62,269	62,369	62,469	62,570	62,670	62,771	62,871	62,972	63,072	63,172	62
63	63,273	63,373	63,474	63,574	63,675	63,775	63,875	63,976	64,076	64,177	63
64	64,277	64,378	64,478	64,578	64,679	64,779	64,880	64,980	65,081	65,181	64
65	65,282	65,382	65,482	65,583	65,683	65,784	65,884	65,985	66,085	66,185	65
66	66,286	66,386	66,487	66,587	66,688	66,788	66,888	66,989	67,089	67,190	66
67	67,290	67,391	67,491	67,591	67,692	67,792	67,893	67,993	68,094	68,194	67
68	68,295	68,395	68,495	68,596	68,696	68,797	68,897	68,998	69,098	69,198	68
69	69,299	69,399	69,500	69,600	69,701	69,801	69,901	70,002	70,102	70,203	69
70	70,303	70,404	70,504	70,604	70,705	70,805	70,906	71,006	71,107	71,207	70
71	71,308	71,408	71,508	71,609	71,709	71,810	71,910	72,011	72,111	72,211	71
72	72,312	72,412	72,513	72,613	72,714	72,814	72,914	73,015	73,115	73,216	72
73	73,316	73,417	73,517	73,617	73,718	73,818	73,919	74,019	74,120	74,220	73
74	74,321	74,421	74,521	74,622	74,722	74,823	74,923	75,024	75,124	75,224	74
75	75,326	75,425	75,526	75,626	75,727	75,827	75,927	76,028	76,128	76,229	75
76	76,329	76,430	76,530	76,630	76,731	76,831	76,932	77,032	77,133	77,233	76
77	77,334	77,434	77,534	77,635	77,735	77,836	77,936	78,037	78,137	78,237	77
78	78,338	78,438	78,539	78,639	78,740	78,840	78,940	79,041	79,141	79,242	78
79	79,342	79,443	79,543	79,643	79,744	79,844	79,945	80,045	80,146	80,246	79
80	80,346	80,447	80,547	80,648	80,748	80,849	80,949	81,050	81,150	81,250	80
81	81,351	81,451	81,552	81,652	81,753	81,853	81,953	82,054	82,154	82,255	81
82	82,355	82,456	82,556	82,656	82,757	82,857	82,958	83,058	83,159	83,259	82
83	83,359	83,460	83,560	83,661	83,761	83,862	83,962	84,063	84,163	84,263	83
84	84,364	84,464	84,565	84,665	84,766	84,866	84,966	85,067	85,167	85,268	84
85	85,368	85,469	85,569	85,669	85,770	85,870	85,971	86,071	86,172	86,272	85
86	86,372	86,473	86,573	86,674	86,774	86,875	86,975	87,076	87,176	87,276	86
87	87,377	87,477	87,578	87,678	87,779	87,879	87,979	88,080	88,180	88,281	87
88	88,381	88,482	88,582	88,682	88,783	88,883	88,984	89,084	89,185	89,285	88
89	89,385	89,486	89,586	89,687	89,787	89,888	89,988	90,089	90,189	90,289	89
90	90,390	90,490	90,591	90,691	90,792	90,892	90,992	91,093	91,193	91,294	90
91	91,394	91,495	91,595	91,695	91,796	91,896	91,997	92,097	92,198	92,298	91
92	92,398	92,499	92,599	92,700	92,800	92,901	93,001	93,102	93,202	93,302	92
93	93,403	93,503	93,604	93,704	93,805	93,906	94,005	94,106	94,206	94,307	93
94	94,407	94,508	94,608	94,708	94,809	94,909	95,010	95,110	95,211	95,311	94
95	95,411	95,512	95,612	95,713	95,813	95,914	96,014	96,114	96,215	96,315	95
96	96,416	96,516	96,617	96,717	96,818	96,918	97,018	97,119	97,219	97,320	96
97	97,420	97,521	97,621	97,721	97,822	97,922	98,023	98,123	98,224	98,324	97
98	98,424	98,525	98,625	98,726	98,826	98,927	99,027	99,127	99,228	99,328	98
99	99,429	99,529	99,630	99,730	99,831	99,931	100,03	100,13	100,23	100,33	99
100	100,43	100,53	100,63	100,73	100,83	100,94	101,04	101,14	101,24	101,34	**100**
Meilen.	Meilen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	Meilen.

Google

Sechszehntel-Ellen — Meter.

1 Elle = 0,66693 86821 Meter.

Elle.	Elle =	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Elle.
		0,0417	0,0834	0,1251	0,1667	0,2084	0,2501	0,2918	0,3334	0,3751	0,4168	0,4585	0,5002	0,5419	0,5836	0,6253	
1	0,6669	0,7086	0,7503	0,7920	0,8337	0,8754	0,9170	0,9587	1,0004	1,0421	1,0838	1,1254	1,1671	1,2088	1,2505	1,2922	1
2	1,3339	1,3756	1,4172	1,4589	1,5006	1,5423	1,5840	1,6257	1,6673	1,7090	1,7507	1,7924	1,8341	1,8758	1,9174	1,9591	2
3	2,0008	2,0425	2,0842	2,1259	2,1676	2,2092	2,2509	2,2926	2,3343	2,3760	2,4177	2,4593	2,5010	2,5427	2,5844	2,6261	3
4	2,6678	2,7094	2,7511	2,7928	2,8345	2,8762	2,9179	2,9595	3,0012	3,0429	3,0846	3,1263	3,1680	3,2096	3,2513	3,2930	4
5	3,3347	3,3764	3,4181	3,4597	3,5014	3,5431	3,5848	3,6265	3,6682	3,7098	3,7515	3,7932	3,8349	3,8766	3,9183	3,9599	5
6	4,0016	4,0433	4,0850	4,1267	4,1684	4,2101	4,2517	4,2934	4,3351	4,3768	4,4185	4,4602	4,5018	4,5435	4,5852	4,6269	6
7	4,6686	4,7103	4,7519	4,7936	4,8353	4,8770	4,9187	4,9604	5,0020	5,0437	5,0854	5,1271	5,1688	5,2105	5,2521	5,2938	7
8	5,3355	5,3772	5,4189	5,4606	5,5022	5,5439	5,5856	5,6273	5,6690	5,7107	5,7523	5,7940	5,8357	5,8774	5,9191	5,9608	8
9	6,0024	6,0441	6,0858	6,1275	6,1692	6,2109	6,2526	6,2942	6,3359	6,3776	6,4193	6,4610	6,5027	6,5443	6,5860	6,6277	9
10	6,6694	6,7111	6,7528	6,7944	6,8361	6,8778	6,9195	6,9612	7,0029	7,0445	7,0862	7,1279	7,1696	7,2113	7,2530	7,2946	10
11	7,3363	7,3780	7,4197	7,4614	7,5031	7,5447	7,5864	7,6281	7,6698	7,7115	7,7532	7,7948	7,8365	7,8782	7,9199	7,9616	11
12	8,0033	8,0449	8,0866	8,1283	8,1700	8,2117	8,2534	8,2950	8,3367	8,3784	8,4201	8,4618	8,5035	8,5452	8,5868	8,6285	12
13	8,6702	8,7119	8,7536	8,7953	8,8369	8,8786	8,9203	8,9620	9,0037	9,0454	9,0870	9,1287	9,1704	9,2121	9,2538	9,2955	13
14	9,3371	9,3788	9,4205	9,4622	9,5039	9,5456	9,5872	9,6289	9,6706	9,7123	9,7540	9,7957	9,8373	9,8790	9,9207	9,9624	14
15	10,004	10,046	10,087	10,129	10,171	10,212	10,254	10,296	10,338	10,379	10,421	10,463	10,504	10,546	10,588	10,629	15
16	10,671	10,713	10,754	10,796	10,838	10,879	10,921	10,963	11,004	11,046	11,088	11,130	11,171	11,213	11,255	11,296	16
17	11,338	11,380	11,421	11,463	11,505	11,546	11,588	11,630	11,671	11,713	11,755	11,796	11,838	11,880	11,922	11,963	17
18	12,006	12,047	12,088	12,130	12,172	12,213	12,255	12,297	12,338	12,380	12,422	12,463	12,505	12,547	12,588	12,630	18
19	12,672	12,714	12,755	12,797	12,839	12,880	12,922	12,964	13,005	13,047	13,089	13,130	13,172	13,214	13,255	13,297	19
20	13,339	13,380	13,422	13,464	13,506	13,547	13,589	13,631	13,672	13,714	13,756	13,797	13,839	13,881	13,922	13,964	20
21	14,006	14,047	14,089	14,131	14,172	14,214	14,256	14,297	14,339	14,381	14,423	14,464	14,506	14,548	14,589	14,631	21
22	14,673	14,714	14,756	14,798	14,839	14,881	14,923	14,964	15,006	15,048	15,089	15,131	15,173	15,216	15,256	15,298	22
23	15,340	15,381	15,423	15,465	15,506	15,548	15,590	15,631	15,673	15,715	15,756	15,798	15,840	15,881	15,923	15,964	23
24	16,007	16,048	16,090	16,132	16,173	16,215	16,257	16,298	16,340	16,382	16,423	16,465	16,507	16,548	16,590	16,632	24
25	16,673	16,715	16,757	16,799	16,840	16,882	16,924	16,965	17,007	17,049	17,090	17,132	17,174	17,215	17,257	17,299	25
26	17,340	17,382	17,424	17,465	17,507	17,549	17,591	17,632	17,674	17,716	17,757	17,799	17,841	17,882	17,924	17,966	26
27	18,007	18,049	18,091	18,132	18,174	18,216	18,257	18,299	18,341	18,382	18,424	18,466	18,508	18,549	18,591	18,633	27
28	18,674	18,716	18,758	18,799	18,841	18,883	18,924	18,966	19,008	19,049	19,091	19,133	19,174	19,216	19,258	19,300	28
29	19,341	19,383	19,425	19,466	19,508	19,550	19,591	19,633	19,675	19,716	19,758	19,800	19,841	19,883	19,925	19,966	29
30	20,008	20,050	20,092	20,133	20,175	20,217	20,258	20,300	20,342	20,383	20,425	20,467	20,508	20,550	20,592	20,633	30
31	20,675	20,717	20,758	20,800	20,842	20,884	20,925	20,967	21,009	21,050	21,092	21,134	21,175	21,217	21,259	21,300	31
32	21,342	21,384	21,425	21,467	21,509	21,550	21,592	21,634	21,676	21,717	21,759	21,801	21,842	21,884	21,926	21,967	32
33	22,009	22,051	22,092	22,134	22,176	22,217	22,259	22,301	22,342	22,384	22,426	22,467	22,509	22,551	22,593	22,634	33
34	22,676	22,718	22,759	22,801	22,843	22,884	22,926	22,968	23,009	23,051	23,093	23,134	23,176	23,218	23,259	23,301	34
35	23,343	23,385	23,426	23,468	23,510	23,551	23,593	23,634	23,676	23,718	23,760	23,801	23,843	23,886	23,926	23,968	35
36	24,010	24,051	24,093	24,135	24,177	24,218	24,260	24,302	24,343	24,386	24,427	24,468	24,510	24,552	24,593	24,635	36
37	24,677	24,718	24,760	24,802	24,843	24,885	24,927	24,969	25,010	25,052	25,094	25,135	25,177	25,219	25,260	25,302	37
38	25,344	25,385	25,427	25,469	25,510	25,552	25,594	25,635	25,677	25,719	25,761	25,802	25,844	25,886	25,927	25,969	38
39	26,011	26,052	26,094	26,136	26,177	26,219	26,261	26,302	26,344	26,386	26,427	26,469	26,511	26,552	26,594	26,636	39
40	26,678	26,719	26,761	26,803	26,844	26,886	26,928	26,969	27,011	27,053	27,094	27,136	27,178	27,219	27,261	27,303	40
41	27,344	27,386	27,428	27,470	27,511	27,553	27,595	27,636	27,678	27,720	27,761	27,803	27,846	27,886	27,928	27,970	41
42	28,011	28,053	28,095	28,136	28,178	28,220	28,262	28,303	28,345	28,387	28,428	28,470	28,512	28,553	28,596	28,637	42
43	28,678	28,720	28,762	28,803	28,845	28,887	28,928	28,970	29,011	29,054	29,095	29,137	29,179	29,220	29,262	29,304	43
44	29,345	29,387	29,429	29,470	29,512	29,554	29,595	29,637	29,679	29,720	29,762	29,804	29,846	29,887	29,929	29,971	44
45	30,012	30,054	30,096	30,137	30,179	30,221	30,262	30,304	30,346	30,387	30,429	30,471	30,512	30,554	30,596	30,637	45
46	30,679	30,721	30,763	30,804	30,846	30,888	30,929	30,971	31,013	31,054	31,096	31,138	31,179	31,221	31,263	31,304	46
47	31,346	31,388	31,429	31,471	31,513	31,555	31,596	31,638	31,680	31,721	31,763	31,805	31,846	31,888	31,930	31,971	47
48	32,013	32,055	32,096	32,138	32,180	32,221	32,263	32,305	32,347	32,388	32,430	32,472	32,513	32,555	32,597	32,638	48
49	32,680	32,722	32,763	32,805	32,847	32,888	32,930	32,972	33,013	33,055	33,097	33,139	33,180	33,222	33,264	33,305	49
50	33,347	33,389	33,430	33,472	33,514	33,555	33,597	33,639	33,680	33,722	33,764	33,805	33,847	33,889	33,931	33,972	50

Elle.	Elle =	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Elle.

Digitized by Google

Sechszehntel-Ellen — Meter.

$\frac{1}{16}$ Elle = 0,041683 66763 Meter.

Ellen.	Ellen=	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Ellen.
50	33,341	33,389	33,430	33,479	33,514	33,555	33,597	33,639	33,680	33,722	33,764	33,805	33,847	33,889	33,931	33,972	50
51	34,014	34,056	34,097	34,139	34,181	34,222	34,264	34,306	34,347	34,389	34,431	34,472	34,514	34,556	34,597	34,639	51
52	34,681	34,722	34,764	34,806	34,848	34,889	34,931	34,973	35,014	35,056	35,096	35,139	35,181	35,223	35,264	35,306	52
53	35,348	35,389	35,431	35,473	35,514	35,556	35,598	35,640	35,681	35,723	35,765	35,806	35,848	35,890	35,931	35,973	53
54	36,018	36,056	36,098	36,140	36,181	36,223	36,265	36,306	36,348	36,390	36,432	36,473	36,515	36,557	36,598	36,640	54
55	36,682	36,723	36,765	36,807	36,848	36,890	36,932	36,973	37,015	37,057	37,098	37,140	37,182	37,224	37,265	37,307	55
56	37,349	37,390	37,432	37,474	37,515	37,557	37,599	37,640	37,682	37,724	37,765	37,807	37,849	37,890	37,932	37,974	56
57	38,016	38,057	38,099	38,141	38,182	38,224	38,266	38,307	38,349	38,391	38,432	38,474	38,516	38,557	38,599	38,641	57
58	38,682	38,724	38,766	38,807	38,849	38,891	38,933	38,974	39,016	39,058	39,099	39,141	39,183	39,224	39,266	39,308	58
59	39,349	39,391	39,433	39,474	39,516	39,558	39,599	39,641	39,683	39,725	39,766	39,808	39,850	39,891	39,933	39,975	59
60	40,016	40,058	40,100	40,141	40,183	40,225	40,266	40,308	40,350	40,391	40,433	40,475	40,517	40,558	40,600	40,642	60
61	40,683	40,725	40,767	40,808	40,850	40,892	40,933	40,975	41,017	41,058	41,100	41,142	41,183	41,225	41,267	41,309	61
62	41,350	41,392	41,434	41,475	41,517	41,559	41,600	41,642	41,684	41,725	41,767	41,809	41,850	41,892	41,934	41,975	62
63	42,017	42,059	42,101	42,142	42,184	42,226	42,267	42,309	42,351	42,392	42,434	42,476	42,517	42,559	42,601	42,642	63
64	42,684	42,726	42,767	42,809	42,851	42,892	42,934	42,976	43,018	43,059	43,101	43,143	43,184	43,226	43,268	43,309	64
65	43,351	43,393	43,434	43,476	43,516	43,559	43,601	43,643	43,684	43,726	43,768	43,810	43,851	43,893	43,936	43,976	65
66	44,018	44,060	44,101	44,143	44,185	44,226	44,268	44,310	44,351	44,393	44,435	44,476	44,518	44,560	44,602	44,643	66
67	44,685	44,727	44,768	44,810	44,852	44,893	44,935	44,977	45,018	45,060	45,102	45,143	45,185	45,227	45,268	45,310	67
68	45,352	45,394	45,435	45,477	45,519	45,560	45,602	45,644	45,685	45,727	45,769	45,810	45,852	45,894	45,935	45,977	68
69	46,019	46,060	46,102	46,144	46,186	46,227	46,269	46,311	46,352	46,394	46,436	46,477	46,519	46,561	46,602	46,644	69
70	46,686	46,727	46,769	46,811	46,852	46,894	46,936	46,977	47,019	47,061	47,103	47,144	47,186	47,228	47,269	47,311	70
71	47,353	47,394	47,436	47,478	47,519	47,561	47,603	47,644	47,686	47,728	47,769	47,811	47,853	47,896	47,936	47,978	71
72	48,020	48,061	48,103	48,145	48,186	48,228	48,270	48,311	48,353	48,396	48,436	48,478	48,520	48,561	48,603	48,645	72
73	48,687	48,728	48,770	48,812	48,853	48,895	48,937	48,978	49,020	49,062	49,103	49,145	49,187	49,228	49,270	49,312	73
74	49,353	49,395	49,437	49,479	49,520	49,562	49,604	49,645	49,687	49,729	49,770	49,812	49,854	49,895	49,937	49,979	74
75	50,020	50,062	50,104	50,145	50,187	50,229	50,271	50,312	50,354	50,396	50,437	50,479	50,521	50,562	50,604	50,646	75
76	50,687	50,729	50,771	50,812	50,854	50,896	50,937	50,979	51,021	51,062	51,104	51,146	51,188	51,229	51,271	51,313	76
77	51,354	51,396	51,438	51,479	51,521	51,563	51,604	51,646	51,688	51,729	51,771	51,813	51,854	51,896	51,938	51,980	77
78	52,021	52,063	52,106	52,146	52,188	52,230	52,271	52,313	52,356	52,396	52,438	52,480	52,521	52,563	52,606	52,646	78
79	52,688	52,730	52,773	52,813	52,855	52,897	52,938	52,980	53,022	53,063	53,106	53,147	53,188	53,230	53,272	53,313	79
80	53,355	53,397	53,438	53,480	53,522	53,564	53,605	53,647	53,689	53,730	53,772	53,814	53,855	53,897	53,939	53,980	80
81	54,022	54,064	54,106	54,147	54,189	54,230	54,272	54,314	54,356	54,397	54,439	54,481	54,522	54,564	54,606	54,647	81
82	54,689	54,731	54,772	54,814	54,856	54,897	54,939	54,981	55,022	55,064	55,106	55,147	55,189	55,231	55,273	55,314	82
83	55,356	55,398	55,439	55,481	55,523	55,564	55,606	55,648	55,689	55,731	55,773	55,814	55,856	55,898	55,939	55,981	83
84	56,023	56,066	56,106	56,146	56,190	56,231	56,273	56,315	56,356	56,398	56,440	56,481	56,523	56,566	56,606	56,648	84
85	56,690	56,731	56,773	56,815	56,857	56,898	56,940	56,982	57,023	57,065	57,107	57,148	57,190	57,232	57,273	57,315	85
86	57,357	57,398	57,440	57,482	57,523	57,565	57,607	57,649	57,690	57,732	57,774	57,815	57,857	57,899	57,940	57,982	86
87	58,024	58,065	58,107	58,149	58,190	58,232	58,274	58,315	58,357	58,399	58,441	58,482	58,524	58,566	58,607	58,649	87
88	58,691	58,732	58,774	58,816	58,857	58,899	58,941	58,982	59,024	59,066	59,107	59,149	59,191	59,232	59,274	59,316	88
89	59,358	59,399	59,441	59,483	59,524	59,566	59,608	59,649	59,691	59,733	59,774	59,816	59,858	59,899	59,941	59,983	89
90	60,024	60,066	60,108	60,150	60,191	60,233	60,275	60,316	60,358	60,400	60,441	60,483	60,525	60,566	60,608	60,650	90
91	60,691	60,733	60,775	60,816	60,858	60,900	60,942	60,983	61,025	61,067	61,108	61,150	61,192	61,233	61,275	61,317	91
92	61,358	61,400	61,442	61,483	61,525	61,567	61,608	61,650	61,692	61,734	61,775	61,817	61,859	61,900	61,942	61,984	92
93	62,025	62,067	62,109	62,150	62,192	62,234	62,275	62,317	62,359	62,400	62,442	62,484	62,526	62,567	62,609	62,651	93
94	62,692	62,734	62,776	62,817	62,859	62,901	62,942	62,984	63,026	63,067	63,109	63,151	63,192	63,234	63,276	63,317	94
95	63,359	63,401	63,443	63,484	63,526	63,568	63,609	63,651	63,693	63,734	63,776	63,818	63,859	63,901	63,943	63,984	95
96	64,026	64,068	64,109	64,151	64,193	64,235	64,276	64,318	64,360	64,401	64,443	64,484	64,526	64,568	64,610	64,651	96
97	64,693	64,735	64,776	64,818	64,860	64,901	64,943	64,985	65,027	65,068	65,110	65,152	65,193	65,235	65,277	65,318	97
98	65,360	65,402	65,443	65,485	65,527	65,568	65,610	65,652	65,693	65,735	65,777	65,819	65,860	65,902	65,944	65,985	98
99	66,027	66,069	66,110	66,152	66,194	66,235	66,277	66,319	66,360	66,402	66,444	66,485	66,527	66,569	66,611	66,652	99
100	66,694	66,736	66,777	66,819	66,861	66,902	66,944	66,986	67,027	67,069	67,111	67,152	67,194	67,236	67,277	67,319	100
Ellen.	Ellen=	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Ellen.

Digitized by Google

Achtel-Lachter — Meter.

1 Lachter = 2,0923 56650 Meter.

Lachter.	Achtel =	1	2	3	4	5	6	7
		0,2615	0,5231	0,7846	1,0462	1,3077	1,5693	1,8308
1		2,0924	2,3539	2,6154	2,8770	3,1385	3,4001	3,6616	3,9232
2		4,1847	4,4463	4,7078	4,9693	5,2309	5,4924	5,7540	6,0155
3		6,2771	6,5386	6,8002	7,0617	7,3232	7,5848	7,8463	8,1079
4		8,3694	8,6310	8,8925	9,1541	9,4156	9,6771	9,9387	10,200
5		10,463	10,723	10,985	11,246	11,508	11,770	12,031	12,293
6		12,554	12,816	13,077	13,339	13,600	13,862	14,123	14,385
7		14,646	14,908	15,170	15,431	15,693	15,954	16,216	16,477
8		16,739	17,000	17,262	17,523	17,785	18,047	18,308	18,570
9		18,831	19,093	19,354	19,616	19,877	20,139	20,400	20,662
10		20,924	21,185	21,447	21,708	21,970	22,231	22,493	22,754
11		23,016	23,277	23,539	23,801	24,062	24,324	24,585	24,847
12		25,108	25,370	25,631	25,893	26,154	26,416	26,676	26,939
13		27,201	27,462	27,724	27,985	28,247	28,508	28,770	29,031
14		29,293	29,556	29,816	30,078	30,339	30,601	30,862	31,124
15		31,385	31,647	31,908	32,170	32,432	32,693	32,955	33,216
16		33,478	33,739	34,001	34,262	34,524	34,785	35,047	35,309
17		35,570	35,832	36,093	36,355	36,616	36,878	37,139	37,401
18		37,662	37,924	38,186	38,447	38,709	38,970	39,232	39,493
19		39,756	40,016	40,278	40,539	40,801	41,062	41,324	41,586
20		41,847	42,109	42,370	42,632	42,893	43,155	43,416	43,678
21		43,939	44,201	44,463	44,724	44,986	45,247	45,509	45,770
22		46,032	46,293	46,555	46,816	47,078	47,340	47,601	47,863
23		48,124	48,386	48,647	48,909	49,170	49,432	49,693	49,955
24		50,217	50,478	50,740	51,001	51,263	51,524	51,786	52,047
25		52,309	52,570	52,832	53,094	53,355	53,617	53,878	54,140
26		54,401	54,663	54,924	55,186	55,447	55,709	55,971	56,232
27		56,494	56,755	57,017	57,278	57,540	57,801	58,063	58,324
28		58,586	58,848	59,109	59,371	59,632	59,894	60,155	60,417
29		60,678	60,940	61,201	61,463	61,725	61,986	62,248	62,509
30		62,771	63,032	63,294	63,555	63,817	64,078	64,340	64,602
31		64,863	65,125	65,386	65,648	65,909	66,171	66,432	66,694
32		66,955	67,217	67,479	67,740	68,002	68,263	68,525	68,786
33		69,046	69,309	69,571	69,832	70,094	70,355	70,617	70,879
34		71,140	71,402	71,663	71,925	72,186	72,448	72,709	72,971
35		73,232	73,494	73,756	74,017	74,279	74,540	74,802	75,063
36		75,325	75,586	75,848	76,109	76,371	76,633	76,894	77,156
37		77,417	77,679	77,940	78,202	78,463	78,725	78,986	79,248
38		79,510	79,771	80,033	80,294	80,556	80,817	81,079	81,340
39		81,602	81,863	82,125	82,387	82,648	82,910	83,171	83,433
40		83,694	83,956	84,217	84,479	84,740	85,002	85,264	85,525
41		85,787	86,048	86,310	86,571	86,833	87,094	87,356	87,617
42		87,879	88,141	88,402	88,664	88,925	89,187	89,448	89,710
43		89,971	90,233	90,494	90,756	91,018	91,279	91,541	91,802
44		92,064	92,325	92,587	92,848	93,110	93,371	93,633	93,895
45		94,156	94,418	94,679	94,941	95,202	95,464	95,725	95,987
46		96,248	96,510	96,771	97,033	97,294	97,556	97,818	98,079
47		98,341	98,602	98,864	99,125	99,387	99,648	99,910	100,17
48		100,43	100,69	100,96	101,22	101,48	101,74	102,00	102,26
49		102,53	102,79	103,05	103,31	103,57	103,83	104,09	104,36
50		104,62	104,88	105,14	105,40	105,66	105,93	106,19	106,45

Lachter.	Achtel =	1	2	3	4	5	6	7
50		104,62	104,88	105,14	105,40	105,66	105,93	106,19	106,45
51		106,71	106,97	107,23	107,49	107,76	108,02	108,28	108,54
52		108,80	109,06	109,33	109,59	109,85	110,11	110,37	110,63
53		110,89	111,16	111,42	111,68	111,94	112,20	112,46	112,73
54		112,99	113,25	113,51	113,77	114,03	114,29	114,56	114,82
55		115,08	115,34	115,60	115,86	116,13	116,39	116,65	116,91
56		117,17	117,43	117,70	117,96	118,22	118,48	118,74	119,00
57		119,26	119,53	119,79	120,05	120,31	120,57	120,83	121,10
58		121,36	121,62	121,88	122,14	122,40	122,66	122,93	123,19
59		123,45	123,71	123,97	124,23	124,50	124,76	125,02	125,28
60		125,54	125,80	126,06	126,33	126,59	126,85	127,11	127,37
61		127,63	127,90	128,16	128,42	128,68	128,94	129,20	129,46
62		129,73	129,99	130,25	130,51	130,77	131,03	131,30	131,56
63		131,82	132,08	132,34	132,60	132,86	133,13	133,39	133,65
64		133,91	134,17	134,43	134,76	134,96	135,22	135,48	135,74
65		136,00	136,26	136,53	136,79	137,05	137,31	137,57	137,83
66		138,10	138,36	138,62	138,88	139,14	139,40	139,66	139,93
67		140,19	140,45	140,71	140,97	141,23	141,50	141,76	142,02
68		142,28	142,54	142,80	143,06	143,33	143,59	143,85	144,11
69		144,37	144,63	144,90	145,16	145,42	145,68	145,94	146,20
70		146,46	146,73	146,99	147,25	147,51	147,77	148,03	148,30
71		148,56	148,82	149,08	149,34	149,60	149,87	150,13	150,39
72		150,65	150,91	151,17	151,43	151,70	151,96	152,22	152,48
73		152,74	153,00	153,27	153,53	153,79	154,05	154,31	154,57
74		154,83	155,10	155,36	155,62	155,88	156,14	156,40	156,67
75		156,93	157,19	157,45	157,71	157,97	158,23	158,50	158,76
76		159,02	159,28	159,54	159,80	160,07	160,33	160,59	160,85
77		161,11	161,37	161,63	161,90	162,16	162,42	162,68	162,94
78		163,20	163,47	163,73	163,99	164,25	164,51	164,77	165,03
79		165,30	165,56	165,88	166,08	166,34	166,60	166,87	167,13
80		167,39	167,65	167,91	168,17	168,43	168,70	168,96	169,22
81		169,48	169,74	170,00	170,27	170,53	170,79	171,05	171,31
82		171,57	171,83	172,10	172,36	172,62	172,88	173,14	173,40
83		173,67	173,93	174,19	174,45	174,71	174,97	175,23	175,50
84		175,76	176,02	176,28	176,54	176,80	177,07	177,33	177,59
85		177,85	178,11	178,37	178,63	178,90	179,16	179,42	179,68
86		179,94	180,20	180,47	180,73	180,99	181,25	181,51	181,77
87		182,04	182,30	182,56	182,82	183,08	183,34	183,60	183,87
88		184,13	184,39	184,65	184,91	185,17	185,44	185,70	185,96
89		186,22	186,48	186,74	187,00	187,27	187,53	187,79	188,05
90		188,31	188,57	188,84	189,10	189,36	189,62	189,88	190,14
91		190,40	190,67	190,93	191,19	191,45	191,71	191,97	192,24
92		192,50	192,76	193,02	193,28	193,54	193,80	194,07	194,33
93		194,59	194,85	195,11	195,37	195,64	195,90	196,16	196,42
94		196,68	196,94	197,20	197,47	197,73	197,99	198,25	198,51
95		198,77	199,04	199,30	199,56	199,82	200,08	200,34	200,60
96		200,87	201,13	201,39	201,65	201,91	202,17	202,44	202,70
97		202,96	203,22	203,48	203,74	204,00	204,27	204,53	204,79
98		205,05	205,31	205,57	205,84	206,10	206,36	206,62	206,88
99		207,14	207,40	207,67	207,93	208,19	208,45	208,71	208,97
100		209,24	209,50	209,76	210,02	210,28	210,54	210,80	211,07

Lachter.	Achtel =	1	2	3	4	5	6	7

Digitized by Google

B.

Preis-Tabellen für die Längenmaasse.

Digitized by Google

Preisverwandlung: Fuss — Meter.

1 Meter = 3,1861 99957 Fuss.

Sgr.	₰ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 3,9	-.—. 6,4	-.—. 9,6	-. 1. 0,7	-. 1. 3,9	-. 1. 7,1	-. 1.10,4	-. 2. 1,3	-. 2. 4,7	-. 2. 7,9	-. 2.11.	
1	-. 3. 2,3	-. 3. 5,4	-. 3. 8,6	-. 3.11,8	-. 4. 3.	-. 4. 6,2	-. 4. 9,4	-. 5. 0,5	-. 5. 3,7	-. 5. 6,9	-. 5.10,1	-. 6. 1,3	1
2	-. 6. 4,5	-. 6. 7,7	-. 6.10,8	-. 7. 2.	-. 7. 5,2	-. 7. 8,4	-. 7.11,6	-. 8. 2,9	-. 8. 6.	-. 8. 9,1	-. 9. 0,3	-. 9. 3,5	2
3	-. 9. 6,7	-. 9. 9,9	-.10. 1,1	-.10. 4,3	-.10. 7,4	-.10.10,6	-.11. 1,8	-.11. 5.	-.11. 8,9	-.11.11,4	-.12. 2,6	-.12. 5,8	3
4	-.12. 8,9	-.13. 0,1	-.13. 3,3	-.13. 6,5	-.13. 9,7	-.14. 0,9	-.14. 4,1	-.14. 7,2	-.14.10,4	-.15. 1,6	-.15. 4,8	-.15. 8.	4
5	-.15.11,2	-.16. 2,4	-.16. 5,5	-.16. 8,7	-.16.11,9	-.17. 3,1	-.17. 6,2	-.17. 9,4	-.18. 0,7	-.18. 3,8	-.18. 7.	-.18.10,2	5
6	-.19. 1,4	-.19. 4,6	-.19. 7,8	-.19.11.	-.20. 2,2	-.20. 5,3	-.20. 8,5	-.20.11,7	-.21. 2,9	-.21. 6,1	-.21. 9,3	-.22. 0,5	6
7	-.22. 3,6	-.22. 6,8	-.22.10.	-.23. 1,2	-.23. 4,4	-.23. 7,6	-.23.10,8	-.24. 1,9	-.24. 5,1	-.24. 8,3	-.24.11,5	-.25. 2,7	7
8	-.25. 5,9	-.25. 9,1	-.26. 0,3	-.26. 3,4	-.26. 6,6	-.26. 9,8	-.27. 1.	-.27. 4,9	-.27. 7,4	-.27.10,6	-.28. 1,7	-.28. 4,9	8
9	-.28. 8,1	-.28.11,9	-.29. 2,5	-.29. 5,7	-.29. 8,9	1.—. —.	1.—. 3,2	1.—. 6,4	1.—. 9,6	1. 1. 0,8	1. 1. 4.	1. 1. 7,2	9
10	1. 1.10,3	1. 2. 1,5	1. 2. 4,7	1. 2. 7,9	1. 2.11,1	1. 3. 2,3	1. 3. 5,5	1. 3. 8,6	1. 3.11,8	1. 4. 3.	1. 4. 6,1	1. 4. 9,4	10
11	1. 5. 0,6	1. 5. 3,8	1. 5. 7.	1. 5.10,1	1. 6. 1,3	1. 6. 4,5	1. 6. 7,7	1. 6.10,9	1. 7. 2,1	1. 7. 5,3	1. 7. 8,4	1. 7.11,6	11
12	1. 8. 2,8	1. 8. 6.	1. 8. 9,2	1. 9. 0,4	1. 9. 3,6	1. 9. 6,7	1. 9. 9,9	1.10. 1,1	1.10. 4,3	1.10. 7,5	1.10.10,7	1.11. 1,9	12
13	1.11. 5.	1.11. 8,2	1.11.11,4	1.12. 2,6	1.12. 5,8	1.12. 9.	1.13. 0,2	1.13. 3,4	1.13. 6,5	1.13. 9,7	1.14. 0,9	1.14. 4,1	13
14	1.14. 7,9	1.14.10,5	1.15. 1,7	1.15. 4,9	1.15. 8.	1.15.11,2	1.16. 2,4	1.16. 5,6	1.16. 8,8	1.17. —.	1.17. 3,1	1.17. 6,3	14
15	1.17. 9,5	1.18. 0,7	1.18. 3,9	1.18. 7,1	1.18.10,2	1.19. 1,4	1.19. 4,6	1.19. 7,8	1.19.11.	1.20. 2,9	1.20. 5,4	1.20. 8,6	15
16	1.20.11,8	1.21. 2,9	1.21. 6,1	1.21. 9,3	1.22. 0,5	1.22. 3,7	1.22. 6,9	1.22.10,1	1.23. 1,2	1.23. 4,4	1.23. 7,6	1.23.10,8	16
17	1.24. 2.	1.24. 5,3	1.24. 8,4	1.24.11,6	1.25. 2,7	1.25. 5,9	1.25. 9,1	1.26. 0,3	1.26. 3,5	1.26. 6,7	1.26. 9,8	1.27. 1.	17
18	1.27. 4,9	1.27. 7,4	1.27.10,6	1.28. 1,8	1.28. 5.	1.28. 8,2	1.28.11,3	1.29. 2,5	1.29. 5,7	1.29. 8,9	2.—. 0,1	2.—. 3,3	18
19	2.—. 6,5	2.—. 9,6	2. 1. 0,8	2. 1. 4.	2. 1. 7,2	2. 1.10,4	2. 2. 1,6	2. 2. 4,8	2. 2. 7,9	2. 2.11,1	2. 3. 2,3	2. 3. 5,5	19
20	2. 3. 8,7	2. 3.11,9	2. 4. 3,1	2. 4. 6,3	2. 4. 9,4	2. 5. 0,6	2. 5. 3,8	2. 5. 7.	2. 5.10,2	2. 6. 1,4	2. 6. 4,5	2. 6. 7,7	20
21	2. 6.10,9	2. 7. 2,1	2. 7. 5,3	2. 7. 8,5	2. 7.11,7	2. 8. 2,9	2. 8. 6.	2. 8. 9,2	2. 9. 0,4	2. 9. 3,6	2. 9. 6,8	2. 9.10.	21
22	2.10. 1,9	2.10. 4,2	2.10. 7,4	2.10.10,6	2.11. 1,8	2.11. 5.	2.11. 8,2	2.11.11,3	2.12. 2,6	2.12. 5,8	2.12. 9.	2.13. 0,2	22
23	2.13. 3,4	2.13. 6,6	2.13. 9,8	2.14. 0,9	2.14. 4,1	2.14. 7,3	2.14.10,5	2.15. 1,7	2.15. 4,9	2.15. 8,1	2.15.11,2	2.16. 2,4	23
24	2.16. 5,6	2.16. 8,8	2.17.—.	2.17. 3,2	2.17. 6,4	2.17. 9,6	2.18. 0,7	2.18. 3,9	2.18. 7,1	2.18.10,2	2.19. 1,4	2.19. 4,7	24
25	2.19. 7,9	2.19.11.	2.20. 2,2	2.20. 5,4	2.20. 8,6	2.20.11,8	2.21. 3.	2.21. 6,2	2.21. 9,3	2.22. 0,5	2.22. 3,7	2.22. 6,9	25
26	2.22.10,1	2.23. 1,3	2.23. 4,5	2.23. 7,7	2.23.10,8	2.24. 2.	2.24. 5,2	2.24. 8,4	2.24.11,6	2.25. 2,8	2.25. 6.	2.25. 9,1	26
27	2.26. 0,3	2.26. 3,5	2.26. 6,7	2.26. 9,9	2.27. 1,1	2.27. 4,2	2.27. 7,4	2.27.10,6	2.28. 1,7	2.28. 5.	2.28. 8,2	2.28.11,4	27
28	2.29. 2,6	2.29. 5,7	2.29. 8,9	3.—. 0,1	3.—. 3,3	3.—. 6,5	3.—. 9,7	3. 1. 0,9	3. 1. 4,1	3. 1. 7,3	3. 1.10,4	3. 2. 1,6	28
29	3. 2. 4,8	3. 2. 8.	3. 2.11,2	3. 3. 2,4	3. 3. 5,5	3. 3. 8,7	3. 3.11,9	3. 4. 3,1	3. 4. 6,2	3. 4. 9,4	3. 5. 0,6	3. 5. 3,8	29

Thlr.	ℛ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		3. 5. 7.	6.11. 2,1	9.16. 9,2	12.22. 4,4	15.27.11,5	19. 3. 6,5	22. 9. 1,6	25.14. 8,8	28.20. 3,9	
10	31.25.10,3	35. 1. 5,4	38. 7. 0,6	41.12. 7,6	44.18. 2,8	47.23. 9,9	50.29. 4,1	54. 4.11,3	57.10. 6,6	60.16. 1,8	10
20	63.21. 8,6	66.27. 3,7	70. 2.10,7	73. 8. 5,9	76.14. 0,8	79.19. 7,9	82.25. 2,9	86.—. 9,9	89. 6. 4,9	92.11.11,9	20
30	95.17. 7.	98.23. 2.	101.28. 9	105. 4. 4	108. 9.11	111.15. 6	114.21. 1	117.26. 8	121. 2. 3	124. 7.10	30
40	127.13. 5	130.19.—.	133.24. 7	137.—. 2	140. 5. 9	143.11. 4	146.16.11	149.22. 7	152.28. 2	156. 3. 9	40
50	159. 9. 4	162.14.11	165.20. 6	168.26. 1	172. 1. 8	175. 7. 3	178.12.10	181.18. 5	184.24.—.	187.29. 7	50
60	191. 5. 2	194.10. 9	197.16. 4	200.21.11	203.27. 6	207. 3. 1	210. 8. 8	213.14. 3	216.19.10	219.25. 5	60
70	223. 1.—	226. 6. 7	229.12. 2	232.17. 9	235.23. 4	238.28.11	242. 4. 6	245.10. 1	248.15. 8	251.21. 4	70
80	254.26.11	258. 2. 6	261. 8. 1	264.13. 8	267.19. 3	270.24.10	274.—. 5	277. 6.—.	280.11. 7	283.17. 2	80
90	286.22. 9	289.28. 4	293. 3.11	296. 9. 6	299.15. 1	302.20. 8	305.26. 3	309. 1.10	312. 7. 5	315.13.—.	90

Thlr.	ℛ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	318.18. 7	350.14. 6	382.10. 4	414. 6. 2	446. 2.—	477.27.11	509.23. 9	541.19. 7	573.15. 6	605.11. 4	100
200	637. 7. 2	669. 3. 1	700.28.11	732.24. 9	764.20. 8	796.16. 6	828.12. 4	860. 8. 3	892. 4. 1	923.29.11	200
300	955.25.10	987.21. 8	1019.17. 6	1051.13. 5	1083. 9. 3	1115. 5. 1	1147. 1.—	1178.26.10	1210.22. 8	1242.18. 6	300
400	1274.14. 5	1306.10. 3	1338. 6. 1	1370. 2.—	1401.27.10	1433.23. 8	1465.19. 7	1497.15. 5	1529.11. 3	1561. 7. 2	400
500	1593. 3.—	1624.28.10	1656.24. 9	1688.20. 7	1720.16. 5	1752.12. 4	1784. 8. 2	1816. 4.—	1847.29.11	1879.25. 9	500
600	1911.21. 7	1943.17. 6	1975.13. 4	2007. 9. 2	2039. 5.—	2071.—.11	2102.26. 9	2134.22. 7	2166.18. 6	2198.14. 4	600
700	2230.10. 2	2262. 6. 1	2294. 1.11	2325.27. 9	2357.23. 8	2389.19. 6	2421.15. 4	2453.11. 3	2485. 7. 1	2517. 2.11	700
800	2548.28.10	2580.24. 8	2612.20. 6	2644.16. 5	2676.12. 3	2708. 8. 1	2740. 4.—	2771.29.10	2803.25. 8	2835.21. 6	800
900	2867.17. 5	2899.13. 3	2931. 9. 1	2963. 5.—	2995.—.10	3026.26. 8	3058.22. 7	3090.18. 5	3122.14. 3	3154.10. 2	900
1000	3186. 6.—	3218. 1.10	3249.27. 9	3281.23. 7	3313.19. 5	3345.15. 4	3377.11. 2	3409. 7.—	3441. 2.11	3472.28. 9	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Zoll — Centimeter.

1 Centimeter = 0,38234 39948 Zoll.

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 0,4	-.—. 0,9	-.—. 1,3	-.—. 1,8	-.—. 2,3	-.—. 2,7	-.—. 3,2	-.—. 3,6	-.—. 4,1	-.—. 4,5	-.—. 5,0	
1	-.—. 4,6	-.—. 5.	-.—. 5,4	-.—. 5,9	-.—. 6,3	-.—. 6,8	-.—. 7,3	-.—. 7,7	-.—. 8.	-.—. 8,4	-.—. 8,9	-.—. 9,3	1
2	-.—. 9,2	-.—. 9,6	-.—. 9,9	-.—.10,3	-.—.10,7	-.—.11,1	-.—.11,5	-.—.11,9	-. 1. 0,3	-. 1. 0,6	-. 1. 1.	-. 1. 1,4	2
3	-. 1. 1,8	-. 1. 2,1	-. 1. 2,5	-. 1. 2,9	-. 1. 3,3	-. 1. 3,7	-. 1. 4,1	-. 1. 4,4	-. 1. 4,8	-. 1. 5,2	-. 1. 5,6	-. 1. 6.	3
4	-. 1. 6,4	-. 1. 6,7	-. 1. 7,1	-. 1. 7,5	-. 1. 7,9	-. 1. 8,3	-. 1. 8,6	-. 1. 9.	-. 1. 9,4	-. 1. 9,8	-. 1.10,2	-. 1.10,6	4
5	-. 1.10,9	-. 1.11,3	-. 1.11,7	-. 2. 0,1	-. 2. 0,5	-. 2. 0,9	-. 2. 1,3	-. 2. 1,6	-. 2. 2.	-. 2. 2,4	-. 2. 2,8	-. 2. 3,1	5
6	-. 2. 3,5	-. 2. 3,9	-. 2. 4,3	-. 2. 4,7	-. 2. 5,1	-. 2. 5,5	-. 2. 5,8	-. 2. 6,2	-. 2. 6,6	-. 2. 7.	-. 2. 7,4	-. 2. 7,7	6
7	-. 2. 8,1	-. 2. 8,5	-. 2. 8,9	-. 2. 9,3	-. 2. 9,6	-. 2.10.	-. 2.10,4	-. 2.10,8	-. 2.11,2	-. 2.11,6	-. 2.11,9	-. 3. 0,3	7
8	-. 3. 0,7	-. 3. 1,1	-. 3. 1,5	-. 3. 1,9	-. 3. 2,3	-. 3. 2,6	-. 3. 3.	-. 3. 3,4	-. 3. 3,8	-. 3. 4,1	-. 3. 4,5	-. 3. 4,9	8
9	-. 3. 5,3	-. 3. 5,7	-. 3. 6,1	-. 3. 6,4	-. 3. 6,8	-. 3. 7,2	-. 3. 7,6	-. 3. 8.	-. 3. 8,4	-. 3. 8,7	-. 3. 9,1	-. 3. 9,5	9
10	-. 3. 9,9	-. 3.10,2	-. 3.10,6	-. 3.11.	-. 3.11,4	-. 3.11,8	-. 4. 0,2	-. 4. 0,6	-. 4. 0,9	-. 4. 1,3	-. 4. 1,7	-. 4. 2,1	10
11	-. 4. 2,5	-. 4. 2,9	-. 4. 3,3	-. 4. 3,6	-. 4. 4.	-. 4. 4,4	-. 4. 4,8	-. 4. 5,1	-. 4. 5,5	-. 4. 5,9	-. 4. 6,3	-. 4. 6,7	11
12	-. 4. 7,1	-. 4. 7,4	-. 4. 7,8	-. 4. 8,2	-. 4. 8,6	-. 4. 9.	-. 4. 9,4	-. 4. 9,7	-. 4.10,1	-. 4.10,5	-. 4.10,9	-. 4.11,3	12
13	-. 4.11,6	-. 5.—.	-. 5. 0,4	-. 5. 0,8	-. 5. 1,2	-. 5. 1,6	-. 5. 1,9	-. 5. 2,3	-. 5. 2,7	-. 5. 3,1	-. 5. 3,5	-. 5. 3,9	13
14	-. 5. 4,2	-. 5. 4,6	-. 5. 5.	-. 5. 5,4	-. 5. 5,8	-. 5. 6,1	-. 5. 6,5	-. 5. 6,9	-. 5. 7,2	-. 5. 7,7	-. 5. 8,1	-. 5. 8,4	14
15	-. 5. 8,8	-. 5. 9,2	-. 5. 9,6	-. 5.10.	-. 5.10,4	-. 5.10,7	-. 5.11,1	-. 5.11,5	-. 5.11,8	-. 6. 0,2	-. 6. 0,6	-. 6. 1.	15
16	-. 6. 1,4	-. 6. 1,8	-. 6. 2,2	-. 6. 2,6	-. 6. 2,9	-. 6. 3,3	-. 6. 3,7	-. 6. 4,1	-. 6. 4,4	-. 6. 4,8	-. 6. 5,2	-. 6. 5,6	16
17	-. 6. 6.	-. 6. 6,4	-. 6. 6,8	-. 6. 7,1	-. 6. 7,5	-. 6. 7,9	-. 6. 8,3	-. 6. 8,6	-. 6. 9,1	-. 6. 9,4	-. 6. 9,8	-. 6.10,2	17
18	-. 6.10,6	-. 6.11.	-. 6.11,4	-. 6.11,7	-. 7. 0,1	-. 7. 0,5	-. 7. 0,9	-. 7. 1,3	-. 7. 1,6	-. 7. 2.	-. 7. 2,4	-. 7. 2,8	18
19	-. 7. 3,2	-. 7. 3,6	-. 7. 3,9	-. 7. 4,3	-. 7. 4,7	-. 7. 5,1	-. 7. 5,5	-. 7. 5,8	-. 7. 6,2	-. 7. 6,6	-. 7. 7.	-. 7. 7,4	19
20	-. 7. 7,8	-. 7. 8,1	-. 7. 8,5	-. 7. 8,9	-. 7. 9,3	-. 7. 9,7	-. 7.10,1	-. 7.10,4	-. 7.10,8	-. 7.11,2	-. 7.11,6	-. 8.—.	20
21	-. 8. 0,4	-. 8. 0,7	-. 8. 1,1	-. 8. 1,5	-. 8. 1,9	-. 8. 2,3	-. 8. 2,6	-. 8. 3.	-. 8. 3,4	-. 8. 3,8	-. 8. 4,2	-. 8. 4,6	21
22	-. 8. 4,9	-. 8. 5,3	-. 8. 5,7	-. 8. 6,1	-. 8. 6,5	-. 8. 6,9	-. 8. 7,2	-. 8. 7,6	-. 8. 8.	-. 8. 8,4	-. 8. 8,8	-. 8. 9,1	22
23	-. 8. 9,5	-. 8. 9,9	-. 8.10,3	-. 8.10,7	-. 8.11,1	-. 8.11,4	-. 8.11,8	-. 9. 0,2	-. 9. 0,6	-. 9. 1.	-. 9. 1,4	-. 9. 1,7	23
24	-. 9. 2,1	-. 9. 2,5	-. 9. 2,9	-. 9. 3,3	-. 9. 3,6	-. 9. 4.	-. 9. 4,4	-. 9. 4,8	-. 9. 5,2	-. 9. 5,6	-. 9. 5,9	-. 9. 6,3	24
25	-. 9. 6,7	-. 9. 7,1	-. 9. 7,5	-. 9. 7,9	-. 9. 8,3	-. 9. 8,6	-. 9. 9.	-. 9. 9,4	-. 9. 9,8	-. 9.10,1	-. 9.10,5	-. 9.10,9	25
26	-. 9.11,3	-. 9.11,7	-.10. 0,1	-.10. 0,4	-.10. 0,8	-.10. 1,2	-.10. 1,6	-.10. 2.	-.10. 2,4	-.10. 2,7	-.10. 3,1	-.10. 3,5	26
27	-.10. 3,9	-.10. 4,3	-.10. 4,6	-.10. 5.	-.10. 5,4	-.10. 5,8	-.10. 6,2	-.10. 6,6	-.10. 6,9	-.10. 7,3	-.10. 7,7	-.10. 8,1	27
28	-.10. 8,5	-.10. 8,9	-.10. 9,3	-.10. 9,6	-.10.10.	-.10.10,4	-.10.10,8	-.10.11,1	-.10.11,5	-.10.11,9	-.11. 0,3	-.11. 0,7	28
29	-.11. 1,1	-.11. 1,4	-.11. 1,8	-.11. 2,2	-.11. 2,6	-.11. 3.	-.11. 3,3	-.11. 3,7	-.11. 4,1	-.11. 4,5	-.11. 4,9	-.11. 5,2	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		-.11. 5,6	-.22.11,2	1. 4. 4,8	1.15.10,6	1.27. 4,2	2. 8. 9,9	2.20. 3,5	3. 1. 9,2	3.13. 2,9	
10	3.24. 8,4	4. 6. 2,1	4.17. 7,7	4.29. 1,4	5.10. 7.	5.22. 0,7	6. 3. 6,3	6.14.11,9	6.26. 5,6	7. 7.11,2	10
20	7.19. 4,9	8.—.10,5	8.12. 4,2	8.23. 9,8	9. 5. 3,5	9.16. 9,1	9.28. 2,7	10. 9. 8,4	10.21. 2.	11. 2. 7,7	20
30	11.14. 1,3	11.25. 7.	12. 7. 0,6	12.28. 6,2	12.29.11,9	13.11. 5,5	13.22.11,2	14. 4. 4,8	14.15.10,5	14.27. 4,1	30
40	15. 8. 9,8	15.20. 3,4	16. 1. 9.	16.13. 2,7	16.24. 8,3	17. 6. 2.	17.17. 7,6	17.29. 1,3	18.10. 6,9	18.22. 0,5	40
50	19. 3. 6,2	19.14.11,8	19.26. 5,5	20. 7.11,1	20.19. 4,8	21.—.10,4	21.12. 4,1	21.23. 9,7	22. 5. 3,3	22.16. 9.	50
60	22.28. 2,6	23. 9. 8,3	23.21. 1,9	24. 2. 7,6	24.14. 1,3	24.25. 6,8	25. 7. 0,5	25.18. 6,1	25.29.11,8	26.11. 5,4	60
70	26.22.11,1	27. 4. 4,7	27.15.10,4	27.27. 4.	28. 8. 9,6	28.20. 3,3	29. 1. 8,9	29.13. 2,6	29.24. 8,2	30. 6. 1,9	70
80	30.17. 7,3	30.29. 1,2	31.10. 6,8	31.22. 0,4	32. 3. 6,1	32.14.11,7	32.26. 5,4	33. 7.11.	33.19. 4,7	34.—.10,3	80
90	34.12. 3,9	34.23. 9,6	35. 5. 3,2	35.16. 8,9	35.28. 2,5	36. 9. 8,2	36.21. 1,8	37. 2. 7,5	37.14. 1,1	37.25. 6,7	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	38. 7. 0,4	42. 1. 8,8	45.26. 5,3	49.21. 1,7	53.15.10,1	57.10. 6,6	61. 5. 3.	64.29.11,5	68.24. 7,9	72.19. 4,3	100
200	76.14. 0,8	80. 8. 9,2	84. 3. 5,6	87.28. 2,1	91.22.10,5	95.17. 7.	99.12. 3,4	103. 7.—	107. 1. 8	110.26. 5	200
300	114.21. 1	118.15.10	122.10. 6	126. 5. 2	129.29.11	133.24. 7	137.19. 4	141.14.—	145. 8. 9	149. 3. 5	300
400	152.28. 2	156.22.10	160.17. 6	164.12. 3	168. 6.11	172. 1. 8	175.26. 4	179.21. 1	183.15. 9	187.10. 5	400
500	191. 5. 2	194.29.10	198.24. 7	202.19. 3	206.14.—	210. 8. 8	214. 3. 5	217.28. 1	221.22. 9	225.17. 6	500
600	229.12. 2	233. 6.11	237. 1. 7	240.26. 4	244.21.—	248.15. 8	252.10. 5	256. 5. 1	259.29.10	263.24. 6	600
700	267.19. 3	271.13.11	275. 8. 8	279. 3. 4	282.28.—	286.22. 9	290.17. 5	294.12. 2	298. 6.10	302. 1. 7	700
800	305.26. 3	309.21.—	313.15. 8	317.10. 4	321. 5. 1	324.29. 9	328.24. 6	332.19. 2	336.13.11	340. 8. 7	800
900	344. 3. 3	347.28.—	351.22. 8	355.17. 5	359.12. 1	363. 6.10	367. 1. 6	370.26. 3	374.20.11	378.15. 7	900
1000	382.10. 4	386. 5.—	389.29. 9	393.24. 5	397.19. 2	401.13.10	405. 8. 6	409. 3. 3	412.27.11	416.22. 8	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Linien — Millimeter.

1 Millimeter = 0,45881 27938 Linien.

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 0,4	-.—. 0,9	-.—. 1,4	-.—. 1,8	-.—. 2,3	-.—. 2,8	-.—. 3,3	-.—. 3,7	-.—. 4,2	-.—. 4,6	-.—. 5.	
1	-.—. 5,5	-.—. 6.	-.—. 6,4	-.—. 6,9	-.—. 7,3	-.—. 7,8	-.—. 8,3	-.—. 8,7	-.—. 9,2	-.—. 9,6	-.—.10,1	-.—.10,6	1
2	-.—.11.	-.—.11,5	-.—.11,9	1. 0,4	1. 0,8	1. 1,3	1. 1,8	1. 2,2	1. 2,7	1. 3,1	1. 3,6	1. 4,1	2
3	-. 1. 4,5	1. 5.	1. 5,5	1. 5,9	1. 6,4	1. 6,9	1. 7,3	1. 7,8	1. 8,2	1. 8,7	1. 9,1	1. 9,6	3
4	1.10.	1.10,5	1.10,9	1.11,4	1.11,9	2. 0,3	2. 0,8	2. 1,2	2. 1,7	2. 2,2	2. 2,6	2. 3,1	4
5	-. 2. 3,5	2. 4.	2. 4,4	2. 4,9	2. 5,4	2. 5,8	2. 6,3	2. 6,7	2. 7,2	2. 7,7	2. 8,1	2. 8,6	5
6	2. 9.	2. 9,5	2.10.	2.10,4	2.10,9	2.11,3	2.11,8	3. 0,2	3. 0,7	3. 1,2	3. 1,6	3. 2,1	6
7	-. 3. 2,5	3. 3.	3. 3,5	3. 3,9	3. 4,4	3. 4,9	3. 5,3	3. 5,8	3. 6,2	3. 6,7	3. 7,1	3. 7,6	7
8	3. 8.	3. 8,5	3. 9.	3. 9,4	3. 9,9	3.10,3	3.10,8	3.11,2	3.11,7	4. 0,2	4. 0,6	4. 1,1	8
9	-. 4. 1,6	-. 4. 2.	-. 4. 2,5	-. 4. 2,9	-. 4. 3,4	-. 4. 3,8	-. 4. 4,3	-. 4. 4,8	-. 4. 5,2	-. 4. 5,7	-. 4. 6,1	-. 4. 6,6	9
10	-. 4. 7,1	-. 4. 7,5	-. 4. 8.	-. 4. 8,4	-. 4. 8,9	-. 4. 9,4	-. 4. 9,8	-. 4.10,3	-. 4.10,7	-. 4.11,2	-. 4.11,6	-. 5. 0,1	10
11	-. 5. 0,6	-. 5. 1.	-. 5. 1,5	-. 5. 1,9	-. 5. 2,4	-. 5. 2,9	-. 5. 3,3	-. 5. 3,8	-. 5. 4,2	-. 5. 4,7	-. 5. 5,2	-. 5. 5,6	11
12	-. 5. 6,1	-. 5. 6,5	-. 5. 7.	-. 5. 7,4	-. 5. 7,9	-. 5. 8,4	-. 5. 8,8	-. 5. 9,3	-. 5. 9,7	-. 5.10,2	-. 5.10,7	-. 5.11,1	12
13	-. 5.11,6	-. 6.—.	-. 6. 0,5	-. 6. 1.	-. 6. 1,4	-. 6. 1,9	-. 6. 2,3	-. 6. 2,8	-. 6. 3,2	-. 6. 3,7	-. 6. 4,2	-. 6. 4,6	13
14	-. 6. 5,1	-. 6. 5,5	-. 6. 6.	-. 6. 6,5	-. 6. 6,9	-. 6. 7,4	-. 6. 7,8	-. 6. 8,3	-. 6. 8,8	-. 6. 9,2	-. 6. 9,7	-. 6.10,1	14
15	-. 6.10,6	-. 6.11.	-. 6.11,5	-. 7.—.	-. 7. 0,4	-. 7. 0,9	-. 7. 1,3	-. 7. 1,8	-. 7. 2,2	-. 7. 2,7	-. 7. 3,2	-. 7. 3,6	15
16	-. 7. 4,1	-. 7. 4,6	-. 7. 5.	-. 7. 5,5	-. 7. 5,9	-. 7. 6,4	-. 7. 6,8	-. 7. 7,3	-. 7. 7,8	-. 7. 8,2	-. 7. 8,7	-. 7. 9,1	16
17	-. 7. 9,6	-. 7.10,1	-. 7.10,5	-. 7.11.	-. 7.11,4	-. 7.11,9	-. 8. 0,4	-. 8. 0,8	-. 8. 1,3	-. 8. 1,7	-. 8. 2,2	-. 8. 2,6	17
18	-. 8. 3,1	-. 8. 3,6	-. 8. 4.	-. 8. 4,5	-. 8. 4,9	-. 8. 5,4	-. 8. 5,8	-. 8. 6,3	-. 8. 6,8	-. 8. 7,2	-. 8. 7,7	-. 8. 8,2	18
19	-. 8. 8,6	-. 8. 9,1	-. 8. 9,5	-. 8.10.	-. 8.10,4	-. 8.10,9	-. 8.11,4	-. 8.11,8	-. 9. 0,3	-. 9. 0,7	-. 9. 1,2	-. 9. 1,7	19
20	-. 9. 2,1	-. 9. 2,6	-. 9. 3.	-. 9. 3,5	-. 9. 4.	-. 9. 4,4	-. 9. 4,9	-. 9. 5,3	-. 9. 5,8	-. 9. 6,2	-. 9. 6,7	-. 9. 7,2	20
21	-. 9. 7,6	-. 9. 8,1	-. 9. 8,5	-. 9. 9.	-. 9. 9,5	-. 9. 9,9	-. 9.10,4	-. 9.10,9	-. 9.11,3	-. 9.11,8	-.10. 0,3	-.10. 0,7	21
22	-.10. 1.	-.10. 1,6	-.10. 2.	-.10. 2,5	-.10. 3.	-.10. 3,4	-.10. 3,9	-.10. 4,3	-.10. 4,8	-.10. 5,2	-.10. 5,7	-.10. 6,2	22
23	-.10. 6,6	-.10. 7,1	-.10. 7,5	-.10. 8.	-.10. 8,5	-.10. 8,9	-.10. 9,4	-.10. 9,8	-.10.10,3	-.10.10,8	-.10.11,2	-.10.11,7	23
24	-.11. 0,1	-.11. 0,6	-.11. 1,1	-.11. 1,5	-.11. 2.	-.11. 2,4	-.11. 2,9	-.11. 3,3	-.11. 3,8	-.11. 4,2	-.11. 4,7	-.11. 5,2	24
25	-.11. 5,6	-.11. 6,1	-.11. 6,6	-.11. 7.	-.11. 7,5	-.11. 7,9	-.11. 8,4	-.11. 8,9	-.11. 9,3	-.11. 9,8	-.11.10,3	-.11.10,7	25
26	-.11.11,1	-.11.11,6	-.12. 0,1	-.12. 0,5	-.12. 1.	-.12. 1,4	-.12. 1,9	-.12. 2,4	-.12. 2,8	-.12. 3,3	-.12. 3,7	-.12. 4,2	26
27	-.12. 4,7	-.12. 5,1	-.12. 5,6	-.12. 6.	-.12. 6,5	-.12. 6,9	-.12. 7,4	-.12. 7,9	-.12. 8,3	-.12. 8,8	-.12. 9,2	-.12. 9,7	27
28	-.12.10,2	-.12.10,6	-.12.11,1	-.12.11,5	-.13.—.	-.13. 0,4	-.13. 0,9	-.13. 1,4	-.13. 1,8	-.13. 2,3	-.13. 2,7	-.13. 3,2	28
29	-.13. 3,7	-.13. 4,1	-.13. 4,6	-.13. 5.	-.13. 5,5	-.13. 6.	-.13. 6,4	-.13. 6,9	-.13. 7,3	-.13. 7,8	-.13. 8,3	-.13. 8,7	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		-.13. 9,2	-.27. 6,3	1.11. 3,5	1.25. 0,7	2. 8. 9,9	2.22. 7.	3. 6. 4,2	3.20. 1,4	4. 3.10,6	
10	4.17. 7,7	5. 1. 4,9	5.15. 2,1	5.28.11,3	6.12. 8,4	6.26. 5,6	7.10. 2,8	7.23.11,9	8. 7. 9,1	8.21. 6,3	10
20	9. 5. 3,3	9.19. 0,6	10. 2. 9,8	10.16. 7.	11.—. 4,1	11.14. 1,3	11.27.10,5	12.11. 7,7	12.25. 4,8	13. 9. 2.	20
30	13.22.11,3	14. 6. 8,4	14.20. 5,5	15. 4. 2,7	15.17.11,3	16. 1. 9.	16.15. 6,2	16.29. 3,4	17.13. 0,6	17.26. 9,7	30
40	18.10. 6,3	18.24. 4,1	19. 8. 1,9	19.21.10,4	20. 5. 7,6	20.19. 4,8	21. 3. 1,3	21.16.11,1	22.—. 8,3	22.14. 5,5	40
50	22.28. 2,6	23.11.11,3	23.25. 9.	24. 9. 6,1	24.23. 3,3	25. 7. 0,8	25.20. 9,7	26. 4. 6,9	26.18. 4.	27. 2. 1,2	50
60	27.15.10,4	27.29. 7,6	28.13. 4,9	28.27. 1,9	29.10.11.	29.24. 8,2	30. 8. 5,4	30.22. 2,6	31. 5.11,7	31.19. 8,9	60
70	32. 3. 6,1	32.17. 3,3	33. 1. 0,4	33.14. 9,6	33.28. 6,8	34.12. 3,9	34.26. 1,1	35. 9.10,3	35.23. 7,4	36. 7. 4,6	70
80	36.21. 1,8	37. 4.11.	37.18. 8,3	38. 2. 5,5	38.16. 2,5	38.29.11,7	39.13. 8,9	39.27. 6.	40.11. 3,2	40.25. 0,4	80
90	41. 8. 9,3	41.22. 6,7	42. 6. 3,9	42.20. 1,1	43. 3.10,2	43.17. 7,4	44. 1. 4,6	44.15. 1,7	44.28.10,9	45.12. 8,1	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	45.26. 5,3	50.14. 1.	55. 1. 8,7	59.19. 4,4	64. 7. 0,3	68.24. 7,3	73.12. 3,6	77.29.11,3	82.17. 7,1	87. 5. 2,8	100
200	91.22.10,6	96.10. 6,2	100.28. 2	105.15.10	110. 3. 5	114.21. 1	119. 8. 9	123.26. 5	128.14.—	133. 1. 8	200
300	137.19. 4	142. 7.—	146.24. 7	151.12. 3	155.29.11	160.17. 6	165. 5. 2	169.22.10	174.10. 6	178.28. 1	300
400	183.15. 9	188. 3. 5	192.21.—	197. 8. 8	201.26. 4	206.14.—	211. 1. 7	215.19. 3	220. 6.11	224.24. 7	400
500	229.12. 2	233.29.10	238.17. 6	243. 5. 1	247.22. 9	252.10. 5	256.28. 1	261.15. 8	266. 3. 4	270.21.—	500
600	275. 8. 8	279.26. 3	284.13.11	289. 1. 7	293.19. 2	298. 6.10	302.24. 6	307.12. 2	311.29. 9	316.17. 5	600
700	321. 5. 1	325.22. 9	330.10. 4	334.28.—	339.15. 8	344. 3. 3	348.20.11	353. 8. 7	357.26. 3	362.13.10	700
800	367. 1. 6	371.19. 2	376. 6.10	380.24. 5	385.12. 1	389.29. 9	394.17. 4	399. 5.—	403.22. 8	408.10. 4	800
900	412.27.11	417.15. 7	422. 3. 3	426.20.11	431. 8. 6	435.26. 2	440.13.10	445. 1. 5	449.19. 1	454. 6. 9	900
1000	458.24. 5	463.12.—	467.29. 8	472.17. 4	477. 5.—	481.22. 7	486.10. 3	490.27.11	495.15. 6	500. 3. 2	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Ruthen — Meter.

1 Meter = 0,26551 66631 Ruthen.

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 0,3	-.—. 0,5	-.—. 0,8	-.—. 1,1	-.—. 1,3	-.—. 1,6	-.—. 1,9	-.—. 2,1	-.—. 2,4	-.—. 2,7	-.—. 2,9	
1	-.—. 3,2	-.—. 3,5	-.—. 3,7	-.—. 4.	-.—. 4,3	-.—. 4,5	-.—. 4,8	-.—. 5.	-.—. 5,3	-.—. 5,6	-.—. 5,8	-.—. 6,1	1
2	-.—. 6,4	-.—. 6,6	-.—. 6,9	-.—. 7,2	-.—. 7,4	-.—. 7,7	-.—. 8.	-.—. 8,2	-.—. 8,5	-.—. 8,8	-.—. 9.	-.—. 9,3	2
3	-.—. 9,6	-.—. 9,9	-.—.10,1	-.—.10,4	-.—.10,6	-.—.10,9	-.—.11,2	-.—.11,4	-.—.11,7	-.—.11,9	-.—. 1,0,2	-.—. 1,0,5	3
4	-. 1. 0,7	-. 1. 1.	-. 1. 1,3	-. 1. 1,5	-. 1. 1,8	-. 1. 2,1	-. 1. 2,3	-. 1. 2,6	-. 1. 2,9	-. 1. 3,1	-. 1. 3,4	-. 1. 3,7	4
5	-. 1. 3,9	-. 1. 4,2	-. 1. 4,5	-. 1. 4,7	-. 1. 5.	-. 1. 5,3	-. 1. 5,5	-. 1. 5,8	-. 1. 6,1	-. 1. 6,3	-. 1. 6,6	-. 1. 6,9	5
6	-. 1. 7,1	-. 1. 7,4	-. 1. 7,6	-. 1. 7,9	-. 1. 8,2	-. 1. 8,4	-. 1. 8,7	-. 1. 9.	-. 1. 9,2	-. 1. 9,5	-. 1. 9,6	-. 1.10.	6
7	-. 1.10,3	-. 1.10,6	-. 1.10,8	-. 1.11,1	-. 1.11,4	-. 1.11,6	-. 1.11,9	-. 2. 0,2	-. 2. 0,4	-. 2. 0,7	-. 2. 1.	-. 2. 1,2	7
8	-. 2. 1,5	-. 2. 1,6	-. 2. 2.	-. 2. 2,3	-. 2. 2,6	-. 2. 2,8	-. 2. 3,1	-. 2. 3,3	-. 2. 3,6	-. 2. 3,9	-. 2. 4,1	-. 2. 4,4	8
9	-. 2. 4,7	-. 2. 4,9	-. 2. 5,2	-. 2. 5,5	-. 2. 5,7	-. 2. 6.	-. 2. 6,3	-. 2. 6,5	-. 2. 6,8	-. 2. 7,1	-. 2. 7,3	-. 2. 7,6	9
10	-. 2. 7,9	-. 2. 8,1	-. 2. 8,4	-. 2. 8,7	-. 2. 8,9	-. 2. 9,2	-. 2. 9,5	-. 2. 9,7	-. 2.10.	-. 2.10,3	-. 2.10,5	-. 2.10,8	10
11	-. 2.11.	-. 2.11,3	-. 2.11,6	-. 2.11,8	-. 3. 0,1	-. 3. 0,4	-. 3. 0,6	-. 3. 0,9	-. 3. 1,2	-. 3. 1,4	-. 3. 1,7	-. 3. 2.	11
12	-. 3. 2,2	-. 3. 2,5	-. 3. 2,8	-. 3. 3.	-. 3. 3,3	-. 3. 3,6	-. 3. 3,8	-. 3. 4,1	-. 3. 4,4	-. 3. 4,6	-. 3. 4,9	-. 3. 5,2	12
13	-. 3. 5,4	-. 3. 5,7	-. 3. 6.	-. 3. 6,3	-. 3. 6,5	-. 3. 6,7	-. 3. 7.	-. 3. 7,3	-. 3. 7,5	-. 3. 7,8	-. 3. 8,1	-. 3. 8,3	13
14	-. 3. 8,6	-. 3. 8,9	-. 3. 9,1	-. 3. 9,4	-. 3. 9,7	-. 3. 9,9	-. 3.10,2	-. 3.10,5	-. 3.10,7	-. 3.11.	-. 3.11,3	-. 3.11,5	14
15	-. 3.11,8	-. 4. 0,1	-. 4. 0,3	-. 4. 0,6	-. 4. 0,9	-. 4. 1,1	-. 4. 1,4	-. 4. 1,7	-. 4. 1,9	-. 4. 2,2	-. 4. 2,4	-. 4. 2,7	15
16	-. 4. 3.	-. 4. 3,2	-. 4. 3,5	-. 4. 3,8	-. 4. 4.	-. 4. 4,3	-. 4. 4,6	-. 4. 4,8	-. 4. 5,1	-. 4. 5,4	-. 4. 5,6	-. 4. 5,9	16
17	-. 4. 6,2	-. 4. 6,4	-. 4. 6,7	-. 4. 7.	-. 4. 7,3	-. 4. 7,5	-. 4. 7,8	-. 4. 8.	-. 4. 8,3	-. 4. 8,6	-. 4. 8,8	-. 4. 9,1	17
18	-. 4. 9,4	-. 4. 9,6	-. 4. 9,9	-. 4.10,1	-. 4.10,4	-. 4.10,7	-. 4.10,9	-. 4.11,2	-. 4.11,5	-. 4.11,7	-. 5.—.	-. 5. 0,3	18
19	-. 5. 0,5	-. 5. 0,8	-. 5. 1,1	-. 5. 1,3	-. 5. 1,6	-. 5. 1,9	-. 5. 2,1	-. 5. 2,4	-. 5. 2,7	-. 5. 2,9	-. 5. 3,2	-. 5. 3,5	19
20	-. 5. 3,7	-. 5. 4.	-. 5. 4,3	-. 5. 4,5	-. 5. 4,8	-. 5. 5,1	-. 5. 5,3	-. 5. 5,6	-. 5. 5,8	-. 5. 6,1	-. 5. 6,4	-. 5. 6,6	20
21	-. 5. 6,9	-. 5. 7,2	-. 5. 7,4	-. 5. 7,7	-. 5. 8.	-. 5. 8,3	-. 5. 8,5	-. 5. 8,8	-. 5. 9,1	-. 5. 9,3	-. 5. 9,6	-. 5. 9,9	21
22	-. 5.10,1	-. 5.10,4	-. 5.10,6	-. 5.10,9	-. 5.11,2	-. 5.11,4	-. 5.11,7	-. 6.—.	-. 6. 0,2	-. 6. 0,3	-. 6. 0,6	-. 6. 1.	22
23	-. 6. 1,3	-. 6. 1,5	-. 6. 1,8	-. 6. 2,1	-. 6. 2,3	-. 6. 2,6	-. 6. 2,9	-. 6. 3,1	-. 6. 3,4	-. 6. 3,7	-. 6. 3,9	-. 6. 4,2	23
24	-. 6. 4,5	-. 6. 4,7	-. 6. 5.	-. 6. 5,3	-. 6. 5,5	-. 6. 5,8	-. 6. 6,1	-. 6. 6,3	-. 6. 6,6	-. 6. 6,8	-. 6. 7,1	-. 6. 7,4	24
25	-. 6. 7,7	-. 6. 7,9	-. 6. 8,2	-. 6. 8,5	-. 6. 8,7	-. 6. 9.	-. 6. 9,3	-. 6. 9,5	-. 6. 9,8	-. 6.10.	-. 6.10,3	-. 6.10,6	25
26	-. 6.10,8	-. 6.11,1	-. 6.11,4	-. 6.11,6	-. 6.11,9	-. 7. 0,2	-. 7. 0,4	-. 7. 0,7	-. 7. 1.	-. 7. 1,2	-. 7. 1,5	-. 7. 1,8	26
27	-. 7. 2.	-. 7. 2,3	-. 7. 2,6	-. 7. 2,8	-. 7. 3,1	-. 7. 3,4	-. 7. 3,6	-. 7. 3,9	-. 7. 4,2	-. 7. 4,4	-. 7. 4,7	-. 7. 4,9	27
28	-. 7. 5,2	-. 7. 5,5	-. 7. 5,7	-. 7. 6.	-. 7. 6,3	-. 7. 6,5	-. 7. 6,8	-. 7. 7,1	-. 7. 7,3	-. 7. 7,6	-. 7. 7,9	-. 7. 8,1	28
29	-. 7. 8,4	-. 7. 8,7	-. 7. 8,9	-. 7. 9,2	-. 7. 9,5	-. 7. 9,7	-. 7.10.	-. 7.10,3	-. 7.10,5	-. 7.10,8	-. 7.11,1	-. 7.11,3	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		—. 7.11,6	—.15.11,2	—.23.10,8	1. 1.10,3	1. 9. 9,9	1.17. 9,5	1.25. 9,1	2. 3. 8,7	2.11. 8,3	
10	2.19. 7,9	2.27. 7,4	3. 5. 7.	3.13. 6,6	3.21. 6,2	3.29. 5,8	4. 7. 5,4	4.15. 5.	4.23. 4,5	5. 1. 4,1	10
20	5. 9. 3,7	5.17. 3,3	5.25. 2,9	6. 3. 2,5	6.11. 2,1	6.19. 1,6	6.27. 1,2	7. 5. 0,8	7.13. 0,4	7.21. —.	20
30	7.28.11,4	8. 6.11,0	8.14.10,6	8.22.10,3	9.—. 9,9	9. 8. 9,5	9.16. 9,1	9.24. 8,7	10. 2. 8,3	10.10. 7,9	30
40	10.18. 7,4	10.26. 7.	11. 4. 6,6	11.12. 6,2	11.20. 5,8	11.28. 5,4	12. 6. 5.	12.14. 4,5	12.22. 4,1	13.—. 3,7	40
50	13. 8. 3,3	13.16. 2,9	13.24. 2,5	14. 2. 2,1	14.10. 1,6	14.18. 1,2	14.26. 0,8	15. 4. 0,4	15.12.—.	15.19.11,6	50
60	15.27.11,2	16. 5.10,7	16.13.10,3	16.21. 9,9	16.29. 9,5	17. 7. 9,1	17.15. 8,7	17.23. 8,3	18. 1. 7,8	18. 9. 7,4	60
70	18.17. 7.	18.25. 6,6	19. 3. 6,2	19.11. 5,8	19.19. 5,4	19.27. 4,9	20. 5. 4,5	20.13. 4,1	20.21. 3,7	20.29. 3,3	70
80	21. 7. 2,9	21.15. 2,5	21.23. 2,1	22. 1. 1,6	22. 9. 1,2	22.17. 0,8	22.25. 0,4	23. 3.—.	23.10.11,6	23.18.11,9	80
90	23.26.10,7	24. 4.10,3	24.12. 9,9	24.20. 9,5	24.28. 9,1	25. 6. 8,7	25.14. 8,2	25.22. 7,8	26.—. 7,4	26. 8. 7.	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	26.16. 6,6	29. 6. 2,5	31.25.10,7	34.15. 6,2	37. 5. 2.	39.24. 9,9	42.14. 5,8	45. 4. 1,6	47.23. 9,5	50.13. 5,3	100
200	53. 3. 1,2	55.22. 9,1	58.12. 4,9	61. 2. 0,6	63.21. 8,6	66.11. 4,3	69. 1. 0,4	71.20. 8,3	74.10. 4,1	76.29.11,9	200
300	79.19. 7,8	82. 9. 3,7	84.28.11,3	87.18. 7,4	90. 8. 3,0	92.27.11,1	95.17. 7.	98. 7. 2,6	100.26.11	103.16. 7	300
400	106. 6. 2	108.25.10	111.15. 6	114. 5. 2	116.24.10	119.14. 6	122. 4. 2	124.23. 9	127.13. 5	130. 3. 1	400
500	132.22. 9	135.12. 5	138. 2. 1	140.21. 9	143.11. 4	146. 1.—	148.20. 8	151.10. 4	154.—.—	156.19. 8	500
600	159. 9. 4	161.28.11	164.18. 7	167. 8. 3	169.27.11	172.17. 7	175. 7. 3	177.26.11	180.16. 6	183. 6. 2	600
700	185.25.10	188.15. 6	191. 5. 2	193.24.10	196.14. 6	199. 4. 1	201.23. 9	204.13. 5	207. 3. 1	209.22. 9	700
800	212.12. 5	215. 2. 1	217.21. 9	220.11. 4	223. 1.—	225.20. 8	228.10. 4	231.—.—	233.19. 8	236. 9. 4	800
900	238.23.11	241.18. 7	244. 8. 3	246.27.11	249.17. 7	252. 7. 3	254.26.11	257.16. 6	260. 6. 2	262.25.10	900
1000	265.15. 6	268. 5. 2	270.24.10	273.14. 6	276. 4. 1	278.23. 9	281.13. 5	284. 3. 1	286.22. 9	289.12. 5	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Meilen (alt) — Kilometer.

1 Kilometer = 0,13275 83315 Meilen (alt).

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		—.—. 0,1	—.—. 0,2	—.—. 0,4	—.—. 0,5	—.—. 0,7	—.—. 0,9	—.—. 0,9	—.—. 1,1	—.—. 1,3	—.—. 1,5	—.—. 1,6	
1	—.—. 1,4	—.—. 1,7	—.—. 1,9	—.—. 2.	—.—. 2,1	—.—. 2,3	—.—. 2,4	—.—. 2,6	—.—. 2,7	—.—. 2,9	—.—. 3,0	—.—. 3,1	1
2	—.—. 3,0	—.—. 3,3	—.—. 3,6	—.—. 3,6	—.—. 3,7	—.—. 3,9	—.—. 4.	—.—. 4,1	—.—. 4,3	—.—. 4,4	—.—. 4,5	—.—. 4,6	2
3	—.—. 4,3	—.—. 4,9	—.—. 5.	—.—. 5,2	—.—. 5,3	—.—. 5,6	—.—. 5,8	—.—. 5,7	—.—. 5,9	—.—. 6.	—.—. 6,1	—.—. 6,2	3
4	—.—. 6,4	—.—. 6,5	—.—. 6,6	—.—. 6,8	—.—. 6,9	—.—. 7.	—.—. 7,2	—.—. 7,3	—.—. 7,6	—.—. 7,6	—.—. 7,7	—.—. 7,9	4
5	—.—. 8.	—.—. 8,1	—.—. 8,2	—.—. 8,4	—.—. 8,5	—.—. 8,6	—.—. 8,8	—.—. 8,9	—.—. 9.	—.—. 9,2	—.—. 9,3	—.—. 9,4	5
6	—.—. 9,6	—.—. 9,7	—.—. 9,8	—.—.10.	—.—.10,1	—.—.10,2	—.—.10,4	—.—.10,5	—.—.10,6	—.—.10,8	—.—.10,9	—.— 11.	6
7	—.—.11,2	—.—.11,4	—.—.11,6	—.—.11,8	—.—.11,7	—.—.11,9	—.—.11,9	—.—. 1. 0,1	—.—. 1. 0,3	—.—. 1. 0,4	—.—. 1. 0,6	—.—. 1. 0,7	7
8	—. 1. 0,7	—. 1. 0,9	—. 1. 1.	—. 1. 1,1	—. 1. 1,3	—. 1. 1,4	—. 1. 1,6	—. 1. 1,8	—. 1. 1,9	—. 1. 1,9	—. 1. 2,1	—. 1. 2,2	8
9	—. 1. 2,8	—. 1. 2,9	—. 1. 2,6	—. 1. 2,7	—. 1. 2,9	—. 1. 3.	—. 1. 3,1	—. 1. 3,3	—. 1. 3,4	—. 1. 3,5	—. 1. 3,7	—. 1. 3,8	9
10	—. 1. 3,9	—. 1. 4,1	—. 1. 4,2	—. 1. 4,2	—. 1. 4,5	—. 1. 4,6	—. 1. 4,7	—. 1. 4,9	—. 1. 5.	—. 1. 5,1	—. 1. 5,3	—. 1. 5,4	10
11	—. 1. 5,1	—. 1. 5,7	—. 1. 5,9	—. 1. 5,9	—. 1. 6,1	—. 1. 6,2	—. 1. 6,4	—. 1. 6,5	—. 1. 6,6	—. 1. 6,7	—. 1. 6,9	—. 1. 7.	11
12	—. 1. 7,1	—. 1. 7,3	—. 1. 7,4	—. 1. 7,5	—. 1. 7,6	—. 1. 7,8	—. 1. 7,9	—. 1. 8.	—. 1. 8,2	—. 1. 8,3	—. 1. 8,4	—. 1. 8,6	12
13	—. 1. 8,7	—. 1. 8,9	—. 1. 9.	—. 1. 9,1	—. 1. 9,2	—. 1. 9,4	—. 1. 9,5	—. 1. 9,6	—. 1. 9,8	—. 1. 9,9	—. 1.10.	—. 1.10,2	13
14	—. 1.10,2	—. 1.10,4	—. 1.10,6	—. 1.10,7	—. 1.10,9	—. 1.11.	—. 1.11,1	—. 1.11,3	—. 1.11,4	—. 1.11,5	—. 1.11,7	—. 1.11,8	14
15	—. 1.11,9	—. 2.—.	—. 2. 0,2	—. 2. 0,3	—. 2. 0,4	—. 2. 0,6	—. 2. 0,7	—. 2. 0,8	—. 2. 1.	—. 2. 1,1	—. 2. 1,2	—. 2. 1,4	15
16	—. 2. 1,1	—. 2. 1,6	—. 2. 1,8	—. 2. 1,9	—. 2. 2.	—. 2. 2,2	—. 2. 2,3	—. 2. 2,4	—. 2. 2,6	—. 2. 2,7	—. 2. 2,8	—. 2. 2,9	16
17	—. 2. 3,1	—. 2. 3,7	—. 2. 3,8	—. 2. 3,8	—. 2. 3,6	—. 2. 3,7	—. 2. 3,9	—. 2. 4.	—. 2. 4,1	—. 2. 4,2	—. 2. 4,4	—. 2. 4,5	17
18	—. 2. 4,7	—. 2. 4,3	—. 2. 4,9	—. 2. 5,1	—. 2. 5,2	—. 2. 5,3	—. 2. 5,5	—. 2. 5,6	—. 2. 5,1	—. 2. 5,9	—. 2. 6.	—. 2. 6,1	18
19	—. 2. 6,2	—. 2. 6,4	—. 2. 6,6	—. 2. 6,7	—. 2. 6,8	—. 2. 6,9	—. 2. 7,1	—. 2. 7,2	—. 2. 7,3	—. 2. 7,5	—. 2. 7,6	—. 2. 7,7	19
20	—. 2. 7,9	—. 2. 8.	—. 2. 8,1	—. 2. 8,3	—. 2. 8,6	—. 2. 8,5	—. 2. 8,7	—. 2. 8,9	—. 2. 8,9	—. 2. 9,1	—. 2. 9,3	—. 2. 9,3	20
21	—. 2. 9,5	—. 2. 9,6	—. 2. 9,7	—. 2. 9,9	—. 2.10.	—. 2.10,1	—. 2.10,3	—. 2.10,4	—. 2.10,5	—. 2.10,6	—. 2.10,8	—. 2.10,9	21
22	—. 2.11.	—. 2.11,2	—. 2.11,3	—. 2.11,4	—. 2.11,6	—. 2.11,7	—. 2.11,9	—. 3.—.	—. 3. 0,1	—. 3. 0,3	—. 3. 0,4	—. 3. 0,5	22
23	—. 3. 0,6	—. 3. 0,8	—. 3. 0,9	—. 3. 1.	—. 3. 1,3	—. 3. 1,3	—. 3. 1,4	—. 3. 1,6	—. 3. 1,7	—. 3. 1,8	—. 3. 2.	—. 3. 2,1	23
24	—. 3. 2,2	—. 3. 2,4	—. 3. 2,6	—. 3. 2,6	—. 3. 2,9	—. 3. 2,9	—. 3. 3.	—. 3. 3,2	—. 3. 3,3	—. 3. 3,4	—. 3. 3,6	—. 3. 3,7	24
25	—. 3. 3,8	—. 3. 4.	—. 3. 4,1	—. 3. 4,3	—. 3. 4,4	—. 3. 4,6	—. 3. 4,8	—. 3. 4,8	—. 3. 4,9	—. 3. 5.	—. 3. 5,2	—. 3. 5,3	25
26	—. 3. 5,4	—. 3. 5,6	—. 3. 5,7	—. 3. 5,8	—. 3. 6.	—. 3. 6,1	—. 3. 6,2	—. 3. 6,4	—. 3. 6,5	—. 3. 6,6	—. 3. 6,7	—. 3. 6,9	26
27	—. 3. 7.	—. 3. 7,1	—. 3. 7,2	—. 3. 7,4	—. 3. 7,5	—. 3. 7,7	—. 3. 7,8	—. 3. 7,9	—. 3. 8,1	—. 3. 8,2	—. 3. 8,3	—. 3. 8,5	27
28	—. 3. 8,6	—. 3. 8,7	—. 3. 8,9	—. 3. 9.	—. 3. 9,1	—. 3. 9,3	—. 3. 9,4	—. 3. 9,5	—. 3. 9,7	—. 3. 9,8	—. 3. 9,9	—. 3.10,1	28
29	—. 3.10,3	—. 3.10,4	—. 3.10,5	—. 3.10,6	—. 3.10,7	—. 3.10,9	—. 3.11.	—. 3.11,1	—. 3.11,3	—. 3.11,4	—. 3.11,5	—. 3.11,7	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		—. 3.11,6	—. 7.11,3	—.11.11,4	—.15.11,3	—.19.11.	—.23.10,8	—.27.10,6	1. 1.10,3	1. 5.10,1	
10	1. 9. 9,8	1.13. 9,7	1.17. 9,5	1.21. 9,3	1.25. 9,1	1.29. 8,9	2. 3. 8,7	2. 7. 8,5	2.11. 8,3	2.15. 8,1	10
20	2.19. 7,8	2.23. 7,7	2.27. 7,4	3. 1. 7,2	3. 5. 7.	3. 9. 6,8	3.13. 6,6	3.17. 6,4	3.21. 6,2	3.25. 6.	20
30	3.29. 5,8	4. 3. 5,6	4. 7. 5,4	4.11. 5,2	4.15. 5.	4.19. 4,8	4.23. 4,6	4.27. 4,3	5. 1. 4,1	5. 5. 3,9	30
40	5. 9. 3,7	5.13. 3,5	5.17. 3,3	5.21. 3,1	5.25. 2,9	5.29. 2,7	6. 3. 2,5	6. 7. 2,3	6.11. 2,1	6.15. 1,9	40
50	6.19. 1,8	6.23. 1,4	6.27. 1,2	7. 1. 1.	7. 5. 0,8	7. 9. 0,6	7.13. 0,4	7.17. 0,2	7.21.—.	7.24.11,8	50
60	7.28.11,6	8. 2.11,4	8. 6.11,2	8.10.11.	8.14.10,8	8.18.10,5	8.22.10,3	8.26.10,1	9.—. 9,9	9. 4. 9,7	60
70	9. 8. 9,5	9.12. 9,3	9.16. 9,1	9.20. 8,9	9.24. 8,7	9.28. 8,5	10. 2. 8,3	10. 6. 8,1	10.10. 7,9	10.14. 7,6	70
80	10.18. 7,4	10.22. 7,2	10.26. 7.	11.—. 6,8	11. 4. 6,6	11. 8. 6,4	11.12. 6,2	11.16. 6.	11.20. 5,7	11.24. 5,5	80
90	11.28. 5,3	12. 2. 5,1	12. 6. 5.	12.10. 4,7	12.14. 4,5	12.18. 4,3	12.22. 4,1	12.26. 3,9	13.—. 3,7	13. 4. 3,5	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	13. 8. 3,3	14.18. 1,2	15.27.11,2	17. 7. 9,1	18.17. 7.	19.27. 4,9	21. 7. 2,9	22.17. 0,8	23.26.10,7	25. 6. 8,7	100
200	26.16. 6,6	27.26. 4,5	29. 6. 2,5	30.16. 0,4	31.25.10,3	33. 5. 8,2	34.15. 6,0	35.25. 4,1	37. 5. 2.	38.15.—.	200
300	39.24. 9,9	41. 4. 7,8	42.14. 5,6	43.24. 3,7	45. 4. 1,6	46.13.11,1	47.23. 9,1	49. 3. 7,0	50.13. 5,1	51.23. 3,3	300
400	53. 3. 1,3	54.12.11,1	55.22. 9,1	57. 2. 7.	58.12. 4,9	59.22. 2,8	61. 2. 0,3	62.11.10,7	63.21. 8,6	65. 1. 6,6	400
500	66.11. 4,4	67.21. 2,4	69. 1. 0,4	70.10.10,2	71.20. 8,2	73.—. 6,1	74.10. 4,1	75.20. 2.	76.29.11,9	78. 9. 9,9	500
600	79.19. 7,8	80.29. 5,7	82. 9. 3,7	83.19. 1,6	84.28.11,5	86. 8. 9,4	87.18. 7,4	88.28. 5,3	90. 8. 3,3	91.18. 1,2	600
700	92.27.11,1	94. 7. 9.	95.17. 7.	96.27. 4,9	98. 7. 2,8	99.17. 0,7	100.26.11	102. 6. 9	103.16. 7	104.26. 4	700
800	106. 6. 2	107.16.—	108.25.10	110. 5. 8	111.15. 6	112.25. 4	114. 5. 2	115.15.—	116.24.10	118. 4. 8	800
900	119.14. 6	120.24. 4	122. 4. 2	123.13.11	124.23. 9	126. 3. 7	127.13. 5	128.23. 3	130. 3. 1	131.12.11	900
1000	132.22. 9	134. 2. 7	135.12. 5	136.22. 3	138. 2. 1	139.11.11	140.21. 9	142. 1. 7	143.11. 4	144.21. 2	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Meilen (alt) — Meilen (neu).

1 Meile (neu) = 0,99568 74865 Meilen (alt).

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 1.	-.—. 2.	-.—. 3.	-.—. 4.	-.—. 5.	-.—. 6.	-.—. 7.	-.—. 8.	-.—. 9.	-.—.10.	-.—.11.	
1	-.—.11,9	-. 1. 0,9	-. 1. 1,9	-. 1. 2,9	-. 1. 3,9	-. 1. 4,9	-. 1. 5,9	-. 1. 6,9	-. 1. 7,9	-. 1. 8,9	-. 1. 9,9	-. 1.10,9	1
2	-. 1.11,9	-. 2. 0,9	-. 2. 1,9	-. 2. 2,9	-. 2. 3,9	-. 2. 4,9	-. 2. 5,9	-. 2. 6,9	-. 2. 7,9	-. 2. 8,9	-. 2. 9,9	-. 2.10,9	2
3	-. 2.11,8	-. 3. 0,8	-. 3. 1,8	-. 3. 2,8	-. 3. 3,8	-. 3. 4,8	-. 3. 5,8	-. 3. 6,8	-. 3. 7,8	-. 3. 8,8	-. 3. 9,8	-. 3.10,8	3
4	-. 3.11,8	-. 4. 0,8	-. 4. 1,8	-. 4. 2,8	-. 4. 3,8	-. 4. 4,8	-. 4. 5,8	-. 4. 6,8	-. 4. 7,8	-. 4. 8,8	-. 4. 9,7	-. 4.10,7	4
5	-. 4.11,7	-. 5. 0,7	-. 5. 1,7	-. 5. 2,7	-. 5. 3,7	-. 5. 4,7	-. 5. 5,7	-. 5. 6,7	-. 5. 7,7	-. 5. 8,7	-. 5. 9,7	-. 5.10,7	5
6	-. 5.11,7	-. 6. 0,7	-. 6. 1,7	-. 6. 2,7	-. 6. 3,7	-. 6. 4,7	-. 6. 5,7	-. 6. 6,7	-. 6. 7,7	-. 6. 8,7	-. 6. 9,6	-. 6.10,6	6
7	-. 6.11,6	-. 7. 0,6	-. 7. 1,6	-. 7. 2,6	-. 7. 3,6	-. 7. 4,6	-. 7. 5,6	-. 7. 6,6	-. 7. 7,6	-. 7. 8,6	-. 7. 9,6	-. 7.10,6	7
8	-. 7.11,6	-. 8. 0,6	-. 8. 1,6	-. 8. 2,6	-. 8. 3,6	-. 8. 4,6	-. 8. 5,6	-. 8. 6,6	-. 8. 7,6	-. 8. 8,5	-. 8. 9,5	-. 8.10,5	8
9	-. 8.11,5	-. 9. 0,5	-. 9. 1,5	-. 9. 2,5	-. 9. 3,5	-. 9. 4,5	-. 9. 5,5	-. 9. 6,5	-. 9. 7,5	-. 9. 8,5	-. 9. 9,5	-. 9.10,5	9
10	-. 9.11,5	-.10. 0,5	-.10. 1,5	-.10. 2,5	-.10. 3,5	-.10. 4,5	-.10. 5,5	-.10. 6,5	-.10. 7,4	-.10. 8,4	-.10. 9,4	-.10.10,4	10
11	-.10.11,4	-.11. 0,4	-.11. 1,4	-.11. 2,4	-.11. 3,4	-.11. 4,4	-.11. 5,4	-.11. 6,4	-.11. 7,4	-.11. 8,4	-.11. 9,4	-.11.10,4	11
12	-.11.11,4	-.12. 0,4	-.12. 1,4	-.12. 2,4	-.12. 3,4	-.12. 4,4	-.12. 5,4	-.12. 6,3	-.12. 7,3	-.12. 8,3	-.12. 9,3	-.12.10,3	12
13	-.12.11,3	-.13. 0,3	-.13. 1,3	-.13. 2,3	-.13. 3,3	-.13. 4,3	-.13. 5,3	-.13. 6,3	-.13. 7,3	-.13. 8,3	-.13. 9,3	-.13.10,3	13
14	-.13.11,3	-.14. 0,3	-.14. 1,3	-.14. 2,3	-.14. 3,3	-.14. 4,3	-.14. 5,3	-.14. 6,2	-.14. 7,2	-.14. 8,2	-.14. 9,2	-.14.10,2	14
15	-.14.11,2	-.15. 0,2	-.15. 1,2	-.15. 2,2	-.15. 3,2	-.15. 4,2	-.15. 5,2	-.15. 6,2	-.15. 7,2	-.15. 8,2	-.15. 9,2	-.15.10,2	15
16	-.15.11,2	-.16. 0,2	-.16. 1,2	-.16. 2,2	-.16. 3,2	-.16. 4,2	-.16. 5,1	-.16. 6,1	-.16. 7,1	-.16. 8,1	-.16. 9,1	-.16.10,1	16
17	-.16.11,1	-.17. 0,1	-.17. 1,1	-.17. 2,1	-.17. 3,1	-.17. 4,1	-.17. 5,1	-.17. 6,1	-.17. 7,1	-.17. 8,1	-.17. 9,1	-.17.10,1	17
18	-.17.11,1	-.18. 0,1	-.18. 1,1	-.18. 2,1	-.18. 3,1	-.18. 4,1	-.18. 5,1	-.18. 6,1	-.18. 7,1	-.18. 8,1	-.18. 9,1	-.18.10,1	18
19	-.18.11,1	-.19.—,1	-.19. 1,1	-.19. 2,1	-.19. 3,1	-.19. 4,1	-.19. 5,1	-.19. 6,1	-.19. 7,1	-.19. 8,1	-.19. 9,1	-.19.10,1	19
20	-.19.11,1	-.20.—,1	-.20. 1,1	-.20. 2,1	-.20. 3,1	-.20. 4,0	-.20. 5,0	-.20. 6,0	-.20. 7,0	-.20. 8,0	-.20. 9,0	-.20.10,0	20
21	-.20.10,0	-.20.11,0	-.21. 1,0	-.21. 2,0	-.21. 3,0	-.21. 4,0	-.21. 5,0	-.21. 6,0	-.21. 7,0	-.21. 8,0	-.21. 9,0	-.21.10,0	21
22	-.21.10,0	-.21.11,0	-.22. 0,0	-.22. 1,0	-.22. 2,0	-.22. 3,0	-.22. 4,0	-.22. 5,0	-.22. 6,0	-.22. 7,0	-.22. 8,0	-.22. 9,0	22
23	-.22.10,0	-.22.11,0	-.23. 0,0	-.23. 1,0	-.23. 2,0	-.23. 3,0	-.23. 4,0	-.23. 5,0	-.23. 6,0	-.23. 7,0	-.23. 8,0	-.23. 9,0	23
24	-.23.10,0	-.23.11,0	-.24. 0,0	-.24. 1,0	-.24. 2,0	-.24. 3,0	-.24. 4,0	-.24. 5,0	-.24. 6,0	-.24. 7,0	-.24. 8,0	-.24. 9,0	24
25	-.24.10,0	-.24.11,0	-.25. 0,0	-.25. 1,0	-.25. 2,0	-.25. 3,0	-.25. 4,0	-.25. 5,0	-.25. 6,0	-.25. 7,0	-.25. 8,0	-.25. 9,0	25
26	-.25.10,0	-.25.11,0	-.26. 0,0	-.26. 1,0	-.26. 2,0	-.26. 3,0	-.26. 4,0	-.26. 5,0	-.26. 6,0	-.26. 7,0	-.26. 8,0	-.26. 9,0	26
27	-.26.10,0	-.26.11,0	-.27. 0,0	-.27. 1,0	-.27. 2,0	-.27. 3,0	-.27. 4,0	-.27. 5,0	-.27. 6,0	-.27. 7,0	-.27. 8,0	-.27. 9,0	27
28	-.27.10,0	-.27.11,0	-.28. 0,0	-.28. 1,0	-.28. 2,0	-.28. 3,0	-.28. 4,0	-.28. 5,0	-.28. 6,0	-.28. 7,0	-.28. 8,0	-.28. 9,0	28
29	-.28.10,0	-.28.11,0	-.29. 0,0	-.29. 1,0	-.29. 2,0	-.29. 3,0	-.29. 4,0	-.29. 5,0	-.29. 6,0	-.29. 7,0	-.29. 8,0	-.29. 9,0	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		—.29.10,4	1.29. 8,9	2.29. 7,3	3.29. 5,8	4.29. 4,2	5.29. 2,7	6.29. 1,1	7.28.11,6	8.28.10.	
10	9.28. 8,5	10.28. 6,9	11.28. 5,4	12.28. 3,8	13.28. 2,2	14.28. 0,7	15.27.11,1	16.27. 9,6	17.27. 8,1	18.27. 6,5	10
20	19.27. 4,9	20.27. 3,4	21.27. 1,8	22.27. 0,3	23.26.10,7	24.26. 9,2	25.26. 7,6	26.26. 6,1	27.26. 4,5	28.26. 3.	20
30	29.26. 1,4	30.25.11,8	31.25.10,3	32.25. 8,8	33.25. 7,2	34.25. 5,7	35.25. 4,1	36.25. 2,6	37.25. 1.	38.24.11,5	30
40	39.24. 9,9	40.24. 8,4	41.24. 6,8	42.24. 5,2	43.24. 3,7	44.24. 2,1	45.24. 0,6	46.23.11.	47.23. 9,5	48.23. 7,9	40
50	49.23. 6,4	50.23. 4,8	51.23. 3,3	52.23. 1,7	53.23. 0,2	54.22.10,6	55.22. 9,1	56.22. 7,5	57.22. 6.	58.22. 4,4	50
60	59.22. 2,9	60.22. 1,3	61.21.11,7	62.21.10,2	63.21. 8,6	64.21. 7,1	65.21. 5,5	66.21. 4.	67.21. 2,4	68.21. 0,8	60
70	69.20.11,3	70.20. 9,8	71.20. 8,2	72.20. 6,7	73.20. 5,1	74.20. 3,6	75.20. 2.	76.20. 0,4	77.19.10,9	78.19. 9,3	70
80	79.19. 7,8	80.19. 6,2	81.19. 4,7	82.19. 3,1	83.19. 1,6	84.19.—.	85.18.10,4	86.18. 8,9	87.18. 7,4	88.18. 5,8	80
90	89.18. 4,3	90.18. 2,7	91.18. 1,2	92.17.11,6	93.17.10,1	94.17. 8,5	95.17. 7.	96.17. 5,4	97.17. 3,9	98.17. 2,3	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	99.17. 0,7	109.15. 9	119.14. 6	129.18. 2	139.11.11	149.10. 7	159. 9. 4	169. 8.—	179. 6. 9	189. 5. 5	100
200	199. 4. 1	209. 2.10	219. 1. 6	229.—. 3	238.28.11	248.27. 8	258.26. 4	268.25. 1	278.23. 9	288.22. 6	200
300	298.21. 2	308.19.11	318.18. 7	328.17. 4	338.16.—.	348.14. 9	358.13. 5	368.12. 2	378.10.10	388. 9. 7	300
400	398. 8. 3	408. 6.11	418. 5. 8	428. 4. 4	438. 3. 1	448. 1. 9	458.—. 6	467.29. 2	477.27.11	487.26. 7	400
500	497.25. 4	507.24.—	517.22. 9	527.21. 5	537.20. 2	547.18.10	557.17. 7	567.16. 3	577.15.—	587.13. 8	500
600	597.12. 4	607.11. 1	617. 9. 9	627. 8. 6	637. 7. 2	647. 5.11	657. 4. 7	667. 3. 4	677. 2.—	687.—. 9	600
700	696.29. 5	706.28. 2	716.26.10	726.25. 7	736.24. 3	746.23.—	756.21. 8	766.20. 5	776.19. 1	786.17.10	700
800	796.16. 6	806.15. 2	816.13.11	826.12. 7	836.11. 4	846.10.—	856. 8. 9	866. 7. 5	876. 6. 2	886. 4.10	800
900	896. 3. 7	906. 2. 3	916. 1.—	925.29. 8	935.28. 5	945.27. 1	955.25.10	965.24. 6	975.23. 3	985.21.11	900
1000	995.20. 7	1005.19. 4	1015.18.—	1025.16. 9	1035.15. 5	1045.14. 2	1055.12.10	1065.11. 7	1075.10. 3	1085. 9.—	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Ellen — Meter.

1 Meter = 1,4993 88215 Ellen.

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
1		-.— 1,5	-.— 3.	-.— 4,5	-.— 6.	-.— 7,5	-.— 9.	-.—10,5	-. 1.—	-. 1. 1,5	-. 1. 3.	-. 1. 4,5	1
2	-. 1. 6.	-. 1. 7,5	-. 1. 9.	-. 1.10,5	-. 2.—	-. 2. 1,5	-. 2. 3.	-. 2. 4,5	-. 2. 6.	-. 2. 7,5	-. 2. 9.	-. 2.10,5	2
3	-. 3.—	-. 3. 1,5	-. 3. 3.	-. 3. 4,5	-. 3. 6.	-. 3. 7,5	-. 3. 9.	-. 3.10,5	-. 4.—	-. 4. 1,5	-. 4. 3.	-. 4. 4,5	3
4	-. 4. 6.	-. 4. 7,5	-. 4. 9.	-. 4.10,5	-. 5.—	-. 5. 1,5	-. 5. 3.	-. 5. 4,5	-. 5. 6.	-. 5. 7,5	-. 5. 9.	-. 5.10,5	4
5	-. 6.—	-. 6. 1,5	-. 6. 3.	-. 6. 4,5	-. 6. 6.	-. 6. 7,5	-. 6. 9.	-. 6.10,5	-. 7.—	-. 7. 1,5	-. 7. 3.	-. 7. 4,5	5
6	-. 7. 6.	-. 7. 7,5	-. 7. 9.	-. 7.10,5	-. 8.—	-. 8. 1,5	-. 8. 3.	-. 8. 4,5	-. 8. 6.	-. 8. 7,5	-. 8. 9.	-. 8.10,5	6
7	-. 9.—	-. 9. 1,5	-. 9. 3.	-. 9. 4,5	-. 9. 6.	-. 9. 7,5	-. 9. 9.	-. 9.10,5	-.10.—	-.10. 1,5	-.10. 3.	-.10. 4,5	7
8	-.10. 5,0	-.10. 7,5	-.10. 8,9	-.10.10,4	-.10.11,9	-.11. 1,4	-.11. 2,9	-.11. 4,4	-.11. 5,9	-.11. 7,4	-.11. 8,9	-.11.10,4	8
9	-.11.11,9	-.12. 1,4	-.12. 2,9	-.12. 4,4	-.12. 5,9	-.12. 7,4	-.12. 8,9	-.12.10,4	-.12.11,9	-.13. 1,4	-.13. 2,9	-.13. 4,4	9
10	-.13. 5,9	-.13. 7,4	-.13. 8,9	-.13.10,4	-.13.11,9	-.14. 1,4	-.14. 2,9	-.14. 4,4	-.14. 5,9	-.14. 7,4	-.14. 8,9	-.14.10,4	10
11	-.14.11,9	-.15. 1,4	-.15. 2,9	-.15. 4,4	-.15. 5,9	-.15. 7,4	-.15. 8,9	-.15.10,4	-.15.11,9	-.16. 1,4	-.16. 2,9	-.16. 4,4	11
12	-.16. 5,9	-.16. 7,4	-.16. 8,9	-.16.10,4	-.16.11,9	-.17. 1,4	-.17. 2,9	-.17. 4,4	-.17. 5,9	-.17. 7,4	-.17. 8,9	-.17.10,4	12
13	-.17.11,9	-.18. 1,4	-.18. 2,9	-.18. 4,4	-.18. 5,9	-.18. 7,4	-.18. 8,9	-.18.10,4	-.18.11,9	-.19. 1,4	-.19. 2,9	-.19. 4,4	13
14	-.19. 5,9	-.19. 7,4	-.19. 8,9	-.19.10,4	-.19.11,9	-.20. 1,4	-.20. 2,9	-.20. 4,4	-.20. 5,9	-.20. 7,4	-.20. 8,9	-.20.10,4	14
15	-.20.11,9	-.21. 1,4	-.21. 2,9	-.21. 4,4	-.21. 5,9	-.21. 7,4	-.21. 8,9	-.21.10,4	-.21.11,9	-.22. 1,4	-.22. 2,9	-.22. 4,4	15
16	-.22. 5,9	-.22. 7,4	-.22. 8,9	-.22.10,4	-.22.11,9	-.23. 1,4	-.23. 2,9	-.23. 4,4	-.23. 5,9	-.23. 7,4	-.23. 8,9	-.23.10,4	16
17	-.23.11,9	-.24. 1,4	-.24. 2,9	-.24. 4,4	-.24. 5,9	-.24. 7,4	-.24. 8,9	-.24.10,4	-.24.11,9	-.25. 1,4	-.25. 2,9	-.25. 4,4	17
18	-.25. 5,9	-.25. 7,4	-.25. 8,9	-.25.10,4	-.25.11,9	-.26. 1,4	-.26. 2,9	-.26. 4,4	-.26. 5,9	-.26. 7,4	-.26. 8,9	-.26.10,4	18
19	-.26.11,9	-.27. 1,4	-.27. 2,9	-.27. 4,4	-.27. 5,9	-.27. 7,4	-.27. 8,9	-.27.10,4	-.27.11,9	-.28. 1,4	-.28. 2,9	-.28. 4,4	19
20	-.28. 5,9	-.28. 7,4	-.28. 8,9	-.28.10,4	-.28.11,9	-.29. 1,4	-.29. 2,9	-.29. 4,4	-.29. 5,9	-.29. 7,4	-.29. 8,9	-.29.10,4	20
21	-.29.11,9	1.—. 1,4	1.—. 2,9	1.—. 4,4	1.—. 5,9	1.—. 7,4	1.—. 8,9	1.—.10,4	1.—.11,9	1. 1. 1,4	1. 1. 2,9	1. 1. 4,4	21
22	1. 1. 5,9	1. 1. 7,4	1. 1. 8,9	1. 1.10,4	1. 1.11,9	1. 2. 1,4	1. 2. 2,9	1. 2. 4,4	1. 2. 5,9	1. 2. 7,4	1. 2. 8,9	1. 2.10,4	22
23	1. 2.11,9	1. 3. 1,4	1. 3. 2,9	1. 3. 4,4	1. 3. 5,9	1. 3. 7,4	1. 3. 8,9	1. 3.10,4	1. 3.11,9	1. 4. 1,4	1. 4. 2,9	1. 4. 4,4	23
24	1. 4. 5,9	1. 4. 7,4	1. 4. 8,9	1. 4.10,4	1. 4.11,9	1. 5. 1,4	1. 5. 2,9	1. 5. 4,4	1. 5. 5,9	1. 5. 7,4	1. 5. 8,9	1. 5.10,4	24
25	1. 5.11,9	1. 6. 1,4	1. 6. 2,9	1. 6. 4,4	1. 6. 5,9	1. 6. 7,4	1. 6. 8,9	1. 6.10,4	1. 6.11,9	1. 7. 1,4	1. 7. 2,9	1. 7. 4,4	25
26	1. 7. 5,9	1. 7. 7,4	1. 7. 8,9	1. 7.10,4	1. 7.11,9	1. 8. 1,4	1. 8. 2,9	1. 8. 4,4	1. 8. 5,9	1. 8. 7,4	1. 8. 8,9	1. 8.10,4	26
27	1. 8.11,9	1. 9. 1,4	1. 9. 2,9	1. 9. 4,4	1. 9. 5,9	1. 9. 7,4	1. 9. 8,9	1. 9.10,4	1. 9.11,9	1.10. 1,4	1.10. 2,9	1.10. 4,4	27
28	1.10. 5,9	1.10. 7,4	1.10. 8,9	1.10.10,4	1.10.11,9	1.11. 1,4	1.11. 2,9	1.11. 4,4	1.11. 5,9	1.11. 7,4	1.11. 8,9	1.11.10,4	28
29	1.11.11,9	1.12. 1,4	1.12. 2,9	1.12. 4,4	1.12. 5,9	1.12. 7,4	1.12. 8,9	1.12.10,4	1.12.11,9	1.13. 1,4	1.13. 2,9	1.13. 4,4	29
30	1.13. 5,9	1.13. 7,4	1.13. 8,9	1.13.10,4	1.13.11,9	1.14. 1,4	1.14. 2,9	1.14. 4,4	1.14. 5,9	1.14. 7,4	1.14. 8,9	1.14.10,4	30

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
10	14.29. 9,0	1.14.11,8	2.29.11,6	4.14.11,3	5.29.11,1	7.14.10,9	8.29.10,7	10.14.10,4	11.29.10,2	13.14.10	10
20	29.29. 7,4	31.14. 7,4	32.29. 7,3	34.14. 6,9	35.29. 6,7	37.14. 6,3	38.29. 6,2	40.14. 6,1	41.29. 5,9	43.14. 5,6	20
30	44.29. 5,4	46.14. 5,0	47.29. 5.	49.14. 4,7	50.29. 4,5	52.14. 4,3	53.29. 4,1	55.14. 3,9	56.29. 3,6	58.14. 3,4	30
40	59.29. 3,0	61.14. 3.	62.29. 2,7	64.14. 2,5	65 29. 2,3	67.14. 2,1	68.29. 1,9	70.14. 1,6	71.29. 1,4	73.14. 1,2	40
50	74.29. 1.	76.14. 0,8	77.29. 0,5	79.14. 0,3	80.29. 0,1	82.13.11,9	83.28.11,7	85.13.11,4	86.28.11,2	88.13.11.	50
60	89.28.10,8	91.13.10,6	92.28.10,3	94.13.10,1	95.28. 9,9	97.13. 9,7	98.28. 9,5	100.13. 9	101.28. 9	103.13. 9	60
70	104.28. 9	106.13. 8	107.28. 8	109.13. 8	110.28. 8	112.13. 7	113.28. 7	115.13. 7	116.28. 7	118.13. 7	70
80	119.28. 6	121.13. 6	122.28. 6	124.13. 6	125.28. 5	127.13. 5	128.28. 5	130.13. 5	131.28. 5	133.13. 4	80
90	134.28. 4	136.13. 4	137.28. 4	139.13. 4	140.28. 3	142.13. 3	143.28. 3	145.13. 3	146.28. 2	148.13. 2	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	149.28. 2	164.28.—	179.27.10	194.27. 7	209.27. 5	224.27. 3	239.27. 1	254.26.11	269.26. 8	284.26. 6	100
200	299.26. 4	314.26. 2	329.26.—	344.25. 9	359.25. 7	374.25. 5	389.25. 3	404.25. 1	419.24.10	434.24. 8	200
300	449.24. 6	464.24. 4	479.24. 2	494.23.11	509.23. 9	524.23. 7	539.23. 5	554.23. 3	569.23.—	584.22.10	300
400	599.22. 8	614.22. 6	629.22. 3	644.22. 1	659.21.11	674.21. 9	689.21. 7	704.21. 4	719.21. 2	734.21.—	400
500	749.20.10	764.20. 8	779.20. 5	794.20. 3	809.20. 1	824.19.11	839.19. 9	854.19. 6	869.19. 4	884.19. 2	500
600	899.19.—	914.18.10	929.18. 7	944.18. 5	959.18. 3	974.18. 1	989.17.11	1004.17. 8	1019.17. 6	1034.17. 4	600
700	1049.17. 2	1064.17.—	1079.16. 9	1094.16. 7	1109.16. 5	1124.16. 3	1139.16. 1	1154 15.10	1169 15. 8	1184.15. 6	700
800	1199.15. 4	1214.15. 2	1229.14.11	1244.14. 9	1259.14. 7	1274 14. 5	1289 14. 3	1304 14.—	1319.13.10	1334.13. 8	800
900	1349.13. 6	1364.13. 4	1379.13. 1	1394.12.11	1409.12. 9	1424.12. 7	1439.12. 5	1454.12. 2	1469 12.—	1484.11.10	900
1000	1499.11. 8	1514.11. 6	1529.11. 3	1544.11. 1	1559.10.11	1574.10. 9	1589.10. 7	1604.10. 4	1619 10. 2	1634.10.—	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Lachter — Meter.

1 Meter = 0,44792 99935 Lachter.

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.— 0,9	-.— 1.	-.— 1,4	-.— 1,9	-.— 2,4	-.— 2,9	-.— 3,3	-.— 3,8	-.— 4,3	-.— 4,8	-.— 5,3	
1	-.— 5,7	-.— 6,2	-.— 6,7	-.— 7,2	-.— 7,6	-.— 8,1	-.— 8,6	-.— 9,1	-.— 9,6	-.— 10.	-.—10,5	-.—11.	1
2	-.—11,5	-.—11,9	-. 1. 0,4	-. 1. 0,9	-. 1. 1,4	-. 1. 1,9	-. 1. 2,3	-. 1. 2,8	-. 1. 3,3	-. 1. 3,8	-. 1. 4,3	-. 1. 4,7	2
3	-. 1. 5,2	-. 1. 5,7	-. 1. 6,2	-. 1. 6,6	-. 1. 7,1	-. 1. 7,6	-. 1. 8,1	-. 1. 8,5	-. 1. 9.	-. 1. 9,5	-. 1.10.	-. 1.10,5	3
4	-. 1.10,9	-. 1.11,4	-. 1.11,9	-. 2. 0,4	-. 2. 0,9	-. 2. 1,3	-. 2. 1,8	-. 2. 2,3	-. 2. 2,8	-. 2. 3,2	-. 2. 3,7	-. 2. 4,2	4
5	-. 2. 4,7	-. 2. 5,2	-. 2. 5,6	-. 2. 6,1	-. 2. 6,6	-. 2. 7,1	-. 2. 7,5	-. 2. 8.	-. 2. 8,5	-. 2. 9.	-. 2. 9,5	-. 2. 9,9	5
6	-. 2.10,4	-. 2.10,9	-. 2.11,4	-. 2.11,8	-. 3. 0,3	-. 3. 0,8	-. 3. 1,3	-. 3. 1,7	-. 3. 2,2	-. 3. 2,7	-. 3. 3,2	-. 3. 3,6	6
7	-. 3. 4,1	-. 3. 4,6	-. 3. 5,1	-. 3. 5,6	-. 3. 6,1	-. 3. 6,5	-. 3. 7.	-. 3. 7,5	-. 3. 8.	-. 3. 8,4	-. 3. 8,9	-. 3. 9,4	7
8	-. 3. 9,8	-. 3.10,4	-. 3.10,8	-. 3.11,3	-. 3.11,8	-. 4. 0,3	-. 4. 0,7	-. 4. 1,2	-. 4. 1,7	-. 4. 2,2	-. 4. 2,7	-. 4. 3,1	8
9	-. 4. 3,6	-. 4. 4,1	-. 4. 4,6	-. 4. 5,1	-. 4. 5,5	-. 4. 6.	-. 4. 6,5	-. 4. 7.	-. 4. 7,4	-. 4. 7,9	-. 4. 8,4	-. 4. 8,8	9
10	-. 4. 9,3	-. 4. 9,8	-. 4.10,3	-. 4.10,8	-. 4.11,2	-. 4.11,7	-. 5. 0,2	-. 5. 0,7	-. 5. 1,2	-. 5. 1,7	-. 5. 2,1	-. 5. 2,6	10
11	-. 5. 3,1	-. 5. 3,6	-. 5. 4.	-. 5. 4,5	-. 5. 5.	-. 5. 5,4	-. 5. 5,9	-. 5. 6.	-. 5. 6,4	-. 5. 6,9	-. 5. 7,4	-. 5. 7,9	11
12	-. 5. 8,8	-. 5. 9,3	-. 5. 9,8	-. 5.10,3	-. 5.10,7	-. 5.11,2	-. 5.11,7	-. 6. 0,2	-. 6. 0,6	-. 6. 1,1	-. 6. 1,6	-. 6. 2,1	12
13	-. 6. 2,6	-. 6. 3.	-. 6. 3,5	-. 6. 4.	-. 6. 4,5	-. 6. 4,9	-. 6. 5,4	-. 6. 5,9	-. 6. 6,4	-. 6. 6,9	-. 6. 7,3	-. 6. 7,8	13
14	-. 6. 8,3	-. 6. 8,8	-. 6. 9,2	-. 6. 9,7	-. 6.10,2	-. 6.10,7	-. 6.11,1	-. 6.11,6	-. 7. 0,1	-. 7. 0,6	-. 7. 1.	-. 7. 1,5	14
15	-. 7. 2.	-. 7. 2,5	-. 7. 3.	-. 7. 3,5	-. 7. 3,9	-. 7. 4,4	-. 7. 4,9	-. 7. 5,4	-. 7. 5,9	-. 7. 6,3	-. 7. 6,8	-. 7. 7,3	15
16	-. 7. 7,8	-. 7. 8,3	-. 7. 8,7	-. 7. 9,2	-. 7. 9,7	-. 7.10,2	-. 7.10,6	-. 7.11,1	-. 7.11,6	-. 8. 0,1	-. 8. 0,5	-. 8. 1	16
17	-. 8. 1,5	-. 8. 2.	-. 8. 2,5	-. 8. 2,9	-. 8. 3,4	-. 8. 3,9	-. 8. 4,4	-. 8. 4,8	-. 8. 5,3	-. 8. 5,8	-. 8. 6,3	-. 8. 6,7	17
18	-. 8. 7,2	-. 8. 7,7	-. 8. 8,2	-. 8. 8,7	-. 8. 9,1	-. 8. 9,6	-. 8.10,1	-. 8.10,6	-. 8.11,1	-. 8.11,5	-. 9.—.	-. 9. 0,5	18
19	-. 9. 1.	-. 9. 1,4	-. 9. 1,9	-. 9. 2,4	-. 9. 2,9	-. 9. 3,4	-. 9. 3,8	-. 9. 4,3	-. 9. 4,8	-. 9. 5,3	-. 9. 5,7	-. 9. 6,2	19
20	-. 9. 6,7	-. 9. 7,2	-. 9. 7,7	-. 9. 8,1	-. 9. 8,6	-. 9. 9,1	-. 9. 9,6	-. 9.10.	-. 9.10,5	-. 9.11.	-. 9.11,4	-.10.—	20
21	-.10. 0,4	-.10. 0,9	-.10. 1,4	-.10. 1,9	-.10. 2,4	-.10. 2,9	-.10. 3,3	-.10. 3,8	-.10. 4,3	-.10. 4,7	-.10. 5,2	-.10. 5,7	21
22	-.10. 6,2	-.10. 6,7	-.10. 7,1	-.10. 7,6	-.10. 8,1	-.10. 8,6	-.10. 9.	-.10. 9,5	-.10.10.	-.10.10,4	-.10.11.	-.10.11,4	22
23	-.10.11,9	-.11. 0,4	-.11. 0,8	-.11. 1,3	-.11. 1,8	-.11. 2,3	-.11. 2,8	-.11. 3,2	-.11. 3,7	-.11. 4,2	-.11. 4,7	-.11. 5,2	23
24	-.11. 5,6	-.11. 6,1	-.11. 6,6	-.11. 7,1	-.11. 7,6	-.11. 8.	-.11. 8,5	-.11. 9.	-.11. 9,5	-.11. 9,9	-.11.10,4	-.11.10,9	24
25	-.11.11,4	-.11.11,9	-.12. 0,3	-.12. 0,8	-.12. 1,3	-.12. 1,8	-.12. 2,2	-.12. 2,7	-.12. 3,2	-.12. 3,7	-.12. 4,2	-.12. 4,6	25
26	-.12. 5,1	-.12. 5,6	-.12. 6,1	-.12. 6,5	-.12. 7.	-.12. 7,5	-.12. 8.	-.12. 8,5	-.12. 8,9	-.12. 9,4	-.12. 9,9	-.12.10,4	26
27	-.12.10,8	-.12.11,3	-.12.11,8	-.13. 0,3	-.13. 0,8	-.13. 1,2	-.13. 1,7	-.13. 2,2	-.13. 2,7	-.13. 3,2	-.13. 3,6	-.13. 4,1	27
28	-.13. 4,6	-.13. 5,1	-.13. 5,5	-.13. 6.	-.13. 6,5	-.13. 7.	-.13. 7,5	-.13. 7,9	-.13. 8,4	-.13. 8,9	-.13. 9,4	-.13. 9,8	28
29	-.13.10,3	-.13.10,8	-.13.11,2	-.13.11,8	-.14. 0,2	-.14. 0,7	-.14. 1,2	-.14. 1,7	-.14. 2,1	-.14. 2,6	-.14. 3,1	-.14. 3,6	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		-.14. 4,1	-.28. 8,1	1.13. 0,2	1.27. 4,2	2.11. 8,3	2.26. 0,3	3.10. 4,4	3.24. 8,4	4. 9. 0,5	
10	4.23. 4,5	5. 7. 8,6	5.22. 0,7	6. 6. 4,7	6.20. 8,8	7. 5. 0,9	7.19. 4,9	8. 3. 8,9	8.18. 1.	9. 2. 5.	10
20	9.16. 9,1	10.—. 1,9	10.15. 5,2	10.29. 9,3	11.14. 1,3	11.28. 5,4	12.12. 9,4	12.27. 1,5	13.11. 5,5	13.25. 9,6	20
30	14.10. 1,6	14.24. 5,7	15. 8. 9,6	15.23. 1,8	16. 7. 5,9	16.21. 9,9	17. 6. 2.	17.20. 6.	18. 4.10,1	18.19. 2,1	30
40	19. 3. 6,2	19.17.10,3	20. 2. 2,9	20.16. 6,4	21.—.10,4	21.15. 2,5	21.29. 6,5	22.13.10,6	22.28. 2,6	23.12. 6,7	40
50	23.26.10,7	24.11. 2,8	24.25. 6,8	25. 9.10,9	25.24. 3.	26. 8. 7.	26.22.11,1	27. 7. 3,1	27.21. 7,2	28. 5.11,2	50
60	28.20. 3,3	29. 4. 7,3	29.18.11,4	30. 3. 3,5	30.17. 7,5	31. 1.11,6	31.15. 3,6	32.—. 7,7	32.14.11,7	32.29. 3,8	60
70	33.13. 7,9	33.27.11,9	34.12. 3,9	34.26. 8.	35.11. 0,1	35.25. 4,1	36. 9. 8,2	36.24. 0,2	37. 8. 4,3	37.22. 8,3	70
80	38. 7. 0,4	38.21. 4,4	39. 5. 8,5	39.20. 0,5	40. 4. 4,6	40.18. 8,7	41. 3. 0,7	41.17. 4,8	42. 1. 8,8	42.16. 0,9	80
90	43.—. 4,9	43.14. 9.	43.29. 1.	44.13. 5,1	44.27. 9,2	45.12. 1,3	45.26. 5,3	46.10. 9,3	46.25. 1,4	47. 9. 5,4	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	47.23. 9,5	52.17. 2.	57.10. 6,6	62. 3.11,1	66.27. 3,7	71.20. 8,2	76.14. 0,8	81. 7. 5,3	86.—. 9,9	90.24. 2,4	100
200	95.17. 7.	100.11.—.	105. 4. 4	109.27. 9	114.21. 1	119.14. 6	124. 7.10	129. 1. 3	133.24. 7	138.18.—.	200
300	143.11. 4	148. 4. 9	152.28. 2	157.21. 6	162.14.11	167. 8. 3	172. 1. 8	176.25.—.	181.18. 5	186.11. 9	300
400	191. 5. 2	195.28. 6	200.21.11	205.15. 4	210. 8. 8	215. 2. 1	219.25. 5	224.18.10	229.12. 2	234. 5. 7	400
500	238.28.11	243.22. 4	248.15. 8	253. 9. 1	258. 2. 6	262.25.10	267.19. 3	272.12. 7	277. 6.—.	281.29. 4	500
600	286.22. 9	291.16. 1	296. 9. 6	301. 2.11	305.26. 3	310.19. 8	315.13.—.	320. 6. 5	324.29. 9	329.23. 2	600
700	334.16. 6	339. 9.11	344. 3. 3	348.26. 8	353.20. 1	358.13. 5	363. 6.10	368.—. 2	372.23. 7	377.16.11	700
800	382.10. 4	387. 3. 8	391.27. 1	396.20. 5	401.13.10	406. 7. 3	411.—. 7	415.24.—.	420.17. 4	425.10. 9	800
900	430. 4. 1	434.27. 6	439.20.10	444.14. 3	449. 7. 8	454. 1.—.	458.24. 5	463.17. 9	468.11. 2	473. 4. 6	900
1000	477.27.11	482.21. 3	487.14. 8	492. 8.—.	497. 1. 5	501.24.10	506.18. 2	511.11. 7	516. 4.11	520.28. 4	1000

Digitized by Google

Angenäherte Werthe.*)

16 Fuss = 5 Meter (— 232).
35 „ = 11 „ (+ 726).
51 „ = 16 „ (— 2452).
137 „ = 43 „ (+ 20763).
462 „ = 145 „ (— 459129).

---

5 Zoll = 13 Centimeter (— 169).
8 „ = 21 „ (+ 274).
13 „ = 34 „ (— 42738).

---

5 Linien = 11 Millimeter (+ 107).
6 „ = 13 „ (— 169).
11 „ = 24 „ (+ 956).
39 „ = 85 „ (— 42738).

---

4 Ruthen = 15 Meter (— 232).
13 „ = 49 „ (+ 1260).
17 „ = 64 „ (— 2452).
30 „ = 113 „ (+ 8868).
77 „ = 290 „ (— 459129).

---

2 (alte) Meilen = 15 Kilometer (— 232).
15 „ = 113 „ (+ 8868).
77 „ = 580 „ (— 459129).

---

230 (alte) Meilen = 231 (neue) Meilen (+ 60377).
231 „ = 232 „ (— 459129).

---

3 Ellen = 2 Meter (— 2415).

---

10 Lachter = 21 Meter (+ 274).
11 „ = 23 „ (— 1445).
54 „ = 113 „ (+ 8868).
65 „ = 136 „ (— 42738)

*) Die rechts stehenden eingeklammerten Zahlen zeigen die Grösse der Fehler. Es soll z. B. heissen
16 Fuss = 5 Meter (— 232), dass für 232 Fuss der angenäherte Werth um 1 Fuss zu klein ist;
35 Fuss = 11 Meter (+ 726), dass für 726 Fuss der angenäherte Werth um 1 Fuss zu gross ist.

Digitized by Google

Anhang.

Tabellen für englische Längenmaasse und Gewichte.

Das Meter, gemessen bei der Temperatur von 0° R., ist gleich 39,37079 englische *Zoll* (Inches), gemessen bei der Temperatur von 62° F. (= 13⅝° R. = 16¾° C.).

1 *Fuss* (Feet) = 12 Zoll.
1 *Yard* = 3 Fuss. Das Yard bildet die Einheit des Maasses.
1 Yard = 4 *Viertel* (Quarters). 1 Viertel = 4 *Nails*.

---

1 Kilogramm = 15432,3487 *Troy-Grains*.
1 *Pfund* (Pound-Avoirdupois) = 7000 Troy-Grains.
Das Pfund bildet die Einheit des Gewichtes.
1 Pfund = 16 *Unzen* (Ounces). 1 Unze = 16 *Drachmen* (Drams).
1 *Centner* (Hundredweight, Centweight) = 112 Pfund.
1 *Tonne* (Ton) = 20 Centner.

Digitized by Google

Fuss (englisch) — Meter.

1 Fuss (englisch) = 0,30479 44936 Meter.

Fuss.	Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Fuss.
		0,30 479	0,60 959	0,91 438	1,21 92	1,52 40	1,82 88	2,13 36	2,43 84	2,74 32	
10	3,04 79	3,35 27	3,65 75	3,96 23	4,26 71	4,57 19	4,87 67	5,18 15	5,48 63	5,79 11	10
20	6,09 59	6,40 07	6,70 55	7,01 03	7,31 51	7,61 99	7,92 47	8,22 95	8,53 42	8,83 90	20
30	9,14 38	9,44 86	9,75 34	10,05 8	10,36 3	10,66 8	10,97 3	11,27 7	11,58 2	11,88 7	30
40	12,19 2	12,49 7	12,80 1	13,10 6	13,41 1	13,71 6	14,02 1	14,32 5	14,63 0	14,93 5	40
50	15,24 0	15,54 5	15,84 9	16,15 4	16,45 9	16,76 4	17,06 8	17,37 3	17,67 8	17,98 3	50
60	18,28 8	18,59 2	18,89 7	19,20 2	19,50 7	19,81 2	20,11 6	20,42 1	20,72 6	21,03 1	60
70	21,33 6	21,64 0	21,94 5	22,25 0	22,55 5	22,86 0	23,16 4	23,46 9	23,77 4	24,07 9	70
80	24,38 4	24,68 8	24,99 3	25,29 8	25,60 3	25,90 8	26,21 2	26,51 7	26,82 2	27,12 7	80
90	27,43 2	27,73 6	28,04 1	28,34 6	28,65 1	28,95 5	29,26 0	29,56 5	29,87 0	30,17 5	90
100	30,47 9	30,78 4	31,08 9	31,39 4	31,69 9	32,00 3	32,30 8	32,61 3	32,91 8	33,22 3	100
110	33,52 7	33,83 2	34,13 7	34,44 2	34,74 7	35,05 1	35,35 6	35,66 1	35,96 6	36,27 1	110
120	36,57 5	36,88 0	37,18 5	37,49 0	37,79 5	38,09 9	38,40 4	38,70 9	39,01 4	39,31 8	120
130	39,62 3	39,92 8	40,23 3	40,53 8	40,84 2	41,14 7	41,45 2	41,75 7	42,06 2	42,36 6	130
140	42,67 1	42,97 6	43,28 1	43,58 6	43,89 0	44,19 5	44,50 0	44,80 5	45,11 0	45,41 4	140
150	45,71 9	46,02 4	46,32 9	46,63 4	46,93 8	47,24 3	47,54 8	47,85 3	48,15 8	48,46 2	150
160	48,76 7	49,07 2	49,37 7	49,68 2	49,98 6	50,29 1	50,59 6	50,90 1	51,20 5	51,51 0	160
170	51,81 5	52,12 0	52,42 5	52,72 9	53,03 4	53,33 9	53,64 4	53,94 9	54,25 3	54,55 8	170
180	54,86 3	55,16 8	55,47 3	55,77 7	56,08 2	56,38 7	56,69 2	56,99 7	57,30 1	57,60 6	180
190	57,91 1	58,21 6	58,52 1	58,82 5	59,13 0	59,43 5	59,74 0	60,04 5	60,34 9	60,65 4	190
200	60,95 9	61,26 4	61,56 8	61,87 3	62,17 8	62,48 3	62,78 8	63,09 2	63,39 7	63,70 2	200
210	64,00 7	64,31 2	64,61 6	64,92 1	65,22 6	65,53 1	65,83 6	66,14 0	66,44 5	66,75 0	210
220	67,05 5	67,36 0	67,66 4	67,96 9	68,27 4	68,57 9	68,88 4	69,18 8	69,49 3	69,79 8	220
230	70,10 3	70,40 8	70,71 2	71,01 7	71,32 2	71,62 7	71,93 2	72,23 6	72,54 1	72,84 6	230
240	73,15 1	73,45 5	73,76 0	74,06 5	74,37 0	74,67 5	74,97 9	75,28 4	75,58 9	75,89 4	240
250	76,19 9	76,50 3	76,80 8	77,11 3	77,41 8	77,72 3	78,02 7	78,33 2	78,63 7	78,94 2	250
260	79,24 7	79,55 1	79,85 6	80,16 1	80,46 6	80,77 1	81,07 5	81,38 0	81,68 5	81,99 0	260
270	82,29 5	82,59 9	82,90 4	83,20 9	83,51 4	83,81 8	84,12 3	84,42 8	84,73 3	85,03 8	270
280	85,34 2	85,64 7	85,95 2	86,25 7	86,56 2	86,86 6	87,17 1	87,47 6	87,78 1	88,08 6	280
290	88,39 0	88,69 5	89,00 0	89,30 5	89,61 0	89,91 4	90,21 9	90,52 4	90,82 9	91,13 4	290
300	91,43 8	91,74 3	92,04 8	92,35 3	92,65 8	92,96 2	93,26 7	93,57 2	93,87 7	94,18 1	300
310	94,48 6	94,79 1	95,09 6	95,40 1	95,70 5	96,01 0	96,31 5	96,62 0	96,92 5	97,22 9	310
320	97,53 4	97,83 9	98,14 4	98,44 9	98,75 3	99,05 8	99,36 3	99,66 8	99,97 3	100,28	320
330	100,58	100,89	101,19	101,50	101,80	102,11	102,41	102,72	103,02	103,33	330
340	103,63	103,93	104,24	104,54	104,85	105,15	105,46	105,76	106,07	106,37	340
350	106,68	106,98	107,28	107,59	107,90	108,20	108,51	108,81	109,12	109,42	350
360	109,73	110,03	110,34	110,64	110,95	111,25	111,55	111,86	112,16	112,47	360
370	112,77	113,08	113,38	113,69	113,99	114,30	114,60	114,91	115,21	115,52	370
380	115,82	116,13	116,43	116,74	117,04	117,35	117,65	117,96	118,26	118,57	380
390	118,87	119,17	119,48	119,78	120,09	120,39	120,70	121,00	121,31	121,61	390
400	121,92	122,22	122,53	122,83	123,14	123,44	123,75	124,05	124,36	124,66	400
410	124,97	125,27	125,58	125,88	126,18	126,49	126,79	127,10	127,40	127,71	410
420	128,01	128,32	128,62	128,93	129,23	129,54	129,84	130,15	130,45	130 76	420
430	131,06	131,37	131,67	131,98	132,28	132,59	132,89	133,20	133,50	133,80	430
440	134,11	134,41	134,72	135,02	135,33	135,63	135,94	136,24	136,55	136,85	440
450	137,16	137,46	137,77	138,07	138,38	138,68	138,99	139,29	139,60	139,90	450
460	140,21	140,51	140,82	141,12	141,42	141,73	142,03	142,34	142,64	142,95	460
470	143,25	143,56	143,86	144,17	144,47	144,78	145,08	145,39	145,69	146,00	470
480	146,30	146,61	146,91	147,22	147,52	147,83	148,13	148,43	148,74	149,04	480
490	149,35	149,65	149,96	150,26	150,57	150,87	151,18	151,48	151,79	152,09	490
500	152,40	152,70	153,01	153,31	153,62	153,92	154,23	154,53	154,84	155,14	500
Fuss.	Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Fuss.

Digitized by Google

Fuss (englisch) — Meter.

1 Fuss (englisch) = 0,30479 44936 Meter.

Fuss.	Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Fuss.
500	152,46	152,70	153,01	153,31	153,62	153,92	154,23	154,53	154 84	155,14	500
510	155,45	155,75	156,05	156,36	156,66	156,97	157,27	157,58	157,88	158,19	510
520	158,49	158,80	159,10	159,41	159,71	160,02	160,32	160,63	160,93	161,24	520
530	161,54	161,85	162,15	162,46	162,76	163,07	163,37	163,67	163,98	164,28	530
540	164,59	164,89	165,20	165,50	165,81	166,11	166,42	166,72	167,03	167,33	540
550	167,64	167,94	168,25	168,55	168,86	169,16	169,47	169,77	170,08	170,38	550
560	170,68	170,99	171,29	171,60	171,90	172,21	172,51	172,82	173,12	173,43	560
570	173,73	174,04	174,34	174,65	174,95	175,26	175,56	175,87	176,17	176,48	570
580	176 78	177,09	177,39	177,70	178,00	178,30	178,61	178,91	179,22	179,52	580
590	179,83	180,13	180,44	180,74	181,05	181,35	181,66	181,96	182,27	182,57	590
600	1·2,88	183,18	183,49	183,79	184,10	184,40	184,71	185,01	185,32	185,62	600
610	185,92	186,23	186,53	186,84	187,14	187,45	187,75	188,06	188,36	188,67	610
620	188,97	189,28	189,58	189,89	190,19	190,50	190,80	191,11	191,41	191,72	620
630	192,02	192,33	192,63	192,93	193,24	193,54	193,85	194,15	194,46	194,76	630
640	195,07	195,37	195,68	195,98	196,29	196,59	196,90	197,20	197,51	197,81	640
650	198,12	198,42	198,73	199,03	199,34	199,64	199,95	200,25	200,55	200,86	650
660	201,16	201,47	201,77	202,08	202,38	202,69	202,99	203,30	203,60	203,91	660
670	204,21	204,52	204,82	205,13	205,43	205,74	206,04	206,35	206,65	206,96	670
680	207,26	207,57	207,87	208,17	208,48	208,78	209,09	209,39	209,70	210,00	680
690	210,31	210,61	210,92	211,22	211,53	211,83	212,14	212,44	212,75	213,05	690
700	213,36	213,66	213,97	214,27	214,58	214,88	215,18	215,49	215,79	216,10	700
710	216,40	216,71	217,01	217,32	217,62	217,93	218,23	218,54	218,84	219,15	710
720	219,45	219,76	220,06	220,37	220,67	220,98	221,28	221,59	221,89	222,20	720
730	222,50	222,80	223,11	223,41	223,72	224,02	224,33	224,63	224,94	225,24	730
740	225,55	225,85	226,16	226,46	226,77	227,07	227,38	227,68	227,99	228,29	740
750	228,60	228,90	229,21	229,51	229,82	230,12	230,42	230,73	231,03	231,34	750
760	231,64	231,95	232,25	232,56	232,86	233,17	233,47	233,78	234,08	234,39	760
770	234,69	235,00	235,30	235,61	235,91	236,22	236,52	236,83	237,13	237,43	770
780	237,74	238,04	238,35	238,65	238,96	239,26	239,57	239,87	240,18	240,48	780
790	240,79	241,09	241,40	241,70	242,01	242,31	242,62	242,92	243,23	243,53	790
800	243,84	244,14	244,45	244,75	245,05	245,36	245,66	245,97	246,27	246,58	800
810	246,88	247,19	247,49	247,80	248,10	248,41	248,71	249,02	249,32	249,63	810
820	249,93	250 24	250,54	250,85	251,15	251,46	251,76	252,07	252,37	252,67	820
830	252,98	253,28	253,59	253,89	254 20	254,50	254,81	255,11	255,42	255,72	830
840	256,03	256,33	256,64	25 ,94	257,25	257,55	257,86	258,16	258,47	258,77	840
850	259,08	259,38	259,68	259,99	260,29	260,60	260,90	261,21	261,51	261,82	850
860	262,12	262,43	262,73	263,04	263,34	263,65	263,95	264,26	264,56	264,87	860
870	265,17	265 48	265,78	266,09	266,39	266,70	267,00	267,30	267,61	267,91	870
880	268 22	268,52	268,83	269,13	269,44	269,74	270,05	270,35	270,66	270,96	880
890	271,27	271,57	271,88	272,18	272,49	272,79	273,10	273,40	273,71	274 01	890
900	274,32	274,62	274,92	275,23	275,53	275,84	276,14	276,45	276,75	277,06	900
910	277,36	277,67	277,97	278,28	278,58	278,89	279,19	279,50	279,80	280,11	910
920	280,41	280,72	281,02	281,33	281,63	281,93	282,24	282,54	282,85	283,15	920
930	283,46	283,76	284,07	284,37	284,68	284,98	285,29	285,59	285,90	286,20	930
940	286,51	286,81	287,12	287,42	287,73	288,03	288,34	288,64	288,95	289,25	940
950	289,55	289,86	290,16	290,47	290,77	291,08	291,38	291,69	291,99	292,30	950
960	292,60	292,91	293,21	293,52	293,82	294,13	294,43	294,74	295,04	295,35	960
970	295,65	295,96	296,26	296,57	296,87	297,17	297,48	297,78	298,09	298,39	970
980	298,70	299,00	299,31	299,61	299,92	300,22	300,53	300,83	301,14	301,44	980
990	301,75	302,05	302,36	302,66	302,97	303,27	303,58	303,88	304,18	304,49	990
1000	304,79	305,10	305,40	305,71	306,01	306,32	306,62	306,93	307,23	307,54	1000
Fuss.	Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Fuss.

Digitized by Google

Zoll (englisch) — Meter.

1 Zoll (englisch) = 0,025399 54113 Meter.

Fuss.	Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Zoll.
		0,02 54	0,05 08	0,07 62	0,10 16	0,12 70	0,15 24	0,17 78	0,20 32	0,22 86	0,25 40	0,27 94	
1	0,30 48	0,33 02	0,35 56	0,38 10	0,40 64	0,43 18	0,45 72	0,48 26	0,50 80	0,53 34	0,55 88	0,58 42	12
2	0,60 96	0,63 50	0,66 04	0,68 58	0,71 12	0,73 66	0,76 20	0,78 74	0,81 28	0,83 82	0,86 36	0,88 90	24
3	0,91 44	0,93 98	0,96 52	0,99 06	1,01 60	1,04 14	1,06 68	1,09 22	1,11 76	1,14 30	1,16 84	1,19 38	36
4	1,21 92	1,24 46	1,27 00	1,29 54	1,32 08	1,34 62	1,37 16	1,39 70	1,42 24	1,44 78	1,47 32	1,49 86	48
5	1,52 40	1,54 94	1,57 48	1,60 02	1,62 56	1,65 10	1,67 64	1,70 18	1,72 72	1,75 26	1,77 80	1,80 34	60
6	1,82 88	1,85 42	1,87 96	1,90 50	1,93 04	1,95 58	1,98 12	2,00 66	2,03 20	2,05 74	2,08 28	2,10 82	72
7	2,13 36	2,15 90	2,18 44	2 20 98	2,23 52	2,26 06	2,28 60	2,31 14	2,33 68	2,36 22	2,38 76	2,41 30	84
8	2,43 84	2,46 38	2,48 92	2,51 46	2,54 00	2,56 54	2,59 08	2,61 62	2,64 16	2,66 70	2,69 24	2,71 78	96
9	2,74 32	2,76 85	2,79 39	2,81 93	2,84 47	2,87 01	2,89 55	2,92 09	2,94 63	2,97 17	2,99 71	3,02 25	108
10	3,04 79	3,07 33	3,09 87	3,12 41	3,14 95	3,17 49	3,20 03	3,22 57	3,25 11	3,27 65	3,30 19	3,32 73	120
11	3,35 27	3,37 81	3,40 35	3,42 89	3,45 43	3,47 97	3,50 51	3,53 05	3,55 59	3,58 13	3,60 67	3,63 21	132
12	3,65 75	3,68 29	3,70 83	3,73 37	3,75 91	3,78 45	3,80 99	3,83 53	3,86 07	3,88 61	3,91 15	3,93 69	144
13	3,96 23	3,98 77	4 01 31	4,03 85	4,06 39	4,08 93	4,11 47	4,14 01	4,16 55	4,19 09	4,21 63	4,24 17	156
14	4,26 71	4,29 25	4,31 79	4,34 33	4,36 87	4,39 41	4,41 95	4,44 49	4,47 03	4,49 57	4,52 11	4,54 65	168
15	4,57 19	4,59 73	4,62 27	4,64 81	4,67 35	4,69 89	4,72 43	4,74 97	4,77 51	4,80 05	4,82 59	4,85 13	180
16	4,87 67	4,90 21	4,92 75	4,95 29	4,97 83	5,00 37	5,02 91	5,05 45	5,07 99	5,10 53	5,13 07	5,15 61	192
17	5,18 15	5,20 69	5,23 23	5,25 77	5,28 31	5,30 85	5,33 39	5,35 93	5,38 47	5,41 01	5,43 55	5,46 09	204
18	5,48 63	5,51 17	5,53 71	5,56 25	5,58 79	5,61 33	5,63 87	5,66 41	5,68 95	5,71 49	5,74 03	5,76 57	216
19	5,79 11	5,81 65	5,84 19	5,86 73	5,89 27	5,91 81	5,94 35	5,96 89	5,99 43	6,01 97	6,04 51	6,07 05	228
20	6,09 55	6,12 13	6,14 67	6,17 21	6,19 75	6,22 29	6,24 83	6,27 37	6,29 91	6,32 45	6,34 99	6,37 53	240
21	6,40 07	6,42 61	6,45 15	6,47 69	6,50 23	6,52 77	6,55 31	6,57 85	6,60 39	6,62 93	6,65 47	6,68 01	252
22	6,70 56	6,73 09	6,75 63	6,78 17	6,80 71	6,83 25	6,85 79	6,88 33	6,90 87	6,93 41	6,95 95	6,98 49	264
23	7,01 03	7,03 51	7,06 11	7,08 65	7,11 19	7,13 73	7,16 27	7,18 81	7,21 35	7,23 89	7,26 43	7,28 97	276
24	7,31 51	7,34 05	7,36 59	7,39 13	7,41 67	7,44 21	7,46 75	7,49 29	7,51 83	7,54 37	7,56 91	7,59 45	288
25	7,61 99	7,64 53	7,67 07	7,69 61	7,72 15	7,74 69	7,77 23	7,79 77	7,82 31	7,84 85	7,87 39	7,89 93	300
26	7,92 47	7,95 01	7,97 55	8,00 09	8,02 63	8,05 17	8,07 71	8,10 25	8,12 79	8,15 33	8,17 87	8,20 41	312
27	8,22 95	8,25 49	8,28 03	8,30 56	8,33 10	8,35 64	8,38 18	8,40 72	8,43 26	8,45 80	8,48 34	8,50 88	324
28	8,53 42	8,55 96	8,58 50	8,61 04	8,63 58	8,66 12	8,68 66	8,71 20	8,73 74	8,76 28	8,78 82	8,81 36	336
29	8,83 90	8,86 44	8,88 98	8,91 52	8,94 06	8,96 60	8,99 14	9,01 68	9,04 22	9,06 76	9,09 30	9,11 84	348
30	9,14 38	9,16 92	9,19 46	9,22 00	9,24 54	9,27 08	9,29 62	9,32 16	9,34 70	9,37 24	9,39 78	9,42 32	360
31	9,44 86	9,47 40	9,49 94	9,52 48	9,55 02	9,57 56	9,60 10	9,62 64	9,65 18	9,67 72	9,70 26	9,72 80	372
32	9,75 34	9,77 88	9,80 42	9,82 96	9,85 50	9,88 04	9,90 58	9,93 12	9,95 66	9,98 20	10,00 7	10,03 3	384
33	10,05 8	10,08 4	10,10 9	10,13 4	10,16 0	10,18 5	10,21 1	10,23 6	10,26 1	10,28 7	10,31 2	10,33 8	396
34	10,36 3	10,38 8	10,41 4	10,43 9	10,46 5	10,49 0	10,51 5	10,54 1	10,56 6	10,59 2	10,61 7	10,64 2	408
35	10,66 8	10,69 3	10,71 9	10,74 4	10,76 9	10,79 5	10,82 0	10,84 6	10,87 1	10,89 6	10,92 2	10,94 7	420
36	10,97 3	10,99 8	11,02 3	11,04 9	11,07 4	11,10 0	11,12 5	11,15 0	11,17 6	11,20 1	11,22 7	11,25 2	432
37	11,27 7	11,30 3	11,32 8	11,35 4	11,37 9	11,40 4	11,43 0	11,45 5	11,48 1	11,50 6	11,53 1	11,55 7	444
38	11,58 2	11,60 8	11,63 3	11,65 8	11,68 4	11,70 9	11,73 5	11,76 0	11,78 5	11,81 1	11,83 6	11,86 2	456
39	11,88 7	11,91 2	11,93 8	11,96 3	11,98 9	12,01 4	12,03 9	12,06 5	12,09 0	12,11 6	12,14 1	12,16 6	468
40	12,19 2	12,21 7	12,24 3	12,26 8	12,29 3	12,31 9	12,34 4	12,37 0	12,39 5	12,42 0	12,44 6	12,47 1	480
41	12,49 7	12,52 2	12,54 7	12,57 3	12,59 8	12,62 4	12,64 9	12,67 4	12,70 0	12,72 5	12,75 1	12,77 6	492
42	12,80 1	12,82 7	12,85 2	12,87 8	12,90 3	12,92 8	12,95 4	12,97 9	13,00 5	13,03 0	13,05 5	13,08 1	504
43	13,10 6	13,13 2	13,15 7	13,18 2	13,20 8	13,23 3	13,25 9	13,28 4	13,30 9	13,33 5	13,36 0	13,38 6	516
44	13,41 1	13,43 6	13,46 2	13,48 7	13,51 3	13,53 8	13,56 3	13,58 9	13,61 4	13,64 0	13,66 5	13,69 0	528
45	13,71 6	13,74 1	13,76 7	13,79 2	13,81 7	13,84 3	13,86 8	13,89 4	13,91 9	13,94 4	13,97 0	13,99 5	540
46	14,02 1	14,04 6	14,07 1	14,09 7	14,12 2	14,14 8	14,17 3	14,19 8	14,22 4	14,24 9	14,27 5	14,30 0	552
47	14,32 5	14,35 1	14,37 6	14,40 2	14,42 7	14,45 2	14,47 8	14,50 3	14,52 9	14,55 4	14,57 9	14,60 5	564
48	14,63 0	14,65 6	14,68 1	14,70 6	14,73 2	14,75 7	14,78 3	14,80 8	14,83 3	14,85 9	14,88 4	14,91 0	576
49	14,93 5	14,96 0	14,98 6	15,01 1	15,03 7	15,06 2	15,08 7	15,11 3	15,13 8	15,16 4	15,18 9	15,21 4	588
50	15,24 0	15,26 5	15,29 1	15,31 6	15,34 1	15,36 7	15,39 2	15,41 8	15,44 3	15,46 8	15,49 4	15,51 9	600
Fuss.	Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Zoll

Digitized by Google

Zoll (englisch) — Meter.

1 Zoll (englisch) = 0,025399 54113 Meter.

Fuss.	Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Zoll.
50	15,24 0	15,26 5	15,29 1	15,31 6	15,34 1	15,36 7	15,39 2	15,41 8	15,44 3	15,46 8	15,49 4	15,51 9	600
51	15,54 5	15,57 0	15,59 5	15,62 1	15,64 6	15,67 2	15,69 7	15,72 2	15,74 8	15,77 3	15,79 9	15,82 4	612
52	15,84 9	15,87 5	15,90 0	15,92 6	15,95 1	15,97 6	16,00 2	16,02 7	16,05 3	16,07 8	16,10 3	16,12 9	624
53	16,15 4	16,18 0	16,20 5	16,23 0	16,25 6	16,28 1	16,30 7	16,33 2	16,35 7	16,38 3	16,40 8	16,43 4	636
54	16,45 9	16,48 4	16,51 0	16,53 5	16,56 1	16,58 6	16,61 1	16,63 7	16,66 2	16,68 7	16,71 3	16,73 8	648
55	16,76 4	16,78 9	16,81 4	16,84 0	16,86 5	16,89 1	16,91 6	16,94 1	16,96 7	16,99 2	17,01 8	17,04 3	660
56	17,06 8	17,09 4	17,11 9	17,14 5	17,17 0	17,19 5	17,22 1	17,24 6	17,27 2	17,29 7	17,32 2	17,34 8	672
57	17,37 3	17,39 9	17,42 4	17,44 9	17,47 5	17,50 0	17,52 6	17,55 1	17,57 6	17,60 2	17,62 7	17,65 3	684
58	17,67 8	17,70 3	17,72 9	17,75 4	17,78 0	17,80 5	17,83 0	17,85 6	17,88 1	17,90 7	17,93 2	17,95 7	696
59	17,98 3	18,00 8	18,03 4	18,05 9	18,08 4	18,11 0	18,13 5	18,16 1	18,18 6	18,21 1	18,23 7	18,26 2	708
60	18,28 8	18,31 3	18,33 8	18,36 4	18,38 9	18,41 5	18,44 0	18,46 5	18,49 1	18,51 6	18,54 2	18,56 7	720
61	18,59 2	18,61 8	18,64 3	18,66 9	18,69 4	18,71 9	18,74 5	18,77 0	18,79 6	18,82 1	18,84 6	18,87 2	732
62	18,89 7	18,92 3	18,94 8	18,97 3	18,99 9	19,02 4	19,05 0	19,07 5	19,10 0	19,12 6	19,15 1	19,17 7	744
63	19,20 2	19,22 7	19,25 3	19,27 8	19,30 4	19,32 9	19,35 4	19,38 0	19,40 5	19,43 1	19,45 6	19,48 1	756
64	19,50 7	19,53 2	19,55 8	19,58 3	19,60 8	19,63 4	19,65 9	19,68 5	19,71 0	19,73 5	19,76 1	19,78 6	768
65	19,81 2	19,83 7	19,86 2	19,88 8	19,91 3	19,93 9	19,96 4	19,98 9	20,01 5	20,04 0	20,06 6	20,09 1	780
66	20,11 6	20,14 2	20,16 7	20,19 3	20,21 8	20,24 3	20,26 9	20,29 4	20,32 0	20,34 5	20,37 0	20,39 6	792
67	20,42 1	20,44 7	20,47 2	20,49 7	20,52 3	20,54 8	20,57 4	20,59 9	20,62 4	20,65 0	20,67 5	20,70 1	804
68	20,72 6	20,75 1	20,77 7	20,80 2	20,82 8	20,85 3	20,87 8	20,90 4	20,92 9	20,95 5	20,98 0	21,00 5	816
69	21,03 1	21,05 6	21,08 2	21,10 7	21,13 2	21,15 8	21,18 3	21,20 9	21,23 4	21,25 9	21,28 5	21,31 0	828
70	21,33 6	21,36 1	21,38 6	21,41 2	21,43 7	21,46 3	21,48 8	21,51 3	21,53 9	21,56 4	21,59 0	21,61 5	840
71	21,64 0	21,66 6	21,69 1	21,71 7	21,74 2	21,76 7	21,79 3	21,81 8	21,84 4	21,86 9	21,89 4	21,92 0	852
72	21,94 5	21,97 1	21,99 6	22,02 1	22,04 7	22,07 2	22,09 8	22,12 3	22,14 8	22,17 4	22,19 9	22,22 5	864
73	22,25 0	22,27 5	22,30 1	22,32 6	22,35 2	22,37 7	22,40 2	22,42 8	22,45 3	22,47 9	22,50 4	22,52 9	876
74	22,55 5	22,58 0	22,60 6	22,63 1	22,65 6	22,68 2	22,70 7	22,73 3	22,75 8	22,78 3	22,80 9	22,83 4	888
75	22,86 0	22,88 5	22,91 0	22,93 6	22,96 1	22,98 7	23,01 2	23,03 7	23,06 3	23,08 8	23,11 4	23,13 9	900
76	23,16 4	23,19 0	23,21 5	23,24 1	23,26 6	23,29 1	23,31 7	23,34 2	23,36 8	23,39 3	23,41 8	23,44 4	912
77	23,46 9	23,49 5	23,52 0	23,54 5	23,57 1	23,59 6	23,62 2	23,64 7	23,67 2	23,69 8	23,72 3	23,74 9	924
78	23,77 4	23,79 9	23,82 5	23,85 0	23,87 6	23,90 1	23,92 6	23,95 2	23,97 7	24,00 3	24,02 8	24,05 3	936
79	24,07 9	24,10 4	24,13 0	24,15 5	24,18 0	24,20 6	24,23 1	24,25 7	24,28 2	24,30 7	24,33 3	24,35 8	948
80	24,38 4	24,40 9	24,43 4	24,46 0	24,48 5	24,51 1	24,53 6	24,56 1	24,58 7	24,61 2	24,63 8	24,66 3	960
81	24,68 8	24,71 4	24,73 9	24,76 5	24,79 0	24,81 5	24,84 1	24,86 6	24,89 2	24,91 7	24,94 2	24,96 8	972
82	24,99 3	25,01 9	25,04 4	25,06 9	25,09 5	25,12 0	25,14 6	25,17 1	25,19 6	25,22 2	25,24 7	25,27 3	984
83	25,29 8	25,32 3	25,34 9	25,37 4	25,40 0	25,42 5	25,45 0	25,47 6	25,50 1	25,52 7	25,55 2	25,57 7	996
84	25,60 3	25,62 8	25,65 4	25,67 9	25,70 4	25,73 0	25,75 5	25,78 1	25,80 6	25,83 1	25,85 7	25,88 2	1008
85	25,90 8	25,93 3	25,95 8	25,98 4	26,00 9	26,03 5	26,06 0	26,08 5	26,11 1	26,13 6	26,16 2	26,18 7	1020
86	26,21 2	26,23 8	26,26 3	26,28 9	26,31 4	26,33 9	26,36 5	26,39 0	26,41 6	26,44 1	26,46 6	26,49 2	1032
87	26,51 7	26,54 3	26,56 8	26,59 3	26,61 9	26,64 4	26,67 0	26,69 5	26,72 0	26,74 6	26,77 1	26,79 7	1044
88	26,82 2	26,84 7	26,87 3	26,89 8	26,92 4	26,94 9	26,97 4	27,00 0	27,02 5	27,05 1	27,07 6	27,10 1	1056
89	27,12 7	27,15 2	27,17 8	27,20 3	27,22 8	27,25 4	27,27 9	27,30 5	27,33 0	27,35 5	27,38 1	27,40 6	1068
90	27,43 2	27,45 7	27,48 2	27,50 8	27,53 3	27,55 9	27,58 4	27,60 9	27,63 5	27,66 0	27,68 5	27,71 1	1080
91	27,73 6	27,76 2	27,78 7	27,81 2	27,83 8	27,86 3	27,88 9	27,91 4	27,93 9	27,96 5	27,99 0	28,01 6	1092
92	28,04 1	28,06 6	28,09 2	28,11 7	28,14 3	28,16 8	28,19 3	28,21 9	28,24 4	28,27 0	28,29 5	28,32 0	1104
93	28,34 6	28,37 1	28,39 7	28,42 2	28,44 7	28,47 3	28,49 8	28,52 4	28,54 9	28,57 4	28,60 0	28,62 5	1116
94	28,65 1	28,67 6	28,70 1	28,72 7	28,75 2	28,77 8	28,80 3	28,82 8	28,85 4	28,87 9	28,90 5	28,93 0	1128
95	28,95 5	28,98 1	29,00 6	29,03 2	29,05 7	29,08 2	29,10 8	29,13 3	29,15 9	29,18 4	29,20 9	29,23 5	1140
96	29,26 0	29,28 6	29,31 1	29,33 6	29,36 2	29,38 7	29,41 3	29,43 8	29,46 3	29,48 9	29,51 4	29,54 0	1152
97	29,56 5	29,59 0	29,61 6	29,64 1	29,66 7	29,69 2	29,71 7	29,74 3	29,76 8	29,79 4	29,81 9	29,84 4	1164
98	29,87 0	29,89 5	29,92 1	29,94 6	29,97 1	29,99 7	30,02 2	30,04 8	30,07 3	30,09 8	30,12 4	30,14 9	1176
99	30,17 5	30,20 0	30,22 5	30,25 1	30,27 6	30,30 2	30,32 7	30,35 2	30,37 8	30,40 3	30,42 8	30,45 4	1188
100	30,47 9	30,50 5	30,53 0	30,55 6	30,58 1	30,60 6	30,63 2	30,65 7	30,68 3	30,70 8	30,73 3	30,75 9	1200

Fuss.	Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Zoll.

Digitized by Google

Sechszehntel-**Zoll** (englisch) — **Centimeter.**

Zoll (englisch) = 0,15874 71321 Centimeter.

Fuss Zoll.	Zoll =	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Zoll.
		0,1587	0,3175	0,4762	0,6350	0,7937	0,9525	1,1112	1,2700	1,4287	1,5875	1,7462	1,9050	2,0637	2,2225	2,3812	
1.	2,5400	2,6987	2,8574	3,0162	3,1749	3,3337	3,4924	3,6512	3,8099	3,9687	4,1274	4,2862	4,4449	4,6037	4,7624	4,9212	1
2.	5,0799	5,2387	5,3974	5,5561	5,7149	5,8736	6,0324	6,1911	6,3499	6,5086	6,6674	6,8261	6,9849	7,1436	7,3024	7,4611	2
3.	7,6199	7,7786	7,9374	8,0961	8,2549	8,4136	8,5723	8,7311	8,8898	9,0486	9,2073	9,3661	9,5248	9,6836	9,8423	10,001	3
4.	10,160	10,319	10,477	10,636	10,795	10,954	11,112	11,271	11,430	11,589	11,747	11,906	12,065	12,224	12,382	12,541	4
5.	12,700	12,859	13,017	13,176	13,335	13,494	13,652	13,811	13,970	14,128	14,287	14,446	14,605	14,763	14,922	15,081	5
6.	15,240	15,398	15,557	15,716	15,876	16,033	16,192	16,351	16,510	16,668	16,827	16,986	17,146	17,305	17,463	17,621	6
7.	17,780	17,938	18,097	18,256	18,416	18,573	18,732	18,891	19,050	19,208	19,367	19,526	19,686	19,843	20,002	20,161	7
8.	20,320	20,478	20,637	20,796	20,955	21,113	21,272	21,431	21,590	21,748	21,907	22,066	22,225	22,383	22,542	22,701	8
9.	22,860	23,018	23,177	23,336	23,496	23,653	23,812	23,971	24,130	24,288	24,447	24,606	24,765	24,923	25,082	25,241	9
10.	25,400	25,558	25,717	25,876	26,036	26,193	26,352	26,511	26,670	26,828	26,987	27,146	27,305	27,463	27,622	27,781	10
11.	27,939	28,098	28,257	28,416	28,574	28,733	28,892	29,051	29,209	29,368	29,527	29,686	29,844	30,003	30,162	30,321	11
1. —	30,479	30,638	30,797	30,956	31,114	31,273	31,432	31,591	31,749	31,908	32,067	32,226	32,384	32,543	32,702	32,861	12
1.	33,019	33,178	33,337	33,496	33,654	33,813	33,972	34,131	34,289	34,448	34,607	34,766	34,924	35,083	35,242	35,401	13
2.	35,559	35,718	35,877	36,036	36,194	36,353	36,512	36,671	36,829	36,988	37,147	37,306	37,464	37,623	37,782	37,941	14
3.	38,099	38,258	38,417	38,576	38,734	38,893	39,052	39,211	39,369	39,528	39,687	39,846	40,004	40,163	40,322	40,481	15
4.	40,639	40,798	40,957	41,116	41,274	41,433	41,592	41,751	41,909	42,068	42,227	42,385	42,544	42,703	42,862	43,020	16
5.	43,179	43,338	43,497	43,655	43,814	43,973	44,132	44,290	44,449	44,608	44,767	44,925	45,084	45,243	45,402	45,560	17
6.	45,719	45,878	46,037	46,195	46,354	46,513	46,672	46,830	46,989	47,148	47,307	47,465	47,624	47,783	47,942	48,100	18
7.	48,259	48,418	48,577	48,735	48,894	49,053	49,212	49,370	49,529	49,688	49,847	50,005	50,164	50,323	50,482	50,640	19
8.	50,799	50,958	51,117	51,275	51,434	51,593	51,752	51,910	52,069	52,228	52,387	52,545	52,704	52,863	53,022	53,180	20
9.	53,339	53,498	53,657	53,815	53,974	54,133	54,292	54,450	54,609	54,768	54,927	55,085	55,244	55,403	55,561	55,720	21
10.	55,879	56,038	56,196	56,355	56,514	56,673	56,831	56,990	57,149	57,308	57,466	57,625	57,784	57,943	58,101	58,260	22
11.	58,419	58,578	58,736	58,895	59,054	59,213	59,371	59,530	59,689	59,848	60,006	60,165	60,324	60,483	60,641	60,800	23
2. —	60,959	61,118	61,276	61,435	61,594	61,753	61,911	62,070	62,229	62,388	62,546	62,705	62,864	63,023	63,181	63,340	24
1.	63,499	63,658	63,816	63,975	64,134	64,293	64,451	64,610	64,769	64,928	65,086	65,245	65,404	65,563	65,721	65,880	25
2.	66,039	66,198	66,356	66,515	66,674	66,833	66,991	67,150	67,309	67,468	67,626	67,785	67,944	68,103	68,261	68,420	26
3.	68,579	68,738	68,896	69,055	69,214	69,372	69,531	69,690	69,849	70,007	70,166	70,325	70,484	70,642	70,801	70,960	27
4.	71,119	71,277	71,436	71,595	71,754	71,912	72,071	72,230	72,389	72,547	72,706	72,865	73,024	73,182	73,341	73,500	28
5.	73,659	73,817	73,976	74,136	74,294	74,452	74,611	74,770	74,929	75,087	75,246	75,405	75,564	75,722	75,881	76,040	29
6.	76,199	76,357	76,516	76,676	76,834	76,992	77,151	77,310	77,469	77,627	77,786	77,945	78,104	78,262	78,421	78,580	30
7.	78,739	78,897	79,056	79,215	79,374	79,532	79,691	79,850	80,009	80,167	80,326	80,485	80,644	80,802	80,961	81,120	31
8.	81,279	81,437	81,596	81,755	81,914	82,072	82,231	82,390	82,549	82,707	82,866	83,025	83,183	83,342	83,501	83,660	32
9.	83,818	83,977	84,136	84,295	84,453	84,612	84,771	84,930	85,088	85,247	85,406	85,565	85,723	85,882	86,041	86,200	33
10.	86,358	86,517	86,676	86,835	86,993	87,152	87,311	87,470	87,628	87,787	87,946	88,105	88,263	88,422	88,581	88,740	34
11.	88,898	89,057	89,216	89,375	89,533	89,692	89,851	90,010	90,168	90,327	90,486	90,645	90,803	90,962	91,121	91,280	35
3. —	91,438	91,597	91,756	91,914	92,073	92,232	92,391	92,550	92,708	92,867	93,026	93,185	93,343	93,502	93,661	93,820	36
1.	93,978	94,137	94,296	94,455	94,613	94,772	94,931	95,090	95,248	95,407	95,566	95,725	95,883	96,042	96,201	96,360	37
2.	96,518	96,677	96,836	96,994	97,153	97,312	97,471	97,629	97,788	97,947	98,106	98,264	98,423	98,582	98,741	98,899	38
3.	99,058	99,217	99,376	99,534	99,693	99,852	100,01	100,17	100,33	100,49	100,65	100,80	100,96	101,12	101,28	101,44	39
4.	101,60	101,76	101,92	102,07	102,23	102,39	102,55	102,71	102,87	103,03	103,19	103,34	103,50	103,66	103,82	103,98	40
5.	104,14	104,30	104,46	104,61	104,77	104,93	105,09	105,25	105,41	105,57	105,73	105,88	106,04	106,20	106,36	106,52	41
6.	106,68	106,84	107,00	107,15	107,31	107,47	107,63	107,79	107,95	108,11	108,27	108,42	108,58	108,74	108,90	109,06	42
7.	109,22	109,38	109,54	109,69	109,85	110,01	110,17	110,33	110,49	110,65	110,81	110,96	111,12	111,28	111,44	111,60	43
8.	111,76	111,91	112,08	112,23	112,39	112,55	112,71	112,87	113,03	113,19	113,35	113,50	113,66	113,82	113,98	114,14	44
9.	114,30	114,46	114,62	114,77	114,93	115,09	115,25	115,41	115,57	115,73	115,89	116,04	116,20	116,36	116,52	116,68	45
10.	116,84	117,00	117,16	117,31	117,47	117,63	117,79	117,95	118,11	118,27	118,43	118,58	118,74	118,90	119,06	119,22	46
11.	119,38	119,54	119,70	119,85	120,01	120,17	120,33	120,49	120,65	120,81	120,97	121,12	121,28	121,44	121,60	121,76	47
4. —	121,92	122,08	122,24	122,39	122,55	122,71	122,87	123,03	123,19	123,35	123,51	123,66	123,82	123,98	124,14	124,30	48
1.	124,46	124,62	124,78	124,93	125,09	125,25	125,41	125,57	125,73	125,89	126,05	126,20	126,36	126,52	126,68	126,84	49
2.	127,00	127,16	127,32	127,47	127,63	127,79	127,95	128,11	128,27	128,43	128,59	128,74	128,90	129,06	129,22	129,38	50
3.	129,54	129,70	129,86	130,01	130,17	130,33	130,49	130,65	130,81	130,97	131,13	131,28	131,44	131,60	131,76	131,92	51
4.	132,08	132,24	132,40	132,55	132,71	132,87	133,03	133,19	133,35	133,51	133,67	133,82	133,98	134,14	134,30	134,46	52
5.	134,62	134,78	134,94	135,09	135,25	135,41	135,57	135,73	135,89	136,04	136,21	136,36	136,52	136,68	136,84	137,00	53
6.	137,16	137,32	137,48	137,63	137,79	137,95	138,11	138,27	138,43	138,59	138,74	138,90	139,06	139,22	139,38	139,54	54
7.	139,70	139,86	140,01	140,17	140,33	140,49	140,65	140,81	140,97	141,13	141,28	141,44	141,60	141,76	141,92	142,08	55
8.	142,24	142,40	142,55	142,71	142,87	143,03	143,19	143,35	143,51	143,67	143,82	143,98	144,14	144,30	144,46	144,62	56
9.	144,78	144,94	145,09	145,25	145,41	145,57	145,73	145,89	146,05	146,21	146,36	146,52	146,68	146,84	147,00	147,16	57
10.	147,32	147,48	147,63	147,79	147,95	148,11	148,27	148,43	148,59	148,75	148,90	149,06	149,22	149,38	149,54	149,70	58
11.	149,86	150,02	150,17	150,33	150,49	150,65	150,81	150,97	151,13	151,29	151,44	151,60	151,76	151,92	152,08	152,24	59

Digitized by Google

Sechszehntel-**Zoll** (englisch) — **Centimeter.**

★ Zoll (englisch) = 0,15874 71321 Centimeter.

Fuss. Zoll.	Zoll =	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Zoll.
5. —		152,40	152,56	152,71	152,87	153,03	153,19	153,35	153,51	153,67	153,83	153,98	154,14	154,30	154,46	154,62	154,78	60
5. 1		154,94	155,10	155,25	155,41	155,57	155,73	155,89	156,05	156,21	156,37	156,52	156,68	156,84	157,00	157,16	157,32	61
5. 2		157,48	157,64	157,79	157,95	158,11	158,27	158,43	158,59	158,75	158,91	159,06	159,22	159,38	159,54	159,70	159,86	62
5. 3		160,02	160,18	160,33	160,49	160,65	160,81	160,97	161,13	161,29	161,45	161,60	161,76	161,92	162,08	162,24	162,40	63
5. 4		162,56	162,72	162,87	163,03	163,19	163,35	163,51	163,67	163,83	163,99	164,14	164,30	164,46	164,62	164,78	164,94	64
5. 5		165,10	165,26	165,41	165,57	165,73	165,89	166,05	166,21	166,37	166,53	166,68	166,84	167,00	167,16	167,32	167,48	65
5. 6		167,64	167,80	167,95	168,11	168,27	168,43	168,59	168,75	168,91	169,07	169,22	169,38	169,54	169,70	169,86	170,02	66
5. 7		170,18	170,34	170,49	170,65	170,81	170,97	171,13	171,29	171,45	171,61	171,76	171,92	172,08	172,24	172,40	172,56	67
5. 8		172,72	172,88	173,03	173,19	173,35	173,51	173,67	173,83	173,99	174,15	174,30	174,46	174,62	174,78	174,94	175,10	68
5. 9		175,26	175,42	175,57	175,73	175,89	176,05	176,21	176,37	176,53	176,69	176,84	177,00	177,16	177,32	177,48	177,64	69
5.10		177,80	177,96	178,11	178,27	178,43	178,59	178,75	178,91	179,07	179,23	179,38	179,54	179,70	179,86	180,02	180,18	70
5.11		180,34	180,50	180,65	180,81	180,97	181,13	181,29	181,45	181,61	181,77	181,92	182,08	182,24	182,40	182,56	182,72	71
6. —		182,88	183,04	183,19	183,35	183,51	183,67	183,83	183,99	184,15	184,31	184,46	184,62	184,78	184,94	185,10	185,26	72
6. 1		185,42	185,58	185,73	185,89	186,05	186,21	186,37	186,53	186,69	186,85	187,00	187,16	187,32	187,48	187,64	187,80	73
6. 2		187,96	188,12	188,27	188,43	188,59	188,75	188,91	189,07	189,23	189,39	189,54	189,70	189,86	190,02	190,18	190,34	74
6. 3		190,50	190,66	190,81	190,97	191,13	191,29	191,45	191,61	191,77	191,93	192,08	192,24	192,40	192,56	192,72	192,88	75
6. 4		193,04	193,20	193,35	193,51	193,67	193,83	193,99	194,15	194,31	194,47	194,62	194,78	194,94	195,10	195,26	195,42	76
6. 5		195,58	195,74	195,89	196,05	196,21	196,37	196,53	196,69	196,85	197,01	197,16	197,32	197,48	197,64	197,80	197,96	77
6. 6		198,12	198,28	198,43	198,59	198,75	198,91	199,07	199,23	199,39	199,54	199,70	199,86	200,02	200,18	200,34	200,50	78
6. 7		200,66	200,82	200,97	201,13	201,29	201,45	201,61	201,77	201,93	202,09	202,24	202,40	202,56	202,72	202,88	203,04	79
6. 8		203,20	203,36	203,51	203,67	203,83	203,99	204,15	204,31	204,47	204,63	204,78	204,94	205,10	205,26	205,42	205,58	80
6. 9		205,74	205,90	206,05	206,21	206,37	206,53	206,69	206,85	207,01	207,17	207,32	207,48	207,64	207,80	207,96	208,12	81
6.10		208,28	208,43	208,59	208,75	208,91	209,07	209,23	209,39	209,55	209,70	209,86	210,02	210,18	210,34	210,50	210,66	82
6.11		210,82	210,97	211,13	211,29	211,45	211,61	211,77	211,93	212,09	212,24	212,40	212,56	212,72	212,88	213,04	213,20	83
7. —		213,36	213,51	213,67	213,83	213,99	214,15	214,31	214,47	214,63	214,78	214,94	215,10	215,26	215,42	215,58	215,74	84
7. 1		215,90	216,05	216,21	216,37	216,53	216,69	216,85	217,01	217,17	217,32	217,48	217,64	217,80	217,96	218,12	218,28	85
7. 2		218,44	218,59	218,75	218,91	219,07	219,23	219,39	219,55	219,71	219,86	220,02	220,18	220,34	220,50	220,66	220,82	86
7. 3		220,96	221,13	221,29	221,45	221,61	221,77	221,93	222,09	222,25	222,40	222,56	222,72	222,88	223,04	223,20	223,36	87
7. 4		223,52	223,67	223,83	223,99	224,15	224,31	224,47	224,63	224,79	224,94	225,10	225,26	225,42	225,58	225,74	225,90	88
7. 5		226,06	226,21	226,37	226,53	226,69	226,85	227,01	227,17	227,33	227,48	227,64	227,80	227,96	228,12	228,28	228,44	89
7. 6		228,60	228,75	228,91	229,07	229,23	229,39	229,55	229,71	229,87	230,02	230,18	230,34	230,50	230,66	230,82	230,98	90
7. 7		231,14	231,29	231,45	231,61	231,77	231,93	232,09	232,25	232,41	232,56	232,72	232,88	233,04	233,20	233,36	233,52	91
7. 8		233,68	233,83	233,99	234,15	234,31	234,47	234,63	234,79	234,95	235,10	235,26	235,42	235,58	235,74	235,90	236,06	92
7. 9		236,22	236,37	236,53	236,69	236,85	237,01	237,17	237,33	237,49	237,64	237,80	237,96	238,12	238,28	238,44	238,60	93
7.10		238,76	238,91	239,07	239,23	239,39	239,55	239,71	239,87	240,03	240,18	240,34	240,50	240,66	240,82	240,98	241,14	94
7.11		241,30	241,45	241,61	241,77	241,93	242,09	242,25	242,41	242,57	242,72	242,88	243,04	243,20	243,36	243,52	243,68	95
8. —		243,84	243,99	244,15	244,31	244,47	244,63	244,79	244,95	245,11	245,26	245,42	245,58	245,74	245,90	246,06	246,22	96
8. 1		246,38	246,53	246,69	246,85	247,01	247,17	247,33	247,49	247,65	247,80	247,96	248,12	248,28	248,44	248,60	248,76	97
8. 2		248,92	249,07	249,23	249,39	249,55	249,71	249,87	250,03	250,19	250,34	250,50	250,66	250,82	250,98	251,14	251,30	98
8. 3		251,46	251,61	251,77	251,93	252,09	252,25	252,41	252,57	252,73	252,88	253,04	253,20	253,36	253,52	253,68	253,84	99
8. 4		254,00	254,15	254,31	254,47	254,63	254,79	254,95	255,11	255,27	255,42	255,58	255,74	255,90	256,06	256,22	256,38	100
8. 5		256,54	256,69	256,85	257,01	257,17	257,33	257,49	257,65	257,81	257,96	258,12	258,28	258,44	258,60	258,76	258,92	101
8. 6		259,08	259,23	259,39	259,55	259,71	259,87	260,03	260,19	260,35	260,50	260,66	260,82	260,98	261,14	261,30	261,46	102
8. 7		261,62	261,77	261,93	262,09	262,25	262,41	262,57	262,73	262,89	263,04	263,20	263,36	263,52	263,68	263,84	264,00	103
8. 8		264,16	264,31	264,47	264,63	264,79	264,95	265,11	265,27	265,43	265,58	265,74	265,90	266,06	266,22	266,38	266,54	104
8. 9		266,70	266,85	267,01	267,17	267,33	267,49	267,65	267,81	267,97	268,12	268,28	268,44	268,60	268,76	268,92	269,08	105
8.10		269,24	269,39	269,55	269,71	269,87	270,03	270,19	270,35	270,51	270,66	270,82	270,98	271,14	271,30	271,46	271,62	106
8.11		271,78	271,93	272,09	272,25	272,41	272,57	272,73	272,89	273,05	273,20	273,36	273,52	273,68	273,84	274,00	274,16	107
9. —		274,32	274,47	274,63	274,79	274,95	275,11	275,27	275,43	275,59	275,74	275,90	276,06	276,22	276,38	276,54	276,70	108
9. 1		276,85	277,01	277,17	277,33	277,49	277,65	277,81	277,97	278,12	278,28	278,44	278,60	278,76	278,92	279,08	279,24	109
9. 2		279,39	279,55	279,71	279,87	280,03	280,19	280,35	280,51	280,66	280,82	280,98	281,14	281,30	281,46	281,62	281,78	110
9. 3		281,93	282,09	282,25	282,41	282,57	282,73	282,89	283,05	283,20	283,36	283,52	283,68	283,84	284,00	284,16	284,32	111
9. 4		284,47	284,63	284,79	284,95	285,11	285,27	285,43	285,59	285,74	285,90	286,06	286,22	286,38	286,54	286,70	286,86	112
9. 5		287,01	287,17	287,33	287,49	287,65	287,81	287,97	288,13	288,28	288,44	288,60	288,76	288,92	289,08	289,24	289,40	113
9. 6		289,55	289,71	289,87	290,03	290,19	290,35	290,51	290,67	290,89	290,98	291,14	291,30	291,46	291,62	291,78	291,94	114
9. 7		292,09	292,25	292,41	292,57	292,73	292,89	293,05	293,21	293,36	293,52	293,68	293,84	294,00	294,16	294,32	294,48	115
9. 8		294,63	294,79	294,95	295,11	295,27	295,43	295,59	295,75	295,90	296,06	296,22	296,38	296,54	296,70	296,86	297,02	116
9. 9		297,17	297,33	297,49	297,65	297,81	297,97	298,13	298,29	298,44	298,60	298,76	298,92	299,08	299,24	299,40	299,56	117
9.10		299,71	299,87	300,03	300,19	300,35	300,51	300,67	300,83	300,98	301,14	301,30	301,46	301,62	301,78	301,94	302,10	118
9.11		302,25	302,41	302,57	302,73	302,89	303,05	303,21	303,37	303,52	303,68	303,84	304,00	304,16	304,32	304,48	304,64	119

Digitized by Google

Sechszehntel-Yard — Meter.

1 Yard (englisch) = 0,91438 31807 Meter.

Yard.	Yard =	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Yard.
		0,0571	0,1143	0,1714	0,2286	0,2857	0,3429	0,4000	0,4571	0,5143	0,5715	0,6286	0,6858	0,7429	0,8001	0,8572	
1	0,9144	0,9715	1,0287	1,0858	1,1430	1,2001	1,2573	1,3144	1,3716	1,4287	1,4859	1,5430	1,6002	1,6573	1,7145	1,7716	1
2	1,8288	1,8859	1,9431	2,0002	2,0574	2,1145	2,1717	2,2288	2,2860	2,3431	2,4003	2,4574	2,5146	2,5717	2,6289	2,6860	2
3	2,7432	2,8003	2,8574	2,9146	2,9717	3,0289	3,0860	3,1432	3,2003	3,2576	3,3146	3,3716	3,4289	3,4861	3,5432	3,6004	3
4	3,6575	3,7147	3,7718	3,8290	3,8861	3,9433	4,0004	4,0576	4,1147	4,1719	4,2290	4,2862	4,3433	4,4005	4,4576	4,5146	4
5	4,5719	4,6291	4,6862	4,7434	4,8005	4,8577	4,9148	4,9720	5,0291	5,0863	5,1434	5,2006	5,2577	5,3149	5,3720	5,4292	5
6	5,4863	5,5434	5,6006	5,6577	5,7149	5,7720	5,8292	5,8863	5,9436	6,0006	6,0576	6,1149	6,1721	6,2292	6,2864	6,3435	6
7	6,4007	6,4578	6,5150	6,5721	6,6293	6,6864	6,7436	6,8007	6,8579	6,9150	6,9721	7,0293	7,0865	7,1436	7,2008	7,2579	7
8	7,3151	7,3722	7,4294	7,4865	7,5437	7,6008	7,6580	7,7151	7,7723	7,8294	7,8866	7,9437	8,0009	8,0580	8,1152	8,1723	8
9	8,2295	8,2866	8,3437	8,4009	8,4580	8,5152	8,5723	8,6295	8,6866	8,7438	8,8009	8,8581	8,9152	8,9724	9,0295	9,0867	9
10	9,1438	9,2010	9,2581	9,3152	9,3724	9,4296	9,4867	9,5439	9,6010	9,6582	9,7153	9,7725	9,8296	9,8866	9,9439	10,0001	10
11	10,0582	10,1153	10,1725	10,2296	10,2867	10,3441	10,4010	10,4582	10,5153	10,5725	10,6296	10,6867	10,7441	10,8010	10,8582	10,9153	11
12	10,9725	11,0296	11,0867	11,1441	11,2010	11,2582	11,3153	11,3725	11,4296	11,4867	11,5441	11,6010	11,6582	11,7153	11,7725	11,8296	12
13	11,8867	11,9441	12,0010	12,0582	12,1153	12,1725	12,2296	12,2867	12,3441	12,4010	12,4582	12,5153	12,5725	12,6296	12,6867	12,7441	13
14	12,8010	12,8582	12,9153	12,9725	13,0296	13,0867	13,1441	13,2010	13,2582	13,3153	13,3725	13,4296	13,4867	13,5441	13,6010	13,6582	14
15	13,7153	13,7725	13,8296	13,8867	13,9441	14,0010	14,0582	14,1153	14,1725	14,2296	14,2867	14,3441	14,4010	14,4582	14,5153	14,5725	15
16	14,6296	14,6867	14,7441	14,8010	14,8582	14,9153	14,9725	15,0296	15,0867	15,1441	15,2010	15,2582	15,3153	15,3725	15,4296	15,4867	16
17	15,5441	15,6010	15,6582	15,7153	15,7725	15,8296	15,8867	15,9441	16,0010	16,0582	16,1153	16,1725	16,2296	16,2867	16,3441	16,4010	17
18	16,4582	16,5153	16,5725	16,6296	16,6867	16,7441	16,8010	16,8582	16,9153	16,9725	17,0296	17,0867	17,1441	17,2010	17,2582	17,3153	18
19	17,3725	17,4296	17,4867	17,5441	17,6010	17,6582	17,7153	17,7725	17,8296	17,8867	17,9441	18,0010	18,0582	18,1153	18,1725	18,2296	19
20	18,2867	18,3441	18,4010	18,4582	18,5153	18,5725	18,6296	18,6867	18,7441	18,8010	18,8582	18,9153	18,9725	19,0296	19,0867	19,1441	20
21	19,2010	19,2582	19,3153	19,3725	19,4296	19,4867	19,5441	19,6010	19,6582	19,7153	19,7725	19,8296	19,8867	19,9441	20,0010	20,0582	21
22	20,1153	20,1725	20,2296	20,2867	20,3441	20,4010	20,4582	20,5153	20,5725	20,6296	20,6867	20,7441	20,8010	20,8582	20,9153	20,9725	22
23	21,0296	21,0867	21,1441	21,2010	21,2582	21,3153	21,3725	21,4296	21,4867	21,5441	21,6010	21,6582	21,7153	21,7725	21,8296	21,8867	23
24	21,9441	22,0010	22,0582	22,1153	22,1725	22,2296	22,2867	22,3441	22,4010	22,4582	22,5153	22,5725	22,6296	22,6867	22,7441	22,8010	24
25	22,8582	22,9153	22,9725	23,0296	23,0867	23,1441	23,2010	23,2582	23,3153	23,3725	23,4296	23,4867	23,5441	23,6010	23,6582	23,7153	25
26	23,7725	23,8296	23,8867	23,9441	24,0010	24,0582	24,1153	24,1725	24,2296	24,2867	24,3441	24,4010	24,4582	24,5153	24,5725	24,6296	26
27	24,6867	24,7441	24,8010	24,8582	24,9153	24,9725	25,0296	25,0867	25,1441	25,2010	25,2582	25,3153	25,3725	25,4296	25,4867	25,5441	27
28	25,6010	25,6582	25,7153	25,7725	25,8296	25,8867	25,9441	26,0010	26,0582	26,1153	26,1725	26,2296	26,2867	26,3441	26,4010	26,4582	28
29	26,5153	26,5725	26,6296	26,6867	26,7441	26,8010	26,8582	26,9153	26,9725	27,0296	27,0867	27,1441	27,2010	27,2582	27,3153	27,3725	29
30	27,4296	27,4867	27,5441	27,6010	27,6582	27,7153	27,7725	27,8296	27,8867	27,9441	28,0010	28,0582	28,1153	28,1725	28,2296	28,2867	30
31	28,3441	28,4010	28,4582	28,5153	28,5725	28,6296	28,6867	28,7441	28,8010	28,8582	28,9153	28,9725	29,0296	29,0867	29,1441	29,2010	31
32	29,2582	29,3153	29,3725	29,4296	29,4867	29,5441	29,6010	29,6582	29,7153	29,7725	29,8296	29,8867	29,9441	30,0010	30,0582	30,1153	32
33	30,1725	30,2296	30,2867	30,3441	30,4010	30,4582	30,5153	30,5725	30,6296	30,6867	30,7441	30,8010	30,8582	30,9153	30,9725	31,0296	33
34	31,0867	31,1441	31,2010	31,2582	31,3153	31,3725	31,4296	31,4867	31,5441	31,6010	31,6582	31,7153	31,7725	31,8296	31,8867	31,9441	34
35	32,0010	32,0582	32,1153	32,1725	32,2296	32,2867	32,3441	32,4010	32,4582	32,5153	32,5725	32,6296	32,6867	32,7441	32,8010	32,8582	35
36	32,9153	32,9725	33,0296	33,0867	33,1441	33,2010	33,2582	33,3153	33,3725	33,4296	33,4867	33,5441	33,6010	33,6582	33,7153	33,7725	36
37	33,8296	33,8867	33,9441	34,0010	34,0582	34,1153	34,1725	34,2296	34,2867	34,3441	34,4010	34,4582	34,5153	34,5725	34,6296	34,6867	37
38	34,7441	34,8010	34,8582	34,9153	34,9725	35,0296	35,0867	35,1441	35,2010	35,2582	35,3153	35,3725	35,4296	35,4867	35,5441	35,6010	38
39	35,6582	35,7153	35,7725	35,8296	35,8867	35,9441	36,0010	36,0582	36,1153	36,1725	36,2296	36,2867	36,3441	36,4010	36,4582	36,5153	39
40	36,5725	36,6296	36,6867	36,7441	36,8010	36,8582	36,9153	36,9725	37,0296	37,0867	37,1441	37,2010	37,2582	37,3153	37,3725	37,4296	40
41	37,4867	37,5441	37,6010	37,6582	37,7153	37,7725	37,8296	37,8867	37,9441	38,0010	38,0582	38,1153	38,1725	38,2296	38,2867	38,3441	41
42	38,4010	38,4582	38,5153	38,5725	38,6296	38,6867	38,7441	38,8010	38,8582	38,9153	38,9725	39,0296	39,0867	39,1441	39,2010	39,2582	42
43	39,3153	39,3725	39,4296	39,4867	39,5441	39,6010	39,6582	39,7153	39,7725	39,8296	39,8867	39,9441	40,0010	40,0582	40,1153	40,1725	43
44	40,2296	40,2867	40,3441	40,4010	40,4582	40,5153	40,5725	40,6296	40,6867	40,7441	40,8010	40,8582	40,9153	40,9725	41,0296	41,0867	44
45	41,1441	41,2010	41,2582	41,3153	41,3725	41,4296	41,4867	41,5441	41,6010	41,6582	41,7153	41,7725	41,8296	41,8867	41,9441	42,0010	45
46	42,0582	42,1153	42,1725	42,2296	42,2867	42,3441	42,4010	42,4582	42,5153	42,5725	42,6296	42,6867	42,7441	42,8010	42,8582	42,9153	46
47	42,9725	43,0296	43,0867	43,1441	43,2010	43,2582	43,3153	43,3725	43,4296	43,4867	43,5441	43,6010	43,6582	43,7153	43,7725	43,8296	47
48	43,8010	43,8582	43,9153	43,9725	44,0296	44,0867	44,1441	44,2010	44,2582	44,3153	44,3725	44,4296	44,4867	44,5441	44,6010	44,6582	48
49	44,8582	44,9153	44,9725	45,0296	45,0867	45,1441	45,2010	45,2582	45,3153	45,3725	45,4296	45,4867	45,5441	45,6010	45,6582	45,7153	49
50	45,7153	45,7725	45,8296	45,8867	45,9441	46,0010	46,0582	46,1153	46,1725	46,2296	46,2867	46,3441	46,4010	46,4582	46,5153	46,5725	50
Yard.	Yard =	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Yard.

Digitized by Google

Sechszehntel-**Yard** (englisch) — **Meter.**

★ Yard (englisch) = 0,057148 96755 Meter.

Yard.	Yard =	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Yard.
50		45,719	45,776	45,833	45,891	45,948	46,005	46,062	46,119	46,176	46,234	46,291	46,348	46,405	46,462	46,519	46,576	50
51		46,634	46,691	46,748	46,805	46,862	46,919	46,976	47,034	47,091	47,148	47,205	47,262	47,319	47,376	47,434	47,491	51
52		47,548	47,605	47,662	47,719	47,777	47,834	47,891	47,948	48,005	48,062	48,119	48,177	48,234	48,291	48,348	48,405	52
53		48,462	48,519	48,577	48,634	48,691	48,748	48,805	48,862	48,920	48,977	49,034	49,091	49,148	49,205	49,262	49,320	53
54		49,377	49,434	49,491	49,548	49,605	49,662	49,720	49,777	49,834	49,891	49,948	50,005	50,062	50,120	50,177	50,234	54
55		50,291	50,348	50,405	50,463	50,520	50,577	50,634	50,691	50,748	50,805	50,863	50,920	50,977	51,034	51,091	51,148	55
56		51,205	51,263	51,320	51,377	51,434	51,491	51,548	51,606	51,663	51,720	51,777	51,834	51,891	51,948	52,006	52,063	56
57		52,120	52,177	52,234	52,291	52,348	52,406	52,463	52,520	52,577	52,634	52,691	52,748	52,806	52,863	52,920	52,977	57
58		53,034	53,091	53,149	53,206	53,263	53,320	53,377	53,434	53,491	53,549	53,606	53,663	53,720	53,777	53,834	53,891	58
59		53,949	54,006	54,063	54,120	54,177	54,234	54,291	54,349	54,406	54,463	54,520	54,577	54,634	54,692	54,749	54,806	59
60		54,863	54,920	54,977	55,034	55,091	55,149	55,206	55,263	55,320	55,377	55,434	55,492	55,549	55,606	55,663	55,720	60
61		55,777	55,835	55,892	55,949	56,006	56,063	56,120	56,177	56,235	56,292	56,349	56,406	56,463	56,520	56,577	56,635	61
62		56,692	56,749	56,806	56,863	56,920	56,978	57,035	57,092	57,149	57,206	57,263	57,320	57,378	57,435	57,492	57,549	62
63		57,606	57,663	57,720	57,778	57,835	57,892	57,949	58,006	58,063	58,121	58,178	58,235	58,292	58,349	58,406	58,463	63
64		58,521	58,576	58,635	58,692	58,749	58,806	58,863	58,921	58,978	59,036	59,092	59,149	59,206	59,263	59,321	59,378	64
65		59,438	59,492	59,549	59,606	59,664	59,721	59,778	59,835	59,892	59,949	60,006	60,064	60,121	60,178	60,235	60,292	65
66		60,349	60,406	60,464	60,521	60,578	60,635	60,692	60,749	60,807	60,864	60,921	60,978	61,035	61,092	61,149	61,206	66
67		61,264	61,321	61,378	61,435	61,492	61,549	61,607	61,664	61,721	61,778	61,835	61,892	61,949	62,007	62,064	62,121	67
68		62,178	62,235	62,292	62,350	62,407	62,464	62,521	62,578	62,635	62,692	62,750	62,807	62,864	62,921	62,978	63,035	68
69		63,092	63,150	63,207	63,264	63,321	63,378	63,435	63,493	63,550	63,607	63,664	63,721	63,778	63,835	63,893	63,950	69
70		64,007	64,064	64,121	64,178	64,235	64,293	64,350	64,407	64,464	64,521	64,578	64,635	64,693	64,750	64,807	64,864	70
71		64,921	64,978	65,036	65,093	65,150	65,207	65,264	65,321	65,378	65,436	65,493	65,550	65,607	65,664	65,721	65,778	71
72		65,836	65,893	65,950	66,007	66,064	66,121	66,179	66,236	66,293	66,350	66,407	66,464	66,521	66,579	66,636	66,693	72
73		66,750	66,807	66,864	66,921	66,979	67,036	67,093	67,150	67,207	67,264	67,321	67,379	67,436	67,493	67,550	67,607	73
74		67,664	67,722	67,779	67,836	67,893	67,950	68,007	68,064	68,122	68,179	68,236	68,293	68,350	68,407	68,464	68,522	74
75		68,579	68,636	68,693	68,750	68,807	68,865	68,922	68,979	69,036	69,093	69,150	69,207	69,264	69,322	69,379	69,436	75
76		69,493	69,550	69,607	69,664	69,722	69,779	69,836	69,893	69,950	70,007	70,065	70,122	70,179	70,236	70,293	70,350	76
77		70,408	70,465	70,522	70,579	70,636	70,693	70,750	70,806	70,865	70,922	70,979	71,036	71,093	71,150	71,206	71,265	77
78		71,322	71,379	71,436	71,493	71,551	71,608	71,665	71,722	71,779	71,836	71,893	71,950	72,008	72,065	72,122	72,179	78
79		72,236	72,293	72,351	72,408	72,465	72,522	72,579	72,636	72,693	72,751	72,808	72,865	72,922	72,979	73,036	73,094	79
80		73,151	73,208	73,265	73,322	73,379	73,436	73,494	73,551	73,608	73,665	73,722	73,779	73,836	73,894	73,954	74,006	80
81		74,065	74,122	74,179	74,237	74,294	74,351	74,408	74,465	74,522	74,579	74,637	74,694	74,751	74,808	74,865	74,922	81
82		74,979	75,037	75,094	75,151	75,208	75,265	75,322	75,379	75,437	75,494	75,551	75,608	75,665	75,722	75,780	75,837	82
83		75,894	75,951	76,008	76,065	76,122	76,180	76,237	76,294	76,351	76,408	76,465	76,522	76,580	76,637	76,694	76,751	83
84		76,808	76,865	76,923	76,980	77,037	77,094	77,151	77,208	77,265	77,323	77,380	77,437	77,494	77,551	77,608	77,665	84
85		77,723	77,780	77,837	77,894	77,951	78,008	78,065	78,123	78,180	78,237	78,294	78,351	78,408	78,466	78,523	78,580	85
86		78,637	78,694	78,751	78,808	78,866	78,923	78,980	79,037	79,094	79,151	79,208	79,266	79,323	79,380	79,437	79,494	86
87		79,551	79,609	79,666	79,723	79,780	79,837	79,894	79,951	80,009	80,066	80,123	80,180	80,237	80,294	80,351	80,409	87
88		80,466	80,523	80,580	80,637	80,694	80,751	80,809	80,866	80,923	80,980	81,037	81,094	81,152	81,209	81,266	81,323	88
89		81,380	81,437	81,494	81,552	81,609	81,666	81,723	81,780	81,837	81,894	81,952	82,009	82,066	82,123	82,180	82,237	89
90		82,295	82,352	82,409	82,466	82,523	82,580	82,637	82,696	82,753	82,809	82,866	82,923	82,980	83,037	83,095	83,152	90
91		83,209	83,266	83,323	83,380	83,437	83,495	83,559	83,609	83,666	83,723	83,780	83,838	83,895	83,952	84,009	84,066	91
92		84,123	84,180	84,238	84,295	84,352	84,409	84,466	84,523	84,580	84,638	84,695	84,752	84,809	84,866	84,923	84,981	92
93		85,038	85,095	85,152	85,209	85,266	85,323	85,381	85,438	85,495	85,552	85,609	85,666	85,723	85,781	85,838	85,896	93
94		85,952	86,009	86,066	86,123	86,181	86,238	86,295	86,352	86,409	86,466	86,524	86,581	86,638	86,695	86,752	86,809	94
95		86,866	86,924	86,981	87,038	87,095	87,152	87,209	87,266	87,324	87,381	87,438	87,495	87,552	87,609	87,667	87,724	95
96		87,781	87,838	87,895	87,952	88,009	88,067	88,124	88,181	88,238	88,295	88,352	88,409	88,467	88,524	88,581	88,638	96
97		88,695	88,752	88,809	88,867	88,924	88,981	89,038	89,095	89,152	89,210	89,267	89,324	89,381	89,438	89,495	89,552	97
98		89,610	89,667	89,724	89,781	89,838	89,895	89,952	90,010	90,067	90,124	90,181	90,238	90,295	90,353	90,410	90,467	98
99		90,524	90,581	90,638	90,695	90,753	90,810	90,867	90,924	90,981	91,038	91,095	91,153	91,210	91,267	91,324	91,381	99
100		91,438	91,495	91,553	91,610	91,667	91,724	91,781	91,838	91,896	91,953	92,010	92,067	92,124	92,181	92,238	92,296	100
Yard.	Yard =	1/16	1/8	3/16	1/4	5/16	3/8	7/16	1/2	9/16	5/8	11/16	3/4	13/16	7/8	15/16	Yard.

Digitized by Google

Preisverwandlung: Fuss (englisch) — Meter.

1 Meter = 3,2808 99167 Fuss (englisch).

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
1	-.-.- 3,2	-.-.- 6,6	-.-.- 9,9	-. 1. 1,1	-. 1. 4,4	-. 1. 7,7	-. 1.11.	-. 2. 2,3	-. 2. 5,5	-. 2. 8,8	-. 3. 0,1	1
2	-. 3. 3,4	-. 3. 6,7	-. 3. 9,9	-. 4. 1,1	-. 4. 4,4	-. 4. 7,8	-. 4.11,1	-. 5. 2,3	-. 5. 5,6	-. 5. 8,9	-. 6. 0,2	-. 6. 3,5	2
3	-. 6. 6,7	-. 6.10.	-. 7. 1,3	-. 7. 4,6	-. 7. 7,9	-. 7.11,1	-. 8. 2,4	-. 8. 5,7	-. 8. 9.	-. 9. 0,8	-. 9. 3,6	-. 9. 6,9	3
4	-. 9.10,1	-.10. 1,4	-.10. 4,7	-.10. 8.	-.10.11,3	-.11. 2,6	-.11. 5,9	-.11. 9,1	-.12. 0,4	-.12. 3,9	-.12. 6,9	-.12.10,3	4
5	-.13. 1,0	-.13. 4,3	-.13. 8.	-.13.11,3	-.14. 2,6	-.14. 5,9	-.14. 9,2	-.15. 0,4	-.15. 3,7	-.15. 7.	-.15.10,3	-.16. 1,6	5
6	-.16. 4,9	-.16. 8,1	-.16.11,4	-.17. 2,7	-.17. 6.	-.17. 9,2	-.18. 0,5	-.18. 3,8	-.18. 7,1	-.18.10,4	-.19. 1,7	-.19. 4,9	6
7	-.19. 8,2	-.19.11,5	-.20. 2,8	-.20. 6,1	-.20. 9,5	-.21. 0,8	-.21. 3,9	-.21. 7,2	-.21.10,5	-.22. 1,8	-.22. 5.	-.22. 8,3	7
8	-.22.11,9	-.23. 2,0	-.23. 6,3	-.23. 9,4	-.24. 0,7	-.24. 4.	-.24. 7,3	-.24.10,6	-.25. 1,9	-.25. 5,1	-.25. 8,4	-.25.11,7	8
9	-.26. 3.	-.26. 6,2	-.26. 9,5	-.27. 0,8	-.27. 4,1	-.27. 7,4	-.27.10,7	-.28. 1,9	-.28. 5,2	-.28. 8,5	-.28.11,9	-.29. 3,1	9
10	-.29. 6,2	-.29. 9,6	1.—. 0,9	1.—. 4,2	1.—. 7,5	1.—.10,7	1. 1. 2.	1. 1. 5,3	1. 1. 8,6	1. 1.11,9	1. 2. 3,1	1. 2. 6,4	10
11	1. 2. 9,7	1. 3. 1.	1. 3. 4,3	1. 3. 7,6	1. 3.10,9	1. 4. 2,1	1. 4. 5,4	1. 4. 8,7	1. 5.—.	1. 5. 3,9	1. 5. 6,9	1. 5. 9,8	11
12	1. 6. 1,1	1. 6. 4,4	1. 6. 7,6	1. 6.10,9	1. 7. 2,2	1. 7. 5,5	1. 7. 8,8	1. 8.—.	1. 8. 3,9	1. 8. 6,9	1. 8. 9,9	1. 9. 1,8	12
13	1. 9. 4,4	1. 9. 7,7	1. 9.11.	1.10. 2,2	1.10. 5,5	1.10. 8,8	1.11. 0,1	1.11. 3,4	1.11. 6,7	1.11.10.	1.12. 1,9	1.12. 4,9	13
14	1.12. 7,8	1.12.11,1	1.13. 2,4	1.13. 5,7	1.13. 8,9	1.14. 0,2	1.14. 3,5	1.14. 6,8	1.14.10,1	1.15. 1,4	1.15. 4,6	1.15. 7,9	14
15	1.15.11,3	1.16. 2,6	1.16. 5,9	1.16. 9.	1.17. 0,3	1.17. 3,6	1.17. 6,9	1.17.10,2	1.18. 1,4	1.18. 4,7	1.18. 8.	1.18.11,2	15
16	1.19. 2,9	1.19. 5,8	1.19. 9,1	1.20. 0,4	1.20. 3,7	1.20. 7.	1.20.10,2	1.21. 1,5	1.21. 4,8	1.21. 8,1	1.21.11,4	1.22. 2,7	16
17	1.22. 5,9	1.22. 9,2	1.23. 0,5	1.23. 3,8	1.23. 7,1	1.23.10,3	1.24. 1,6	1.24. 4,9	1.24. 8,2	1.24.11,5	1.25. 2,7	1.25. 6.	17
18	1.25. 9,3	1.26. 0,6	1.26. 3,9	1.26. 7,1	1.26.10,4	1.27. 1,7	1.27. 5.	1.27. 8,3	1.27.11,6	1.28. 2,9	1.28. 6,1	1.28. 9,4	18
19	1.29. 0,7	1.29. 4.	1.29. 7,3	1.29.10,6	2.—. 1,9	2.—. 5,1	2.—. 8,4	2.—.11,6	2. 1. 2,9	2. 1. 6,2	2. 1. 9,5	2. 2. 0,8	19
20	2. 2. 4.	2. 2. 7,3	2. 2.10,6	2. 3. 1,9	2. 3. 5,2	2. 3. 8,4	2. 3.11,7	2. 4. 3.	2. 4. 6,2	2. 4. 9,5	2. 5. 0,9	2. 5. 4,1	20
21	2. 5. 7,4	2. 5.10,7	2. 6. 2.	2. 6. 5,2	2. 6. 8,5	2. 6.11,8	2. 7. 3,1	2. 7. 6,4	2. 7. 9,7	2. 8. 0,9	2. 8. 4,2	2. 8. 7,5	21
22	2. 8.10,6	2. 9. 2,1	2. 9. 5,3	2. 9. 8,6	2. 9.11,9	2.10. 3,2	2.10. 6,4	2.10. 9,6	2.11. 1.	2.11. 4,9	2.11. 7,9	2.11.10,9	22
23	2.12. 2,9	2.12. 5,4	2.12. 8,7	2.13.—.	2.13. 3,3	2.13. 6,4	2.13. 9,6	2.14. 1,1	2.14. 4,4	2.14. 7,7	2.14.11.	2.15. 2,2	23
24	2.15. 5,5	2.15. 8,6	2.16. 0,1	2.16. 3,4	2.16. 6,7	2.16. 9,9	2.17. 1,2	2.17. 4,5	2.17. 7,8	2.17.11,1	2.18. 2,2	2.18. 5,6	24
25	2.18. 8,9	2.19. 0,2	2.19. 3,5	2.19. 6,7	2.19.10.	2.20. 1,3	2.20. 4,5	2.20. 7,9	2.20.11,1	2.21. 2,4	2.21. 5,7	2.21. 9.	25
26	2.22. 0,3	2.22. 3,6	2.22. 6,9	2.22.10,1	2.23. 1,4	2.23. 4,7	2.23. 8.	2.23.11,3	2.24. 2,6	2.24. 5,9	2.24. 9,1	2.25. 0,4	26
27	2.25. 3,9	2.25. 6,9	2.25.10,2	2.26. 1,5	2.26. 4,8	2.26. 8.	2.26.11,3	2.27. 2,6	2.27. 5,9	2.27. 9,2	2.28. 0,4	2.28. 3,7	27
28	2.28. 7.	2.28.10,3	2.29. 1,6	2.29. 4,9	2.29. 8,1	2.29.11,4	3.—. 2,7	3.—. 6.	3. —. 9,3	3. 1. 0,6	3. 1. 3,9	3. 1. 7,1	28
29	3. 1.10,4	3. 2. 1,7	3. 2. 4,9	3. 2. 8,3	3. 2.11,5	3. 3. 2,6	3. 3. 6,1	3. 3. 9,3	3. 4. 0,6	3. 4. 3,9	3. 4. 7,2	3. 4.10,5	29
30	3. 5. 1,8	3. 5. 5.	3. 5. 8,3	3. 5.11,5	3. 6. 2,8	3. 6. 6,1	3. 6. 9,4	3. 7. 0,7	3. 7. 4.	3. 7. 7,3	3. 7.10,6	3. 8. 1,8	30

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
10	32.24. 3,9	3. 8. 5,1	6.16.10,9	9.25. 3,4	13. 3. 8,8	16.12. 1,6	19.20. 6,7	22.28.11,9	26. 7. 5.	29.15.10,1	10
20	65.18. 6,8	36. 2. 8,4	39.11. 1,3	42.19. 6,6	45.27.11,7	49. 6. 4,9	52.14.10.	55.23. 3,1	59. 1. 8,3	62.10. 1,4	20
30	98.12. 9,7	68.26.11,9	72. 5. 4,7	75.13. 9,6	78.22. 3.	82.—. 8,1	85. 9. 1,9	88.17. 6,9	91.25.11,4	95. 4. 4,6	30
40	131. 7. 1	101.21. 3	104.29. 8	108. 8. 1	111.16. 6	114.24.11	118. 3. 4	121.11.10	124.20. 3	127.28. 8	40
50	161. 1. 4	134.15. 6	137.23.11	141. 2. 4	144.10. 9	147.19. 3	150.27. 8	154. 6. 1	157.14. 6	160.22.11	50
60	196.25. 7	167. 9. 9	170.18. 2	173.26. 8	177. 5. 1	180.13. 6	183.21.11	187.—. 4	190. 8. 9	193.17. 2	60
70	229.19.11	200. 4. 1	203.12. 6	206.20.11	209.29. 4	213. 7. 9	216.16. 2	219.24. 7	223. 3.—	226.11. 6	70
80	262.14. 2	232.28. 4	236. 6. 9	239.15. 2	242.23. 7	246. 2.—	249.10. 5	252.18.11	255.27. 4	259. 5. 9	80
90	295. 8. 5	265.22. 7	269. 1.—	272. 9. 5	275.17.10	278.26. 4	282. 4. 9	285.13. 2	288.21. 7	292.—.—	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	328. 2. 8	360.27.—	393.21. 3	426.15. 6	459. 9. 9	492. 4. 1	524.28. 4	557.22. 7	590.16.10	623.11. 2	100
200	656. 5. 5	688.29. 8	721.23.11	754.18. 2	787.12. 6	820. 6. 9	853. 1.—	885.25. 3	918.19. 7	951.13.10	200
300	984. 8. 1	1017. 2. 4	1049.26. 8	1082.20.11	1115.15. 2	1148. 9. 5	1181. 3. 9	1213.28.—.	1246.22. 3	1279.16. 6	300
400	1312.10. 9	1345. 5. 1	1377.29. 4	1410.23. 7	1443.17.10	1476.12. 2	1509. 6. 5	1542.—. 8	1574.24.11	1607.19. 3	400
500	1640.13. 6	1673. 7. 9	1706. 2.—	1738.26. 4	1771.20. 7	1804.14.10	1837. 9. 1	1870. 3. 5	1902.27. 8	1935.21.11	500
600	1968 16. 2	2001.10. 5	2034. 4. 9	2066.29.—	2099.23. 3	2132.17. 6	2165.11.10	2198. 6. 1	2231.—. 4	2263.24. 7	600
700	2296.18.11	2329.13. 2	2362. 7. 5	2395. 1. 8	2427.26.—	2460.20. 3	2493.14. 6	2526. 8. 9	2559. 3.—	2591.27. 4	700
800	2624.21. 7	2657.15.10	2690.10. 1	2723. 4. 5	2755.28. 8	2788.22.11	2821.17. 2	2854.11. 6	2887. 5. 9	2920.—.—	800
900	2952 24. 3	2985 18. 7	3018.12.10	3051. 7. 1	3084. 1. 4	3116.25. 8	3149.19.11	3182.14. 2	3215. 8. 5	3248. 2. 8	900
1000	3280.27.—	3313.21. 3	3346.15. 6	3379. 9. 9	3412. 4. 1	3444.28. 4	3477.22. 7	3510.16.10	3543.11. 2	3576. 5. 5	1000

Preisverwandlung: Zoll (englisch) — Centimeter.

1 Centimeter = 0,39370 79 Zoll (englisch).

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 0,4	-.—. 0,8	-.—. 1,2	-.—. 1,6	-.—. 2.	-.—. 2,4	-.—. 2,8	-.—. 3,2	-.—. 3,6	-.—. 3,9	-.—. 4,3	
1	-.—. 4,7	-.—. 5,1	-.—. 5,5	-.—. 5,9	-.—. 6,3	-.—. 6,7	-.—. 7,1	-.—. 7,5	-.—. 7,9	-.—. 8,3	-.—. 8,7	-.—. 9,1	1
2	-.—. 9,4	-.—. 9,8	-.—.10,2	-.—.10,6	-.— 11.	-.—.11,4	-.—.11,8	-.— 1. 0,2	-.— 1. 0,6	-.— 1. 1.	-.— 1. 1,4	-.— 1. 1,8	2
3	-.— 1. 2,2	-.— 1. 2,6	-.— 1. 3.	-.— 1. 3,4	-.— 1. 3,7	-.— 1. 4,1	-.— 1. 4,5	-.— 1. 4,9	-.— 1. 5,3	-.— 1. 5,7	-.— 1. 6,1	-.— 1. 6,5	3
4	-.— 1. 6,9	-.— 1. 7,3	-.— 1. 7,7	-.— 1. 8,1	-.— 1. 8,5	-.— 1. 8,9	-.— 1. 9,3	-.— 1. 9,7	-.— 1.10.	-.— 1.10,4	-.— 1.10,8	-.— 1.11,2	4
5	-.— 1.11,6	-.— 2.—.	-.— 2. 0,4	-.— 2. 0,8	-.— 2. 1,2	-.— 2. 1,6	-.— 2. 2.	-.— 2. 2,4	-.— 2. 2,8	-.— 2. 3,2	-.— 2. 3,6	-.— 2. 4.	5
6	-.— 2. 4,3	-.— 2. 4,7	-.— 2. 5,1	-.— 2. 5,5	-.— 2. 5,9	-.— 2. 6,3	-.— 2. 6,7	-.— 2. 7,1	-.— 2. 7,5	-.— 2. 7,9	-.— 2. 8,3	-.— 2. 8,7	6
7	-.— 2. 9,1	-.— 2. 9,5	-.— 2. 9,9	-.— 2.10,3	-.— 2.10,6	-.— 2.11.	-.— 2.11,4	-.— 2.11,8	-.— 3. 0,2	-.— 3. 0,6	-.— 3. 1.	-.— 3. 1,4	7
8	-.— 3. 1,8	-.— 3. 2,2	-.— 3. 2,6	-.— 3. 3.	-.— 3. 3,4	-.— 3. 3,8	-.— 3. 4,2	-.— 3. 4,6	-.— 3. 4,9	-.— 3. 5,3	-.— 3. 5,7	-.— 3. 6,1	8
9	-.— 3. 6,5	-.— 3. 6,9	-.— 3. 7,3	-.— 3. 7,7	-.— 3. 8,1	-.— 3. 8,5	-.— 3. 8,9	-.— 3. 9,3	-.— 3. 9,7	-.— 3.10,1	-.— 3.10,5	-.— 3.10,9	9
10	-.— 3.11,2	-.— 3.11,6	-.— 4.—.	-.— 4. 0,4	-.— 4. 0,8	-.— 4. 1,2	-.— 4. 1,6	-.— 4. 2.	-.— 4. 2,4	-.— 4. 2,8	-.— 4. 3,2	-.— 4. 3,6	10
11	-.— 4. 4.	-.— 4. 4,4	-.— 4. 4,8	-.— 4. 5,2	-.— 4. 5,5	-.— 4. 5,9	-.— 4. 6,3	-.— 4. 6,7	-.— 4. 7,1	-.— 4. 7,5	-.— 4. 7,9	-.— 4. 8,3	11
12	-.— 4. 8,7	-.— 4. 9,1	-.— 4. 9,5	-.— 4. 9,9	-.— 4.10,3	-.— 4.10,7	-.— 4.11,1	-.— 4.11,4	-.— 4.11,8	-.— 5. 0,2	-.— 5. 0,6	-.— 5. 1.	12
13	-.— 5. 1,4	-.— 5. 1,8	-.— 5. 2,2	-.— 5. 2,6	-.— 5. 3.	-.— 5. 3,4	-.— 5. 3,8	-.— 5. 4,2	-.— 5. 4,6	-.— 5. 5.	-.— 5. 5,4	-.— 5. 5,7	13
14	-.— 5. 6,1	-.— 5. 6,5	-.— 5. 6,9	-.— 5. 7,3	-.— 5. 7,7	-.— 5. 8,1	-.— 5. 8,5	-.— 5. 8,9	-.— 5. 9,3	-.— 5. 9,7	-.— 5.10,1	-.— 5.10,5	14
15	-.— 5.10,9	-.— 5.11,3	-.— 5.11,7	-.— 6.—.	-.— 6. 0,4	-.— 6. 0,8	-.— 6. 1,2	-.— 6. 1,6	-.— 6. 2.	-.— 6. 2,4	-.— 6. 2,8	-.— 6. 3,2	15
16	-.— 6. 3,6	-.— 6. 4.	-.— 6. 4,4	-.— 6. 4,8	-.— 6. 5,2	-.— 6. 5,6	-.— 6. 6.	-.— 6. 6,4	-.— 6. 6,7	-.— 6. 7,1	-.— 6. 7,5	-.— 6. 7,9	16
17	-.— 6. 8,3	-.— 6. 8,7	-.— 6. 9,1	-.— 6. 9,5	-.— 6. 9,9	-.— 6.10,2	-.— 6.10,6	-.— 6.11,1	-.— 6.11,4	-.— 6.11,9	-.— 7. 0,2	-.— 7. 0,6	17
18	-.— 7. 1.	-.— 7. 1,4	-.— 7. 1,8	-.— 7. 2,2	-.— 7. 2,6	-.— 7. 3.	-.— 7. 3,4	-.— 7. 3,8	-.— 7. 4,2	-.— 7. 4,6	-.— 7. 5.	-.— 7. 5,4	18
19	-.— 7. 5,8	-.— 7. 6,2	-.— 7. 6,6	-.— 7. 6,9	-.— 7. 7,3	-.— 7. 7,7	-.— 7. 8,1	-.— 7. 8,5	-.— 7. 8,9	-.— 7. 9,3	-.— 7. 9,7	-.— 7.10,1	19
20	-.— 7.10,5	-.— 7.10,9	-.— 7.11,3	-.— 7.11,7	-.— 8. 0,1	-.— 8. 0,4	-.— 8. 0,8	-.— 8. 1,2	-.— 8. 1,6	-.— 8. 2.	-.— 8. 2,4	-.— 8. 2,8	20
21	-.— 8. 3,2	-.— 8. 3,6	-.— 8. 4.	-.— 8. 4,4	-.— 8. 4,8	-.— 8. 5,2	-.— 8. 5,6	-.— 8. 6.	-.— 8. 6,4	-.— 8. 6,8	-.— 8. 7,2	-.— 8. 7,5	21
22	-.— 8. 7,9	-.— 8. 8,3	-.— 8. 8,7	-.— 8. 9,1	-.— 8. 9,5	-.— 8. 9,9	-.— 8.10,3	-.— 8.10,7	-.— 8.11,1	-.— 8.11,5	-.— 8.11,9	-.— 9. 0,2	22
23	-.— 9. 0,7	-.— 9. 1,1	-.— 9. 1,5	-.— 9. 1,9	-.— 9. 2,2	-.— 9. 2,6	-.— 9. 3.	-.— 9. 3,4	-.— 9. 3,8	-.— 9. 4,2	-.— 9. 4,6	-.— 9. 5.	23
24	-.— 9. 5,4	-.— 9. 5,8	-.— 9. 6,2	-.— 9. 6,6	-.— 9. 7.	-.— 9. 7,4	-.— 9. 7,8	-.— 9. 8,1	-.— 9. 8,5	-.— 9. 8,9	-.— 9. 9,3	-.— 9. 9,7	24
25	-.— 9.10,1	-.— 9.10,5	-.— 9.10,9	-.— 9.11,3	-.— 9.11,7	-.—10. 0,1	-.—10. 0,4	-.—10. 0,8	-.—10. 1,2	-.—10. 1,6	-.—10. 2.	-.—10. 2,4	25
26	-.—10. 2,8	-.—10. 3,2	-.—10. 3,6	-.—10. 4.	-.—10. 4,4	-.—10. 4,8	-.—10. 5,2	-.—10. 5,6	-.—10. 6.	-.—10. 6,4	-.—10. 6,8	-.—10. 7,2	26
27	-.—10. 7,6	-.—10. 8.	-.—10. 8,3	-.—10. 8,7	-.—10. 9,1	-.—10. 9,5	-.—10. 9,9	-.—10.10,3	-.—10.10,7	-.—10.11,1	-.—10.11,5	-.—10.11,9	27
28	-.—11. 0,3	-.—11. 0,7	-.—11. 1,1	-.—11. 1,5	-.—11. 1,9	-.—11. 2,2	-.—11. 2,6	-.—11. 3.	-.—11. 3,4	-.—11. 3,8	-.—11. 4,2	-.—11. 4,6	28
29	-.—11. 5.	-.—11. 5,4	-.—11. 5,8	-.—11. 6,2	-.—11. 6,6	-.—11. 7.	-.—11. 7,4	-.—11. 7,8	-.—11. 8,2	-.—11. 8,6	-.—11. 8,9	-.—11. 9,3	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		-.—11. 9,7	-.—23. 7,5	1. 5. 5,2	1.17. 2,9	1.29. 0,7	2.10.10,4	2.22. 8,1	3. 4. 5,9	3.16. 3,6	
10	3.28. 1,3	4. 9.11,1	4.21. 8,5	5. 3. 6,6	5.15. 4,3	5.27. 2.	6. 8.11,6	6.20. 9,3	7. 2. 7,3	7.14. 5.	10
20	7.26. 2,7	8. 8. 0,4	8.19.10,2	9. 1. 7,9	9.13. 5,6	9.25. 3,4	10. 7. 1,1	10.18.10,6	11.—. 8,6	11.12. 6,3	20
30	11.24. 4.	12. 6. 1,8	12.17.11,5	12.29. 9,2	13.11. 7.	13.23. 4,7	14. 5. 2,5	14.17. 0,3	14.28. 9,9	15.10. 7,7	30
40	15.22. 5,4	16. 4. 3,1	16.16. 0,9	16.27.10,6	17. 9. 8,3	17.21. 6,1	18. 3. 3,8	18.15. 1,5	18.26.11,2	19. 8. 9.	40
50	19.20. 6,7	20. 2. 4,5	20.14. 2,2	20.25.11,9	21. 7. 9,7	21.19. 7,4	22. 1. 5,2	22.13. 2,9	22.25. 0,6	23. 6.10,4	50
60	23.18. 8,1	24.—. 5,8	24.12. 3,6	24.24. 1,3	25. 5.11.	25.17. 8,6	25.29. 6,3	26.11. 4,0	26.23. 2.	27. 4.11,7	60
70	27.16. 9,4	27.28. 7,2	28.10. 4,9	28.22. 2,6	29. 4. 0,4	29.15.10,1	29.27. 7,8	30. 9. 5,6	30.21. 3,3	31. 3. 1,1	70
80	31.14.10,8	31.26. 8,5	32. 8. 6,3	32.20. 4.	33. 2. 1,7	33.13.11,5	33.25. 9,2	34. 7. 6,9	34.19. 4,7	35. 1. 2,4	80
90	35.13. 0,1	35.24. 9,9	36. 6. 7,6	36.18. 5,3	37.—. 3,1	37.12. 0,8	37.23.10,5	38. 5. 8,3	38.17. 6.	38.29. 3,7	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	39.11. 1,8	43. 9. 2,6	47. 7. 4,3	51. 5. 5,1	55. 3. 6,9	59. 1. 8,2	62.29. 9,6	66.27.10,9	70.26. 0,3	74.24. 1,6	100
200	78.22. 3.	82.20. 4,2	86.18. 5,1	90.16. 7.	94.14. 8,4	98.12. 9,7	102.10.11	106. 9.—.	110. 7. 2	114. 5. 3	200
300	118. 3. 4	122. 1. 6	125.29. 7	129.27. 8	133.25.10	137.23.11	141.22. 1	145.20. 2	149.18. 3	153.16. 5	300
400	157.14. 6	161.12. 7	165.10. 9	169. 8.10	173. 6.11	177. 5. 1	181. 3. 2	185. 1. 3	188.29. 5	192.27. 6	400
500	196.25. 7	200.23. 9	204.21.10	208.19.11	212.18. 1	216.16. 2	220.14. 4	224.12. 5	228.10. 6	232. 8. 8	500
600	236. 6. 9	240. 4.10	244. 3.—.	248. 1. 1	251.29. 2	255.27. 4	259.25. 5	263.23. 6	267.21. 8	271.19. 9	600
700	275.17.10	279.16.—.	283.14. 1	287.12. 2	291.10. 4	295. 8. 5	299. 6. 6	303. 4. 8	307. 2. 9	311.—.11	700
800	314.29.—.	318.27. 1	322.25. 3	326.23. 4	330.21. 5	334.19. 7	338.17. 8	342.15. 9	346.13.11	350.12.—.	800
900	354.10. 1	358. 8. 3	362. 6. 4	366. 4. 5	370. 2. 7	374.—. 8	377.28. 9	381.26.11	385.25.—.	389.23. 1	900
1000	393.21. 3	397.19. 4	401.17. 6	405.15. 7	409.13. 8	413.11.10	417. 9.11	421. 8.—	425. 6. 2	429. 4. 3	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Yard (englisch) — Meter.

1 Meter = 1,0936 33056 Yard (englisch).

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
1	-.- 1. 1,1	-.- 2. 2,3	-.- 3. 3,4	-.- 4. 4,5	-.- 5. 5,6	-.- 6. 6,8	-.- 7. 7,9	-.- 8. 9,0	-.- 10. 0,1	-.- 11. 1,2	-.-	1
2	-. 2. 2,6	-. 3. 3,8	-. 4. 4,9	-. 5. 6,0	-. 6. 7,1	-. 7. 8,3	-. 8. 9,4	-. 9. 10,5	-. 10. 11,6	-. 12. 0,8	-. 1. 1,9	-. 2. 3,0	2
3	-. 3. 3,9	-. 4. 5,0	-. 5. 6,2	-. 6. 7,3	-. 7. 8,4	-. 8. 9,5	-. 9. 10,7	-. 10. 11,8	-. 12. 0,9	-. 1. 2,0	-. 2. 3,2	-. 3. 4,3	3
4	-. 4. 5,2	-. 5. 6,4	-. 6. 7,5	-. 7. 8,6	-. 8. 9,8	-. 9. 10,9	-. 11. 0,0	-. 12. 1,2	-. 1. 2,3	-. 2. 3,4	-. 3. 4,6	-. 4. 5,7	4
5	-. 5. 5,6	-. 6. 6,7	-. 7. 7,9	-. 8. 9,0	-. 9. 10,1	-. 10. 11,3	-. 11. 12,4	-. 1. 1,5	-. 2. 2,7	-. 3. 3,8	-. 4. 4,9	-. 5. 6,1	5
6	-. 6. 6,7	-. 7. 7,9	-. 8. 9,0	-. 9. 10,1	-. 10. 11,3	-. 11. 12,4	-. 12. 1,6	-. 1. 2,7	-. 2. 3,8	-. 3. 4,9	-. 4. 6,1	-. 5. 7,2	6
7	-. 7. 7,9	-. 8. 9,0	-. 9. 10,1	-. 10. 11,3	-. 11. 12,4	-. 12. 1,6	-. 1. 2,7	-. 2. 3,8	-. 3. 4,9	-. 4. 6,1	-. 5. 7,2	-. 6. 8,4	7
8	-. 8. 9,1	-. 9. 10,2	-. 10. 11,3	-. 11. 12,5	-. 12. 1,6	-. 1. 2,7	-. 2. 3,9	-. 3. 5,0	-. 4. 6,1	-. 5. 7,3	-. 6. 8,4	-. 7. 9,5	8
9	-. 9. 10,3	-. 10. 11,4	-. 11. 12,5	-. 12. 1,7	-. 1. 2,8	-. 2. 3,9	-. 3. 5,0	-. 4. 6,2	-. 5. 7,3	-. 6. 8,4	-. 7. 9,6	-. 8. 10,7	9
10	-.10. 11,5	-.11. 0,6	-.11. 1,8	-.11. 2,9	-.11. 3,0	-.11. 4,1	-.11. 5,2	-.11. 6,3	-.11. 7,4	-.11. 8,5	-.11. 9,7	-.11. 10,8	-.11. 11,9	10
11	-.12. 0,7	-.12. 1,8	-.12. 2,9	-.12. 3,0	-.12. 4,1	-.12. 5,2	-.12. 6,3	-.12. 7,4	-.12. 8,5	-.12. 9,6	-.12.10,8	-.12.11,9	-.13. 0,0	11
12	-.13. 1,0	-.13. 2,0	-.13. 3,1	-.13. 4,2	-.13. 5,3	-.13. 7,4	-.13. 8,5	-.13. 9,6	-.13.10,7	-.13.11,8	-.14. 0,4	-.14. 1,5	-.14. 2,6	12
13	-.14. 2,6	-.14. 3,7	-.14. 4,8	-.14. 5,9	-.14. 7,0	-.14. 8,1	-.14. 9,2	-.14.10,3	-.14.11,4	-.15. 0,4	-.15. 1,5	-.15. 2,6	-.15. 3,7	13
14	-.15. 3,7	-.15. 4,0	-.15. 5,9	-.15. 7.	-.15. 8,1	-.15. 9,2	-.15.10,3	-.15.11,4	-.16. 0,5	-.16. 1,6	-.16. 2,7	-.16. 3,8	-.16. 4,9	14
15	-.16. 4,9	-.16. 5,9	-.16. 7.	-.16. 8,1	-.16. 9,2	-.16.10,3	-.16.11,4	-.17. 0,5	-.17. 1,6	-.17. 2,7	-.17. 3,9	-.17. 4,9	-.17. 5,9	15
16	-.17. 6.	-.17. 7,1	-.17. 8,2	-.17. 9,3	-.17.10,4	-.17.11,4	-.18. 0,5	-.18. 1,6	-.18. 2,7	-.18. 3,8	-.18. 4,9	-.18. 6.	-.18. 7,1	16
17	-.18. 7,1	-.18. 8,2	-.18. 9,3	-.18.10,4	-.18.11,5	-.19. 0,6	-.19. 1,7	-.19. 2,8	-.19. 3,9	-.19. 4,9	-.19. 6.	-.19. 7,1	-.19. 8,2	17
18	-.19. 8,2	-.19. 9,3	-.19.10,4	-.19.11,5	-.20. 0,6	-.20. 1,7	-.20. 2,8	-.20. 3,9	-.20. 5.	-.20. 6,1	-.20. 7,2	-.20. 8,3	-.20. 9,4	18
19	-.20. 9,3	-.20.10,4	-.20.11,5	-.21. 0,6	-.21. 1,7	-.21. 2,8	-.21. 3,9	-.21. 5.	-.21. 6,1	-.21. 7,2	-.21. 8,3	-.21. 9,4	-.21.10,5	19
20	-.21.10,5	-.21.11,6	-.22. 0,7	-.22. 1,8	-.22. 2,9	-.22. 3,9	-.22. 5.	-.22. 6,1	-.22. 7,2	-.22. 8,3	-.22. 9,4	-.22.10,5	-.22.11,6	20
21	-.22.11,6	-.23. 0,7	-.23. 1,8	-.23. 2,9	-.23. 4.	-.23. 5,1	-.23. 6,2	-.23. 7,3	-.23. 8,4	-.23. 9,4	-.23.10,5	-.23.11,6	-.24. 0,7	21
22	-.24. 0,7	-.24. 1,8	-.24. 2,9	-.24. 4.	-.24. 5,1	-.24. 6,2	-.24. 7,3	-.24. 8,4	-.24. 9,5	-.24.10,6	-.24.11,7	-.25. 0,7	-.25. 1,8	22
23	-.25. 1,8	-.25. 2,9	-.25. 4.	-.25. 5,1	-.25. 6,2	-.25. 7,3	-.25. 8,4	-.25. 9,5	-.25.10,6	-.25.11,7	-.26. 0,8	-.26. 1,9	-.26. 3,0	23
24	-.26. 3.	-.26. 4,1	-.26. 5,2	-.26. 6,3	-.26. 7,3	-.26. 8,4	-.26. 9,5	-.26.10,6	-.26.11,7	-.27. 0,8	-.27. 1,9	-.27. 3.	-.27. 4,1	24
25	-.27. 4,1	-.27. 5,2	-.27. 6,3	-.27. 7,4	-.27. 8,5	-.27. 9,6	-.27.10,7	-.27.11,7	-.28. 0,8	-.28. 1,9	-.28. 3.	-.28. 4,1	-.28. 5,2	25
26	-.28. 5,2	-.28. 6,3	-.28. 7,4	-.28. 8,5	-.28. 9,6	-.28.10,7	-.28.11,8	-.29. 0,9	-.29. 2.	-.29. 3,1	-.29. 4,1	-.29. 5,2	-.29. 6,3	26
27	-.29. 6,3	-.29. 7,4	-.29. 8,5	-.29. 9,6	-.29.10,7	-.29.11,8	1.—. 0,9	1.—. 2.	1.—. 3,1	1.—. 4,2	1.—. 5,3	1.—. 6,4	1.—. 7,5	27
28	1.—. 7,5	1.—. 8,6	1.—. 9,6	1.—.10,7	1.—.11,8	1. 1. 0,9	1. 1. 2.	1. 1. 3,1	1. 1. 4,2	1. 1. 5,3	1. 1. 6,4	1. 1. 7,5	1. 1. 8,6	28
29	1. 1. 8,6	1. 1. 9,7	1. 1.10,8	1. 1.11,9	1. 2. 1.	1. 2. 2,1	1. 2. 3,1	1. 2. 4,2	1. 2. 5,3	1. 2. 6,4	1. 2. 7,5	1. 2. 8,6	1. 2. 9,7	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
10	10.28. 1,1	1. 2. 9,7 12.—.10,6	2. 5. 7,4 13. 3. 5,1	3. 8. 5,1 14. 6. 0,9	4.11. 2,8 15. 9. 3,6	5.14. 0,5 16.12. 1,4	6.16.10,2 17.14.11,0	7.19. 8. 18.17. 9.	8.22. 5,7 19.20. 6,7	9.25. 3,4 20.23. 4,4	10
20	21.26. 2,3	22.28.11,0	24. 1. 9,6	25. 4. 7,3	26. 7. 5.	27.10. 2,7	28.13. 0,4	29.15.10,1	30.18. 7,8	31.21. 5,5	20
30	32.24. 3,3	33.27. 0,9	34.29.10,7	36. 2. 8,4	37. 5. 6,1	38. 8. 3,8	39.11. 1,5	40.13.11,2	41.16. 8,9	42.19. 6,6	30
40	43.22. 4,3	44.25. 2.	45.27.11,7	47.—. 9,4	48. 3. 7,1	49. 6. 4,9	50. 9. 2,6	51.12. 0,3	52.14.10.	53.17. 7,7	40
50	54.20. 5,4	55.23. 3,1	56.26. 0,8	57.28.10,5	59. 1. 8,2	60. 4. 5,9	61. 7. 3,6	62.10. 1,4	63.12.11,1	64.15. 8,8	50
60	65.18. 6,5	66.21. 4,3	67.24. 1,9	68.26.11,6	69.29. 9,3	71. 2. 7.	72. 5. 4,7	73. 8. 2,4	74.11. 0,1	75.13. 9,8	60
70	76.16. 7,6	77.19. 5,3	78.22. 3.	79.25. 0,7	80.27.10,4	82.—. 8,1	83. 3. 5,8	84. 6. 3,5	85. 9. 1,8	86.11.10,9	70
80	87.14. 8,6	88.17. 6,3	89.20. 4.	90.23. 1,6	91.25.11,3	92.28. 9,0	94. 1. 6,9	95. 4. 4,6	96. 7. 2,3	97.10.—.	80
90	98.12. 9,7	99.15. 7,4	100.18. 5	101.21. 3	102.24. 1	103.26.10	104.29. 8	106. 2. 6	107. 5. 3	108. 8. 1	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	109.10.11	120. 9.—	131. 7. 1	142. 5. 2	153. 3. 3	164. 1. 4	174.29. 5	185.27. 6	196.25. 7	207.23. 8	100
200	218.21.10	229.19.11	240.18.—	251.16. 1	262.14. 2	273.12. 3	284.10. 4	295. 8. 5	306. 6. 6	317. 4. 7	200
300	328. 2. 8	339.—. 9	349.28.11	360.27.—	371.25. 1	382.23. 2	393.21. 3	404.19. 4	415.17. 5	426.15. 6	300
400	437.13. 7	448.11. 8	459. 9. 9	470. 7.10	481. 5.11	492. 4. 1	503. 2. 2	514.—. 3	524.28. 4	535.26. 5	400
500	546.24. 6	557.22. 7	568.20. 8	579.18. 9	590.16.10	601.14.11	612.13.—.	623.11. 2	634. 9. 3	645. 7. 4	500
600	656. 5. 5	667. 3. 6	678. 1. 7	688.29. 8	699.27. 9	710.25.10	721.23.11	732.22.—.	743.20. 1	754.18. 2	600
700	765.16. 4	776.14. 5	787.12. 6	798.10. 7	809. 8. 8	820. 6. 9	831. 4.10	842. 2.11	853. 1.—.	863.29. 1	700
800	874.27. 2	885.25. 3	896.23. 4	907 21. 6	918.19. 7	929.17. 8	940.15. 9	951.13.10	962.11.11	972.10.—.	800
900	984. 8. 1	995. 6. 2	1006. 4. 3	1017. 2. 4	1028.—. 5	1038.28. 7	1049.26. 8	1060.24. 9	1071.22.10	1082.20.11	900
1000	1093.19.—	1104.17. 1	1115.15. 2	1126.13. 3	1137.11. 4	1148. 9. 5	1159. 7. 6	1170. 5. 7	1181. 3. 9	1192. 1.10	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Pfund (englisch) — Kilogramm.

1 Kilogramm = 2,2046 21243 Pfund (englisch).

Sgr.	₰ —	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 2,9	-.—. 4,6	-.—. 6,9	-.—. 8,6	-.—.11.	-. 1. 1,8	-. 1. 3,6	-. 1. 5,6	-. 1. 7,6	-. 1.10.	-. 2. 0,3	
1	-. 2. 2,5	-. 2. 4,1	-. 2. 6,5	-. 2. 9,1	-. 2.11,5	-. 3. 1,9	-. 3. 3,7	-. 3. 5,9	-. 3. 8,1	-. 3.10,3	-. 4. 0,1	-. 4. 2,7	1
2	-. 4. 4,9	-. 4. 7,1	-. 4. 9,5	-. 4.11,5	-. 5. 1,7	-. 5. 3,9	-. 5. 6,1	-. 5. 8,3	-. 5.10,5	-. 6. 0,8	-. 6. 3.	-. 6. 5,7	2
3	-. 6. 7,4	-. 6. 9,6	-. 6.11,8	-. 7. 2.	-. 7. 4,8	-. 7. 6,4	-. 7. 8,6	-. 7.10,8	-. 8. 1.	-. 8. 3,2	-. 8. 5,6	-. 8. 7,6	3
4	-. 8. 9,8	-. 9.—.	-. 9. 2,5	-. 9. 4,4	-. 9. 6,6	-. 9. 8,4	-. 9.11.	-.10. 1.	-.10. 3.	-.10. 5,7	-.10. 7,9	-.10.10,1	4
5	-.11. 0,3	-.11. 2,5	-.11. 4,7	-.11. 6,9	-.11. 9,1	-.11.11,3	-.12. 1,3	-.12. 3,7	-.12. 5,9	-.12. 8,1	-.12.10,3	-.13. 0,5	5
6	-.13. 2,7	-.13. 4,9	-.13. 7,1	-.13. 9,3	-.13.11,6	-.14. 1,3	-.14. 4.	-.14. 6,2	-.14. 8,4	-.14.10,6	-.15. 0,8	-.15. 3.	6
7	-.15. 5,3	-.15. 7,4	-.15. 9,6	-.15.11,8	-.16. 2.	-.16. 4,2	-.16. 6,4	-.16. 8,6	-.16.10,8	-.17. 1.	-.17. 3,2	-.17. 5,4	7
8	-.17. 7,6	-.17. 9,8	-.18. 0,1	-.18. 2,3	-.18. 4,5	-.18. 6,7	-.18. 8,9	-.18.11,1	-.19. 1,3	-.19. 3,5	-.19. 5,7	-.19. 7,9	8
9	-.19.10,1	-.20. 0,3	-.20. 2,5	-.20. 4,7	-.20. 6,9	-.20. 9,1	-.20.11,3	-.21. 1,5	-.21. 3,7	-.21. 5,9	-.21. 8,1	-.21.10,3	9
10	-.22. 0,6	-.22. 2,8	-.22. 5.	-.22. 7,3	-.22. 9,4	-.22.11,6	-.23. 1,8	-.23. 4.	-.23. 6,2	-.23. 8,4	-.23.10,6	-.24. 0,8	10
11	-.24. 3.	-.24. 5,2	-.24. 7,4	-.24. 9,6	-.24.11,8	-.25. 2.	-.25. 4,2	-.25. 6,4	-.25. 8,6	-.25.10,9	-.26. 1,1	-.26. 3,3	11
12	-.26. 5,5	-.29. 7,7	-.26. 9,9	-.27. 0,1	-.27. 2,3	-.27. 4,5	-.27. 6,7	-.27. 8,9	-.27.11,1	-.28. 1,3	-.28. 3,5	-.28. 5,7	12
13	-.28. 7,9	-.28.10,1	-.29. 0,3	-.29. 2,5	-.29. 4,7	-.29. 6,9	-.29. 9,1	-.29.11,4	1.—. 1,6	1.—. 3,8	1.—. 6.	1.—. 8,2	13
14	1.—.10,4	1. 1. 0,6	1. 1. 2,8	1. 1. 5.	1. 1. 7,3	1. 1. 9,4	1. 1.11,6	1. 2. 1,8	1. 2. 4.	1. 2. 6,2	1. 2. 8,4	1. 2.10,6	14
15	1. 3. 0,8	1. 3. 3.	1. 3. 5,2	1. 3. 7,4	1. 3. 9,7	1. 3.11,9	1. 4. 2,1	1. 4. 4,3	1. 4. 6,5	1. 4. 8,7	1. 4.10,9	1. 5. 1,1	15
16	1. 5. 3,3	1. 5. 5,5	1. 5. 7,7	1. 5. 9,9	1. 6. 0,1	1. 6. 2,3	1. 6. 4,5	1. 6. 6,7	1. 6. 8,9	1. 6.11,1	1. 7. 1,3	1. 7. 3,5	16
17	1. 7. 5,7	1. 7. 7,9	1. 7.10,2	1. 8. 0,4	1. 8. 2,6	1. 8. 4,8	1. 8. 7.	1. 8. 9,3	1. 8.11,4	1. 9. 1,6	1. 9. 3,8	1. 9. 6.	17
18	1. 9. 8,2	1. 9.10,4	1.10. 0,6	1.10. 2,8	1.10. 5.	1.10. 7,3	1.10. 9,4	1.10.11,6	1.11. 1,8	1.11. 4.	1.11. 6,2	1.11. 8,4	18
19	1.11.10,7	1.12. 0,9	1.12. 3,1	1.12. 5,3	1.12. 7,5	1.12. 9,7	1.12.11,9	1.13. 2,1	1.13. 4,3	1.13. 6,5	1.13. 8,7	1.13.10,9	19
20	1.14. 1,1	1.14. 3,3	1.14. 5,5	1.14. 7,7	1.14. 9,9	1.15. 0,1	1.15. 2,3	1.15. 4,5	1.15. 6,7	1.15. 9.	1.15.11,3	1.16. 1,4	20
21	1.16. 3,6	1.16. 5,8	1.16. 8.	1.16.10,2	1.17. 0,4	1.17. 2,6	1.17. 4,8	1.17. 7.	1.17. 9,3	1.17.11,4	1.18. 1,6	1.18. 3,8	21
22	1.18. 6.	1.18. 8,2	1.18.10,4	1.19. 0,6	1.19. 2,8	1.19. 5.	1.19. 7,2	1.19. 9,3	1.19.11,7	1.20. 1,9	1.20. 4,1	1.20. 6,2	22
23	1.20. 8,3	1.20.10,7	1.21. 0,9	1.21. 3,1	1.21. 5,3	1.21. 7,5	1.21. 9,7	1.21.11,9	1.22. 2,1	1.22. 4,3	1.22. 6,5	1.22. 8,7	23
24	1.22.10,9	1.23. 1,1	1.23. 3,3	1.23. 5,5	1.23. 7,7	1.23.10.	1.24. 0,1	1.24. 2,4	1.24. 4,6	1.24. 6,8	1.24. 9.	1.24.11,2	24
25	1.25. 1,4	1.25. 3,6	1.25. 5,8	1.25. 8.	1.25.10,2	1.26. 0,4	1.26. 2,6	1.26. 4,8	1.26. 7.	1.26. 9,2	1.26.11,4	1.27. 1,6	25
26	1.27. 3,8	1.27. 6.	1.27. 8,2	1.27.10,4	1.28. 0,7	1.28. 2,9	1.28. 5,1	1.28. 7,3	1.28. 9,5	1.28.11,7	1.29. 1,9	1.29. 4,1	26
27	1.29. 6,3	1.29. 8,5	1.29.10,7	2.—. 0,9	2.—. 3,1	2.—. 5,3	2.—. 7,5	2.—. 9,7	2.—.11,9	2. 1. 2,1	2. 1. 4,3	2. 1. 6,5	27
28	2. 1. 8,8	2. 1.11.	2. 2. 1,2	2. 2. 3,4	2. 2. 5,6	2. 2. 7,8	2. 2.10.	2. 3. 0,2	2. 3. 2,4	2. 3. 4,6	2. 3. 6,8	2. 3. 9.	28
29	2. 3.11,2	2. 4. 1,4	2. 4. 3,6	2. 4. 5,8	2. 4. 8.	2. 4.10,2	2. 5. 0,4	2. 5. 2,6	2. 5. 4,8	2. 5. 7.	2. 5. 9,2	2. 5.11,5	29

Thlr.	₰ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		2. 6. 1,7	4.12. 3,3	6.18. 5.	8.24. 6,7	11.—. 8,3	13. 6.10.	15.12.11,6	17.19. 1,3	19.25. 3.	
10	22. 1. 4,6	24. 7. 6,3	26.13. 8.	28.19. 9,6	30.25.11,3	33. 2. 1.	35. 8. 2,6	37.14. 4,3	39.20. 5,9	41.26. 7,6	10
20	44. 2. 9,3	46. 8.10,9	48.15. 0,6	50.21. 2,3	52.27. 3,9	55. 3. 5,6	57. 9. 7,3	59.15. 8,9	61.21.10,6	63.28. 0,3	20
30	66. 4. 1,9	68.10. 3,6	70.16. 5,3	72.22. 6,9	74.28. 8,6	77. 4.10,3	79.10.11,9	81.17. 1,6	83.23. 3,3	85.29. 4,9	30
40	88. 5. 6,3	90.11. 8,9	92.17. 9,6	94.23.11,3	97.—. 1,9	99. 6. 2,6	101.12. 5.	103.18. 6	105.24. 8	108.—.10	40
50	110. 6.11	112.13. 1	114.19. 3	116.25. 4	119. 1. 6	121. 7. 8	123.13. 9	125.19.11	127.26.—	130. 2. 2	50
60	132. 8. 4	134.14. 5	136.20. 7	138.26. 9	141. 2.10	143. 9.—	145.15. 2	147.21. 3	149.27. 5	152. 3. 7	60
70	154. 9. 8	156.15.10	158.22.—	160.28. 1	163. 4. 3	165.10. 5	167.16. 6	169.22. 8	171.28.10	174. 4.11	70
80	176.11. 1	178.17. 3	180.23. 4	182.29. 6	185. 5. 8	187.11. 9	189.17.11	191.24. 1	194.—. 2	196. 6. 4	80
90	198.12. 6	200.18. 7	202.24. 9	205.—.11	207. 7.—	209.13. 2	211.19. 4	213.25. 5	216. 1. 7	218. 7. 9	90

Thlr.	₰ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	220.13.10	242.15. 3	264.16. 8	286.18.—	308.19. 5	330.20.10	352.22. 2	374.23. 7	396.24.11	418.26. 4	100
200	440.27. 9	462.29. 1	485.—. 6	507. 1.11	529. 3. 3	551. 4. 8	573. 6. 1	595. 7. 5	617. 8.10	639.10. 2	200
300	661.11. 7	683.13.—	705.14. 4	727.15. 9	749.17. 2	771.18. 6	793.19.11	815.21. 4	837.22. 8	859.24. 1	300
400	881.25. 5	903.26.10	925.28. 3	947.29. 7	970. 1.—	992. 2. 5	1014. 3. 9	1036. 5. 2	1058. 6. 7	1080. 7.11	400
500	1102. 9. 4	1124.10. 8	1146.12. 1	1168.13. 6	1190.14.10	1212.16. 3	1234.17. 8	1256.19.—	1278.20. 5	1300.21.10	500
600	1322.23. 2	1344.24. 7	1366.25.11	1388.27. 4	1410.28. 9	1433.—. 1	1455. 1. 6	1477. 2.11	1499. 4. 3	1521. 5. 8	600
700	1543. 7. 1	1565. 8. 5	1587. 9.10	1609.11. 2	1631.12. 7	1653.14.—	1675.15. 4	1697.16. 9	1719.18. 2	1741.19. 6	700
800	1763.20.11	1785.22. 4	1807.23. 8	1829.25. 1	1851.26. 5	1873.27.10	1895.29. 3	1918.—. 7	1940. 2.—	1962. 3. 5	800
900	1984. 4. 9	2006. 6. 2	2028. 7. 7	2050. 8.11	2072.10. 4	2094.11. 8	2116.13. 1	2138.14. 6	2160.15.10	2182.17. 3	900
1000	2204.18. 8	2226.20.—	2248.21. 5	2270.22.10	2292.24. 2	2314.25. 7	2336.26.11	2358.28. 4	2380.29. 9	2403. 1. 1	1000

Digitized by Google

Pfund (englisch) — Kilogramm.

1 Pfund (englisch) = 0,45359 26537 Kilogramm.

Pfund.	Pfund =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund.
		0,453 59	0,907 19	1,360 8	1,814 4	2,268 0	2,721 6	3,175 1	3,628 7	4,082 3	
10	4,535 9	4,989 5	5,443 1	5,896 7	6,350 3	6,803 9	7,257 5	7,711 1	8,164 7	8,618 3	10
20	9,071 9	9,525 4	9,979 0	10,433	10,886	11,340	11,793	12,247	12,701	13,154	20
30	13,608	14,061	14,515	14,969	15,422	15,876	16,329	16,783	17,237	17,690	30
40	18,144	18,597	19,051	19,504	19,958	20,412	20,865	21,319	21,772	22,226	40
50	22,680	23,133	23,587	24,040	24,494	24,948	25,401	25,855	26,308	26,762	50
60	27,216	27,669	28,123	28,576	29,030	29,484	29,937	30,391	30,844	31,298	60
70	31,751	32,205	32,659	33,112	33,566	34,019	34,473	34,927	35,380	35,834	70
80	36,287	36,741	37,195	37,648	38,102	38,555	39,009	39,463	39,916	40,370	80
90	40,823	41,277	41,731	42,184	42,638	43,091	43,545	43,998	44,452	44,906	90
100	45,359	45,813	46,266	46,720	47,174	47,627	48,081	48,534	48,988	49,442	100
110	49,895	50,349	50,802	51,256	51,710	52,163	52,617	53,070	53,524	53,978	110
120	54,431	54,884	55,338	55,792	56,245	56,699	57,153	57,606	58,060	58,513	120
130	58,967	59,421	59,874	60,328	60,781	61,235	61,689	62,142	62,596	63,049	130
140	63,503	63,957	64,410	64,864	65,317	65,771	66,224	66,678	67,132	67,585	140
150	68,039	68,492	68,946	69,400	69,853	70,307	70,760	71,214	71,668	72,121	150
160	72,575	73,028	73,482	73,936	74,389	74,843	75,296	75,750	76,204	76,657	160
170	77,111	77,564	78,018	78,472	78,925	79,379	79,832	80,286	80,739	81,193	170
180	81,647	82,100	82,554	83,007	83,461	83,915	84,368	84,822	85,275	85,729	180
190	86,183	86,636	87,090	87,543	87,997	88,451	88,904	89,358	89,811	90,265	190
200	90,719	91,172	91,626	92,079	92,533	92,986	93,440	93,894	94,347	94,801	200
210	95,254	95,708	96,162	96,615	97,069	97,522	97,976	98,430	98,883	99,337	210
220	99,790	100,24	100,70	101,15	101,60	102,06	102,51	102,97	103,42	103,87	220
230	104,33	104,78	105,23	105,69	106,14	106,59	107,05	107,50	107,96	108,41	230
240	108,86	109,32	109,77	110,22	110,68	111,13	111,58	112,04	112,49	112,94	240
250	113,40	113,85	114,31	114,76	115,21	115,67	116,12	116,57	117,03	117,48	250
260	117,93	118,39	118,84	119,29	119,75	120,20	120,66	121,11	121,56	122,02	260
270	122,47	122,92	123,38	123,83	124,28	124,74	125,19	125,65	126,10	126,55	270
280	127,01	127,46	127,91	128,37	128,82	129,27	129,73	130,18	130,63	131,09	280
290	131,54	132,00	132,45	132,90	133,36	133,81	134,26	134,72	135,17	135,62	290
300	136,08	136,53	136,98	137,44	137,89	138,35	138,80	139,25	139,71	140,16	300
310	140,61	141,07	141,52	141,97	142,43	142,88	143,34	143,79	144,24	144,70	310
320	145,15	145,60	146,06	146,51	146,96	147,42	147,87	148,32	148,78	149,23	320
330	149,69	150,14	150,59	151,05	151,50	151,95	152,41	152,86	153,31	153,77	330
340	154,22	154,68	155,13	155,58	156,04	156,49	156,94	157,40	157,85	158,30	340
350	158,76	159,21	159,66	160,12	160,57	161,03	161,48	161,93	162,39	162,84	350
360	163,29	163,74	164,20	164,65	165,11	165,56	166,01	166,47	166,92	167,38	360
370	167,83	168,28	168,74	169,19	169,64	170,10	170,55	171,00	171,46	171,91	370
380	172,37	172,82	173,27	173,73	174,18	174,63	175,09	175,54	175,99	176,45	380
390	176,90	177,35	177,81	178,26	178,72	179,17	179,62	180,08	180,53	180,98	390
400	181,44	181,89	182,34	182,80	183,25	183,71	184,16	184,61	185,07	185,52	400
410	185,97	186,43	186,88	187,33	187,79	188,24	188,69	189,15	189,60	190,06	410
420	190,51	190,96	191,42	191,87	192,32	192,78	193,23	193,68	194,14	194,59	420
430	195,04	195,50	195,95	196,41	196,86	197,31	197,77	198,22	198,67	199,13	430
440	199,58	200,03	200,49	200,94	201,40	201 85	202,30	202,76	203,21	203,66	440
450	204,12	204,57	205,02	205,48	205,93	206,38	206,84	207,29	207,75	208,20	450
460	208,65	209,11	209,56	210,01	210,47	210,92	211,37	211,83	212,28	212,73	460
470	213,19	213,64	214,10	214,55	215,00	215,46	215,91	216,36	216,82	217,27	470
480	217,72	218,18	218,63	219,09	219,54	219,99	220,45	220,90	221,35	221,81	480
490	222,26	222,71	223,17	223,62	224,07	224,53	224,98	225,44	225,89	226,34	490
500	226,80	227,25	227,70	228,16	228,61	229,06	229,52	229,97	230,43	230,88	500
Pfund.	Pfund =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund.

Digitized by Google

Pfund (englisch) — Kilogramm.

1 Pfund (englisch) = 0,45359 26537 Kilogramm.

Pfund.	Pfund =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund.
500	226,80	227,25	227,70	228,16	228,61	229,06	229,52	229,97	230,43	230,88	500
510	231,33	231,79	232,24	232,69	233,15	233,60	234,05	234,51	234,96	235,41	510
520	235,87	236,32	236,78	237,23	237,68	238,14	238,59	239,04	239,50	239,95	520
530	240,40	240,86	241,31	241,76	242,22	242,67	243,13	243,58	244,03	244,49	530
540	244,94	245,39	245,86	246,30	246,75	247,21	247,66	248,12	248,57	249,02	540
550	249,48	249,93	250,38	250,84	251,29	251,74	252,20	252,65	253,10	253,56	550
560	254,01	254,47	254,92	255,37	255,83	256,28	256,73	257,19	257,64	258,09	560
570	258,55	259,00	259,45	259,91	260,36	260,82	261,27	261,72	262,18	262,63	570
580	263,08	263,54	263,99	264,44	264,90	265,35	265,81	266,26	266,71	267,17	580
590	267,62	268,07	268,53	268,98	269,43	269,89	270,34	270,79	271,25	271,70	590
600	272,16	272,61	273,06	273,52	273,97	274,42	274,88	275,33	275,78	276,24	600
610	276,69	277,15	277,60	278,05	278,51	278,96	279,41	279,87	280,32	280,77	610
620	281,23	281,68	282,13	282,59	283,04	283,50	283,95	284,40	284,86	285,31	620
630	285,76	286,22	286,67	287,12	287,58	288,03	288,48	288,94	289,39	289,85	630
640	290,30	290,75	291,21	291,66	292,11	292,57	293,02	293,47	293,93	294,38	640
650	294,84	295,29	295,74	296,20	296,65	297,10	297,56	298,01	298,46	298,92	650
660	299,37	299,82	300,28	300,73	301,19	301,64	302,09	302,55	303,00	303,45	660
670	303,91	304,36	304,81	305,27	305,72	306,18	306,63	307,08	307,54	307,99	670
680	308,44	308,90	309,35	309,80	310,26	310,71	311,16	311,62	312,07	312,53	680
690	312,98	313,43	313,89	314,34	314,79	315,25	315,70	316,15	316,61	317,06	690
700	317,51	317,97	318,42	318,88	319,33	319,78	320,24	320,69	321,14	321,60	700
710	322,05	322,50	322,96	323,41	323,87	324,32	324,77	325,23	325,68	326,13	710
720	326,59	327,04	327,49	327,95	328,40	328,85	329,31	329,76	330,22	330,67	720
730	331,12	331,58	332,03	332,48	332,94	333,39	333,84	334,30	334,75	335,20	730
740	335,66	336,11	336,57	337,02	337,47	337,93	338,38	338,83	339,29	339,74	740
750	340,19	340,65	341,10	341,56	342,01	342,46	342,92	343,37	343,82	344,28	750
760	344,73	345,18	345,64	346,09	346,54	347,00	347,45	347,91	348,36	348,81	760
770	349,27	349,72	350,17	350,63	351,08	351,53	351,99	352,44	352,90	353,35	770
780	353,80	354,26	354,71	355,16	355,62	356,07	356,52	356,98	357,43	357,88	780
790	358,34	358,79	359,25	359,70	360,15	360,61	361,06	361,51	361,97	362,42	790
800	362,87	363,33	363,78	364,23	364,69	365,14	365,60	366,05	366,50	366,96	800
810	367,41	367,86	368,32	368,77	369 22	369,68	370,13	370,59	371,04	371,49	810
820	371,96	372,40	372,85	373,31	373,76	374,21	374,67	375,12	375,57	376,03	820
830	376,48	376,94	377,39	377,84	378,30	378,75	379,20	379,66	380,11	380,56	830
840	381,02	381,47	381,93	382,38	382,83	383,29	383,74	384,19	384,65	385,10	840
850	385,55	386,01	386,46	386,91	387,37	387,82	388,28	388,73	389,18	389,64	850
860	390,09	390,54	391,00	391,45	391,90	392,36	392,81	393,26	393,72	394,17	860
870	394,63	395,08	395,53	395,99	396,44	396,89	397,35	397,80	398,25	398,71	870
880	399,16	399,62	400,07	400,52	400,98	401,43	401,88	402,34	402,79	403,24	880
890	403,70	404,15	404,60	405,06	405,51	405,97	406,42	406,87	407,33	407,78	890
900	408,23	408,69	409,14	409,59	410,05	410,50	410,95	411,41	411,86	412,32	900
910	412,77	413,22	413,68	414,13	414,58	415,04	415,49	415,94	416,40	416,85	910
920	417,31	417,76	418,21	418,67	419,12	419,57	420,03	420,48	420,93	421,39	920
930	421,84	422,29	422,75	423,20	423,66	424,11	424,56	425,02	425,47	425,92	930
940	426,38	426,83	427,28	427,74	428,19	428,65	429,10	429,55	430,01	430,46	940
950	430,91	431,37	431,82	432,27	432,73	433,18	433,63	434,09	434,54	435,00	950
960	435,45	435,90	436,36	436,81	437,26	437,72	438,17	438,62	439,08	439,53	960
970	439,98	440,44	440,89	441,35	441,80	442,25	442,71	443,16	443,61	444,07	970
980	444,52	444,97	445,43	445,88	446,34	446,79	447,24	447,70	448,15	448,60	980
990	449,06	449,51	449,96	450,42	450,87	451,32	451,78	452,23	452,69	453,14	990
1000	453,59	454,05	454,50	454,95	455,41	455,86	456,31	456,77	457,22	457,67	1000
Pfund.	Pfund =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund.

Digitized by Google

Angenäherte Werthe.*)

13	Fuss (englisch)	= 4	Meter	(+ 152).
23	„	= 7	„	(— 682).
82	„	= 25	„	(+ 3648).
105	„	= 32	„	(— 12921).
292	„	= 89	„	(+ 11303226).

11	Zoll (englisch)	= 28	Centimeter	(+ 362).
13	„	= 33	„	(— 1702).
50	„	= 127	„	(+ 55353).

11	Yard	= 10	Meter	(— 173).
12	„	= 11	„	(+ 400).
35	„	= 32	„	(— 9353).
292	„	= 267	„	(+ 11303226).

11	Pfund (englisch)	= 5	Kilogramm	(+ 476).
86	„	= 39	„	(— 4350).
97	„	= 44	„	(+ 29088).
571	„	= 259	„	(— 184308).
668	„	= 303	„	(+ 2824746).

---

*) Die rechts stehenden, eingeklammerten Zahlen zeigen die Grösse der Fehler. Es soll z. B. heissen:
13 Fuss = 4 Meter (+ 152, dass für 152 Fuss der angenäherte Werth um 1 Fuss zu gross ist;
23 Fuss = 7 Meter (— 682), dass für 682 Fuss der angenäherte Werth um 1 Fuss zu klein ist.

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauche der Tabellen.

Die Tabellen für die Verwandlung der älteren Maasse in die des Norddeutschen Bundes haben der Hauptsache nach eine gleiche Einrichtung. Die beiden vertikalen Eingangsspalten und der horizontale Kopf oder Fuss ergänzen sich gegenseitig. Um z. B. den Werth von 276 Fuss in Meter zu finden, sucht man Seite 4 in der vertikalen Eingangsspalte die Zahl 270, im Kopfe die Zahl 6 und findet in derselben Horizontalreihe mit 270 und derselben Vertikalreihe mit 6 die gesuchte Zahl 86,624; demnach sind 276 Fuss gleich 86,624 Meter oder auch 86 Meter 62,4 Centimeter, die Centimeter sind hier durch einen kleinen Zwischenraum zwischen 2 und 4 angedeutet. Die durchstrichene letzte Ziffer soll anzeigen, dass der wahre Werth etwas kleiner ist als der angegebene, nämlich im Maximum um die Hälfte der Einheit der letzten Ziffer; hiernach liegt im vorliegenden Beispiele der wahre Werth zwischen 86,62 35 incl. und 86,62 40 excl.

Die Tabellen für die Preisverwandlung haben genau gleiche Einrichtung. Jede zerfällt in drei Abtheilungen; die erste Abtheilung enthält die Umwandlung bis zu 1 ℛ für je 1 ₰, die zweite bis zu 100 ℛ für je 1 ℛ und endlich die dritte die Umwandlung von 100 ℛ bis zu 1090 ℛ für je 10 ℛ. Durch eine kleine Adition kann man hiernach jede Umwandlung bis zu 1100 ℛ für je 1 ₰ ausführen.

Z. B. Wie viel kostet eine neue Meile, wenn die alte Meile 987 ℛ 15 ℊ 10 ₰ kostet? Man findet in der Tabelle Seite 27 für

		oder auch	
980 ℛ:	975. 23. 3		900 ℛ: 896. 3. 7
7 ℛ:	6. 29. 1,1		87 ℛ: 86. 18. 8,9
15 ℊ 10 ₰:	—. 15. 9,9		15 ℊ 10 ₰: —. 15. 9,9
	983. 8. 1,1		983. 8. 1,1

Da aber für Werthe über 100 ℛ Zehntel-Pfennige in der Tabelle nicht angegeben wurden, so ist der gesuchte Werth 983 ℛ 8 ℊ 1 ₰.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Die Masse und Gewichte des Norddeutschen Bundes 1
Die Masse und Gewichte der älteren Landestheile Preussens 2

A. Tabellen zur Vergleichung der Längenmaasse.

Fuss — Meter . . . . . 4—5
Zoll — Meter . . . . . 6—7
Sechszehntel-Zoll — Centimeter . . . . . 8—9
Linien — Centimeter . . . . . 10—11
Zehntel-Ruthen — Meter . . . . . 12—13
Hundertel-Meilen (alt) — Meter . . . . . 14—15
Zehntel-Meilen (alt) — Meilen (neu) . . . . . 16—17
Sechszehntel-Ellen — Meter . . . . . 18—19
Achtel-Lachter — Meter 20

B. Preistabellen für die Längenmaasse.

Preisverwandlung: Fuss — Meter 22
„ „ Zoll — Centimeter 23
„ „ Linien — Millimeter 24
„ „ Ruthen — Meter 25
„ „ Meilen (alt) — Kilometer 26
„ „ Meilen (alt) — Meilen (neu) 27
„ „ Ellen — Meter 28
„ „ Lachter — Meter 29
Angenäherte Werthe 30

Anhang: Tabellen für die englischen Längenmaasse und Gewichte.

Einige englische Maasse und Gewichte 31
Englische Fuss — Meter . . . . . 32—33
Englische Zoll — Meter . . . . . 34—35
Englische Sechszehntel-Zoll — Centimeter . . . . . 36—37
Sechszehntel-Yards — Meter . . . . . 38—39
Preisverwandlung: englische Fuss — Meter 40
„ „ englische Zoll — Centimeter 41
„ „ Yards — Meter 42
„ „ englische Pfund — Kilogramm 43
Englische Pfund — Kilogramm . . . . . 44—45
Angenäherte Werthe für die englischen Längenmaasse und Gewichte 46
Anleitung zum Gebrauch der Tabellen 47

Druck von Ernst Kühn in Berlin.

Digitized by Google

REDUCTIONS-TABELLEN

ZUR PRAKTISCHEN EINFÜHRUNG DER

NORDDEUTSCHEN MAASSE UND GEWICHTE

ZUNÄCHST IM GELTUNGSBEREICH DER

ALTPREUSSISCHEN MAASSE UND GEWICHTE.

NEBST PREISTABELLEN UND EINEM ANHANGE:

TABELLEN ZUR VERWANDLUNG ENGLISCHER MAASSE UND GEWICHTE IN DIE DES NORDDEUTSCHEN BUNDES, MIT BEZ. PREISTABELLEN.

BEARBEITET VON

DR. H. HERTZER,
LEHRER AN DER KÖNIGL. GEWERBE-AKADEMIE ZU BERLIN.

L. DUSKE,
MITGLIED DER NORMAL-EICHUNGS-COMMISSION DES NORDD. BUNDES UND DIRECTOR DES KÖNIGL. EICHUNGS-AMTES ZU BERLIN.

AUS DEN ANNALEN DES NORDDEUTSCHEN BUNDES UND DES DEUTSCHEN ZOLLVEREINS.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GEORG HIRTH.

IN DREI HEFTEN.

II. HEFT: FLÄCHENMAASSE.

(Stereotyp-Ausgabe.)

BERLIN.

COMMISSIONS-VERLAG VON STILKE & VAN MUYDEN.

1870.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Tabellen zur Vergleichung der Flächenmaasse.

Digitized by Google

Quadratfuss — Quadratmeter.

1 Quadratfuss = 0,098504 09 Quadratmeter.

□Fuss.	□Fuss. =	1	2	3	4	5.	6	7	8	9	□Fuss.
		0,0985 04	0,1970 1	0,2955 1	0,3940 2	0,4925 2	0,5910 2	0,6895 3	0,7880 3	0,8865 4	
10	0,9850 4	1,0835	1,1820	1,2806	1,3791	1,4776	1,5761	1,6746	1,7731	1,8716	10
20	1,9701	2,0686	2,1671	2,2656	2,3641	2,4626	2,5611	2,6596	2,7581	2,8566	20
30	2,9551	3,0536	3,1521	3,2506	3,3491	3,4476	3,5461	3,6446	3,7432	3,8417	30
40	3,9402	4,0387	4,1372	4,2357	4,3342	4,4327	4,5312	4,6297	4,7282	4,8267	40
50	4,9252	5,0237	5,1222	5,2207	5,3192	5,4177	5,5162	5,6147	5,7132	5,8117	50
60	5,9102	6,0087	6,1072	6,2058	6,3043	6,4028	6,5013	6,5998	6,6983	6,7968	60
70	6,8953	6,9938	7,0923	7,1908	7,2893	7,3878	7,4863	7,5848	7,6833	7,7818	70
80	7,8803	7,9788	8,0773	8,1758	8,2743	8,3728	8,4713	8,5698	8,6684	8,7669	80
90	8,8654	8,9639	9,0624	9,1609	9,2594	9,3579	9,4564	9,5549	9,6534	9,7519	90
100	9,8504	9,9489	10,047	10,146	10,244	10,343	10,441	10,540	10,638	10,737	100
110	10,835	10,934	11,032	11,131	11,229	11,328	11,426	11,525	11,623	11,722	110
120	11,820	11,919	12,017	12,116	12,214	12,313	12,412	12,510	12,609	12,707	120
130	12,806	12,904	13,003	13,101	13,200	13,298	13,397	13,495	13,594	13,692	130
140	13,791	13,889	13,988	14,086	14,185	14,283	14,382	14,480	14,579	14,677	140
150	14,776	14,874	14,973	15,071	15,170	15,268	15,367	15,465	15,564	15,662	150
160	15,761	15,859	15,958	16,056	16,155	16,253	16,352	16,450	16,549	16,647	160
170	16,746	16,844	16,943	17,041	17,140	17,238	17,337	17,435	17,534	17,632	170
180	17,731	17,829	17,928	18,026	18,125	18,223	18,322	18,420	18,519	18,617	180
190	18,716	18,814	18,913	19,011	19,110	19,208	19,307	19,405	19,504	19,602	190
200	19,701	19,799	19,898	19,996	20,095	20,193	20,292	20,390	20,489	20,587	200
210	20,686	20,784	20,883	20,981	21,080	21,178	21,277	21,375	21,474	21,572	210
220	21,671	21,769	21,866	21,966	22,065	22,163	22,262	22,360	22,459	22,557	220
230	22,656	22,754	22,853	22,951	23,050	23,148	23,247	23,345	23,444	23,542	230
240	23,641	23,739	23,838	23,936	24,035	24,133	24,232	24,330	24,429	24,528	240
250	24,626	24,725	24,823	24,922	25,020	25,119	25,217	25,316	25,414	25,513	250
260	25,611	25,710	25,808	25,907	26,005	26,104	26,202	26,301	26,399	26,498	260
270	26,596	26,695	26,793	26,892	26,990	27,089	27,187	27,286	27,384	27,483	270
280	27,581	27,680	27,778	27,877	27,975	28,074	28,172	28,271	28,369	28,468	280
290	28,566	28,665	28,763	28,862	28,960	29,059	29,157	29,256	29,354	29,453	290
300	29,551	29,650	29,748	29,847	29,945	30,044	30,142	30,241	30,339	30,438	300
310	30,536	30,635	30,733	30,832	30,930	31,029	31,127	31,226	31,324	31,423	310
320	31,521	31,620	31,718	31,817	31,915	32,014	32,112	32,211	32,309	32,408	320
330	32,506	32,605	32,703	32,802	32,900	32,999	33,097	33,196	33,294	33,393	330
340	33,491	33,590	33,688	33,787	33,885	33,984	34,082	34,181	34,279	34,378	340
350	34,476	34,575	34,673	34,772	34,870	34,969	35,067	35,166	35,264	35,363	350
360	35,461	35,560	35,658	35,757	35,855	35,954	36,052	36,151	36,249	36,348	360
370	36,446	36,545	36,643	36,742	36,841	36,939	37,038	37,136	37,235	37,333	370
380	37,432	37,530	37,629	37,727	37,826	37,924	38,023	38,121	38,220	38,318	380
390	38,417	38,515	38,614	38,712	38,811	38,909	39,008	39,106	39,205	39,303	390
400	39,402	39,500	39,599	39,697	39,796	39,894	39,993	40,091	40,190	40,288	400
410	40,387	40,485	40,584	40,682	40,781	40,879	40,976	41,076	41,175	41,273	410
420	41,372	41,470	41,569	41,667	41,766	41,864	41,963	42,061	42,160	42,258	420
430	42,357	42,455	42,554	42,652	42,751	42,849	42,948	43,046	43,145	43,243	430
440	43,342	43,440	43,539	43,637	43,736	43,834	43,933	44,031	44,130	44,228	440
450	44,327	44,425	44,524	44,622	44,721	44,819	44,918	45,016	45,115	45,213	450
460	45,312	45,410	45,509	45,607	45,706	45,804	45,903	46,001	46,100	46,198	460
470	46,297	46,395	46,494	46,592	46,691	46,789	46,888	46,986	47,085	47,183	470
480	47,283	47,380	47,479	47,577	47,676	47,774	47,873	47,971	48,070	48,168	480
490	48,267	48,365	48,464	48,562	48,661	48,759	48,858	48,956	49,055	49,154	490
500	49,252	49,351	49,449	49,548	49,646	49,745	49,843	49,942	50,040	50,139	500
□Fuss.	□Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□Fuss.

Digitized by Google

Quadratfuss — Quadratmeter.

1 Quadratfuss = 0,098504 03 Quadratmeter.

□ Fuss.	□ Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Fuss.
500	49,252	49,351	49,449	49,548	49,646	49,745	49,843	49,942	50,040	50,139	500
510	50,237	50,336	50,434	50,533	50,631	50,730	50,828	50,927	51,025	51,124	510
520	51,222	51,321	51,419	51,516	51,616	51,715	51,813	51,912	52,010	52,109	520
530	52,207	52,306	52,404	52,503	52,601	52,700	52,798	52,897	52,995	53,094	530
540	53,192	53,291	53,389	53,488	53,586	53,685	53,783	53,882	53,980	54,079	540
550	54,177	54,276	54,374	54,473	54,571	54,670	54,768	54,867	54,965	55,064	550
560	55,162	55,261	55,359	55,458	55,556	55,655	55,753	55,852	55,950	56,049	560
570	56,147	56,246	56,344	56,443	56,541	56,640	56,738	56,837	56,935	57,034	570
580	57,132	57,231	57,329	57,426	57,526	57,625	57,723	57,822	57,920	58,019	580
590	58,117	58,216	58,314	58,413	58,511	58,610	58,708	58,807	58,905	59,004	590
600	59,102	59,201	59,299	59,398	59,496	59,595	59,693	59,792	59,890	59,989	600
610	60,087	60,186	60,284	60,383	60,481	60,580	60,678	60,777	60,875	60,974	610
620	61,072	61,171	61,269	61,368	61,466	61,565	61,664	61,762	61,861	61,959	620
630	62,058	62,156	62,254	62,353	62,451	62,550	62,649	62,747	62,846	62,944	630
640	63,043	63,141	63,240	63,338	63,437	63,535	63,634	63,732	63,831	63,929	640
650	64,028	64,126	64,225	64,323	64,422	64,520	64,619	64,717	64,816	64,914	650
660	65,013	65,111	65,210	65,308	65,407	65,505	65,604	65,702	65,801	65,899	660
670	65,998	66,096	66,195	66,293	66,392	66,490	66,589	66,687	66,786	66,884	670
680	66,983	67,081	67,180	67,278	67,377	67,475	67,574	67,672	67,771	67,869	680
690	67,968	68,066	68,165	68,263	68,362	68,460	68,559	68,657	68,756	68,854	690
700	68,953	69,051	69,150	69,248	69,347	69,445	69,544	69,642	69,741	69,839	700
710	69,938	70,036	70,135	70,233	70,332	70,430	70,529	70,627	70,726	70,824	710
720	70,923	71,021	71,120	71,218	71,317	71,415	71,514	71,612	71,711	71,809	720
730	71,908	72,006	72,105	72,203	72,302	72,400	72,499	72,597	72,696	72,794	730
740	72,893	72,991	73,090	73,188	73,287	73,385	73,484	73,583	73,681	73,780	740
750	73,878	73,977	74,075	74,174	74,272	74,371	74,469	74,568	74,666	74,765	750
760	74,863	74,962	75,060	75,159	75,257	75,356	75,454	75,553	75,651	75,750	760
770	75,848	75,947	76,045	76,144	76,242	76,341	76,439	76,536	76,636	76,735	770
780	76,833	76,932	77,030	77,129	77,227	77,326	77,424	77,523	77,621	77,720	780
790	77,818	77,917	78,015	78,114	78,212	78,311	78,409	78,508	78,606	78,705	790
800	78,803	78,902	79,000	79,099	79,197	79,296	79,394	79,493	79,591	79,690	800
810	79,788	79,887	79,985	80,084	80,182	80,281	80,379	80,478	80,576	80,675	810
820	80,773	80,872	80,970	81,069	81,167	81,266	81,364	81,463	81,561	81,660	820
830	81,758	81,857	81,955	82,054	82,152	82,251	82,349	82,448	82,546	82,645	830
840	82,743	82,842	82,940	83,039	83,137	83,236	83,334	83,433	83,531	83,630	840
850	83,728	83,827	83,925	84,024	84,122	84,221	84,319	84,418	84,516	84,615	850
860	84,713	84,812	84,910	85,009	85,107	85,206	85,304	85,403	85,501	85,600	860
870	85,698	85,797	85,896	85,994	86,093	86,191	86,290	86,388	86,487	86,585	870
880	86,684	86,782	86,881	86,979	87,078	87,176	87,275	87,373	87,472	87,570	880
890	87,669	87,767	87,866	87,964	88,063	88,161	88,260	88,358	88,457	88,555	890
900	88,654	88,752	88,851	88,949	89,048	89,146	89,245	89,343	89,442	89,540	900
910	89,639	89,737	89,836	89,934	90,033	90,131	90,230	90,328	90,427	90,525	910
920	90,624	90,722	90,821	90,919	91,018	91,116	91,214	91,313	91,412	91,510	920
930	91,609	91,707	91,806	91,904	92,003	92,101	92,200	92,298	92,397	92,495	930
940	92,594	92,692	92,791	92,889	92,988	93,086	93,185	93,283	93,382	93,480	940
950	93,579	93,677	93,776	93,874	93,973	94,071	94,170	94,268	94,367	94,465	950
960	94,564	94,662	94,761	94,859	94,958	95,056	95,155	95,253	95,352	95,450	960
970	95,549	95,647	95,746	95,844	95,943	96,041	96,140	96,238	96,337	96,435	970
980	96,534	96,632	96,731	96,829	96,926	97,026	97,125	97,223	97,322	97,420	980
990	97,519	97,617	97,716	97,814	97,913	98,011	98,110	98,209	98,307	98,406	990
1000	98,504	98,603	98,701	98,800	98,898	98,997	99,095	99,194	99,292	99,391	1000
□ Fuss.	□ Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Fuss.

Digitized by Google

Quadratzoll — Quadratcentimeter.

1 Quadratzoll = 6,8405 5⁷ Quadratcentimeter.

□Zoll.	□Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□Zoll.
		6,8406	13,681	20,52₂	27,362	34,203	41,043	47,884	54,724	61,565	
10	68,406	75,246	82,08⁷	88,927	95,768	102,61	109,45	116,29	123,13	129,97	10
20	136,81	143,65	150,49	157,33	164,17	171,01	177,85	184,7₀	191,54	198,38	20
30	205,2₂	212,06	218,9₀	225,74	232,5₈	239,4₂	246,26	253,10	259,94	266,78	30
40	273,62	280,46	287,30	294,14	300,98	307,8₃	314,6₇	321,5₁	328,3₅	335,19	40
50	342,0₃	348,8₇	355,7₁	362,5₅	369,39	376,23	383,07	389,91	396,75	403,59	50
60	410,43	417,27	424,11	430,9₆	437,8₀	444,64	451,4₈	458,3₂	465,16	472,0₀	60
70	478,84	485,6₈	492,52	499,36	506,20	513,04	519,8₈	526,7₂	533,56	540,40	70
80	547,24	554,0₉	560,9₃	567,7₇	574,61	581,4₅	588,2₉	595,1₃	601,9₇	608,81	80
90	615,65	622,4₉	629,33	636,17	643,01	649,8₅	656,69	663,53	670,37	677,2₁	90
100	684,0₆	690,9₀	697,74	704,5₈	711,4₂	718,2₆	725,1₀	731,94	738,78	745,62	100
110	752,46	759,30	766,14	772,98	779,8₂	786,66	793,50	800,3₅	807,19	814,0₃	110
120	820,8₇	827,7₁	834,5₅	841,3₉	848,2₃	855,0₇	861,91	868,75	875,59	882,43	120
130	889,27	896,11	902,95	909,79	916,63	923,4₈	930,3₂	937,1₆	944,0₀	950,84	130
140	957,6₈	964,5₂	971,3₆	978,2₀	985,04	991,88	998,72	1005,5	1012,4	1019,2	140
150	1026,1	1032,9	1039,8	1046,6	1053,4	1060,3	1067,1	1074,0	1080,8	1087,6	150
160	1094,5	1101,3	1108,2	1115,0	1121,9	1128,7	1135,5	1142,4	1149,2	1156,1	160
170	1162,9	1169,7	1176,6	1183,4	1190,3	1197,1	1203,9	1210,8	1217,6	1224,5	170
180	1231,3	1238,1	1245,0	1251,8	1258,7	1265,5	1272,3	1279,2	1286,0	1292,9	180
190	1299,7	1306,5	1313,4	1320,2	1327,1	1333,9	1340,7	1347,6	1354,4	1361,3	190
200	1368,1	1375,0	1381,8	1388,6	1395,5	1402,3	1409,2	1416,0	1422,8	1429,7	200
210	1436,5	1443,4	1450,2	1457,0	1463,9	1470,7	1477,5	1484,4	1491,2	1498,1	210
220	1504,9	1511,8	1518,6	1525,4	1532,3	1539,1	1546,0	1552,8	1559,6	1566,5	220
230	1573,3	1580,2	1587,0	1593,8	1600,7	1607,5	1614,4	1621,2	1628,1	1634,9	230
240	1641,7	1648,6	1655,4	1662,2	1669,1	1675,9	1682,8	1689,6	1696,5	1703,3	240
250	1710,1	1717,0	1723,8	1730,7	1737,5	1744,3	1751,2	1758,0	1764,9	1771,7	250
260	1778,5	1785,4	1792,2	1799,1	1805,9	1812,7	1819,6	1826,4	1833,3	1840,1	260
270	1847,0	1853,8	1860,6	1867,5	1874,3	1881,2	1888,0	1894,8	1901,7	1908,5	270
280	1915,4	1922,2	1929,0	1935,9	1942,7	1949,6	1956,4	1963,2	1970,1	1976,9	280
290	1983,8	1990,6	1997,4	2004,3	2011,1	2018,0	2024,8	2031,6	2038,5	2045,3	290
300	2052,2	2059,0	2065,8	2072,7	2079,5	2086,4	2093,2	2100,1	2106,9	2113,7	300
310	2120,6	2127,4	2134,3	2141,1	2147,9	2154,8	2161,6	2168,5	2175,3	2182,1	310
320	2189,0	2195,8	2202,7	2209,5	2216,3	2223,2	2230,0	2236,9	2243,7	2250,5	320
330	2257,4	2264,2	2271,1	2277,9	2284,7	2291,6	2298,4	2305,3	2312,1	2318,9	330
340	2325,8	2332,6	2339,5	2346,3	2353,2	2360,0	2366,8	2373,7	2380,5	2387,4	340
350	2394,2	2401,0	2407,9	2414,7	2421,6	2428,4	2435,2	2442,1	2448,9	2455,8	350
360	2462,6	2469,4	2476,3	2483,1	2490,0	2496,8	2503,6	2510,5	2517,3	2524,2	360
370	2531,0	2537,8	2544,7	2551,5	2558,4	2565,2	2572,0	2578,9	2585,7	2592,6	370
380	2599,4	2606,3	2613,1	2619,9	2626,8	2633,6	2640,5	2647,3	2654,1	2661,0	380
390	2667,8	2674,7	2681,5	2688,3	2695,2	2702,0	2708,9	2715,7	2722,5	2729,4	390
400	2736,2	2743,1	2749,9	2756,7	2763,6	2770,4	2777,3	2784,1	2790,9	2797,8	400
410	2804,6	2811,5	2818,3	2825,1	2832,0	2838,8	2845,7	2852,5	2859,4	2866,2	410
420	2873,0	2879,9	2886,7	2893,6	2900,4	2907,2	2914,1	2920,9	2927,8	2934,6	420
430	2941,4	2948,3	2955,1	2962,0	2968,8	2975,6	2982,5	2989,3	2996,2	3003,0	430
440	3009,8	3016,7	3023,5	3030,4	3037,2	3044,0	3050,9	3057,7	3064,6	3071,4	440
450	3078,3	3085,1	3091,9	3098,8	3105,6	3112,5	3119,3	3126,1	3133,0	3139,8	450
460	3146,7	3153,5	3160,3	3167,2	3174,0	3180,9	3187,7	3194,5	3201,4	3208,2	460
470	3215,1	3221,9	3228,7	3235,6	3242,4	3249,3	3256,1	3262,9	3269,8	3276,6	470
480	3283,5	3290,3	3297,1	3304,0	3310,8	3317,7	3324,5	3331,4	3338,2	3345,0	480
490	3351,9	3358,7	3365,6	3372,4	3379,2	3386,1	3392,9	3399,8	3406,6	3413,4	490
500	3420,3	3427,1	3434,0	3440,8	3447,6	3454,5	3461,3	3468,2	3475,0	3481,8	500
□Zoll.	□Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□Zoll.

Digitized by Google

Quadratzoll — Quadratcentimeter.

1 Quadratzoll = 6,8405 5⁷ Quadratcentimeter.

□ Zoll	□ Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Zoll
500	3420,3	3427,1	3434,0	3440,8	3447,6	3454,5	3461,3	3468,2	3475,0	3481,8	500
510	3488,7	3495,5	3502,4	3509,2	3516,0	3522,9	3529,7	3536,6	3543,4	3550,2	510
520	3557,1	3563,9	3570,8	3577,6	3584,5	3591,3	3598,1	3605,0	3611,8	3618,7	520
530	3625,5	3632,3	3639,2	3646,0	3653,9	3659,7	3666,5	3673,4	3680,2	3687,1	530
540	3693,9	3700,7	3707,6	3714,4	3721,3	3728,1	3734,9	3741,8	3748,6	3755,5	540
550	3762,3	3769,1	3776,0	3782,8	3789,7	3796,5	3803,3	3810,2	3817,0	3823,9	550
560	3830,7	3837,6	3844,4	3851,2	3858,1	3864,9	3871,8	3878,6	3885,4	3892,3	560
570	3899,1	3906,0	3912,8	3919,6	3926,5	3933,3	3940,1	3947,0	3953,8	3960,7	570
580	3967,5	3974,4	3981,2	3988,0	3994,9	4001,7	4008,6	4015,4	4022,2	4029,1	580
590	4035,9	4042,8	4049,6	4056,5	4063,3	4070,1	4077,0	4083,8	4090,7	4097,5	590
600	4104,3	4111,2	4118,0	4124,9	4131,7	4138,5	4145,4	4152,2	4159,1	4165,9	600
610	4172,7	4179,6	4186,4	4193,3	4200,1	4206,9	4213,8	4220,6	4227,5	4234,3	610
620	4241,1	4248,0	4254,8	4261,7	4268,5	4275,3	4282,2	4289,0	4295,9	4302,7	620
630	4309,6	4316,4	4323,2	4330,1	4336,9	4343,8	4350,6	4357,4	4364,3	4371,1	630
640	4378,0	4384,8	4391,6	4398,5	4405,3	4412,2	4419,0	4425,8	4432,7	4439,5	640
650	4446,4	4453,2	4460,0	4466,9	4473,7	4480,6	4487,4	4494,2	4501,1	4507,9	650
660	4514,8	4521,6	4528,4	4535,3	4542,1	4549,0	4555,8	4562,7	4569,5	4576,3	660
670	4583,2	4590,0	4596,8	4603,7	4610,5	4617,4	4624,2	4631,1	4637,9	4644,7	670
680	4651,6	4658,4	4665,3	4672,1	4678,9	4685,8	4692,6	4699,5	4706,3	4713,1	680
690	4720,0	4726,8	4733,7	4740,5	4747,3	4754,2	4761,0	4767,9	4774,7	4781,5	690
700	4788,4	4795,2	4802,1	4808,9	4815,8	4822,6	4829,4	4836,3	4843,1	4850,0	700
710	4856,6	4863,6	4870,5	4877,3	4884,2	4891,0	4897,8	4904,7	4911,5	4918,4	710
720	4925,2	4932,0	4938,9	4945,7	4952,6	4959,4	4966,2	4973,1	4979,9	4986,8	720
730	4993,6	5000,4	5007,3	5014,1	5021,0	5027,8	5034,6	5041,5	5048,3	5055,2	730
740	5062,0	5068,9	5075,7	5082,5	5089,4	5096,2	5103,1	5109,9	5116,7	5123,6	740
750	5130,4	5137,3	5144,1	5150,9	5157,8	5164,6	5171,5	5178,3	5185,1	5192,0	750
760	5198,8	5205,7	5212,5	5219,3	5226,2	5233,0	5239,9	5246,7	5253,5	5260,4	760
770	5267,2	5274,1	5280,9	5287,8	5294,6	5301,4	5308,3	5315,1	5322,0	5328,8	770
780	5335,6	5342,5	5349,3	5356,2	5363,0	5369,8	5376,7	5383,5	5390,4	5397,2	780
790	5404,0	5410,9	5417,7	5424,6	5431,4	5438,2	5445,1	5451,9	5458,8	5465,6	790
800	5472,4	5479,3	5486,1	5493,0	5499,8	5506,6	5513,5	5520,3	5527,2	5534,0	800
810	5540,9	5547,7	5554,5	5561,4	5568,2	5575,1	5581,9	5588,7	5595,6	5602,4	810
820	5609,3	5616,1	5622,9	5629,8	5636,6	5643,5	5650,3	5657,1	5664,0	5670,8	820
830	5677,7	5684,5	5691,3	5698,2	5705,0	5711,9	5718,7	5725,5	5732,4	5739,2	830
840	5746,1	5752,9	5759,7	5766,6	5773,4	5780,3	5787,1	5794,0	5800,8	5807,6	840
850	5814,5	5821,3	5828,2	5835,0	5841,8	5848,7	5855,5	5862,4	5869,2	5876,0	850
860	5882,9	5889,7	5896,6	5903,4	5910,2	5917,1	5923,9	5930,8	5937,6	5944,4	860
870	5951,3	5958,1	5965,0	5971,8	5978,6	5985,5	5992,3	5999,2	6006,0	6012,8	870
880	6019,7	6026,5	6033,4	6040,2	6047,1	6053,9	6060,7	6067,6	6074,4	6081,2	880
890	6088,1	6094,9	6101,8	6108,6	6115,4	6122,3	6129,1	6136,0	6142,8	6149,7	890
900	6156,5	6163,3	6170,2	6177,0	6183,9	6190,7	6197,5	6204,4	6211,2	6218,1	900
910	6224,9	6231,7	6238,6	6245,4	6252,2	6259,1	6265,9	6272,8	6279,6	6286,5	910
920	6293,3	6300,2	6307,0	6313,8	6320,7	6327,5	6334,4	6341,2	6348,0	6354,9	920
930	6361,7	6368,6	6375,4	6382,2	6389,1	6395,9	6402,8	6409,6	6416,4	6423,3	930
940	6430,1	6437,0	6443,8	6450,6	6457,5	6464,3	6471,2	6478,0	6484,8	6491,7	940
950	6498,5	6505,4	6512,2	6519,1	6525,9	6532,7	6539,6	6546,4	6553,3	6560,1	950
960	6566,9	6573,8	6580,6	6587,5	6594,3	6601,1	6608,0	6614,8	6621,7	6628,5	960
970	6635,3	6642,2	6649,0	6655,9	6662,7	6669,5	6676,4	6683,2	6690,1	6696,9	970
980	6703,7	6710,6	6717,4	6724,3	6731,1	6737,9	6744,8	6751,6	6758,5	6765,3	980
990	6772,2	6779,0	6785,8	6792,7	6799,5	6806,4	6813,2	6820,0	6826,9	6833,7	990
1000	6840,6	6847,4	6854,2	6861,1	6867,9	6874,8	6881,6	6888,4	6895,3	6902,1	1000
□ Zoll	□ Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Zoll

Digitized by Google

Zehntel-Quadratruthen — Quadratmeter.

1 Quadratruthe = 14,184 58 Quadratmeter.

□ Ruthen.	□ Ruthen=	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	□ Ruthen.
		1,4185	2,8369	4,2554	5,6738	7,0923	8,5107	9,9292	11,346	12,766	
1	14,186	15,603	17,021	18,440	19,858	21,27⅞	22,695	24,114	25,532	26,95⅛	1
2	28,369	29,786	31,206	32,625	34,043	35,461	36,880	38,298	39,71⅞	41,135	2
3	42,554	43,972	45,391	46,809	48,228	49,646	51,064	52,483	53,901	55,320	3
4	56,738	58,15⅞	59,575	60,994	62,412	63,831	65,249	66,666	68,086	69,504	4
5	70,923	72,341	73,760	75,178	76,59⅞	78,015	79,434	80,852	82,271	83,689	5
6	85,107	86,526	87,944	89,363	90,781	92,200	93,618	95,03⅞	96,455	97,874	6
7	99,292	1 00,71	1 02,13	1 03,56	1 04,97	1 06,38	1 07,80	1 09,22	1 10,64	1 12,06	7
8	1 13,48	1 14,90	1 16,31	1 17,73	1 19,15	1 20,5⅞	1 21,99	1 23,41	1 24,82	1 26,24	8
9	1 27,66	1 29,08	1 30,50	1 31,93	1 33,34	1 34,75	1 36,17	1 37,59	1 39,01	1 40,43	9
10	1 41,85	1 43,26	1 44,68	1 46,10	1 47,52	1 48,94	1 50,36	1 51,77	1 53,19	1 54,61	10
11	1 56,03	1 57,45	1 58,8⅞	1 60,29	1 61,70	1 63,12	1 64,54	1 65,96	1 67,38	1 68,80	11
12	1 70,21	1 71,63	1 73,05	1 74,47	1 75,89	1 77,31	1 78,73	1 80,14	1 81,56	1 82,98	12
13	1 84,40	1 85,82	1 87,24	1 88,65	1 90,07	1 91,49	1 92,91	1 94,33	1 95,74	1 97,1⅛	13
14	1 98,58	2 00,00	2 01,42	2 02,84	2 04,26	2 05,68	2 07,09	2 08,51	2 09,93	2 11,35	14
15	2 12,7⅛	2 14,19	2 15,61	2 17,02	2 18,44	2 19,86	2 21,28	2 22,70	2 24,1⅜	2 25,53	15
16	2 26,95	2 28,37	2 29,79	2 31,21	2 32,63	2 34,05	2 35,46	2 36,88	2 38,30	2 39,7⅛	16
17	2 41,14	2 42,56	2 43,97	2 45,39	2 46,81	2 48,23	2 49,65	2 51,0⅞	2 52,49	2 53,90	17
18	2 55,32	2 56,74	2 58,16	2 59,58	2 61,00	2 62,41	2 63,83	2 65,25	2 66,67	2 68,09	18
19	2 69,51	2 70,93	2 72,34	2 73,76	2 75,18	2 76,60	2 78,02	2 79,44	2 80,85	2 82,27	19
20	2 83,69	2 85,11	2 86,53	2 87,95	2 89,37	2 90,78	2 92,20	2 93,62	2 95,04	2 96,46	20
21	2 97,88	2 99,29	3 00,71	3 02,13	3 03,55	3 04,9⅞	3 06,39	3 07,81	3 09,22	3 10,64	21
22	3 12,06	3 13,48	3 14,90	3 16,32	3 17,73	3 19,15	3 20,57	3 21,99	3 23,41	3 24,83	22
23	3 26,25	3 27,66	3 29,08	3 30,50	3 31,92	3 33,34	3 34,76	3 36,17	3 37,59	3 39,01	23
24	3 40,43	3 41,85	3 43,2⅞	3 44,69	3 46,10	3 47,52	3 48,94	3 50,36	3 51,78	3 53,20	24
25	3 54,61	3 56,03	3 57,45	3 58,8⅞	3 60,29	3 61,7⅛	3 63,13	3 64,54	3 65,96	3 67,38	25
26	3 68,80	3 70,22	3 71,64	3 73,05	3 74,47	3 75,89	3 77,31	3 78,73	3 80,15	3 81,5⅞	26
27	3 82,98	3 84,40	3 85,82	3 87,24	3 88,66	3 90,08	3 91,49	3 92,91	3 94,33	3 95,75	27
28	3 97,1⅞	3 98,59	4 00,01	4 01,42	4 02,84	4 04,26	4 05,68	4 07,10	4 08,52	4 09,93	28
29	4 11,35	4 12,77	4 14,19	4 15,61	4 17,03	4 18,45	4 19,86	4 21,28	4 22,70	4 24,12	29
30	4 25,54	4 26,96	4 28,37	4 29,79	4 31,21	4 32,63	4 34,05	4 35,4⅞	4 36,89	4 38,30	30
31	4 39,72	4 41,14	4 42,56	4 43,98	4 45,40	4 46,81	4 48,23	4 49,65	4 51,0⅞	4 52,49	31
32	4 53,91	4 55,32	4 56,74	4 58,16	4 59,58	4 61,00	4 62,42	4 63,84	4 65,25	4 66,67	32
33	4 68,09	4 69,51	4 70,93	4 72,35	4 73,76	4 75,18	4 76,50	4 77,92	4 79,34	4 80,76	33
34	4 82,28	4 83,69	4 85,11	4 86,53	4 87,95	4 89,37	4 90,79	4 92,20	4 93,62	4 95,04	34
35	4 96,46	4 97,88	4 99,30	5 00,72	5 02,13	5 03,55	5 04,97	5 06,39	5 07,81	5 09,23	35
36	5 10,64	5 12,06	5 13,48	5 14,90	5 16,32	5 17,74	5 19,16	5 20,57	5 21,99	5 23,41	36
37	5 24,83	5 26,25	5 27,67	5 29,08	5 30,50	5 31,92	5 33,34	5 34,76	5 36,18	5 37,60	37
38	5 39,01	5 40,43	5 41,85	5 43,27	5 44,69	5 46,11	5 47,52	5 48,94	5 50,36	5 51,78	38
39	5 53,20	5 54,62	5 56,04	5 57,44	5 58,86	5 60,28	5 61,70	5 63,12	5 64,54	5 65,95	39
40	5 67,38	5 68,80	5 70,22	5 71,64	5 73,06	5 74,48	5 75,89	5 77,31	5 78,73	5 80,15	40
41	5 81,5⅞	5 82,99	5 84,40	5 85,82	5 87,24	5 88,66	5 90,08	5 91,50	5 92,92	5 94,33	41
42	5 95,75	5 97,17	5 98,59	6 00,01	6 01,43	6 02,84	6 04,26	6 05,68	6 07,10	6 08,52	42
43	6 09,94	6 11,36	6 12,77	6 14,19	6 15,61	6 17,04	6 18,45	6 19,87	6 21,28	6 22,70	43
44	6 24,12	6 25,54	6 26,96	6 28,38	6 29,80	6 31,21	6 32,63	6 34,05	6 35,47	6 36,89	44
45	6 38,31	6 39,72	6 41,14	6 42,56	6 43,98	6 45,40	6 46,82	6 48,24	6 49,65	6 51,07	45
46	6 52,49	6 53,91	6 55,33	6 56,75	6 58,16	6 59,58	6 61,00	6 62,42	6 63,84	6 65,26	46
47	6 66,68	6 68,09	6 69,51	6 70,93	6 72,35	6 73,7⅞	6 75,19	6 76,60	6 78,02	6 79,44	47
48	6 80,86	6 82,28	6 83,76	6 85,12	6 86,53	6 87,95	6 89,37	6 90,79	6 92,21	6 93,63	48
49	6 95,04	6 96,46	6 97,88	6 99,30	7 00,72	7 02,14	7 03,56	7 04,97	7 06,39	7 07,81	49
50	7 09,23	7 10,65	7 12,0⅞	7 13,48	7 14,90	7 16,32	7 17,74	7 19,16	7 20,58	7 22,00	50
□ Ruthen.	□ Ruthen=	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	□ Ruthen.

Digitized by Google

Zehntel-Quadratruthen — Quadratmeter.

1 Quadratruthe = 14,184 58 Quadratmeter.

□ Ruthen.	□ Ruthen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	□ Ruthen.
50	7 09,23	7 10,66	7 12,07	7 13,48	7 14,90	7 16,32	7 17,74	7 19,16	7 20,58	7 22,00	50
51	7 23,41	7 24,83	7 26,25	7 27,67	7 29,09	7 30,51	7 31,92	7 33,34	7 34,76	7 36,18	51
52	7 37,60	7 39,02	7 40,43	7 41,85	7 43,27	7 44,69	7 46,11	7 47,53	7 48,94	7 50,36	52
53	7 51,78	7 53,20	7 54,62	7 56,04	7 57,46	7 58,87	7 60,29	7 61,71	7 63,13	7 64,55	53
54	7 65,97	7 67,39	7 68,80	7 69,22	7 70,64	7 72,06	7 73,48	7 75,90	7 77,31	7 78,73	54
55	7 80,15	7 81,57	7 82,99	7 84,41	7 85,83	7 87,24	7 88,66	7 90,08	7 91,50	7 92,92	55
56	7 94,34	7 95,75	7 97,17	7 98,59	8 00,01	8 01,43	8 02,85	8 04,27	8 05,68	8 07,10	56
57	8 08,52	8 09,94	8 11,36	8 12,78	8 14,19	8 15,61	8 17,03	8 18,45	8 19,87	8 21,29	57
58	8 22,71	8 24,12	8 25,54	8 26,96	8 28,38	8 29,80	8 31,22	8 32,63	8 34,05	8 35,47	58
59	8 36,89	8 38,31	8 39,73	8 41,15	8 42,56	8 43,98	8 45,40	8 46,82	8 48,24	8 49,66	59
60	8 51,07	8 52,49	8 53,91	8 55,33	8 56,75	8 58,17	8 59,59	8 61,00	8 62,42	8 63,84	60
61	8 65,26	8 66,68	8 68,10	8 69,51	8 70,93	8 72,35	8 73,77	8 75,19	8 76,61	8 78,03	61
62	8 79,44	8 80,86	8 82,28	8 83,70	8 85,12	8 86,54	8 87,95	8 89,37	8 90,79	8 92,21	62
63	8 93,63	8 95,05	8 96,47	8 97,88	8 99,30	9 00,72	9 02,14	9 03,56	9 04,98	9 06,39	63
64	9 07,81	9 09,23	9 10,65	9 12,07	9 13,49	9 14,91	9 16,32	9 17,74	9 19,16	9 20,58	64
65	9 22,00	9 23,42	9 24,83	9 26,25	9 27,67	9 29,09	9 30,51	9 31,93	9 33,35	9 34,76	65
66	9 36,18	9 37,60	9 39,02	9 40,44	9 41,86	9 43,27	9 44,69	9 46,11	9 47,53	9 48,95	66
67	9 50,37	9 51,79	9 53,20	9 54,62	9 55,04	9 57,46	9 58,88	9 60,30	9 61,71	9 63,13	67
68	9 64,55	9 65,97	9 67,39	9 68,81	9 70,23	9 71,64	9 73,06	9 74,48	9 75,90	9 77,32	68
69	9 78,74	9 80,15	9 81,57	9 82,99	9 84,41	9 85,83	9 87,24	9 88,67	9 90,08	9 91,50	69
70	9 92,92	9 94,34	9 95,76	9 97,18	9 98,59	10 00,0	10 01,4	10 02,9	10 04,3	10 05,7	70
71	10 07,1	10 08,5	10 09,9	10 11,4	10 12,8	10 14,2	10 15,6	10 17,0	10 18,5	10 19,9	71
72	10 21,3	10 22,7	10 24,1	10 25,5	10 27,0	10 28,4	10 29,8	10 31,2	10 32,6	10 34,1	72
73	10 35,5	10 36,9	10 38,3	10 39,7	10 41,1	10 42,6	10 44,0	10 45,4	10 46,8	10 48,2	73
74	10 49,7	10 51,1	10 52,5	10 53,9	10 55,3	10 56,8	10 58,2	10 59,6	10 61,0	10 62,4	74
75	10 63,8	10 65,3	10 66,7	10 68,1	10 69,5	10 70,9	10 72,4	10 73,8	10 75,2	10 76,6	75
76	10 78,0	10 79,4	10 80,9	10 82,3	10 83,7	10 85,1	10 86,5	10 88,0	10 89,4	10 90,8	76
77	10 92,2	10 93,6	10 95,0	10 96,5	10 97,9	10 99,3	11 00,7	11 02,1	11 03,6	11 05,0	77
78	11 06,4	11 07,8	11 09,2	11 10,7	11 12,1	11 13,5	11 14,9	11 16,3	11 17,7	11 19,2	78
79	11 20,6	11 22,0	11 23,4	11 24,8	11 26,3	11 27,7	11 29,1	11 30,5	11 31,9	11 33,3	79
80	11 34,8	11 36,2	11 37,6	11 39,0	11 40,4	11 41,9	11 43,3	11 44,7	11 46,1	11 47,5	80
81	11 49,0	11 50,4	11 51,8	11 53,2	11 54,6	11 56,0	11 57,5	11 58,9	11 60,3	11 61,7	81
82	11 63,1	11 64,6	11 66,0	11 67,4	11 68,8	11 70,2	11 71,6	11 73,1	11 74,5	11 75,9	82
83	11 77,3	11 78,7	11 80,2	11 81,6	11 83,0	11 84,4	11 85,8	11 87,2	11 88,7	11 90,1	83
84	11 91,5	11 92,9	11 94,3	11 95,8	11 97,2	11 98,6	12 00,0	12 01,4	12 02,9	12 04,3	84
85	12 05,7	12 07,1	12 08,5	12 09,9	12 11,4	12 12,8	12 14,2	12 15,6	12 17,0	12 18,5	85
86	12 19,9	12 21,3	12 22,7	12 24,1	12 25,5	12 27,0	12 28,4	12 29,8	12 31,2	12 32,6	86
87	12 34,1	12 35,5	12 36,9	12 38,3	12 39,7	12 41,2	12 42,6	12 44,0	12 45,4	12 46,8	87
88	12 48,2	12 49,7	12 51,1	12 52,5	12 53,9	12 55,3	12 56,8	12 58,2	12 59,6	12 61,0	88
89	12 62,4	12 63,8	12 65,3	12 66,7	12 68,1	12 69,5	12 70,9	12 72,4	12 73,8	12 75,2	89
90	12 76,6	12 78,0	12 79,4	12 80,9	12 82,3	12 83,7	12 85,1	12 86,5	12 88,0	12 89,4	90
91	12 90,8	12 92,2	12 93,6	12 95,1	12 96,5	12 97,9	12 99,3	13 00,7	13 02,1	13 03,6	91
92	13 05,0	13 06,4	13 07,8	13 09,2	13 10,7	13 12,1	13 13,5	13 14,9	13 16,3	13 17,7	92
93	13 19,2	13 20,6	13 22,0	13 23,4	13 24,8	13 26,3	13 27,7	13 29,1	13 30,5	13 31,9	93
94	13 33,4	13 34,8	13 36,2	13 37,6	13 39,0	13 40,4	13 41,9	13 43,3	13 44,7	13 46,1	94
95	13 47,5	13 49,0	13 50,4	13 51,8	13 53,2	13 54,6	13 56,0	13 57,5	13 58,9	13 60,3	95
96	13 61,7	13 63,1	13 64,6	13 66,0	13 67,4	13 68,8	13 70,2	13 71,6	13 73,1	13 74,5	96
97	13 75,9	13 77,3	13 78,7	13 80,2	13 81,6	13 83,0	13 84,4	13 85,8	13 87,3	13 88,7	97
98	13 90,1	13 91,5	13 92,9	13 94,3	13 95,8	13 97,2	13 98,6	14 00,0	14 01,4	14 02,9	98
99	14 04,3	14 05,7	14 07,1	14 08,5	14 09,9	14 11,4	14 12,8	14 14,2	14 15,6	14 17,0	99
100	14 18,5	14 19,9	14 21,3	14 22,7	14 24,1	14 25,6	14 27,0	14 28,4	14 29,8	14 31,2	100
□ Ruthen.	□ Ruthen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	□ Ruthen.

Digitized by Google

Zehntel-Quadratruthen — Quadratmeter.

1 Quadratruthe = 14,184 56 Quadratmeter.

□ Ruthen.	□ Ruthen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	□ Ruthen.
100	14 18,5	14 19,9	14 21,3	14 22,7	14 24,1	14 25,6	14 27,0	14 28,4	14 29,8	14 31,2	100
101	14 32,6	14 34,1	14 35,5	14 36,9	14 38,3	14 39,7	14 41,2	14 42,6	14 44,0	14 45,4	101
102	14 46,8	14 48,2	14 49,7	14 51,1	14 52,5	14 53,9	14 55,3	14 56,8	14 58,2	14 59,6	102
103	14 61,0	14 62,4	14 63,8	14 65,3	14 66,7	14 68,1	14 69,5	14 70,9	14 72,4	14 73,8	103
104	14 75,2	14 76,6	14 78,0	14 79,5	14 80,9	14 82,3	14 83,7	14 85,1	14 86,5	14 88,0	104
105	14 89,4	14 90,8	14 92,2	14 93,6	14 95,1	14 96,5	14 97,9	14 99,3	15 00,7	15 02,1	105
106	15 03,6	15 05,0	15 06,4	15 07,8	15 09,2	15 10,7	15 12,1	15 13,5	15 14,9	15 16,3	106
107	15 17,7	15 19,2	15 20,6	15 22,0	15 23,4	15 24,8	15 26,3	15 27,7	15 29,1	15 30,5	107
108	15 31,9	15 33,4	15 34,8	15 36,2	15 37,6	15 39,0	15 40,4	15 41,9	15 43,3	15 44,7	108
109	15 46,1	15 47,5	15 49,0	15 50,4	15 51,8	15 53,2	15 54,6	15 56,0	15 57,5	15 58,9	109
110	15 60,3	15 61,7	15 63,1	15 64,6	15 66,0	15 67,4	15 68,8	15 70,2	15 71,7	15 73,1	110
111	15 74,5	15 75,9	15 77,3	15 78,7	15 80,2	15 81,6	15 83,0	15 84,4	15 85,8	15 87,3	111
112	15 88,7	15 90,1	15 91,5	15 92,9	15 94,3	15 95,8	15 97,2	15 98,6	16 00,0	16 01,4	112
113	16 02,9	16 04,3	16 05,7	16 07,1	16 08,5	16 09,9	16 11,4	16 12,8	16 14,2	16 15,6	113
114	16 17,0	16 18,5	16 19,9	16 21,3	16 22,7	16 24,1	16 25,6	16 27,0	16 28,4	16 29,8	114
115	16 31,2	16 32,6	16 34,1	16 35,5	16 36,9	16 38,3	16 39,7	16 41,2	16 42,6	16 44,0	115
116	16 45,4	16 46,8	16 48,2	16 49,7	16 51,1	16 52,5	16 53,9	16 55,3	16 56,8	16 58,2	116
117	16 59,6	16 61,0	16 62,4	16 63,9	16 65,3	16 66,7	16 68,1	16 69,5	16 70,9	16 72,4	117
118	16 73,8	16 75,2	16 76,6	16 78,0	16 79,5	16 80,9	16 82,3	16 83,7	16 85,1	16 86,5	118
119	16 88,0	16 89,4	16 90,8	16 92,2	16 93,6	16 95,1	16 96,5	16 97,9	16 99,3	17 00,7	119
120	17 02,1	17 03,6	17 05,0	17 06,4	17 07,8	17 09,2	17 10,7	17 12,1	17 13,5	17 14,9	120
121	17 16,3	17 17,8	17 19,2	17 20,6	17 22,0	17 23,4	17 24,8	17 26,3	17 27,7	17 29,1	121
122	17 30,5	17 31,9	17 33,4	17 34,8	17 36,2	17 37,6	17 39,0	17 40,4	17 41,9	17 43,3	122
123	17 44,7	17 46,1	17 47,5	17 49,0	17 50,4	17 51,8	17 53,2	17 54,6	17 56,1	17 57,5	123
124	17 58,9	17 60,3	17 61,7	17 63,1	17 64,6	17 66,0	17 67,4	17 68,8	17 70,2	17 71,7	124
125	17 73,1	17 74,6	17 75,9	17 77,3	17 78,7	17 80,2	17 81,6	17 83,0	17 84,4	17 85,8	125
126	17 87,3	17 88,7	17 90,1	17 91,5	17 92,9	17 94,3	17 95,8	17 97,2	17 98,6	18 00,0	126
127	18 01,4	18 02,9	18 04,3	18 05,7	18 07,1	18 08,5	18 10,0	18 11,4	18 12,8	18 14,2	127
128	18 15,6	18 17,0	18 18,5	18 19,9	18 21,3	18 22,7	18 24,1	18 25,6	18 27,0	18 28,4	128
129	18 29,8	18 31,2	18 32,6	18 34,1	18 35,5	18 36,9	18 38,3	18 39,7	18 41,2	18 42,6	129
130	18 44,0	18 45,4	18 46,8	18 48,3	18 49,7	18 51,1	18 52,5	18 53,9	18 55,3	18 56,8	130
131	18 58,2	18 59,6	18 61,0	18 62,4	18 63,9	18 65,3	18 66,7	18 68,1	18 69,5	18 70,9	131
132	18 72,4	18 73,8	18 75,2	18 76,6	18 78,0	18 79,5	18 80,9	18 82,3	18 83,7	18 85,1	132
133	18 86,5	18 88,0	18 89,4	18 90,8	18 92,2	18 93,6	18 95,1	18 96,5	18 97,9	18 99,3	133
134	19 00,7	19 02,2	19 03,6	19 05,0	19 06,4	19 07,8	19 09,2	19 10,7	19 12,1	19 13,5	134
135	19 14,9	19 16,3	19 17,8	19 19,2	19 20,6	19 22,0	19 23,4	19 24,8	19 26,3	19 27,7	135
136	19 29,1	19 30,5	19 31,9	19 33,4	19 34,8	19 36,2	19 37,6	19 39,0	19 40,5	19 41,9	136
137	19 43,3	19 44,7	19 46,1	19 47,5	19 49,0	19 50,4	19 51,8	19 53,2	19 54,6	19 56,1	137
138	19 57,5	19 58,9	19 60,3	19 61,7	19 63,1	19 64,6	19 66,0	19 67,4	19 68,8	19 70,2	138
139	19 71,7	19 73,1	19 74,5	19 75,9	19 77,3	19 78,7	19 80,2	19 81,6	19 83,0	19 84,4	139
140	19 85,8	19 87,3	19 88,7	19 90,1	19 91,5	19 92,9	19 94,4	19 95,8	19 97,2	19 98,6	140
141	20 00,0	20 01,4	20 02,9	20 04,3	20 05,7	20 07,1	20 08,5	20 10,0	20 11,4	20 12,8	141
142	20 14,2	20 15,6	20 17,0	20 18,5	20 19,9	20 21,3	20 22,7	20 24,1	20 25,6	20 27,0	142
143	20 28,4	20 29,8	20 31,2	20 32,7	20 34,1	20 35,5	20 36,9	20 38,3	20 39,7	20 41,2	143
144	20 42,6	20 44,0	20 45,4	20 46,8	20 48,3	20 49,7	20 51,1	20 52,5	20 53,9	20 55,3	144
145	20 56,8	20 58,2	20 59,6	20 61,0	20 62,4	20 63,9	20 65,3	20 66,7	20 68,1	20 69,5	145
146	20 70,9	20 72,4	20 73,8	20 75,2	20 76,6	20 78,0	20 79,5	20 80,9	20 82,3	20 83,7	146
147	20 85,1	20 86,6	20 88,0	20 89,4	20 90,8	20 92,2	20 93,6	20 95,1	20 96,5	20 97,9	147
148	20 99,3	21 00,7	21 02,2	21 03,6	21 05,0	21 06,4	21 07,8	21 09,2	21 10,7	21 12,1	148
149	21 13,5	21 14,9	21 16,3	21 17,8	21 19,2	21 20,6	21 22,0	21 23,4	21 24,8	21 26,3	149
150	21 27,7	21 29,1	21 30,5	21 31,9	21 33,4	21 34,8	21 36,2	21 37,6	21 39,0	21 40,5	150
□ Ruthen.	□ Ruthen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	□ Ruthen.

Digitized by Google

Zehntel-Quadratruthen — Quadratmeter.

1 Quadratruthe = 14,184 56 Quadratmeter.

□ Ruthen.	□Ruthen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,8	0,8	0,9	□ Ruthen.
150	21 27,1	21 29,1	21 30,5	21 31,9	21 33,4	21 34,8	21 36,2	21 37,6	21 39,0	21 40,5	150
151	21 41,9	21 43,3	21 44,7	21 46,1	21 47,5	21 49,0	21 50,4	21 51,8	21 53,2	21 54,6	151
152	21 56,1	21 57,5	21 58,9	21 60,3	21 61,7	21 63,1	21 64,6	21 66,0	21 67,4	21 68,8	152
153	21 70,2	21 71,7	21 73,1	21 74,5	21 75,9	21 77,3	21 78,8	21 80,2	21 81,6	21 83,0	153
154	21 84,4	21 85,8	21 87,3	21 88,7	21 90,1	21 91,5	21 92,9	21 94,4	21 95,8	21 97,2	154
155	21 98,6	22 00,0	22 01,4	22 02,9	22 04,3	22 05,7	22 07,1	22 08,5	22 10,0	22 11,4	155
156	22 12,8	22 14,2	22 15,6	22 17,0	22 18,5	22 19,9	22 21,3	22 22,7	22 24,1	22 25,6	156
157	22 27,0	22 28,4	22 29,8	22 31,2	22 32,7	22 34,1	22 35,5	22 36,9	22 38,3	22 39,7	157
158	22 41,2	22 42,6	22 44,0	22 45,4	22 46,8	22 48,3	22 49,7	22 51,1	22 52,5	22 53,9	158
159	22 55,3	22 56,8	22 58,2	22 59,6	22 61,0	22 62,4	22 63,9	22 65,3	22 66,7	22 68,1	159
160	22 69,5	22 71,0	22 72,4	22 73,8	22 75,2	22 76,6	22 78,0	22 79,5	22 80,9	22 82,3	160
161	22 83,7	22 85,1	22 86,6	22 88,0	22 89,4	22 90,8	22 92,2	22 93,6	22 95,1	22 96,5	161
162	22 97,9	22 99,3	23 00,7	23 02,2	23 03,6	23 05,0	23 06,4	23 07,8	23 09,2	23 10,7	162
163	23 12,1	23 13,5	23 14,9	23 16,3	23 17,8	23 19,2	23 20,6	23 22,0	23 23,4	23 24,9	163
164	23 26,3	23 27,7	23 29,1	23 30,5	23 31,9	23 33,4	23 34,8	23 36 2	23 37,6	23 39,0	164
165	23 40,5	23 41,9	23 43,3	23 44,7	23 46,1	23 47,5	23 49,0	23 50,4	23 51,8	23 53,2	165
166	23 54,6	23 56,1	23 57,5	23 58,9	23 60,3	23 61,7	23 63,2	23 64,6	23 66,0	23 67,4	166
167	23 68,8	23 70,2	23 71,7	23 73,1	23 74,5	23 75,9	23 77,3	23 78,8	23 80,2	23 81,6	167
168	23 83,0	23 84,4	23 85,8	23 87,3	23 88,7	23 90,1	23 91,5	23 92,9	23 94,4	23 95,8	168
169	23 97,2	23 98,6	24 00,0	24 01,4	24 02,9	24 04,3	24 05,7	24 07,1	24 08,5	24 10,0	169
170	24 11,4	24 12,8	24 14,2	24 15,6	24 17,1	24 18,5	24 19,9	24 21,3	24 22,7	24 24,1	170
171	24 25,6	24 27,0	24 28,4	24 29,8	24 31,2	24 32,7	24 34,1	24 35,5	24 36,9	24 38 3	171
172	24 39,7	24 41,2	24 42,6	24 44,0	24 45,4	24 46,8	24 48,3	24 49,7	24 51,1	24 52,5	172
173	24 53,9	24 55,4	24 56,8	24 58,2	24 59,6	24 61,0	24 62,4	24 63,9	24 65,3	24 66,7	173
174	24 68,1	24 69,5	24 71,0	24 72,4	24 73,8	24 75,2	24 76,6	24 78,0	24 79,5	24 80,9	174
175	24 82,3	24 83,7	24 85,1	24 86,6	24 88,0	24 89,4	24 90,8	24 92,2	24 93,6	24 95,1	175
176	24 96,5	24 97,9	24 99,3	25 00,7	25 02,2	25 03,6	25 05,0	25 06,4	25 07,8	25 09,3	176
177	25 10,7	25 12,1	25 13,5	25 14,9	25 16,3	25 17,8	25 19,2	25 20,6	25 22,0	25 23,4	177
178	25 24,9	25 26,3	25 27,7	25 29,1	25 30,5	25 31,9	25 33,4	25 34,8	25 36,2	25 37,6	178
179	25 39,0	25 40,5	25 41,9	25 43,3	25 44,7	25 46,1	25 47,6	25 49,0	25 50,4	25 51,8	179
180	25 53,2	25 54,6	25 56,1	25 57,5	25 58,9	25 60,3	25 61,7	25 63,2	25 64,6	25 66,0	180
181	25 67,4	25 68,8	25 70,2	25 71,7	25 73,1	25 74,5	25 75,9	25 77,3	25 78,8	25 80,2	181
182	25 81,6	25 83,0	25 84,4	25 85,8	25 87,3	25 88,7	25 90,1	25 91,5	26 92,9	25 94,4	182
183	25 95,8	25 97,2	25 98,6	26 00,0	26 01,5	26 02,9	26 04,3	26 05,7	26 07,1	26 08,5	183
184	26 10,0	26 11,4	26 12,8	26 14,2	26 15,6	26 17,1	26 18,5	26 19,9	26 21,3	26 22,7	184
185	26 24,1	26 25,6	26 27,0	26 28,4	26 29,8	26 31,2	26 32,7	26 34,1	26 35,5	26 36,9	185
186	26 38,3	26 39,8	26 41,2	26 42,6	26 44,0	26 45,4	26 46,8	26 48,3	26 49,7	26 51,1	186
187	26 52,5	26 53,9	26 55,4	26 56,8	26 58,2	26 59,6	26 61,0	26 62,4	26 63,8	26 65,3	187
188	26 66,7	26 68,1	26 69,5	26 71,0	26 72,4	26 73,8	26 75,2	26 76,6	26 78,0	26 79,5	188
189	26 80,9	26 82,3	26 83,7	26 85,1	26 86,6	26 88,0	26 89,4	26 90,8	26 92,2	26 93,7	189
190	26 95,1	26 96,5	26 97,9	26 99,3	27 00,7	27 02,2	27 03,6	27 05,0	27 06,4	27 07,8	190
191	27 09,3	27 10,7	27 12,1	27 13,5	27 14,9	27 16,3	27 17,8	27 19,2	27 20,6	27 22,0	191
192	27 23,4	27 24,9	27 26,3	27 27,7	27 29,1	27 30,5	27 31,9	27 33,4	27 34,8	27 36,2	192
193	27 37,6	27 39,0	27 40,5	27 41,9	27 43,3	27 44,7	27 46,1	27 47,6	27 49,0	27 50,4	193
194	27 51,8	27 53,2	27 54,6	27 56,1	27 57,5	27 58,9	27 60,3	27 61,7	27 63,2	27 64,6	194
195	27 66,0	27 67,4	27 68,8	27 70,2	27 71,7	27 73,1	27 74,5	27 75,9	27 77,3	27 78,8	195
196	27 80,2	27 81,6	27 83,0	27 84,4	27 85,9	27 87,3	27 88,7	27 90,1	27 91,5	27 92,9	196
197	27 94,4	27 95,8	27 97,2	27 98,6	28 00,0	28 01,5	28 02,9	28 04,3	28 05,7	28 07,1	197
198	28 08,5	28 10,0	28 11,4	28 12,8	28 14,2	28 15,6	28 17,1	28 18,5	28 19,9	28 21,3	198
199	28 22,7	28 24,1	28 25,6	28 27,0	28 28,4	28 29,8	28 31,2	28 32,7	28 34,1	28 35,5	199
200	28 36,9	28 38,3	28 39,8	28 41,2	28 42,6	28 44,0	28 45,4	28 46,8	28 48,3	28 49,7	200

□ Ruthen.	□Ruthen =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	□ Ruthen.

Digitized by Google

Morgen — Hektar.

1 Morgen = 0 25532 24 Hektar.

Morgen.	Morgen =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Morgen.
		0,25 532	0,51 064	0,76 597	1,02 13	1,27 66	1,53 19	1,78 73	2,04 26	2,29 79	
10	2,55 32	2,80 85	3,06 39	3 31 92	3,57 45	3,82 98	4,08 52	4,34 05	4,59 58	4,85 11	10
20	5,10 64	5,36 16	5,61 71	5,87 24	6,12 77	6,38 31	6,63 84	6,89 37	7,14 90	7,40 44	20
30	7,65 97	7,91 50	8,17 03	8,42 56	8,68 10	8,93 63	9,19 16	9,44 69	9,70 23	9,95 76	30
40	10,21 3	10,46 8	10,72 4	10,97 9	11,23 4	11,49 0	11,74 5	12,00 0	12,25 5	12,51 1	40
50	12,76 6	13,02 1	13,27 7	13,53 2	13,78 7	14,04 3	14,29 8	14,55 3	14,80 9	15,06 4	50
60	15,31 9	15,57 5	15,83 0	16,08 5	16,34 1	16,59 6	16,85 1	17,10 7	17,36 2	17,61 7	60
70	17,87 3	18,12 8	18,38 3	18,63 9	18,89 4	19,14 9	19,40 5	19,66 0	19,91 5	20,17 0	70
80	20,42 6	20,68 1	20,93 6	21,19 2	21,44 7	21,70 2	21,95 8	22,21 3	22,46 8	22,72 4	80
90	22,97 9	23,23 4	23,49 0	23,74 5	24,00 0	24,25 6	24,51 1	24,76 6	25,02 2	25,27 7	90
100	25,53 2	25 78 8	26,04 3	26,29 8	26,55 4	26,80 9	27,06 4	27,31 9	27,57 5	27,83 0	100
110	28,08 5	28,34 1	28,59 6	28,85 1	29,10 7	29,36 2	29,61 7	29,87 3	30,12 8	30,38 3	110
120	30,63 9	30,89 4	31,14 9	31,40 5	31,66 0	31,91 5	32,17 1	32,42 6	32,68 1	32,93 7	120
130	33,19 2	33,44 7	33,70 3	33 95 8	34,21 3	34,46 9	34,72 4	34,97 9	35,23 4	35,49 0	130
140	35,74 5	36,00 0	36,25 6	36,51 1	36,76 6	37,02 2	37,27 7	37,53 2	37,78 8	38,04 3	140
150	38,29 8	38,55 4	38,80 9	39,06 4	39,32 0	39,57 5	39,83 0	40,08 6	40,34 1	40,59 6	150
160	40,85 2	41,10 7	41,36 2	41,61 8	41,87 3	42,12 8	42,38 4	42,63 9	42,89 4	43,14 9	160
170	43,40 5	43,66 0	43,91 5	44,17 1	44,42 6	44,68 1	44,93 7	45,19 2	45,44 7	45,70 3	170
180	45,95 8	46,21 3	46,46 9	46,72 4	46,97 9	47,23 5	47,49 0	47,74 5	48,00 1	48,25 6	180
190	48,51 1	48,76 7	49,02 2	49,27 7	49,53 3	49,78 8	50,04 3	50,29 9	50,55 4	50,81 9	190
200	51,06 4	51,32 0	51,57 5	51,83 0	52,08 6	52,34 1	52,59 6	52,85 2	53,10 7	53,36 2	200
210	53,61 8	53,87 3	54,12 8	54,38 4	54,63 9	54,89 4	55,15 0	55,40 5	55,66 0	55,91 6	210
220	56,17 1	56,42 6	56,68 2	56,93 7	57,19 2	57,44 8	57,70 3	57,95 8	58,21 4	58,46 9	220
230	58,72 4	58,97 9	59,23 5	59,49 0	59,74 5	60,00 1	60,25 6	60,51 1	60,76 7	61,02 2	230
240	61,27 7	61,53 3	61,78 8	62,04 3	62,29 9	62,55 4	62,80 9	63,06 5	63,32 0	63,57 5	240
250	63,83 1	64,08 6	64,34 1	64,59 7	64,85 2	65,10 7	65,36 3	65,61 8	65,87 3	66,12 9	250
260	66,38 4	66,63 9	66,89 4	67,15 0	67,40 5	67,66 0	67,91 6	68,17 1	68,42 6	68,68 2	260
270	68,93 7	69,19 2	69,44 8	69,70 3	69,95 8	70,21 4	70,46 9	70,72 4	70,98 0	71,23 5	270
280	71,49 0	71,74 6	72,00 1	72,25 6	72,51 2	72,76 7	73,02 2	73,27 8	73,53 3	73,78 8	280
290	74,04 4	74,29 9	74,55 4	74,80 9	75,06 5	75,32 0	75,57 5	75,83 1	76,08 6	76,34 1	290
300	76,59 7	76,85 2	77,10 7	77,36 3	77,61 8	77,87 3	78,12 9	78,38 4	78,63 9	78,89 5	300
310	79,15 0	79,40 5	79,66 1	79,91 6	80,17 1	80,42 7	80,68 2	80,93 7	81,19 3	81,44 8	310
320	81,70 3	81,95 8	82,21 4	82,46 9	82,72 4	82,98 0	83,23 5	83,49 0	83,74 6	84,00 1	320
330	84,25 6	84,51 2	84,76 7	85,02 2	85,27 8	85,53 3	85,78 8	86,04 4	86,29 9	86,55 4	330
340	86,81 0	87,06 5	87,32 0	87,57 6	87,83 1	88,08 6	88,34 2	88,59 7	88,85 2	89,10 8	340
350	89,36 3	89,61 8	89,87 3	90,12 9	90,38 4	90,63 9	90,99 5	91,15 0	91,40 5	91,66 1	350
360	91,91 6	92,17 1	92,42 7	92,68 2	92,93 7	93,19 3	93,44 9	93,70 3	93,95 9	94,21 4	360
370	94,46 9	94,72 5	94,98 0	95,23 5	95,49 1	95,74 6	96,00 1	96,25 7	96,51 2	96,76 7	370
380	97,02 3	97,27 8	97,53 3	97,78 8	98,04 4	98,29 9	98,55 4	98,81 0	99,06 5	99,32 0	380
390	99,57 6	99,83 1	100,09	100,34	100,60	100,85	101,11	101,36	101,63	101,87	390
400	102,13	102,38	102,64	102,89	103,15	103,41	103,66	103,92	104,17	104,43	400
410	104,68	104,94	105,19	105,45	105,70	105,96	106,21	106,47	106,72	106,98	410
420	107,24	107,49	107,75	108,00	108,26	108,51	108,77	109,02	109,28	109,53	420
430	109,79	110,04	110,30	110,55	110,81	111,07	111,32	111,58	111,83	112,09	430
440	112,34	112,60	112,85	113,11	113,36	113,62	113,87	114,13	114,38	114,64	440
450	114,90	115,15	115,41	115,66	115,92	116,17	116,43	116,68	116,94	117,19	450
460	117,45	117,70	117,96	118,21	118,47	118,72	118,98	119,24	119,49	119,75	460
470	120,00	120,26	120,51	120,77	121,02	121,28	121,53	121,79	122,04	122,30	470
480	122,55	122,81	123,07	123,32	123,58	123,83	124,09	124,34	124,60	124,85	480
490	125,11	125,36	125,62	125,87	126,13	126,38	126,64	126,90	127,14	127,41	490
500	127,66	127,92	128,17	128,43	128,68	128,94	129,19	129,45	129,70	129,96	500
Morgen.	Morgen =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Morgen.

Digitized by Google

Morgen — Hektar.

1 Morgen = 0,25532 24 Hektar.

Morgen.	Morgen =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Morgen.
500	127,66	127,92	128,17	128,43	128,68	128,94	129,19	129,45	129,70	129,96	500
510	130,21	130,47	130,73	130,98	131,24	131,49	131,75	132,00	132,26	132,51	510
520	132,77	133,02	133,28	133,53	133,79	134,04	134,30	134,55	134,81	135,07	520
530	135,32	135,58	135,83	136,09	136,34	136,60	136,85	137,11	137,36	137,62	530
540	137,87	138,13	138,38	138,64	138,90	139,15	139,41	139,66	139,92	140,17	540
550	140,43	140,68	140,94	141,19	141,45	141,70	141,96	142,21	142,47	142,73	550
560	142,98	143,24	143,49	143,75	144,00	144,25	144,51	144,77	145,02	145,28	560
570	145,53	145,79	146,04	146,30	146,56	146,81	147,07	147,32	147,58	147,83	570
580	148,09	148,34	148,60	148,85	149,11	149,36	149,62	149,87	150,13	150,38	580
590	150,64	150,90	151,15	151,41	151,66	151,92	152,17	152,43	152,68	152,94	590
600	153,19	153,45	153,70	153,96	154,21	154,47	154,73	154,98	155,24	155,49	600
610	155,75	156,00	156,26	156,51	156,77	157,02	157,28	157,53	157,79	158,04	610
620	158,30	158,56	158,81	159,07	159,32	159,58	159,83	160,09	160,34	160,60	620
630	160,85	161,11	161,36	161,62	161,87	162,13	162,39	162,64	162,90	163,15	630
640	163,41	163,66	163,92	164,17	164,43	164,68	164,94	165,19	165,45	165,70	640
650	165,96	166,21	166,47	166,73	166,98	167,24	167,49	167,75	168,00	168,26	650
660	168,51	168,77	169,02	169,28	169,53	169,79	170,04	170,30	170,56	170,81	660
670	171,07	171,32	171,58	171,83	172,09	172,34	172,60	172,85	173,11	173,36	670
680	173,62	173,87	174,13	174,39	174,64	174,90	175,15	175,41	175,66	175,92	680
690	176,17	176,43	176,68	176,94	177,19	177,45	177,70	177,96	178,22	178,47	690
700	178,73	178,98	179,24	179,49	179,75	180,00	180,26	180,51	180,77	181,02	700
710	181,28	181,53	181,79	182,04	182,30	182,56	182,81	183,07	183,32	183,58	710
720	183,83	184,09	184,34	184,60	184,85	185,11	185,36	185,62	185,87	186,13	720
730	186,39	186,64	186,90	187,15	187,41	187,66	187,92	188,17	188,43	188,68	730
740	188,94	189,19	189,45	189,70	189,96	190,22	190,47	190,73	190,98	191,24	740
750	191,49	191,75	192,00	192,26	192,51	192,77	193,02	193,28	193,53	193,79	750
760	194,05	194,30	194,56	194,81	195,07	195,32	195,58	195,83	196,09	196,34	760
770	196,60	196,85	197,11	197,36	197,62	197,87	198,13	198,39	198,64	198,90	770
780	199,15	199,41	199,66	199,92	200,17	200,43	200,68	200,94	201,19	201,45	780
790	201,70	201,96	202,22	202,47	202,73	202,98	203,24	203,49	203,75	204,00	790
800	204,26	204,51	204,77	205,02	205,28	205,53	205,79	206,05	206,30	206,56	800
810	206,81	207,07	207,32	207,58	207,83	208,09	208,34	208,60	208,85	209,11	810
820	219,36	209,62	209,88	210,13	210,39	210,64	210,90	211,15	211,41	211,66	820
830	211,92	212,17	212,43	212,68	212,94	213,19	213,45	213,70	213,96	214,22	830
840	214,47	214,73	214,98	215,24	215,49	215,75	216,00	216,26	216,51	216,77	840
850	217,02	217,28	217,53	217,79	218,05	218,30	218,56	218,81	219,07	219,32	850
860	219,58	219,83	220,09	220,34	220,60	220,85	221,11	221,36	221,62	221,88	860
870	222,13	222,39	222,64	222,90	223,15	223,41	223,66	223,92	224,17	224,43	870
880	224,68	224,94	225,19	225,46	225,71	225,96	226,22	226,47	226,73	226,98	880
890	227,24	227,49	227,75	228,00	228,26	228,51	228,77	229,02	229,28	229,53	890
900	229,79	230,05	230,30	230,56	230,81	231,07	231,32	231,58	231,83	232,09	900
910	232,34	232,60	232,85	233,11	233,36	233,62	233,88	234,13	234,39	234,64	910
920	234,90	235,15	235,41	235,66	235,92	236,17	236,43	236,68	236,94	237,19	920
930	237,45	237,71	237,96	238,22	238,47	238,73	238,98	239,24	239,49	239,75	930
940	240,00	240,26	240,51	240,77	241,02	241,28	241,54	241,79	242,05	242,30	940
950	242,56	242,81	243,07	243,32	243,58	243,83	244,09	244,34	244,60	244,85	950
960	245,11	245,36	245,62	245,88	246,13	246,39	246,64	246,90	247,15	247,41	960
970	247,66	247,92	248,17	248,43	248,68	248,94	249,19	249,45	249,71	249,96	970
980	250,22	250,47	250,73	250,98	251,24	251,49	251,75	252,00	252,26	252,51	980
990	252,77	253,02	253,28	253,54	253,79	254,05	254,30	254,56	254,81	255,07	990
1000	255,32	255,58	255,83	256,09	256,34	256,60	256,85	257,11	257,36	257,62	1000
Morgen.	Morgen =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Morgen.

Digitized by Google

Quadratlachter — Quadratmeter.

1 Quadratlachter = 4,3779 56 Quadratmeter.

□Lachter.	□Lachter=	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□Lachter.
		4,3780	8,7559	13,134	17,513	21,890	26,268	30,646	35,024	39,403	
10	43,780	48,158	52,535	56,913	61,291	65,669	70,047	74,425	78,803	83,181	10
20	87,559	91,937	96,315	1 00,69	1 05,07	1 09,45	1 13,83	1 18,20	1 22,58	1 26,96	20
30	1 31,34	1 35,73	1 40,09	1 44,47	1 48,85	1 53,23	1 57,61	1 61,98	1 66,36	1 70,74	30
40	1 75,12	1 79,50	1 83,87	1 88,25	1 92,63	1 97,01	2 01,39	2 05,76	2 10,14	2 14,52	40
50	2 18,90	2 23,28	2 27,65	2 32,03	2 36,41	2 40,79	2 45,17	2 49,54	2 53,92	2 58,30	50
60	2 62,68	2 67,06	2 71,43	2 75,81	2 80,19	2 84,57	2 88,96	2 93,32	2 97,70	3 02,08	60
70	3 06,46	3 10,83	3 15,21	3 19,59	3 23,97	3 28,35	3 32,72	3 37,10	3 41,48	3 45,86	70
80	3 50,24	3 54,61	3 58,99	3 63,37	3 67,75	3 72,13	3 76,50	3 80,88	3 85,26	3 89,64	80
90	3 94,02	3 98,39	4 02,77	4 07,15	4 11,53	4 15,91	4 20,28	4 24,66	4 29,04	4 33,42	90
100	4 37,80	4 42,17	4 46,55	4 50,93	4 55,31	4 59,69	4 64,06	4 68,44	4 72,82	4 77,20	100
110	4 81,58	4 85,95	4 90 33	4 94,71	4 99,09	5 03,46	5 07,84	5 12,22	5 16,60	5 20,98	110
120	5 25,35	5 29,73	5 34,11	5 38,49	5 42,87	5 47,24	5 51,62	5 56,00	5 60,38	5 64,76	120
130	5 69,13	5 73,51	5 77,89	5 82,27	5 86,65	5 91,02	5 95,40	5 99,78	6 04,16	6 08,54	130
140	6 12,91	6 17,29	6 21,67	6 26,06	6 30,43	6 34,80	6 39,18	6 43,56	6 47,94	6 52,32	140
150	6 56,69	6 61,07	6 65,45	6 69,83	6 74,21	6 78,58	6 82,96	6 87,34	6 91,72	6 96,10	150
160	7 00,47	7 04,85	7 09,23	7 13,61	7 17,98	7 22,36	7 26,74	7 31,12	7 35,50	7 39,87	160
170	7 44,25	7 48,63	7 53,01	7 57,39	7 61,76	7 66,14	7 70,52	7 74,90	7 79,28	7 83,65	170
180	7 88,03	7 92,41	7 96,79	8 01,17	8 05,54	8 09,92	8 14,30	8 18,68	8 23,06	8 27,43	180
190	8 31,81	8 36,19	8 40,57	8 44,95	8 49,32	8 53,70	8 58,08	8 62,46	8 66,84	8 71,21	190
200	8 75,59	8 79,97	8 84,35	8 88,73	8 93,10	8 97,48	9 01,86	9 06,24	9 10,61	9 14,99	200
210	9 19,37	9 23,76	9 28,13	9 32,50	9 36,88	9 41,26	9 45,64	9 50,02	9 54,39	9 58,77	210
220	9 63,15	9 67,53	9 71,91	9 76,28	9 80,66	9 85,04	9 89,42	9 93,80	9 98,17	10 02,6	220
230	10 06,9	10 11,3	10 15,7	10 20,1	10 24,4	10 28,8	10 33,2	10 37,6	10 42,0	10 46,3	230
240	10 50,7	10 55,1	10 59,5	10 63,8	10 68,2	10 72,6	10 77,0	10 81,4	10 85,7	10 90,1	240
250	10 94,5	10 98,9	11 03,2	11 07,6	11 12,0	11 16,4	11 20,8	11 25,1	11 29,5	11 33,9	250
260	11 38,3	11 42,6	11 47,0	11 51,4	11 55,8	11 60,2	11 64,5	11 68,9	11 73,3	11 77,7	260
270	11 82,0	11 86,4	11 90,8	11 95,2	11 99,6	12 03,9	12 08,3	12 12,7	12 17,1	12 21,4	270
280	12 25,8	12 30,2	12 34,6	12 39,0	12 43,3	12 47,7	12 52,1	12 56,5	12 60,9	12 65,2	280
290	12 69,6	12 74,0	12 78,4	12 82,7	12 87,1	12 91,5	12 95,9	13 00,3	13 04,6	13 09,0	290
300	13 13,4	13 17,8	13 22,1	13 26,5	13 30,9	13 35,3	13 39,7	13 44,0	13 48,4	13 52,8	300
310	13 57,2	13 61,5	13 65,9	13 70,3	13 74,7	13 79,1	13 83,4	13 87,8	13 92,2	13 96,6	310
320	14 00,9	14 05,3	14 09,7	14 14,1	14 18,5	14 22,8	14 27,2	14 31,6	14 36,0	14 40,3	320
330	14 44,7	14 49,1	14 53,5	14 57,9	14 62,2	14 66,6	14 71,0	14 75,4	14 79,7	14 84,1	330
340	14 88,5	14 92,9	14 97,3	15 01,6	15 06,0	15 10,4	15 14,8	15 19,2	15 23,5	15 27,9	340
350	15 32,3	15 36,7	15 41,0	15 45,4	15 49,8	15 54,2	15 58,6	15 62,9	15 67,3	15 71,7	350
360	15 76,1	15 80,4	15 84,8	15 89,2	15 93,6	15 98,0	16 02,3	16 06,7	16 11,1	16 15,5	360
370	16 19,8	16 24,2	16 28,6	16 33,0	16 37,4	16 41,7	16 46,1	16 50,5	16 54,9	16 59,2	370
380	16 63,6	16 68,0	16 72,4	16 76,8	16 81,1	16 85,5	16 89,9	16 94,3	16 98,6	17 03,0	380
390	17 07,4	17 11,8	17 16,2	17 20,5	17 24,9	17 29,3	17 33,7	17 38,0	17 42,4	17 46,8	390
400	17 51,2	17 55,6	17 59,9	17 64,3	17 68,7	17 73,1	17 77,5	17 81,8	17 86,2	17 90,6	400
410	17 95,0	17 99,3	18 03,7	18 08,1	18 12,5	18 16,9	18 21,2	18 25,6	18 30,0	18 34,4	410
420	18 38,7	18 43,1	18 47,5	18 51,9	18 56,3	18 60,6	18 65,0	18 69,4	18 73,8	18 78,1	420
430	18 82,5	18 86,9	18 91,3	18 95,7	19 00,0	19 04,4	19 08,8	19 13,2	19 17,5	19 21,9	430
440	19 26,3	19 30,7	19 35,1	19 39,4	19 43,8	19 48,2	19 52,6	19 56,9	19 61,3	19 65,7	440
450	19 70,1	19 74,5	19 78,8	19 83,2	19 87 6	19 92,0	19 96,3	20 00,7	20 05,1	20 09,5	450
460	20 13,9	20 18,2	20 22,6	20 27,0	20 31 4	20 35,7	20 40,1	20 44,5	20 48,9	20 53,3	460
470	20 57,6	20 62,0	20 66,4	20 70,8	20 75 2	20 79,5	20 83,9	20 88,3	20 92,7	20 97,0	470
480	21 01,4	21 05,8	21 10,2	21 14,6	21 18 9	21 23,3	21 27,7	21 32,1	21 36,4	21 40,8	480
490	21 45,2	21 49,6	21 54,0	21 58,3	21 62 7	21 67,1	21 71,5	21 75,8	21 80,2	21 84,6	490
500	21 89,0	21 93,4	21 97,7	22 02,1	22,06,5	22 10,9	22 15,2	22,19,6	22 24,0	22 28,4	500
□Lachter.	□Lachter=	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□Lachter

Digitized by Google

Quadratlachter — Quadratmeter.

1 Quadratlachter = 4,3779 56 Quadratmeter.

□Lachter	□Lachter=	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□Lachter
500	21 89,0	21 93,4	21 97,7	22 02,1	22 06,5	22 10,9	22 15,2	22 19,6	22 24,0	22 28,4	500
510	22 32,8	22 37,1	22 41,5	22 45,9	22 50,3	22 54,6	22 59,0	22 63,4	22 67,8	22 72,3	510
520	22 76,5	22 80,9	22 85,3	22 89,7	22 94,0	22 98,4	23 02,8	23 07,2	23 11,6	23 15,9	520
530	23 20,3	23 24,7	23 29,1	23 33,5	23 37,8	23 42,2	23 46,6	23 51,0	23 55,3	23 59,7	530
540	23 64,1	23 68,5	23 72,9	23 77,2	23 81,6	23 86,0	23 90,4	23 94,7	23 99,1	24 03,5	540
550	24 07,9	24 12,3	24 16,6	24 21,0	24 25,4	24 29,8	24 34,1	24 38,5	24 42,9	24 47,3	550
560	24 51,7	24 56,0	24 60,4	24 64,8	24 69,2	24 73,5	24 77,9	24 82,3	24 86,7	24 91,1	560
570	24 95,4	24 99,8	25 04,2	25 08,6	25 13,0	25 17,3	25 21,7	25 26,1	25 30,5	25 34,8	570
580	25 39,2	25 43,6	25 48,0	25 52,3	25 56,7	25 61,1	25 65,5	25 69,9	25 74,2	25 78,6	580
590	25 83,0	25 87,4	25 91,8	25 96,1	26 00,5	26 04,9	26 09,3	26 13,6	26 18,0	26 22,4	590
600	26 26,8	26 31,2	26 35,5	26 39,9	26 44,3	26 48,7	26 53,0	26 57,4	26 61,8	26 66,2	600
610	26 70,6	26 74,9	26 79,3	26 83,7	26 88,1	26 92,4	26 96,8	27 01,2	27 05,6	27 10,0	610
620	27 14,3	27 18,7	27 23,1	27 27,5	27 31,8	27 36,2	27 40,6	27 45,0	27 49,4	27 53,7	620
630	27 58,1	27 62,5	27 66,9	27 71,2	27 75,6	27 80,0	27 84,4	27 88,8	27 93,1	27 97,5	630
640	28 01,9	28 06,3	28 10,6	28 15,0	28 19,4	28 23,8	28 28,2	28 32,5	28 36,9	28 41,3	640
650	28 45,7	28 50,0	28 54,4	28 58,8	28 63,2	28 67,6	28 71,9	28 76,3	28 80,7	28 85,1	650
660	28 89,5	28 93,8	28 98,2	29 02,6	29 07,0	29 11,3	29 15,7	29 20,1	29 24,5	29 28,9	660
670	29 33,2	29 37,6	29 42,0	29 46,4	29 50,7	29 55,1	29 59,5	29 63,9	29 68,3	29 72,6	670
680	29 77,0	29 81,4	29 85,8	29 90,1	29 94,5	29 98,9	30 03,3	30 07,7	30 12,0	30 16,4	680
690	30 20,8	30 25,2	30 29,5	30 33,9	30 38,3	30 42,7	30 47,1	30 51,4	30 55,8	30 60,2	690
700	30 64,6	30 68,9	30 73,3	30 77,7	30 82,1	30 86,5	30 90,8	30 95,2	30 99,6	31 04,0	700
710	31 08,3	31 12,7	31 17,1	31 21,5	31 25,9	31 30,2	31 34,6	31 39,0	31 43,4	31 47,8	710
720	31 52,1	31 56,5	31 60,9	31 65,3	31 69,6	31 74,0	31 78,4	31 82,8	31 87,2	31 91,5	720
730	31 95,9	32 00,3	32 04,7	32 09,0	32 13,4	32 17,8	32 22,2	32 26,6	32 30,9	32 35,3	730
740	32 39,7	32 44,1	32 48,4	32 52,8	32 57,2	32 61,6	32 66,0	32 70,3	32 74,7	32 79,1	740
750	32 83,5	32 87,8	32 92,2	32 96,6	33 01,0	33 05,4	33 09,7	33 14 1	33 18,5	33 22,9	750
760	33 27,2	33 31,6	33 36,0	33 40,4	33 44,8	33 49,1	33 53,5	33 57,9	33 62,3	33 66,6	760
770	33 71,0	33 75,4	33 79,8	33 84,2	33 88,5	33 92,9	33 97,3	34 01,7	34 06,1	34 10,4	770
780	34 14,8	34 19,2	34 23,6	34 27,9	34 32,3	34 36,7	34 41,1	34 45,5	34 49,8	34 54,2	780
790	34 58,6	34 63,0	34 67,3	34 71,7	34 76,1	34 80,5	34 84,9	34 89,2	34 93,6	34 98,0	790
800	35 02,4	35 06,7	35 11,1	35 15,5	35 19,9	35 24,3	35 28,6	35 33,0	35 37,4	35 41,8	800
810	35 46,1	35 50,5	35 54,9	35 59,3	35 63,7	35 68,0	35 72,4	35 76,8	35 81,2	35 85,5	810
820	35 89,9	35 94,3	35 98,7	36 03,1	36 07,4	36 11,8	36 16,2	36 20,6	36 24,9	36 29,3	820
830	36 33,7	36 38,1	36 42,5	36 46,8	36 51,2	36 55,6	36 60,0	36 64,3	36 68,7	36 73,1	830
840	36 77,5	36 81,9	36 86,2	36 90,6	36 95,0	36 99,4	37 03,8	37 08,1	37 12,5	37 16,9	840
850	37 21,3	37 25,6	37 30,0	37 34,4	37 38,8	37 43,2	37 47,5	37 51,9	37 56,3	37 60,7	850
860	37 65,0	37 69,4	37 73,8	37 78,2	37 82,6	37 86,9	37 91,3	37 95,7	38 00,1	38 04,4	860
870	38 08,8	38 13,2	38 17,6	38 22,0	38 26,3	38 30,7	38 35,1	38 39,5	38 43,8	38 48,2	870
880	38 52,6	38 57,0	38 61,4	38 65,7	38 70,1	38 74,5	38 78,9	38 83,2	38 87,6	38 92,0	880
890	38 96,4	39 00,8	39 05,1	39 09,5	39 13,9	39 18,3	39 22,6	39 27,0	39 31,4	39 35,8	890
900	39 40,2	39 44,5	39 48,9	39 53,3	39 57,7	39 62,1	39 66,4	39 70,8	39 75,2	39 79,6	900
910	39 83,9	39 88,3	39 92,7	39 97,1	40 01,5	40 05,8	40 10,2	40 14,6	40 19,0	40 23,3	910
920	40 27,7	40 32,1	40 36,5	40 40,9	40 45,2	40 49,6	40 54,0	40 58,4	40 62,7	40 67,1	920
930	40 71,5	40 75,9	40 80,3	40 84,6	40 89,0	40 93,4	40 97,8	41 02,1	41 06,5	41 10,9	930
940	41 15,3	41 19,7	41 24,0	41 28,4	41 32,8	41 37,2	41 41,5	41 45,9	41 50,3	41 54,7	940
950	41 59,1	41 63,4	41 67,8	41 72,2	41 76,6	41 80,9	41 85,3	41 89,7	41 94,1	41 98,5	950
960	42 02,8	42 07,2	42 11,6	42 16,0	42 20,3	42 24,7	42 29,1	42 33,5	42 37,9	42 42,2	960
970	42 46,6	42 51,0	42 55,4	42 59,8	42 64,1	42 68,5	42 72,9	42 77,3	42 81,6	42 86,0	970
980	42 90,4	42 94,8	42 99,3	43 03,5	43 07,9	43 12,3	43 16,7	43 21,0	43 25,4	43 29,8	980
990	43 34,2	43 38,6	43 42,9	43 47,3	43 51,7	43 56,1	43 60,4	43 64,8	43 69,2	43 73,6	990
1000	43 78,0	43 82,3	43 86,7	43 91,1	43 95,5	43 99,8	44 04,2	44 08,6	44 13,0	44 17,4	1000
□ Lachter.	□Lachter=	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Lachter.

Digitized by Google

Quadratmeilen (alt) — Quadratmeilen (neu).

1 Quadratmeile (alt) = 1,008681 Quadratmeilen (neu).

Meilen □	□Meilen=	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Meilen □
		1,0087	2,0174	3,0260	4,0347	5,0434	6,0521	7,0608	8,0694	9,0781	
10	10,087	11,095	12,104	13,113	14,122	15,130	16,139	17,148	18,156	19,165	10
20	20,174	21,182	22,191	23,200	24,208	25,217	26,226	27,234	28,243	29,252	20
30	30,260	31,269	32,278	33,286	34,295	35,304	36,313	37,321	38,330	39,339	30
40	40,347	41,356	42,365	43,373	44,382	45,391	46,399	47,408	48,417	49,425	40
50	50,434	51,443	52,451	53,460	54,469	55,477	56,486	57,495	58,504	59,512	50
60	60,521	61,530	62,538	63,547	64,556	65,564	66,573	67,582	68,590	69,599	60
70	70,608	71,616	72,625	73,634	74,642	75,651	76,660	77,668	78,677	79,686	70
80	80,694	81,703	82,712	83,721	84,729	85,738	86,747	87,755	88,764	89,773	80
90	90,781	91,790	92,799	93,807	94,816	95,825	96,833	97,842	98,851	99,859	90
100	100,87	101,86	102,89	103,89	104,90	105,91	106,92	107,93	108,94	109,95	100

Hundertel-Quadratmeilen (alt) — Hektar.

1 Quadratmeile (alt) = 5673,831 Hektar.

Meilen □	□Meilen=	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	Meilen □
		56,738	113,48	170,21	226,95	283,69	340,43	397,17	453,91	510,64	
0,1	567,38	624,12	680,86	737,60	794,34	851,07	907,81	964,55	1021,3	1078,0	0,1
0,2	1134,6	1191,5	1248,2	1305,0	1361,7	1418,5	1475,2	1531,9	1588,7	1645,4	0,2
0,3	1702,1	1758,9	1815,6	1872,4	1929,1	1985,8	2042,6	2099,3	2156,1	2212,8	0,3
0,4	2269,5	2326,3	2383,0	2439,7	2496,5	2553,2	2610,0	2666,7	2723,4	2780,2	0,4
0,5	2836,9	2893,7	2950,4	3007,1	3063,9	3120,6	3177,3	3234,1	3290,8	3327,6	0,5
0,6	3404,3	3461,0	3517,8	3574,5	3631,3	3688,0	3744,7	3801,5	3858,2	3914,9	0,6
0,7	3971,7	4028,4	4085,2	4141,9	4198,6	4255,4	4312,1	4368,9	4425,6	4482,3	0,7
0,8	4539,1	4595,8	4652,5	4709,3	4766,0	4822,8	4879,5	4936,2	4993,0	5049,7	0,8
0,9	5106,4	5163,2	5219,9	5276,7	5333,4	5390,1	5446,9	5503,6	5560,4	5617,1	0,9
1,0	5673,8	5730,6	5787,3	5844,0	5900,8	5957,5	6014,3	6071,0	6127,7	6184,5	1,0

Morgen — Quadratmeilen (neu).

1000 Morgen = 0,045390 65 Quadratmeilen (neu).

Morgen.	Morgen =	1000	2000	3000	4000	5000	6000	7000	8000	9000	Morgen
		0,045391	0,090781	0,13617	0,18156	0,22695	0,27234	0,31773	0,36313	0,40852	
10 000	0,45391	0,49930	0,54469	0,59008	0,63547	0,68086	0,72625	0,77164	0,81703	0,86242	10 000
20 000	0,90781	0,95320	0,99859	1,0440	1,0894	1,1348	1,1802	1,2255	1,2709	1,3163	20 000
30 000	1,3617	1,4071	1,4525	1,4979	1,5433	1,5887	1,6341	1,6795	1,7248	1,7702	30 000
40 000	1,8156	1,8610	1,9064	1,9518	1,9972	2,0426	2,0880	2,1334	2,1788	2,2241	40 000
50 000	2,2695	2,3149	2,3603	2,4057	2,4511	2,4965	2,5419	2,5873	2,6327	2,6780	50 000
60 000	2,7234	2,7688	2,8142	2,8596	2,9050	2,9504	2,9958	3,0412	3,0866	3,1320	60 000
70 000	3,1773	3,2227	3,2681	3,3135	3,3589	3,4043	3,4497	3,4951	3,5405	3,5859	70 000
80 000	3,6313	3,6766	3,7220	3,7674	3,8128	3,8582	3,9036	3,9490	3,9944	4,0398	80 000
90 000	4,0852	4,1305	4,1759	4,2213	4,2667	4,3121	4,3575	4,4029	4,4483	4,4937	90 000
100 000	4,5391	4,5845	4,6298	4,6752	4,7206	4,7660	4,8114	4,8568	4,9021	4,9476	100 000

Digitized by Google

B.

Preis-Tabellen für die Flächenmaasse.

Digitized by Google

Preisverwandlung: Quadratfuss — Quadratmeter.

1 Quadratmeter = 10,151 87 Quadratfuss.

Sgr.	$\delta =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.-.10,9	-. 1. 8,2	-. 2. 6,5	-. 3. 4,8	-. 4. 2,8	-. 5. 0,9	-. 5.11,1	-. 6. 9,3	-. 7. 7,6	-. 8. 5,7	-. 9. 3,7	
1	-.10. 1,8	-.11. —,-	-.11.10,1	-.12. 8,3	-.13. 6,6	-.14. 4,6	-.15. 2,7	-.16. 0,8	-.16.11.	-.17. 9,3	-.18. 7,3	-.19. 5,5	1
2	-.20. 3,6	-.21. 1,8	-.21.11,3	-.22.10,1	-.23. 8,3	-.24. 6,4	-.25. 4,4	-.26. 2,5	-.27. 0,5	-.27.11.	-.28. 9,3	-.29. 7,3	2
3	1.—. 5,5	1. 1. 3,6	1. 2. 1,8	1. 2.11,9	1. 3.10,1	1. 4. 8,3	1. 5. 6,4	1. 6. 4,5	1. 7. 2,7	1. 8. 0,8	1. 8.11.	1. 9. 9,1	3
4	1.10. 7,3	1.11. 5,4	1.12. 3,6	1.13. 1,7	1.13.11,9	1.14.10.	1.15. 8,1	1.16. 6,2	1.17. 4,3	1.18. 2,4	1.19. 0,5	1.19.11.	4
5	1.20. 9,1	1.21. 7,2	1.22. 5,4	1.23. 3,6	1.24. 1,7	1.24.11,9	1.25.10.	1.26. 8,1	1.27. 6,2	1.28. 4,3	1.29. 2,4	2.—. 0,5	5
6	2.—.10,9	2. 1. 9,1	2. 2. 7,2	2. 3. 5,4	2. 4. 3,5	2. 5. 1,7	2. 5.11,8	2. 6.10.	2. 7. 8,1	2. 8. 6,2	2. 9. 4,3	2.10. 2,6	6
7	2.11. 0,6	2.11.10,8	2.12. 9,1	2.13. 7,2	2.14. 5,4	2.15. 3,5	2.16. 1,7	2.16.11,8	2.17.10.	2.18. 8,1	2.19. 6,2	2.20. 4,4	7
8	2.21. 2,4	2.22. 0,7	2.22.10,9	2.23. 9.	2.24. 7,2	2.25. 5,3	2.26. 3,5	2.27. 1,6	2.27.11,9	2.28. 9,2	2.29. 8,1	3.—. 6,3	8
9	3. 1. 4,4	3. 2. 2,6	3. 3. 0,7	3. 3.10,9	3. 4. 9.	3. 5. 7,2	3. 6. 5,3	3. 7. 3,5	3. 8. 1,6	3. 8.11,8	3. 9. 9,9	3.10. 8,1	9
10	3.11. 6,3	3.12. 4,4	3.13. 2,5	3.14. 0,7	3.14.10,8	3.15. 9.	3.16. 7,1	3.17. 5,2	3.18. 3,4	3.19. 1,6	3.19.11,7	3.20. 9,9	10
11	3.21. 8.	3.22. 6,2	3.23. 4,4	3.24. 2,5	3.25. 0,7	3.25.10,8	3.26. 9.	3.27. 7,1	3.28. 5,2	3.29. 3,4	4.—. 1,6	4.—.11,7	11
12	4. 1. 9,9	4. 2. 8.	4. 3. 6,2	4. 4. 4,3	4. 5. 2,4	4. 6. 0,6	4. 6.10,8	4. 7. 8,9	4. 8. 7,1	4. 9. 5,2	4.10. 3,4	4.11. 1,5	12
13	4.11.11,9	4.12. 9,9	4.13. 8.	4.14. 6,1	4.15. 4,3	4.16. 2,5	4.17. 0,6	4.17.10,8	4.18. 8,9	4.19. 7,1	4.20. 5,2	4.21. 3,4	13
14	4.22. 1,5	4.22.11,7	4.23. 9,9	4.24. 8.	4.25. 6,1	4.26. 4,2	4.27. 2,4	4.28. 0,6	4.28.10,7	4.29. 8,9	5.—. 7.	5. 1. 5,2	14
15	5. 2. 3,4	5. 3. 1,5	5. 3.11,6	5. 4. 9,8	5. 5. 7,9	5. 6. 6,1	5. 7. 4,3	5. 8. 2,4	5. 9. 0,6	5. 9.10,7	5.10. 8,9	5.11. 7.	15
16	5.12. 5,3	5.13. 3,5	5.14. 1,6	5.14.11,6	5.15. 9,8	5.16. 7,9	5.17. 6,1	5.18. 4,2	5.19. 2,4	5.20. 0,5	5.20.10,7	5.21. 8,9	16
17	5.22. 7.	5.23. 5,1	5.24. 3,2	5.25. 1,4	5.25.11,6	5.26. 9,7	5.27. 7,9	5.28. 6.	5.29. 4,2	6.—. 2,4	6. 1. 0,5	6. 1.10,7	17
18	6. 2. 8,9	6. 3. 7.	6. 4. 5,1	6. 5. 3,3	6. 6. 1,4	6. 6.11,6	6. 7. 9,7	6. 8. 7,9	6. 9. 6.	6.10. 4,2	6.11. 2,4	6.12. 0,5	18
19	6.12.10,6	6.13. 8,9	6.14. 6,9	6.15. 5,1	6.16. 3,2	6.17. 1,4	6.17.11,6	6.18. 9,7	6.19. 7,9	6.20. 6.	6.21. 4,1	6.22. 2,3	19
20	6.23. 0,4	6.23.10,6	6.24. 8,8	6.25. 6,9	6.26. 5,1	6.27. 3,2	6.28. 1,4	6.28.11,5	6.29. 9,7	7.—. 7,9	7. 1. 6.	7. 2. 4,1	20
21	7. 3. 2,3	7. 4. 0,4	7. 4.10,6	7. 5. 8,7	7. 6. 6,9	7. 7. 5.	7. 8. 3,2	7. 9. 1,4	7. 9.11,5	7.10. 9,6	7.11. 7,8	7.12. 5,9	21
22	7.13. 4,1	7.14. 2,2	7.15. 0,4	7.15.10,6	7.16. 8,7	7.17. 6,9	7.18. 5.	7.19. 3,2	7.20. 1,3	7.20.11,5	7.21. 9,6	7.22. 7,8	22
23	7.23. 5,9	7.24. 4,1	7.25. 2,2	7.26. 0,4	7.26.10,5	7.27. 8,7	7.28. 6,8	7.29. 5.	8.—. 3,1	8. 1. 1,3	8. 1.11,4	8. 2. 9,6	23
24	8. 3. 7,7	8. 4. 5,8	8. 5. 4.	8. 6. 2,1	8. 7. 0,3	8. 7.10,5	8. 8. 8,6	8. 9. 6,8	8.10. 5.	8.11. 3,1	8.12. 1,3	8.12.11,4	24
25	8.13. 9,6	8.14. 7,7	8.15. 5,9	8.16. 4.	8.17. 2,2	8.18. 0,3	8.18.10,5	8.19. 8,6	8.20. 6,8	8.21. 4,9	8.22. 3,1	8.23. 1,2	25
26	8.23.11,4	8.24. 9,5	8.25. 7,7	8.26. 5,8	8.27. 4.	8.28. 2,1	8.29. 0,3	8.29.10,4	9.—. 8,6	9. 1. 6,8	9. 2. 4,9	9. 3. 3,1	26
27	9. 4. 1,9	9. 4.11,4	9. 5. 9,5	9. 6. 7,7	9. 7. 5,9	9. 8. 4.	9. 9. 2,1	9.10. 0,3	9.10.10,4	9.11. 8,6	9.12. 6,7	9.13. 4,9	27
28	9.14. 3.	9.15. 1,3	9.15.11,5	9.16. 9,5	9.17. 7,7	9.18. 5,8	9.19. 3,9	9.20. 2,1	9.21. 0,3	9.21.10,4	9.22. 8,5	9.23. 6,7	28
29	9.24. 4,9	9.25. 3.	9.26. 1,2	9.26.11,3	9.27. 9,5	9.28. 7,6	9.29. 5,9	9.30.—. 4	10. 1. 2	10. 2.—.	10. 2.10	10. 3. 9	29

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		10. 4.6,7	20. 9. 1,3	30.13. 8.	40.18. 2,7	50.22. 9,4	60.27. 4.	71.1.10,7	81. 6. 5,4	91.11. 0,1	
10	101.15. 7	111.20. 1	121.24. 8	131.29. 3	142. 3. 9	152. 8. 4	162.12.11	172.17. 5	182.22.—.	192.26. 7	10
20	203. 1. 1	213. 5. 8	223.10. 3	233.14. 9	243.19. 4	253.23.11	263.28. 6	274. 3.—	284. 7. 7	294.12. 2	20
30	304.16. 8	314.21. 3	324.25.10	335.—. 4	345. 4.11	355. 9. 6	365.14.—	375.18. 7	385.23. 2	395.27. 8	30
40	406. 2. 3	416. 6.10	426.11. 4	436.15.11	446.20. 6	456.25.—	466.29. 7	477. 4. 2	487. 8. 8	497.13. 3	40
50	507.17.10	517.22. 4	527.26.11	538. 1. 6	548. 6.—	558.10. 7	568.15. 2	578.19. 8	588.24. 3	598.28.10	50
60	609. 3. 4	619. 7.11	629.12. 6	639.17.—	649.21. 7	659.26. 2	669.—. 8	680. 5. 3	690. 9.10	700.14. 4	60
70	710.18.11	720.23. 6	730.28.—	741. 2. 7	751. 7. 2	761.11. 8	771.16. 3	781.20.10	791.25. 5	801.29.11	70
80	812. 4. 6	822. 9. 1	832.13. 7	842.18. 2	852.22. 9	862.27. 3	873. 1.10	883. 6. 5	893.10.11	903.15. 6	80
90	913.20. 1	923.24. 7	933.29. 2	944. 3. 9	954. 8. 3	964.12.10	974.17. 5	984.21.11	994.26. 6	1005. 1.1	90

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	1015. 5. 7	1116.21. 2	1218. 6. 9	1319.22. 4	1421. 7.10	1522.23. 5	1624. 9.—	1725.24. 6	1827.10. 1	1928.25. 8	100
200	2030.11. 3	2131.26. 9	2233.12. 4	2334.27.11	2436.13. 6	2537.29.—	2639.14. 7	2741.—. 2	2842.15. 9	2944. 1. 3	200
300	3045.16.10	3147. 2. 5	3248.17.11	3350. 3. 6	3451.19. 1	3553. 4. 8	3654.20. 2	3756. 5. 9	3857.21. 4	3959. 6.11	300
400	4060.22. 5	4162. 8.—	4263.23. 7	4365. 9. 2	4466.24. 8	4568.10. 3	4669.25.10	4771.11. 4	4872.26.11	4964.12. 6	400
500	5075.28. 1	5177.13. 7	5278.29. 2	5380.14. 9	5482.—. 4	5583.15.10	5685. 1. 5	5786.17.—.	5888. 2. 6	5989.18. 1	500
600	6091. 3. 8	6192.19. 3	6294. 4. 9	6395.20. 4	6497. 5.11	6598.21. 6	6700. 7.—	6801.22. 7	6903. 8. 2	7004.23. 9	600
700	7106. 9. 3	7207.24.10	7309.10. 5	7410.25.11	7512.11. 6	7613.27. 1	7715.12. 8	7816.28. 2	7918.13. 9	8019.29. 4	700
800	8121.14.11	8223.—. 5	8324.16.—	8426. 1. 7	8527.17. 2	8629. 2. 8	8730.18. 3	8832. 3.10	8933.19. 4	9035. 4.11	800
900	9136.20. 6	9238. 6. 1	9339.21. 7	9441. 7. 2	9542.22. 9	9644. 8. 4	9745.23.10	9847. 9. 5	9948.25.—.	10050.11.	900
1000	10151.26.	10253.12.	10354.27.	10456.13.	10557 28.	10659.14.	10760.29.	10862.15.	10964. 1.	11065.16.	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Quadratzoll — Quadratcentimeter.

1 Quadratcentimeter = 0,14618 69 Quadratzoll.

Sgr.	$\delta =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-,—. 0,1	-,—. 0,3	-,—. 0,4	-,—. 0,5	-,—. 0,7	-,—. 0,9	-,—. 1.	-,—. 1,2	-,—. 1,3	-,—. 1,5	-,—. 1,6	
1	-,—. 1,9	-,—. 1,9	-,—. 2.	-,—. 2,2	-,—. 2,4	-,—. 2,6	-,—. 2,8	-,—. 2,9	-,—. 3,1	-,—. 3,3	-,—. 3,4	1
2	-,—. 3,8	-,—. 3,7	-,—. 3,8	-,—. 3,9	-,—. 4,1	-,—. 4,2	-,—. 4,4	-,—. 4,5	-,—. 4,7	-,—. 4,8	-,—. 5.	-,—. 5,1	2
3	-,—. 5,8	-,—. 5,6	-,—. 5,7	-,—. 5,8	-,—. 6.	-,—. 6,1	-,—. 6,3	-,—. 6,4	-,—. 6,6	-,—. 6,7	-,—. 6,9	3
4	-,—. 7.	-,—. 7,5	-,—. 7,6	-,—. 7,8	-,—. 7,9	-,—. 8.	-,—. 8,2	-,—. 8,3	-,—. 8,5	-,—. 8,6	-,—. 8,8	4
5	-,—. 8,8	-,—. 8,9	-,—. 9,1	-,—. 9,2	-,—. 9,4	-,—. 9,5	-,—. 9,7	-,—. 9,8	-,—. 9,9	-,—.10,1	-,—.10,2	-,—.10,4	5
6	-,—.10,8	-,—.10,7	-,—.10,8	-,—.11.	-,—.11,1	-,—.11,3	-,—.11,4	-,—.11,6	-,—.11,7	-,—.11,8	-,—. 1.—	-,—. 1. 0,1	6
7	-. 1. 0,8	-. 1. 0,6	-. 1. 0,7	-. 1. 0,9	-. 1. 1.	-. 1. 1,3	-. 1. 1,5	-. 1. 1,6	-. 1. 1,8	-. 1. 1,9	-. 1. 1,7	-. 1. 1. 9	7
8	-. 1. 2.	-. 1. 2,3	-. 1. 2,5	-. 1. 2,6	-. 1. 2,8	-. 1. 2,9	-. 1. 2,9	-. 1. 3,1	-. 1. 3,3	-. 1. 3,4	-. 1. 3,3	-. 1. 3,5	8
9	-. 1. 3,8	-. 1. 3,5	-. 1. 4,1	-. 1. 4,3	-. 1. 4,5	-. 1. 4,6	-. 1. 4,7	-. 1. 4,8	-. 1. 5.	-. 1. 5,1	-. 1. 5,3	-. 1. 5,5	9
10	-. 1. 5,3	-. 1. 5,7	-. 1. 5,8	-. 1. 6.	-. 1. 6,1	-. 1. 6,3	-. 1. 6,4	-. 1. 6,6	-. 1. 6,8	-. 1. 6,7	-. 1. 6,9	-. 1. 7.	10
11	-. 1. 7,8	-. 1. 7,6	-. 1. 7,8	-. 1. 7,7	-. 1. 7,9	-. 1. 8.	-. 1. 8,3	-. 1. 8,3	-. 1. 8,4	-. 1. 8,6	-. 1. 8,8	-. 1. 8,9	11
12	-. 1. 9,8	-. 1. 9,3	-. 1. 9,3	-. 1. 9,5	-. 1. 9,6	-. 1. 9,8	-. 1. 9,9	-. 1.10,1	-. 1.10,2	-. 1.10,4	-. 1.10,5	-. 1.10,7	12
13	-. 1.10,8	-. 1.11.	-. 1.11,1	-. 1.11,3	-. 1.11,4	-. 1.11,5	-. 1.11,7	-. 1.11,8	-. 2.—	-. 2. 0,1	-. 2. 0,3	-. 2. 0,4	13
14	-. 2. 0,8	-. 2. 0,7	-. 2. 0,9	-. 2. 1.	-. 2. 1,1	-. 2. 1,3	-. 2. 1,4	-. 2. 1,6	-. 2. 1,8	-. 2. 1,7	-. 2. 1,9	-. 2. 2.	14
15	-. 2. 2,8	-. 2. 2,5	-. 2. 2,6	-. 2. 2,8	-. 2. 2,9	-. 2. 3.	-. 2. 3,3	-. 2. 3,4	-. 2. 3,5	-. 2. 3,6	-. 2. 3,8	-. 2. 3,9	15
16	-. 2. 4,1	-. 2. 4,3	-. 2. 4,4	-. 2. 4,5	-. 2. 4,7	-. 2. 4,8	-. 2. 4,8	-. 2. 5,1	-. 2. 5,2	-. 2. 5,4	-. 2. 5,6	-. 2. 5,7	16
17	-. 2. 5,8	-. 2. 6.	-. 2. 6,1	-. 2. 6,3	-. 2. 6,4	-. 2. 6,6	-. 2. 6,7	-. 2. 6,9	-. 2. 7.	-. 2. 7,1	-. 2. 7,3	-. 2. 7,4	17
18	-. 2. 7,8	-. 2. 7,7	-. 2. 7,9	-. 2. 8.	-. 2. 8,2	-. 2. 8,3	-. 2. 8,5	-. 2. 8,6	-. 2. 8,8	-. 2. 8,9	-. 2. 9.	-. 2. 9,2	18
19	-. 2. 9,8	-. 2. 9,5	-. 2. 9,6	-. 2. 9,8	-. 2. 9,9	-. 2.10,1	-. 2.10,2	-. 2.10,4	-. 2.10,5	-. 2.10,6	-. 2.10,8	-. 2.10,9	19
20	-. 2.11,8	-. 2.11,5	-. 2.11,6	-. 2.11,8	-. 2.11,7	-. 2.11,9	-. 3.—	-. 3. 0,1	-. 3. 0,3	-. 3. 0,4	-. 3. 0,6	-. 3. 0,7	20
21	-. 3. 0,8	-. 3. 1.	-. 3. 1,3	-. 3. 1,5	-. 3. 1,6	-. 3. 1,8	-. 3. 1,7	-. 3. 1,9	-. 3. 2.	-. 3. 2,2	-. 3. 2,3	-. 3. 2,5	21
22	-. 3. 2,8	-. 3. 2,7	-. 3. 2,9	-. 3. 3.	-. 3. 3,2	-. 3. 3,3	-. 3. 3,5	-. 3. 3,6	-. 3. 3,8	-. 3. 3,9	-. 3. 4,1	-. 3. 4,2	22
23	-. 3. 4,8	-. 3. 4,4	-. 3. 4,6	-. 3. 4,8	-. 3. 4,9	-. 3. 5,1	-. 3. 5,3	-. 3. 5,4	-. 3. 5,5	-. 3. 5,7	-. 3. 5,8	-. 3. 6.	23
24	-. 3. 6,1	-. 3. 6,3	-. 3. 6,4	-. 3. 6,5	-. 3. 6,7	-. 3. 6,8	-. 3. 7.	-. 3. 7,1	-. 3. 7,3	-. 3. 7,4	-. 3. 7,6	-. 3. 7,7	24
25	-. 3. 7,8	-. 3. 8.	-. 3. 8,1	-. 3. 8,4	-. 3. 8,6	-. 3. 8,6	-. 3. 8,7	-. 3. 8,9	-. 3. 9.	-. 3. 9,2	-. 3. 9,3	-. 3. 9,5	25
26	-. 3. 9,6	-. 3. 9,3	-. 3. 9,6	-. 3.10.	-. 3.10,3	-. 3.10,3	-. 3.10,5	-. 3.10,6	-. 3.10,8	-. 3.10,9	-. 3.11,1	-. 3.11,3	26
27	-. 3.11,8	-. 3.11,5	-. 3.11,7	-. 3.11,8	-. 3.11,9	-. 4. 0,1	-. 4. 0,3	-. 4. 0,4	-. 4. 0,6	-. 4. 0,7	-. 4. 0,8	-. 4. 1.	27
28	-. 4. 1,1	-. 4. 1,4	-. 4. 1,6	-. 4. 1,6	-. 4. 1,7	-. 4. 1,9	-. 4. 2.	-. 4. 2,1	-. 4. 2,3	-. 4. 2,4	-. 4. 2,6	-. 4. 2,7	28
29	-. 4. 2,9	-. 4. 3.	-. 4. 3,4	-. 4. 3,5	-. 4. 3,5	-. 4. 3,6	-. 4. 3,8	-. 4. 3,9	-. 4. 4.	-. 4. 4,2	-. 4. 4,3	-. 4. 4,5	29

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		—. 4. 4,6	—. 8. 9,3	—.13. 1,9	—.17. 6,5	—.21.11,1	—.26. 3,8	1.—. 8,4	1. 5. 1.	1. 9. 5,8	
10	1.13.10,3	1.18. 2,9	1.22. 7,5	1.27. 0,3	2. 1. 4,9	2. 5. 9,6	2.10. 2.	2.14. 6,7	2.18.11,3	2.23. 3,9	10
20	2.27. 8,3	3. 2. 1,3	3. 6. 5,8	3.10.10,4	3.15. 3,1	3.19. 7,7	3.24. 0,3	3.28. 4,9	4. 2. 9,6	4. 7. 2,2	20
30	4.11. 6,8	4.15.11,6	4.20. 4,1	4.24. 8,7	4.29. 1,3	5. 3. 6.	5. 7.10,6	5.12. 3,2	5.16. 7,8	5.21. 0,3	30
40	5.25. 5,1	5.29. 9,7	6. 4. 2,6	6. 8. 7.	6.12.11,6	6.17. 4,2	6.21. 8,9	6.26. 1,5	7.—. 6,1	7. 4.10,7	40
50	7. 9. 3,4	7.13. 8.	7.18. 0,6	7.22. 5,2	7.26. 9,9	8. 1. 2,5	8. 5. 7,1	8. 9.11,8	8.14. 4,4	8.18. 9.	50
60	8.23. 1,6	8.27. 6,3	9. 1.10,9	9. 6. 3,5	9.10. 8,1	9.15. 0,8	9.19. 5,4	9.23.10.	9.28. 2,7	10. 2. 7,3	60
70	10. 6.11,9	10.11. 4,5	10.15. 9,2	10.20. 1,8	10.24. 6,4	10.28.11.	11. 3. 3,7	11. 7. 8,3	11.12. 0,9	11.16. 5,6	70
80	11.20.10,3	11.25. 2,6	11.29. 7,4	12. 4. 0,1	12. 8. 4,7	12.12. 9,3	12.17. 1,9	12.21. 6,6	12.25.11,3	13 —. 3,8	80
90	13. 4. 8,5	13. 9. 1,1	13.13. 5,7	13.17.10,3	13.22. 3.	13.26. 7,6	14. 1. 0,2	14. 5. 4,8	14. 9. 9,5	14.14. 2,1	90

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	14.18. 6,7	16. 2. 5.	17.16 3,3	19.—. 1,5	20.13.11,8	21.27.10,3	23 11. 8,4	24.25. 6,8	26. 9. 4,9	27.23. 3,3	100
200	29. 7. 1,6	30.20.11,7	32. 4.10.	33.18. 8,3	35. 2. 6,6	36.16. 4,8	38.—. 3,1	39.14. 1,6	40.27.11,4	42.11. 9,7	200
300	43.25. 8,3	45. 9. 6,8	46.23. 4,7	48. 7. 3.	49.21. 1,3	51. 4.11,4	52.18. 9,8	54. 2. 8,1	55.16. 6,4	57.—. 4,6	300
400	58.14. 2,9	59.28. 1,3	61.11.11,5	62.25. 9,7	64. 9. 8.	65.23. 6,2	67. 7. 4,5	68.21. 2,8	70. 5. 1,1	71.18.11,4	400
500	73. 2. 9,6	74.16. 7,9	76.—. 6,2	77.14. 4,5	78.28. 2,7	80.12. 1.	81.25.11,3	83. 9. 9,6	84.23. 7,8	86. 7. 6,1	500
600	87.21. 4,4	89. 5. 2,8	90.19. 0,9	92. 2.11,3	93.16. 9,5	95.—. 7,7	96.14. 6.	97.28. 4,4	99.12. 2,6	100.26. 1	600
700	102. 9.11	103.23. 9	105. 7. 8	106.21. 6	108. 5. 4	109.19. 2	111. 3. 1	112.16.11	114.—. 9	115.14. 8	700
800	116.28. 6	118.12. 4	119.26. 2	121.10. 1	122.23.11	124. 7. 9	125.21. 7	127. 5. 6	128.19. 4	130. 3. 2	800
900	131.17. 1	133.—.11	134.14. 9	135.28. 7	137.12. 6	138.26. 4	140.10. 2	141.24.—	143. 7.11	144.21. 9	900
1000	146. 5. 7	147.19. 6	149. 3. 4	150.17. 2	152. 1.—	153.14.11	154.28. 9	156.12. 7	157.26. 5	159.10. 4	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Quadratruthen — Ar.

1 Ar = 7,0499 10 Quadratruthen.

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
1	-. 7. 0,6	-.-. 7. 1,3	-. 1. 2,1	-. 1. 9,1	-. 2. 4,3	-. 2.11,9	-. 3. 6,6	-. 4. 1,3	-. 4. 8,4	-. 5. 3,4	-. 5.10,6	-. 6. 5,9	1
2	-. 14. 1,3	-. 7. 7,6	-. 8. 2,7	-. 8. 9,7	-. 9. 4,0	-. 9.11,3	-.10. 6,6	-.11. 1,9	-.11. 9.	-.12. 4.	-.12.11,1	-.12. 6,3	2
3	-. 21. 1,9	-. 14. 8,3	-. 15. 3,9	-.15.10,3	-.16. 5,4	-.17. 0,4	-.17. 7,8	-.18. 2,8	-.18. 9,6	-.19. 4,6	-.19.11,7	-.20. 6,7	3
4	-. 28. 2,6	-. 21. 9,4	-. 22. 3,9	-.22.10,9	-.23. 6.	-.24. 1.	-.24. 8,1	-.25. 3,1	-.25.10,2	-.26. 5,3	-.27. 0,3	-.27. 7,3	4
5	-. 29. 4.	-. 28. 9,4	-. 29. 4,9	-.29.11,8	1.—. 6,8	1. 1. 1,6	1. 1. 8,7	1. 2. 3,7	1. 2.10,8	1. 3. 5,8	1. 4. 0,9	1. 4. 7,9	5
6	1. 5. 3.	1. 5.10.	1. 6. 5,1	1. 7. 0,1	1. 7. 7,3	1. 8. 2,3	1. 8. 9,3	1. 9. 4,6	1. 9.11,4	1.10. 6,4	1.11. 1,3	1.11. 8,5	6
7	1.12. 3,6	1.12.10,4	1.13. 5,7	1.14. 0,7	1.14. 7,8	1.15. 2,8	1.15. 9,9	1.16. 4,9	1.17.—.	1.17. 7.	1.18. 2,1	1.18. 9,1	7
8	1.19. 4,3	1.19.11,2	1.20. 6,8	1.21. 1,8	1.21. 8,4	1.22. 3,4	1.22.10,5	1.23. 5,5	1.24. 0,6	1.24. 7,6	1.25. 2,7	1.25. 9,7	8
9	1.26. 4,9	1.26.11,8	1.27. 6,9	1.28. 1,9	1.28. 9.	1.29. 4.	1.29.11,1	2.—. 6,1	2. 1. 1,2	2. 1. 8,2	2. 2. 3,6	2. 2.10,3	9
10	2. 3. 5,4	2. 4. 0,4	2. 4. 7,4	2. 5. 2,5	2. 5. 9,6	2. 6. 4,6	2. 6.11,7	2. 7. 6,7	2. 8. 1,8	2. 8. 8,8	2. 9. 3,9	2. 9.10,9	10
11	2.10. 6.	2.11. 1.	2.11. 8,1	2.12. 3,1	2.12.10,2	2.13. 5,2	2.14. 0,6	2.14. 7,6	2.15. 2,6	2.15. 9,6	2.16. 4,8	2.16.11,8	11
12	2.17. 6,8	2.18. 1,8	2.18. 8,9	2.19. 3,9	2.19.10,8	2.20. 5,8	2.21. 0,9	2.21. 7,9	2.22. 3.	2.22.10.	2.23. 5,1	2.24. 0,1	12
13	2.24. 7,3	2.25. 2,3	2.25. 9,4	2.26. 4,4	2.26.11,4	2.27. 6,4	2.28. 1,5	2.28. 8,5	2.29. 3,6	2.29.10,6	3.—. 5,7	3. 1. 0,7	13
14	3. 1. 7,8	3. 2. 2,8	3. 2. 9,8	3. 3. 4,9	3. 3.11,9	3. 4.—.	3. 4. 7.	3. 5. 2,1	3. 5. 9,1	3. 6. 4,2	3. 6.11,2	3. 7. 6,3	14
15	3. 8. 1,3	3. 8. 8,4	3. 9. 3,4	3. 9.10,4	3.10. 5,5	3.11. 0,5	3.11. 7,6	3.12. 2,7	3.12. 9,7	3.13. 4,8	3.13.11,8	3.14. 6,9	15
16	3.15. 1,9	3.15. 9.	3.16. 4,1	3.16.11,1	3.17. 6,1	3.18. 1,2	3.18. 8,2	3.19. 3,3	3.19.10,3	3.20. 5,4	3.21. 0,4	3.21. 7,5	16
17	3.22. 2,5	3.22. 9,6	3.23. 4,6	3.23.11,7	3.24. 6,7	3.25. 1,8	3.25. 8,8	3.26. 3,9	3.26.10,9	3.27. 6.	3.28. 1.	3.28. 8,1	17
18	3.29.10,3	4.—. 5,3	4. 1. 0,3	4. 1. 7,4	4. 2. 2,4	4. 2. 9,4	4. 3. 4,5	4. 3.11,5	4. 4. 6,6	4. 5. 1,6	4. 5. 8,7	4. 6. 3,7	18
19	4. 6.10,8	4. 7. 5,8	4. 8. 0,9	4. 8. 7,9	4. 9. 3.	4. 9.10.	4.10. 5,1	4.11. 0,1	4.11. 7,2	4.12. 2,2	4.12. 9,3	4.13. 4,3	19
20	4.13.11,4	4.14. 6,4	4.15. 1,4	4.15. 8,5	4.16. 3,5	4.16.10,6	4.17. 5,7	4.18. 0,7	4.18. 7,8	4.19. 2,8	4.19. 9,9	4.20. 4,9	20
21	4.21.—.	4.21. 7.	4.22. 2,1	4.22. 9,1	4.23. 4,1	4.23.11,2	4.24. 6,2	4.25. 1,2	4.25. 8,3	4.26. 3,4	4.26.10,4	4.27. 5,4	21
22	4.28. 0,6	4.28. 7,6	4.29. 2,7	4.29. 9,7	5.—. 4,8	5.—.11,8	5. 1. 6,9	5. 2. 1,9	5. 2. 9.	5. 3. 4.	5. 3.11,1	5. 4. 6,1	22
23	5. 5. 1,2	5. 5. 8,2	5. 6. 3,3	5. 6.10,3	5. 7. 5,4	5. 8. 0,4	5. 8. 7,5	5. 9. 2,6	5. 9. 9,6	5.10. 4,6	5.10.11,7	5.11. 6,7	23
24	5.12. 1,8	5.12. 8,8	5.13. 3,9	5.13.10,9	5.14. 6.	5.15. 1.	5.15. 8,1	5.16. 3,1	5.16.10,2	5.17. 5,2	5.18. 0,3	5.18. 7,3	24
25	5.19. 2,4	5.19. 9,4	5.20. 4,5	5.20.11,5	5.21. 6,6	5.22. 1,6	5.22. 8,7	5.23. 3,7	5.23.10,8	5.24. 5,8	5.25. 0,8	5.25. 7,9	25
26	5.26. 3.	5.26.10.	5.27. 5,1	5.28. 0,1	5.28. 7,1	5.29. 2,2	5.29. 9,3	6.—. 4,3	6.—.11,4	6. 1. 6,4	6. 2. 1,5	6. 2. 8,5	26
27	6. 3. 3,6	6. 3.10,6	6. 4. 5,7	6. 5. 0,7	6. 5. 7,8	6. 6. 2,8	6. 6. 9,9	6. 7. 4,9	6. 8.—.	6. 8. 7.	6. 9. 2,1	6. 9. 9,1	27
28	6.10. 4,9	6.10.11,9	6.11. 6,9	6.12. 1,9	6.12. 8,4	6.13. 3,4	6.13.10,5	6.14. 5,5	6.15. 0,6	6.15. 7,6	6.16. 2,7	6.16. 9,7	28
29	6.17. 4,8	6.17.11,8	6.18. 6,9	6.19. 1,9	6.19. 9.	6.20. 4.	6.20.11,1	6.21. 6,1	6.22. 1,2	6.22. 8,2	6.23. 3,3	6.23.10,3	29
30	6.24. 5,4	6.25. 0,4	6.25. 7,4	6.26. 2,5	6.26. 9,6	6.27. 4,6	6.27.11,7	6.28. 6,7	6.29. 1,8	6.29. 8,8	7.—. 3,9	7.—.10,9	30

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
10	70.14.11,7	7. 1. 6. 77.16. 5,8	14. 2.11,8 84.17.11,6	21. 4. 5,8 91.19. 5,4	28. 5.11,9 98.20.11,3	35. 7. 5,8 105.22. 6	42. 8.11,8 112.23.11	49.10. 5,8 119.25. 5	56.11.11,7 126.26.11	63.13. 5,8 133.28. 5	10
20	140.29.11	148. 1. 5	155. 2.11	162. 4. 5	169. 5.11	176. 7. 5	183. 8.11	190.10. 5	197.11.11	204.13. 5	20
30	211.14.11	218.16. 5	225.17.11	232.19. 5	239.20.11	246.22. 5	253.23.11	260.25. 5	267.26.11	274.28. 5	30
40	281.29.11	289. 1. 5	296. 2.11	303. 4. 5	310. 5.11	317. 7. 5	324. 8.11	331.10. 4	338.11.10	345.13. 4	40
50	352.14.10	359.16. 4	366.17.10	373.19. 4	380.20.10	387.22. 4	394.23.10	401.25. 4	408.26.10	415.28. 4	50
60	422.29.10	430. 1. 4	437. 2.10	444. 4. 4	451. 5.10	458. 7. 4	465. 8.10	472.10. 4	479.11.10	486.13. 4	60
70	493.14.10	500.16. 4	507.17.10	514.19. 4	521.20.10	528.22. 4	535.23.10	542.25. 4	549.26. 9	556.28. 3	70
80	563.29. 9	571. 1. 3	578. 2. 9	585. 4. 3	592. 5. 9	599. 7. 3	606. 8. 9	613.10. 3	620.11. 9	627.13. 3	80
90	634.14. 9	641.16. 3	648.17. 9	655.19. 3	662.20. 9	669.22. 3	676.23. 9	683.25. 3	690.26. 9	697.28. 3	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	704.29. 9	775.14. 8	845.29. 8	916.14. 8	986.29. 7	1057.14. 7	1127.29. 7	1198.14. 6	1268.29. 6	1339.14. 6	100
200	1409.29. 6	1480.14. 5	1550.29. 5	1621.14. 5	1691.29. 4	1762.14. 4	1832.29. 4	1903.14. 3	1973.29. 3	2044.14. 3	200
300	2114.29. 2	2185.14. 2	2255.29. 2	2326.14. 1	2396.29. 1	2467.14. 1	2537.29.—	2608.14.—	2678.29.—	2749.13.11	300
400	2819.28.11	2890.13.11	2960.28.10	3031.13.10	3101.28.10	3172.13. 9	3242.28. 9	3313.13. 9	3383.28. 8	3454.13. 8	400
500	3524.28. 8	3595.13. 7	3665.28. 7	3736.13. 7	3806.28. 6	3877.13. 6	3947.28. 6	4018.13. 5	4088.28. 5	4159.13. 5	500
600	4229.28. 5	4300.13. 4	4370.28. 4	4441.13. 4	4511.28. 3	4582.13. 3	4652.28. 3	4723.13. 2	4793.28. 2	4864.13. 2	600
700	4934.28. 1	5005.13. 1	5075.28. 1	5146.13.—	5216.28.—	5287.13.—	5357.27.11	5428.12.11	5498.27.11	5569.12.10	700
800	5639.27.10	5710.12.10	5780.27. 9	5851.12. 9	5921.27. 9	5992.12. 8	6062.27. 8	6133.12. 8	6203.27. 7	6274.12. 7	800
900	6344.27. 7	6415.12. 6	6485.27. 6	6556.12. 6	6626.27. 5	6697.12. 5	6767.27. 5	6838.12. 5	6908.27. 4	6979.12. 4	900
1000	7049.27. 4	7120.12. 3	7190.27. 3	7261.12. 3	7331.27. 2	7402.12. 2	7472.27. 2	7543.12. 1	7613.27. 1	7684.12. 1	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Morgen — Hektar.

1 Hektar = 3,9166 17 Morgen.

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 3,9	-.—. 7,8	-.—.11,7	-. 1. 3,7	-. 1. 7,6	-. 1.11,5	-. 2. 3,4	-. 2. 7,3	-. 2.11,2	-. 3. 3,1	-. 3. 7,0	
1	-. 3.11.	-. 4. 2,9	-. 4. 6,8	-. 4.10,7	-. 5. 2,7	-. 5. 6,6	-. 5.10,5	-. 6. 2,4	-. 6. 6,3	-. 6.10,2	-. 7. 2,0	-. 7. 6,1	1
2	-. 7.10.	-. 8. 1,9	-. 8. 5,8	-. 8. 9,7	-. 9. 1,7	-. 9. 5,6	-. 9. 9,4	-.10. 1,4	-.10. 5,3	-.10. 9,2	-.11. 1,0	-.11. 5,1	2
3	-.11. 9.	-.12. 0,9	-.12. 4,8	-.12. 8,7	-.13. 0,7	-.13. 4,6	-.13. 8,4	-.14. 0,4	-.14. 4,3	-.14. 8,2	-.15. 0,2	-.15. 4,1	3
4	-.15. 8.	-.15.11,9	-.16. 3,8	-.16. 7,7	-.16.11,7	-.17. 3,6	-.17. 7,5	-.17.11,4	-.18. 3,3	-.18. 7,3	-.18.11,2	-.19. 3,1	4
5	-.19. 7.	-.19.10,9	-.20. 2,8	-.20. 6,7	-.20.10,7	-.21. 2,6	-.21. 6,5	-.21.10,4	-.22. 2,3	-.22. 6,2	-.22.10,2	-.23. 2,1	5
6	-.23. 6.	-.23. 9,9	-.24. 1,8	-.24. 5,7	-.24. 9,7	-.25. 1,6	-.25. 5,5	-.25. 9,4	-.26. 1,3	-.26. 5,2	-.26. 9,2	-.27. 1,1	6
7	-.27. 5.	-.27. 8,9	-.28. 0,8	-.28. 4,7	-.28. 8,7	-.29. 0,6	-.29. 4,5	-.29. 8,4	-.30. 0,3	1.—. 4,2	1.—. 8,1	1. 1. 0,1	7
8	1. 1. 4.	1. 1. 7,9	1. 1.11,8	1. 2. 3,7	1. 2. 7,7	1. 2.11,6	1. 3. 3,5	1. 3. 7,4	1. 3.11,3	1. 4. 3,2	1. 4. 7,1	1. 4.11,1	8
9	1. 5. 3.	1. 5. 6,9	1. 5.10,8	1. 6. 2,7	1. 6. 6,7	1. 6.10,6	1. 7. 2,5	1. 7. 6,4	1. 7.10,3	1. 8. 2,2	1. 8. 6,1	1. 8.10,1	9
10	1. 9. 2.	1. 9. 5,9	1. 9. 9,8	1.10. 1,7	1.10. 5,7	1.10. 9,6	1.11. 1,4	1.11. 5,4	1.11. 9,3	1.12. 1,2	1.12. 5,2	1.12. 9,1	10
11	1.13. 1.	1.13. 4,9	1.13. 8,8	1.14. 0,7	1.14. 4,7	1.14. 8,6	1.15. 0,4	1.15. 4,4	1.15. 8,3	1.16. 0,2	1.16. 4,2	1.16. 8,1	11
12	1.17.—.	1.17. 3,9	1.17. 7,8	1.17.11,7	1.18. 3,7	1.18. 7,6	1.18.11,5	1.19. 3,4	1.19. 7,3	1.19.11,3	1.20. 3,2	1.20. 7,1	12
13	1.20.11.	1.21. 2,9	1.21. 6,8	1.21.10,7	1.22. 2,7	1.22. 6,6	1.22.10,5	1.23. 2,4	1.23. 6,3	1.23.10,3	1.24. 2,2	1.24. 6,1	13
14	1.24.10.	1.25. 1,9	1.25. 5,8	1.25. 9,7	1.26. 1,7	1.26. 5,6	1.26. 9,5	1.27. 1,4	1.27. 5,3	1.27. 9,3	1.28. 1,2	1.28. 5,1	14
15	1.28. 9.	1.29. 0,9	1.29. 4,8	1.29. 8,7	2.—. 0,7	2.—. 4,6	2.—. 8,5	2. 1. 0,4	2. 1. 4,3	2. 1. 8,3	2. 2. 0,2	2. 2. 4,1	15
16	2. 2. 8.	2. 2.11,9	2. 3. 3,8	2. 3. 7,7	2. 3.11,7	2. 4. 3,6	2. 4. 7,5	2. 4.11,4	2. 5. 3,3	2. 5. 7,3	2. 5.11,2	2. 6. 3,1	16
17	2. 6. 7.	2. 6.10,9	2. 7. 2,8	2. 7. 6,7	2. 7.10,7	2. 8. 2,6	2. 8. 6,5	2. 8.10,4	2. 9. 2,3	2. 9. 6,2	2. 9.10,2	2.10. 2,1	17
18	2.10. 6.	2.10. 9,9	2.11. 1,8	2.11. 5,7	2.11. 9,7	2.12. 1,6	2.12. 5,5	2.12. 9,4	2.13. 1,3	2.13. 5,2	2.13. 9,2	2.14. 1,1	18
19	2.14. 5.	2.14. 8,9	2.15. 0,8	2.15. 4,7	2.15. 8,7	2.16. 0,6	2.16. 4,5	2.16. 8,4	2.17. 0,3	2.17. 4,2	2.17. 8,1	2.18. 0,1	19
20	2.18. 4.	2.18. 7,9	2.18.11,8	2.19. 3,7	2.19. 7,7	2.19.11,6	2.20. 3,5	2.20. 7,4	2.20.11,3	2.21. 3,2	2.21. 7,2	2.21.11,1	20
21	2.22. 3.	2.22. 6,9	2.22.10,8	2.23. 2,7	2.23. 6,7	2.23.10,6	2.24. 2,5	2.24. 6,4	2.24.10,4	2.25. 2,3	2.25. 6,2	2.25.10,1	21
22	2.26. 2.	2.26. 5,9	2.26. 9,8	2.27. 1,7	2.27. 5,7	2.27. 9,6	2.28. 1,5	2.28. 5,4	2.28. 9,3	2.29. 1,3	2.29. 5,2	2.29. 9,1	22
23	3.—. 1.	3.—. 4,9	3.—. 8,8	3. 1. 0,7	3. 1. 4,7	3. 1. 8,6	3. 2. 0,5	3. 2. 4,4	3. 2. 8,3	3. 3. 0,3	3. 3. 4,2	3. 3. 8,1	23
24	3. 4.—.	3. 4. 3,9	3. 4. 7,8	3. 4.11,7	3. 5. 3,7	3. 5. 7,6	3. 5.11,5	3. 6. 3,4	3. 6. 7,3	3. 6.11,3	3. 7. 3,2	3. 7. 7,1	24
25	3. 7.11.	3. 8. 2,9	3. 8. 6,8	3. 8.10,7	3. 9. 2,7	3. 9. 6,6	3. 9.10,5	3.10. 2,4	3.10. 6,3	3.10.10,3	3.11. 2,2	3.11. 6,1	25
26	3.11.10.	3.12. 1,9	3.12. 5,8	3.12. 9,7	3.13. 1,7	3.13. 5,6	3.13. 9,5	3.14. 1,4	3.14. 5,3	3.14. 9,3	3.15. 1,2	3.15. 5,1	26
27	3.15. 9.	3.16. 0,9	3.16. 4,8	3.16. 8,7	3.17. 0,7	3.17. 4,6	3.17. 8,5	3.18. 0,4	3.18. 4,3	3.18. 8,2	3.19. 0,1	3.19. 4,1	27
28	3.19. 8.	3.19.11,9	3.20. 3,8	3.20. 7,7	3.20.11,6	3.21. 3,6	3.21. 7,5	3.21.11,4	3.22. 3,3	3.22. 7,2	3.22.11,1	3.23. 3,1	28
29	3.23. 7.	3.23.10,9	3.24. 2,8	3.24. 6,7	3.24.10,6	3.25. 2,6	3.25. 6,5	3.25.10,4	3.26. 2,3	3.26. 6,2	3.26.10,1	3.27. 2,1	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		3.27. 6.	7.25.—.	11.22. 5,3	15.19.11,9	19.17. 5,2	23.14.11,3	27.12. 5,2	31. 9.11,3	35. 7. 5,6	
10	39. 4.11,8	43. 2. 5,6	46.29.11,4	50.27. 5,3	54.24.11,1	58.22. 5,7	62.19.11,7	66.17. 5,7	70.14.11,7	74.12. 5,7	10
20	78. 9.11,6	82. 7. 5,6	86. 4.11,4	90. 2. 5,3	93.29.11,1	97.27. 5,6	101 25.—	105.22. 6	109.19.11	113.17. 5	20
30	117.14.11	121.12. 5	125. 9.11	129. 7. 5	133. 4.11	137. 2. 5	140.29.11	144.27. 5	148.24.11	152.22. 5	30
40	156.19.11	160.17. 5	164.14.11	168.12. 5	172. 9.11	176. 7. 5	180. 4.11	184. 2. 5	187.29.11	191.27. 5	40
50	195.24.11	199.22. 5	203.19.11	207.17. 5	211.14.11	215.12. 5	219. 9.11	223. 7. 5	227. 4.11	231. 2. 5	50
60	234.29.11	238.27. 5	242.24.11	246.22. 5	250.19.11	254.17. 5	258.14.11	262.12. 5	266. 9.11	270. 7. 5	60
70	274. 4.11	278. 2. 5	281.29.11	285.27. 5	289.24.11	293.22. 5	297.19.11	301.17. 5	305.14.11	309.12. 5	70
80	313. 9.11	317. 7. 5	321. 4.11	325. 2. 5	328.29.10	332.27. 4	336.24.10	340.22. 4	344.19.10	348.17. 4	80
90	352.14.10	356.12. 4	360. 9.10	364. 7. 4	368. 4.10	372. 2. 4	375.29.10	379.27. 4	383.24.10	387.22. 4	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	391.19.10	430.24.10	469.29.10	509. 4.10	548. 9. 9	587.14. 9	626.19. 9	665.24. 9	704.29. 9	744. 4. 9	100
200	783. 9. 8	822.14. 8	861.19. 8	900.24. 8	939.29. 8	979. 4. 7	1018. 9. 7	1057.14. 7	1096.19. 7	1135.24. 7	200
300	1174.29. 7	1214. 4. 6	1253. 9. 6	1292.14. 6	1331.19. 6	1370.24. 6	1409.29. 6	1449. 4. 5	1488. 9. 5	1527.14. 5	300
400	1566.19. 5	1605.24. 5	1644.29. 4	1684. 4. 4	1723. 9. 4	1762.14. 4	1801.19. 4	1840.24. 4	1879.29. 3	1919. 4. 3	400
500	1958. 9. 3	1997.14. 3	2036.19. 3	2075.24. 2	2114.29. 2	2154. 4. 2	2193. 9. 2	2232.14. 2	2271.19. 2	2310.24. 1	500
600	2349.29. 1	2389. 4. 1	2428. 9. 1	2467.14. 1	2506.19.—	2545.24.—	2584.29.—	2624. 4.—	2663. 9.—	2702.14.—	600
700	2741.18.11	2780.23.11	2819.28.11	2859. 3.11	2898. 8.11	2937.13.10	2976.18.10	3015.23.10	3054.28.10	3094. 3.10	700
800	3133. 8.10	3172.13. 9	3211.18. 9	3250.23. 9	3289.28. 9	3329. 3. 9	3368. 8. 8	3407.13. 8	3446.18. 8	3485.23. 8	800
900	3524.28. 8	3564. 3. 8	3603. 8. 7	3642.13. 7	3681.18. 7	3720.23. 7	3759.28. 7	3799. 3. 7	3838. 8. 6	3877.13. 6	900
1000	3916.18. 6	3955.23. 6	3994.28. 6	4034. 3. 5	4073. 8. 5	4112.13. 5	4151.18. 5	4190.23. 5	4229.28. 5	4269. 3. 4	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Quadratruthen — Ar.

1 Ar = 7,0499 10 Quadratruthen.

Ar.	Ar =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ar.
		7,0499	14,100	21,150	28,200	35,250	42,299	49,349	56,399	63,449	
10	70,499	77,549	84,599	91,649	98,699	105,75	112,80	119,85	126,90	133,95	10
20	141,00	148,05	155,10	162,15	169,20	176,25	183,30	190,35	197,40	204,45	20
30	211,50	218,55	225,60	232,65	239,70	246,75	253,80	260,85	267,90	274,95	30
40	282,00	289,05	296,10	303,15	310,20	317,25	324,30	331,35	338,40	345,45	40
50	352,50	359,55	366,60	373,65	380,70	387,75	394,79	401,84	408,89	415,94	50
60	422,99	430,04	437,09	444,14	451,19	458,24	465,29	472,34	479,39	486,44	60
70	493,49	500,54	507,59	514,64	521,69	528,74	535,79	542,84	549,89	556,94	70
80	563,99	571,04	578,09	585,14	592,19	599,24	606,29	613,34	620,39	627,44	80
90	634,49	641,54	648,59	655,64	662,69	669,74	676,79	683,84	690,89	697,94	90
100	704,99	712,04	719,09	726,14	733,19	740,24	747,29	754,34	761,39	768,44	100
110	775,49	782,54	789,59	796,64	803,69	810,74	817,79	824,84	831,89	838,94	110
120	845,98	853,04	860,09	867,14	874,19	881,24	888,29	895,34	902,39	909,44	120
130	916,49	923,54	930,59	937,64	944,69	951,74	958,79	965,84	972,89	979,94	130
140	986,99	994,04	1001,1	1008,1	1015,2	1022,2	1029,3	1036,3	1043,4	1050,4	140
150	1057,5	1064,5	1071,6	1078,6	1085,7	1092,7	1099,8	1106,8	1113,9	1120,9	150
160	1128,0	1135,0	1142,1	1149,1	1156,2	1163,2	1170,3	1177,3	1184,4	1191,4	160
170	1198,5	1205,5	1212,6	1219,6	1226,7	1233,7	1240,8	1247,8	1254,9	1261,9	170
180	1269,0	1276,0	1283,1	1290,1	1297,2	1304,2	1311,3	1318,3	1325,4	1332,4	180
190	1339,5	1346,5	1353,6	1360,6	1367,7	1374,7	1381,8	1388,8	1395,9	1402,9	190
200	1410,0	1417,0	1424,1	1431,1	1438,2	1445,2	1452,3	1459,3	1466,4	1473,4	200
210	1480,5	1487,5	1494,6	1501,6	1508,7	1515,7	1522,8	1529,8	1536,9	1543,9	210
220	1551,0	1558,0	1565,1	1572,1	1579,2	1586,2	1593,3	1600,3	1607,4	1614,4	220
230	1621,5	1628,5	1635,6	1642,6	1649,7	1656,7	1663,8	1670,8	1677,9	1684,9	230
240	1692,0	1699,0	1706,1	1713,1	1720,2	1727,2	1734,3	1741,3	1748,4	1755,4	240
250	1762,5	1769,5	1776,6	1783,6	1790,7	1797,7	1804,8	1811,8	1818,9	1825,9	250
260	1833,0	1840,0	1847,1	1854,1	1861,2	1868,2	1875,3	1882,3	1889,4	1896,4	260
270	1903,5	1910,5	1917,6	1924,6	1931,7	1938,7	1945,8	1952,8	1959,9	1966,9	270
280	1974,0	1981,0	1988,1	1995,1	2002,2	2009,2	2016,3	2023,3	2030,4	2037,4	280
290	2044,5	2051,5	2058,6	2065,6	2072,7	2079,7	2086,8	2093,8	2100,9	2107,9	290
300	2115,0	2122,0	2129,1	2136,1	2143,2	2150,2	2157,3	2164,3	2171,4	2178,4	300
310	2185,5	2192,5	2199,6	2206,6	2213,7	2220,7	2227,8	2234,8	2241,9	2248,9	310
320	2256,0	2263,0	2270,1	2277,1	2284,2	2291,2	2298,3	2305,3	2312,4	2319,4	320
330	2326,5	2333,5	2340,6	2347,6	2354,7	2361,7	2368,8	2375,8	2382,9	2389,9	330
340	2397,0	2404,0	2411,1	2418,1	2425,2	2432,2	2439,3	2446,3	2453,4	2460,4	340
350	2467,5	2474,5	2481,6	2488,6	2495,7	2502,7	2509,8	2516,8	2523,9	2530,9	350
360	2538,0	2545,0	2552,1	2559,1	2566,2	2573,2	2580,3	2587,3	2594,4	2601,4	360
370	2608,5	2615,5	2622,6	2629,6	2636,7	2643,7	2650,8	2657,8	2664,9	2671,9	370
380	2679,0	2686,0	2693,1	2700,1	2707,2	2714,2	2721,3	2728,3	2735,4	2742,4	380
390	2749,5	2756,5	2763,6	2770,6	2777,7	2784,7	2791,8	2798,8	2805,9	2812,9	390
400	2820,0	2827,0	2834,1	2841,1	2848,2	2855,2	2862,3	2869,3	2876,4	2883,4	400
410	2890,5	2897,5	2904,6	2911,6	2918,7	2925,7	2932,8	2939,8	2946,9	2953,9	410
420	2961,0	2968,0	2975,1	2982,1	2989,2	2996,2	3003,3	3010,3	3017,4	3024,4	420
430	3031,5	3038,5	3045,6	3052,6	3059,7	3066,7	3073,8	3080,8	3087,9	3094,9	430
440	3102,0	3109,0	3116,1	3123,1	3130,2	3137,2	3144,3	3151,3	3158,4	3165,4	440
450	3172,5	3179,5	3186,6	3193,6	3200,7	3207,7	3214,8	3221,8	3228,9	3235,9	450
460	3243,0	3250,0	3257,1	3264,1	3271,2	3278,2	3285,3	3292,3	3299,4	3306,4	460
470	3313,5	3320,5	3327,6	3334,6	3341,7	3348,7	3355,8	3362,8	3369,9	3376,9	470
480	3384,0	3391,0	3398,1	3405,1	3412,2	3419,2	3426,3	3433,3	3440,4	3447,4	480
490	3454,5	3461,5	3468,6	3475,6	3482,7	3489,7	3496,8	3503,8	3510,9	3517,9	490
500	3525,0	3532,0	3539,1	3546,1	3553,2	3560,2	3567,3	3574,3	3581,4	3588,4	500
Ar.	Ar =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ar.

Digitized by Google

Preisverwandlung: Quadratruthen — Ar.

1 Ar = 7,0499 10 Quadratruthen.

Ar.	Ar =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ar.
500	3525,0	3532,0	3539,1	3546,1	3553,2	3560,2	3567,3	3574,3	3581,4	3588,4	500
510	3595,5	3602,5	3609,6	3616,6	3623,7	3630,7	3637,8	3644,8	3651,9	3658,9	510
520	3666,0	3673,0	3680,1	3687,1	3694,2	3701,2	3708,3	3715,3	3722,4	3729,4	520
530	3736,5	3743,5	3750,6	3757,6	3764,7	3771,7	3778,8	3785,8	3792,9	3799,9	530
540	3807,0	3814,0	3821,1	3828,1	3835,2	3842,2	3849,3	3856,3	3863,4	3870,4	540
550	3877,5	3884,5	3891,6	3898,6	3905,7	3912,7	3919,7	3926,8	3933,8	3940,9	550
560	3947,9	3955,0	3962,0	3969,1	3976,1	3983,2	3990,2	3997,3	4004,3	4011,4	560
570	4018,4	4025,5	4032,5	4039,6	4046,6	4053,7	4060,7	4067,8	4074,8	4081,9	570
580	4088,9	4096,0	4103,0	4110,1	4117,1	4124,2	4131,2	4138,3	4145,3	4152,4	580
590	4159,4	4166,5	4173,5	4180,6	4187,6	4194,7	4201,7	4208,8	4215,8	4222,9	590
600	4229,9	4237,0	4244,0	4251,1	4258,1	4265,2	4272,2	4279,3	4286,3	4293,4	600
610	4300,4	4307,5	4314,5	4321,6	4328,6	4335,7	4342,7	4349,8	4356,8	4363,9	610
620	4370,9	4378,0	4385,0	4392,1	4399,1	4406,2	4413,2	4420,3	4427,3	4434,4	620
630	4441,4	4448,5	4455,5	4462,6	4469,6	4476,7	4483,7	4490,8	4497,8	4504,9	630
640	4511,9	4519,0	4526,0	4533,1	4540,1	4547,2	4554,2	4561,3	4568,3	4575,4	640
650	4582,4	4589,5	4596,5	4603,6	4610,6	4617,7	4624,7	4631,8	4638,8	4645,9	650
660	4652,9	4660,0	4667,0	4674,1	4681,1	4688,2	4695,2	4702,3	4709,3	4716,4	660
670	4723,4	4730,5	4737,5	4744,6	4751,6	4758,7	4765,7	4772,8	4779,8	4786,9	670
680	4793,9	4801,0	4808,0	4815,1	4822,1	4829,2	4836,2	4843,3	4850,3	4857,4	680
690	4864,4	4871,5	4878,5	4885,6	4892,6	4899,7	4906,7	4913,8	4920,8	4927,9	690
700	4934,9	4942,0	4949,0	4956,1	4963,1	4970,2	4977,2	4984,3	4991,3	4998,4	700
710	5005,4	5012,5	5019,5	5026,6	5033,6	5040,7	5047,7	5054,8	5061,8	5068,9	710
720	5075,9	5083,0	5090,0	5097,1	5104,1	5111,2	5118,2	5125,3	5132,3	5139,4	720
730	5146,4	5153,5	5160,5	5167,6	5174,6	5181,7	5188,7	5195,8	5202,8	5209,9	730
740	5216,9	5224,0	5231,0	5238,1	5245,1	5252,2	5259,2	5266,3	5273,3	5280,4	740
750	5287,4	5294,5	5301,5	5308,6	5315,6	5322,7	5329,7	5336,8	5343,8	5350,9	750
760	5357,9	5365,0	5372,0	5379,1	5386,1	5393,2	5400,2	5407,3	5414,3	5421,4	760
770	5428,4	5435,5	5442,5	5449,6	5456,6	5463,7	5470,7	5477,8	5484,8	5491,9	770
780	5498,9	5506,0	5513,0	5520,1	5527,1	5534,2	5541,2	5548,3	5555,3	5562,4	780
790	5569,4	5576,5	5583,5	5590,6	5597,6	5604,7	5611,7	5618,8	5625,8	5632,9	790
800	5639,9	5647,0	5654,0	5661,1	5668,1	5675,2	5682,2	5689,3	5696,3	5703,4	800
810	5710,4	5717,5	5724,5	5731,6	5738,6	5745,7	5752,7	5759,8	5766,8	5773,9	810
820	5780,9	5788,0	5795,0	5802,1	5809,1	5816,2	5823,2	5830,3	5837,3	5844,4	820
830	5851,4	5858,5	5865,5	5867,6	5879,6	5886,7	5893,7	5900,8	5907,8	5914,9	830
840	5921,9	5929,0	5936,0	5943,1	5950,1	5957,2	5964,2	5971,3	5978,3	5985,4	840
850	5992,4	5999,5	6006,5	6013,6	6020,6	6027,7	6034,7	6041,8	6048,8	6055,9	850
860	6062,9	6070,0	6077,0	6084,1	6091,1	6098,2	6105,2	6112,3	6119,3	6126,4	860
870	6133,4	6140,5	6147,5	6154,6	6161,6	6168,7	6175,7	6182,8	6189,8	6196,9	870
880	6203,9	6211,0	6218,0	6225,1	6232,1	6239,2	6246,2	6253,3	6260,3	6267,4	880
890	6274,4	6281,5	6288,5	6295,6	6302,6	6309,7	6316,7	6323,8	6330,8	6337,9	890
900	6344,9	6352,0	6359,0	6366,1	6373,1	6380,2	6387,2	6394,3	6401,3	6408,4	900
910	6415,4	6422,5	6429,5	6436,6	6443,6	6450,7	6457,7	6464,8	6471,8	6478,9	910
920	6485,9	6493,0	6500,0	6507,1	6514,1	6521,2	6528,2	6535,3	6542,3	6549,4	920
930	6556,4	6563,5	6570,5	6577,6	6584,6	6591,7	6598,7	6605,8	6612,8	6619,9	930
940	6626,9	6634,0	6641,0	6648,1	6655,1	6662,2	6669,2	6676,3	6683,3	6690,4	940
950	6697,4	6704,5	6711,5	6718,6	6725,6	6732,7	6739,7	6746,8	6753,8	6760,9	950
960	6767,9	6775,0	6782,0	6789,1	6796,1	6803,2	6810,2	6817,3	6824,3	6831,4	960
970	6838,4	6845,5	6852,5	6859,6	6866,6	6873,7	6880,7	6887,8	6894,8	6901,9	970
980	6908,9	6916,0	6923,0	6930,1	6937,1	6944,2	6951,2	6958,3	6965,3	6972,4	980
990	6979,4	6986,5	6993,5	7000,6	7007,6	7014,7	7021,7	7028,8	6035,8	7042,9	990
1000	7049,9	7057,0	7064,0	7071,1	7078,1	7085,2	7092,2	7099,3	7106,3	7113,4	1000
Ar.	Ar =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ar.

Digitized by Google

Preisverwandlung: Morgen — Hektar.

1 Hektar = 3,9166 17 Morgen.

Hektar.	Hektar =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Hektar.
		3,9166	7,8332	11,750	15,666	19,583	23,500	27,416	31,333	35,250	
10	39,166	43,083	46,999	50,916	54,833	58,749	62,666	66,582	70,499	74,416	10
20	78,332	82,249	86,166	90,082	93,999	97,915	101,83	105,75	109,67	113,58	20
30	117,50	121,42	125,33	129,25	133,16	137,08	141,00	144,91	148,83	152,75	30
40	156,66	160,58	164,50	168,41	172,33	176,25	180,16	184,08	188,00	191,91	40
50	195,83	199,75	203,66	207,58	211,50	215,41	219,33	223,25	227,16	231,08	50
60	235,00	238,91	242,83	246,75	250,66	254,58	258,50	262,41	266,33	270,25	60
70	274,16	278,08	282,00	285,91	289,83	293,75	297,66	301,58	305,50	309,41	70
80	313,33	317,25	321,16	325,08	329,00	332,91	336,83	340,75	344,66	348,58	80
90	352,50	356,41	360,33	364,25	368,16	372,08	376,00	379,91	383,83	387,75	90
100	391,66	395,58	399,49	403,41	407,33	411,24	415,16	419,08	422,99	426,91	100
110	430,83	434,74	438,66	442,58	446,49	450,41	454,33	458,24	462,16	466,08	110
120	469,99	473,91	477,83	481,74	485,66	489,58	493,49	497,41	501,33	505,24	120
130	509,16	513,08	516,99	520,91	524,83	528,74	532,66	536,58	540,49	544,41	130
140	548,33	552,24	556,16	560,08	563,99	567,91	571,83	575,74	579,66	583,58	140
150	587,49	591,41	595,33	599,24	603,16	607,08	610,99	614,91	618,83	622,74	150
160	626,66	630,58	634,49	638,41	642,33	646,24	650,16	654,07	657,99	661,91	160
170	665,82	669,74	673,66	677,57	681,49	685,41	689,32	693,24	697,16	701,07	170
180	704,99	708,91	712,82	716,74	720,66	724,57	728,49	732,41	736,32	740,24	180
190	744,16	748,07	751,99	755,91	759,82	763,74	767,66	771,57	775,49	779,41	190
200	783,32	787,24	791,16	795,07	798,99	802,91	806,82	810,74	814,66	818,57	200
210	822,49	826,41	830,32	834,24	838,16	842,07	845,99	849,91	853,82	857,74	210
220	861,66	865,57	869,49	873,41	877,32	881,24	885,16	889,07	892,99	896,91	220
230	900,82	904,74	908,66	912,57	916,49	920,40	924,32	928,24	932,15	936,07	230
240	939,99	943,90	947,82	951,74	955,65	959,57	963,49	967,40	971,32	975,24	240
250	979,15	983,07	986,99	990,90	994,82	998,74	1002,7	1006,6	1010,5	1014,4	250
260	1018,3	1022,2	1026,1	1030,1	1034,0	1037,9	1041,8	1045,7	1049,7	1053,6	260
270	1057,6	1061,4	1065,3	1069,2	1073,2	1077,1	1081,0	1084,9	1088,8	1092,7	270
280	1096,7	1100,6	1104,5	1108,4	1112,3	1116,2	1120,2	1124,1	1128,0	1131,9	280
290	1135,8	1139,7	1143,7	1147,6	1151,5	1155,4	1159,3	1163,2	1167,2	1171,1	290
300	1175,0	1178,9	1182,8	1186,7	1190,7	1194,6	1198,5	1202,4	1206,3	1210,2	300
310	1214,2	1218,1	1222,0	1225,9	1229,8	1233,7	1237,7	1241,6	1245,5	1249,4	310
320	1253,3	1257,2	1261,2	1265,1	1269,0	1272,9	1276,8	1280,7	1284,7	1288,6	320
330	1292,5	1296,4	1300,3	1304,2	1308,1	1312,1	1316,0	1319,9	1323,8	1327,7	330
340	1331,6	1335,6	1339,5	1343,4	1347,3	1351,2	1355,1	1359,1	1363,0	1366,9	340
350	1370,8	1374,7	1378,6	1382,6	1386,5	1390,4	1394,3	1398,2	1402,1	1406,1	350
360	1410,0	1413,9	1417,8	1421,7	1425,6	1429,6	1433,5	1437,4	1441,3	1445,2	360
370	1449,1	1453,1	1457,0	1460,9	1464,8	1468,7	1472,6	1476,6	1480,5	1484,4	370
380	1488,3	1492,2	1496,1	1500,1	1504,0	1507,9	1511,8	1515,7	1519,6	1523,6	380
390	1527,5	1531,4	1535,3	1539,2	1543,1	1547,1	1551,0	1554,9	1558,8	1562,7	390
400	1566,6	1570,6	1574,5	1578,4	1582,3	1586,2	1590,1	1594,1	1598,0	1601,9	400
410	1605,8	1609,7	1613,6	1617,6	1621,5	1625,4	1629,3	1633,2	1637,1	1641,1	410
420	1645,0	1648,9	1652,8	1656,7	1660,6	1664,6	1668,5	1672,4	1676,3	1680,2	420
430	1684,1	1688,1	1692,0	1695,9	1699,8	1703,7	1707,6	1711,6	1715,5	1719,4	430
440	1723,3	1727,2	1731,1	1735,1	1739,0	1742,9	1746,8	1750,7	1754,6	1758,6	440
450	1762,5	1766,4	1770,3	1774,2	1778,1	1782,1	1786,0	1789,9	1793,8	1797,7	450
460	1801,6	1805,6	1809,5	1813,4	1817,3	1821,2	1825,1	1829,1	1833,0	1836,9	460
470	1840,8	1844,7	1848,6	1852,6	1856,5	1860,4	1864,3	1868,2	1872,1	1876,1	470
480	1880,0	1883,9	1887,8	1891,7	1895,6	1899,6	1903,5	1907,4	1911,3	1915,2	480
490	1919,1	1923,1	1927,0	1930,9	1934,8	1938,7	1942,6	1946,6	1950,5	1954,4	490
500	1958,3	1962,2	1966,1	1970,1	1974,0	1977,9	1981,8	1985,7	1989,6	1993,6	500
Hektar.	Hektar =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Hektar.

Digitized by Google

Preisverwandlung: Morgen — Hektar.

1 Hektar = 3,9166 1⁄4 Morgen.

Hektar.	Hektar =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Hektar.
500	1958,3	1962,2	1966,1	1970,1	1974,0	1977,9	1981,8	1985,7	1989,6	1993,6	500
510	1997,5	2001,4	2005,3	2009,2	2013,1	2017,1	2021,0	2024,9	2028,8	2032,7	510
520	2036,6	2040,6	2044,5	2048,4	2052,3	2056,2	2060,1	2064,1	2068,0	2071,9	520
530	2075,8	2079,7	2083,6	2087,6	2091,5	2095,4	2099,3	2103,2	2107,1	2111,1	530
540	2115,0	2118,9	2122,8	2126,7	2130,6	2134,6	2138,5	2142,4	2146,3	2150,2	540
550	2154,1	2158,1	2162,0	2165,9	2169,8	2173,7	2177,6	2181,6	2185,5	2189,4	550
560	2193,3	2197,2	2201,1	2205,1	2209,0	2212,9	2216,8	2220,7	2224,6	2228,6	560
570	2232,5	2236,4	2240,3	2244,2	2248,1	2252,1	2256,0	2259,9	2263,8	2267,7	570
580	2271,6	2275,6	2279,5	2283,4	2287,3	2291,2	2295,1	2299,1	2303,0	2306,9	580
590	2310,8	2314,7	2318,6	2322,6	2326,5	2330,4	2334,3	2338,2	2342,1	2346,1	590
600	2350,0	2353,9	2357,8	2361,7	2365,6	2369,6	2373,5	2377,4	2381,3	2385,2	600
610	2389,1	2393,1	2397,0	2400,9	2404,8	2408,7	2412,6	2416,6	2420,5	2424,4	610
620	2428,3	2432,2	2436,1	2440,1	2444,0	2447,9	2451,8	2455,7	2459,6	2463,6	620
630	2467,5	2471,4	2475,3	2479,2	2483,1	2487,1	2491,0	2494,9	2498,8	2502,7	630
640	2506,6	2510,6	2514,5	2518,4	2522,3	2526,2	2530,1	2534,1	2538,0	2541,9	640
650	2545,8	2549,7	2553,6	2557,6	2561,5	2565,4	2569,3	2573,2	2577,1	2581,1	650
660	2585,0	2588,9	2592,8	2596,7	2600,6	2604,6	2608,5	2612,4	2616,3	2620,2	660
670	2624,1	2628,0	2632,0	2635,9	2639,8	2643,7	2647,6	2651,5	2655,5	2659,4	670
680	2663,3	2667,2	2671,1	2675,0	2679,0	2682,9	2686,8	2690,7	2694,6	2698,5	680
690	2702,5	2706,4	2710,3	2714,2	2718,1	2722,0	2726,0	2729,9	2733,8	2737,7	690
700	2741,6	2745,5	2749,5	2753,4	2757,3	2761,2	2765,1	2769,0	2773,0	2776,9	700
710	2780,8	2784,7	2788,6	2792,5	2796,5	2800,4	2804,3	2808,2	2812,1	2816,0	710
720	2820,0	2823,9	2827,8	2831,7	2835,6	2839,5	2843,5	2847,4	2851,3	2855,2	720
730	2859,1	2863,0	2867,0	2870,9	2874,8	2878,7	2882,6	2886,5	2890,5	2894,4	730
740	2898,3	2902,2	2906,1	2910,0	2914,0	2917,9	2921,8	2925,7	2929,6	2933,5	740
750	2937,5	2941,4	2945,3	2949,2	2953,1	2957,0	2961,0	2964,9	2968,8	2972,7	750
760	2976,6	2980,5	2984,5	2988,4	2992,3	2996,2	3000,1	3004,0	3008,0	3011,9	760
770	3015,8	3019,7	3023,6	3027,5	3031,5	3035,4	3039,3	3043,2	3047,1	3051,0	770
780	3055,0	3058,9	3062,8	3066,7	3070,6	3074,5	3078,5	3082,4	3086,3	3090,2	780
790	3094,1	3098,0	3102,0	3105,9	3109,8	3113,7	3117,6	3121,5	3125,5	3129,4	790
800	3133,3	3137,2	3141,1	3145,0	3149,0	3152,9	3156,8	3160,7	3164,6	3168,5	800
810	3172,5	3176,4	3180,3	3184,2	3188,1	3192,0	3196,0	3199,9	3203,8	3207,7	810
820	3211,6	3215,5	3219,5	3223,4	3227,3	3231,2	3235,1	3239,0	3243,0	3246,9	820
830	3250,8	3254,7	3258,6	3262,5	3266,5	3270,4	3274,3	3278,2	3282,1	3286,0	830
840	3290,0	3293,9	3297,8	3301,7	3305,6	3309,5	3313,5	3317,4	3321,3	3325,2	840
850	3329,1	3333,0	3337,0	3340,9	3344,8	3348,7	3352,6	3356,5	3360,5	3364,4	850
860	3368,3	3372,2	3376,1	3380,0	3384,0	3387,9	3391,8	3395,7	3399,6	3403,5	860
870	3407,5	3411,4	3415,3	3419,2	3423,1	3427,0	3431,0	3434,9	3438,8	3442,7	870
880	3446,6	3450,5	3454,5	3458,4	3462,3	3466,2	3470,1	3474,0	3478,0	3481,9	880
890	3485,8	3489,7	3493,6	3497,5	3501,5	3505,4	3509,3	3513,2	3517,1	3521,0	890
900	3525,0	3528,9	3532,8	3536,7	3540,6	3544,5	3548,5	3552,4	3556,3	3560,2	900
910	3564,1	3568,0	3572,0	3575,9	3579,8	3583,7	3587,6	3591,5	3595,5	3599,4	910
920	3603,3	3607,2	3611,1	3615,0	3619,0	3622,9	3626,8	3630,7	3634,6	3638,5	920
930	3642,5	3646,4	3650,3	3654,2	3658,1	3662,0	3666,0	3669,9	3673,8	3677,7	930
940	3681,6	3685,5	3689,5	3693,4	3697,3	3701,2	3705,1	3709,0	3713,0	3716,9	940
950	3720,8	3724,7	3728,6	3732,5	3736,5	3740,4	3744,3	3748,2	3752,1	3756,0	950
960	3760,0	3763,9	3767,8	3771,7	3775,6	3779,5	3783,5	3787,4	3791,3	3795,2	960
970	3799,1	3803,0	3807,0	3810,9	3814,8	3818,7	3822,6	3826,5	3830,5	3834,4	970
980	3838,3	3842,2	3846,1	3850,0	3854,0	3857,9	3861,8	3865,7	3869,6	3873,5	980
990	3877,5	3881,4	3885,3	3889,2	3893,1	3897,0	3901,0	3904,9	3908,8	3912,7	990
1000	3916,6	3920,5	3924,4	3928,4	3932,3	3936,2	3940,1	3944,0	3947,9	3951,9	1000
Hektar.	Hektar =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Hektar.

Digitized by Google

Preisverwandlung: Quadratmeilen (alt) — Quadratmeilen (neu).

1 Quadratmeile (neu) = 0,99139 36 Quadratmeilen (alt).

Mei- len. □	□ Meilen = (neu)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Mei- len. □
		0,99139	1,9826	2,9742	3,9656	4,9570	5,9484	6,9398	7,9311	8,9225	
10	9,9139	10,905	11,897	12,888	13,880	14,871	15,862	16,854	17,845	18,836	10
20	19,824	20,819	21,811	22,802	23,793	24,786	25,776	26,766	27,759	28,750	20
30	29,742	30,733	31,725	32,716	33,707	34,699	35,690	36,682	37,673	38,664	30
40	39,656	40,647	41,639	42,630	43,621	44,613	45,604	46,595	47,587	48,578	40
50	49,570	50,561	51,552	52,544	53,535	54,527	55,518	56,509	57,501	58,492	50
60	59,484	60,475	61,466	62,458	63,449	64,441	65,432	66,423	67,415	68,406	60
70	69,398	70,389	71,380	72,372	73,363	74,356	75,346	76,337	77,329	78,320	70
80	79,311	80,303	81,294	82,286	83,277	84,268	85,260	86,251	87,243	88,234	80
90	89,225	90,217	91,208	92,200	93,191	94,182	95,174	96,165	97,157	98,148	90
100	99,139	100,13	101,12	102,11	103,10	104,10	105,09	106,06	107,07	108,06	100

Preisverwandlung: Quadratmeilen (alt) — Hektar.

1000 Hektar = 0,17624 77 Quadratmeilen (alt).

Hektar.	Hektar =	1000	2000	3000	4000	5000	6000	7000	8000	9000	Hektar.
		0,17625	0,35250	0,52874	0,70499	0,88124	1,0575	1,2337	1,4100	1,5862	
10 000	1,7625	1,9387	2,1150	2,2912	2,4675	2,6437	2,8200	2,9962	3,1725	3,3487	10 000
20 000	3,5250	3,7012	3,8775	4,0537	4,2299	4,4062	4,5824	4,7587	4,9349	5,1112	20 000
30 000	5,2874	5,4637	5,6399	5,8162	5,9924	6,1687	6,3449	6,5212	6,6974	6,8737	30 000
40 000	7,0499	7,2262	7,4024	7,5787	7,7549	7,9311	8,1074	8,2836	8,4599	8,6361	40 000
50 000	8,8124	8,9886	9,1649	9,3411	9,5174	9,6936	9,8699	10,046	10,222	10,399	50 000
60 000	10,574	10,751	10,927	11,104	11,280	11,456	11,632	11,809	11,985	12,161	60 000
70 000	12,337	12,514	12,690	12,866	13,042	13,219	13,395	13,571	13,747	13,924	70 000
80 000	14,100	14,276	14,452	14,629	14,805	14,981	15,157	15,334	15,510	15,686	80 000
90 000	15,862	16,039	16,215	16,391	16,567	16,744	16,920	17,096	17,272	17,449	90 000
100 000	17,625	17,801	17,977	18,154	18,330	18,506	18,682	18,859	19,035	19,211	100 000

Preisverwandlung: Morgen — Quadratmeilen (neu).

1 Quadratmeile (neu) = 22030,91 Morgen.

Mei- len. □	□ Meilen = (neu)	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	Mei- len. □
		220,31	440,62	660,93	881,24	1101,5	1321,9	1542,2	1762,5	1982,8	
0,1	2203,1	2423,4	2643,7	2864,0	3084,3	3304,6	3525,0	3745,3	3965,6	4185,9	0,1
0,2	4406,3	4626,5	4846,8	5067,1	5287,4	5507,7	5728,1	5948,4	6168,7	6389,0	0,2
0,3	6609,3	6829,6	7049,9	7270,2	7490,5	7710,8	7931,1	8151,5	8371,8	8592,1	0,3
0,4	8812,4	9032,7	9253,0	9473,3	9693,6	9913,9	10134	10355	10575	10795	0,4
0,5	11015	11236	11456	11676	11897	12117	12337	12558	12778	12998	0,5
0,6	13219	13439	13659	13880	14100	14320	14540	14761	14981	15201	0,6
0,7	15422	15642	15862	16083	16303	16523	16744	16964	17184	17404	0,7
0,8	17625	17845	18065	18286	18506	18726	18947	19167	19387	19606	0,8
0,9	19828	20048	20268	20489	20709	20929	21150	21370	21590	21811	0,9
1,0	22031	22251	22472	22692	22912	23133	23353	23573	23793	24014	1,0

Digitized by Google

Preisverwandlung: Quadratlachter — Ar.

1 Ar = 22,841 71 Quadratlachter.

Sgr.	$\delta =$	1	2	3	4	5	6	4	8	9	10	11	Sgr.
		-. 1.10,8	-. 3. 9,1	-. 5. 8,4	-. 7. 7,4	-. 9. 6,9	-.11. 5,1	-.13. 3,9	-.15. 2,7	-.17. 1,6	-.19. 0,4	-.20.11,3	
1	-.22.10,1	-.24. 8,9	-.26. 7,8	-.28. 6,6	1.—. 5,4	1. 2. 4,3	1. 4. 3,1	1. 6. 2.	1. 8. 0,8	1. 9.11,7	1.11.10,5	1.13. 9,4	1
2	1.15. 8,3	1.17. 7.	1.19. 5,9	1.21. 4,7	1.23. 3,6	1.25. 2,4	1.27. 1,3	1.29. 0,1	2.—.10,9	2. 2. 9,6	2. 4. 8,4	2. 6. 7,3	2
3	2. 8. 6,9	2.10. 5,1	2.12. 4.	2.14. 2,9	2.16. 1,7	2.18. 0,6	2.19.11,4	2.21.10,3	2.23. 9.	2.25. 7,9	2.27. 6,7	2.29. 5,6	3
4	3. 1. 4,4	3. 3. 3,3	3. 5. 2,1	3. 7. 0,9	3. 8.11,8	3.10.10,6	3.12. 9,5	3.14. 8,3	3.16. 7,1	3.18. 6.	3.20. 4,8	3.22. 3,7	4
5	3.24. 2,5	3.26. 1,3	3.28. 0,2	3.29.11.	4. 1. 9,6	4. 3. 8,4	4. 5. 7,2	4. 7. 6,1	4. 9. 5,9	4.11. 4,7	4.13. 2,9	4.15. 1,6	5
6	4.17. 0,4	4.18.11,4	4.20.10,3	4.22. 9,1	4.24. 8.	4.26. 6,8	4.28. 5,7	5.—. 4,5	5. 2. 3,3	5. 4. 2,0	5. 6. 1.	5. 7.11,8	6
7	5. 9.10,7	5.11. 9,5	5.13. 8,4	5.15. 7,2	5.17. 6,1	5.19. 4,9	5.21. 3,6	5.23. 2,4	5.25. 1,4	5.27. 0,2	5.28.11,1	6.—.10.	7
8	6. 2. 8,4	6. 4. 7,6	6. 6. 6,5	6. 8. 5,3	6.10. 4,2	6.12. 3.	6.14. 1,9	6.16. 0,7	6.17.11,6	6.19.10,4	6.21. 9,2	6.23. 8,1	8
9	6.25. 6,9	6.27. 5,7	6.29. 4,6	7. 1. 3,4	7. 3. 2,3	7. 5. 1,1	7. 7.—.	7. 8.10,8	7.10. 9,7	7.12. 8,5	7.14. 7,3	7.16. 6,2	9
10	7.18. 5.	7.20. 3,8	7.22. 2,7	7.24. 1,5	7.26. 0,4	7.27.11,1	7.29.10,1	8. 1. 8,9	8. 3. 7,7	8. 5. 6,6	8. 7. 5,4	8. 9. 4,2	10
11	8.11. 3,1	8.13. 1,9	8.15. 0,8	8.16.11,6	8.18.10,5	8.20. 9,3	8.22. 8,2	8.24. 7.	8.26. 5,8	8.28. 4,7	9.—. 3,5	9. 2. 2,4	11
12	9. 4. 1,0	9. 6.—.	9. 7.10,9	9. 9. 9,7	9.11. 8,6	9.13. 7,4	9.15. 6,3	9.17. 5,1	9.19. 3,9	9.21. 2,8	9.23. 1,6	9.25. 0,5	12
13	9.26.11,3	9.28.10,1	10.—. 9	10. 2. 8	10. 4. 7	10. 6. 6	10. 8. 4	10.10. 3	10.12. 2	10.14. 1	10.16.—.	10.17.11	13
14	10.19. 9	10.21. 8	10.23. 7	10.25. 6	10.27. 5	10.29. 4	11. 1. 2	11. 3. 1	11. 5.—	11. 6.11	11. 8.10	11.10. 9	14
15	11.12. 8	11.14. 6	11.16. 5	11.18. 4	11.20. 3	11.22. 2	11.24. 1	11.25.11	11.27.10	11.29. 9	12. 1. 8	12. 3. 7	15
16	12. 5. 6	12. 7. 4	12. 9. 3	12.11. 2	12.13. 1	12.15.—	12.16.11	12.18. 9	12.20. 8	12.22. 7	12.24. 6	12.26. 5	16
17	12.28. 4	13.—. 3	13. 2. 1	13. 4.—	13. 5.11	13. 7.10	13. 9. 9	13.11. 8	13.13. 6	13.15. 5	13.17. 4	13.19. 3	17
18	13.21. 2	13.23. 1	13.24.11	13.26.10	13.28. 9	14.—. 8	14. 2. 7	14. 4. 6	14. 6. 5	14. 8. 3	14.10. 2	14.12. 1	18
19	14.14.—	14.15.11	14.17.10	14.19. 8	14.21. 7	14.23. 6	14.25. 5	14.27. 4	14.29. 3	15. 1. 1	15. 3.—	15. 4.11	19
20	15. 6.10	15. 8. 9	15.10. 8	15.12. 7	15.14. 5	15.16. 4	15.18. 3	15.20. 2	15.22. 1	15.24.—	15.25.10	15.27. 9	20
21	15.29. 8	16. 1. 7	16. 3. 6	16. 5. 5	16. 7. 3	16. 9. 2	16.11. 1	16.13.—	16.14.11	16.16.10	16.18. 9	16.20. 7	21
22	16.22. 6	16.24. 5	16.26. 4	16.28. 3	17.—. 2	17. 2.—	17. 3.11	17. 5.10	17. 7. 9	17. 9. 8	17.11. 7	17.13. 5	22
23	17.15. 4	17.17. 3	17.19. 2	17.21. 1	17.23.—	17.24.11	17.26. 9	17.28. 8	18.—. 7	18. 2. 6	18. 4. 5	18. 6. 4	23
24	18. 8. 2	18.10. 1	18.12.—	18.13.11	18.15.10	18.17. 9	18.19. 7	18.21. 6	18.23. 5	18.25. 4	18.27. 3	18.29. 2	24
25	19. 1. 1	19. 2.11	19. 4.10	19. 6. 9	19. 8. 8	19.10. 7	19.12. 6	19.14. 4	19.16. 3	19.18. 2	19.20. 1	19.22.—	25
26	19.23.11	19.25. 9	19.27. 8	19.29. 7	20. 1. 6	20. 3. 5	20. 5. 4	20. 7. 3	20. 9. 1	20.11.—	20.12.11	20.14.10	26
27	20.16. 9	20.18. 8	20.20. 6	20.22. 5	20.24. 4	20.26. 3	20.28. 2	21.—. 1	21. 1.11	21. 3.10	21. 5. 9	21. 7. 8	27
28	21. 9. 7	21.11. 6	21.13. 4	21.15. 3	21.17. 2	21.19. 1	21.21.—	21.22.11	21.24.10	21.26. 8	21.28. 7	22.—. 6	28
29	22. 2. 5	22. 4. 4	22. 6. 3	22. 8. 1	22.10.—	22.11.11	22.13.10	22.15. 9	22.17. 8	22.19. 6	22.21. 5	22.23. 4	29

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		22.25. 3.	45.20. 6.	68.15. 9.	91.11. 0,1	114. 6. 3	137. 1. 6	159.26. 9	182.22.—	205.17. 3	
10	228.12. 6	251. 7. 9	274. 3.—	296.28. 3	319.23. 6	342.18. 9	365.14.—	388. 9. 3	411. 4. 6	433.29. 9	10
20	456.25.—	479.20. 3	502.15. 6	525.10. 9	548. 6.—	571. 1. 3	593.26. 6	616.21. 9	639.17.—	662.12. 3	20
30	685. 7. 6	708. 2. 9	730.28.—	753.23. 3	776.18. 7	799.13.10	822. 9. 1	845. 4. 4	867.29. 7	890.24.10	30
40	913.20. 1	936.15. 4	959.10. 7	982. 5.10	1005. 1. 1	1027.26. 4	1050.21. 7	1073.16.10	1096.12. 1	1119. 7. 4	40
50	1142. 2. 7	1164.27.10	1187.23. 1	1210.18. 4	1233.13. 7	1256. 8.10	1279. 4. 1	1301.29. 4	1324.24. 7	1347.19.10	50
60	1370.15. 1	1393.10. 4	1416. 5. 7	1439.—.10	1461.26. 1	1484.21. 4	1507.16. 7	1530.11.10	1553. 7. 1	1576. 2. 4	60
70	1598.27. 7	1621.22.10	1644.18. 1	1667.13. 4	1690. 8. 7	1713. 3.10	1735.29. 1	1758.24. 4	1781.19. 7	1804.14.10	70
80	1827.10. 1	1850. 5. 4	1873.—. 7	1895.25.10	1918.21. 1	1941.16. 4	1964.11. 7	1987. 6.10	2010. 2. 1	2032.27. 4	80
90	2055.22. 7	2078.17.10	2101.13. 1	2124. 8. 4	2147. 3. 7	2169.28.10	2192.24. 1	2215.19. 4	2238.14. 7	2261. 9.10	90

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr
100	2284. 5. 1	2512.17. 8	2741.—. 2	2969.12. 8	3197.25. 2	3426. 7. 8	3654.20. 2	3883. 2. 9	4111.15. 3	4339 27. 9	100
200	4568.10. 3	4796.22. 9	5025. 5. 3	5253.17. 9	5482.—. 4	5710 12.10	5938.25. 4	6167. 7.10	6395.20. 4	6624. 2.10	200
300	6852.15. 4	7080.27.11	7309.10. 5	7537.22.11	7766. 5. 5	7994.17.11	8223.—. 5	8451.12.11	8679.25. 6	8908. 8.—.	300
400	9136.20. 6	9365. 3.—	9593.15. 6	9821.28.—	10050.11.	10278.23.	10507. 6.	10735.18.	10964. 1.	11192.13.	400
500	11420.26.	11649. 8.	11877.21.	12106. 3.	12334.16.	12562.28.	12791.11.	13019.23.	13248. 6.	13476.18.	500
600	13705. 1.	13933 13.	14161.26.	14390. 8.	14618.21.	14847. 3.	15075.16.	15303.28.	15532.11.	15760.23.	600
700	15989. 6.	16217.18.	16446. 1.	16674.13.	16902.26.	17131. 8.	17359.21.	17588. 3.	17816.16.	18044.28.	700
800	18273.11.	18501.24.	18730. 6.	18958.19.	19187. 1.	19415.14.	19643.26.	19872. 9.	20100.21.	20329. 4.	800
900	20557.16.	20785.29.	21014.11.	21242.24.	21471. 6.	21699.19.	21928. 1.	22156.14.	22384.26.	22613. 9.	900
1000	22841.21.	23070. 4.	23298.16.	23526.29.	23755.11.	23983.24.	24212. 6.	24440.19.	24669. 1.	24897.14.	1000

Digitized by Google

Angenäherte Werthe.*)

61 □Fuss = 6 □Meter (— 687).
71 „ = 7 „ (+ 1125).
132 „ = 13 „ (— 5139).
335 „ = 33 „ (+ 28595).

---

6 □Zoll = 41 □Centimeter (— 947).
19 „ = 130 „ (+ 4418).
25 „ = 171 „ (— 12286).
69 „ = 472 „ (+ 298522).

---

4 □Linien = 19 □Millimeter (— 12287).

---

7 □Ruthen = 1 Ar (+ 140).
141 „ = 20 „ (— 78192).

---

39 Morgen = 1 Hectar (+ 235).
235 „ = 6 „ (— 78192).

---

115 □Meilen (alt) = 116 □Meilen (neu) (+ 69519).
576 „ = 581 „ (— 1717588).

---

8 □Lachter = 35 □Meter (— 1491).
37 „ = 162 „ (+ 10374).
45 „ = 197 „ (— 24517).
82 „ = 359 „ (+ 47364).
127 „ = 556 „ (— 1218419).

---

43 □Fuss (englisch) = 4 □Meter (+ 752).
183 „ = 17 „ (— 26478).

---

2 □Zoll (englisch) = 13 □Centimeter (+ 133).
9 „ = 58 „ (— 932).
11 „ = 71 „ (+ 2030).
20 „ = 129 „ (— 4720).
31 „ = 200 „ (+ 26224).
113 „ = 729 „ (— 163477).

---

*) Die rechts stehenden, eingeklammerten Zahlen zeigen die Grösse der Fehler. Es soll z. B. heissen:
61 □Fuss = 6 □Meter (— 687), dass für 687 □Fuss der angenäherte Werth um 1 □Fuss zu **klein** ist;
71 □Fuss = 7 □Meter (+ 1125), dass für 1125 □Fuss der angenäherte Werth um 1 □Fuss zu **gross** ist.

Digitized by Google

Anhang.

Tabellen für englische Flächenmaasse.

Digitized by Google

Quadratfuss (englisch) — Quadratmeter.

1 Quadratfuss (englisch) = 0,0928 99 68 Quadratmeter.

□ Fuss.	□Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Fuss.
		0,0929 00	0,1858 0	0,2787 0	0,3716 0	0,4645 0	0,5574 0	0,6503 0	0,7432 0	0,8361 0	
10	0,9290 0	1,0219	1,1146	1,2076	1,3006	1,3936	1,4864	1,5793	1,6722	1,7651	10
20	1,8580	1,9509	2,0436	2,1367	2,2296	2,3226	2,4154	2,5083	2,6013	2,6941	20
30	2,7870	2,8799	2,9726	3,0657	3,1586	3,2515	3,3444	3,4373	3,5303	3,6231	30
40	3,7160	3,8089	3,9016	3,9947	4,0876	4,1806	4,2734	4,3663	4,4593	4,5521	40
50	4,6450	4,7379	4,8306	4,9237	5,0166	5,1096	5,2024	5,2953	5,3883	5,4811	50
60	5,5740	5,6669	5,7596	5,8527	5,9456	6,0385	6,1314	6,2243	6,3172	6,4101	60
70	6,5030	6,5959	6,6886	6,7817	6,8746	6,9675	7,0604	7,1533	7,2462	7,3391	70
80	7,4320	7,5249	7,6176	7,7107	7,8036	7,8965	7,9894	8,0823	8,1752	8,2681	80
90	8,3610	8,4539	8,5466	8,6397	8,7326	8,8255	8,9184	9,0113	9,1042	9,1971	90
100	9,2900	9,3829	9,4756	9,5687	9,6616	9,7545	9,8474	9,9403	10,033	10,126	100
110	10,219	10,311	10,406	10,498	10,591	10,683	10,776	10,869	10,962	11,055	110
120	11,148	11,241	11,334	11,427	11,520	11,612	11,705	11,798	11,891	11,984	120
130	12,077	12,170	12,263	12,356	12,449	12,541	12,634	12,727	12,820	12,913	130
140	13,006	13,099	13,192	13,285	13,378	13,470	13,563	13,656	13,749	13,842	140
150	13,935	14,028	14,121	14,214	14,307	14,399	14,492	14,585	14,678	14,771	150
160	14,864	14,957	15,050	15,143	15,236	15,328	15,421	15,514	15,607	15,700	160
170	15,793	15,886	15,979	16,072	16,165	16,257	16,350	16,443	16,536	16,629	170
180	16,722	16,815	16,908	17,001	17,094	17,186	17,279	17,372	17,465	17,558	180
190	17,651	17,744	17,837	17,930	18,023	18,115	18,208	18,301	18,394	18,487	190
200	18,580	18,673	18,766	18,859	18,952	19,044	19,137	19,230	19,323	19,416	200
210	19,509	19,602	19,695	19,788	19,881	19,973	20,066	20,159	20,252	20,345	210
220	20,438	20,531	20,624	20,717	20,810	20,902	20,995	21,088	21,181	21,274	220
230	21,367	21,460	21,553	21,646	21,739	21,831	21,924	22,017	22,110	22,203	230
240	22,296	22,389	22,482	22,575	22,668	22,760	22,853	22,946	23,039	23,132	240
250	23,225	23,318	23,411	23,504	23,597	23,689	23,782	23,875	23,968	24,061	250
260	24,154	24,247	24,340	24,433	24,526	24,618	24,711	24,804	24,897	24,990	260
270	25,083	25,176	25,269	25,362	25,455	25,547	25,640	25,733	25,826	25,919	270
280	26,012	26,105	26,198	26,291	26,384	26,476	26,569	26,662	26,755	26,848	280
290	26,941	27,034	27,127	27,220	27,313	27,405	27,498	27,591	27,684	27,777	290
300	27,870	27,963	28,056	28,149	28,242	28,334	28,427	28,520	28,613	28,706	300
310	28,799	28,892	28,985	29,078	29,171	29,263	29,356	29,449	29,542	29,635	310
320	29,728	29,821	29,914	30,007	30,099	30,192	30,285	30,378	30,471	30,564	320
330	30,657	30,750	30,843	30,936	31,028	31,121	31,214	31,307	31,400	31,493	330
340	31,586	31,679	31,772	31,865	31,957	32,050	32,143	32,236	32,329	32,422	340
350	32,515	32,608	32,701	32,794	32,886	32,979	33,072	33,165	33,258	33,351	350
360	33,444	33,537	33,630	33,723	33,815	33,908	34,001	34,094	34,187	34,280	360
370	34,373	34,466	34,559	34,652	34,744	34,837	34,930	35,023	35,116	35,209	370
380	35,302	35,395	35,488	35,581	35,673	35,766	35,859	35,952	36,045	36,138	380
390	36,231	36,324	36,417	36,510	36,602	36,695	36,788	36,881	36,974	37,067	390
400	37,160	37,253	37,346	37,439	37,531	37,624	37,717	37,810	37,903	37,996	400
410	38,089	38,182	38,275	38,368	38,460	38,553	38,646	38,739	38,832	38,925	410
420	39,018	39,111	39,204	39,297	39,389	39,482	39,575	39,668	39,761	39,854	420
430	39,947	40,040	40,133	40,226	40,318	40,411	40,504	40,597	40,690	40,783	430
440	40,876	40,969	41,062	41,155	41,247	41,340	41,433	41,526	41,619	41,712	440
450	41,805	41,898	41,991	42,084	42,176	42,269	42,362	42,455	42,548	42,641	450
460	42,734	42,827	42,920	43,013	43,105	43,198	43,291	43,384	43,477	43,570	460
470	43,663	43,756	43,849	43,942	44,034	44,127	44,220	44,313	44,406	44,499	470
480	44,592	44,685	44,778	44,871	44,963	45,056	45,149	45,242	45,335	45,426	480
490	45,521	45,614	45,707	45,800	45,892	45,985	46,078	46,171	46,264	46,357	490
500	46,450	46,543	46,636	46,729	46,821	46,914	47,007	47,100	47,193	47,286	500
□ Fuss.	□Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Fuss.

Digitized by Google

Quadratfuss (englisch) — Quadratmeter.

1 Quadratfuss (englisch) = 0,0928 99 68 Quadratmeter.

□ Fuss.	□ Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Fuss.
500	46,450	46,543	46,636	46,729	46,821	46,914	47,007	47,100	47,193	47,286	500
510	47,379	47,473	47,566	47,658	47,750	47,843	47,936	48,029	48,122	48,215	510
520	48,308	48,401	48,494	48,587	48,679	48,772	48,865	48,958	49,051	49,144	520
530	49,237	49,330	49,423	49,516	49,608	49,701	49,794	49,887	49,980	50,073	530
540	50,166	50,259	50,352	50,445	50,537	50,630	50,723	50,816	50,909	51,002	540
550	51,095	51,188	51,281	51,374	51,466	51,559	51,652	51,745	51,838	51,931	550
560	52,024	52,117	52,210	52,303	52,395	52,488	52,581	52,674	52,767	52,860	560
570	52,953	53,046	53,139	53,232	53,324	53,417	53,510	53,603	53,696	53,789	570
580	53,882	53,976	54,068	54,161	54,253	54,346	54,439	54,532	54,625	54,718	580
590	54,811	54,904	54,997	55,090	55,182	55,275	55,368	55,461	55,554	55,647	590
600	55,740	55,833	55,926	56,019	56,111	56,204	56,297	56,390	56,483	56,576	600
610	56,669	56,762	56,855	56,948	57,040	57,133	57,226	57,319	57,412	57,505	610
620	57,598	57,691	57,784	57,877	57,969	58,062	58,155	58,248	58,341	58,434	620
630	58,527	58,620	58,713	58,805	58,898	58,991	59,084	59,177	59,270	59,363	630
640	59,456	59,549	59,642	59,734	59,827	59,920	60,013	60,106	60,199	60,292	640
650	60,385	60,478	60,571	60,663	60,756	60,849	60,942	61,035	61,128	61,221	650
660	61,314	61,407	61,500	61,592	61,685	61,778	61,871	61,964	62,057	62,150	660
670	62,243	62,336	62,429	62,521	62,614	62,707	62,800	62,893	62,986	63,079	670
680	63,172	63,265	63,358	63,450	63,543	63,636	63,729	63,822	63,915	64,008	680
690	64,101	64,194	64,287	64,379	64,472	64,565	64,658	64,751	64,844	64,937	690
700	65,030	65,123	65,216	65,308	65,401	65,494	65,587	65,680	65,773	65,866	700
710	65,959	66,052	66,145	66,237	66,330	66,423	66,516	66,609	66,702	66,795	710
720	66,888	66,981	67,074	67,166	67,259	67,352	67,445	67,538	67,631	67,724	720
730	67,817	67,910	68,003	68,095	68,188	68,281	68,374	68,467	68,560	68,653	730
740	68,746	68,839	68,932	69,024	69,117	69,210	69,303	69,396	69,489	69,582	740
750	69,675	69,768	69,861	69,953	70,046	70,139	70,232	70,325	70,418	70,511	750
760	70,604	70,697	70,790	70,882	70,975	71,068	71,161	71,254	71,347	71,440	760
770	71,533	71,626	71,719	71,811	71,904	71,997	72,090	72,183	72,276	72,369	770
780	72,462	72,555	72,648	72,740	72,833	72,926	73,019	73,112	73,205	73,298	780
790	73,391	73,484	73,577	73,669	73,762	73,855	73,948	74,041	74,134	74,227	790
800	74,320	74,413	74,506	74,598	74,691	74,784	74,877	74,970	75,063	75,156	800
810	75,249	75,342	75,435	75,527	75,620	75,713	75,806	75,899	75,992	76,085	810
820	76,178	76,271	76,364	76,456	76,549	76,642	76,735	76,828	76,921	77,014	820
830	77,107	77,200	77,293	77,385	77,478	77,571	77,664	77,757	77,850	77,943	830
840	78,036	78,129	78,222	78,314	78,407	78,500	78,593	78,686	78,779	78,872	840
850	78,965	79,058	79,151	79,243	79,336	79,429	79,522	79,615	79,708	79,801	850
860	79,894	79,987	80,080	80,172	80,265	80,358	80,451	80,544	80,637	80,730	860
870	80,823	80,916	81,009	81,101	81,194	81,287	81,380	81,473	81,566	81,659	870
880	81,752	81,845	81,938	82,030	82,123	82,216	82,309	82,402	82,495	82,588	880
890	82,681	82,774	82,867	82,959	83,052	83,145	83,238	83,331	83,424	83,517	890
900	83,610	83,703	83,796	83,888	83,981	84,074	84,167	84,260	84,353	84,446	900
910	84,539	84,632	84,725	84,817	84,910	85,003	85,096	85,189	85,282	85,375	910
920	85,468	85,561	85,654	85,746	85,839	85,932	86,025	86,118	86,211	86,304	920
930	86,397	86,490	86,583	86,675	86,768	86,861	86,954	87,047	87,140	87,233	930
940	87,326	87,419	87,512	87,604	87,697	87,790	87,883	87,976	88,069	88,162	940
950	88,255	88,348	88,440	88,533	88,626	88,719	88,812	88,905	88,998	89,091	950
960	89,184	89,277	89,369	89,462	89,555	89,648	89,741	89,834	89,927	90,020	960
970	90,113	90,206	90,298	90,391	90,484	90,577	90,670	90,763	90,856	90,949	970
980	91,042	91,135	91,227	91,320	91,413	91,506	91,599	91,692	91,785	91,878	980
990	91,971	92,064	92,156	92,249	92,342	92,435	92,528	92,621	92,714	92,807	990
1000	92,900	92,993	93,085	93,178	93,271	93,364	93,457	93,550	93,643	93,736	1000
□ Fuss.	□ Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Fuss.

Digitized by Google

Quadratzoll (englisch) — Quadratcentimeter.

1 Quadratzoll (englisch) = 6,451367 Quadratcentimeter.

□ Zoll	□ Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Zoll
		6,4514	12,903	19,354	25,805	32,257	38,708	45,160	51,611	58,062	
10	64,514	70,965	77,416	83,868	90,319	96,771	103,22	109,67	116,12	122,58	10
20	129,03	135,48	141,93	148,38	154,83	161,28	167,74	174,19	180,64	187,09	20
30	193,54	199,99	206,44	212,90	219,35	225,80	232,25	238,70	245,15	251,60	30
40	258,05	264,51	270,96	277,41	283,86	290,31	296,76	303,21	309,67	316,12	40
50	322,57	329,02	335,47	341,92	348,37	354,83	361,28	367,73	374,18	380,63	50
60	387,08	393,53	399,98	406,44	412,89	419,34	425,79	432,24	438,69	445,14	60
70	451,60	458,05	464,50	470,95	477,40	483,85	490,30	496,76	503,21	509,66	70
80	516,11	522,56	529,01	535,46	541,91	548,37	554,82	561,27	567,72	574,17	80
90	580,62	587,07	593,53	599,98	606,43	612,88	619,33	625,78	632,23	638,69	90
100	645,14	651,59	658,04	664,49	670,94	677,39	683,84	690,30	696,75	703,20	100
110	709,65	716,10	722,55	729,00	735,46	741,91	748,36	754,81	761,26	767,71	110
120	774,16	780,62	787,07	793,52	799,97	806,42	812,87	819,32	825,77	832,23	120
130	838,68	845,13	851,58	858,03	864,48	870,93	877,39	883,84	890,29	896,74	130
140	903,19	909,64	916,09	922,55	929,00	935,45	941,90	948,35	954,80	961,25	140
150	967,71	974,16	980,61	987,06	993,51	999,96	1006,4	1012,9	1019,3	1025,8	150
160	1032,2	1038,7	1045,1	1051,6	1058,0	1064,5	1070,9	1077,4	1083,8	1090,3	160
170	1096,7	1103,2	1109,6	1116,1	1122,5	1129,0	1135,4	1141,9	1148,3	1154,8	170
180	1161,2	1167,7	1174,1	1180,6	1187,1	1193,5	1200,0	1206,4	1212,9	1219,3	180
190	1225,8	1232,2	1238,7	1245,1	1251,6	1258,0	1264,5	1270,9	1277,4	1283,8	190
200	1290,3	1296,7	1303,2	1309,6	1316,1	1322,5	1329,0	1335,4	1341,9	1348,3	200
210	1354,8	1361,2	1367,7	1374,1	1380,6	1387,0	1393,5	1399,9	1406,4	1412,8	210
220	1419,3	1425,8	1432,2	1438,7	1445,1	1451,6	1458,0	1464,5	1470,9	1477,4	220
230	1483,8	1490,3	1496,7	1503,2	1509,6	1516,1	1522,5	1529,0	1535,4	1541,9	230
240	1548,3	1554,8	1561,2	1567,7	1574,1	1580,6	1587,0	1593,5	1599,9	1606,4	240
250	1612,8	1619,3	1625,7	1632,2	1638,6	1645,1	1651,5	1658,0	1664,5	1670,9	250
260	1677,4	1683,8	1690,3	1696,7	1703,2	1709,6	1716,1	1722,5	1729,0	1735,4	260
270	1741,9	1748,3	1754,8	1761,2	1767,7	1774,1	1780,6	1787,0	1793,5	1799,9	270
280	1806,4	1812,8	1819,3	1825,7	1832,2	1838,6	1845,1	1851,5	1858,0	1864,4	280
290	1870,9	1877,3	1883,8	1890,3	1896,7	1903,2	1909,6	1916,1	1922,5	1929,0	290
300	1935,4	1941,9	1948,3	1954,8	1961,2	1967,7	1974,1	1980,6	1987,0	1993,5	300
310	1999,9	2006,4	2012,8	2019,3	2025,7	2032,2	2038,6	2045,1	2051,5	2058,0	310
320	2064,4	2070,9	2077,3	2083,8	2090,2	2096,7	2103,1	2109,6	2116,0	2122,5	320
330	2129,0	2135,4	2141,9	2148,3	2154,8	2161,2	2167,7	2174,1	2180,6	2187,0	330
340	2193,5	2199,9	2206,4	2212,8	2219,3	2225,7	2232,2	2238,6	2245,1	2251,5	340
350	2258,0	2264,4	2270,9	2277,3	2283,8	2290,2	2296,7	2303,1	2309,6	2316,0	350
360	2322,5	2328,9	2335,4	2341,8	2348,3	2354,7	2361,2	2367,7	2374,1	2380,6	360
370	2387,0	2393,5	2399,9	2406,4	2412,8	2419,3	2425,7	2432,2	2438,6	2445,1	370
380	2451,5	2458,0	2464,4	2470,9	2477,3	2483,8	2490,2	2496,7	2503,1	2509,6	380
390	2516,0	2522,5	2528,9	2535,4	2541,8	2548,3	2554,7	2561,2	2567,6	2574,1	390
400	2580,5	2587,0	2593,4	2599,9	2606,4	2612,8	2619,3	2625,7	2632,2	2638,6	400
410	2645,1	2651,5	2658,0	2664,4	2670,9	2677,3	2683,8	2690,2	2696,7	2703,1	410
420	2709,6	2716,0	2722,5	2728,9	2735,4	2741,8	2748,3	2754,7	2761,2	2767,6	420
430	2774,1	2780,5	2787,0	2793,4	2799,9	2806,3	2812,8	2819,2	2825,7	2832,2	430
440	2838,6	2845,1	2851,5	2858,0	2864,4	2870,9	2877,3	2883,8	2890,2	2896,7	440
450	2903,1	2909,6	2916,0	2922,5	2928,9	2935,4	2941,8	2948,3	2954,7	2961,2	450
460	2967,6	2974,1	2980,5	2987,0	2993,4	2999,9	3006,3	3012,8	3019,2	3025,7	460
470	3032,1	3038,6	3045,0	3051,5	3057,9	3064,4	3070,9	3077,3	3083,8	3090,2	470
480	3096,7	3103,1	3109,6	3116,0	3122,5	3128,9	3135,4	3141,8	3148,3	3154,7	480
490	3161,2	3167,6	3174,1	3180,5	3187,0	3193,4	3199,9	3206,3	3212,8	3219,2	490
500	3225,7	3232,1	3238,6	3245,0	3251,5	3257,9	3264,4	3270,8	3277,3	3283,7	500

□ Zoll	□ Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Zoll

Digitized by Google

Quadratzoll (englisch) — Quadratcentimeter.

1 Quadratzoll (englisch) = 6,4513 67 Quadratcentimeter.

□ Zoll.	□ Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Zoll.
500	3225,7	3232,1	3238,6	3245,0	3251,5	3257,9	3264,4	3270,8	3277,3	3283,7	500
510	3290,2	3296,6	3303,1	3309,6	3316,0	3322,5	3328,9	3335,4	3341,8	3348,3	510
520	3354,7	3361,2	3367,6	3374,1	3380,5	3387,0	3393,4	3399,9	3406,3	3412,8	520
530	3419,2	3425,7	3432,1	3438,6	3445,0	3451,5	3457,9	3464,4	3470,8	3477,3	530
540	3483,7	3490,2	3496,6	3503,1	3509,5	3516,0	3522,4	3528,9	3535,3	3541,8	540
550	3548,3	3554,7	3561,2	3567,6	3574,1	3580,5	3587,0	3593,4	3599,9	3606,3	550
560	3612,8	3619,2	3625,7	3632,1	3638,6	3645,0	3651,5	3657,9	3664,4	3670,8	560
570	3677,3	3683,7	3690,2	3696,6	3703,1	3709,5	3716,0	3722,4	3728,9	3735,3	570
580	3741,8	3748,2	3754,7	3761,1	3767,6	3774,0	3780,5	3787,0	3793,4	3799,9	580
590	3806,3	3812,8	3819,2	3825,7	3832,1	3838,6	3845,0	3851,5	3857,9	3864,4	590
600	3870,8	3877,3	3883,7	3890,2	3896,6	3903,1	3909,5	3916,0	3922,4	3928,9	600
610	3935,3	3941,8	3948,2	3954,7	3961,1	3967,6	3974,0	3980,5	3986,9	3993,4	610
620	3999,8	4006,3	4012,8	4019,2	4025,7	4032,1	4038,6	4045,0	4051,5	4057,9	620
630	4064,4	4070,8	4077,3	4083,7	4090,2	4096,6	4103,1	4109,5	4116,0	4122,4	630
640	4128,9	4135,3	4141,8	4148,2	4154,7	4161,1	4167,6	4174,0	4180,5	4186,9	640
650	4193,4	4199,8	4206,3	4212,7	4219,2	4225,6	4232,1	4238,5	4245,0	4251,5	650
660	4257,9	4264,4	4270,8	4277,3	4283,7	4290,2	4296,6	4303,1	4309,5	4316,0	660
670	4322,4	4328,9	4335,3	4341,8	4348,2	4354,7	4361,1	4367,6	4374,0	4380,5	670
680	4386,9	4393,4	4399,8	4406,3	4412,7	4419,2	4425,6	4432,1	4438,5	4445,0	680
690	4451,4	4457,9	4464,3	4470,8	4477,2	4483,7	4490,2	4496,6	4503,1	4509,5	690
700	4516,0	4522,4	4528,9	4535,3	4541,8	4548,2	4554,7	4561,1	4567,6	4574,0	700
710	4580,5	4586,9	4593,4	4599,8	4606,3	4612,7	4619,2	4625,6	4632,1	4638,5	710
720	4645,0	4651,4	4657,9	4664,3	4670,8	4677,2	4683,7	4690,1	4696,6	4703,0	720
730	4709,5	4715,9	4722,4	4728,9	4735,3	4741,8	4748,2	4754,7	4761,1	4767,6	730
740	4774,0	4780,5	4786,9	4793,4	4799,8	4806,3	4812,7	4819,2	4825,6	4832,1	740
750	4838,5	4845,0	4851,4	4857,9	4864,3	4870,8	4877,2	4883,7	4890,1	4896,6	750
760	4903,0	4909,5	4915,9	4922,4	4928,8	4935,3	4941,7	4948,2	4954,6	4961,1	760
770	4967,6	4974,0	4980,5	4986,9	4993,4	4999,8	5006,3	5012,7	5019,2	5025,6	770
780	5032,1	5038,5	5045,0	5051,4	5057,9	5064,3	5070,8	5077,2	5083,7	5090,1	780
790	5096,6	5103,0	5109,5	5115,9	5122,4	5128,8	5135,3	5141,7	5148,2	5154,6	790
800	5161,1	5167,5	5174,0	5180,4	5186,9	5193,4	5199,8	5206,3	5212,7	5219,2	800
810	5225,6	5232,1	5238,5	5245,0	5251,4	5257,9	5264,3	5270,8	5277,2	5283,7	810
820	5290,1	5296,6	5303,0	5309,5	5315,9	5322,4	5328,8	5335,3	5341,7	5348,2	820
830	5354,6	5361,1	5367,5	5374,0	5380,4	5386,9	5393,3	5399,8	5406,2	5412,7	830
840	5419,1	5425,6	5432,1	5438,5	5445,0	5451,4	5457,9	5464,3	5470,8	5477,2	840
850	5483,7	5490,1	5496,6	5503,0	5509,5	5515,9	5522,4	5528,8	5535,3	5541,7	850
860	5548,2	5554,6	5561,1	5567,5	5574,0	5580,4	5586,9	5593,3	5599,8	5606,2	860
870	5612,7	5619,1	5625,6	5632,0	5638,5	5644,9	5651,4	5657,8	5664,3	5670,8	870
880	5677,2	5683,7	5690,1	5696,6	5703,0	5709,5	5715,9	5722,4	5728,8	5735,3	880
890	5741,7	5748,2	5754,6	5761,1	5767,5	5774,0	5780,4	5786,9	5793,3	5799,8	890
900	5806,2	5812,7	5819,1	5825,6	5832,0	5838,5	5844,9	5851,4	5857,8	5864,3	900
910	5870,7	5877,2	5883,6	5890,1	5896,5	5903,0	5909,5	5915,9	5922,4	5928,8	910
920	5935,3	5941,7	5948,2	5954,6	5961,1	5967,5	5974,0	5980,4	5986,9	5993,3	920
930	5999,8	6006,2	6012,7	6019,1	6025,6	6032,0	6038,5	6044,9	6051,4	6057,8	930
940	6064,3	6070,7	6077,2	6083,6	6090,1	6096,5	6103,0	6109,4	6115,9	6122,3	940
950	6128,8	6135,2	6141,7	6148,1	6154,6	6161,1	6167,5	6174,0	6180,4	6186,9	950
960	6193,3	6199,8	6206,2	6212,7	6219,1	6225,6	6232,0	6238,5	6244,9	6251,4	960
970	6257,8	6264,3	6270,7	6277,2	6283,6	6290,1	6296,5	6303,0	6309,4	6315,9	970
980	6322,3	6328,8	6335,2	6341,7	6348,1	6354,6	6361,0	6367,5	6374,0	6380,4	980
990	6386,9	6393,3	6399,8	6406,2	6412,7	6419,1	6425,6	6432,0	6438,5	6444,9	990
1000	6451,4	6457,8	6464,3	6470,7	6477,2	6483,6	6490,1	6496,5	6503,0	6509,4	1000
□ Zoll.	□ Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	□ Zoll.

Digitized by Google

Preisverwandlung: Quadratfuss (englisch) — Quadratmeter.

1 Quadratmeter = 10,764 39 Quadratfuss (englisch).

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		–.–.10,8	–. 1. 9,8	–. 2. 8,8	–. 3. 7,1	–. 4. 5,8	–. 5. 4,6	–. 6. 3,4	–. 7. 2,1	–. 8. 0,9	–. 8.11,6	–. 9.10,4	
1	–.10. 9,3	–.11. 7,9	–.12. 6,7	–.13. 5,5	–.14. 4,3	–.15. 3.	–.16. 1,8	–.17. 0,6	–.17.11,3	–.18.10,1	–.19. 8,8	–.20. 7,6	1
2	–.21. 6,3	–.22. 5,1	–.23. 3,8	–.24. 2,6	–.25. 1,4	–.26. 0,3	–.26.10,9	–.27. 9,7	–.28. 8,5	–.29. 7,2	1.—. 6.	1. 1. 4,8	2
3	1. 2. 3,1	1. 3. 2,1	1. 4. 1.	1. 4.11,8	1. 5.10,6	1. 6. 9,3	1. 7. 8,1	1. 8. 6,9	1. 9. 5,6	1.10. 4,4	1.11. 3,2	1.12. 1,9	3
4	1.13. 0,7	1.13.11,5	1.14.10,2	1.15. 9.	1.16. 7,7	1.17. 6,5	1.18. 5,3	1.19. 4.	1.20. 2,8	1.21. 1,5	1.22. 0,3	1.22.11,1	4
5	1.23. 9,8	1.24. 8,6	1.25. 7,4	1.26. 6,2	1.27. 4,9	1.28. 3,7	1.29. 2,5	2.—. 1,3	2. 1.—.	2. 1.10,7	2. 2. 9,5	2. 3. 8,3	5
6	2. 4. 7.	2. 5. 5,8	2. 6. 4,6	2. 7. 3,3	2. 8. 2,1	2. 9. 0,9	2. 9.11,6	2.10.10,4	2.11. 9,1	2.12. 7,9	2.13. 6,7	2.14. 5,4	6
7	2.15. 4,2	2.16. 3.	2.17. 1,7	2.18. 0,5	2.18.11,3	2.19.10.	2.20. 8,8	2.21. 7,6	2.22. 6,4	2.23. 5,1	2.24. 3,9	2.25. 2.	7
8	2.26. 1,4	2.27. 0,1	2.27.10,9	2.28. 9,7	2.29. 8,4	3.—. 7,2	3. 1. 6.	3. 2. 4,7	3. 3. 3,5	3. 4. 2,3	3. 5. 1.	3. 5.11,8	8
9	3. 6.10,5	3. 7. 9,3	3. 8. 8,1	3. 9. 6,8	3.10. 5,6	3.11. 4,4	3.12. 3,1	3.13. 1,9	3.14. 0,7	3.14.11,4	3.15.10,2	3.16. 9.	9
10	3.17. 7,7	3.18. 6,5	3.19. 5,2	3.20. 4.	3.21. 2,8	3.22. 1,5	3.23. 0,3	3.23.11,1	3.24. 9,8	3.25. 8,6	3.26. 7,4	3.27. 6,1	10
11	3.28. 4,9	3.29. 3,7	4.—. 2,4	4. 1. 1,2	4. 1.11,9	4. 2.10,7	4. 3. 9,4	4. 4. 8,2	4. 5. 7.	4. 6. 5,8	4. 7. 4,5	4. 8. 3,3	11
12	4. 9. 2,1	4.10. 0,8	4.10.11,6	4.11.10,4	4.12. 9,1	4.13. 7,9	4.14. 6,6	4.15. 5,4	4.16. 4,2	4.17. 2,9	4.18. 1,7	4.19. 0,4	12
13	4.19.11,2	4.20.10.	4.21. 8,8	4.22. 7,6	4.23. 6,3	4.24. 5,1	4.25. 3,9	4.26. 2,6	4.27. 1,4	4.28. 0,1	4.28.10,9	4.29. 9,6	13
14	5.—. 8,4	5. 1. 7,2	5. 2. 5,9	5. 3. 4,7	5. 4. 3,5	5. 5. 2,2	5. 6. 1.	5. 6.11,8	5. 7.10,6	5. 8. 9,4	5. 9. 8.	5.10. 6,8	14
15	5.11. 5,5	5.12. 4,3	5.13. 3,1	5.14. 1,9	5.15. 0,6	5.15.11,4	5.16.10,2	5.17. 8,9	5.18. 7,7	5.19. 6,5	5.20. 5,2	5.21. 4.	15
16	5.22. 2,7	5.23. 1,5	5.24. 0,3	5.24.11.	5.25. 9,8	5.26. 8,6	5.27. 7,3	5.28. 6,1	5.29. 4,9	6.—. 3,6	6. 1. 2,4	6. 2. 1,2	16
17	6. 2.11,9	6. 3.10,7	6. 4. 9,4	6. 5. 8,2	6. 6. 7.	6. 7. 5,7	6. 8. 4,5	6. 9. 3,3	6.10. 2.	6.11. 0,8	6.11.11,6	6.12.10,3	17
18	6.13. 9,1	6.14. 7,9	6.15. 6,6	6.16. 5,4	6.17. 4,1	6.18. 2,9	6.19. 1,7	6.20. 0,4	6.20.11,2	6.21.10.	6.22. 8,7	6.23. 7,5	18
19	6.24. 6,3	6.25. 5.	6.26. 3,8	6.27. 2,6	6.28. 1,3	6.29. 0,1	6.29.10,9	7.—. 9,6	7. 1. 8,4	7. 2. 7,1	7. 3. 5,9	7. 4. 4,7	19
20	7. 5. 3,4	7. 6. 2,2	7. 7. 1.	7. 7.11,7	7. 8.10,5	7. 9. 9,3	7.10. 8.	7.11. 6,9	7.12. 5,7	7.13. 4,4	7.14. 3,1	7.15. 1,9	20
21	7.16. 0,6	7.16.11,4	7.17.10,1	7.18. 8,9	7.19. 7,7	7.20. 6,4	7.21. 5,2	7.22. 4.	7.23. 2,7	7.24. 1,5	7.25. 0,3	7.25.11.	21
22	7.26. 9,8	7.27. 8,5	7.28. 7,3	7.29. 6,1	8.—. 4,8	8. 1. 3,6	8. 2. 2,4	8. 3. 1,1	8. 3.11,9	8. 4.10,7	8. 5. 9,4	8. 6. 8,2	22
23	8. 7. 6,9	8. 8. 5,7	8. 9. 4,4	8.10. 3,2	8.11. 2.	8.12. 0,8	8.12.11,5	8.13.10,3	8.14. 9,1	8.15. 7,8	8.16. 6,6	8.17. 5,4	23
24	8.18. 4,1	8.19. 2,9	8.20. 1,6	8.21. 0,4	8.21.11,2	8.22. 9,9	8.23. 8,7	8.24. 7,5	8.25. 6,2	8.26. 5.	8.27. 3,8	8.28. 2,6	24
25	8.29. 1,3	9.—. 0,1	9.—.10,9	9. 1. 9,6	9. 2. 8,3	9. 3. 7,1	9. 4. 5,9	9. 5. 4,6	9. 6. 3,4	9. 7. 2,2	9. 8. 0,9	9. 8.11,7	25
26	9. 9.10,3	9.10. 9,1	9.11. 8.	9.12. 6,8	9.13. 5,5	9.14. 4,3	9.15. 3.	9.16. 1,8	9.17. 0,6	9.17.11,3	9.18.10,1	9.19. 8,8	26
27	9.20. 7,6	9.21. 6,4	9.22. 5,1	9.23. 3,9	9.24. 2,7	9.25. 1,4	9.26. 0,2	9.26.11.	9.27. 9,7	9.28. 8,5	9.29. 7,3	10.—. 6	27
28	10. 1. 5	10. 2. 4	10. 3. 2	10. 4. 1	10. 5.—.	10. 5.11	10. 6. 9	10. 7. 8	10. 8. 7	10. 9. 6	10.10. 4	10.11. 3	28
29	10.12. 2	10.13. 1	10.14.—	10.14.10	10.15. 9	10.16. 8	10.17. 7	10.18. 5	10.19. 4	10.20. 3	10.21. 2	10.22.—	29

Thlr.	$\mathcal{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		10.22.11,1	21.15.10,3	32. 8. 9,4	43. 1. 8,6	53.24. 7,7	64.17. 6,9	75.10. 6.	86. 3. 5,2	96.26. 4,3	
10	107.19. 3	118.12. 3	129. 5. 2	139.28. 1	150.21.—	161.13.11	172. 6.10	182.29.10	193.22. 9	204.15. 8	10
20	215. 8. 7	226. 1. 6	236.24. 5	247.17. 4	258.10. 4	269. 3. 3	279.26. 2	290.19. 1	301.12.—	312. 4.11	20
30	322.27.10	333.20.10	344.13. 9	355. 6. 8	365.29. 7	376.22. 6	387.15. 5	398. 8. 4	409. 1. 4	419.24. 3	30
40	430.17. 2	441.10. 1	452. 3.—	462.25.11	473.18.11	484.11.10	495. 4. 9	505.27. 8	516.20. 7	527.13. 6	40
50	538. 6. 5	548.29. 5	559.22. 4	570.15. 3	581. 8. 2	592. 1. 1	602.24.—	613.16.11	624. 9.11	635. 2.10	50
60	645.25. 9	656.18. 8	667.11. 7	678. 4. 6	688.27. 5	699.20. 5	710.13. 4	721. 6. 3	731.29. 2	742.22. 1	60
70	753.15.—	764. 7.11	775.—.11	785.23.10	796.16. 9	807. 9. 8	818. 2. 7	828.25. 6	839.18. 6	850.11. 5	70
80	861. 4. 4	871.27. 3	882.20. 2	893.13. 1	904. 6.—	914.29.—	925.21.11	936.14.10	947. 7. 9	958.—. 8	80
90	968.23. 7	979.16. 6	990. 9. 6	1001. 2. 5	1011.25. 4	1022.18. 3	1033.11. 2	1044. 4. 1	1054.27.—	1065.20.—	90

Thlr.	$\mathcal{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	1076.12.11	1184. 2. 2	1291.21. 6	1399.10. 9	1507.—. 1	1614.19. 4	1722. 8. 8	1829.27.11	1937.17. 3	2045. 6. 6	100
200	2152.25.10	2260.15. 1	2368. 4. 5	2475.23. 8	2583.12.11	2691. 2. 3	2798.21. 6	2906.10.10	3014.—. 1	3121.19. 5	200
300	3229. 8. 8	3336.28.—	3444.17. 3	3552. 6. 7	3659.25.10	3767.15. 2	3875. 4. 5	3982.23. 9	4090.13.—	4198. 2. 4	300
400	4305.21. 7	4413.10.11	4521.—. 2	4628.19. 6	4736. 8. 9	4843.28.—	4951.17. 4	5059. 6. 7	5166.25.11	5274.15. 2	400
500	5382. 4. 6	5489.23. 9	5597.13. 1	5705. 2. 4	5812.21. 8	5920.10.11	6028.—. 3	6135.19. 6	6243. 8.10	6350.28. 1	500
600	6458.17. 5	6566. 6. 8	6673.26.—	6781.15. 3	6889. 4. 7	6996.23.10	7104.13. 2	7212. 2. 5	7319.21. 8	7427.11.—	600
700	7535.—. 3	7642.19. 7	7750. 8.10	7857.28. 2	7965.17. 5	8073. 6. 9	8180.26.—	8288.15. 4	8396. 4. 7	8503.23.11	700
800	8611.13. 2	8719. 2. 6	8826.21. 9	8934.11. 1	9042.—. 4	9149.19. 8	9257. 8.11	9364.28. 3	9472.17. 6	9580. 6.10	800
900	9687.26. 1	9795.15. 4	9903. 4. 8	10010.24.	10118.13.	10226. 3.	10333.22.	10441.11.	10549.—.	10656.20.	900
1000	10764. 9.	10871.28.	10979.18.	11087. 7.	11194.26.	11302.15.	11410. 5.	11517.24.	11625.13.	11733. 3.	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Quadratzoll (englisch) — Quadratcentimeter.

1 Quadratcentimeter = 0,15500 59 Quadratzoll (englisch).

Sgr.	$\delta =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 0,8	-.—. 0,6	-.—. 0,3	-.—. 0,6	-.—. 0,8	-.—. 0,8	-.—. 1,1	-.—. 1,3	-.—. 1,4	-.—. 1,6	-.—. 1,7	
1	-.—. 1,6	-.—. 2.	-.—. 2,3	-.—. 2,6	-.—. 2,6	-.—. 2,6	-.—. 2,6	-.—. 2,9	-.—. 3,1	-.—. 3,3	-.—. 3,4	-.—. 3,6	1
2	-.—. 3,7	-.—. 3,9	-.—. 4.	-.—. 4,0	-.—. 4,0	-.—. 4,3	-.—. 4,7	-.—. 4,6	-.—. 5.	-.—. 5,1	-.—. 5,3	-.—. 5,4	2
3	-.—. 5,6	-.—. 5,7	-.—. 5,9	-.—. 6.	-.—. 6,0	-.—. 6,4	-.—. 6,3	-.—. 6,7	-.—. 6,6	-.—. 7.	-.—. 7,1	-.—. 7,3	3
4	-.—. 7,4	-.—. 7,6	-.—. 7,9	-.—. 7,9	-.—. 8,1	-.—. 8,5	-.—. 8,4	-.—. 8,8	-.—. 8,7	-.—. 8,9	-.—. 9.	-.—. 9,1	4
5	-.—. 9,3	-.—. 9,5	-.—. 9,6	-.—. 9,9	-.—. 9,6	-.—.10,1	-.—.10,4	-.—.10,4	-.—.10,3	-.—.10,7	-.—.10,9	-.—.11.	5
6	-.—.11,2	-.—.11,3	-.—.11,5	-.—.11,8	-.—.11,6	-.—.11,9	-.1. 0,1	-.1. 0,3	-.1. 0,4	-.1. 0,6	-.1. 0,7	-.1. 0,9	6
7	-.1. 1.	-.1. 1,0	-.1. 1,6	-.1. 1,3	-.1. 1,6	-.1. 1,8	-.1. 1,8	-.1. 2.	-.1. 2,1	-.1. 2,3	-.1. 2,4	-.1. 2,6	7
8	-.1. 2,6	-.1. 3.	-.1. 3,3	-.1. 3,6	-.1. 3,3	-.1. 3,8	-.1. 3,7	-.1. 3,9	-.1. 4.	-.1. 4,3	-.1. 4,4	-.1. 4,6	8
9	-.1. 4,7	-.1. 4,6	-.1. 5,1	-.1. 5,3	-.1. 5,6	-.1. 5,8	-.1. 5,7	-.1. 5,9	-.1. 6.	-.1. 6,1	-.1. 6,3	-.1. 6,4	9
10	-.1. 6,6	-.1. 6,6	-.1. 6,8	-.1. 7,1	-.1. 7,0	-.1. 7,4	-.1. 7,3	-.1. 7,7	-.1. 7,8	-.1. 8.	-.1. 8,0	-.1. 8,0	10
11	-.1. 8,3	-.1. 8,3	-.1. 8,6	-.1. 8,9	-.1. 9,1	-.1. 9,3	-.1. 9,4	-.1. 9,3	-.1. 9,7	-.1. 9,9	-.1.10.	-.1.10,0	11
12	-.1.10,2	-.1.10,3	-.1.10,6	-.1.10,6	-.1.10,0	-.1.11,1	-.1.11,4	-.1.11,4	-.1.11,6	-.1.11,7	-.1.11,9	-.2.—.	12
13	-.2. 0,6	-.2. 0,3	-.2. 0,3	-.2. 0,6	-.2. 0,3	-.2. 1.	-.2. 1,1	-.2. 1,3	-.2. 1,4	-.2. 1,6	-.2. 1,7	-.2. 1,9	13
14	-.2. 2.	-.2. 2,3	-.2. 2,4	-.2. 2,6	-.2. 2,7	-.2. 2,9	-.2. 3.	-.2. 3,3	-.2. 3,6	-.2. 3,4	-.2. 3,6	-.2. 3,7	14
15	-.2. 3,8	-.2. 4,1	-.2. 4,4	-.2. 4,4	-.2. 4,3	-.2. 4,7	-.2. 4,9	-.2. 5.	-.2. 5,1	-.2. 5,3	-.2. 5,3	-.2. 5,6	15
16	-.2. 5,8	-.2. 5,6	-.2. 6,1	-.2. 6,0	-.2. 6,4	-.2. 6,3	-.2. 6,7	-.2. 6,9	-.2. 7.	-.2. 7,3	-.2. 7,6	-.2. 7,5	16
17	-.2. 7,6	-.2. 7,6	-.2. 7,9	-.2. 8,1	-.2. 8,6	-.2. 8,6	-.2. 8,6	-.2. 8,7	-.2. 8,6	-.2. 9.	-.2. 9,6	-.2. 9,6	17
18	-.2. 9,3	-.2. 9,6	-.2. 9,9	-.2. 9,6	-.2.10,1	-.2.10,3	-.2.10,4	-.2.10,6	-.2.10,7	-.2.10,9	-.2.11.	-.2.11,2	18
19	-.2.11,3	-.2.11,6	-.2.11,7	-.2.11,6	-.3.—.	-.3. 0,3	-.3. 0,3	-.3. 0,4	-.3. 0,6	-.3. 0,7	-.3. 0,6	-.3. 1.	19
20	-.3. 1,6	-.3. 1,4	-.3. 1,6	-.3. 1,7	-.3. 1,6	-.3. 2.	-.3. 2,1	-.3. 2,3	-.3. 2,4	-.3. 2,6	-.3. 2,6	-.3. 2,9	20
21	-.3. 3,1	-.3. 3,6	-.3. 3,4	-.3. 3,3	-.3. 3,7	-.3. 3,9	-.3. 4.	-.3. 4,1	-.3. 4,4	-.3. 4,4	-.3. 4,6	-.3. 4,6	21
22	-.3. 4,6	-.3. 5,1	-.3. 5,2	-.3. 5,4	-.3. 5,3	-.3. 5,7	-.3. 5,9	-.3. 6.	-.3. 6,3	-.3. 6,4	-.3. 6,3	-.3. 6,6	22
23	-.3. 6,6	-.3. 6,6	-.3. 7,1	-.3. 7,6	-.3. 7,4	-.3. 7,6	-.3. 7,7	-.3. 7,9	-.3. 8.	-.3. 8,6	-.3. 8,3	-.3. 8,3	23
24	-.3. 8,6	-.3. 8,6	-.3. 9.	-.3. 9,1	-.3. 9,3	-.3. 9,6	-.3. 9,6	-.3. 9,7	-.3. 9,6	-.3.10.	-.3.10,6	-.3.10,3	24
25	-.3.10,3	-.3.10,7	-.3.10,6	-.3.11.	-.3.11,1	-.3.11,3	-.3.11,4	-.3.11,6	-.3.11,7	-.3.11,6	-.4. 0,1	-.4. 0,6	25
26	-.4. 0,6	-.4. 0,3	-.4. 0,7	-.4. 0,6	-.4. 1.	-.4. 1,1	-.4. 1,4	-.4. 1,4	-.4. 1,6	-.4. 1,6	-.4. 1,9	-.4. 2,1	26
27	-.4. 2,6	-.4. 2,4	-.4. 2,3	-.4. 2,7	-.4. 2,6	-.4. 3.	-.4. 3,4	-.4. 3,4	-.4. 3,3	-.4. 3,6	-.4. 3,6	-.4. 3,9	27
28	-.4. 4,1	-.4. 4,3	-.4. 4,4	-.4. 4,6	-.4. 4,7	-.4. 4,9	-.4. 5.	-.4. 5,4	-.4. 5,3	-.4. 5,3	-.4. 5,6	-.4. 5,8	28
29	-.4. 5,6	-.4. 6,1	-.4. 6,3	-.4. 6,4	-.4. 6,6	-.4. 6,7	-.4. 6,6	-.4. 7.	-.4. 7,4	-.4. 7,3	-.4. 7,5	-.4. 7,6	29

Thlr.	$\mathfrak{R}_t =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		—. 4. 7,3	—. 9. 3,6	—.13.11,4	—.18. 7,3	—.23. 3.	—.27.10,8	1. 2. 6,6	1. 7. 2,4	1.11.10,6	
10	1.16. 6.	1.21. 1,8	1.25. 9,6	2.—. 5,4	2. 5. 1,3	2. 9. 9.	2.14. 4,8	2.19. 0,6	2.23. 8,4	2.28. 4,0	10
20	3. 3.—.	3. 7. 7,8	3.12. 3,6	3.16.11,6	3.21. 7,3	3.26. 3,1	4.—.10,9	4. 5. 6,7	4.10. 2,5	4.14.10,3	20
30	4.19. 6,1	4.24. 1,9	4.28. 9,7	5. 3. 5,6	5. 8. 1,3	5.12. 9,1	5.17. 4,6	5.22. 0,7	5.26. 8,5	6. 1. 4,3	30
40	6. 6. 0,1	6.10. 7,6	6.15. 3,7	6.19.11,3	6.24. 7,6	6.29. 3,1	7. 3.10,6	7. 8. 6,7	7.13. 2,5	7.17.10,3	40
50	7.22. 6,1	7.27. 1,6	8. 1. 9,7	8. 6. 5,5	8.11. 1,8	8.15. 9,1	8.20. 4,6	8.25. 0,7	8.29. 8,5	9. 4. 4,6	50
60	9. 9. 0,1	9.13. 7,6	9.18. 3,7	9.22.11,3	9.27. 7,6	10. 2. 3,1	10. 6.10,6	10.11. 6,7	10.16. 2,5	10.20.10,3	60
70	10.25. 6,1	11.—. 2.	11. 4. 9,6	11. 9. 5,6	11.14. 1,4	11.18. 9,1	11.23. 5.	11.28. 0,8	12. 2. 8,6	12. 7. 4,4	70
80	12.12. 0,6	12.16. 8.	12.21. 3,8	12.25.11,6	13.—. 7,4	13. 5. 3,6	13. 9.11.	13.14. 6,8	13.19. 2,6	13.23.10,4	80
90	13.28. 6,6	14. 3. 2.	14. 7. 9,4	14.12. 5,6	14.17. 1,4	14.21. 9,2	14.26. 5.	15. 1. 0,8	15. 5. 8,6	15.10. 4,4	90

Thlr.	$\mathfrak{R}_t =$	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	15.15. 0,8	17. 1. 6,2	18.18. 0,4	20. 4. 6,6	21.21. 0,8	23. 7. 6,8	24.24. 0,2	26.10. 6,4	27.27. 0,4	29.13. 6,4	100
200	31.—. 0,4	32.16. 6,4	34. 3. 0,8	35.19. 6,8	37. 6. 0,2	38.22. 6,6	40. 9. 0,6	41.25. 6,6	43.12. 0,6	44.28. 6,6	200
300	46.15. 0,8	48. 1. 6,7	49.18. 0,7	51. 4. 6,7	52.21. 0,7	54. 7. 6,7	55.24. 0,6	57.10. 6,6	58.27. 0,6	60.13. 6,6	300
400	62.—. 0,6	63.16. 6,6	65. 3. 0,6	66.19. 6,6	68. 6. 0,6	69.22. 7.	71. 9. 1.	72.25. 7.	74.12. 1.	75.28. 7.	400
500	77.15. 1,1	79. 1. 7,1	80.18. 1,1	82. 4. 7,1	83.21. 1,1	85. 7. 7,6	86.24. 1,2	88.10. 7,6	89.27. 1,2	91.13. 7,6	500
600	93.—. 1,6	94.16. 7,6	96. 3. 1,6	97.19. 7,6	99. 6. 1,6	100.22. 7.	102. 9. 1.	103.25. 7.	105.12. 1.	106.28. 7.	600
700	108.15. 1	110. 1. 8	111.18. 2	113. 4. 8	114.21. 2	116. 7. 8	117.24. 2	119.10. 8	120.27. 2	122.13. 8	700
800	124.—. 2	125.16. 8	127. 3. 2	128.19. 8	130. 6. 2	131.22. 8	133. 9. 2	134.25. 8	136.12. 2	137.28. 8	800
900	139.15. 2	141. 1. 8	142.18. 2	144. 4. 8	145.21. 2	147. 7. 8	148.24. 2	150.10. 8	151.27. 2	153.13. 8	900
1000	155 —. 2	156.16. 8	158. 3. 2	159.19. 8	161. 6. 2	162.22. 8	164. 9. 2	165.25. 8	167.12. 2	168.28. 8	1000

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

A. Tabellen zur Vergleichung der Flächenmaasse.

	Seite
Quadratfuss — Quadratmeter	4—5
Quadratzoll — Quadratcentimeter	6—7
Zehntel-Quadratruthen — Quadratmeter	8—11
Morgen — Hektar	12—13
Quadratlachter — Quadratmeter	14—15
Quadratmeilen (alt) — Quadratmeilen (neu)	16
Hundertel-Quadratmeilen (alt) — Hektar	16
Morgen — Quadratmeilen (neu)	16

B. Preistabellen für die Flächenmaasse.

Preisverwandlung:	Quadratfuss — Quadratmeter	18
„ „	Quadratzoll — Quadratcentimeter	19
„ „	Quadratruthen — Ar*	20 u. 22—23
„ „	Morgen — Hektar*	21 u. 24—25
„ „	Quadratmeilen (alt) — Quadratmeilen (neu)*	26
„ „	Quadratmeilen (alt) — Hektar*	26
„ „	Morgen — Quadratmeilen (neu)*	26
„ „	Quadratlachter — Ar	27
Angenäherte Werthe für die norddeutschen und englischen Flächenmaasse		28

Anhang: Tabellen für die englischen Flächenmaasse. (Siehe auch S. 28.)

Quadratfuss (englisch) — Quadratmeter		30—31
Quadratzoll (englisch) — Quadratcentimeter		32—33
Preisverwandlung:	Quadratfuss (englisch) — Quadratmeter	34
„ „	Quadratzoll (englisch) — Quadratcentimeter	35

*) Bei den Feldmessern ist es seit längerer Zeit mit Recht gebräuchlich, die Preise nicht in Thaler, Silbergroschen und Pfennige zu notiren, sondern in Thaler und Decimalbrüche derselben. Die Tabellen Seite 22 bis 25 dienen zu dieser Reduction, aber auch gleichzeitig zur Vergleichung von resp. Ar — Quadratruthen und Hektar — Morgen. Denselben Zweck erfüllen die Tabellen auf Seite 26.

Druck von Ernst Kühn in Berlin.

Digitized by Google

REDUCTIONS-TABELLEN

ZUR PRAKTISCHEN EINFÜHRUNG DER

NORDDEUTSCHEN MAASSE UND GEWICHTE

ZUNÄCHST IM GELTUNGSBEREICH DER

ALTPREUSSISCHEN MAASSE UND GEWICHTE.

NEBST PREISTABELLEN UND EINEM ANHANGE:

TABELLEN ZUR VERWANDLUNG ENGLISCHER MAASSE UND GEWICHTE IN DIE DES NORDDEUTSCHEN BUNDES, MIT BEZ. PREISTABELLEN.

BEARBEITET VON

DR. H. HERTZER,
LEHRER AN DER KÖNIGL. GEWERBE-AKADEMIE ZU BERLIN.

L. DUSKE,
MITGLIED DER NORMAL-EICHUNGS-COMMISSION DES NORDD. BUNDES UND DIRECTOR DES KÖNIGL. EICHUNGS-AMTES ZU BERLIN.

AUS DEN ANNALEN DES NORDDEUTSCHEN BUNDES UND DES DEUTSCHEN ZOLLVEREINS

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GEORG HIRTH.

IN DREI HEFTEN.

III. HEFT: KÖRPERMAASSE.

(STEREOTYP-AUSGABE.)

BERLIN.

COMMISSIONS-VERLAG VON STILKE & VAN MUYDEN.

1870.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Tabellen zur Vergleichung der Körpermaasse.

Digitized by Google

Kubikfuss — Kubikmeter.

1 Kubikfuss = 0,030915 83 Kubikmeter.

K.-Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Fuss.
	0,030916	0,061832	0,092747	0,12366	0,15458	0,18549	0,21641	0,24733	0,27824	
0,30916	0,34007	0,37099	0,40191	0,43282	0,46374	0,49465	0,52557	0,55648	0,58740	10
0,61832	0,64923	0,68015	0,71106	0,74198	0,77290	0,80381	0,83473	0,86564	0,89656	20
0,92747	0,95839	0,98931	1,0202	1,0511	1,0821	1,1130	1,1439	1,1748	1,2057	30
1,2366	1,2675	1,2986	1,3294	1,3603	1,3912	1,4221	1,4530	1,4840	1,5149	40
1,5458	1,5767	1,6076	1,6385	1,6695	1,7004	1,7313	1,7622	1,7931	1,8240	50
1,8549	1,8859	1,9168	1,9477	1,9786	2,0095	2,0404	2,0714	2,1023	2,1332	60
2,1641	2,1950	2,2259	2,2569	2,2878	2,3187	2,3496	2,3805	2,4114	2,4424	70
2,4733	2,5042	2,5351	2,5660	2,5969	2,6278	2,6588	2,6897	2,7206	2,7515	80
2,7824	2,8133	2,8443	2,8752	2,9061	2,9370	2,9679	2,9988	3,0296	3,0607	90
3,0916	3,1226	3,1534	3,1843	3,2152	3,2462	3,2771	3,3080	3,3389	3,3698	100
3,4007	3,4317	3,4626	3,4935	3,5244	3,5553	3,5862	3,6172	3,6481	3,6790	110
3,7099	3,7408	3,7717	3,8026	3,8336	3,8645	3,8954	3,9263	3,9572	3,9881	120
4,0191	4,0500	4,0809	4,1118	4,1427	4,1736	4,2046	4,2355	4,2664	4,2973	130
4,3282	4,3591	4,3900	4,4210	4,4519	4,4828	4,5137	4,5446	4,5755	4,6064	140
4,6374	4,6683	4,6992	4,7301	4,7610	4,7920	4,8229	4,8538	4,8847	4,9156	150
4,9465	4,9774	5,0084	5,0393	5,0702	5,1011	5,1320	5,1629	5,1939	5,2248	160
5,2557	5,2866	5,3175	5,3484	5,3794	5,4103	5,4412	5,4721	5,5030	5,5339	170
5,5648	5,5958	5,6267	5,6576	5,6885	5,7194	5,7503	5,7813	5,8122	5,8431	180
5,8740	5,9049	5,9358	5,9668	5,9977	6,0286	6,0595	6,0904	6,1213	6,1523	190
6,1832	6,2141	6,2450	6,2759	6,3068	6,3377	6,3687	6,3996	6,4305	6,4614	200
6,4923	6,5232	6,5541	6,5851	6,6160	6,6469	6,6778	6,7087	6,7397	6,7706	210
6,8015	6,8324	6,8633	6,8942	6,9251	6,9561	6,9870	7,0179	7,0488	7,0797	220
7,1106	7,1416	7,1725	7,2034	7,2343	7,2652	7,2961	7,3271	7,3580	7,3889	230
7,4198	7,4507	7,4816	7,5125	7,5436	7,5744	7,6053	7,6362	7,6671	7,6980	240
7,7290	7,7599	7,7908	7,8217	7,8526	7,8835	7,9145	7,9454	7,9763	8,0072	250
8,0381	8,0690	8,0999	8,1309	8,1618	8,1927	8,2236	8,2545	8,2854	8,3164	260
8,3473	8,3782	8,4091	8,4400	8,4709	8,5019	8,5328	8,5637	8,5946	8,6255	270
8,6564	8,6873	8,7183	8,7492	8,7801	8,8110	8,8419	8,8728	8,9038	8,9347	280
8,9656	8,9965	9,0274	9,0583	9,0893	9,1202	9,1511	9,1820	9,2129	9,2438	290
9,2747	9,3057	9,3366	9,3675	9,3984	9,4293	9,4602	9,4911	9,5221	9,5530	300
9,5839	9,6148	9,6457	9,6767	9,7076	9,7386	9,7694	9,8003	9,8312	9,8621	310
9,8931	9,9240	9,9549	9,9858	10,017	10,048	10,079	10,109	10,140	10,171	320
10,202	10,233	10,264	10,295	10,326	10,357	10,388	10,419	10,450	10,480	330
10,511	10,542	10,573	10,604	10,635	10,666	10,697	10,728	10,759	10,790	340
10,821	10,851	10,882	10,913	10,944	10,975	11,006	11,037	11,068	11,099	350
11,130	11,161	11,192	11,222	11,253	11,284	11,315	11,346	11,377	11,408	360
11,439	11,470	11,501	11,532	11,563	11,593	11,624	11,655	11,686	11,717	370
11,748	11,779	11,810	11,841	11,872	11,903	11,934	11,964	11,995	12,026	380
12,057	12,088	12,119	12,150	12,181	12,212	12,243	12,274	12,305	12,335	390
12,366	12,397	12,428	12,459	12,490	12,521	12,552	12,583	12,614	12,645	400
12,675	12,706	12,737	12,768	12,799	12,830	12,861	12,892	12,923	12,954	410
12,984	13,016	13,046	13,077	13,108	13,139	13,170	13,201	13,231	13,263	420
13,294	13,325	13,356	13,387	13,417	13,448	13,479	13,510	13,541	13,572	430
13,603	13,634	13,665	13,696	13,727	13,758	13,788	13,819	13,850	13,881	440
13,912	13,943	13,974	14,005	14,036	14,067	14,098	14,129	14,159	14,190	450
14,221	14,252	14,283	14,314	14,345	14,376	14,407	14,438	14,469	14,500	460
14,530	14,561	14,592	14,623	14,654	14,685	14,716	14,747	14,778	14,809	470
14,840	14,871	14,901	14,932	14,963	14,994	15,025	15,056	15,087	15,118	480
15,149	15,180	15,211	15,243	15,272	15,303	15,334	15,365	15,396	15,427	490
15,458	15,489	15,520	15,551	15,582	15,612	15,643	15,674	15,705	15,736	500
K.-Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Fuss.

Digitized by Google

Kubikfuss — Kubikmeter.

1 Kubikfuss = 0,030915 83 Kubikmeter.

K.-Fuss.	K.-Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Fuss.
500	15,458	15,489	15,520	15,551	15,583	15,612	15,643	15,674	15,705	15,736	500
510	15,767	15,798	15,829	15,860	15,891	15,922	15,953	15,983	16,014	16,045	510
520	16,076	16,107	16,138	16,169	16,200	16,231	16,262	16,293	16,324	16,354	520
530	16,385	16,416	16,447	16,478	16,509	16,540	16,571	16,602	16,633	16,664	530
540	16,695	16,725	16,756	16,787	16,818	16,849	16,880	16,911	16,942	16,973	540
550	17,004	17,035	17,066	17,096	17,127	17,158	17,189	17,220	17,251	17,282	550
560	17,313	17,344	17,375	17,406	17,437	17,467	17,498	17,529	17,560	17,591	560
570	17,622	17,653	17,684	17,715	17,746	17,777	17,808	17,838	17,869	17,900	570
580	17,931	17,962	17,993	18,024	18,055	18,086	18,117	18,148	18,179	18,209	580
590	18,240	18,271	18,302	18,333	18,364	18,395	18,426	18,457	18,488	18,519	590
600	18,549	18,580	18,611	18,642	18,673	18,704	18,735	18,766	18,797	18,826	600
610	18,859	18,890	18,920	18,951	18,982	19,013	19,044	19,075	19,106	19,137	610
620	19,168	19,199	19,230	19,261	19,291	19,322	19,353	19,384	19,415	19,446	620
630	19,477	19,508	19,539	19,570	19,601	19,632	19,662	19,693	19,724	19,755	630
640	19,786	19,817	19,848	19,879	19,910	19,941	19,972	20,003	20,033	20,064	640
650	20,095	20,126	20,157	20,188	20,219	20,250	20,281	20,312	20,343	20,374	650
660	20,404	20,435	20,466	20,497	20,528	20,559	20,590	20,621	20,652	20,683	660
670	20,714	20,745	20,775	20,806	20,837	20,868	20,899	20,930	20,961	20,992	670
680	21,023	21,054	21,085	21,116	21,146	21,177	21,208	21,239	21,270	21,301	680
690	21,332	21,363	21,394	21,425	21,456	21,486	21,517	21,548	21,579	21,610	690
700	21,641	21,672	21,703	21,734	21,765	21,796	21,826	21,857	21,888	21,919	700
710	21,950	21,981	22,012	22,043	22,074	22,105	22,136	22,167	22,198	22,228	710
720	22,259	22,290	22,321	22,352	22,383	22,414	22,445	22,476	22,507	22,538	720
730	22,569	22,599	22,630	22,661	22,692	22,723	22,754	22,785	22,816	22,847	730
740	22,878	22,909	22,940	22,970	23,001	23,032	23,063	23,094	23,125	23,156	740
750	23,187	23,218	23,249	23,280	23,311	23,341	23,372	23,403	23,434	23,465	750
760	23,496	23,527	23,558	23,589	23,620	23,651	23,682	23,712	23,743	23,774	760
770	23,805	23,836	23,867	23,898	23,929	23,960	23,991	24,023	24,053	24,083	770
780	24,114	24,145	24,176	24,207	24,238	24,269	24,300	24,331	24,362	24,393	780
790	24,424	24,454	24,485	24,516	24,547	24,578	24,609	24,640	24,671	24,702	790
800	24,733	24,764	24,794	24,825	24,856	24,887	24,918	24,949	24,980	25,011	800
810	25,042	25,073	25,104	25,135	25,165	25,196	25,227	25,258	25,289	25,320	810
820	25,351	25,382	25,413	25,444	25,475	25,506	25,536	25,567	25,598	25,629	820
830	25,660	25,691	25,722	25,753	25,784	25,815	25,846	25,877	25,907	25,938	830
840	25,969	26,000	26,031	26,062	26,093	26,124	26,155	26,186	26,217	26,248	840
850	26,278	26,309	26,340	26,371	26,402	26,433	26,464	26,495	26,526	26,557	850
860	26,586	26,619	26,649	26,680	26,711	26,742	26,773	26,804	26,835	26,866	860
870	26,897	26,928	26,959	26,990	27,020	27,051	27,082	27,113	27,144	27,175	870
880	27,206	27,237	27,268	27,299	27,330	27,361	27,391	27,422	27,453	27,484	880
890	27,515	27,546	27,577	27,608	27,639	27,670	27,701	27,731	27,762	27,793	890
900	27,824	27,855	27,886	27,917	27,948	27,979	28,010	28,041	28,072	28,102	900
910	28,133	28,164	28,195	28,226	28,257	28,286	28,319	28,350	28,381	28,412	910
920	28,443	28,473	28,504	28,535	28,566	28,597	28,628	28,659	28,690	28,721	920
930	28,752	28,783	28,814	28,844	28,875	28,906	28,937	28,968	28,999	29,030	930
940	29,061	29,092	29,123	29,154	29,185	29,215	29,246	29,277	29,308	29,339	940
950	29,370	29,401	29,432	29,463	29,494	29,526	29,556	29,586	29,617	29,648	950
960	29,679	29,710	29,741	29,772	29,803	29,834	29,865	29,896	29,927	29,957	960
970	29,988	30,019	30,050	30,081	30,112	30,143	30,174	30,205	30,236	30,267	970
980	30,298	30,328	30,359	30,390	30,421	30,452	30,483	30,514	30,545	30,576	980
990	30,607	30,638	30,669	30,699	30,730	30,761	30,792	30,823	30,854	30,885	990
1000	30,916	30,947	30,978	31,009	31,039	31,070	31,101	31,132	31,163	31,194	1000
K.-Fuss.	K.-Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Fuss.

Digitized by Google

Kubikzoll — Kubikcentimeter.

1 Kubikzoll = 17,891 1₁ Kubikcentimeter.

K.-Zoll.	K.-Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll.
		17,891	35,782	53,673	71,564	89,456	107,35	125,24	143,13	161,02	
10	178,91	196,80	214,69	232,58	250,46	268,37	286,26	304,15	322,04	339,93	10
20	357,82	375,71	393,60	411,50	429,39	447,28	465,17	483,06	500,95	518,84	20
30	536,73	554,62	572,52	590,41	608,30	626,19	644,08	661,97	679,86	697,75	30
40	715,64	733,54	751,43	769,32	787,21	805,10	822,99	840,88	858,77	876,66	40
50	894,56	912,45	930,34	948,23	966,12	984,01	1001,9	1019,8	1037,7	1055,6	50
60	1073,5	1091,4	1109,2	1127,1	1145,0	1162,9	1180,8	1198,7	1216,6	1234,5	60
70	1252,4	1270,3	1288,2	1306,1	1323,9	1341,8	1359,7	1377,6	1395,5	1413,4	70
80	1431,3	1449,2	1467,1	1485,0	1502,9	1520,7	1538,6	1556,5	1574,4	1592,3	80
90	1610,2	1628,1	1646,0	1663,9	1681,8	1699,7	1717,5	1735,4	1753,3	1771,2	90
100	1789,1	1807,0	1824,9	1842,8	1860,7	1878,6	1896,5	1914,3	1932,2	1950,1	100
110	1968,0	1985,9	2003,8	2021,7	2039,6	2057,5	2075,4	2093,3	2111,2	2129,0	110
120	2146,9	2164,8	2182,7	2200,6	2218,5	2236,4	2254,3	2272,2	2290,1	2308,0	120
130	2325,8	2343,7	2361,6	2379,5	2397,4	2415,2	2433,2	2451,1	2469,0	2486,9	130
140	2504,8	2522,6	2540,5	2558,4	2576,3	2594,2	2612,1	2630,0	2647,9	2665,8	140
150	2683,7	2701,6	2719,4	2737,3	2755,2	2773,1	2791,0	2808,9	2826,8	2844,7	150
160	2862,6	2880,5	2898,4	2916,3	2934,1	2952,0	2969,9	2987,8	3005,7	3023,6	160
170	3041,5	3059,4	3077,3	3095,2	3113,1	3130,9	3148,8	3166,7	3184,6	3202,5	170
180	3220,4	3238,3	3256,2	3274,1	3292,0	3309,9	3327,7	3345,6	3363,5	3381,4	180
190	3399,3	3417,2	3435,1	3453,0	3470,9	3488,8	3506,7	3524,5	3542,4	3560,3	190
200	3578,2	3596,1	3614,0	3631,9	3649,8	3667,7	3685,6	3703,5	3721,3	3739,2	200
210	3757,1	3775,0	3792,9	3810,8	3828,7	3846,6	3864,5	3882,4	3900,3	3918,2	210
220	3936,0	3953,9	3971,8	3989,7	4007,6	4025,5	4043,4	4061,3	4079,2	4097,1	220
230	4115,0	4132,8	4150,7	4168,6	4186,5	4204,4	4222,3	4240,2	4258,1	4276,0	230
240	4293,9	4311,8	4329,6	4347,5	4365,4	4383,3	4401,2	4419,1	4437,0	4454,9	240
250	4472,8	4490,7	4508,6	4526,4	4544,3	4562,2	4580,1	4598,0	4615,9	4633,8	250
260	4651,7	4669,6	4687,5	4705,4	4723,3	4741,1	4759,0	4776,9	4794,8	4812,7	260
270	4830,6	4848,5	4866,4	4884,3	4902,2	4920,1	4937,9	4955,8	4973,7	4991,6	270
280	5009,5	5027,4	5045,3	5063,2	5081,1	5099,0	5116,9	5134,7	5152,6	5170,5	280
290	5188,4	5206,3	5224,2	5242,1	5260,0	5277,9	5295,8	5313,7	5331,5	5349,4	290
300	5367,3	5385,2	5403,1	5421,0	5438,9	5456,8	5474,7	5492,6	5510,5	5528,4	300
310	5546,2	5564,1	5582,0	5599,9	5617,8	5635,7	5653,6	5671,5	5689,4	5707,3	310
320	5725,2	5743,0	5760,9	5778,8	5796,7	5814,6	5832,5	5850,4	5868,3	5886,2	320
330	5904,1	5922,0	5939,8	5957,7	5975,6	5993,5	6011,4	6029,3	6047,2	6065,1	330
340	6083,0	6100,9	6118,8	6136,6	6154,5	6172,4	6190,3	6208,2	6226,1	6244,0	340
350	6261,9	6279,8	6297,7	6315,6	6333,5	6351,3	6369,2	6387,1	6405,0	6422,9	350
360	6440,8	6458,7	6476,6	6494,5	6512,4	6530,3	6548,1	6566,0	6583,9	6601,8	360
370	6619,7	6637,6	6655,5	6673,4	6691,3	6709,2	6727,1	6744,9	6762,8	6780,7	370
380	6798,6	6816,5	6834,4	6852,3	6870,2	6888,1	6906,0	6923,9	6941,7	6959,6	380
390	6977,5	6995,4	7013,3	7031,2	7049,1	7067,0	7084,9	7102,8	7120,7	7138,6	390
400	7156,4	7174,3	7192,2	7210,1	7228,0	7245,9	7263,8	7281,7	7299,6	7317,5	400
410	7335,4	7353,2	7371,1	7389,0	7406,9	7424,8	7442,7	7460,6	7478,5	7496,4	410
420	7514,3	7532,2	7550,0	7567,9	7585,8	7603,7	7621,6	7639,5	7657,4	7675,3	420
430	7693,2	7711,1	7729,0	7746,8	7764,7	7782,6	7800,5	7818,4	7836,3	7854,2	430
440	7872,1	7890,0	7907,9	7925,8	7943,7	7961,5	7979,4	7997,3	8015,2	8033,1	440
450	8051,0	8068,9	8086,8	8104,7	8122,6	8140,5	8158,3	8176,2	8194,1	8212,0	450
460	8229,9	8247,8	8265,7	8283,6	8301,5	8319,4	8337,3	8355,1	8373,0	8390,9	460
470	8408,8	8426,7	8444,6	8462,5	8480,4	8498,3	8516,2	8534,1	8551,9	8569,8	470
480	8587,7	8605,6	8623,5	8641,4	8659,3	8677,2	8695,1	8713,0	8730,9	8748,8	480
490	8766,6	8784,5	8802,4	8820,3	8838,2	8856,1	8874,0	8891,9	8909,8	8927,7	490
500	8945,6	8963,4	8981,3	8999,2	9017,1	9035,0	9052,9	9070,8	9088,7	9106,6	500
K.-Zoll.	K.-Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll.

Digitized by Google

Kubikzoll — Kubikcentimeter.

1 Kubikzoll = 17,891 11 Kubikcentimeter.

K.-Zoll.	K.-Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll.
500	8945,6	8963,4	8981,3	8999,2	9017,1	9035,0	9052,9	9070,8	9088,7	9106,6	500
510	9124,5	9142,4	9160,2	9178,1	9196,0	9213,9	9231,8	9249,7	9267,6	9285,5	510
520	9303,4	9321,3	9339,2	9357,0	9374,9	9392,8	9410,7	9428,6	9446,5	9464,4	520
530	9482,3	9500,2	9518,1	9536,0	9553,9	9571,7	9589,6	9607,5	9625,4	9643,3	530
540	9661,2	9679,1	9697,0	9714,9	9732,8	9750,7	9768,5	9786,4	9804,3	9822,2	540
550	9840,1	9858,0	9875,9	9893,8	9911,7	9929,6	9947,5	9965,3	9983,2	10001	550
560	10019	10037	10055	10073	10091	10108	10126	10144	10162	10180	560
570	10198	10216	10234	10252	10269	10287	10305	10323	10341	10359	570
580	10377	10395	10413	10431	10448	10466	10484	10502	10520	10538	580
590	10556	10574	10592	10609	10627	10645	10663	10681	10699	10717	590
600	10735	10753	10770	10788	10806	10824	10842	10860	10878	10896	600
610	10914	10931	10949	10967	10985	11003	11021	11039	11057	11075	610
620	11092	11110	11128	11146	11164	11182	11200	11218	11236	11254	620
630	11271	11289	11307	11325	11343	11361	11379	11397	11415	11432	630
640	11450	11468	11486	11504	11522	11540	11558	11576	11593	11611	640
650	11629	11647	11665	11683	11701	11719	11737	11754	11772	11790	650
660	11808	11826	11844	11862	11880	11898	11915	11933	11951	11969	660
670	11987	12005	12023	12041	12059	12076	12094	12112	12130	12148	670
680	12166	12184	12202	12220	12238	12255	12273	12291	12309	12327	680
690	12345	12363	12381	12399	12416	12434	12452	12470	12488	12506	690
700	12524	12542	12560	12577	12595	12613	12631	12649	12667	12685	700
710	12703	12721	12738	12756	12774	12792	12810	12828	12846	12864	710
720	12882	12899	12917	12935	12953	12971	12989	13007	13025	13043	720
730	13061	13078	13096	13114	13132	13150	13168	13186	13204	13222	730
740	13239	13257	13275	13293	13311	13329	13347	13365	13383	13400	740
750	13418	13436	13454	13472	13490	13508	13526	13544	13561	13579	750
760	13597	13615	13633	13651	13669	13687	13705	13722	13740	13758	760
770	13776	13794	13812	13830	13848	13866	13883	13901	13919	13937	770
780	13955	13973	13991	14009	14027	14045	14062	14080	14098	14116	780
790	14134	14152	14170	14188	14206	14223	14241	14259	14277	14295	790
800	14313	14331	14349	14367	14384	14402	14420	14438	14456	14474	800
810	14492	14510	14528	14545	14563	14581	14599	14617	14635	14653	810
820	14671	14689	14706	14724	14742	14760	14778	14796	14814	14832	820
830	14850	14868	14885	14903	14921	14939	14957	14975	14993	15011	830
840	15029	15046	15064	15082	15100	15118	15136	15154	15172	15190	840
850	15207	15225	15243	15261	15279	15297	15315	15333	15351	15368	850
860	15386	15404	15422	15440	15458	15476	15494	15512	15529	15547	860
870	15565	15583	15601	15619	15637	15655	15673	15690	15708	15726	870
880	15744	15762	15780	15798	15816	15834	15852	15869	15887	15905	880
890	15923	15941	15959	15977	15996	16013	16030	16048	16066	16084	890
900	16102	16120	16138	16156	16174	16191	16209	16227	16245	16263	900
910	16281	16299	16317	16335	16352	16370	16388	16406	16424	16442	910
920	16460	16478	16496	16513	16531	16549	16567	16585	16603	16621	920
930	16639	16657	16675	16692	16710	16728	16746	16764	16782	16800	930
940	16818	16836	16853	16871	16889	16907	16925	16943	16961	16979	940
950	16997	17014	17032	17050	17068	17086	17104	17122	17140	17158	950
960	17175	17193	17211	17229	17247	17265	17283	17301	17319	17336	960
970	17354	17372	17390	17408	17426	17444	17462	17480	17498	17515	970
980	17533	17551	17569	17587	17605	17623	17641	17659	17676	17694	980
990	17712	17730	17748	17766	17784	17802	17820	17837	17855	17873	990
1000	17891	17909	17927	17945	17963	17981	17998	18016	18034	18052	1000
K.-Zoll.	K.-Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll.

Digitized by Google

Kubikzoll — Kubikcentimeter.

1 Kubikzoll = 17,891 1x Kubikcentimeter.

K.-Zoll.	K.-Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll.
1000	17891	17909	17927	17945	17963	17981	17998	18016	18034	18052	1000
1010	18070	18088	18106	18124	18142	18159	18177	18195	18213	18231	1010
1020	18249	18267	18285	18303	18320	18338	18356	18374	18392	18410	1020
1030	18428	18446	18464	18482	18499	18517	18535	18553	18571	18589	1030
1040	18607	18625	18643	18660	18678	18696	18714	18732	18750	18768	1040
1050	18786	18804	18821	18839	18857	18875	18893	18911	18929	18947	1050
1060	18965	18982	19000	19018	19036	19054	19072	19090	19108	19126	1060
1070	19143	19161	19179	19197	19215	19233	19251	19269	19287	19305	1070
1080	19322	19340	19358	19376	19394	19412	19430	19448	19466	19483	1080
1090	19501	19519	19537	19555	19573	19591	19609	19627	19644	19662	1090
1100	19680	19698	19716	19734	19752	19770	19788	19805	19823	19841	1100
1110	19859	19877	19895	19913	19931	19949	19966	19984	20002	20020	1110
1120	20038	20056	20074	20092	20110	20127	20145	20163	20181	20199	1120
1130	20217	20235	20253	20271	20289	20306	20324	20342	20360	20378	1130
1140	20396	20414	20432	20450	20467	20485	20503	20521	20539	20557	1140
1150	20575	20593	20611	20628	20646	20664	20682	20700	20718	20736	1150
1160	20754	20772	20789	20807	20825	20843	20861	20879	20897	20915	1160
1170	20933	20950	20968	20986	21004	21022	21040	21058	21076	21094	1170
1180	21112	21129	21147	21165	21183	21201	21219	21237	21255	21273	1180
1190	21290	21308	21326	21344	21362	21380	21398	21416	21434	21451	1190
1200	21469	21487	21505	21523	21541	21559	21577	21595	21612	21630	1200
1210	21648	21666	21684	21702	21720	21738	21756	21773	21791	21809	1210
1220	21827	21845	21863	21881	21899	21917	21934	21952	21970	21988	1220
1230	22006	22024	22042	22060	22078	22096	22113	22131	22149	22167	1230
1240	22185	22203	22221	22239	2225x	22274	22292	22310	22328	22346	1240
1250	22364	22382	22400	22418	22435	22453	22471	22489	22507	22525	1250
1260	22543	22561	22579	22596	22614	22632	22650	22668	22686	22704	1260
1270	22722	22740	22757	22775	22793	22811	22829	22847	22865	22883	1270
1280	22901	22919	22936	22954	22972	22990	23008	23026	23044	23062	1280
1290	23080	23097	23115	23133	23151	23169	23187	23205	23223	23241	1290
1300	23258	23276	23294	23312	23330	23348	23366	23384	23402	23419	1300
1310	23437	23455	23473	23491	23509	2352x	23545	23563	23580	23598	1310
1320	23616	23634	23652	2367o	23688	23706	23724	23741	23759	23777	1320
1330	23795	23813	23831	23849	2386x	23886	23903	23920	23938	23956	1330
1340	23974	23992	24010	24028	24046	24064	24081	24099	24117	24135	1340
1350	24153	24171	24189	24207	24225	24242	24260	24278	24296	24314	1350
1360	24332	24350	24368	24386	24403	24421	24439	24457	24475	24493	1360
1370	2451x	24529	2454x	24564	24582	24600	24618	24636	24654	2467x	1370
1380	24690	24708	24726	24743	24761	24779	24797	24815	24833	24851	1380
1390	24869	2488x	24904	24922	24940	24958	24976	24994	25012	25030	1390
1400	25048	25065	25083	25101	25119	25137	25155	25173	25191	25209	1400
1410	25226	25244	25262	25280	25298	25316	25334	2535x	25370	25387	1410
1420	25405	25423	25441	25459	2547x	25496	2551x	25531	25548	25566	1420
1430	25584	25602	25620	2563x	25656	25674	2569x	25710	25727	25745	1430
1440	25763	25781	25799	2581x	2583x	2585x	25871	25888	25906	25924	1440
1450	25942	25960	25976	25996	26014	2603x	26049	26067	26085	26103	1450
1460	26121	26139	2615x	26176	26193	26210	26228	26246	26264	26282	1460
1470	26300	26318	26336	26354	26371	26389	26407	26425	26443	26461	1470
1480	26479	2649x	26516	2653x	26550	26568	26586	26604	2662x	26640	1480
1490	26658	26676	26694	26711	26729	26747	26765	26783	26801	26819	1490
1500	2683x	26856	26872	26890	26908	26926	26944	26963	26980	26998	1500
K.-Zoll.	K.-Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll.

Digitized by Google

Kubikzoll — Kubikcentimeter.

1 Kubikzoll = 17,891 14 Kubikcentimeter.

K.-Zoll	K.-Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll
1500	26837	26854	26872	26890	26908	26926	26944	26962	26980	26998	1500
1510	27016	27033	27051	27069	27087	27105	27123	27141	27159	27177	1510
1520	27194	27212	27230	27248	27266	27284	27302	27320	27338	27356	1520
1530	27373	27391	27409	27427	27445	27463	27481	27499	27517	27534	1530
1540	27552	27570	27588	27606	27624	27642	27660	27678	27695	27713	1540
1550	27731	27749	27767	27785	27803	27821	27839	27856	27874	27892	1550
1560	27910	27928	27946	27964	27982	28000	28017	28035	28053	28071	1560
1570	28089	28107	28125	28143	28161	28178	28196	28214	28232	28250	1570
1580	28268	28286	28304	28322	28340	28357	28375	28393	28411	28429	1580
1590	28447	28465	28483	28501	28518	28536	28554	28572	28590	28608	1590
1600	28626	28644	28662	28679	28697	28715	28733	28751	28769	28787	1600
1610	28805	28823	28840	28858	28876	28894	28912	28930	28948	28966	1610
1620	28984	29001	29019	29037	29055	29073	29091	29109	29127	29145	1620
1630	29163	29180	29198	29216	29234	29252	29270	29288	29306	29324	1630
1640	29341	29359	29377	29395	29413	29431	29449	29467	29485	29502	1640
1650	29520	29538	29556	29574	29592	29610	29628	29646	29663	29681	1650
1660	29699	29717	29735	29753	29771	29789	29807	29824	29842	29860	1660
1670	29878	29896	29914	29933	29950	29968	29985	30003	30021	30039	1670
1680	30057	30075	30093	30111	30129	30147	30164	30182	30200	30218	1680
1690	30236	30254	30272	30290	30308	30325	30343	30361	30379	30397	1690
1700	30416	30433	30451	30469	30486	30504	30522	30540	30558	30576	1700
1710	30594	30611	30629	30647	30665	30683	30701	30719	30737	30755	1710
1720	30773	30791	30808	30826	30844	30862	30880	30898	30915	30934	1720
1730	30952	30970	30987	31005	31023	31041	31059	31077	31095	31113	1730
1740	31131	31148	31166	31184	31202	31220	31238	31256	31274	31293	1740
1750	31309	31327	31345	31363	31381	31399	31417	31435	31453	31470	1750
1760	31488	31506	31524	31542	31560	31578	31596	31614	31631	31649	1760
1770	31667	31685	31703	31721	31739	31757	31775	31792	31810	31828	1770
1780	31846	31864	31882	31900	31918	31936	31954	31971	31999	32007	1780
1790	32025	32043	32061	32079	32097	32115	32132	32150	32168	32186	1790
1800	32204	32222	32240	32258	32276	32293	32311	32329	32347	32365	1800
1810	32383	32401	32419	32437	32454	32472	32490	32508	32526	32544	1810
1820	32562	32580	32598	32615	32633	32651	32669	32687	32705	32723	1820
1830	32741	32759	32777	32794	32812	32830	32848	32866	32884	32902	1830
1840	32920	32938	32955	32973	32991	33009	33027	33045	33063	33081	1840
1850	33099	33116	33134	33152	33170	33188	33206	33224	33242	33260	1850
1860	33277	33295	33313	33331	33349	33367	33385	33403	33421	33438	1860
1870	33456	33474	33492	33510	33528	33546	33564	33583	33599	33617	1870
1880	33635	33653	33671	33689	33707	33724	33742	33761	33778	33796	1880
1890	33814	33832	33850	33868	33886	33904	33922	33939	33957	33975	1890
1900	33993	34011	34029	34047	34065	34083	34100	34118	34136	34154	1900
1910	34172	34190	34208	34226	34244	34261	34279	34297	34315	34333	1910
1920	34351	34369	34387	34405	34422	34440	34458	34476	34494	34512	1920
1930	34530	34548	34566	34584	34601	34619	34637	34655	34673	34691	1930
1940	34709	34727	34745	34762	34780	34798	34816	34834	34852	34870	1940
1950	34888	34906	34923	34941	34959	34977	34995	35013	35031	35049	1950
1960	35067	35084	35102	35120	35138	35156	35174	35192	35210	35228	1960
1070	35245	35263	35281	35299	35317	35335	35353	35371	35389	35406	1970
1980	35424	35442	35460	35478	35496	35514	35532	35550	35568	35585	1980
1090	35603	35621	35639	35657	35676	35693	35711	35729	35746	35764	1990
2000	35782	35800	35818	35836	35854	35872	35890	35907	35925	35943	2000
K.-Zoll	K.-Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll

Digitized by Google

Zwölftel-Schachtruthen — Kubikmeter.

1 Schachtruthe = 4,451880 Kubikmeter.

Schachtruth.	Schacht-Ruthen =	1/12	1/6	1/4	1/3	5/12	1/2	7/12	2/3	3/4	5/6	11/12	Schachtruth.
		0,37099	0,74196	1,1130	1,4840	1,8549	2,2259	2,5969	2,9679	3,3389	3,7099	4,0809	
1	4,4519	4,8229	5,1939	5,5648	5,9358	6,3068	6,6778	7,0488	7,4198	7,7908	8,1618	8,5328	1
2	8,9038	9,2747	9,6457	10,017	10,388	10,759	11,130	11,501	11,872	12,243	12,614	12,985	2
3	13,356	13,727	14,096	14,469	14,840	15,211	15,582	15,953	16,324	16,695	17,066	17,437	3
4	17,806	18,179	18,549	18,920	19,291	19,662	20,033	20,404	20,775	21,146	21,517	21,888	4
5	22,259	22,630	23,001	23,372	23,743	24,114	24,485	24,856	25,227	25,598	25,969	26,340	5
6	26,711	27,082	27,453	27,824	28,195	28,566	28,937	29,308	29,679	30,050	30,421	30,792	6
7	31,163	31,534	31,905	32,276	32,647	33,018	33,389	33,760	34,131	34,502	34,873	35,244	7
8	35,615	35,986	36,357	36,728	37,099	37,470	37,841	38,212	38,583	38,954	39,325	39,696	8
9	40,067	40,438	40,809	41,180	41,551	41,922	42,293	42,664	43,035	43,406	43,777	44,148	9
10	44,519	44,890	45,261	45,632	46,003	46,374	46,745	47,116	47,487	47,858	48,229	48,600	10
11	48,971	49,342	49,713	50,084	50,455	50,826	51,197	51,568	51,939	52,310	52,681	53,052	11
12	53,423	53,794	54,165	54,536	54,907	55,278	55,648	56,019	56,390	56,761	57,132	57,503	12
13	57,874	58,245	58,616	58,987	59,358	59,729	60,100	60,471	60,842	61,213	61,584	61,955	13
14	62,326	62,697	63,068	63,439	63,810	64,181	64,552	64,923	65,294	65,665	66,036	66,407	14
15	66,778	67,149	67,520	67,891	68,262	68,633	69,004	69,375	69,746	70,117	70,488	70,859	15
16	71,230	71,601	71,972	72,343	72,714	73,085	73,456	73,827	74,198	74,569	74,940	75,311	16
17	75,682	76,053	76,424	76,796	77,166	77,537	77,908	78,279	78,650	79,021	79,392	79,763	17
18	80,134	80,505	80,876	81,247	81,618	81,989	82,360	82,731	83,102	83,473	83,844	84,216	18
19	84,586	84,957	85,328	85,699	86,070	86,441	86,812	87,183	87,554	87,925	88,296	88,667	19
20	89,038	89,409	89,780	90,151	90,522	90,893	91,264	91,635	92,006	92,377	92,747	93,118	20
21	93,489	93,860	94,231	94,602	94,973	95,344	95,715	96,086	96,457	96,828	97,199	97,570	21
22	97,941	98,312	98,683	99,054	99,425	99,796	100,17	100,54	100,91	101,28	101,65	102,02	22
23	102,39	102,76	103,14	103,51	103,88	104,25	104,62	104,99	105,36	105,73	106,10	106,47	23
24	106,84	107,22	107,59	107,96	108,33	108,70	109,07	109,44	109,81	110,18	110,56	110,93	24
25	111,30	111,67	112,04	112,41	112,78	113,15	113,52	113,89	114,26	114,64	115,01	115,38	25
26	115,75	116,12	116,49	116,86	117,23	117,60	117,97	118,34	118,71	119,09	119,46	119,83	26
27	120,20	120,57	120,94	121,31	121,68	122,06	122,43	122,80	123,17	123,54	123,91	124,28	27
28	124,65	125,02	125,39	125,77	126,14	126,51	126,88	127,25	127,62	127,99	128,36	128,73	28
29	129,10	129,48	129,85	130,22	130,59	130,96	131,33	131,70	132,07	132,44	132,81	133,19	29
30	133,56	133,93	134,30	134,67	135,04	135,41	135,78	136,15	136,52	136,90	137,27	137,64	30
31	138,01	138,38	138,75	139,12	139,49	139,86	140,23	140,61	140,98	141,35	141,72	142,09	31
32	142,46	142,83	143,20	143,57	143,94	144,32	144,69	145,06	145,43	145,80	146,17	146,54	32
33	146,91	147,28	147,65	148,02	148,40	148,77	149,14	149,51	149,88	150,25	150,62	150,99	33
34	151,36	151,73	152,11	152,48	152,85	153,22	153,59	153,96	154,33	154,70	155,07	155,44	34
35	155,82	156,19	156,56	156,93	157,30	157,67	158,04	158,41	158,78	159,15	159,53	159,90	35
36	160,27	160,64	161,01	161,38	161,75	162,12	162,49	162,86	163,24	163,61	163,98	164,35	36
37	164,72	165,09	165,46	165,83	166,20	166,57	166,95	167,32	167,69	168,06	168,43	168,80	37
38	169,17	169,54	169,91	170,28	170,66	171,03	171,40	171,77	172,14	172,51	172,88	173,25	38
39	173,62	173,99	174,37	174,74	175,11	175,48	175,85	176,22	176,59	176,96	177,33	177,70	39
40	178,08	178,45	178,83	179,19	179,56	179,93	180,30	180,67	181,04	181,41	181,79	182,16	40
41	182,53	182,90	183,27	183,64	184,01	184,38	184,75	185,12	185,49	185,87	186,24	186,61	41
42	186,98	187,35	187,72	188,09	188,46	188,83	189,20	189,58	189,95	190,32	190,69	191,06	42
43	191,43	191,80	192,17	192,54	192,91	193,29	193,66	194,03	194,40	194,77	195,14	195,51	43
44	195,88	196,25	196,62	197,00	197,37	197,74	198,11	198,48	198,85	199,22	199,59	199,96	44
45	200,33	200,71	201,08	201,45	201,82	202,19	202,56	202,93	203,30	203,67	204,04	204,42	45
46	204,79	205,16	205,53	205,90	206,27	206,64	207,01	207,38	207,75	208,13	208,50	208,87	46
47	209,24	209,61	209,98	210,35	210,72	211,09	211,46	211,84	212,21	212,58	212,95	213,32	47
48	213,69	214,06	214,43	214,80	215,17	215,55	215,92	216,29	216,66	217,03	217,40	217,77	48
49	218,14	218,51	218,88	219,26	219,63	220,00	220,37	220,74	221,11	221,48	221,85	222,22	49
50	222,59	222,96	223,34	223,71	224,08	224,45	224,82	225,19	225,56	225,93	226,30	226,67	50
Schachtruth.	Schacht-Ruthen =	1/12	1/6	1/4	1/3	5/12	1/2	7/12	2/3	3/4	5/6	11/12	Schachtruth.

Digitized by Google

Zwölftel-Schachtruthen — Kubikmeter.

1/12 Schachtruthe = 0,87099 06 Kubikmeter.

Schachtruth.	Schacht-Ruthen =	1/12	1/6	1/4	1/3	5/12	1/2	7/12	2/3	3/4	5/6	11/12	Schachtruth.
50	222,59	222,96	223,34	223,71	224,08	224,45	224,82	225,19	225,56	225,93	226,30	226,67	50
51	227,06	227,42	227,79	228,16	228,53	228,90	229,27	229,64	230,01	230,38	230,76	231,13	51
52	231,50	231,87	232,24	232,61	232,98	233,35	233,72	234,09	234,47	234,84	235,21	235,58	52
53	235,94	236,32	236,69	237,06	237,43	237,80	238,18	238,55	238,92	239,29	239,66	240,03	53
54	240,40	240,77	241,14	241,51	241,88	242,26	242,63	243,00	243,37	243,74	244,11	244,48	54
55	244,85	245,22	245,60	245,97	246,34	246,71	247,08	247,45	247,82	248,19	248,56	248,93	55
56	249,31	249,68	250,05	250,42	250,79	251,16	251,53	251,90	252,27	252,64	253,02	253,39	56
57	253,76	254,13	254,50	254,87	255,24	255 61	255,98	256,35	256,73	257,10	257,47	257,84	57
58	258,21	258,58	258,95	259,32	259,69	260,06	260,43	260,81	261,18	261,56	261,92	262,29	58
59	262,66	263,03	263,40	263,77	264,14	264,52	264,89	265,26	265,63	266,00	266,37	266,74	59
60	267,11	267,48	267,85	268,23	268,60	268,97	269,34	269,71	270,08	270,45	270,82	271,19	60
61	271,56	271,94	272,31	272,68	273,05	273,42	273,79	274,16	274,53	274,90	275,27	275,64	61
62	276,02	276,39	276,76	277,13	277,50	277,87	278,24	278,61	278,98	279,36	279,73	280,10	62
63	280,47	280,84	281,21	281,58	281,95	282,32	282,69	283,07	283,44	283,81	284,18	284,55	63
64	284,92	285,29	285,66	286,03	286,40	286,78	287,15	287,52	287,89	288,26	288,63	289,00	64
65	289,37	289,74	290,11	290,49	290,86	291,23	291,60	291,97	292,34	292,71	293,08	293,45	65
66	293,82	294,20	294,57	294,94	295,31	295,68	296,05	296,42	296,79	297,16	297,53	297,90	66
67	298,28	298,66	299,03	299,39	299,76	300,13	300,50	300,87	301,24	301,61	301,99	302,36	67
68	302,73	303,10	303,47	303,84	304,21	304,58	304,95	305,32	305,70	306,07	306,44	306,81	68
69	307,18	307,55	307,92	308,29	308,66	309,03	309,41	309,78	310,15	310,52	310,89	311,26	69
70	311,63	312,00	312,37	312,74	313,12	313,49	313,86	314,23	314,60	314,97	315,34	315,71	70
71	316,08	316,45	316,83	317,20	317,57	317,94	318,31	318,68	319,05	319,42	319,79	320,16	71
72	320,54	320,91	321,28	321,65	322,02	322,39	322,76	323,13	323,50	323,87	324,24	324,62	72
73	324,99	325,36	325,73	326,10	326,47	326,84	327,21	327,58	327,96	328,33	328,70	329,07	73
74	329,44	329,81	330,18	330,55	330,92	331,29	331,67	332,04	332,41	332,78	333,15	333, 2	74
75	333,89	334,26	334,63	335,00	335,37	335,76	336,12	336,49	336,86	337,23	337,60	337,97	75
76	338,34	338,71	339,08	339,46	339,83	340,20	340,57	340,94	341,31	341,68	342,05	342,42	76
77	342,79	343,17	343,54	343,91	344,28	344,65	345,02	345,39	345,76	346,13	346,50	346,88	77
78	347,25	347,62	347,98	348,36	348,73	349,10	349,47	349,84	350,21	350,58	350,96	351,33	78
79	351,70	352,07	352,44	352,81	353,18	353,55	353,92	354,30	354,67	355,04	355,41	355,78	79
80	356,15	356,52	356,89	357,26	357,63	358,01	358,38	358,75	359,12	359,49	359,86	360,23	80
81	360,60	360,97	361,34	361,72	362,09	362,46	362,83	363,20	363,57	363,94	364,31	364,68	81
82	365,05	365,43	365,80	366,17	366,54	366,91	367,28	367,65	368,02	368,39	368,76	369,14	82
83	369,51	369,88	370,25	370,62	370,99	371,36	371,73	372,10	372,47	372,84	373,22	373,59	83
84	373,96	374,33	374,70	375,07	375,44	375,81	376,18	376,55	376,93	377,30	377,67	378,04	84
85	378,41	378,78	379,15	379,52	379,89	380,26	380,64	381,01	381,38	381,75	382,12	382,49	85
86	382,86	383,23	383,60	383,97	384,34	384,72	385,09	385,46	385,83	386,20	386,57	386,94	86
87	387,31	387,68	388,06	388,43	388,80	389,17	389,54	389,91	390,28	390,65	391,02	391,39	87
88	391,77	392,14	392,51	392,88	393,25	393,62	393,99	394,36	394,73	395,10	395,48	395,85	88
89	396,22	396,59	396,96	397,33	397,70	398,07	398,44	398,81	399,19	399,56	399,93	400,30	89
90	400,67	401,04	401,41	401,78	402,15	402,52	402,90	403,27	403,64	404,01	404,38	404,75	90
91	405,12	405,49	405,86	406,23	406,61	406,98	407,35	407,72	408,09	408,46	408,83	409,20	91
92	409,57	409,94	410,31	410,69	411,06	411,43	411,80	412,17	412,54	412,91	413,28	413,65	92
93	414,02	414,40	414,77	415,14	415,51	415,88	416,25	416,62	416,99	417,36	417,73	418,11	93
94	418,48	418,85	419,22	419,59	419,96	420,33	420,70	421,07	421,44	421,82	422,19	422,56	94
95	422,93	423,30	423,67	424,04	424,41	424,78	425,15	425,53	425,90	426,27	426,64	427,01	95
96	427,38	427,75	428,12	428,49	428,86	429,24	429,61	429,98	430,35	430,72	431,09	431,46	96
97	431,83	432,20	432,57	432,94	433,32	433,69	434,06	434,43	434,80	435,17	435,54	435,91	97
98	436,28	436,66	437,03	437,40	437,77	438,14	438,51	438,88	439,25	439,62	439,99	440,37	98
99	440,74	441,11	441,48	441,85	442,22	442,59	442,96	443,33	443,70	444,07	444,45	444,82	99
100	445,19	445,56	445,93	446,30	446,67	447,04	447,41	447,78	448,16	448 53	448,90	449,27	100
Schachtruth.	Schacht-Ruthen =	1/12	1/6	1/4	1/3	5/12	1/2	7/12	2/3	3/4	5/6	11/12	Schachtruth.

Digitized by Google

Klafter — Kubikmeter.

1 Klafter = 3,3389 16 Kubikmeter.

Klafter.	Klafter =	1/4	1/2	3/4	Klafter.	Klafter =	1/4	1/2	3/4	Klafter.	Klafter =	1/4	1/2	3/4
		0,8347	1,669	2,504	50	166,94	167,78	168,61	169,45	100	333,89	334,73	335,56	336,40
1	3,3389	4,1736	5,0084	5,8431	51	170,28	171,12	171,95	172,79	101	337,23	338,06	338,90	339,73
2	6,6778	7,5125	8,3473	9,1820	52	173,62	174,46	175,29	176,13	102	340,57	341,40	342,24	343,07
3	10,01	10,851	11,686	12,521	53	176,96	177,80	178,63	179,47	103	343,91	344,74	345,58	346,41
4	13,356	14,190	15,025	15,860	54	180,30	181,14	181,97	182,81	104	347,25	348,08	348,92	349,75
5	16,695	17,529	18,364	19,199	55	183,64	184,47	185,31	186,14	105	350,59	351,42	352,25	353,09
6	20,033	20,868	21,703	22,536	56	186,98	187,81	188,65	189,48	106	353,92	354,76	355,59	356,43
7	23,372	24,207	25,042	25,877	57	190,32	191,15	191,99	192,82	107	357,26	358,10	358,93	359,77
8	26,711	27,546	28,381	29,215	58	193,66	194,49	195,33	196,16	108	360,60	361,44	362,27	363,11
9	30,050	30,885	31,720	32,554	59	197,00	197,83	198,67	199,50	109	363,94	364,78	365,61	366,45
10	33,389	34,224	35,059	35,893	60	200,33	201,17	202,00	202,84	110	367,28	368,11	368,95	369,78
11	36,728	37,563	38,397	39,232	61	203,67	204,51	205,34	206,18	111	370,62	371,45	372,29	373,12
12	40,06	40,90	41,736	42,571	62	207,01	207,85	208,68	209,52	112	373,96	374,79	375,63	376,46
13	43,406	44,241	45,075	45,910	63	210,35	211,19	212,02	212,86	113	377,30	378,13	378,97	379,80
14	46,745	47,579	48,414	49,249	64	213,69	214,52	215,36	216,19	114	380,64	381,47	382,31	383,14
15	50,084	50,918	51,753	52,588	65	217,03	217,86	218,70	219,53	115	383,97	384,81	385,64	386,48
16	53,423	54,257	55,092	55,927	66	220,37	221,20	222,04	222,87	116	387,31	388,16	388,98	389,82
17	56,761	57,596	58,431	59,266	67	223,71	224,54	225,38	226,21	117	390,65	391,49	392,32	393,16
18	60,100	60,935	61,770	62,605	68	227,05	227,88	228,72	229,55	118	393,99	394,83	395,66	396,50
19	63,439	64,274	65,109	65,943	69	230,38	231,22	232,05	232,89	119	397,33	398,16	399,00	399,83
20	66,778	67,613	68,448	69,282	70	233,72	23,456	235,39	236,23	120	400,67	401,50	402,34	403,17
21	70,117	70,952	71,787	72,621	71	237,06	23,790	238,73	239,57	121	404,01	404,84	405,68	406,51
22	73,456	74,291	75,125	75,960	72	240,40	24,124	242,07	242,91	122	407,35	408,18	409,02	409,85
23	76,795	77,630	78,464	79,299	73	243,74	24,458	245,41	246,24	123	410,69	411,52	412,36	413,19
24	80,134	80,969	81,803	82,638	74	247,08	24,791	248,75	249,58	124	414,02	414,86	415,69	416,53
25	83,473	84,307	85,142	85,97	75	250,42	251,25	252,09	252,92	125	417,36	418,20	419,03	419,87
26	86,81	87,646	88,481	89,316	76	253,76	254,59	255,43	256,26	126	420,70	421,54	422,37	423,21
27	90,151	90,985	91,820	92,655	77	257,10	257,93	258,77	259,60	127	424,04	424,86	425,71	426,54
28	93,489	94,324	95,159	95,994	78	260,43	261,27	262,10	262,94	128	427,38	428,21	429,06	429,88
29	96,828	97,663	98,498	99,333	79	263,77	264,61	265,44	266,28	129	430,72	431,55	432,39	433,22
30	100,17	101,00	101,84	102,67	80	267,11	267,95	268,78	269,62	130	434,06	434,89	435,73	436,56
31	103,51	104,34	105,18	106,01	81	270,45	271,29	272,12	272,96	131	437,40	438,23	439,07	439,90
32	106,85	107,68	108,51	109,35	82	273,79	274,63	275,46	276,29	132	440,74	441,57	442,41	443,24
33	110,18	111,02	111,85	112,69	83	277,13	277,96	278,80	279,63	133	444,07	444,91	445,74	446,58
34	113,52	114,36	115,19	116,03	84	280,47	281,30	282,14	282,97	134	447,41	448,25	449,08	449,92
35	116,86	117,70	118,53	119,37	85	283,81	284,64	285,48	286,31	135	450,75	451,58	452,42	453,26
36	120,20	121,04	121,87	122,70	86	287,15	287,98	288,82	289,65	136	454,09	454,93	455,76	456,60
37	123,54	124,37	125,21	126,04	87	290,49	291,32	292,15	292,99	137	457,43	458,27	459,10	459,93
38	126,88	127,71	128,55	129,38	88	293,82	294,66	295,49	296,33	138	460,77	461,60	462,44	463,27
39	130,23	131,05	131,88	132,72	89	297,16	298,00	298,83	299,67	139	464,11	464,94	465,78	466,61
40	133,56	134,39	135,23	136,06	90	300,50	301,34	302,17	303,01	140	467,45	468,28	469,12	469,95
41	136,90	137,73	138,56	139,40	91	303,84	304,68	305,51	306,34	141	470,79	471,62	472,46	473,29
42	140,23	141,07	141,90	142,74	92	307,18	308,01	308,85	309,68	142	474,13	474,96	475,79	476,63
43	143,57	144,41	145,24	146,08	93	310,52	311,35	312,19	313,02	143	477,46	478,30	479,13	479,97
44	146,91	147,75	148,58	149,42	94	313,86	314,69	315,53	316,36	144	480,80	481,64	482,47	483,31
45	150,25	151,09	151,92	152,76	95	317,20	318,03	318,87	319,70	145	484,14	484,98	485,81	486,65
46	153,59	154,42	155,26	156,09	96	320,54	321,37	322,20	323,04	146	487,48	488,32	489,15	489,98
47	156,93	157,76	158,60	159,43	97	323,87	324,71	325,54	326,38	147	490,82	491,65	492,49	493,32
48	160,27	161,10	161,94	162,77	98	327,21	328,05	328,88	329,72	148	494,16	494,99	495,83	496,66
49	163,61	164,44	165,26	166,11	99	330,55	331,39	332,22	333,06	149	497,50	498,33	499,17	500,00
50	166,95	167,78	168,61	169,45	100	333,89	334,73	335,56	336,40	150	500,84	501,67	502,51	503,34

Klafter.	Klafter =	1/4	1/2	3/4	Klafter.	Klafter =	1/4	1/2	3/4	Klafter.	Klafter =	1/4	1/2	3/4

Digitized by Google

Tonnen (Salz, Kohlen) — Hektoliter.

1 Tonne (Salz, Kohlen) = 2,1984 59 Hektoliter.

Tonnen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Tonnen
	2,19 86	4,39 69	6,59 54	8,79 38	10,99 2	13,19 1	15,38 9	17,58 6	19,78 6	
10	21,98 6	24,18 3	26,38 2	28,58 0	30,77 8	32,97 7	35,17 5	37,37 4	39,57 2	41,77 1	10
20	43,96 9	46,16 8	48,36 6	50,56 5	52,76 3	54,96 1	57,16 0	59,35 8	61,55 7	63,75 5	20
30	65,95 4	68,15 2	70,35 1	72,54 9	74,74 8	76,94 6	79,14 5	81,34 3	83,04 1	85,74 0	30
40	87,93 8	90,13 7	92,33 5	94,53 4	96,73 2	98,93 1	101,13	103,33	105,53	107,72	40
50	109,92	112,12	114,32	116,52	118,72	120,92	123,11	125,31	127,51	129,71	50
60	131,91	134,11	136,30	138,50	140,70	142,90	145,10	147,30	149,50	151,69	60
70	153,89	156,09	158,29	160,49	162,69	164,88	167,08	169,28	171,48	173,68	70
80	175,88	178,08	180,27	182,47	184,67	186,87	189,07	191,27	193,46	195,66	80
90	197,86	200,06	202,26	204,46	206,66	208,85	211,05	213,25	215,45	217,65	90
100	219,85	222 04	224,24	226,44	228,64	230,84	233,04	235,24	237,43	239,63	100

Tonnen (Leinsaat) — Hektoliter.

1 Tonne (Leinsaat) = 1,2938 8½ Hektoliter.

Tonnen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Tonnen
	1,29 39	2,58 78	3,88 17	5,17 55	6,46 94	7,76 33	9,05 72	10,35 1	11,64 5	
10	12,93 9	14,23 3	15,52 7	16,82 1	18,11 4	19,40 8	20,70 2	21,99 6	23,29 0	24,58 4	10
20	25,87 8	27,17 2	28,46 5	29,75 9	31,05 3	32,34 7	33,64 1	34,93 5	36,22 9	37,52 3	20
30	38,81 7	40,11 0	41,40 4	42,69 8	43,99 2	45,28 6	46,58 0	47,87 4	49,16 8	50,46 2	30
40	51,75 5	53,04 9	54,34 3	55,63 7	56,93 1	58,22 5	59,51 9	60,81 3	62,10 6	63,40 0	40
50	64,69 4	65,98 8	67,28 2	68,57 6	69,87 0	71,16 4	72,45 8	73,75 1	75,04 5	76,33 9	50
60	77,63 3	78,92 7	80,22 1	81,51 5	82,80 9	84,10 3	85,39 6	86,69 0	87,98 4	89,27 8	60
70	90,57 2	91,86 6	93,16 0	94,45 4	95,74 7	97,04 1	98,33 5	99,62 9	100,92	102,22	70
80	103,51	104,80	106,10	107,39	108,69	109,98	111,27	112,57	113,86	115,16	80
90	116,45	117,74	119,04	120,33	121,63	122,92	124,21	125,51	126,80	128,09	90
100	129,39	130,68	131,98	133,27	134,56	135,86	137,15	138,45	139,74	141,03	100

Last — Hektoliter.

1 Last = 32,976 8⅜ Hektoliter.

Last	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Last
	32,97 7	65,95 4	98,93 1	131,91	164,88	197,86	230,84	263,82	296,79	
10	329,7	362,7	395,7	428,7	461,6	494,6	527,6	560,6	593,5	626,5	10
20	659,5	692,5	725,4	758,4	791,4	824,4	857,4	890,3	923,3	956,3	20
30	989,3	1022,3	1055,3	1088,2	1121,2	1154,2	1187,2	1220,1	1253,1	1286,1	30
40	1319,1	1352,1	1385,0	1418,0	1451,0	1484,0	1516,9	1549,9	1582,9	1615,9	40
50	1648,8	1681,8	1714,8	1747,8	1780,8	1813,7	1846,7	1879,7	1912,7	1945,6	50
60	1978,6	2011,6	2044,6	2077,5	2110,5	2143,5	2176,5	2209,5	2242,4	2275,4	60
70	2308,4	2341,4	2374,3	2407,3	2440,3	2473,3	2506,2	2539,2	2572,2	2605,2	70
80	2638,2	2671,1	2704,1	2737,1	2770,1	2803,0	2836,0	2869,0	2902,0	2934,9	80
90	2967,9	3000,9	3033,9	3066,9	3099,8	3132,8	3165,8	3198,8	3231,7	3264,7	90
100	3297,7	3330,7	3363,6	3396,6	3429,6	3462,6	3495,5	3528,5	3561,5	3594,5	100

Wispel und Scheffel — Hectoliter.

1 Scheffel = 0,54 961 48 Hektoliter.

Wispel.	Scheffel =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Wispel.
		0,54 961	1,09 92	1,64 88	2,19 85	2,74 81	3,29 77	3,84 73	4,39 69	4,94 65	5,49 61	6,04 58	
1	13,19 1	13,74 0	14,29 0	14,84 0	15,38 9	15,93 9	16,48 8	17,03 8	17,58 8	18,13 7	18,68 7	19,23 7	1
2	26,38 2	26,93 1	27,48 1	28,03 0	28,58 0	29,13 0	29,67 9	30,22 9	30,77 8	31,32 8	31,87 8	32,42 7	2
3	39,57 2	40,12 2	40,67 1	41,22 1	41,77 1	42,32 0	42,87 0	43,42 0	43,96 9	44,51 9	45,06 8	45,61 8	3
4	52,76 3	53,31 3	53,86 2	54,41 2	54,96 1	55,51 1	56,06 1	56,61 0	57,16 0	57,71 0	58,25 9	58,80 9	4
5	65,95 4	66,50 3	67,05 3	67,60 3	68,15 2	68,70 2	69,25 1	69,80 1	70,35 1	70,90 0	71,45 0	72,00 0	5
6	79,14 5	79,69 4	80,24 4	80,79 3	81,34 3	81,89 3	82,44 2	82,99 2	83,54 1	84,09 1	84,64 1	85,19 0	6
7	92,33 5	92,88 5	93,43 5	93,98 4	94,53 4	95,08 3	95,63 3	96,18 3	96,73 2	97,28 2	97,83 1	98,38 1	7
8	105,53	106,08	106,63	107,17	107,72	108,27	108,82	109,37	109,92	110,47	111,02	111,57	8
9	118,72	119,27	119,82	120,37	120,92	121,46	122,01	122,66	123,11	123,66	124,21	124,76	9
10	131,91	132,46	133,01	133,56	134,11	134,66	135,21	135,75	136,30	136,85	137,40	137,95	10
11	145,10	145,65	146,20	146,75	147,30	147,85	148,40	148,95	149,50	150,04	150,59	151,14	11
12	158,29	158,84	159,39	159,94	160,49	161,04	161,59	162,14	162,69	163,24	163,79	164,33	12
13	171,48	172,03	172,58	173,13	173,68	174,23	174,78	175,33	175,88	176,43	176,98	177,53	13
14	184,67	185,22	185,77	186,32	186,87	187,42	187,97	188,52	189,07	189,62	190,17	190,72	14
15	197,86	198,41	198,96	199,51	200,06	200,61	201,16	201,71	202,26	202,81	203,36	203,91	15
16	211,05	211,60	212,15	212,70	213,25	213,80	214,35	214,90	215,45	216,00	216,55	217,10	16
17	224,24	224,79	225,34	225,89	226,44	226,99	227,54	228,09	228,64	229,19	229,74	230,29	17
18	237,43	237,98	238,53	239,08	239,63	240,18	240,73	241,28	241,83	242,38	242,93	243,48	18
19	250,62	251,17	251,72	252,27	252,82	253,37	253,92	254,47	255,02	255,57	256,12	256,67	19
20	263,81	264,36	264,91	265,46	266,01	266,56	267,11	267,66	268,21	268,76	269,31	269,86	20
21	277,01	277,56	278,11	278,65	279,20	279,75	280,30	280,85	281,40	281,95	282,50	283,05	21
22	290,20	290,75	291,30	291,85	292,40	292,94	293,49	294,04	294,59	295,14	295,69	296,24	22
23	303,39	303,94	304,49	305,04	305,59	306,14	306,69	307,23	307,78	308,33	308,88	309,43	23
24	316,58	317,13	317,68	318,23	318,78	319,33	319,88	320,43	320,98	321,52	322,07	322,62	24
25	329,77	330,32	330,87	331,42	331,97	332,52	333,07	333,62	334,17	334,72	335,26	335,81	25
26	342,96	343,51	344,06	344,61	345,16	345,71	346,26	346,81	347,36	347,91	348,46	349,01	26
27	356,15	356,70	357,25	357,80	358,35	358,90	359,45	360,00	360,55	361,10	361,65	362,20	27
28	369,34	369,89	370,44	370,99	371,54	372,09	372,64	373,19	373,74	374,29	374,84	375,39	28
29	382,53	383,08	383,63	384,18	384,73	385,26	385,83	386,38	386,93	387,48	388,03	388,58	29
30	395,72	396,27	396,82	397,37	397,92	398,47	399,02	399,57	400,12	400,67	401,22	401,77	30
31	408,91	409,46	410,01	410,66	411,11	411,66	412,21	412,76	413,31	413,86	414,41	414,96	31
32	422,10	422,65	423,20	423,75	424,30	424,85	425,40	425,95	426,50	427,05	427,60	428,15	32
33	435,29	435,84	436,39	436,94	437,49	438,04	438,59	439,14	439,69	440,24	440,79	441,34	33
34	448,49	449,04	449,58	450,13	450,68	451,23	451,78	452,33	452,88	453,43	453,98	454,53	34
35	461,68	462,23	462,78	463,33	463,87	464,42	464,97	465,52	466,07	466,62	467,17	467,72	35
36	474,87	475,42	475,97	476,52	477,07	477,62	478,16	478,71	479,26	479,81	480,36	480,91	36
37	488,06	488,61	489,16	489,71	490,26	490,81	491,36	491,91	492,45	493,00	493,55	494,10	37
38	501,25	501,80	502,35	502,90	503,45	504,00	504,55	505,10	505,65	506,20	506,74	507,29	38
39	514,44	514,99	515,54	516,09	516,64	517,19	517,74	518,29	518,84	519,39	519,94	520,49	39
40	527,63	528,18	528,73	529,28	529,83	530,38	530,93	531,48	532,03	532,58	533,13	533,68	40
41	540,82	541,37	541,92	542,47	543,02	543,57	544,12	544,67	545,22	545,77	546,32	546,87	41
42	554,01	554,56	555,11	555,66	556,21	556,76	557,21	557,86	558,31	558,96	559,41	560,06	42
43	567,20	567,75	568,30	568,85	569,40	569,95	570,50	571,05	571,60	572,15	572,70	573,25	43
44	580,39	580,94	581,49	582,04	582,59	583,14	583,69	584,24	584,79	585,34	585,89	586,44	44
45	593,58	594,13	5946,8	595,23	595,78	596,33	596,88	597,43	597,98	598,53	599,08	599,63	45
46	606,77	607,32	607,87	608,42	608,97	609,52	610,07	610,62	611,17	611,72	612,27	612,82	46
47	619,97	620,52	621,06	621,61	622,16	622,71	623,26	623,81	624,36	624,91	625,46	626,01	47
48	633,16	633,71	634,26	634,81	635,35	635,90	636,45	637,00	637,55	638,10	638,65	639,20	48
49	646,35	646,90	647,45	648,00	648,55	649,10	649,64	650,19	650,74	651,29	651,84	652,39	49
50	659,54	660,09	660,64	661,19	661,74	662,29	662,84	663,39	663,93	664,48	665,03	665,58	50
Wispel.	Scheffel =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Wispel.

Digitized by Google

Wispel und Scheffel — Hektoliter.

1 Wispel = 13,190 75 Hektoliter.

Wispel.	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Wispel.
	6,59 54	7,14 59	7,69 46	8,24 42	8,79 38	9,34 35	9,89 31	10,44 3	10,99 2	11,54 2	12,09 2	12,64 1	
1	19,78 6	20,33 6	20,88 5	21,43 5	21,98 5	22,53 4	23,08 4	23,63 3	24,18 3	24,73 3	25,28 2	25,83 2	1
2	32,97 7	33,52 7	34,07 6	34,62 6	35,17 5	35,72 5	36,27 5	36,82 4	37,37 4	37,92 3	38,47 3	39,02 3	2
3	46,16 6	46,71 7	47,26 7	47,81 6	48,36 6	48,91 6	49,46 5	50,01 5	50,56 5	51,11 4	51,66 4	52,21 3	3
4	59,35 8	59,90 8	60,45 8	61,00 7	61,55 7	62,10 6	62,65 6	63,20 6	63,75 5	64,30 5	64,85 5	65,40 4	4
5	72,54 9	73,09 9	73,64 8	74,19 8	74,74 8	75,29 7	75,84 7	76,39 6	76,94 6	77,49 6	78,04 5	78,59 5	5
6	85,74 0	86,29 0	86,83 9	87,38 9	87,93 8	88,48 8	89,03 8	89,58 7	90,13 7	90,68 6	91,23 6	91,78 6	6
7	98,93 1	99,48 0	100,13	100,58	101,13	101,68	102,23	102,78	103,33	103,88	104,43	104,98	7
8	112,12	112,67	113,22	113,77	114,32	114,87	115,42	115,97	116,52	117,07	117,62	118,17	8
9	125,31	125,86	126,41	126,96	127,51	128,06	128,61	129,16	129,71	130,26	130,81	131,36	9
10	138,50	139,05	139,60	140,15	140,70	141,25	141,80	142,35	142,90	143,45	144,00	144,55	10
11	151,69	152,24	152,79	153,34	153,89	154,44	154,99	155,54	156,09	156,64	157,19	157,74	11
12	164,88	165,43	165,98	166,53	167,08	167,63	168,18	168,73	169,28	169,83	170,38	170,93	12
13	178,08	178,62	179,17	179,72	180,27	180,82	181,37	181,92	182,47	183,02	183,57	184,12	13
14	191,27	191,82	192,37	192,91	193,46	194,01	194,56	195,11	195,66	196,21	196,76	197,31	14
15	204,46	205,01	205,56	206,11	206,66	207,20	207,75	208,30	208,85	209,40	209,95	210,50	15
16	217,65	218,20	218,75	219,30	219,85	220,40	220,95	221,49	222,04	222,59	223,14	223,69	16
17	230,84	231,39	231,94	232,49	233,04	233,59	234,14	234,69	235,24	235,78	236,33	236,88	17
18	244,03	244,58	245,13	245,68	246,23	246,78	247,33	247,88	248,43	248,98	249,53	250,07	18
19	257,22	257,77	258,32	258,87	259,42	259,97	260,52	261,07	261,62	262,17	262,72	263,27	19
20	270,41	270,96	271,51	272,06	272,61	273,16	273,71	274,26	274,81	275,36	275,91	276,46	20
21	283,60	284,15	284,70	285,25	285,80	286,35	286,90	287,45	288,00	288,55	289,10	289,65	21
22	296,79	297,34	297,89	298,44	298,99	299,54	300,09	300,64	301,19	301,74	302,29	302,84	22
23	309,98	310,53	311,08	311,63	312,18	312,73	313,28	313,83	314,36	314,93	315,48	316,03	23
24	323,17	323,72	324,27	324,82	325,37	325,92	326,47	327,02	327,57	328,12	328,67	329,22	24
25	336,36	336,91	337,46	338,01	338,56	339,11	339,66	340,21	340,76	341,31	341,86	342,41	25
26	349,55	350,10	350,65	351,20	351,75	352,30	352,85	353,40	353,95	354,50	355,05	355,60	26
27	362,75	363,30	363,84	364,39	364,94	365,49	366,04	366,59	367,14	367,69	368,24	368,79	27
28	375,94	376,49	377,04	377,59	378,13	378,68	379,23	379,78	380,33	380,88	381,43	381,98	28
29	389,13	389,68	390,23	390,78	391,33	391,88	392,42	392,97	393,52	394,07	394,62	395,17	29
30	402,32	402,87	403,42	403,97	404,52	405,07	405,62	406,17	406,71	407,26	407,81	408,36	30
31	415,51	416,06	416,61	417,16	417,71	418,26	418,81	419,36	419,91	420,46	421,00	421,55	31
32	428,70	429,25	429,80	430,35	430,90	431,45	432,00	432,55	433,10	433,65	434,20	434,75	32
33	441,89	442,44	442,99	443,54	444,09	444,64	445,19	445,74	446,29	446,84	447,39	447,94	33
34	455,08	455,63	456,18	456,73	457,28	457,83	458,36	458,93	459,48	460,03	460,58	461,13	34
35	468,27	468,82	469,37	469,92	470,47	471,02	471,57	472,12	472,67	473,22	473,77	474,32	35
36	481,46	482,01	482,56	483,11	483,66	484,21	484,76	485,31	485,86	486,41	486,96	487,51	36
37	494,65	495,20	495,75	496,30	496,85	497,40	497,95	498,50	499,05	499,60	500,15	500,70	37
38	507,84	508,39	508,94	509,49	510,04	510,59	511,14	511,69	512,24	512,79	513,34	513,89	38
39	521,03	521,58	522,13	522,68	523,23	523,78	524,33	524,88	525,43	525,98	526,53	527,08	39
40	534,23	534,78	535,32	535,87	536,42	536,97	537,52	538,07	538,62	539,17	539,72	540,27	40
41	547,42	547,97	548,52	549,07	549,61	550,16	550,71	551,26	551,81	552,36	552,91	553,46	41
42	560,51	561,16	561,61	562,26	562,71	563,36	563,80	564,45	564,90	565,55	566,00	566,65	42
43	573,80	574,35	574,90	575,45	576,00	576,55	577,10	577,65	578,19	578,74	579,29	579,84	43
44	586,99	587,54	588,09	588,64	589,19	589,74	590,29	590,84	591,39	591,94	592,48	593,03	44
45	600,18	600,73	601,28	601,83	602,38	602,93	603,48	604,03	604,58	605,13	605,68	606,23	45
46	613,37	613,92	614,47	615,02	615,57	616,12	616,67	617,22	617,77	618,32	618,87	619,42	46
47	626,56	627,11	627,66	628,21	628,66	629,31	629,86	630,41	630,96	631,51	632,06	632,61	47
48	639,75	640,30	640,85	641,40	641,95	642,50	643,05	643,60	644,15	644,70	645,25	645,80	48
49	652,94	653,49	654,04	654,59	655,14	655,69	656,24	656,79	657,34	657,89	658,44	658,99	49
50	666,13	666,68	667,23	667,78	668,33	668,88	669,43	669,98	670,53	671,08	671,63	672,18	50
Wispel.	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Wispel.

Digitized by Google

Scheffel und Metzen — Liter.

1 Metze = 3,4350 92 Liter

Wiegel. Scheffel	Metzen =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Scheffel
		3,4351	6,8702	10,305	13,740	17,175	20,611	24,046	27,481	30,916	34,351	37,786	41,221	44,656	48,091	51,526	
-.	54,961	58,397	61,832	65,267	68,702	72,137	75,572	79,007	82,442	85,877	89,312	92,747	96,183	99,618	103,05	106,49	1
-.	109,92	113,36	116,79	120,23	123,66	127,10	130,53	133,97	137,40	140,84	144,27	147,71	151,14	154,58	158,01	161,45	2
-.	164,88	168,32	171,75	175,19	178,62	182,06	185,49	188,93	192,37	195,80	199,24	202,67	206,11	209,54	212,98	216,41	3
-.	219,84	223,28	226,71	230,15	233,59	237,02	240,46	243,89	247,33	250,76	254,20	257,63	261,07	264,50	267,94	271,37	4
-.	274,81	278,24	281,68	285,11	288,55	291,98	295,42	298,85	302,29	305,72	309,16	312,59	316,03	319,46	322,90	326,33	5
-.	329,77	333,20	336,64	340,07	343,51	346,94	350,38	353,81	357,25	360,68	364,12	367,55	370,99	374,42	377,86	381,29	6
-.	384,73	388,17	391,60	395,04	398,47	401,91	405,34	408,78	412,21	415,64	419,08	422,52	425,95	429,38	432,82	436,26	7
-.	439,69	443,13	446,56	450,00	453,43	456,87	460,30	463,74	467,17	470,61	474,04	477,48	480,91	484,35	487,78	491,22	8
-.	494,65	498,09	501,52	504,96	508,39	511,83	515,26	518,70	522,13	525,57	529,00	532,44	535,87	539,31	542,74	546,18	9
-.10	549,61	553,05	556,48	559,92	563,36	566,79	570,23	573,66	577,10	580,53	583,97	587,40	590,84	594,27	597,71	601,14	10
-.11	604,58	608,01	611,44	614,88	618,32	621,75	625,19	628,62	632,06	635,49	638,93	642,36	645,80	649,23	652,67	656,10	11
-.12	659,54	662,97	666,41	669,84	673,28	676,71	680,15	683,58	687,02	690,45	693,89	697,32	700,76	704,19	707,63	711,06	12
-.13	714,50	717,93	721,37	724,80	728,24	731,67	735,11	738,54	741,98	745,41	748,85	752,28	755,72	759,16	762,59	766,03	13
-.14	769,46	772,90	776,33	779,77	783,20	786,64	790,07	793,51	796,94	800,38	803,81	807,24	810,68	814,12	817,55	820,99	14
-.15	824,42	827,86	831,29	834,73	838,16	841,60	845,03	848,47	851,90	855,34	858,77	862,21	865,64	869,08	872,51	875,95	15
-.16	879,38	882,82	886,25	889,69	893,12	896,56	899,99	903,43	906,86	910,30	913,73	917,17	920,60	924,04	927,47	930,91	16
-.17	934,34	937,78	941,21	944,65	948,09	951,52	954,96	958,39	961,83	965,26	968,70	972,13	975,57	979,00	982,44	985,87	17
-.18	989,31	992,74	996,18	999,61	1003,0	1006,5	1009,9	1013,4	1016,8	1020,2	1023,7	1027,1	1030,5	1034,0	1037,4	1040,8	18
-.19	1044,3	1047,7	1051,1	1054,6	1058,0	1061,4	1064,9	1068,3	1071,7	1075,1	1078,6	1082,0	1085,4	1088,9	1092,4	1095,9	19
-.20	1099,2	1102,7	1106,1	1109,5	1113,0	1116,4	1119,8	1123,3	1126,7	1130,1	1133,6	1137,0	1140,5	1143,9	1147,3	1150,8	20
-.21	1154,3	1157,6	1161,1	1164,6	1167,9	1171,4	1174,8	1178,2	1181,7	1185,1	1188,5	1192,0	1195,4	1198,8	1202,3	1205,7	21
-.22	1209,2	1212,6	1216,0	1219,5	1222,9	1226,3	1229,8	1233,2	1236,6	1240,1	1243,5	1246,9	1250,4	1253,8	1257,2	1260,7	22
-.23	1264,1	1267,5	1271,0	1274,4	1277,9	1281,3	1284,7	1288,2	1291,6	1295,0	1298,4	1301,9	1305,3	1308,8	1312,2	1315,6	23
1.–	1319,1	1322,5	1325,9	1329,4	1332,8	1336,3	1339,7	1343,1	1346,6	1350,0	1353,4	1356,9	1360,3	1363,7	1367,2	1370,6	24
-. 1	1374,0	1377,5	1380,9	1384,3	1387,8	1391,2	1394,6	1398,1	1401,5	1405,0	1408,4	1411,8	1415,3	1418,7	1422,1	1425,6	25
1. 2	1429,0	1432,4	1435,9	1439,3	1442,7	1446,2	1449,6	1453,0	1456,5	1459,9	1463,3	1466,8	1470,2	1473,7	1477,1	1480,5	26
1. 3	1484,0	1487,4	1490,8	1494,3	1497,7	1501,1	1504,6	1508,0	1511,4	1514,9	1518,3	1521,7	1525,2	1528,6	1532,1	1535,5	27
1. 4	1538,9	1542,4	1545,8	1549,2	1552,7	1556,1	1559,5	1563,0	1566,4	1569,8	1573,3	1576,7	1580,1	1583,6	1587,0	1590,4	28
1. 5	1593,9	1597,3	1600,8	1604,2	1607,6	1611,1	1614,5	1617,9	1621,4	1624,8	1628,2	1631,7	1635,1	1638,5	1642,0	1645,4	29
1. 6	1648,8	1652,3	1655,7	1659,1	1662,6	1666,0	1669,5	1672,9	1676,3	1679,8	1683,2	1686,6	1690,1	1693,5	1696,9	1700,4	30
1. 7	1703,8	1707,2	1710,7	1714,1	1717,5	1721,0	1724,4	1727,9	1731,3	1734,7	1738,2	1741,6	1745,0	1748,5	1751,9	1755,3	31
1. 8	1758,8	1762,2	1765,6	1769,1	1772,5	1775,9	1779,4	1782,8	1786,2	1789,7	1793,1	1796,6	1800,0	1803,4	1806,9	1810,3	32
1. 9	1813,7	1817,2	1820,6	1824,0	1827,5	1830,9	1834,3	1837,8	1841,2	1844,6	1848,1	1851,5	1854,9	1858,4	1861,8	1865,3	33
1.10	1868,7	1872,1	1875,6	1879,0	1882,4	1885,9	1889,3	1892,7	1896,2	1899,6	1903,0	1906,5	1909,9	1913,3	1916,8	1920,2	34
1.11	1923,7	1927,1	1930,5	1934,0	1937,4	1940,8	1944,3	1947,7	1951,1	1954,6	1958,0	1961,4	1964,9	1968,3	1971,7	1975,3	35
1.12	1978,6	1982,0	1985,5	1988,9	1992,4	1995,8	1999,2	2002,7	2006,1	2009,5	2013,0	2016,4	2019,8	2023,3	2026,7	2030,1	36
1.13	2033,6	2037,0	2040,4	2043,9	2047,3	2050,8	2054,2	2057,6	2061,1	2064,5	2067,9	2071,4	2074,8	2078,2	2081,7	2085,1	37
1.14	2088,5	2092,0	2095,4	2098,8	2102,3	2105,7	2109,1	2112,6	2116,0	2119,5	2122,9	2126,3	2129,8	2133,2	2136,6	2140,1	38
1.15	2143,5	2146,9	2150,4	2153,8	2157,2	2160,7	2164,1	2167,5	2171,0	2174,4	2177,8	2181,3	2184,7	2188,2	2191,6	2195,0	39
1.16	2198,5	2201,9	2205,3	2208,8	2212,2	2215,6	2219,1	2222,5	2225,9	2229,4	2232,8	2236,2	2239,7	2243,1	2246,6	2250,0	40
1.17	2253,4	2256,9	2260,3	2263,7	2267,2	2270,6	2274,0	2277,5	2280,9	2284,3	2287,8	2291,2	2294,6	2298,1	2301,5	2304,9	41
1.18	2308,4	2311,8	2315,3	2318,7	2322,1	2325,6	2329,0	2332,4	2335,9	2339,3	2342,7	2346,2	2349,6	2353,0	2356,5	2359,9	42
1.19	2363,3	2366,8	2370,2	2373,6	2377,1	2380,5	2384,0	2387,4	2390,8	2394,3	2397,7	2401,1	2404,6	2408,0	2411,4	2414,9	43
1.20	2418,3	2421,7	2425,2	2428,6	2432,0	2435,5	2438,9	2442,4	2445,8	2449,2	2452,7	2456,1	2459,5	2463,0	2466,4	2469,8	44
1.21	2473,3	2476,7	2480,1	2483,6	2487,0	2490,4	2493,9	2497,3	2500,7	2504,2	2507,6	2511,1	2514,5	2517,9	2521,4	2524,8	45
1.22	2528,2	2531,7	2535,1	2538,5	2542,0	2545,4	2548,8	2552,3	2555,7	2559,1	2562,6	2566,0	2569,4	2572,9	2576,3	2579,8	46
1.23	2583,2	2586,6	2590,1	2593,5	2596,9	2600,4	2603,8	2607,2	2610,7	2614,1	2617,5	2621,0	2624,4	2627,8	2631,3	2634,7	47
2.–	2638,2	2641,6	2645,0	2648,5	2651,9	2655,3	2658,8	2662,2	2665,6	2669,1	2672,5	2675,9	2679,4	2682,8	2686,2	2689,7	48
2. 1	2693,1	2696,5	2700,0	2703,4	2706,8	2710,3	2713,7	2717,1	2720,6	2724,0	2727,4	2730,9	2734,3	2737,6	2741,2	2744,6	49
2. 2	2748,1	2751,5	2754,9	2758,4	2761,8	2765,2	2768,7	2772,1	2775,6	2779,0	2782,4	2785,9	2789,3	2792,7	2796,2	2799,6	50
2. 3	2803,0	2806,5	2809,9	2813,3	2816,8	2820,2	2823,6	2827,1	2830,5	2834,0	2837,4	2840,8	2844,3	2847,7	2851,1	2854,6	51
2. 4	2858,0	2861,4	2864,9	2868,3	2871,7	2875,2	2878,6	2882,0	2885,5	2888,9	2892,3	2895,8	2899,2	2902,7	2906,1	2909,5	52
2. 5	2913,0	2916,4	2919,8	2923,3	2926,7	2930,1	2933,6	2937,0	2940,4	2943,9	2947,3	2950,7	2954,2	2957,6	2961,0	2964,5	53
2. 6	2967,9	2971,4	2974,8	2978,2	2981,7	2985,1	2988,5	2992,0	2995,4	2998,8	3002,3	3005,7	3009,1	3012,6	3016,0	3019,4	54
2. 7	3022,9	3026,3	3029,8	3033,2	3036,6	3040,1	3043,5	3046,9	3050,4	3053,8	3057,2	3060,7	3064,1	3067,5	3071,0	3074,4	55
2. 8	3077,8	3081,3	3084,7	3088,1	3091,6	3095,0	3098,4	3101,9	3105,3	3108,8	3112,2	3115,6	3119,1	3122,5	3125,9	3129,4	56
2. 9	3132,8	3136,2	3139,7	3143,1	3146,5	3150,0	3153,4	3156,8	3160,3	3163,7	3167,2	3170,6	3174,0	3177,5	3180,9	3184,3	57
2.10	3187,8	3191,2	3194,6	3198,1	3201,5	3204,9	3208,4	3211,8	3215,2	3218,7	3222,1	3225,6	3229,0	3232,4	3235,9	3239,3	58
2.11	3242,7	3246,2	3249,6	3253,0	3256,5	3259,9	3263,3	3266,8	3270,2	3273,6	3277,1	3280,5	3283,9	3287,4	3290,8	3294,3	59

Digitized by Google

Scheffel und Metzen — Liter.

1 Metze = 3,4350 92 Liter.

Viertel. Scheffel.	Mtzn. =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Scheffel.
2 12	3297,7	3301,1	3304,6	3308,0	3311,4	3314,9	3318,3	3321,7	3325,2	3328,6	3332,0	3335,5	3338,9	3342,3	3345,8	3349,2	60
2 13	3352,7	3356,1	3359,5	3363,0	3366,4	3369,8	3373,3	3376,7	3380,1	3383,6	3387,0	3390,4	3393,9	3397,3	3400,7	3404,2	61
2.14	3407,6	3411,0	3414,5	3417,9	3421,4	3424,8	3428,2	3431,7	3435,1	3438,5	3442,0	3445,4	3448,8	3452,3	3455,7	3459,1	62
2.15	3462,6	3466,0	3469,4	3472,9	3476,3	3479,7	3483,2	3486,6	3490,1	3493,4	3496,9	3500,4	3503,8	3507,2	3510,7	3514,1	63
2.16	3517,5	3521,0	3524,4	3527,8	3531,3	3534,7	3538,1	3541,6	3545,0	3548,5	3551,9	3555,3	3558,8	3562,2	3565,6	3569,1	64
2.17	3572,5	3575,9	3579,4	3582,8	3586,2	3589,7	3593,1	3596,5	3600,0	3603,4	3606,8	3610,3	3613,7	3617,2	3620,6	3624,0	65
2.18	3627,5	3630,9	3634,3	3637,8	3641,2	3644,6	3648,1	3651,5	3654,9	3658,4	3661,8	3665,2	3668,7	3672,1	3675,5	3679,0	66
2.19	3682,4	3685,9	3689,3	3692,7	3696,2	3699,6	3703,0	3706,5	3709,9	3713,3	3716,8	3720,2	3723,6	3727,1	3730,5	3733,9	67
2.20	3737,4	3740,8	3744,3	3747,7	3751,1	3754,6	3758,0	3761,4	3764,9	3768,3	3771,7	3775,2	3778,6	3782,0	3785,5	3788,9	68
2.21	3792,3	3795,8	3799,2	3802,6	3806,1	3809,5	3813,0	3816,4	3819,8	3823,3	3826,7	3830,1	3833,6	3837,0	3840,4	3843,9	69
2.22	3847,3	3850,7	3854,2	3857,6	3861,0	3864,5	3867,9	3871,3	3874,8	3878,2	3881,7	3885,1	3888,5	3892,0	3895,4	3898,8	70
2.23	3902,3	3905,7	3909,1	3912,6	3916,0	3919,4	3922,9	3926,3	3929,7	3933,2	3936,6	3940,1	3943,5	3946,9	3950,4	3953,8	71
3.—	3957,2	3960,7	3964,1	3967,5	3971,0	3974,4	3977,8	3981,3	3984,7	3988,1	3991,6	3995,0	3998,4	4001,9	4005,3	4008,8	72
3. 1	4012,2	4015,6	4019,1	4022,5	4025,9	4029,4	4032,8	4036,2	4039,7	4043,1	4046,5	4050,0	4053,4	4056,8	4060,3	4063,7	73
3. 2	4067,1	4070,6	4074,0	4077,5	4080,9	4084,3	4087,8	4091,2	4094,6	4098,1	4101,5	4104,9	4108,4	4111,8	4115,2	4118,7	74
3. 3	4122,1	4125,5	4129,0	4132,4	4135,9	4139,3	4142,7	4146,2	4149,6	4153,0	4156,5	4159,9	4163,3	4166,8	4170,2	4173,6	75
3. 4	4177,1	4180,5	4183,9	4187,4	4190,8	4194,2	4197,7	4201,1	4204,6	4208,0	4211,4	4214,9	4218,3	4221,7	4225,2	4228,6	76
3. 5	4232,0	4235,4	4238,9	4242,3	4245,8	4249,2	4252,6	4256,1	4259,5	4262,9	4266,4	4269,8	4273,3	4276,7	4280,1	4283,6	77
3. 6	4287,0	4290,4	4293,9	4297,3	4300,7	4304,2	4307,6	4311,0	4314,5	4317,9	4321,3	4324,8	4328,2	4331,7	4335,1	4338,5	78
3. 7	4342,0	4345,4	4348,8	4352,3	4355,7	4359,1	4362,6	4366,0	4369,4	4372,9	4376,3	4379,7	4383,2	4386,6	4390,0	4393,5	79
3. 8	4396,9	4400,4	4403,8	4407,2	4410,7	4414,1	4417,5	4421,0	4424,4	4427,8	4431,3	4434,7	4438,1	4441,6	4445,0	4448,4	80
3. 9	4451,9	4455,3	4458,7	4462,2	4465,6	4469,1	4472,5	4475,9	4479,4	4482,8	4486,2	4489,7	4493,1	4496,5	4500,0	4503,4	81
3.10	4506,8	4510,3	4513,7	4517,1	4520,6	4524,0	4527,5	4530,9	4534,3	4537,8	4541,2	4544,6	4548,1	4551,5	4554,9	4558,4	82
3.11	4561,8	4565,2	4568,7	4572,1	4575,5	4579,0	4582,4	4585,8	4589,3	4592,7	4596,2	4599,6	4603,0	4606,5	4609,9	4613,3	83
3.12	4616,8	4620,2	4623,6	4627,1	4630,5	4633,9	4637,4	4640,8	4644,2	4647,7	4651,1	4654,5	4658,0	4661,4	4664,8	4668,3	84
3.13	4671,7	4675,2	4678,6	4682,0	4685,5	4688,9	4692,3	4695,8	4699,2	4702,6	4706,1	4709,5	4712,9	4716,4	4719,8	4723,2	85
3.14	4726,7	4730,1	4733,6	4737,0	4740,4	4743,9	4747,3	4750,7	4754,2	4757,6	4761,0	4764,5	4767,9	4771,3	4774,8	4778,2	86
3.15	4781,6	4785,1	4788,5	4792,0	4795,4	4798,8	4802,3	4805,7	4809,1	4812,6	4816,0	4819,4	4822,9	4826,3	4829,7	4833,2	87
3.16	4836,6	4840,0	4843,5	4846,9	4850,4	4853,8	4857,2	4860,7	4864,1	4867,5	4871,0	4874,4	4877,8	4881,3	4884,7	4888,1	88
3.17	4891,6	4895,0	4898,4	4901,9	4905,3	4908,7	4912,2	4915,6	4919,1	4922,5	4925,9	4929,4	4932,8	4936,2	4939,7	4943,1	89
3.18	4946,5	4950,0	4953,4	4956,8	4960,3	4963,7	4967,1	4970,6	4974,0	4977,4	4980,9	4984,3	4987,6	4991,2	4994,6	4998,1	90
3.19	5001,5	5004,9	5008,4	5011,8	5015,2	5018,7	5022,1	5025,5	5029,0	5032,4	5035,8	5039,3	5042,7	5046,2	5049,6	5053,0	91
3.20	5056,5	5059,9	5063,3	5066,8	5070,2	5073,6	5077,1	5080,5	5083,9	5087,4	5090,8	5094,2	5097,7	5101,1	5104,5	5108,0	92
3.21	5111,4	5114,9	5118,3	5121,7	5125,2	5128,6	5132,0	5135,5	5138,9	5142,3	5145,8	5149,2	5152,6	5156,1	5159,5	5162,9	93
3.22	5166,4	5169,8	5173,2	5176,7	5180,1	5183,6	5187,0	5190,4	5193,9	5197,3	5200,7	5204,2	5207,6	5211,0	5214,5	5217,9	94
3.23	5221,3	5224,8	5228,2	5231,6	5235,1	5238,5	5242,0	5245,4	5248,8	5252,3	5255,7	5259,1	5262,6	5266,0	5269,4	5272,9	95
4.—	5276,3	5279,7	5283,2	5286,6	5290,0	5293,5	5296,9	5300,3	5303,8	5307,2	5310,7	5314,1	5317,5	5321,0	5324,4	5327,8	96
4. 1	5331,3	5334,7	5338,1	5341,6	5345,0	5348,4	5351,9	5355,3	5358,7	5362,2	5365,6	5369,0	5372,5	5375,9	5379,4	5382,8	97
4. 2	5386,2	5389,7	5393,1	5396,5	5400,0	5403,4	5406,8	5410,3	5413,7	5417,1	5420,6	5424,0	5427,4	5430,9	5434,3	5437,8	98
4. 3	5441,2	5444,6	5448,1	5451,5	5454,9	5458,4	5461,8	5465,2	5468,7	5472,1	5475,5	5479,0	5482,4	5485,8	5489,3	5492,7	99
4. 4	5496,1	5499,6	5503,0	5506,4	5509,9	5513,3	5516,8	5520,2	5523,6	5527,1	5530,5	5533,9	5537,4	5540,8	5544,2	5547,7	100
4. 5	5551,1	5554,5	5558,0	5561,4	5564,8	5568,3	5571,7	5575,1	5578,6	5582,0	5585,5	5588,9	5592,3	5595,8	5599,2	5602,6	101
4. 6	5606,1	5609,5	5612,9	5616,4	5619,8	5623,2	5626,7	5630,1	5633,6	5637,0	5640,4	5643,9	5647,3	5650,7	5654,2	5657,6	102
4. 7	5661,0	5664,5	5667,9	5671,3	5674,8	5678,2	5681,6	5685,1	5688,5	5691,9	5695,4	5698,8	5702,3	5705,7	5709,1	5712,6	103
4. 8	5716,0	5719,4	5722,9	5726,3	5729,7	5733,2	5736,6	5740,0	5743,5	5746,9	5750,3	5753,8	5757,2	5760,6	5764,1	5767,5	104
4. 9	5771,0	5774,4	5777,8	5781,3	5784,7	5788,1	5791,6	5795,0	5798,4	5801,9	5805,3	5808,7	5812,2	5815,6	5819,0	5822,5	105
4.10	5825,9	5829,4	5832,8	5836,2	5839,7	5843,1	5846,5	5850,0	5853,4	5856,8	5860,3	5863,7	5867,1	5870,6	5874,0	5877,4	106
4.11	5880,9	5884,3	5887,7	5891,2	5894,6	5898,1	5901,5	5904,9	5908,4	5911,8	5915,2	5918,7	5922,1	5925,5	5929,0	5932,4	107
4.12	5935,8	5939,3	5942,7	5946,1	5949,6	5953,0	5956,5	5959,9	5963,3	5966,8	5970,2	5973,6	5977,1	5980,5	5983,9	5987,4	108
4.13	5990,8	5994,2	5997,7	6001,1	6004,5	6008,0	6011,4	6014,8	6018,3	6021,7	6025,1	6028,6	6032,0	6035,5	6038,9	6042,3	109
4.14	6045,8	6049,2	6052,6	6056,1	6059,5	6062,9	6066,4	6069,8	6073,2	6076,7	6080,1	6083,5	6087,0	6090,4	6093,9	6097,3	110
4.15	6100,7	6104,2	6107,6	6111,0	6114,5	6117,9	6121,3	6124,8	6128,2	6131,6	6135,1	6138,5	6141,9	6145,4	6148,8	6152,3	111
4.16	6155,7	6159,1	6162,6	6166,0	6169,4	6172,9	6176,3	6179,7	6183,2	6186,6	6190,0	6193,5	6196,9	6200,3	6203,8	6207,2	112
4.17	6210,6	6214,1	6217,5	6221,0	6224,4	6227,8	6231,3	6234,7	6238,1	6241,6	6245,0	6248,4	6251,9	6255,3	6258,7	6262,2	113
4.18	6265,6	6269,0	6272,6	6275,9	6279,3	6282,8	6286,2	6289,7	6293,1	6296,5	6300,0	6303,4	6306,8	6310,3	6313,7	6317,1	114
4.19	6320,6	6324,0	6327,4	6330,9	6334,3	6337,7	6341,2	6344,6	6348,1	6351,5	6354,9	6358,4	6361,8	6365,2	6368,7	6372,1	115
4.20	6375,5	6379,0	6382,4	6385,8	6389,3	6392,7	6396,1	6399,6	6403,0	6406,4	6409,9	6413,3	6416,8	6420,2	6423,6	6427,1	116
4.21	6430,5	6433,9	6437,4	6440,8	6444,2	6447,7	6451,1	6454,5	6458,0	6461,4	6464,8	6468,3	6471,7	6475,1	6478,6	6482,0	117
4.22	6485,5	6488,9	6492,3	6495,8	6499,2	6502,6	6506,1	6509,5	6512,9	6516,4	6519,8	6523,3	6526,7	6530,1	6533,5	6537,0	118
4.23	6540,4	6543,9	6547,3	6550,7	6554,2	6557,6	6561,0	6564,4	6567,9	6571,3	6574,8	6578,2	6581,6	6585,1	6588,5	6591,9	119

Digitized by Google

Achtel-Metzen — Liter.

1 Metze = 3,4350 92 Liter. ¼ Metze = 0,42938 65 Liter.

Metzen.	Mtze. =	1/8	1/4	3/8	1/2	5/8	3/4	7/8
		0,4294	0,8588	1,2883	1,7175	2,1469	2,5763	3,0056
1	3,4351	3,8645	4,2939	4,7233	5,1526	5,5820	6,0114	6,4408
2	6,8709	7,2996	7,7290	8,1583	8,5877	9,0171	9,4465	9,8759
3	10,305	10,735	11,164	11,593	12,023	12,452	12,881	13,311
4	13,740	14,170	14,599	15,029	15,458	15,887	16,317	16,746
5	17,175	17,605	18,034	18,464	18,893	19,322	19,752	20,181
6	20,611	21,040	21,469	21,899	22,328	22,757	23,187	23,616
7	24,046	24,475	24,904	25,334	25,763	26,193	26,622	27,051
8	27,481	27,910	28,340	28,769	29,198	29,628	30,057	30,486
9	30,916	31,345	31,776	32,204	32,633	33,063	33,492	33,922
10	34,351	34,780	35,210	35,639	36,068	36,496	36,927	37,351
11	37,786	38,215	38,646	39,074	39,504	39,933	40,362	40,799
12	41,221	41,650	42,080	42,509	42,939	43,368	43,797	44,221
13	44,656	45,086	45,515	45,944	46,374	46,803	47,233	47,663
14	48,091	48,521	48,950	49,379	49,809	50,238	50,668	51,097
15	51,526	51,956	52,385	52,816	53,244	53,673	54,103	54,532
16	54,961	55,391	55,820	56,250	56,679	57,108	57,538	57,967
17	58,397	58,826	59,255	59,684	60,114	60,544	60,973	61,402
18	61,839	62,261	62,690	63,120	63,549	63,979	64,406	64,837
19	65,261	65,696	66,126	66,556	66,984	67,414	67,843	68,272
20	68,702	69,131	69,561	69,990	70,419	70,849	71,278	71,705
21	72,137	72,566	72,996	73,425	73,854	74,284	74,713	75,143
22	75,572	76,001	76,431	76,860	77,290	77,719	78,148	78,576
23	79,007	79,437	79,866	80,295	80,725	81,154	81,583	82,013
24	82,442	82,871	83,301	83,730	84,160	84,589	85,019	85,446
25	85,877	86,307	86,736	87,165	87,596	88,024	88,454	88,883
26	89,312	89,742	90,171	90,601	91,030	91,459	91,889	92,318
27	92,747	93,177	93,606	94,036	94,465	94,894	95,324	95,753
28	96,183	96,612	97,041	97,471	97,900	98,330	98,759	99,188
29	99,618	100,05	100,48	100,91	101,34	101,76	102,19	102,62
30	103,05	103,48	103,91	104,34	104,77	105,20	105,63	106,06
31	106,49	106,92	107,36	107,78	108,21	108,63	109,06	109,49
32	109,92	110,35	110,78	111,21	111,64	112,07	112,50	112,93
33	113,36	113,79	114,22	114,65	115,06	115,50	115,93	116,36
34	116,79	117,22	117,65	118,08	118,51	118,94	119,37	119,80
35	120,23	120,66	121,09	121,52	121,95	122,38	122,80	123,23
36	123,66	124,09	124,52	124,95	125,38	125,81	126,24	126,67
37	127,10	127,53	127,96	128,39	128,83	129,25	129,67	130,10
38	130,53	130,96	131,39	131,82	132,25	132,68	133,11	133,54
39	133,97	134,40	134,83	135,26	135,69	136,12	136,54	136,97
40	137,40	137,83	138,26	138,69	139,12	139,55	139,98	140,41
41	140,84	141,27	141,70	142,13	142,56	142,99	143,42	143,84
42	144,27	144,70	145,13	145,56	145,99	146,42	146,86	147,28
43	147,71	148,14	148,57	149,00	149,43	149,86	150,29	150,71
44	151,14	151,57	152,00	152,43	152,86	153,29	153,72	154,15
45	154,58	155,01	155,44	155,87	156,30	156,73	157,16	157,58
46	158,01	158,44	158,87	159,30	159,73	160,16	160,59	161,02
47	161,46	161,88	162,31	162,74	163,17	163,60	164,03	164,46
48	164,88	165,31	165,74	166,17	166,60	167,03	167,46	167,89
49	168,39	168,75	169,18	169,61	170,04	170,47	170,90	171,33
50	171,75	172,18	172,61	173,04	173,47	173,90	174,33	174,76

Metzen.	Mtze. =	1/8	1/4	3/8	1/2	5/8	3/4	7/8
50	171,75	172,18	172,61	173,04	173,47	173,90	174,33	174,76
51	175,19	175,63	176,05	176,48	176,91	177,34	177,77	178,20
52	178,62	179,05	179,48	179,91	180,34	180,77	181,20	181,63
53	182,06	182,49	182,92	183,35	183,76	184,21	184,64	185,07
54	185,49	185,92	186,35	186,78	187,21	187,64	188,07	188,50
55	188,93	189,36	189,79	190,23	190,66	191,08	191,51	191,94
56	192,37	192,79	193,22	193,65	194,08	194,52	194,95	195,38
57	195,80	196,23	196,66	197,09	197,52	197,96	198,38	198,81
58	199,24	199,66	200,09	200,52	200,95	201,38	201,81	202,24
59	202,67	203,10	203,53	203,96	204,39	204,82	205,26	205,66
60	206,11	206,53	206,96	207,39	207,82	208,25	208,68	209,11
61	209,54	209,97	210,40	210,83	211,26	211,69	212,12	212,55
62	212,98	213,41	213,83	214,26	214,69	215,12	215,55	215,98
63	216,41	216,84	217,27	217,70	218,13	218,56	218,99	219,42
64	219,86	220,26	220,70	221,13	221,56	221,99	222,42	222,85
65	223,28	223,71	224,14	224,57	225,00	225,43	225,86	226,29
66	226,72	227,15	227,57	228,00	228,43	228,86	229,29	229,72
67	230,15	230,58	231,01	231,44	231,87	232,30	232,73	233,16
68	233,59	234,02	234,45	234,87	235,30	235,73	236,16	236,59
69	237,02	237,45	237,88	238,31	238,74	239,17	239,60	240,03
70	240,46	240,89	241,32	241,74	242,17	242,60	243,03	243,46
71	243,89	244,32	244,75	245,18	245,61	246,04	246,47	246,90
72	247,33	247,76	248,19	248,61	249,04	249,47	249,90	250,33
73	250,76	251,19	251,62	252,05	252,48	252,91	253,34	253,77
74	254,20	254,63	255,06	255,48	255,91	256,34	256,77	257,20
75	257,63	258,06	258,49	258,92	259,35	259,78	260,21	260,64
76	261,07	261,50	261,93	262,36	262,78	263,21	263,64	264,07
77	264,50	264,93	265,36	265,79	266,22	266,65	267,08	267,51
78	267,94	268,37	268,80	269,23	269,65	270,08	270,51	270,94
79	271,37	271,80	272,23	272,66	273,09	273,52	273,95	274,38
80	274,81	275,24	275,67	276,10	276,52	276,95	277,38	277,81
81	278,24	278,67	279,10	279,53	279,96	280,39	280,82	281,25
82	281,68	282,11	282,54	282,97	283,40	283,82	284,25	284,68
83	285,11	285,54	285,97	286,40	286,83	287,26	287,69	288,12
84	288,55	288,98	289,41	289,84	290,27	290,69	291,12	291,55
85	291,98	292,41	292,84	293,27	293,70	294,13	294,56	294,99
86	295,42	295,85	296,28	296,71	297,14	297,56	297,99	298,42
87	298,85	299,28	299,71	300,14	300,57	301,00	301,43	301,86
88	302,29	302,72	303,15	303,58	304,01	304,44	304,86	305,29
89	305,72	306,15	306,58	307,01	307,44	307,87	308,30	308,73
90	309,16	309,59	310,02	310,45	310,88	311,31	311,73	312,16
91	312,59	313,02	313,45	313,88	314,31	314,74	315,17	315,60
92	316,03	316,46	316,89	317,32	317,75	318,18	318,60	319,03
93	319,46	319,89	320,32	320,75	321,18	321,61	322,04	322,47
94	322,90	323,33	323,76	324,19	324,62	325,05	325,47	325,90
95	326,33	326,76	327,19	327,62	328,05	328,48	328,91	329,34
96	329,77	330,20	330,63	331,06	331,49	331,92	332,35	332,77
97	333,20	333,63	334,06	334,49	334,92	335,35	335,78	336,21
98	336,64	337,07	337,50	337,93	338,36	338,79	339,22	339,64
99	340,07	340,50	340,93	341,36	341,79	342,22	342,65	343,08
100	343,51	343,94	344,37	344,80	345,23	345,66	346,09	346,51

Metzen.	Mtze. =	1/8	1/4	3/8	1/2	5/8	3/4	7/8

Digitized by Google

Anker — Hektoliter.

1 Anker = 0,34 350 92 Hektoliter.

Anker.	Anker =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Anker.
		0,34 351	0,68 702	1,03 05	1,37 40	1,71 75	2,06 11	2,40 46	2,74 81	3,09 16	
10	3,43 51	3,77 86	4,12 21	4,46 56	4,80 91	5,15 26	5,49 61	5,83 97	6,18 32	6,52 67	10
20	6,87 02	7,21 37	7,90 07	7,55 72	8,24 42	8,58 77	8,93 12	9,27 47	9,61 83	9,96 18	20
30	10,30 5	10,64 9	10,99 2	11,33 6	11,67 9	12,02 3	12,36 6	12,71 0	13,05 3	13,39 7	30
40	13,74 0	14,08 4	14,42 7	14,77 1	15,11 4	15,45 8	15,80 1	16,14 5	16,48 8	16,83 2	40
50	17,17 5	17,51 9	17 86 2	18,20 6	18,54 9	18,89 3	19,23 7	19,58 0	19,92 4	20,26 7	50
60	20,61 1	20,95 4	21,29 8	21,64 1	21,98 5	22,32 8	22,67 2	23,01 5	23,35 9	23,70 2	60
70	24,04 6	24,38 9	24,73 3	25,07 6	25,42 0	25,76 3	26,10 7	26,45 0	26,79 4	27,13 7	70
80	27,48 1	27,82 4	28,16 8	28,51 1	28,85 5	29,19 8	29,54 2	29,88 5	30,22 9	30,57 2	80
90	30,91 6	31,25 9	31,60 3	31,94 6	32,29 0	32,63 3	32,97 7	33,32 0	33 66 4	34,00 7	90
100	34,35 1	34,69 4	35,03 8	35,38 1	35,72 5	36,06 8	36,41 2	36,75 5	37,09 9	37,44 2	100

Eimer — Hektoliter.

1 Eimer = 0,68 701 85 Hektoliter.

Eimer.	Eimer =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Eimer.
		0,68 702	1,37 40	2,06 11	2,74 81	3,43 51	4,12 21	4,80 91	5,49 61	6,18 32	
10	6,87 02	7,55 72	8,24 42	8,93 12	9,61 83	10,30 5	10,99 2	11,67 9	12,36 6	13,05 3	10
20	13,74 0	14,42 7	15,11 4	15,80 1	16,48 8	17,17 5	17,86 2	18,54 9	19,23 7	19,92 4	20
30	20,61 1	21,29 8	21,98 5	22,67 2	23,35 9	24,04 6	24,73 3	25,42 0	26,10 7	26,79 4	30
40	27,48 1	28,16 8	28,85 5	29,54 2	30,22 9	30,91 6	31,60 3	32,29 0	32,97 7	33,66 4	40
50	34,35 1	35,03 8	35,72 5	36,41 2	37,09 9	37,78 6	38,47 3	39,16 0	39,84 7	40,53 4	50
60	41 22 1	41,90 8	42,59 5	43,28 2	43,96 9	44,65 6	45,34 3	46,03 0	46,71 7	47,40 4	60
70	48,09 1	48,77 8	49,46 5	50,15 2	50,83 9	51,52 6	52,21 3	52,90 0	53,58 7	54,27 4	70
80	54,96 1	55,64 8	56,33 6	57,02 3	57,71 0	58,39 7	59,08 4	59,77 1	60,45 8	61,14 5	80
90	61,83 2	62,51 9	63,20 6	63,89 3	64,58 0	65,26 7	65,95 4	66,64 1	67,32 8	68,01 5	90
100	68,70 2	69,38 9	70,07 6	70,76 3	71,45 0	72,13 7	72,82 4	73,51 1	74,19 8	74,88 5	100

Oxhoft — Hektoliter.

1 Oxhoft = 2,06 10 55 Hektoliter.

Oxhoft.	Oxhoft =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Oxhoft.
		2,06 11	4,12 21	6,18 32	8,24 42	10,30 5	12,36 6	14,42 7	16,48 8	18,54 9	
10	20,61 1	22,67 2	24,73 3	26,79 4	28,85 5	30,91 6	32,97 7	35,03 8	37,09 9	39,16 0	10
20	41,22 1	43,28 2	45,34 3	47,40 4	49,46 5	51,52 6	53,58 7	55,64 8	57,71 0	59,77 1	20
30	61,83 2	63,89 3	65,95 4	68,01 5	70,07 6	72,13 7	74,19 8	76,25 9	78,32 0	80,38 1	30
40	82,44 2	84,50 3	86,56 4	88,62 5	90,68 6	92,74 7	94,80 9	96,87 0	98,93 1	100,99	40
50	103,05	105,11	107,17	109,24	111,30	113,36	115,42	117,48	119,54	121,60	50
60	123,66	125,72	127,79	129,85	131,91	133,97	136,03	138,09	140,15	142,21	60
70	144,27	146,33	148,40	150,46	152,52	154,58	156,64	158,70	160,76	162,82	70
80	164,88	166,95	169,01	171,07	173,13	175,19	177,25	179,31	181,37	183 43	80
90	185,49	187,56	189,63	191,68	193,74	195,80	197,86	199,92	201,98	204,04	90
100	206,11	208,17	210,23	212,29	214,35	216,41	218,47	220,53	222,59	224,66	100

Digitized by Google

Quart — Liter (Biertonne — Hektoliter).

1 Quart = 1,1450 31 Liter (1 Biertonne = 1,1450 31 Hektoliter).

Quart	Quart =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Quart.
		1,1450	2,2901	3,4351	4,5801	5,7252	6,8702	8,0152	9,1602	10,305	
10	11,450	12,595	13,740	14,885	16,030	17,175	18,320	19,466	20,611	21,756	10
20	22,901	24,046	25,191	26,336	27,481	28,626	29,771	30,916	32,061	33,206	20
30	34,351	35,496	36,641	37,786	38,931	40,076	41,221	42 366	43,511	44,656	30
40	45,801	46,946	48,091	49,236	50,381	51,526	52,671	53,816	54,961	56,107	40
50	57,252	58,397	59,542	60,687	61,832	62,977	64,122	65,267	66,412	67,557	50
60	68,702	69,847	70,992	72,137	73,282	74,427	75,572	76,717	77,862	79,007	60
70	80,152	81,297	82,442	83,587	84,732	85,877	87,022	88,167	89,312	90,457	70
80	91,602	92,747	93,893	95,038	96,183	97,328	98,473	99,618	1 00,76	1 01,91	80
90	1 03,05	1 04,20	1 05,34	1 06,49	1 07,63	1 08,78	1 09,92	1 11,07	1 12,21	1 13,36	90
100	1 14,50	1 15,65	1 16,79	1 17,94	1 19,08	1 20,23	1 21,37	1 22,52	1 23,66	1 24,81	100
110	1 25,95	1 27,10	1 28,24	1 29,38	1 30,53	1 31,68	1 32,82	1 33,97	1 35,11	1 36,26	110
120	1 37,40	1 38,55	1 39,69	1 40,84	1 41,98	1 43,13	1 44,27	1 45,42	1 46,56	1 47,71	120
130	1 48,85	1 50,00	1 51,14	1 52,29	1 53,43	1 54,58	1 55,72	1 56,87	1 58,01	1 59,16	130
140	1 60,30	1 61,45	1 62,59	1 63,74	1 64,88	1 66,03	1 67,17	1 68,32	1 69,46	1 70,61	140
150	1 71,75	1 72,90	1 74,04	1 75,19	1 76,33	1 77,48	1 78,62	1 79,77	1 80,91	1 82,06	150
160	1 83,20	1 84,35	1 85,49	1 86,64	1 87,79	1 88,93	1 90,08	1 91,22	1 92,37	1 93,51	160
170	1 94,66	1 95,80	1 96,95	1 98,09	1 99,24	2 00,38	2 01,53	2 02,67	2 03,82	2 04,96	170
180	2 06,11	2 07,25	2 08,40	2 09,54	2 10,69	2 11,83	2 12,98	2 14,12	2 15,27	2 16,41	180
190	2 17,56	2 18,70	2 19,85	2 20,99	2 22,14	2 23,28	2 24,43	2 25,57	2 26,72	2 27,86	190
200	2 29,01	2 30,15	2 31,30	2 32,44	2 33,58	2 34,73	2 35,88	2 37,02	2 38,17	2 39,31	200
210	2 40,46	2 41,60	2 42,75	2 43,89	2 45,04	2 46,18	2 47,33	2 48,47	2 49,62	2 50,76	210
220	2 51,91	2 53,05	2 54,20	2 55,34	2 56,48	2 57,63	2 58,78	2 59,92	2 61,07	2 62,21	220
230	2 63,36	2 64,50	2 65,65	2 66,79	2 67,94	2 69,08	2 70,23	2 71,37	2 72,52	2 73,66	230
240	2 74,81	2 75,95	2 77,10	2 78,24	2 79,39	2 80,53	2 81,68	2 82,82	2 83,97	2 85,11	240
250	2 86,26	2 87,40	2 88,55	2 89,69	2 90,84	2 91,98	2 93,13	2 94,27	2 95,42	2 96,56	250
260	2 97,71	2 98,85	3 00,00	3 01,14	3 02,29	3 03,43	3 04,58	3 05,72	3 06,87	3 08,01	260
270	3 09,16	3 10,30	3 11,45	3 12,59	3 13,74	3 14,88	3 16,03	3 17,17	3 18,32	3 19,46	270
280	3 20,61	3 21,75	3 22,90	3 24,04	3 25,19	3 26,33	3 27,48	3 28,62	3 29,77	3 30,91	280
290	3 32,06	3 33,20	3 34,35	3 35,49	3 36,64	3 37,78	3 38,93	3 40,07	3 41,22	3 42,36	290
300	3 43,51	3 44,65	3 45,80	3 46,94	3 48,09	3 49,23	3 50,38	3 51,52	3 52,67	3 53,81	300
310	3 54,96	3 56,10	3 57,25	3 58,39	3 59,54	3 60,68	3 61,83	3 62,97	3 64,12	3 65,26	310
320	3 66,41	3 67,55	3 68,70	3 69,84	3 70,99	3 72,13	3 73,28	3 74,43	3 75,57	3 76,72	320
330	3 77,86	3 79,01	3 80,15	3 81,30	3 82,44	3 83,59	3 84,73	3 85,88	3 87,02	3 88,17	330
340	3 89,31	3 90,46	3 91,60	3 92,75	3 93,89	3 95,04	3 96,18	3 97,33	3 98,47	3 99,62	340
350	4 00,76	4 01,91	4 03,05	4 04,20	4 05,34	4 06,49	4 07,63	4 08,78	4 09,92	4 11,07	350
360	4 12,21	4 13,36	4 14,50	4 15,65	4 16,79	4 17,94	4 19,08	4 20,23	4 21,37	4 22,52	360
370	4 23,66	4 24,81	4 25,95	4 27,10	4 28,24	4 29,39	4 30,53	4 31,68	4 32,82	4 33,97	370
380	4 35,11	4 36,26	4 37,40	4 38,55	4 39,69	4 40,84	4 41,98	4 43,13	4 44,27	4 45,42	380
390	4 46,56	4 47,71	4 48,85	4 50,00	4 51,14	4 52,29	4 53,43	4 54,58	4 55,72	4 56,87	390
400	4 58,01	4 59,16	4 60,30	4 61,45	4 62,59	4 63,74	4 64,88	4 66,03	4 67,17	4 68,32	400
410	4 69,46	4 70,61	4 71,75	4 72,90	4 74,04	4 75,19	4 76,33	4 77,48	4 78,62	4 79,77	410
420	4 80,91	4 82,06	4 83,20	4 84,35	4 85,49	4 86,64	4 87,78	4 88,93	4 90,07	4 91,22	420
430	4 92,36	4 93,51	4 94,65	4 95,80	4 96,94	4 98,09	4 99,23	5 00,38	5 01,52	5 02,67	430
440	5 03,81	5 04,96	5 06,10	5 07,25	5 08,39	5 09,54	5 10,68	5 11,83	5 12,97	5 14,12	440
450	5 15,26	5 16,41	5 17,55	5 18,70	5 19,84	5 20,99	5 22,13	5 23,28	5 24,42	5 25,57	450
460	5 26,71	5 27,86	5 29,00	5 30,15	5 31,29	5 32,44	5 33,58	5 34,73	5 35,87	5 37,02	460
470	5 38,16	5 39,31	5 40,45	5 41,60	5 42,74	5 43,89	5 45,03	5 46,18	5 47,32	5 48,47	470
480	5 49,61	5 50,76	5 51,90	5 53,05	5 54,19	5 55,34	5 56,48	5 57,63	5 58,76	5 59,92	480
490	5 61,07	5 62,21	5 63,36	5 64,50	5 65,65	5 66,79	5 67,94	5 69,08	5 70,23	5 71,37	490
500	5 72,52	5 73,66	5 74,81	5 75,95	5 77,10	5 78,24	5 79,39	5 80,53	5 81,68	5 82,82	500
Quart.	Quart =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Quart.

Digitized by Google

Quart — Liter (Biertonne — Hektoliter).

1 Quart = 1,1450 31 Liter (1 Biertonne = 1,1450 31 Hektoliter).

Quart.	Quart =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Quart.
500	5 72,5₂	5 73,66	5 74,81	5 75,95	5 77,10	5 78,24	5 79,39	5 80,53	5 81,68	5 82,82	500
510	5 83,9₇	5 85,11	5 86,26	5 87,40	5 88,5₅	5 89,69	5 90,84	5 91,98	5 93,13	5 94,27	510
520	5 95,4₂	5 96,56	5 97,71	5 98,85	6 00,00	6 01,14	6 02,29	6 03,43	6 04,58	6 05,72	520
530	6 06,8₇	6 08,01	6 09,16	6 10,30	6 11,4₅	6 12,59	6 13,74	6 14,88	6 16,03	6 17,17	530
540	6 18,3₂	6 19,46	6 20,61	6 21,75	6 22,9₀	6 24,04	6 25,1₉	6 26,33	6 27,48	6 28,62	540
550	6 29,7₇	6 30,91	6 32,06	6 33,20	6 34,3₅	6 35,49	6 36,64	6 37,78	6 38,93	6 40,07	550
560	6 41,2₂	6 42,36	6 43,51	6 44,65	6 45,8₀	6 46,94	6 48,09	6 49,23	6 50,38	6 51,52	560
570	6 52,6₇	6 53,81	6 54,96	6 56,10	6 57,2₅	6 58,39	6 59,54	6 60,68	6 61,83	6 62,97	570
580	6 64,1₂	6 65,26	6 66,41	6 67,55	6 68,7₀	6 69,84	6 70,9₉	6 72,13	6 73,28	6 74,42	580
590	6 75,5₇	6 76,71	6 77,86	6 79,00	6 80,1₅	6 81,29	6 82,44	6 83,58	6 84,73	6 85,87	590
600	6 87,0₂	6 88,16	6 89,31	6 90,45	6 91,6₀	6 92,74	6 93,8₉	6 95,03	6 96,18	6 97,32	600
610	6 98,4₇	6 99,61	7 00,76	7 01,90	7 03,0₅	7 04,19	7 05,34	7 06,48	7 07,63	7 08,77	610
620	7 09,9₂	7 11,06	7 12,21	7 13,35	7 14,5₀	7 15,64	7 16,7₉	7 17,93	7 19,08	7 20,22	620
630	7 21,3₇	7 22,51	7 23,66	7 24,80	7 25,9₅	7 27,09	7 28,24	7 29,38	7 30,53	7 31,67	630
640	7 32,8₂	7 33,96	7 35,1₁	7 36,25	7 37,4₀	7 38,54	7 39,6₉	7 40,83	7 41,98	7 43,12	640
650	7 44,2₇	7 45,4₁	7 46,56	7 47,71	7 48,8₅	7 50,00	7 51,14	7 52,29	7 53,43	7 54,58	650
660	7 55,7₂	7 56,8₇	7 58,01	7 59,16	7 60,3₀	7 61,45	7 62,5₉	7 63,74	7 64,88	7 66,03	660
670	7 67,1₇	7 68,3₂	7 69,46	7 70,61	7 71,7₅	7 72,90	7 74,04	7 75,1₉	7 76,33	7 77,48	670
680	7 78,6₂	7 79,7₆	7 80,91	7 82,06	7 83,2₀	7 84,34	7 85,4₉	7 86,64	7 87,78	7 88,9₃	680
690	7 90,0₇	7 91,2₁	7 92,36	7 93,51	7 94,6₅	7 95,80	7 96,9₄	7 98,09	7 99,23	8 00,38	690
700	8 01,5₂	8 02,6₇	8 03,81	8 04,96	8 06,1₀	8 07,2₅	8 08,3₉	8 09,54	8 10,68	8 11,8₃	700
710	8 12,9₇	8 14,1₂	8 15,26	8 16,41	8 17,5₅	8 18,70	8 19,8₄	8 20,9₉	8 22,13	8 23,2₈	710
720	8 24,4₂	8 25,5₇	8 26,71	8 27,86	8 29,0₀	8 30,1₅	8 31,2₉	8 32,44	8 33,58	8 34,7₃	720
730	8 35,8₇	8 37,0₂	8 38,16	8 39,3₁	8 40,4₅	8 41,60	8 42,7₄	8 43,8₉	8 45,03	8 46,1₈	730
740	8 47,3₂	8 48,4₇	8 49,61	8 50,7₆	8 51,9₀	8 53,0₆	8 54,1₉	8 55,3₄	8 56,48	8 57,6₃	740
750	8 58,7₇	8 59,9₂	8 61,0₆	8 62,2₁	8 63,3₅	8 64,5₀	8 65,6₄	8 66,7₉	8 67,93	8 69,0₈	750
760	8 70,2₂	8 71,3₇	8 72,51	8 73,6₆	8 74,8₀	8 75,9₅	8 77,0₉	8 78,24	8 79,38	8 80,5₃	760
770	8 81,6₇	8 82,8₂	8 83,9₆	8 85,1₁	8 86,2₅	8 87,4₀	8 88,5₄	8 89,6₉	8 90,83	8 91,9₈	770
780	8 93,1₂	8 94,2₇	8 95,41	8 96,5₆	8 97,7₀	8 98,8₅	8 99,9₉	9 01,14	9 02,28	9 03,4₃	780
790	9 04,5₇	9 05,7₂	9 06,86	9 08,0₁	9 09,1₅	9 10,30	9 11,4₄	9 12,5₉	9 13,73	9 14,8₈	790
800	9 16,0₂	9 17,1₇	9 18,31	9 19,4₆	9 20,6₀	9 21,7₅	9 22,8₉	9 24,04	9 25,18	9 26,3₃	800
810	9 27,4₇	9 28,6₂	9 29,76	9 30,9₁	9 32 06	9 33,20	9 34,3₅	9 35,4₉	9 36,64	9 37,7₈	810
820	9 38,9₂	9 40,0₇	9 41,2₁	9 42,3₆	9 43,5₁	9 44,6₅	9 45,8₀	9 46,9₄	9 48,0₉	9 49,2₃	820
830	9 50,3₆	9 51,5₂	9 52,6₇	9 53,8₁	9 54,9₆	9 56,10	9 57,2₅	9 58,3₉	9 59,54	9 60,6₈	830
840	9 61,8₃	9 62,9₇	9 64,1₂	9 65,2₆	9 66,4₁	9 67,5₅	9 68,7₀	9 69,8₄	9 70,9₉	9 72,1₃	840
850	9 73,2₈	9 74,4₂	9 75,5₇	9 76,71	9 77,8₆	9 79,00	9 80,1₅	9 81,2₉	9 82,44	9 83,5₈	850
860	9 84,7₃	9 85,8₇	9 87,0₂	9 88,1₆	9 89,3₁	9 90,4₅	9 91,6₀	9 92,7₄	9 93,8₉	9 95,0₃	860
870	9 96,1₈	9 97,3₂	9 98,4₇	9 99,61	10 00,8	10 01,9	10 03,0	10 04,2	10 05,3	10 06,4	870
880	10 07,6	10 08,8	10 09,9	10 11,1	10 12,2	10 13,4	10 14,5	10 15,6	10 16,8	10 17,9	880
890	10 19,1	10 20,2	10 21,4	10 22,5	10 23,7	10 24,8	10 25,9	10 27,1	10 28,2	10 29,4	890
900	10 30,5	10 31,7	10 32,8	10 34,0	10 35,1	10 36,3	10 37,4	10 38,5	10 39,7	10 40,8	900
910	10 42,0	10 43,1	10 44,3	10 45,4	10 46,6	10 47,7	10 48,8	10 50,0	10 51,1	10 52,3	910
920	10 53,4	10 54,6	10 55,7	10 56,9	10 58,0	10 59,2	10 60,3	10 61,4	10 62,6	10 63,7	920
930	10 64,9	10 66,0	10 67,2	10 68,3	10 69,5	10 70,6	10 71,7	10 72,9	10 74,0	10 75,2	930
940	10 76,3	10 77,5	10 78,6	10 79,8	10 80,9	10 82,1	10 83,2	10 84,3	10 85,5	10 86,6	940
950	10 87,8	10 88,9	10 90,1	10 91,2	10 92,4	10 93,5	10 94,6	10 95,8	10 96,9	10 98,1	950
960	10 99,2	11 00,4	11 01,5	11 02,7	11 03,8	11 05,0	11 06,1	11 07,2	11 08,4	11 09,5	960
970	11 10,7	11 11,8	11 13,0	11 14,1	11 15,3	11 16,4	11 17,6	11 18,7	11 19,8	11 21,0	970
980	11 22,1	11 23,3	11 24,4	11 25,6	11 26,7	11 27,9	11 29,0	11 30,1	11 31,3	11 32,4	980
990	11 33,6	11 34,7	11 35,9	11 37,0	11 38,2	11 39,3	11 40,5	11 41,6	11 42,7	11 43,9	990
1000	11 45,0	11 46,2	11 47,3	11 48,5	11 49,6	11 50,8	1151,9	11 53,0	11 54,2	11 55,3	1000
Quart.	Quart =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Quart.

Digitized by Google

Achtel-Quart — Liter.

1 Quart = 1,145081 Liter. ⅛ Quart = 0,143128 Liter.

Quart.	Quart =	⅛	¼	⅜	½	⅝	¾	⅞	Quart.	Quart =	⅛	¼	⅜	½	⅝	¾	⅞
		0,1431	0,2863	0,4294	0,5725	0,7156	0,8588	1,0019	50	57,252	57,395	57,538	57,681	57,824	57,967	58,110	58,253
1	1,1450	1,2882	1,4313	1,5744	1,7175	1,8607	2,0038	2,1469	51	58,397	58,540	58,683	58,826	58,969	59,112	59,255	59,398
2	2,2901	2,4332	2,5763	2,7194	2,8626	3,0057	3,1488	3,2920	52	59,543	59,686	59,826	59,971	60,114	60,257	60,400	60,544
3	3,4351	3,5782	3,7213	3,8645	4,0076	4,1507	4,2939	4,4370	53	60,687	60,830	60,973	61,116	61,259	61,402	61,545	61,689
4	4,5801	4,7233	4,8664	5,0095	5,1526	5,2956	5,4389	5,5820	54	61,832	61,975	62,118	62,261	62,404	62,547	62,690	62,834
5	5,7251	5,8683	6,0114	6,1545	6,2977	6,4408	6,5839	6,7271	55	62,977	63,120	63,263	63,406	63,549	63,692	63,835	63,979
6	6,8709	7,0133	7,1564	7,2996	7,4427	7,5858	7,7296	7,8721	56	64,123	64,266	64,408	64,551	64,694	64,837	64,980	65,124
7	8,0152	8,1583	8,3015	8,4446	8,5877	8,7309	8,8740	9,0171	57	65,267	65,410	65,553	65,696	65,839	65,982	66,126	66,269
8	9,1602	9,3034	9,4465	9,5896	9,7328	9,8759	10,019	10,162	58	66,413	66,556	66,698	66,841	66,984	67,127	67,271	67,414
9	10,305	10,448	10,592	10,735	10,876	11,021	11,164	11,307	59	67,557	67,700	67,843	67,986	68,129	68,272	68,416	68,559
10	11,450	11,593	11,737	11,880	12,023	12,166	12,309	12,452	60	68,709	68,845	68,988	69,131	69,274	69,417	69,561	69,704
11	12,595	12,738	12,889	13,025	13,168	13,311	13,454	13,597	61	69,847	69,990	70,133	70,276	70,419	70,563	70,706	70,849
12	13,740	13,883	14,027	14,170	14,313	14,456	14,599	14,742	62	70,993	71,135	71,278	71,421	71,564	71,708	71,851	71,994
13	14,885	15,029	15,173	15,316	15,458	15,601	15,744	15,887	63	72,137	72,280	72,423	72,566	72,709	72,853	72,996	73,139
14	16,030	16,174	16,317	16,460	16,603	16,746	16,889	17,032	64	73,283	73,425	73,568	73,711	73,854	73,998	74,141	74,284
15	17,175	17,319	17,462	17,605	17,748	17,891	18,034	18,177	65	74,421	74,570	74,713	74,856	75,000	75,143	75,286	75,429
16	18,320	18,464	18,607	18,750	18,893	19,036	19,179	19,322	66	75,572	75,715	75,858	76,001	76,145	76,286	76,431	76,574
17	19,466	19,609	19,752	19,896	20,038	20,181	20,324	20,467	67	76,717	76,860	77,003	77,146	77,290	77,433	77,576	77,719
18	20,611	20,754	20,897	21,040	21,183	21,326	21,469	21,612	68	77,862	78,005	78,148	78,291	78,436	78,578	78,721	78,864
19	21,756	21,899	22,043	22,186	22,328	22,471	22,614	22,757	69	79,007	79,150	79,293	79,437	79,580	79,723	79,866	80,009
20	22,901	23,044	23,187	23,330	23,473	23,616	23,759	23,903	70	80,152	80,295	80,438	80,583	80,725	80,868	81,011	81,154
21	24,046	24,189	24,333	24,475	24,618	24,761	24,904	25,046	71	81,297	81,440	81,583	81,721	81,870	82,013	82,156	82,299
22	25,191	25,334	25,477	25,620	25,763	25,906	26,049	26,193	72	82,442	82,585	82,728	82,873	83,016	83,158	83,301	83,444
23	26,336	26,479	26,622	26,765	26,908	27,051	27,194	27,336	73	83,587	83,730	83,874	84,017	84,160	84,303	84,446	84,589
24	27,481	27,624	27,767	27,910	28,053	28,196	28,340	28,483	74	84,732	84,875	85,019	85,162	85,305	85,448	85,591	85,734
25	28,626	28,769	28,912	29,055	29,198	29,341	29,484	29,626	75	85,877	86,020	86,164	86,307	86,450	86,593	86,736	86,879
26	29,771	29,914	30,057	30,200	30,343	30,486	30,630	30,773	76	87,022	87,165	87,308	87,452	87,595	87,738	87,881	88,024
27	30,916	31,059	31,202	31,345	31,488	31,631	31,775	31,916	77	88,167	88,310	88,454	88,597	88,740	88,883	89,026	89,169
28	32,061	32,204	32,347	32,490	32,633	32,777	32,920	33,063	78	89,312	89,456	89,599	89,742	89,885	90,028	90,171	90,314
29	33,206	33,349	33,492	33,635	33,778	33,921	34,065	34,206	79	90,457	90,601	90,744	90,887	91,030	91,173	91,316	91,459
30	34,351	34,494	34,637	34,780	34,923	35,067	35,210	35,353	80	91,602	91,746	91,889	92,032	92,176	92,318	92,461	92,604
31	35,496	35,639	35,782	35,925	36,068	36,212	36,355	36,498	81	92,747	92,891	93,034	93,177	93,320	93,463	93,606	93,749
32	36,641	36,784	36,927	37,070	37,213	37,357	37,500	37,643	82	93,893	94,036	94,179	94,322	94,465	94,608	94,751	94,894
33	37,786	37,929	38,072	38,215	38,359	38,502	38,645	38,788	83	95,036	95,181	95,324	95,467	95,610	95,753	95,896	96,039
34	38,931	39,074	39,217	39,360	39,504	39,647	39,790	39,933	84	96,183	96,326	96,469	96,612	96,755	96,898	97,041	97,184
35	40,076	40,219	40,362	40,505	40,649	40,792	40,935	40,078	85	97,326	97,471	97,614	97,757	97,900	98,043	98,186	98,330
36	41,221	41,364	41,507	41,650	41,794	41,937	42,080	42,223	86	98,473	98,616	98,759	98,902	99,045	99,188	99,331	99,474
37	42,366	42,509	42,652	42,796	42,939	43,082	43,225	43,368	87	99,616	99,761	99,904	100,05	100,19	100,33	100,48	100,62
38	43,511	43,654	43,797	43,941	44,084	44,227	44,370	44,513	88	100,76	100,91	101,05	101,19	101,34	101,48	101,62	101,76
39	44,656	44,799	44,942	45,086	45,229	45,372	45,515	45,658	89	101,91	102,05	102,19	102,34	102,48	102,62	102,77	102,91
40	45,801	45,944	46,087	46,231	46,374	46,517	46,660	46,803	90	103,05	103,20	103,34	103,48	103,63	103,77	103,91	104,05
41	46,946	47,089	47,233	47,376	47,519	47,663	47,805	47,948	91	104,20	104,34	104,48	104,63	104,77	104,91	105,06	105,20
42	48,091	48,234	48,378	48,521	48,664	48,807	48,950	49,093	92	105,34	105,49	105,63	105,77	105,92	106,06	106,20	106,34
43	49,236	49,379	49,523	49,666	49,809	49,952	50,095	50,238	93	106,49	106,63	106,77	106,92	107,06	107,20	107,35	107,49
44	50,381	50,524	50,668	50,811	50,954	51,097	51,240	51,383	94	107,63	107,78	107,92	108,06	108,21	108,35	108,49	108,63
45	51,526	51,670	51,813	51,956	52,099	52,242	52,385	52,528	95	108,78	108,92	109,06	109,21	109,35	109,49	109,64	109,78
46	52,671	52,815	52,958	53,101	53,244	53,387	53,530	53,673	96	109,92	110,07	110,21	110,35	110,50	110,64	110,78	110,92
47	53,816	53,960	54,103	54,246	54,389	54,532	54,675	54,818	97	111,07	111,21	111,35	111,50	111,64	111,78	111,93	112,07
48	54,961	55,105	55,248	55,391	55,534	55,677	55,820	55,963	98	112,21	112,36	112,50	112,64	112,79	112,93	113,07	113,21
49	56,107	56,250	56,393	56,536	56,679	56,822	56,965	57,108	99	113,36	113,50	113,64	113,79	113,93	114,07	114,22	114,36
50	57,252	57,395	57,538	57,681	57,824	57,967	58,110	58,253	100	114,50	114,65	114,79	114,93	115,08	115,22	115,36	115,50

Quart.	Quart =	⅛	¼	⅜	½	⅝	¾	⅞	Quart.	Quart =	⅛	¼	⅜	½	⅝	¾	⅞

Digitized by Google

B.

Preis-Tabellen für die Körpermaasse.

Google

Preisverwandlung: Kubikfuss — Kubikmeter.

1 Kubikmeter = 32,345 89 Kubikfuss.

Sgr.	$\delta =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-. 2. 8,3	-. 5. 4,7	-. 8. 1.	-.10. 9,4	-.13. 5,7	-.16. 2,1	-.18.10,4	-.21. 6,8	-.24. 3,1	-.26.11,5	-.29. 7,8	
1	1. 2. 4,3	1. 5. 0,8	1. 7. 8,6	1.10. 5,2	1.13. 1,8	1.15. 9,9	1.18. 6,3	1.21. 2,6	1.23.10,9	1.26. 7,3	1.29. 3,6	2. 2.—.	1
2	2. 4. 8,3	2. 7. 4,6	2.10. 1.	2.12. 9,3	2.15. 5,7	2.18. 2.	2.20.10,4	2.23. 6,7	2.26. 3,1	2.28.11,4	3. 1. 7,8	3. 4. 4,2	2
3	3. 7. 0,3	3. 9. 8,6	3.12. 5,1	3.15. 1,5	3.17. 9,8	3.20. 6,2	3.23. 2,5	3.25.10,9	3.28. 7,3	4. 1. 3,6	4. 3.11,9	4. 6. 8,3	3
4	4. 9. 4,6	4.12. 0,9	4.14. 9,3	4.17. 5,6	4.20. 2.	4.22.10,3	4.25. 6,7	4.28. 3.	5.—.11,4	5. 3. 7,7	5. 6. 4,1	5. 9. 0,4	4
5	5.11. 8,9	5.14. 5,1	5.17. 1,6	5.19. 9,9	5.22. 6,1	5.25. 2,5	5.27.10,9	6.—. 7,3	6. 3. 3,6	6. 5.11,9	6. 8. 8,3	6.11. 4,6	5
6	6.14. 0,9	6.16. 9,3	6.19. 5,6	6.22. 1,9	6.24.10,3	6.27. 6.	7.—. 3.	7. 2.11,4	7. 5. 7,7	7. 8. 4.	7.11. 0,4	7.13. 8,7	6
7	7.16. 5,1	7.19. 1,4	7.21. 9,7	7.24. 6,1	7.27. 2,4	7.29.10,8	8. 2. 7,1	8. 5. 3,5	8. 7.11,8	8.10. 8,2	8.13. 4,5	8.16. 0,9	7
8	8.18. 9,3	8.21. 5,6	8.24. 1,9	8.26.10,3	8.29. 6,6	9. 2. 2,9	9. 4.11,3	9. 7. 7,6	9.10. 4.	9.13. 0,4	9.15. 8,7	9.18. 5.	8
9	9.21. 1,4	9.23. 9,7	9.26. 6.	9.29. 2,4	10. 1.11	10. 4. 7	10. 7. 3	10.10.—	10.12. 8	10.15. 4	10.18. 1	10.20. 9	9
10	10.23. 6	10.26. 2	10.28.10	11. 1. 7	11. 4. 3	11. 6.11	11. 9. 8	11.12. 4	11.15.—	11.17. 9	11.20. 5	11.23. 1	10
11	11.25.10	11.28. 6	12. 1. 2	12. 3.11	12. 6. 7	12. 9. 3	12.12.—	12.14. 8	12.17. 4	12.20. 1	12.22. 9	12.25. 5	11
12	12.28. 2	13.—.10	13. 3. 6	13. 6. 3	13. 8.11	13.11. 8	13.14. 4	13.17.—	13.19. 9	13.22. 5	13.25. 1	13.27.10	12
13	14.—. 6	14. 3. 2	14. 5.11	14. 8. 7	14.11. 3	14.14.—	14.16. 8	14.19. 4	14.22. 1	14.24. 9	14.27. 5	15.—. 2	13
14	15. 2.10	15. 5. 6	15. 8. 3	15.10.11	15.13. 7	15.16. 4	15.19.—	15.21. 9	15.24. 5	15.27. 1	15.29.10	16. 2. 6	14
15	16. 5. 2	16. 7.11	16.10. 7	16.13. 3	16.16.—	16.18. 8	16.21. 4	16.24. 1	16.26. 9	16.29. 5	17. 2. 2	17. 4.10	15
16	17. 7. 6	17.10. 3	17.12.11	17.15. 7	17.18. 4	17.21.—	17.23. 8	17.26. 5	17.29. 1	18. 1.10	18. 4. 6	18. 7. 2	16
17	18. 9.11	18.12. 7	18.15. 3	18.18.—	18.20. 8	18.23. 4	18.26. 1	18.28. 9	19. 1. 5	19. 4. 2	19. 6.10	19. 9. 6	17
18	19.12. 3	19.14.11	19.17. 7	19.20. 4	19.23.—	19 25. 8	19.28. 5	20. 1. 1	20. 3. 9	20. 6. 6	20. 9. 2	20 11.11	18
19	20.14. 7	20.17. 3	20.20.—	20.22. 8	20.25. 4	20.28. 1	21.—. 9	21. 3. 5	21. 6. 2	21. 8.10	21.11. 6	21.14. 3	19
20	21.16.11	21.19. 7	21.22. 4	21.25.—	21.27. 8	22.—. 5	22. 3. 1	22. 5. 9	22. 8. 6	22.11. 2	22.13.10	22.16. 7	20
21	22.19. 3	22.22.—	22.24. 8	22.27. 4	23.—. 1	23. 2. 9	23. 5. 5	23. 8. 2	23.10.10	23.13. 6	23.16. 3	23.18.11	21
22	23.21. 7	23.24. 4	23.27.—	23.29. 8	24. 2. 5	24. 5. 1	24. 7. 9	24.10. 6	24.13. 2	24.15.10	24.18. 7	24.21. 3	22
23	24.23.11	24.26. 8	24.29. 4	25. 2. 1	25. 4. 9	25. 7. 5	25.10. 2	25.12.10	25.15. 6	25.18. 3	25.20.11	25.23. 7	23
24	25.26. 4	25.29.—	26. 1. 8	26. 4. 5	26. 7. 1	26. 9. 9	26.12. 6	26.15. 2	26.17.10	26 20. 7	26.23. 3	26.25.11	24
25	26.28. 8	27. 1. 4	27. 4.—	27. 6. 8	27. 9. 5	27.12. 1	27.14.10	27.17. 6	27.20. 3	27.22.11	27.25. 7	27.28. 4	25
26	28. 1.—	28. 3. 8	28. 6. 5	28. 9. 1	28.11. 9	28.14. 6	28.17. 2	28.19.10	28.22. 7	28.25. 3	28.27.11	29.—. 8	26
27	29. 3. 4	29. 6.—	29. 8. 9	29.11. 5	29.14. 1	29.16.10	29.19. 6	29.22. 2	29.24.11	29.27. 7	30.—. 4	30. 3.—	27
28	30. 5. 8	30. 8. 5	30.11. 1	30.13. 9	30.16. 6	30.19. 2	30.21.10	30.24. 7	30.27. 3	30.29.11	31. 2. 8	31. 5. 4	28
29	31. 8.—	31.10. 9	31.13. 5	31.16. 1	31.18.10	31.21. 6	31.24. 2	31.26.11	31.29. 7	32. 2. 3	32. 5.—	32. 7. 8	29

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		32.10. 4,8	64.20. 9.	97. 1. 1,4	129.11. 6	161.21.11	194. 2. 3	226.12. 8	258.23.—	291. 3. 5	
10	323.13. 9	355.24. 2	388. 4. 6	420.14.11	452.25. 3	485. 5. 8	517.16.—	549.26. 5	582. 6. 9	614.17. 2	10
20	646.27. 6	679. 7.11	711.17. 3	743.27. 8	776. 8.—	808.18. 5	840.28.10	873. 9. 2	905.19. 7	938.—.11	20
30	970.11. 4	1002.21. 8	1035. 2. 1	1067.12. 5	1099.22.10	1132. 3. 2	1164.13. 7	1196.23.11	1229. 4. 4	1261.14. 8	30
40	1293.25. 1	1326. 5. 5	1358.15.10	1390.26. 2	1423. 6. 7	1455.16.11	1487.27. 4	1520. 7. 8	1552.18. 1	1584.28. 5	40
50	1617. 8.10	1649.19. 3	1681.29. 7	1714.10.—	1736.20. 4	1769.—. 9	1801.11. 1	1833.21. 6	1866. 1.10	1898.12. 3	50
60	1940.22. 7	1973. 3.—	2005.13. 4	2037.23. 9	2070. 4.	2102.14. 6	2134.24.10	2167. 5. 3	2199.15. 7	2231.26.—	60
70	2264. 6. 4	2296.16. 9	2328.27. 1	2361. 7. 6	2393.17.10	2425.28. 3	2458. 8. 8	2490.19.—	2522.29. 5	2555. 9. 9	70
80	2587.20. 2	2620.—. 6	2652.10.11	2684.21. 3	2717. 1. 8	2749.12.—	2781.22. 5	2814. 2. 9	2846.13. 2	2878.23. 6	80
90	2911. 3.11	2943.14. 3	2975.24. 8	3008. 5.—	3040.15. 5	3072.25. 9	3105. 6. 2	3137.16. 6	3169.26.11	3202. 7. 3	90

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	3234.17. 8	3558. 1. 5	3881.15. 2	4204.29.—	4528.12. 9	4851.26. 6	5175.10. 3	5498.24.—	5822. 7.10	6145.21. 7	100
200	6469. 5. 4	6792.19. 1	7116. 2.10	7439.16. 8	7763.—. 5	8086.14. 2	8409.27.11	8733.11. 8	9056.25. 6	9380. 9. 3	200
300	9703.23.—	10027. 7.	10350.21.	10674. 4.	10997.18.	11321. 2.	11644.16.	11967.29.	12291.13.	12614.27.	300
400	12938.11.	13261.24.	13585. 8.	13908.22.	14232. 6.	14555.19.	14879. 3.	15202.17.	15526. 1.	15849.15.	400
500	16172.28.	16496.12.	16819.26.	17143.10.	17466.23.	17790. 7.	18113.21.	18437. 5.	18760.18.	19084. 2.	500
600	19407.16.	19731.—.	20054.14.	20377.27.	20701.11.	21024.25.	21348. 9.	21671.22.	21995. 6.	22318.20.	600
700	22642. 4.	22965.17.	23289. 1.	23612.15.	23935.29.	24259.12.	24582.26.	24906.10.	25229.24.	25553. 8.	700
800	25876.21.	26200. 5.	26523.19.	26847. 3.	27170.16.	27494.—.	27817.14.	28140.28.	28464.11.	28787.25.	800
900	29111. 9.	29434.23.	29758. 7.	30081.20.	30405. 4.	30728.18.	31052. 2.	31375.15.	31698.29.	32022.13.	900
1000	32345.27.	32669.10.	32992.24.	33316. 8.	33639.22.	33963. 5.	34286.19.	34610. 3.	34933.17.	35257. 1.	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Kubikzoll — Kubikcentimeter.

1 Kubikcentimeter = 0,055893 69 Kubikzoll.

Sgr.	$\delta =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-,—. 0,1	-,—. 0,1	-,—. 0,2	-,—. 0,3	-,—. 0,3	-,—. 0,4	-,—. 0,4	-,—. 0,5	-,—. 0,5	-,—. 0,6	-,—. 0,6	
1	-,—. 0,7	-,—. 0,7	-,—. 0,8	-,—. 0,8	-,—. 0,9	-,—. 1.	-,—. 1.	-,—. 1,1	-,—. 1,1	-,—. 1,2	-,—. 1,2	-,—. 1,3	1
2	-,—. 1,3	-,—. 1,4	-,—. 1,5	-,—. 1,5	-,—. 1,6	-,—. 1,6	-,—. 1,7	-,—. 1,8	-,—. 1,8	-,—. 1,9	-,—. 2.	-,—. 2.	2
3	-,—. 2.	-,—. 2,1	-,—. 2,1	-,—. 2,2	-,—. 2,2	-,—. 2,3	-,—. 2,3	-,—. 2,4	-,—. 2,4	-,—. 2,5	-,—. 2,5	-,—. 2,6	3
4	-,—. 2,7	-,—. 2,7	-,—. 2,8	-,—. 2,9	-,—. 2,9	-,—. 3.	-,—. 3.	-,—. 3,1	-,—. 3,1	-,—. 3,2	-,—. 3,3	-,—. 3,3	4
5	-,—. 3,4	-,—. 3,4	-,—. 3,5	-,—. 3,5	-,—. 3,6	-,—. 3,6	-,—. 3,7	-,—. 3,7	-,—. 3,8	-,—. 3,8	-,—. 3,9	-,—. 4.	5
6	-,—. 4.	-,—. 4,1	-,—. 4,1	-,—. 4,2	-,—. 4,2	-,—. 4,3	-,—. 4,4	-,—. 4,4	-,—. 4,4	-,—. 4,5	-,—. 4,6	-,—. 4,6	6
7	-,—. 4,7	-,—. 4,8	-,—. 4,8	-,—. 4,9	-,—. 4,9	-,—. 5.	-,—. 5.	-,—. 5,1	-,—. 5,1	-,—. 5,2	-,—. 5,3	-,—. 5,3	7
8	-,—. 5,4	-,—. 5,4	-,—. 5,5	-,—. 5,5	-,—. 5,6	-,—. 5,6	-,—. 5,7	-,—. 5,8	-,—. 5,8	-,—. 5,9	-,—. 5,9	-,—. 6.	8
9	-,—. 6.	-,—. 6,1	-,—. 6,1	-,—. 6,2	-,—. 6,2	-,—. 6,4	-,—. 6,4	-,—. 6,5	-,—. 6,5	-,—. 6,6	-,—. 6,6	-,—. 6,7	9
10	-,—. 6,7	-,—. 6,8	-,—. 6,8	-,—. 6,9	-,—. 6,9	-,—. 7.	-,—. 7.	-,—. 7,1	-,—. 7,2	-,—. 7,2	-,—. 7,3	-,—. 7,3	10
11	-,—. 7,4	-,—. 7,4	-,—. 7,5	-,—. 7,5	-,—. 7,6	-,—. 7,7	-,—. 7,7	-,—. 7,8	-,—. 7,8	-,—. 7,9	-,—. 7,9	-,—. 8.	11
12	-,—. 8.	-,—. 8,1	-,—. 8,2	-,—. 8,2	-,—. 8,3	-,—. 8,3	-,—. 8,4	-,—. 8,4	-,—. 8,5	-,—. 8,5	-,—. 8,6	-,—. 8,7	12
13	-,—. 8,7	-,—. 8,8	-,—. 8,8	-,—. 8,9	-,—. 8,9	-,—. 9.	-,—. 9,1	-,—. 9,1	-,—. 9,2	-,—. 9,2	-,—. 9,3	-,—. 9,3	13
14	-,—. 9,4	-,—. 9,4	-,—. 9,5	-,—. 9,5	-,—. 9,6	-,—. 9,7	-,—. 9,7	-,—. 9,8	-,—. 9,8	-,—. 9,9	-,—. 9,9	-,—.10.	14
15	-,—.10,1	-,—.10,1	-,—.10,2	-,—.10,2	-,—.10,3	-,—.10,3	-,—.10,4	-,—.10,4	-,—.10,5	-,—.10,6	-,—.10,6	-,—.10,7	15
16	-,—.10,7	-,—.10,8	-,—.10,8	-,—.10,9	-,—. 11.	-,—.11.	-,—.11,1	-,—.11,1	-,—.11,2	-,—.11,3	-,—.11,3	-,—.11,4	16
17	-,—.11,4	-,—.11,5	-,—.11,5	-,—.11,6	-,—.11,6	-,—.11,7	-,—.11,7	-,—.11,8	-,—.11,9	-,—.11,9	-,—. 1.—	-,—. 1.—	17
18	-. 1. 0,1	-. 1. 0,1	-. 1. 0,2	-. 1. 0,2	-. 1. 0,3	-. 1. 0,4	-. 1. 0,4	-. 1. 0,5	-. 1. 0,5	-. 1. 0,6	-. 1. 0,6	-. 1. 0,7	18
19	-. 1. 0,7	-. 1. 0,8	-. 1. 0,9	-. 1. 0,9	-. 1. 1.	-. 1. 1.	-. 1. 1,1	-. 1. 1,1	-. 1. 1,2	-. 1. 1,2	-. 1. 1,3	-. 1. 1,4	19
20	-. 1. 1,4	-. 1. 1,5	-. 1. 1,5	-. 1. 1,6	-. 1. 1,6	-. 1. 1,7	-. 1. 1,7	-. 1. 1,8	-. 1. 1,9	-. 1. 1,9	-. 1. 2.	-. 1. 2.	20
21	-. 1. 2,1	-. 1. 2,1	-. 1. 2,2	-. 1. 2,2	-. 1. 2,3	-. 1. 2,3	-. 1. 2,4	-. 1. 2,4	-. 1. 2,5	-. 1. 2,5	-. 1. 2,6	-. 1. 2,7	21
22	-. 1. 2,8	-. 1. 2,8	-. 1. 2,9	-. 1. 2,9	-. 1. 3	-. 1. 3.	-. 1. 3,1	-. 1. 3,1	-. 1. 3,2	-. 1. 3,3	-. 1. 3,3	-. 1. 3,4	22
23	-. 1. 3,4	-. 1. 3,5	-. 1. 3,5	-. 1. 3,6	-. 1. 3,7	-. 1. 3,7	-. 1. 3,8	-. 1. 3,8	-. 1. 3,9	-. 1. 3,9	-. 1. 4.	-. 1. 4.	23
24	-. 1. 4,1	-. 1. 4,2	-. 1. 4,2	-. 1. 4,3	-. 1. 4,3	-. 1. 4,4	-. 1. 4,4	-. 1. 4,5	-. 1. 4,5	-. 1. 4,6	-. 1. 4,7	-. 1. 4,7	24
25	-. 1. 4,8	-. 1. 4,9	-. 1. 4,9	-. 1. 5.	-. 1. 5.	-. 1. 5.	-. 1. 5,1	-. 1. 5,2	-. 1. 5,2	-. 1. 5,3	-. 1. 5,3	-. 1. 5,4	25
26	-. 1. 5,4	-. 1. 5,5	-. 1. 5,6	-. 1. 5,6	-. 1. 5,7	-. 1. 5,7	-. 1. 5,8	-. 1. 5,8	-. 1. 5,9	-. 1. 5,9	-. 1. 6.	-. 1. 6,1	26
27	-. 1. 6,1	-. 1. 6,2	-. 1. 6,2	-. 1. 6,3	-. 1. 6,3	-. 1. 6,4	-. 1. 6,4	-. 1. 6,5	-. 1. 6,6	-. 1. 6,6	-. 1. 6,7	-. 1. 6,7	27
28	-. 1. 6,8	-. 1. 6,9	-. 1. 6,9	-. 1. 6,9	-. 1. 7.	-. 1. 7,1	-. 1. 7,1	-. 1. 7,2	-. 1. 7,3	-. 1. 7,3	-. 1. 7,4	-. 1. 7,4	28
29	-. 1. 7,5	-. 1. 7,5	-. 1. 7,6	-. 1. 7,6	-. 1. 7,7	-. 1. 7,7	-. 1. 7,8	-. 1. 7,8	-. 1. 7,9	-. 1. 8.	-. 1. 8.	-. 1. 8,1	29

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		—. 1. 8,1	—. 3. 4,3	—. 5. 0,4	—. 6. 8,5	—. 8. 4,6	—.10. 0,7	—.11. 8,9	—.13. 5.	—.15. 1,1	
10	—.16. 9,2	—.18. 5,3	—.20. 1,4	—.21. 9,6	—.23. 5,7	—.25. 1,8	—.26. 9,9	—.28. 6,1	1.— 2,3	1. 1.10,4	10
20	1. 3. 6,4	1. 5. 2,6	1. 6.10,7	1. 8. 6,8	1.10. 2,9	1.11.11.	1.13. 7,2	1.15. 3,3	1.16.11,4	1.18. 7,5	20
30	1.20. 3,7	1.21.11,8	1.23. 7,9	1.25. 4.	1.27. 0,1	1.28. 8,3	2.—. 4,6	2. 2. 0,7	2. 3. 8,8	2. 5. 4,9	30
40	2. 7. 0,9	2. 8. 9.	2.10. 5,1	2.12. 1,2	2.13. 9,4	2.15. 5,5	2.17. 1,6	2.18. 9,7	2.20. 5,8	2.22. 2.	40
50	2.23.10,1	2.25. 6,3	2.27. 2,6	2.28.10,8	3.—. 6,9	3. 2. 2,1	3. 3.10,4	3. 5. 6,5	3. 7. 3,1	3. 8.11,2	50
60	3.10. 7,3	3.12. 3,6	3.13.11,8	3.15. 7,7	3.17. 3,9	3.18.11,3	3.20. 8.	3.22. 4,3	3.24. 0,6	3.25. 8,6	60
70	3.27. 4,8	3.29. 0,9	4.—. 8,6	4. 2. 4,9	4. 4. 1.	4. 5. 9,3	4. 7. 5,4	4. 9. 1,6	4.10. 9,1	4.12. 5,4	70
80	4.14. 1,7	4.15. 9,8	4.17. 6.	4.19. 2,1	4.20.10,3	4.22. 6,4	4.24. 2,5	4.25.10,6	4.27. 6,7	4.29. 2,8	80
90	5.—.11.	5. 2. 7,1	5. 4. 3,2	5. 5.11,4	5. 7. 7,5	5. 9. 3,6	5.10.11,7	5.12. 7,8	5.14. 3,9	5.16. 0,1	90

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	5.17. 8,2	6. 4. 5,4	6.21. 2,6	7. 7.11,6	7.24. 9.	8.11. 6,6	8.28. 3,8	9.15. 0,7	10. 1. 9,9	10.18. 7,1	100
200	11. 5. 4,4	11.22. 1,6	12. 8.10,6	12.25. 8.	13.12. 5,8	13.29. 2,4	14.15.11,6	15. 2. 8,9	15.19. 6,1	16. 6. 3,3	200
300	16.23. 0,6	17. 9. 9,7	17.26. 7.	18.13. 4,8	19.—. 1,4	19.16.10,5	20. 3. 7,6	20.20. 5.	21. 7. 2,3	21.23.11,3	300
400	22.10. 8,7	22.27. 5,9	23.14. 3,1	24. 1. 0,3	24.17. 9,6	25. 4. 6,8	25.21. 4.	26. 8. 1,1	26.24.10,4	27.11. 7,6	400
500	27.28. 4,9	28.15. 2,1	29. 1.11,3	29.18. 8,5	30. 5. 5,7	30.22. 3.	31. 9. 0.	31.25. 9,4	32.12. 6,6	32.29. 3,8	500
600	33.16. 1.	34. 2.10,3	34.19. 7,5	35. 6. 4,7	35.23. 1,9	36. 9.11,1	36.26. 8,3	37.13. 5,5	38.—. 2,8	38.17.—.	600
700	39. 3. 9,9	39.20. 6,4	40. 7. 3,6	40.24. 0,9	41.10.10,1	41.27. 7,2	42.14. 4,3	43. 1. 1,5	43.17.10,6	44. 4. 8,7	700
800	44.21. 5,4	45. 8. 2,6	45.24.11,8	46.11. 9.	46.28. 6,2	47.15. 3,3	48. 2. 0,7	48.18. 9,9	49. 5. 7,1	49.22. 4,3	800
900	50. 9. 1,4	50.25.10,6	51.12. 8.	51.29. 5,2	52.16. 2,4	53. 2.11,6	53.19. 8,9	54. 6. 6,1	54.23. 3,4	55.10. 0,4	900
1000	55.26. 9,7	56.13. 6,9	57.—. 4,2	57.17. 1,4	58. 3.10,6	58.20. 7,8	59. 7. 5.	59.24. 2,2	60.10.11,5	60.27. 8,7	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Schachtruthen — Kubikmeter.

1 Kubikmeter = 0,22462 42 Schachtruthen.

Sgr.	δ = 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
	-.—. 0,2	-.—. 0,4	-.—. 0,7	-.—. 0,9	-.—. 1,1	-.—. 1,3	-.—. 1,6	-.—. 1,8	-.—. 2.	-.—. 2,2	-.—. 2,4	
1	-.—. 2,7	-.—. 2,9	-.—. 3,1	-.—. 3,4	-.—. 3,6	-.—. 3,8	-.—. 4.	-.—. 4,3	-.—. 4,5	-.—. 4,7	-.—. 5,2	1
2	-.—. 5,4	-.—. 5,6	-.—. 5,8	-.—. 6,1	-.—. 6,3	-.—. 6,5	-.—. 6,7	-.—. 7.	-.—. 7,4	-.—. 7,6	-.—. 7,9	2
3	-.—. 8,1	-.—. 8,3	-.—. 8,6	-.—. 8,8	-.—. 9.	-.—. 9,2	-.—. 9,4	-.—. 9,7	-.—. 9,9	-.—.10,1	-.—.10,3	3
4	-.—.10,6	-.—.11.	-.—.11,3	-.—.11,5	-.—.11,7	-.—.11,9	-.—. 1. 0,1	-.—. 1. 0,4	-.—. 1. 0,6	-.—. 1. 0,8	-.—. 1. 1.	4
5	-. 1. 1,3	-. 1. 1,7	-. 1. 1,9	-. 1. 2,2	-. 1. 2,4	-. 1. 2,6	-. 1. 2,9	-. 1. 3.	-. 1. 3,3	-. 1. 3,5	-. 1. 3,7	5
6	-. 1. 4,2	-. 1. 4,4	-. 1. 4,6	-. 1. 4,8	-. 1. 5,1	-. 1. 5,3	-. 1. 5,5	-. 1. 5,7	-. 1. 6.	-. 1. 6,2	-. 1. 6,4	6
7	-. 1. 6,9	-. 1. 7,1	-. 1. 7,3	-. 1. 7,6	-. 1. 7,8	-. 1. 8.	-. 1. 8,2	-. 1. 8,4	-. 1. 8,7	-. 1. 8,9	-. 1. 9,1	7
8	-. 1. 9,6	-. 1. 9,8	-. 1.10.	-. 1.10,3	-. 1.10,5	-. 1.10,7	-. 1.10,9	-. 1.11,1	-. 1.11,4	-. 1.11,6	-. 1.11,8	8
9	-. 2. 0,3	-. 2. 0,5	-. 2. 0,7	-. 2. 0,9	-. 2. 1,2	-. 2. 1,4	-. 2. 1,6	-. 2. 1,8	-. 2. 2,1	-. 2. 2,3	-. 2. 2,5	9
10	-. 2. 3.	-. 2. 3,2	-. 2. 3,4	-. 2. 3,6	-. 2. 3,9	-. 2. 4,1	-. 2. 4,3	-. 2. 4,5	-. 2. 4,8	-. 2. 5.	-. 2. 5,2	10
11	-. 2. 5,7	-. 2. 5,9	-. 2. 6,1	-. 2. 6,4	-. 2. 6,6	-. 2. 6,8	-. 2. 7.	-. 2. 7,3	-. 2. 7,5	-. 2. 7,7	-. 2. 8.	11
12	-. 2. 8,4	-. 2. 8,6	-. 2. 8,8	-. 2. 9.	-. 2. 9,3	-. 2. 9,5	-. 2. 9,7	-. 2. 9,9	-. 2.10,1	-. 2.10,4	-. 2.10,6	12
13	-. 2.11.	-. 2.11,3	-. 2.11,5	-. 2.11,7	-. 2.11,9	-. 3. 0,2	-. 3. 0,4	-. 3. 0,6	-. 3. 0,8	-. 3. 1.	-. 3. 1,3	13
14	-. 3. 1,7	-. 3. 2.	-. 3. 2,2	-. 3. 2,4	-. 3. 2,6	-. 3. 2,9	-. 3. 3,1	-. 3. 3,3	-. 3. 3,5	-. 3. 3,8	-. 3. 4.	14
15	-. 3. 4,6	-. 3. 4,7	-. 3. 4,9	-. 3. 5,1	-. 3. 5,3	-. 3. 5,5	-. 3. 5,8	-. 3. 6.	-. 3. 6,2	-. 3. 6,4	-. 3. 6,6	15
16	-. 3. 7,1	-. 3. 7,4	-. 3. 7,6	-. 3. 7,8	-. 3. 8.	-. 3. 8,3	-. 3. 8,5	-. 3. 8,7	-. 3. 8,9	-. 3. 9,1	-. 3. 9,4	16
17	-. 3. 9,6	-. 3.10.	-. 3.10,3	-. 3.10,5	-. 3.10,7	-. 3.10,9	-. 3.11,1	-. 3.11,4	-. 3.11,6	-. 4. 0,1	-. 4. 0,3	17
18	-. 4. 0,8	-. 4. 0,9	-. 4. 1.	-. 4. 1,3	-. 4. 1,4	-. 4. 1,6	-. 4. 1,9	-. 4. 2,1	-. 4. 2,3	-. 4. 2,5	-. 4. 3.	18
19	-. 4. 3,5	-. 4. 3,8	-. 4. 3,9	-. 4. 4,3	-. 4. 4,4	-. 4. 4,6	-. 4. 4,8	-. 4. 5.	-. 4. 5,3	-. 4. 5,5	-. 4. 5,7	19
20	-. 4. 5,8	-. 4. 6,1	-. 4. 6,4	-. 4. 6,6	-. 4. 6,8	-. 4. 7.	-. 4. 7,3	-. 4. 7,6	-. 4. 7,7	-. 4. 7,9	-. 4. 8,2	20
21	-. 4. 8,6	-. 4. 8,9	-. 4. 9,1	-. 4. 9,3	-. 4. 9,5	-. 4. 9,7	-. 4.10.	-. 4.10,2	-. 4.10,4	-. 4.10,6	-. 4.10,9	21
22	-. 4.11,4	-. 4.11,6	-. 4.11,9	-. 5.—.	-. 5. 0,2	-. 5. 0,4	-. 5. 0,6	-. 5. 0,9	-. 5. 1,1	-. 5. 1,3	-. 5. 1,5	22
23	-. 5. 2.	-. 5. 2,3	-. 5. 2,4	-. 5. 2,7	-. 5. 2,8	-. 5. 3,1	-. 5. 3,3	-. 5. 3,5	-. 5. 3,8	-. 5. 4.	-. 5. 4,3	23
24	-. 5. 4,7	-. 5. 4,9	-. 5. 5,1	-. 5. 5,4	-. 5. 5,5	-. 5. 5,8	-. 5. 6.	-. 5. 6,3	-. 5. 6,5	-. 5. 6,7	-. 5. 6,9	24
25	-. 5. 7,6	-. 5. 7,8	-. 5. 7,9	-. 5. 8,1	-. 5. 8,3	-. 5. 8,5	-. 5. 8,7	-. 5. 9.	-. 5. 9,2	-. 5. 9,4	-. 5. 9,6	25
26	-. 5.10,1	-. 5.10,3	-. 5.10,4	-. 5.10,7	-. 5.11.	-. 5.11,2	-. 5.11,4	-. 5.11,7	-. 5.11,9	-. 6. 0,1	-. 6. 0,3	26
27	-. 6. 0,8	-. 6. 1.	-. 6. 1,3	-. 6. 1,5	-. 6. 1,7	-. 6. 1,9	-. 6. 2,1	-. 6. 2,4	-. 6. 2,6	-. 6. 2,8	-. 6. 3.	27
28	-. 6. 3,5	-. 6. 3,7	-. 6. 3,9	-. 6. 4,1	-. 6. 4,4	-. 6. 4,6	-. 6. 4,9	-. 6. 5.	-. 6. 5,2	-. 6. 5,5	-. 6. 5,7	28
29	-. 6. 6,2	-. 6. 6,4	-. 6. 6,6	-. 6. 6,8	-. 6. 7,1	-. 6. 7,3	-. 6. 7,5	-. 6. 7,7	-. 6. 8.	-. 6. 8,2	-. 6. 8,4	29

Thlr.	ℛ = 1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
	—. 6. 8,9	— 13. 5,7	—.20. 2,6	—.26.11,5	1. 3 8,4	1.10 5,2	1.17. 2,1	1.23 10,9	2.—. 7,8	
10	2. 7. 4,8	2.14. 1,5	2.20 10,4	2.27. 7,2	3. 4. 4,1	3.11. 1.	3.17. 9,8	3.24. 6,7	4. 1. 3,6	4. 8. 0,4	10
20	4.14. 9,6	4.21. 6,3	4.28. 3.	5. 4.11,9	5.11. 8,6	5.18. 5,3	5.25. 2,0	6. 1.11,8	6. 8. 8,5	6.15. 5,1	20
30	6.22. 1,5	6.28.10,3	7. 5. 7,1	7.12. 4,0	7.19. 1,4	7.25.10,2	8. 2. 7,1	8. 9. 4.	8.16. 0,8	8.22. 9,7	30
40	8.29. 6,4	9. 6. 3,2	9.13. 0,1	9.19. 9,0	9.26. 6.	10. 3. 2,9	10. 9.11,8	10 16. 8,6	10.23. 5,5	11.—. 2,4	40
50	11. 6.11,3	11.13. 8,1	11.20. 5.	11.27 1,8	12. 3 10,7	12.10. 7,6	12.17. 4,4	12 24 1,3	13.—.10,3	13. 7. 7.	50
60	13.14. 3,8	13.21. 0,7	13.27. 9,6	14. 4. 6,5	14.11. 3,3	14.18. 0,2	14.24. 9,1	15. 1. 5,9	15. 8. 2,8	15.14.11,7	60
70	15.21. 8,3	15.28. 5,4	16. 5. 2,8	16.11.11,1	16.18. 8.	16.25. 4,9	17. 2. 1,7	17. 8.10,6	17.15. 7,4	17.22. 4,2	70
80	17.29 1,3	18. 5.10.	18.12. 6,8	18.19. 3,6	18.26. 0,4	19. 2. 9,3	19. 9. 6,1	19.16. 3,0	19.23. 0,1	19 29 9.	80
90	20. 6. 5,8	20.13. 2,7	20.19.11,6	20.26. 8,4	21. 3. 5,3	21.10. 2,1	21.16.11.	21.23. 7,9	22.—. 4,7	22. 7. 1,6	90

Thlr.	ℛ = 10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	22.13.10,3	24.21. 3,1	26.28. 7,8	29. 6. 0,4	31.13. 5,1	33.20. 9,7	35.28 2,4	38. 5. 7.	40.12.11,0	42 20. 4,3	100
200	44.27. 8,9	47. 5. 1,6	49.12. 6,3	51.19.10,9	53.27. 3,6	56. 4. 8,3	58.12. 0,0	60.19. 5,3	62.26.10,1	65. 4. 2,6	200
300	67.11. 7,6	69.19. 0,1	71 26 4,7	74. 3. 9,4	76.11. 2.	78.18. 6,7	80.25 11,3	83. 3. 3,9	85.10. 8,6	87.18. 1,2	300
400	89.25. 5,9	92. 2.10,5	94.10. 3,2	96.17. 7,8	98.25. 0,5	101. 2. 5	103. 9.10	105.17. 2	107.24. 7	110 2.—	400
500	112. 9. 4	114.16. 9	116.24. 2	119. 1. 6	121. 8 11	123.16. 4	125.23. 8	128. 1. 1	130. 8. 6	132.15.10	500
600	134.23. 3	137.—. 7	139. 8.—	141.15. 5	143.22. 9	146.—. 2	148 7. 7	150 14 11	152.22. 4	154.29. 9	600
700	157. 7. 1	159.14. 6	161.21.11	163.29. 3	166. 6. 8	168 14 1	170.21. 5	172.28.10	175. 6. 2	177.13. 7	700
800	179.31.—	181.28. 4	184. 5. 9	186.13. 2	188.20. 6	190.27.11	193. 5. 4	195.12. 8	197.20. 1	199.27. 6	800
900	202. 4.10	204.12. 3	206 19. 8	208.27.—	211. 4. 5	213.11. 9	215.19. 2	217.26. 7	220. 3.11	222.11. 4	900
1000	224.18. 9	226.26. 1	229. 3. 6	231.10 11	233.18. 3	235.25. 8	238. 3. 1	240 10. 5	242.17.10	244.25. 3	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Klafter — Kubikmeter.

1 Kubikmeter = 0,29949 98 Klafter.

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 0,3	-.—. 0,6	-.—. 0,9	-.—. 1,3	-.—. 1,6	-.—. 1,9	-.—. 2,2	-.—. 2,5	-.—. 2,8	-.—. 3.	-.—. 3,3	
1	-.—. 3,6	-.—. 3,9	-.—. 4,2	-.—. 4,5	-.—. 4,8	-.—. 5,1	-.—. 5,4	-.—. 5,7	-.—. 6.	-.—. 6,3	-.—. 6,6	-.—. 6,9	1
2	-.—. 7,3	-.—. 7,6	-.—. 7,9	-.—. 8,1	-.—. 8,4	-.—. 8,7	-.—. 9.	-.—. 9,3	-.—. 9,6	-.—. 9,9	-.—.10,2	-.—.10,5	2
3	-.—.10,8	-.—.11,1	-.—.11,4	-.—.11,7	-.1.—.	-. 1. 0,3	-. 1. 0,6	-. 1. 0,9	-. 1. 1,2	-. 1. 1,5	-. 1. 1,8	-. 1. 2,1	3
4	-. 1. 2,4	-. 1. 2,7	-. 1. 3.	-. 1. 3,3	-. 1. 3,6	-. 1. 3,9	-. 1. 4,2	-. 1. 4,5	-. 1. 4,8	-. 1. 5,1	-. 1. 5,4	-. 1. 5,7	4
5	-. 1. 6.	-. 1. 6,3	-. 1. 6,6	-. 1. 6,9	-. 1. 7,2	-. 1. 7,5	-. 1. 7,8	-. 1. 8,1	-. 1. 8,4	-. 1. 8,7	-. 1. 9.	-. 1. 9,3	5
6	-. 1. 9,6	-. 1. 9,9	-. 1.10,2	-. 1.10,5	-. 1.10,8	-. 1.11,1	-. 1.11,4	-. 1.11,7	-. 2.—.	-. 2. 0,3	-. 2. 0,6	-. 2. 0,9	6
7	-. 2. 1,2	-. 2. 1,5	-. 2. 1,8	-. 2. 2,1	-. 2. 2,4	-. 2. 2,7	-. 2. 3.	-. 2. 3,3	-. 2. 3,6	-. 2. 3,9	-. 2. 4,2	-. 2. 4,5	7
8	-. 2. 4,8	-. 2. 5,1	-. 2. 5,4	-. 2. 5,7	-. 2. 5,9	-. 2. 6,2	-. 2. 6,5	-. 2. 6,8	-. 2. 7,1	-. 2. 7,4	-. 2. 7,7	-. 2. 8.	8
9	-. 2. 8,5	-. 2. 8,8	-. 2. 9,1	-. 2. 9,4	-. 2. 9,7	-. 2. 9,9	-. 2.10,2	-. 2.10,5	-. 2.10,8	-. 2.11,1	-. 2.11,3	-. 2.11,6	9
10	-. 2.11,9	-. 3. 0,2	-. 3. 0,5	-. 3. 0,8	-. 3. 1,1	-. 3. 1,4	-. 3. 1,7	-. 3. 2.	-. 3. 2,3	-. 3. 2,6	-. 3. 2,9	-. 3. 3,2	10
11	-. 3. 3,5	-. 3. 3,8	-. 3. 4,1	-. 3. 4,4	-. 3. 4,7	-. 3. 5.	-. 3. 5,3	-. 3. 5,6	-. 3. 5,9	-. 3. 6,2	-. 3. 6,5	-. 3. 6,8	11
12	-. 3. 7,1	-. 3. 7,4	-. 3. 7,7	-. 3. 8.	-. 3. 8,3	-. 3. 8,6	-. 3. 8,9	-. 3. 9,2	-. 3. 9,5	-. 3. 9,8	-. 3.10,1	-. 3.10,4	12
13	-. 3.10,7	-. 3.11.	-. 3.11,3	-. 3.11,6	-. 3.11,9	-. 4. 0,2	-. 4. 0,5	-. 4. 0,8	-. 4. 1,1	-. 4. 1,4	-. 4. 1,7	-. 4. 2.	13
14	-. 4. 2,3	-. 4. 2,6	-. 4. 2,9	-. 4. 3,2	-. 4. 3,5	-. 4. 3,8	-. 4. 4,1	-. 4. 4,4	-. 4. 4,7	-. 4. 5.	-. 4. 5,3	-. 4. 5,6	14
15	-. 4. 5,9	-. 4. 6,2	-. 4. 6,5	-. 4. 6,8	-. 4. 7,1	-. 4. 7,4	-. 4. 7,7	-. 4. 8.	-. 4. 8,3	-. 4. 8,6	-. 4. 8,9	-. 4. 9,2	15
16	-. 4. 9,8	-. 4. 9,9	-. 4.10,1	-. 4.10,4	-. 4.10,7	-. 4.11.	-. 4.11,3	-. 4.11,6	-. 4.11,9	-. 5. 0,2	-. 5. 0,5	-. 5. 0,8	16
17	-. 5. 1,1	-. 5. 1,4	-. 5. 1,7	-. 5. 2.	-. 5. 2,3	-. 5. 2,6	-. 5. 2,9	-. 5. 3,2	-. 5. 3,5	-. 5. 3,8	-. 5. 4,1	-. 5. 4,4	17
18	-. 5. 4,7	-. 5. 5.	-. 5. 5,3	-. 5. 5,6	-. 5. 5,9	-. 5. 6,2	-. 5. 6,5	-. 5. 6,8	-. 5. 7,1	-. 5. 7,4	-. 5. 7,7	-. 5. 8.	18
19	-. 5. 8,5	-. 5. 8,8	-. 5. 9,1	-. 5. 9,3	-. 5. 9,6	-. 5. 9,9	-. 5.10,1	-. 5.10,4	-. 5.10,7	-. 5.11.	-. 5.11,3	-. 5.11,6	19
20	-. 5.11,9	-. 6. 0,2	-. 6. 0,5	-. 6. 0,8	-. 6. 1,1	-. 6. 1,4	-. 6. 1,7	-. 6. 2.	-. 6. 2,3	-. 6. 2,6	-. 6. 2,9	-. 6. 3,2	20
21	-. 6. 3,5	-. 6. 3,8	-. 6. 4,1	-. 6. 4,4	-. 6. 4,7	-. 6. 5.	-. 6. 5,3	-. 6. 5,6	-. 6. 5,9	-. 6. 6,2	-. 6. 6,5	-. 6. 6,8	21
22	-. 6. 7,1	-. 6. 7,4	-. 6. 7,7	-. 6. 8.	-. 6. 8,3	-. 6. 8,6	-. 6. 8,9	-. 6. 9,2	-. 6. 9,5	-. 6. 9,8	-. 6.10,1	-. 6.10,4	22
23	-. 6.10,7	-. 6.11.	-. 6.11,3	-. 6.11,6	-. 6.11,8	-. 7. 0,1	-. 7. 0,5	-. 7. 0,8	-. 7. 1,1	-. 7. 1,4	-. 7. 1,7	-. 7. 2.	23
24	-. 7. 2,3	-. 7. 2,6	-. 7. 2,9	-. 7. 3,2	-. 7. 3,5	-. 7. 3,8	-. 7. 4,1	-. 7. 4,4	-. 7. 4,7	-. 7. 5.	-. 7. 5,3	-. 7. 5,6	24
25	-. 7. 5,9	-. 7. 6,1	-. 7. 6,4	-. 7. 6,7	-. 7. 7.	-. 7. 7,3	-. 7. 7,6	-. 7. 7,9	-. 7. 8,2	-. 7. 8,5	-. 7. 8,8	-. 7. 9,1	25
26	-. 7. 9,6	-. 7. 9,7	-. 7.10.	-. 7.10,3	-. 7.10,6	-. 7.10,9	-. 7.11,2	-. 7.11,5	-. 7.11,8	-. 8. 0,1	-. 8. 0,4	-. 8. 0,7	26
27	-. 8. 1.	-. 8. 1,3	-. 8. 1,6	-. 8. 1,9	-. 8. 2,2	-. 8. 2,5	-. 8. 2,8	-. 8. 3,1	-. 8. 3,4	-. 8. 3,7	-. 8. 4.	-. 8. 4,3	27
28	-. 8. 4,6	-. 8. 4,9	-. 8. 5,1	-. 8. 5,4	-. 8. 5,7	-. 8. 6,0	-. 8. 6,4	-. 8. 6,7	-. 8. 7.	-. 8. 7,3	-. 8. 7,6	-. 8. 7,9	28
29	-. 8. 8,2	-. 8. 8,5	-. 8. 8,8	-. 8. 9,1	-. 8. 9,4	-. 8. 9,7	-. 8.10.	-. 8.10,3	-. 8.10,6	-. 8.10,9	-. 8.11,2	-. 8.11,5	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		—. 8.11,8	—.17.11,6	—.26.11,3	1. 5.11,3	1.14.11,1	1.23.10,9	2. 2.10,7	2.11.10,6	2.20.10,4	
10	2.29.10,3	3. 8.10.	3.17. 9,8	3.26. 9,7	4. 5. 9,5	4.14. 9,3	4.23. 9,1	5. 2. 8,9	5.11. 8,3	5.20. 8,6	10
20	5.29. 8,6	6. 8. 8,3	6.17. 8.	6.26. 7,8	7. 5. 7,7	7.14. 7,5	7.23. 7,3	8. 2. 7,1	8.11. 6,9	8.20. 6,6	20
30	8.29. 6,4	9. 8. 6,4	9.17. 6,2	9.26. 6.	10. 5. 5,9	10.14. 5,7	10.23. 5,5	11. 2. 5,3	11.11. 5,1	11.20. 5.	30
40	11.29. 4,8	12. 8. 4,6	12.17. 4,4	12.26. 4,2	13. 5. 4,1	13.14. 3,9	13.23. 3,7	14. 2. 3,5	14.11. 3,3	14.20. 3,2	40
50	14.29. 3.	15. 8. 2,8	15.17. 2,6	15.26. 2,4	16. 5. 2,3	16.14. 2,1	16.23. 1,9	17. 2. 1,7	17.11. 1,5	17.20. 1,4	50
60	17.29. 1,2	18. 8. 1.	18.17. 0,8	18.26. 0,6	19. 5. 0,5	19.14. 0,3	19.23. 0,1	20. 1.11,8	20.10.11,7	20.19.11,6	60
70	20.28.11,4	21. 7.11,2	21.16.11.	21.25.10,8	22. 4.10,7	22.13.10,5	22.22.10,3	23. 1.10,1	23.10. 9,9	23.19. 9,8	70
80	23.28. 9,6	24. 7. 9,4	24.16. 9,2	24.25. 9.	25. 4. 8,8	25.13. 8,7	25.22. 8,5	26. 1. 8,3	26.10. 8,1	26.19. 7,9	80
90	26.28. 7,8	27. 7. 7,6	27.16. 7,4	27.25. 7,3	28. 4. 7.	28.13. 6,8	28.22. 6,7	29. 1. 6,5	29.10. 6,3	29.19. 6,1	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	29.28. 6.	32.23. 4,2	35.28. 2,4	38.28. 0,6	41.27.10,7	44.27. 8,9	47.27. 7,1	50.27. 5,3	53.27. 3,5	56.27. 1,7	100
200	59.26.11,3	62.26.10,1	65.26. 8,3	68.26. 6,5	71.26. 4,7	74.26. 2,9	77.26. 1,1	80.25.11,3	83.25. 9,5	86.25. 7,7	200
300	89.25. 5,9	92.25. 4,1	95.25. 2,3	98.25. 0,5	101.24.11	104.24. 9	107.24. 7	110.24. 5	113.24. 3	116.24. 2	300
400	119.24.—	122.23.10	125.23. 8	128.23. 6	131.23. 5	134.23. 3	137.23. 1	140.22.11	143.22. 9	146.22. 8	400
500	149.22. 6	152.22. 4	155.22. 2	158.22.—	161.21.11	164.21. 9	167.21. 7	170.21. 5	173.21. 3	176.21. 2	500
600	179.21.—	182.20.10	185.20. 8	188.20. 6	191.20. 5	194.20. 3	197.20. 1	200.19.11	203.19. 9	206.19. 8	600
700	209.19. 6	212.19. 4	215.19. 2	218.19.—	221.18.11	224.18. 9	227.18. 7	230.18. 5	233.18. 3	236.18. 2	700
800	239.18.—	242.17.10	245.17. 8	248.17. 6	251.17. 4	254.17. 3	257.17. 1	260.16.11	263.16. 9	266.16. 7	800
900	269.16. 6	272.16. 4	275.16. 2	278.16.—	281.15.10	284.15. 9	287.15. 7	290.15. 5	293.15. 3	296.15. 1	900
1000	299.15.—	302.14.10	305.14. 8	308.14. 6	311.14. 4	314.14. 3	317.14. 1	320.13.11	323.13. 9	326.13. 7	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Tonnen (Salz, Kohlen etc.) — Hektoliter.

1 Hektoliter = 0,45486 41 Tonnen (Salz, Kohlen etc.).

Sgr.	♂ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
	0	-,—. 0,0	-,—. 0,0	-,—. 1,4	-,—. 1,8	-,—. 2,3	-,—. 2,7	-,—. 3,2	-,—. 3,6	-,—. 4,1	-,—. 4,5	-,—. 5,	
1	-,—. 5,0	-,—. 5,5	-,—. 6,4	-,—. 6,9	-,—. 7,3	-,—. 7,7	-,—. 8,2	-,—. 8,6	-,—. 9,1	-,—. 9,5	-,—.10,	-,—.10,4	1
2	-,—.10,9	-,—.11,4	-,—.11,8	-,—. 1. 0,3	-,—. 1. 0,7	-,—. 1. 1,2	-,—. 1. 1,6	-,—. 1. 2,1	-,—. 1. 2,5	-,—. 1. 3,	-,—. 1. 3,4	-,—. 1. 3,9	2
3	-. 1. 4,4	-. 1. 4,8	-. 1. 5,3	-. 1. 5,7	-. 1. 6,2	-. 1. 6,6	-. 1. 7,1	-. 1. 7,5	-. 1. 8,	-. 1. 8,4	-. 1. 8,9	-. 1. 9,4	3
4	-. 1. 9,8	-. 1.10,3	-. 1.10,7	-. 1.11,2	-. 1.11,7	-. 2. 0,1	-. 2. 0,6	-. 2. 1,	-. 2. 1,5	-. 2. 1,9	-. 2. 2,4	-. 2. 2,8	4
5	-. 2. 3,3	-. 2. 3,7	-. 2. 4,2	-. 2. 4,7	-. 2. 5,1	-. 2. 5,6	-. 2. 6,	-. 2. 6,5	-. 2. 6,9	-. 2. 7,4	-. 2. 7,8	-. 2. 8,3	5
6	-. 2. 8,8	-. 2. 9,2	-. 2. 9,7	-. 2.10,1	-. 2.10,6	-. 2.11,	-. 2.11,5	-. 2.11,9	-. 3. 0,4	-. 3. 0,8	-. 3. 1,3	-. 3. 1,8	6
7	-. 3. 2,2	-. 3. 2,7	-. 3. 3,1	-. 3. 3,6	-. 3. 4,	-. 3. 4,5	-. 3. 4,9	-. 3. 5,4	-. 3. 5,8	-. 3. 6,3	-. 3. 6,7	-. 3. 7,2	7
8	-. 3. 7,7	-. 3. 8,1	-. 3. 8,6	-. 3. 9,	-. 3. 9,5	-. 3. 9,9	-. 3.10,4	-. 3.10,8	-. 3.11,3	-. 3.11,7	-. 4. 0,1	-. 4. 0,7	8
9	-. 4. 1,1	-. 4. 1,6	-. 4. 2,	-. 4. 2,5	-. 4. 2,9	-. 4. 3,4	-. 4. 3,8	-. 4. 4,3	-. 4. 4,7	-. 4. 5,2	-. 4. 5,7	-. 4. 6,1	9
10	-. 4. 6,6	-. 4. 7.	-. 4. 7,5	-. 4. 7,9	-. 4. 8,4	-. 4. 8,8	-. 4. 9,3	-. 4. 9,8	-. 4.10,2	-. 4.10,7	-. 4.11,	-. 4.11,6	10
11	-. 5.—.	-. 5. 0,4	-. 5. 1,	-. 5. 1,4	-. 5. 1,9	-. 5. 2,3	-. 5. 2,8	-. 5. 3,2	-. 5. 3,7	-. 5. 4,1	-. 5. 4,6	-. 5. 5.	11
12	-. 5. 5,5	-. 5. 6.	-. 5. 6,4	-. 5. 6,9	-. 5. 7,3	-. 5. 7,8	-. 5. 8,2	-. 5. 8,7	-. 5. 9,1	-. 5. 9,6	-. 5.10.	-. 5.10,5	12
13	-. 5.11.	-. 5.11,4	-. 5.11,9	-. 6. 0,3	-. 6. 0,8	-. 6. 1,2	-. 6. 1,7	-. 6. 2,1	-. 6. 2,6	-. 6. 3,1	-. 6. 3,5	-. 6. 4.	13
14	-. 6. 4,4	-. 6. 4,9	-. 6. 5,3	-. 6. 5,8	-. 6. 6,2	-. 6. 6,7	-. 6. 7,1	-. 6. 7,6	-. 6. 8,1	-. 6. 8,5	-. 6. 9.	-. 6. 9,4	14
15	-. 6. 9,8	-. 6.10,3	-. 6.10,8	-. 6.11,2	-. 6.11,7	-. 7. 0,1	-. 7. 0,6	-. 7. 1,1	-. 7. 1,5	-. 7. 2.	-. 7. 2,4	-. 7. 2,9	15
16	-. 7. 3,3	-. 7. 3,8	-. 7. 4,2	-. 7. 4,7	-. 7. 5,2	-. 7. 5,6	-. 7. 6,1	-. 7. 6,5	-. 7. 7.	-. 7. 7,4	-. 7. 7,9	-. 7. 8,3	16
17	-. 7. 8,8	-. 7. 9,3	-. 7. 9,7	-. 7.10,2	-. 7.10,6	-. 7.11,1	-. 7.11,5	-. 8. —.	-. 8. 0,4	-. 8. 0,8	-. 8. 1,3	-. 8. 1,7	17
18	-. 8. 2,2	-. 8. 2,7	-. 8. 3,2	-. 8. 3,6	-. 8. 4,1	-. 8. 4,5	-. 8. 5.	-. 8. 5,4	-. 8. 5,9	-. 8. 6,3	-. 8. 6,8	-. 8. 7,2	18
19	-. 8. 7,7	-. 8. 8,2	-. 8. 8,6	-. 8. 9,1	-. 8. 9,5	-. 8.10,	-. 8.10,4	-. 8.10,9	-. 8.11,3	-. 8.11,8	-. 9. 0,2	-. 9. 0,7	19
20	-. 9. 1,1	-. 9. 1,6	-. 9. 2,1	-. 9. 2,5	-. 9. 3,	-. 9. 3,4	-. 9. 3,9	-. 9. 4,4	-. 9. 4,8	-. 9. 5,3	-. 9. 5,7	-. 9. 6,2	20
21	-. 9. 6,6	-. 9. 7,1	-. 9. 7,5	-. 9. 8.	-. 9. 8,4	-. 9. 8,9	-. 9. 9,4	-. 9. 9,8	-. 9.10,3	-. 9.10,7	-. 9.11,2	-. 9.11,6	21
22	-.10. 0,1	-.10. 0,5	-.10. 1.	-.10. 1,4	-.10. 1,9	-.10. 2,3	-.10. 2,8	-.10. 3,3	-.10. 3,7	-.10. 4,2	-.10. 4,6	-.10. 5,1	22
23	-.10. 5,5	-.10. 6.	-.10. 6,4	-.10. 6,9	-.10. 7,4	-.10. 7,8	-.10. 8,3	-.10. 8,7	-.10. 9,2	-.10. 9,6	-.10.10,	-.10.10,4	23
24	-.10.11.	-.10.11,5	-.10.11,9	-.10. 0,4	-.11. 0,8	-.11. 1,3	-.11. 1,7	-.11. 2,2	-.11. 2,6	-.11. 3,1	-.11. 3,5	-.11. 4.	24
25	-.11. 4,3	-.11. 4,8	-.11. 5,2	-.11. 5,7	-.11. 6,2	-.11. 6,7	-.11. 7,1	-.11. 7,6	-.11. 8,1	-.11. 8,5	-.11. 9.	-.11. 9,4	25
26	-.11. 9,8	-.11.10,3	-.11.10,8	-.11.11,2	-.11.11,7	-.12. 0,1	-.12. 0,6	-.12. 1,1	-.12. 1,5	-.12. 2.	-.12. 2,4	-.12. 2,9	26
27	-.12. 3,4	-.12. 3,8	-.12. 4,3	-.12. 4,7	-.12. 5,2	-.12. 5,7	-.12. 6,1	-.12. 6,6	-.12. 7.	-.12. 7,5	-.12. 7,9	-.12. 8,4	27
28	-.12. 8,8	-.12. 9,3	-.12. 9,7	-.12.10,2	-.12.10,7	-.12.11,1	-.12.11,6	-.13. —.	-.13. 0,5	-.13. 0,9	-.13. 1,4	-.13. 1,8	28
29	-.13. 2,3	-.13. 2,7	-.13. 3,2	-.13. 3,7	-.13. 4,1	-.13. 4,6	-.13. 5.	-.13. 5,5	-.13. 6,4	-.13. 6,8	-.13. 7,3	-.13. 7,8	29

Thlr.	ℛ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		-,—.13. 7,5	-,—.27. 3,0	1.10.11,0	1.24. 7.	2. 8. 2,5	2.21.10,5	3. 5. 6,0	3.19. 2.	4. 2. 9,5	
10	4.16. 5,1	5.—. 1,5	5.18. 9.	5.27. 4,5	6.11. 0,0	6.24. 8,5	7. 8. 4.	7.21.11,5	8. 5. 7,0	8.19. 3,5	10
20	9. 2.11.	9.16. 6,5	10.—. 2,0	10.13.10,5	10.27. 5.	11.11. 1,0	11.24. 9,5	12. 8. 5,0	12.22. 1.	13. 5. 8,5	20
30	13.19. 4,5	14. 3. 0,0	14.16. 8.	15.—. 3,5	15.13.11,0	15.27. 7,5	16.11. 3.	16.24.10,5	17. 8. 6,0	17.22. 2,5	30
40	18. 5.10.	18.19. 5,0	19. 3. 1,0	19.16. 9,5	20.—. 5.	20.14. 0,5	20.27. 8,5	21.11. 4,0	21.25. 0.	22. 8. 7,5	40
50	22.22. 3,0	23. 5.11,5	23.19. 7,1	24. 3. 2,5	24.16.10,0	25.—. 6,0	25.14. 2,1	25.27. 9,6	26.11. 5,0	26.25. 1,0	50
60	27. 8. 9,1	27.22. 4,6	28. 6. 0,0	28.19. 5,5	29. 3. 4,1	29.16.11,0	30.—. 7,0	30.14. 3,0	30.27.11,1	31.11. 6,5	60
70	31.25. 5,0	32. 8.10,5	32.22. 6,1	33. 6. 1,5	33.19. 9,0	34. 3. 5,0	34.17. 1,1	35.—. 8,6	35.14. 4,0	35.28. 0,0	70
80	36.11. 5,1	36.25. 3,0	37. 8.11,6	37.22. 7,5	38. 6. 3,1	38.19.10,5	39. 3. 6,0	39.17. 2,1	40.—.10,1	40.14. 5,6	80
90	40.28. 1,0	41.11. 9,5	41.25. 5,1	42. 9. 0,6	42.22. 8,0	43. 6. 4,6	43.20. 0,1	44. 3. 7,0	44.17. 3,6	45.—.11,6	90

Thlr.	ℛ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	45.14. 7,1	50. 1. 0,6	54.17. 6,1	59. 3.11,6	63.20. 5,1	68. 6.10,1	72.23. 4,2	77. 9. 9,7	81.26. 3,2	86.12. 8,7	100
200	90.29. 2,3	95.15. 7,7	100. 2. 1	104.18. 7	109. 5.—	113.21. 6	118. 7.11	122.24. 5	127.10.10	131.27. 4	200
300	136.13. 9	141.—. 3	145.16. 8	150. 3. 2	154.19. 7	159. 6. 1	163.22. 6	168. 9.—	172.25. 5	177.11.11	300
400	181.28. 4	186.14.10	191. 1. 3	195.17. 9	200. 4. 2	204.20. 8	209. 7. 1	213.23. 7	218.10. 1	222.26. 6	400
500	227.13.—	231.29. 5	236.15.11	241. 2. 4	245.18.10	250. 5. 3	254.21. 9	259. 8. 2	263.24. 8	268.11. 1	500
600	272.27. 7	277.14.—	282.—. 6	286.16.11	291. 3. 5	295.19.10	300. 6. 4	304.22. 9	309. 9. 3	313.25. 8	600
700	318.12. 2	322.28. 7	327.15. 1	332. 1. 6	336.18.—	341. 4. 5	345.20.11	350. 7. 4	354.23.10	359.10. 3	700
800	363.26. 9	368.13. 2	372.29. 8	377.16. 1	382. 2. 7	386.19.—	391. 5. 6	395.21.11	400. 8. 5	404.24.10	800
900	409.11. 4	413.27. 9	418.14. 3	423.—. 8	427.17. 2	432 3 8	436.20. 1	441. 6. 7	445.23.—	450. 9. 6	900
1000	454.25.11	459.12. 5	463.28.10	468.15. 4	473. 1. 9	477.18. 3	482. 4. 8	486.21. 2	491. 7. 7	495.24. 1	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Tonnen (Leinsaat) — Hektoliter.

1 Hektoliter = 0,77286 64 Tonnen (Leinsaat).

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		—.— 0,0	—.— 1,0	—.— 2,0	—.— 3,1	—.— 4,1	—.— 5,1	—.— 6,2	—.— 7,2	—.— 8,2			
1	—.— 9,3	—.— 10,3	—.— 11,4	1. 0,4	1. 1,4	1. 2,5	1. 3,5	1. 4,5	1. 5,5	1. 6,6			1
2	1. 6,6	1. 7,6	1. 8,6	1. 9,7	1. 10,7	1. 11,7	2.—,—	2. 0,8	2. 1,8	2. 2,8			2
3	2. 3,9	2. 4,9	2. 5,9	2. 6,9	2. 7,9	2. 8,9	2. 9,9	2. 10,9	2. 11,9	3. 0,9			3
4	3. 1,1	3. 2,2	3. 3,2	3. 4,2	3. 5,2	3. 6,2	3. 7,3	3. 8,3	3. 9,3	3. 10,3			4
5	3. 10,6	3. 11,6	3. 12,6	4. 0,7	4. 1,7	4. 2,7	4. 3.—	4. 4.—	4. 5,0	4. 6,0	4. 6,1	4. 6,2	5
6	4. 7,4	4. 8,4	4. 9,4	4. 10.—	4. 10,7	4. 11,7	5. 0,0	5. 1,0	5. 2,0	5. 3,0	5. 4,0	5. 4,1	6
7	5. 4,3	5. 5,7	5. 6,8	5. 7,8	5. 8,8	5. 9,8	5. 10,8	5. 11,8	6. 0,8	6. 1,8	6. 2,8	6. 3,9	7
8	6. 2,3	6. 3,3	6. 4,3	6. 5,3	6. 6,3	6. 7,3	6. 8,4	6. 9,4	6. 10,4	6. 11,4	7. 0,4	7. 1,5	8
9	6. 11,7	7. 0,7	7. 1,7	7. 2,7	7. 3,7	7. 4,7	7. 5,7	7. 6,7	7. 7,7	7. 8,7	7. 9,8	7. 10,8	9
10	7. 8,1	7. 9,1	7. 10,1	7. 11,1	7. 11,8	8. 0,8	8. 1,8	8. 2,9	8. 3,9	8. 4,9	8. 5,9	8. 6,9	10
11	8. 8,5	8. 9,5	8. 10,5	8. 11,5	9. 0,5	9. 1,5	9. 2,5	9. 3,5	9. 4,5	9. 5,5	9. 6,5	9. 7,5	11
12	9. 2,9	9. 3,9	9. 4,9	9. 5,9	9. 6,9	9. 7,9	9. 8,9	9. 9,9	9. 10,9	9. 11,9	10. 0,9	10. 1,9	12
13	9. 10,6	9. 11,6	10. 0,6	10. 1,6	10. 2,6	10. 3,6	10. 4,6	10. 5,6	10. 6,6	10. 7,6	10. 8,6	10. 9,6	13
14	10. 10,3	10. 11,3	11. 0,3	11. 1,3	11. 2,3	11. 3,3	11. 4,3	11. 5,3	11. 6,3	11. 7,3	11. 8,3	11. 9,3	14
15	11. 11,0	12. 0,0	12. 1,0	12. 2,0	12. 3,0	12. 4,0	12. 5,0	12. 6,0	12. 7,0	12. 8,0	12. 9,0	12. 10,0	15
16	12. 11,7	13. 0,7	13. 1,7	13. 2,7	13. 3,7	13. 4,7	13. 5,7	13. 6,7	13. 7,7	13. 8,7	13. 9,7	13. 10,7	16
17	13. 12,4	13. 13,4	14. 0,4	14. 1,4	14. 2,4	14. 3,4	14. 4,4	14. 5,4	14. 6,4	14. 7,4	14. 8,4	14. 9,4	17
18	14. 13,1	14. 14,1	15. 0,1	15. 1,1	15. 2,1	15. 3,1	15. 4,1	15. 5,1	15. 6,1	15. 7,1	15. 8,1	15. 9,1	18
19	15. 13,8	15. 14,8	16. 0,8	16. 1,8	16. 2,8	16. 3,8	16. 4,8	16. 5,8	16. 6,8	16. 7,8	16. 8,8	16. 9,8	19
20	16. 14,5	16. 15,5	17. 0,5	17. 1,5	17. 2,5	17. 3,5	17. 4,5	17. 5,5	17. 6,5	17. 7,5	17. 8,5	17. 9,5	20
21	17. 15,2	17. 16,2	18. 0,2	18. 1,2	18. 2,2	18. 3,2	18. 4,2	18. 5,2	18. 6,2	18. 7,2	18. 8,2	18. 9,2	21
22	18. 15,9	18. 16,9	19. 0,9	19. 1,9	19. 2,9	19. 3,9	19. 4,9	19. 5,9	19. 6,9	19. 7,9	19. 8,9	19. 9,9	22
23	19. 16,6	19. 17,6	20. 0,6	20. 1,6	20. 2,6	20. 3,6	20. 4,6	20. 5,6	20. 6,6	20. 7,6	20. 8,6	20. 9,6	23
24	20. 17,3	20. 18,3	21. 0,3	21. 1,3	21. 2,3	21. 3,3	21. 4,3	21. 5,3	21. 6,3	21. 7,3	21. 8,3	21. 9,3	24
25	21. 18,0	21. 19,0	22. 0,0	22. 1,0	22. 2,0	22. 3,0	22. 4,0	22. 5,0	22. 6,0	22. 7,0	22. 8,0	22. 9,0	25
26	22. 18,7	22. 19,7	23. 0,7	23. 1,7	23. 2,7	23. 3,7	23. 4,7	23. 5,7	23. 6,7	23. 7,7	23. 8,7	23. 9,7	26
27	23. 19,4	23. 20,4	24. 0,4	24. 1,4	24. 2,4	24. 3,4	24. 4,4	24. 5,4	24. 6,4	24. 7,4	24. 8,4	24. 9,4	27
28	24. 20,1	24. 21,1	25. 0,1	25. 1,1	25. 2,1	25. 3,1	25. 4,1	25. 5,1	25. 6,1	25. 7,1	25. 8,1	25. 9,1	28
29	25. 20,8	25. 21,8	26. 0,8	26. 1,8	26. 2,8	26. 3,8	26. 4,8	26. 5,8	26. 6,8	26. 7,8	26. 8,8	26. 9,8	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		—.23, 2,9	1.16, 4,8	2. 9, 6,7	3. 2, 8,6	3.25.11,5	4.19, 1,4	5.12, 3,3	6. 5, 5,2	6.28, 8,1	
10	7.21.10,3	8.15, 0,2	9. 8, 2,0	10. 1, 3,9	10.24, 7,8	11.17, 9,6	12.10.11,7	13. 4, 1,6	13.27, 4,3	14.20, 6,4	10
20	15.13, 8,6	16. 6.10,9	17.—, 1,1	17.23, 3,3	18.16, 5,6	19. 9, 7,8	20. 2.10,	20.26, 0,3	21.19, 2,5	22.12, 4,7	20
30	23. 5, 7,0	23.28, 9,2	24.21.11,4	25.15, 1,7	26. 8, 3,9	27. 1, 6,1	27.21, 8,3	28.17.10,6	29.11, 0,8	30. 4, 3,0	30
40	30.27, 5,3	31.20, 7,5	32.13, 9,7	33. 7.—,	34.—, 2,9	34.23, 4,4	35.16, 6,7	36. 9, 8,9	37. 2.11,	37.26, 1,4	40
50	38.19, 3,6	39.12, 5,8	40. 5, 8,1	40.28.10,3	41.22, 0,5	42.15, 2,8	43. 8, 5,	44. 1, 7,2	44.24, 9,4	45.17.11,7	50
60	46.11, 1,9	47. 4, 4,1	47.27, 6,4	48.20, 8,6	49.13.10,8	50. 7, 1,1	51.—, 3,3	51.23, 5,5	52.16, 7,7	53. 9.10,	60
70	54. 3, 0,2	54.26, 2,4	55.19, 4,7	56.12, 6,9	57. 5, 9,3	57.28.11,6	58.22, 1,8	59.15, 3,9	60. 8, 6,1	61. 1, 8,3	70
80	61.24.10,6	62.18, 0,8	63.11, 3,	64. 4, 5,2	64.27, 7,3	65.20, 9,7	66.13.11,9	67. 7, 2,1	68.—, 4,4	68.23, 6,6	80
90	69.16, 8,9	70. 9.11,	71. 2, 1,3	71.26, 3,6	72.19, 5,8	73.12, 8,	74. 5.10,3	74.29, 0,5	75.22, 2,7	76.15, 5,	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	77. 8, 7,3	85.—, 5,3	92.22, 3,6	100.14, 2	108. 6.—,	115.27.11	123.19, 9	131.11, 7	139. 3, 6	146.25, 4	100
200	154.17, 2	162. 9, 1	170.—,11	177.22, 9	185.14, 8	193. 6, 6	200.28, 4	208.20, 3	216.12, 1	224. 3,11	200
300	231.25.10	239.17, 8	247. 9, 6	255. 1, 5	262.23, 3	270.15, 1	278. 6,11	285.28.10	293.20, 8	301.19, 6	300
400	309. 4, 5	316.26, 3	324.18, 1	332.10.—	340. 1.10	347.23, 8	355.15, 7	363. 7, 5	370.29, 3	378.21, 2	400
500	386.13.—	394. 4.10	401.26, 9	409.18, 7	417.10, 5	425. 2, 4	432.24, 2	440.16.—	448. 7.10	455.29, 0	500
600	463.21, 7	471.13, 5	479. 5, 4	486.27, 2	494.19.—	502.10.11	510. 2, 9	517.24, 7	525.16, 6	533. 8, 4	600
700	541.—, 2	548.22, 1	556.13.11	564. 5, 9	571.27, 8	579.19, 6	587.11, 4	595. 3, 3	602.25, 1	610.16.11	700
800	618. 8.10	626.—, 8	633.22, 6	641.14, 4	649. 6, 3	656.28, 1	664.19.11	672.11.10	680. 3, 8	687.25, 6	800
900	695.17, 5	703. 9, 3	711. 1, 1	718.23.—	726.14.10	734. 6, 8	741.28, 7	749.20, 5	757.12, 3	765. 4, 2	900
1000	772.26.—	780.17.10	788. 9, 9	796. 1, 7	803.23, 5	811.15, 3	819. 7, 2	826.29.—	834.20.10	842.12, 9	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Scheffel — Hektoliter.

1 Hektoliter = 1,8194 56 Scheffel.

Sgr.	₰ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 1,8	-.—. 3,6	-.—. 5,3	-.—. 7,3	-.—. 9,1	-.—.10,9	-. 1. 0,7	-. 1. 2,6	-. 1. 4,4	-. 1. 6,2	-. 1. 8.	
1	-. 1. 9,8	-. 1.11,7	-. 2. 1,5	-. 2. 3,4	-. 2. 5,1	-. 2. 6,9	-. 2. 8,8	-. 2.10,6	-. 3. 0,4	-. 3. 2,3	-. 3. 4.	-. 3. 5,8	1
2	-. 3. 7,7	-. 3. 9,5	-. 3.11,2	-. 4. 1,1	-. 4. 2,9	-. 4. 4,6	-. 4. 6,4	-. 4. 8,3	-. 4.10,1	-. 5.—.	-. 5. 1,8	-. 5. 3,7	2
3	-. 5. 5,6	-. 5. 7,4	-. 5. 9,1	-. 5.11.	-. 6. 0,8	-. 6. 2,6	-. 6. 4,4	-. 6. 6,3	-. 6. 8,1	-. 6. 9,9	-. 6.11,7	-. 7. 1,5	3
4	-. 7. 3,3	-. 7. 5,3	-. 7. 7.	-. 7. 8,6	-. 7.10,6	-. 8. 0,4	-. 8. 2,3	-. 8. 4,1	-. 8. 5,9	-. 8. 7,7	-. 8. 9,5	-. 8.11,3	4
5	-. 9. 1,2	-. 9. 3.	-. 9. 4,8	-. 9. 6,6	-. 9. 8,4	-. 9. 10,2	-.10. 0,1	-.10. 1,9	-.10. 3,7	-.10. 5,6	-.10. 7,4	-.10. 9,2	5
6	-.10.11.	-.11. 0,9	-.11. 2,6	-.11. 4,5	-.11. 6,2	-.11. 8,1	-.11. 9,9	-.11.11,7	-.12. 1,6	-.12. 3,4	-.12. 5,2	-.12. 7.	6
7	-.12. 8,8	-.12.10,7	-.13. 0,5	-.13. 2,3	-.13. 4,1	-.13. 5,9	-.13. 7,8	-.13. 9,6	-.13.11,4	-.14. 1,2	-.14. 3.	-.14. 4,8	7
8	-.14. 6,7	-.14. 8,4	-.14.10,2	-.15. 0,1	-.15. 1,9	-.15. 3,9	-.15. 5,6	-.15. 7,4	-.15. 9,3	-.15.11.	-.16. 0,8	-.16. 2,7	8
9	-.16. 4,5	-.16. 6,3	-.16. 8,1	-.16.10.	-.16.11,8	-.17. 1,7	-.17. 3,5	-.17. 5,3	-.17. 7,1	-.17. 8,9	-.17.10,7	-.18. 0,5	9
10	-.18. 2,4	-.18. 4,2	-.18. 6.	-.18. 7,8	-.18. 9,6	-.18.11,4	-.19. 1,3	-.19. 3,1	-.19. 4,9	-.19. 6,7	-.19. 8,5	-.19.10,3	10
11	-.20. 0,2	-.20. 2.	-.20. 3,8	-.20. 5,6	-.20. 7,4	-.20. 9,3	-.20.11,1	-.21. 0,9	-.21. 2,7	-.21. 4,6	-.21. 6,4	-.21. 8,2	11
12	-.21.10.	-.21.11,8	-.22. 1,6	-.22. 3,5	-.22. 5,3	-.22. 7,1	-.22. 8,9	-.22.10,7	-.23. 0,6	-.23. 2,4	-.23. 4,2	-.23. 6.	12
13	-.23. 7,8	-.23. 9,7	-.23.11,5	-.24. 1,3	-.24. 3,1	-.24. 4,9	-.24. 6,8	-.24. 8,6	-.24.10,4	-.25. 0,2	-.25. 2.	-.25. 3,8	13
14	-.25. 5,7	-.25. 7,6	-.25. 9,4	-.25.11,2	-.26. 0,9	-.26. 2,8	-.26. 4,6	-.26. 6,4	-.26. 8,2	-.26.10.	-.26.11,9	-.27. 1,7	14
15	-.27. 3,6	-.27. 5,4	-.27. 7,1	-.27. 9.	-.27.10,8	-.28. 0,6	-.28. 2,4	-.28. 4,3	-.28. 6,1	-.28. 7,9	-.28. 9,7	-.28.11,5	15
16	-.29. 1,3	-.29. 3,2	-.29. 5.	-.29. 6,8	-.29. 8,6	-.29.10,4	1.—. 0,3	1.—. 2,1	1.—. 3,9	1.—. 5,7	1.—. 7,5	1.—. 9,3	16
17	1.—.11,2	1. 1. 1.	1. 1. 2,8	1. 1. 4,6	1. 1. 6,4	1. 1. 8,3	1. 1.10,1	1. 1.11,9	1. 2. 1,7	1. 2. 3,5	1. 2. 5,4	1. 2. 7,2	17
18	1. 2. 9.	1. 2.10,8	1. 3. 0,6	1. 3. 2,5	1. 3. 4,3	1. 3. 6,1	1. 3. 7,9	1. 3. 9,7	1. 3.11,6	1. 4. 1,4	1. 4. 3,2	1. 4. 5.	18
19	1. 4. 6,9	1. 4. 8,7	1. 4.10,5	1. 5. 0,3	1. 5. 2,1	1. 5. 3,9	1. 5. 5,8	1. 5. 7,6	1. 5. 9,4	1. 5.11,2	1. 6. 1.	1. 6. 2,9	19
20	1. 6. 4,7	1. 6. 6,5	1. 6. 8,3	1. 6.10,1	1. 6.11,9	1. 7. 1,8	1. 7. 3,6	1. 7. 5,4	1. 7. 7,2	1. 7. 9.	1. 7.10,8	1. 8. 0,7	20
21	1. 8. 2,6	1. 8. 4,4	1. 8. 6,1	1. 8. 8.	1. 8. 9,8	1. 8.11,6	1. 9. 1,4	1. 9. 3,3	1. 9. 5,1	1. 9. 6,9	1. 9. 8,7	1. 9.10,5	21
22	1.10. 0,3	1.10. 2,2	1.10. 4.	1.10. 5,8	1.10. 7,6	1.10. 9,4	1.10.11,3	1.11. 1,1	1.11. 2,9	1.11. 4,7	1.11. 6,5	1.11. 8,4	22
23	1.11.10,9	1.12.—.	1.12. 1,6	1.12. 3,4	1.12. 5,2	1.12. 7,1	1.12. 8,9	1.12.10,7	1.13. 0,7	1.13. 2,5	1.13. 4,4	1.13. 6,2	23
24	1.13. 8.	1.13. 9,8	1.13.11,6	1.14. 1,4	1.14. 3,2	1.14. 5,1	1.14. 6,9	1.14. 8,7	1.14.10,6	1.15. 0,4	1.15. 2,2	1.15. 4.	24
25	1.15. 5,8	1.15. 7,7	1.15. 9,5	1.15.11,3	1.16. 1,1	1.16. 2,9	1.16. 4,8	1.16. 6,6	1.16. 8,4	1.16.10,2	1.17.—.	1.17. 1,9	25
26	1.17. 3,7	1.17. 5,5	1.17. 7,3	1.17. 9,1	1.17.10,9	1.18. 0,8	1.18. 2,6	1.18. 4,4	1.18. 6,2	1.18. 8.	1.18. 9,8	1.18.11,7	26
27	1.19. 1,6	1.19. 3,4	1.19. 5,1	1.19. 7.	1.19. 8,8	1.19.10,6	1.20. 0,4	1.20. 2,3	1.20. 4,1	1.20. 5,9	1.20. 7,7	1.20. 9,5	27
28	1.20.11,3	1.21. 1,2	1.21. 3.	1.21. 4,8	1.21. 6,6	1.21. 8,4	1.21.10,3	1.22. 0,1	1.22. 1,9	1.22. 3,7	1.22. 5,6	1.22. 7,4	28
29	1.22. 9,1	1.22.11.	1.23. 0,8	1.23. 2,6	1.23. 4,4	1.23. 6,3	1.23. 8,1	1.23. 9,9	1.23.11,7	1.24. 1,5	1.24. 3,4	1.24. 5,2	29

Thlr.	ℛ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
10	18. 5.10.	1 24. 7. 20.—. 5	3.19. 2. 21.25. 0,1	5.13. 9. 23.19. 7,1	7. 8. 4. 25. 4. 2,5	9. 2.11. 26 28. 9,1	10.27. 6 28.23. 4,1	12 22. 1. 30.17.11,1	14.16. 8. 32.12. 6,1	16.11. 3. 34.17. 1,1	10
20	36.11. 8,1	38. 6. 3,1	40.—.10,1	41.25. 5,1	43.20. 0,1	45.14. 7,1	47. 9. 2,1	48. 3. 9,1	50.28. 4,1	52.22.11,1	20
30	54.17. 6,1	56.12. 1,1	58. 6. 8,1	60. 1. 3,1	61.25.10,1	63.20. 5,1	65.15. 0,2	67. 9. 7,2	69. 4. 2,2	70.58. 9,2	30
40	72.23. 4,2	74.17.11,2	76.12. 6,2	78. 7. 1,2	80. 1. 8,2	81.26. 3,2	83.20.10,2	85.15. 5,2	87.10. 0,2	89. 4. 7,2	40
50	90.29. 2,2	92.23. 9,2	94.18. 4,2	96.12.11,2	98. 7. 6,2	100. 2. 1	101.26. 8	103 21. 3	105.15.10	107.10. 5	50
60	109. 5.—	110.29. 7	112.24. 2	114.18. 9	116.13. 4	118. 7.11	120. 2. 6	121.27. 1	123.21. 8	125.16. 3	60
70	127.10.10	129. 5. 5	131.—.—	132.24. 7	134.19. 2	136.13. 9	138. 8. 4	140. 2.11	141.27. 6	143.22. 1	70
80	145.16. 8	147.11. 3	149. 5.10	151.—. 8	152.25.—.	154.19. 7	156.14. 2	158. 8. 9	160. 3. 4	161.57.11	80
90	163.22. 6	165.17. 1	167.11. 8	169. 6. 3	171.—.10	172.25. 5	174.20.—	176.14. 7	177. 9. 2	179. 3. 9	90

Thlr.	ℛ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	181.28. 4	200. 4. 2	218.10. 1	236.15.11	254.21. 9	272.27. 7	291. 3. 5	309. 9. 3	327.15. 1	345.20.11	100
200	363.26. 9	382. 2. 7	400. 8. 5	418.14. 2	436.20. 1	454.25.11	473. 1. 9	491. 7. 7	509.13. 5	527.19. 3	200
300	545.25. 1	564.—.11	582. 6. 9	600.12. 7	618.18. 5	636.24. 3	655.—. 2	673. 6.—	691.11.10	709 17 8	300
400	727.23. 6	745.29. 4	764. 5. 2	782.11.—	800.16.10	818 22. 8	836.28. 6	855. 4. 4	873.10. 2	891 16.—	400
500	909.21.10	927.27. 8	946. 3. 6	964. 9. 4	982.15. 2	1000.21.—	1018.26.10	1037. 2. 8	1055. 8. 6	1073.14. 4	500
600	1091.20. 3	1109.26. 1	1128. 1.11	1146. 7. 9	1164.13. 7	1182.19. 5	1200.25. 3	1219. 1. 1	1227. 6.11	1255.12. 9	600
700	1273.18. 7	1291.24. 5	1310.—. 3	1328. 6. 1	1346.11.11	1364.17. 9	1382.23. 7	1400.29. 5	1419. 5. 3	1437.11. 1	700
800	1455.16.11	1473.22. 9	1491.28. 7	1510. 4. 6	1528.10. 4	1546.16. 2	1564.22.—	1582.27.10	1601. 3. 8	1619. 9. 6	800
900	1637.15. 4	1655.21. 2	1673.27.—	1692. 2.10	1710. 8. 8	1728.14. 6	1746.20. 4	1764.26. 2	1783. 2.—	1801. 7.10	900
1000	1819.13. 8	1837.19. 6	1855.25. 4	1874. 1. 2	1892. 7.—	1910.12.10	1928.18. 8	1946.24. 7	1965.—. 5	1983. 6. 3	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Metzen — Liter.

1 Liter = 0,29111 80 Metzen.

Sgr.	ℓ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—. 0,3	-.—. 0,6	-.—. 0,9	-.—. 1,3	-.—. 1,6	-.—. 1,9	-.—. 2.	-.—. 2,3	-.—. 2,6	-.—. 2,9	-.—. 3,3	
1	-.—. 3,3	-.—. 3,6	-.—. 4,1	-.—. 4,4	-.—. 4,7	-.—. 4,9	-.—. 5,3	-.—. 5,5	-.—. 5,9	-.—. 6,1	-.—. 6,4	-.—. 6,7	1
2	-.—. 7.	-.—. 7,3	-.—. 7,6	-.—. 7,9	-.—. 8,3	-.—. 8,6	-.—. 8,7	-.—. 9.	-.—. 9,3	-.—. 9,6	-.—. 9,9	-.—.10,3	2
3	-.—.10,3	-.—.10,6	-.—.11,1	-.—.11,4	-.—.11,6	-.—.11,9	-. 1. 0,3	-. 1. 0,5	-. 1. 0,9	-. 1. 1,1	-. 1. 1,4	-. 1. 1,7	3
4	-. 1. 2.	-. 1. 2,3	-. 1. 2,6	-. 1. 2,9	-. 1. 3,3	-. 1. 3,6	-. 1. 3,7	-. 1. 4.	-. 1. 4,3	-. 1. 4,6	-. 1. 4,9	-. 1. 5,3	4
5	-. 1. 5,3	-. 1. 5,6	-. 1. 6.	-. 1. 6,3	-. 1. 6,6	-. 1. 6,9	-. 1. 7,3	-. 1. 7,6	-. 1. 7,9	-. 1. 8,1	-. 1. 8,4	-. 1. 8,7	5
6	-. 1. 9.	-. 1. 9,3	-. 1. 9,6	-. 1. 9,9	-. 1.10,3	-. 1.10,6	-. 1.10,7	-. 1.11.	-. 1.11,3	-. 1.11,6	-. 1.11,9	-. 2. 0,3	6
7	-. 2. 0,3	-. 2. 0,7	-. 2. 1.	-. 2. 1,3	-. 2. 1,6	-. 2. 1,9	-. 2. 2,3	-. 2. 2,6	-. 2. 2,9	-. 2. 3,1	-. 2. 3,4	-. 2. 3,7	7
8	-. 2. 3,7	-. 2. 4,3	-. 2. 4,3	-. 2. 4,6	-. 2. 5,1	-. 2. 5,6	-. 2. 5,7	-. 2. 6.	-. 2. 6,3	-. 2. 6,6	-. 2. 6,9	-. 2. 7,3	8
9	-. 2. 7,6	-. 2. 7,7	-. 2. 8.	-. 2. 8,3	-. 2. 8,6	-. 2. 8,9	-. 2. 9,3	-. 2. 9,6	-. 2. 9,9	-. 2.10,1	-. 2.10,4	-. 2.10,7	9
10	-. 2.10,9	-. 2.11,3	-. 2.11,6	-. 2.11,6	-. 3. 0,1	-. 3. 0,4	-. 3. 0,7	-. 3. 1.	-. 3. 1,3	-. 3. 1,6	-. 3. 1,9	-. 3. 2,1	10
11	-. 3. 2,4	-. 3. 2,7	-. 3. 3.	-. 3. 3,3	-. 3. 3,6	-. 3. 3,9	-. 3. 4,3	-. 3. 4,6	-. 3. 4,9	-. 3. 5,2	-. 3. 5,6	-. 3. 5,9	11
12	-. 3. 5,9	-. 3. 6,2	-. 3. 6,3	-. 3. 6,6	-. 3. 6,9	-. 3. 7,1	-. 3. 7,4	-. 3. 7.	-. 3. 8.	-. 3. 8,3	-. 3. 8,6	-. 3. 9,2	12
13	-. 3. 9,4	-. 3. 9,7	-. 3.10.	-. 3.10,3	-. 3.10,6	-. 3.10,9	-. 3.11,3	-. 3.11,3	-. 3.11,7	-. 4.—.	-. 4. 0,3	-. 4. 0,6	13
14	-. 4. 0,9	-. 4. 1,2	-. 4. 1,3	-. 4. 1,6	-. 4. 2,1	-. 4. 2,6	-. 4. 2,7	-. 4. 3.	-. 4. 3,3	-. 4. 3,6	-. 4. 3,9	-. 4. 4,2	14
15	-. 4. 4,4	-. 4. 4,7	-. 4. 5.	-. 4. 5,3	-. 4. 5,6	-. 4. 5,9	-. 4. 6,3	-. 4. 6,6	-. 4. 6,9	-. 4. 7.	-. 4. 7,3	-. 4. 7,6	15
16	-. 4. 7,9	-. 4. 8,2	-. 4. 8,3	-. 4. 8,6	-. 4. 9,1	-. 4. 9,6	-. 4. 9,6	-. 4. 9,9	-. 4.10,2	-. 4.10,6	-. 4.10,6	-. 4.11,1	16
17	-. 4.11,4	-. 4.11,7	-. 5.—.	-. 5. 0,3	-. 5. 0,6	-. 5. 0,9	-. 5. 1,3	-. 5. 1,6	-. 5. 1,9	-. 5. 2.	-. 5. 2,3	-. 5. 2,6	17
18	-. 5. 2,9	-. 5. 3,2	-. 5. 3,3	-. 5. 3,6	-. 5. 4.	-. 5. 4,3	-. 5. 4,6	-. 5. 4,9	-. 5. 5,2	-. 5. 5,5	-. 5. 5,9	-. 5. 6,1	18
19	-. 5. 6,4	-. 5. 6,7	-. 5. 7.	-. 5. 7,3	-. 5. 7,6	-. 5. 7,9	-. 5. 8,3	-. 5. 8,6	-. 5. 8,9	-. 5. 9,2	-. 5. 9,5	-. 5. 9,9	19
20	-. 5. 9,9	-. 5.10,2	-. 5.10,4	-. 5.10,7	-. 5.11.	-. 5.11,3	-. 5.11,6	-. 5.11,9	-. 6. 0,3	-. 6. 0,6	-. 6. 0,9	-. 6. 1,3	20
21	-. 6. 1,4	-. 6. 1,7	-. 6. 1,9	-. 6. 2,2	-. 6. 2,6	-. 6. 2,9	-. 6. 3,3	-. 6. 3,6	-. 6. 3,7	-. 6. 4.	-. 6. 4,3	-. 6. 4,6	21
22	-. 6. 4,9	-. 6. 5,1	-. 6. 5,4	-. 6. 5,7	-. 6. 6.	-. 6. 6,3	-. 6. 6,6	-. 6. 6,9	-. 6. 7,3	-. 6. 7,6	-. 6. 7,9	-. 6. 8,1	22
23	-. 6. 8,4	-. 6. 8,6	-. 6. 8,9	-. 6. 9,2	-. 6. 9,6	-. 6. 9,9	-. 6.10,3	-. 6.10,6	-. 6.10,7	-. 6.11.	-. 6.11,3	-. 6.11,5	23
24	-. 6.11,9	-. 7. 0,1	-. 7. 0,4	-. 7. 0,7	-. 7. 1.	-. 7. 1,3	-. 7. 1,6	-. 7. 1,9	-. 7. 2,2	-. 7. 2,5	-. 7. 2,9	-. 7. 3.	24
25	-. 7. 3,3	-. 7. 3,6	-. 7. 3,9	-. 7. 4,2	-. 7. 4,5	-. 7. 4,9	-. 7. 5,1	-. 7. 5,4	-. 7. 5,7	-. 7. 6.	-. 7. 6,3	-. 7. 6,6	25
26	-. 7. 6,9	-. 7. 7,2	-. 7. 7,4	-. 7. 7,7	-. 7. 8.	-. 7. 8,3	-. 7. 8,6	-. 7. 8,9	-. 7. 9,2	-. 7. 9,4	-. 7. 9,7	-. 7.10.	26
27	-. 7.10,5	-. 7.10,6	-. 7.10,9	-. 7.11,2	-. 7.11,5	-. 7.11,8	-. 8. 0,1	-. 8. 0,4	-. 8. 0,7	-. 8. 1.	-. 8. 1,3	-. 8. 1,6	27
28	-. 8. 1,8	-. 8. 2,1	-. 8. 2,4	-. 8. 2,7	-. 8. 3.	-. 8. 3,3	-. 8. 3,6	-. 8. 3,9	-. 8. 4,1	-. 8. 4,4	-. 8. 4,7	-. 8. 5.	28
29	-. 8. 5,3	-. 8. 5,6	-. 8. 5,9	-. 8. 6,2	-. 8. 6,5	-. 8. 6,8	-. 8. 7,1	-. 8. 7,3	-. 8. 7,6	-. 8. 7,9	-. 8. 8,2	-. 8. 8,6	29

Thlr.	ℛ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		—. 8. 8,4	—.17. 5,6	—.26. 2,4	1. 4.11,2	1.13. 8.	1.22. 4,8	2. 1. 1,6	2. 9.10,4	2.18. 7,2	
10	2.27. 4.	3. 6. 0,8	3.14. 9,6	3.23. 6,4	4. 2. 3,2	4.11.—.	4.19. 8,4	4.28. 5,6	5. 7. 2,4	5.15.11,2	10
20	5.24. 8.	6. 3. 4.	6.12. 1,6	6.20.10,4	6.29. 7,2	7. 8. 4.	7.17. 0,8	7.25. 9,6	8. 4. 6,4	8.13. 3,2	20
30	8.22.—.	9.—. 8,8	9. 9. 5,6	9.18. 2,4	9.26.11,2	10. 5. 8.	10.14. 4,8	10.23. 1,6	11. 1.10,4	11.10. 7,2	30
40	11.19. 4.	11.28. 0,8	12. 6. 9,6	12.15. 6,4	12.24. 3,2	13. 3.—.	13.11. 8,8	13.20. 5,6	13.29. 2,4	14. 7.11,2	40
50	14.16. 8.	14.25. 4,8	15. 4. 1,6	15.12.10,4	15.21. 7,2	16.—. 4.	16. 9. 0,8	16.17. 9,6	16.26. 6,4	17. 5. 3,2	50
60	17.14.—.	17.22. 8,8	18. 1. 5,6	18.10. 2,4	18.18.11,2	18.27. 8.	19. 6. 4,8	19.15. 1,6	19.23.10,4	20. 2. 7,2	60
70	20.11. 4.	20.20. 0,8	20.28. 9,6	21. 7. 6,4	21.16. 3,2	21.25. 0,1	22. 3. 8,8	22.12. 5,6	22.21. 2,4	22.29.11,2	70
80	23. 8. 8,1	23.17. 4,8	23.26. 1,7	24. 4.10,4	24.13. 7,2	24.22. 4,1	25 1. 0,8	25. 9. 9,7	25.18. 6,4	25.27. 3,2	80
90	26. 6. 0,1	26.14. 8,8	26.23. 5,7	27. 2. 2,4	27.10.11,2	27.19. 8,1	27.28. 4,8	28. 7. 1,7	28.15.10,4	28.24. 7,2	90

Thlr.	ℛ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	29. 3. 4,1	32.—. 8,1	34.28. 0,1	37.25. 4,1	40.22. 8,1	43.20. 0,1	46.17. 4,1	49.14. 8,1	52.12. 0,1	55. 9. 4,1	100
200	58. 6. 8,1	61. 4. 0,1	64. 1. 4,1	66.28. 8,2	69.26. 0,2	72.23. 4,2	75.20. 8,2	78.18. 0,2	81.15. 4,2	84.12. 8,2	200
300	87.10. 0,3	90. 7. 4,3	93. 4. 8,3	96. 2. 0,3	98.39. 4,3	101.26. 8	104.24.—.	107.21. 4	110.18. 8	113.16.—.	300
400	116.13. 4	119.10. 8	122. 8.—.	125. 5. 4	128. 2. 8	131.—.—.	133.27. 4	136.24. 8	139.22.—.	142.19. 4	400
500	145.16. 8	148.14.—.	151.11. 4	154. 8. 8	157. 6.—.	160. 3. 4	163.—. 8	165.28.—.	168.25. 4	171.22. 8	500
600	174.20.—	177.17. 4	180.14. 8	183.12.—.	186. 9. 4	189. 6. 8	192. 4.—.	195. 1. 4	197.28. 8	200.26.—.	600
700	203.23. 4	206.20. 8	209.18.—.	212.15. 4	215.12. 9	218.10. 1	221. 7. 5	224. 4. 9	227. 2. 1	229.29. 5	700
800	232.26. 9	235.24. 1	238.21. 5	241.18. 9	244.16. 1	247.13. 5	250.10. 9	253. 8. 1	256. 5. 5	259. 2. 9	800
900	262.—. 1	264.27. 5	267.24. 9	270.22. 1	273.19. 5	276.16. 9	279.14. 1	282.11. 5	285. 8. 9	288. 6. 1	900
1000	291. 3. 5	294.—. 9	296.28. 1	299.25. 5	302.22. 9	305.20. 1	308.17. 5	311.14. 9	314.12. 1	317. 9. 5	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Eimer — Hektoliter.

1 Hektoliter = 1,4556 66 Eimer.

Sgr.	$\delta =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.-. 1,4	-.-. 2,9	-.-. 4,4	-.-. 5,8	-.-. 7,3	-.-. 8,7	-.-. 10,2	-.-. 11,6	-. 1. 1,1	-. 1. 2,6	-. 1. 4.	
1	-. 1. 5,5	-. 1. 6,9	-. 1. 8,4	-. 1. 9,8	-. 1. 11,3	-. 2. 0,7	-. 2. 2,2	-. 2. 3,7	-. 2. 5,1	-. 2. 6,6	-. 2. 8,1	-. 2. 9,5	1
2	-. 2. 10,9	-. 3. 0,4	-. 3. 1,8	-. 3. 3,3	-. 3. 4,8	-. 3. 6,2	-. 3. 7,7	-. 3. 9,1	-. 3. 10,6	-. 4. -.	-. 4. 1,5	-. 4. 2,9	2
3	-. 4. 4,4	-. 4. 5,8	-. 4. 7,3	-. 4. 8,8	-. 4. 10,2	-. 4. 11,7	-. 5. 1,1	-. 5. 2,6	-. 5. 4.	-. 5. 5,5	-. 5. 7.	-. 5. 8,4	3
4	-. 5. 9,8	-. 5. 11,3	-. 6. 0,8	-. 6. 2,3	-. 6. 3,7	-. 6. 5,2	-. 6. 6,6	-. 6. 8,1	-. 6. 9,6	-. 6. 11.	-. 7. 0,4	-. 7. 1,9	4
5	-. 7. 3,3	-. 7. 4,8	-. 7. 6,2	-. 7. 7,7	-. 7. 9,2	-. 7. 10,6	-. 8. 0,1	-. 8. 1,5	-. 8. 3.	-. 8. 4,4	-. 8. 5,9	-. 8. 7,3	5
6	-. 8. 8,8	-. 8. 10,2	-. 8. 11,7	-. 9. 1,2	-. 9. 2,6	-. 9. 4,1	-. 9. 5,5	-. 9. 7.	-. 9. 8,4	-. 9. 9,9	-. 9. 11,4	-. 10. 0,8	6
7	-. 10. 2,2	-. 10. 3,7	-. 10. 5,2	-. 10. 6,6	-. 10. 8,1	-. 10. 9,5	-. 10. 11.	-. 11. 0,4	-. 11. 1,9	-. 11. 3,3	-. 11. 4,8	-. 11. 6,2	7
8	-. 11. 7,7	-. 11. 9,1	-. 11. 10,6	-. 12. 0,1	-. 12. 1,6	-. 12. 3,0	-. 12. 4,5	-. 12. 5,9	-. 12. 7,4	-. 12. 8,8	-. 12. 10,3	-. 12. 11,7	8
9	-. 13. 1,2	-. 13. 2,7	-. 13. 4,1	-. 13. 5,6	-. 13. 7.	-. 13. 8,5	-. 13. 9,9	-. 13. 11,4	-. 14. 0,8	-. 14. 2,3	-. 14. 3,8	-. 14. 5,2	9
10	-. 14. 6,7	-. 14. 8,1	-. 14. 9,6	-. 14. 11.	-. 15. 0,5	-. 15. 1,9	-. 15. 3,4	-. 15. 4,8	-. 15. 6,3	-. 15. 7,8	-. 15. 9,2	-. 15. 10,7	10
11	-. 16. 0,1	-. 16. 1,6	-. 16. 3.	-. 16. 4,5	-. 16. 5,9	-. 16. 7,4	-. 16. 8,8	-. 16. 10,3	-. 16. 11,8	-. 17. 1,2	-. 17. 2,7	-. 17. 4,1	11
12	-. 17. 5,6	-. 17. 7,1	-. 17. 8,5	-. 17. 10.	-. 17. 11,4	-. 18. 0,8	-. 18. 2,3	-. 18. 3,8	-. 18. 5,2	-. 18. 6,7	-. 18. 8,1	-. 18. 9,6	12
13	-. 18. 11,1	-. 19. 0,5	-. 19. 2.	-. 19. 3,4	-. 19. 4,9	-. 19. 6,3	-. 19. 7,8	-. 19. 9,2	-. 19. 10,7	-. 20. 0,1	-. 20. 1,6	-. 20. 3,0	13
14	-. 20. 4,5	-. 20. 6.	-. 20. 7,4	-. 20. 8,9	-. 20. 10,4	-. 20. 11,8	-. 21. 1,3	-. 21. 2,7	-. 21. 4,2	-. 21. 5,6	-. 21. 7,1	-. 21. 8,5	14
15	-. 21. 10.	-. 21. 11,4	-. 22. 0,9	-. 22. 2,4	-. 22. 3,8	-. 22. 5,3	-. 22. 6,7	-. 22. 8,2	-. 22. 9,6	-. 22. 11,1	-. 23. 0,6	-. 23. 2.	15
16	-. 23. 3,3	-. 23. 4,8	-. 23. 6,2	-. 23. 7,7	-. 23. 9,2	-. 23. 10,6	-. 24. 0,1	-. 24. 1,5	-. 24. 3.	-. 24. 4,4	-. 24. 6.	-. 24. 7,5	16
17	-. 24. 8,9	-. 24. 10,4	-. 24. 11,8	-. 25. 1,3	-. 25. 2,7	-. 25. 4,2	-. 25. 5,7	-. 25. 7,1	-. 25. 8,6	-. 25. 10.	-. 25. 11,5	-. 26. 0,9	17
18	-. 26. 2,4	-. 26. 3,8	-. 26. 5,3	-. 26. 6,8	-. 26. 8,2	-. 26. 9,7	-. 26. 11,1	-. 27. 0,6	-. 27. 2.	-. 27. 3,5	-. 27. 5.	-. 27. 6,4	18
19	-. 27. 7,9	-. 27. 9,3	-. 27. 10,8	-. 28. 0,3	-. 28. 1,7	-. 28. 3,2	-. 28. 4,6	-. 28. 6,1	-. 28. 7,5	-. 28. 9.	-. 28. 10,4	-. 28. 11,8	19
20	-. 29. 1,3	-. 29. 2,8	-. 29. 4,2	-. 29. 5,7	-. 29. 7,2	-. 29. 8,6	-. 29. 10,1	-. 29. 11,5	1. -. -.	1. -. 2,4	1. -. 3,8	1. -. 5,3	20
21	1. -. 6,8	1. -. 8,2	1. -. 9,7	1. -. 11,1	1. 1. 0,6	1. 1. 2,1	1. 1. 3,5	1. 1. 5.	1. 1. 6,4	1. 1. 7,9	1. 1. 9,3	1. 1. 10,8	21
22	1. 2. 0,3	1. 2. 1,7	1. 2. 3,2	1. 2. 4,6	1. 2. 6,1	1. 2. 7,5	1. 2. 9.	1. 2. 10,4	1. 2. 11,8	1. 3. 1,3	1. 3. 2,8	1. 3. 4,2	22
23	1. 3. 5,7	1. 3. 7,2	1. 3. 8,6	1. 3. 10,1	1. 3. 11,5	1. 4. 1.	1. 4. 2,4	1. 4. 3,9	1. 4. 5,3	1. 4. 6,8	1. 4. 8,3	1. 4. 9,7	23
24	1. 4. 11,2	1. 5. 0,7	1. 5. 2,1	1. 5. 3,6	1. 5. 5.	1. 5. 6,5	1. 5. 7,9	1. 5. 9,4	1. 5. 10,8	1. 6. 0,3	1. 6. 1,8	1. 6. 3,2	24
25	1. 6. 4,7	1. 6. 6,1	1. 6. 7,6	1. 6. 9.	1. 6. 10,5	1. 6. 11,9	1. 7. 1,4	1. 7. 2,8	1. 7. 4,3	1. 7. 5,8	1. 7. 7,2	1. 7. 8,7	25
26	1. 7. 10,1	1. 7. 11,6	1. 8. 1.	1. 8. 2,4	1. 8. 3,9	1. 8. 5,3	1. 8. 6,8	1. 8. 8,2	1. 8. 9,7	1. 8. 11,2	1. 9. 0,6	1. 9. 2,1	26
27	1. 9. 3,6	1. 9. 5,1	1. 9. 6,5	1. 9. 8.	1. 9. 9,4	1. 9. 10,9	1. 10. 0,3	1. 10. 1,8	1. 10. 3,2	1. 10. 4,7	1. 10. 6,2	1. 10. 7,6	27
28	1. 10. 9,1	1. 10. 10,5	1. 11. -.	1. 11. 1,4	1. 11. 2,9	1. 11. 4,3	1. 11. 5,8	1. 11. 7,2	1. 11. 8,7	1. 11. 10,2	1. 11. 11,6	1. 12. 1,1	28
29	1. 12. 2,5	1. 12. 4.	1. 12. 5,4	1. 12. 6,9	1. 12. 8,4	1. 12. 9,8	1. 12. 11,3	1. 12. 12,7	1. 13. 0,2	1. 13. 1,6	1. 13. 3,1	1. 13. 4,5	29

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		1. 13. 8.	2. 27. 4.	4. 11. —.	5. 24. 8.	7. 8. 4.	8. 22. —.	10. 5. 8.	11. 19. 4.	13. 3. —.	
10	14. 16. 8.	16. —. 4.	17. 14. —.	18. 27. 8.	20. 11. 4.	21. 25. 0,1	23. 8. 8,1	24. 22. 4,1	26. 6. 0,1	27. 19. 8,1	10
20	29. 3. 4,1	30. 17. 0,1	32. —. 8,1	33. 14. 4,1	34. 28. 0,1	36. 11. 8,1	37. 25. 4,1	39. 9. 0,1	40. 22. 8,1	42. 6. 4,1	20
30	43. 20. 0,1	45. 3. 8,1	46. 17. 4,1	48. 1. 0,1	49. 14. 8,1	50. 28. 4,1	52. 12. 0,1	53. 25. 8,1	55. 9. 4,1	56. 23. 0,1	30
40	58. 6. 8,1	59. 20. 4,1	61. 4. 0,1	62. 17. 8,1	64. 1. 4,1	65. 15. 0,1	66. 28. 8,1	68. 12. 4,1	69. 26. 0,1	71. 9. 8,1	40
50	72. 23. 4,1	74. 7. 0,1	75. 20. 8,1	77. 4. 4,1	78. 18. 0,1	80. 1. 8,1	81. 15. 4,1	82. 29. 0,1	84. 12. 8,1	85. 26. 4,1	50
60	87. 10. 0,1	88. 23. 8,1	90. 7. 4,1	91. 21. 0,1	93. 4. 8,1	94. 18. 4,1	96. 2. 0,1	97. 15. 8,1	98. 29. 4,1	100. 13. —.	60
70	101. 26. 8	103. 10. 4	104. 24. —	106. 7. 8	107. 21. 4	109. 5. —	110. 18. 8	112. 2. 4	113. 16. —	114. 29. —	70
80	116. 13. 4	117. 27. —	119. 10. 8	120. 24. 4	122. 8. —	123. 21. 8	125. 5. 4	126. 19. —	128. 2. 8	129. 16. 4	80
90	131. —. —	132. 18. 8	133. 27. 4	135. 11. —	136. 24. 8	138. 8. 4	139. 22. —	141. 5. 8	142. 19. 4	144. 3. —	90

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	145. 16. 8	160. 3. 4	174. 20. —	189. 6. 8	203. 23. 4	218. 10. 1	232. 26. 9	247. 13. 5	262. —. 1	276. 16. 9	100
200	291. 3. 5	305. 20. 1	320. 6. 9	334. 23. 5	349. 10. 1	363. 26. 9	378. 13. 5	393. —. 1	407. 16. 9	422. 3. 5	200
300	436. 20. 1	451. 6. 9	465. 23. 5	480. 10. 1	494. 26. 9	509. 13. 5	524. —. 1	538. 16. 9	553. 3. 5	567. 20. 1	300
400	582. 6. 9	596. 23. 5	611. 10. 1	625. 26. 9	640. 13. 5	655. —. 2	669. 16. 10	684. 3. 6	698. 20. 2	713. 6. 10	400
500	727. 23. 6	742. 10. 2	756. 26. 10	771. 13. 6	786. —. 2	800. 16. 10	815. 3. 6	829. 20. 2	844. 6. 10	858. 23. 6	500
600	873. 10. 2	887. 26. 10	902. 13. 6	917. —. 2	931. 16. 10	946. 3. 6	960. 20. 2	975. 6. 10	989. 23. 6	1004. 10. 2	600
700	1018. 26. 10	1033. 13. 6	1048. —. 2	1062. 16. 10	1077. 3. 7	1091. 20. 3	1106. 6. 11	1120. 23. 7	1135. 10. 3	1149. 26. 11	700
800	1164. 13. 7	1179. —. 3	1193. 16. 11	1208. 3. 7	1222. 20. 3	1237. 6. 11	1251. 23. 7	1266. 10. 3	1280. 26. 11	1295. 13. 7	800
900	1310. —. 3	1324. 16. 11	1339. 3. 7	1353. 20. 3	1368. 6. 11	1382. 23. 7	1397. 10. 3	1411. 26. 11	1426. 13. 7	1441. —. 3	900
1000	1455. 16. 11	1470. 3. 7	1484. 20. 3	1499. 6. 11	1513. 23. 8	1528. 10. 4	1542. 27. —	1557. 13. 8	1572. —. 4	1586. 17. —	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Quart — Liter, (Tonnen Bier — Hektoliter.)

1 Liter = 0,87333 90 Quart. 1 Hektoliter = 0,87333 90 Tonnen (Bier.)

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-.—.0,0	-.—. 1,7	-.—. 2,6	-.—. 3,5	-.—. 4,4	-.—. 5,3	-.—. 6,1	-.—. 7,	-.—. 7,9	-.—. 8,7	-.—. 9,6	
1	-.—.10,4	-.—.11,4	-. 1. 0,3	-. 1. 1,1	-. 1. 2,	-. 1. 2,9	-. 1. 3,7	-. 1. 4,6	-. 1. 5,5	-. 1. 6,3	-. 1. 7,2	-. 1. 8,1	1
2	-. 1. 9,	-. 1. 9,9	-. 1.10,7	-. 1.11,6	-. 2. 0,5	-. 2. 1,3	-. 2. 2,2	-. 2. 3,1	-. 2. 3,9	-. 2. 4,8	-. 2. 5,7	-. 2. 6,6	2
3	-. 2. 7,4	-. 2. 8,3	-. 2. 9,3	-. 2.10,1	-. 2.10,9	-. 2.11,8	-. 3. 0,7	-. 3. 1,6	-. 3. 2,4	-. 3. 3,3	-. 3. 4,2	-. 3. 5,	3
4	-. 3. 5,9	-. 3. 6,8	-. 3. 7,7	-. 3. 8,5	-. 3. 9,4	-. 3.10,2	-. 3.11,1	-. 4.—.	-. 4. 0,8	-. 4. 1,6	-. 4. 2,7	-. 4. 3,6	4
5	-. 4. 4,4	-. 4. 5,3	-. 4. 6,1	-. 4. 7,	-. 4. 7,9	-. 4. 8,8	-. 4. 9,6	-. 4.10,5	-. 4.11,4	-. 5. 0,3	-. 5. 1,1	-. 5. 2,	5
6	-. 5. 2,9	-. 5. 3,8	-. 5. 4,6	-. 5. 5,5	-. 5. 6,4	-. 5. 7,2	-. 5. 8,1	-. 5. 9,	-. 5. 9,9	-. 5.10,7	-. 5.11,6	-. 6. 0,5	6
7	-. 6. 1,4	-. 6. 2,3	-. 6. 3,1	-. 6. 4,	-. 6. 4,9	-. 6. 5,7	-. 6. 6,6	-. 6. 7,5	-. 6. 8,3	-. 6. 9,2	-. 6.10,1	-. 6.11,	7
8	-. 6.11,8	-. 7. 0,7	-. 7. 1,6	-. 7. 2,5	-. 7. 3,3	-. 7. 4,2	-. 7. 5,1	-. 7. 6,	-. 7. 6,8	-. 7. 7,7	-. 7. 8,6	-. 7. 9,4	8
9	-. 7.10,3	-. 7.11,2	-. 8. 0,1	-. 8. 0,9	-. 8. 1,8	-. 8. 2,7	-. 8. 3,6	-. 8. 4,4	-. 8. 5,3	-. 8. 6,2	-. 8. 7,1	-. 8. 7,9	9
10	-. 8. 8,8	-. 8. 9,7	-. 8.10,5	-. 8.11,4	-. 9. 0,3	-. 9. 1,1	-. 9. 2,	-. 9. 2,9	-. 9. 3,8	-. 9. 4,7	-. 9. 5,5	-. 9. 6,4	10
11	-. 9. 7,3	-. 9. 8,2	-. 9. 9,	-. 9. 9,8	-. 9.10,6	-. 9.11,5	-.10. 0,4	-.10. 1,2	-.10. 2,1	-.10. 3,0	-.10. 3,8	-.10. 4,	11
12	-.10. 5,8	-.10. 6,6	-.10. 7,5	-.10. 8,4	-.10. 9,2	-.10.10,1	-.10.11,	-.11. 0,7	-.11. 1,6	-.11. 2,4	-.11. 3,3	-.11. 4,2	12
13	-.11. 4,8	-.11. 5,1	-.11. 6,	-.11. 6,9	-.11. 7,7	-.11. 8,6	-.11. 9,5	-.11.10,4	-.11.11,2	-.12. 0,1	-.12. 1,	-.12. 1,8	13
14	-.12. 2,7	-.12. 3,5	-.12. 4,4	-.12. 5,3	-.12. 6,2	-.12. 7,1	-.12. 8,	-.12. 8,8	-.12. 9,7	-.12.10,5	-.12.11,4	-.13. 0,3	14
15	-.13. 1,0	-.13. 2,1	-.13. 2,9	-.13. 3,8	-.13. 4,7	-.13. 5,6	-.13. 6,4	-.13. 7,3	-.13. 8,2	-.13. 9,1	-.13. 9,9	-.13.10,8	15
16	-.13.11,7	-.14. 0,5	-.14. 1,4	-.14. 2,3	-.14. 3,2	-.14. 4,	-.14. 4,9	-.14. 5,8	-.14. 6,7	-.14. 7,5	-.14. 8,4	-.14. 9,3	16
17	-.14.10,6	-.14.11,	-.14.11,9	-.15. 0,8	-.15. 1,7	-.15. 2,5	-.15. 3,4	-.15. 4,3	-.15. 5,1	-.15. 6,	-.15. 6,9	-.15. 7,8	17
18	-.15. 8,6	-.15. 9,5	-.15.10,4	-.15.11,2	-.16. 0,1	-.16. 1,	-.16. 1,8	-.16. 2,8	-.16. 3,6	-.16. 4,5	-.16. 5,4	-.16. 6,2	18
19	-.16. 7,1	-.16. 8,	-.16. 8,9	-.16. 9,7	-.16.10,6	-.16.11,5	-.17. 0,4	-.17. 1,2	-.17. 2,1	-.17. 3,	-.17. 3,9	-.17. 4,7	19
20	-.17. 5,6	-.17. 6,5	-.17. 7,3	-.17. 8,2	-.17. 9,1	-.17.10,	-.17.10,8	-.17.11,7	-.18. 0,6	-.18. 1,5	-.18. 2,3	-.18. 3,2	20
21	-.18. 4,1	-.18. 5,	-.18. 5,8	-.18. 6,7	-.18. 7,6	-.18. 8,4	-.18. 9,3	-.18.10,2	-.18.11,0	-.18.11,9	-.19. 0,8	-.19. 1,7	21
22	-.19. 2,5	-.19. 3,4	-.19. 4,3	-.19. 5,2	-.19. 6,1	-.19. 6,9	-.19. 7,8	-.19. 8,7	-.19. 9,5	-.19.10,4	-.19.11,3	-.20. 0,2	22
23	-.20. 1,	-.20. 1,9	-.20. 2,8	-.20. 3,7	-.20. 4,5	-.20. 5,4	-.20. 6,3	-.20. 7,2	-.20. 8,	-.20. 8,9	-.20. 9,8	-.20.10,6	23
24	-.20.11,3	-.21. 0,1	-.21. 1,0	-.21. 1,9	-.21. 2,7	-.21. 3,6	-.21. 4,5	-.21. 5,3	-.21. 6,2	-.21. 7,1	-.21. 8,0	-.21. 8,8	24
25	-.21.10,	-.21.10,9	-.21.11,7	-.22. 0,6	-.22. 1,5	-.22. 2,4	-.22. 3,2	-.22. 4,1	-.22. 5,	-.22. 5,8	-.22. 6,7	-.22. 7,6	25
26	-.22. 8,4	-.22. 9,3	-.22.10,2	-.22.11,1	-.23.—.	-.23. 0,8	-.23. 1,7	-.23. 2,6	-.23. 3,4	-.23. 4,3	-.23. 5,2	-.23. 6,1	26
27	-.23. 7,	-.23. 7,8	-.23. 8,7	-.23. 9,6	-.23.10,4	-.23.11,3	-.24. 0,2	-.24. 1,1	-.24. 1,9	-.24. 2,8	-.24. 3,7	-.24. 4,6	27
28	-.24. 5,4	-.24. 6,3	-.24. 7,2	-.24. 8,1	-.24. 8,9	-.24. 9,8	-.24.10,7	-.24.11,5	-.25. 0,4	-.25. 1,3	-.25. 2,2	-.25. 3,0	28
29	-.25. 3,9	-.25. 4,8	-.25. 5,7	-.25. 6,5	-.25. 7,4	-.25. 8,3	-.25. 9,2	-.25.10,	-.25.10,9	-.25.11,8	-.26. 0,7	-.26. 1,5	29

Thlr.	ℛ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		—.26. 2,4	1.22. 4,8	2.18. 7,2	3.14. 9,6	4.11.—.	5. 7. 2,4	6. 3. 4,8	6.29. 7,2	7.25. 9,8	
10	8.22.—.	9.18. 2,4	10.14. 4,8	11.10. 7,2	12. 6. 9,3	13. 3.—.	13.29. 2,4	14.25. 4,8	15.21. 7,2	16.17. 9,3	10
20	17.14.—.	18.10. 2,4	19. 6. 4,8	20. 2. 7,2	20.28. 9,6	21.25. 0,1	22.21. 2,5	23.17. 4,9	24.13. 7,3	25. 9. 9,7	20
30	26. 6. 0,1	27. 2. 2,5	27.28. 4,9	28.24. 7,3	29.20. 9,7	30.17. 0,1	31.13. 2,5	32. 9. 4,9	33. 5. 7,3	34. 1. 9,7	30
40	34.28. 0,1	35.24. 2,5	36.20. 4,9	37.16. 7,3	38.12. 9,7	39. 9. 0,1	40. 5. 2,5	41. 1. 4,9	41.27. 7,3	42.23. 9,7	40
50	43.20. 0,1	44.16. 2,5	45.12. 4,9	46. 8. 7,3	47. 4. 9,7	48. 1. 0,1	48.27. 2,5	49.23. 4,9	50.19. 7,3	51.15. 9,7	50
60	52.12. 0,1	53. 8. 2,5	54. 4. 4,9	55.—. 7,3	55.26. 9,7	56.23. 0,1	57.19. 2,5	58.15. 4,9	59.11. 7,3	60. 7. 9,7	60
70	61. 4. 0,1	62.—. 2,5	62.26. 4,9	63.22. 7,3	64.18. 9,8	65.15. 0,2	66.11. 2,6	67. 7. 5.	68. 3. 7,4	68.29. 9,8	70
80	69.26. 0,2	70.22. 2,6	71.18. 5.	72.14. 7,4	73.10. 9,8	74. 7. 0,2	75. 3. 2,6	75.29. 5.	76.25. 7,4	77.21. 9,8	80
90	78.18. 0,2	79.14. 2,6	80.10. 5.	81. 6. 7,4	82. 2. 9,8	82.29. 0,3	83.25. 2,7	84.21. 5.	85.17. 7,4	86.13. 9,8	90

Thlr.	ℛ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	87.10. 0,3	96. 2. 0,3	104.24.—.	113.16.—.	122. 8.—.	131.—.—.	139.22.—.	148.14.—.	157. 6.—.	165.28.—.	100
200	174.20.—.	183.12.—.	192. 4.—.	200.26.—.	209.18.—.	218.10. 1	227. 2. 1	235.24. 1	244.16. 1	253. 8. 1	200
300	262.—. 1	270.22. 1	279.14. 1	288. 6. 1	296.28. 1	305.20. 1	314.12. 1	323. 4. 1	331.26. 1	340.18. 1	300
400	349.10. 1	358. 2. 1	366.24. 1	375.16. 1	384. 8. 1	393.—. 1	401.22. 1	410.14. 1	419. 6. 1	427.28. 1	400
500	436.20. 1	445.12. 1	454. 4. 1	462.26. 1	471.18. 1	480.10. 1	489. 2. 1	497.24. 1	506.16. 1	515. 8. 1	500
600	524.—. 1	532.22. 1	541.14. 1	550. 6. 1	558.28. 1	567.20. 1	576.12. 1	585. 4. 1	593.26. 1	602.18. 1	600
700	611.10. 1	620. 2. 1	628.24. 1	637.16. 1	646 8. 2	655.—. 2	663.22. 2	672.14. 2	681. 6. 2	689.28. 2	700
800	698.20. 2	707.12. 2	716. 4. 2	724.26. 2	733.18. 2	742.10. 2	751. 2. 2	759.24. 2	768.16. 2	777. 8. 2	800
900	786 —. 2	794 22. 2	803.14. 2	812. 6. 2	820.28. 2	829.20. 2	838.12. 2	847. 4. 2	855.26. 2	864.18. 2	900
1000	873.10. 2	882. 2. 2	890.24. 2	899.16. 2	908. 8. 2	917.—. 2	925.22. 2	934.14. 2	943. 6. 2	951.28. 2	1000

Digitized by Google

Angenäherte Werthe.

(Siehe S. 30 u. 46 Heft I. oder S. 28 Heft II.)

65 K.-Fuss = 2 K.-Meter (− 211).
97 „ = 3 „ (+ 2575).
841 „ = 26 „ (− 121802).

1 K.-Zoll = 18 K.-Centimeter (+ 164).
9 „ = 161 „ (− 8071).
46 „ = 823 „ (+ 90029).

9 Schachtruthen = 40 K.-Meter (− 599).
11 „ = 49 „ (+ 1670).
31 „ = 138 „ (− 16693).
104 „ = 463 „ (+ 102383).

3 Klafter = 10 K.-Meter (− 599).
59 „ = 197 „ (+ 45517).
180 „ = 601 „ (− 160473).

5 Tonnen (Salz) = 11 Hektoliter (+ 1427).
126 „ = 277 „ (− 47421).
131 „ = 288 „ (+ 154564).

7 Tonnen (Leinsaat) = 9 Hektoliter (− 158).
17 „ = 22 „ (+ 5556).
245 „ = 317 „ (− 179517).

1 Last = 33 Hektoliter (+ 1427).
43 „ = 1418 „ (− 232728).
130 „ = 4287 „ (+ 886613).

5 Wispel = 66 Hektoliter (+ 1427).
21 „ = 277 „ (− 47421).
152 „ = 2005 „ (+ 375584).

11 Scheffel (alt) = 6 Hektoliter (− 132).
20 „ = 11 „ (+ 1427).
111 „ = 61 „ (− 8428).
131 „ = 72 „ (+ 154564).

7 Metzen = 24 Liter (− 527).
16 „ = 55 „ (+ 1427).
23 „ = 79 „ (− 11093).
131 „ = 450 „ (+ 154564).

4 Fuder = 33 Hektoliter (+ 1427).
41 „ = 338 „ (− 25841).
45 „ = 371 „ (+ 36974).
86 „ = 709 „ (− 232728).

16 Oxhoft = 33 Hektoliter (+ 1427).
33 „ = 68 „ (− 4587).
49 „ = 101 „ (+ 12187).
82 „ = 169 „ (− 25841).
131 „ = 270 „ (+ 154564).

8 Ohm = 11 Hektoliter (+ 1427).
123 „ = 169 „ (− 25841).
131 „ = 180 „ (+ 154564).

16 Eimer = 11 Hektoliter (+ 1427).
115 „ = 79 „ (− 11093).
131 „ = 90 „ (+ 154564).

32 Anker = 11 Hektoliter (+ 1427).
99 „ = 34 „ (− 4587).
131 „ = 45 „ (+ 154564).

7 Quart = 8 Liter (− 527).
62 „ = 71 „ (+ 8772).
69 „ = 79 „ (− 11093).
131 „ = 150 „ (+ 154564).

35 K.-Fuss (englisch) = 1 K.-Meter (+ 111).
106 „ = 3 „ (− 2105).
671 „ = 19 „ (+ 44632).
2119 „ = 60 „ (− 411011.)

2 K.-Zoll (engl.) = 33 K.-Centimeter (+ 144).
3 „ = 49 „ (− 310).
5 „ = 82 „ (+ 1185).
13 „ = 213 „ (− 10501).
44 „ = 721 „ (+ 87276).
101 „ = 1655 „ (− 439636).

Digitized by Google

Anhang.

Tabellen für englische Körpermaasse

und

technische Tabellen.

Digitized by Google

Kubikfuss (englisch) — Kubikmeter.

1 Kubikfuss (englisch) = 0,028315 31 Kubikmeter.

K.-Fuss.	K.-Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Fuss.
		0,028315	0,056631	0,084946	0,11326	0,14156	0,16989	0,19821	0,22652	0,25484	
10	0,28315	0,31147	0,33978	0,36810	0,39641	0,42473	0,45304	0,48136	0,50968	0,53799	10
20	0,56631	0,59462	0,62294	0,65125	0,67957	0,70788	0,73620	0,76451	0,79283	0,82114	20
30	0,84946	0,87777	0,90609	0,93441	0,96272	0,99104	1,0194	1,0477	1,0760	1,1043	30
40	1,1326	1,1609	1,1892	1,2176	1,2459	1,2742	1,3025	1,3308	1,3591	1,3875	40
50	1,4158	1,4441	1,4724	1,5007	1,5290	1,5573	1,5857	1,6140	1,6423	1,6706	50
60	1,6989	1,7272	1,7555	1,7839	1,8122	1,8405	1,8688	1,8971	1,9254	1,9538	60
70	1,9821	2,0104	2,0387	2,0670	2,0953	2,1236	2,1520	2,1803	2,2086	2,2369	70
80	2,2652	2,2935	2,3219	2,3502	2,3785	2,4068	2,4351	2,4634	2,4917	2,5201	80
90	2,5484	2,5767	2,6050	2,6333	2,6616	2,6900	2,7183	2,7466	2,7749	2,8032	90
100	2,8315	2,8598	2,8882	2,9165	2,9448	2,9731	3,0014	3,0297	3,0581	3,0864	100
110	3,1147	3,1430	3,1713	3,1996	3,2279	3,2563	3,2846	3,3129	3,3412	3,3695	110
120	3,3978	3,4261	3,4545	3,4828	3,5111	3,5394	3,5677	3,5960	3,6244	3,6527	120
130	3,6810	3,7093	3,7376	3,7659	3,7943	3,8226	3,8509	3,8792	3,9075	3,9358	130
140	3,9641	3,9925	4,0208	4,0491	4,0774	4,1057	4,1340	4,1624	4,1907	4,2190	140
150	4,2473	4,2756	4,3039	4,3322	4,3606	4,3889	4,4172	4,4455	4,4738	4,5021	150
160	4,5304	4,5588	4,5871	4,6154	4,6437	4,6720	4,7003	4,7287	4,7570	4,7853	160
170	4,8136	4,8419	4,8702	4,8985	4,9269	4,9552	4,9835	5,0118	5,0401	5,0684	170
180	5,0966	5,1251	5,1534	5,1817	5,2100	5,2383	5,2666	5,2950	5,3233	5,3516	180
190	5,3799	5,4082	5,4365	5,4649	5,4932	5,5215	5,5498	5,5781	5,6064	5,6347	190
200	5,6631	5,6914	5,7197	5,7480	5,7763	5,8046	5,8330	5,8613	5,8896	5,9179	200
210	5,9462	5,9745	6,0028	6,0312	6,0595	6,0878	6,1161	6,1444	6,1727	6,2011	210
220	6,2294	6,2577	6,2860	6,3143	6,3426	6,3709	6,3993	6,4276	6,4559	6,4842	220
230	6,5125	6,5408	6,5692	6,5975	6,6258	6,6541	6,6824	6,7107	6,7390	6,7674	230
240	6,7957	6,8240	6,8523	6,8806	6,9089	6,9373	6,9656	6,9939	7,0222	7,0505	240
250	7,0788	7,1071	7,1356	7,1638	7,1921	7,2204	7,2487	7,2770	7,3054	7,3337	250
260	7,3620	7,3903	7,4186	7,4469	7,4752	7,5036	7,5319	7,5602	7,5885	7,6168	260
270	7,6451	7,6734	7,7018	7,7301	7,7584	7,7867	7,8150	7,8433	7,8717	7,9000	270
280	7,9283	7,9566	7,9849	8,0132	8,0415	8,0699	8,0982	8,1265	8,1548	8,1831	280
290	8,2114	8,2398	8,2681	8,2964	8,3247	8,3530	8,3813	8,4096	8,4380	8,4663	290
300	8,4946	8,5229	8,5512	8,5795	8,6079	8,6362	8,6645	8,6928	8,7211	8,7494	300
310	8,7777	8,8061	8,8344	8,8627	8,8910	8,9193	8,9476	8,9760	9,0043	9,0326	310
320	9,0609	9,0892	9,1175	9,1458	9,1742	9,2025	9,2308	9,2591	9,2874	9,3157	320
330	9,3441	9,3724	9,4007	9,4290	9,4573	9,4856	9,5139	9,5423	9,5706	9,5989	330
340	9,6272	9,6555	9,6838	9,7122	9,7405	9,7688	9,7971	9,8254	9,8537	9,8820	340
350	9,9104	9,9387	9,9670	9,9953	10,024	10,052	10,080	10,109	10,137	10,165	350
360	10,194	10,222	10,250	10,278	10,307	10,335	10,363	10,392	10,420	10,448	360
370	10,477	10,505	10,533	10,562	10,590	10,618	10,647	10,675	10,703	10,732	370
380	10,760	10,788	10,816	10,845	10,873	10,901	10,930	10,958	10,986	11,015	380
390	11,043	11,071	11,100	11,128	11,156	11,185	11,213	11,241	11,269	11,298	390
400	11,326	11,354	11,383	11,411	11,439	11,468	11,496	11,524	11,553	11,581	400
410	11,609	11,638	11,666	11,694	11,723	11,751	11,779	11,807	11,836	11,864	410
420	11,892	11,921	11,949	11,977	12,006	12,034	12,062	12,091	12,119	12,147	420
430	12,176	12,204	12,232	12,261	12,289	12,317	12,345	12,374	12,402	12,430	430
440	12,459	12,487	12,515	12,544	12,572	12,600	12,629	12,657	12,685	12,714	440
450	12,742	12,770	12,799	12,827	12,855	12,883	12,912	12,940	12,968	12,997	450
460	13,025	13,053	13,082	13,110	13,138	13,167	13,195	13,223	13,252	13,280	460
470	13,308	13,337	13,365	13,393	13,421	13,450	13,478	13,506	13,535	13,563	470
480	13,591	13,620	13,648	13,676	13,705	13,733	13,761	13,790	13,818	13,846	480
490	13,875	13,903	13,931	13,959	13,988	14,016	14,044	14,073	14,101	14,129	490
500	14,158	14,186	14,214	14,243	14,271	14,299	14,328	14,356	14,384	14,412	500

K.-Fuss = 1000:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Fuss.

Kubikfuss (englisch) — Kubikmeter.

1 Kubikfuss (englisch) = 0,028315 31 Kubikmeter.

K.-Fuss.	K.-Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Fuss.
500	14,158	14,186	14,214	14,243	14,271	14,299	14,328	14,356	14,384	14,412	500
510	14,441	14,469	14,497	14,526	14,554	14,582	14,611	14,639	14,667	14,696	510
520	14,724	14,752	14,781	14,809	14,837	14,866	14,894	14,922	14,950	14,979	520
530	15,007	15 035	15,064	15,092	15,120	15,149	15,177	15,205	15,234	15,262	530
540	15,290	15,319	15,347	15,375	15,404	15,432	15,460	15,488	15,517	15,545	540
550	15,573	15,602	15,630	15,658	15,687	15,715	15,743	15,772	15,800	15,828	550
560	15,857	15,885	15,913	15,942	15,970	15,998	16,026	16,055	16,083	16,111	560
570	16,140	16,168	16,196	16,225	16,253	16,281	16,310	16,338	16,366	16,395	570
580	16,423	16,451	16,480	16,508	16,536	16,564	16,593	16,621	16,649	16,678	580
590	16,706	16,734	16,763	16,791	16,819	16,848	16,876	16,904	16,933	16,961	590
600	16,989	17,016	17,046	17,074	17,102	17,131	17,159	17,187	17,216	17,244	600
610	17,272	17,301	17,329	17,357	17,386	17,414	17,442	17,471	17,499	17,527	610
620	17,555	17,584	17,612	17,640	17,669	17,697	17,725	17,754	17,782	17,810	620
630	17,839	17,867	17,895	17,924	17,952	17,980	18,009	18,037	18,065	18,093	630
640	18,122	18,150	18,178	18,207	18,235	18,263	18,292	18,320	18,348	18,377	640
650	18,405	18,433	18,462	18,490	18,518	18,547	18,575	18,603	18,631	18,660	650
660	18,688	18,716	18,745	18,773	18,801	18,830	18,858	18,886	18,915	18,943	660
670	18,971	19,000	19,028	19,056	19,085	19,113	19,141	19,169	19,198	19,226	670
680	19,254	19,283	19,311	19,339	19,368	19,396	19,424	19,453	19,481	19,509	680
690	19,538	19,566	19,594	19,623	19,651	19,679	19,707	19,736	19,764	19,792	690
700	19,821	19,849	19,877	19,906	19,934	19,962	19,991	20,019	20,047	20,076	700
710	20,104	20,132	20,161	20,189	20,217	20,245	20,274	20,302	20,330	20,359	710
720	20,387	20,415	20,444	20,473	20,500	20,529	20,557	20,585	20,614	20,642	720
730	20,670	20,698	20,727	20,755	20,783	20,812	20,840	20,868	20,897	20,925	730
740	20,953	20,982	21,010	21,038	21,067	21,095	21,123	21,152	21,180	21,208	740
750	21,236	21,265	21,293	21,321	21,350	21,378	21,406	21,435	21,463	21,491	750
760	21,520	21,548	21,576	21,605	21,633	21,661	21,690	21,718	21,746	21,774	760
770	21,803	21,831	21,859	21,888	21,916	21,944	21,973	22,001	22,029	22,056	770
780	22,086	22,114	22,143	22,171	22,199	22,228	22,256	22,284	22,312	22,341	780
790	22,369	22,397	22,426	22,454	22,482	22,511	22,539	22,567	22,596	22,624	790
800	22,652	22,681	22,709	22,737	22,766	22,794	22,822	22,850	22,879	22,907	800
810	22,935	22,964	22,992	23,020	23,049	23,077	23,105	23,134	23,162	23,190	810
820	23,219	23,247	23,275	23,304	23,332	23,360	23,388	23,417	23,445	23,473	820
830	23,502	23,530	23,558	23,587	23,615	23,643	23,672	23,700	23,728	23,757	830
840	23,785	23,813	23,841	23,870	23,898	23,926	23,955	23,983	24,011	24,040	840
850	24,068	24,096	24,125	24,153	24,181	24,210	24,238	24,266	24,295	24,323	850
860	24,351	24,379	24,408	24,436	24,464	24,493	24,521	24,549	24,578	24 606	860
870	24,634	24,663	24,691	24,719	24,748	24,776	24,804	24,833	24 861	24,889	870
880	24,917	24,946	24,974	25,002	25,031	25,059	25,087	25,116	25,144	25,172	880
890	25,201	25,229	25,257	25,286	25,314	25,342	25,371	25,399	25,427	25,455	890
900	25,484	25,512	25,540	25,569	25,597	25,625	25 654	25,682	25,710	25,739	900
910	25,767	25,795	25,824	25,852	25,880	25,909	25,937	25,965	25,993	26,022	910
920	26,050	26,078	26,107	26,135	26,163	26,192	26,220	26,248	26,277	26,305	920
930	26,333	26,362	26,390	26,418	26 447	26,475	26,503	26,531	26,560	26,588	930
940	26,616	26,645	26,673	26,701	26,730	26,758	26,786	26,815	26,843	26,871	940
950	26,900	26,928	26,956	26,984	27,013	27,041	27,069	27,098	27,126	27,154	950
960	27,183	27,211	27,239	27,268	27,296	27,324	27,353	27,381	27,409	27,438	960
970	27,466	27,494	27,522	27,551	27,579	27,607	27,636	27,664	27,692	27,721	970
980	27,749	27,777	27,806	27,834	27,862	27,891	27,919	27,947	27 976	28,004	980
990	28,032	28,060	28,089	28,117	28,145	28.174	28,202	28,230	28,259	28,287	990
1000	28,315	28,344	28,372	28,400	28,429	28,457	28,485	28,514	28,542	28,570	1000

K.-Fuss.	K.-Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Digitized by Google

Kubikzoll (englisch) — Kubikcentimeter.

1 Kubikzoll (englisch) = 16,386 16 Kubikcentimeter.

K.-Zoll.	K.-Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll.
		16,386	32,772	49,159	65,545	81,931	98,317	114,70	131,09	147,48	
10	163,86	180,25	196,63	213,02	229,41	245,79	262,18	278,56	294,95	311,34	10
20	327,72	344,11	360,50	376,88	393,27	409,65	426,04	442,43	458,81	475,20	20
30	491,59	507,97	524,36	540,74	557,13	573,52	589,90	606,29	622,67	639,06	30
40	655,45	671,83	688,22	704,61	720,99	737,38	753,76	770,15	786,54	802,92	40
50	819,31	835,69	852,08	868,47	884,85	901,24	917,63	934,01	950,40	966,78	50
60	983,17	999,56	1015,9	1032,3	1048,7	1065,1	1081,5	1097,9	1114,3	1130,6	60
70	1147,0	1163,4	1179,8	1196,2	1212,6	1229,0	1245,3	1261,7	1278,1	1294,5	70
80	1310,9	1327,3	1343,7	1360,1	1376,4	1392,8	1409,2	1425,6	1442,0	1458,4	80
90	1474,8	1491,1	1507,5	1523,9	1540,3	1556,7	1573,1	1589,5	1605,8	1622,2	90
100	1638,6	1655,0	1671,4	1687,8	1704,2	1720,5	1736,9	1753,3	1769,7	1786,1	100
110	1802,5	1818,9	1835,3	1851,6	1868,0	1884,4	1900,8	1917,2	1933,6	1950,0	110
120	1966,3	1982,7	1999,1	2015,5	2031,9	2048,3	2064,7	2081,0	2097,4	2113,8	120
130	2130,2	2146,6	2163,0	2179,4	2195,7	2212,1	2228,5	2244,9	2261,3	2277,7	130
140	2294,1	2310,5	2326,8	2343,2	2359,6	2376,0	2392,4	2408,8	2425,2	2441,5	140
150	2457,9	2474,3	2490,7	2507,1	2523,5	2539,9	2556,2	2572,6	2589,0	2605,4	150
160	2621,8	2638,2	2654,6	2670,9	2687,3	2703,7	2720,1	2736,5	2752,9	2769,3	160
170	2785,6	2802,0	2818,4	2834,8	2851,2	2867,6	2884,0	2900,4	2916,7	2933,1	170
180	2949,5	2965,9	2982,3	2998,7	3015,1	3031,4	3047,8	3064,2	3080,6	3097,0	180
190	3113,4	3129,8	3146,1	3162,5	3178,9	3195,3	3211,7	3228,1	3244,5	3260,8	190
200	3277,2	3293,6	3310,0	3326,4	3342,8	3359,2	3375,6	3391,9	3408,3	3424,7	200
210	3441,1	3457,5	3473,9	3490,3	3506,6	3523,0	3539,4	3555,8	3572,2	3588,6	210
220	3605,0	3621,3	3637,7	3654,1	3670,5	3686,9	3703,3	3719,7	3736,0	3752,4	220
230	3768,8	3785,2	3801,6	3818,0	3834,4	3850,8	3867,1	3883,5	3899,9	3916,3	230
240	3932,7	3949,1	3965,5	3981,8	3998,2	4014,6	4031,0	4047,4	4063,8	4080,2	240
250	4096,5	4112,9	4129,3	4145,7	4162,1	4178,5	4194,9	4211,2	4227,6	4244,0	250
260	4260,4	4276,8	4293,2	4309,6	4326,0	4342,3	4358,7	4375,1	4391,5	4407,9	260
270	4424,3	4440,7	4457,0	4473,4	4489,8	4506,2	4522,6	4539,0	4555,4	4571,7	270
280	4588,1	4604,5	4620,9	4637,3	4653,7	4670,1	4686,4	4702,8	4719,2	4735,6	280
290	4752,0	4768,4	4784,8	4801,1	4817,5	4833,9	4850,3	4866,7	4883,1	4899,5	290
300	4915,9	4932,2	4948,6	4965,0	4981,4	4997,8	5014,2	5030,6	5046,9	5063,3	300
310	5079,7	5096,1	5112,5	5128,9	5145,3	5161,6	5178,0	5194,4	5210,8	5227,2	310
320	5243,6	5260,0	5276,3	5292,7	5309,1	5325,5	5341,9	5358,3	5374,7	5391,1	320
330	5407,4	5423,8	5440,2	5456,6	5473,0	5489,4	5505,8	5522,1	5538,5	5554,9	330
340	5571,3	5587,7	5604,1	5620,5	5636,8	5653,2	5669,6	5686,0	5702,4	5718,8	340
350	5735,2	5751,5	5767,9	5784,3	5800,7	5817,1	5833,5	5849,9	5866,3	5882,6	350
360	5899,0	5915,4	5931,8	5948,2	5964,6	5981,0	5997,3	6013,7	6030,1	6046,5	360
370	6062,9	6079,3	6095,7	6112,0	6128,4	6144,8	6161,2	6177,6	6194,0	6210,4	370
380	6226,7	6243,1	6259,5	6275,9	6292,3	6308,7	6325,1	6341,5	6357,8	6374,2	380
390	6390,6	6407,0	6423,4	6439,8	6456,2	6472,5	6488,9	6505,3	6521,7	6538,1	390
400	6554,5	6570,9	6587,2	6603,6	6620,0	6636,4	6652,8	6669,2	6685,6	6701,9	400
410	6718,3	6734,7	6751,1	6767,5	6783,9	6800,3	6816,6	6833,0	6849,4	6865,8	410
420	6882,2	6898,6	6915,0	6931,4	6947,7	6964,1	6980,5	6996,9	7013,3	7029,7	420
430	7046,1	7062,4	7078,8	7095,2	7111,6	7128,0	7144,4	7160,8	7177,1	7193,5	430
440	7209,9	7226,3	7242,7	7259,1	7275,5	7291,8	7308,2	7324,6	7341,0	7357,4	440
450	7373,8	7390,2	7406,6	7422,9	7439,3	7455,7	7472,1	7488,5	7504,9	7521,3	450
460	7537,6	7554,0	7570,4	7586,8	7603,2	7619,6	7636,0	7652,3	7668,7	7685,1	460
470	7701,5	7717,9	7734,3	7750,7	7767,0	7783,4	7799,8	7816,2	7832,6	7849,0	470
480	7865,4	7881,8	7898,1	7914,5	7930,9	7947,3	7963,7	7980,1	7996,5	8012,8	480
490	8029,2	8045,6	8062,0	8078,4	8094,8	8111,2	8127,5	8143,9	8160,3	8176,7	490
	8193,1	8209,5	8225,9	8242,2	8258,6	8275,0	8291,4	8307,8	8324,2	8340,6	500
K.		1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll.

Digitized by Google

Kubikzoll (englisch) — Kubikcentimeter.

1 Kubikzoll (englisch) = 16,386 16 Kubikcentimeter.

K.-Zoll.	K.-Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll.
500	8193,1	8209,5	8225,9	8242,2	8258,6	8275,0	8291,4	8307,8	8324,2	8340,6	500
510	8356,9	8373,3	8389,7	8406,1	8422,5	8438,9	8455,3	8471,7	8488,0	8504,4	510
520	8520,8	8537,2	8553,6	8570,0	8586,4	8602,7	8619,1	8635,5	8651,9	8668,3	520
530	8684,7	8701,1	8717,4	8733,8	8750,2	8766,6	8783,0	8799,4	8815,8	8832,1	530
540	8848,5	8864,9	8881,3	8897,7	8914,1	8930,5	8946,9	8963,2	8979,6	8996,0	540
550	9012,4	9028,8	9045,2	9061,6	9077,9	9094,3	9110,7	9127,1	9143,5	9159,9	550
560	9176,3	9192,6	9209,0	9225,4	9241,8	9258,2	9274,6	9291,0	9307,3	9323,7	560
570	9340,1	9356,5	9372,9	9389,3	9405,7	9422,1	9438,4	9454,8	9471,2	9487,6	570
580	9504,0	9520,4	9536,8	9553,1	9569,5	9585,9	9602,3	9618,7	9635,1	9651,5	580
590	9667,8	9684,2	9700,6	9717,0	9733,4	9749,8	9766,2	9782,5	9798,9	9815,3	590
600	9831,7	9848,1	9864,5	9880,9	9897,3	9913,6	9930,0	9946,4	9962,8	9979,2	600
610	9995,6	10012	10028	10045	10061	10077	10094	10110	10127	10143	610
620	10159	10176	10192	10209	10225	10241	10258	10274	10291	10307	620
630	10323	10340	10356	10372	10389	10405	10422	10438	10454	10471	630
640	10487	10504	10520	10536	10553	10569	10585	10602	10618	10635	640
650	10651	10667	10684	10700	10717	10733	10749	10766	10782	10798	650
660	10815	10831	10848	10864	10880	10897	10913	10930	10946	10962	660
670	10979	10995	11012	11028	11044	11061	11077	11093	11110	11126	670
680	11143	11159	11175	11192	11208	11225	11241	11257	11274	11290	680
690	11306	11323	11339	11356	11372	11388	11405	11421	11438	11454	690
700	11470	11487	11503	11519	11536	11552	11569	11585	11601	11618	700
710	11634	11651	11667	11683	11700	11716	11733	11749	11765	11783	710
720	11798	11814	11831	11847	11864	11880	11896	11913	11929	11946	720
730	11962	11978	11996	12011	12027	12044	12060	12077	12093	12109	730
740	12126	12142	12159	12175	12191	12208	12224	12240	12257	12273	740
750	12290	12306	12322	12339	12355	12373	12386	12404	12421	12437	750
760	12453	12470	12486	12503	12519	12535	12552	12568	12585	12601	760
770	12617	12634	12650	12667	12683	12699	12716	12732	12748	12764	770
780	12781	12798	12814	12830	12847	12863	12880	12896	12912	12929	780
790	12945	12961	12978	12994	13011	13027	13043	13060	13076	13093	790
800	13109	13125	13142	13158	13174	13191	13207	13224	13240	13256	800
810	13273	13289	13306	13322	13338	13355	13371	13388	13404	13420	810
820	13437	13453	13469	13486	13502	13519	13536	13551	13566	13584	820
830	13601	13617	13633	13650	13666	13682	13698	13715	13732	13748	830
840	13764	13781	13797	13814	13830	13846	13863	13879	13895	13912	840
850	13928	13945	13961	13977	13994	14010	14027	14043	14059	14076	850
860	14092	14108	14125	14141	14158	14174	14190	14207	14223	14240	860
870	14256	14272	14289	14305	14322	14338	14354	14371	14387	14403	870
880	14420	14436	14453	14469	14485	14502	14518	14535	14551	14567	880
890	14584	14600	14616	14633	14649	14666	14682	14698	14715	14731	890
900	14748	14764	14780	14797	14813	14829	14846	14862	14878	14895	900
910	14911	14928	14944	14961	14977	14993	15010	15026	15043	15059	910
920	15075	15092	15108	15124	15141	15157	15174	15190	15206	15223	920
930	15239	15256	15272	15288	15305	15321	15337	15354	15370	15387	930
940	15403	15419	15436	15452	15469	15485	15501	15518	15534	15550	940
950	15567	15583	15600	15616	15632	15649	15665	15683	15698	15714	950
960	15731	15747	15764	15780	15796	15813	15829	15845	15863	15878	960
970	15895	15911	15927	15944	15960	15977	15993	16009	16026	16042	970
980	16058	16075	16091	16108	16124	16140	16157	16173	16190	16206	980
990	16222	16239	16255	16271	16288	16304	16321	16337	16353	16370	990
1000	16386	16403	16419	16435	16452	16468	16484	16501	16517	16534	1000
K.-Zoll.	K.-Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	K.-Zoll.

Digitized by Google

Preisverwandlung: Kubikfuss (englisch) — Kubikmeter.

1 Kubikmeter = 35,316 58 Kubikfuss (englisch).

Sgr.	$\delta =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		-. 2.11,3	-. 5.10,6	-. 8. 9,9	-.11. 9,3	-.14. 8,6	-.17. 7,9	-.20. 7,2	-.23. 6,5	-.26. 5,8	-.29. 5,2	1. 2. 4,5	
1	1. 5. 3,8	1. 8. 3,1	1.11. 2,4	1.14. 1,7	1.17. 1,1	1.20. 0,4	1.22.11,7	1.25.11.	1.28 10,3	2. 1. 9,6	2. 4. 9.	2. 7. 8,3	1
2	2.10. 7,6	2.13. 6,9	2.16. 6,2	2.19. 5,5	2.22. 4,9	2.25. 4,2	2.28. 3,5	3. 1. 2,8	3. 4. 2,1	3. 7. 1,4	3.10. 0,8	3.13. 0,1	2
3	3.15.11,4	3.18.10,7	3 21.10.	3.24. 9,3	3.27. 8,7	4.—. 8.	4. 3. 7,3	4. 6. 6,6	4. 9. 5,9	4.12. 5,3	4.15. 4,6	4.18. 3,9	3
4	4.21. 3,2	4.24. 2,5	4.27. 1,8	5.—. 1,1	5. 3. 0,5	5. 5.11,8	5. 8.11,1	5.11.10,4	5.14. 9,7	5.17. 9.	5.20. 8,4	5.23. 7,7	4
5	5.26. 7.	5.29. 6,3	6. 2. 5,6	6. 5. 4,9	6. 8. 4,3	6.11. 3,6	6.14. 2,9	6.17. 2,2	6.20. 1,5	6.23. 0,8	6.26. 0,2	6.28.11,5	5
6	7. 1.10,8	7. 4.10,1	7. 7. 9,4	7.10. 8,7	7.13. 8,1	7.16. 7,4	7.19. 6,7	7.22. 6.	7.25. 5,3	7.28. 4,6	8. 1. 4.	8. 4. 3,3	6
7	8. 7. 2,6	8.10. 1,9	8.13. 1,2	8.16. 0,5	8.18.11,9	8.21.11,2	8.24.10,5	8.27. 9,8	9.—. 9,1	9. 3. 8,4	9. 6. 7,8	9. 9. 7,1	7
8	9.12. 6,4	9.15. 5,7	9.18. 5.	9.21. 4,3	9.24. 3,7	9. 27. 3	10.—. 2	10. 3. 2	10. 6. 1	10. 9.—	10.12.—	10.14.11	8
9	10.17.10	10.20.10	10.23. 9	10.26. 8	10.29. 7	11. 2. 7	11. 5. 6	11. 8. 5	11.11. 5	11.14. 4	11.17. 3	11.20. 3	9
10	11.23. 2	11.26. 1	11.29. 1	12. 2.—	12. 4.11	12. 7.11	12.10.10	12.13. 9	12.16. 9	12.19. 8	12.22. 7	12.25. 6	10
11	12.28. 6	13. 1. 5	13. 4. 4	13. 7. 4	13.10. 3	13.13. 2	13.16. 2	13.19. 1	13.22.—	13.25.—	13 27.11	14.—.10	11
12	14. 3.10	14. 6. 9	14. 9. 8	14.12. 8	14.15. 7	14.18. 6	14.21. 5	14.24. 5	14.27. 4	15.—. 3	15. 3. 3	15. 6. 2	12
13	15. 9. 1	15.12. 1	15.15.—	15.17.11	15.20.11	15.23.10	15.26. 9	15.29. 9	16. 2. 8	16. 5. 7	16. 8. 7	16.11. 6	13
14	16.14. 5	16.17. 5	16.20. 4	16 23. 3	16.26. 2	16.29. 2	17. 2. 1	17. 5.—	17. 8.—	17.10.11	17.13.10	17.16.10	14
15	17.19. 9	17.22. 8	17.25. 8	17.28. 7	18. 1. 6	18. 4. 6	18. 7. 5	18.10. 4	18.13. 4	18.16 3	18.19. 2	18.22 1	15
16	18.25. 1	18.28.—	19.—.11	19. 3.11	19. 6.10	19. 9. 9	19.12. 9	19.15. 8	19.18. 7	19.21. 7	19.24. 6	19.27. 5	16
17	20.—. 5	20. 3. 4	20. 6. 3	20. 9. 3	20.12. 2	20.15. 1	20.18.—	20.21.—	20.23.11	20.26.10	20.29.10	21. 2. 9	17
18	21. 5. 8	21. 8. 8	21.11. 7	21.14. 6	21.17. 6	21.20. 5	21.23. 4	21.26. 4	21.29. 3	22. 2. 2	22. 5. 2	22. 8. 1	18
19	22.11.—	22.13.11	22.16.11	22.19.10	22.22. 9	22.25. 9	22.28. 8	23. 1. 7	23. 4. 7	23. 7. 5	23.10. 5	23.13. 5	19
20	23.16. 4	23.19. 3	23.22. 3	23.25. 2	23.28. 1	24. 1. 1	24. 4.—	24. 6.11	24. 9.11	24.12.10	24.15. 9	24.18. 8	20
21	24.21. 8	24.24. 7	24.27. 6	25.—. 6	25. 3. 5	25. 6. 4	25. 9. 4	25.12. 3	25.15. 2	25.18. 2	25.21. 1	25.24.—	21
22	25.27.—	25.29.11	26. 2.10	26. 5.10	26. 8. 9	26.11. 8	26.14. 7	26.17. 7	26.20. 6	26.23. 5	26.26. 5	26.29. 4	22
23	27. 2. 3	27. 5. 3	27. 8. 2	27.11. 1	27.14. 1	27.17.—	27.19.11	27.22.11	27.25.10	27.28. 9	28. 1. 9	28. 4. 8	23
24	28. 7. 7	28.10. 6	28.13. 6	28.16. 5	28.19. 4	28.22. 4	28.25. 3	28.28. 2	29. 1. 2	29. 4. 1	29. 7.—	29.10.—	24
25	29.12.11	29.15.10	29.18.10	29.21. 9	29.24. 8	29.27. 8	30.—. 7	30. 3. 6	30. 6. 6	30. 9. 5	30.12. 4	30.15. 3	25
26	30.18. 3	30.21. 2	30.24. 1	30.27. 1	31.—. —	31. 2.11	31. 5.11	31. 8.10	31.11. 9	31.14. 9	31.17. 8	31.20. 7	26
27	31.23. 7	31.26. 6	31.29. 5	32. 2. 5	32. 5. 4	32. 8. 3	32.11. 2	32.14. 2	32.17. 1	32.20.—	32.23.—	32.25.11	27
28	32.28.10	33. 1.10	33. 4. 9	33. 7. 8	33.10. 8	33.13. 7	33.16. 6	33.19. 6	33.22. 5	33.25. 4	33.28. 4	34. 1. 3	28
29	34. 4. 2	34. 7. 1	34.10. 1	34.13.—	34.15.11	34.18.11	34.21.10	34.24. 9	34.27. 9	35.—. 8	34. 3. 7	35. 6. 7	29

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		35. 9. 6.	70.18.11,9	105 28. 6	141. 8.—	176.17. 6	211.27.—	247. 6. 6	282.16.—	317.25. 6	
10	353. 5 —	388.14. 6	423.24 —	459. 3. 6	494.13.—	529.22. 6	565. 2.—	600.11. 5	635.20.11	671.—. 5	10
20	706. 9.11	741.19. 5	776.28.11	812. 8. 5	847.17.11	882.27. 5	918. 6.11	953.16. 5	988.25.11	1024. 5. 5	20
30	1059.14.11	1094.24. 5	1130. 3.11	1165.13. 5	1200.22.11	1236. 2. 5	1271.11.11	1306 21. 5	1342.—.11	1377.10. 5	30
40	1412.19.11	1447.29. 5	1483. 8.11	1518.18. 5	1553.27.11	1589. 7. 5	1624.16.11	1659.26. 5	1695. 5.11	1730.15. 4	40
50	1765.24.10	1801. 4. 4	1836.13.10	1871.23. 4	1907. 2.10	1942.12. 4	1977.21.10	2013. 1. 4	2048.10.10	2083.20. 4	50
60	2118.29.10	2154. 9. 4	2189.18.10	2224.28. 4	2260. 7.10	2295.17. 4	2330.26.10	2366. 6. 4	2401.15.10	2436 25. 4	60
70	2472. 4.10	2507.14. 4	2542 23.10	2578. 3. 4	2613.12.10	2648.22. 4	2684. 1.10	2719.11. 4	2754.20.10	2790.—. 4	70
80	2825. 9.10	2860.19. 3	2895.28. 9	2931. 8. 3	2966.17. 9	3001.27. 3	3037. 6. 9	3072.16. 3	3107.25. 9	3143. 5. 3	80
90	3178.14. 9	3213.24. 3	3249. 3. 9	3284.13. 3	3319.22. 9	3355. 2. 3	3390.11. 9	3425.21. 3	3461.—. 9	3496.10. 3	90

Thlr.	$\mathfrak{R} =$	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	3531.19. 9	3884.24. 9	4237.29. 8	4591. 4. 8	4944. 9. 8	5297.14. 7	5650.19. 7	6003.24. 7	6356.29. 6	6710. 4. 6	100
200	7063. 9. 6	7416.14. 6	7769.19. 5	8122.24. 5	8475.29. 5	8829. 4. 4	9182. 9. 4	9535.14. 4	9888.19. 3	10241.24.	200
300	10594.29.	10948. 4.	11301. 9.	11654.14.	12007.19.	12360.24.	12713.29.	13067. 4.	13420. 9.	13773.14.	300
400	14126.19.	14479.24.	14832.29.	15186. 4.	15539. 9.	15892.14.	16245.19.	16598.24.	16951.29.	17305. 4.	400
500	17658. 9.	18011.14.	18364.19.	18717.24.	19070.29.	19424. 4.	19777. 9.	20130.14.	20483.19.	20836.23.	500
600	21189.28.	21543. 3.	21896. 8.	22249.13.	22602.18.	22955.23.	23308.28.	23662. 3.	24015. 8.	24368.13.	600
700	24721.18.	25074.23.	25427.28.	25781. 3.	26134. 8.	26487.13.	26840.18.	27193.23.	27546.28.	27900. 3.	700
800	28253. 8.	28606.13.	28959.18.	29312.23.	29665.28.	30019. 3.	30372. 8.	30725.13.	31078.18.	31431.23.	800
900	31784.28.	32138. 3.	32491. 8.	32844.13.	33197.18.	33550.23.	33903.28.	34257. 2.	34610. 7.	34963.12.	900
1000	35316.17.	35669.22.	36022.27.	36376. 2.	36729. 7.	37082.12.	37435.17.	37788.22.	38141.27.	38495. 2.	1000

Digitized by Google

Preisverwandlung: Kubikzoll (englisch) — Kubikcentimeter.

1 Kubikcentimeter = 0,061027 05 Kubikzoll (englisch).

Sgr.	δ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Sgr.
		—.—. 0,1	—.—. 0,1	—.—. 0,2	—.—. 0,2	—.—. 0,3	—.—. 0,4	—.—. 0,4	—.—. 0,5	—.—. 0,5	—.—. 0,6	—.—. 0,7	
1	—.—. 0,7	—.—. 0,8	—.—. 0,9	—.—. 0,9	—.—. 1.	—.—. 1.	—.—. 1,1	—.—. 1,2	—.—. 1,2	—.—. 1,3	—.—. 1,3	—.—. 1,4	1
2	—.—. 1,4	—.—. 1,5	—.—. 1,6	—.—. 1,6	—.—. 1,7	—.—. 1,8	—.—. 1,8	—.—. 1,9	—.—. 2.	—.—. 2.	—.—. 2,1	—.—. 2,1	2
3	—.—. 2,2	—.—. 2,2	—.—. 2,3	—.—. 2,4	—.—. 2,4	—.—. 2,5	—.—. 2,6	—.—. 2,6	—.—. 2,7	—.—. 2,7	—.—. 2,8	—.—. 2,9	3
4	—.—. 2,9	—.—. 3.	—.—. 3,1	—.—. 3,1	—.—. 3,2	—.—. 3,3	—.—. 3,3	—.—. 3,4	—.—. 3,4	—.—. 3,5	—.—. 3,5	—.—. 3,6	4
5	—.—. 3,7	—.—. 3,7	—.—. 3,8	—.—. 3,8	—.—. 3,9	—.—. 4.	—.—. 4.	—.—. 4,1	—.—. 4,1	—.—. 4,2	—.—. 4,2	—.—. 4,3	5
6	—.—. 4,4	—.—. 4,5	—.—. 4,5	—.—. 4,6	—.—. 4,6	—.—. 4,7	—.—. 4,8	—.—. 4,8	—.—. 4,9	—.—. 4,9	—.—. 5.	—.—. 5,1	6
7	—.—. 5,1	—.—. 5,2	—.—. 5,2	—.—. 5,3	—.—. 5,4	—.—. 5,4	—.—. 5,5	—.—. 5,6	—.—. 5,6	—.—. 5,7	—.—. 5,7	—.—. 5,8	7
8	—.—. 5,9	—.—. 5,9	—.—. 6.	—.—. 6.	—.—. 6,1	—.—. 6,2	—.—. 6,2	—.—. 6,3	—.—. 6,3	—.—. 6,4	—.—. 6,5	—.—. 6,5	8
9	—.—. 6,6	—.—. 6,7	—.—. 6,7	—.—. 6,8	—.—. 6,8	—.—. 6,9	—.—. 7.	—.—. 7.	—.—. 7,1	—.—. 7,1	—.—. 7,2	—.—. 7,3	9
10	—.—. 7,3	—.—. 7,4	—.—. 7,4	—.—. 7,5	—.—. 7,6	—.—. 7,6	—.—. 7,7	—.—. 7,8	—.—. 7,8	—.—. 7,9	—.—. 7,9	—.—. 8.	10
11	—.—. 8,1	—.—. 8,1	—.—. 8,2	—.—. 8,2	—.—. 8,3	—.—. 8,4	—.—. 8,4	—.—. 8,5	—.—. 8,5	—.—. 8,6	—.—. 8,7	—.—. 8,7	11
12	—.—. 8,8	—.—. 8,8	—.—. 8,9	—.—. 9.	—.—. 9.	—.—. 9,1	—.—. 9,2	—.—. 9,2	—.—. 9,3	—.—. 9,3	—.—. 9,4	—.—. 9,5	12
13	—.—. 9,5	—.—. 9,6	—.—. 9,6	—.—. 9,7	—.—. 9,8	—.—. 9,8	—.—. 9,9	—.—. 9,9	—.—. 10.	—.—. 10,1	—.—. 10,1	—.—. 10,2	13
14	—.—. 10,2	—.—. 10,3	—.—. 10,4	—.—. 10,4	—.—. 10,5	—.—. 10,6	—.—. 10,6	—.—. 10,7	—.—. 10,7	—.—. 10,8	—.—. 10,9	—.—. 10,9	14
15	—.—. 11.	—.—. 11.	—.—. 11,1	—.—. 11,2	—.—. 11,3	—.—. 11,3	—.—. 11,4	—.—. 11,4	—.—. 11,5	—.—. 11,5	—.—. 11,6	—.—. 11,7	15
16	—.—. 11,7	—.—. 11,8	—.—. 11,8	—.—. 11,9	—.—. 1.	—.—. 1.	—.—. 1. 0,1	—.—. 1. 0,1	—.—. 1. 0,2	—.—. 1. 0,3	—.—. 1. 0,3	—.—. 1. 0,4	16
17	—.—. 1. 0,4	—.—. 1. 0,5	—.—. 1. 0,6	—.—. 1. 0,6	—.—. 1. 0,7	—.—. 1. 0,8	—.—. 1. 0,8	—.—. 1. 0,9	—.—. 1. 0,9	—.—. 1. 1.	—.—. 1. 1,1	—.—. 1. 1,1	17
18	—.—. 1. 1,2	—.—. 1. 1,3	—.—. 1. 1,3	—.—. 1. 1,4	—.—. 1. 1,4	—.—. 1. 1,5	—.—. 1. 1,5	—.—. 1. 1,6	—.—. 1. 1,7	—.—. 1. 1,7	—.—. 1. 1,8	—.—. 1. 1,9	18
19	—.—. 1. 1,9	—.—. 1. 2.	—.—. 1. 2.	—.—. 1. 2,1	—.—. 1. 2,2	—.—. 1. 2,2	—.—. 1. 2,3	—.—. 1. 2,3	—.—. 1. 2,4	—.—. 1. 2,5	—.—. 1. 2,5	—.—. 1. 2,6	19
20	—.—. 1. 2,6	—.—. 1. 2,7	—.—. 1. 2,8	—.—. 1. 2,8	—.—. 1. 2,9	—.—. 1. 3.	—.—. 1. 3.	—.—. 1. 3,1	—.—. 1. 3,1	—.—. 1. 3,2	—.—. 1. 3,3	—.—. 1. 3,3	20
21	—.—. 1. 3,4	—.—. 1. 3,4	—.—. 1. 3,5	—.—. 1. 3,6	—.—. 1. 3,6	—.—. 1. 3,7	—.—. 1. 3,7	—.—. 1. 3,8	—.—. 1. 3,9	—.—. 1. 3,9	—.—. 1. 4.	—.—. 1. 4,1	21
22	—.—. 1. 4,1	—.—. 1. 4,2	—.—. 1. 4,3	—.—. 1. 4,3	—.—. 1. 4,4	—.—. 1. 4,4	—.—. 1. 4,5	—.—. 1. 4,5	—.—. 1. 4,6	—.—. 1. 4,7	—.—. 1. 4,7	—.—. 1. 4,8	22
23	—.—. 1. 4,8	—.—. 1. 4,9	—.—. 1. 5.	—.—. 1. 5.	—.—. 1. 5,1	—.—. 1. 5,1	—.—. 1. 5,2	—.—. 1. 5,2	—.—. 1. 5,3	—.—. 1. 5,4	—.—. 1. 5,5	—.—. 1. 5,5	23
24	—.—. 1. 5,6	—.—. 1. 5,6	—.—. 1. 5,7	—.—. 1. 5,8	—.—. 1. 5,8	—.—. 1. 5,9	—.—. 1. 5,9	—.—. 1. 6.	—.—. 1. 6,1	—.—. 1. 6,1	—.—. 1. 6,2	—.—. 1. 6,3	24
25	—.—. 1. 6,3	—.—. 1. 6,4	—.—. 1. 6,4	—.—. 1. 6,5	—.—. 1. 6,6	—.—. 1. 6,6	—.—. 1. 6,7	—.—. 1. 6,7	—.—. 1. 6,8	—.—. 1. 6,9	—.—. 1. 6,9	—.—. 1. 7.	25
26	—.—. 1. 7.	—.—. 1. 7,1	—.—. 1. 7,2	—.—. 1. 7,2	—.—. 1. 7,3	—.—. 1. 7,3	—.—. 1. 7,4	—.—. 1. 7,5	—.—. 1. 7,5	—.—. 1. 7,6	—.—. 1. 7,7	—.—. 1. 7,7	26
27	—.—. 1. 7,8	—.—. 1. 7,8	—.—. 1. 7,9	—.—. 1. 8.	—.—. 1. 8.	—.—. 1. 8,1	—.—. 1. 8,1	—.—. 1. 8,2	—.—. 1. 8,3	—.—. 1. 8,3	—.—. 1. 8,4	—.—. 1. 8,4	27
28	—.—. 1. 8,5	—.—. 1. 8,6	—.—. 1. 8,6	—.—. 1. 8,7	—.—. 1. 8,7	—.—. 1. 8,8	—.—. 1. 8,9	—.—. 1. 8,9	—.—. 1. 9.	—.—. 1. 9,1	—.—. 1. 9,1	—.—. 1. 9,2	28
29	—.—. 1. 9,2	—.—. 1. 9,3	—.—. 1. 9,4	—.—. 1. 9,4	—.—. 1. 9,5	—.—. 1. 9,5	—.—. 1. 9,6	—.—. 1. 9,7	—.—. 1. 9,7	—.—. 1. 9,8	—.—. 1. 9,8	—.—. 1. 9,9	29

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Thlr.
		—.—. 1.10.	—.—. 3. 7,3	—.—. 5. 5,3	—.—. 7. 3,3	—.—. 9. 1,3	—.—.10.11,3	—.—.12. 9,3	—.—.14. 7,3	—.—.16. 5,7	
10	—.—.18. 3,7	—.—.20. 1,7	—.—.21.11,6	—.—.23. 9,6	—.—.25. 7,6	—.—.27. 5,6	—.—.29. 3,6	1. 1. 1,6	1. 2.11,6	1. 4. 9,6	10
20	1. 6. 7,6	1. 8. 5,6	1.10. 3,6	1.12. 1,6	1.13.11,6	1.15. 9,6	1.17. 7,6	1.19. 5,6	1.21. 3,6	1.23. 1,6	20
30	1.24.11,6	1.26. 9,6	1.28. 7.	2.—. 5.	2. 2. 3.	2. 4. 0,6	2. 5.10,6	2. 7. 8,6	2. 9. 6,6	2.11. 4,6	30
40	2.13. 2,6	2.15. 0,6	2.16.10,7	2.18. 8,7	2.20. 6,7	2.22. 4,6	2.24. 2,6	2.26. 0,6	2.27.10,6	2.29. 8,6	40
50	3. 1. 6,3	3. 3. 4,3	3. 5. 2,4	3. 7. 0,4	3. 8.10,4	3.10. 8,3	3.12. 6,3	3.14. 4,3	3.16. 2,3	3.18. 0,3	50
60	3.19.10,3	3.21. 8,3	3.23. 6,1	3.25. 4,1	3.27. 2,1	3.29. —.	4.—.10.	4. 2. 8.	4. 4. 5,3	4. 6. 3,3	60
70	4. 8. 1,3	4. 9.11,3	4.11. 9,3	4.13. 7,4	4.15. 5,6	4.17. 3,7	4.19. 1,7	4.20.11,7	4.22. 9,6	4.24. 7,6	70
80	4.26. 5,6	4.28. 3,6	5.—. 1,6	5. 1.11,6	5. 3. 9,6	5. 5. 7,6	5. 7. 5,6	5. 9. 3,6	5.11. 1,6	5.12.11,3	80
90	5.14. 9,3	5.16. 7,3	5.18. 5,3	5.20. 3,3	5.22. 1,3	5.23.11,3	5.25. 9,3	5.27. 7,3	5.29. 5.	5. 1. 3.	90

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	10	20	30	40	50	60	70	80	90	Thlr.
100	6. 3. 1.	6.21. 4,7	7. 9. 8,4	7.28. 0,1	8.16. 3,8	9. 4. 7,5	9.22.11,2	10.11. 2,6	10.29. 6,6	11.17.10,3	100
200	12. 6. 1,5	12.24. 5,6	13.12. 9,3	14. 1. 1.	14.19. 4,7	15. 7. 8,4	15.26. 0,1	16.14. 3,8	17. 2. 7,5	17.20.11,2	200
300	18. 9. 2,6	18.27. 6,6	19.15.10,3	20. 4. 2.	20.22. 5,7	21.10. 9,4	21.29. 1,1	22.17. 4,8	23. 5. 8,5	23.24. 0,2	300
400	24.12. 3,3	25.—. 7,6	25.18.11,2	26. 7. 3.	26.25. 6,7	27.13.10,4	28. 2. 2,1	28.20. 5,8	29. 8. 9,5	29.27. 1,2	400
500	30.15. 4,6	31. 3. 8,6	31.22. 0,3	32.10. 4.	32.28. 7,7	33.16.11,4	34. 5. 3,1	34.23. 6,3	35.11.10,4	36.—. 2,1	500
600	36.18. 5,8	37. 6. 9,5	37.25. 1,2	38.13. 4,9	39. 1. 8,6	39.20. 0,3	40. 8. 4.	40.26. 7,7	41.14.11,4	42. 3. 3,1	600
700	42.21. 6,8	43. 9.10,5	43.28. 2,2	44.16. 5,9	45. 4. 9,6	45.23. 1,3	46.11. 5.	46.29. 8,7	47.18. 0,4	48. 6. 4,1	700
800	48.24. 7,3	49.12.11,3	50. 1. 3,3	50.19. 6,9	51. 7.10,6	51.26. 2,3	52.14. 6.	53. 2. 9,7	53.21. 1,4	54. 9. 5,1	800
900	54.27. 8,8	55.16. 0,8	56. 4. 4,6	56.22. 7,9	57.10.11,6	57.29. 3,3	58.17. 6,9	59. 5.10,6	59.24. 2,3	60.12. 6.	900
1000	61.—. 9,7	61.19. 1,4	62. 7. 5,1	62.25. 8,8	63.14. 0,5	64. 2. 4,2	64.20. 7,8	65. 8.11,6	65.27. 3,3	66.15. 7	1000

Digitized by Google

Fuss-Pfund — Meter-Kilogramm.

1 Fuss-Pfund = 0,1569267 Meter-Kilogramm.

Fuss-Pfund	Fuss-Pfund =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Fuss-Pfund
		0,15693	0,31385	0,47078	0,62771	0,78463	0,94156	1,0985	1,2554	1,4123	
10	1,5693	1,7262	1,8831	2,0400	2,1970	2,3539	2,5108	2,6678	2,8247	2,9816	10
20	3,1385	3,2955	3,4524	3,6093	3,7662	3,9232	4,0801	4,2370	4,3939	4,5509	20
30	4,7078	4,8647	5,0216	5,1786	5,3355	5,4924	5,6494	5,8063	5,9632	6,1201	30
40	6,2771	6,4340	6,5909	6,7479	6,9048	7,0617	7,2186	7,3756	7,5325	7,6894	40
50	7,8463	8,0033	8,1602	8,3171	8,4740	8,6310	8,7879	8,9448	9,1018	9,2587	50
60	9,4156	9,5725	9,7295	9,8864	10,043	10,200	10,357	10,514	10,671	10,828	60
70	10,985	11,142	11,299	11,456	11,613	11,770	11,926	12,083	12,240	12,397	70
80	12,554	12,711	12,868	13,025	13,182	13,339	13,496	13,653	13,810	13,966	80
90	14,123	14,280	14,437	14,594	14,751	14,908	15,065	15,222	15,379	15,536	90
100	15,693	15,850	16,007	16,163	16,320	16,477	16,634	16,791	16,948	17,105	100

Pfund pro Fuss — Kilogramm pro Meter.

1 Pfund pro Fuss = 1,5931 09 Kilogramm pro Meter.

Pfund pro Fuss	Pfund pro Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund pro Fuss
		1,5931	3,1862	4,7793	6,3724	7,9655	9,5586	11,152	12,746	14,339	
10	15,931	17,524	19,117	20,710	22,303	23,896	25,490	27,083	28,676	30,269	10
20	31,862	33,455	35,048	36,641	38,234	39,827	41,421	43,014	44,607	46,200	20
30	47,793	49,386	50,979	52,572	54,165	55,758	57,352	58,945	60,538	62,131	30
40	63,724	65,317	66,910	68,503	70,096	71,689	73,283	74,876	76,469	78,062	40
50	79,655	81,248	82,841	84,434	86,027	87,620	89,214	90,807	92,400	93,993	50
60	95,586	97,179	98,772	100,37	101,96	103,55	105,14	106,74	108,33	109,92	60
70	111,52	113,11	114,70	116,30	117,89	119,48	121,08	122,67	124,26	125,85	70
80	127,45	129,04	130,63	132,23	133,82	135,41	137,01	138,60	140,19	141,78	80
90	143,36	144,97	146,57	148,16	149,75	151,34	152,94	154,53	156,12	157,72	90
100	159,31	160,90	162,50	164,09	165,68	167,28	168,87	170,46	172,05	173,65	100

Pfund pro Quadratzoll — Kilogramm pro Quadratcentimeter.

1 Pfund pro Quadratzoll = 0,073093 47 Kilogramm pro Quadratcentimeter.

Pfund pro □Zoll.	Pfund pro □Zoll. =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund pro □Zoll.
		0,073093	0,14619	0,21928	0,29237	0,36547	0,43856	0,51165	0,58475	0,65784	
10	0,73093	0,80403	0,87712	0,95022	1,0233	1,0964	1,1695	1,2426	1,3157	1,3888	10
20	1,4619	1,5350	1,6081	1,6811	1,7542	1,8273	1,9004	1,9735	2,0466	2,1197	20
30	2,1928	2,2659	2,3390	2,4121	2,4852	2,5583	2,6314	2,7045	2,7776	2,8506	30
40	2,9237	2,9968	3,0699	3,1430	3,2161	3,2892	3,3623	3,4354	3,5085	3,5816	40
50	3,6547	3,7278	3,8009	3,8740	3,9470	4,0201	4,0932	4,1663	4,2394	4,3125	50
60	4,3856	4,4587	4,5318	4,6049	4,6780	4,7511	4,8242	4,8973	4,9704	5,0434	60
70	5,1165	5,1896	5,2627	5,3358	5,4089	5,4820	5,5551	5,6282	5,7013	5,7744	70
80	5,8475	5,9206	5,9937	6,0668	6,1399	6,2129	6,2860	6,3591	6,4322	6,5053	80
90	6,5784	6,6515	6,7246	6,7975	6,8708	6,9439	7,0170	7,0901	7,1632	7,2363	90
100	7,3093	7,3824	7,4555	7,5286	7,6017	7,6748	7,7479	7,8210	7,8941	7,9673	100

Digitized by Google

Pfund pro Quadratzoll — Atmosphären.

1 Pfund pro Quadratzoll = 0,070737 89 Atmosphären.

Pfund pro □Zoll	Pfund pro □Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund pro □Zoll
		0,070736	0,14146	0,21221	0,28295	0,35369	0,42443	0,49517	0,56590	0,63664	
10	0,70736	0,77813	0,84885	0,91959	0,99033	1,0611	1,1318	1,2025	1,2733	1,3440	10
20	1,4148	1,4855	1,5562	1,6270	1,6977	1,7684	1,8392	1,9099	1,9807	2,0514	20
30	2,1221	2,1929	2,2636	2,3344	2,4051	2,4758	2,5466	2,6173	2,6880	2,7588	30
40	2,8295	2,9003	2,9710	3,0417	3,1125	3,1832	3,2539	3,3247	3,3954	3,4662	40
50	3,5369	3,6076	3,6784	3,7491	3,8198	3,8906	3,9613	4,0321	4,1028	4,1735	50
60	4,2443	4,3150	4,3857	4,4565	4,5272	4,5980	4,6687	4,7394	4,8102	4,8809	60
70	4,9517	5,0224	5,0931	5,1639	5,2346	5,3053	5,3761	5,4468	5,5176	5,5883	70
80	5,6590	5,7298	5,8005	5,8712	5,9420	6,0127	6,0835	6,1542	6,2249	6,2957	80
90	6,3664	6,4371	6,5079	6,5786	6,6494	6,7201	6,7908	6,8616	6,9323	7,0031	90
100	7,0738	7,1445	7,2153	7,2860	7,3567	7,4275	7,4982	7,5690	7,6397	7,7104	100

Atmosphären — Kilogramm pro Quadratcentimeter.

1 Atmosphäre = 1,0333 Kilogramm pro Quadratcentimeter.

Atmosphäre.	Atmosph. =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	Atmosphäre.
		0,10333	0,20666	0,30999	0,41332	0,51665	0,61998	0,72331	0,82664	0,92997	
1	1,0333	1,1366	1,2400	1,3433	1,4466	1,5500	1,6533	1,7566	1,8599	1,9633	1
2	2,0666	2,1699	2,2733	2,3766	2,4799	2,5833	2,6866	2,7899	2,8932	2,9966	2
3	3,0999	3,2032	3,3066	3,4099	3,5132	3,6166	3,7199	3,8232	3,9265	4,0299	3
4	4,1332	4,2365	4,3399	4,4432	4,5465	4,6499	4,7532	4,8565	4,9598	5,0632	4
5	5,1665	5,2698	5,3732	5,4765	5,5798	5,6832	5,7865	5,8898	5,9931	6,0965	5
6	6,1998	6,3031	6,4065	6,5098	6,6131	6,7165	6,8198	6,9231	7,0264	7,1298	6
7	7,2331	7,3364	7,4398	7,5431	7,6464	7,7498	7,8531	7,9564	8,0597	8,1631	7
8	8,2664	8,3697	8,4731	8,5764	8,6797	8,7831	8,8864	8,9897	9,0930	9,1964	8
9	9,2997	9,4030	9,5064	9,6097	9,7130	9,8164	9,9197	10,023	10,126	10,230	9
10	10,333	10,436	10,540	10,643	10,746	10,850	10,953	11,056	11,160	11,263	10

Kilogramm pro Quadratcentimeter — Atmosphären.

1 Kilogramm pro Quadratcentimeter = 0,967773 2 Atmosphären.

Kilogr. pr. □Centim.	Kilogr. pr. □Centim. =	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	Kilogr. pr. □Centim.
		0,096777	0,19355	0,29033	0,38711	0,48389	0,58066	0,67744	0,77422	0,87100	
1	0,96777	1,0646	1,1613	1,2581	1,3549	1,4517	1,5484	1,6452	1,7420	1,8388	1
2	1,9355	2,0323	2,1291	2,2259	2,3227	2,4194	2,5162	2,6130	2,7098	2,8065	2
3	2,9033	3,0001	3,0969	3,1937	3,2904	3,3872	3,4840	3,5808	3,6775	3,7743	3
4	3,8711	3,9679	4,0646	4,1614	4,2582	4,3550	4,4518	4,5485	4,6453	4,7421	4
5	4,8389	4,9356	5,0324	5,1292	5,2260	5,3228	5,4195	5,5163	5,6131	5,7099	5
6	5,8066	5,9034	6,0002	6,0970	6,1937	6,2905	6,3873	6,4841	6,5809	6,6776	6
7	6,7744	6,8712	6,9680	7,0647	7,1615	7,2583	7,3551	7,4519	7,5486	7,6454	7
8	7,7422	7,8390	7,9357	8,0325	8,1293	8,2261	8,3228	8,4196	8,5164	8,6132	8
9	8,7100	8,8067	8,9035	9,0003	9,0971	9,1938	9,2906	9,3874	9,4843	9,5810	9
10	9,6777	9,7745	9,8713	9,9681	10,065	10,162	10,258	10,355	10,452	10,549	10

Digitized by Google

Pfund pro Kubikzoll — Kilogramm pro Kubikcentimeter.

1 Pfund pro Kubikzoll = 0,027946 85 Kilogramm pro Kubikcentimeter.

Pfund pro Kub.-Zoll.	Pfund pro K.-Z. =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund pro Kub.-Zoll.
		0,027947	0,055894	0,083841	0,11179	0,13973	0,16768	0,19563	0,22357	0,25152	
10	0,27947	0,30742	0,33536	0,36331	0,39126	0,41920	0,44715	0,47510	0,50304	0,53099	10
20	0,55894	0,58688	0,61483	0,64278	0,67072	0,69867	0,72662	0,75456	0,78251	0,81046	20
30	0,83841	0,86635	0,89430	0,92225	0,95019	0,97814	1,0061	1,0340	1,0620	1,0899	30
40	1,1179	1,1458	1,1738	1,2017	1,2297	1,2576	1,2856	1,3135	1,3414	1,3694	40
50	1,3973	1,4253	1,4532	1,4812	1,5091	1,5371	1,5650	1,5930	1,6209	1,6489	50
60	1,6768	1,7048	1,7327	1,7607	1,7886	1,8165	1,8445	1,8724	1,9004	1,9283	60
70	1,9563	1,9842	2,0122	2,0401	2,0681	2,0960	2,1240	2,1519	2,1799	2,2078	70
80	2,2357	2,2637	2,2916	2,3196	2,3475	2,3755	2,4034	2,4314	2,4593	2,4873	80
90	2,5152	2,5432	2,5711	2,5991	2,6270	2,6550	2,6829	2,7108	2,7388	2,7667	90
100	2,7947	2,8226	2,8506	2,8785	2,9065	2,9344	2,9624	2,9903	3,0183	3,0462	100

Scheffel pro Morgen — Hektoliter pro Hektar.

1 Scheffel pro Morgen = 2,1526 30 Hektoliter pro Hektar.

Scheffel pr. Morgen.	Scheffel pro Morgen =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Scheffel pr. Morgen.
		2,1526	4,3053	6,4579	8,6105	10,763	12,916	15,068	17,221	19,374	
10	21,526	23,679	25,832	27,984	30,137	32,289	34,442	36,595	38,747	40,900	10
20	43,053	45,205	47,358	49,510	51,663	53,816	55,968	58,121	60,274	62,426	20
30	64,579	66,732	68,884	71,037	73,189	75,342	77,495	79,647	81,800	83,953	30
40	86,105	88,258	90,410	92,563	94,716	96,868	99,021	101,17	103,33	105,48	40
50	107,63	109,78	111,94	114,09	116,24	118,39	120,55	122,70	124,85	127,01	50
60	129,16	131,31	133,46	135,62	137,77	139,92	142,07	144,23	146,38	148,53	60
70	150,68	152,84	154,99	157,14	159,29	161,45	163,60	165,75	167,91	170,06	70
80	172,21	174,36	176,52	178,67	180,82	182,97	185,13	187,28	189,43	191,58	80
90	193,74	195,89	198,04	200,19	202,35	204,50	206,65	208,81	210,96	213,11	90
100	215,26	217,42	219,57	221,72	223,87	226,03	228,18	230,33	232,48	234,64	100

Pfund pro Morgen — Kilogramm pro Hektar.

1 Pfund pro Morgen = 1,9583 08 Kilogramm pro Hektar.

Pfund pr. Morgen.	Pfund pro Morgen =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund pr. Morgen.
		1,9583	3,9166	5,8749	7,8332	9,7915	11,750	13,708	15,666	17,625	
10	19,583	21,541	23,500	25,458	27,416	29,375	31,333	33,291	35,250	37,208	10
20	39,166	41,124	43,083	45,041	46,999	48,958	50,916	52,874	54,833	56,791	20
30	58,749	60,708	62,666	64,624	66,582	68,541	70,499	72,457	74,416	76,374	30
40	78,332	80,291	82,249	84,207	86,166	88,124	90,082	92,040	93,999	95,957	40
50	97,915	99,874	101,83	103,79	105,75	107,71	109,67	111,62	113,58	115,54	50
60	117,50	119,46	121,42	123,37	125,33	127,29	129,25	131,21	133,16	135,12	60
70	137,08	139,04	141,00	142,96	144,91	146,87	148,83	150,79	152,75	154,71	70
80	156,66	158,62	160,58	162,54	164,50	166,46	168,41	170,37	172,33	174,29	80
90	176,25	178,21	180,16	182,12	184,08	186,04	188,00	189,96	191,91	193,87	90
100	195,83	197,79	199,75	201,71	203,66	205,62	207,58	209,54	211,50	213,46	100

Digitized by Google

Fuss-Pfund (englisch) — Meter-Kilogramm.

1 Fuss-Pfund (englisch) = 0,13825 25 Meter-Kilogramm.

Fuss-Pfund	Fuss-Pfund =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Fuss-Pfund
		0,13825	0,27651	0,41476	0,55301	0,69126	0,82951	0,96777	1,1060	1,2443	
10	1,3825	1,5208	1,6590	1,7973	1,9355	2,0738	2,2120	2,3503	2,4885	2,6268	10
20	2,7650	2,9033	3,0416	3,1798	3,3181	3,4563	3,5946	3,7328	3,8711	4,0093	20
30	4,1476	4,2858	4,4241	4,5623	4,7006	4,8388	4,9771	5,1153	5,2536	5,39 8	30
40	5,5301	5,6684	5,8066	5,9449	6,0831	6,2214	6,3596	6,4979	6,6361	6,7744	40
50	6,9126	7,0509	7,1891	7,3274	7,4656	7,6039	7,7421	7,8804	8,0186	8,1569	50
60	8,2952	8,4334	8,5717	8,7099	8,8482	8,9864	9,1247	9,2629	9,4012	9,5394	60
70	9,6777	9,8159	9,9542	10,092	10,231	10,369	10,507	10,645	10,784	10,922	70
80	11,060	11,198	11,337	11,476	11,613	11,753	11,890	12,028	12,166	12,304	80
90	12,443	12,581	12,719	12,857	12,996	13,134	13,272	13,410	13,549	13,687	90
100	13,825	13,964	14 103	14,240	14,378	14 517	14,655	14,793	14,931	15,070	100

Pfund pro Fuss (englisch) — Kilogramm pro Meter.

1 Pfund pro Fuss (englisch) = 1,4881 92 Kilogramm pro Meter.

Pfund pro Fuss.	Pfund pro Fuss =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund pro Fuss.
		1,4882	2,9764	4,4646	5,9528	7,4410	8,9292	10,417	11,906	13,394	
10	14,882	16,370	17,858	19,346	20,835	22,323	23,811	25,299	26,787	28,276	10
20	29,764	31,252	32,740	34,228	35,717	37,205	38,693	40,181	41,669	43,158	20
30	44,646	46,134	47,622	49,110	50,599	52,087	53,575	55,063	56,551	58,039	30
40	59,528	61,016	62,504	63,992	65,480	66,969	68,457	69,945	71,433	72,921	40
50	74,410	75,896	77,386	78,874	80,362	81,851	83,339	84,827	86,315	87,803	50
60	89,292	90,780	92,268	93,756	95,244	96,732	98,221	99,709	101,20	102,69	60
70	104,17	105,66	107,15	108,64	110,13	111,61	113,10	114,59	116,08	117,57	70
80	119,06	120,54	122,03	123,52	125,01	126,50	127 98	129,47	130,96	132,45	80
90	133,94	135 43	136,91	138,40	139,89	141,38	142,87	144,35	145,84	147,33	90
100	148,82	150,31	151,80	153,28	154,77	156,26	157,75	159,24	160,72	162,21	100

Pfund pro Quadratzoll (englisch) — Kilogramm pro Quadratcentimeter.

1 Pfund pro Quadratzoll (englisch) = 0,070309 54 Kilogramm pro Quadratcentimeter.

Pfund pro □Zoll.	Pfund pro □Zoll =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund pro □Zoll.
		0,070310	0,14062	0,21093	0,28124	0,35155	0,42186	0,49217	0,56248	0,63279	
10	0,70310	0,77340	0,84371	0,91402	0,98433	1,0546	1,1250	1,1953	1,2656	1,3359	10
20	1,4062	1,4765	1,5468	1,6171	1,6874	1,7577	1,8280	1,8984	1,9687	2,0390	20
30	2,1093	2,1796	2,2499	2,3202	2,3905	2,4608	2,5311	2,6015	2,6718	2,7421	30
40	2,8124	2,8827	2,9530	3,0233	3,0936	3,1639	3,2342	3,3045	3,3749	3,4452	40
50	3,5156	3,5858	3,6561	3,7264	3,7967	3,8670	3,9373	4,0076	4,0780	4,1483	50
60	4,2186	4,2889	4,3592	4,4295	4,4998	4,5701	4,6404	4,7107	4,7810	4,8514	60
70	4,9217	4,9920	5,0623	5,1326	5,2029	5,2732	5,3435	5,4138	5,4841	5,5545	70
80	5,6248	5,6951	5,7654	5,8357	5,9060	5,9763	6,0466	6,1169	6,1872	6,2575	80
90	6,3279	6,3982	6,4685	6,5388	6,6091	6,6794	6,7497	6,8200	6,8903	6,9606	90
100	7,0310	7,1013	7,1716	7,2419	7,3123	7,3825	7,4528	7,5231	7,5934	7,6637	100

Digitized by Google

Pfund pro Quadratzoll (englisch) — Atmosphären.

1 Pfund pro Quadratzoll (englisch) = 0,068043 69 Atmosphären.

Pfund pro □Zoll.	Pfund pro □Zoll. =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund pro □Zoll.
		0,068044	0,13609	0,20413	0,27217	0,34022	0,40826	0,47631	0,54435	0,61239	
10	0,68044	0,74848	0,81652	0,88457	0,95261	1,0206	1,0887	1,1567	1,2248	1,2928	10
20	1,3609	1,4289	1,4970	1,5650	1,6330	1,7011	1,7691	1,8372	1,9052	1,9733	20
30	2,0413	2,1094	2,1774	2,2454	2,3135	2,3815	2,4496	2,5176	2,5857	2,6537	30
40	2,7217	2,7898	2,8578	2,9259	2,9939	3,0620	3,1300	3,1981	3,2661	3,3341	40
50	3,4022	3,4702	3,5383	3,6063	3,6744	3,7424	3,8104	3,8785	3,9465	4,0146	50
60	4,0826	4,1507	4,2187	4,2868	4,3548	4,4228	4,4909	4,5589	4,6270	4,6950	60
70	4,7631	4,8311	4,8991	4,9672	5,0352	5,1033	5,1713	5,2394	5,3074	5,3755	70
80	5,4435	5,5115	5,5796	5,6476	5,7157	5,7837	5,8518	5,9198	5,9878	6,0559	80
90	6,1239	6,1920	6,2600	6,3281	6,3961	6,4642	6,5322	6,6002	6,6683	6,7363	90
100	6,8044	6,8724	6,9405	7,0085	7,0765	7,1446	7,2126	7,2807	7,3487	7,4168	100

Pfund pro Kubikzoll (englisch) — Kilogramm pro Kubikcentimeter.

1 Pfund pro Kubikzoll (englisch) = 0,027681 42 Kilogramm pro Kubikcentimeter.

Pfund pro Kub.-Zoll.	Pfund pro K.-Z. =	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Pfund pro Kub.-Zoll.
		0,027681	0,055363	0,083044	0,11073	0,13841	0,16609	0,19377	0,22145	0,24913	
10	0,27681	0,30450	0,33218	0,35986	0,38754	0,41522	0,44290	0,47058	0,49827	0,52595	10
20	0,55363	0,58131	0,60899	0,63667	0,66435	0,69204	0,71972	0,74740	0,77508	0,80276	20
30	0,83044	0,85812	0,88581	0,91349	0,94117	0,96885	0,99653	1,0242	1,0519	1,0796	30
40	1,1073	1,1349	1,1626	1,1903	1,2180	1,2457	1,2733	1,3010	1,3287	1,3564	40
50	1,3841	1,4118	1,4394	1,4671	1,4948	1,5225	1,5502	1,5778	1,6055	1,6332	50
60	1,6609	1,6886	1,7162	1,7439	1,7716	1,7993	1,8270	1,8547	1,8823	1,9100	60
70	1,9377	1,9654	1,9931	2,0207	2,0484	2,0761	2,1038	2,1316	2,1592	2,1868	70
80	2,2145	2,2422	2,2699	2,2976	2,3252	2,3529	2,3806	2,4083	2,4360	2,4636	80
90	2,4913	2,5190	2,5467	2,5744	2,6021	2,6297	2,6574	2,6851	2,7128	2,7405	90
100	2,7681	2,7958	2,8235	2,8512	2,8789	2,9065	2,9342	2,9619	2,9896	3,0173	100

1 Aequatorgrad = 15 geographische Meilen = 60 Seemeilen.
1 Aequatorgrad = 111306,6 Meter = 14,84088 Meilen (neu).
1 geographische Meile = 7420,439 Meter = 0,9893918 Meilen (neu).
1 Seemeile = 1855,110 Meter = 0,2473479 Meilen (neu).
1 Meile (neu) = 1,01072 geographische Meilen = 4,042888 Seemeilen.
1 Kilometer = 0,1347629 geographische Meilen = 0,5390517 Seemeilen.
1 Meridianquadrant = 10000856 Meter = 1333,447 Meilen (neu).
1 Aequatorquadrant = 10017592 Meter = 1335,679 Meilen (neu).
Die Axen des Erd-Ellipsoides: 6377397 Meter und 6356079 Meter.

Digitized by Google

Thaler — Groschen und Pfennig.

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06	0,07	0,08	0,09	Thlr.
		—. 3,6	—. 7,2	—.10,8	1. 2,4	1. 6.	1. 9,6	2. 1,2	2. 4,8	2. 8,4	
0,1	3.—.	3. 3,6	3. 7,2	3.10,8	4. 2,4	4. 6.	4. 9,6	5. 1,2	5. 4,8	5. 8,4	0,1
0,2	6.—.	6. 3,6	6. 7,2	6.10,8	7. 2,4	7. 6.	7. 9,6	8. 1,2	8. 4,8	8. 8,4	0,2
0,3	9.—.	9. 3,6	9. 7,2	9.10,8	10. 2,4	10. 6.	10. 9,6	11. 1,2	11. 4,8	11. 8,4	0,3
0,4	12.—.	12. 3,6	12. 7,2	12.10,8	13. 2,4	13. 6.	13. 9,6	14. 1,2	14. 4,8	14. 8,4	0,4
0,5	15.—.	15. 3,6	15. 7,2	15 10,8	16. 2,4	16. 6.	16. 9,6	17. 1,2	17. 4,8	17. 8,4	0,5
0,6	18.—.	18. 3,6	18. 7,2	18.10,8	19. 2,4	19. 6.	19. 9,6	20. 1,2	20. 4,8	20. 8,4	0,6
0,7	21.—.	21. 3,6	21. 7,2	21.10,8	22. 2,4	22. 6.	22. 9,6	23. 1,2	23. 4,8	23. 8,4	0,7
0,8	24.—.	24. 3,6	24. 7,2	24.10,8	25. 2,4	25. 6.	25. 9,6	26. 1,2	26. 4,8	26. 8,4	0,8
0,9	27.—.	27. 3,6	27. 7,2	27.10,8	28. 2,4	28. 6.	28. 9,6	29. 1,2	29. 4,8	29. 8,4	0,9

Thlr.	$\mathfrak{R}$ =	0,001	0,002	0,003	0,004	0,005	0,006	0,007	0,008	0,009	Thlr.
		—. 0,36	—. 0,72	—. 1,08	—. 1,44	—. 1,8	—. 2,16	—. 2,52	—. 2,88	—. 3,24	
0,01	—. 3,6	—. 3,96	—. 4,32	—. 4,68	—. 5,04	—. 5,4	—. 5,76	—. 6,12	—. 6,48	— 6,84	0,01
0,02	—. 7,2	—. 7,56	—. 7,92	—. 8,28	—. 8,64	—. 9.	—. 9,36	—. 9,72	—.10,08	—.10,44	0,02
0,03	—.10,8	—.11,16	—.11,52	—.11,88	1. 0,24	1. 0,6	1. 0,96	1. 1,32	1. 1,68	1. 2,04	0,03
0,04	1. 2,4	1. 2,76	1. 3,12	1. 3,48	1. 3,84	1. 4,2	1. 4,56	1. 4,92	1. 5,28	1. 5,64	0,04
0,05	1. 6.	1. 6,36	1. 6,72	1. 7,08	1. 7,44	1. 7,8	1. 8,16	1. 8,52	1. 8,88	1. 9,24	0,05
0,06	1. 9,6	1. 9,96	1.10,32	1.10,68	1.11,04	1.11,4	1.11,76	2. 0,12	2. 0,48	2. 0,84	0,06
0,07	2. 1,2	2. 1,56	2. 1,92	2. 2,28	2. 2,64	2. 3.	2. 3,36	2. 3,72	2. 4,08	2. 4,44	0,07
0,08	2. 4,8	2. 5,16	2. 5,52	2. 5,88	2. 6,24	2. 6,6	2. 6,96	2. 7,32	2. 7,68	2. 8,04	0,08
0,09	2. 8,4	2. 8,76	2. 9,12	2. 9,48	2. 9,84	2.10,2	2.10,56	2.10,92	2 11,28	2 11,64	0,09

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

A. Tabellen zur Vergleichung der Körpermaasse.

Kubikfuss — Kubikmeter . . . . . 4—5
Kubikzoll — Kubikcentimeter . . . . . 6—9
Schachtruthen — Kubikmeter . . . . . 10—11
Klafter — Kubikmeter 12
Tonnen (Salz, Kohlen etc.) — Hektoliter 13
Tonnen (Leinsaat) — Hektoliter 13
Last — Hektoliter 13
Wispel und Scheffel — Hektoliter . . . . . 14—15
Scheffel und Metzen — Liter . . . . . 16—17
Achtel-Metzen — Liter 18
Anker — Hektoliter 19
Eimer — Hektoliter 19
Oxhoft — Hektoliter 19
Quart — Liter (Biertonnen — Hektoliter) . . . . . 20—21
Achtel-Quart — Liter 22

B. Preistabellen für die Körpermaasse.

Preisverwandlung: Kubikfuss — Kubikmeter 24
" " Kubikzoll — Kubikcentimeter 25
" " Schachtruthen — Kubikmeter 26
" " Klafter — Kubikmeter 27
" " Tonnen (Salz, Kohlen etc.) — Hektoliter 28
" " Tonnen (Leinsaat) — Hektoliter 29
" " Scheffel — Hektoliter 30
" " Metzen — Liter 31
" " Eimer — Hektoliter 32
" " Quart — Liter (Biertonnen — Hektoliter) 33
Angenäherte Werthe 34

Anhang: Tabellen für die englischen Körpermaasse und technische Tabellen.

Kubikfuss (englisch) — Kubikmeter . . . . . 36—37
Kubikzoll (englisch) — Kubikcentimeter . . . . . 38—39
Preisverwandlung: Kubikfuss (englisch) — Kubikmeter 40
" " Kubikzoll (englisch) — Kubikcentimeter 41
Fuss-Pfund — Meter-Kilogramm 42
Pfund pro Fuss — Kilogramm pro Meter 42
Pfund pro Quadratzoll — Kilogramm pro Quadratcentimeter 42
Pfund pro Quadratzoll — Atmosphären 43
Atmosphären — Kilogramm pro Quadratcentimeter 43
Kilogramm pro Quadratcentimeter — Atmosphären 43
Pfund pro Kubikzoll — Kilogramm pro Kubikcentimeter 44
Scheffel pro Morgen — Hektoliter pro Hektar 44
Pfund pro Morgen — Kilogramm pro Hektar 44
Fuss-Pfund (englisch) — Meter-Kilogramm 45
Pfund pro Fuss (englisch) — Kilogramm pro Meter 45
Pfund pro Quadratzoll (englisch) — Kilogramm pro Quadratcentimeter 45
Pfund pro Quadratzoll (englisch) — Atmosphären 46
Pfund pro Kubikzoll (englisch) — Kilogramm pro Kubikcentimeter 46
Thaler — Groschen und Pfennig 47

Druck von Ernst Kühn in Berlin.

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 064528282

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google